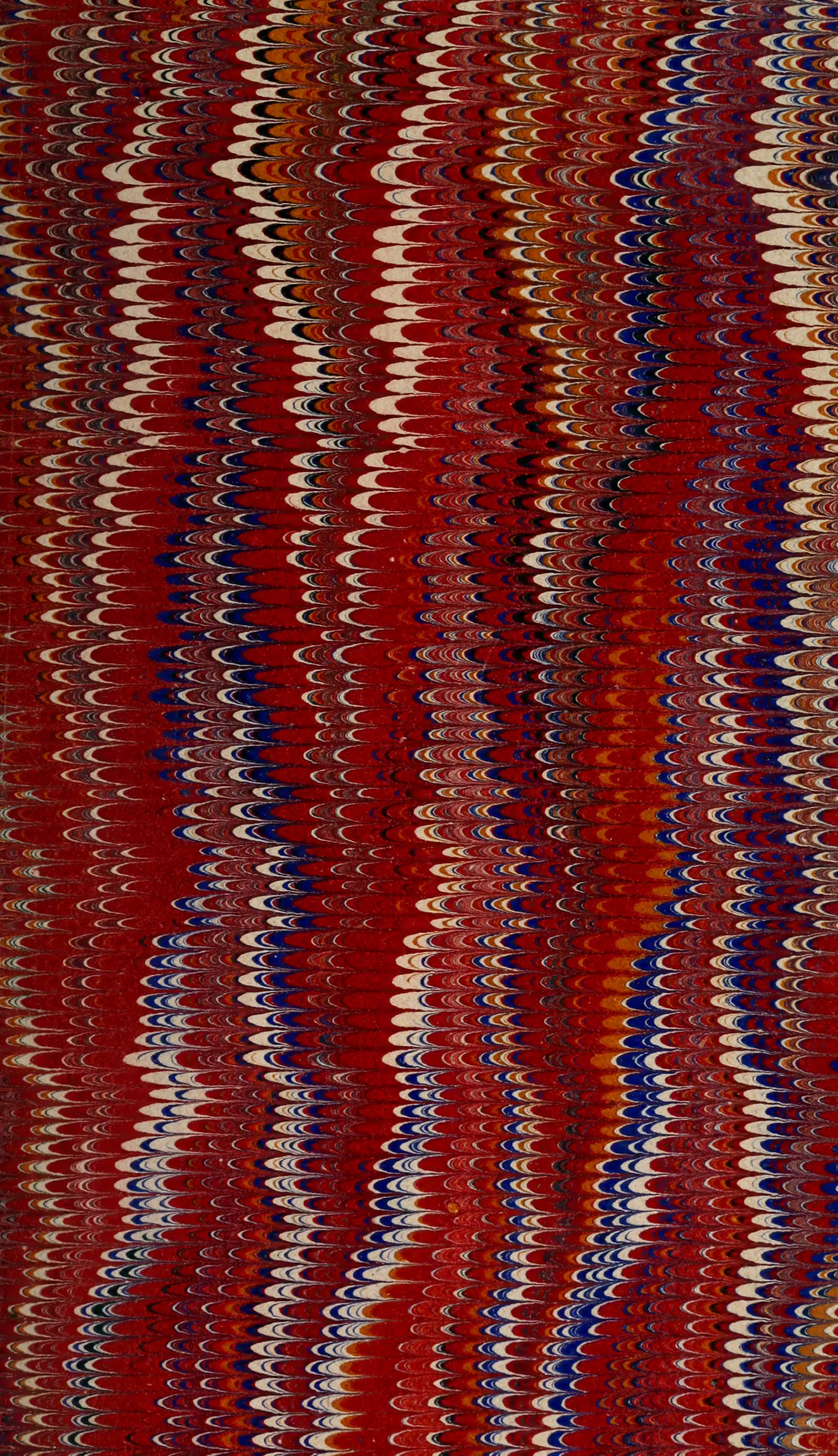

A 000 694 950 7
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY





RÖMISCHE

ALTERTHÜMER

VON

LUDWIG LANGE.

ERSTER BAND.

EINLEITUNG UND DER STAATSALTERTHÜMER ERSTER THEIL.

DRITTE AUFLAGE.

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1876.

DEM ANDENKEN

VON

WILHELM HERMANN BLUME

WEILAND DR. THEOL. UND PHIL.

DOMHERR DES EVANGELISCHEN HOCHSTIFTES BRANDENBURG

DIRECTOR DES GYMNASIUMS ZU WESEL ETC.

GEWIDMET.

Vorwort.

Der Umfang dieses Bandes ist in der vorliegenden dritten Auflage, abgesehen von dem jetzt beigegebenen Register, um nahezu zehn Bogen gewachsen. Diese Vermehrung ist veranlafst theils durch die Nachtragung der zahlreichen inzwischen erschienenen antiquarischen Schriften, theils durch eine ansehnliche Reihe nothwendig gewordener kleinerer und gröfserer Zusätze.

Was die Literaturnachträge betrifft, so habe ich möglichste Vollständigkeit erstrebt und defshalb auch die Titel einiger ziemlich werthloser Monographien mit angeführt. Das S. 31 ff. gegebene Verzeichnifs der Schriften über die Quellen der uns erhaltenen Historiker wird jüngern Lesern hoffentlich willkommen sein. Eine Anzahl erst während des Drucks des Bandes erschienener, beziehungsweise mir bekannt gewordener Werke habe ich am Schlusse des Bandes auf S. 963 f. zusammengestellt.

Was die Zusätze und Erweiterungen betrifft, so ist es unthunlich, hier dieselben auch nur summarisch aufzuzählen. Wo sich solche finden, ergiebt sich leicht bei Beachtung der an den Rand gesetzten Seitenzahlen der zweiten Auflage, die meist mehr als 42 Zeilen (d. i. eine Seite) von einander entfernt sind. Natürlich sind sehr viele durch Mommsen veranlafst, dessen 1864 in den Römischen Forschungen erschienene grofse Abhandlung über die patricischen und plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und Rathsversammlungen und dessen 1871—75 erschienenes Staatsrecht (Band 1

und 2) bei einer neuen Bearbeitung des patricischen Staatsrechts, der Servianischen Verfassung, des Ständekampfes und der republicanischen Magistratur selbstverständlich in erster Reihe berücksichtigt werden mufsten. Wie ich über das zuletzt genannte Werk im Allgemeinen urtheile, habe ich in der Recension des ersten Bandes (Literar. Centralbl. 1872 S. 685) auseinandergesetzt; natürlich kann mein Urtheil durch die Symptome des Mifsvergnügens über dasselbe, welche Mommsen in einigen Anmerkungen des zweiten Bandes kundzugeben für passend gehalten hat, nicht geändert werden. Meine Zustimmung zu manchen einzelnen Resultaten Mommsens, sowie die Form, in der ich andere, namentlich gewisse dogmatische, Aufstellungen desselben, abgelehnt habe, wird dem unparteiischen Leser die Gewähr bieten, dafs ich ernstlich geprüft und niemals ohne bestimmte Gründe geurtheilt habe.

Beispielsweise habe ich keinen Anstand genommen, meine Hypothese über die Dictaturen *clavi figendi causa*, *comitiorum habendorum causa* u. s. w. fallen zu lassen, weil ich mich namentlich aus Mommsens Darstellung der Dictatur überzeugt habe, dafs sie verfehlt war; ebenso habe ich die treffenden Bezeichnungen „*imperium domi*“ und „*imperium militiae*“ mit Freuden acceptirt, weil sie der unzweifelhaft passendste Ausdruck für die von mir gefühlte und gewollte, aber nicht klar formulirte Unterscheidung auf dem Gebiete des *imperium* sind; endlich habe ich den schon lange vor Erscheinen der Römischen Forschungen von mir im Princip erkannten Unterschied der *comitia tributa* und der *concilia plebis* Mommsens Beispiel folgend auch im Gebrauche jener Ausdrücke jetzt streng durchgeführt. Aber ich habe mich darum nicht veranlafst gesehen, die Dictatur überhaupt für einen ursprünglichen integrirenden Bestandtheil der republicanischen Verfassung zu halten; die staatsrechtlichen Begriffe *imperium* und *potestas* für gleichbedeutend zu erklären; *concilia plebis curiata* anzunehmen oder gewisse Ausführungen Mommsens

über angeblich unterscheidende Merkmale der *comitia tributa* und *concilia plebis* zu billigen.

Ebenso wenig habe ich den Patriciersenat Mommsens als ein gesichertes Resultat der wissenschaftlichen Forschung anerkennen können; vielmehr habe ich mit einer Modification meiner früheren (d. h. der Niebuhrischen) Annahme, wonach die *patrum auctoritas*, identisch mit der *lex curiata de imperio*, von der Gesammtheit der Patricier ertheilt sein sollte, die Ansicht zu begründen versucht, dafs es die *patres familias gentium patriciarum* waren, welche sowohl den *interrex* aus ihrer Mitte hervorgehen liefsen, als auch die *auctoritas* zur Uebertragung des *imperium* an den erwählten König ertheilten. Letzteren Punct habe ich inzwischen durch eine Erörterung der Schriftstellerstellen über die *patrum auctoritas* noch eingehender zu begründen versucht in dem am 31. Oct. d. J. erschienenen Preisvertheilungsprogramme *de patrum auctoritate.* *) Dafs ich trotz dieser Modification meine Ansicht von dem Zusammenhange der Entwickelung der Legislation mit der *lex curiata de imperio* festhalten konnte, wird jeder wirkliche Kenner der Frage sofort einsehen. Mir selbst erscheint sie jetzt, soweit das bei einer Hypothese überhaupt möglich ist, wissenschaftlich durchaus begründet; wenigstens kann ihr der Vorwurf nicht mehr gemacht werden, dafs sie auf dem Fundamente einer erweislich falschen Identificirung zweier verschiedener Acte aufgebaut sei.

Endlich habe ich, um noch eine Hauptdifferenz zu erwähnen, bei aller Anerkennung dessen, was Mommsen für die juristisch präcisere Formulirung der magistratischen Rechte geleistet hat, weder seine Eintheilung der *potestates*, noch seine Auffassung der *potestas tribunicia* als einer *potestas major*

---

*) Bei dieser Gelegenheit sei es mir gestattet, zu bemerken, dafs ich mich bezüglich der Nothwendigkeit der *patrum auctoritas* für die der *lex curiata de imperio* parallel gehende *lex centuriata de censoria potestate* S. 664 f. 795 zu unbestimmt ausgedrückt habe. Sie war auch hiefür, wie ich in dem Programm dargethan habe, unbedingt nothwendig.

gegenüber den Consuln, noch seine Theorie von der Intercession und dem Verbietungsrechte der *par majorve potestas* annehmen können; überall vielmehr habe ich meine frühere, jetzt allerdings schärfer präcisirte, Ansicht festgehalten und, so weit es die Anlage meines Handbuchs irgend gestattete, theils im Texte, theils in den Anmerkungen näher begründet. Für diese zuletzt genannten Gegenstände erlaube ich mir alle diejenigen, die sich ernstlich über diese schwierigen staatsrechtlichen Fragen belehren wollen, auf die von August Eigenbrodt in der aus einer Leipziger Inauguraldissertation erwachsenen Schrift *de magistratuum Romanorum juribus, quibus pro pari et pro majore potestate inter se utebantur, imprimis de tribunorum plebis potestate* (Lipsiae 1875) gelieferte, der Sache nach vortreffliche, Kritik der Aufstellungen Mommsens noch besonders hinzuweisen.

Das beigegebene Register macht das von L. Mendelssohn für alle drei Bände gelieferte 1874 erschienene natürlich nur für den ersten Band entbehrlich. Es wird den Lesern hoffentlich erwünschter sein, zu jedem einzelnen Bande ein Register nachschlagen zu können, als auf den Besitz eines Gesammtregisters beschränkt zu sein, dessen Brauchbarkeit durch das Erscheinen neuer Auflagen einzelner Bände nothwendig beeinträchtigt wird. Aus der Beziehung des Registers zu dem einzelnen Bande ergab sich die Nothwendigkeit, auf gröfsere zusammenfassende Artikel, wie sie das Mendelssohnsche Register bietet, zu verzichten. Der so gewonnene Raum wurde für die Aufnahme aller technischen Ausdrücke und Redensarten in möglichster Vollständigkeit benutzt. Eigennamen von Personen sind, um das Register nicht ohne Noth allzu sehr anschwellen zu lassen, nur mit Auswahl aufgenommen.

So sei denn diese neue Auflage einer wohlwollenden Aufnahme empfohlen!

Leipzig, 19. Dec. 1875.

Ludwig Lange.

INHALT.

Einleitung.

ERSTER THEIL.

DIE RÖMISCHEN STAATSALTERTHÜMER.

Einleitung.

ERSTE PERIODE.

DER PATRICISCHE STAAT.

Erster Abschnitt.

Das Familienrecht.

Zweiter Abschnitt.

Das Gentilrecht.

Dritter Abschnitt.

Das älteste Staatsrecht.

ZWEITE PERIODE.

VERBINDUNG DER PLEBS MIT DEM PATRICISCHEN STAATE.

Vierter Abschnitt.

Das Staatsrecht der reformirten Verfassung.

DRITTE PERIODE.

STAATSRECHTLICHE GLEICHSTELLUNG DER PLEBEJER MIT DEN PATRICIERN.

Fünfter Abschnitt.

Die Magistrate der Republik.

Einleitung.

1. *Aufgabe der römischen Alterthümer.*

Die Wissenschaft von den Alterthümern (*antiquitates*) des römischen Volks hat mit allen geschichtlichen Wissenschaften gemein das Streben nach Erkenntnifs einer vergangenen Wirklichkeit. Insofern sie aus dem Gebiete des historisch Wissenswürdigen das vergangene Dasein des römischen Volks heraushebt, steht sie in näherer Beziehung zu demjenigen engern Kreise geschichtlicher Wissenschaften, welcher unter dem Namen der classischen Alterthumswissenschaft zusammengefafst wird und die Berechtigung dieser besonderen Zusammenfassung in den für die Nachwelt mustergültigen Leistungen des griechischen und römischen Volks, der sogenannten classischen Völker, auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft findet. Unter den Disciplinen der classischen Alterthumswissenschaft ist die der Wissenschaft von den griechischen Antiquitäten durchaus coordinirte Wissenschaft von den römischen Antiquitäten diejenige, welche die nationale Sitte und das aus ihr erwachsene nationale Recht des römischen Volks, die seit dem Untergange desselben einem abgeschlossenen Gebiete der Vergangenheit (*antiquitas*) angehören, zur Darstellung bringen soll. Sie unterscheidet sich als geschichtliche Wissenschaft selbstverständlich von den technischen Disciplinen der classischen Alterthumswissenschaft. Sie unterscheidet sich aber auch von der politischen Geschichte Roms, so nahe sie derselben durch die Identität des Trägers der beiderseitigen Objecte tritt, da die politische Geschichte die Thaten des römischen Volks, die Wissenschaft von den römischen Antiquitäten dagegen die sittlichen und rechtlichen Zustände desselben zu schildern hat, so dafs sie in dieser Hinsicht 2

der Statistik moderner Völker vergleichbar ist. Sie unterscheidet sich endlich von den übrigen systematisch-historischen Disciplinen der classischen Alterthumswissenschaft dadurch, dafs ihr Object lediglich von der Nationalität bedingt und getragen wird, mit ihr lebt und untergeht, während die Objecte der übrigen Disciplinen neben dem nationalen Factor, der allerdings auch auf sie einwirkt, entweder wie Sprache und Religion einen allgemein menschlichen, oder wie Wissenschaft und Kunst einen idealen und ebendefshalb supranationalen Factor voraussetzen und gerade in diesen nicht nationalen Factoren ihr eigenthümliches und kennzeichnendes Princip besitzen.

2. *Geschichte der römischen Alterthümer.*

Die römischen Alterthümer waren schon im Alterthume selbst Gegenstand wissenschaftlicher, indefs meist vom dilettantischen Gesichtspuncte der Curiosität oder von irgend welchem praktischen Gesichtspuncte beherrschter Untersuchungen. Den Höhepunct der antiquarischen Gelehrsamkeit stellt dar M. Terentius Varro durch sein 41 Bücher umfassendes Werk: *rerum humanarum et divinarum antiquitates.* Was von ihm und Anderen, Römern wie Griechen, über Gegenstände der römischen Antiquitäten geschrieben worden ist, wird, das Erhaltene möglichst vollständig, das Verlorene mit Auswahl, bei der Uebersicht über die Quellen unserer Wissenschaft Erwähnung finden.

Nach der Wiederherstellung der Wissenschaften im fünfzehnten Jahrhundert standen die römischen Antiquitäten drei Jahrhunderte lang als ein Aggregat der verschiedenartigsten auf das römische Alterthum sich beziehenden, unter sich fast zusammenhanglosen Kenntnisse im Dienste theils der Rechtswissenschaft, theils der philologischen Exegese, getrennt von dem Zusammenhange mit der geschichtlichen Forschung, ohne eine organische Stelle im Ganzen der Wissenschaften und eine wissenschaftliche Darstellung zu finden. Das bedeutendste Werk jener Zeit sind die Bücher von Carolus Sigonius *de antiquo jure populi Romani* (begonnen 1560, vollendet 1574). Die aus jener Epoche stammenden monographischen, durchgehends mehr compilatorischen als kritischen Abhandlungen sind gesammelt in:

Graevii thesaurus antiquitatum Romanarum. 12 voll. fol. Traj. ad Rhen. 1694—99. wdh. Venet. 1732.

Sallengrii novus thesaurus antiquitatum Romanarum. 3 voll. fol. Hag. Com. 1716—19.

Poleni supplementa utriusque thesauri. 5 voll. fol. Venet. 1730—40.

Die Gesammtdarstellungen waren in richtigem Verhältnifs zu 3
dem Mangel eines wissenschaftlichen Princips entweder alphabetisch wie:

Petisci lexicon antiquitatum Romanarum. 2 voll. fol. Leovard. 1713. wdh. in 3 voll. fol. Hag. Com. 1737,

oder äufserlich systematisch, im besten Falle brauchbare Repertorien, wie:

Rosini antiquitatum Romanarum corpus absolutissimum. Bas. 1583. öfter wdh. cum notis Dempsteri, zuletzt Amstel. 1743. 4.
Nieupoort, rituum qui olim apud Romanos obtinuerunt succincta explicatio. Traj. ad Rhen. 1712 (oft wdh. und commentirt: Schwarzii observationes ad Nieupoorti compendium antiq. Rom. Altorf. 1757. Haymann, Anmerkungen über Nieupoorts Handbuch der römischen Alterthümer. Dresden 1786).
Maternus von Cilano, ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer, herausgegeben von Adler. 4 Bde. Altona 1775.
Nitsch, Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer. 3. Ausg. 4 Bde. Erfurt 1807—11.
Adam, the roman antiquities. London 1791. 92. Deutsch von Meyer. 4. Aufl. Erlangen 1832.
Reiz, Vorlesungen über die römischen Alterthümer nach Oberlins Tafeln. Leipzig 1796.

Zu der oben gezeichneten Stellung erhob sich die Wissenschaft der römischen Alterthümer, nachdem schon früher Perizonius auf die Nothwendigkeit ihrer Vereinigung mit der historischen Forschung hingewiesen hatte, zugleich mit der wissenschaftlichen Begründung der classischen Alterthumswissenschaft durch Friedrich August Wolf, und ein fruchtbringender Anbau derselben begann seit der von Barthold Georg Niebuhr der geschichtlichen Forschung über das römische Alterthum mitgetheilten nachhaltigen Bewegung.

F. A. Wolf, Darstellung der Alterthums-Wissenschaft nach Begriff, Umfang, Zweck und Werth (im Museum der Alterthums-Wissenschaft. Bd. 1. Berlin 1807. S. 1). Vorlesungen, herausgegeben von Gürtler. Bd. 1. Lpz. 1831 (bes. S. 377). Bd. 5. Vorlesung über die römischen Alterthümer mit Verbesserungen und literarischen Zugaben von Hoffmann. Lpz. 1835.
B. G. Niebuhr, römische Geschichte. 2 Bde. Berlin 1811, nachher wdh. in 3 Bänden, zuletzt in Einem Bande. Berlin 1853. Neue Ausgabe von M. Isler in 3 Bänden. Berlin 1874. Vorlesungen über römische Geschichte, nach dem Englischen von Schmitz (London 1844) übersetzt von Zeifs. Jena 1844. 45. Dieselben herausgegeben von Isler. 3 Bde. Berlin 1846—48. Vorträge über römische Alterthümer, herausgegeben von Isler. Berlin 1858.

Methodologische Erörterungen über Begriff und Bedeutung der römischen Antiquitäten finden sich in encyklopädischen

4 Werken über die classische Alterthumswissenschaft und sonst zerstreut. Besondere Erwähnung verdient die Monographie von:

Platner, über wissenschaftliche Begründung und Behandlung der Antiquitäten, bes. der römischen. Marburg 1812.

3. *Umfang der römischen Alterthümer.*

Gehen wir näher auf den Umfang der Wissenschaft von den römischen Alterthümern ein, so soll durch Aufstellung des Princips der Nationalität für ihr Object dieselbe nicht beschränkt werden auf das specifisch Römische, was wir vielleicht aus der Masse der concreten Erscheinungen als das eigenste Eigenthum der Römer abstrahiren könnten. Wie vielmehr die Nationalität der Römer geschichtlich sich gestaltet hat unter nicht unwesentlichen Einwirkungen autochthonischer und stammverwandter, dann hellenischer und etruskischer, zuletzt orientalischer und barbarischer Nationalitäten: also gehören die in dieser gewordenen Nationalität wurzelnden Erscheinungen der Sitte und des Rechts in ihrem ganzen Umfange unserer Wissenschaft an, wobei es natürlich wissenschaftliches Erfordernifs ist, die Einflüsse der fremden Nationalitäten in den römischen Resultaten selbst wo möglich erkennen zu lassen.

Die Sitte nun aber, d. i. die Macht der Gewohnheit, welche auf dem Boden des von der Natur und von geschichtlichen Verhältnissen bedingten geselligen Zusammenlebens mehrerer Individuen durch die Nothwendigkeit gegenseitiger Anbequemung entsteht, macht sich unterthan nicht blofs die Formen des häuslichen Lebens und des geselligen Verkehrs, woran man zunächst denkt, sondern auch alle anderen Lebensäufserungen von den rein animalischen, wie Essen und Trinken, hinauf zu den idealen der Uebung von Kunst und Wissenschaft. Nicht diese Lebensäufserungen an und für sich, sondern die eigenthümlichen Formen, die ihnen der römische Nationalcharakter aufprägt, sind Gegenstand der Antiquitäten der Sitte. Die Gesammtmasse derjenigen Kundgebungen der römischen Sitte, in welchen diese nicht gesteigert ist zum Begriffe des göttlichen oder menschlichen Rechts, und welche daher lediglich durch die Gemeinsamkeit der charakteristischen Nationalität zusammengehalten werden, fassen wir zusammen unter dem Namen der römischen Privatalterthümer.

Specifisch unterschieden sind hiervon die Einrichtungen und Gebräuche, welche sich unter der gestaltenden Einwirkung

nationaler Sitte an die Religion anschliefsen. Die religiösen Be- 5
griffe und Anschauungen selbst, sowie die Mittel, durch welche dieselben ausgedrückt werden, Symbole und Mythen, fallen in das Gebiet der Mythologie. Aber die Formen, welche die nationale Sitte der praktischen Götterverehrung aufprägt, die Einrichtungen, die sie zum Zwecke der Götterverehrung begründet, gehören der Wissenschaft der Antiquitäten an und bilden hier den engeren Kreis der *gottesdienstlichen Alterthümer*. Das Recht und die Pflicht sie von den Privatalterthümern zu trennen beruht darin, dafs die gottesdienstlichen Gebräuche und Einrichtungen nicht, wie die früher bezeichneten, der menschlichen Willkür, die nur in der Macht des Hergebrachten eine leicht zu überspringende Schranke hat, anheimgestellt, sondern als vermeintlich von den Göttern sanctionirte Ordnungen im Bewufstsein der Nation derselben principiell enthoben sind. Freilich hält die Macht dieser göttlichen Sanction nur so lange vor, als der naive Glaube an die Götter unerschüttert und lebendig ist. Die gottesdienstlichen Alterthümer der Römer bieten uns daher, da das Entstehen der ältesten Formen unseren Blicken entrückt ist, bei geschichtlicher Betrachtung das Bild einer allmählichen Auflösung dar. Herbeigeführt anfangs durch die den Glauben verwirrende Aufnahme neuer, die alten und sich unter einander ausschliefsender oder wenigstens beschränkender Culte, gefördert sodann durch das mit den Fortschritten der heidnischen Civilisation verbundene Erwachen des Skepticismus und Rationalismus, führt sie zuletzt zu dem doppelten Ausläufer der philosophischen Resignation und des populären Aberglaubens.

Mit den gottesdienstlichen Einrichtungen haben die staats- und privatrechtlichen Einrichtungen und Formen gemein, dafs auch in ihnen nicht die nackte Sitte, sondern eine Potenzirung derselben, das Recht, herrscht. Aber die Rechtsalterthümer oder die *Staatsalterthümer*, wie wir den Kreis der hierher gehörigen Formen defshalb nennen, weil der Staat ebensowohl Quelle wie Resultat der nationalen Rechtsentwickelung der Römer ist, treten auch in Gegensatz gegen die in dieser Beziehung den Privatalterthümern gleichstehenden gottesdienstlichen Alterthümer. Dieser Gegensatz beruht darauf, dafs die Potenzirung der Sitte zum Recht aus dem Streben nach gesicherter, wenn auch nicht schrankenloser, Unabhängigkeit des Individuums hervorgeht, während die Sitte und die göttliche Heiligung der gottesdienstlichen Gebräuche auf dem Gefühle der Abhängigkeit beruht, welches dem Individuum innewohnt. Die Gränzen der

6 römischen Rechtsalterthümer gegen die Rechtswissenschaft ergeben sich ohne Schwierigkeit aus dem den Antiquitäten überhaupt zu Grunde liegenden Princip der Nationalität. Während das griechische Recht wegen seiner lediglich nationalen Bedeutung durchaus den griechischen Antiquitäten angehört, entzieht sich das römische Recht, sobald es bei den Römern selbst zum Objecte einer Wissenschaft wird und unter dem gestaltenden Einflusse dieser wissenschaftlichen Thätigkeit sich weiter entwickelt, unserer Competenz. Die wissenschaftliche Thätigkeit der Römer als solche, und daher auch das supranationale kosmopolitische Rechtssystem der römischen Kaiserzeit als eins ihrer Producte, liegt aufser den Gränzen unserer Wissenschaft. Zwar das Staatsrecht, das internationale Völkerrecht und das Criminalrecht ist von den Römern nicht wissenschaftlich begründet worden, daher die dahin gehörigen Erscheinungen unserer Wissenschaft ganz anheimfallen.*) Das Privatrecht aber, dessen wissenschaftliche Begründung wir frühestens von Q. Mucius Scaevola Pontifex, dem älteren Zeitgenossen Ciceros (er war Consul 659/95), sodann von Ser. Sulpicius Rufus (Consul 703/51) datiren, gehört uns nur in seiner früheren Entwickelung an, und zwar entzieht sich uns auch rücksichtlich dieser der dogmatisch juristische Gesichtspunct ebenso, wie bei den gottesdienstlichen Einrichtungen der dogmatisch mythologische. Eher könnte die Rechtsgeschichte mit den Antiquitäten über die gegenseitige Competenz streiten, aber der Gesichtspunct der römischen Rechtsgeschichte und der der Antiquitäten ist, trotzdem dafs die darzustellenden Erscheinungen dieselben sind, insofern verschieden, als es jener auf die Genesis des Rechtes ankommt, während für die Antiquitäten die Institutionen des Privatrechts nur als Kundgebungen des römischen Nationalcharakters Interesse haben; woraus folgt, dafs für die Rechtsgeschichte die spätere sich von den engen Schranken der Nationalität lösende, durch Einwirkung des *jus gentium* bedingte

*) Der Gedanke, das Staatsrecht der Römer, das diese selbst niemals auf juristische Principien zurückgeführt und niemals zum Gegenstande einer systematischen Darstellung gemacht haben, vom Standpuncte der juristischen Wissenschaft aus dogmatisch zu formuliren und in ein System zu bringen, soll damit, so gewagt er ist, doch keineswegs als ein unberechtigter zurückgewiesen werden; nur hört darum das römische Staatsrecht, das sich historisch entwickelt hat, und dessen Entwickelung wir historisch verfolgen können, nicht auf, nach wie vor in den Umfang der *antiquitates publicae* zu fallen.

Entwickelung des Rechts ebenso grofses Interesse hat wie die frühere, während für die römischen Antiquitäten der nationale Ausgangspunct der Entwickelung die Hauptsache ist.

Aufser den Staatsalterthümern hat man früher auch die auf
das Kriegswesen bezüglichen Einrichtungen zu einer besonderen
Gruppe der Kriegsalterthümer zusammengefafst. Da aber
einerseits der feindselige Verkehr Roms mit andern Staaten un-
ter den Gesichtspunct des internationalen Rechts fällt, und da
andererseits die Bildung des römischen Heeres durchaus aus der
inneren Organisation des römischen Staates entspringt, so kann
eine Trennung der Darstellung der militärischen Einrichtungen
von den Staatsalterthümern nur als verfehlt bezeichnet werden. 7
Allerdings wird das technisch-militärische Detail für sich be-
handelt werden müssen, allein diefs ist eine Nothwendigkeit,
welche ganz ebenso bei der Geschäftsordnung und den Formen,
die von den Magistraten im Senate, in den Volksversammlungen,
in den Gerichten und bei der Verwaltung zu beobachten waren,
eintritt.

4. *Anordnung der Theile.*

Die drei Theile der römischen Alterthümer: die Privatalterthümer, die gottesdienstlichen Alterthümer und die Staatsalterthümer, bringen wir nicht in dieser, sondern in der umgekehrten Reihenfolge zur Darstellung. Denn wenn auch die Fixirung der Sitte durch den Glauben an eine göttliche Sanction oder durch positive Gesetzgebung später ist als die Sitte selbst, wie denn der *mos majorum* bei den Römern stets eine ergänzende Quelle des Rechts ist und so fortwährend darauf hinweist, dafs das Recht in der Sitte wurzelt: so sind doch die Gebiete des menschlichen Lebens, welche diese Fixirung an sich erfahren haben, ebenso alt wie die, welche davon freigeblieben sind. Gerade der Umstand aber, dafs gewisse Gebiete der menschlichen Willkür enthoben sind, berechtigt zu dem Schlusse, dafs diese Gebiete für das nationale Leben eine höhere praktische Bedeutung hatten als die, welche lediglich der milderen Herrschaft der Sitte unterthan blieben. Mag die Sitte des Hauses für das Individuum denselben oder höheren ethischen Werth haben, als die Formen des gerichtlichen Verfahrens und der staatlichen Thätigkeit der Gesammtheit: die Nation als solche giebt sich am deutlichsten zu erkennen in den Formen, die nicht dem individuellen, sondern dem nationalen Bedürfnifs entsprungen sind.

Die Kenntnifs dieser erleichtert die Auffassung des charakteristisch Nationalen in den Gebieten der Privatalterthümer. Bei Völkern von weniger scharf ausgeprägter oder verwischter Nationalität, z. B. bei den modernen, kann man allerdings, da der nivellirende Geist des universellen Christenthums und des gleichfalls universellen römischen Rechtes die staatlichen Formen und das Recht der verschiedenen Staaten einander genähert hat, die kirchlichen Unterschiede aber mit den nationalen durchaus nicht zusammenfallen läfst, die Eigenthümlichkeiten der Nationalität am besten aufspüren in der Abgeschiedenheit des häuslichen Lebens, die von der modernen Civilisation nicht erreicht oder wenigstens nicht durchdrungen ist. Im Alterthume aber, wo jener Zustand erst durch die befestigte römische Weltherrschaft
8 vorbereitet wurde, ist gerade umgekehrt der Göttercultus gleichsam die Blüthe, Staat und Recht die reife Frucht der Nationalität. Gerade die Römer haben ihre nationale Aufgabe vorzugsweise in der Entwickelung der Formen des staatlichen und rechtlichen Lebens gehabt; sie sind erst durch Erfüllung dieser in Stand gesetzt worden ihre höhere culturhistorische Aufgabe zu erfüllen, nämlich die geistigen Errungenschaften des Alterthums auf die Neuzeit hinüber zu retten. Wir werden daher den deutlichsten Ausdruck ihrer Nationalität in Staat und Recht zuerst darstellen müssen.

Hinter der nationalen Bedeutung dieser Gebiete tritt nicht blofs die der Erscheinungen auf dem Gebiete der Privatalterthümer, sondern auch die des Cultus zurück. Zwar haben die Römer im Sinne ihrer vorwiegend auf Rechtsentwickelung gerichteten nationalen Thätigkeit später den Begriff der göttlichen Sanction gottesdienstlicher Sitte, des *fas*, nach der Analogie des menschlichen Rechtes sich zurecht gelegt als *jus divinium* gegenüber dem *jus humanum* oder als einen *jus sacrum* genannten Theil des *jus publicum*; aber eben diese einer unzureichenden Analogie entsprungene Modernisirung des Begriffes *fas* zeigt, dafs das innere Wesen desselben den Römern damals bereits entschwunden war. So tritt denn auch in der geschichtlichen Entwickelung das *fas* sofort zurück, nachdem es seine Aufgabe das menschliche Recht unter seinem Schutze zu zeitigen erfüllt hat; die gottesdienstlichen Satzungen und Gebräuche aber werden den Interessen des Staates dienstbar, eine Abhängigkeit, deren Naturwidrigkeit sich durch den Verlust alles inneren Gehalts rächt.

Je unzweideutiger die Begriffe *mos*, *fas*, *jus* sich in dieser

Reihenfolge aus einander entwickeln, um so mehr ist es natürlich bei der Voraufstellung der Staatsalterthümer geboten, in der Darstellung derselben die Fäden nachzuweisen, durch welche das entwickelte Recht mit dem *fas* und durch die Vermittelung dieses mit dem *mos* zusammenhängt. Dazu werden uns der kirchliche Charakter des patricischen Staates und die aus der Familiensitte erwachsenen Elemente desselben Gelegenheit geben. Ebenso mufs bei den gottesdienstlichen Alterthümern der Zusammenhang des römischen Cultus mit der durch den italischen Boden bedingten Lebensweise der Römer nachgewiesen werden.

5. *Allgemeine Literatur.*

Das Gesammtgebiet der römischen Antiquitäten, sowie die
einzelnen Hauptheile, sind, abgesehen von den oben (§ 2) als
antiquirt bezeichneten Werken, in neuerer Zeit mehrfach darge- 9
stellt worden. Ungenügende Gesammtdarstellungen sind:

Ruperti, Handbuch der römischen Alterthümer. 2 Bde. Hannover 1841. 42.

Zeifs, römische Alterthumskunde. Jena 1843.

Dagegen ist durch Quellenstudium und Benutzung der neueren Literatur ausgezeichnet das Werk von:

W. A. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer nach den Quellen bearbeitet. Bd. I. II, 1. 2. Fortgesetzt von J. Marquardt. II, 3. III, 1. 2. IV. V, 1. 2. Leipz. 1843—67.

Jetzt in neuer Ausgabe unter dem Titel:

J. Marquardt und Th. Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer. Bd. I. Leipzig 1871. II, 1. 1874 (Römisches Staatsrecht von Th. Mommsen). IV. 1873 (Römische Staatsverwaltung von J. Marquardt).

Dazu die in vorzugsweise praktischem Interesse abgefafsten Handbücher von:

Creuzer, Abrifs der römischen Antiquitäten. 2. Aufl. Leipzig und Darmst. 1829.

Fufs, antiquitates Romanae compendio enarratae. 3. Aufl. Leipz. 1837.

Horrman, Antiquitäten der Römer. Magdeburg 1837.

Bojesen, Handbuch der römischen Alterthümer, aus dem Dänischen übersetzt von Hoffa. Giefsen 1841. 3. Aufl. von Rein. Wien 1866.

Krahner, römische Antiquitäten. Erste Hälfte. Magdeburg 1857.

Kopp, römische Staatsalterthümer, Kriegsalterthümer, Privatalterthümer. 3 Hefte. Berlin 1858. 2. Aufl. 1873.

Ramsay, a manual of Roman antiquities. 8th ed. London 1870.

Schlimmer, Hanboek der romeinsche antiquiteiten, voornamelijk uit den tijd der romeinsche republik. Groningen 1870.

Krieg, Grundrifs der römischen Alterthümer. Altbreisach 1872.

Endlich die Reihe von Artikeln verschiedener Verfasser, die sich auf die römischen Antiquitäten beziehen, in:

Pauly, Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft. 6 Bde. Stuttg. 1839—52. Erster Band in zweiter völlig umgearbeiteter Auflage von Teuffel. 2. Abth. Stuttg. 1864. 66.

Daremberg et Saglio, dictionnaire des antiquités grecques et romaines. Livr. 1. 2. 3. Paris 1873. 1874.

Die Staatsalterthümer sind für sich in geschichtlichem Gewande dargestellt von:

Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu Caesars Tod. Halle 1840.

Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Leipzig 1841.

Dagegen in Verbindung geschichtlicher und systematischer Darstellung von:

Willems, le droit public Romain depuis l'origine de Rome jusqu' à Constantin le Grand ou les antiquités Romaines. 3me ed. Löwen 1874.

Dazu sind ihrer wissenschaftlichen Bedeutung wegen gleich hier zu erwähnen die Werke von:

Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Erster Theil. Ueber den Entwickelungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepuncte der Republik. Cassel 1839.

Mommsen, römische Forschungen. 1. Bd. 2. Aufl. Berlin 1865.

Clason, kritische Erörterungen über den römischen Staat. Heft 1—3. Rostock 1871.

Ebenso die neuesten Bearbeitungen der römischen Geschichte von:

Schwegler, römische Geschichte. 3 Bde. Tübingen 1854—58. Fortgeführt von Clason. 4. (1.) Bd. Berlin 1873.

Mommsen, römische Geschichte. Bd. 1. 2. sechste Aufl. Berlin 1874. Bd. 3. fünfte Aufl. Berlin 1869.

Peter, Geschichte Roms. 3 Bde. dritte Aufl. Halle 1870. 71. (Studien zur römischen Geschichte. Halle 1863.)

Ihne, römische Geschichte. 3 Bde. Leipzig 1868 – 72.

Die von uns mit den Staatsalterthümern zu vereinigenden Kriegsalterthümer sind besonders dargestellt von:

Le Beau in vielen Memoiren, welche gedruckt sind in den Memoires de l'Acad. des Inscriptions. Tome XXV—XLII.

10 Nast und Rösch, römische Kriegsalterthümer. Halle 1782.

Zander, Andeutungen zur Geschichte des römischen Kriegswesens. 7 Hefte. Ratzeburg 1840—66.

Lange, historia mutationum rei militaris Romanorum. Gottingae 1846.

Rückert, das römische Kriegswesen. Berlin 1850.

Rüstow, Heerwesen und Kriegführung C. Julius Caesars. 2. Aufl. Nordhausen 1862.

Reinhard, griechische und römische Kriegsalterthümer. Stuttg. 1862.
Lamarre, de la milice Romaine. Paris 1870.

Aus dem mit den römischen Staatsalterthümern verwandten Gebiete der römischen Rechtsgeschichte sind hervorzuheben die Gesammtbearbeitungen von:

Heineccius, antiquitatum Romanarum juris prudentiam illustrantium syntagma, retr. et auxit Mühlenbruch. Francofurti ad Moenum 1841.
Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechtes bis Justinian. 3 Bde. Heidelberg 1826. 1829.
Walter, Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. 3. Aufl. 2 Bde. Bonn 1860. 61.
Rudorff, römische Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1857. 59.
Danz, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1871—73.
Rein, das Privatrecht und der Civilprocess der Römer von der ältesten Zeit bis auf Justinianus. Leipzig 1858.
Puchta, Cursus der Institutionen. 3 Bde. Bd. 1 u. 2 in 7. Aufl. Berlin 1871. Bd. 3 in 6. Aufl. 1872.
Kuntze, Cursus des römischen Rechts. Leipzig 1869. Excurse über römisches Recht. Leipzig 1869.
Jhering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung. Erster Theil, zweite Aufl. Leipzig 1866. Zweiter Theil, erste Abth. zweite Aufl. 1866. zweite Abth. 1858. Dritter Theil, erste Abth. 1865.

Ferner die Werke von:

Naegelé, Studien über altitalisches und römisches Staats- und Rechtsleben. Schaffhausen 1849.
Pfund, altitalische Rechtsalterthümer. Weimar 1847.

Endlich von anderen allgemeineren Hülfsmitteln:

Baiter, index legum Romanarum, quarum apud Ciceronem ejusque scholiastas, item apud Livium, Vellejum Paterculum, A. Gellium nominatim mentio fit, in Orellis Ausgabe des Cicero. Vol. VIII. Turici 1838. S. 118.

An besonderen Darstellungen der gottesdienstlichen Alterthümer in ihrem ganzen Umfange aus neuerer Zeit fehlt es bis jetzt. Es sind daher neben dem vierten Bande des Becker-Marquardtschen Handbuchs hier zu erwähnen die bedeutenderen Monographieen von:

K. D. Hüllmann, jus pontificium der Römer. Bonn 1837.
Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiete des altrömischen Bodens und Cultus. Breslau 1839.
Woeniger, das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer. Leipzig 1843.
Mercklin, die Cooptation der Römer. Eine sacralrechtliche Abhandlung. Mitau und Leipzig 1848.
Luebbert, commentationes pontificales. Berlin 1859.
H. Nissen, das Templum. Berlin 1869.

Dazu die verwandten Darstellungen der römischen (italischen) Mythologie von:

Hartung, die Religion der Römer. 2 Thle. Erlangen 1836.
11 Schwenck, die Mythologie der Römer. Frankfurt a. M. 1845.
Gerhard, Griechische Mythologie. 2 Bde. Berlin 1854. 55. Bd. 2, S. 247—358.
Preller, römische Mythologie. Berlin 1858. Zweite Aufl. von Köhler. Berlin 1865.
Klausen, Aeneas und die Penaten. 2 Bde. Hamburg und Gotha 1839. 1840.

Die römischen Privatalterthümer sind, abgesehen vom fünften Bande des Becker-Marquardtschen Handbuchs, lediglich compilatorisch dargestellt von:

Schuch, Privatalterthümer oder wissenschaftliches, religiöses und häusliches Leben der Römer. Karlsruhe 1842. 2. (Titel) Aufl. 1852.

Die freiere Form einer Schilderung des römischen Lebens haben gewählt:

W. A. Becker, Gallus oder römische Scenen aus der Zeit Augusts. Zur Erläuterung der wesentlichsten Gegenstände aus dem häuslichen Leben der Römer. 2 Theile. Leipzig 1838. 2. Aufl. in 3 Theilen von Rein. Leipzig 1849. 3. Aufl. Leipzig 1863.
Dezobry, Rome au siècle d'Auguste. 4 Bde. Paris 1835.
Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 1. Band, 4. Aufl. Leipzig 1873. 2. Band, 3. Aufl. 1874. 3. Band 1871.
Forbiger, Hellas und Rom. Populäre Darstellung des öffentlichen und häuslichen Lebens der Griechen und Römer. Erste Abth. Rom im Zeitalter der Antonine. 3 Bde. Leipzig 1871—74.

6. *Monumentale Quellen.*

Die Quellen für unsere Kenntnifs der römischen Alterthümer zerfallen in zwei Classen, in monumentale und schriftstellerische.

Zu den monumentalen gehören als stumme Zeugen des römischen Lebens die erhaltenen baulichen Ueberreste römischer Ansiedelung zunächst in Rom selbst, sodann im übrigen Italien, — wo insbesondere die bei einem Ausbruch des Vesuvs im Jahre 79 n. Chr. verschütteten, seit dem vorigen Jahrhundert wieder aufgegrabenen Städte Herculanum und Pompeji von Wichtigkeit sind, — endlich in den der römischen Herrschaft unterworfenen Provinzen. Mit ihnen verbinden sich die Producte römischer Künstler- und Handwerkerthätigkeit, aufgesammelt in den kunsthistorischen Museen, um uns, wenn auch in sehr fragmentarischer Weise, eine unmittelbare Anschauung des römischen Lebens zu gewähren. Alle diese Ueberreste gehören

als wissenschaftliche Objecte den Wissenschaften der Geographie (Chorographie, Topographie) und der Archäologie oder monumentalen Alterthumskunde. Für uns sind sie nur Erkenntnifsquellen, daher eine ausführliche Erörterung derselben hier ausgeschlossen ist; da aber die Anschauung selbst den Wenigsten zugänglich ist, so bedarf es wenigstens der Hinweisung auf die hauptsächlichsten dieselbe vermittelnden topographischen, geographischen und archäologischen Hülfsmittel.

Unter den Hülfsmitteln für die Topographie der Stadt Rom 12
sind hervorzuheben:

Platner, Bunsen, Gerhard, Röstell, Urlichs, Beschreibung der Stadt Rom. 3 Theile in 6 Bänden. Stuttgart 1830—42.

Lud. Canina, indicazione topografica di Roma antica. Rom. 1831 (4. Aufl. 1850). Espositione topografica di Roma antica. Rom. 1842 fol.

W. A. Becker, die Topographie der Stadt, im Handbuche Bd. 1, S. 71—722, mit den im Gefolge dieser Schrift zwischen Preller, Urlichs und Becker gewechselten Streitschriften.

Braun, die Ruinen und Museen Roms für Reisende, Künstler und Alterthumsfreunde. Braunschweig 1854.

Reber, die Ruinen Roms und der Campagna. Leipzig 1863. 4.

A. v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. 1. Berlin 1867.

Jordan, Topographie der Stadt Rom im Alterthum. Zweiter Band (erster noch nicht erschienen). Berlin 1871.

Urlichs, codex urbis Romae topographicus. Wirceburgi 1871.

Ziegler, Illustrationen zur Topographie des alten Rom. 2 Hefte mit Text. Stuttgart 1873. 75.

Für die Geographie der nächsten Umgebung von Rom ist wichtig:

Bormann, altlatinische Chorographie und Städtegeschichte. Halle 1852.

Für Pompeji sind zu nennen:

Overbeck, Pompeji in seinen Gebäuden, Alterthümern und Kunstwerken. Dritte Aufl. Leipzig 1875.

G. Fiorelli, gli scavi di Pompei del 1861—1872. Napoli 1873.

Für ganz Italien ist noch immer das Hauptwerk:

Cluveri Italia antiqua. Lugd. Bat. 1624.

Für die übrigen Theile des römischen Reiches mufs die Erwähnung der gröfseren geographischen Handbücher vorläufig genügen:

Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 10 Bände. Nürnberg 1788—1825. 2. Aufl. 1799—1831.

Ukert, Geographie der Griechen und Römer. 3 Theile in 6 Abth. Weimar 1816—46.

Forbiger, Handbuch der alten Geographie. 3 Bde. Leipz. 1842—48.

Unter den archäologischen Hülfsmitteln fehlte es früher an einem Werke, welches die Producte römischer Kunst- und Handwerksthätigkeit in zusammenfassender Weise für die antiquarischen Zwecke zur Darstellung brachte. Jetzt kann man für diesen Zweck benutzen aufser dem Darembergschen dictionnaire (S. 10):

Guhl und Koner, das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken dargestellt. Zweite Hälfte. Römer. 3. Aufl. Berlin 1872.
Rich, illustrirtes Wörterbuch der römischen Alterthümer. Aus dem Englischen übersetzt unter der Leitung von C. Müller. Paris u. Leipzig 1862.

Besondere Hülfsmittel für einzelne Seiten des kriegerischen, gottesdienstlichen und häuslichen Lebens der Römer werden an ihrem Orte erwähnt werden.

13 ### 7. *Münzen und Inschriften.*

Den Uebergang von den monumentalen zu den schriftstellerischen Quellen machen Münzen und Inschriften, die nach dem Gesichtspuncte ihrer authentischen Erhaltung jenen zugehören, während sie durch ihre Schrift oft da zu uns reden, wo die Schriftsteller schweigen.

Die Münzen sind zunächst die unmittelbarste Quelle für die Kenntnifs des öffentlichen und privaten finanziellen Verkehrs, sodann aber dienen sie auch durch ihre bildlichen Darstellungen vielfach zur Constatirung mancher geschichtlicher Ereignisse und antiquarischer Thatsachen. Die gegenwärtig unentbehrlichsten Werke zur römischen (italischen) Numismatik sind:

Eckhel, doctrina numorum. 8 voll. 4. Vindobonae 1792—98.
Fr. Carellii numorum Italiae veteris tabulas CCII edidit Coelestinus Cavedonius. Lips. 1850. 4.
Bart. Borghesi, oeuvres complètes. (Bd. 1. u. 2 oeuvres numismatiques; 3—5 oeuvres epigraphiques; 6—8 lettres.) Paris 1862—72.
Cohen, description génerale des monnaies de la république Romaine. Paris 1857. Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain. 7 Bde. Paris 1859—68.
Boeckh, metrologische Untersuchungen. Berlin 1838.
Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860. Histoire de la monnaie Romaine, traduite par le duc de Blacas et publiée par M. de Witte. Paris 1873.
Hultsch, griechische und römische Metrologie. Berlin 1862.

Wichtiger noch sind die Inschriften, deren Benutzung jetzt sehr erleichtert worden ist durch das im Auftrage der Berliner Akademie der Wissenschaften herausgegebene Corpus inscriptionum Latinarum, von dem bis jetzt erschienen sind:

Vol. I, zu welchem gehört: Priscae latinitatis monumenta epigraphica ad archetyporum fidem exemplis lithographis repraesentata ed. Fr. Ritschelius. Berlin 1862. Inscriptiones latinae antiquissimae ad C. Caesaris mortem ed. Th. Mommsen. Berlin 1863.

Vol. II. Inscriptiones Hispaniae latinae ed. Aemil. Hübner. Berlin 1869.

Vol. III. Inscriptiones Asiae provinciarum Europae graecarum Illyrici latinae ed. Th. Mommsen. Pars prior et posterior. Berlin 1873.

Vol. IV. Inscriptiones parietariae Pompeianae Herculanenses Stabianae ed. C. Zangemeister. Berlin 1871.

Vol. V. Inscriptiones Galliae cisalpinae latinae ed. Th. Mommsen. Pars prior. Berlin 1872.

Vol. VII. Inscriptiones Britanniae latinae ed. Aemil. Hübner. Berlin 1873.

Aufserdem sind zu nennen:

Mommsen, inscriptiones regni Neapolitani latinae. Lips. 1852. Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae, in den Mittheilungen der Züricher Gesellsch. Bd. 10. Zürich 1854.

Brambach, corpus inscriptionum Rhenanarum. Elberfeld 1867.

Renier, inscriptions romaines de l'Algérie. Paris 1855.

Boissieu, inscriptions antiques de Lyon. Lyon 1846—54.

Lebas et Waddington, voyage archéologique en Grèce et en Asie mineure. Tome III. Inscriptions et explication des inscriptions grecques et latines recueillies en Asie Mineure. Paris 1870—74.

Rossi, inscriptiones christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores. Vol. I. Rom 1857—61.

Zur Einführung in die Inschriftenkunde empfiehlt sich:

Orelli, inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio 14
ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata. 2 voll. Turici 1828. Volumen tertium collectionis Orellianae supplementa emendationesque exhibens ed. G. Henzen. Turici 1856.

G. Wilmanns, exempla inscriptionum latinarum. 2 Bände. Berlin 1873.

Unzuverlässig ist dagegen:

Zell, römische Epigraphik. 2 Bde. Heidelberg 1850. 52.

Aufserdem sind hier zu erwähnen:

Borghesi, oeuvres complètes (s. S. 14). Bd. 3—5. 1864—69.

A. W. Zumptii commentationum epigraphicarum ad antiquitates Romanas pertinentium volumen. Berol. 1850. vol. alterum. Berol. 1854. Studia Romana sive de selectis antiquitatum Romanarum capitibus. Berol. 1859.

Ritschl, priscae latinitatis epigraphicae supplem. 1—5. Bonn 1862—64.

Ephemeris epigraphica, corporis inscriptionum latinarum supplementum, cura Hentzenii, Rossii, Mommseni, Wilmannsii. Vol. I. Rom und Berlin 1872. Vol. II, fasc. 1. 2. 3. 1874.

Neben den lateinischen Inschriften dürfen aber auch nicht

die griechischen, messapischen, etruskischen, umbrischen, sabellischen und oskischen Inschriften übersehen werden. Die griechischen Inschriften bei:

Boeckh, corpus inscriptionum Graecarum. Tom. I. II. III. Berol. 1828. 43. 53.
Dittenberger, de titulis nonnullis Atticis ad res Romanas spectantibus. Ephem. epigr. Bd. 1. 1872. S. 106. 241.

Die (sachlich unbedeutenden) messapischen sind gesammelt von:

Maggiulli e Castromediano, le iscrizioni messapiche. Lecce 1871.

Für die etruskischen, freilich ihrer Unverständlichkeit wegen kaum benutzbaren, verweisen wir auf:

Lanzi, saggio di lingua Etrusca. 2. Aufl. 3 Bde. Firenze 1824. 25.
Conestabile, iscrizioni etrusche e etruscolatine. Firenze 1858.
Lorenz, Beiträge zur Deutung der etruskischen Inschriften. Kuhns Beiträge. Bd. 4. 1865. S. 1. 474. Bd. 5. 1868. S. 204.
Crawford and Belcarres, Etruscan inscriptions. London 1872.
Cuno, etruskische Studien. Jahrb. f. class. Philol. Leipzig 1873. S. 649 ff. 777 ff. 1874. S. 297.
Corssen, über die Sprache der Etrusker. Bd. 1. Leipzig 1874.

Die umbrischen Inschriften sind gesammelt und erklärt von:

Aufrecht und Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler. 2 Bde. Berlin 1849. 51. Vgl. Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 8. 1859. S. 216.
Huschke, die Iguvischen Tafeln nebst den kleinern umbrischen Inschriften. Leipzig 1859. Vgl. Rhein. Mus. Bd. 28. 1873. S. 141.

Die oskischen und sabellischen liegen gleichfalls in einer doppelten Sammlung vor:

Th. Mommsen, die unteritalischen Dialekte. Leipzig 1850.
Huschke, die oskischen und sabellischen Sprachdenkmäler. Elberfeld 1856. Zu den altitalischen Dialekten. Neue Jahrb. Suppl. V. 1872. S. 817.

Dazu kommt jetzt noch:

Corssen, supplementum inscriptionum Oscarum. Ephem. epigr. Bd. 2. 1874. S. 158.

Die Erwähnung einzelner inschriftlich erhaltener Urkunden von besonderer Bedeutung werden wir der bequemeren Uebersicht wegen mit den schriftstellerischen Quellen verbinden.

8. *Schriften über das Gesammtgebiet.*

Unter den schriftstellerischen Quellen müssen wir voranstellen Darstellungen des Gesammtgebietes dessen, was wir unter dem Namen der römischen Antiquitäten begreifen; doch ist, wie es scheint, das schon erwähnte verlorene Werk Varros, die *rerum humanarum et divinarum antiquitates* in

41 Büchern[1]), das einzige der Art gewesen (Fragmente in der ed. Bip. des Varro p. 204, und die der antiq. div. bei Merkel prol. zu Ovids Fasti S. CVI). Denn Jubas ῥωμαϊκὴ ἀρχαιολογία oder ἱστορία (Fragmente in Müllers hist. graec. fragm. Bd. 3, S. 469) scheint mehr ein Geschichtswerk mit antiquarischer Tendenz in der Art wie die erhaltene ἀρχαιολογία ῥωμαϊκή des Dionysius von Halikarnafs gewesen zu sein. So können wir als erhaltene Werke, die sich, wenn auch nur sporadisch und durchaus nicht erschöpfend, auf das Gesammtgebiet erstrecken, nur anführen die Miscellanwerke von:

Plutarchus, quaestiones Romanae, in Opp. mor. ed. Wyttenbach. T. 2, 1. S. 77. Vgl. Thilo, de Varrone Plut. qu. rom. auctore praecipuo. Bonn 1853. Lee, de Plutarchi quaestionum Romanarum auctoribus. Halle 1866.

A. Gellius, noctium Atticarum libri XX (ed. M. Hertz. Lips. 1853). Vgl. Kretzschmer, de A. G. fontibus. Leipzig 1860. Mercklin, die Citiermethode und Quellenbenutzung des A. G. Neue Jahrb. Suppl. Bd. 3. 1860. S. 633. A. G. capita quaedam ad fontes revocata. Dorpat 1861.

9. *Schriften über Staatsalterthümer.*

Reicher ist die Literatur der schriftstellerischen Quellen, welche die einzelnen Theile der römischen Antiquitäten behandeln. Nicht alle diese Schriften sind von den Verfassern aus antiquarischem Gesichtspuncte verfafst worden; aber wenn die Werke auch für ihre Zeit technische oder praktische Zwecke verfolgten, so sind eben diese von Sachverständigen unternommenen Darstellungen der einzelnen Seiten des römischen Lebens für uns oft zuverlässigere Quellen, als die von befangener geschichtlicher Auffassung nicht immer freien antiquarischen Schriften. Ohne daher zwischen antiquarischen und technisch praktischen Schriften zu unterscheiden, beginnen wir hier mit den auf die Staatsalterthümer bezüglichen Quellen, wobei es sich von selbst versteht, dafs die hier zu nennenden Schriften auch für die anderen Gebiete der Antiquitäten gelegentlich als Quellen zu benutzen sind. Unter den erhaltenen Quellen für Staatsrecht, Staatsverfassung und Verwaltung verdient ihres Verfassers wegen die erste Stelle das Werk von:

Cicero de republica in sechs fragmentarisch erhaltenen Büchern (ed. princeps von Mai. Rom. 1822. ed. Osann. Gotting. 1847. recogn. C. Halmius in der zweiten Aufl. des Orellischen Cicero, vol. IV. Turici 1861. S. 759. Vgl. du Rieu, schedae Vaticanae. Leiden 1860. Strelitz, de antiquo Ciceronis de rep. libr. emendatore. Gnesen 1874).

---

1) Augustin. de civ. dei 6, 3.

Uebrigens ist Cicero in der Beurtheilung abhängig von Polybius und hat in Betreff der älteren Verfassungszustände die Quellen nicht sorgfältig genug studirt, um gegen Mifsverständnisse geschützt zu sein. Ferner gehört hierher die nicht vollständig erhaltene Schrift von:

Cicero de legibus, jetzt drei Bücher (ed. Bake. Lugd. Bat. 1842. ed. Feldhügel. Cizae 1852. 53. ex rec. C. Halmii a. a. O. S. 855. ex. rec. Joh. Vahleni. Berlin 1871).

Diese Schrift enthält im zweiten und dritten Buche ein ideales
16 Bild der römischen Constitution, wie sie nach Ciceros Doctrinen sein sollte, läfst aber überall den realen Hintergrund mit nicht allzu grofser Schwierigkeit erkennen. Dazu Ciceros Reden vor den Criminalgerichtshöfen, dem Senate und dem Volke als urkundliche Denkmäler der staatsmännischen Praxis. Hieran reiht sich die über einen einzelnen Gegenstand handelnde Schrift von Ciceros Bruder:

Q. Cicero de petitione consulatus (ed. Bücheler. Leipz. 1869. ed. Eufsner. Würzb. 1872).

Die unter dem Titel *Incerti auctoris magistratuum et sacerdotiorum populi Romani expositiones ineditae* (cum commentario ed. Ph. E. Huschke. Vratisl. 1827) erschienene Schrift, und die früher oft wiederholte Schrift *de sacerdotiis et magistratibus populi Romani libri II*, welche den Namen des römischen Historikers Fenestella trägt, sind literarische Arbeiten aus dem fünfzehnten Jahrhundert ohne Bedeutung. Aus dem Anfang der byzantinischen Zeit stammt:

Io. Lydus, *περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* (in Ioannes Lydus ex recogn. Imm. Bekkeri. Bonn 1837).

Diese Schrift, früher von Niebuhr überschätzt, liefert neben einigen brauchbaren Notizen den Beweis, wie verschwommen die Kenntnifs der älteren Verfassungszustände in der byzantinischen Zeit war.

Für die Agrarverhältnisse in Italien und den Provinzen, sofern sie von Staatswegen geordnet wurden, sind die wichtigste Quelle die sogenannten *scriptores rei agrariae*, namentlich Frontinus, Hyginus, Balbus, Siculus Flaccus, deren Schriften jetzt kritisch festgestellt und erläutert vorliegen in:

Die Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben und erläutert von Blume, Lachmann, Rudorff. 2 Bde. Berlin 1848. 52. (Im 2. Bd. Beiträge von Mommsen).

Eintheilung und Verwaltung des durch Theodosius getheilten Reiches lernen wir kennen aus der:

Notitia dignitatum et administrationum omnium tam civilium quam militarium in partibus orientis et occidentis (rec. Ed. Böcking. Bonn 1839—53. Vgl. Ed. Böcking, über die notitia dignitatum utriusque imperii. Bonn 1834. Seeck, de N. D. Berlin 72. Zur Kritik der N. D. Hermes Bd. 9. 1874. S. 217).

Damit ist zu verbinden der aus dem Ende des vierten Jahrhunderts stammende *libellus provinciarum*, abgedruckt in:

Polemii Silvii laterculus, herausgeg. von Th. Mommsen. Lpz. 1853.

Unter den verlorenen aber benutzten Quellen der Staatsalterthümer sind hervorzuheben die Instructions- und Protokollbücher der römischen Magistrate, die unter dem Namen *commentarii magistratuum* zusammengefafst werden. *Commentarii regum*, besonders *commentarii Servii Tullii*, können erst in der späteren Zeit entstanden sein und diese Bezeichnung erhalten haben, da es schwerlich derartige Aufzeichnungen aus der Königszeit gab; aber *commentarii consulares*, *quaestorii*, *censorii*, auch *tabulae censoriae*, bildeten die Grundlage der Geschäfts- 17
kenntnifs und vermittelten die Kunde der früheren Verfassungszustände auf die spätere Zeit, wie es z. B. wahrscheinlich ist, dafs die Darstellungen der Servianischen Verfassung aus einem unter den *tabulae* und *formulae censoriae* aufbewahrten Censusformulare stammen. Nach einigen namentlich von Varro[1]) erhaltenen Proben läfst sich ein ungefähres Bild jener Schriften gewinnen. In die Reihe dieser Literatur gehören auch die *commentarii Agrippae*, welche die, namentlich auch für die Veranstaltung eines Reichscensus und für die Finanzverwaltung überhaupt, wichtigen Resultate der unter Augustus ausgeführten Vermessung des römischen Reichs enthielten.

Die Edicte und Briefe der Magistrate, die Gesetze und Senatusconsulte, darunter die Staatsverträge, zusammengefafst als *tabulae publicae*, lagen während der Republik in den verschiedenen Archiven zerstreut oder waren an öffentlichen Orten aufgestellt. Das Bedürfnifs einer neuen Sammlung der Staatsverträge stellte sich ein, als ein grofser Theil jener Urkunden im Brande des Capitols unter Vitellius vernichtet war. Indefs ist auch die auf Grund vorhandener Copien von Vespasianus wiederhergestellte Sammlung der Senats- und Volksbeschlüsse über Frieden und Verträge[2]) verloren, so dafs wir in dieser Beziehung auf die zufällig erhaltenen inschriftlichen Urkunden, die zum Theil in griechischer Ausfertigung vorliegen, beschränkt sind.

---

1) Varro de ling. lat. 6, 86 ff. 2) Suet. Vesp. 8.

Als Sammlungen solcher sind aufser Zells Epigraphik (Bd. 1, S. 204 ff.) zu erwähnen:

Haubold, antiquitatis Romanae monumenta legalia, ed. Spangenberg. Berol. 1830.
Göttling, XV römische Urkunden. Halle 1845.
Bruns, fontes juris Romani antiqui. 2. Aufl. Tübingen 1871. S. 34 ff.

Wegen der Bedeutung dieser Quellen mögen hier die wichtigsten dieser Urkunden in zeitlicher Ordnung erwähnt werden:

Epistula T. Flaminini consulis ad Cyretienses (556/198) griechisch (C. I. G. vol. I. n. 1770).
Epistula M. Valerii praetoris ad Teios (561/193) griechisch (C. I. G. vol. II. n. 3045).
Epistula Cn. Manlii Volsonis consulis ad Heracleotas Cariae (565/189) griechisch (C. I. Gr. II. n. 3800. Lebas III. n. 588. explic. S. 196).
Decret des L. Aemilius Paulus (565/189) (Hübner im Hermes Bd. 3. 1869. S. 243. Mommsen das. S. 261).
Epistula consulum ad Teuranos de Bacchanalibus (568/186), gew. senatus consultum de Bacchanalibus genannt (Göttling S. 27. Ritschl P. L. M. tab. 18. Mommsen I. L. A. S. 43).
Epistula Sp. Postumii consulis ad Delph. (568/186) griechisch (Lebas n. 852. II p. 168).
Senatus consultum de Thisbaeis (584/170) griechisch (Foucart in Archives des missions scientifiques Tome VII. Paris 1872. S. 321. Mommsen ephem. epigr. I. 1872. S. 178. II. 1874. S. 102).
Senatus consultum de Tiburtibus (um 595/159). I. L. A. S. 106.
Senatus consultum de Prienensibus et Samiis (619/135) griechisch (Lebas III. n. 195—198. explic. S. 77. C. I. G. II. n. 2905, 6).
Lex incerta der Tafel von Bantia (P. L. M. tab. 19. I. L. A. S. 45).
Lex Acilia repetundarum (632/122), gew. lex Servilia genannt (ed. Klenze. Berol. 1825. Göttling S. 36. Rudorff, ad legem Aciliam de pecuniis repetundis. Berol. 1862. P. L. M. tab. 21. 23—25. I. L. A. S. 49).
Sententia Q. M. Minuciorum inter Genuates et Viturios (637/117) de finibus dicta (ed. Rudorff. Berol. 1842. wdh. in Rudorffs Zeitschr. f. Rechtsgesch. B. 1. Weimar 1861. S. 168. Bd. 2. 1863. S. 473. P. L. M. tab. 20. I. L. A. S. 72. Wilmanns n. 872).
Lex agraria (643/111), gew. lex Thoria genannt (Rudorff 1839 und in Savignys Ztsch. f. gesch. Rechtsw. Bd. 10. Berlin 1842. S. 1. Huschke bei Richter und Schneider, krit. Jahrb. f. d. Rechtsw. Bd. 10. 1841. S. 579. Göttling S. 30. P. L. M. tab. 22. 26. 27. 28. I. L. A. S. 75).
Senatus consultum de Astypalaeensibus (649/105) griechisch (C. I. G. II. n. 2485).
18 Lex Cornelia de XX quaestoribus (673/81) von Sulla (Th. Mommsen, ad legem de scribis viatoribus et praeconibus. Kiel 1843. Richters krit. Jahrb. Bd. 15. 1844. S. 74. Z. f. d. Alterthumsw. 1846. S. 105. Göttling S. 7. P. L. M. tab. 29. I. L. A. S. 108).
Senatus consultum de Asclepiade et sociis in amicorum formulam referendis vom J. 676/78 griech. und latein. (Göttling S. 50. P. L. M. tab. 30. I. L. A. S. 110. C. I. Gr. III. n. 5879).
Lex Antonia Cornelia Fundania (plebiscitum) de Thermensibus Pisidis majoribus vom J. 683/71 (Göttling S. 14. P. L. M. tab. 31. I. L. A. S. 114).

Senatus consultum de Aphrodisiensibus prius (698/56) griechisch (Hübner. acta sen. p. 68. Lebas III. n. 1627. explic. S. 384).

Lex Rubria de civitate Galliae cisalpinae (705/49 oder 706/48) (ed. Lama. Parma 1820. ed. Ritschl. Bonn 1851. P. L. M. tab. 32. I. L. A. S. 115. Th. Mommsen, über den Inhalt des Rubrischen Gesetzes, in Bekkers Jahrb. d. Rechts. Bd. 2. Leipzig 1858. S. 319).

Lex Julia municipalis (708/46), gew. tabulae Heracleenses genannt (Mazochii commentariorum in aeneas tabulas Heracleenses pars 1. 2. Neapel 1754. 55. Göttling S. 59. P. L. M. tab. 33. 34. I. L. A. S. 119).

Lex Julia coloniae Genetivae Urbanorum sive Ursonis (710/44) (Mommsen eph. epigr. II. 1874. S. 105. 221).

Senatus consultum de Aphrodisiensibus posterius mit Epistula des M. Antonius (um 715/39) griechisch (C. I. Gr. II. n. 2737).

Oratio Claudii in senatu habita de civitate Gallis danda (Monfalcon, monographie de la table de Claude. Paris 1851. wdh. 1853. Benech, la table de Claude dans ses rapports avec le droit public romain et gallo-romain. Toulouse 1852. De la Saussaye, études sur les tables Claudiennes. Lyon 1870).

Lex regia de imperio Vespasiani (Göttling S. 20. Wilmanns n. 917).

Lex Salpensana et Malacitana (Th. Mommsen, die Stadtrechte der lat. Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica. Leipz. 1855. Nachtrag. Leipz. 1855. Aus den Abh. der phil. hist. Classe der sächs. Ges. der Wiss. Bd. 2. S. 361. C. I. L. II. S. 251. Huschke, Gaius. Beiträge zur Kritik und zum Verständnifs seiner Institutionen. Leipzig 1855. S. 14. Laboulaye, les tables de bronce de Malaga et de Salpesa (Revue historique de droit français et étranger. Tome 1. Paris 1855. S. 529). Paris 1856. Giraud, les tables de Salpensa et de Malaga. Paris 1856. Dirksen, ein Beitrag zur Auslegung der epigraphischen Urkunde einer Städteordnung für die lateinische Bürgergemeinde zu Salpensa. Aus d. Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1856. Berlin 1857. S. 675. Wdh. in hinterl. Schriften Bd. 2. Leipz. 1871. S. 366. A. W. Zumpt, de Malacitanorum et Salpensanorum legibus municipalibus. Stud. Rom. Berlin 1859. S. 267. Asher, notice sur l'époque et la methode de la fabrication des tables de Malaga. Paris 1866. Arndts, über die Tafeln von Salpensa und Malaca. Zeitschr. f. Rechtsg. Bd. 6. 1867. S. 393).

Senatus consultum de nundinis saltus Beguensis (138 n. Chr.) (ed. Wilmanns eph. epigr. II. 1874. S. 271).

Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium (ed. Th. Mommsen in den Berichten der sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig 1851. S. 1. 381. C. I. L. III. S. 801).

Dazu aus der Zahl der oskischen Inschriften als die bedeutendste für die Staatsalterthümer die:

Tabula Bantina (Kirchhoff, das Stadtrecht von Bantia. Berlin 1853. Lange, die oskische Inschrift der Tabula Bantina. Göttingen 1853. Corssen, oskische Beiträge, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachforsch. Bd. 5. Berlin 1856. S. 81. Bugge, die Tafel von Bantia, das. Bd. 6. 1857. S. 21. Huschke, die Kirchhoff-Langesche Deutung des Bantischen Gesetzes betr., in Multa u. Sacram. Leipz. 1874. S. 504).

Ferner sind zahlreiche Decrete der Municipalbehörden und Senate inschriftlich erhalten.

Die Urkunden der zwischen Rom und Karthago geschlossenen Verträge liegen mittelbar in der Uebersetzung des Polybius[1]), die auf die Juden bezüglichen officiellen Documente bei Josephus[2]) vor*), und so haben wir auch durch andere Schriftsteller Kenntnifs von anderen staatlichen Urkunden.

Von den auf Gegenstände der Staatsalterthümer sich beziehenden verlorenen Einzelschriften, die von den erhaltenen Schriftstellern benutzt worden sind, nennen wir beispielsweise: Varros für Pompejus geschriebenen *commentarius isagogicus, ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret*[3]); desselben *liber tribuum*; ferner des C. Sempronius Tuditanus (Cons. 625/129) *libri magistratuum*; des M. Junius Graccha-
19 nus Schrift *de potestatibus;* des L. Cassius Hemina *libri II de censoribus*; des jüngeren L. Cincius Schriften *de comitiis, de consulum potestate, de officio juris consulti*; des C. Atejus Capito Schriften *de officio senatorio*[4]) und *de judiciis publicis*[5]); des Nicostratus Schrift *de senatu habendo*[6]); des Suetonius *libri III de regibus* und *libri II περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν* in den *libri pratorum* (vgl. C. Suetoni Tranquilli reliquiae ed. Reifferscheid. Lips. 1860).

10. *Schriften über Privatrecht.*

Da wir die Darstellung des Privatrechts, soweit es hier in Betracht kommt (S. 6), mit der Darstellung der Staatsalterthümer verbinden, so schliefsen wir hier die Quellen für die Kenntnifs des Privatrechts an, die indefs auch zugleich für das Criminalrecht, welches nach römischen Begriffen zum *jus publicum* gehört, Ausbeute liefern. Aus classischer Zeit gehören hierher Ciceros in Civilprocessen gehaltenen gerichtlichen Reden pro Quinctio, pro Roscio comoedo, pro Tullio, pro Caecina**). Von den erhaltenen technischen Schriften der Juristen

*) Ritschl, eine Berichtigung der republicanischen Consularfasten, Rhein. Mus. Bd. 28. 1873. S. 586. Römische Senatusconsulte bei Josephus. Bd. 29. 1874. S. 337.

L. Mendelssohn, senati consulta Romanorum, quae sunt in Josephi antiquitatibus. Acta soc. phil. Lips. Tom. V. 1875. S. 87. Vgl. Rhein. Mus. Bd. 30. 1874. S. 118. Mommsen, der Senatsbeschluss bei Joseph. 14, 8, 5. Hermes Bd. 9. 1875. S. 281.

**) Keller, semestrium ad M. Tullium Ciceronem libri. Zürich 1842—51.

1) Polyb. 3, 22 ff. 2) Joseph. ant. Jud. 14, 8, 5. 13, 9, 2. 14, 10. 14, 12, 3—5. 16, 6, 2—7. 3) Gell. 14, 7, 2. 4) Gell. 4, 10. 5) Gell. 10, 6. 6) Fest. p. 347.

verdient ihres Alters und ihrer relativen Vollständigkeit wegen vorangestellt zu werden die aus dem zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt stammende Schrift:

Gaji institutionum commentarii IV (ed. princeps von Göschen. Berol. 1820. ed. Böcking. Lips. 1865. 1866. ed. Studemund. Leipz. 1874. Vgl. Abh. d. Würzb. Philologenvers. S. 121 ff.).

Aufserdem sind die fragmentarisch erhaltenen Tituli ex corpore Ulpiani und die Fragmenta Vaticana hervorzuheben:

Domitii Ulpiani fragmenta ed. Böcking. Lips. 1855. ed. Vahlen. Bonn 1856.

Codicis Vaticani fragmenta juris antejustinianei ed. Th. Mommsen. Berol. 1860. Juris antejustinianei fragmenta quae dicuntur Vaticana rec. Th. Mommsen. Bonn 1861.

Fragmentum de iure fisci ed. Krueger. Leipzig 1868.

Ferner wegen ihrer, freilich nicht zuverlässigen, historischen Angaben die aus dem Enchiridion ihres Verfassers in die Pandekten[1]) aufgenommene Abhandlung des:

Sex. Pomponius de origine juris (ed. Osann. Giefsen. 1848. Vgl. Sanio, Varroniana in den Schriften der römischen Juristen, a. u. d. T. das Fragment des Pomponius de origine juris. Leipz. 1867).

Unbedeutender und nur wegen des an sie sich knüpfenden philologischen Interesses erwähnenswerth ist die Schrift des Grammatikers Dositheus, welche als Uebersetzungsaufgaben eine Sammlung von *sententiae Hadriani* und einen (vielleicht aus Paulli regularum libri VII stammenden) Abschnitt *de manumissionibus* enthält:

Dositheus, interpretamentorum liber tertius (ed. Böcking. Bonn 1832. 20
Lachmann, Versuch über Dositheus. Berlin 1837. Dirksen, hinterl. Schriften Bd. 2. 1871. S. 392).

Die genannten Schriften mit Ausnahme des Pomponius und was sonst an juristischen Schriften und Sammlungen aus der Zeit vor der Gesetzgebung des Justinianus erhalten ist, namentlich auch der 438 n. Chr. publicirte Codex Theodosianus, finden sich zusammen in dem:

Corpus juris romani antejustiniani consilio professorum Bonnensium Böcking, Bethmann-Hollweg, Pugge. Fasc. 1—6. Bonn 1835—44.

Dasselbe mit Ausnahme des Codex Theodosianus, des Dositheus und der kaiserlichen Constitutionen, vermehrt um die Fragmente der römischen Juristen von Ti. Coruncanius an, bietet in einer für philologische Zwecke vorzüglich brauchbaren Bearbeitung:

Huschke, juris prudentiae antejustinianeae quae supersunt. 3. Aufl. Leipzig 1874. Indices dazu von Fabricius. Leipzig 1868.

---

1) Dig. 1, 2, 2.

Daneben ist zu gebrauchen das mehr für den juristischen Unterricht berechnete Werk von:

Gneist, institutionum et regularum juris Romani syntagma. Lips. 1858.

Die Justinianische Gesetzgebung selbst aber besteht in den von juristischen Commissionen, deren Seele Tribonianus war, redigirten Sammlungen von Stellen aus älteren juristischen Schriften und kaiserlichen Constitutionen; jene in den Digestorum D. Justiniani libri L (publicirt 533 n. Chr.), diese in den Codicis repetitae lectionis D. Justiniani libri XII (unter gleichzeitiger Aufserkraftsetzung des 529 publicirten unvollkommenern Codex 534 publicirt); wozu eine gleichfalls von Tribonianus und Genossen verfafste Einleitung, Institutionum D. Justiniani libri IV (publicirt 533), und die von 535 bis 565 erlassenen D. Justiniani novellae constitutiones kommen: Alles zusammen mit einigen andern, und zwar mittelalterlichen Rechtsurkunden vereinigt im sogenannten Corpus juris civilis. Unter den Ausgaben ist hervorzuheben:

Corpus juris civilis ed. Kriegelii, Herrmann, Osenbrüggen. 3 Bde. Lips. 1833—43. ed. P. Krueger et Th. Mommsen. fasc. 1—6. Berl. 1868—74.

Von jenen Sammlungen sind die Digesten oder Pandekten für uns am wichtigsten, weil in ihnen die Fragmente der Schriften der früheren Juristen von M. Antistius Labeo (unter Augustus) an, insbesondere der grofsen Juristen der Kaiserzeit Gajus, Papinianus, Ulpianus, Paullus, Modestinus, wenn auch durch die Umarbeitung des Tribonianus nach Form und Inhalt hie und da entstellt, erhalten sind. Die beste Ausgabe derselben ist:

Digesta Justiniani Augusti rec. assumpto in operis societatem Paulo Kruegero Th. Mommsen. 2 Bde. Berlin 1868. 70.

An die Justinianische Gesetzgebung schliefsen sich noch griechische Paraphrasen und Ueberarbeitungen an, die, dem Be-
21 dürfnisse der Praxis entsprungen, für uns noch geringere Bedeutung als für die Juristen haben, da sie nur äufserst selten rechtsgeschichtliche und antiquarische Details liefern. Aus ihnen soll hier nur als älteste und am besten erhaltene Schrift angeführt werden die Paraphrase der Institutionen, die Theophilus, einer der Gehülfen des Tribonianus, verfafste:

Theophili antecessoris paraphr. gr. institutionum (ed. G. O. Reitz. Hag. Comit. 1751. 4. ex rec. E. Schrader. Amstelod. 1860).

So reich die Quellen für das Privatrecht fliefsen, so ist doch gerade vom antiquarischen Standpuncte der Untergang älterer Documente und schriftstellerischer Arbeiten zu bedauern. An der Spitze dieser sind zu nennen die 304 450 gegebenen:

Leges duodecim tabularum,

von denen Livius [1]) sagt, sie seien *nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique juris.* Die Fragmente derselben, deren Vertheilung auf die einzelnen Tafeln, wenige ausgenommen, willkürlich ist, sind gesammelt von:

Gothofredus, fragmenta XII tabularum, suis nunc primum tabulis restituta, probationibus notis et indice munita. Heidelberg 1616. Fontes quattuor juris civilis. Genev. 1653.

Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölftafelfragmente. Leipzig 1824.

Zell, legum XII tabularum fragmenta cum variarum lectionum delectu. Freiburg im Breisgau 1825.

den Tex, fontes tres juris civilis Romani antiqui. Amstel. 1840.

Demelius, legum quae ad jus civile spectant fragmenta. Vimar. 1857.

Gneist, institut. et regul. juris Romani syntagma. Leipz. 1858. S. XII ff.

Bruns, fontes juris Romani antiqui. 2. Aufl. Tübingen 1871. S. 12.

R. Schöll, legis duodecim tabularum reliquiae. Leipzig 1866.

An diese Gesetzgebung schlofs sich an die unter der Bezeichnung des *jus Flavianum* bekannte populäre Zusammenstellung der *legis actiones* durch den Libertinen Cn. Flavius (Aedil im J. 450/304), und hundert Jahre später die *Tripertita* des Sex. Aelius Paetus (Consul 556/198), auch *jus Aelianum* genannt, enthaltend die Zwölf Tafeln selbst, die *interpretatio* derselben und die *legis actiones.* Noch später schrieben L. Aelius Stilo, Ser. Sulpicius Rufus, M. Antistius Labeo und Gajus Commentare zu den Zwölf Tafeln. Ueberhaupt entwickelte sich mit der wissenschaftlichen Begründung des Privatrechts eine ausgedehnte juristische Literatur, die wir hier nicht weiter verfolgen können (s. Rudorff, Rechtsgesch. Bd. 1, S. 150 ff. Pernice, M. Antistius Labeo. Halle 1873).

Dagegen mag hier noch hingewiesen werden auf die Wichtigkeit der von den Magistraten, namentlich von den Praetoren, erlassenen ihre Amtsführung betreffenden *edicta,* die als *jus honorarium* eine immer lebendige ergänzende Quelle für die Entwickelung des Rechts bildeten. Unter den Kaisern mufste sie versiegen. Nicht sowohl gesetzlich als thatsächlich abgeschlossen und vor künftiger Veränderung durch neue Edicte der Ma- 22
gistrate gesichert wurde das *edictum perpetuum* unter Hadrianus, der es durch den Juristen Salvius Julianus redigiren liefs und dieser Redaction Gesetzeskraft, und zwar für alle richtenden Magistrate, verlieh. Die durch die Schriften anderer Juristen erhaltenen Fragmente des Edicts sind öfters zusammengestellt:

---

1) Liv. 3, 34.

Haubold, über die Versuche das praetorische Edict herzustellen, in Hugo's civil. Magazin. Bd. 2. Berlin 1812. Num. 14. S. 285.
Weyhe, libri tres edicti s. libri de origine fatisque jurisprudentiae Romanae praesertim edictorum praetoris. Celle 1823.
den Tex, fontes tres juris civilis Romani antiqui. Amstel. 1840. S. 40.
Rudorff, de iuris dictione edictum. Edicti perpetui quae reliqua sunt. Leipzig 1869.

Wie die Gesetze unter den Quellen unserer Kenntnifs des Staatsrechts genannt wurden, so mögen auch hier die erhaltenen Urkunden privatrechtlicher Geschäfte (Testamente, Contracte u. dgl.) erwähnt werden (Zell, Epigraphik. Bd. 1, S. 390). Eine, leider nicht mit der nöthigen Kritik abgefafste, Sammlung ist:

Spangenberg, juris Romani tabulae negotiorum solennium. Lips. 1822.

Die Urkunden dieser Art, welche auf Wachstafeln erhalten sind, finden sich jetzt gesammelt als:

Instrumenta Dacica in tabulis ceratis conscripta C. I. L. III. S. 921.

Für den Handgebrauch bestimmt ist die Zusammenstellung von:

Bruns, fontes juris Romani antiqui. 2. Aufl. Tübingen 1871. S. 131 ff.

11. *Schriften über Kriegsalterthümer.*

Als technische Quellen für die Kenntnifs der römischen Kriegsalterthümer sind zu nennen aufser Polybius (S. 33):

Caesars und seiner Fortsetzer commentarii de bello Gallico, de bello civili, Alexandrino, Africano, Hispaniensi.
Frontini strategematicon libri IV (ed. Dederich. Lips. 1855).
Hygini de munitionibus castrorum libellus (ed. Lange. Gott. 1848).
Arriani *ἔκταξις κατ' Ἀλάνων*, in Arriani scripta minora (ed. Hercher. Lips. 1854. S. 80).
Flavii Vegetii Renati epitome institutorum rei militaris libri V (ed. Schwebel. Nürnberg 1767. wdh. Strafsburg 1806. ed. Lang. Leipz. 1869).

Der letztere, welcher wegen seines gänzlichen Unvermögens die Zeiten aus einander zu halten nur mit grofser Vorsicht gebraucht werden darf, ist mit Frontinus und mehreren anderen zum Theil gefälschten Schriften (wie Modestus *de vocabulis rei militaris*) mehrfach zusammen edirt unter dem Titel:

Scriptores rei militaris, zuletzt Vesaliae 1670.

23 Verloren gegangen sind Schriften *de re militari* von M. Porcius Cato Censorius, von dem jüngeren Cincius, von Frontinus, von dem Juristen Paternus; auch derjenige Abschnitt aus der Encyklopädie des Cornelius Celsus, welcher über das Kriegswesen handelte.

Von Urkunden, die sich auf das Kriegswesen beziehen, sind hervorzuheben die *alba militum* oder *latercula militaria*; darüber ist das vollständigste Werk von:

Kellermann, vigilum Romanorum latercula duo Coelimontana. Romae 1835.

Ferner die *tabulae honestae missionis* (privilegia militum veteranorumque de civitate et conubio) aus der Kaiserzeit (C. I. L. III. S. 843).

12. *Schriften über gottesdienstliche Alterthümer.*

Für die gottesdienstlichen Alterthümer sind als erhaltene Quellen zu nennen:

Ciceronis de divinatione libri II (rec. Christ in der 2. Aufl. des Orellischen Cicero IV. S. 481).
Ovidii fastorum libri VI (ed. Merkel. Berol. 1841. erkl. von H. Peter. Leipzig 1874).
Macrobii Saturnaliorum libri VII (ed. L. Jan. Quedlinburg und Leipz. 1852. rec. Eyssenhardt. Leipz. 1868).
Censorini de die natali (ed. O. Jahn. Berol. 1845. rec. Hultsch. 1867).
Jul. Obsequentis prodigiorum liber (ed. O. Jahn zusammen mit T. Livi librorum CXLII periochae. Lips. 1853).
Io. Lydus, περὶ μηνῶν (de mensibus) und περὶ διοσημειῶν (de ostentis) in Bekkers S. 18 citirter Ausgabe; de ostentis ed. C. Wachsmuth. Leipz. 1863.

Unter den verlorenen sind voranzustellen die als Geheimbücher des patricischen Standes angesehenen Ritualbücher der verschiedenen Priestercollegien, wie die *libri pontificii* (mit den Gebetformeln der *indigitamenta*), die *libri augurales, libri Saliorum* und Aehnliches; ferner die Instructions- und Protokollbücher: *commentarii pontificum, augurum, quindecimvirorum* u. s. w. Von der Beschaffenheit dieser Bücher kann man sich einen ungefähren Begriff machen aus den von Varro[1]) erhaltenen Fragmenten aus den *sacra Argeorum.*

Wie die *commentarii regum* sich zu den *commentarii magi-* 24
stratuum verhalten, so scheinen auch die sogenannten *leges regiae*, eine Sammlung sacraler zum Theil das öffentliche und Privatrecht berührender Rechtssatzungen, die insbesondere dem Romulus und Numa zugeschrieben werden, sich zu den *commentarii pontificum* zu verhalten. Die Sammlung derselben ging unter dem Namen eines Papirius, wohl nur deſshalb, weil die Papirier in der Tradition des Pontificalcollegiums eine hervor-

1) Varro de ling. lat. 5, 45.

ragende Rolle spielten. Zu diesen *leges regiae* oder *jus Papirianum*, worüber schon der Jurist Pomponius nichts Sicheres wufste, hatte Granius Flaccus einen Commentar geschrieben, der aber auch verloren ist. Vgl. im Uebrigen:

Ambrosch, über die Religionsbücher der Römer. Bonn 1843. Observ. de sacris Rom. libris. Breslau 1840.

Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der römischen Könige in: Versuche der Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts. Leipz. 1823. S. 234.

Bruns, fontes juris Romani antiqui. 2. Aufl. Tübingen 1871. S. 1.

Die Urkunden des Sacralwesens sind wie die Gesetze bis auf geringe Ueberreste untergegangen. Als solche sind zu nennen das von Varro[1]) erhaltene *carmen Saliorum*, das schon im Alterthum von L. Aelius Stilo commentirt wurde:

Bergk, de carminum Saliarium reliquiis. Marb. 1847.

Ferner die *tabulae fratrum Arvalium*:

Marini, gli atti e monumenti de' fratelli Arvali. 2 Bde. Roma 1795.

Henzen, acta fratrum Arvalium. Berlin 1874. Additamenta ad acta fr. Arv. Ephem. epigr. II. 1874. S. 211.

Bergk, das Lied der Arvalbrüder, in Z. f. d. Alterthumsw. 1856. S. 129.

Em. Hoffmann, die Arvalbrüder. Breslau 1858.

Auch die Verzeichnisse der Feriae Latinae:

Rossi, de fastis feriarum latinarum. Ephem. epigr. II. 1874. S. 93.

Sodann neben einigen lateinischen Weihinschriften (Wilmanns I, S. 28 ff.) die oskische Weihinschrift von Agnone (Mommsen, unterit. Dial. S. 128) und die umbrischen *tabulae Iguvinae* (s. die oben S. 16 citirten Werke von Aufrecht-Kirchhoff und Huschke). Aus der Menge der lateinischen auf das Sacralwesen bezüglichen Inschriften sind aber hervorzuheben die Kalendarien (Orelli inscr. Bd. 2, S. 379. Mommsen I. L. A. S. 293), welche erst, seitdem der Kalender durch das Verdienst des Cn. Flavius (S. 25) aufgehört hatte Geheimnifs des patricischen Standes zu sein, entstanden. Erhalten sind aus der Zeit nach der Kalenderreform des Julius Caesar das fast vollständige *calendarium Maffeanum* und aufser mehreren anderen als das wichtigste die *fasti Praenestini*,
25 welche zwar nur fünf Monate enthalten, aber besonders dadurch werthvoll sind, dafs M. Verrius Flaccus sie commentirt hatte:

Fastorum anni Romani a Verrio Flacco ordinatorum reliquiae collectae et illustratae a Togginio. Romae 1779. I. L. A. S. 311.

---

1) Varro ling. lat. 7, 3.

Die wichtigsten Hülfsmittel für die Kenntnifs des Kalenderwesens sind:

Th. Mommsen, die römische Chronologie bis auf Caesar. Berlin 1858. 2. Aufl. 1859. Commentarii ad fastos anni Juliani, I. L. A. S. 361.
O. E. Hartmann, der Ordo Judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer. Erster Theil. Göttingen 1859. Zum römischen Kalender. Göttingen 1860.
Huschke, das alte römische Jahr und seine Tage. Breslau 1869.

Ferner sind hier als in Beziehung zu den *ludi* stehend zu nennen die *tesserae gladiatoriae* (Ritschl, München 1864. Mommsen I. L. A. S. 195).

Hiermit verbinden wir die Titel einiger einschlägiger aber verlorener Schriften des Alterthums, wie z. B. die *fasti* des M. Fulvius Nobilior, Caesars Commentar zu dem reformirten Kalender, des Cincius *fasti*, des Suetonius Schrift *περὶ τοῦ παρὰ Ῥωμαίοις ἐνιαυτοῦ βιβλίον* in den *libri pratorum*. Von anderen auf das Sacralwesen sich beziehenden verlorenen Schriften nennen wir beispielsweise Varros *Curio de deorum cultu*, des C. Claudius Marcellus, des Appius Claudius, des L. Caesar und des M. Messalla Schriften über die Auspicien [1]), die des P. Nigidius *de augurio privato* [2]) und *de extis* [3]), die des P. oder Ser. Fabius Pictor *de jure pontificio*.

13. *Schriften über Privatalterthümer.*

Das Gesammtgebiet der römischen Privatalterthümer, das übrigens auch in den *rerum humanarum antiquitates* mufs dargestellt gewesen sein, scheint Varros dem Dikaearchischen *βίος Ἑλλάδος* nachgebildete Schrift *de vita populi Romani* in vier Büchern umfafst zu haben (Fragmente in der ed. Bip. S. 235 und bei Kettner, Halle 1863), einzelne Fragen behandelte Varro in den *aetia* und wohl auch in den *rerum urbanarum libri III*. Andere Schriften mit ähnlich umfassender Tendenz werden nicht genannt, so dafs wir für die Privatalterthümer nur solche technisch-praktische Schriften anführen können, welche sich auf einzelne Seiten des Privatlebens erstrecken. So ist der römische Ackerbau dargestellt in poetischem Gewande durch Vergilius in den *georgicon libri IV*; prosaisch durch die sogenannten *scriptores rei rusticae* Cato, Varro, Columella, Palladius:

Scriptores rei rusticae ed. Schneider. 4 Bde. Lips. 1794—97.

---

1) Gell. 13, 15. 2) Gell. 6, 6. 3) Gell. 16, 6.

Aufserdem kommen in Betracht die Ackerbaukalender, wie das *calendarium rusticum Farnesianum* oder *Colotianum* (I. L. A. S. 358).

Für Münzwesen, Mafse und Gewichte sind zu benutzen:

Metrologicorum scriptorum reliquiae ed. Hultsch. Vol. II. Leipz. 1866.

Für das Bauwesen ist classische Quelle das Werk des unter Caesar und Augustus lebenden Kriegsbaumeisters:

26 M. Vitruvii Pollionis de architectura libri (ed. Strattico. 4 Bde. fol. Utini 1825—29. ed. Marini. 4 Bde. fol. Rom. 1836. ed. Lorentzen. Vol. 1. p. 1. Gotha 1856. ed. Rose et Müller-Strübing. Leipzig 1867).

Ueber die für die Stadt Rom so wichtigen Wasserleitungen liegt eine officielle Darstellung vor von:

Frontinus, de aquaeductibus urbis Romae (ed. Dederich. Vesaliae 1841. ed. Bücheler. Lips. 1858).

Diese Schrift hätte auch unter den Quellen für die Verwaltung genannt werden können, da das Wasserleitungswesen vom Staate beaufsichtigt wurde; sie ward von Frontinus eben auf Anlafs der ihm übertragenen *cura aquarum* abgefafst.

Das Medicinalwesen lernen wir kennen aus:

A. Cornelius Celsus de medicina libri VIII (ed. Ritter et Albers. Colon. 1835. ed. Daremberg. Leipzig 1859),

d. i. einem Theile der Encyklopädie des Celsus (vgl. S. 26), und aus dem Lehrgedichte des:

Q. Sammonicus Serenus de medicina praecepta (in Burmanns poetae minores. Leydae 1731. II, 187. Weber corp. poet. lat. S. 1174).

Für die römische Küche ist eine nicht unverdächtige Quelle:

Caelius (oder Caelii) Apicius de arte coquinaria (cum ann. M. Listeri et aliorum. Amstel. 1709. ed. Schuch. Heidelberg 1867).

Ueber das Jagdwesen handeln die *cynegetica* betitelten Gedichte des Gratius Faliscus und M. Aurelius Olympius Nemesianus, über Fischerei Ovids *halieutica:*

Ovidii halieutica. Gratii et Nemesiani cynegetica. ex rec. Mauricii Haupt. Lips. 1838.

Für manche andere Seiten des römischen Privatlebens können wir nur verlorene Quellen namhaft machen, wie z. B. über das Unterrichtswesen Varros *Catus de liberis educandis* (unter den *libri logistorici*), und desselben *de novem disciplinis libri;* über das Seewesen Varros *ephemeris navalis;* über das Schauspielwesen des Accius *didascalica* (hinter Lucilius ed. L. Müller S. 303), Varros *origines scenicae* nebst den Schriften *de actionibus scenicis* und *de personis,* und Suetons Schrift *περὶ*

τῶν παρὰ Ῥωμαίοις θεωριῶν καὶ ἀγώνων in zwei Büchern (Reifferscheid S. 332); über die Kleidung endlich Suetons Werk *de genere vestium* (*περὶ ὀνομάτων κυρίων καὶ ἰδέας ἐσθημάτων καὶ ὑποδημάτων καὶ τῶν ἄλλων οἷς τις ἀμφιέννυται*, Reifferscheid S. 266).

14. *Historische Schriften.*

Die Lücken, welche die antiquarischen und technisch-praktischen Schriften in Folge ihrer fragmentarischen Erhaltung in unserer Kenntnifs der römischen Alterthümer lassen, werden einigermafsen ergänzt durch alle übrigen lateinischen und alle diejenigen griechischen Schriftsteller, die in der römischen Zeit 27
über Gegenstände des römischen Lebens geschrieben haben.*)

Unter diesen heben wir die Historiker heraus als diejenigen, welche vorzugsweise als Quellen für die Staatsalterthümer gelten können. Unter den erhaltenen lateinischen Historikern ist Sallustius mehr durch seine Urtheile als durch die von ihm überlieferten Thatsachen wichtig, Caesar aber schon oben wegen seiner militärischen Wichtigkeit genannt worden. Livius**) hat, wenn er auch ohne Kritik in der Aus-

*) Wannowski, antiquitates Romanae e graecis fontibus explicatae. Königsberg 1846.
Dirksen, zur Kritik und Auslegung der nicht juristischen römischen Klassiker. Hinterl. Schriften. Bd. 1. Leipzig 1871.

**) F. Lachmann, de fontibus historiarum T. Livii. 2. Th. Göttingen 1822. 28.
L. Kieserling, de rerum Romanarum scriptoribus, quibus Livius usus est. Berlin 1858.
H. Nissen, kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius. Berlin 1863. Das Geschichtswerk des T. Livius. Rhein. Mus. Bd. 27. 1872. S. 539.
Tillmanns, qua ratione Livius Polybii historiis usus sit. Bonn 1860 Neue Jahrb. f. Phil. 1861. S. 844.
C. Peter, Livius und Polybius. Ueber die Quellen des XXI. u. XXII. B. d. L. Halle 1863. Dionysius und Livius. Rhein. Mus. Bd. 29. 1873. S. 513.
C. Böttcher, de T. Livii libri XXI u. XXII fontibus. Königsberg 1867. Krit. Unters. über die Quellen des Livius im 21. u. 22. Buch. N. Jahrb. f. Phil. Suppl. Bd. 5. 1869. S. 353.
W. Michael, de ratione qua Livius in tertia decade opere Polybiano usus sit. Bonn 1867.
E. Wölfflin, Antiochus von Syrakus und Coelius Antipater. Winterthur 1872. Die Dekaden des L. Philologus Bd. 33. 1874. S. 139.
K. W. Nitzsch, die römische Annalistik. Berlin 1873.
Keller, der zweite punische Krieg und seine Quellen. Marburg 1875.

wahl und Benutzung seiner Quellen verfuhr und keinen Eifer für die Ausbeutung der ihm leicht zugänglichen Originaldocumente bewies, doch durch sein Bestreben eine nationalrömische Geschichte Roms zu liefern von willkürlichen Reflexionen und falschen Consequenzen sich meist frei gehalten. Was dem Geschichtschreiber als Fehler ausgelegt werden kann, Mangel eines staatsmännischen Standpunctes und Mangel historischer Kritik, beeinträchtigt seinen Werth als Quelle für die Antiquitäten wenig, da er die früheren annalistischen Quellen, leicht umgearbeitet und nur hie und da durch unschwer aufzuklärende Mifsverständnisse getrübt, auf uns gebracht hat. Tacitus ist natürlich die beste Quelle seiner Zeit, aber für die älteren Zustände des römischen Staates, die er nicht durch eigenes genaues Quellenstudium kannte*), ist er mit mindestens gleicher Vorsicht wie Cicero de republica zu benutzen. Aufserdem haben Cornelius Nepos (Leben des Cato und Atticus), Vellejus Paterculus, Valerius Maximus, Florus, Ampelius, Justinus, Eutropius, Aurelius Victor (die Schrift *de origine gentis Romanae* und die *de viris illustribus* sind nicht von ihm, letztere jedoch nicht ohne Werth), Orosius, namentlich aber Suetonius und die sich an seine *vitae Caesarum* anschliefsenden Scriptores historiae Augustae (ed. Jordan et Eyssenhardt. Berlin 1864. ed. H. Peter. Leipzig 1865)**), sowie auch Ammianus Marcellinus (ed. Gardthausen. vol. I.

U. Köhler, qua ratione T. Livii annalibus usi sint historici latini atque graeci. Göttingen 1860.

*) Th. Mommsen, Cornelius Tacitus und Cluvius Rufus. Hermes Bd. 4. 1870. S. 295.

Wiedemann, de Tacito, Suetonio, Plutarcho, Cassio Dione scriptoribus imp. Galbae et Othonis. Berl. 1857.

O. Clason, Plutarch und Tacitus. Berlin 1870.

H. Nissen, die Historien des Plinius. Rhein. Mus. Bd. 26. 1871. S. 496.

Froitzheim, de Taciti fontibus in libro I. annalium. Bonn 1873. Neue Jahrb. f. Philol. Bd. 109. S. 201.

Detlefsen, über des älteren Plinius Gesch. seiner Zeit und ihr Verhältnifs zum Tacitus. Phil. Bd. 34. 1875. S. 40.

**) Krause, de fontibus et auctoritate scriptorum historiae Augustae. Neustettin 1857.

M. Büdinger, Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte. 3 Bde. Leipzig 1868—70.

Rübel, de fontibus quatuor priorum h. Aug. scriptorum. Bonn 1872.

Czwalina, de epistolarum actorumque, quae a scriptoribus h. A. proferuntur, fide atque auctoritate. Bonn 1870.

Leipzig 1874) manche schätzbare Detailkenntnisse vermittelt. Einzelnes bieten auch die neu aufgefundenen Bruchstücke des Granius Licinianus (ed. Pertz. Berlin 1857. ed. philologorum Bonnensium heptas. Bonn 1858). Der Vollständigkeit wegen mag hier unter den erhaltenen historischen Quellen auch noch die aus Eusebius übersetzte, in den die römische Geschichte betreffenden Zusätzen theils auf Eutropius und Suetonius theils auf anderen Quellen beruhende Chronik des Hieronymus (Mai, script. vet. nova collectio T. VIII. Rom. 1833. Eusebii chronicorum canonum quae supersunt ed. Alfr. Schöne. Berlin 1866)*), der anonyme Verfasser der meist hinter Ammianus Marcellinus gedruckten Schrift *de Constantino Chloro, Constantino Magno et aliis imperatoribus excerpta,* der Chronograph vom Jahre 354 (Th. Mommsen, Abh. d. philol. hist. Classe der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 1. 1850. S. 547) und 28
die Chronik des Cassiodorus (Th. Mommsen ebendas. Bd. 3. 1861. S. 547) erwähnt werden. Die historischen Epiker Lucanus**), Silius***) und Claudianus gewähren nur geringe Ausbeute.

Unter den griechischen Historikern steht Polybius (ed. Hultsch. 4 Bde. Berlin 1867—72)†) oben an, da er durch seinen Aufenthalt in Rom und seinen vertrauten Umgang mit römischen Staatsmännern ersten Ranges eine so richtige Einsicht in den Organismus des römischen Staates gewann, dafs er selbst einem Nationalrömer wie Cicero in der Beurtheilung desselben als Gewährsmann dienen konnte. Leider ist abgesehen von dem Verluste des bei Weitem gröfseren Theiles seines Geschichtswerkes das sechste Buch, in welchem er den Staatsorganismus im Ganzen und Einzelnen geschildert hatte, nur bruchstückweise auf uns gekommen; das ausführlichste Bruchstück han-

---

*) Lübeck, Hieronymus quos noverit scriptores et ex quibus hauserit. Leipzig 1872.

**) Bayer, de Livio Lucani in carmine de bello civili auctore. Schweidnitz 1874.

***) Wezel, de C. Silii Italici cum fontibus tum exemplis. Leipzig 1873.

†) Paul la Roche, Charakteristik des Polybius. Leipzig 1857.
Markhauser, der Geschichtschreiber Polybius, seine Weltanschauung und Staatslehre. München 1858.
Al. Richter, Polybius Leben, Philosophie, Staatslehre. Landshut 1860.
H. Nissen, die Oekonomie der Geschichte des Polybius. Rhein. Mus. Bd. 26. 1871. S. 241.
Aufserdem vgl. die Literatur über Livius (S. 31, Anm. **).

delt über das römische Kriegswesen und ist für die Kenntnifs desselben wichtiger als alle oben (S. 26) genannten technisch-militärischen Schriften. Dionysius von Halikarnass, der seine ἀρχαιολογία Ῥωμαϊκή (ed. Kiefsling. 4 Bde. Leipzig 1860—70) während seines Aufenthaltes in Rom (724/30—747/7) ausarbeitete, ist in der Benutzung älterer Quellen sorgfältiger als Livius gewesen und insofern sehr werthvoll *), während seine pragmatische Verknüpfung des Ueberlieferten, seine oft von falschen Voraussetzungen ausgehenden Reflexionen über Verfassungszustände, sein doch nicht überall sicheres Verständnifs der lateinischen Sprache dringend zur Vorsicht mahnen. Leider sind von den zwanzig Büchern seines Werks nur die ersten zehn vollständig, das elfte theilweise erhalten; aus den übrigen liegen nur Fragmente vor, die durch ihre Aufnahme unter die verschiedenen Rubriken des grofsen byzantinischen Sammelwerkes des Constantinus Porphyrogeneta erhalten sind. Von der βιβλιοθήκη ἱστορική des Diodorus (ed. Dindorf. 5 Bde. Leipz. 1867—68) ist die Geschichte der ältesten Zeit Roms mit den Büchern 7—10 bis auf Fragmente verloren gegangen; die erhaltenen Bücher von 11—20 behandeln zwar die römische Geschichte neben der griechischen, Diodor hat aber die älteren Annalen (vielleicht des Q. Fabius Pictor oder des L. Piso) **) ohne selbständige Kritik benutzt. Von den letzten zwanzig Büchern sind nur Fragmente erhalten. Viele historische Notizen finden sich auch bei dem Geographen Strabo (ed. Meineke. 3 Bde. Leipz. 1866). Plutarchus gehört seiner römischen Biographien ***),

*) Kiefsling, de Dionysii Halicarnassensis antiquitatum auctoribus latinis. Leipzig 1859.

Aufserdem die bei Livius angeführten Schriften von Nitzsch und Peter.

**) O. Clason, die römische Quelle Diodors. Heidelb. Jahrb. 1872. S. 835.

***) Heeren, de fontibus et auctoritate vitarum parallelarum Plutarchi commentationes quatuor. Göttingen 1820.

Klapp, de vitarum Plutarchearum auctoribus Romanis. Bonn 1862.

H. Peter, die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer. Halle 1865.

Schmidt, de fontibus Plutarchi in vitis Romuli et Numae. Halle 1863.

Heyer, die Quellen des Plutarch im Leben des Marcellus. Bartenstein 1867.

Buchholtz, quibus fontibus Plutarchus in vitis Fabii Maximi et Marcelli usus sit. Greifswald 1865.

Heinrich, de fontibus et auctoritate Plutarchi in vitis Gracchorum. Halle 1866.

Soltau, de fontibus Plutarchi in secundo bello punico enarrando. Bonn 1870.

der des Pyrrhus*), der Schrift περὶ τῆς Ῥωμαίων τύχης und der στρατηγῶν Ῥωμαίων ἀποφθέγματα wegen hierher; er hat wie Diodorus neben Livius und Dionysius dadurch Werth, dafs er mitunter Quellen, die jene nicht kannten, benutzt hat, sowie dadurch, dafs die Biographien aus der späteren Zeit
die Lücken in den Werken des Livius und Dionysius ergänzen. 29
Die römischen Geschichten in den kleinen Parallelen (welche dem Plutarch mit Unrecht zugeschrieben werden) sind meist ohne historische Glaubwürdigkeit. Nicolaus von Damascus ist besonders wegen seiner vita Caesaris (Augusti) wichtig (Histor. gr. minores ed. Dindorf. Vol. I. S. 93. Hist. gr. fr. ed. Müller. Vol. III. S. 427). Appianus (ed. Bekker. 2 Bde. Leipz. 1852. 53) ist als im Ganzen verständiger Compilator ein für unsere Zwecke trefflicher Ersatz anderer verlorener Quellen.**) Besondere Beachtung verdient aber Dio Cassius***)

Keller, hat Plutarch zur Abfassung der Biographie Caesars Schriften des Caesar benutzt? Saalfeld 1873.

Wichmann, de Plut. in vitis Bruti et Antonii fontibus. Bonn 1874.

*) Müllemeister, de fontibus Pyrri Plutarchei. Göttingen 1874.

**) Wijne, de fide et auctoritate Appiani in bellis Romanorum civilibus enarrandis. Groningen 1855.

Hannak, Appianus und seine Quellen. Wien 1869.

Vollmer, quaeritur unde belli Punici secundi scriptores sua hauserint. Göttingen 1872.

Buchholtz, die Quellen des Appian und Dio Cassius f. d. Gesch. des 2. pun. Kriegs. Pyritz 1872.

Keller, de Juba Appiani Cassiique Dionis auctore. Marburg 1873.

Lauer, de scriptoribus belli Mithridatici tertii. Wetzlar 1871.

Jordan, de fontibus Appiani in bellis Mithridaticis enarrandis. Göttingen 1872.

Fahland, Appianum in bello Punico tertio usum esse Polybio. Greifswald 1867. Quomodo Appianus in historia belli contra Antiochum Magnum gesti auctoritate Polybii usus sit. Greiffenberg 1872.

Bailleu, quomodo Appianus in bellorum civilium libris II—V Asinii Polionis historiis usus sit. Göttingen 1874.

Rob. Schmidt, Kritik der Quellen zur Geschichte der Gracchischen Unruhen. Berlin 1874.

***) R. Wilmanns, de fontibus Dionis Cassii. Berlin 1835.

Grasshof, de fontibus et auctoritate Dionis Cassii. Bonn 1867.

Fischer, de fontibus et auctoritate Cassii Dionis in enarrandis orationibus a Cicerone habitis. Leipzig 1870.

Böttcher, über die Quellen des Cassius Dio in seiner Darstellung des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompejus. Halberstadt 1872.

Posner, quibus auctoribus in bello Hannibalico enarrando usus sit Dio Cassius. Bonn 1874.

Christensen, de fontibus a Cassio Dione in vita Neronis enarranda adhibitis. Berlin 1871.

(ed. Bekker. 2 Bde. Berlin 1849. ed. Dindorf. 5 Bde. Leipzig 1863—65), der, selbst Staatsmann, ruhigen Sammlerfleifs mit kritischer Besonnenheit verband, und, da er von den Zuständen der classischen Zeit schon durch einen längeren Zeitraum getrennt war, sich in der Mittheilung des Wissenswürdigen mehr unserem Bedürfnisse nähert als die gleichzeitigen Schriftsteller, die für ihre Leser Vieles, namentlich das Zuständliche, als bekannt voraussetzen konnten. Leider ist von seinem Werke nur Buch 36 – 60 erhalten; den Verlust der Bücher 61—80 mufs die Epitome des Xiphilinus, die im elften Jahrhundert gemacht ist, ersetzen, während den Inhalt der ersten Bücher der Byzantiner Zonaras (ed. Pinder. Bonn 1841. 44. ed. L. Dindorf. Leipz. 1868—74) ausgezogen hat; auch sonst sind manche Fragmente daraus erhalten. Herodianus (ed. Bekker. Leipzig 1855) liefert eine willkommene Ergänzung zu den Scriptores historiae Augustae. Auch Flavius Josephus (ed. Bekker. Leipzig 1855—56) endlich ist wegen seiner *ἀρχαιολογία Ἰουδαϊκή* (vgl. S. 22) und seines jüdischen Krieges nicht zu übersehen.

Unter den verlorenen Quellen, die den genannten Schriftstellern vorlagen und in verschiedener Weise von ihnen benutzt wurden, sind als das älteste Denkmal römischer Geschichtschreibung zu nennen die *annales maximi*, eine römische Stadtchronik, deren Weiterführung dem Pontifex maximus oblag. Durch den gallischen Brand untergegangen wurden sie nachträglich bis zur Gründung der Stadt hinauf reconstruirt und circulirten nach ihrem Abschlusse in der Zeit des Pontifex maximus P. Mucius Scaevola (605/149) in Abschriften, die achtzig Bücher umfafsten. Aehnliche Stadtchroniken gab es auch in anderen italischen Städten, wie Ardea, Praeneste, Cuma, Patavia, und auch tuskische Annalen werden erwähnt. Die Vermuthung aber, dafs es in Rom auch von den plebejischen Aedilen geführte Annalen gegeben habe*), wird sich der Tradition gegenüber schwerlich Geltung verschaffen können. In Rom wurden aufser der Stadtchronik auch fortlaufende Verzeichnisse der Magistrate geführt, *libri magistratuum*, unter denen die von ihrem Stoffe *libri lintei* benannten, aus der Zeit vor dem gallischen Brande herübergerettet, sei es durch ihre Vollständigkeit, sei es durch ihr Alter den ersten Platz eingenommen zu haben scheinen. Auf Grund dieser Documente sind in späterer Zeit die in Stein

---

*) Nitzsch, die römische Annalistik. Berlin 1873. S. 189ff.

gehauenen Magistratsverzeichnisse, *fasti consulares* und *triumphales*, entworfen. Die davon erhaltenen theils vor und in dem J. 1546 theils 1816 und später aufgefundenen Bruchstücke ge- 30
hörten zu einem vollständigen, wahrscheinlich im Hofe der Regia Numae an der Wand befestigten Verzeichnisse und heifsen von ihrem jetzigen Aufbewahrungsorte *fasti Capitolini*; sie sind zusammengestellt in:

Fasti consulares ad a. u. c. DCCLXVI editi a Guilelmo Henzeno in I. L. A. S. 413. Vgl. dazu jetzt Hirschfeld, die kapitolinischen Fasten. Hermes Bd. 9. 1874. S. 93. Mommsen das. S. 267.

Auch handschriftlich sind *fasti consulares* erhalten, z. B. in der Chronik des Cassiodorus und in dem Werke des Chronographen vom J. 354. Zu unterscheiden sind die mit Benutzung jener urkundlich erhaltenen Fasten aus den Nachrichten der Schriftsteller von neueren Gelehrten ergänzten Fasten:

Fasti consulares triumphalesque Romanorum ad fidem optimorum auctorum rec. Baiterus. Turici 1838 (in Orellis Cicero. Vol. VIII).

Fasti consulares ab a. u. c. CCXLV ad a. u. c. DCCLXVI qui supersunt inter se collati cura Th. Mommseni. I. L. A. S. 481.

Aufser diesen unter öffentlicher Auctorität stehenden geschichtlichen Aufzeichnungen gab es auch geschichtliche Documente privater Entstehung, sowohl allgemeine als auch Familienchroniken*), z. B. *commentarius de familia Porcia* [1]); ferner galten die *laudationes funebres* und die Ahnenverzeichnisse (*stemmata, imagines*) als Quellen. Inschriftlich erhalten sind nicht blofs *elogia clarorum virorum* (I. L. A. S. 277), sondern auch Leichenreden (Mommsen, zwei Sepulcralreden aus der Zeit Augusts und Hadrians, Abh. d. Berl. Akad. 1863. S. 455. Rudorff, über die Laudation der Murdia das. 1868 u. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 9. 1870. S. 281). Sodann kommen seit dem zweiten punischen Kriege in Betracht die anfänglich griechisch, dann lateinisch schreibenden Annalisten: Q. Fabius Pictor (zu unterscheiden von einem spätern Ser. Fabius Pictor und Q. Fabius Maximus Servilianus), L. Cincius Alimentus (zu unterscheiden von dem jüngern Grammatiker Cincius), C. Acilius, A. Postumius Albinus, L. Cassius Hemina, L. Calpurnius Piso Frugi, L. Coelius Antipater, P. Sempronius Asellio, C. Sempronius Tuditanus,

---

*) Lübbert, de gentium Romanarum commentariis domesticis. Giefsen 1873. De gentis Serviliae comm. domesticis. Kiel 1875.

1) Gell. 13, 19.

Q. Claudius Quadrigarius, Valerius Antias, C. Licinius Macer; dazu als Verfasser poetischer Annalen Naevius und Ennius. An die Spitze der lateinischen Historiographie ist aber der, dem Alter nach auf Q. Fabius Pictor und L. Cincius Alimentus folgende, M. Porcius Cato Censorius zu stellen, dessen Hauptwerk, die *origines,* im ersten Buche die Sagengeschichte Roms, im zweiten und dritten die Entstehungsgeschichte der andern italischen Städte und dann in den vier letzten Büchern die Darstellung der punischen Kriege bis auf die Zeit Catos enthielt (M. Catonis praeter librum de re rustica quae extant ed. Jordan. Lips. 1860). Verloren ist auch eine reichhaltige Literatur von Selbstbiographien und Memoiren, wie deren z. B. von M. Aemilius Scaurus, P. Rutilius Rufus, Q. Lutatius Catulus, von Sulla, Lucullus, Cicero und von verschiedenen Kaisern existirten; inschriftlich erhalten dagegen sowohl in lateinischer als auch in griechischer Ausfertigung Caesaris Augusti index rerum a se gestarum, das sog. monumentum Ancyranum und Apolloniense (C. I. L. III. S. 669.
31 und in besonderer Ausgabe von A. W. Zumpt. Berlin 1845. Th. Mommsen. Berl. 1865. Th. Bergk. Götting. 1873). Verloren ist ferner der Vorgänger des Sallust L. Cornelius Sisenna und manches andere historische und chronologische Werk, z. B. des Sallustius *historiarum libri* (Fragmente im zweiten Bande des Sallust von Dietsch. Leipz. 1859), des Atticus *liber annalis,* des Cornelius Nepos *liber annalis* und *chronicorum libri III,* die Annalen des Fenestella, die Geschichte des Bürgerkrieges von C. Asinius Pollio, die Historien des Aufidius Bassus und des älteren Plinius, sowie des gelehrten Kaisers Claudius tyrrhenische Geschichten. Die Fragmente der römischen Historiker sind gesammelt in:

Vitae et fragmenta veterum historicorum Romanorum comp. Krause. Berol. 1833.

Sallustii opera ed. Gerlach. Accedunt historicorum veterum Romanorum reliquiae a Car. Lud. Roth collectae et dispositae. Basel 1852. S. 249.

Historicorum romanorum relliquiae ed. Herm. Peter. Vol. I. Leipz. 1870.

Für die späteren Historiker war eine wichtige Quelle der römische von Caesar 695/59 begründete Moniteur, die sogenannten *acta diurna populi,* welche die Senatsverhandlungen und sonstige öffentliche Ereignisse mit den Gegenständen des Tagesgespräches zusammen veröffentlichten, nebst den gleichfalls von Caesar begründeten, in Folge einer Bestimmung des Augustus aber nicht mehr veröffentlichten *acta senatus:*

Hübner, de senatus populique Romani actis. Lips. 1859.

Die sogenannten Dodwellschen Fragmente der *acta diurna* sind gefälscht:

Heinze, de spuriis diurnorum actorum fragmentis. Greifswald 1860.

Von den verlorenen griechischen Historikern mögen hier nur Hieronymus von Kardia, Timaeus von Tauromenium und Diokles Peparethius erwähnt werden als die ältesten, die ausführlicher auf die römische Geschichte eingingen; im Uebrigen aber mufs die Verweisung auf die Sammlung der Fragmente der griechischen Historiker genügen:

Carol. et Theod. Müller, historicorum graecorum fragmenta. 4 voll. Paris 1841—51. vol. 5. 1870.

Dindorf, historici graeci minores. 2 Bde. Leipzig 1871. 72.

15. *Verschiedene Schriften.*

Alle übrigen lateinischen und verschiedene griechische Schriftsteller kommen gleichfalls als Quellen der römischen Antiquitäten in Betracht. Aus der Masse hervorzuheben ist hier nochmals Cicero wegen seiner Briefe ad Q. fratrem, ad Atticum, ad familiares, ad M. Brutum, des treuesten Spiegels der Zeitgeschichte, aber auch wegen der in seinen Reden, seinen rhetorischen und selbst in seinen philosophischen Schriften vorkommenden gelegentlichen Bezugnahmen auf Gegenstände der römischen Antiquitäten. Von den übrigen Rednern sind leider 32
nur Bruchstücke vorhanden, unter denen die des Cato (ed. Jordan. Lips. 1860) an Wichtigkeit hervorragen:

Meyer, oratorum Romanorum fragmenta. Zürich 1842.

Manche interessante Notiz enthält auch die mit Ciceros rhetorischen Schriften verbundene Rhetorik des Cornificius (ad Herennium). Auch die Briefe des jüngeren Plinius (ed. Keil. Leipzig 1870)*), besonders die des zehnten Buches, welche Plinius als Proconsul von Bithynien an Trajanus schrieb, sind wichtig; nicht minder die Briefe des Philosophen L. Annaeus Seneca, des Rhetors Fronto (ed. Naber. Leipz. 1867)**) und die der späteren Epistolographen Symmachus (relationes ed.

---

*) Th. Mommsen, zur Lebensgeschichte des jüngern Plinius. Hermes Bd. 3. 1869. S. 31.
C. Peter, zur Chronologie der Briefe des jüngern Plinius. Philologus Bd. 32. 1873. S. 698.

**) Th. Mommsen, die Chronologie der Briefe Frontos. Hermes Bd. 8. 1874. S. 198.

Meyer. Leipzig 1872), Sidonius Apollinaris, Cassiodorus. Der *panegyricus* des Plinius auf Trajanus und die Prunkreden der gallischen Panegyriker (ed. Bährens. Leipz. 1874) sind für die Antiquitäten, wo sie Gelegenheit haben auf Gegenstände derselben zu kommen, zuverlässiger, als für die historische Beurtheilung der von ihnen gepriesenen Kaiser. An gelegentlichen Bezugnahmen fehlt es weder in dem grofsen Sammelwerke des älteren Plinius (ed. Detlefsen. 5. Bde. Berlin 1866—73) und in dem Auszuge des Solinus (ed. Mommsen. Berlin 1864), noch in den Schriften des Philosophen Seneca und in dem Lehrbuche des Quintilianus. Dagegen sind die Erzeugnisse der Rhetorschulen, die der ältere Seneca (ed. Kiefsling. Leipz. 1872) aufbewahrt hat, die Schriften der kleineren Rhetoren (ed. Halm. Leipz. 1863) und die unter dem Namen des Quintilianus erhaltenen Declamationen theils arm, theils unzuverlässig. Apulejus ist wegen der Apologie und der Florida zu nennen. Von den ältesten Kirchenschriftstellern*) sind Minucius Felix, Tertullianus, Arnobius, Lactantius, Firmicus Maternus wichtig wegen ihrer Bezugnahme auf heidnischen Cultus und heidnische Sitten überhaupt, Augustinus aufserdem durch seine Bezugnahme auf Cicero de republica und Varros antiquitates (de civitate dei ed. Dombart. Leipz. 1863).

Unter den Dichtern würde der Satiriker Lucilius (reliquiae ed. L. Müller. Leipz. 1872), wären seine Satiren vollständig erhalten, ohne Zweifel die beste Quelle für die Kenntnifs der Sitten seiner Zeit sein, wie die erhaltenen Satiriker Horatius, Persius, Juvenalis nebst Martialis, Petronius und Apulejus in dieser Beziehung für ihre Zeit die reichste Ausbeute liefern. Auch Catullus, die lyrischen Gedichte des Horatius, die Elegiker Tibullus, Propertius (besonders im fünften Buche) und namentlich Ovidius in seiner *ars amandi*, seinen *tristia* und seinen *epistolae ex Ponto* liefern erwünschte Beiträge zur Sittenschilderung, gelegentlich auch zur Kenntnifs staatlicher Verhältnisse. Von den späteren Dichtern ist Ausonius nicht unwichtig. Von den Komikern aber ist besonders Plautus von Bedeutung:

Rost opuscula Plautina. Vol. I. Lips. 1836.
Bekker, de emtione venditione apud Plautum. Berol. 1853.
Demelius, Plautinische Studien, in Rudorffs Z. f. Rechtsg. Bd. 1. 1862. S. 351. Bd. 2. 1863. S. 177.

*) Ebert, Geschichte der christlich-lateinischen Literatur. Leipzig 1874.

Geppert, über das Plautinische Münzwesen, in Plaut. Studien. Heft 1. Berlin 1870. S. 39.

Unter den Epikern ist Vergilius hervorzuheben, der sich in der Aeneis als gelehrten Forscher des römischen Alterthums giebt:

Lersch, de morum in Vergilii Aeneide habitu. Bonn 1836. antiquitates Vergilianae ad vitam populi Romani descriptae. Bonn 1843.

Wenn Vergilius auch nicht, wie einige Alte, z. B. Macrobius [1]),
meinten, das Jus pontificium allegorisirte, so ist doch gerade
der Umstand, dafs man in ihm mehr Anspielungen fand, als er 33
beabsichtigte, Veranlassung zu der weitschichtigen Scholienmasse geworden, die unter dem Namen des Servius Maurus Honoratus erhalten und eine reiche Fundgrube für die römischen Antiquitäten ist (ed. Lion. 2 Bde. Gött. 1826). Wichtiger als der Commentar des Probus zu Vergils Bucolica und Georgica (ed. Keil. Halle 1848), als die Scholia Veronensia (daselbst) und Bernensia (ed. Hagen. Neue Jahrb. Suppl. Bd. 4. 1867. S. 749) dazu, als die Commentatoren des Horatius, Porphyrion (ed. Meyer. Leipz. 1874) und Acron (ed. Pauly. 2 Bde. Prag 1858. 59. ed. Hauthal. Berlin 1864—66) nebst dem commentator Cruquianus, und als die Scholien zu Juvenalis, Persius und Lucanus, sind die Scholien des im ersten Jahrhundert nach Chr. lebenden Asconius Pedianus zu fünf Ciceronischen Reden (in Pisonem, pro Scauro, pro Milone, pro C. Cornelio, in toga candida) durch ihre Sachkenntnifs in den Gebieten der römischen Staatsverfassung und namentlich des Gerichtswesens; aber auch die den Namen des Asconius mit Unrecht tragenden Scholien zu den Verrinen und die anderen Scholien zu Ciceronischen Reden, insbesondere die scholia Bobiensia, enthalten manchen dankenswerthen Aufschlufs (Alles zusammen in Orellis Ausg. des Cicero Vol. V. Turici 1833). Eine kritische Ausgabe des Asconius ist angekündigt von Kiefsling (de Asconii codice Pistoriensi. Greifswald 1873).

In Anknüpfung an diese Commentatoren erwähnen wir zuletzt die grammatischen Schriften, von denen einige wegen der engen Verbindung des grammatischen und antiquarischen Wissens in Rom fast wichtiger für die Antiquitäten, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung sind, als für die lateinische Grammatik. Unvollständig ist erhalten das ursprünglich fünfundzwanzig Bücher umfassende Werk von:

---

1) Macrob. saturn. 1, 24.

Varro de lingua latina lib. V—X (ed. Spengel. Berol. 1826. ed. O. Müller. Lips. 1833. ed. Egger. Paris 1837).

Des Verrius Flaccus Werk *de significatione verborum* ist excerpirt erhalten in:

Sexti Pompei Festi de verborum significatione quae supersunt (ed. O. Müller. Lips. 1839. Festi quaternio XVI ed. Mommsen. Berlin 1864),

welches Werk aber selbst wieder theilweise verloren ist, so dafs den Verlust die Epitome des Paulus, bei Müller mit dem Texte des Festus vereinigt, ersetzen mufs. Unbedeutender für römische Staatsalterthümer, wichtig aber für manche Theile der Privatalterthümer sind:

Nonius Marcellus de compendiosa doctrina per literas ad filium et Fabii Planciadis Fulgentii expositio sermonum antiquorum (ed. Gerlach et Roth. Basil. 1842. ed. Quicherat. Paris 1872).

Isidori originum libri XX ed. Arevalus (Rom. 1797—1803) Vol. III u. IV.

Diese und die übrigen Grammatiker, die hier nicht namentlich aufgezählt zu werden brauchen, sind gesammelt in:

Auctores latinae linguae ed. Gothofredus. 1585. wdh. 1622.

Grammaticae latinae auctores antiqui ed. Putsch. Hanov. 1605.

34 Corpus grammaticorum Latinorum veterum ed. Lindemann. 4 Bde. Lips. 1831—40 (unvollendet).

Grammatici latini ex recensione Henrici Keilii. Vol. I (Charisius und Diomedes) Lips. 1857. Vol. II (Priscianus ex rec. Martini Hertzii) Lips. 1855. Vol. III (Priscianus ex rec. Hertzii et Keilii) Lips. 1859. Vol. IV, fasc. I (Probus ex rec. Keilii und notarum laterculi ed. Th. Mommsen) Lips. 1862. IV, fasc. 2. 1864. V. VI. 1867—74. Supplementum von Hagen 1870.

Unter den *notarum laterculi* des vierten Bandes der zuletzt genannten Sammlung ist seiner antiquarischen Bedeutung wegen hervorzuheben M. Valerii Probi *de litteris singularibus fragmentum*, welches die *notae juris* enthält. Ueber ihre Beziehung zu dem oben (S. 25) erwähnten *jus Flavianum* vgl.:

Th. Mommsen, über M. Valerius Probus de notis antiquis, in den Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 5. Leipz. 1853. S. 91 ff.

ERSTER THEIL.

Die römischen Staatsalterthümer.

Nostra autem respublica non unius ingenio sed multorum nec una hominis vita sed aliquot constituta saeculis et aetatibus (Cato bei Cicero de rep. 2, 1).

Einleitung.

16. *Methode der Darstellung.*

Der römische Staat und seine Institutionen erheischen sowohl eine geschichtliche als auch eine systematische Darstellung. Jene ist nöthig, weil der Staat und seine Institutionen sich unter mannigfaltigen äufseren und inneren Einwirkungen umgestalten, dem allgemeinen Gesetze der Entwickelung gemäfs, welchem die Nation so gut wie der einzelne Mensch und die Menschheit im Ganzen unterliegt. Diese ist erforderlich, weil der Staat wie alle Organismen gegliedert ist, und das Leben dieses Organismus sich in dem Zusammenwirken der Glieder, d. i. der einzelnen staatlichen Institute, offenbart. Es ist also die Natur des darzustellenden Objects, welche eine Verbindung der historischen und systematischen Darstellung erfordert; das Object wird um so klarer erkannt werden, je mehr die Darstellung der historischen Wirklichkeit der Entwickelung nahe kommt.

Eine Theilung der Arbeit in der Weise, dafs die Staatsalterthümer die Geschichte jedes einzelnen Instituts für sich geben, die Verfassungsgeschichte den ganzen Complex aller Staatseinrichtungen möglichst gleichmäfsig und in stetem Zusammenhang zu entwickeln versucht, kann für rein praktische Zwecke nützlich erscheinen. Allein den wissenschaftlichen Anforderungen entspricht eine Verfassungsgeschichte nicht, wenn sie nicht auf der Geschichte jedes einzelnen Instituts fufst, und eine Geschichte jedes einzelnen Instituts läfst sich wiederum nicht zu vollem Verständnifs bringen, ohne die geschichtliche Bedeutung dieses Instituts in seinem organischen Zusammenhange mit allen anderen Instituten aus der Verfassungsgeschichte vorauszusetzen.

38 Wir glauben daher den Anforderungen, welche die Natur des Objects an uns stellt, besser als durch eine völlige Trennung der Verfassungsgeschichte von der Geschichte der einzelnen Institute dadurch gerecht zu werden, dafs wir auf die geschichtliche Erzählung von der Entwickelung des römischen Staates innerhalb einer möglichst begränzten Epoche die systematische Darstellung derjenigen Institutionen folgen lassen, welche als die reife Frucht der Entwickelung bis zum Ablauf jener Epoche anzusehen sind. Zwar ist dabei in den früheren Epochen ein Vorgreifen in die späteren Zeiten und in den späteren ein Zurückgreifen in die früheren Zeiten nicht zu vermeiden. Wir halten diefs aber für keinen gröfseren Nachtheil, als die selbst bei rein systematischer Darstellung unvermeidlichen Verweisungen von einem Theile des Systems zu dem andern. Wir gewinnen aber durch unsere Art der Darstellung den Vortheil, dafs weder die geschichtliche Entwickelung des Ganzen, noch die systematische Darstellung der einzelnen Institute zerrissen wird. Unsere Perioden sind Theile des in seiner organischen, historischen Entwickelung aufgefafsten Systems, und unsere systematischen Abschnitte repräsentiren die historische Aufeinanderfolge der einzelnen Institute, oder mit anderen Worten das historische Wachsthum des Organismus.

Indem wir eine neue Periode immer da beginnen, wo ein das Staats- und Rechtsleben wesentlich alterirendes neues Element hinzutritt, welches die Veranlassung zu neuen staatlichen Institutionen oder zur nationalen Ausbildung älterer wird, nehmen wir sechs Perioden an. Da unsere Perioden Phasen der Entwickelung des Zuständlichen sind, eine solche Entwickelung aber naturgemäfs niemals schroff abbricht, es sei denn durch von aufsen herbeigeführte gewaltsame Zerstörung: so können dieselben nicht durch bestimmte einzelne Jahre sich gegen einander abgränzen. Wenn wir gleichwohl in den chronologisch sicheren Zeiten solche Jahre angeben, so sollen diese Angaben, an irgend ein hervorstechendes Factum angeknüpft, nur den Wendepunct andeuten, jenseit dessen nicht mehr das in der früheren Periode treibende Entwickelungsmoment, sondern ein neues das vorherrschende wird.

39 Diese Methode der Darstellung würde übrigens für die älteren Zeiten unberechtigt sein, wenn es überhaupt unmöglich wäre, aus der Tradition über die Geschichte der Verfassung und ihrer Institute die historische Wirklichkeit ihrer Entwickelung

mit annähernder Gewifsheit zu erkennen.*) Allein, so gewifs man bei dem Zustande der Tradition über die ältere römische Geschichte bis auf die Zeit des Krieges mit Pyrrhus die Unmöglichkeit anerkennen mufs das Detail der Thatsachen der äufseren Geschichte wiederherzustellen, so wenig braucht man an der Möglichkeit der Wiederherstellung der älteren Geschichte der Verfassung und ihrer Institute zu verzweifeln. Ist diese auch nicht zu gewinnen vom Standpuncte derjenigen, welche selbst die traditionelle äufsere Geschichte Roms für im Wesentlichen gut genug beglaubigt halten, um nach den angeblichen Thatsachen derselben die Entwickelung der Verfassung zu beurtheilen und um aus jenen Folgerungen für diese zu ziehen**): so ist doch anzuerkennen, dafs in Folge der Stetigkeit der Verfassungsentwickelung und der Lebenszähigkeit ihrer Institute einerseits, sowie des conservativen Sinns der Collegien der Pontifices und Augurn und des juristischen Interesses und Verständnisses des römischen Volks überhaupt andererseits die Quellen sowohl der Catonischen als der Varronischen Zeit genug brauchbares Material für die Verfassungsgeschichte liefern, um bei sorgfältiger Kritik des Ursprungs und des Inhalts der einzelnen Nachrichten die Hauptthatsachen der Entwickelung mit voller Sicherheit erkennen zu lassen. Freilich bleiben manche Lücken, die nur 40
durch Vermuthung ausgefüllt werden können. Aber diese Vermuthung ist eben dadurch in ziemlich enge Gränzen einge-

---

*) Lewis, an enquiry into the credibility of early Roman history. 2 Vols. London 1855 (deutsch von Liebrecht. 2 Bde. Hannover 1858. 2. Ausg. 1863).

**) Gerlach und Bachofen, die Geschichte der Römer. Erster Band. Basel 1851.

Gerlach, von den Quellen der ältesten römischen Geschichte. Basel 1853. Die ätiologischen Mythen als Grundlage der römischen Geschichte beurtheilt. Basel 1854. Sage und Sagenforschung. Basel 1860.

Bröcker, Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte. Basel 1855. 2. Aufl. 1862. Ueber Niebuhrs Ansicht von der Richtigkeit der Darstellung, welche Fabius Pictor von der römischen Verfassungsgeschichte gegeben hatte, in den Abh. der Hamburger Philologenversammlung. Hamburg 1856. S. 52. Briefe über moderne Kritik und altrömische Geschichte. Erstes Heft. Hamburg 1857. Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858.

Rofs, die Entstehung der älteren römischen Geschichte. Archäolog. Aufsätze. Zweite Sammlung. Leipz. 1861. S. 177.

Modestow, der Gebrauch der Schrift unter den römischen Königen. Berlin 1871.

schlossen, dafs die Entwickelung niemals eine sprungweise und inconsequente, sondern stets eine allmähliche und folgerichtige gewesen ist, dafs so gut wie nie radicale Umwälzungen, sondern stets nur conservative Reformen stattgefunden haben.*) Wie man an dieser unzweifelhaften Thatsache ein selten trügendes Kriterium für die Glaubwürdigkeit des Inhalts der einzelnen Quellennachrichten hat, so hat man an ihr auch einen in der Regel zuverlässigen Mafsstab zur Beurtheilung der neueren Hypothesen, die nicht selten defshalb verfehlt sind, weil glaubwürdige Nachrichten entweder in hyperkritischer Weise beseitigt, oder unter dem Einflusse dogmatisch formulirter Axiome falsch interpretirt werden.

17. *Uebersicht.*

Die erste Periode, der wir eine kurze Skizze der vorrömischen für Rom selbst wichtigen Entwickelung voranschicken, um, wenn auch nicht das Entstehen der römischen Nationalität, so doch die Voraussetzungen, unter denen sie entstand, zu zeigen, ist die der Blüthe des patricischen Staates. Eine genaue chronologische Abgränzung ist bei dem mythischen Charakter der ältesten römischen Geschichte unmöglich; als mythische Repräsentanten dieser Epoche gelten uns Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius. Theilweise zurückgreifend in die Zustände der Zeit vor der Bildung des römischen Staates haben
41 wir hier wegen des Zusammenhanges zwischen dem Staate und der Familie, deren rechtliche Auffassung eben in der patricischen Zeit sich festgestellt hat, systematisch darzustellen:

1. *Das Familienrecht.*
2. *Das Gentilrecht.*
3. *Das älteste (rein patricische) Staatsrecht.*

Die zweite gleichfalls chronologisch nicht sicher zu begränzende Periode ist bedingt durch die staatsrechtliche Anerkennung eines neuen nicht patricischen Elements im Staate,

*) Schwegler, Römische Geschichte. Bd. 1. S. 1—153. Bd. 2. S. 1—42.
L. Lange, die neuesten Darstellungen der ältesten Zeiten der römischen Geschichte, in der Kieler Monatsschrift. 1854. S. 793—859.
K. W. Nitzsch, Recension über Th. Mommsens römische Geschichte, in den neuen Jahrb. f. Philol. und Pädagogik. Bd. 73. Leipzig 1856. S. 716. Bd. 77. 1858. S. 409. 593. Die römische Annalistik. Berlin 1873.
O. Clason, antike und moderne Historiographie über die Zeit des Ständekampfs. Röm. Gesch. 1 (4). S. 1 ff.

der Plebs. Repräsentant dieser Entwickelung ist in gewisser Weise, den Uebergang bildend, schon Ancus Marcius, entschieden aber Tarquinius Priscus, Servius Tullius und Tarquinius Superbus. Das Product derselben ist die Erweiterung des römischen Staates und die dadurch bedingte Veränderung des römischen Staatsrechts. Daher ist systematisch darzustellen:

4. *Das (patricisch-plebejische) Staatsrecht der reformirten Verfassung.*

Die dritte Periode, in welcher die republicanische Form der Staatsverfassung das zunächst Neue ist, wird in ihrer Entwickelung durch das auf diesem neuen Rechtsboden möglich gewordene Streben der Plebs nach staatsrechtlicher Gleichstellung beherrscht. Die römische Staatsverfassung macht in dieser Periode unter fortwährendem Ringen des conservativen patricischen und des progressiven plebejischen Elements, nachdem beide vereinigt die Tyrannis gestürzt haben, nach einander verschiedene Phasen durch, nämlich die der legitimen Aristokratie (245/509—302/452), die der illegitimen Oligarchie (repräsentirt durch die Decemvirn von 305/449) und die der modificirten Aristokratie (repräsentirt durch die Consulartribunen), worauf sie endlich nach der Durchgangsstufe zeitweiliger Anarchie (*solitudo magistratuum*) in Folge der Licinischen Gesetze (387/367) den Charakter der gemäfsigten Demokratie annimmt. Wir begränzen diese Periode äufserlich durch das Jahr der Licinischen Gesetze, ohne defshalb die nach jenem Wendepuncte fallenden Ausgleichungen der minder wesentlichen Rechtsunterschiede beider Stände von ihr auszuschliefsen. Als nächstes Resultat dieser Entwickelung haben wir systematisch darzustellen den Zustand der Zersplitterung der höchsten Staatsgewalt oder mit anderen Worten:

5. *Die Magistrate der Republik.*

In der vierten Periode tritt im Gegensatze zu den Patriciern, den bisherigen Inhabern der Regierung, als neues, inner- 42
lich vom Patriciat verschiedenes, aber dasselbe in sich absorbirendes, Element die Nobilität oder die Aristokratie des Verdienstes und Reichthums auf, mit deren Auftreten sich auch der bisherige Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern völlig in den andern, in der dritten Periode bereits vorbereiteten, zwischen *nobiles* und *ignobiles*, zwischen Reichen und Armen verschiebt. Diese Periode dauert so lange, als die Gefahren dieses neuen Gegensatzes bei der Mafshaltigkeit beider Theile und der erfolg-

reichen, die materiellen Ansprüche der Armen befriedigenden Eroberungspolitik der Nobilität verborgen bleiben oder wenigstens nicht in ihrer ganzen Gröſse erkannt werden, d. i. bis zu den Gracchischen Unruhen (621/133). Die Staatsverfassung bleibt während dieser Periode theoretisch, was sie in der vorigen geworden war: gemäſsigte Demokratie; praktisch aber gehen die Tendenzen der Nobilität einerseits, des Volks andererseits nicht in der Aufrechterhaltung derselben zusammen, sondern vielmehr dergestalt auseinander, daſs auf Kosten der geschwächten Magistratur die Nobilität auf die Oligarchie, das Volk auf die absolute Demokratie lossteuert. Am Ende dieser Periode stellt Rom in der That das Bild einer Oligarchie der Nobilität auf breitester demokratischer Grundlage dar. Die staatlichen Institutionen aber, welche einerseits Träger dieser Strebungen sind, andererseits eben dadurch auf die Höhe ihrer geschichtlichen und nationalen Bedeutung gelangen, und die wir darum hier darstellen, sind:

6. *Der Senat* als Organ der Oligarchie.
7. *Die Volksversammlungen* als Organe der Demokratie.

Für die fünfte Periode von den Gracchen bis auf Augustus (723/31) ist charakteristisch die Auflösung der bestehenden Staatsform, herbeigeführt durch den Verlust der Maſshaltigkeit beider Parteien, von denen die eine sittlich, die andere materiell ruinirt war, sowie durch die ungesunde, den Principien der römischen Verfassung widersprechende Ausdehnung des Staats. Die Auflösung giebt sich darin kund, daſs die bisher oligarchischen Tendenzen der Nobilität in tyrannische Pläne Einzelner, die bisher demokratischen Tendenzen des Volks in ochlokratische umschlagen: Extreme, bei denen der Untergang der republicanischen Form und der Sieg der Tyrannis nicht zweifelhaft sein konnte. In einer solchen Periode konnten nur diejenigen Institute ihre Vollendung finden, welche die Störung des Rechts-
43 zustandes zur Voraussetzung haben. In den Bürgerkriegen erreicht das Kriegswesen der Römer seine Höhe, und mitten unter der Masse von Verbrechen und den vielfachen Störungen des privatrechtlichen Verkehrs finden wir die Blüthe des römischen Gerichtswesens. Daher ist hier der passende Ort systematisch darzustellen:

8. *Das Kriegswesen.*
9. *Das Gerichtswesen.*

Die sechste und letzte Periode umfaſst den Zeitraum der

römischen Monarchie bis auf Constantinus den Grofsen; in ihr ist eben die Monarchie das neue mafsgebende Element, welches, wie man bei der principiellen Verschiedenheit des Kaiserthums vom früheren Königthum hinzufügen kann, zugleich ein unrömisches, antinationales ist. Während dieses Element, das anfangs noch den Schein der nationalen republicanischen Formen erborgt, sich auch äufserlich zuletzt von den specifisch nationalen Formen lossagt, führt das ermattete Römerthum einen immer fruchtloseren Kampf gegen das nur scheinbar besiegte antinationale Element des Barbarenthums in den Provinzen und gegen das gleichfalls antinationale, weil supranationale Christenthum. Die Periode endet mit dem Siege dieser Elemente und dem Untergange der römischen Nationalität. Die Verlegung des Mittelpunctes der römischen Weltherrschaft von Rom nach Constantinopel (330 n. Chr.) ist das Siegel, welches als Zeichen der Vollendung jenem Processe der Entnationalisirung aufgeprägt wird. Das für die Zustände des römischen Reiches wichtige, durch die Begründung der Monarchie herbeigeführte Resultat ist die Consolidirung einer geregelten Administration des Weltreichs, die während der Republik zu keinen festen Formen hatte gelangen können. Diese Administration werden wir darstellen in drei Abschnitten, und zwar:

10. *Die neuen Organe der kaiserlichen Regierung.*
11. *Die Organisation der Rom unterworfenen Städte und Provinzen.*
12. *Das Finanzwesen.*

Mit Constantinus ist die römische Nation als solche todt. Wenn auch das Reich nach wie vor römisch heifst, so ist es doch seinem ganzen Charakter nach nicht mehr römisch im nationalen Sinne des Wortes; wenn auch die Bewohner desselben noch römisch sprechen, so beginnt doch die Sprache des Volks sich nach Verschiedenheit des Orts und fremder nationaler Einflüsse zu spalten und in die romanischen Sprachen überzugehen. Gleichwohl wird schon aus praktischen Gründen eine Darstellung der 44
Zeit nach Constantinus erwünscht sein. Wir bilden aus ihr einen Anhang, in welchem wir indefs nur die Theilung des Reiches unter die Söhne des Theodosius und die Verwaltung des weströmischen Reiches bis auf dessen Untergang durch germanische Nationen (476 n. Chr.) darzustellen gedenken. Von zur Reife gekommenen Organismen des nationalen Lebens kann in dieser Zeit, in welcher die römische Nation unter dem bewältigenden

Einflusse des Christenthums und neu auftretender barbarischer Völker nur noch ein Scheinleben führt, nicht die Rede sein. Vielmehr kann nur der Nachweis des Verfalls aller specifisch römischen Einrichtungen in einem allgemeinen Rückblick geliefert werden, der Einrichtungen, deren allmähliches geschichtliches Auftreten, deren Blüthe und Reife die früheren Perioden zum Gegenstande hatten.

Voraussetzungen

für die Bildung der römischen Nationalität.

---

18. *Standpunct der Forschung.*

Die natürliche Voraussetzung für die Bildung der römischen Nationalität ist die vorrömische Entwickelung derjenigen Volksstämme, welche die ersten Elemente zur Bildung der römischen Nation hergaben: eine Entwickelung, welche, sobald jene Volksstämme in Italien sich niederliefsen, dem modificirenden Einflusse theils der Beschaffenheit des italischen Bodens, theils der vor jenen Volksstämmen in Italien angesiedelten und der nach ihnen in Italien eindringenden stammverschiedenen Völkerschaften unterworfen ward. Als einzige zuverlässige Quelle für die Erforschung jener Völkerverhältnisse, soweit sie der vorgeschichtlichen Zeit angehören, können wir nur die Sprachen der in Betracht kommenden Völker gelten lassen. Denn die Nachrichten der griechischen und lateinischen Schriftsteller über die Entstehung der römischen Nation und die altitalische Bevölkerung überhaupt beruhen nicht auf authentischer, weder geschichtlicher, noch mythischer Ueberlieferung. Dafs die letztere fehlt, hängt mit dem Mangel eines italischen Nationalepos zusammen, welches entweder uns oder wenigstens den alten Schriftstellern in ähnlicher Weise als Grundlage der Mythenüberlieferung wie in Griechenland die Homerischen und Hesiodeischen Gedichte hätte dienen können. Zwar fehlt es trotzdem nicht ganz an mehr oder minder beglaubigten Sagen von echt italischer Färbung, durch deren Deutung wir gewisse Aufschlüsse
über die altitalischen Völkerverhältnisse erlangen können, und 46
diese sind für die nachfolgende Darstellung, da sie die aus den

Sprachen abstrahirten Resultate bestätigen und ergänzen, benutzt worden. Aber ihre Zahl ist klein gegen die durch den Einflufs der griechischen Ansiedlungen in Italien schon in verhältnifsmäfsig früher Zeit gräcisirten und importirten griechischen Sagen und gegen die wiederum auf diesem schlüpfrigen Grunde aufgebauten Schlüsse, Reflexionen, ja sogar Erfindungen der griechischen Historiker, die von den ältesten römischen Annalisten im Allgemeinen gläubig angenommen und weiter verbreitet worden sind. Zur Einführung in die Kenntnifs des unerquicklichen Gewirrs älterer und neuerer Hypothesen über die altitalischen Völkerverhältnisse, das seit Niebuhrs römischer Geschichte zwar noch mannigfach vermehrt, im Ganzen aber doch allmählich gelichtet worden ist, dienen am besten die von entgegengesetzten Standpuncten geschriebenen geschichtlichen Werke von Gerlach und Bachofen (oben S. 47) und von Schwegler (oben S. 10) nebst Th. Mommsens unteritalischen Dialekten (oben S. 16). Ferner heben wir aus einer grofsen Anzahl von Einzelschriften als die wichtigsten oder neuesten hervor:

Micali, Italia avanti il dominio dei Romani. 4 Bde und ein Atlas. Florenz 1810. Umgearbeitet in Storia degli antichi popoli Italiani. 3 Bde und ein Atlas. Florenz 1832. Womit zu verbinden: Monumenti inediti ad illustrazione della Storia degli antichi popoli Italiani. Ein Band und ein Atlas. Florenz 1844.

Dodwell, views and descriptions of Cyclopian or Pelasgic remains in Greece and Italy, with constructions of a later period. London 1834.

Klenze, zur Geschichte der altitalischen Volksstämme, in Klenzes Abhandl. herausgegeben von Lachmann. Berlin 1839. S. 45.

G. F. Grotefend, zur Geographie und Geschichte von Altitalien. 5 Hefte. Hannover 1840—42.

Abeken, Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft. Stuttgart 1843.

Nägelé, Studien über altitalisches und römisches Rechtsleben. Schaffhausen 1849.

Gerlach, über die älteste Bevölkerung Italiens (Abhandl. der Göttinger Philologenvers. 1852. S. 27). Basel 1853. De rerum Romanarum primordiis. Basel 1860 (ed. altera. 1862).

Knötel, der opisch-latinische Volksstamm, seine Einwanderung und Verbreitung in Italien. Glogau 1853.

Fröhner, Revision der unteritalischen Ethnographie, im Philologus. Bd. 12. Göttingen 1857. S. 209—37.

Donaldson, Varronianus, a critical and historical introduction to the ethnography of ancient Italy. 3. edit. London 1860.

Rubino, Beiträge zur Vorgeschichte Italiens. Leipzig 1868.

Dazu noch aus der Literatur über das räthselhafte Volk der Etrusker, aufser den S. 16 angeführten Schriften:

O. Müller, die Etrusker. 2 Bde. Breslau 1828. Hetrurien, Hetrusker

(aus Ersch und Grubers Encykl. 1830) in O. Müllers kleinen Schriften. Bd. 1. Breslau 1847. S. 129. 47

Lepsius, über die tyrrhenischen Pelasger in Etrurien und über die Verbreitung des italischen Münzsystems. Leipzig 1842.

Steub, die Urbewohner Rhätiens. München 1843. Zur rhätischen Ethnologie. Stuttgart 1854.

Koch, die Alpenetrusker. Leipzig 1853.

Dennis, the cities and cemeteries of Etruria. 2 Bde. London 1848 (deutsch von Meifsner. Leipzig 1852).

Th. Mommsen, die nordetruskischen Alphabete auf Inschriften und Münzen, in Mittheiluugen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich. Bd. 7. Heft 8. 1853. Ephem. epigr. I. 1872. S. 220.

Ellis, on the probable connexion of the Rhaetians and Etruscans with the Thracian stock of nations, im Journal of classical and sacred philology. 1856. S. 1 ff. 169 ff. The Armenian origin of the Etruscans. London 1861. The asiatic affinities of the old Italians. London 1870.

Noel des Vergers, l'Etrurie et les Etrusques. Paris 1862.

Riese, ein Beitrag zur Geschichte der Etrusker. Rhein. Mus. Bd. 20. 1865. S. 295.

Planta, das alte Rhätien. Berlin 1872.

Genthe, über den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden. Frankfurt a. M. 1873.

19. *Indoeuropäisches Urvolk.*

Die Sprache der Römer, welche, weil sie dem ganzen Volksstamme der Latiner gemein war, die lateinische heifst, beweist, dafs die Latiner und mit ihnen die Römer ein Brudervolk der Hellenen waren. Sie beweist, dafs die genealogischen Vorfahren einerseits der Latiner und der mit ihnen stamm- und sprachverwandten übrigen Italiker, andererseits der Hellenen Einen Volksstamm ausmachten, der in näherem oder entfernterem Grade der Seitenverwandtschaft zu den Indiern, Persern, Kelten, Germanen und Slaven stand und mit diesen Volksstämmen einem Urvolke entstammte, welches sich von Asien aus in einer räumlichen Ausdehnung ausgebreitet hat, die selbst die Bezeichnung der jenem Urvolke entstammten Völker als der indogermanischen oder indoeuropäischen jetzt schon zu eng erscheinen läfst.*) Vor der Scheidung in verschiedene Volksstämme hatte

---

*) Pott, Indogermanischer Sprachstamm, in Ersch und Grubers Encyklopädie. Sect. 2. Bd. 18. Leipzig 1840. S. 1.

Schleicher, die ersten Spaltungen des indogermanischen Urvolks, in der Kieler Monatsschrift. 1853. S. 786. Kurzer Abrifs der Geschichte der italischen Sprachen, im Rheinischen Museum. N. F. Bd. 14. 1859. S. 329.

48 jenes indoeuropäische Urvolk schon eine gewisse Stufe in der culturhistorischen Entwickelung erklommen, die wir erkennen können aus dem Kreise von bestimmt ausgeprägten Wörtern, welche alle indoeuropäischen Sprachen in solcher Weise gemein haben, dafs sie nicht als selbständige Bildungen der bereits getrennten Volksstämme angesehen werden dürfen.*) Es ergiebt sich daraus, dafs das indogermanische Urvolk nicht hinausgekommen war über die culturhistorische Stufe eines mit den Anfängen des Ackerbaus und vorübergehenden Wohnsitzen verbundenen Nomadenlebens, und dafs die Mitgift fixirter Sitte und fixirter Religionsgebräuche — an eigentliche Rechts- und Staatsbildung ist natürlich gar nicht zu denken —, welche die graecoitalische Tochter wie jede andere von der gemeinsamen Mutter erhielt, äufserst gering war.**)

Auf dem Gebiete der Sitte dürfen wir voraussetzen eine monogamische Regelung des ehelichen Verhältnisses, eine Erziehung der Kinder zum Gehorsam gegen die Aeltern, eine hierauf beruhende naturwüchsige Auctorität des Familienhauptes über die sämmtlichen Glieder der Familie, die sich namentlich auch in der Disposition über das gemeinschaftliche Eigenthum der Familie an Vieh, Vorräthen und einfachen Geräthen kund-

---

Lottner, über die Stellung der Italer innerhalb des indoeuropäischen Stammes, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 7. 1858. S. 18 ff. 161 ff.

Diefenbach, Origines Europaeae. Die alten Völker Europas mit ihren Sippen und Nachbarn. Frankfurt a. M. 1861.

J. Schmidt, die Verwandtschaftsverhältnisse der indogermanischen Sprachen. Weimar 1872.

Fick, die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas. Göttingen 1873.

Jolly, über den Stammbaum der indogermanischen Sprachen. Z. f. Völkerpsych. Bd. 8. 1873. S. 15. 190.

*) Fick, vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 2. Aufl. Göttingen 1871. 3. Aufl. Bd. 1. 1874.

**) Kuhn, zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker, in Webers indischen Studien. Bd. 1. Berlin 1850. S. 321. Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der indogermanischen Völker, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 4. Berlin 1855. S. 81. Die Herabkunft des Feuers. Berlin 1859.

Pictet, les origines indo-européennes ou les Aryas primitifs. Essai de palaeontologie linguistique. Paris 1859.

Max Müller, Einleitung in die vergleichende Religionswissenschaft. Strafsburg 1874.

Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergange aus Asien nach Griechenland und Italien, sowie in das übrige Europa. 2. Aufl. Berlin 1874.

geben mochte; ferner eine mit der Erweiterung der Familie zum Geschlecht verbundene Uebertragung des väterlichen Ansehens der einzelnen Familienhäupter auf den Geschlechtsältesten (Patriarchen) in allen Fällen, wo es sich um das Interesse des ganzen Geschlechts handelte; endlich ein freundnachbarliches Verhältniſs verschiedener Geschlechter, das unter Umständen seinen Ausdruck in der gemeinschaftlichen Berathung mehrerer Geschlechtsältesten finden mochte.

Die thatsächliche Abhängigkeit des menschlichen Lebens von den Gesetzen der Natur führte einerseits zu dem Bestreben die Natur durch Anbequemung an ihre Gesetze sich dienstbar zu machen, worauf das in die Zeit des indoeuropäischen Urvolks hineinragende Alter der Beobachtung des Mondlaufs und die darauf begründete Zeiteintheilung hinweist, andererseits zu der Ahnung einer höchsten persönlichen Macht, die man in der Natur wirksam dachte, deren Abglanz der über die Erde gespannte strahlende Himmel zu sein schien (*dêva*, *deus* von *div*, glänzen, 49
verwandt mit *dju*, Himmel, *Ζεύς*, *Ju-piter*, unsicher ob auch mit *ϑεός*), und deren Gnade man theils durch inbrünstiges Gebet, theils durch Darbringung von Opfern zu gewinnen suchte.

20. *Graecoïtalische Zeit.*

Während der Wanderung von Asien nach Europa, welche sich im Süden des kaspischen und schwarzen Meeres vollzog, lernten die Nomaden den regelmäſsigeren Betrieb des Ackerbaus. Auf dem Umstande, daſs die Hellenen und Italiker diese neue Stufe culturhistorischer Entwickelung, als sie noch Ein Volk waren, gemeinschaftlich erreicht haben, beruht das beiden Völkern in Sitte und Cultus Gemeinsame im Gegensatze einerseits gegen die entsprechenden Erscheinungen bei andern Ausläufern des indogermanischen Urvolks, andererseits gegen die nationalgriechischen und nationalitalischen Sitten und Cultgebräuche.*) Mit der Kenntniſs des Ackerbaus begann das Streben nach wenigstens vorübergehend festen Sitzen: daher die principielle Gleichheit des griechischen und römischen Hauses,

---

*) G. Curtius, Andeutungen über das Verhältniſs der latein. Sprache zur griech., in den Abh. der Hamburger Philologenvers. Hamburg 1856. S. 40.
Roſs, Italiker und Gräken. 2. Aufl. Halle 1859.
Förstemann, graecoitalisch. Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 17. 1868. S. 354.

der griechischen und italischen Ackervermessung nach Quadraten von hundert Fufs ins Gevierte (*πλέϑρον*, *vorsus*), daher der gemeinsame Cult der Vesta, *Ἑστία*, der Personification des Princips heimathlicher Ansiedelung.*) Auf die gemeinschaftlichen Anfänge des Ackerbaus müssen wir auch zurückführen die den Griechen und Italikern gemeinschaftliche Scheidung einer himmlischen und irdischen (unterirdischen) Seite der göttlichen Macht, und somit auch die Aehnlichkeit der Culte chthonischer Göttergestalten bei Griechen und Italikern (z. B. *Ζευς Λυκαῖος* = Lupercus). Dafs es gleichwohl nicht zu einer dauernd festen Ansiedelung kam, davon müssen die Ursachen theils in dem Unvermögen die Flur mehrere Jahre hintereinander mit Nutzen zu bestellen und in dem daraus entspringenden Streben immer neue Fluren zu bebauen — woher das Brachland noch später in beiden Sprachen der neue Acker (*ἡ νεός* sc. *γῆ*, oder *ὁ νεός* sc. *ἀγρός*, *novalis*, *novale*) heifst —, theils in dem Nachdrängen später ausgewanderter Züge, theils in den Kämpfen mit den vorgefundenen Bewohnern gesucht werden. Aus dem letzteren Umstande ist denn auch auf eine gewisse Entwickelung des
50 Kriegswesens zu schliefsen, deren ursprüngliche Gemeinsamkeit bei Griechen und Italikern wir bestätigt finden nicht sowohl durch die den Griechen und Italikern (aber auch andern Völkern) gemeinsame Sitte des Wagen-, Speer- und Bogenkampfes, als vorzüglich durch die Aehnlichkeit der dorischen und altrömischen Phalanx. Die Nothwendigkeit einer militärischen Oberleitung führte zu dem Heerführer-Amte, das in Griechenland wie in Rom auf den Stamm des Patriarchenthums gepfropft die Grundlage der monarchischen Gewalt ward (*βασιλεύς*, *rex*, *magister populi*)**), aber an die Mitwirkung des Raths der Aeltesten und in gewisser Weise auch des Volkswillens gebunden blieb. Auch in Aeufserlichkeiten giebt sich die lange Zeit gemeinschaftliche Entwickelung der Vorfahren von Griechen und Römern kund, wie namentlich in der principiellen Aehnlichkeit der griechischen und römischen Kleidung (*χιτών* = *tunica*, *ἱμάτιον* = *toga*). Während die Keime des Privat- und Staatsrechts mit der Familien- und Geschlechterbildung in der Periode des Urvolks gegeben sind und in der Wanderperiode theils durch den Ackerbau, theils durch den Krieg allmählich zu wachsen beginnen, ist der erste Keim des Criminalrechts in der Wander-

*) Preuner, Hestia-Vesta. Tübingen 1864.
**) G. Curtius, Rede über die Ausdrücke für die Königswürde. Kiel 1859.

periode zu suchen. Als solchen müssen wir ansehen das Ersetzen der Blutrache durch eine Sühne (ποινή, *poena*), das beiden Völkern gemeinsam ist und bei beiden in unverkennbarem Zusammenhange mit dem chthonischen Culte steht, während andererseits die beiden Völkern gemeinschaftlichen Reminiscenzen an die Blutrache, z. B. das Vorrecht der Verwandten des Ermordeten zur Klage wider den Mörder, auf ein verhältnifsmäfsig spätes Aufgeben der Blutrache schliefsen lassen.

Mit der Trennung des graecoitalischen Wandervolkes in zwei Hälften beginnt die nationale Differenzirung der Hellenen und Italiker auf der Grundlage des gemeinsam erworbenen Culturzustandes. Die ersten Anfänge mögen schon in die Wanderperiode selbst fallen, da die einzelnen Bestandtheile des Wanderzuges vielfach getrennt gewesen sein werden; es läfst sich annehmen, dafs in Folge dieser Trennung sowohl dialektische Entwickelungen der gemeinsamen Sprache, als auch individualisirende Auffassungen der gemeinsamen Göttergestalten begannen.*) Zum Abschlufs kam die Trennung, als die eine Hälfte Kleinasien und Griechenland, die andere die apenninische Halbinsel überfluthete. Die Hauptmasse der indogermanischen Ita- 51
liker ist ohne Zweifel von Norden her in Italien eingewandert.

21. *Italische Entwickelung bedingt durch Boden und Klima.*

Den Culturzustand der in Italien eingewanderten Indogermanen kann man sich im Allgemeinen veranschaulichen nach dem Bilde, welches Tacitus von den Germanen seiner Zeit entwirft. Der Ackerbau wird noch unter den Einwirkungen des Nomaden- und Wanderlebens**) getrieben; erst allmählich kommt die durch die rasche Vermehrung des kernhaften Volks immer wieder nothwendig werdende Wanderung zur Ruhe. Die letzten Ausflüsse des Wandertriebes fallen weit hinein in die geschichtliche Zeit; es sind die sich vom gemeinsamen Stamme ablösenden Züge von Bruchtheilen der samnitischen Nation. Indefs eine feste Schranke setzte dem Wandertriebe das Meer entgegen. Denn es fehlt Italien an der vielseitigen Küstenbildung

*) W. H. Roscher, Studien zur vergleichenden Mythologie der Griechen und Römer. I. Apollo und Mars. Leipzig 1873.

**) Dorn Seiffen, vestigia vitae nomadicae Romanorum. Ultraj. 1819. Petersen, über das Verhältnifs des Broncealters zur historischen Zeit bei den Völkern des Alterthums. Hamburg 1868. Spuren des Steinalters in der beglaubigten Geschichte. Hamburg 1868.

und namentlich an der Menge kleiner umgebender Inseln, die in Kleinasien und Griechenland Ursache waren, dafs die Hellenen sehr bald zu einer seefahrenden Nation wurden, und dafs ihr Wandertrieb in die Bahn der Colonieaussendungen gelenkt ward, welche theilweise auf den wechselseitigen Verkehr zwischen Griechenland und Kleinasien beschränkt blieben, theilweise ihre Richtung auch schon früh nach Sicilien und Italien nahmen. Wenn Italien auch nicht die Möglichkeit der Seefahrt ausschliefst, so begünstigt es dagegen mehr als Griechenland durch seine ausgedehnteren Ebenen den Ackerbau. Mit diesem blieb Viehzucht in grofsartigem Mafsstabe verbunden. Will man scheiden, so kann man sagen, dafs der Ackerbau in den fruchtbaren Ebenen der Westküste, die Viehzucht auf den östlich gelegenen Gebirgszügen des Apennin und der Abruzzen und auf den Hochebenen derselben überwog. Man kann eine Bestätigung dafür finden in den Namen der *Siculi* (Schnitter) und *Opsci* (Feldarbeiter?) an der Westküste einerseits und in den von Thiernamen abgeleiteten Namen der östlichen Bevölkerung andererseits, wie: *Itali, Sabini, Hirpini, Picentes, Lucani,* woran sich auch der auf Waldleben hinweisende Name der *Umbri* anschliefst. Soviel ist gewifs, dafs die durch diese und andere Namen einzelner nationalverschiedener Völkerschaften angedeutete Differenzirung der italischen Indogermanen sich vollzog theils als Folge der zu
52 verschiedener Zeit erfolgten Wanderungen und Ausscheidungen, theils unter der Einwirkung des in Landschaften von verschiedenem Charakter gespaltenen Bodens von Italien. Andererseits ist aber die Scheidung Italiens in Landschaften nicht so schroff, wie sie in Griechenland durch die vielen Höhenzüge und Küsteneinschnitte ist. Wenn daher Griechenlands Boden die hellenische Nation zum fortwährenden Particularismus der einzelnen Stämme vorbestimmte, so schliefst Italiens Boden bei weitem nicht so sehr eine schliefsliche Einigung aus, wie sie durch den thatkräftigsten Stamm der indogermanischen Italiker, durch die Römer, zuletzt vollzogen ward: eine Einigung, durchaus nicht zu vergleichen der gewaltsamen Einigung der Griechen unter der Herrschaft halbgräcisirter Barbaren.

Da in Griechenland Seefahrt und die damit verbundene Colonisirung die vorherrschende nationale Lebensrichtung wurden, in Italien dagegen Ackerbau und Viehzucht vorherrschend blieben, so ist die italische Entwickelung weit langsamer als die griechische; und dem entspricht die ruhige Stetigkeit des italischen Nationalcharakters gegenüber der raschen Beweglichkeit

des griechischen. In Italien selbst ist wieder in dieser Beziehung ein Unterschied wahrzunehmen zwischen den westlichen und östlichen Völkern, indem jene, bei welchen der Ackerbau vorherrschte, rascher eine dauernde Sefshaftigkeit und eine Steigerung des patriarchalischen Lebens zum staatlichen erringen, diese zäher im Festhalten des Alten zurückbleiben in der staatlichen Entwickelung. Beiden gemeinsam ist aber den Hellenen gegenüber die nationale Gestaltung der Sitte und des Cultus. In Griechenland treffen wir bald Emancipation von der hergebrachten Sitte, in Italien noch lange strenge Zucht in der Sitte der Vorfahren, ja sogar positive gesetzliche Fixirung derselben; in Griechenland geschlechtliche Ausschweifung, in Italien strenge Keuschheit; in Griechenland Vernachlässigung und Unsittlichkeit der Frauen, in Italien hohe Achtung vor den Frauen, welche die Sitte des Hauses von Generation zu Generation rein überliefern; in Griechenland schon früh Lockerung und Sprengung der Geschlechtsverbände, in Italien ein zähes Festhalten an denselben bis in spätere Zeit hinein. Doch wir dürfen nicht weiter gehen, wenn wir nicht das specifisch Römische an die Stelle des specifisch Italischen setzen wollen. Nur rücksichtlich des Cultus sei noch bemerkt, dafs, wie die Unstetigkeit des griechischen Lebens jene reiche Mannigfaltigkeit an menschlich schönen Göttergestalten und an festlich heiteren Arten der Verehrung hervorbrachte, so die Stetigkeit des italischen Volkscharakters,
gerichtet auf die tägliche saure Arbeit, sich abspiegelt in der 53
complicirten, dem zwar tief religiösen, aber dabei doch engherzigen Sinne des Landmanns entsprechenden Vertheilung der göttlichen Macht auf alle einzelnen Lebensverhältnisse, ja auf alle einzelnen Acte derselben, und in den allerdings ländlich heiteren, nicht aber zu idealen Kunstschöpfungen begeisternden Festen. Der superstitiösen Aengstlichkeit der Italiker ist es angemessen, dafs sie in steter Erinnerung an die Götter bei jeder Handlung den Willen der Götter zu ermitteln suchen. Schon in der Wanderperiode hatte man Billigung oder Mifsbilligung der Götter aus gewissen Zeichen erkennen zu können geglaubt. Die consequente Ausbildung dieser Ansicht, die in dem Auspicienwesen des römischen Patricierstaates gipfelt, ist specifisch italisch.*)

---

*) Wackernagel, *ἔπεα πτερόεντα.* Ein Beitrag zur vergleichenden Mythologie. Basel 1860. S. 22—32.

22. *Italische Entwickelung bedingt durch Autochthonen.*

Nicht blofs durch den italischen Boden wurde die nationale Entwickelung der indogermanischen Italiker bedingt, sondern wahrscheinlich auch durch eine von ihnen vorgefundene Bevölkerung. Ohne Zweifel mufs vor der indogermanischen Einwanderung in Europa und Kleinasien, trotzdem, dafs keine directe Kunde sich davon erhalten hat, eine autochthonische Urbevölkerung auch für Italien angenommen werden. Es wird im Ganzen der historischen Wirklichkeit entsprechen, wenn wir uns diese Autochthonen in ähnlicher Weise wie die amerikanischen Autochthonen zur Zeit der europäischen Einwanderung denken. Sie war vielleicht unter sich genealogisch verwandt, aber doch bei der grofsen räumlichen Ausdehnung in viele einzelne nicht sehr menschenreiche, sprachlich getrennte Völkerschaften gespalten, die den verwandtschaftlichen Zusammenhang unter sich verloren hatten. Die spanischen Vasken, deren Sprache in ihren Bildungsgesetzen an die Sprache der nordamerikanischen Stämme erinnert, scheinen ein noch jetzt erhaltener Rest jener autochthonischen Bevölkerung Europas zu sein, und so möchte man diesen Autochthonen alle die Völkerschaften beizählen, welche in entschiedenem nationalen Gegensatze zu Hellenen und Italikern standen, ohne dafs eine positive Bestimmung ihrer Nationalität gelingen will: Völkerschaften, wie die in Italien durch die nördlichen Einwanderungen zur Seite geschobenen Veneter und Ligurer*) und die in Spanien mit den
54 Kelten später vermischten Iberer.**) Es kann indefs im Einzelnen hier keine historische Gewifsheit erreicht werden, da die Nachrichten über jene verschollenen Nationalitäten zu dürftig sind, um entscheiden zu können, ob sie nicht zum Theil dem keltischen Volksstamme angehören, welcher ungefähr gleichzeitig mit der graecoitalischen Wanderung oder wenig später als Vorläufer der Germanen und Slaven die mittleren Länder Europas überfluthete.

Durchaus unhistorisch ist es aber, die kritiklosen historischen Hypothesen griechischer Geschichtschreiber, welche sich

---

*) Bormann, Ligustica. I. II. Anclam 1864. 65. III. Stralsund 1868. Cuno, die Ligurer. Rhein. Mus. Bd. 28. 1872. S. 193.

**) Philipps, die Einwanderung der Iberer in die pyrenäische Halbinsel. Sitzungsber. d. Wien. Akad. Bd. 65. 1870. S. 519. Vgl. Bd. 66. S. 7. Bd. 67. S. 345. 573. 761. Bd. 71. S. 695.

an den Namen einer jener unbestimmbaren Völkerschaften, der Pelasger, anknüpften, zum Ausgangspuncte der Untersuchung zu machen und auf Grund jener Hypothesen neue Hypothesen aufzubauen, wie sie zu dem proteusartigen und unfafsbaren Bilde des vermeintlich grofsen Pelasgervolks geführt haben. Für Italien kann ohnehin nicht einmal mit demselben Grade historischer Berechtigung, wie für Griechenland, die Rede von Pelasgern sein, da die unverfälschte italische Tradition von Pelasgern Nichts weifs. In die italische Tradition sind sie erst von den Griechen eingeschwärzt worden, welche, als sie in den Italikern ihre Blutsverwandten wieder erkannten, nach einem gemeinschaftlichen genealogischen Ausgangspuncte suchten und diesen in den ihnen geläufigen Pelasgern zu finden vermeinten. Ebenso wenig wie die griechische Bezeichnung der italischen Autochthonen als Pelasger nützt die lateinische Bezeichnung derselben als *Aborigines* *), welche den Griechen zu noch mehr verwirrenden Combinationen Anlafs gab. Der Name trägt den Stempel seiner Entstehung aus einer historischen Hypothese zu sehr an der Stirn, als dafs wir in dem, was die griechischen und lateinischen Schriftsteller von den Aborigines zu erzählen wissen, historische Nachrichten von den Autochthonen Italiens finden dürften. Da ferner die alten polygonen Baureste, welche sich in Etrurien, Latium, Umbrien und in dem Sabinerlande finden, wahrscheinlich erst nach Berührung der Italiker mit griechischen Seefahrern von jenen erbaut worden sind, so müssen wir uns jedes positiven Urtheils über die Autochthonen Italiens enthalten und uns mit dem Resultate begnügen, welches der geschichtliche Erfolg deutlich genug an die Hand giebt, dafs nämlich die Autochthonen den einwandernden Indogermanen nicht viel gröfsere Widerstandsfähigkeit entgegengesetzt haben können, als die amerikanischen Eingeborenen den romanischen und germanischen Einwanderern.

Da indefs die Einwanderer nicht auf einer vergleichsweise 55
hohen Culturstufe standen, so läfst sich als wahrscheinlich annehmen, dafs bei der gröfseren Möglichkeit gegenseitiger Annäherung keine Ausrottung der Eingeborenen stattfand. Geschah das nicht, so müssen wir die Autochthonen irgendwo wiederfinden, und wo anders sollte das sein, als in dem Institute der Clientel, das zwar nur für Sabiner und Römer positiv bezeugt

*) Schömann, de Aboriginibus Italiae, Dionysii contra Niebuhrium defensio. Greifswald 1834 (wdh. in Opusc. acad. Vol. I. Berol. 1856. S. 1).

ist, ohne Zweifel aber bei allen siegreichen Einwanderern in ähnlicher Weise sich fand? Gerade die Heiligkeit des Verhältnisses der Clientel entspricht gegenüber der späteren Sklaverei ohne Frage dem patriarchalischen Geiste der Zeit der Einwanderung; und wenn auch das Verhältnifs anfangs weniger heilig gewesen sein sollte, wie man aus der analogen Erscheinung der spartanischen Heloten folgern kann, so mufste es doch bei der ländlich sittlichen Einfalt der italischen Stämme durch die Jahrhunderte lang erbliche Lebensgemeinschaft, die zwischen der Einwanderung und der Gründung des römischen Staates liegt, in einer Weise geheiligt werden, die es begreiflich macht, dafs die später durch Eroberung entstehenden Abhängigkeitsverhältnisse einen andern Charakter trugen.

Der Gegensatz aber, der sich in Folge der Unterwerfung der Autochthonen zwischen Herrschern und Beherrschten herausstellte, konnte nicht ohne wesentlichen Einflufs auf die staatliche und rechtliche Gestaltung des Lebens der italischen Volksstämme bleiben. Einerseits mufs ein nicht blofs für die Zwecke der Eroberung, sondern auch für den Zweck der Sicherung des Eroberten nothwendiges engeres Zusammenschliefsen der einzelnen Herrengeschlechter angenommen werden, was zu der Constituirung der Geschlechtsgenossenschaft als Gaugenossenschaft mit festen Plätzen (*arces*, *pagi*, *montes*, *urbes*) und zur Verbündung solcher Gaugenossenschaften in Eidgenossenschaften (*foedera*) führte: Formen, welche sich historisch als Voraussetzungen der römischen Verfassung erweisen und neben dem schon staatlich entwickelten Rom bei den Latinern und länger noch bei den in der staatlichen Entwickelung zurückgebliebenen Samniten bestanden. Es würde aber unzulässig sein, die Städtegründung defshalb von den später eingewanderten Etruskern abzuleiten, weil gesagt wird, die Städte in Latium seien *Etrusco ritu* gegründet.[1]) Denn was den Späteren als etruskischer Ritus galt, war echt italischer Ritus, so benannt von den städtebauenden Tuskern (S. 68), dem italischen Ele-
56 mente der Etrusker. Andererseits mufs in den Zeiten der Ueberwindung der Autochthonen die Entwickelung des italischen Eigenthumsrechtes (§ 34) gesucht werden, als dessen oberste Rechtsquelle das Recht des Eroberers deutlich genug ausgesprochen ist nicht blofs in dem Satze des Gajus[2]): *haec maxime sua credebant, quae ex hostibus cepissent*, sondern auch in den

1) Varr. de ling. lat. 5, 32, 143. 2) Instit. 4, 16.

ursprünglichsten Terminologien der Begriffe des Eigenthumsrechts, wie *mancipium, mancipatio, manceps, vindex, vindicatio,* und in dem Umstande, dafs die Nationalwaffe, die *hasta,* als Symbol des strictesten Eigenthumsrechtes gilt. Ja selbst die consequente Fortbildung jener Anschauung zu dem Extrem, dafs der Schuldner eventuell in die Lage des persönlich rechtlosen *hostis* gerieth, ist nicht erst specifisch römisch, sondern wahrscheinlich schon allgemein italisch. Denn sie findet sich auch bei den tarentinischen Herakleoten; da aber die Keime jener Anschauung wegen der vorsolonischen Schuldknechtschaft in Athen[1]) schon in die graecoitalische Zeit gesetzt werden müssen, so ist eine Entlehnung des römischen Schuldrechts von Seiten der tarentinischen Herakleoten in historischer Zeit kaum wahrscheinlich.

Zu dieser Rechtsentwickelung sind die Autochthonen natürlich nur mittelbare Veranlassung gewesen. Unmittelbaren Einflufs auf die Gestaltung der italischen Nationalität haben sie auf jeden Fall nur in geringem Grade gehabt. In der Sprache fanden höchstens einzelne Wörter der Autochthonensprache und vielleicht gewisse lautliche Besonderheiten, wie etwa die charakteristische Abneigung gegen die Aspiratae, Eingang, während dieselbe im Ganzen ihren indogermanischen Organismus in selbständiger Freiheit weiter entwickelte: eine Thatsache, an welcher auch der Umstand nicht irre machen darf, dafs die italischen Sprachen mehr als die griechische von der Reichhaltigkeit ursprünglicher Mittel (Composition, einfache Verbalbildung) eingebüfst und die Einbufse durch nacherzeugte Sprachmittel (Umschreibung) ersetzt haben, da diefs sehr wohl eine Folge der längern lediglich mündlichen Tradition der italischen Sprachen gewesen sein kann. So können auch in die Religion und den Cultus der Italiker nur vereinzelte Elemente der Religion der Autochthonen übergegangen sein, während gerade in die Zeit zwischen der Einwanderung und der Entstehung des römischen Staats die höchste naturwüchsige Blüthe des italischen Göttercultus fallen mufs. Um so stärker müssen wir uns dagegen den nationalisirenden Einflufs der Ueberwinder auf die Besiegten
denken, wie denn auch die Clienten der Römer an Sprache und 57
Sitte ihren Herren assimilirt erscheinen und nach der allmählichen Auflösung des Clientelverhältnisses als echt römische Bürger die nationale Erziehung, die sie genossen hatten, bewähren.

---

1) K. F. Hermann, griech. Staatsalt. § 106, 11.

23. *Stammesgliederung der Italiker.*

Welche von den italischen Völkerschaften der indogermanischen Einwanderung angehören, darüber geben die Sprachen Aufschlufs*); über den Zug der Wanderungen klären die späteren geographischen Sitze auf.

Rücksichtlich der Japygen, deren Sprache sich in der Südspitze Italiens, in Calabrien, bis in die römische Zeit hinein erhalten hatte, wie uns die sogenannten messapischen Inschriften (S. 16)**) bezeugen, bleibt die Entscheidung zweifelhaft zwischen der Alternative, ob sie den Vortrab der indogermanischen Einwanderung in Italien von Norden her bildeten, oder ob sie etwa gleichzeitig mit jener Einwanderung als Vorläufer der griechischen Einwanderung von Griechenland aus über das Meer nach Italien gelangten. Bei der geographischen Lage dieses Stammes ist Beides gleich möglich. Gegen Letzteres spricht die, freilich durch neuere Untersuchungen über den ältesten Völkerverkehr einigermafsen geminderte, Unwahrscheinlichkeit einer in so frühe Zeit zu setzenden Schifffahrt von Griechenland nach Italien; für dasselbe aber die Sagen über uralte Einwanderung von Griechenland nach Italien, namentlich die Sage von den aus Arkadien nach Süditalien gewanderten Oenotrern und Peucetiern, von denen die letzteren gerade in der Gegend am japygischen Vorgebirge sich niedergelassen haben sollen. Wenn auch im Allgemeinen die Sagen von griechischen vorgeschichtlichen Einwanderungen in Italien erst mit und durch die grofsgriechischen Colonien entstanden sind, so bleibt doch daneben die Möglichkeit griechischer Uebersiedelung vor der Zeit der geschichtlich sicheren griechischen Colonien bestehen. Für die Annahme, dafs die Japygen aus Griechenland nach Italien kamen, spricht auch der Zustand ihrer Sprache, welche dem graecoitalischen Stamme anzugehören scheint, aber, wie etwa die albanesische Sprache, selbständig sowohl gegen die italischen als
58 auch gegen die griechischen Dialekte entwickelt ist, so jedoch, dafs sie, nach einigen Spuren zu urtheilen, gleich der albanesi-

*) Kirchhoff, die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der italischen Sprachen, in der Kieler Monatsschrift. 1852. S. 577. Zur italischen Sprachkunde, das. S. 801.

**) Fröhner, quaestiones Messapicae. Philologus Bd. 10. 1855. S. 369. Stier, zur Erklärung der messapischen Inschriften, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 6. Berlin 1857. S. 142 (vgl. Ebel das. S. 416).

schen dem Charakter der griechischen Sprache näher steht. Diefs erklärt sich am besten durch die Annahme, dafs die Japygen einerseits nicht zu den italischen Einwanderern gehörten, andererseits früh von den ihnen näher stehenden griechischen Einwanderern getrennt und, wie vermuthlich auch die Albanesen, durch die barbarischen Autochthonen barbarisirt wurden. Wie dem nun sei, so sind übrigens für die Gestaltung der römischen Nationalität die Japygen ohne Bedeutung, da sie räumlich zu weit entfernt waren, um in unmittelbare Berührung mit den Römern zu kommen. Sie erhielten ihre Nationalität lange Zeit durch ihre isolirte Lage, bis sie später erst gräcisirt, dann romanisirt wurden.

Die Hauptmasse der indogermanischen Einwanderung in Italien, von den Griechen unter dem Namen der ihnen zuerst in Campanien bekannt gewordenen Opiker zusammengefafst und bestimmt unterschieden von Japygen und Etruskern, zerfiel in zwei Abtheilungen, die Latiner und Umbrer. Die Latiner, wie wir die Gesammtheit des Stammes nennen wollen, zu denen die Bewohner Latiums als ein Theil gehörten, scheinen, nach ihren Wohnsitzen und den Spuren früherer Ansiedelung zu urtheilen, zuerst eingewandert zu sein und den Westen der ganzen Halbinsel, namentlich das spätere *Latium*, *Campania*, *Lucania* und *Bruttium* eingenommen zu haben. Ja ein Theil dieses Stammes, die *Siculi* (oder Sicani), deren Wanderungszug von Latium nach der Südspitze Italiens auch durch die Sage bezeugt ist, überschritt die Meerenge und siedelte sich auf der nach ihnen benannten Insel *Sicilia* an.*) Diese Siculer, sowie die latinischen Bewohner von Lucania und Bruttium nebst den latinischen *Ausones* in Campanien sind später entnationalisirt durch das Uebergewicht, welches in jenen Gegenden theils die Griechen der grofsgriechischen Colonien, theils die allmählich sich nach Süden und Westen ausbreitenden Zweige des andern Hauptstammes der Italiker, der Umbrer, erhielten. Auch das Gebiet der Bewohner Latiums war durch die von Osten übergreifenden Bruchtheile umbrisch-sabellischer Stämme sehr eingeschränkt, wohin man die Sagen von den reatinischen Aboriginern oder Sacranern, sowie die Existenz nicht latinischer Völkerschaften in der Nähe Latiums, wie die *Rutuli, Hernici, Aequi, Volsci* waren, beziehen mag. Allein gerade sie erhielten sich in der Freiheit ihrer nationalen Existenz die Möglichkeit einer selbständigen

*) Ad. Holm, Geschichte Siciliens. 2 Bde. Leipzig 1870. 74.

nationalen Entwickelung. An die Entstehung der latinischen
59 Nation aus der Mischung von Siculern und Aboriginern ist nicht zu denken, wenigstens nicht in dem Sinne, als ob dadurch die Reinheit und Selbständigkeit der latinischen Bevölkerung des ältesten Latiums in Frage gestellt würde. Liegt jenen Nachrichten ein historischer Vorgang zu Grunde, so kann diefs kein anderer sein, als die Aufeinanderfolge verschiedener Bestandtheile desselben Stammes, den wir mit dem Namen des latinischen bezeichnet haben, in dem Gebiete des späteren Latium.

Die Umbrer, hinter den Latinern her von Norden eindringend, überflutheten zuerst das nördlich von Latium gelegene Etrurien. In dieser Gegend scheint besonders ein Zweig der Umbrer, die *Tusci* mächtig gewesen zu sein, der seine Ausläufer auch in das latinische Gebiet hinein erstreckte. Die Tusker Latiums, auf welche der Stadtname Tusculum und die mythische Gestalt des Rutulerfürsten Turnus hinweist, scheinen in den Kämpfen zwischen Etrurien und Latium, von denen eine Erinnerung sich in der Sage von der Herrschaft des Mezentius, des Königs von Caere, über Latium erhalten hat, latinisirt zu sein, während die Tusker Etruriens, unterworfen von den gleichfalls von Norden her eindringenden stammverschiedenen *Rasennae*, ihren Namen in der entstellten Form *Etrusci* auf die Eroberer übergehen liefsen. Die neu aufgefundenen Inschriften von Falerii*), deren Sprache der lateinischen nahe steht[1]), dienen der Vermuthung einer dem italischen Volksstamme angehörenden voretruskischen Bevölkerung Etruriens zur Stütze. Zwar ist es nicht zu beweisen, dafs diese voretruskische Bevölkerung *Tusci* hiefs; aber die Identität des Namens der *Tusci* mit dem der *Rasennae* ist durch die etwa vorauszusetzende Form *Tursennae* ebenso wenig bewiesen. Die Hauptmasse der Umbrer, deren Sprache jetzt hinreichend bekannt ist (S. 16), wurde durch jene Rasennae einerseits und durch den Widerstand der Latiner andererseits hinübergedrängt auf den Osten der Halb-

---

*) Th. Mommsen, über archaische im alten Falerii aufgefundene Inschriften, in den Monatsber. der Berl. Akad. aus dem J. 1860. Berlin 1861. S. 451.

Garrucci, scoperte Falische, in den Annali dell' instituto archeol. Bd. 32. Rom 1860. S. 211.

Ad. Michaelis in Gerhards Denkm. 1862. S. 345*.

Huschke, zu den altitalischen Dialekten. Jahrb. f. Philol. Suppl. V. 1872. S. 817.

1) Strabo 5, 2, 9.

insel in die später Umbria genannte Landschaft.*) Von hier aus breiteten sie sich durch immer erneuerte und immer weiter vorgeschobene Aussendungen über den ganzen Osten der Halbinsel aus, vielfach von den Gebirgen her mit den westlichen Verwandten sich berührend. Als Abzweigungen des umbrischen 60
Stammes müssen die *Picentes,* die *Sabini,* die *Samnites* angesehen werden. Die Sprache der letzteren, die oskische (S. 16), die diesen Namen bei den Römern davon hat, dafs die Samniten Nachfolger der Opiker oder Osci im Campanien wurden, steht der umbrischen näher als der lateinischen.**) Die Wanderungszüge der Sabiner und Samniten fallen zum Theil erst in die Zeit nach der Gründung Roms. Die Sabiner***) sind sehr frühzeitig latinisirt, und dasselbe Schicksal haben die *Marsi* und *Volsci*†), die *Aequi*, *Hernici* und *Rutuli,* auch die *Paeligni* und *Frentani*††) getheilt, so dafs sich von den Sprachen derselben entweder gar keine oder nur unbedeutende Reste erhalten haben. Auf die in die geschichtliche Zeit fallenden weiteren Verzweigungen des samnitischen Stammes, die sich bis nach Bruttium hin erstreckten, brauchen wir hier nicht näher einzugehen.

In die Zeit dieser Züge fällt die nationale Differenzirung der westlichen und östlichen Völkerschaften, wie sie schon oben (§ 21) in ihrer Beziehung zu dem Boden Italiens angedeutet worden ist. Fassen wir insbesondere die Bewohner Latiums einerseits und als ihren Gegensatz die Sabiner andererseits ins Auge, so läfst sich nicht verkennen, dafs die Latiner in der Cultur rascher fortschritten als die Sabiner. Für jene müssen wir eine verhältnifsmäfsig frühe Entwickelung einer Art von Handelsthätigkeit annehmen, angeregt durch griechische Seefahrer, während die Sabiner über die Stufe der Viehzucht und des damit verbundenen Ackerbaus nicht hinauskamen. Sie wohnten

---

*) Zeyfz, de vocabulorum Umbricorum fictione. I. II. Marienwerder 1861.
Knötel, das Sühnfest von Iguvium nach dem aus dem Umbrischen entzifferten Rituale. Glogau 1862.
Savelsberg, Umbrische Studien. Berlin 1873.

**) Enderis, Versuch einer Formenlehre der oskischen Sprache. Zürich 1871.

***) Corssen, zum sabellischen Dialekt, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 9. 1860. S. 133. Bd. 10. 1861. S. 1. Bd. 15. 1856. S. 241. Bd. 22. 1873. S. 308. Ephem. epigr. II. 1874. S. 194.

†) Corssen, de Volscorum lingua. Naumburg 1858.

††) Bergk, de reliquiis sermonis Paelignorum. Halle 1867.
Huschke, zu den altitalischen Dialekten, a. a. O. S. 861.

noch in offenen Weilern zu einer Zeit, als die Latiner schon in ihren Städten Mittelpuncte des Handelsverkehrs besafsen. So entwickelte sich bei den Latinern der Begriff des städtischen Bürgerthums, gegründet freilich auf die patriarchalischen Formen einer Geschlechterverfassung, die sich durch Versagung des *conubium* nach aufsen hin immer mehr zu befestigen suchte, während sie durch die Gestattung des *commercium* ein die Grundlagen des Geschlechterstaates angreifendes und umgestaltendes neues Element in sich aufnahm (§ 26. 33. 55). Der Kampf zwischen dem patriarchalisch conservativen Princip des durch
61 das *jus conubii* in sich abgeschlossenen aristokratischen Kreises und dem kaufmännisch progressiven Princip des *jus commercii*, auf der Basis des städtischen Bürgerthums geführt, dort mit den Waffen der Religion, hier mit denen des materiellen Interesses, bildet die Geschichte Roms bis auf den Höhepunct seiner Verfassung. Die Elemente jenes Kampfes sind aber nicht specifisch römisch, sondern allgemein latinisch. Die Zeit der städtischen Entwickelung repräsentirt der Name der Stadt Alba, die insofern mit Recht als Mutterstadt Roms angesehen werden kann (§ 25). Für die Gründer Roms müssen wir den im Vorhergehenden bezeichneten Grad staatlicher Bildung als schon vorhanden voraussetzen.

24. *Einwirkungen fremder Nationalitäten.*

Jene Entwickelung der Italiker und insbesondere die der Latiner ist zum Theil mit bedingt gewesen durch die Einflüsse fremder Nationalitäten, welche theils schon in vorrömischer Zeit, theils erst in der Zeit nach der Gründung Roms in Berührung mit Italien traten.

Hier sind zunächst die Tusker oder Etrusker[1] zu nennen, welche in historischer Zeit nördlich von Latium in Etrurien wohnten. Als stammfremd und nationalfeindlich den Latinern und Umbrern geben sie sich theils durch andere Anzeichen, insbesondere aber durch die Sprache kund. Denn diese, in zahlreichen, aber meist kurzen Inschriften erhalten (S. 16), hat bisher nicht sicher entziffert werden können, und es kann daher auch nicht positiv angegeben werden, mit welchen Sprachen sie zumeist verwandt ist. Vereinzelte Anklänge an den indogermanischen Sprachorganismus können wohl die indo-

1) Liv. 5, 33.

germanische Abstammung der Etrusker im Allgemeinen, nicht aber eine nähere Verwandtschaft derselben mit den Italikern, als etwa mit den Kelten beweisen. Die Unverständlichkeit der etruskischen Sprache und die sichtbaren Folgen einer alle feineren Elemente der sprachlichen Formen vernichtenden Tendenz, welche sich auch in der Zerrüttung der Endungen in der Sprache der dem etruskischen Einflusse am meisten ausgesetzten Umbrer zeigt, läfst auf eine Völkervermischung schliefsen, und zwar eine solche, bei welcher der herrschende Bestandtheil ursprünglich weniger cultivirt war als der unterworfene.

Dieser Schlufs wird durch Geschichte und Sage bestätigt. Zwar die Einwanderung lydischer Torrheber oder pelasgischer Tyrrhenen müssen wir als gänzlich unhistorisch bei Seite lassen, da die betreffenden Sagen lediglich auf Grund der Namensähn- 62
lichkeit zwischen *Tusci*, *Tursci* einerseits und *Τυῤῥηνοί* andererseits entstanden, und da bei einer überseeischen Einwanderung der Umstand befremdlich wäre, dafs die eigentlich etruskischen Städte mitten im Lande liegen. Sicher dagegen ist die nördliche Einwanderung eines fremdartigen Volksstammes, der *Rasennae*. Durch diese sind die Umbrer zur Seite gedrängt, wobei natürlich die zurückbleibenden Bestandtheile des umbrischen Stammes unterjocht wurden. Man glaubt sie wieder zu finden in den Penesten, welche in Etrurien eine Classe der Bevölkerung bildeten, vergleichbar der der Clienten in Rom und der Heloten in Sparta. Dafs die Umbrer namentlich in dem südlichen Theile Etruriens zwischen Tarquinii und Rom ursprünglich *Tusci*, *Tursci* (Städteerbauer) hiefsen, und dafs die Nachbarvölker mit diesem Namen der Unterworfenen später auch den herrschenden Bestandtheil nannten, ist zwar auch nur Vermuthung (S. 68); jedoch bietet sie besser als andere Vermuthungen den Schlüssel zur Erklärung auffallender Erzählungen über die ältere römische Geschichte. Diesen Tuskern verdankten also vermuthlich die einwandernden Rasennae ihre erste höhere Sittigung, deren Fortbildung indefs, getreu dem fremdartigen Charakter der Rasennae, in Cultus und staatlichem Leben zu einem ganz anderen Resultate führte, als bei den Latinern. Im Göttercultus behielten sie den düstern Anstrich bei, der auf eine nordische Heimath weist, obwohl sie einzelne Göttergestalten von den unterjochten Tuskern annahmen. Im staatlichen Leben scheinen sie wie Latium durch die Eroberung und den Handelsverkehr zu einer städtischen Entwickelung gelangt zu sein, aber in strenger Abgeschlossenheit der unterworfenen Classe gegenüber sich be-

hauptet zu haben, wodurch sie zwar einerseits befähigt waren zu einer dauernden Herrschaft, die sie schon früh auf Söldnerwesen und Seeräuberei stützten, andererseits aber nicht gewachsen einer grofsartigen Machtentwickelung nach aufsen, wie die ihre staatliche Entwickelung ganz anders organisirenden Latiner. Die Städte Etruriens waren wie die latinischen zu Eidgenossenschaften verbunden, aber der Zusammenhang scheint vorzugsweise ein religiöser, nicht ein staatlicher gewesen zu sein. Die Elemente der Kunst bekamen sie wie die Latiner von den griechischen Handelsfactoreien, und diese fanden bei dem Schlaraffenleben der herrschenden Rasennae einen üppigen Boden; aber die Entwickelung führte zur Carricatur der rein hellenischen
63 Kunstentwickelung. Ueber die Heimath der Rasennae Sicheres aufzustellen ist unmöglich; da sich aber in Norditalien bis in die Schweiz und Tirol hinein Spuren etruskischer Ansiedelung finden und durch die Zeiten der spätern Keltisirung hindurch gerettet haben, so ist es am wahrscheinlichsten, dafs die Rasennae von hier aus einwanderten. Die Wanderung der Etrusker, die auch südlich von Rom in Campanien später festen Fufs fafsten, ist ohne Zweifel eine Nachwirkung der indogermanischen Einwanderung. Gewifs ist, dafs die Kelten, als sie in Italien eindrangen, nördlich vom Po noch etruskische Bevölkerung vorfanden.[1]

Der Einflufs Etruriens auf Latium und insbesondere auf Rom ist eine Zeit lang sehr überschätzt, in neuester Zeit aber mit Recht geringer angeschlagen worden. Dagegen ist nicht genug Gewicht gelegt worden auf die mittelbar durch die Einwanderung der Rasennae bewirkten Berührungen der ursprünglichen (umbrischen) Tusker mit Rom. Wir werden finden, dafs diese höchst wahrscheinlich ein Element der römischen Plebs (§ 55) bildeten. Was ferner von Einrichtungen der Rasennae auf die Römer übergegangen ist, das hat wahrscheinlich eben durch Vermittelung dieser Tusker Eingang in den römischen Staat gefunden.

Was den Einflufs der Hellenen auf Italien betrifft, so datirt derselbe aus der Zeit vor der Entstehung der bekannten Stelle in der Hesiodeischen Theogonie Vers 1013; denn diese kennt schon Agrios (Faunus) und Latinos als Herrscher der Tyrrhenen. Mögen damit nun die Etrusker oder vielmehr die den Latinern stammverwandten Tusker gemeint sein, auf jeden

1) Polyb. 2, 17.

Fall müssen Griechen an den Küsten Latiums und Etruriens bekannt gewesen sein, ehe jene Stelle gedichtet wurde. Die Seefahrten der Griechen hatten ursprünglich nur Handelszwecke; sie mögen Handelsfactoreien, nicht aber eigentliche Colonien, an den Küsten Etruriens und Latiums und auch Campaniens errichtet haben. Solche sind *Pisae*, *Alsion*, *Pyrgoi* an der Küste Etruriens. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich einerseits die nationale Selbständigkeit der Etrusker und Latiner im Ganzen, andererseits aber auch die Aufnahme griechischer Kunst, griechischer Schrift, griechischen Mafses und Gewichtes, griechischer Lehnwörter*), endlich griechischer Sagengestalten, die in den Gegenden Italiens localisirt wurden. Hier müssen 64
zum Beispiel die Anfänge der Sage von der Ankunft des Aeneas in Latium gesucht werden, die wir später als römischen Nationalglauben finden (§ 25). Von besonderer Wichtigkeit für die Vermittelung griechischen Einflusses auf Latium und Rom ist das campanische Kyme (Cumae)**) gewesen, die älteste dauernde Niederlassung der Griechen an der Westküste Italiens, daneben in späterer Zeit Velia, um Ol. 61 (535—532 v. Chr.) gegründet. Später als der Handelsverkehr griechischer Seefahrer mit der Westküste ist die consequente Colonisirung Süditaliens und Siciliens, wo die ältesten griechischen Städte ungefähr gleichzeitig mit Rom gegründet worden sind. Diese grofsgriechischen Colonien haben die vorgefundene Bevölkerung theils förmlich gräcisirt, theils wenigstens in der Selbständigkeit ihrer nationalen Entwickelung gehemmt und dadurch den Römern den schliefslichen Sieg über ganz Italien erleichtert.

Aehnlich wie die Hellenen standen die Phönicier, namentlich die Karthager, in Handelsverkehr mit Italien. Auch sie haben Elemente ihrer Civilisation in Etrurien und Latium abgesetzt, ohne einen erheblichen Einflufs auf die nationale Entwickelung der Latiner zu gewinnen. Es mögen die ältesten phönicischen Seefahrer wie die griechischen durch den Tauschhandel an den Küsten Latiums und Etruriens dort den Trieb zum Handel geweckt haben und so mittelbar Beförderer der städtischen Entwickelung geworden sein. Namentlich Caere, mit dem Rom bekanntlich in enger Verbindung stand, weist durch seine Hafenstädte *Pyrgoi*, *Alsion* und *Punicum* sowohl

---

*) Saalfeld, de graecis vocabulis in linguam latinam translatis. Leipzig 1874.

**) Schwenger, de primordiis rebusque Cumanorum. Düsseldorf 1860.

auf griechischen als auch auf phönicischen Handel hin. Später hielt sich der karthagische Einflufs von Sardinien her und der grofsgriechische von Süditalien und Sicilien her dergestalt die Wage, dafs keine von beiden Nationalitäten festen Fufs an der Küste Latiums und Etruriens zu fassen wagte, und die nationale Entwickelung namentlich der Latiner gesichert blieb. In Folge davon, dafs die Etrusker die Seefahrt von Griechen und Phöniciern lernten, wurden sie selbst zu einer seefahrenden Nation und setzten sich auf dem Seewege in Campanien fest, ohne dafs diese Ansiedelung den Latinern Latiums gefährlich geworden wäre, wenn sie auch dazu gedient haben mag im Verein mit den Griechen die latinische Nationalität Campaniens zu verwischen, bis Etrusker und Griechen selbst hier später den Samniten unterlagen.

65 Endlich mufs noch der Kelten [1]) gedacht werden, welche im dritten Jahrhundert der römischen Zeitrechnung von Norden aus in Italien eindrangen und die etruskische Macht untergruben. Sie hatten vielleicht im Ganzen gleichzeitig mit der graecoitalischen Wanderung als Vorläufer der Germanen Mitteleuropa durchzogen bis an den atlantischen Ocean, wo sie südlich nach Spanien, nördlich nach Britannien auswichen, dann zum Theil eine rückläufige Bewegung antraten, die unter dem Druck der inzwischen nachgerückten Germanen nach Italien und Griechenland einmündete.*) Directen Einflufs auf die Gestaltung der römischen Nationalität haben sie nicht geübt, dahingegen haben allerdings auch sie durch Schwächung der etruskischen Macht den Römern die Eroberung Italiens erleichtert. Dauernd sefshaft sind sie im Pothale geworden und hier wurden sie gegen das Ende der römischen Republik vollständig romanisirt. Es ist durchaus grundlos, die Kelten in die Urgeschichte Italiens eingreifen zu lassen, wie mehrere neuere Gelehrte gethan haben. Selbst wenn die lateinische Sprache mehr Beziehungen zur keltischen enthielte, als in Wirklichkeit der Fall zu sein scheint —

---

*) Holtzmann, Kelten und Germanen. Stuttgart 1855.
Brandes, das ethnographische Verhältnifs der Kelten und Germanen nach den Ansichten der Alten und den sprachlichen Ueberresten. Leipzig 1857.
Contzen, die Wanderung der Kelten. Leipzig 1861.
A. Jäger, über das rhätische Alpenvolk der Breuni oder Breonen. Sitzungsber. der Wien. Akad. Bd. 42. 1863. S. 351.

1) Liv. 5, 34.

eine Frage, worüber die Acten noch nicht geschlossen sind —*), so könnte das hinreichend erklärt werden wo nicht aus der allgemeinen indogermanischen Urverwandtschaft allein, so doch aus dem Zusammenwirken derselben und etwaiger vorübergehender Berührungen während der Wanderzeit.

---

*) Aufser den S. 55 f. citirten Schriften von Lottner und Schleicher vgl. noch:
Ebel, Celtisch, Griechisch, Lateinisch, in Kuhns u. Schleichers Beiträgen zur vgl. Sprachf. Bd. 1. Berlin 1858. S. 430. Die Stellung des Celtischen, das. Bd. 2. 1861. S. 137. Vgl. auch Bd. 4. S. 351.
Schleicher, die Stellung des Celtischen im indogermanischen Sprachstamm, das. Bd. 1. S. 437.
Lottner, Celtisch-italisch, das. Bd. 2. S. 309.
Cuno, keltisch-italische Studien, das. Bd. 4. S. 99. 217. 345.

ERSTE PERIODE.

Der patricische Staat.

---

25. *Latium vor der Gründung Roms.*

So wenig das Volk der Latiner aus einer Mischung von Siculern und Aboriginern entstanden ist (S. 68), ebenso wenig ist an eine weitere Mischung der Bewohner Latiums mit den Trojanern, die unter Aeneas nach Latium gekommen sein sollen, zu denken. Die Sage von der Ankunft des Aeneas in Latium *) ist vielmehr mythischer Ausdruck nicht für eine wirkliche Vereinigung der Trojaner und Latiner, sondern für die Einwirkungen

---

*) O. Müller, explicantur causae fabulae de Aeneae in Italiam adventu. Classical Journal. 1822. Vol. XXVI. Nro. 52. S. 308.

Uschold, über die Bedeutung des Aeneas und seiner Wanderungen, im Anhang zur Geschichte des trojanischen Kriegs. Stuttgart 1836. S. 301.

Bamberger, über die Entstehung des Mythus von Aeneas Ankunft in Latium. Rhein. Mus. Bd. 6. 1838. S. 82.

Klausen, Aeneas und die Penaten, die italischen Volksreligionen unter dem Einfluſs der griechischen dargestellt. 2 Bde. Hamburg 1839. 41.

Rückert, Trojas Ursprung, Blüthe, Untergang und Wiedergeburt in Latium. Hamburg 1846.

Bruner, censura sententiarum de fide et causis narrationis, qua colonia Trojanorum in Latium venisse dicitur. Helsingfors 1847.

Gerlach, de rerum Romanarum primordiis. Basel 1860 (ed. altera Basel 1861). Die trojanische Niederlassung und die Herrschaft der Silvier. Hist. Stud. Bd. 3. Basel 1863. S. 121.

Preuner, Hestia-Vesta. Tübingen 1864. S. 373.

Brunn, cista Praenestina. Annal. dell' inst. arch. Bd. 36. Rom 1864. S. 356.

Rubino, Beiträge zur Vorgeschichte Italiens. Leipzig 1868.

religiöser Vorstellungen und Culte, dem Kreise des Aphroditedienstes angehörig, welche griechische Seefahrer (S. 73) der Küstenbevölkerung des westlichen Italiens zubrachten. Jene Sage fand in Rom officiellen Glauben [1]; ja man verband die Gründer Roms anfangs unmittelbar, später, um die kundgewordenen chronologischen Schwierigkeiten zu beseitigen, durch die Reihe der Silvischen Könige von Alba, mit Aeneas genealogisch,
weil Rom als latinische Stadt mit beeinflufst war durch jene 67
Einwirkungen, welche in Lavinium, anknüpfend an den dortigen Penatencult, ihre älteste Stätte gehabt zu haben scheinen, und welche durch die Verbindung Roms mit grofsgriechischen Colonien, namentlich mit Cumae, unterhalten und befestigt wurden.

Dafs in Latium vor Rom Städte gegründet waren und zwar sowohl wegen der Nothwendigkeit das eroberte Land zu behaupten und gegen die nachrückenden umbrisch-sabellischen Stämme zu vertheidigen, als auch in Folge des unter griechischem Einflusse erwachten Handelsverkehrs, darf als gewifs angenommen werden. Die Andeutungen, welche oben (S. 70) über die Entwickelung städtischen Lebens in Latium gegeben worden sind, beruhen auf Rückschlüssen aus dem schnellen Wachsthum und der späteren Bedeutung Roms. Die Gründung der einzelnen latinischen Städte, ihre vorrömische Geschichte und ihre Verfassungszustände lassen sich historisch nicht verfolgen und erkennen, da über die ältesten Zeiten derselben ein noch gröfseres Dunkel als über die Roms ausgebreitet ist. *)

Unter den Städten Latiums, die zugleich als selbständige Staaten (*populi*) aufzufassen sind, war Alba longa vor der Machtentwickelung Roms die bedeutendste. Es bleibt trotz des Mangels historischer Ueberlieferung wahrscheinlich, dafs Alba eine Art von Hegemonie über die andern latinischen Städte gehabt hat. [2] Abgesehen von dem Detail der gewöhnlichen Erzählung, welches, weil es ungeschichtlich ist, Nichts beweisen kann, spricht dafür der Umstand, dafs die dreifsig Bundesstädte der latinischen Eidgenossenschaft als Colonien Albas **) bezeichnet werden. Zwar kennen wir dieselben geschichtlich zuerst aus

---

*) Naegelé, Latium und seine Bewohner vor Roms Erbauung, in den Studien. Schaffhausen 1849. S. 131.

Bormann, altlatinische Chorographie u. Städtegeschichte. Halle 1852.

**) Canina, sulle trenta colonie Albane. Rom 1840. 4.

1) Elogia I. L. A. S. 283. 2) Cincius bei Festus p. 241.

einem Verzeichnisse, das sich angeblich auf das Jahr 256 498, also auf eine Zeit lange nach der Zerstörung Albas bezieht [1]), das in Wirklichkeit aber wahrscheinlich aus einer noch viel jüngeren Urkunde stammt (II 57), und gewifs sind sie nicht alle es wirklich gewesen. Aber die Sage benutzt das Colonieverhältnifs, wie sie so gern Familienverhältnisse benutzt, um die Thatsache ihrer Verwandtschaft mit Alba und ihrer Unterordnung unter Alba auszudrücken: eine Ausdrucksweise, die den Römern,
68 als sie Alba unterworfen hatten und ihrerseits die Hegemonie über den latinischen Bund erstrebten, sehr zu statten kam.

Wie Alba der politische Mittelpunct des latinischen Städtebundes war und als solcher die Vorstandschaft bei dem Bundesfeste, den *feriae Latinae* auf dem Mons Albanus, führte [2]), so scheint Lavinium (und früher noch vielleicht Laurentum) als die Penatenstadt der religiöse Mittelpunct desselben gewesen zu sein.*)

Näheres läfst sich über die Stellung Albas zum Bunde und über den Umfang desselben nicht bestimmen. Allem Anschein nach ist die Herrschaft Albas über Latium, obwohl es der Vorort des Bundes war, viel weniger centralisirt gewesen, als die spätere, welche Rom ohne Vorort zu sein unter der Form eines *foedus* mit dem Städtebunde ausübte; und demgemäfs wird der Bestand des Bundes, der übrigens formell stets aus dreifsig Gliedern bestand, öfter gewechselt haben. [3]) Es ist aber nicht möglich diesen Wechsel zu verfolgen, namentlich auch nicht zu bestimmen, ob von Anfang an, oder von wann an nichtlatinische Städte am Bunde Theil nahmen, wie sich deren angeblich schon zur Zeit des Tarquinius [4]), und dann in dem schon erwähnten Verzeichnifs der dreifsig Bundesstädte [5]) allerdings finden. Der Name *prisci Latini* kann wegen der relativen Bedeutung des Ausdruckes *priscus* in verschiedenen Zeiten verschiedene Epochen des latinischen Bundes bezeichnet haben; gewifs ist nur, dafs er in historischer Zeit die älteren Mitglieder des Bundes, die *triginta populi*, eben die vermeintlichen albanischen Colonien, im Gegensatz gegen die latinischen Colonien, die der Bund

---

*) A. W. Zumpt, de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus. Berol. 1845. Bruner, de penatibus Laviniensibus. Helsingfors 1848.
Wilmanns, de sacerdotiorum publicorum P. R. quodam genere. Praecedit quaestio de Laurento et Lavinio oppidis. Berlin 1867.

1) Dion. 5, 61. 2) Dion. 4, 49. 3) Vgl. Plin. n. h. 3, 9, 68 f. 4) Dion. 4, 49. 5) Dion. 5, 61.

in Gemeinschaft mit Rom ausführte (II 56), bezeichnete. Der Ausdruck ist weder eine asyndetische Bezeichnung zweier verschiedener Völker, der vermeintlichen Prisci, unter denen man die Aborigines verstand*), und der Latini, noch ist überhaupt an eine streng nationale Bedeutung des Ausdrucks, der vielmehr ein positiv staatsrechtlicher geworden war, zu denken.

Aufser jener Verbindung der *prisci Latini* unter der Hegemonie Albas gab es in Latium wohl auch andere religiöse Verbindungen verschiedener Städtekreise. Wir kennen wenigstens eine solche, zu der auch nichtlatinische Städte und Völkerschaf- 69
ten gehörten, die ihren Mittelpunct im *lucus Dianius* bei Aricia hatte [1]), deren Stiftung indefs wohl schon in römische Zeit fällt. Dafs derartige Verbindungen eine politische Bedeutung neben dem Städtebunde, an dessen Spitze Alba stand, wenn auch nur in untergeordneter und vorübergehender Weise gehabt haben, läfst sich nicht erweisen. Ganz ungerechtfertigt aber ist es, wenn man durch willkürliche Interpretation des von Plinius [2]) aufbewahrten Verzeichnisses von 32 Namen verschiedener zum Theil ganz verschollener Gemeinden in diesem Verzeichnisse Alba mit seinen dreifsig Colonien, die von den dreifsig Bundesstädten verschieden gewesen sein sollen, unter der Bezeichnung der *populi Albenses* zusammengefafst, erkennen will und diesen Städtebund als einen politisch bedeutsamen der Conföderation des ganzen latinischen Stammes zur Seite stellt. Jene Gemeinden waren vielmehr wahrscheinlich theils unselbständige Ortschaften innerhalb der Gebiete der einzelnen dreifsig Bundesstädte gewesen, theils hatten sie zeitweilig als selbständige Staaten zur Zahl der dreifsig Städte gehört.

Dafs Alba Colonien gehabt habe, ist an sich wahrscheinlich. Da aber die Tradition einerseits die Bundesstädte in sagenhafter Weise als Colonien Albas auffafst, wodurch Städte als Colonien Albas erscheinen, die nach anderweitigen Nachrichten älter sein sollen als Alba; und da andererseits auch die Traditionen über die einzelnen Städte, durch jene Auffassung getrübt, keinen sicheren Anhaltspunct gewähren: so ist es unmöglich, die wirklichen Colonien Albas zu ermitteln, und sehr unbesonnen, beliebig zusammengeraffte Städtenamen, unter denen erweislich nichtlatinische sind, wie ein Verzeichnifs der Art, das achtzehn

*) Schömann, de Cascis et Priscis. Greifswald 1837 (wdh. in Op. ac. Vol. I. Berlin 1856. S. 10).

1) Cato orig. 2, 21. 2) Plin. n. h. 3, 9, 69.

Namen enthält, von Diodor [1]) aufbewahrt ist, für albanische Colonien zu erklären.

Was die Verfassung der Stadt Alba selbst betrifft, so ist nur so viel gewifs, dafs dort Könige geherrscht haben; weder die Namen der Könige, welche erfunden sind, um Rom durch das Mittelglied von Alba longa mit Lavinium und Troja, die Gründer Roms mit dem mythischen Latinus und Aeneas verbinden zu können, noch die Bezeichnung dieser Dynastie als der Silvischen, welche dem Aeneadischen Vorstellungskreise entlehnt ist (Silvii = Ἰδαῖοι), sind geschichtlich.*) Ueber den Umfang der Rechte
70 des albanischen Königthums und die Entwickelung desselben läfst sich nichts Positives feststellen. Aus der Analogie der späteren römischen Entwickelung und aus dem Umstande, dafs unmittelbar vor dem Untergange Albas die Sage nicht mehr albanische Könige, sondern jährige [2]) Dictatoren kennt, darf geschlossen werden, dafs die Entwickelung des Königthums gegenüber dem Erstarken der aristokratischen Geschlechter eine ähnliche gewesen ist, wie die, welche das heroische Königthum in Griechenland durchlief.

In wie weit die Untergrabung der königlichen Macht mit der Bedrängung der latinischen Nation durch angränzende Völker zusammenhing, ist nicht auszumachen; gewifs ist, dafs erst mit und durch Rom eine Erweiterung der Macht und des Ansehens des latinischen Namens erfolgte. Vorher waren die Latiner, von deren ursprünglicher Ausdehnung oben (S. 67) die Rede war, auf ein Gebiet von einigen dreifsig Quadratmeilen (das sogenannte *Latium vetus*) eingeengt, dessen nördliche und westliche Gränze der Tiber und das Meer bilden, während im Osten über den Anio hinaus und im Süden gegen das Volskergebirge zu die Gränzen schwankend erscheinen. Rings umgeben war dieses Gebiet im Norden von den Tuskern und Etruskern, im Osten und Süden von umbrisch-sabellischen Völkerschaften, den Sabinern, Aequern, Hernikern, Volskern, Rutulern, deren Andringen die latinische Nationalität erlegen sein würde, wenn nicht in Rom ein neues Bollwerk erstanden wäre.

---

*) Th. Mommsen, die albanische Königstafel, in der Chronologie S. 151. I. L. A. S. 281.

1) Diod. 7, 4 B.; vgl. [Aur. Vict.] de orig. gent. Rom. 17. 2) Dion. 5, 74; vgl. 3, 22 f. Plut. Rom. 27. Liv. 1, 23.

26. *Gründung der Stadt Rom.*

Von der Gründung der Stadt Rom*) ist nur Sage, keine authentische Kunde auf uns gekommen. [1]) Die Sage von der Beziehung Roms zu Aeneas ist im Vorhergehenden erledigt; un- 71
abhängig von diesem in die Gründungssage Roms erst allmählich eingedrungenen Elemente ist derjenige Bestandtheil der Sage, nach welchem Rom eine Colonie von Alba longa sein soll. Freilich braucht dieser Zug nicht vor der Zerstörung Albas entstanden zu sein, da sehr wohl die Verpflanzung der Albaner nach Rom, welche die Sage unter Tullus Hostilius stattfinden läfst, der Keim desselben gewesen sein könnte. Auf keinen Fall darf man sich aber bestimmen lassen ihn defshalb zu opfern, weil die Sage inconsequent ist in der Darstellung des Verhältnisses von Rom zu Alba, oder ihn in dem Sinne zu pragmatisiren, als ob die Gründung Roms durch eine *secessio* von Mifsvergnügten aus Alba bewirkt worden sei. Wenn man jenen Bestandtheil indefs festhält, so folgt daraus nicht, dafs Rom wirklich eine Colonie von Alba war, so wenig wie dieses für die anderen latinischen Städte aus den sie betreffenden Sagen folgt; es folgt daraus weiter Nichts, als was wir auch ohne die Sage wüfsten, dafs nämlich Rom latinisch wie Alba war.

Die Zweiheit der Gründer**), *Romulus* und *Remus*, der Söhne des Mars und der Rhea Silvia, der Pfleglinge des *Faustulus* und

---

*) Francke, exercitationum Niebuhrianarum lib. I. de urbis origine. Flensburg 1841.
Naegelé, die Gründung und Erbauung Roms, in den Studien S. 249.
K. W. Nitzsch, Romulus in Pauly's Realencykl. Bd. 6. 1852. S. 546.
Gerlach, die Sage über Roms Gründung, in den Abh. der Berliner Philologenvers. 1850. S. 31. Sage und Forschung. Basel 1860. (Wdh. in Hist. Stud. Bd. 3. 1863. S. 270). Die römischen Könige. Hist. Stud. Bd. 3. S. 193.
Zinzow, de pelasgicis Romanorum sacris. Berlin 1851.
Fröhner, Rom und die Ramnes, im Philologus Bd. 10. Göttingen 1855. S. 552 (vgl. Bd. 11. S. 116).
Linker, die älteste Sagengeschichte Roms. Wien 1858.
Bode, Bemerkungen über die älteste Geschichte Roms. Neuruppin 1859. Die ältesten Bewohner Roms. Herford 1867.
Ampère, histoire Romaine à Rome. 2 Bde. Paris 1861. 2. éd. 1863.
Forchhammer, die Gründung Roms. Kiel 1868.

**) Backmund, die Doppelgestalt der Gründer Roms. Blätter f. d. bayer. Gymn. Bd. 10. 1874. S. 191.

1) I. L. A. S. 283.

der *Acca Larentia**), mufs man zwar als einen ächt sagenhaften Zug der Gründungssage gelten lassen. Sie entspricht, wie vermuthlich auch die Zweiheit der Reichsvorsteherlaren (*lares praestites*), deren religiöse Bedeutung auf die Formulirung der Romulussage eingewirkt hat, dem Dualismus im römischen Staate, sei es nun, dafs die Vereinigung der Latiner und Sabiner, oder der Gegensatz der *majores* und *minores gentes*, oder der der Patricier und Plebejer, oder auch alle diese Gegensätze zusammen sich in jener Zweiheit der Gründer wiederspiegeln. Als ursprüngliche Form der Sage kann aber auch sie nicht gelten, weil jene dualistischen Gegensätze erst nach Gründung der Stadt Bedeutung erhielten, und so erklärt sich auch, dafs die Sage den Remus nicht mit gleichem Rechte dem Romulus zur Seite stellt. Die ursprüngliche Sage des ältesten Bestandtheils des römischen Staates, der ***Ramnes***, von deren Namen der Name ***Romani*** eine rein lautliche Umgestaltung ist, wird nur Einen Gründer gekannt haben, der, da das älteste Rom, wie der Name ***Ramnes*** schliefsen läfst, ***Rama*** hiefs, ***Ramus*** oder ***Ramulus*** geheifsen haben mufs. Die sprachliche Differenzirung dieser Form zu ***Romulus*** und ***Remus*** bot den für die Sage nothwendig gewordenen Ausdruck des Dualismus. Der Quantitätsunterschied zwischen *Rōmulus* und *Rĕmus* steht dem nicht entgegen; er kann dadurch nachträglich entstanden sein, dafs man ***Romulus*** wie ***Roma*** mit ῥώμη, ***Remus*** mit den *aves remores* zusammenbrachte. Diese Verbindung des ***Remus*** mit der Stätte unglücklicher Auspicien (***Remoria***) auf dem Mons Aventinus, sowie alle Erzählungen,
72 die sich an die falsche Etymologie des Namens ***Romulus*** von *ruma* (Brust) anschliefsen, sind Erweiterungen der Sage aus den religiösen Vorstellungen und Culten des Volks heraus; also unbrauchbar zu geschichtlichen Rückschlüssen. Den Sinn des Ortsnamens ***Rama*** aber ergründen zu wollen, um darauf einen Schlufs für die Geschichte zu stützen, ist ein unberechtigter Gedanke; für solche Räthsel lassen sich eher zehn plausible, als die eine wahre Lösung finden. Auch der neueste Versuch, nach welchem ***Roma*** so viel wie Στρύμη, Stromstadt, sein würde**), scheitert an der Unvereinbarkeit dieser Etymologie mit ***Ramnes***.

Die Stätte Roms und des *ager Romanus* war bewohnt lange vor der staatlichen Organisation, zu deren Träger die Sage den

---

*) Th. Mommsen, die echte und die falsche Acca Larentia. Festgaben u. s. w. Berlin 1871. S. 93.

**) Corssen in Kuhns Z. f. vgl. Sprachw. Bd. 10. 1860. S. 18.

mythischen Städtegründer gemacht hat, selbstverständlich also auch vor dem Zeitpuncte, den spätere Chronologen mit Hülfe der angeblichen Regierungsjahre der römischen Könige für die Gründung Roms berechnet haben.*) Recipirt ist die Varronische Aera, nach welcher Roms Gründung in Olymp. 6, 3, d. i. ins Jahr 753 vor Christi Geburt gesetzt wird, während die capitolinische (die der capitolinischen Fasten) davon insofern um ein Jahr differirt, als nach ihr das erste Jahr der Republik nicht 245, sondern 244 ist. Vorrömische Ansiedelung beweist zwar nicht die Sage von der Ansiedelung des Evander**) auf dem Palatinus, da sie ihre Entstehung in dem Feste der Lupercalien hat, dessen Aehnlichkeit mit dem arkadischen Feste der *Λύκαια* durch Gräcisirung des Faunus Lupercus zu *Εὔανδρος* erklärt werden sollte. Ebenso wenig beweist es die Sage von der Ansiedelung der den Hercules***) begleitenden Argiver auf dem Capitolinus, da sie aus den, späteren Generationen unverständlich gewordenen, Kapellen und Opfern der *Argei*†), d. i. vermuthlich der als Weifse, Greise, gedachten Laren städtischer Bezirke††), herausgesponnen ist. Allein auch ohne diese Sagen lassen sich die Keime staatlicher Entwickelung, welche der Sage zufolge sämmtlich erst nach Roms Gründung von den ersten Königen gelegt wurden, als vor dem Entstehen eines städtischen Gemeinwesens vorhanden nachweisen.

Wir müssen uns, wo nicht früher, spätestens mit der ersten
Ansiedelung der indogermanischen Einwanderer auf dem Gebiete 73
Latiums die Entstehung von Gaugenossenschaften denken (S. 64). Solche *pagi*, wie sie in ganz Italien das Fundament für die enger

---

*) Bröcker, Betrachtungen über die Königsgeschichte, in den Untersuchungen über die altröm. Gesch. Basel 1855. S. 444.
Rofs, die Regierungsdauer der römischen Könige, in den Arch. Aufs. Zweite Sammlung. Leipz. 1861. S. 191.
Aug. Mommsen, römische Daten. Parchim 1856.
Th. Mommsen, die römische Königstafel, in der Chronol. S. 134.

**) Bormann, Kritik der Sage vom Könige Euandros. Rofsleben 1853.

***) Hillen, de Herculis Romani fabula et cultu. Münster 1856.
Bréal, Hercule et Cacus, étude de mythologie comparée. Paris 1863.

†) Zinzow, das älteste Rom oder das Septimontium. Pyritz 1866.
Sachs, die Argeer im römischen Cultus. Metten 1866.
Liebrecht, die Argei. Philologus Bd. 24. 1867. S. 179. Bd. 26. 1869. S. 727.
L. Spengel, die Sacra Argeorum bei Varro de lingua latina. Philologus Bd. 32. 1873. S. 92.

††) Andere Etymologien bei Keller, in d. Zeitschrift f. österreichische Gymn. Bd. 12. 1861. S. 97.

vereinigten Gemeinwesen bilden, sind in dem Gebiete Roms nicht erst eine Einrichtung Numas, wie die Sage meint. Sie haben sich für die Umgegend Roms unter der späteren politischen Eintheilung in *tribus rusticae* (§ 62. 63), die ihre Namen von den älteren *pagi* bekamen [1]), erhalten; dafs auch innerhalb des späteren Stadtgebietes solche *pagi* früher vorhanden waren, beweist die Erhaltung des Namens *pagus Succusanus,* an dessen Stelle später die städtische *tribus Suburana* trat [2]), sowie der Namen *pagus Aventinensis* und *Janiculensis* in Inschriften. [3]) Einige *pagi* des späteren Stadtgebietes scheinen wegen des bergigen Terrains *montes* geheifsen zu haben, ihre Bewohner *montani* im Gegensatze zu den *pagani*; auf eine uralte sacrale Verbindung von sechs solcher *montes* (*Palatium, Cermalus, Velia, Fagutal, Oppius, Cispius*), zu denen die *Subura* als siebenter gerechnet wird [4]), weist das am 11. December [5]) noch in der Kaiserzeit [6]) gefeierte Fest *septimontium* [7]) hin.*) Denn jene *montes* sind nicht mit den jetzt so genannten sieben Hügeln zu verwechseln, von denen sie vielmehr nur das Gebiet des Palatinus und Esquilinus mit der dazwischen liegenden Niederung umfassen. Ihre Verbindung scheint, da die Erweiterung der Stadt in der Königszeit vom Palatinus aus der Sage nach zunächst sich auf den Quirinalis und Caelius erstreckte, in die Zeit vor der Entstehung der dem Romulus zugeschriebenen städtischen Ansiedelung auf dem Palatinus gesetzt werden zu müssen, wie denn Festus [8]) sich die Siculer (S. 67) als Bewohner jenes *septimontium* denkt. In der Zeit jener noch nicht städtisch vereinigten *pagi* wird der Mons Tarpejus oder Capitolinus **) schon um der uralten Cultstätten und um der Zuflucht für die Heerden willen befestigt, eine *arx,* gewesen sein. An die Stätte zwischen den beiden Spitzen des Capitolinus, *inter duos lucos* genannt, knüpfte die spätere Sage vom Asyl an, die in der Tendenz die römische Gesittung aus dem Urzustande des Menschengeschlechts,
74 aus dem Nichts heraus zu erklären erweitert worden ist, wie

---

*) Detlefsen, iscrizioni del pago gianicolense, im Bulletino dell' instituto arch. Roma 1861. S. 48.

**) Preller, zur Geschichte und Topographie des römischen Capitols, im Philologus. Bd. 1. Stolberg 1846. S. 68.

Suphan, de capitolio Romano commentarii specimen. Halle 1866.

1) Fest. ep. p. 115. 2) Varro l. l. 5, 48. 3) I. L. A. S. 205. 4) Fest. p. 348. 340. 5) I. L. A. S. 407. 6) Suet. Domit. 17. 7) Varr. l. l. 6, 24. 5, 41. Fest. p. 340. ep. p. 341. Plut. qu. Rom. 69. 8) Fest. p. 321.

denn auch der griechische Begriff des Asyls einen ursprünglichen lateinischen (§ 39) verdrängt zu haben scheint.

Dafs nun auf diesem Gebiete eine Stadt entstand, die bald mächtig genug wurde, um mit der Hauptstadt Latiums in die Schranken zu treten und dann nach dem Sturze Albas sich selbst zur Hauptstadt Latiums aufzuwerfen, ist eine Folge der, zwar ungesunden, aber in anderer Beziehung überaus günstigen Lage. Es kann nicht bezweifelt werden, dafs zur Vermittelung des Binnenhandels zwischen Latium und den umliegenden Landschaften, sowie zur Unterhaltung des Exporthandels mit griechischen und karthagischen Seefahrern (S. 73 f.), kein Ort günstiger als Rom lag [1]), da es gegen Seeräuberei geschützt war und doch in seiner Nähe am Ausflufs des Tiber den einzigen Ankerplatz an der Küste Latiums hatte.*) Rom war am Ende der Königszeit eine Handelsstadt, wie, wenn auch nicht der karthagische Handelsvertrag, der fälschlich in das erste Jahr der Republik gesetzt wird (II 122), so doch manches Andere (§ 56) beweist. Es ist dieses nicht eine Folge der Gröfse und Macht Roms, sondern diese vielmehr ist der Erfolg davon, dafs Rom in höherem Grade als die andern latinischen Städte es verstanden hatte, die durch den Handelsverkehr und durch die damit *jure commercii* (S. 69 f.) verbundene Aufnahme Fremder angeregten Keime städtischer Entwickelung zu einem lebensfähigen kräftigen Bürgerthume auszubilden. Es versteht sich von selbst, dafs die Bewohner Roms, um Waaren zu kaufen und Getreide zu verkaufen, nicht aufzuhören brauchten Ackerbauer zu sein, was sie vielmehr immer vorzugsweise blieben. Andererseits war Rom durch seine Lage die natürliche Vormauer Latiums gegen Etrurien. In dieser Richtung sind die ältesten Kriege der Römer zu suchen, und wie durch dieselben die Kraft des Volkes geschützt blieb gegen die Gefahr der Verweichlichung durch die Handelsthätigkeit, so mag Rom aus Etrurien schon früh auch Zuwachs der Bevölkerung erhalten haben in den vor den Rasennae landesflüchtigen Tuskern (S. 68. 71 f.). Darauf weisen der Name des *vicus Tuscus* unter dem Palatinus und die Sagen von später fälschlich auf die Rasennae gedeuteten Einwanderungen von Tuskern unter Caeles Vibenna und Mastarna, wie auch der tuskische Ursprung der Tarquinischen Dynastie hin. Die Aufnahme solcher Exulan-

---

*) Preller, Rom und der Tiber. Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig 1848. S. 131. Ber. d. hist. phil. Classe. Bd. 1. 1849. S. 5. 134.

1) Liv. 5, 54. Cic. de rep. 2, 3 ff.

ten mag auch ihrerseits auf die Gestaltung der Sage vom Asyl eingewirkt haben, wenn nicht etwa gerade der Begriff des von Rom gewährten *jus exilii* (§ 39) der Keimpunct jener Sage ist.

75 Die ursprüngliche Ausdehnung des römischen Landgebiets, des *ager Romanus*, ist schwer zu bestimmen. Die Gränzen lagen nach Osten und Süden sehr nahe der Stadt, die an den Nachbarstädten Fidenae und Gabii Feinde hatte; im Westen dagegen scheint der Ager Romanus bis ans Meer gereicht zu haben. Jenseit des Tiber, wo auch das Local des Festes der *fratres Arvales*, der Hain der *dea Dia* lag, hatte Rom *septem pagi* und Salzwiesen. Es fragt sich indessen, wie viel von diesem Gebiete in der Entwickelung des Staates erst hinzu erworben ist.

Von der staatlichen Ordnung des ältesten römischen Gemeinwesens*) wissen wir Nichts, da die Sagen von den Einrichtungen und Anordnungen des Romulus Nichts beweisen, als was wir auch ohne sie wissen: dafs nämlich solche Einrichtungen später bestanden und für unvordenklich alt galten. Nur aus der Stellung, welche noch in historischer Zeit die *gentes patriciae* zur Leitung des Staates einnehmen, können wir schliefsen, dafs die Grundeigenthümer der *pagi*, die Geschlechter der Romilii, Horatii, Fabii, Aemilii, Cornelii, Papirii, Menenii, Sergii, Veturii, die sich bis in die historische Zeit erhielten, und andere, deren Existenz wir nur durch die Namen der 260/494 eingerichteten *tribus rusticae* (§ 63) kennen, sich als Eigenthümer des Landes betrachteten und sowohl von den bei der ersten Eroberung erworbenen Clienten, als auch, nur in anderer Weise, von den auf ihr Gebiet übergetretenen latinischen Handelsleuten und tuskischen Flüchtlingen als Herren anerkannt wurden. Bei dieser Stellung der Ramnes ihren Unterthanen gegenüber erklärt es sich auch, dafs die römische Verfassung und das römische Recht ihren wesentlich agricolen Ursprung trotz der mercantilen Bedeutung der Stadt nicht verläugnen. Ein patriarchalisches kriegerisches Königthum in dieser ursprünglichen Gemeinschaft anzunehmen sind wir wohl berechtigt; nur braucht dieses Königthum nicht defshalb für ein theokratisches erklärt zu werden, weil alle Staatshandlungen nach vorheriger Einholung der göttlichen Genehmigung durch die Auspicien vollführt werden. Was aus den späteren Einrichtungen des Staats und Rechts sonst noch auf diese Zeit hinweist,

*) Hüllmann, römische Grundverfassung. Bonn 1832. Ursprünge der römischen Verfassung. Bonn 1835.

wird in den systematischen Abschnitten über die Familie und die Geschlechtsgenossenschaft seine Erörterung finden; an ein staatliches Leben im strengen Sinne des Wortes ist nicht zu denken, da wir es hier noch mit der oben (S. 62 ff.) skizzirten Vorstufe 76
desselben zu thun haben.

Die älteste städtische Ansiedelung der Ramnes war auf dem unter dem Mons Capitolinus belegenen Palatinus, woselbst sich auch die in die Romulussage verflochtenen Localitäten sämmtlich finden. Die ursprüngliche Umwallung war noch in Tacitus Zeit [1]) bekannt; wenn aber Spätere aus der Anlage dieser *Roma quadrata*, wie sie von der viereckigen Gestalt des Berges hiefs, auf eine Gründung *more Etrusco* schlossen, so liegt dabei der Irrthum zu Grunde, dafs der altitalische Gründungsritus ein specifisch etruskischer sei (S. 64). Auf einen etruskischen, d. i. rasennischen Ursprung der Stadt darf daraus, wie aus andern angeblich etruskischen Einrichtungen in Rom, die meistens ähnlichen Irrthümern ihren etruskischen Schein verdanken, nicht geschlossen werden. Dafs endlich dieses älteste Rom am Tage des Festes der *Palilia* (21. April) gegründet worden sei, ist eine Sage, die sich lediglich aus der Beziehung der Hirtengöttin *Pales* zum *mons Palatinus* erklärt, und die ihrerseits wieder die Gründer Roms zu Hirten gestempelt hat.

Ob dieses palatinische Rom Glied irgend einer sacralen Amphiktyonie (S. 79) oder einer politischen Eidgenossenschaft war, läfst sich nicht bestimmen.

Man schliefst aus der Sage zu viel, wenn man meint, Rom habe zu der Eidgenossenschaft gehört, an deren Spitze Alba longa stand, obwohl dieses an sich nicht unmöglich wäre. Wenngleich das spätere Rom seinen Penaten in Lavinium opferte, also Lavinium für seine geistliche Metropolis ansah, so folgt daraus nicht, dafs auch das palatinische Rom in diesem Verhältnisse stand; es könnte vielmehr, da das spätere Rom sein Bündnifs mit Lavinium alljährlich *ex libris Sibyllinis* erneuerte [2]), geschlossen werden, dafs jene Beziehung zu Lavinium erst durch die Verpflanzung der Albaner nach Rom oder in Folge des Bündnisses, das Rom mit der latinischen Eidgenossenschaft schlofs, eingetreten sei. Uebrigens kommt bei dem wandelbaren Charakter, den diese Städteverbindungen gehabt zu haben scheinen, wenig darauf an; gewifs ist, dafs der Staat Rom, den wir von der Vereinigung der Ramnes mit den Sabinern datiren, als eine

---

1) Tac. ann. 12, 24. 2) Mommsen I. R. N. 2211.

selbständige Eidgenossenschaft von der latinischen Eidgenossenschaft isolirt war und sehr bald in einem entschiedenen politischen Gegensatze gegen die *prisci Latini* stand. Dagegen mufs
77 ohne Zweifel privatrechtlicher Verkehr der Ramnes mit den übrigen Latinern angenommen werden, wie ein *jus commercii* zwischen allen Latinern überhaupt (S. 70; vgl. § 33).

Auch die auf Sagen und auf die Culteinrichtungen der *fratres Arvales* gestützte Vermuthung*), dafs das Romulische Rom in eine tuskisch-latinische Amphiktyonie eingetreten sei, die ihren Mittelpunct im Hain der *dea Dia* am rechten Tiberufer gehabt habe, wird als solche mit ihren weiteren Consequenzen für die römische Königsgeschichte dahin gestellt bleiben müssen.

27. *Gründung des Staates der Quiriten.*

Wenn die Sage den Romulus nach der Gründung der Stadt die Bevölkerung eintheilen läfst in die drei Tribus der *Ramnes, Tities, Luceres*, so will sie damit dieselben als unvordenklich alt bezeichnen. Andere Sagen aber und Spuren ächter Ueberlieferung lassen erkennen, dafs j e n e Dreitheilung eine geschichtlich gewordene ist, woneben es immerhin erlaubt bleibt zu vermuthen, dafs eine andere Dreitheilung schon im palatinischen Rom (etwa angedeutet durch Palatium, Cermalus, Velia, s. S. 84) bestanden haben möge.

Die Vereinigung der Ramnes des palatinischen Roms mit einer sabinischen Gemeinde ist das Historische, was in die Sage vom Raube der Sabinerinnen verflochten ist. Die Erzählung vom Jungfrauenraube ist weiter Nichts als die mythische Formulirung der nationalen Gedanken über die Entstehung des Raubes als eines Hochzeitsgebrauches: ein prototypischer Mythus, wie so viele andere Erzählungen aus Roms Urgeschichte. In demselben ist historisch bedeutsam nur der Umstand, dafs es Sabinerinnen sind, die geraubt werden. Wenn demnach auch der Krieg zwischen Römern und Sabinern in Wirklichkeit nicht veranlafst war durch den mythischen Jungfrauenraub, so ist der Krieg selbst und der ihn beendigende Vertrag nichtsdestoweniger historisch, abgesehen natürlich von allen Einzelheiten der Erzählung und auch von dem Namen des sabinischen Königs *Titus Tatius*, der wie Romulus Heros eponymos seiner Gemeinde ist.

---

*) Em. Hoffmann, die Arvalbrüder. Breslau 1858.

Die unzweifelhafte Verwandtschaft des Namens dieses Heros eponymos mit dem Namen der Tribus der *Tities,* sowie mit dem Namen des Priestercollegs der *sodales Titii,* welches, wie Tacitus sagt, *retinendis Sabinorum sacris* [1]) eingesetzt war [2]), macht die 78
auch von den Alten anerkannte Identität der Tribus der Tities mit jenen Sabinern gewifs. Warum der sabinische Stamm diesen Namen führte, ob als Kriegerstamm oder mit Rücksicht auf gewisse religiöse Gebräuche [3]), ist nicht zu ergründen. Da er aber Tities hiefs, so kann nicht zugleich *Quirites* sein Name gewesen sein, und damit fällt nicht blofs die Vermuthung Niebuhrs, dafs die Sabiner von einer auf dem Quirinalis belegenen Stadt *Quirium* Quirites geheifsen hätten, zusammen, sondern auch die Angabe der Alten, dafs jene sabinische Gemeinde aus *Cures* stamme, und dafs Titus Tatius König von Cures gewesen sei. Letztere beruht auf einem etymologischen Mythus, der bestimmt war den Umstand zu erklären, dafs das vereinigte Volk der Sabiner und Römer den Namen Quirites führte.

Die Ansiedelung einer sabinischen Gemeinde in Rom ist übrigens um so weniger unwahrscheinlich, als sie ohne Zweifel im Zusammenhange zu denken ist mit dem Vordringen sabellischer Stämme von den Gebirgen aus nach der Westküste, welches durch die Streifzüge der Sabiner auf römisches Gebiet in den Zeiten der späteren Könige und nachher bezeugt ist und sich auch in der Sage von der Flucht der reatinischen Aboriginer vor den Sabinern aus Testrina wiederspiegelt (S. 67).

Nach der gewöhnlichen Chronologie hätte die Vereinigung der Ramnes und Tities vier Monate nach der Gründung der Stadt stattgefunden, da der Jungfrauenraub am 18. August des ersten Jahres der Stadt verübt worden sein soll, d. i. am Feste der *Consualia*, welches dem agrarischen Zeugungsgotte *Consus* galt (der nicht gleich *Neptunus equester* ist). Indefs die Zeitdauer wird bei der Projection der Geschichte in die Sage stets verkürzt, und so müssen wir für die palatinische Stadt der Ramnes eine längere Zeitdauer voraussetzen. Den geschichtlichen Vorgang der Vereinigung der Ramnes und Tities darf man aus der Sage nicht wiedererkennen wollen; nur so viel scheint gewifs, dafs die Tities, deren Burg als *Capitolium vetus* auf dem Quirinal gewesen zu sein scheint, eine Zeit lang sogar das Capitol der pala-

---

1) Tac. ann. 1, 54. 2) Man beachte auch *aves Titiae* bei Varro l. l. 5, 85; *curia Titia* bei Fest. ep. p. 366. 3) Fest. ep. s. v. tituli p. 366. Varr. l. l. 7, 44. Fulgent. p. 391 G.

tinischen Ramnes inne hatten; natürlich nicht durch den Verrath der *Tarpeja*, welche vielmehr eine Localgottheit, jedenfalls
79 ein mythisches Wesen ist.*) Diese Ueberlegenheit der Fremdlinge hat die Ramnes wahrscheinlich genöthigt, sich das *foedus* mit ihnen, insbesondere das *jus conubii* zu erkämpfen, eine Voraussetzung, unter der sich die Verbindung des Mythus vom Jungfrauenraube mit der Sage vom Kriege der Sabiner am besten erklärt.

Die Vereinigung der Ramnes und Tities als die Begründung des römischen Staates aufzufassen sind wir deſshalb berechtigt, weil die Eintheilung des Volks in *curiae* (§ 45), eine offenbar zum Zweck gemeinsamer Beschluſsfassung künstlich gemachte Gliederung des Staats, unter welcher die patriarchalische natürliche Gliederung der Stämme in *gentes* und *familiae* bestehen blieb, nach der Sage erst in Folge jener Vereinigung geschah. Romulus soll die Curien nach den Namen der Sabinerinnen, sei es der geraubten [1]) oder derjenigen, die das Bündniſs vermittelten [2]), benannt haben; und die älteste Form der Sage giebt dem entsprechend die Zahl der geraubten Sabinerinnen auf dreiſsig an [3]), so viel als es Curien gab. Gerade weil jenes nicht oder nicht ausschlieſslich wahr ist, wie die wenigen erhaltenen Namen von Curien (§ 45) beweisen, und dieses insofern anachronistisch ist, als es dreiſsig Curien erst nach dem Zutritt des dritten Stammes, der Luceres, gegeben haben kann, ist es um so bemerkenswerther, daſs die Sage die Einrichtung der Curien mit der Aufnahme der Tities in Verbindung bringt. Sie würde es nicht gethan haben, wenn nicht anderweit eine Erinnerung daran überliefert gewesen wäre, daſs die Vereinigung der beiden Stämme und die Einrichtung der Curien in Zusammenhang stehende Ereignisse waren.

Diese Erinnerung scheint an den Namen *Quirites* geknüpft gewesen zu sein; denn diesen Namen führt das römische Volk auch erst von der Vereinigung der Stämme an, wie die Alten anerkennen. Da nun Quirites nicht der Sondername der Sabiner war, so muſs der Grund der Benennung in Etwas gesucht werden, was beiden Stämmen gemeinschaftlich ist. Die Einrichtung der Curien ist ihnen aber nicht bloſs gemeinschaftlich, sondern recht eigentlich die Form ihrer Gemeinschaft, indem

---

*) Krahner, die Sage von der Tarpeja. Friedland 1858.

1) Liv. 1, 13. Fest. ep. p. 49. 2) Cic. de rep. 2, 8. 3) Plut. Rom. 14.

sie es möglich machte, dafs bei der Abstimmung des Volks jeder Stamm ein gleiches Gewicht in die Wagschale der Entscheidung warf, nämlich zehn Stimmen. Mag nun *curia* als Bezeichnung der endgiltig entscheidenden Stimmkörper sich rücksichtlich der Form und der Bedeutung an *κύριος, κυρία ἐκκλησία, κυρόω, curare**) anschliefsen, oder das Zusammenwohnen (*covisia* von 80
der skr. W. *vas,* wohnen)**), oder das Haus (vgl. ahd. *hûs,* von der skr. W. *sku*, decken, auf welche übrigens auch *cura* zurückgeht, und wohl auch *κύ-ριος, κοί-ρανος* zurückgeführt werden kann)***) bedeuten: *Quirites* heifsen die vereinigten Ramnes und Tities ohne Zweifel defshalb, weil sie in Curien gegliedert und durch diese Gliederung vereinigt sind. In der Einheit der Quirites gehen die früher getrennten Gemeinden der Ramnes und Tities auf: *Quirites autem dicti post foedus a Romulo et Tatio percussum communionem et societatem populi factam indicant.* [1]) Das entschieden jüngere Wort *curiales* aber bezeichnet eben im Gegensatze gegen *Quirites* nicht die Zugehörigkeit zur Gesammtheit, sondern die zur einzelnen *curia* (§ 45). Der weitere Gebrauch des Namens Quirites und der staatsrechtlichen Formel *populus Romanus Quiritium* oder *populus Romanus Quirites* (appositiv, nicht asyndetisch für *populus Romanus et Quirites*), der von dem ursprünglichen Zusammenhange des Namens mit den Curien gelöst erscheint, ist eine ganz folgerichtige Entwickelung des Gebrauches entsprechend der Erweiterung des Begriffs des römischen Bürgerthums. Andererseits erklärt sich der Unterschied im Gebrauche von *Quirites* und *Romani*, wonach jenes das Volk in seinen inneren Angelegenheiten, dieses dasselbe in seinen Beziehungen nach aufsen bezeichnet, sehr einfach durch den Zusammenhang des Namens mit *curia*, während die Ableitung des Namens *Quirites* von der, angeblich *quiris* genannten, Lanze diese Thatsache unerklärt läfst. Die Lanze scheint vielmehr auch ihrerseits wegen ihrer Beziehung zu den

---

*) Lange, in den Neuen Jahrb. f. Philol. u. Pädagogik. Bd. 67. 1853. S. 42. Vgl. noch *τὸ κύριον* und die Lykurgische Rhetra bei Plut. Lyc. 6 *δάμῳ τὰν κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος.*

**) Corssen, de Volscorum lingua. Naumburg 1858.

***) Corssen, Aussprache, Vokalismus und Betonung der lat. Sprache. Zweite Aufl. Bd. 1. Leipzig 1868. S. 354.
Jordan, grammatische und antiquarische Bedenken über *curia, curulis, currulis, curritis, quiritis.* Hermes Bd. 8. 1874. S. 217.

1) Fest. p. 254.

Curien und Quiriten als Symbol des Gottes *Quirinus* und des quiritarischen Eigenthums *hasta quiris* geheifsen zu haben.

Wie der Römer für jeden Vorgang des menschlichen Lebens sich einen Schutzgott schafft, so hat das römische Volk den geschichtlichen Vorgang der Vereinigung der Ramnes und Tities vergöttlicht in der Gestalt des *Quirinus*, des Heros eponymos der Quiriten. Wenn die Alten den Namen Quirites von Quirinus ableiten, so ist darin nur eine verkehrte Formulirung des wirklichen Zusammenhangs beider Begriffe zu erkennen. Wenn sie ihn zu einem schon in Cures verehrten Hauptgotte des sabinischen Stammes machen, so ist das Consequenz der falschen Ansicht, dafs die Sabiner Quiriten geheifsen hätten. Dafs aber der Sabiner Numa den *flamen Quirinalis* eingesetzt, und dafs Titus Tatius schon dem Quirinus geopfert haben soll, ist in der Beziehung, in welcher die Entstehung jenes Gottesbegriffes zu den
81 Sabinern steht, hinlänglich begründet. Daher ward denn auch *Quirinalis* derjenige der beiden von den Tities bewohnten Hügel (*colles*) genannt, auf dem der Cult des Quirinus seine wichtigste Stätte hatte. Es erklärt sich aus dem Nationalcharakter der römischen Quiriten, dafs Quirinus als ein dem Mars verwandtes Götterwesen erscheint, und andererseits beruht es auf der nationalen Geltung der Romulussage, dafs der Heros eponymos der Ramnes durch die von griechischem Einflusse nicht freie Apotheose später zum Heros eponymos der Quiriten als *Romulus Quirinus* gesteigert ward. Für den späteren Ursprung der Vermengung des Romulus und Quirinus spricht insbesondere der Umstand, dafs der ursprüngliche Todestag des Romulus die Poplifugien (5. Juli), nicht die Quirinalien (17. Februar) waren. Als weibliches Wesen entspricht dem Quirinus die *Juno Quiritis*, die Schutzgöttin der römischen Matronen, das ist der Frauen der Quiriten; je zweifelloser der Zusammenhang dieser mit den Curien ist, in deren jeder sie einen Altar hatte, um so weniger wird der Zusammenhang des Quirinus mit den Curien geläugnet werden können.

Von der Verfassung des vereinigten Staates der Ramnes und Tities giebt es keine geschichtliche Kunde; es läfst sich vermuthen, dafs die Vereinigung anfangs sich auf die isopolitische Gewährung des *jus conubii* neben dem selbstverständlichen *jus commercii* beschränkte, im Uebrigen die Gemeinden sich gegenseitig verhielten wie später die Municipien zu Rom, also kein gegenseitiges *jus suffragii* und *jus honorum* hatten. [1] Auf die-

1) Serv. zu Verg. Aen. 7, 709.

sen Zustand eines Foederativstaates, in dem die Curieneintheilung nur durch die Nothwendigkeit eidgenössischer Beschlüsse motivirt wäre, weist Manches hin, namentlich die Erzählung vom Doppelkönigthum des Romulus und Titus Tatius, sowie die von dem mit Remus in Beziehung gesetzten Doppelthrone des Romulus, woraus wohl auf die einstige geschichtliche Existenz eines dem spartanischen Königthum vergleichbaren Doppelkönigthums geschlossen werden darf; ferner die von Plutarch [1]) aufbewahrte Nachricht, dafs jeder der beiden Könige vor gemeinschaftlicher Beschlufsfassung sich mit seinen hundert Senatoren für sich berathen habe; ferner die Nachricht von der getrennten Feldmark [2]) und den getrennten städtischen Wohnsitzen der Ramnes und Tities, welche letztere auf dem vom Heiligthum des Quirinus benannten Quirinalis gewohnt haben sollen; ferner der Name des zur Versammlung des Volks beider Gemeinden bestimmten Platzes, des *comitium*, welches, ein Theil des römischen Forum, 82
wo immer seine Stelle genauer fixirt werden mag, jedenfalls zwischen Palatin und Quirinal belegen war*); endlich vielleicht auch die an das unter dem Capitolin belegene Heiligthum des *Janus Geminus***), der bezeichnend auch *Janus Quirinus* heifst, geknüpfte Sitte der Schliefsung in Friedenszeiten, der Oeffnung in Kriegszeiten, eine Sitte, welche, wenn jenes Sacellum an die Stelle eines Durchgangsthors getreten ist, die beiden Gemeinden

---

*) Aufser den S. 13 citirten topographischen Werken vgl.:
Th. Mommsen, de comitio Romano curiis Janique templo, in den Annali dell' instituto di corr. arch. Vol. 16. Rom 1845. S. 288. Ueber die Lage des praet. Tribunals, in Bekkers Jahrb. Bd. 6. Leipz. 1863. S. 389.
Detlefsen, de comitio Romano. Annali Vol. 32. 1860. S. 128.
Dernburg, über die Lage des Comitiums und des praetorischen Tribunals, in Rudorffs Z. f. Rechtsgesch. Bd. 2. Weimar 1862. S. 69.
E. Braun, Römische Baudenkmäler. Philologus Suppl. Bd. 2. 1863. S. 379.
Urlichs, das Forum Romanum, in den Abh. der Heidelberger Philologenversammlung. Leipzig 1866. S. 53.
Bucher, die Lage des Comitium und der Curia Hostilia im Verhältnifs zum Forum. Berlin 1870.
Jordan, die Resultate der Ausgrabungen auf dem Forum. Hermes Bd. 7. 1873. S. 261. Jahresbericht über die Topographie von Rom, in Bursians Jahresberichten Jahrg. 1873. Berlin 1875. S. 721.
Gardthausen, das neugefundene Trajansmonument und das Forum Romanum. Hermes Bd. 8. 1874. S. 129.

**) Jordan, Janustempel und Argiletum. Hermes Bd. 4. 1870. S. 229.

1) Plut. Romul. 20. 2) Varro l. l. 5, 55.

als getrennt im Frieden, zu Schutz und Trutz vereinigt im Kriege erscheinen läfst. Die Vereinigung beider Gemeinden wurde im Laufe der Entwickelung, scheint es, enger. Dafs das latinische Element der Ramnes hierbei wenn nicht rechtlich, so doch factisch das treibende und bestimmende war, können wir vermuthen theils daraus, dafs der Name der vereinigten Gemeinden nach aufsen *Ramnes* (*Romani*) blieb, und dafs die Tradition über die Vereinigung der Ramnes und Tities auf dem Parteistandpuncte der Ramnes steht, theils aus der Sage von dem gewaltsamen Tode des Titus Tatius, der bedeutsam genug in der Larenstadt Latiums, in Lavinium erfolgte, und von der darauf folgenden Alleinherrschaft des Romulus, sowie auch aus der Sage vom Interregnum der hundert Romulischen *patres* nach dem Tode des Romulus. Die Form der engeren Vereinigung prägte sich zuerst in der Spitze des Staats aus, indem an die Stelle des Doppelkönigthums ein Wechsel- und Wahlkönigthum trat, wie wir aus der Wahl des Sabiners Numa Pompilius durch die hundert Romulischen Väter und aus dem Umstande schliefsen können, dafs von den folgenden Königen Tullus Hostilius wieder dem Stamme der Ramnes, Ancus Marcius dem der Tities angehört. Die beiden Stämme hatten also jetzt ein gegenseitig bindendes *jus suffragii* und *jus honorum*. Der friedliche Charakter, den die Sage dem Numa Pompilius aufgeprägt hat, kann nicht verhindern zu muthmafsen, dafs die Abschaffung des Doppelkönigthums und die Einführung des Wahlkönigthums hauptsächlich dem Bedürfnisse einheitlicher militärischer Leitung entsprungen ist.

Die thatenlose Regierung des *Numa Pompilius**), den die
83 Sage in Verfolgung der Ansicht von der Herkunft der Sabiner aus Cures zu einem dem Staate der Quiriten ursprünglich fremden Sabiner aus Cures stempelt, und auf den sie die Einsetzung aller derjenigen unvordenklich alten Einrichtungen, insbesondere der gottesdienstlichen, zurückführt, deren Begründer der kriegerische Romulus nicht schien sein zu können, repräsentirt die Zeit, in welcher der Staat der Ramnes und Tities noch ohne die Luceres bestand. Es ist ganz richtig gedacht, wenn die Sage es das Bestreben des Numa sein läfst, die beiden Stämme

*) K. W. Nitzsch, Numa Pompilius, in Paulys Realencykl. Bd. 5. 1848. S. 724.
Harmsen, quaedam de Numa Pompilio ejusque institutis. Libau 1848.
Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa, in den Abh. der bayer. Akad. Philos. Cl. München 1849.

immer inniger zu verschmelzen. Dafs die Ramnes und Tities den Staat längere Zeit hindurch für sich allein bildeten, zeigt der Umstand, dafs die Zahl gewisser Priesterämter ein Vielfaches der Zahl zwei ist. So gab es vier Vestalinnen, so zwei Collegien der Salier, die palatinischen der Ramnes und die collinischen oder agonensischen der Tities, so zwanzig Fetialen. Auch die drei höchsten Einzelpriester (*flamines majores*) des Jupiter, Mars, Quirinus, der *flamen Dialis*, *Martialis*, *Quirinalis*, entsprechen nicht den drei Tribus und ihren Hauptgöttern, vielmehr setzen auch sie das Bestehen von nur zwei Tribus voraus, indem der *flamen Dialis*, der als der älteste im Range am höchsten stand, dem Gotte der Ramnes, der *flamen Martialis* dem Gotte der Tities, der *flamen Quirinalis* aber dem Gotte der vereinigten Stämme, dem Quirinus, opferte. Daher rührt auch die engere Beziehung des flamen Quirinalis zu den Vestalinnen, den Priesterinnen der Herdgöttin des vereinigten Staates.

Was der römische Staat den Tities verdankt, läfst sich im Einzelnen schwer ermitteln. Im Allgemeinen darf man sich die nationale Differenz zwischen den Ramnes und Tities nicht allzugrofs denken. Sie mufs um so geringer gewesen sein, je weniger weit sich die latinischen und umbrisch-sabellischen Stämme von ihrem gemeinsamen Ursprunge (S. 69) zur Zeit der Vereinigung entfernt hatten. Die Sprache der Tities wenigstens hat sich völlig latinisirt. Ihre religiösen Anschauungen waren in den Namen der göttlichen Wesen und in den Culthandlungen wohl verschieden, aber die gemeinsame Grundlage war bedeutend genug, um auch hier einen Austausch und eine Verschmelzung der Stämme herbeizuführen. Zum Zweck der Divination beobachteten die sabinischen Augurn andere Vögel (*aves Titiae*) als die ramnischen, aber der Grundgedanke des Auspicienwesens,
als dessen Stifter wegen der überwiegend politischen Bedeutung 84
desselben nicht der Sabiner Numa, sondern der Latiner Romulus erscheint, war beiden gemeinsam. In politischer Beziehung dürfen wir das schon handelsthätige Volk der Ramnes weiter entwickelt voraussetzen und defshalb den Gedanken der Begründung eines Foederativstaats durch die Curieneintheilung wohl ihm zuschreiben. In sittlicher Beziehung aber wird der Stamm der Tities, seiner früheren Lebensweise in den Gebirgen getreu, fester an ursprünglicher patriarchalischer Zucht und Frömmigkeit gehalten haben, was sich in der Bedeutung des Sabiners Numa für den römischen Gottesdienst ausspricht. Insofern darf man die römischen Sabiner nicht blofs als die Be-

wahrer alterthümlicher Sitte in Rom [1]), sondern mufs sie gewifs auch als die wesentlichste Stütze des exclusiven Princips der auf die Clientel und den Alleinbesitz der Auspicien sich stützenden Geschlechterherrschaft ansehen. In der Zeit des Tarquinius tritt der sabinische Augur Attus Navius als Vertheidiger der *auspicato* begründeten Einrichtungen auf, und in geschichtlicher Zeit sind vorzugsweise sabinische Geschlechter Vorkämpfer des zusammenbrechenden Patriciats.

28. *Erweiterung des Staates durch Aufnahme der Luceres.*

Name und Ursprung der *Luceres* war, wie Livius [2]) eingesteht, ungewifs, und so müssen alle Aufstellungen anderer Schriftsteller für blofse Hypothesen angesehen werden. Einen Mafsstab zur Prüfung derselben giebt uns das im Vorhergehenden gewonnene Resultat, dafs die Tribus der Luceres erst ziemliche Zeit nach jener der Tities mit dem Staate vereinigt sein kann. Ebenso bestimmt mufs sie aber auch erhebliche Zeit vor der Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§ 57) in den Staat der Quiriten aufgenommen worden sein, da dieselbe die Existenz der drei Tribus, und zwar als eine alt hergebrachte voraussetzt. So werden wir denn die Ableitung der Luceres von einem ardeatischen (d. i. rutulisch-tuskischen) Könige *Lucerus,* der dem Romulus im Kriege gegen Tatius beigestanden haben soll [3]), verwerfen, zumal da diese Ableitung ohnehin ein offenbarer Ansatz zu einem etymologischen Mythus ist. Ebenso wenig kann die Tribus der Luceres gebildet sein aus den unter Romulus in den *lucus asyli* Geflohenen, abgesehen davon, dafs diese verunglückte Etymologie vergifst, dafs solche Flüchtlinge schwerlich den Herrengeschlechtern gleichgestellt werden konn-
85 ten. Endlich mufs die Verknüpfung der Luceres mit den etruskischen Einwanderungen in Rom schon defshalb als eine unberechtigte Hypothese angesehen werden, weil die Sage jene sagenhaft verdoppelte Einwanderung unter Caeles Vibenna entweder in die Zeit des Tarquinius oder in die des Romulus verlegt. Auch ist die unter Annahme etruskischer Herkunft der Tribusnamen [4]) versuchte Etymologie des Namens der Luceres von *lucumo,* einem etruskischen Titel, sprachlich unmöglich.

---

1) Cato orig. 1, 7 (bei Serv. zu Verg. Aen. 8, 638). 2) Liv. 1, 13. 3) Fest. ep. p. 119. 4) Varro l. l. 5, 55.

Ueberhaupt aber schliefst die nationale Selbständigkeit der Entwickelung des römischen Staats ein etruskisches, d. i. rasennisches, Element als constitutiven Bestandtheil des römischen Patricierstaats aus. Hierzu kommt noch, dafs jene Einwanderungssagen mit um so geringerem Rechte für den Beweis der etruskischen Herkunft der Luceres zu benutzen sind, je wahrscheinlicher es ist, dafs in ihnen der Zuwachs der plebejischen Bevölkerung Roms durch die vor den Rasennae landesflüchtigen Tusker angedeutet wird (S. 85. § 55).

Halten wir die oben angegebenen Zeitgränzen fest, so kann die Aufnahme der Tribus der Luceres in keine andere Zeit fallen, als in die, welche der Name des *Tullus Hostilius*, der auch *Ancus Hostilius* genannt wird [1]), repräsentirt. Mag dieser König *) als geschichtliche Persönlichkeit dem Stamme der Ramnes angehört haben: die Sage hat ihn zugleich zum Oekisten der Luceres gestempelt, indem sie die Zerstörung Albas und die Uebersiedelung der Albaner nach Rom als Hauptthat an seinen Namen knüpfte. Einen Heros eponymos der Luceres zu erzeugen war sie nicht mehr stark genug, obwohl sich ein Ansatz dazu nicht sowohl in Remus, wie Backmund in der S. 81 citirten Abhandlung meint, als vielmehr in dem Hostus Hostilius [2]), dem Gefährten des Romulus und Grofsvater des Tullus Hostilius, zeigt. Dafs die nach Rom übergesiedelten Albaner wirklich die Tribus der Luceres bildeten, geht aus den Nachrichten der Schriftsteller von der Aufnahme albanischer Geschlechter in das römische Patriciat und von der Vermehrung der römischen Reiterei nach Aufnahme der Albaner hervor. **) Zwar diese Nachrichten selbst bedürfen erst wieder eines Correctivs; sie bieten aber dasselbe sich gegenseitig dar. Es können nämlich nicht blofs die von 86
den Schriftstellern genannten Geschlechter der Julii, Servilii, Quinctilii, Cloelii, Geganii, Curiatii, Metilii gewesen sein, welche in das römische Patriciat aufgenommen wurden, wenn wirklich aus den albanischen Geschlechtern die dritte Tribus bestand; aber dafs jenes Verzeichnifs nur die zufällig als albanisch bekannt gebliebenen Geschlechter umfafst, folgt eben aus der

*) Schömann, de Tullo Hostilio. Greifswald 1847 (wdh. in Op. acad. Bd. 1. Berlin 1856. S. 18).
K. W. Nitzsch, Tullus Hostilius, in Paulys Realencyklopädie Bd. 6. 1852. S. 2245.

**) Lange in den Göttinger Gel. Anzeigen 1851. S. 1897.

1) App. de reg. Rom. 2. 2) Vgl. Fest. ep. 102 s. v. *Hostiliis laribus.*

anderen Nachricht von der Verdoppelung der Reiterei. Denn bei der engen Beziehung des Reiterdienstes zu den patricischen Geschlechtern ist eine Vermehrung der Reiterei nicht ohne die entsprechende Vermehrung des Patriciats selbst denkbar. Dafs diese Vermehrung nun aber eine Verdoppelung war, ist nur ein ungenauer Ausdruck, der seine Berichtigung eben durch das richtig erkannte numerische Verhältnifs der *Albani Luceres* im Gesammtstaate erhält; auch aus andern Gründen, die bei der Verfassungsreform des Tarquinius Priscus zur Sprache kommen werden (§ 57), mufs die angebliche Verdoppelung der Reiterei nach Aufnahme der Albaner reducirt werden auf die Stiftung der *centuria equitum Lucerensis* neben den schon bestehenden Centurien der Ramnes und Tities.

Die Tradition bietet allerdings für die Identificirung der Albaner mit den Luceres weniger Anhaltspuncte, als für die der Sabiner mit den Tities, so dafs die römischen Schriftsteller auf alles Andere eher, als auf den albanischen Ursprung der Luceres schlossen. Indefs diefs scheint Folge davon zu sein, dafs das Factum der Uebersiedelung der Albaner nach Rom für das Volksbewufstsein in der mythischen Formel, dafs Rom Colonie von Alba sei[1]), aufging. Dabei mag auch der Umstand mitgewirkt haben, dafs das Bewufstsein des nationalen Gegensatzes der Ramnes und Luceres früh erlosch; denn da beide dem latinischen Stamme angehörten, mufs derselbe von vorn herein ganz unbedeutend gewesen sein.

Aus der sagenhaften Erzählung von der Zerstörung Albas den historischen Vorgang zu ermitteln ist unmöglich. Die Sage weifs z. B. Nichts von dem anderweit beglaubigten Factum, dafs ein Theil der Albaner am Fufse des Berges zu Bovillae angesiedelt ward.[2]) Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob der dem latinischen Städtebunde fremde und durch den Zutritt der Tities noch mehr entfremdete Staat der Quiriten Alba longa zerstört hat, oder ob die Bewohner des etwa von den latinischen
87 Umlanden zerstörten Alba sich nach Rom gewendet und dort Schutz gefunden haben. In jenem Falle, den wir für den wahrscheinlicheren halten, wäre die Aufnahme der albanischen Herrengeschlechter ins Patriciat nicht wunderbarer, als die gegenseitige Gewährung des *conubium* zwischen den sich anfangs feindlich gegenüberstehenden Ramnes und Tities, oder als die

---

1) Vgl. Prop. 5, 1, 31 hinc Tities Ramnesque viri Luceresque *coloni.*
2) I. L. A. S. 207. Tac. ann. 2, 41. 15, 23.

im zweiten Falle anzunehmende Aufnahme vertriebener Herrengeschlechter ins Patriciat. Gewifs ist nur, dafs Rom als Erbin Albas nicht die Hegemonie über Latium, sondern nur den Anspruch auf dieselbe erhielt, während die latinische Eidgenossenschaft nach dem Sturze Albas ohne einen Vorort in gemeinschaftlichen Tagsatzungen bei der Quelle des Baches Ferentina (*ad caput Ferentinae*) unterhalb des albanischen Berges sich berieth.[1])

Unter der Voraussetzung des albanischen Ursprungs der Tribus der Luceres ist zwar die mythische Darstellung des Conflicts zwischen Rom und Alba in dem Kampfe der albanischen und römischen Drillinge insofern anachronistisch, als die Dreizahl der Vorkämpfer das Bestehen der drei Tribus voraussetzt; indefs wird man sich an diesen Anachronismus ebenso wenig stofsen, wie an den oben rücksichtlich der dreifsig Sabinerinnen bemerkten. Dafs jener Drillingskampf in Beziehung nicht blofs zu den Tribus, sondern auch zu den Curien gedacht wurde, beweist der Name der *Curiatii*, die zwar nach der gewöhnlichen Erzählung den Albanern angehören, von Anderen aber auch als Vorkämpfer der Römer angesehen wurden.[2]) Vermuthlich kannte die älteste Sage den Einzelkampf der Drillinge überhaupt nicht, sondern personificirte das römische Volk in seinem Kampfe gegen Alba entweder in dem ramnischen Horatius, dessen Figur sich in Horatius Cocles später wiederholt, oder in den drei Curiatiern, d. i. in den Repräsentanten der drei Abtheilungen der Quiriten.

Woher die albanische Tribus den Namen der *Luceres* hatte, ist nicht zu ermitteln; gewifs führte sie ihn nicht von einer zum Zwecke dieser Etymologie erfundenen Stadt *Lucerum*, auch nicht vom *lucus asyli*, in den die schutzsuchenden Albaner aufgenommen wären. Nur so viel scheint sicher, dafs Luceres, gleich *illustres* genommen (von *luc-ere*, glänzen), eine an sich passende Bezeichnung edeler Geschlechter ist, und dafs diese Bezeichnung, wie die Ortsnamen *Luceria, Lucretilis* und der Name der *gens Lucretia* beweisen, im Ideenkreise des latinischen Volks begründet ist. Weniger Gewicht dürfte darauf zu legen sein, dafs griechische Schriftsteller den Namen der Stadt Alba mit 88
Λεύκη, etymologisch unrichtig, wiedergeben und auch eine in die Genealogie des Romulus verflochtene *Λευκαρία* kennen;

1) Festus p. 241. 2) Liv. 1, 24.

die edelen Geschlechter Albas werden zwar wohl als edele Geschlechter überhaupt, nicht aber gerade als *Albani* den Namen Luceres geführt haben.

Die rechtliche Stellung der Tribus der Luceres in Rom war den Ramnes und Tities gegenüber im Allgemeinen eine gleichberechtigte, wie die Zahl der dreifsig Curien und der drei Reitercenturien beweist. Auch am Senat scheinen sie von vorn herein Antheil gehabt zu haben (§ 53). Vom Wechselkönigthum dagegen scheinen sie ausgeschlossen gewesen zu sein, wenn man nicht vielmehr annehmen will, dafs das Princip des Wechsels in Folge der durch die Luceres herbeigeführten Verstärkung des latinischen Elements überhaupt aufgegeben wurde. Ebenso wurden sie in sacraler Beziehung nicht sofort als ein integrirender Bestandtheil des Staats der Quiriten angesehen, was sich namentlich in der Beibehaltung der vier Vestalinnen bis auf die Zeit des Tarquinius auszusprechen scheint. Im Uebrigen hatte diese Tribus wie die anderen ihre gesonderte Feldmark [1]) und ihre abgesonderten städtischen Wohnsitze, die auf dem *mons Caelius* lagen [2]), wohin die folgerichtige Sage auch die Wohnung des Tullus Hostilius, ihres Oekisten, verlegt. Dieser Nachricht von der albanischen Einwohnerschaft des Mons Caelius gegenüber hat es wenig Gewicht, wenn andere Schriftsteller den etruskischen *Vibenna*, dessen Vorname *Caeles* eben dem Namen des Berges angepafst zu sein scheint, mit seinen Etruskern auf dem Caelius localisiren. Denn einerseits sind sie gezwungen die Verpflanzung der Etrusker vom Mons Caelius in den *vicus Tuscus* (S. 85) hinzu zu erdichten, und andererseits ist auf dem Mons Caelius keine Spur etruskischen Cultes, die sich bei etruskischer Bevölkerung desselben nothwendig zeigen müfste, aufzufinden.

Dem Hinzutritt der latinischen Luceres verdankte der römische Staat eine Verstärkung des progressiven Elementes im Gegensatze gegen die conservativen Tities, und es ist nicht unwahrscheinlich, dafs der Uebergang des legitimen Wahlkönigthums in die Tyrannis (§ 56), wenn er sich auch vorzugsweise auf die inzwischen herangewachsene Plebs stützte, durch jene Verstärkung des latinischen Elements befördert wurde.

89 Die Verfassung des Staats der drei vereinigten Tribus wird im dritten systematischen Abschnitte ausführlich besprochen

1) Varro l. l. 5, 55. 2) Liv. 1, 33.

werden; hier mufs nur noch rücksichtlich des Namens *tribus* bemerkt werden, dafs derselbe, wenn er auch ursprünglich Drittheil bedeutet haben sollte, was keineswegs sicher ist, in Rom von Anfang an, d. h. schon vor der Aufnahme der dritten Tribus, die allgemeine Bedeutung von Stamm, *φυλή*, gehabt zu haben scheint.

Erster Abschnitt.

Das Familienrecht.

---

29. *Bedeutung der Familie für Recht und Staat.*

Während wir im Vorhergehenden die äufseren Umstände darstellten, unter denen der römische Staat entstand, müfste nun die Entstehung des Staats von innen heraus verfolgt werden.*) Geschichtlich kann diefs indefs nur in den äufsersten Umrissen geschehen. In Anbetracht des Organismus des ältesten Staats der dreifsig Curien dürfen wir nämlich allerdings als geschichtlich feststehende Thatsache behaupten, dafs der Staat aus der Familie erwachsen ist, indem die Familie sich auf natürliche Weise zum Geschlechte (*gens*), das Geschlecht sich zum Stamme (ursprünglich vielleicht auch *gens*, nachher im Staate *tribus* genannt) erweiterte. Durch die Vereinigung verschiedener Stämme trat sodann das Bedürfnifs nach einer positiv staatlichen Gestaltung der vorauszusetzenden patriarchalischen Zustände ein, ein Bedürfnifs, welches übrigens auch ohne jene äufserliche Veranlassung, nur wahrscheinlich etwas später, sei es in Folge des Gegensatzes des Stammes gegen unterworfene Völkerschaften, sei es in Folge der naturgemäfsen Ausdehnung desselben für sich, eingetreten sein würde.

Zur Ausfüllung dieser Umrisse tritt nun die systematische Darstellung ergänzend ein, welche, indem sie vor dem Staats-

---

*) Fustel de Coulanges, la cité antique, étude sur le culte, le droit, les institutions de la Grèce et de Rome. Paris 1864. 2. Aufl. 1866.

Clason, über die Entstehung des römischen Staatswesens, in Krit. Erörterungen. 1871. S. 167.

rechte das Gentilrecht, vor diesem das Familienrecht darstellt,
wenigstens das Material zur Beurtheilung jener inneren ge-
schichtlichen Entwickelung in historisch richtiger Ordnung dar-
bietet. Denn das kann und soll nicht behauptet werden, dafs
jene systematische Anordnung die Entwickelung selbst ohne
Weiteres darstellt. Dieser Gedanke wird vielmehr schon durch
den Begriff Recht ausgeschlossen. Wenn auch die Gens früher 91
ist als der Staat, und die Familie früher als beide, so ist doch
das Gentilrecht und das Familienrecht nicht vor dem Staats-
rechte vorhanden. Vielmehr, wie die Möglichkeit des Rechts
überhaupt erst in dem rechtlich geordneten Zusammenleben meh-
rerer Familien durch den Staat verwirklicht wird, so wird die in
Geschlecht und Familie waltende Sitte, geheiligt durch den
Gottesschutz der gemeinschaftlich verehrten Götter, zum Rechte
erst dadurch, dafs beide als Glieder ihre Stelle in dem höheren
Organismus des Staats finden.

Insofern wirkt also der Staat zunächst erhaltend auf die in seinen vorstaatlichen Gliedern herrschende Sitte zurück, indem er sie als Gentilrecht und Familienrecht fixirt. Nun aber übt die geschichtliche Entwickelung des Staats noch eine andere Rückwirkung auf die rechtliche Gestaltung seiner vorstaatlichen Glieder aus, und zwar ist diese eine zerstörende, weil der Staat als höchste Einheit sich zur einzigen zu machen strebt. Schon bei der Begründung des Staats durch die Eintheilung des *populus Romanus Quiritium* in die Curien wurde das Recht des einzelnen Stammes vom Staate absorbirt, daher hier nicht wie vom Familienrechte und vom Gentilrechte, so auch von einem Stammesrechte die Rede sein kann. Als aber späterhin der Staat sich durch Aufnahme der Plebejer erweiterte, da wirkte diese veränderte Staatseinheit mit ihren neuen künstlichen Gliederungen zurück, und zwar nicht blofs auf die künstlichen Gliederungen des alten Staats, die *tribus* und *curiae*, sondern auch auf die natürlichen, die *gentes*, indem sie das Gentilrecht lockerte. Und jene Veränderung der Staatseinheit, verbunden mit der Lockerung des Gentilrechts, wirkte zugleich auch zersetzend ein auf das Familienrecht.

Durch diese doppelte Rückwirkung des Staats ist es uns nun zwar unmöglich gemacht, zumal bei der Beschaffenheit unserer Ueberlieferung, die patriarchalische Sitte und Gewohnheit der Familien und Geschlechter, wie sie vor der Gründung des Staats war, direct zu erkennen; ja nicht einmal das unter dem Einflusse des ältesten Staats fixirte Familien- und Gentilrecht

können wir vollständig ermitteln. Nichtsdestoweniger aber sind wir dadurch, dafs eine geschichtliche Entwickelung des Gentilrechts und Familienrechts uns vorliegt, in den Stand gesetzt die älteren Formen von den jüngeren zu unterscheiden. Von diesen älteren Formen kann allerdings behauptet werden, dafs sie Krystallisirungen derjenigen patriarchalischen Sitte sind, welche mafsgebend für die rechtliche Gestaltung des Staats
92 war. Ihre Kenntnifs dient also in der That dazu, eine Einsicht in die innere Bildung des römischen Staats zu gewähren.

Das Familienrecht in seinen ältesten Gestaltungen ist nicht blofs Prototyp des ältesten Staatsrechts, sondern zugleich der Ausgangspunct für die Entwickelung des römischen Privatrechts. Das System des entwickelten römischen Privatrechts läfst diesen Zusammenhang allerdings nicht auf den ersten Blick vermuthen, da in demselben das Familienrecht nur als ein Theil des Systems erscheint. Aber trotz der um die historische Entwickelung des Privatrechts wenig bekümmerten dogmatischen Verarbeitung desselben zu einem System lassen sich in den einzelnen Theilen des Systems die Fäden unschwer aufdecken, durch welche sie mit dem gemeinschaftlichen Schofse aller, mit der Familie, zusammenhängen. Wenn es auch kaum möglich sein dürfte, diejenigen privatrechtlichen Bestandtheile des späteren *jus civile,* welche als *jus Quiritium* sich kundgeben, für sich als ein abgeschlossenes System wiederherzustellen, so lassen doch die Bruchstücke des ältesten Systems des Privatrechts, welches sich in dem patricischen Staate der Quiriten entwickelt hatte, nicht aber für das ursprüngliche Sonderrecht der vermeintlich *Quirites* geheifsenen Sabiner gehalten werden darf, deutlich genug erkennen, dafs dasselbe, durchaus abhängig von den Anschauungen der Familiensitte, sich als Familienrecht darstellt.

Wie aber der Staat der Quiriten erweitert wurde zuerst durch Aufnahme der Plebejer, dann der Latiner und Italiker, zuletzt der Provinzialen, so ist das *jus Quiritium* schon im *jus civile* der Zwölf Tafeln erweitert und wird bis zum Systeme der grofsen Juristen der Kaiserzeit fort und fort erweitert. Wenn man von dieser Erweiterung sagt, sie sei aus dem *jus gentium* *) geschehen, so ist das nicht so anzusehen, als ob aufserhalb Roms feststehende Rechtsgrundsätze äufserlich herübergenommen

---

*) M. Voigt, die Lehre vom jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer. Bd. I. II. III, 1. IV, 2. 3. Leipzig 1856--71.

seien. Vielmehr sind durch die Nothwendigkeit rechtlichen Verkehrs mit Peregrinen die Römer selbst zur Schaffung von Rechtsgrundsätzen für diesen Verkehr gedrängt worden, welche, sofern die Erinnerung des Gegensatzes dieser Rechtsgrundsätze zu dem exclusiv nationalen *jus Quiritium* und dem exclusiv national gewordenen *jus civile* bestand, unter dem Ausdrucke *jus gentium* zusammengefafst wurden. Sie waren daher auch nicht blofs auf den rechtlichen Verkehr der Römer mit Peregrinen, sondern auch auf den der Römer unter einander anwendbar.

Jene Erweiterung nun des Familienrechts zum wissen- 93
schaftlichen Systeme des Privatrechts, deren Organ die *interpretatio prudentium* und die *edicta magistratuum* waren, ist nicht in gleicher Weise Gegenstand der römischen Alterthümer wie die allmähliche Erweiterung des Staats, sondern gehört vorzugsweise zu den Aufgaben, welche die römische Rechtsgeschichte zu lösen hat (S. 6). Noch weniger kann es Aufgabe der römischen Alterthümer sein, das System des römischen Privatrechts mit der dogmatischen Begründung, die ihm die juristische Wissenschaft giebt, darzustellen. Je mehr sie dagegen berufen sind in den mannigfaltigen Erscheinungen die Einheit der Nationalität erkennen zu lassen, um so mehr müssen sie sich bei der Darstellung des römischen Privatrechts auf den Standpunct des nationalen Familienrechts stellen. Da derselbe die Entwickelung des Rechts, wie der Staat der Quiriten die Entwickelung des Staats, auf lange Zeit hin beherrscht, so haben sie von diesem aus die wesentlichen Veränderungen zu beleuchten, welche, obwohl sie vom juristischen Standpuncte Vervollkommnungen sind, so doch vom antiquarischen als Zeichen der Zersetzung des ursprünglich Nationalen angesehen werden müssen.

Indem wir das römische Familienrecht zugleich als Prototyp des Staatsrechts und als die nationale Grundlage des Systems des Privatrechts darstellen, hoffen wir dem Irrthum vorzubeugen, welcher den Zustand der Ungeschiedenheit zwischen Privatrecht und Staatsrecht, der in die patriarchalische Zeit der vorstaatlichen Sitte fällt, in die Zeit nach Entstehung des römischen Staats verlegt. Dieser Irrthum ist daraus hervorgegangen, dafs man für die ältesten Zeiten des römischen Staats Spuren eines engeren Zusammenhanges zwischen Staatsrecht und Privatrecht wahrnahm, die sich eben aus dem noch verhältnifsmäfsig geringen zeitlichen Abstande von dem gemeinschaftlichen Ursprunge erklären. Jener Irrthum spricht sich in verschiedener, aber gleich falscher Form aus, wenn man sagt, das Privatrecht, ins-

besondere das Vermögensrecht, sei vom Staatsrechte, oder wenn
man sagt, das Staatsrecht sei vom Privatrecht überdeckt und
absorbirt gewesen. Jene Auffassung liefs sich nur so rechtfer-
tigen, dafs man gegenüber dem vermeintlich Alles absorbiren-
den Staatsrechte der Ramnes erst den angeblich sabinischen
Quiriten, dann den Plebejern eine Rolle in der Bildung des
Privatrechts zuwies, die aller geschichtlichen Wahrscheinlich-
keit widerspricht; diese Auffassung würde nur dann gerecht-
94 fertigt erscheinen, wenn die willkürliche Verwischung des Unter-
schieds zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Formen,
z. B. zwischen der *potestas* und dem *imperium* des Königs einer-
seits und der *manus*, d. i. der hausherrlichen Gewalt, des Haus-
vaters andererseits berechtigt wäre.

Wenn wir für das römische Privatrecht einen einheitlichen Ausgangspunct in dem Familienrechte des *jus Quiritium* annehmen, so treten wir damit einer verbreiteten Ansicht entgegen, welche, ausgehend von einer falschen Vorstellung über den Unterschied der Patricier und Plebejer, das römische Recht als Product einer mechanischen Mischung der angeblich ursprünglich verschiedenen Rechte der Patricier und Plebejer ansieht. Diese Ansicht, welcher die Pflicht des Beweises obliegt, weil sie dem Selbstverständlichen entgegentritt, kann weder für bewiesen, noch auch nur für wahrscheinlich gelten. Bei den Plebejern müssen, weil sie derselben italischen Nationalität entsprossen sind wie die Patricier, dieselben Keime für die Bildung des Familienrechts vorausgesetzt werden, wie denn die Gemeinsamkeit dieser Keime für alle Latiner neuerdings durch die urkundliche Bezeugung einer latinisch-rechtlichen *manus* nebst *mancipium* und *potestas* im 22. Capitel des Aes Salpensanum (S. 21) bestätigt worden ist. Die Bedeutung der Plebejer für die Entwickelung des Staats besteht eben darin, dafs sie in die Gemeinschaft der Einer Rechtssphäre unterworfenen Patricier aufgenommen wurden. Auf die weitere Entwickelung dieser Rechtssphäre wirkten die Plebejer nicht dadurch ein, dafs sie ihre Institute den Patriciern octroyirten, was ganz undenkbar sein würde, sondern dadurch, dafs mit dem Bruche des Princips der Exclusivität des patricischen Staats auch die Exclusivität des ältesten *jus Quiritium* gebrochen, und dieses einer freieren Entwickelung fähig ward, deren bestimmendes Subject von nun an weder die Patricier noch die Plebejer allein, sondern beide zusammen in ihrer staatlichen Vereinigung waren.

30. *Die Familie nach aufsen und innen.* 95

Die römische *familia,* d. i. die Hausgenossenschaft (von der Wurzel des im Oskischen erhaltenen Verbs *fama-um,* wohnen), läfst, abgesehen von dem Familienleben, welches, soweit es vom Rechte nicht berührt wird, Gegenstand der Privatalterthümer ist, vom Standpuncte des Rechts eine dreifache Betrachtung zu: eine staatsrechtliche, sacralrechtliche und privatrechtliche. Obwohl die staatsrechtliche Betrachtung der Familie und ihrer Glieder in die Darstellung des Staatsrechts gehört (§ 44 f.), die sacralrechtliche aber den gottesdienstlichen Alterthümern anheimfällt: so mufs doch hier, um einen historisch richtigen Ausgangspunct für die Darstellung des Familienrechts zu gewinnen, darauf aufmerksam gemacht werden, dafs in patriarchalischer Zeit jene dreifache Bedeutung der Familie, welchen Ausdruck wir hier auch von der natürlichen Erweiterung der Familie, d. i. der *gens* (§ 40), gebrauchen, noch nicht vorhanden war, die Familie vielmehr noch eine in sich durchaus abgeschlossene selbständige Einheit bildete, die nur eine einfache Auffassung derselben zuläfst. Diese Einheit zeigt sich darin, dafs der Wille des Hausvaters (*pater familias*) als Wille der Familie gilt. Er ist in einer Person Oberkönig, Oberpriester und, man verstatte einstweilen den Ausdruck, Eigenthümer der Familie. Der Verkehr der Familien unter einander ist nach Analogie des späteren Völkerrechts aufzufassen, das richtiger, eben weil es den nichtstaatlichen patriarchalischen Typus bewahrt hat, Sitte des Völkerverkehrs heifsen sollte.

Jener abgeschlossen einheitliche Charakter der Familie änderte sich aber mit der Entstehung des Staats. Nur in privatrechtlicher Hinsicht behauptete sich die abgeschlossene Einheit der Familie anfangs, so jedoch, dafs die Familie auch hier die Keime der Auflösung in sich aufnahm. In sacralrechtlicher Hinsicht hörte die Einheit der Familie auf selbständig zu sein, insofern als die Opfergemeinschaft der Familie, die bereits Glied der gröfseren Opfergemeinschaft des Geschlechts war, Glied der gröfsten Opfergemeinschaft, der des Staats ward. In staatsrechtlicher Hinsicht hörte die Familie nicht blofs durch dieses Verhältnifs der Gliederung auf eine selbständige Einheit zu sein, sondern es ward auch das Princip, dafs ein einheitlicher Wille sie beherrscht, dadurch durchbrochen, dafs die erwachsenen Söhne neben dem Hausvater Theil erhielten an den Pflichten

96 und Rechten, welche die Staatsverbindung als solche mit sich bringt; man kann *civis* (*Quiris*) sein, ohne *pater familias* zu sein.

Hierin ist die oben (S. 103) angedeutete zersetzende Rückwirkung des Staats auf die Familie begründet. Denn, wenn auch anfangs die Einheit der Familie durch ihre sacrale Bedeutung als eine unter dem Schutze gemeinschaftlicher Götter stehende[1]) befestigt worden war*), und wenn auch der Staat, indem er sich als eine weitere Opfergemeinschaft constituirte, jene Einheit anerkennend, sie in sich aufnahm, ohne sie zerstören zu wollen: so hat doch schon das einen Rifs in die Einheit der Familie gemacht, dafs der Staat den Haussöhnen gewisse öffentliche Rechte zuerkennen mufste, die, wenn sie auch nicht ganz dieselben waren, wie die der Hausväter, mit der familienrechtlichen Souveränität des Hausvaters doch in principiellem Widerspruch standen. Dieser Rifs aber wurde erweitert, als durch Aufnahme der Plebejer in die Staatsgemeinschaft, bei fortdauerndem Ausschlufs derselben von der Opfergemeinschaft des ursprünglichen Staats und seiner Glieder, der Begriff einer neuen *civitas* sich bildete, welche die ausschliefsliche Bedeutung der alten Opfergemeinschaften für den Staat läugnete und damit zuerst dem nunmehr durch andere Interessen zusammengehaltenen Staate, dann der altrömischen Familie die Stütze des sie zusammenhaltenden Gottesschutzes mehr und mehr entzog. Denn nun konnte die Familie auch rücksichtlich ihrer privatrechtlichen Einheit der zersetzenden Gewalt des Staatsinteresses, mit welchem das Interesse der Individualität sich verband, keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen. Aus der Unterordnung der Familie unter anfangs gleichartige, allmählich von ihr verschieden werdende höhere Einheiten hat sich die Auflösung ihres inneren, nationalen Organismus ergeben. Die Symptome derselben im Einzelnen zu verfolgen ist Aufgabe der folgenden Darstellung.

Was aber den Organismus der Familie in ihrem Innern betrifft, so setzt die Einheit desselben wie jede Einheit Mannigfaltigkeit voraus. Die römische Familie besteht aus dem *pater familias*, seiner Frau (der *mater familias*), seinen Söhnen und unverheiratheten Töchtern (*filii* und *filiae familias*), den Frauen, Söhnen und unverheiratheten Töchtern der Söhne u. s. w., fer-

---

*) Danz, der sacrale Schutz im römischen Rechtsverkehr. Jena 1857.

1) Vgl. noch Cic. de dom. 41.

ner aus den Sachen (*res familiae, res familiaris*), die abgesehen
vom Grundeigenthume theils aus Sklaven (*familia* im engeren
Sinne), theils aus anderen Werthgegenständen bestehen. Da 97
unter den letzteren der Viehbestand wegen seiner Beziehung
zum Grundeigenthum in patriarchalischer Zeit von hervorragender Wichtigkeit war, so wird der zweitheilige mit *res familiaris* und *familia* gleichbedeutende Ausdruck *familia pecuniaque*, wenn derselbe wirklich alt ist, ursprünglich Hauswesen und Viehstand bezeichnet haben, nicht aber, wie Mommsen meint, Sklaven und Viehstand (vgl. § 34. 36).

Die Einheit der Familie ist repräsentirt durch den allein berechtigten Willen des *pater familias* über die genannten Glieder der Familie. Das Familienrecht ist in seiner ursprünglichsten Bedeutung nichts Anderes, als das Recht des Hausvaters über die Glieder und Theile der Familie: *pater familias appellatur, qui in domo dominium habet.*[1]) Dieses Recht nun ist ursprünglich und principiell dasselbe gegen die verschiedenen Glieder der Familie. Da in der Hand des Hausherrn Alles ruhte, da seine Hand Alles schützte, so scheint *manus* in symbolischer Bezeichnungsweise der ursprüngliche und allgemeingültige Ausdruck für jenes Rechtsverhältnifs, *mancipium* folgeweise der Ausdruck für den Eintritt des Rechtsverhältnisses gewesen zu sein. Thatsächlich aber schied sich jenes Recht in der historischen Entwickelung der Rechtsbegriffe: rücksichtlich der Frau als *manus* im engeren Sinne; rücksichtlich der Kinder, Enkel u. s. w. als *patria potestas;* rücksichtlich der Sachen als *dominium;* dieser letztere Begriff ward wiederum in seiner Anwendung auf Sklaven und andere Sachen unterschieden. Wenn durch diese Unterschiede die principielle Identität der hausherrlichen Gewalt noch hindurch schimmert, so darf man darum doch nicht das eine engere Recht, etwa das Eigenthumsrecht, als das frühere und als ein solches ansehen, welches auf die Gestaltung der anderen eingewirkt hätte. Die Aehnlichkeit der thatsächlich unterschiedenen Aeufserungen der hausherrlichen Gewalt ist vielmehr eine geschwisterliche.

Wenn wir nach den oben (S. 104) angegebenen Gesichtspuncten das römische Privatrecht als Familienrecht und dieses, wie wir eben auseinandersetzten, als das Recht des Hausvaters über die Familie darstellen, so stellen wir es gemäfs seiner historischen Genesis dar. Diese historische Begründung, wir

---

1) Dig. 50, 16, 195, 2.

sagen es, um Mifsverständnissen vorzubeugen, soll nicht die dogmatische des entwickelten Privatrechts ersetzen. Letztere bleibt selbstverständlich vom Standpuncte der juristischen Wissenschaft unentbehrlich; sie mufs nothwendig von der historischen Begründung verschieden sein, je mehr sich das Privatrecht von seinem historischen Ausgangspuncte entfernt hat.
98 Dafs aber jene historische Begründung historisch unrichtig sei, kann nicht durch ihre Incongruenz mit der dogmatischen Begründung erwiesen werden. Die Dogmatik subsumirt die Erscheinungen des gesammten Privatrechts und in demselben die des Familienrechts unter abstracte Begriffe, die erst durch die historische Entwickelung zu Tage gekommen sind. Uns aber kommt es in erster Linie nicht auf den rechtswissenschaftlichen Werth solcher Begriffe, sondern vielmehr darauf an, das Entstehen dieser Begriffe aus der concreten Gestaltung des Familienrechts heraus anschaulich zu machen. Sofern übrigens zugleich die Kenntnifs solcher Begriffe von Wichtigkeit ist für das Verständnifs der folgenden Auseinandersetzungen, wollen wir hier die wichtigsten derselben angeben und erläutern.

Voranzustellen ist der Begriff des *caput*, der rechtsfähigen Persönlichkeit: ein Begriff, der sich offenbar aus dem concreten Rechte des Hausvaters als des Hauptes (*caput*) der Familie heraus entwickelt hat, und der erst so einer weiteren Anwendung fähig geworden ist, vermöge deren er auch den übrigen freien Personen der Familie im Gegensatze gegen die als Sachen rechtsunfähigen Sklaven zukommt. Diese Anwendung hat erst nach Beginn der Emancipation der freien Mitglieder der Familie von der Gewalt des Hausherrn Sinn, also erst nachdem die Einheit der Familie in staatsrechtlicher Beziehung gelockert, die Nothwendigkeit der Einheit der Familie in privatrechtlicher Beziehung weggefallen war. Wir dürfen daher zur Begründung des Privatrechts nicht mit Puchta von ihr ausgehen, wenn wir uns nicht in historischer Beziehung eines Anachronismus schuldig machen wollen.

Aehnlich verhält es sich mit der Unterscheidung der drei *status* der rechtsfähigen Persönlichkeit, des *status libertatis, civitatis, familiae,* nach welcher man die Darstellung des Rechts der Persönlichkeit vom Allgemeinen zum Besonderen übergehend einzutheilen pflegt. Auch sie coordinirt, vom Standpuncte des juristischen Systems mit Recht, Begriffe, die historisch nicht gleichzeitig sind. Die rechtsfähige Persönlichkeit, die selbstverständlich factisch frei ist, ist zunächst *pater familias,* dann erst

civis. Insofern aber in der *civitas* auch Glieder der Familie, die innerhalb dieser rechtsunfähig sind, rechtsfähig wurden, kam der *status civitatis* auch diesen Gliedern zu. Denselben mufste man, sofern sie auch in familienrechtlicher Hinsicht rechtsfähig wenigstens werden konnten, nun auch wenigstens den *status familiae* zuerkennen, der mit dem Begriffe der Gewalt des *pater familias* ebenso wenig zusammenfällt, wie der *status civitatis*
mit dem der Magistratsgewalt. Die nebenher gehende Beobach- 99
tung des Unterschieds zwischen den Kindern der Familie einerseits und den Sklaven andererseits führte zur Aufstellung des *status libertatis,* welcher factisch selbstverständliche Voraussetzung war, als einer Rechtsvoraussetzung. Dafs diefs die Genesis des Begriffes *status libertatis* ist, folgt daraus, dafs während der Begriff *liber* überhaupt im Gegensatz gegen *servus* gedacht wird[1]), gerade die Kinder der Familie vorzugsweise von ihrem Gegensatze gegen die Sklaven *liberi* heifsen. Die Betrachtung des Individuums nach dem Grade seiner Rechtsfähigkeit, die bei jener Dreitheilung zu Grunde liegt, ist überhaupt an sich schon rücksichtlich des ältesten Rechts ein Anachronismus, da vom Standpuncte desselben nicht der Einzelne, sondern die Familie das untheilbare Rechtssubject ist.

So sind denn endlich auch die sogenannten *jura privata* des römischen Bürgerrechts, das *jus commercii* und das *jus conubii,* in dieser Gesondertheit ein Resultat historischer Entwickelung und können defshalb nicht den historischen Ausgangspunct der Darstellung bilden. Die *civitas* ist später als die *familia*; jene Rechte hat der *civis,* weil er *pater familias* ist oder werden kann. Nicht aber findet das Umgekehrte statt; wenn diefs dennoch so scheint, so ist zu bedenken, dafs der Schein erst durch die willkürlichen Verleihungen der *civitas* an Fremde eintritt. Als gesonderter Bestandtheile des römischen Bürgerrechts wurde das Volksbewufstsein jener Begriffe überhaupt erst dadurch inne, dafs man bei der Aufnahme der Plebejer in den Staat, die das Prototyp für alle späteren Aufnahmen war, denselben nicht gleich das volle quiritische Bürgerrecht, sondern nach und nach einzelne in demselben liegende Befugnisse verlieh. Wenn gleichwohl eine gewisse Beziehung stattfindet zwischen dem *jus conubii* und der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, sowie ferner zwischen dem *jus commercii* und dem *dominium* des Hausvaters, so rührt das eben daher, dafs die privat-

1) Gaj. 1, 9. Inst. 1, 3.

rechtlichen Befugnisse des Hausvaters, als die Familie dem Staate sich unterordnete, zunächst nicht verändert wurden.

31. *Die eheherrliche Gewalt.*

Das Recht des Mannes über die Frau ist in dem natürlichen Verhältnisse der Geschlechter begründet und insofern allgemein menschlich. Es gestaltet sich aber bei verschiedenen Völkern
100 trotz mancher Aehnlichkeit in national verschiedener Weise*), bei den Germanen z. B. zu dem Rechtsverhältnisse der *mund*, bei den Latinern und insbesondere bei den Römern [1]) zum Begriffe der *manus* (S. 109) des Mannes über die Frau.**) Von der Frau wird gesagt, dafs sie *in manu* des Mannes ist, oder *in manum convenit*.

---

*) Martin, histoire de la condition des femmes chez les peuples de l'antiquité. Paris 1839.
Laboulaye, recherches sur la condition civile et politique des femmes. Paris 1843.
Viaud, de la puissance maritale. Paris 1855.
Paul Gide, étude sur la condition privée de la femme dans le droit ancien et moderne. Paris 1867.

**) van Maanen, de muliere in manu et in tutela secundum Gaji institt. principia. Lugd. Bat. 1823.
Hasse, das Güterrecht der Ehegatten nach röm. Rechte. Berlin 1824.
Tafel, comm. de divortiis apud Romanos. Cap. 1. de variis nuptiarum generibus. Oeringae 1832.
Eggers, über das Wesen und die Eigenthümlichkeit der altrömischen Ehe mit Manus. Altona 1833.
Hase, de manu juris Romani antiquioris. Hal. 1847.
Rofsbach, Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853. Römische Hochzeits- und Ehedenkmäler. Leipzig 1871.
Fresquet, de la manus en droit Romain, in der Revue historique de droit français et étranger von Laboulaye u. s. w. Bd. 2. Paris 1856. S. 135.
Thön, die römische Familie, bes. in privatrechtlicher Hinsicht dargestellt. Kronstadt 1857. S. 5.
Bechmann, das römische Dotalrecht. 2 Bde. Erlangen 1863. 67.
M. Voigt, die Lex Maenia de dote vom J. 568 d. St. Weimar 1865.
Arndts, die Lex Maenia de dote vom J. 568. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 7. Weimar 1868. S. 1.
Huschke, zu der Grabrede auf die Turia. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 5. 1866. S. 168.
Karlowa, die Formen der römischen Ehe und Manus. Bonn 1868.
Czyhlarz, das römische Dotalrecht. Giefsen 1870.
Hölder, die römische Ehe. Zürich 1874.

1) Gaj. 1, 108.

Die *manus* des Mannes beruht auf der abgeschlossenen Ein-
heit der Familie. Sobald bei den Römern die Frau in die Fa-
milie und damit in die *manus* des Mannes eingetreten ist, hat
sie Nichts mehr, weder sacralrechtlich noch privatrechtlich, mit
der Familie, der sie den Banden des Blutes nach angehört, zu
thun. Sie hat mit dem Manne, aber unter seiner hausherrlichen
Gewalt, dieselben *sacra* und dieselbe *res familiaris*. Die Ver-
fügung darüber steht kraft der *manus* nur dem Manne zu, dem
ihre Mitgift (*dos*) und Alles, was sie erwirbt, zu eigen gehört.
Darum haftet auch nicht sie selbst, sondern der Mann für den
Schaden, den sie einem Dritten zufügt.*) Wenn die Einheit
der Familie durch den Tod des Hausvaters aufgelöst wird, so
erhält sie nicht etwa ihre Mitgift zurück, sondern sie erbt zu
gleichen Theilen mit ihren Kindern; in vermögensrechtlicher
Beziehung ist sie *filiae loco* für den Mann. Der Mann hat kraft
seiner *manus* auch Rechte über die Person der Frau. Aufser
der Ausübung des ehelichen Rechtes hat er das Recht sie zu
tödten (*jus vitae necisque*), welches Recht von der Sitte dahin 101
gemildert ist, dafs es unbedingt nur für den Fall des Ehebruchs
gilt, im Uebrigen aber nur nach Anhörung eines Verwandten-
raths [1]) ausgeübt werden darf**); er kann sie züchtigen, was
in dem Rechte über Leben und Tod mit enthalten ist; er kann
sie ferner verkaufen (*mancipare*), in Folge dessen die Frau aber
nicht in die *manus* des Käufers, sondern nur in das *mancipium*
desselben kommt (*mancipio datur*), dergestalt dafs der Käufer
nur das Recht auf den Erwerb der Frau, nicht aber die ande-
ren von der *manus* eingeschlossenen Rechte erhält. Inhaber
der *manus* ist immer nur der Mann; wenn aber die Frau in die
manus eines *filius familias* kommt, eines Mannes also, der noch
in der *patria potestas* steht, so kommt sie zugleich in die *patria
potestas* ihres Schwiegervaters, indem sie für diesen *neptis loco*
ist; die verschiedenen Befugnisse werden also von verschiedenen
Personen ausgeübt, und der Mann gelangt in den vollen Besitz
aller Befugnisse erst dann, wenn er durch den Tod seines Vaters
selbst *pater familias* wird.

Die Entstehung der *manus* ist an das Vorhandensein einer

---

*) Schlesinger, Noxalklagen wegen der Personen in manu und mancipio. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 8. 1869. S. 50; vgl. S. 202.

**) Fresquet, du tribunal de famille chez les Romains, in der Revue historique de droit français et étranger. Bd. 1. Paris 1855. S. 125.

1) Z. B. Tac. ann. 13, 32.

römisch rechtlichen Ehe geknüpft. Später kann eine römisch rechtliche Ehe auch ohne *manus* stattfinden (*sine conventione in manum*, freie Ehe), niemals aber umgekehrt *manus* ohne formelle Abschliefsung einer römisch rechtlichen Ehe.[1] In ältester Zeit sind Ehe und *manus* (strenge Ehe) untrennbare Verhältnisse. Es kommt eben darauf an, die Ablösung der Ehe von der *manus* als eine Entartung der nationalen Eigenthümlichkeit der römischen Ehe und zugleich als ein Symptom der Auflösung der privatrechtlichen Abgeschlossenheit der einheitlichen Familie darzustellen.

Zur Eingehung einer römisch rechtlichen Ehe, eines *justum matrimonium*, sind erforderlich:

1. Geschlechtsreife (*pubertas*), welche nach römischem Rechte für das männliche Geschlecht mit dem vollendeten vierzehnten, für das weibliche mit dem vollendeten zwölften Jahre beginnt.*)

2. Der *consensus*, anfangs blofs der Väter, die ihn in ältester Zeit ohne Zweifel, auf Grund der Auffassung des Verlöbnisses
102 als eines wirklichen Verkaufs und Kaufs, in der Form der *sponsio* sich gegenseitig gaben, welche Form aber später, und zwar in Rom früher als in Latium[2], aufhörte rechtlich bindend zu sein und somit entbehrlich ward; später war der *consensus* nicht blofs der Väter sondern auch der zukünftigen Eheleute erforderlich.

3. Gewisse in der religiösen Sitte begründete Hochzeitsgebräuche (*nuptiae*), die aber in dem Mafse, wie das religiöse Bedürfnifs der Römer erstarb, gröfstentheils aufhörten für den rechtlichen Charakter der Ehe nothwendig zu sein.

4. Das *conubium* beider Theile.

Von diesen Erfordernissen ist das *conubium* **) dasjenige, dessen rechtliche Umgestaltung in der Geschichte der Entwickelung des römischen Staats, in Verbindung mit der absorbirenden Tendenz des Staats und den Emancipationsgelüsten der Individuen, auf die Umgestaltung der eheherrlichen Gewalt eingewirkt und somit den Anstofs gegeben hat zur Loslösung der Ehe von der *manus*, so dafs auch die Veränderungen der an

---

*) Cramer, de pubertatis termino ex disciplina Romanorum 1804. Wdh. in Cramers kleinen Schriften, herausgegeb. von Ratjen. Leipzig 1837. S. 40.

**) Fr. de Gerlach, de Romanorum connubio. Hal. 1851.

1) Gaj. 1, 118; vgl. unten S. 120 f. 2) Varro l. l. 6, 71. Gell. 4, 4.

zweiter und dritter Stelle angegebenen Voraussetzungen als abhängig von diesem Anstofse erscheinen.

In patriarchalischer Zeit wird nur die Ehe mit einer Frau aus stammverwandter und ebenbürtiger Familie als eine more majorum berechtigte gegolten haben, oder mit anderen Worten: *conubium* bestand nur unter ebenbürtigen Familien desselben Stammes. Eine positiv rechtliche Fixirung dieser Sitte trat dadurch ein, dafs sich zwei einander fremd gegenüberstehende Stämme gegenseitig das *conubium* gewährten (S. 90). Die Mitglieder des ältesten römischen Staats der Quiriten erkannten als *jure Quiritium* berechtigte Ehen nur solche an, welche Mitglieder der Tribus der Ramnes, Tities, Luceres unter sich geschlossen hatten. Vermuthlich bestand auch zwischen ihnen und den Herrengeschlechtern der Latiner ein *conubium.* [1]) Dafs es bei feststehendem *conubium* noch eines besondern Beschlusses des Geschlechts rücksichtlich der *gentis enuptio* [2]) bedurft hätte, ist nicht wahrscheinlich, da die Verleihung der *gentis enuptio* nur bezüglich einer Freigelassenen bezeugt ist, und der Schlufs von den *libertae* auf *ingenuae* schwerlich erlaubt ist; das aber, was von dem *ecnubere* der *ingenuae* berichtet wird [3]), bezieht sich auf das Heirathen von Patricierinnen nicht aus einem Geschlechte in das andere, sondern aus dem Stande der Patricier in den Stand der Plebs. Anderen Staaten oder einzelnen Fremden gegenüber, selbst wenn diesen das Niederlassungsrecht auf römischem Gebiete gestattet war, in welcher Lage
sich die Plebejer befanden, war das *jus conubii* unter den Mit- 103
gliedern der drei Tribus zum Symptom ihrer staatlichen Vereinigung und somit zu einem, weil es den Plebejern mangelte, erkennbaren Bestandtheile des römischen Bürgerrechts im Sinne der ältesten Bürgerschaft geworden.

Die Vollziehung der Ehe auf Grund des Consensus unter den hergebrachten Hochzeitsgebräuchen, unter denen die oft bildlich dargestellte *dextrarum junctio* ursprünglich wohl ein Symbol der *in manum conventio* war, führte die *manus* von selbst herbei, ohne dafs unter den Gebräuchen eine besondere Handlung gewesen wäre, welche dieselbe begründet hätte. Die Eheschliefsung wird damals schwerlich *confarreatio* *) geheifsen haben; aber die damalige Eheschliefsung hat sich in der

---

*) Pagenstecher, de confarreatione. Bonn 1848.

1) Strab. 5, 3, 4. 2) Liv. 39, 19, 5. 3) Liv. 4, 4, 7. 10, 23, 4.

später sogenannten *confarreatio*, die als eine Art der Erwerbung der *manus* sowohl der *coemptio* als auch dem *usus* gegenübersteht, erhalten.

Die *confarreatio* [1]) unterscheidet sich von den religiösen Hochzeitsgebräuchen, die auch mit den anderen Arten der Eheschliefsung verbunden waren, nur dadurch, dafs sie dieselben in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit und Reihenfolge treu bewahrt hatte. Sie hat ihren an die Culturstufe des Ackerbaus erinnernden Namen von dem nothwendig mit ihr verbundenen unblutigen, dem Jupiter [2]) dargebrachten Hauptopfer, das in Spelt (*far*) bestand, oder, wie die Alten wohl zu speciell angeben, von dem beim Opfer angewendeten Opferkuchen aus *far*, dem *panis farreus*, *libum farreum*. Auch das Sitzen der Eheleute auf zwei Sesseln, die durch das Fell des bei dem der Hochzeit vorangehenden [3]) consultatorischen Opfer geschlachteten Schafes verbunden waren, war der *confarreatio* eigenthümlich. Nach vollzogener Einigung brachten die jungen Eheleute selbst das Opfer eines Schweines dar. [4]) Da nur die Patricier die Hochzeitsgebräuche in jener Vollständigkeit bewahrt hatten, so erschien die *confarreatio* als eine specifisch patricische Form der Eheschliefsung, und da sie schliefslich nur aus sacralen Gründen beobachtet wurde, weil patricische Priesterämter nur durch Kinder aus solchen Ehen, die selbst wieder in confarreirter Ehe lebten, verwaltet werden konnten, so nahm sie sogar den Schein einer Priesterehe an. So sehr diefs auf das hohe Alter der *confarreatio* schliefsen läfst, so mufs man sich doch hüten auch den Gegensatz, in welchem die *confarreatio* später gegen die anderen Arten der Eheschliefsung erscheint, für etwas Ursprüngliches zu halten. Vielmehr war das Ursprüngliche wohl eine Form, welche die Bestandtheile der *confarreatio* und *coemptio* in sich vereinigte, woraus dann die im Gegensatze zur *coemptio* sogenannte *confarreatio* durch das Abkommen der Sitte des Kaufs in den Kreisen der Patricier entstanden sein wird. Gegenwärtig waren bei der *confarreatio* der Pontifex maximus als Vertreter der Vesta, der Flamen Dialis als Vertreter des Jupiter und andere Priester, ferner zehn Zeugen. Von den beiden genannten Priestern vollzog das Hauptopfer der Flamen Dialis. Die zehn Zeugen aber (ohne Zweifel *patres familias*) darf man

1) Dion. 2, 25. Gaj. 1, 112. Ulp. 9. Serv. ad Georg. 1, 31. ad Aen. 4, 103. Boeth. ad Cic. top. p. 299 Or. Plin. n. h. 18, 3, 10. 2) Gaj. 1, 112 nach Studemunds Lesung: quod *Jovi* farreo fit. 3) Serv. ad Aen. 3, 136. 4) Varro r. r. 2, 4, 9.

etwa als Repräsentanten der zehn Curien der Tribus des Mannes ansehen, ohne darin eine Reminiscenz an eine angeblich älteste Zehncurienverfassung des römischen Staats zu finden 104
(S. 86. 90). Die *certa et solennia verba,* die bei der *confarreatio* gesprochen wurden, kennen wir nicht. Doch haben wahrscheinlich die Worte der von der Frau gesprochenen Formel: *ubi tu Gajus, ibi ego Gaja* [1]), durch welche die Frau sich als eingetreten in die Familie des Mannes erklärte*), dazu gehört. Auch die Aufnahme der Frau in die Gemeinschaft des Wassers und Feuers wurde vermuthlich bei der Haupthandlung selbst durch eine Ceremonie ausgedrückt. [2]) Wenn es während der Ceremonie donnerte, durfte dieselbe nicht vollzogen werden. [3])

Die durch *confarreatio* oder *farreum* hervorgebrachte *manus* unterschied sich von derjenigen *manus,* die durch andere Arten entstand, dadurch, dafs sie eine sacralrechtliche Bedeutung im Systeme des alten patricischen Sacralrechts hatte. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir für die patriarchalische und patricische Zeit in der *manus* nicht blofs eine privatrechtliche, sondern auch eine sacralrechtliche Bedeutung annehmen, die specifisch verschieden war von derjenigen *communio sacrorum,* welche auch in den nicht confarreirten Ehen mit der Ehe verbunden war. Je strenger diese *manus* war, desto gröfser war bei der sacralen Bedeutung der Familie auch der Schutz, unter dem die Frau stand. Daher konnte der Mann die Frau wohl tödten oder sich im Fall des Ehebruchs, der Unterschiebung eines Kindes, der Schlüsselverfälschung, des Weintrinkens von ihr scheiden lassen **) durch *diffarreatio* [4]), welche übrigens dem Flamen Dialis bis auf Domitians Zeit überhaupt nie gestattet

---

*) Mommsen, die römischen Eigennamen. Rh. Mus. Bd. 15. 1860. S. 173 ff. Wdh. in Röm. Forschungen. S. 11 ff.

**) Savigny, über die erste Ehescheidung in Rom, in den Abh. der Berl. Akad. 1814. Berlin 1818. S. 61. Wdh. in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Bd. 5. Berlin 1825. S. 269. Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 81.

Wächter, über Ehescheidungen bei den Römern. Stuttgart 1822.

Klenze, Freiheit der Ehescheidung. Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Bd. 7. Berlin 1831. S. 21.

Berner, de divortiis apud Romanos. Berol. 1842.

Diephuis, de jure et ratione divortiorum apud antiquos Romanos. Groningae 1842.

1) Plut. qu. Rom. 40. [Val. Max.] de nom. 7; vgl. Fest. ep. p. 95. Plin. n. h. 8, 48, 74, 194. 2) Serv. ad Aen. 4, 339. 103. 3) Serv. ad Aen. 4, 339. 4) Fest. ep. p. 74. Plut. qu. Rom. 50.

war; aber er durfte von dem ihm privatrechtlich zustehenden Rechte sie zu verkaufen keinen Gebrauch machen. That er es dennoch, so galt er als den unterirdischen Göttern geweiht [1]), als *sacer* *); bürgerlich war er nicht strafbar. Wer aber die Frau ohne Gründe factisch verstiefs, mufste die eine Hälfte seines Vermögens der Frau, die andere der Ceres geben. Die Ehe mit jener sacralrechtlichen Bedeutung ist im eminenten Sinne, wie die späteren Juristen die Ehe überhaupt definiren, *omnis divini et humani juris communicatio* [2]), oder *viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens* [3]); die vom Standpuncte des späteren timokratischen Staats hervorgehobene Kindererzeugung, mit Rücksicht auf welche der Censor beim Census jeden Bürger fragte: *uxoremne habes liberorum quaerendorum gratia?* [4]), ist in der nationalen durch die Religion geheiligten Auffassung der Ehe keineswegs der alleinige Zweck der Ehe.

105 Sowohl der Begriff des *conubium* als auch die Bedeutung der *manus* änderte sich in Folge davon, dafs der römische Staat sich durch Aufnahme der Plebejer erweiterte. Die Ehen dieser, vom plebejischen Standpuncte ohne Zweifel rechtmäfsige Ehen, waren zwar für die Patricier keiner Beurtheilung *jure Quiritium* fähig, konnten also auch gewifs nicht direct auf die Umgestaltung jener Begriffe einwirken. Da aber die Plebejer, welche die Aufnahme in das patricische Sacralrecht nicht erzwingen konnten und, zusammengeworfen aus verschiedener Heimat wie sie waren, kein gemeinsames ebenso exclusives Sacralrecht entgegenzusetzen hatten, das Sacralrecht der Patricier nothwendig untergraben mufsten: so ist wie der römische Staat überhaupt, so auch die römische Familie mittelbar durch den Einflufs der Plebejer vom Sacralrecht mehr und mehr emancipirt worden. Der erste Schritt gegen den sacralrechtlichen Charakter des patricischen Staats geschah durch die Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§ 57). Als derselbe eine grofse Anzahl plebejischer Familien in das Patriciat erhob, konnte er wohl durchsetzen, dafs diese *minores gentes* Theil hätten an den Sacra des Staats, der Tribus und der Curien; er konnte ihnen aber nicht an den Sacra der Familien und Geschlechter der alten

---

*) Lange, de consecratione capitis et bonorum. Giefsen 1867.

1) Plut. Rom. 22. 2) Dig. 23, 2, 1. 3) Inst. 1, 9, 1. 4) Gell. 4, 3.

Quiriten, der *majores gentes*, Theilnahme verschaffen. Da dennoch zwischen alten und neuen Patriciern das *conubium* eingeführt ward, so mufste dasselbe eine innerliche Veränderung erleiden, indem die Theile des Volks, zwischen denen es bestand, sacralrechtlich wenigstens theilweise verschieden waren. Die Folge davon scheint gewesen zu sein, dafs die sacralrechtliche Bedeutung der Familie den Charakter der Allgemeingültigkeit, den sie im alten Staate gehabt hatte, einbüfste, und dafs die privatrechtliche als die allgemeingültig bleibende um so mehr hervortrat. Es läfst sich vermuthen, dafs im Zusammenhange mit diesem ersten Schritte zur Entkirchlichung des Staats die Einführung einer Form der Manuserwerbung in das quiritische Recht steht, welche frei war von religiösen Elementen und somit auch eine *manus* hervorbrachte, die nicht den specifisch sacralrechtlichen Sinn der durch die *confarreatio* hervorgebrachten *manus* hatte.

Es ist diefs die *coemptio*, welche als eine symbolische Fixirung des in patriarchalischer Zeit üblichen Kaufs der Frau, der in den Kreisen der Patricier abkam, anzusehen ist, wie sie denn auch die Form der feierlichen Eigenthumserwerbung, der *mancipatio* (§ 34), an sich trägt. [1]) Wahrscheinlich hatte diese symbolische Fixirung selbst schon vor der Zeit des Tarquinius 106
Priscus stattgefunden, zunächst jedoch wohl nur als ein Plebejern und Patriciern gemeinsamer, weil allgemein latinischer Bestandtheil der Hochzeitsgebräuche. Die gesetzliche Anerkennung der *coemptio* als einer nach quiritischem Rechte die *manus* begründenden Eheschliefsungsform pafst in keine Zeit besser als in die des Tarquinius Priscus; jünger kann sie auf keinen Fall sein, da selbst die dritte Art der Manuserwerbung, der *usus*, welche das Bestehen der *coemptio* voraussetzt, schon längere Zeit vor der Zwölftafelgesetzgebung eingeführt gewesen sein mufs.

Die Formalität der *coemptio* fand in Gegenwart von einem *libripens* und von wenigstens fünf Zeugen, die man ohne zureichenden Grund für Repräsentanten der fünf Servianischen Classen erklärt hat, statt. Sie bestand darin, dafs der zukünftige Ehemann die vom *libripens* gehaltene Wagschale mit einem kleinen Erzstücke, dem *rauduscubum*, berührte, welches er dann dem Verkäufer der Frau übergab, wobei er die Frau fragte, *an sibi mater familias esse vellet*, und hinwiederum von der Frau

1) Gaj. 1, 113.

gefragt wurde, *an sibi pater familias esse vellet.* [1]) Diese Wechselworte, aufser denen auch nach der *mancipatio* [2]) die Formel *ubi* (oder *quando*) *tu Gajus, ibi ego Gaja* gebraucht wurde, begründeten als Mancipationsbedingung, als *lex mancipii*, den Unterschied des Kaufs der Frau, die fortan *in manu mancipioque* [3]) war, von dem Kaufe einer Sache, indem sie als den specifischen Zweck des Kaufs die Ehe angaben. Der Kauf ist übrigens nicht ein gegenseitiger, zu welcher Annahme sich spätere Schriftsteller [4]) durch das *co-* in *coemptio* haben verleiten lassen, das vielmehr wie *co-* in *cooptare* aufzufassen ist; er kann es nicht sein, weil die Frau in der *patria potestas* das Recht der Veräufserung nicht hat. Vielmehr ist der Mann Käufer (*coemptionator*), die Frau Kaufobject; als Verkäufer mufs der Vater (eventuell der Tutor) der Frau angesehen werden, der durch seine *patria potestas* berechtigt ist die Tochter sei es zum Zweck der Ehe oder sonst zu verkaufen.

Die *manus* des Ehemannes, welche auf einer so geschlos-
107 senen Ehe beruhte, unterschied sich von der mittelst der *confarreatio* erworbenen nicht durch den gänzlichen Mangel sacraler Bedeutung; denn die Frau, welche auch hierbei die Sacra ihrer väterlichen Familie verlor, trat auch hier in die *communio sacrorum* mit dem Manne ein, wurde auch hier wie bei jener *aqua et igni* (vgl. § 39) aufgenommen. Wohl aber unterschied sie sich dadurch, dafs sie, wie die sacralen Hochzeitsgebräuche bei ihr nicht das Bestimmende, sondern nur das Accessorische waren, so auch nicht die sacralrechtlichen Wirkungen für den patricischen Sacralverband hatte. In Folge davon mufste nothwendig die *manus*, so weit sie allen Ehen gemein war, als ein privatrechtliches Institut erscheinen. Wie sie durch eine privatrechtliche Form erworben wurde, so konnte sie durch eine ebensolche, durch die *remancipatio* [5]), wieder aufgelöst werden: Formen, die in späterer Zeit seit dem zweiten punischen Kriege etwa [6]) benutzt wurden, um Frauenzimmern durch Eingehung, beziehungsweise Wiederauflösung einer nicht *matrimonii* sondern *fiduciae causa* (vgl. § 35) gewöhnlich mit einem Greise (*senes coemptionales*) geschlossenen *coemptio* die Möglichkeit ihre Sacra auch ohne wirkliche Ehe zu vernichten [7]), die Fähigkeit zu

---

1) Serv. ad Aen. 4, 214. Boeth. ad Cic. topic. 3, 14. p. 299 Or. 2) Cic. Mur. 12, 27. 3) Gell. 4, 3. 18, 6. Serv. ad Aen. 11, 476. 4) Serv. ad Georg. 1, 31. Isidor. orig. 5, 24. 5) Fest. p. 277. 6) Plaut. Bacch. 976; vgl. Cic. fam. 7, 29, 1. Val. Max. 7, 7, 4. 7) Cic. Mur. 12, 27.

testiren und die Freiheit von der Tutel der obrigkeitlichen Tutoren zu verschaffen (§ 41). *) Auch zog der Verkauf einer vermittelst der *coemptio* erworbenen Frau keine Sacertät nach sich.

Neben dieser veränderten *manus* und der neuen Form der Eheschliefsung bestanden übrigens die alte *manus* und die nunmehr im Gegensatz zur *coemptio* stehende *confarreatio,* und andererseits die nicht auf dem quiritischen *jus conubii* beruhenden Ehen der Plebejer fort. Als diese durch Verleihung des *jus suffragii* aus niederlassungsberechtigten Fremden zu Mitgliedern des Staats geworden waren, gränzte sich ihr Kreis nach aufsen hin gegen die Peregrinen ab, und es mufs nun unter den Plebejern ein plebejisches *jus conubii* entstanden sein, das *jure civili* des vereinigten Staats ebenso sehr nothwendige Voraussetzung einer rechtsgültigen Ehe war, wie das patricische *conubium* es *jure Quiritium* war. An diesem plebejischen *conubium* hatten vermuthlich auch die nicht zu den Herrengeschlechtern gehörenden (vgl. S. 115) Latiner Theil. [1]) Es kann weder bezweifelt werden, dafs auch die Plebejer nach wie vor ihre Ehen vermittelst der *coemptio* schlossen und die *manus* des Ehemanns im Sinne des Civilrechts verstanden, noch, dafs die Patricier solche Ehen nunmehr als *jure civili* berechtigte anerkannten. Nicht diese, sondern die entgegengesetzte Annahme würde des Beweises bedürfen. Folgerichtig wurde nun die *confarreatio,* nachdem der Unterschied der *majores* und *minores gentes* sich unter dem Drucke des gemeinschaftlichen Gegensatzes gegen die Plebejer ausgeglichen hatte, zu einer patricischen Standesehe, 108
während die *coemptio* die allgemein übliche römische Eheschliefsungsform war.

Es ist eine Entwickelung des für Patricier und Plebejer gemeinschaftlich geltenden jus civile, dafs neben die *coemptio* der *usus* als eine dritte Form der Manuserwerbung trat. Wie nämlich im Sachenrechte neben die feierliche Art der Eigenthumserwerbung durch *mancipatio* die unfeierliche durch *usucapio* trat, dergestalt dafs bei beweglichen Sachen ununterbrochener unangefochtener jähriger Besitz ohne Weiteres zum Eigenthum wurde (§ 34), so erwarb der Mann in einer unter Voraussetzung der Geschlechtsreife, des Consensus, der Hochzeitsfeier und des Conubium geschlossenen Ehe auch ohne

---

*) Karlowa, die Manus in ihrer Ablösung von der Ehe, a. a. O. S. 83.

1) Dion. 6, 1. Plut. Cam. 33.

coemptio die *manus* durch ununterbrochenes und unangefochtenes jähriges eheliches Zusammenleben mit der Frau. Eben wegen der Nothwendigkeit jener Voraussetzungen kann die Usus-Ehe nicht für eine Legitimirung des Concubinats gelten. Die Einführung jener Form, bei welcher sacrale Hochzeitsgebräuche (*nuptiae*) ebenso wenig wie bei der *coemptio* fehlten, und deren charakteristisches Merkmal der Mangel der *coemptio* war, ist wohl dadurch veranlafst worden, dafs sowohl Confarreationen als auch Coemptionen unter Umständen durch Formfehler ungültig wurden; bald aber wurde sie benutzt, um die Möglichkeit einer Ehe ohne *manus*, einer freien Ehe, anzubahnen. Im ersten Jahre nämlich bestand eine Ehe, und zwar eine legitime römische Ehe, ohne *manus*, und die *manus* konnte fortdauernd fern gehalten werden, wenn der jährige Besitz unterbrochen wurde. Diese Unterbrechung (*usurpatio*, vgl. § 34) kleidete sich der Bedeutung der Ehe gemäfs in die Form, dafs die Frau, wenn sie den Eintritt in die *manus* des Mannes verhindern wollte, ein *trinoctium* [1]) hindurch vor Ablauf des Jahres aufser dem Hause des Mannes zubringen mufste. Jene Eheschliefsung und das *jus trinoctii* galt für Patricier ebensowohl wie für Plebejer, da die Zwölftafelgesetzgebung, die ein gemeinschaftliches Privatrecht für beide Stände auf Grund des bestehenden Gewohnheitsrechts redigirte, sie anerkennt. War durch den *usus* die *manus* entstanden, so konnte diese nur durch *remancipatio* aufgelöst werden; die Auflösung einer freien Ehe geschah aber formlos nur durch die Worte: *tuas res tibi habeto*, *redde meas*. [2]) Seit Augustus hatte die Scheideformel nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn sie schriftlich von sieben Zeugen bezeugt worden war. *)

109 In der Zeit zwischen der Aufnahme der Plebejer in den Staat und der Einführung des *jus conubii* zwischen Patriciern und Plebejern, das einige Jahre nach der Zwölftafelgesetzgebung durch die Lex Canuleja den Plebejern auf ihr Andringen gewährt ward (§ 76), galten Ehen zwischen Patriciern und Plebejern vom patricischen Standpuncte nicht als *justa matrimonia*, eben weil ihnen die nothwendige Voraussetzung des *conubium*

---

*) Schlesinger, über die Form der Ehescheidung bei den Römern seit der Lex Julia de adulteriis. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 5. Weimar 1866. S. 193.

1) Gell. 3, 2, 12. 2) Dig. 24, 2, 2, 1. Cic. Phil. 2, 28, 69. Plaut. Trin. 266. Amph. 928.

mangelte. Sie wurden, wenn sie doch stattfanden, vom Standpuncte der Patricier nicht *jure Quiritium,* sondern *jure gentium* beurtheilt, während die Plebejer, da sie in Beziehung auf ihr *jus conubii* den Patriciern gegenüber, mit denen sie das *conubium* begehrten, nicht exclusiv gewesen sein können, auch auf solche Ehen die Grundsätze des *jus civile* anwenden mochten. Es kam aber hierbei auf das Recht an, welchem der Mann als die Hauptperson unterworfen war. War er Patricier, so konnte er *jure Quiritium* nicht die *manus* über die Frau haben; insofern war also die Ehe zwar factisch eine freie, aber rechtlich war sie gar keine römische Ehe, weil dazu das *conubium* fehlte; und demgemäfs folgten auch die Kinder *jure gentium* dem Stande der Mutter, während sie, wenn die Ehe auch rechtlich als eine Ehe gegolten hätte, *jure civili* dem des Vaters hätten folgen müssen. [1]) War der Mann Plebejer, so galt die Ehe wahrscheinlich vom plebejischen Standpuncte als eine *jure civili* berechtigte; der Mann konnte also die *manus* erwerben, und die Kinder waren *jure civili* Plebejer; denn dafs sie *jure gentium* dem früheren Stande der Mutter gefolgt, also Patricier geworden wären, ist nicht denkbar, da gerade diefs den Rechtsanschauungen der Patricier widersprach, also *jure Quiritium* unmöglich war. Nach letzterem Rechte waren die Kinder einer illegitim verheiratheten Patricierin, welche durch ihre Heirath aus dem Stande der Patricier ausgetreten war (*ecnubere e patribus*) [2]), den *spurii* oder *vulgo quaesiti* gleich; im rechtlichen Sinne des Wortes standen sie in gar keiner Familie.

Als nun durch die Lex Canuleja an die Stelle der beiden verschiedenen *jura conubii* eins getreten war, und alle unter Voraussetzung dieses *conubium* geschlossenen Ehen für *justa matrimonia* galten, bestanden als secundäre Unterschiede fort: 1) die sacralrechtliche dem Stande der Patricier eigenthümliche durch *confarreatio* erworbene *manus*, welche selbstverständlich die privatrechtliche *manus* in sich schlofs; 2) die sei es durch *coemptio* sei es durch *usus* erworbene *manus* als das allgemein nationale Institut; 3) die eheliche *potestas,* die der Mann auch in freier Ehe ohne *manus* übte.

Die letztere umschlofs aufser dem ehelichen Rechte und 110
der *communio sacrorum,* die aber nicht die sacralrechtliche Bedeutung der durch *confarreatio* hervorgebrachten hatte, nur noch das Recht des Mannes die Frau im Falle des Ehebruchs zu

1) Liv. 4, 4. 2) Liv. 4, 4, 7; vgl. 10, 23, 4.

tödten.*) Im Uebrigen blieb die Frau in der *patria potestas* ihres Vaters oder in der *tutela* ihres Vormundes. Sie behielt ihr eigenes Vermögen, und was sie erwarb, gehörte ihr. Die Mitgift bekam der Mann zwar zum Eigenthum, aber er mufste meist versprechen sie im Falle der Scheidung oder des Todes der Frau zurückzuzahlen. Die Gerichtsbarkeit über die Frau hatte nicht der Mann, sondern der Vater, der auch kraft seiner *patria potestas* die Ehe auflösen konnte, ohne an seinen früher gegebenen Consensus gebunden zu sein. Mit einem Worte: die eheherrliche Gewalt des Mannes über die Frau war auf das Minimum, welches der Zweck der Ehe fordert, reducirt; die einheitliche Gewalt des *pater familias* war durch eine aufserhalb der Familie stehende Gewalt durchbrochen. Wie die Frau, die in freier Ehe mit dem Manne lebte, nicht zur Familie desselben im strengen alten Sinne gehörte, so kam ihr auch nicht die Bezeichnung als *mater familias* oder *matrona,* womit gewisse Vorrechte der Kleidung verknüpft waren, zu, sondern sie war im Gegensatze gegen die *uxor,* welche zugleich *mater familias* ist, lediglich Gattin, *uxor tantummodo.* [1]) Sie behielt unzweifelhaft ihren Geschlechts- oder Familiennamen, während es für die durch *confarreatio* und *coemptio* in die *manus* ihrer Ehemänner gekommenen Frauen wahrscheinlich ist, dafs sie wenigstens ursprünglich auch den Namen des Mannes annahmen. Uebrigens war die freie Ehe eine rechtlich römische mit den civilrechtlichen Folgen für die Kinder, wie sie sich ja auch durch die Voraussetzung der *affectio maritalis*, der *nuptiae* und des *conubium* bestimmt genug vom Concubinat unterscheidet, das eben keine römisch rechtliche Ehe war. Trotzdem freilich trug diese freie Ehe ohne Zweifel den Keim für die sittliche Entartung des ehelichen Verhältnisses bei den Römern in sich, die sich später in so erschreckender Weise durch die immer häufiger werdenden Ehescheidungen (II 140), ja durch einzelne Beispiele gutwilliger Abtretung der Frauen zur Ehe mit andern Männern kundgiebt (III 338. 569).

Diese nicht nationale, rein menschliche eheliche *potestas* in freier Ehe mochte anfangs nur vereinzelt vorkommen. Allmählich aber gewann sie, da sie dem Wunsche der Familie der Frau und dem vermögensrechtlichen Interesse derselben entsprach, und da die eigentlich nationale Form der *manus*, der sie

---

*) Pirmez, de marito tori violati vindice. Lovan. 1822.

1) Cic. top. 3, 14.

schützenden sacralrechtlichen Bedeutung entkleidet, ihr keinen
nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, die Ober-
hand. Aeufserlich giebt sich diefs darin zu erkennen, dafs zur
Aufrechthaltung der freien Ehe nicht mehr die Beobachtung
des *jus trinoctii* bei einer Usus-Ehe erforderlich war, welches
Recht vielmehr schon zu Gajus [1] Zeit theils durch Gesetze theils
gewohnheitsrechtlich (*desuetudine*) abgekommen war. Genauere
Zeitbestimmung ist nicht möglich. Es scheint, als ob die Ent- 111
stehung der *manus* durch den *usus* an eine ausdrücklich beim
Consensus ausgesprochene Bewilligung des Vaters oder Tutors
gebunden war, dafs also in der Regel jede nicht durch *confar-*
reatio oder *coemptio* eingegangene Ehe späterhin eine freie blieb.
So ging der *usus* als die am spätesten entstandene Art der
Manuserwerbung zuerst unter. Ihm folgte die *coemptio*, die,
wenn sie auch zu Ciceros Zeit nicht aufser Gebrauch gekommen
war [2], doch auch nicht mehr sehr üblich gewesen sein kann [3],
jedoch immer noch im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt
praktische Bedeutung hatte. Auf die *confarreatio* wirkte die
allgemeine Gebräuchlichkeit der freien Ehe insofern ein, als
confarreirte Ehen, die nöthig waren, um die altpatricischen
Priesterämter der drei Flamines majores und des Rex sacrorum [4]
besetzen zu können, immer seltener wurden, bis Tiberius sich
genöthigt sah nach dem Vorgange des Augustus festzusetzen,
dafs die Frau des Flamen Dialis, die demselben nothwendig con-
farreirt sein mufste, und wahrscheinlich alle confarreirten Frauen
nur sacralrechtlich in der *manus* ihres Mannes sein, privatrecht-
lich *promiscuo feminarum jure agere* sollten. [5] In dieser Schat-
tengestalt erhielt sich übrigens die sacralrechtliche *manus* und
mit ihr die *confarreatio* bis zum Untergange des Heidenthums.
Die Flamines majores wurden durch Theodosius im J. 394 n.
Chr. abgeschafft. Die allgemeine Gebräuchlichkeit der freien
Ehe verbunden mit der wachsenden Auctorität der obersten
Staatsgewalt wirkte übrigens auf die *manus* auch insofern zu-
rück, als in der Kaiserzeit das Recht des Mannes, die Frau zu
tödten, sowohl für freie als auch für strenge Ehen beschränkt
wurde.

Diese geschichtliche Entwickelung der römischen Ehe mit und ohne *manus* und der drei Erwerbungsarten der *manus* hat man neuerdings meist verkannt, indem man meinte, die vier

---

1) Gaj. 1, 111. 2) Cic. pro Flacc. 34. Mur. 12, 27. 3) Cic. de orat. 1, 56. 4) Gaj. 1, 112. 5) Tac. ann. 4, 16. Gaj. 1, 136.

Formen der römischen Ehe auf die Latiner, Sabiner, Etrusker, Plebejer in der einen oder andern Weise zurückführen zu müssen.*) Nach den gediegenen Untersuchungen Roſsbachs und
112 Karlowas kann diese Ansicht von der synkretistischen Entstehung der römischen Eheformen als völlig beseitigt gelten.

Der Vollständigkeit wegen sollen hier die Arten ehelicher Verbindungen, welche nicht unter den Begriff der *justa matrimonia* fallen, aufgezählt werden. Dahin gehören:

1. Ehen zwischen Personen zu nahen Verwandtschaftsgrades (*incestae, nefariae nuptiae*), die von Staats wegen getrennt werden muſsten (*diremtio*), und deren Kinder den *spurii* und *vulgo concepti* gleich geachtet wurden. Anfangs waren Ehen zwischen Blutsverwandten bis zum sechsten Grade (*sobrini*), diesen eingeschlossen, verboten[1]); als sich aber die Einheit der Familie lockerte, wurden zuerst und zwar zwischen 513/241 und 536/218 Ehen zwischen Verwandten fünften und sechsten Grades[2]), dann sogar zwischen Geschwisterkindern erlaubt, wofür schon aus der Zeit des zweiten punischen Kriegs Beispiele bekannt sind.[3]) Abnorm war die des Kaisers Claudius wegen durch ein Senatusconsult[4]) gegebene Erlaubniſs zur Heirath zwischen Oheim und Nichte (Bruderstochter), die deſshalb auch später zurückgenommen wurde. Rücksichtlich der Affinität waren anfangs nur die nächsten Grade verboten, und die Verbote wurden erst später unter dem Einflusse, den die Affinität neben der Blutsverwandtschaft erlangte, erweitert.

2. Ehen zwischen römischen Bürgern einerseits und Latinern (späteren Rechts) und Peregrinen andererseits, die man, wofern nicht ausdrücklich *conubium* gewährt war, *jure gentium* beurtheilte. Die Kinder folgten daher dem Stande der Mutter, selbst wenn diese *civis Romana* war; die spätere römische Civität erwies sich also in dieser Beziehung toleranter, als der Staat der Quiriten den Plebejern gegenüber. Erst eine Lex Minicia[5])

*) Bluntschli, die verschiedenen Formen der römischen Ehe. Schweiz. Mus. für hist. Wiss. 1837. Bd. 1. S. 261.
Danz, de Sabina confarreationis origine commentatio. Jena 1844.
van Heusde, über einige Hochzeitsfeierlichkeiten bei den Römern, in Verslagen en Medeelingen. Bd. 5. 1860. S. 283 (vgl. Philol. 18, S. 382).

1) Liv. libr. 20 fragm. (anecdoton Livianum im Hermes Bd. 4. 1870. S. 371); vgl. Tac. ann. 12, 6. 2) Ulp. 5, 6. 3) Plut. qu. Rom. 6; vgl. Liv. 42, 34. 4) Tac. ann. 12, 6. 5) Ulp. 5, 8. Gaj. 1, 78 (nach Studemunds Lesung).

(früher irrthümlich Mensia genannt) setzte fest, dafs der Sohn einer *civis Romana* von einem Peregrinen dem Stande des Vaters folgen sollte, so dafs nur für das Verhältnifs mit Latinern die Regel des Jus gentium blieb, auch von Hadrianus gegen einen auf der Lex Aelia Sentia (757/4) beruhenden Zweifel anerkannt wurde. [1]) Der Beurtheilung *jure gentium* unterlagen auch solche Ehen, welche, zwischen römischen Bürgern geschlossen, die rechtliche Qualität römischer Ehen dadurch verloren, dafs ein Theil während der Ehe das *conubium* einbüfste, was durch Verlust der Civität oder der Freiheit geschehen konnte.

3. Ehen zwischen Sklaven, *contubernia* genannt, die man
aus ökonomischen Gründen duldete, auch wohl begünstigte, 113
aber nur *jure naturali* beurtheilte.*)

4. Ehen zwischen Freien und Sklaven, die gleichfalls als *contubernia* nur der Beurtheilung *jure gentium* rücksichtlich der Kinder fähig waren. In Rücksicht desselben schwankte die kaiserliche Gesetzgebung. Von den Bestimmungen des in dieser Beziehung erlassenen Senatusconsultum Claudianum [2]) blieb nur die bestehen, dafs die Frau, welche wissentlich mit einem Sklaven *in contubernio* lebte, dem Herrn des Sklaven als Sklavin addicirt werden sollte.

5. Ehen zwischen Personen senatorischen Standes und Freigelassenen, sowie Ehen zwischen Freigebornen (*ingenui*) und bescholtenen Personen, welche zwar nicht aufgelöst wurden, aber die unter Augustus mit legitimer Ehe durch die Lex Julia und Papia Poppaea verbundenen Rechtsvortheile nicht genossen.

6. Geschlechtliche Verbindungen ohne *affectio maritalis* geschlossen, welche als *concubinatus***) angesehen wurden, ein Begriff, der anfangs nur für das sittlich unerlaubte Zusammenleben mit einer Frau neben legitimer Ehe (*pelex*) angewendet worden war [3]), später aber in der Zeit allgemeinerer Neigung zur Ehelosigkeit gesetzlich fixirt wurde. Die Lex Julia de adulteriis et stupris (736/18) und die Lex Papia Poppaea (762/9) nämlich erlaubten das Concubinat mit unanständigen Frauen-

---

*) Rost, de nuptiis servorum, in Rosts opusc. Plaut. Lips. 1836. S. 64.

**) Dubois, de concubinatu apud Romanos. Traj. 1809. Schmidt, de concubinatu Romanorum usque ad Constantinum Magnum. Berlin 1835.

1) Gaj. 1, 80. 2) Gaj. 1, 82. 3) Fest. p. 222. Gell. 4, 3; widersprechend Granius Flaccus in Dig. 50, 16, 144.

zimmern ohne Weiteres und unterschieden es somit von dem Begriffe des unerlaubten *stuprum;* die Erlaubnifs desselben mit anständigen Frauen aber knüpften sie nur an die Bedingung einer öffentlichen Erklärung. Durch diese Erlaubnifs wurde das Concubinat indefs natürlich nicht zur römisch rechtlichen Ehe.

Mit der Anerkennung des Concubinats sind wir an der äufsersten Gränze der nationalrömischen Entwickelung des ehelichen Verhältnisses angekommen; die Augusteische Ehegesetzgebung (Lex Julia de maritandis ordinibus 757/4 und Lex Papia Poppaea 762/9), hervorgegangen aus gänzlich entarteten Verhältnissen und erfolglos in ihrem Bestreben gesundere
114 Verhältnisse herbeizuführen, hat in ihrem Detail nur juristisches Interesse.*)

32. *Die väterliche Gewalt.*

Auch das Recht des Vaters über die Kinder ist ein natürliches und allgemein menschliches. Im Zusammenhange mit dem Princip der einheitlichen Abgeschlossenheit der römischen Familie erscheint es in Latium und Rom zu dem nationalen Rechtsbegriffe der *patria potestas* [1]) ausgebildet, wofür auch die Ausdrücke *patria majestas, majestas patris, jus patrium, imperium paternum* vorkommen.**) Auch hier besteht, wie bei der *manus*, die geschichtliche Entwickelung darin, dafs die theils gepriesene theils verrufene Strenge des Rechtsverhältnisses [2]) allmählich gelockert ward, so dafs sie im Justinianischen Recht auf das allgemein menschliche Mafs väterlicher Gewalt reducirt erscheint.

Kraft der väterlichen Gewalt konnte der Vater das neugeborene Kind aussetzen, was die Sitte dahin gemildert hat, dafs

---

*) Gitzler, quaestionum juris Romani de lege Julia et Papia Poppaea specimen I. Halis 1835. specimen II. Vratislaviae 1835.
Potocky, de lege Julia et Papia Poppaea. Bonn 1855.

**) Royer, de patria potestate. Groning. 1808.
Bergh, de nimia Rom. patrum in liberos potestate. Lugd. Bat. 1823.
Koenen, de patria potestate et statu familiae. Amstel. 1831.
Hassold, synopsis variarum immutationum et ambitus et acquisitionis solutionisque patriae Romanorum potestatis. Onoldi 1833.
Dernburg, die väterliche Gewalt. Antrittsrede. Zürich 1854.
Thön, die römische Familie. Kronstadt 1857. S. 13.

1) Gaj. 1, 55. Dion. 2, 26. 27. 8, 79. 2) Beispiele bei Val. Max. 5, 8.

er zuvor durch fünf Nachbarn constatiren lassen mufste, dafs das Kind ein *partus deformis* sei [1]); er konnte ferner alle seiner väterlichen Gewalt Unterworfenen strafen wie er wollte: verstofsen (*e conspectu abire jubere*), zu Sklavenarbeit verurtheilen, züchtigen, ja sogar tödten (*jus vitae necisque*), nur dafs er im letzteren Falle einen Familienrath anzuhören schuldig war, wenn er sich nicht einer nachtheiligen moralischen Beurtheilung aussetzen wollte; er konnte endlich die seiner Gewalt Unterworfenen verkaufen (*mancipio dare*), sei es dafs er es aus Armuth that, oder weil er den von ihnen einem Dritten zugefügten Schaden durch ihre Uebergabe (*noxae dedere*) ersetzen 115
wollte. Die in väterlicher Gewalt Stehenden konnten kein Eigenthum haben; Alles, was sie erwarben, erwarben sie dem *pater familias.* Dieses Recht des Vaters auf den Erwerb der Kinder ist es eben, was den Verkauf des Kindes gewinnbringend machte; nicht die *patria potestas* ward verkauft, sondern jenes Recht am Erwerbe des Kindes; daher der Verkaufte nur in das *mancipium* des Käufers überging, einer Sache gleich, die aber doch Person bleibt. Uebrigens war auch jene Vermögensrechtslosigkeit der in der *patria potestas* Stehenden von der Sitte insoweit gemildert, dafs der Vater dem erwachsenen Sohne wie dem Sklaven ein *peculium* (ursprünglich einen ausgesonderten Antheil des Viehbestandes) zu haben verstattete, in Bezug auf welches der Sohn indefs nur das widerrufliche Recht der eigenen Verwaltung und Benutzung, nicht das des Eigenthums hatte.*)

Diese väterliche Gewalt war, da sie in Rom sich zu einem *jus proprium civium Romanorum* ausgebildet hatte, stets an die Voraussetzung geknüpft, dafs beide Theile, der Gewalthabende und der der Gewalt Unterworfene, *cives Romani* waren. Sie erlosch, sobald einer der Theile die Civität verlor. Jene Voraussetzung war indessen keine ursprüngliche, sondern erst mit der Unterordnung der Familie unter die höhere Einheit des Staats entstanden. Diese Unterordnung aber ist es, die den ersten Anstofs zur Lockerung der *patria potestas* gegeben hat.

In patriarchalischer Zeit dürfen wir einerseits die *patria potestas* mit ihrer vollen ursprünglichen Strenge, nach welcher der *pater familias* allein als der Berechtigte erscheint, voraussetzen, andererseits aber müssen wir sie auf die leiblichen in

---

*) Mandry, über Begriff und Wesen des Peculium. Tübingen 1869.

1) Dion. 2, 15. Cic. de leg. 3, 8, 19.

rechter Ehe erzeugten Kinder des *pater familias* mit Einschlufs der in die *manus* des Sohnes gekommenen Frau und der aus solchen Ehen entsprossenen Enkel u. s. w. einschränken.

In der Zeit des patricischen Staats wurde dagegen erstens die unumschränkte Vollgewalt aus Staatszwecken beschränkt, zweitens aber die Möglichkeit der *patria potestas* dahin ausgedehnt, dafs sie aufser über leibliche in einem *matrimonium justum* erzeugte Kinder auch über andere Personen stattfinden konnte.

Was das Erstere betrifft, so mufs es zunächst als ein Eingriff des Sacralrechts in die *patria potestas* betrachtet werden, dafs der Flamen Dialis und die Virgines Vestales*) der väter-
116 lichen Gewalt enthoben sind.[1] Jener ist es durch seine Inauguration, diese sind es dadurch, dafs sie capirt werden; diefs ist nämlich der sacrale Ausdruck für ihre Ernennung, die Gottheit verrichtet hier durch ihren irdischen Stellvertreter dasselbe *manu capere*, wie der Käufer bei der *mancipatio*. Jener wird *pater familias*, was er der Bedeutung des Priesterthums gemäfs sein mufste; diese werden im Vorzuge vor allen anderen Frauen *sui juris*, weil auch sie, als Priesterinnen der Staatsfamilie, nicht einer einzelnen Familie unterthan sein dürfen. Sie können daher z. B. ein Testament machen. Wenn das Sacralrecht diesen Austritt aus der Familie als einen solchen ansieht, welcher ohne *capitis deminutio* stattfindet (§ 39), so geschieht das nicht zu Gunsten der *patria potestas*, sondern zu Gunsten der derselben enthobenen Personen, sofern diese in ihrer Persönlichkeit keinerlei Mangel haben dürfen. Dafs sie in der That nicht blofs sacralrechtlich, sondern überhaupt aus der Familie austraten, folgt für die Vestalinnen wenigstens daraus, dafs sie nicht *ab intestato* erben konnten.[2]

Der Eingriff des eigentlichen Staatsrechts in die *patria potestas* besteht aber darin, dafs die erwachsenen Söhne Pflichten gegen den Staat und Rechte im Staate haben, die von der *patria potestas* unabhängig sind, mit ihr in principiellem Widerspruche stehen. Wenn der erwachsene Sohn seiner Kriegspflicht genügt, so ist die *patria potestas* zwar nicht erloschen, aber thatsächlich sistirt, indem das *imperium* des Feldherrn das Recht

---

*) Cramer, ad Gellium [I, 12] excursus quartus. 1832. Wdh. in Cramers kleinen Schriften, herausgegeben von Ratjen. Leipzig 1837. S. 88.

1) Gell. 1, 12. Gaj. 1, 130. 2) Gell. 1, 12.

der *patria potestas* über Leben und Tod in sich aufnimmt, während der Vater dieses, wie die anderen Rechte, thatsächlich nicht ausüben kann. Wenn ferner der erwachsene Sohn in den Curiatcomitien Stimmrecht neben dem Vater hat, so ist er damit als Inhaber eines in staatsrechtlicher Beziehung selbständigen Willens anerkannt. Dieser Conflict zwischen der Auctorität des Staats und der *patria potestas* bleibt auch später unausgeglichen, indem theoretisch die Unbeschränktheit beider sich nicht vertragenden Gewalten festgehalten wurde, und der Sohn z. B. einerseits, wenn er ein öffentliches Amt bekleidete, den Befehlen des Vaters in Bezug auf das Amt nicht zu gehorchen brauchte, da er als *magistratus* über dem Vater stand [1]), andererseits aber doch für Staatsverbrechen der Gewalt des Vaters vom Staate überlassen wurde [2]) und wegen seiner Amtshandlungen nach Ablauf der Magistratur vom Vater bestraft werden konnte. Es
ist klar, dafs dieser thatsächliche Conflict schliefslich zum Vor- 117
theile des Staats ausschlagen mufste, wie denn in der Kaiserzeit die gesetzgebende Gewalt des Kaisers das national Eigenthümliche der *patria potestas* allmählich ganz aufgehoben hat.

Was die Ausdehnung der väterlichen Gewalt auf andere als leibliche Kinder betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs diejenige Form der Adoption*), welche in der späteren Zeit von der gewöhnlichen Adoption als *arrogatio***) unterschieden wird, ihre Entstehung in der Zeit des patricischen Staats hat. [3]) Dafür spricht der Umstand, dafs auch in späterer Zeit es die Curiatcomitien sind, durch deren Beschlufs eine solche Adoption genehmigt wird, und dafs die Pontifices dabei mitwirken. Wenn aber in späterer Zeit die *arrogatio* nur zum Zweck der Adoption solcher, die *sui juris* sind, angewendet wurde, so folgt daraus nur, dafs die jüngere und bequemere Form der Adoption auf diese nicht anwendbar war, dafs sich also die ältere auch auf diese anwendbare Form nur für sie erhielt; nicht aber folgt, dafs die Beschränkung ursprünglich gewesen sei, was schon defshalb unwahrscheinlich ist, weil der sacralrechtliche Zweck der Arrogation, die *sacra* des Arrogirenden fortzupflanzen, ebenso gut durch einen *filius familias*, wofern

---

*) Scheurl, de modis liberos in adoptionem dandi. Erlangen 1850.
**) Demelius, die Rechtsfiktion in ihrer geschichtlichen und dogmatischen Bedeutung. Weimar 1858. S. 26.

1) Vgl. z. B. Liv. 4, 45. Cic. de inv. 2, 17, 52. Val. Max. 5, 4, 5.
2) Dion. 2, 26. Liv. 2, 41, 10. 3) Gell. 5, 19. Gaj. 1, 98. Dig. 1, 7.

derselbe nur *pubes* war, wie durch einen *pater familias* erreicht werden konnte. In patricischer Zeit war bei der damals noch in voller Kraft bestehenden sacralrechtlichen Bedeutung der Familie der Uebertritt aus einer Familie in die andere, mochte denselben ein *pater familias* oder ein *filius familias* ausführen, ein Act von wesentlich sacralrechtlicher Bedeutung. Weil der zu Adoptirende die ererbten oder zu ererbenden Sacra aufgab und neue oder ein Erbrecht auf neue annahm, so war die Genehmigung der obersten sacralrechtlichen Instanz, der Curiatcomitien, die dabei auf dem Gutachten der sachverständigen Pontifices fufsten, nothwendig. Die Sachverständigen hatten aber zu untersuchen, ob der Adoptirende nicht noch leibliche Kinder erhalten könnte, was also als das Bessere angesehen wurde, und ob er nicht aus Rücksichten auf Privatvortheil die Adoption vornehme, wefshalb auch ein Eid, später in den vom Pontifex Q. Mucius Scaevola gefafsten Worten, geschworen
118 werden mufste.[1]) Wenn sie die Arrogation für zulässig hielten, so wurde vom König an die Curiatcomitien die *rogatio* gerichtet[2]): *velitis jubeatis, uti L. Valerius L. Titio tam jure legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias ejus natus esset, utique ei vitae necisque in eum potestas siet, uti patri endo filio est? haec ita uti dixi ita vos Quirites rogo.* Von dieser *rogatio* heifst der Act eben *arrogatio*. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs die noch in der *patria potestas* Stehenden nur unter der *auctoritas* ihres leiblichen Vaters, dessen Recht dazu, wie das Recht seine Tochter in die *manus* zu geben, in der *patria potestas* wurzelte, d. h. nur unter der dem Acte Rechtskraft verleihenden Zustimmung des Vaters, arrogirt werden konnten, *homines sui juris* aber nur dann, wenn sie selbst *auctores facti erant*[3]), d. h. eingewilligt und durch diese Einwilligung die Rechtskraft des Acts gesichert hatten (§ 34. 41. 46, 4). Mit dieser Einwilligung des zu Arrogirenden war wahrscheinlich die *detestatio sacrorum*[4]), d. h. die für den Austritt aus der Gens[5]) nothwendige Abschwörung der angestammten Sacra[6]), verbunden, die mit der ältesten Testamentsform (§ 36) Nichts zu thun hat.*) Sie erfolgte vor der *rogatio*, und zwar in den *comitia calata* (§ 54). Rücksichtlich

*) Savigny, über die juristische Behandlung d. sacra privata bei den Römern. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 2. Berlin 1816. S. 362 (bes. S. 401). Wdh. Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 151 (bes. S. 196).

1) Gell. 5, 19. Cic. de dom. 13, 34 ff. 2) Gell. 5, 19, 9. 3) Cic. de dom. 29, 77. 4) Gell. 15, 27. 6, 12. 5) Serv. ad Verg. Aen. 2, 156. 6) Cic. or. 42, 144.

der Person des zu Arrogirenden war die Arrogation an die Bedingung geknüpft, dafs derselbe *vesticeps*, d. h. *pubes*, also im Stande die Familie des Adoptivvaters fortzusetzen, war (eine Bestimmung, die sich bis auf die Zeit des Antoninus erhielt), wie ja auch die Tochter nur nach erlangter Pubertät zur Ehe gegeben werden durfte. Auf Frauen ist die Arrogation nie anwendbar gewesen; weil, wie man später meinte, *cum feminis nulla comitiorum communio* bestand, in Wirklichkeit aber defshalb nicht, weil für ihren Uebertritt aus der einen Familie in die andere die *confarreatio* die der *arrogatio* entsprechende Form war, und die Frau nur da, wo ein leiblicher Sohn war, die Familie und die Sacra fortsetzen konnte. Uebrigens involvirte die sacralrechtliche *patria potestas* auch die nicht besonders erworbene privatrechtliche Befugnifs über den Erwerb des Sohnes[1]), wie die sacralrechtliche *manus* ihrerseits die privatrechtliche Befugnifs der *manus* mit enthielt.

Wenn nun auch diese Ausdehnung der väterlichen Gewalt auf nicht leibliche Kinder zunächst als ein Gewinn der *patria potestas* erscheinen könnte, so war dieser Gewinn doch nur
durch den entsprechenden Verlust auf der andern Seite mög- 119
lich, und schon die, wenn auch noch so sehr erschwerte Möglichkeit der Auflösung der väterlichen Gewalt mufs als eine Lockerung der patriarchalischen Strenge des Verhältnisses angesehen werden. Liegt demnach in der patricischen Zeit auch nur der erste Keim der Lockerung der väterlichen Gewalt, während die Strenge derselben unter dem Schutze der sacralrechtlichen Bedeutung der Familie sich noch behauptete, so mufste doch, als durch Aufnahme der Plebejer in den Staat die sacralrechtliche Bedeutung der Familie aufhörte etwas für den Staat Allgemeingültiges zu sein und nur noch im Stande der Patricier sich erhielt, der Fortschritt in der angefangenen Lockerung der *patria potestas* um so schneller geschehen.

Die Handhabe dazu bot eins der in der *patria potestas* liegenden Rechte, das väterliche Verkaufsrecht. Die älteste Beschränkung desselben, nämlich das Verbot den verheiratheten *filius familias* zu verkaufen, fällt, da es die Tradition auf Numa den Ordner des Sacralrechts zurück führt, ohne Zweifel noch in die patricische Zeit, indem es seine Erklärung nur aus der sacralrechtlichen Bedeutung der confarreirten Ehe findet. Durch dieses Präcedens war die Möglichkeit weiterer Beschränkung

---

1) Gaj. 3, 83.

gegeben, und es ist kein Grund vorhanden das Gesetz, wonach der Sohn, wenn ihn der Vater dreimal verkauft hatte, frei sein sollte von der väterlichen Gewalt, welches in die Zwölftafelgesetzgebung aufgenommen worden war (*si pater filium ter venum duit, liber a patre esto*)[1], der Zeit des patricischen Staats abzusprechen. Gegeben war es zwar in der Absicht den Sohn gegen willkürlichen Gebrauch der *patria potestas* zu schützen, aber es wurde sodann auch benutzt, um den Sohn auf eine Weise in die väterliche Gewalt eines Andern übergehen zu lassen, die bequemer als die Arrogation war.

Die darauf beruhende civilrechtliche *adoptio*, als Species der Adoption im Gegensatze gegen die Arrogation so genannt, ist ihrer inneren Aehnlichkeit wegen für gleich alt mit der *coemptio* zu halten. Sie ist als gesetzlich *jure Quiritium* anerkannte Consequenz des Verkaufsrechts wohl auch erst in der Epoche des Tarquinius Priscus, in welcher das sacralrechtliche Princip des Staats den ersten Stofs erhielt, neben die *arrogatio* getreten. Diese blieb, da die *adoptio*, welche auf der Voraussetzung des Verkaufes des Sohnes durch den Vater beruhte, nur für solche anwendbar war, welche in der *patria potestas*
120 standen, nothwendig für den gewifs seltenen Fall, dafs patricische *homines sui juris* adoptirt werden sollten. Für diese erhielt sie sich bis in die Kaiserzeit, wie noch Augustus den Tiberius auf dem Forum *lege curiata* (damals natürlich nur noch eine blofse Formalität) adoptirte[2], bis sie durch die Adoption *rescripto principis* überflüssig gemacht wurde. Ihrem Ursprunge getreu ist die *arrogatio* auf lange Zeit hin überhaupt nur auf Patricier anwendbar gewesen. Denn die Vermuthung, dafs es eine plebejische Arrogation vor den Centuriatcomitien gegeben habe, ist, da der ursprüngliche Zweck der Adoption in plebejischen Kreisen überall durch Adoption eines *filius familias* erreicht werden konnte, an sich sehr unwahrscheinlich und kann sich gegenüber dem bestimmten Zeugnisse des Gellius, der nur eine Arrogation in Curiatcomitien kennt[3], nicht auf solche Stellen stützen, in denen unbestimmt nur von der Mitwirkung des *populus* die Rede ist.[4] Diesen Sinn hat es, wenn die civilrechtliche *adoptio* als ein plebejisches Institut bezeichnet wird, nicht den, als ob die Plebejer dieselbe den Patriciern octroyirt hätten. Die *arrogatio* ist die specifisch patricische Form, die

1) Gaj. 1, 132. 4, 79. 2) Suet. Aug. 65. 3) Gell. 5, 19; vgl. Tac. hist. 1, 15. 4) Gaj. 1, 98. 100. Ulp. 8, 2. 3. 4.

adoptio die allgemein römische, im gemeinen Rechtsbewufstsein der Patricier und Plebejer begründet und weder von den Plebejern auf die Patricier, noch von diesen auf jene übertragen. Denn die Plebejer hatten, wie sie in ihren Kreisen das patriarchalische Institut der *patria potestas* besafsen, so auch das Verkaufsrecht und damit das wesentliche Element für die Entstehung der Adoption ebenso gut wie die Patricier. Uebrigens bewirkt die *adoptio* so gut wie die *coemptio* eine *communio sacrorum;* aber diese war eine lediglich innerhalb der Familie gültige, ohne Zusammenhang mit der sacralrechtlichen Bedeutung des patricischen Staats.

Die *adoptio* geschah in der Weise, dafs der Vater seinen Sohn einem Dritten durch *mancipatio* (§ 34) verkaufte; dieser liefs ihn frei durch *manumissio* (§ 37), worauf der Sohn in die *patria potestas* zurückfiel. Der Vater verkaufte ihn, gewöhnlich demselben Käufer, zum zweiten Male; zweite Manumission und zweiter Rückfall erfolgte. Dann verkaufte der Vater den Sohn zum dritten Male; der Käufer manumittirte ihn dieses Mal nicht, sondern remancipirte ihn dem Vater, der ihn nun aber nur *in mancipio*, nicht wiederum *in patria potestate*, hatte. Jetzt ging er mit dem Sohne und dem designirten Adoptivvater vor Gericht und liefs es durch *in jure cessio* (§ 34) geschehen, dafs derselbe den Sohn als seinen *filius familias* vindicirte.[1]) Es 121
scheint, als ob die Entstehung der neuen väterlichen Gewalt auch durch einen directen Verkauf des Sohnes von Seiten des Käufers (nicht des Vaters) an den Adoptivvater möglich gewesen wäre[2]), in welchem Falle man der Analogie der *coemptio* gemäfs annehmen müfste, dafs der Mancipationsformel ein Zusatz zugefügt gewesen wäre, der nicht blofses *mancipium*, sondern *patria potestas* begründete. Die völlige Zugehörigkeit des Adoptirten zur Familie des Adoptivvaters spricht sich hier so gut wie bei der *arrogatio* durch den Namenswechsel aus; der von P. Cornelius Scipio adoptirte Sohn des L. Aemilius Paulus heifst nach der Adoption P. Cornelius Scipio *Aemilianus*, nur durch das zweite Cognomen die Erinnerung an seine natürliche Familie bewahrend. Statt des aus dem Nomen gentilicium gebildeten Adjectivum wurde später auch das Cognomen der früheren Familie beibehalten; bekannnte Beispiele der Ciceronianischen Zeit sind dafür M. Terentius Varro *Lucullus*, und Q. Servilius Caepio *Brutus*. In der Kaiserzeit aber wurden die alten

1) Gell. 5, 19. Gaj. 1, 134. 2) Gaj. l. c.; vgl. Suet. Aug. 64.

und neuen Namen in verschiedener Weise combinirt.*) Es leidet keinen Zweifel, dafs sowohl plebejische *filii familias* von Patriciern[1]) als auch patricische von Plebejern adoptirt werden konnten. Für jenes sind L. Manlius Acidinus *Fulvianus*, Consul 575/179 (II 246), Mam. Aemilius Lepidus *Livianus*, Consul 677/77, und Q. Servilius Caepio *Brutus*, für dieses D. Junius Silanus *Manlianus*[2]) bekannte Beispiele. Doch werden solche Adoptionen wohl erst in den Zeiten der Nobilität vorgekommen sein, als die plebejischen Nobiles ebenso vornehm waren wie die patricischen.

Weniger förmlich war die Adoption einer Tochter, zu welcher bei Gleichheit des Verfahrens im Uebrigen nur einmaliger Verkauf genügte. Es beruht diefs nicht darauf, als ob die *patria potestas* weniger streng gewesen wäre gegen Töchter als gegen Söhne, sondern darauf, dafs sie den Söhnen gegenüber wichtiger war, weil die Söhne in sacralrechtlicher Beziehung wichtiger waren als die Töchter, die immer *finis familiae* sind, also die Sacra der väterlichen Familie nicht fortpflanzen können. Es ist durchaus consequent, dafs, wie ohne *confarreatio* einmaliger Verkauf *matrimonii causa* die Tochter in die *manus* des Käufers, beziehungsweise in die *patria potestas* des Vaters desselben, übergehen liefs, so auch einmaliger Verkauf für den Zweck des Uebergehens in eine andere *patria potestas* überhaupt, auch abgesehen vom Zwecke der Ehe, genügte. Derselbe Grundsatz wurde auch auf Enkel und Enkelinnen angewendet.

Eine Consequenz des Adoptionsverfahrens war es, dass der Herr eines Sklaven**) diesen sowohl einem Dritten zur Adoption als *filius familias* überlassen, als auch selbst ihn als *filius familias* adoptiren konnte.[3])

An die Möglichkeit der Lösung der *patria potestas* auf civilrechtlichem Wege zum Zwecke der Adoption schlofs sich nun die Auflösung der *patria potestas* ohne jenen Zweck an.
122 So gut man nämlich den dreimaligen Verkauf benutzen konnte, um den Sohn in eine andere väterliche Gewalt übergehen zu

*) Mommsen, Plinius' Namenswechsel. Hermes Bd. 3. 1869. S. 70. Die Adoptionen des Camillus Scribonianus und des Kaisers Nero. Daselbst S. 133.

**) Schlesinger, zur Geschichte der Adoption. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 6. Weimar 1867. S. 109.

1) Cic. de leg. 2, 3, 6. 2) Liv. ep. 54. Val. Max. 5, 8, 3. Cic. de fin. 1, 7, 24. 3) Instit. 1, 11, 12.

lassen, so gut konnte man ihn auch benutzen, um ihn *sui juris* werden zu lassen. Diefs wurde er, wenn der Käufer ihn nach dem dritten Kaufe manumittirte, in welchem Falle der Käufer Patron desselben blieb. Es konnte aber auch, und diefs war das Gewöhnliche, der Käufer den Sohn wieder an den Vater remancipiren, der den Sohn dann, da er ihn jetzt nur noch *in mancipio* hatte, blofs zu manumittiren brauchte, um ihn frei zu machen. In diesem Falle blieb der Vater Patron des Sohnes. Diese *emancipatio* [1]) steht auf derselben Stufe der Entwickelung der Familie, wie die Ehe ohne *manus:* und so finden wir denn auch, dafs schon C. Licinius Stolo (Consul 390/364) seinen Sohn emancipirt hatte, um zur Umgehung seines eigenen Ackergesetzes zu bewirken, dafs der Sohn neben den 500 Jugera des Vaters andere 500 Jugera vom Ager publicus in Besitz haben könnte. Der emancipirte Sohn behielt, da er nicht in die *patria potestas* eines Andern kam, natürlich den Namen seines leiblichen Vaters.

Die *emancipatio* scheint späterhin in Verbindung mit den beiden Arten der Adoption dazu benutzt worden zu sein, um den Uebertritt von Patriciern zum plebejischen Stande, die *transitio ad plebem* (§ 54), juristisch zu ermöglichen. Denn in dem einzigen Falle der *transitio ad plebem,* über den wir näher unterrichtet sind, in dem des P. Clodius Pulcher 695/59 (III 268. 277), ist sowohl die *arrogatio* desselben durch P. Fontejus [2]), als auch die sofortige *emancipatio* nach stattgehabter Arrogation bezeugt.[3]) Der Arrogation war aber hier, wie überhaupt von jeher bei der Arrogation eines *homo sui juris*, die *detestatio sacrorum* vorangegangen; diese ist offenbar mit dem Ausdrucke *ἐξόμνυσθαι* gemeint [4]), der auch sonst rücksichtlich der *transitio ad plebem* neben dem Ausdrucke *μεταστῆναι* gebraucht wird.[5]) Wenn aber Clodius anfangs gehofft hatte durch einen Beschlufs der Centuriatcomitien oder durch ein Plebiscit seinen Uebertritt zur Plebs bewerkstelligen zu können [6]), dann aber, als sich diefs unmöglich gezeigt hatte, durch eine formlose in einem Concilium plebis vorgenommene *detestatio sacrorum* allein [7]), so folgt daraus gewifs nicht, was Mommsen daraus schliefst, dafs zur *transitio ad plebem* überall weiter Nichts als die *detestatio sacrorum* gesetzlich erforderlich, und dafs diefs der eigentliche

1) Gaj. 1, 132. 2) Cic. de dom. 13, 35. 29, 77. har. resp. 27, 57. ad Att. 7, 7, 6. 3) Cic. de dom. 13, 37. 4) Dio C. 37, 51; vgl. Cic. de dom. 13, 35. 5) Zon. 7, 15. 6) Cic. ad Att. 1, 18, 4. 1, 19, 5. 7) Dio C. 37, 51.

123 Sinn der *detestatio sacrorum* gewesen sei, dieselbe also mit der *arrogatio* Nichts zu thun gehabt habe.*) Ebenso wenig folgt daraus, wie Dernburg meint, dafs die in einem Concilium plebis von Seiten der Tribuni plebis vollzogene Aufnahme eines Patriciers in die Gemeinschaft der Plebs an sich zur *transitio ad plebem* genügend gewesen sei. Vielmehr folgt aus der Thatsache, dafs Clodius sich der an ihn gestellten Forderung, sich durch eine Lex curiata arrogiren zu lassen [1]), wirklich fügte [2]), mit Sicherheit, dafs für die *transitio ad plebem* eines *homo sui juris* die Arrogation mit nachfolgender Emancipation, wenn auch eine Formalität, so doch eine gesetzlich nicht zu umgehende Formalität war, und dafs die (hier nur *dicis causa* stattfindende) *detestatio sacrorum* für dieselbe eben nur insofern erforderlich war, als sie überhaupt der Arrogation vorangehen mufste. Nach Analogie des bei Clodius beobachteten Verfahrens dürfen wir schliefsen, dafs für die *transitio ad plebem* eines *filius familias*, der gewifs nicht durch *detestatio sacrorum* zur Plebs übergehen konnte, weil nicht er, sondern sein *pater familias* die *sacra* hatte, die *adoptio* durch einen Plebejer, und zwar, wenn dabei nicht die Fortsetzung der Familie des Plebejers beabsichtigt wurde, verbunden mit nachfolgender *emancipatio*, erforderlich war. Denn für den *homo sui juris* war die *arrogatio* eben nur defshalb nöthig, weil die *adoptio* auf ihn nicht anwendbar war.

Die Combination der *emancipatio* mit der Adoption war aber ohne Zweifel defshalb für die *transitio ad plebem* erforderlich, weil der Uebertritt von einem Stande zum andern Stande nicht durch die *emancipatio* allein, bei welcher der gewesene patricische *filius familias* Patricier blieb, und welche auf einen *pater familias* überhaupt nicht anwendbar war, sondern nur durch den Austritt aus einer patricischen Familie und den Ein-

---

*) Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 16. Frankfurt a. M. 1861. S. 357. (Wdh. Röm. Forsch. S. 123; vgl. S. 399).

Lange, über die Transitio ad Plebem. Leipzig 1864.

Asher, Recension in den Heidelb. Jahrb. 1864. S. 753.

Dernburg, über die Transitio ad Plebem. Rh. Mus. Bd. 20. 1865. S. 90.

Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. 3. 1865. S. 279.

1) Dio C. 37, 51; vgl. Cic. ad. Att. 2, 1, 4. 5. har. resp. 21, 45. 2) Dio C. 38, 12. 39, 11. Cic. de dom. 15, 39. 16, 41. 29, 77. har. resp. 23, 48. Sest. 7, 16. prov. cons. 19, 45. ad Att. 2, 7, 2. 2, 9, 1. 2, 12, 2. 8, 3, 3. Suet. Caes. 20.

tritt in eine plebejische Familie [1]) vermittelt werden zu können schien. Zugleich erklärt sich aus dem Zwecke dieser mit der *emancipatio* verbundenen Adoptionen der allerdings auffällige Umstand, dafs die gewesenen Patricier nach der *transitio ad plebem* ihren patricischen Namen behielten und nicht wie sonst bei Adoptionen den Namen des Adoptivvaters annahmen, wie Clodius z. B. sich nicht fortan P. Fontejus Claudianus nannte.[2]) Denn diefs war nicht etwa eine Singularität bei Clodius, sondern mufs 124
als Regel vorausgesetzt werden, da sonst nicht hätten *transitiones ad plebem* erdichtet werden können, um plebejischen Familien, die mit patricischen gleichnamig waren, die Ehre der Abstammung von patricischen Geschlechtern zu vindiciren.[3]) Nämlich es geschah bei der *transitio ad plebem* die Adoption nicht zu ihrem wahren Zwecke, *ut filius instituatur* [4]), sondern *fiduciae causa* (vgl. § 35), um den Austritt aus dem Patriciat zu ermöglichen, ganz ebenso wie die *coemptio fiduciae causa*, mit der *remancipatio* verbunden, entgegen dem wahren Zwecke der *coemptio* benutzt wurde, um die Frauen, die hierbei gleichfalls nicht, verschieden von wirklich verheiratheten, *filiae loco* waren [5]), von der Unfähigkeit zu testiren und von der Tutel zu befreien (S. 120 f. § 41). Demgemäfs liefs sich Clodius von einem Manne adoptiren, der viel jünger war als er [6]), wie die Frauen bei der *coemptio fiduciae causa* entsprechend sich in die *manus* von *senes coemptionales* begaben, welche über das Alter zur Eingehung einer Ehe *liberorum quaerendorum causa* hinaus waren. Bei einer so offenkundigen Scheinadoption hindert daher Nichts anzunehmen, dafs es mit dem Namen, wie auch mit den Sacra [7]), dem Erbrecht [8]) und den Imagines [9]), welche Clodius wirklich behielt, anders gehalten worden sei, als bei einer wahren Adoption. Der Adoptivvater spielte ja nur *dicis causa* seine Rolle, wie der *familiae emptor* beim Mancipationstestamente (§ 36). Clodius blieb der Gens Claudia gegenüber in modificirtem Sinne *gentilis*, obwohl er aufhörte Patricier zu sein.[10]) Juristisch ermöglicht

---

1) Ascon. p. 25. Serv. ad Verg. Aen. 2, 156. 2) Cic. de dom. 13, 35; vgl. 44, 116 und har. resp. 27, 57, wo aus den rhetorischen Ausdrücken: *non suae genti Fontejae sed Clodiae* und *iste parentum nomen . . . Fontejano nomine obruit* nicht folgt, dafs Clodius rechtlich Fontejus geheifsen habe. Vgl. noch Dio C. 39, 23. 3) Cic. Brut. 16, 62. Liv. 4, 16. 4) Cic. de dom. 13, 37. 5) Gaj. 1, 118. 6) Cic. de dom. 13. 14. 7) Cic. de dom. 13, 35; vgl. 44, 116. 8) Cic. de dom. 13, 35. 9) Cic. Mil. 13, 33. 32, 86. 10) Cic. de dom. 49, 127. Man beachte, dafs in der bekannten Definition des *gentilis* bei Cic. top. 6, 29 das Merkmal des Patriciats fehlt.

wurde der Nichteintritt der übrigen rechtlichen Consequenzen einer ernstlichen Adoption vermuthlich durch die von den Pontifices zugelassene juristische Fiction, dafs die bei der Adoption und Emancipation stattfindende *deminutio capitis minima* so gut wie nicht geschehen sei.[1]) Die Vermuthung Dernburgs, dafs Clodius seinen Namen dadurch wiedererhalten habe, dafs er bei dem dritten Acte der *emancipatio* an einen Claudier verkauft und von diesem manumittirt sei, würde, wenn sie überhaupt zulässig wäre, nur die Beibehaltung des Namens, nicht aber die ebenso feststehende Beibehaltung der Sacra, des Erbrechts und der Imagines erklären.

Die Thatsache, dafs die *transitio ad plebem* eines *homo sui juris* nicht ohne *arrogatio* desselben von Seiten eines Plebejers stattfinden konnte, setzt voraus, dafs die *arrogatio* trotz ihres specifisch patricischen Charakters den Plebejern wenigstens insoweit zugänglich gemacht worden war, dafs ein Plebejer sich einen Patricier arrogiren konnte. Da weder ein Beispiel für die Arrogation eines Plebejers durch einen Patricier, noch für die eines Plebejers durch einen Plebejer vorliegt — denn es ist nicht auszumachen, ob die Adoption des Plebejers Aurelius Orestes (Cn. Aufidius Orestes Aurelianus, Consul 683/71) durch den Plebejer Cn. Aufidius, und die des Plebejers Calpurnius Piso (M. Pupius Piso Calpurnianus, Consul 693/61) durch den Plebejer M. Pupius, welche Cicero[2]) der Adoption des Clodius durch Fontejus als Muster von Adoptionen entgegenhält, *adoptiones* oder *arrogationes* waren —, und da andererseits die Mög-
125 lichkeit der *adoptio* eines Plebejers durch einen Patricier und umgekehrt (S. 136) keinen sicheren Schlufs gestattet: so müssen wir es dahin gestellt sein lassen, ob man sich mit jener einseitigen für den Zweck der *transitio ad plebem* ausreichenden Ausdehnung der Arrogation auf Plebejer begnügte, oder etwa, um das politische Motiv der Abweichung vom altpatricischen Familienrechte mehr in den Hintergrund zu stellen, die Arrogation allgemein zugänglich für die Plebejer machte. Für Letzteres scheint die in andern pontificischen Neuerungen hervortretende Vorsicht der Pontifices (§ 51) und die Entrüstung zu sprechen, mit welcher Cicero die Anwendung brandmarkt, die Fontejus und Clodius von einem an sich gesetzlichen und bei andern Beweggründen nicht tadelnswerthen Verfahren gemacht hätten.[3])

---

1) Parallelen dazu bei der ernstlichen Adoption Dig. 4, 5, 2, 1. Gaj. 4, 38. 3, 84; und für die *deminutio capitis media* und *maxima* Lex Salp. 22. 23. Dig. 49, 15, 22. 2) Cic. de dom. 13, 35. 3) Cic. de dom. 14, 37. 38.

Wie dem sei, die Ausdehnung der *arrogatio* auf die Plebejer wurde ermöglicht, weil sie aus politischen Motiven nothwendig war, während bei der sonst analogen *confarreatio* eine entsprechende Ausdehnung nicht stattfand, weil eben die politischen Motive dabei fehlten. Zum Vorbilde für die Ausdehnung der *arrogatio* auf die Plebejer konnte die Ausdehnung der ursprünglich auch specifisch patricischen Lex curiata de imperio (§ 46, 4) auf plebejische Magistrate (§ 76) dienen. So wenig der letzteren wegen die Annahme nöthig ist, dafs die Plebejer Stimmrecht in den Curiatcomitien gehabt oder bekommen hätten, so wenig ist sie es wegen der den Plebejern zugestandenen *arrogatio*.

Wenn diese Auffassung der Formalitäten der *transitio ad plebem* nebst der Vermuthung über das politische Motiv, aus welchem die *arrogatio* den Plebejern zugänglich gemacht wurde, richtig ist, so ist die Zeit dieses Mifsbrauches der Formen des altpatricischen Familienrechtes leicht zu bestimmen. Die Pontifices werden die *adoptiones fiduciae causa* bei ihrer politischen Bedeutung etwas früher als die *coemptiones fiduciae causa* (II 279), also wohl während des zweiten punischen Krieges erfunden haben. Damals konnte bei der hohen Bedeutung des Volkstribunats in den Patriciern das Verlangen nach der Möglichkeit einer *transitio ad plebem* rege werden, und aus der Zeit des zweiten punischen Krieges sind in der That die ältesten historisch gesicherten Beispiele der *transitio ad plebem.*[1] Damals war man auch zu anderen Modificationen der den Curiatcomitien obliegenden Formalitäten aus politischen Gründen bereit (II 163 f.) und hatte den Plebejern sogar das Recht zuerkannt das Priesterthum 126
des Curio maximus zu bekleiden (§ 45).

Scheinadoptionen kamen übrigens nicht blofs zum Zweck der *transitio ad plebem* vor, sondern auch, um die Bestimmung zu umgehen, nach welcher nicht zwei Mitglieder derselben patricischen Gens zugleich Mitglieder des Augurncollegiums sein konnten, wie z. B. P. Cornelius Lentulus Spinther aus diesem Grunde seinen Sohn von Manlius Torquatus adoptiren liess.[2] Auch dieser Sohn behielt vermuthlich seinen vollen väterlichen Namen P. Cornelius Lentulus bei.[3] Als Scheinadoption wird auch die *adoptio regia*[4] in der kaiserlichen Familie aufzufassen sein.*)

Die Verbindung der Adoption mit der Testamentserrichtung

---

*) Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. 3. 1865. S. 282.

1) S. bei Mommsen a. a. O. S. 354. (Röm. F. S. 124.) 2) Dio C. 39, 17; vgl. Cic. Sest. 69, 144. fam. 7, 26, 2. 3) Cic. fam. 12, 15; vgl. Sest. 69, 144. 4) Capit. Anton. Phil. 5.

führte in den letzten Zeiten des römischen Freistaats zu der *adoptio testamentaria* *), mit welcher gleichfalls ursprünglich Namenswechsel verbunden war, und von welcher Q. Caecilius Metellus *Scipio*[1]), Q. Caecilius Pomponianus *Atticus*[2]) bekannte Beispiele sind. Das berühmteste Beispiel aber ist die Adoption des jungen bereits selbständigen und auch bereits ins Patriciat erhobenen Octavius durch C. Julius Caesar (III 451. 462. 466). Da bei der testamentarischen Adoption keine *patria potestas* entstand, die Form vielmehr erfunden zu sein scheint, um dem Erben, ohne ihn im eigentlichen Sinne des Worts zu adoptiren, das Erbrecht gegenüber den Agnaten und Freigelassenen des Adoptivvaters zuzuwenden, welches durch das Testament an sich ihm nicht gebührte, so brauchen wir hier nicht näher darauf einzugehen. Nur das mag erwähnt werden, dafs Octavianus die testamentarische Adoption nicht blofs beim Praetor anmeldete, sondern auch durch eine Lex curiata legitimiren liefs (III 497. 536).[3])

Frauen konnten selbstverständlich weder auf irgend eine andere Weise noch testamentarisch adoptiren; jedoch kommt eine an die Bedingung der Namensänderung geknüpfte Erbeseinsetzung von Seiten einer Frau schon in Ciceronianischer Zeit vor.[4])

Durch diese Entwickelung war das Princip der *patria potestas* gebrochen, wenn diese auch da, wo sie nicht aufgehoben war, noch mit alter Strenge fortbestand. Aber auch wo sie fortbestand, wurde sie in der Kaiserzeit gemildert. In Beziehung auf die Söhne hörte die Erwerbsunfähigkeit, die aus der *patria potestas* folgte, zuerst theilweise dadurch auf, dafs Augustus den Soldaten gestattete über ihr im Kriege Erworbenes, *peculium castrense* **), testamentarische Bestimmung zu treffen; seit Constantinus galt dasselbe in Bezug auf das in einem Civilamt Erworbene (*peculium quasi castrense*). Dagegen wurden die Schulden der *filii familias* durch das *senatusconsultum Macedonianum* (II 411) ***) selbst für die Zeit nach dem Tode des Vaters als

*) Bachofen, über die testamentarische Adoption, in den Ausgewählten Lehren des röm. Civilrechts. Bonn 1848. S. 228. Mommsen, Plinius' Adoption in ihrer rechtlichen Bedeutung. Hermes Bd. 3. 1869. S. 62.

**) Fitting, das castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwickelung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung. Halle 1871.

***) Dueckers, de senatusconsulto Macedoniano. Berlin 1866. Seydel, die gemeinrechtliche Lehre vom Macedonianischen Senatsbeschlusse. Würzburg 1869.

1) Dio C. 40, 51. 2) Corn. Nep. Att. 5. Cic. ad Att. 3, 20. 3) Dio C. 45, 5. 46, 47. App. b. c. 3, 14. 94. 4) Cic. ad Att. 7, 8, 3; vgl. Dig. 36, 1, 63, 10.

uneinklagbar ausdrücklich anerkannt.[1] Ferner konnte der Vater den Sohn nicht mehr wie anfangs zu einer diesem nicht gefälligen Ehe zwingen; wohl aber konnte der Sohn den Vater gerichtlich zwingen den Consensus zu der von ihm gewünschten Ehe zu ertheilen, wenn jener ihn grundlos verweigerte. In Beziehung auf die in der *patria potestas* verbleibende in freier Ehe verheirathete Tochter könnte es scheinen, als ob die freie Ehe zunächst der *patria potestas* Gewinn gebracht hätte. Allerdings ist diese *patria potestas* anfangs auch durchaus streng gewesen, indem der Vater das unzweifelhafte Recht der Züchtigung über die verheirathete Tochter hatte, das ihm sogar die Leges Julia und Papia Poppaea, die das Tödtungsrecht dem Ehemanne nahmen, bestätigten; ferner konnte der Vater, ohne an seinen früher gegebenen Consensus gebunden zu sein, die Ehe trennen. Indefs die Zerstörung der Familieneinheit in der einen Hinsicht, durch Schmälerung der eheherrlichen Gewalt, konnte derselben
in der andern Hinsicht, für die Bedeutung der väterlichen Ge- 127
walt, nicht dauernd zu Gute kommen. In der Kaiserzeit bekam der Mann das Recht gegen den Vater der Frau, wenn derselbe kraft der *patria potestas* eine einige Ehe trennen wollte, eine Klage anzustellen. Im Allgemeinen aber beschränkten die Kaiser die *patria potestas* dadurch, dafs sie die darin Stehenden anfangs gegen Mifsbrauch des Züchtigungsrechtes schützten, bis endlich Diocletianus das Verkaufsrecht und Constantinus das Tödtungsrecht gänzlich aufhoben. Letzterer brachte die Tödtung eines Kindes unter den criminalrechtlichen Begriff des *parricidium.*

Wie der römisch rechtlichen Ehe eheliche Verbindungen entgegen stehen, die nicht die Folgen einer römisch rechtlichen Ehe hatten, so steht der *patria potestas* als einem *jus proprium civium Romanorum* gegenüber die väterliche Gewalt, die der Vater über seine in einer nicht römisch rechtlichen Ehe erzeugten Kinder hatte. Die rechtliche Beurtheilung dieser kümmert uns nicht; wir bemerken nur, dafs eine solche väterliche Gewalt nach der Lex Aelia Sentia (757/4) zur römisch rechtlichen *patria potestas* werden konnte durch den Act der *causae probatio**), wodurch Latiner und Peregrinen, bezw. auch Römer, die in einem *matrimonium juris gentium* lebten, für sich und ihre Kinder die Civität und damit für ihre Ehe die Qualität eines

*) Bethmann-Hollweg, de causae probatione. Berlin 1820.

1) Dig. 14, 6, 1. Suet. Vesp. 21; vgl. Tac. ann. 11, 13.

legitimum matrimonium erlangten.[1]) Aller Unterschied zwischen der natürlichen väterlichen Gewalt und der civilrechtlichen ist im Justinianischen Recht zugleich mit dem Unterschiede einer römischen und nicht römischen Ehe verschwunden.

33. *Das Eigenthumsrecht an Sachen.*

Auch das Eigenthumsrecht an Sachen (*res*), die der ausschliefslichen Gewalt einer rechtsfähigen Persönlichkeit unterworfen sind, ist etwas allgemein Menschliches. Das Eigenthum ist als ein factisches Verhältnifs so alt wie die Pronomina possessiva in der Sprache und darum ohne Zweifel älter als der römische Staat. Wenn man diefs geleugnet hat, indem man, verleitet durch eine Aeufserung des Livius[2]), behauptete, dafs alles Sondereigenthum erst durch Erwerbung vom Staate entstanden sei, so verkannte man ebenso sehr das Wesen des römi-
128 schen Staats, dessen reelle Macht sich aus der Macht der einzelnen Grundeigenthümer zusammensetzt, als die auf der Familiensitte beruhenden und nur aus ihr zu erklärenden eigenthümlichen Züge in der Gestaltung des Eigenthumsrechts. Hat es je eine Zeit gegeben, in der es kein Sondereigenthum der Familie gab, so fällt dieser Zustand in die Zeit des Nomadenlebens; sefshaft betriebener Ackerbau ist ohne Sondereigenthum so lange nicht anzunehmen, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Umgestaltung des factischen Eigenthumsverhältnisses zu einem Rechtsverhältnifs fällt allerdings erst mit der Entstehung des Staats zusammen (S. 103). — Nicht blofs dem Staate gegenüber müssen wir dem Eigenthume der *privati*, sondern auch im Vergleich mit dem Rechtsbegriffe B e s i t z müssen wir dem Begriffe E i g e n t h u m die Priorität vindiciren. Selbst wenn Ciceros[3]) Aeufserung, dafs zu Romulus Zeit das Vermögen in Vieh und *locorum p o s s e s s i o n i b u s* bestanden habe, das Ackerland erst von Numa zum Eigenthum assignirt worden sei[4]), streng genommen werden dürfte, so bewiese sie natürlich historisch Nichts, zumal da Varro[5]) die Assignation der *heredia*, der im Eigenthume der Familie vom Vater auf den Sohn sich vererbenden kleinen Güter, bereits von Romulus herleitet. Die philosophischen Deductionen aber, welche das Eigenthumsrecht durch das Besitzrecht begründen, sind historisch unberechtigt,

---

1) Gaj. 1, 29. 66. 2) Liv. 4, 48. 3) Cic. de rep. 2, 9. 4) Cic. de rep. 2, 14. 5) Varro de re rust. 1, 10.

da sich in der Geschichte der Entwickelung des römischen Rechts deutlich herausstellt, dafs der Begriff des rechtlichen Besitzes sich nur unter der Voraussetzung des Rechtsbegriffes des Eigenthums bilden konnte.

Der allgemein menschliche Begriff Eigenthum hat sich nun in Rom in nationaler Weise zu dem Rechtsbegriffe des *dominium* *) entwickelt. Seine Wurzeln hat dieser Begriff in dem Familienrechte; das Eigenthumsrecht an den Sachen der Fa- 129
milie, an der *res familiaris*, durchaus coordinirt mit der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, setzt wie diese Gewalten die einheitliche Abgeschlossenheit der Familie, deren alleinberechtigter Vertreter der *pater familias* ist, voraus. Im Eigenthumsrechte giebt sich diefs so zu erkennen, dafs erstens nur der *pater familias*, so lange er lebt, als Eigenthümer der *res familiaris* gilt, die defshalb auch vom Standpuncte der Erben *patrimonium* heifst; dafs aber zweitens der *pater familias* darum nicht das Recht hat mit der *res familiaris* zu machen was er will, sondern vielmehr verpflichtet ist sie der *familia* zu erhalten, die der *res familiaris* bedarf, um zu existiren und ihre religiösen Pflichten (Opfer und dgl.) erfüllen zu können. Die geschichtliche Entwickelung des familienrechtlichen Eigenthumsrechts bestand nun darin, dafs auch in dieser Beziehung die Einheitlichkeit und Unauflöslichkeit der Familie durchbrochen ward. Diefs zeigt sich in doppelter Weise: erstens bekamen neben dem *pater familias* die anderen rechtsfähigen Personen der Familie selbständige Vermögensrechte, was wir schon unter dem Gesichtspuncte der Lockerung der eheherrlichen und väterlichen Gewalt dargestellt haben; zweitens aber wurden die Beschränkungen, welche das Princip der Familieneinheit dem *pater*

---

*) Ballhorn-Rosen, Lehre vom dominium. Lemgo 1822.
Unterholzner, über die verschiedenen Arten des Eigenthums und die verschiedene Gestaltung der Eigenthumsklagen. Rhein. Mus. f. Jurispr. Bd. 1. Bonn 1827. S. 129.
Mayer, über das duplex dominium des römischen Rechts. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 8. Berlin 1835. S. 1.
Scheurl, num juris gentium adquisitionibus dominium civile Romanorum effectum sit. Erlang. 1835.
Bosch Kemper, historica expositio doctrinae juris Romani de dominio. Groning. 1837.
Giraud, recherches sur le droit de proprieté chez les Romains. Aix et Paris 1838.
Pagenstecher, die römische Lehre vom Eigenthum in ihrer modernen Anwendbarkeit. 3 Abth. Heidelberg 1857—59.

familias in Rücksicht auf die Disposition über die *res familiaris* auferlegte, gesprengt, während andererseits neue Beschränkungen des Eigenthumsrechts, die durch die Zwecke des Staats geboten waren, eintraten.*) Diese mannigfaltigen, meist polizeilichen Beschränkungen des Eigenthums haben für uns nur ein beiläufiges Interesse, obwohl solche, wie bei der Entwickelung des Staats nicht anders zu erwarten, schon durch die Zwölftafelgesetzgebung als zu Recht bestehend anerkannt wurden. Unser Augenmerk mufs dagegen besonders auf die Besei-
130 tigung der Beschränkungen des Familienprincips gerichtet sein; die Geschichte derselben ist die Geschichte der Entwickelung des römischen Eigenthumsrechts.

Die Beschränkung der Befugnifs des *pater familias* über die *res familiaris* zu disponiren ist eine doppelte: er kann erstens bei seinen Lebzeiten die *res familiaris* von der *familia* nicht trennen wollen; er kann zweitens durch eine Bestimmung für den Fall seines Todes die *res familiaris* seiner *familia*, seinen natürlichen Erben nicht entziehen wollen. Wir haben also zu betrachten erstens die Entwickelung des Veräufserungsrechts; zweitens die Entwickelung des Testirrechts. Jenes Recht bezeichnen die Römer als *jus emendi et vendendi*, dieses Recht als *jus testamentifactionis et hereditatum;* denn beide Rechte setzen als nothwendige Correlate das Recht zu kaufen und das Recht eine Erbschaft anzutreten voraus. Das Veräufserungsrecht giebt sich aber nicht blofs in dem Rechte zu verkaufen kund, sondern auch in dem Rechte Verträge mit einem Anderen zu schliefsen, wodurch der Eine eine Verpflichtung übernimmt, die zur Abtretung seines Eigenthums führen kann, während der Andere das Recht erhält diese Abtretung zu fordern. Insofern ist also das *jus nexus* als eine specielle Anwendung des *jus emendi et vendendi* gleichfalls ein durch Aufhebung der Beschränkung, welcher der *pater familias* durch das Princip der Unauflöslich-

---

*) Dirksen, über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums nach römischem Recht. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 2. Berlin 1816. S. 405.

Fresquet, principes de l'expropriation pour cause d'utilité publique à Rome et à Constantinople jusqu'à l'époque de Justinien. Des limitations apportées par les lois au droit de proprieté tant dans l'interêt général que dans l'interêt privé, in der Revue historique de droit français et étranger. Bd. 6. Paris 1860. S. 97.

Bekker, die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen des römischen Rechts. Jahrb. d. gem. deutschen Rechts. Bd. 5. Leipzig 1862. S. 147.

keit der Familie unterworfen war, entwickeltes Recht. Wir haben daher darzustellen:

I. Das *jus emendi et vendendi.*
II. Das *jus nexus.*
III. Das *jus testamentifactionis et hereditatum.*

Der Zustand gänzlicher Veräufserungsunfähigkeit des Familiengutes ist lediglich eine aus dem Begriffe der römischen Familie folgende Voraussetzung, welche nur als ein die Entwickelung freierer Formen der Veräufserung retardirendes Moment angesehen werden kann; praktisch durchführbar wäre jener Zustand nur dann, wenn eine Familie ganz ohne Beziehung zu anderen existiren könnte. So gut aber rücksichtlich der Frauen das Princip der Unauflöslichkeit der Familie von Anbeginn an durchbrochen werden mufste, ebenso gut mufste diefs auch in Beziehung auf das Familiengut geschehen. In dem Grade aber, wie das Verhältnifs zwischen Person und Sachen äufserlicher ist im Vergleich zu dem Verhältnifs zwischen Person und Person, mufste die auflösende Entwickelung rücksichtlich der Sachen sogar schneller vorschreiten, als die rücksichtlich der Frauen. Sobald mehrere Familien neben einander bestehen, ist der Begriff des *commercium* ebenso gut gegeben, wie der Begriff des 131
conubium, und jener Begriff ist um so eher der Erweiterung fähig, als in ihm nicht die Hinneigung zur Exclusivität liegt, wie im *conubium* (S. 70). Der patriarchalische Begriff des *commercium* ist nicht identisch mit dem späteren Begriffe des *jus commercii* als eines Bestandtheiles des römischen Bürgerrechts, aber auch nicht mit dem diesem *jus commercii* entgegengesetzten Begriffe des *jus commercii* nach *jus gentium*; er umschliefst vielmehr in ungetrennter Einheit die Keime zu beiden positiveren Rechtsbegriffen. Jenes patriarchalische *commercium* bestand lange vor Roms Gründung in ganz Latium als ein gegenseitiges Verhältnifs aller Latiner; die bestimmten Formen, die der Verkehr unter den Latinern annahm, und die im Gegensatze standen gegen die Formen des Verkehrs der Latiner mit anderen Nationen, gestalteten sich zu einem nationalen *jus commercii*, das auch nach Entstehung des römischen Staats rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Rom und Latium dasselbe blieb (S. 85. 88).

Die Latiner haben Rom gegenüber stets das *jus commercii* gehabt, ihre Herrengeschlechter auch das *jus conubii* mit den römischen Patriciern (S. 115); nicht in dieser Beziehung, sondern durch den Mangel des *jus suffragii* und *honorum* unter-

schieden sie sich von den Römern. Darum bildeten sie von Anfang an eine Mittelstufe zwischen den *cives Romani* und den *peregrini*. Durch den Eintritt der Plebejer, die ihrerseits mit den nichtadligen Latinern wahrscheinlich das *jus conubii* besafsen (S. 121), in den römischen Staat wurde das allgemein latinische *jus commercii* nicht geändert; die Plebejer, sofern sie Latiner gewesen waren, besafsen es mit allen seinen charakteristischen Formen für Rechtsgeschäfte vor ihrem Eintritte und behielten es nach ihrem Eintritte, selbst wenn dieser vom römischen Staate durch Waffengewalt erzwungen war. Denn wenn der römische Staat den Besiegten die Hälfte oder den dritten Theil ihrer Feldmark nahm, so liefs er ihnen doch eben das Uebrige zum freien Eigenthum, über welches die nunmehrigen Plebejer ebenso gut *jure commercii* disponiren konnten, wie sie es vor ihrer Unterwerfung gekonnt hatten. Um so mehr mufs man denjenigen Latinern, die freiwillig nach Rom übersiedelten und die, wenn sie nicht Patricier oder Clienten wurden, nothwendig der Plebs angehörten, das *jus commercii* zuerkennen; ja man kann dieses als allgemeines Niederlassungsrecht der Latiner im Gebiete von ganz Latium definiren und das Entstehen der Plebs (§ 55) gerade vorzugsweise an diese Niederlassungsberechtigung knüpfen, die nur defshalb hinter der gezwungenen Uebersiedelung der Latiner nach Rom scheinbar zurück steht, weil sie allmählich und unbemerkt ausgeübt
132 wurde. Bei diesen Umständen tritt die ganze Verkehrtheit der Ansicht zu Tage, welche den geduldeten Plebejern, die durch Nichts als durch das *jus commercii* mit dem patricischen Staate in Verbindung standen, die Bildung des Privatrechts zuschreibt, als ob dieses den im allgemeinen latinischen *commercium* stehenden Patriciern früher hätte fehlen können. Während das *jus conubii* ein anderes ward durch seine Verleihung an die Plebejer (S. 121 ff.), bleibt das *jus commercii* in Rücksicht auf Latiner und Plebejer stets dasselbe. Nicht der Gegensatz Roms nach diesen beiden Seiten hin, sondern der Gegensatz gegen die nicht latinischen Peregrinen, mit denen auch Rom, und gerade Rom vorzugsweise wegen seines mercantilen Verkehrs, in Verbindung stand, hat die Gestaltung des allgemein latinischen *commercium* zu einem *jus proprium civium Romanorum* und den Gegensatz dieses *jus commercii* gegen das *commercium juris gentium* hervorgerufen. Diese Scheidung der Begriffe hat sich in der Zeit des patricischen Staats vollzogen; daher konnte nun das Eigenthum, welches Jemand hatte *ex jure commercii*,

wie dieses im Staate der Quiriten (aber nicht in diesem allein, sondern zugleich unter den Plebejern und in ganz Latium) bestand, als *dominium ex jure Quiritium* bezeichnet werden; Latiner und römische Bürger waren gleich fähig zu demselben, während die Peregrinen es nicht haben konnten.

Das *jus commercii* umfafst nun aber eben die drei oben als Aeufserungen des Eigenthumsrechts des *pater familias* specificirten Rechte: das *jus emendi et vendendi*, das *jus nexus* und das *jus testamentifactionis et hereditatum*, wie sich dieselben in der Auflösung des einheitlichen Princips der Familie entwickelt hatten. Zu der gesonderten Betrachtung dieser gehen wir nunmehr über.

34. *I. Jus emendi et vendendi.*

Der *pater familias* heifst, insofern er, und nur er dieses *jus emendi et vendendi* ausüben darf, *h e r u s* (*erus* für älteres *esus*) und *d o m i n u s*; jenes Wort ist etymologisch unaufgeklärt, dieses[1], das weder von *domus* noch von *domare* abzuleiten ist, ist soviel als *dator* (vgl. *datio*)[2], *venditor* (vgl. *δό-μενος*).*) Dafs der Begriff der Veräufserung der principale war, geht daraus 133
hervor, dafs *dominus* die eigentlich technische Bezeichnung des Hausherrn rücksichtlich seines Verhältnisses zu der *res familiaris* ist, daher denn auch dieses Verhältnifs selbst als *d o m i n i u m* (S. 145) bezeichnet wird. Das *jus emendi et vendendi* heifst aus diesem Grunde, soweit es im *jus Quiritium* begründet ist, auch *jus dominii legitimi*.

Der idealen Voraussetzung der Unveräufserlichkeit des Familiengutes steht am nächsten die Unterscheidung der *res mancipii* (*mancipi*) und *nec mancipii* **), die ohne Frage der patriarchalischen Zeit angehört, und der wir im Sinne unserer Grundanschauung die Bedeutung zuschreiben, dafs die *res mancipi* als das unveräufserliche Eigenthum der Familie derselben

*) Lange in den Neuen Jahrb. f. Philol. u. Pädagogik. Bd. 67. Leipz. 1853. S. 40. *Esus* und *Esuf*, zugleich ein Beitrag zur Erklärung der Tabula Bantina. Rhein. Mus. Bd. 30. 1875. S. 296.

**) Zachariae, conject. de rebus mancipi et nec mancipi. Lips. 1807. Manhayn, über den Ursprung und die Bedeutung der res mancipi im alten römischen Recht. Frankfurt 1823.
Verloren, de rebus mancipi et nec mancipi. Traj. 1839.
Plange, über res mancipi und nec mancipi. Heidelberg 1858.

1) Fest. p. 67. 2) Liv. 39, 19.

erhalten bleiben sollten. Sie standen zwar in der *manus* des Hausvaters (*mancipium est quod manu capitur*) [1], der ihnen gegenüber als *manceps* bezeichnet wurde; aber er mufste sie der Familie erhalten, war also nicht im späteren Sinne *dominus* derselben. In der That sind die *res mancipi* alle der Art, dafs ohne sie das Bestehen einer auf Ackerbau gegründeten patriarchalischen Familie nicht gedacht werden kann. *Mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus; item jura praediorum rusticorum velut via, iter, actus, aquaeductus; item servi et quadrupedes, quae dorso collove domantur, velut boves, muli, equi, asini. Ceterae res nec mancipi sunt. Elephanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur, nec mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt.* [2]) Also: 1) Ackergüter, deren ursprüngliche Unveräufserlichkeit auch aus dem Namen *heredium*, Erbgut, geschlossen werden darf [3]); 2) städtische Grundstücke (Häuser); 3) die durch die Zwecke des Ackerbaus nothwendig bedingten Prädialservituten *), deren Anerkennung gerade die Nichtveräufserung des ganzen *praedium*, die ja als das dem Princip der Unauflöslichkeit der Familie Entsprechende vorausgesetzt wird, erleichtert: das älteste *jus in re* des römischen Rechts, zu dessen Alter
134 die Bezeichnung desselben durch den Ausdruck *servitus* (*res servit*) stimmt; endlich 4) Sklaven und die zum Ackerbau nothwendigen gröfseren Hausthiere. Wie mifslich es ist, Angesichts dieser Zusammenfassung zu behaupten, dafs die Römer ursprünglich kein Sondereigenthum an Grund und Boden gekannt hätten, liegt auf der Hand. Weder durch die Kleinheit der *heredia*, worüber später (§ 40), noch durch die zweitheilige Bezeichnung des Vermögens in der Formel *familia pecuniaque* (S. 109) kann jene Behauptung erwiesen werden. Denn da *familia* auch das ganze Vermögen (Hauswesen) bezeichnet (§ 36), so dürfte es schwer zu erweisen sein, dafs es in jener Formel von jeher nur den Sklavenbestand bezeichnet habe. Trotz der Nothwendigkeit jene *res mancipi*, Hauswesen und Viehstand, der Familie zu erhalten hatte der Hausvater das Recht sie zu veräufsern, gleichwie er trotz des Princips der Familieneinheit das Recht hatte den Sohn oder die Frau zu verkaufen.

---

*) Elvers, die römische Servitutenlehre. Marburg 1854.

1) Varro de ling. lat. 6, 87. 2) Ulp. 19, 1. Gaj. 1, 120. 2, 15—17. 3) Varro de re rust. 1, 10: vgl. Val. Max. 4, 4, 8. Plut. Aem. 5. 28.

Die Form dieser Veräufserung war dieselbe, wie beim Verkauf der in der Gewalt des Hausherrn stehenden Personen: die *mancipatio*, in älterer Zeit *mancipium*, *mancipii datio* genannt*); wie sie auf der einen Seite die Entäufserung des *mancipium* genannten Eigenthumsverhältnisses war, so begründete sie auf der andern Seite für den Käufer, der nun seinerseits *manceps* wurde, dieses Verhältnifs des *mancipium*. In späterer Zeit sind neben die Form der *mancipatio* andere Formen getreten, die in Rücksicht auf die *res mancipi* und *nec mancipi* in gleicher Weise legitimes Eigenthum begründeten; die *mancipatio* aber ist ihrem Charakter als der ältesten und ursprünglich einzigen Form der Veräufserung von *res mancipi* treu geblieben, indem sie nicht über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus, also nicht auf *res nec mancipi* angewendet wurde, ähnlich wie die Confarreation und im Wesentlichen auch die Arrogation ihren ursprünglichen rein patricischen Charakter stets behaupteten. Die *mancipatio*, die wir in ihrer Anwendung auf Personen in der *coemptio*, *adoptio* und *emancipatio* haben kennen lernen, ist nach Gajus [1]: *imaginaria quaedam venditio, quod* 135
et ipsum jus proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio ejusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit rem [2] *tenens ita dicit: hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo isque mihi emptus esto hoc aere aeneaque libra, deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.* Wenn in späterer Zeit die *mancipatio* in der That, wie Gajus sagt, ein symbolischer Act war, dem der thatsächliche Verkauf und die Uebergabe vorhergehen und folgen konnte, so ist sie doch ursprünglich der wirkliche Verkaufsact gewesen, und das *aes* oder *raudusculum* [3], mit welchem der Käufer auf Befehl des *libripens* (*raudusculo libram*

---

*) Deiters, de mancipationis indole et ambitu. Bonnae 1854.
Dirksen, Erörterung einiger auf die Mancipation bezüglichen Rechtsfragen. Sells Jahrb. Bd. 2. Braunschweig 1843. S. 65. Erklärung der Aeufserung des älteren Plinius über die Mancipation der Perlen. Verm. Schr. Berlin 1841. S. 78.
Voege, de origine et natura eorum, quae apud veteres Romanos per aes et libram fiebant. Kiliae 1856. (Kieler Universitätsschriften aus dem J. 1856.)
Leist, Mancipation und Eigenthumstradition. Jena 1865.

1) Gaj. 1, 119. 2) Vgl. Gaj. 2, 24. 3) Fest. s. v. rodus p. 265.

ferito) die Wage berührte [1]), war nicht *pretii loco*, sondern das *pretium* selbst; die Wage, welche der *libripens* hielt, diente eben ursprünglich dazu, die gegossenen Kupfer-Barren (das *aes rude* [2]), deren Stelle das *raudusculum* später vertrat, dem Verkäufer zuzuwägen.[3]) Vielleicht entstand die *mancipatio* schon vor dem Gebrauche des *aes rude*, zur Zeit als der Kauf noch Tausch war; dann hätte der Käufer (*rem tenens*) nur zu sagen gehabt, *hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo*, und das Weitere wäre ein späterer erst vom *nexum* (§ 35) herübergenommener Zusatz.*) Erst in der Zeit des Staats, als bei den Gerichten die Gültigkeit einer *mancipatio* in Zweifel gezogen werden konnte, schlofs sie mit der *antestatio*, d. h. mit der ausdrücklichen Aufrufung der *testes* und des *libripens* die Richtigkeit des Acts zu bezeugen**); wer ein solches Zeugnifs verweigerte, galt als *improbus* und *intestabilis*, d. h. als bürgerlich infam. Um die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts durch *mancipatio* zu sichern, bestimmten die Zwölf Tafeln: *cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto* [4]), was sich insbesondere wohl auch auf die Bedingung bezieht, die nebenbei stipulirt sein konnte, und die man später *lex mancipii* nannte.[5]) Wir besitzen mehrere inschriftlich erhaltene Urkunden über Mancipationen.[6])

Den Ursprung der *mancipatio* in die patriarchalische Zeit zu verlegen sind wir abgesehen von ihrer Beziehung zu den *res mancipi* defshalb berechtigt, weil dieser formelle Verkaufsact ohne Voraussetzung einer staatlichen Auctorität geschieht; dafs
136 aber das *manu capere* als vollgültige Form der Eigenthumserwerbung galt, beruht ohne Zweifel darauf, dafs die *manus* des Hausvaters die ursprüngliche Quelle des fortwährenden Schutzes für das Eigenthum war. Insofern laufen die letzten Wurzeln des Eigenthumsrechtes in die Zeit der Eroberung Italiens durch die indogermanischen Stämme zurück, wovon sich, da die Eroberung eine fortwährende Quelle der Eigenthumserwerbung blieb, eine dunkle Erinnerung noch in späterer Zeit findet: *maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent.*[7]) Dahin weist

---

*) Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. 2, S. 564.
**) Walch, de antestato in mancipatione. Jena 1840.

1) Varro l. l. 5, 163. 2) Plin. n. h. 33, 3, 13, 43. 3) Gaj. 1, 122. Plin. n. h. 33, 3, 13. 4) Fest. p. 173. 5) Cic. de or. 1, 39. 6) Bruns, fontes juris p. 131. 7) Gaj. 4, 16. Dion. 6, 36; vgl. Liv. 3, 71. 9, 1.

auch der allgemeinste Name für unbewegliches Gut, *praedium,* wenn dessen und des ohne Zweifel verwandten *praes* (für *praevas*) Zusammenhang mit *praeda* festgehalten werden kann, sowie auch die *hasta* *) als Symbol des rechtmäfsigen Eigenthums. Doch ist es unrichtig hieraus mit Puchta zu folgern, dafs die eigenthümliche Zusammenfassung der *res mancipi* dem Beuterechte, und nicht den natürlichen Bedingungen des Ackerbaus ihre Entstehung verdanke. Ebenso wenig ist man berechtigt, die Entstehung des Sondereigenthums überhaupt (S. 144) abzuleiten aus dem Verkauf der Beute, welcher *sub hasta* stattfand: eine Ansicht, deren Verkehrtheit schon dadurch zu Tage tritt, dafs sie consequent den Charakter von *res mancipi* ursprünglich nur den beweglichen Sachen zuschreibt, von denen sie erst später auf *praedia* und *servitutes praediorum* übertragen worden sei.

Die *res nec mancipi* unterscheiden sich von den *res mancipi* nicht dadurch, dafs sie etwa nicht im Eigenthum der Familie, insonderheit des Hausvaters gewesen wären, sondern dadurch, dafs sie nicht in dem durch *mancipium* bezeichneten besondern Verhältnisse standen, welches die *res mancipi* als integrirenden Theil der Familie erscheinen läfst. Die *res nec mancipi,* z. B. der Ertrag der Ernte, Federvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Geräthe, waren ihrer Natur nach dem Verbrauche ausgesetzt; sie konnten also nicht unter den Gesichtspunct der nothwendigen Erhaltung fallen. Daher hatte ohne Zweifel der Hausvater in Bezug auf diese Dinge das Recht von seinem Ueberflusse fortzugeben; in Bezug auf sie war er von vorn herein nicht *manceps,* sondern *dominus.* Darum ist der positive Ausdruck für die *res nec mancipi* wahrscheinlich *bona* (*duona*), d. i. das Verkäufliche oder Verkaufte **), gewesen. *Duona* und *dumenus* (alt für *do-* 137
minus) sind ebenso correlate Begriffe wie *mancipium* und *manceps.* Die scheinbar entgegenstehende moralische Bedeutung des Adjectivs *bonus* erklärt sich durch analoge Bedeutungsentwickelungen anderer Sprachen (skr. *hita,* gut, von W. *dhâ,* setzen). Die Form für die Veräufserung solcher *bona* war die von der *mancipatio* durchaus verschiedene und auch niemals

*) Haubold, de hastae in jure Romano usu symbolico, in Opusc. acad. Lips. 1825. Bd. 1, S. 685.
ten Brink, de hastae praecipuo apud Romanos signo imprimis justi dominii. Groning. 1839.

**) Lange, in den Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. Bd. 67. Leipzig 1853. S. 41.

mit ihr verbundene *traditio* [1]), später als eine dem Jus civile und Jus gentium gemeinsame Form angesehen. Sie konnte nicht bewirken, dafs die tradirten Sachen *mancipium* wurden, da diefs ja durch die Natur dieser Sachen ausgeschlossen war. Die Nachwirkung dieser Unterscheidung zwischen *res mancipi* und *bona,* und dem entsprechend zwischen *mancipatio* und *traditio,* zeigt sich darin, dafs noch später einerseits die *mancipatio* nicht anwendbar war auf die *res nec mancipi*, andererseits die *traditio* auch nicht auf die *res mancipi* als solche. Wenigstens begründete die *traditio* rücksichtlich dieser nicht das Rechtsverhältnifs des *mancipium ex jure Quiritium,* indem vielmehr, wenn sie auf *res mancipi* doch angewendet wurde, diese eben damit für den neuen Eigenthümer die Qualität von *res mancipi* verloren und zu *bona* gleichsam degradirt wurden. Von ihm konnte nur gesagt werden: *in bonis habet.* Hiernach kann kein Zweifel sein, dafs in dem Gegensatze der *res mancipi* und *nec mancipi* der spätere Gegensatz zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigenthum (*dominium ex jure Quiritium* und *in bonis habere*)*) dem Keime nach vorgebildet ist.

Der patriarchalische Gegensatz zwischen *res mancipi* und *res nec mancipi* wurde bald unpraktisch, als durch den Handelsverkehr unter den *res nec mancipi* Dinge zu sein anfingen, die mindestens ebenso werthvoll waren, wie die *res mancipi*; da aber dieser Gegensatz sich in den Geschäftsformen *mancipatio* und *traditio* krystallisirt hatte, so war bei dem conservativen Charakter der Römer die Abschaffung jener Formen nicht möglich. Jedoch trat im Staate der Quiriten an die Stelle des patriarchalischen Begriffs des *mancipium* der nunmehr streng rechtliche weitere Begriff des *dominium ex jure Quiritium*, der sowohl *res mancipi* als auch *res nec mancipi* umfafste, und der sich in der *usucapio* und *in jure cessio* neue Formen der Erwerbung des quiritarischen Eigenthums schuf, auf *res mancipi* und *res nec mancipi* gleich anwendbar. Nun konnte man auch der *traditio* rücksichtlich der *res nec mancipi* die Kraft quiritarisches Eigenthum

---

*) Zimmern, über das Wesen des sog. bonitarischen Eigenthums. Rh. Mus. f. Jurispr. Bd. 3. Bonn 1829. S. 311.
Unterholzner, zur Lehre vom sog. bonitarischen Eigenthum, das. Bd. 5. Göttingen 1833. S. 1.
Ribéreau, théorie de l' *In bonis habere* ou de la proprieté prétorienne. Toulouse 1867.

1) Ulp. 19, 7.

zu bewirken beilegen. Aber trotzdem wurde der Begriff des bonitarischen Eigenthums nicht entbehrlich. Solches Eigenthum entstand durch *traditio* von *res mancipi* nach wie vor; es fand theils im Zusammenhange mit der *usucapio*, theils durch den Rechtsschutz eine immer weitere Ausdehnung, den die Praetoren dem nicht quiritarischen nach Jus gentium von Peregrinen erworbenen Eigenthume angedeihen liefsen, in welcher Beziehung das bonitarische Eigenthum als ein solches erscheint, das dem Jus civile und dem Jus gentium gemeinsam ist. Erst Justinianus konnte den Unterschied zwischen bonitarischem und quiritarischem Eigenthume als einen unpraktischen beseitigen, da dieses von jenem ohnehin ganz absorbirt war, wie er gleicherweise auch den Unterschied zwischen *res mancipi* und *nec mancipi* aufhob. 138

Doch ehe diese Entwickelung sich vollzog, ging bezüglich des Eigenthumsverhältnisses eine Veränderung daraus hervor, dafs die Familie aufhörte isolirt zu stehen und erst Glied eines Geschlechtes, dann des Staats ward. Schon im Innern der Familie bereitete sich die Entstehung des Rechtsbegriffes des Besitzes durch das *peculium* (Viehantheil) vor, das der Hausvater dem Sohne (S. 129) und dem Sklaven (§ 37) zu haben gestattete. Es wiederholte sich dieses Verhältnifs in gröfserem Mafsstabe, als das Geschlecht, die *gens* (§ 40), auf seinem gemeinschaftlichen Ackerlande, dem *ager gentilicius*, den Clienten Wohnsitze und Ackerparcellen anwies, nach welchem Vorgange wohl auch einzelne Hausväter auf ihrem Eigenthume den Clienten Wohnsitze gaben. Indefs zum Begriff des Besitzes, als eines rechtlich geschützten, führte dieses nicht; der Besitz des Sohnes und Sklaven am *peculium*, der der Clienten an den ihnen zugewiesenen Aeckern blieb immer ein bittweiser (*precario*) und widerruflicher; gegen Eingriffe Dritter war ursprünglich vermuthlich nicht dieser Besitz, sondern nur das Eigenthum geschützt. Erst als sich dieselbe Erscheinung im Staate wiederholte, wurde der Begriff des Besitzes ein rechtlich fixirter.

Die Rückwirkungen des Staats auf das Eigenthumsverhältnifs fallen nämlich unter einen doppelten Gesichtspunct: der Staat beschränkt in seinem Interesse die Möglichkeit und den Gebrauch des Eigenthums; er schützt aber auch den innerhalb dieser Beschränkungen legitimen Eigenthümer wirksamer, als es die *manus* des Hausvaters kann, und schafft damit erst ein eigentliches Recht des Eigenthums.

Unter den ersten Gesichtspunct nun fallen die schon oben

(S. 145 f.) angedeuteten polizeilichen Beschränkungen: z. B. die, dafs die anliegenden Grundeigenthümer verpflichtet sind die der
139 Communication dienenden Wege zu erhalten, widrigenfalls es Jedem freisteht, über das Grundeigenthum derselben zu gehen [1]); oder die, dafs städtische Gebäude durch einen freien Gang (*ambitus*) von zwei und einem halben Fufs getrennt sein sollen [2]); oder die, dafs Niemand den herkömmlichen Lauf des Regenwassers zum Nachtheil des Nachbars verändern darf, wogegen der Gekränkte durch eine besondere Klagform (*actio aquae pluviae arcendae*) gesichert war; oder die, dafs jeder Eigenthümer seinem Nachbar gestatten mufs auf seinem Grund und Boden die von den Bäumen des Nachbars abgefallenen Früchte aufzulesen [3]); oder die, dafs der Eigenthümer sein Recht an Baumaterial, das ein Anderer zum Bau verwendet hat, für den doppelten Preis abtreten mufs [4]); oder endlich die, dafs es Niemand gestattet ist, Grundstücke in der Stadt zu Begräbnissen zu verwenden [5]) oder auch Todte näher als sechszig Fufs neben einem fremden Gebäude zu verbrennen. [6]) Gerade diese Bestimmungen heben wir hier defshalb auszeichnend hervor, weil sie schon durch die Zwölftafelgesetzgebung bezeugt sind, also lange vorher im Rechtsbewufstsein des Volkes galten. Später führte die Anlage von Wasserleitungen [7]) und Heerstrafsen zu gewissen aber sehr schonenden Eingriffen des Staats in das Privateigenthum.*) Aufserdem mag hier die Beschränkung des Rechts von seinem Eigenthume nach Belieben zu verschenken erwähnt werden, welche aus politischen Gründen durch die Lex Cincia de donis et muneribus 550/204 veranlafst wurde (II 178). Auch die Leges fenebres, die Lex Claudia 535/219 (II 151) und die Leges sumptuariae der Folgezeit enthalten streng genommen Beschränkungen des Gebrauchs des Eigenthums. Ferner wurde das Verkaufsrecht städtischer Gebäude zur Zeit des Kaisers Claudius durch das Senatusconsultum Hosidianum und Volusianum [8]) beschränkt. Die Veräufserlichkeit und Theilbarkeit des Grund-

---

*) M. Voigt, das System der römischen Wege. Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 24. 1872. S. 29.

1) Cic. pro Caec. 19. Fest. p. 371. 2) Varro l. l. 5, 22. 3) Plin. n. h. 16, 5, 15. 4) Fest. s. v. tignum p. 364. s. v. sarpiuntur p. 348. 5) Cic. de leg. 2, 23. 6) Cic. de leg. 2, 24. 7) Liv. 40, 51, 7. Front. aq. 125. 127. 128. Lex Jul. col. Gen. cap. 99. 8) Mommsen Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 4. 1852. S. 272.

eigenthums selbst erfuhr auch erst in der Kaiserzeit Beschränkungen.*)

Ferner aber fallen unter jenen Gesichtspunct auch die Beschränkungen, wodurch im Interesse des Staats gewisse Dinge dem Eigenthumsrechte Einzelner ganz oder theilweise entzogen werden. So sind aufser den *res communes,* welche, wie Meer, Luft, fliefsendes Wasser, ihrer Natur nach kein ausschliefsliches Eigenthum zulassen, *extra commercium***) die *res sacrae* und *religiosae,* die als Eigenthum der Götter und der Manen gelten, so jedoch dafs bei den *res religiosae* eine privatrechtliche Uebertragung des *jus sepulcri* möglich ist; ferner Häfen, Landstrafsen, Mauern, Thore, die als *res publicae****) Eigenthum des Staats, aber dem *commercium* entzogen sind, und die zum Theil (*muri,* 140
portae) als *res sanctae,* d. h. durch Poenalsanctionen gegen Verletzung gesichert, gelten. So wird nun auch der *ager publicus* zwar nicht dem Verkehr überhaupt, aber dem Eigenthumsrechte der Privaten entzogen, und eben dieses vornehmlich scheint zur Entstehung des rechtlichen Begriffes des Besitzes geführt zu haben. Dogmatisch leitet Puchta ihn aus dem Begriffe des Rechtes der Persönlichkeit ab, in welchem Begriffe indefs seine historische Entstehung gewifs nicht zu suchen ist.

Ager publicus †) ist das vom Staate im Kriege eroberte Land [1]; die Gesammtheit der Quiriten, der *populus,* ist Eigenthümer. Sie kann über dieses Eigenthum wie über die übrige Kriegsbeute in gesetzlicher Form verfügen. Sie kann es also auch zum Eigenthum verschenken, sei es an die Theilnehmer einer Colonie (*dare assignare*), sei es bei Ackervertheilungen ohne Colonieaussendung (*viritim dividere*). Sie kann es aber

---

*) Jungk, de fidei commisso familiae relicto Romano. Berol. 1847.
Menn, historische Beleuchtung der römischen Rechtsgrundsätze in Bezug auf Veräufserlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums. Bonn 1850.

**) Wappaeus, zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen. Göttingen 1867.

***) Eisele, über das Rechtsverhältnifs der res publicae in publico usu nach römischem Rechte. Basel 1873.

†) Rudorff, gromatische Institutionen. Schriften der römischen Feldmesser. Bd. 2. Berlin 1852. S. 227—464.
Rein, Publicus ager, in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 254.
Schwegler, das gemeine Feld u. das Ackergesetz des Sp. Cassius. Röm. Gesch. 2, S. 401.
Mommsen, de agro publico populi Romani. I. L. A. S. 87 ff.

1) Liv. 4, 48.

auch verkaufen (*vendere*). Beiläufig mag bemerkt werden, daſs verkaufter *ager publicus* später *ager quaestorius* heiſst, und zwar deſshalb, weil der Quaestor den Verkauf leitete. Da es aber im Interesse des Staats liegt, den *ager publicus* als Quelle für die zu Staatszwecken nothwendigen Einkünfte nicht ganz wegzugeben, so wird nicht aller *ager publicus* verschenkt oder verkauft, sondern der Staat gestattet (*concedit*) Allen die Benutzung der zum *ager publicus* gehörenden Weide (*pascua*) gegen Entrichtung eines Weidegeldes (*scriptura*), Einzelnen aber in der vom Staate vorgeschriebenen Weise die Sondernutzung von Theilen des *ager publicus* gegen Entrichtung eines Nutzungs-Zinses (*vectigal*).[1]) Der Act, wodurch der Einzelne die Sondernutzung der Theile des *ager publicus* antritt, heiſst *occupatio*; dabei ist aber nicht an ein regelloses Besitzergreifen, wie es etwa bei der *res nullius, quae cedit primo occupanti*, stattfindet, zu denken (denn dieſs setzt Herrenlosigkeit oder *derelictio* von Seiten des früheren Eigenthümers voraus), sondern die *occupatio* stützt sich auf Erlaubniſs von Seiten des Staats, die durch ein Edict ertheilt wird.[2]) Daſs Theile des Ager publicus verpachtet wurden, ist Ausnahme.[3]) Der Ausdruck *agrum publicum*
141 *fruendum locare* bezieht sich auf die bei jedem Census erneuerte Verpachtung des Vectigal.[4]) Das Rechtsverhältniſs, das durch Erlaubniſs von der einen, durch *occupatio* von der andern Seite begründet wurde, fiel in der ältesten Zeit unter die Analogie des Begriffs des *peculium* und des precären Besitzes, soweit es sich um das Recht des Occupanten gegenüber dem Staate handelte.

Da aber auſser dem Staate auch Dritte in die dem Occupanten vom Staate zugestandenen Rechte eingreifen konnten, und zwar auf unberechtigte Weise, so muſste der Staat die Occupanten schützen, was ohne Zweifel, wenn wir auch das Nähere nicht wissen, mittelst des *imperium* der Magistrate geschah. So entstand der Rechtsbegriff des geschützten Besitzes, der *possessio**), welches Wort etymologisch mit *occupatio* gleich-

*) Savigny, vom Rechte des Besitzes. Gieſsen 1803. 6. Aufl. 1837.
Huschke, über die Stelle des Varro von den Liciniern, nebst einer Zugabe über Festus v. possessiones und possessio. Heidelberg 1835.
Jhering, über den Grund des Besitzesschutzes. Jena 1869.

1) App. bell. civ. 1, 7. 2) App. b. c. 1, 7. 18. 3) App. b. c. 1, 7; vgl. Cic. accus. Verr. 3, 6; irrthümlich Plut. Ti. Gr. 8. Dion. 8, 73. 4) Vgl. schon Dion. 8, 73. 75; Liv. 27, 11. 42, 19.

bedeutend ist, rechtlich sich unterscheidet sowohl von *mancipium* und *bona* als auch von *dominium ex jure Quiritium* und *dominium in bonis*. Jener Rechtsbegriff des geschützten Besitzes war nun auch auf das Privateigenthum, das im Wechsel des Verkehrs factisch in dieselbe Lage kommen konnte, wie der *ager publicus possessus*, anwendbar, so dafs das praktische Bedürfnifs der Privaten nach einem Schutze des Besitzes an Privateigenthum der Entwickelung des Rechtsbegriffes Besitz entgegenkam. In Rücksicht auf diese letztere Art des Besitzes, die später weit häufiger zu Processen Veranlassung gab als die *possessio agri publici*, wissen wir, dafs der Rechtsschutz im *imperium* der richterlichen Magistrate, der Praetoren, begründet war, die ihn durch die *interdicta recuperandae possessionis* und *retinendae possessionis* *) gewährten, indem sie den Parteien Gewalt und unrechtmäfsige Störung (*vim fieri*) verboten.[1] Gewifs bildete sich die sehr detaillirte Lehre vom Besitzrechte, die wir hier nicht weiter verfolgen können, im Zusammenhang mit der richterlichen Gewalt der römischen Magistrate heraus. Es ist aber einseitig, den auf jeden Fall grofsen Antheil zu verkennen, den die *possessio agri publici* an der Entstehung des Rechtsbegriffs des Besitzes historisch gehabt hat, und sie statt dessen aus dem Procefsverfahren abzuleiten: eine Ansicht, die
nothwendig defshalb falsch ist, weil der richterliche Rechts- 142
schutz an sich nicht früher ist, als das Recht selbst. Sie wäre auch nicht aufgestellt, wenn man sich nicht die andere Erklärung, die Niebuhr zuerst aufgestellt hat, verschlossen hätte durch die verkehrte Annahme (S. 144), dafs es ursprünglich gar kein Sondereigenthum, sondern nur Staatseigenthum gegeben habe.

In Bezug auf die *possessio agri publici* mufs daran festgehalten werden, dafs das Recht dazu nicht unter den Begriff des *jus commercii*, das Patriciern und Plebejern gemein war, fiel. Der Staat der Quiriten hatte ohne Zweifel das Recht die *occupatio* des *ager publicus*, welcher der Gesammtheit der Quiriten, dem *populus gentium patriciarum*, gehörte, den Nicht-Quiriten, d. i. den Plebejern, weil er *ager gentium patriciarum* sei, zu verweigern. Als sich aber der Begriff der *civitas* umgestaltete durch Aufnahme der Plebejer als solcher in die beschliefsende Volksversammlung, da wurde das Recht auf den *ager publicus* gleich dem *jus conubii* ein Zankapfel der Stände. Die Plebejer bean-

---

*) Schmidt, das Interdictenverfahren der Römer. Leipz. 1853.

1) Vgl. z. B. Cic. Quinct. 8, 26. de leg. agr. 3, 3, 11.

spruchten es gleichwohl nicht defshalb, weil es ihnen *jure commercii* zustände, sondern weil sie als Mitglieder des Staats den *ager publicus* mit erobert hatten und eroberten. Beide Parteien hatten auf ihrem Standpuncte Recht. Die Patricier jedoch mufsten, wie sie die Plebejer aus natürlichen Gründen von der Benutzung der gemeinen Weide gegen *scriptura* von vorn herein nicht ausgeschlossen, wie sie ferner den durch Tarquinius Priscus ins Patriciat erhobenen Plebejern die *possessio agri publici* zugestanden hatten, so auch endlich, als das Mittel die Plebejer durch freie Geschenke aus dem *ager publicus* zufrieden zu stellen nicht mehr genügte, den Plebejern überhaupt das Recht zur *possessio agri publici* gestatten. Dafs diefs schon vor der Ausgleichung der Stände durch die Licinischen Gesetze geschehen sei, läfst sich zwar nicht erweisen, ist aber wahrscheinlich (S. 137). Nachher war es jedenfalls gestattet, kam aber freilich nicht dem Stande der Plebejer als solchem, sondern nur den Reichen im Gegensatze zu den Armen zu Gute, da nur die Reichen die Mittel hatten, um mit Nutzen die weiten Strecken des *ager publicus* urbar zu machen und zu bestellen (§ 71).

Der Staat beschränkt nicht allein auf die angegebene Weise das Eigenthumsrecht; er schützt es auch (S. 155), wie er den von ihm verliehenen Besitz schützt. Unter diesen Gesichtspunct fällt die Entstehung der zwei schon (S. 154) erwähnten neuen Veräufserungsformen, der *in jure cessio* und der *usucapio*, die, indem sie neben die *mancipatio* traten, der Tendenz die Familieneinheit aufzulösen neuen Vorschub leisteten. Beide Formen sind jünger als die *mancipatio*, weil sie den Rechtsschutz des Staats
143 voraussetzen, und weil für sie die patriarchalische Unterscheidung der *res mancipi* und *nec mancipi* nicht mehr in Betracht kommt; sie begründen rücksichtlich beider quiritarisches Eigenthum, wie die *coemptio* neben der älteren und rein patricischen *confarreatio*, die *adoptio* neben der älteren und damals gleichfalls rein patricischen *arrogatio* gleich anwendbar auf Patricier und Plebejer waren. Eben weil diese Formen für Sachen beider Art, die *mancipatio* aber nur für *res mancipi*, die *traditio* nur für *res nec mancipi* das *dominium ex jure Quiritium* begründen, mufs ihre Entstehung, und dazu auch die Verleihung der Kraft quiritarisches Eigenthum zu bewirken an die *traditio*, in die Zeit des Staats der Quiriten gesetzt werden. Geschaffen waren sie jedoch nicht blofs für den Verkehr der Quiriten unter sich, sondern auch mit allen Anderen, die nach dem *jus commercii* mit dem quiritischen Staate in Verbindung standen (S. 148).

Jünger, etwa der zweiten Periode entsprossen, können sie aber defshalb nicht sein, weil sie in der zweiten Periode schon über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus auf andere familienrechtliche Verhältnisse angewendet wurden: die *in jure cessio* auf Adoption und Manumission, die *usucapio* auf die Entstehung der eheherrlichen Gewalt durch *usus*. Wenn aber die Frage nach der Priorität unter den beiden neuen Veräufserungsformen entschieden werden soll, so müssen wir der *in jure cessio* wegen ihrer gröfseren Förmlichkeit den Vorrang lassen.

Die *in jure cessio* geschieht als Uebertragung der ältesten Eigenthumsklage, der *rei vindicatio*, auf den Verkaufsact folgendermafsen. *Apud magistratum populi Romani velut praetorem vel apud praesidem provinciae is, cui res in jure ceditur, rem tenens ita dicit: hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo; deinde postquam hic vindicave(rit, praetor inter)rogat eum, qui cedit, an contra vindicet; quo negante aut tacente tunc ei qui vindicaverit eam rem addicit.*[1]) Das quiritarische Eigenthum wird also hier erworben durch Verzichtleistung des Einzigen, der gerechten Anspruch darauf hätte, und durch die *addictio* des Praetors, wozu derselbe kraft seines *imperium* berechtigt ist. Dafs diese neue Form die *mancipatio* nicht völlig verdrängte, hat seinen Grund wahrscheinlich darin, dafs sie anfänglich nicht auf unbewegliche *res mancipi* anwendbar war; denn sie setzt Gegenwart der Personen und der Sache vor dem Tribunal des Praetors voraus. Die *mancipatio* aber konnte an Ort und Stelle vorgenommen werden. Es ist erst ein weiterer Fortschritt, dafs un- 144
bewegliche Sachen sowohl durch *mancipatio* als auch durch *in jure cessio* abwesend veräufsert werden konnten, indem man eine Scholle als symbolischen Vertreter des Grundstücks betrachtete. Aufserdem konnte je nach Umständen die eine oder die andere Form bequemer sein; im Verlaufe der Zeit wurde aber die *in jure cessio* dadurch unbequem, dafs bei der Ausdehnung des römischen Reichs es schwieriger wurde, vor dem Praetor oder Praeses provinciae zu erscheinen.[2]) Sie kam selbst eher als die *mancipatio* aufser Gebrauch, ehe noch die allmähliche factische Gleichstellung des bonitarischen Eigenthums mit dem quiritarischen überhaupt die Formen vernachlässigen liefs, welche quiritarisches Eigenthum begründeten.

Die Form der *usucapio* oder *ususcapio*[3]), die wie die beiden andern Formen ein *jus proprium civium Romanorum*

---

1) Gaj. 2, 24. 2) Gaj. 2, 25. 3) Gell. 7, 10.

war, so daſs Peregrinen sie ebenso wenig geltend machen konnten (*adversus hostem aeterna auctoritas*) [1]), als sie auf den *ager provincialis*, der als *praedium populi Romani* galt, anwendbar war [2]), setzt nicht bloſs den Rechtsschutz des Staats überhaupt, sondern den Rechtsbegriff des geschützten Besitzes voraus.

Denn erstens beruht der Rechtsgrund der Entstehung des quiritarischen Eigenthums durch *usucapio* *) (wörtlich: Erwerbung durch Usus, vgl. *manu capere, pignoris capio*) darauf, daſs das Gericht die ungestörte Ausübung des Eigenthumsrechts als einen Beweis desselben ansieht, wie bei der *in jure cessio* die Verzichtleistung des bisherigen Eigenthümers das Recht des neuen begründet. Da aber das Factum der unbestrittenen Ausübung des Eigenthumsrechts erst nach Ablauf einer gewissen Frist als constatirt angesehen werden kann, so ist der Beweis der Entstehung des Eigenthums durch *usucapio* an die Bedingung geknüpft, daſs für bewegliche Sachen einjährige, für unbewegliche zweijährige ununterbrochene Ausübung des Benutzungsrechts (*usus*) nachgewiesen werden muſs. [3]) Die Zwölf Tafeln drückten
145 dieſs so aus, daſs sie sagten [4]): *usus auctoritas fundi biennium esto, ceterarum rerum annus esto* **), ein Ausdruck, der grammatisch und sachlich auf verschiedene Weise gedeutet worden ist, in dem aber *usus* jedenfalls die Benutzung, und *auctoritas* (S. 132) die „Rechtskraft begründende Eigenschaft" des gleichsam als *auctor* (Bestärker) fungirenden Usus bezeichnet. Die Unterbrechung aber heiſst *usurpatio* von *usurpare*, was soviel ist wie *usu rapere*, der Benutzung entziehen (vgl. S. 122).

Zweitens aber muſs der Usucapient, da er bei dieser Rechtsanschauung im ersten, beziehungsweise in den beiden ersten

---

*) Engelbach, über die Usucapion zur Zeit der XII Tafeln. Marb. 1828.
Reinhardt, die Usucapion. Stuttgart 1832.
Hameaux, die usucapio und longi temporis praescriptio. Gieſsen 1835.
Schirmer, die Grundidee der Usucapion im röm. Recht. Berlin 1855.
Scheurl, zur Usucapionslehre, in den Beiträgen zur Bearbeitung des römischen Rechts. Bd. 2. Erlangen 1854. S. 29.
Ubbelohde, über die usucapio pro mancipato. Marburg 1873.

**) Burckhard, über die Bedeutung des Satzes der XII Tafeln: Usus auctoritas u. s. w. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 7. 1868. S. 79.

1) Cic. de off. 1, 12. 2) Gaj. 2, 46. 3) Gaj. 2, 41. 4) Cic. top. 4. pro Caec. 19.

Jahren noch kein quiritarisches Eigenthumsrecht erworben hat, für diese Zeit geschützt sein in der Ausübung seines Benutzungsrechts. Diefs geschieht, wenn er *bona fide**) die *possessio ad usucapionem* angetreten hat, indem der Staat die *possessio ad usucapionem*, wie die *possessio* überhaupt schützt. Da übrigens die *possessio ad usucapionem* sich eben durch diese Wirkung von andern *possessiones* unterscheidet, so ist der Schutz in späterer Zeit ein anderer, indem der in der *possessio ad usucapionem* Gestörte durch eine Fiction anticipativ so behandelt wird, als ob er schon Eigenthümer wäre. Ihm steht eine besondere Eigenthumsklage (die *Publiciana in rem actio*) gegen den Störer zu. Indefs dieser günstigere Schutz ist eben jüngeren Datums; in der Zeit der Entstehung der Usucapion kann der Schutz nur, wie bei den andern *possessiones*, durch Interdicte des *imperium* gegeben worden sein.

Wie die Ususehe stets den Consensus des Vaters der Frau voraussetzt, so hat die Usucapion anfangs ohne Zweifel den Act der *traditio* zur Voraussetzung gehabt, was später nicht der Fall ist, indem später nur ein irgend welcher Anfang der Usucapion, ein *titulus usucapionis ex justa causa possessionis* nachgewiesen zu sein braucht.**) Aber nur so erklärt sich die Entstehung des Rechtsgrundsatzes, dafs die Tradition für sich allein an *res nec mancipi,* vorausgesetzt nur dafs sie *corporales* sind, d. h. eine äufserlich sichtbare Uebergabe zulassen, quiritarisches Eigenthum hervorbringe. Diefs setzt, da sie anfangs nur das *in bonis habere* hervorgebracht haben kann, als Vorstufe voraus, dafs sie rücksichtlich dieser Dinge anfangs nur mittelst und nach Verlauf der Usucapion quiritarisches Eigenthum hervorbrachte. Nur so erklärt sich ferner die Beschränkung der Usucapion, wonach sie an *res mancipi* einer in der Agnatentutel stehenden Frau nur dann quiritarisches Eigenthum hervorbringt, wenn die Frau selbst den Act der Tradition unter der *auctoritas* ihres Tutors (§ 41) vorgenommen hat. Später nun fiel rücksichtlich

---

*) Stintzing, das Wesen von bona fides und titulus in der Usucapionslehre. Heidelberg 1852.
Wächter, die bona fides insbesondere bei der Ersitzung des Eigenthums. Leipzig 1871.
Bruns, das Wesen der bona fides bei der Ersitzung. Berlin 1872.

**) O. Mayer, die justa causa bei Tradition und Usucapion. Erlangen 1871.
Fr. Hofmann, die Lehre vom titulus und modus acquirendi und von der justa causa traditionis. Wien 1873.

146 der *res nec mancipi* die Nothwendigkeit der Usucapion neben der Tradition fort, sofern dieselbe nur *ex justa causa*, d. h. im übereinstimmenden Willen Eigenthum zu geben und zu nehmen, geschehen war, was immer Vorbedingung für die rechtliche Wirkung der Tradition blieb; und zwar mufs diefs schon in der Zeit der Bildung des Jus Quiritium, also im Staate der patricischen Quiriten geschehen sein, da die spätere Zeit keine Veranlassung hatte den Begriff des quiritarischen Eigenthums über seine früheren Gränzen zu erweitern; sie war ja vielmehr darauf bedacht, das bonitarische Eigenthum an rechtlicher Gültigkeit dem quiritarischen gleichzustellen. Ebenso fiel auch für die *res mancipi* mit Ausnahme der oben angegebenen leicht verständlichen Beschränkung die Nothwendigkeit der Tradition neben der Usucapion fort. Andererseits hat man aber in quiritischer Zeit nicht gewagt der Tradition in Bezug auf *res mancipi* ohne nachfolgende Usucapion die Wirkung des quiritarischen Eigenthums zu verleihen [1]), weil diese durch die Form der Mancipation so ausgezeichneten Dinge nicht mit den *res nec mancipi* völlig auf einen Fufs gestellt werden zu können schienen. Daher bringt denn die Tradition rücksichtlich der *res mancipi* auch in späterer Zeit nur bonitarisches Eigenthum hervor, wie auch der der Usucapion zu Grunde liegende Erwerbungsact in dem ersten, beziehungsweise in den beiden ersten Jahren, bei *res mancipi* bonitarisches Eigenthum hervorbringt.

Dieses eigenthümliche Rechtsverhältnifs des werdenden Eigenthümers zur Sache vor Ablauf der gesetzlichen Frist, entsprechend dem Verhältnifs des Ehemanns in der Usuehe, der seine Frau im ersten Jahre nicht in seiner *manus* hat, ist der Anlafs für die Unterscheidung zwischen dem *jus Quiritium* und dem *nudum jus Quiritium.* Vor Antritt der Usucapion ist der alte Eigenthümer *dominus ex jure Quiritium,* nach Ablauf der gesetzlichen Frist ist es der neue. In der Zwischenzeit ist jener *dominus ex nudo jure Quiritium,* dieser hat die Sache nur *in bonis.* Und hier nun bereitet sich der Untergang des Rechtsbegriffes des quiritarischen Eigenthums dadurch vor, dafs der richtende Magistrat das *nudum jus Quiritium* nicht schützte, wohl aber das *dominium in bonis.* Als das letztere dem ersteren fast ganz gleichgestellt war, lag der einzige praktische Unterschied nur noch darin, dafs der Herr,

1) Gaj. 2, 41.

der einen Sklaven nur *in bonis* hatte, ihn durch die Manumis-
sion nur zum Latiner, nicht zum römischen Bürger machen 147
konnte[1]), und dafs nicht er, sondern der quiritarische Eigen-
thümer dessen Patron war.[2])

Abgesehen von den schon erwähnten Beschränkungen der Usucapion ist noch die selbstverständliche zu erwähnen, dafs eine gestohlene Sache nicht usucapirt werden konnte.[3]) So hatten schon die Zwölf Tafeln bestimmt, und diese Bestimmung wurde später durch die Lex Atinia (II 614)[4]) und andere Gesetze vervollständigt und erweitert. Auch eine *res vi possessa* konnte nach der Lex Plautia und Julia, d. h. nach der Lex Plautia de vi und der Lex Julia de vi (II 616), nicht usucapirt werden.

Der praktische Vortheil der Usucapion bestand darin, dafs für sehr viele Fälle der Rechtsungewifsheit ein Ende gemacht wurde, die nothwendig z. B. dann eintrat, wenn die Vornahme der solennen Formen der Mancipation oder Injurecession nicht stattgefunden hatte oder nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Aber man darf darum nicht den historischen Grund der Entstehung der Usucapion in dem Streben nach diesem praktischen Vortheil finden wollen. Andererseits wurde die Usucapion, einmal bestehend, das Vorbild für ein späteres Rechtsinstitut, die *longi temporis praescriptio*, das anfangs da angewendet wurde, wo die Usucapion nicht anwendbar war, und schliefslich überall galt, seitdem in der Justinianischen Gesetzgebung die Usucapion selbst in ihr aufging.[5])

Zu beachten ist noch, dafs die Usucapion, weil sie in Betreff der gesetzlichen Frist zwischen *res mobiles* und *immobiles* unterscheidet und nicht etwa zwischen *res mancipi* und *nec mancipi*, ihrer Entstehung nach in eine Zeit fällt, zu welcher der letztgenannte Unterschied unpraktisch geworden war. Man darf daher auch nicht annehmen, was für die Tradition mit Recht angenommen wird, dafs die Usucapion anfangs nur für *res nec mancipi* bestimmt gewesen, nachher auf *res mancipi* übertragen worden sei. Denn wenn die Usucapion auf *servitutes praediorum rusticorum* für sich allein, ohne die *praedia rustica*, nicht anwendbar ist, so folgt diefs theils aus der Natur der Servituten als eines *jus in re*, indem sie als eine *res incorporalis* die Usucapion unmöglich machen, theils aber beruht es überhaupt erst

1) Gaj. 1, 17. 2) Gaj. 1, 167. 3) Gaj. 2, 45. 49. 4) Gell. 17, 7. 5) Cod. Just. 7, 31.

auf einem späteren Verbote durch eine Lex Scribonia (III 174. 382).[1] Wenn aber allerdings die *homines liberi* den *res mancipi* insofern gleich stehen, als sie durch Mancipation in die
148 Gewalt eines Andern übergehen können, so berechtigt doch die Nichtanwendbarkeit der Usucapion auf *homines liberi* uns nicht zur Annahme ihrer ursprünglichen Nichtanwendbarkeit auf *res mancipi* überhaupt, indem die Entstehung der Usucapion in eine Zeit fällt, in welcher das ursprünglich identische Rechtsverhältniſs des Paterfamilias zu den verschiedenen Gliedern der Familie sich schon differenzirt hatte (S. 109), so daſs wohl für *servi*, nicht aber für *homines liberi* die neue Form der Eigenthumsübertragung anwendbar schien. In einem Falle ist aber gleichwohl die Usucapion auf *homines liberi* übertragen, nämlich in dem oben (S. 121) dargestellten Falle, daſs die Tochter durch *usus* aus der *patria potestas* des Vaters in die *manus* des Ehemannes gelangt, ein Fall, der durchaus vergleichbar ist mit der Anwendung der andern jüngeren Eigenthumserwerbungsform, der Injurecession, auf die Adoption.

Fassen wir diese Darstellung der Geschichte des *jus emendi* und *vendendi* kurz zusammen, so beginnt dasselbe mit dem beschränkten im Princip der Familieneinheit wurzelnden Begriffe des *mancipium* und entwickelt sich unter dem Einflusse des ältesten Staats zu dem nationalen Rechtsbegriffe des *dominium ex jure Quiritium* mit seinen vier Erwerbungsformen der *mancipatio*, *traditio*, *in jure cessio*, *usucapio*. Es wird dabei begleitet von dem gleichfalls nationalen Begriffe des vornehmlich an der *possessio agri publici* entstandenen Rechtsverhältnisses der *possessio* und endet in der Absorbirung durch die wissenschaftlich weit mehr verfeinerten, aber eben darum nicht mehr rein nationalen Begriffe des bonitarischen Eigenthums und des Interdictenbesitzes, deren Darstellung wir aus eben diesem Grunde der Rechtsgeschichte der Juristen überlassen.

35. *II. Jus nexus.*

Wie der *pater familias* allein das Recht hat das Vermögen der Familie zu veräuſsern, so hat er auch ursprünglich allein das Recht Anderen gegenüber solche Verbindlichkeiten einzugehen, welche zu einer Schmälerung des Vermögens der Familie führen, eventuell den Untergang der Familie selbst zur

1) Dig. 41, 3, 4, 29.

Folge haben können. Die hier zu behandelnden Befugnisse des Hausvaters unterscheiden sich von dem *jus vendendi* durch Etwas, was sie mit dem früher erwähnten Rechtsverhältnisse der *servitus* als eines *jus in re* (S. 150) gemein haben, nämlich dadurch, dafs sie nicht sofort neues unbedingtes Eigenthum des Andern begründen, sondern nur Rechte des Andern gegen das Eigenthum (*jura in re*), beziehungsweise gegen die 149
Person des *pater familias:* Rechte, denen auf Seite des letzteren Verpflichtungen entsprechen, deren Erfüllung jene Rechte tilgt, während ihre Nichterfüllung zur Realisirung derselben Veranlassung wird.

Es giebt eine doppelte Möglichkeit solche Rechtsverhältnisse absichtlich zwischen zwei Personen entstehen zu lassen. Sie entstehen entweder durch Ueberlieferung eines Theils des Eigenthums als Pfand, oder durch Abschliefsung eines Vertrags, in welchem der Eine sich zu gewissen persönlichen Leistungen an den Andern verpflichtet. Beides fällt unter den allgemeinen Rechtsbegriff der *obligatio,* indem dort die Sache, hier die Person verpflichtet ist. In der späteren Rechtsentwickelung hat sich jenes zum Pfandrechte, dieses zum Obligationenrechte erweitert, und die später allerdings klarer hervortretenden Verschiedenheiten der zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte machen diese Trennung vom Standpuncte der juristischen Wissenschaft nöthig. Wir aber fassen sie nach dem oben (S. 146) Bemerkten zusammen unter dem dem altrömischen Familienrechte entnommenen Begriffe des *jus nexus*, des Schuldrechts, wie man es mit Hervorhebung der einen Seite des Rechtsverhältnisses nennen kann.

Was zuerst das Obligationenrecht betrifft, so gehen uns hier nur die Obligationen an, welche *ex contractu* entstehen, nicht die, welche *ex delicto* und *ex variis causarum figuris* hervorgehen. Denn die letzteren sind erst ein Erzeugnifs der späteren Rechtsentwickelung, die ersteren sind zwar alt — sie werden schon durch die Zwölftafelgesetzgebung anerkannt, z. B. die *obligatio ex furto* und *ex injuria* —, werden aber vom antiquarischen Standpuncte besser mit der Darstellung des Processes verbunden, da sie Strafen für Vergehungen des *pater familias* herbeiführen.

Die Obligationen *ex contractu* aber entstehen durchaus durch eine freiwillige Verpflichtung des dazu berechtigten Hausvaters. Die systematisirende Rechtswissenschaft giebt als die Hauptarten, in welchen ein *contractus* entstehen kann, an: *res*,

verba, literae, consensus. Doch ist zu bemerken, dafs die meisten Formen, die unter diese Arten fallen, erst der späteren Zeit der Rechtsentwickelung, die sich den mannigfach vermehrten Verkehrsverhältnissen anschmiegen mufste, ihre Entstehung, oder wenn sie als nicht einklagbare Verabredungen auch schon früher bestanden, wenigstens ihre rechtliche Wirksamkeit verdanken. Das spricht sich in der Unterscheidung von *obligationes civiles* und *naturales* aus, von denen die ersteren wieder je nach dem
150 richterlichen Schutze, der ihnen zu Theil wird, in *obligationes stricti juris* und *bonae fidei* zerfallen. Wir haben es hier nur mit den Contractsformen des ältesten Rechts zu thun, d. h. hauptsächlich mit denjenigen *obligationes civiles*, die zugleich *stricti juris* sind und defshalb derselben Stufe der Rechtsbildung mit dem Begriffe des *dominium ex jure Quiritium* angehören; ihre concret nationale Eigenthümlichkeit würde durch die Unterordnung unter jene abstract systematischen Begriffe leiden.

Die älteste, aber früh durch jüngere Arten verdrängte Form der Vertragschliefsung, von der wir ebendefshalb wenig Zuverlässiges wissen, scheint die *sponsio ad aram maximam* *) gewesen zu sein, ein beim Altar des Hercules am Forum boarium beschworener und unter Auspicien, Opfern, Schwur und Verwünschungen (*sacramentum*) abgeschlossener Vertrag. 1) Wahrscheinlich war die Folge des Bruches der heiligen Handlung Sacertät des *caput* und der *familia.* Es ist diese Form der Vertragschliefsung für das älteste Procefsverfahren (*legis actio sacramento*) adoptirt worden; ja man kann daraus, dafs eben dieses die älteste Form des Procefsverfahrens ist, schliefsen, dafs in der That in der Zeit, als jene Procefsform entstand, also in den ersten Zeiten des geordneten Staatswesens, jenes eine gebräuchliche Weise der Vertragschliefsung gewesen sein mufs. Der Ausdruck *sacramentum* (von *sacrare*, d. i. zum *sacer* machen) kann unmöglich ursprünglich Succumbenzgeld bedeutet, mufs vielmehr ursprünglich eine sacrale Bedeutung**) gehabt haben. 2) Rücksichtlich der sacralrechtlichen Garantie, unter welcher

---

*) Danz, der sacrale Schutz im römischen Rechtsverkehr. Jena 1857. bes. S. 102.

**) Huschke, die Multa und das Sacramentum in ihren verschiedenen Anwendungen. Leipzig 1874. S. 353 ff.

1) Dion. 1, 40; vgl. Fest. s. v. spondere p. 329. 2) Fest. ep. p. 345 sacramentum dicitur quod *iuris iurandi sacratione* interposita geritur; vgl. Fest. p. 344 a.

dieser Vertrag stand, ist er zu vergleichen den Formen der Confarreation und Arrogation: er war wie diese ursprünglich wohl rein patricisch. Als durch die Möglichkeit anderer gleich gesicherter Vertragsformen jene sacralrechtliche Garantie entbehrlich geworden war und nur ausnahmsweise angewendet wurde, und als damit die sacralrechtliche *sponsio* aufserhalb des Procefsverfahrens (in dem das *sacramentum* von seiner ursprünglichen Bedeutung aus zur Bezeichnung des verfallenden Succumbenzgeldes wurde) [1] und abgesehen von den Gelübden an die Götter, welche gleichsam Verträge des Menschen mit den Göttern sind, ihre praktische Bedeutung verlor: da erzeugte sich aus der Form der *sponsio* die neue Vertragsform der *stipulatio*)* (*dare spondesne? spondeo*), die zwar in dieser Form noch den 151
Bildungen des reinen Jus civile angehört [2]), aber zu anderen Formen erweitert dem Jus gentium anheimfällt.

Dafs die *sponsio ad aram maximam* aufser Gebrauch kam, war Folge davon, dafs mit rein civilrechtlichen Formen der Vertragschliefsung dieselbe Sicherheit des Gläubigers erzielt werden konnte. Wie die *coemptio* neben die *confarreatio*, die *adoptio* neben die *arrogatio* trat, so traten diese civilrechtlichen Formen neben jene sacralrechtliche Sponsion; es sind aber deren zwei: das *nexum per aes et libram**)* und die *in jure con-*

---

*) Liebe, die Stipulation u. d. einfache Versprechen. Braunschw. 1840. Bähr, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. Cassel 1855. Girtanner, die Stipulation uud ihr Verhältnifs zum Wesen der Vertragsobligation. Kiel 1859.

**) Savigny, über das altrömische Schuldrecht, Abhandl. der Berl. Akad. vom Jahre 1833. Berlin 1835. S. 69. Wdh. Vermischte Schriften. Bd. 2. Berlin 1850. S. 396.
Scheurl, vom Nexum. Erlangen 1839.
Sell, de juris Romani nexo et mancipio. Braunschweig 1841.
Bachofen, das Nexum und die Nexi. Basel 1843.
Huschke, über das Recht des Nexum und das altrömische Schuldrecht. Leipzig 1846.
Zeyfs, das Recht des Nexum. Z. f. d. Alterthumswiss. Cassel 1847. S. 635.
Giraud, des Nexi ou de la condition des debiteurs chez les Romains. Paris 1847.
Rein, Nexum in Pauly's Realencykl. Bd. 5. Stuttg. 1848. S. 600.
Voege, de origine et natura eorum, quae apud veteres Romanos per aes et libram fiebant. Kiliae 1856. S. 39.
E. Hoffmann, das altrömische Schuldrecht. Z. f. d. oest. Gymn. Bd. 17. Wien 1866. S. 594. (Separatabdr.: das Gesetz der Zwölf Tafeln von den Forcten und Sanaten. Wien 1866. S. 54.)

1) Varr. l. l. 5, 180. Fest. p. 344b. 2) Gaj. 3, 93. 94.

fessio, von denen jene der Verkaufsform durch *mancipatio*, diese der durch *in jure cessio* parallel steht. Wir müssen daher jene für die ältere halten, und zwar ist sie gleich alt mit der *mancipatio*, da sie nicht als eine übertragene Anwendung der *mancipatio* angesehen werden kann, auch nicht den Rechtsschutz des Magistratsimperiums, sondern nur die patriarchalische Selbsthülfe durch *manus injectio* voraussetzt.

Das *nexum per aes et libram* geschah, wie schon diese Bezeichnung lehrt, mit denselben Formalitäten wie die *mancipatio*. 1) Es unterschied sich davon der Sache nach insofern, als nicht ein Verkauf, sondern ein obligatorisches Rechtsgeschäft geschlossen wurde, der Form nach insofern, als die solennen Worte der sachlichen Verschiedenheit entsprechend andere waren als in der gewöhnlichen Mancipationsformel. Zwar ist die Formel des *nexum* selbst nicht genau bekannt, doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, dafs derjenige, welcher eine Verpflichtung übernahm, ausdrücklich für verpflichtet zur Erfüllung (*dare damnas esto*)*) erklärt wurde, und dafs er seinerseits die Erfüllung derselben durch die Erklärung garantirte, er wolle damit einverstanden sein, im Falle der Nichterfüllung dem Andern das Recht zur *manus injectio* (§ 38) gegen
152 sich zu gestatten, was einer eventuellen Selbstverpfändung seiner Person gleich war, da der Obligirte durch die *manus injectio* in die Botmäfsigkeit (das *mancipium*) des Andern kam. Der durch das *nexum* Obligirte heifst *nexus*, ein Ausdruck, der übrigens auch von dem durch *manus injectio* in Schuldhaft Gerathenen gebraucht wird. Es ist ein schon alter Irrthum, den Ausdruck *nexum* für den allgemeinen Begriff, *mancipium* im Sinne von *mancipatio* für den speciellen zu halten und demgemäfs *nexum* von allem dem zu verstehen, *quod per aes et libram geritur*. Umgekehrt ist vielmehr, wie schon Q. Mucius Scaevola berichtigte, *mancipium* der allgemeine Begriff für jedes *per aes et libram* geschlossene Rechtsgeschäft, *nexum* pafst nur auf solche, *quae per aes et libram fiant*, *ut obligentur*. 2) Um die Gültigkeit des Geschäfts und der dabei getroffenen Verabredungen zu sichern, setzten die Zwölf Tafeln fest: *cum*

---

*) Ritschl, damnum, damnare, damnas. Rh. Mus. N. F. Bd. 16. Frankfurt 1861. S. 304. (Wdh. Opuscula Bd. 2. Leipzig 1868. S. 709.)

1) Varro l. l. 7, 105. Fest. p. 165. 2) Varro l. l. 7, 105.

nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto. [1])

Die *confessio in jure* konnte vielleicht schon von vorn herein zur Abschliefsung eines obligatorischen Rechtsgeschäfts geschehen; gewifs ist, dafs sie häufig im Verlauf des Procefsverfahrens eintrat. Der *in jure confessus* galt *pro damnato*, d. h. er stand dem gerichtlich Verurtheilten gleich.

Der gewöhnlichste Fall obligatorischer Rechtsgeschäfte durch *nexum per aes et libram* bestand in Darlehn von Geld, das der Verpflichtete wiederzuzahlen und zu verzinsen sich verbindlich machte. Der übliche Zinsfufs war 8 1/3 Procent, d. i. der zwölfte Theil des Capitals, daher *fenus unciarium* genannt, für das zehnmonatliche (§ 51)*) Jahr (also 10 Procent für das zwölfmonatliche). Im Fall er seine Verpflichtung nicht erfüllte, was in formellster Weise durch die *solutio per aes et libram* [2]), auch *nexi liberatio* genannt [3]), aber auch auf sonstige Weise geschehen konnte, trat sofort das Executionsverfahren durch die *manus injectio* ein, welchem der *nexus* sich im Voraus unterworfen hatte. Was die Folge davon war, werden wir unten bei der Darstellung des *liberum caput in mancipio* (§ 38) genauer sehen; hier genügt es zu bemerken, dafs das Verfahren zu einer factischen Knechtschaft führte. Dieser civilrechtliche Ausgang 153
ersetzt eben die in Folge der *sponsio ad aram maximam* nach Sacralrecht eintretende Sacertät.

Wenn in der Geschichte des Ständekampfes (§ 69 ff.) gewöhnlich Plebejer als diejenigen erscheinen, welche den harten Folgen des *nexum* ausgesetzt sind, und wenn diefs ein Haupthebel bei den Agitationen der Plebs gegen die Patricier war [4]), so folgt daraus nicht, dafs jenes *nexum per aes et libram* ein nur in dem vermeintlich plebejischen Rechte vorkommendes Institut gewesen sei, dessen sich die Patricier nur gegen die Plebejer bedient hätten. Das Geschäft selbst ist beiden Ständen gemeinsam, so gut wie die Mancipation und ihre anderen Anwendungen z. B. auf die Coemption und Adoption. Es ist aber ganz natürlich, dafs wir nicht davon hören, dafs auch die Patricier unter den schlimmen Folgen jenes Geschäfts gelitten hätten.

---

*) Th. Mommsen, das zehnmonatliche Jahr, in der Römischen Chronol. 2. Aufl. Berlin 1859. S. 47.

1) Fest. p. 137. Cic. de off. 3, 16. 2) Gaj. 3, 173. 3) Fest. p. 165; vgl. Cic. de leg. 2, 20. 21. Liv. 6, 14. Dion. 6, 29. 4) Liv. 6, 36.

Denn sie konnten, da ihr Familiengut der Regel nach besser fundirt war als das der Plebejer, und da sie nicht in gleicher Weise den Ursachen der Verarmung ausgesetzt waren wie die grofse Mehrzahl der Plebejer, ihrer Verpflichtung ohne Zweifel fast immer genügen, wobei auch der Rückhalt in Anschlag zu bringen ist, den etwa doch verarmte Patricier in dem Gentilverbande und der Clientel (§ 40. 42) hatten.

Die Vertragsform des *nexum* ging unter, nachdem ihr durch die Lex Poetelia Papiria (II 64)*) 428/326 die eigenthümliche Garantie entzogen worden war, welche sie durch die persönliche Verpfändung des Schuldners hatte (§ 38). Damit war aber die Strenge des quiritischen Rechts überhaupt aufgegeben, und die nicht durch Personalverpfändung garantirten Contractsformen konnten nun dem Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs ebenso gut, wo nicht besser, genügen. Die weitverzweigte Ausbildung dieser zeigt, dafs die Rechtsentwickelung sich vom nationalen Standpuncte des Familienrechts weit entfernt hatte.

Unter diesen freieren Contractsformen heben wir noch zwei hervor, den Contract, welcher als *mutuum* bezeichnet wird, und eine Species der Literalcontracte.**)

154 Die *mutui datio* [1]) ist ein formloses Darlehn, sei es von Geld oder Waaren, wie dergleichen bei dem ausgebreiteten Handelsverkehr der Römer schon früh vorkommen mufste, und welches daher, da dieser Handelsverkehr sich besonders auf Sicilien richtete, als *μοῖτον* [2]) im griechischen Dialekte Siciliens erscheint. Wie das *nexum per aes et libram* und die *confessio in jure* der *mancipatio* und der *in jure cessio* entsprechen, so entspricht das *mutuum* derjenigen Eigenthumsübertragung, die

---

*) van Heusde, de lege Poetelia Papiria. Traj. 1842.

**) Savigny, über den Literalcontract der Römer, in den Abh. der Berl. Akad. vom J. 1816. 17. Berlin 1819. S. 289. Wdh. Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 205.

Kraut, de argentariis et nummulariis commentatio. Göttingen 1826.

Wunderlich, de antiqua litterarum obligatione. Göttingen 1832.

Keller, Beitrag zur Lehre vom röm. Literalcontracte, in Sells Jahrb. Bd. 1. Braunschweig 1841. S. 93.

Schüler, die litterarum obligatio des älteren röm. Rechts. Breslau 1842.

Gneist, die formellen Verträge des neuen römischen Obligationenrechts. Berlin 1845.

Pagenstecher, de litterarum obligatione et rationibus tam domesticis quam argentariorum. Heidelberg 1851.

1) Gaj. 3, 90. Varro l. l. 5, 179. 2) Varro l. c.

wir als *traditio* kennen gelernt haben. Es ist daher wie diese dem Jus civile und Jus gentium gemein. Der Unterschied der *mutui datio* von der *traditio* liegt darin, dafs bei dem *mutuum* zur Eigenthumsübertragung noch die Verabredung der Rückerstattung hinzukommt. Wie aber der *traditio* die Wirkung des quiritarischen Eigenthums beigelegt wurde, so ist schon frühzeitig dem *mutuum* der Rechtsschutz des *strictum jus* zu Theil geworden.

Unter den Literalcontracten ist als die dem Jus civile eigenthümliche Contractsform anzuführen die *transscriptio* (*nomina transscripticia;* daher *nomen* soviel als Schuldforderung). [1]) Sie setzt wie die Kenntnifs der Schrift so die Führung genauer Rechnungsbücher, der *codices expensi et accepti* [2]), voraus, wefshalb man aber die Entstehung dieser Vertragsform in nicht zu späte Zeit verlegen darf, da Kenntnifs der Schrift verhältnifsmäfsig sehr früh, und ein Handelsverkehr, der ohne genaue Buchführung unmöglich war, schon am Ende der Königszeit angenommen werden mufs. Die *transscriptio* geschieht in doppelter Weise: *a re in personam,* indem der Gläubiger den Schuldner, der ihm aus irgend einer Ursache schuldet, einträgt (*expensilatio*), oder *a persona in personam,* indem er den die Schuld eines Andern Uebernehmenden als Schuldner dem früheren Schuldner substituirt.

Das Pfandrecht*), welches sich auch in seiner Ent- 155
wickelung vielfach mit dem Obligationenrechte verschlingt, setzt, wie schon der älteste Name für Pfand, *pignus* (von *pangere,* vgl. *pacisci*), beweist, einen Vertrag voraus. Dafs das Pfandgeben und Pfandnehmen schon der patriarchalischen Zeit angehört, dürfen wir defshalb annehmen, weil die *pignoris capio,* die gleich der *manus injectio* zu einem Executionsmittel unter dem Rechtsschutze des Staats geworden ist, wie diese deutlich die Spuren des ursprünglichen Charakters der Selbsthülfe an sich trägt.

Wie bei den Contracten abgesehen von der sacralrechtlichen Sponsion die *mancipatio* und die *in jure cessio* als die ältesten Formen erscheinen, welche die Verbindlichkeit des Contracts

---

*) Bachofen, das römische Pfandrecht. Basel 1847.
Dernburg, das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts. 2 Bde. Leipzig 1860. 64.

1) Gaj. 3, 128. 2) Cic. pro Rosc. com. 1. Verr. 1, 39.

garantiren, so finden wir auch hier beide Formen angewendet, um dem Pfandgeschäfte seine Wirkung nach beiden Seiten hin zu sichern. Der Pfandgeber überträgt dem Pfandnehmer das förmliche Eigenthum am Pfande durch einen jener Acte, behält sich aber das Recht der Einlösung durch *remancipatio* vermittelst eines Zusatzes zur Mancipationsformel oder zur Erklärung vor Gericht vor. Der Pfandnehmer kann sich aus dem Pfande bezahlt machen, wenn der Pfandgeber es nicht einlöst; er darf es aber nicht thun, wenn dieser es einlösen will. Dieses Rechtsgeschäft heifst, weil die Eigenthumsübertragung bei demselben als ein Act des Vertrauens erscheint, *fiducia* (*mancipatio fiduciaria, in jure cessio fiduciaria*)*); es vornehmen heifst *fiduciam contrahere,* und es entsteht dadurch eine *obligatio ex contractu.* Wir besitzen einen inschriftlich erhaltenen Bericht über einen solchen Act.[1] Das Alter dieses Rechtsgeschäftes geht daraus hervor, dafs es in den alten solennen Formen geschieht, obwohl es natürlich eben wegen der *fiducia* jünger sein mufs als die *mancipatio* und die *in jure cessio* selbst. Andererseits aber ist es gewifs sehr viel älter als die Combination der *fiducia* mit der *coemptio* (S. 120) und der *adoptio* (S. 139).

Hieran schlofs sich die Ueberlieferung eines Pfandes durch einfache *traditio*, welches Geschäft durch das Wort *pignus* bezeichnet wird. Es entsteht auf Seiten des Pfandnehmers nicht Eigenthum, sondern nur Besitz; und der Pfandgläubiger ist rechtlich geschützt zunächst nur insoweit, als der Besitz überhaupt eines Rechtsschutzes theilhaftig ist, und er, der Pfandgläubiger, sich dem Eigenthümer gegenüber auf die *traditio* zum Zwecke des *pignus* berufen kann. Darum ist der zwischen den Paciscenten bestehende Vertrag kein civilrechtlicher, son-
156 dern nur *jure gentium* garantirt. Gleichwohl ist diese Art der Pfandübertragung sehr alt, da sie schon im latinischen Bündnisse vom Jahre 261/493 erwähnt wird.[2] Da sie den Rechts-

---

*) Hübner, ein pactum fiduciae. Hermes Bd. 3. 1869. S. 283.
Degenkolb, Bemerkungen zu dem pactum fiduciae, das. S. 290. Z. f. d. Rechtsgesch. Bd. 9. Weimar 1869. S. 117.
P. Krüger, kritische Versuche im Gebiete des römischen Rechts. Berlin 1870. S. 41.
Rudorff, über die baetische Fiduciartafel. Z. f. d. Rechtsgesch. Bd. 11. Weimar 1872. S. 52.

1) C. I. L. II. n. 5042. S. 700. Bruns fontes jur. S. 131. 2) Fest. v. nancitor p. 166.

schutz des Besitzers und die Anerkennung der *pignoris capio* als eines Executionsmittels durch den Staat voraussetzt, so ist sie übrigens für jünger als die *fiducia* zu halten, wie überhaupt die rechtlichen Wirkungen der *traditio* jünger sind, als die der *mancipatio*.

In Folge der Ausbildung des römischen Rechtssystems durch das praetorische Edict bereitete sich als Vollendung des Pfandrechts der Begriff der Hypothek vor, der zwar vollkommener ist als die Begriffe *fiducia* und *pignus*, eben darum aber nicht mehr vom antiquarischen Standpuncte allein behandelt werden kann.

36. *III. Jus testamentifactionis et hereditatum.*

Wenn der *pater familias* auch schon früh in der natürlichen Consequenz des Princips der unauflöslichen Einheit der Familie, nach welcher der *pater familias* als allein berechtigt galt, bei seinen Lebzeiten über das Familiengut Bestimmungen treffen konnte, durch die dieses Princip durchbrochen wurde: so folgt daraus doch nicht, dafs derselbe auch für den Fall seines Todes gleich früh Bestimmungen über seinen Nachlafs habe treffen, auf das Erbrecht*) habe einwirken können. Im Gegentheil verstand es sich von selbst, dafs die bisher in der Gewalt des *pater familias* stehenden Personen, wie sie durch den Tod des Vaters *sui juris* wurden, so nun auch in das Recht des Vaters über die *res familiaris* succedirten. Während jener *herus* (S. 149) gewesen war, wurden sie nun *heredes*, und daher heifst der wesentlichste Bestandtheil der *res familiaris*, das Grundeigenthum, *heredium*.[1] Und wenn sie die Erbschaft angetreten

---

*) Gans, das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung. Bd. 2. Berlin 1825.
Vering, römisches Erbrecht in historischer und dogmatischer Entwickelung. Heidelberg 1861.
Lassalle, das System der erworbenen Rechte. Zweiter Theil. Das Wesen des römischen und germanischen Erbrechts in historisch-philosophischer Entwickelung. Leipzig 1861.
Koeppen, System des heutigen römischen Erbrechts. Lief. 1. 2. Jena 1862. 64.
Schirmer, Handbuch des römischen Erbrechts. Bd. 1. Leipzig 1863.

1) Varro de re rust. 1, 10.

hatten, war jeder, der *pater familias* geworden war, seinerseits nun auch *herus et dominus*. In der geschichtlichen Entwickelung des römischen Erbrechts ist die Intestaterbfolge im Vergleich mit der testamentarischen durchaus das Frühere; wie sie
157 aus dem Princip der Familie folgt, so hat sie im Laufe der Zeit entsprechende Veränderungen erfahren, wie die rechtliche Auffassung der Familie überhaupt.

Nach der ältesten Auffassung der Familie, die noch in den Zwölf Tafeln herrscht, erben *ab intestato* zunächst die *sui heredes*, d. h. die Kinder und die Frau des Verstorbenen, welche *filiae loco* ist. Zu den *sui heredes* gehören aber nicht die verheiratheten Töchter, sofern sie in die *manus* ihres Mannes gekommen sind, auch nicht die durch Emancipation oder Adoption aus der Familie ausgetretenen Kinder. Dagegen sind *sui heredes*, wie die in der *manus* des Verstorbenen gewesene Frau, so auch die durch *arrogatio* oder *adoptio* in seine *patria potestas* gekommenen Kinder. Nur dieser civilrechtliche Begriff der Familie, nicht der natürliche der Blutsverwandtschaft und der Verschwägerung entscheidet. Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind, so sind die *agnati*, d. h. die, welche mit dem Verstorbenen in derselben *patria potestas* gestanden haben, als die erweiterte Familie (§ 40), und unter ihnen der *proximus*, die nächst Berechtigten. *Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto:* so bestimmen die Zwölf Tafeln.[1]) Fehlten auch sie, so folgten die *gentiles*, als die Mitglieder der aus dem Agnatenkreise erweiterten *gens* (§ 40). Die Veränderungen, welche die Intestaterbfolge erlitt, beruhen darauf, dafs im Zusammenhange mit den übrigen Symptomen der Auflösung der civilrechtlichen Familie statt der *agnati* und *gentiles* immer mehr die *cognati* als erbberechtigt anerkannt werden, wenn die *sui heredes* fehlen. Diese rechtliche Anerkennung erfolgte theils durch das praetorische Edict, das zwar nicht die dem *dominium* entsprechende *hereditas*, wohl aber die dem bonitarischen Eigenthum entsprechende *bonorum possessio* den nach dem strengen Jus civile der Zwölf Tafeln nicht berechtigten Personen gestatten und durch Interdicte sichern konnte, theils durch positiv gesetzliche Abänderungen mittelst der Senatusconsulte unter den Kaisern, bis endlich Justinianus das Vorrecht der Agnaten und Gentilen ganz aufhob und an die Stelle des civilrechtlichen Princips das der Blutsverwandtschaft setzte.

1) Ulp. 26, 1. Gaj. 3, 9.

Das Recht des *pater familias* durch ein *testamentum* *) solche Bestimmungen zu treffen über seinen Nachlafs, welche 158
von der Intestaterbfolge abweichen, mufs, abgesehen von dem Princip der Familie, dem es widerspricht, schon defshalb für ein später entstandenes angesehen werden, weil der Gedanke, dafs der Wille einer Person Geltung habe zu einer Zeit, zu welcher dieselbe aufgehört hat rechtsfähig zu sein, ein künstlicher ist. Er ist nicht vor der Entstehung des Staats entstanden; denn der Wille des Erblassers erhält in den ältesten Testamentsformen nur dadurch rechtliche Gültigkeit, dafs der Staat als solcher, die Gesammtheit der Vollbürger, ihn schützt und stützt. Von diesem Schutze, der dem Willen des Erblassers durch das Zeugnifs (*testimonium*) Anderer zu Theil wird, heifst der Act *testari* und mit Rücksicht auf seinen Inhalt *testamentum*, der Erblasser *testator*, sofern er es ist, der Zeugen (*testis*, etymologisch Beistand, Stütze, von *stare*) **) zur Bekräftigung seines Willens aufruft.

Die verschiedenen Formen der Testamente stehen im Zusammenhange mit der Entwickelung des Familienrechts.

Die älteste Form des Testaments war das *testamentum comitiis calatis* 1), ein Act von wesentlich sacralrechtlicher Bedeutung und daher der Confarreation und der Arrogation zu vergleichen. Da der sacralrechtliche Staat der Quiriten ein Interesse dabei hatte, dafs die *sacra* einer Familie nicht erloschen 2), so gestattete er, zunächst wohl nur in dem Fall, wenn der Testator keine Intestaterben hatte, die willkürliche Bestimmung eines Erben, gleichwie er unter ähnlichen Voraussetzungen auch die Arrogation eines Fremden gestattete. Wie diese, so geschah die sacralrechtliche Testamentserrichtung in Curiatcomitien, aber in der Species derselben, welche von der Art der Berufung *comitia calata* heifst (§ 54). Solche *comitia calata*, für die Errichtung von Testamenten bestimmt, wurden regelmäfsig zweimal im Jahre gehalten. Die Mitwirkung der Pontifices bei ihnen hatte denselben Sinn wie bei der Arrogation.

---

*) Dernburg, Beiträge zur Geschichte der römischen Testamente. Bonn 1821.
Bang, de tribus Romanorum testamentis antiquissimis. Marburg 1832.

**) Lange, in den Neuen Jahrb. f. Phil. und Pädag. Bd. 67. Leipzig 1853. S. 43 f.

1) Gaj. 2, 101. Gell. 15, 27. 2) Cic. de leg. 2, 19. Fest. s. v. sine sacris hereditas p. 290.

Die *detestatio sacrorum* (S. 132) hat, obwohl sie in Verbindung mit dem *testamentum comitiis calatis* erwähnt wird [1]), schwerlich Etwas mit der Testamentserrichtung zu thun, da die Erwähnung des *testamentum* bei Gelegenheit der *detestatio sacrorum* wahrscheinlich nur etymologische Gründe gehabt hat. Der *populus* aber (d. h. hier die Gesammtheit der *patres*) war nur *testis;* es ist durchaus kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs in den
159 alljährlich zweimal gehaltenen *comitia calata* auf eine gestellte *rogatio* ein förmlicher Beschlufs gefafst wurde. Diefs ist vielmehr schon defshalb unwahrscheinlich, weil Gellius von diesem Testamente sagt, dafs es *in contione populi* gemacht wurde (was streng genommen Abstimmung geradezu ausschliefst), und weil er ferner die Arrogation durchaus nicht mit dem Testamente zusammen erwähnt. Ohnehin unterscheidet die Erbeinsetzung sich von der Arrogation wesentlich dadurch, dafs der zum Erben Eingesetzte nicht in die *patria potestas* des Testators kommt wie der Arrogirte; über diesen aber bedurfte es eben nur wegen der dem Arrogirenden zu ertheilenden *patria potestas* eines Beschlusses. Das *testamentum comitiis calatis* ist in dieser Beziehung eher mit der Confarreation zu vergleichen, bei welcher kein Beschlufs, nicht einmal die Gegenwart des *populus* als solchen, sondern nur die Anwesenheit von zehn *patres familias* als Repräsentanten desselben nöthig war. Möglich ist übrigens, dafs die geschilderte Form des *testamentum comitiis calatis* eine jüngere Modification des ältesten Testaments ist, dafs ihr also eine Form voranging, bei welcher der *populus* (d. i. die Gesammtheit der *patres*) nicht blofs Zeuge war, sondern wirklich *curiatim* abstimmte, und dafs der Sinn dieser älteren Form geradezu der einer Arrogation von Todes wegen war. In diesem Falle würde die Umbildung der älteren umständlicheren Form in die jüngere und einfachere, die etwa nach dem Aufkommen des *testamentum per aes et libram* stattgefunden haben müfste, an anderen Formvereinfachungen innerhalb der Competenz der Curiatcomitien Analogien haben. Dafs die Plebejer jemals ähnliche sacralrechtliche Testamente gemacht hätten, etwa in *comitiis centuriatis calatis,* ist eine Vermuthung, die bei dem Gegensatze, in welchem die Plebejer überall gegen das sacralrechtliche Princip des patricischen Staats und der patricischen Familie stehen, durchaus unwahrscheinlich ist.

Vielmehr scheint, etwa in der zweiten Hälfte der Königs-

1) Gell. 15, 27. 6, 12.

zeit, gerade durch die Bedeutung, welche die Plebejer gewannen, die Entstehung neuer nicht sacralrechtlicher Testamentsformen veranlafst worden zu sein. Das *testamentum in procinctu* gewährte dem Patricier für einen Fall, wo die Zusammenberufung der Comitien unthunlich war, dem Plebejer überhaupt die Möglichkeit solcher testamentarischer Bestimmungen, welche das Volk (hier der *populus* der Centuriatcomitien), für welches der Testirende zu sterben im Begriff war, als solches garantirte.[1]) *Procinctus* bezeichnet den Zustand des kampffertigen Heers[2]), der *classis procincta,* wie es in der Terminologie des Serviani- 160
schen Staatsrechts heifst; das *testamentum in procinctu* ist also ein solches, welches errichtet ward, wenn nach Anstellung der Auspicien *viri ad proelium faciendum in aciem vocabantur.*[3]) An eine Abstimmung des kampfbereiten Heeres ist dabei schwerlich zu denken und ebenso wenig daran, dafs der Gegenstand dieser Abstimmung eigentlich die Adoption des Erben gewesen sei. Ob die Patricier sich dieser Testamentsform wirklich bedient haben, wissen wir nicht; wenn sie es thaten, so war dasselbe für sie eine Uebergangsform zu dem rein privatrechtlichen Testamente. Das *testamentum in procinctu* erhielt sich nachweislich bis ins siebente Jahrhundert[4]) und ging unter, als die Auspicien im Kriege abkamen.[5])

Dafs aber auch neben diesem kriegsrechtlichen Testamente ein rein privatrechtliches aufkommen mufste, erklärt sich natürlich genug daraus, dafs das *testamentum in procinctu* nur im Feldzuge möglich war. Eine Form dafür ward gefunden dadurch, dafs man die alte Form der *mancipatio* auf die Hinterlassenschaft anwendete. Diefs ist das *testamentum per aes et libram**), dessen Ursprung defshalb für jünger angesehen werden mufs als der der beiden andern Arten, weil es rein privatrechtlich ist, und weil die Mancipation hier wie bei dem Pfandcontracte und bei der Emancipation die Form der *fiducia* annimmt.[6]) Wegen der Anwendung der Mancipation heifst es auch *testamentum per familiae mancipationem.* Diese

---

*) Bachofen, Geschichte und letzte Gestalt des Mancipationstestamentes, in den Ausgewählten Lehren des römischen Civilrechts. Bonn 1848. S. 245.

1) Cic. de or. 1, 53, 228. 2) Gaj. 2, 101. 3) Gell. 15, 27. Probi comm. in Verg. p. 104 Keil. Plut. Coriolan. 9. 4) Vell, 2, 5. [Front.] strat. 4, 1, 23. 5) Cic. n. d. 2, 3, 9. 6) Gell. 15, 27. Gaj. 2, 103.

Testamentsform verdrängte die beiden andern; sie selbst war aber noch zu Gajus Zeit üblich.[1]) Das Verfahren bestand ursprünglich darin, dafs der Testator einem Dritten seine *familia* (im Sinne von *res familiaris, patrimonium*) verkaufte (*mancipio dabat*) und ihn bat sie, wenn er selbst gestorben sein würde, nach seinem Willen unter die, denen er einen Theil der Erbschaft zugedacht hatte, zu vertheilen. In der Benutzung dieser Mittelsperson liegt eben die *fiducia*. Der *familiae emptor fiduciarius* machte bei Lebzeiten des Testators keinen Gebrauch von seinem Eigenthumsrechte; nach dessen Tode aber vertheilte er die Erbschaft auf Grund des ihm darüber formell übertragenen Rechts. Streng genommen können durch diesen Act dem *familiae emptor* nur die *res mancipi* übertragen worden sein; man
161 müfste also für die Uebertragung der *res nec mancipi* eine nebenhergehende *traditio* fordern, die dann aber auch auf Obligationen anwendbar gewesen sein müfste, was sie sonst nicht ist. Wahrscheinlich folgten die *res nec mancipi* als selbstverständliches Zubehör zu den *res mancipi* diesen ohne besonderen Formalact, und war defshalb eben der Alles umfassende Ausdruck *familia*, später *familia pecuniaque* zur Bezeichnung des gesammten Vermögens gewählt worden. In dem Mangel einer ausdrücklichen Form für den Uebergang der *bona* (d. i. der *res nec mancipi*), die natürlich der *familiae emptor* selbst bei Tradition eben auch nur *in bonis* haben konnte, ist vielleicht der älteste Keim für die Entstehung des Begriffes der *bonorum possessio* zu finden, welche, wie die *possessio* überhaupt, den Rechtsschutz des Magistratsimperiums voraussetzt.

In späterer Zeit war das Verlassen der Intestaterbfolge so zur Regel geworden, dafs man den Umweg den *familiae emptor* selbst zum *heres* zu machen nicht nöthig hatte; man ernannte einen Universalerben, der die Verpflichtung hatte die einzelnen Vermächtnisse (*legata*) auszuzahlen, behielt aber den *familiae emptor* bei, *dicis gratia propter veteris juris imitationem*, wie Gajus sagt.[2]) Der Act geschah nun so, dafs der Testator das schriftlich aufgesetzte Testament in Gegenwart der fünf Zeugen und des *libripens* dem *familiae emptor* überreichte. Zuvor sprach dieser: *familiam pecuniamque tuam endo mandatelam tutelam custodelamque meam (esse ajo eaque), quo tu jure testamentum facere possis secundum legem publicam, hoc aere aeneaque libra esto mihi empta;* wobei er das *aes* nach Berührung der

1) Gaj. 2, 104. 2) Gaj. 2, 103.

Wage dem Testator übergab. Letzterer erwiederte: *haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos Quirites testimonium mihi perhibitote.* 1) Dieser Ausspruch hiefs *nuncupatio* (vgl. *uti lingua nuncupassit* beim Nexum S. 171). Diese von Gajus beschriebene Erleichterung des Verfahrens war wahrscheinlich durch die Bestimmung der Zwölf Tafeln angebahnt: *uti legassit super (familia) pecunia tutelave suae rei, ita jus esto* 2), wofür Cicero 3) sagt: *pater familias uti super familia pecuniaque sua legaverit, ita jus esto,* wenn auch durch diese Bestimmung zunächst nur das Testirrecht selbst mit Einschlufs der Legate gegen die Ansprüche der Agnaten festgestellt werden sollte. Ein besonderer Act in Beziehung auf die nicht eigentlich der Mancipation fähigen *res nec mancipi* war nun vollends nicht nöthig, ohne dafs rücksichtlich ihrer eine blofse *bonorum possessio* entstanden wäre. 162
Der Mancipation war durch jene Bestimmung eine rechtliche, Eigenthum begründende, Wirkung für das Gesammtvermögen beigelegt, und ebendefshalb wohl war die Mancipationsformel dergestalt modificirt, dafs der *familiae emptor* nicht zu sagen hatte: *ex jure Quiritium meam esse ajo.* Das so überreichte schriftliche Testament wurde von den Zeugen versiegelt, und jedem der fünf oder auch sieben Siegel der Name beigeschrieben (*adnotatio*).

Der privatrechtliche Charakter des *testamentum per aes et libram* schliefst natürlich nicht aus, dafs der Erbe nach dem *jus pontificium* so gut wie bei der Intestaterbfolge und den andern Testamenten die *sacra* übernahm, sowenig wie die civilrechtliche Ehe die Anwendung der religiösen Hochzeitsgebräuche ausschliefst. Die *sacra* hafteten auf dem Vermögen.*) Es ist beachtenswerth, dafs die Form der *in jure cessio* nicht auf das Testament übertragen worden ist, was wohl darauf beruht, dafs der Grund, wefshalb die *in jure cessio* neben die *mancipatio* trat, für die Testamente, die ja weit seltener vorkamen als Kauf und Verkauf, nicht vorhanden war. Dahingegen wurde diese Form angewendet, wenn nach dem Tode des Testators der Erbe das ihm deferirte Erbrecht auf einen Andern

*) Savigny, über die juristische Behandlung der sacra privata bei den Römern. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 2. Berlin 1816. S. 362. Wdh. in den Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 151.
C. G. E. Heimbach, de sacrorum privatorum mortui continuandorum apud Romanos necessitate. Lips. 1827.

1) Gaj. 2, 104. 2) Ulp. 11, 14. 3) Cic. de inv. 2, 50, 148; vgl. Cornif. ad Her. 1, 13, 23.

übertragen oder das Eigenthum an allen Sachen der erworbenen Erbschaft in einem Acte veräufsern wollte.

An das letztbeschriebene Testament knüpft sich die noch freiere Form des *praetorischen Testaments*, das, wie jenes mit Siegeln, und zwar von sieben Zeugen, welche dem *libripens*, dem *familiae emptor* und den *quinque testes* entsprachen, versehen sein musste [1], bei welchem aber die Formalitäten der Ueberreichung wegfielen. Zwar konnte der Praetor, indem er erklärte einem solchen Testamente rechtliche Wirkung geben zu wollen, auf Grund desselben nicht die *hereditas*, sondern nur die *bonorum possessio* eintreten lassen; letztere aber war in demselben Grade jener rechtlich gleichgestellt, in welchem das bonitarische Eigenthum überhaupt dem quiritarischen gleichgestellt war. Inschriftlich erhalten ist das Testamentum Dasumii (109 n. Chr.) [2], handschriftlich*) das Testament eines Galliers, der römischer Bürger war, aus dem 1. Jahrh. n. Chr. [3])

163 Eine noch gröfsere Freiheit in der Form wurde durch gesetzliche Verfügung der Kaiser den Soldaten eingeräumt wegen ihrer *imperitia juris* und der thatsächlichen Unanwendbarkeit der anderen Formen im Kriege. Das *testamentum militare* [4]), gleichsam eine jüngere Form des *testamentum in procinctu*, sollte Gültigkeit haben, es mochte gemacht sein, wie es wollte; jedoch nur, wenn der Soldat im Dienste oder innerhalb des ersten Jahres nach seiner Entlassung starb.

Das *testamentum per aes et libram* wurde durch Theodosius II (439 n. Chr.) aufgehoben, und zugleich das praetorische Testament zu der einfacheren Form des Testaments des Justinianischen Rechts umgestaltet.**)

Dem *jus testamentifactionis* entspricht auf Seiten der Erben das *jus hereditatum*. Beides ist ein *jus proprium civium Romanorum*. Peregrinen können nicht *jure civili* testiren, und auch ein römischer Bürger kann von ihnen nicht *jure civili* erben. Die Latiner dagegen nahmen an jenen Rechten Theil, wie überhaupt am Jus commercii, in welchem dieselben enthalten sind. Jedoch kommt in späterer Zeit, als man die Latinität willkürlich verlieh, eine Beschränkung des Jus commercii

---

*) Kiefsling, anecdota Basileensia. Basel 1863.

**) Savigny, Beitrag zur Geschichte der römischen Testamente. Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. 1. Berlin 1815. S. 78. Wdh. in den Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 127.

1) Cic. in Verr. accus. 1, 45. 2) Bruns, fontes juris p. 147. 3) Bruns, l. c. p. 151. 4) Gaj. 2, 109. Ulp. 23, 10.

für einige Classen von Latinern, namentlich für die *Latini Juniani* (§ 37), vor, die darin bestand, dafs diese nicht das *jus testamentifactionis* hatten.

Auch in der Behandlung derjenigen Seite des Erbrechts, welche das *jus hereditatum* repräsentirt, zeigt sich, abgesehen von der schon oben besprochenen Veränderung der Intestaterbfolge, die allmähliche Lockerung des nationalen Princips der Familieneinheit. Nach diesem würde es sich von selbst verstehen, dafs die *sui heredes*, mögen sie *ab intestato* oder durch ein Testament zur Erbschaft gelangen, die Erbschaft annehmen müssen. Diefs gilt daher auch nach dem Jus civile; die *sui heredes* sind *necessarii heredes*. Da aber die Erbschaft einen Nachtheil für den Erben enthalten kann, weil die Schulden mit dem Activvermögen auf ihn übergehen, so hat das praetorische Edict diesen *necessarii* gestattet sich der Erbschaft zu entziehen. Um so weniger konnten andere zu Erben eingesetzte Personen, mit Ausnahme eines bei der testamentarischen Freilassung zu erwähnenden Falles (§ 37), zur Uebernahme der Erbschaft gezwungen werden.

Der Act des Antritts der Erbschaft heifst *aditio*, wenn der
Erbe eine förmliche Erklärung abgiebt, *pro herede gestio*, wenn 164
er ohne förmliche Erklärung Handlungen vornimmt, zu denen er nur als Erbe berechtigt ist. Wenn der Testator den Erben eingesetzt hat mit der Bedingung, dafs er sich in einer bestimmten Frist über den Antritt der Erbschaft erklären soll, so heifst diefs *cretionem dare*, und von dem auf diese Weise Antretenden wird gesagt *hereditatem cernere.* [1]) In diesem Falle bedarf es, wenn der Erbe die Erbschaft nicht antreten will, einer ausdrücklichen Erklärung nicht, die andernfalls als *repudiatio hereditatis* gegeben werden kann. Um den Erben in seiner Berechtigung an der Erbschaft gegen Anfechtungen zu schützen, befolgte man im älteren Rechte den Grundsatz, dafs wie Eigenthum überhaupt, so auch das Eigenthum an einer *hereditas* durch Usucapion, nämlich durch *usucapio pro herede*, erworben werden könne [2]), so dafs der Erbe, wenn er etwa nicht im Stande war das Erbrecht auf andere Art zu beweisen, sich auf die Usucapion berufen konnte. Durch diese Usucapion überkam der Erbe zugleich die *sacra* des Erblassers [3]); und es scheint, als ob man ihr eben um dieser sacralrechtlichen Wirkung willen

---

1) Varro de ling. lat. 7, 98. 6, 81. Cic. ad Att. 13, 46, 3. 2) Cic. ad Att. 1, 5, 6. 3) Cic. de leg. 2, 19. Gaj. 2, 54.

auch die civilrechtliche eingeräumt habe. In späterer Zeit wenigstens, als auf die *sacra* kein Werth mehr gelegt wurde, verlor sie auch ihre civilrechtliche Bedeutung, was schon zu Gajus Zeit der Fall war.[1] Diefs konnte um so eher geschehen, als sich inzwischen ein Rechtsinstitut entwickelt hatte, welches dem Erben die Erbschaft im Wesentlichen ebenso gut sicherte wie der Nachweis der Usucapion.*)

Diefs ist die *bonorum possessio***), deren Keim wir, wie den des bonitarischen Eigenthums überhaupt, in den *res nec mancipi* (*bona*) zu finden glauben, da streng genommen deren Vererbung durch das Mancipationstestament in ältester Zeit ohne besondere *traditio* nur den Besitz der *bona*, nicht einmal das *in bonis habere* hervorbringen konnte. Für diese Theile der Hinterlassenschaft wurde allerdings schon früh ein besonderer Rechtsschutz unnöthig, als in Folge der Zwölftafelgesetzgebung
165 das *testamentum per aes et libram* auch für die *res nec mancipi* Eigenthum hervorbrachte. Aber der Begriff erhielt sich in Folge der mannigfachen Verhältnisse, für die das Erbrecht nach dem Jus civile nicht ausreichte. Er entwickelte sich unter dem Schutze des praetorischen Edicts, der durch ein *interdictum*

---

*) Arndts, über die usucapio pro herede. Rh. Mus. für Jurispr. Bd. 2. Bonn 1828. S. 125.
Fabricius, über die hereditatis petitio, die pro herede usucapio und das interdictum Quorum bonorum. Rh. Mus. für Jur. Bd. 4. Göttingen 1833. S. 165.
Unterholzner, zur Lehre von der usucapio pro herede. Rh. Mus. f. Jur. Bd. 5. Göttingen 1833. S. 26.
Peucer, de pro herede usucapione. Jena 1835.
Huschke, über die usucapio pro herede u. s. w. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 14. Berlin 1847. S. 145.
Scheurl, usucapio pro herede und in jure cessio hereditatis, in den Beiträgen zur Bearb. des röm. Rechts. Bd. 1. Erlangen 1853. S. 94.

**) Savigny, über das Interdict Quorum Bonorum. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 5. 1823. S. 1. Bd. 6. 1828. S. 229. Wdh. in den Verm. Schr. Bd. 2. Berlin 1850. S. 216.
Fabricius, Ursprung und Entwickelung der bonorum possessio bis zum Aufhören des ordo judiciorum privatorum. Berlin 1837.
Leist, die Bonorum Possessio. Göttingen 1844. Das praetorische Erbsystem im classischen, nachclassischen und heutigen Recht. Erlangen 1873.
Hingst, commentatio de bonorum possessione. Amsterdam 1858.
Lohmann-Janssonius, dissertatio de bonorum possessione. Gröningen 1859.

1) Senec. de benef. 6, 5. Gaj. 2, 54.

adipiscendae possessionis verliehen wurde, zu einem Erbrechtssystem, durch welches das Civilerbrechtssystem immer mehr verdrängt und eingeengt wurde, wie durch das bonitarische Eigenthum das quiritarische, wie durch das Jus gentium überhaupt das Jus civile. Es ist aber verkehrt, in einem einzelnen derjenigen Momente, die bei der Ausbildung des Rechtsinstituts der *bonorum possessio* mitwirkten, den Entstehungsgrund dieses Instituts zu suchen. Die Entwickelung der *bonorum possessio* können wir, da sie über die Gränzen des nationalen Rechts hinausgeht, hier nicht verfolgen und bemerken nur, dafs im Justinianischen Recht der Gegensatz zwischen Civilerbrecht und praetorischem Erbrecht im Ganzen aufgehoben und nur noch in wenigen Fällen sichtbar ist.

Das *jus testamentifactionis* konnten dem Jus commercii gemäfs nur *patres familias* haben; das *jus hereditatum* hatten alle *homines sui juris.* In beiden Beziehungen sind im Laufe der Zeit Veränderungen eingetreten, welche mit der Umgestaltung der Bedeutung der römischen Familie durch den Staat zusammenhängen; und zwar in jener erweiternde, in dieser beschränkende.

Einerseits wurde das active Erbrecht, das *jus testamentifactionis*, auf solche ausgedehnt, die nicht *patres familias* waren. Die älteste Anomalie führte das Sacralrecht selbst herbei, indem es rücksichtlich der Vestalinnen die sacralrechtliche Bedeutung der Familie verletzte, um die des Staats zu erhöhen. Diese traten nämlich aus ihrer angestammten Familie ohne Weiteres heraus (S. 130), ohne *capitis deminutio* (§ 39), und waren nun 166
so vollständig *sui juris*, wie es Frauenzimmer überhaupt sein können. Jede bildet für sich eine Familie, die aber keiner Fortsetzung fähig ist, so dafs jede Anfang und Ende ihrer Familie ist. Ebendefshalb kann eine Vestalin wie keine *sui heredes* so auch keine *agnati* haben; es kann Niemand *ab intestato* von ihr erben, daher ihr Vermögen dem Staate anheimfällt, wenn sie kein Testament gemacht hat. Sie selbst kann aber auch nicht *ab intestato* erben, da sie für keine Familie *suus heres* oder Agnatin ist.[1]) Dagegen haben die Vestalinnen das unbeschränkte Recht zu testiren und testamentarische Erbschaften anzunehmen. Von anderen Frauen haben die, welche noch in der angestammten Familie sind, das Recht zu testiren niemals, selbst nicht durch das praetorische Edict erhalten.[2]) Diejenigen

---

1) Gell. 1, 12, 18. 2) Cic. top. 4.

aber, welche durch den Tod ihres Gewalthabers *sui juris* geworden sind und unter Tutel stehen, haben das Recht unter der *auctoritas* (Rechtskraft gebenden Bestätigung S. 132. 162) ihrer Tutoren zu testiren schon früh bekommen; später gab der Praetor dem Testamente einer solchen Frau, selbst wenn die *auctoritas tutoris* fehlte, unter gewissen Beschränkungen rechtliche Wirkung durch Gestattung der *bonorum possessio.*[1]) Die Erbschaft einer Frau heifst vom Standpuncte ihrer Kinder nicht *matrimonium*, welches vielmehr Ehe bedeutet (S. 114), sondern *patrimonium maternum, bona materna.**) Aufser den Frauen bekamen die in der *patria potestas* stehenden Söhne das Recht der *testamentifactio* unter Augustus, jedoch beschränkt auf das *peculium castrense* (S. 142). Von den Sklaven haben nur die *servi publici populi Romani* (§ 37. 90) in der Kaiserzeit das Recht zu testiren, aber nur für die Hälfte ihres Erwerbs.[2])

Andererseits wurde das passive Erbrecht aus politischen Rücksichten beschränkt. Die passive Erbberechtigung der Frauen**) wurde, weil das Staatsinteresse hier im Widerspruch mit den sonst beliebten Erweiterungen der Rechtsfähigkeit der Frauen eine Beschränkung nöthig zu machen schien, beschränkt durch die *lex Voconia de mulierum hereditatibus* vom Jahre 585/169 (II 280). Dieses Gesetz sollte verhindern, dafs
167 sich in den Händen von Frauen grofser Reichthum sammelte***), und verbot namentlich[3]), dafs Frauen und Jungfrauen von Bürgern der ersten Classe der Centurienverfassung zu Erben

---

*) Dirksen, über die Verdienstlichkeit methodischer Sprachforschung in Beziehung auf die Texteskritik und Auslegung römischer Rechtsquellen. Berlin 1855.

**) Schultz, de jure succedendi feminarum apud Romanos ejusque mutati caussis. Ultraj. 1826.

***) Kind, de lege Voconia dissertatio. Lips. 1820.
Savigny, über die Lex Voconia. Abh. der Berl. Akad. 1820. Wdh. in den Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 407.
Hasse, zur Lex Voconia. Rh. Mus. Bd. 3. Bonn 1829. S. 183.
Bachofen, die Lex Voconia. Basel 1843.
Vangerow, über die Lex Voconia. Heidelberg 1863.
Mommsen, Grabrede auf die Turia. Abh. der Berl. Akad. aus d. J. 1863. Berlin 1864. S. 455.
Huschke, zu der Grabrede auf die Turia. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 5. Weimar 1866. S. 168, bes. S. 177.
Jannet, étude sur la loi Voconia. Paris 1867.

1) Gaj. 2, 118. 119. 2) Ulp. 20, 16. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 41ff. de rep. 3, 10. pro Balbo 8. Gaj. 2, 274. Gell. 7, 13. Dio C. 56, 10.

eingesetzt würden, wogegen es erlaubte ihnen ein Vermächtnifs zu verleihen, das nur nicht die Hälfte des Nachlasses überschreiten durfte.[1] Wie in diesem Satze die Gröfse der Vermächtnisse, welche nach dem oben angeführten Gesetze der Zwölf Tafeln *uti legassit ita jus esto* unbeschränkt war, beschränkt ist, so war schon einige Zeit vorher dieselbe und damit einerseits das passive Erbrecht der Bedachten, andererseits das active Erbrecht der Erblasser im Interesse der Erben und der natürlichen Blutsverwandten durch die Lex Furia (II 239)*) beschränkt, welche verordnete, dafs abgesehen von den Verwandten bis zum sechsten Grade Niemand mehr als tausend As durch ein Vermächtnifs sollte erhalten können.[2] Diese Art der Beschränkung der Vermächtnisse ward aufgehoben durch die Lex Falcidia vom Jahre 714/40 (III 565)[3]), welche festsetzte, dafs ein *dodrans* (drei Viertel) der Hinterlassenschaft in Legaten gegeben werden könne, dagegen ein *quadrans* (ein Viertel) auf jeden Fall für den Erben übrig bleiben müsse (*quarta Falcidia*). Diese Bestimmungen über die Vermächtnisse umging man dadurch, dafs man das Legat nicht als *legatum*, sondern als *fideicommissum* vermachte, was seit Augustus Zeit in *codicilli* mit rechtlicher Gültigkeit geschehen konnte; indefs wurden durch das Senatusconsultum Pegasianum unter Vespasianus auch die *fideicommissa* der Lex Falcidia unterworfen. Endlich wurde das passive Erbrecht in allgemeiner Weise beschränkt durch die Ehegesetzgebung des Augustus in der Lex Julia und Papia Poppaea (S. 127 f.), da Augustus seine Absicht ein gesundes Familienwesen an die Stelle des entarteten zu setzen mit Hülfe von Eingriffen in das altrömische Familienrecht glaubte erreichen zu können. Nach diesen Gesetzen konnten *caelibes* und *orbi* nur von ihren Verwandten bis zum sechsten Grade zu Erben eingesetzt werden; anderer Erbschaften gingen die *caelibes* verlustig, 168
wenn sie nicht binnen hundert Tagen der Absicht des Gesetzes durch eine Heirath entsprachen, während die *orbi*, d. i. Verheirathete, die kinderlos geblieben waren, von solchen Erbschaften nur die Hälfte bekamen. Was nach dieser Bestimmung übrig blieb, hatte nach dem Jus civile als *caducum* den übrigen Erben

---

*) Goeppert, de lege Furia quae vocatur testamentaria. Breslau 1858.

1) Quintil. declam. 264. Gaj. 2, 226. 2) Varro de vita pop. rom. libr. III fragm. vol. 1, p. 247 ed. Bip. Cic. pro Balbo 8. in Verr. accus. 1, 42. Gaj. 2, 225. 3) Gaj. 2, 227. Appian. b. c. 5, 67.

accresciren können; die Lex Julia und Papia Poppaea gab unter Umständen dem Aerarium einen Anspruch darauf.

Nicht eigentlich als eine Beschränkung des *jus testamentifactionis et hereditatum* kann es angesehen werden, dafs Augustus die Abgabe des zwanzigsten Theils testamentarischer Erbschaften an das Aerarium militare festsetzte (*vicesima hereditatum*), obwohl allerdings ein solcher Eingriff des Staats in das Erbrecht eine gänzliche Lockerung der Principien des Familienrechts voraussetzt.*) Caracalla erhöhte jene Abgabe auf das Doppelte, doch wurde sie später wieder auf die *vicesima* (d. h. fünf Procent) herabgesetzt.

37. *Das Eigenthumsrecht an Sklaven.*

Zu den Sachen, an welchen der *pater familias* Eigenthumsrecht haben kann, gehören auch die Sklaven**), welche *res mancipi* sind. Sofern sie diefs sind, fällt das Recht des Hausvaters über sie ganz unter die bereits dargestellten Gesichtspuncte; sofern aber diese Species von Sachen zugleich Menschen sind, gestaltet sich das Rechtsverhältnifs des Hausvaters zu ihnen eigenthümlich als *potestas*, vergleichbar der *potestas*, die der Hausvater über die freien Personen der Familie hat. Daher ward diese Macht in ältester Zeit gleich der eheherrlichen Gewalt als *manus* bezeichnet, worauf der Ausdruck *manu mittere* hinweist; sie unterscheidet sich aber von jener *manus* und *potestas* dadurch, dafs sie nicht die specifische eheherrliche *manus* oder die specifische *patria potestas*, sondern eine *dominica potestas* ist. Es ist bezeichnend, dafs der *pater familias* gerade den Sklaven gegenüber vorzugsweise gern *herus* und *dominus* genannt wird, worin das sachliche Wesen des Sklaven als einer *res mancipi*

---

*) Bachofen, die Erbschaftssteuer, ihre Geschichte, ihr Einflufs auf das Privatrecht, in den Ausgewählten Lehren d. römischen Civilrechts. Bonn 1848. S. 322.

**) W. Blair, an inquiry into the state of slavery amongst the Romans from the earliest period till the establishment of the Lombards in Italy. Edinburgh 1833.

Creuzer, Blicke auf die Sklaverei im alten Rom. Deutsche Schriften. 4. Abth. Leipzig und Darmstadt 1836. S. 1.

Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité. 3 Bde. Paris 1847.

Adam, über die Sklaverei und Sklavenentlassung bei den Römern. Tübingen 1866.

Caqueray, de l'esclavage chez les Romains. Paris 1874.

zu Tage tritt. Die Sklaven sind Menschen (*homines*), aber keine 169
Personen (*personae*); sie haben daher auch keine Rechtsfähigkeit (kein *caput*) und keinen bürgerlichen Namen, indem sie entweder als Sklav des und des (Quintipor, Marcipor, Lucipor) [1]), oder nach der Nation (Lydus, Syrus), oder sonst willkürlich bezeichnet werden.

Die Sklaverei ist historisch entstanden durch die Kriegsgefangenschaft [2]) im Kriege zwischen zwei verschiedenen Völkern. Dem entspricht es, dafs die römischen Juristen die *servitus* als eine *constitutio juris gentium* ansehen, *qua quis alieno dominio contra naturam subjicitur.* [3]) Daher entsteht auch durch Kriegsgefangenschaft im Bürgerkriege keine Sklaverei, die überhaupt nicht zwischen Bürgern möglich ist. Von jenem historischen Ursprunge heifsen die Sklaven *servi*, nicht aber als im Kriege Gerettete (*bello servati*), auch wohl nicht als im Kriege Erbeutete (von der lateinischen Wurzel des Verbs *serv-are*, welche der griechischen *ΣΕΡF* in *ἐρύεσθαι* entspricht), sondern als im Kriege Gefesselte, von *sero*, knüpfe (wie *nexus* von *necto*; vgl. *manu adserere in servitutem* und *in libertatem*). Die Kriegsgefangenen gehören zunächst wie die Beute überhaupt dem Staate; die Sklaven sind also zunächst *servi publici* *); einen Theil derselben behält der Staat [4]) für seine Zwecke (§ 90), die übrigen läfst er *sub corona* verkaufen [5]), wobei der Kranz die Schenkung des Lebens bedeutet. Von den anderen Bezeichnungen des Sklaven bezieht sich *mancipium* auf das Eigenthumsverhältnifs, in dem er als *res mancipi* zu dem Herrn steht, wobei zu beachten ist, dafs gerade auf die Sklaven sich dieser älteste abstracte Begriff des Eigenthums metonymisch fixirt hat; *famulus* dagegen, oder auch *familiaris* [6]), bezieht sich darauf, dafs der Sklav Hausgenosse, Mitglied der Familie im altrömischen Sinne des Wortes ist, woraus es sich erklärt, dafs das Wort *familia* im engeren Sinne von dem Sklavenbestande der Familie gebraucht wird; *ancus*, wozu das gebräuchlichere deminutive Femininum *ancilla* ist, bezieht sich auf die Dienstbarkeit, da es eigentlich „gebeugt" bedeutet; *verna* endlich heifst der in der Sklaverei eines bestimmten Herrn Geborene, nicht als im Frühling Geborner (*vere natus*) [7]),

---

*) Gessner, de servis Romanorum publicis. Berol. 1844.

1) Fest. p. 257. Plin. n. h. 33, 1, 6, 26. 2) Dion. 4, 24. 3) Dig. 1, 5, 4. Inst. 1, 3. 4) Polyb. 10, 17, 9. Liv. 26, 47, 2. 5) Gell. 7, 4. 6) Sen. ep. 5, 6. 7) Fest. s. v. p. 372.

sondern weil er im Hause (vgl. den ersten Bestandtheil des Wortes *Ves-ta*) des Herrn geboren ist. In der späteren Zeit der
170 Republik kamen übrigens auch durch den Sklavenhandel, der sich förmlich organisirt hatte, viele Sklaven nach Rom. *)

Das Recht des Herrn über den Sklaven besteht darin, dafs er denselben zu allen Diensten nach seinem Ermessen benutzen kann; dafs er ihn züchtigen kann bis zum Tode, also über ihn wie über den Sohn das *jus vitae necisque* hat [1]); dafs er ihn verkaufen kann; dafs er das Eigenthumsrecht an Allem, was der Sklav erwirbt, selbst an den Kindern des Sklaven, hat. Natürlich haftet der Herr auch für den Schaden, den der Sklav einem Dritten züfügt, und den er, wenn er es auf andere Weise nicht will oder kann, auch dadurch vergüten darf, dafs er dem Dritten den Sklaven zum Schadensersatz ausliefert.**) Dieses Recht des Herrn über den Sklaven braucht aber für die ältere Zeit nicht als ein unmenschliches bezeichnet zu werden. Denn es war erstens kein Recht aller Freien über alle Sklaven; wenn auch dem Freien gegen den Sklaven Manches erlaubt ist, was ihm gegen einen Freien nicht erlaubt sein würde, so haftet doch der Freie, der den Sklaven eines Dritten beschädigt, diesem für den verursachten Schaden. Und zweitens wurde von jenem Rechte ebenso wenig ein unmenschlicher Gebrauch gemacht [2]), wie von der eheherrlichen und väterlichen Gewalt. In ältester Zeit gehörte der Sklav wie die *liberi* als *famulus* zur Opfergemeinschaft der Familie; er konnte sogar gewisse Opfer statt des Herrn verrichten; er bekam so gut wie der *filius familias* ein *peculium* zu seiner Verwaltung. Nur dadurch unterscheidet er sich dauernd von den *liberi*, dafs er nicht durch den Tod des Hausvaters in seine eigene Gewalt kommt, sondern mit den übrigen *res mancipi* in die Gewalt des Erben übergeht.

Die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses des Herrn zum Sklaven besteht darin, dafs das Princip der abgeschlossenen Einheit der Familie und das darauf beruhende Recht des Hausvaters in doppelter Beziehung verändert wird. Erstens werden Mittel gefunden, um den Sklaven, der ursprünglich wie das *mancipium* überhaupt bei der Familie zu bleiben bestimmt

---

*) Boeger, de mancipiorum commercio apud Romanos. Berol. 1841.
**) Ad. Schmidt, von der Deliktsfähigkeit der Sklaven nach römischem Recht. Leipzig 1873.

1) Gaj. 1, 52. 2) Plut. Cor. 24.

war, nicht blofs zu veräufsern, wie die anderen *res mancipi*, sondern auch ihn aus der *dominica potestas* zu entlassen in seine eigene Gewalt; zweitens wird das Recht des Herrn gegen seinen Sklaven im Interesse des Staats durch die Gesetzgebung desselben beschränkt.

Der natürlichste Weg für einen Sklaven wieder in Freiheit 171
zu kommen war der, dafs er sich thatsächlich der Kriegsgefangenschaft entzog; dann war er in seiner Heimath nach dem Jus gentium wieder frei, wie auch die Römer selbst den von einem anderen Volke kriegsgefangenen Römer, wenn er nach Rom zurückkehrte, nach dem *jus postliminii* als frei und als Bürger betrachteten; aber für Sklaven römischer Bürger erkannte das Jus civile jene Art des Freiwerdens natürlich nicht an. [1]) Dagegen haben sich in diesem drei Formen entwickelt, in welchen der Hausvater selbst dem Sklaven die Freiheit und zugleich die Civität schenken kann. Diese Formen können nicht in dem rein patricischen Staate, sondern erst in der patricisch-plebejischen Bürgerschaft entstanden sein; daher verlohnt es sich auch eigentlich nicht zu fragen, was aus den in patricischer Zeit von Patriciern frei gelassenen Sklaven geworden sei. Sind in der rein patricischen Zeit wirklich Freilassungen vorgekommen, so stand dem Freigelassenen, da er natürlich nicht Patricier wurde, eine zweifache Möglichkeit offen: entweder er begab sich in seine Heimath zurück, oder er trat in die Clientel (§ 42) seines Freilassers. In der Zeit der Republik gewannen die Manumissionen bald eine solche Ausdehnung, dafs man schon im Jahre 397/357 (II 24) aus einer Steuer von fünf Procent, die auf die Manumissionen gelegt wurde (*vicesima manumissionum*), grofse Einkünfte erwartete, die man denn auch erhielt. [2])

Die *manumissio* eines Sklaven geschieht auf dreifache Art: entweder *vindicta*, oder *censu*, oder *testamento*. [3])

Die Form der *manumissio vindicta* *) ist wohl nicht jünger als eine der anderen; gleichwohl ist sie schon defshalb relativ jung, weil sie eine Uebertragung der Form der *in jure cessio* ist, die wir für jünger als die Mancipation erklären mufsten. Sie wird kaum vor die Entstehung der Republik zu setzen sein,

---

*) Unterholzner, von den Formen der manumissio per vindictam und der emancipatio, in der Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 2. Berlin 1816. S. 139.

1) Dig. 49, 15, 19, 5. 2) Liv. 7, 16. 27, 10. 3) Cic. top. 2, 10.

da der Mythus, welcher die Ereignisse sonst meist in ein höheres Alterthum zurückdatirt, die Einführung dieser Form an die Geschichte der Tarquinianischen Verschwörung im ersten Jahre der Republik knüpft, deren Angeber, ein Sklav Namens *Vin-*
172 *dicius,* zum Lohne *vindicta* frei gelassen worden sein soll.[1]
Viel später kann diese Form der Freilassung aber auch nicht aufgekommen sein, da die bekannte Erzählung von dem richterlichen Spruche des Appius Claudius (§ 74), welcher den Sturz der Decemvirn herbeiführte, den Streit über den *status libertatis* und somit den Procefs der *vindicatio in libertatem*, mit welcher die *manumissio vindicta* auf einer Stufe steht, voraussetzt.

Die Freilassung *vindicta* geschah in folgender Weise. Der Herr erschien mit dem Sklaven *in jure,* d. h. vor einem Magistrate mit richterlichem *imperium* (Consul, Dictator, Interrex)[2], später also meist vor dem Praetor oder dem Praeses provinciae. Hier legte ein römischer Bürger, und zwar gewöhnlich, um keinen andern zu belästigen, ein beim Magistrat anwesender Lictor[3], einen Stab, *virga*, *festuca* oder *vindicta* genannt, auf das Haupt des Sklaven und sagte: *hunc hominem liberum esse ajo.* Dieser Act heifst *vindicatio in libertatem;* der Lictor war der *vindex*, *assertor* des frei zu lassenden Sklaven, der Stab heifst *vindicta* von *vindex*, wie *senecta* von *senex* kommt*), und bedeutet symbolisch wie die *hasta,* deren Nachbild er ist, das quiritarische Recht. Wenn nun der Herr sein Recht über den Sklaven nicht aufgeben wollte, so hätte er contravindiciren müssen mit den Worten: *hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo,* und es würde damit der Vindicationsprocefs eingeleitet gewesen sein. Da aber der Herr verzichten wollte, so sagte er: *hunc hominem liberum esse volo*[4], und liefs dabei den Sklaven, den er noch mit der Hand gefafst hielt als sein *mancipium*, mit einer Wendung[5] aus der Hand los (*manu mittere*), um auch symbolisch das Freiwerden des Sklaven darzustellen. Der Magistrat sprach nun den Sklaven als einen, dessen Freiheit bewiesen war, dem Lictor als dem *vindex in libertatem* zu, und dann wurde dem Freigelassenen (*libertus*) mit den Worten: *cum tu liber es gaudeo* gratulirt. Die quiritarische Freiheit des Freige-

*) Anders O. Müller im Rh. Mus. f. Jurispr. Bd. 5. Göttingen 1833 S. 190.

1) Liv. 2, 5. Plut. Popl. 7. 2) Liv. 41, 9. 3) Schol. ad Pers. 5, 88. 4) Fest. ep. p. 159. 5) Pers. 5, 76; vgl. App. b. c. 4, 135.

lassenen begründet sich also bei diesem Acte auf den ausdrücklichen Verzicht des bisherigen Herrn, wie das quiritarische Eigenthum bei der Injurecession. Die Formalitäten wurden später dahin beschränkt, dafs die einfache Erklärung des Herrn vor einem Magistrate, die selbst *in transcursu* geschehen konnte, genügte. Ein Magistrat konnte anfangs seinen eigenen Sklaven
nicht selbst manumittiren, sondern mufste es vor einem höheren 173
Magistrate thun; später konnte er es jedoch. Der Kaiser hatte das Recht, durch seine blofse Willenserklärung zu manumittiren. Uebrigens konnte die Freilassung an eine Bedingung geknüpft sein, die der Freigelassene erfüllen mufste, z. B. an die Uebernahme von lästigen Opfern.[1]

Die zweite Form der Freilassung, die *manumissio censu*, bestand darin, dafs der Herr den Sklaven als Bürger in die Listen der Censoren eintragen liefs. Diese Form ist daher entschieden erst in der Republik möglich geworden, da erst nach Begründung derselben der schon von Servius Tullius eingerichtete Census für die Dauer ins Leben trat. Ob sie gleich anfangs die Wirkung der plebejischen Civität hatte, oder ob der Freigelassene zunächst nur *civis sine suffragio* wurde, mufs hier dahingestellt bleiben (s. § 59. 63). In späterer Zeit war es streitig, ob die Freiheit mit dem Augenblicke der Einschreibung oder mit dem den Census beschliefsenden Lustrum beginne.[2] Wahrscheinlich begann sie mit dem Lustrum, indem darin die feierliche Anerkennung des Freigelassenen als eines Bürgers lag. Insofern diese Form eine Freilassung bei der *classis procincta* ist, kann sie mit dem *testamentum in procinctu* verglichen und der *manumissio vindicta* an Alter gleichgesetzt werden. In Hadrians Zeit war sie, wie die Censuslustration überhaupt, abgekommen.

Die *manumissio testamento**) setzt eine freiere Entwickelung der Testamente voraus, bestand aber, wie das *testamentum per aes et libram* selbst, schon vor der Zwölftafelgesetzgebung.[3] Sie konnte auf eine doppelte Art geschehen: entweder so, dafs der Testator den Sklaven direct für frei erklärte; dann war er mit dem Tode des Testators frei und hiefs, da sein Freilasser

---

*) Bodemeyer, de manumissione testamentaria atque de fideicommisso libertatis. Göttingen 1852.

1) Fest. p. 158. 250. Fest. ep. p. 151. 2) Cic. de or. 1, 40. Dosith. 6. 3) Ulp. 1, 9. 2, 4.

im Orcus war, *libertus orcinus* (*χαρωνίτης*); oder so, dafs der Testator den eingesetzten Erben *per fidei commissum* bat den Sklaven frei zu lassen, in welchem Falle der Erbe diefs erst *vindicta* oder *censu* ausführen mufste, damit der Sklav seine Freiheit bekam. Der Testator konnte übrigens die Freilassung an eine Bedingung knüpfen, was schon die Zwölf Tafeln kennen [1]); dann war der Sklav bis zur Erfüllung der Bedingung *statu liber* *), d. h. er hatte, factisch noch *servus*, einen rechts-
174 gültigen Anspruch auf den *status libertatis*, was auch noch sonst vorkommt (auf Inschriften *liberti futuri*). Der Testator konnte den Sklaven auch mit der Bestimmung frei lassen, dafs er sein Erbe würde. In diesem Falle mufste der Freigelassene, während andere Erben das Recht hatten die Erbschaft auszuschlagen (S. 183), sie annehmen als *necessarius heres;* er hatte nun seinerseits, wenn die Erbschaft nachtheilig war, den von dem Testator abgewendeten Schimpf der Insolvenz zu ertragen.

Den *servi publici* gegenüber, welche selbst als *servi* unabhängiger waren als die Privatsklaven, hatte der Staat als solcher das Recht der Freilassung, das er durch einen Magistrat ausübte.[2]) Ein so frei gelassener *publicus* soll in älterer Zeit *Servius Romanus* [3]) genannt sein; sicher führten andere das Gentilnomen *Publicius* [4]); später nahmen sie auch den Namen des Magistrats an.[5]) So führten auch die Freigelassenen von Privaten den Namen ihres Freilassers (*patronus*), d. h. *praenomen* und *nomen*, dazu seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts auch ein meist griechisches *cognomen*. Daher hiefs z. B. ein bekannter Freigelassener des L. Cornelius Sulla L. Cornelius *Epicadus*, des C. Julius Caesar Augustus C. Julius *Hyginus*, des M. Tullius Cicero aber M. Tullius *Tiro*. Ein von zwei Herren freigelassener Sklav nahm das Praenomen des Einen und das Nomen des Andern an.[6]) Mehr als drei Namen kommen nur ausnahmsweise in späterer Zeit bei Freigelassenen vor.**)

Die staatsrechtliche Stellung der Freigelassenen und ihrer Söhne, sofern sie als *libertini* den *cives ingenui* nicht in allen Puncten gleichstanden, werden wir bei der Darstellung der

---

*) Madai, die Statuliberi des römischen Rechts. Halle 1834.
**) Mommsen, Grabschrift aus Rom. Hermes Bd. 2. 1867. S. 156.

1) Ulp. 2, 4. 2) Liv. 26, 27. 32, 36. 3) Liv. 4, 61, 10.
4) Cic. Balb. 11, 28. Hübner eph. epigr. 2, 89. 5) Varro l. l. 8, 83.
6) Cic. ad Att. 4, 15, 1.

durch die Plebejer erweiterten Bürgerschaft kennen lernen (§ 59. 62. 63); das persönliche Verhältnifs aber, welches zwischen dem Freigelassenen und seinem Patron bestehen blieb, wird als eine civilrechtliche Nachahmung der alten Clientel (§ 42) beim Gentilrecht im Anschlufs an diese dargestellt werden (§ 43).

Neben jenen drei alten Formen der feierlichen Manumission, welche volle civilrechtliche Wirkung hatten, soweit der Staat oder die Sitte nicht das *jus suffragii, honorum, conubii* beschränkte, bildeten sich später mehrere unfeierliche Arten der Manumission. Der Herr machte den Sklaven factisch frei, indem er diefs entweder ausdrücklich, sei es mündlich *inter amicos* oder schriftlich *per epistulam*, erklärte, oder ihn thatsächlich *per mensam* als Freien behandelte, indem er ihn an den Herrentisch zog. Der unfeierlich Manumittirte war nun factisch frei von Sklavendiensten, aber *statu servus* nach dem Jus civile.[1]) Selbst durch *usus* kann ein Sklav factisch frei sein, ohne jedoch gerechten Anspruch auf die Anerkennung seiner Freiheit zu erwerben. Die factische Freiheit jener un-
feierlich Manumittirten schützte anfangs nur das praetorische 175
Edict, das auch denen, die durch *usus* in Freiheit waren, insofern wenigstens eine günstigere Position gewährte, als der Herr ihnen gegenüber den Beweis führen mufste, wenn er sie wieder in seiner Gewalt haben wollte. Später scheint P. Clodius Pulcher in seiner für 702/52 projectirten *lex de libertinorum suffragiis* (III 353) auch die unfeierlich Manumittirten berücksichtigt zu haben, und zwar sollte dieses Gesetz wie es scheint ihnen die Wirkungen der feierlichen Manumission sichern.[2]) Erst die Lex Junia Norbana (772/19) machte allem Schwanken dadurch ein Ende, dafs sie festsetzte, die unfeierlich Manumittirten sollten die Rechtsfähigkeit der *Latini coloniarii* schlechteren Rechts (II 119) haben, also das *jus commercii*, mit der Einschränkung jedoch, dafs sie das *jus testamentifactionis* nicht haben sollten (S. 183). Ihr Vermögen fiel daher bei ihrem Tode dem Freilasser zu, der darauf, wenn die unfeierlich Manumittirten nicht Latiner geworden sondern *statu servi* geblieben wären, als *dominus* ein Recht gehabt hätte. Hätte das Gesetz nicht diese Einschränkung zu Gunsten der Herren gemacht, so würde es den Sklaven, denen es helfen wollte, geschadet haben, indem die Herren gar nicht mehr unfeierlich manumittirt haben

---

1) Gaj. 3, 56. Dosith. 6. 2) Cic. pro Mil. 33, 89.

würden. Die so entstandene Classe von Latinern hiefs nach den Urhebern des Gesetzes (II 678) *Latini Juniani**) zum Unterschiede von andern Arten von Latinern.[1] Wollte der Herr dem unfeierlich Manumittirten die Wirkungen der feierlichen Manumission sichern, so mufste er dieselbe nachträglich vornehmen, was *iteratio***) hiefs.[2] Ein Beispiel einer unfeierlichen Manumission[3] durch den Staat von geschichtlicher Merkwürdigkeit liefern die *volones* im zweiten punischen Kriege (II 160).

Durch Constantinus wurde eine neue Form feierlicher Manumission geschaffen, die *manumissio in ecclesia.*

Das Recht des Herrn über den Sklaven wurde aber auch, wie schon bemerkt (S. 191), im Interesse des Staats beschränkt, und zwar in zwiefacher Weise.

Erstens wurden die Sklaven geschützt gegen den Mifsbrauch, den die Herren durch grausame Behandlung von ihrer *dominica potestas* machen konnten, und den sie später häufig genug machten, seitdem die Sklaven nicht mehr als Haus- und Tischgenossen, sondern als Frohnarbeiter betrachtet und nach der in der Provinz Sicilien vorgefundenen Sitte in Arbeitshäusern (*ergastula*) gehalten wurden. In der Zeit der
176 Republik lag der einzige Schutz für die Sklaven in der Möglichkeit einer censorischen Rüge gegen den grausamen Herrn.[4] In der Kaiserzeit aber traten gesetzliche Beschränkungen des Mifsbrauchs der Herrengewalt ein. Claudius verordnete, dafs kranke Sklaven, die man aussetzte, um sich ihrer Pflege zu entziehen, frei sein sollten[5], und überhaupt, dafs die Gerichte Beschwerden der Sklaven über ihre Herren anzunehmen hätten. Eine Lex Petronia 814/61 (II 678) verbot Sklaven *ad bestias depugnandas* zu bestimmen, was fortan nur auf Grund eines richterlichen Spruches erlaubt sein sollte. Unter Hadrianus und Antoninus Pius wurden Strafen auf die Tödtung eines Sklaven gesetzt, also das *jus vitae necisque* den Herren genommen.[6] Noch Constantinus indefs empfahl den Richtern Milde gegen einen Herrn, der in gerechter Züchtigung seines Sklaven den-

---

*) Vangerow, über die Latini Juniani. Marburg 1833.
**) P. Krüger, kritische Versuche im Gebiete des römischen Rechts. Berlin 1870. S. 114 (zu Gaj. 1, 35).

1) Gaj. 3, 56. 2) Ulp. 3, 1. 4. Gaj. 1, 35 nach Studemunds Lesung. 3) Liv. 24, 16. 4) Dion. 20, 3. 5) Suet. Claud. 25. 6) Spart. Hadr. 17. Gaj. 1, 53;

selben unversehens getödtet habe. Auch darin liegt eine Beschränkung der Herrengewalt, dafs der Herr dazu gezwungen werden konnte, Sklaven, die sich wegen grausamer Behandlung unter den Schutz der Gottheit begeben hatten, zu verkaufen.[1])

Aufgehoben wurde die Sklaverei nicht; aber es trat ihr in den letzten Zeiten des römischen Reichs ein neues Institut an die Seite, das Colonat, d. i. eine Leibeigenschaft, deren Wesen darin beruhte, dafs die *coloni* als *glebae adscripti* untrennbar waren von dem Grund und Boden und mit diesem aus dem Eigenthum eines Patrons in das des andern übergingen. Darin ist der Anfang einer neuen Bildung zu erkennen, neben welcher die Sklaverei aufhörte.*)

Jene Mafsregeln des Staats zum Schutze der Sklaven sind übrigens nicht so zu deuten, als ob der Staat einseitig für die Sklaven Partei genommen habe. Das verdienten die Sklaven im Ganzen nicht; und es wurden z. B. mit unerbittlicher Strenge
bei Ermordung des Herrn alle seine Sklaven *more antiquo* hin- 177
gerichtet, um das Leben der Herren gegen die Sklaven zu sichern.[2]) Diese alte Sitte wurde durch das Senatusconsultum Silanianum 763/10 [3]) bestätigt und unter Nero noch dahin verschärft, dafs selbst diejenigen Sklaven mit hingerichtet werden sollten, die sonst testamentarisch würden frei gelassen worden sein.

Zweitens hat in Bezug auf das Recht der Manumission schon das praetorische Edict des Rutilius [4]) das Recht der Herren Bedingungen an die Freilassung zu knüpfen beschränkt.

---

*) Savigny, über den römischen Colonat. Abh. der Berl. Akad. aus den J. 1822. 1823. Berlin 1825. S. 1. Wdh. in der Z. für gesch. Rechtsw. Bd. 6. Berlin 1828. S. 273, und in d. Verm. Schr. Bd. 2. Berlin 1850. S. 1. Nachtrag S. 54.

Ed. Biot, de l'abolition de l'esclavage ancien en occident. Paris 1840.

Zumpt, über die Entstehung und historische Entwickelung des Colonats, im Rh. Mus. N. F. Bd. 3. Frankf. 1845. S. 1.

Revillout, étude sur l'histoire du colonat chez les Romains, in Laboulaye's Revue historique de droit français et étranger. Bd. 2. Paris 1856. S. 417. Bd. 3. 1857. S. 209. 343.

Yanoski, de l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge et de sa transformation en servitude de glèbe. Paris 1860.

Léotard, essai sur la condition des barbares, établis dans l'empire Romain au quatrième siècle. Paris 1873.

1) Gaj. 1, 53. Ulp. Dig. 1, 6, 2. 2) Tac. ann. 14, 42—45.
3) Dig. 29, 5. 4) Dig. 38, 2, 1.

Weiter ging die kaiserliche Gesetzgebung des Augustus, indem sie das Recht zur Manumission selbst beschränkte[1]), was vom Interesse des Staats defshalb geboten war, weil die Reichen häufig aus schlechten Beweggründen, z. B. zum Lohn für Verbrechen, frei liefsen und namentlich mit der testamentarischen Freilassung zum Zweck eines grofsen Leichengepränges einen Luxus trieben, der den für den Staat gefährlichen Stand der Libertinen bis ins Ungemessene vermehrte.[2]) Die Lex Aelia Sentia*) 757/4 (II 677) beschränkte das Recht der Freilassung dadurch, dafs sie es den *minores viginti annis* möglichst entzog, indem sie festsetzte, dafs dieselben nur *vindicta* und nur dann frei lassen dürften, wenn sie ihren Entschlufs bei einem Consilium bekräftigten, das in Rom aus fünf Senatoren und fünf Rittern, in den Provinzen[3]) aus zwanzig römischen Bürgern bestand und zu bestimmten Zeiten Sitzungen hielt. In Rom selbst war in der späteren Kaiserzeit besonders der erste Januar als der Antrittstag der Consuln für Freilassungen bestimmt.[4]) Ferner suchte dasselbe Gesetz die schädlichen Wirkungen der Freilassung dadurch zu verringern, dafs es verordnete, die Freilassung *vindicta* solle für Sklaven unter dreifsig Jahren nur dann Civität hervorbringen, wenn *causae probatio* vorangegangen sei[5]); die testamentarische Freilassung aber solle für Sklaven unter dreifsig Jahren nur die factische Freiheit der unfeierlichen Manumission hervorbringen[6]), welches letztere sich dann in Folge der Lex Junia Norbana dahin änderte, dafs sie für jene das Recht der *Latini Juniani* hervorbrachte**); Sklaven endlich, die beschimpfende Strafen erlitten hatten, sollten nur zur Rechtsfähigkeit der *peregrini dediticii*
178 gelangen können. Der Unterschied war der, dafs jene Latini Juniani durch *iteratio* (S. 196) die Civität gewinnen konnten, während diese von der Civität ausgeschlossen waren, auch nicht *intra centesimum miliarium* der Umgegend von Rom verweilen durften, wofern sie nicht von neuem als Sklaven verkauft werden wollten. Ein anderes Gesetz, die Lex Fufia Caninia[7])

---

*) Huschke, zur Lex Aelia Sentia und der römischen Provinzialjurisdiction. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 8. Weimar 1869. S. 309.

**) Ad. Schmidt, Kritische Bemerkungen zu ... Ulpian 1, 12. Freiburg 1856. S. 20.

1) Suet. Aug. 40. 2) Dion. 4, 24. 3) Suet. Galb. 9 f. Plut. Galb. 5. 4) Amm. Marc. 22, 7. 5) Gaj. 1, 18. 6) Ulp. 1, 12. 7) Gaj. 1, 42 ff. nach Studemunds Lesung.

761/8 (II 677), bisher fälschlich Furia Caninia genannt, beschränkte die Zahl der testamentarisch frei zu lassenden Sklaven dergestalt, dafs man, wenn man 3—10 Sklaven hatte, nur die Hälfte, wenn 11—30, nur den dritten Theil, wenn 31—100, nur den vierten Theil, wenn 101—500, nur den fünften Theil, und überhaupt nie mehr als hundert frei lassen durfte.

38. *Homines liberi in mancipio.*

An die *dominica potestas* des Hausvaters über Sklaven knüpft sich seine *potestas* über Freie, die er in sein *mancipium* *) bekommen hat[1], und die nicht *servi*, aber doch *servorum loco*[2] sind. Diese Macht ist eine Consequenz des Rechtes des Hausvaters die freien Personen seiner Familie durch *mancipatio* zu veräufsern, ja sogar gegen sich selbst durch das *nexum per aes et libram* seinem Gläubiger im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit die *manus injectio* zu gestatten (S. 170).

Die *homines liberi in mancipio*, die durch Mancipation in diesen Zustand gerathen sind, gehören nicht zu den integrirenden Bestandtheilen der Familie, und das Recht dessen, der sie *in mancipio* hat, ist ein anderes, als die *manus*, die *patria potestas* und das *dominium*. Es beschränkt sich auf den Erwerb der *in mancipio* befindlichen Freien, welcher ihrem Herrn zukommt.[3] Darum ist das Verhältnifs, bei dem die politischen Rechte des *mancipatus* ohne Zweifel ruhten, ein vorübergehendes; denn wenn ein solcher beim Census für frei von seinen Verbindlichkeiten erklärt wird, so mufs der Herr ihn entlassen, und ebendazu ist er verpflichtet, wenn der Vater stipulirt hat, dafs der mancipirte Sohn ihm remancipirt werde.[4] Dafs das *caput liberum in mancipio* das Recht der Persönlichkeit behält, also vom Sklaven verschieden ist, zeigt sich darin, dafs ihm gegen Beleidigungen von Seiten seines Herrn die *injuriarum actio* zusteht, die selbst den in der *manus* und in der *patria potestas* stehenden Personen nicht zustand.[5] Die Mancipation freier 179
Personen geschah in Gajus Zeit fast nur noch in der Anwendung der Mancipation auf die *coemptio, adoptio* und *emancipatio*, so dafs der einzige reelle Fall, in welchem von einem *caput libe-*

*) Bethmann-Hollweg, de mancipii causa. Berol. 1826.

1) Gaj. 1, 116. 2) Gaj. 1, 123. 3) Gaj. 2, 86. 3, 163. 4) Gaj. 1, 140. 5) Gaj. 1, 141.

rum in mancipio die Rede sein konnte, sich darauf beschränkte, wenn der bisherige Gewalthaber *ex noxali causa* (S. 129) einen Freien mancipirt hatte.[1] Der Austritt aus dem Verhältnifs geschah, wenn nicht etwa Adoption oder Coemption beabsichtigt war, auf dieselbe Weise wie die Manumission der Sklaven, also *vindicta, censu, testamento*[2]; nur dafs hier die Beschränkungen der Manumissionen durch die Lex Aelia Sentia und die Lex Fufia Caninia nicht galten, selbstverständlich auch die manumittirten *liberi* nicht *libertini* wurden, sondern *ingenui* blieben. Der *in mancipio* befindliche Freie konnte von seinem Herrn nicht zum Erben eingesetzt werden, so wenig wie ein Sklav, wenn der Herr ihn nicht gleichzeitig testamentarisch frei liefs.

Derselbe Zustand, in welchen die *homines liberi in mancipio* durch Mancipation geriethen, entstand aber, und zwar mit geschärfter Macht des Herrn, noch auf andere Weise, in den Fällen nämlich, in welchen anfangs die patriarchalische Sitte, später auch die in das Familienrecht eingreifende richterliche Gewalt des *imperium* das Executionsverfahren *per manus injectionem* gestattete.*) Schon dieser Ausdruck weist darauf hin, dafs der *per manus injectionem*, d. h. durch einen Act thatsächlicher Geltendmachung des Eigenthumsrechts ergriffene und beziehungsweise vom richterlichen Magistrate dem Kläger zur Abführung in die Haft (*secum ducere*) überlassene Freie in die *manus* des Ergreifenden, beziehungsweise des Klägers kam (*obaerati, cum solvendo non essent, ipsi manu capiebantur*).[3]

Manus injectio fand aber statt, abgesehen von dem Freiheitsprocesse[4]), wo es sich darum handelte, ob Jemand Sklav oder frei war, welcher Fall hier nicht in Betracht kommt, da das Resultat entweder wirkliche *libertas* oder wirkliche *servitus* war, und abgesehen von dem auf der That ertappten Diebe (*fur manifestus*)[5]): erstens gegen den gerichtlich wegen einer Schuld Verurtheilten (*judicatus*), zweitens gegen den Schuldner (*nexus*), der seine durch *nexum per aes et libram* eingegangene Verpflichtung nicht löste, und der eben durch jenen Act eingewilligt hatte im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit die *manus in-*
180 *jectio* zu erdulden. Es ist zu beachten, dafs nicht blofs *homines alieni juris*, sondern auch *patres familias* durch *manus injectio* in

*) Puntschart, der Procefs der Verginia. Wien 1860.

1) Gaj. 1, 141. 2) Gaj. 1, 138. 3) Donat. ad Ter. Phormion. 2, 2, 20. 4) Liv. 3, 44. 5) Gaj. 3, 189.

die Gewalt eines Andern kommen können, ja dafs der Fall, wo *manus injectio* auf Grund des *nexum* eintritt, nur den Hausvätern widerfahren kann. Die Entwickelung des Instituts der *manus injectio* wird in der Darstellung des Civilprocesses zu schildern sein; hier mufs nur erwähnt werden, dafs die vollen Wirkungen der *manus injectio* für die gerichtlich verurtheilten und die durch Nexum verpflichteten Schuldner durch die Lex Poetelia Papiria (S. 172 II 64) vom Jahre 428/326 abgeschafft wurden, als ein Gläubiger sich seines Rechtes gegen die Person des in seiner Gewalt Befindlichen in einer das sittliche Volksgefühl beleidigenden Weise bedient hatte.[1])

Bei der *manus injectio* sprach der, welcher auf diese Weise sich Recht verschaffte, eine Formel (etwa: *quod tu mihi damnatus es, ob eam rem ego tibi manum injicio*) und ergriff dabei irgend einen Theil des Körpers seines Gegners.[2]) Die durch *manus injectio* entstehende Gewalt unterscheidet sich von der, die durch Mancipation entsteht, dadurch, dafs der Gewalthaber ein Recht auf die Person des ihm Unterworfenen hat. Die Folgen der *manus injectio* waren aber verschieden bei dem *judicatus*, bezw. *confessus* (S. 171), und bei dem *nexus*.*)

Die Worte der Zwölf Tafeln, durch welche dieses Recht bezüglich des *judicatus* (*confessus*) in strengster Weise garantirt war, lauten nach Gellius[3]) also: *aeris confessi rebusque jure judicatis***) *triginta dies justi sunto* (an welchen der Schuldner auf freiem Fufse bleibend seinen Verpflichtungen nachkommen soll); (geschieht das nicht:) *post deinde manus injectio esto, in jus ducito* (der Kläger den Beklagten). *ni judicatum facit aut quis endo eo in jure vindicit* (als sein *vindex****), gleichfalls mit *manus injectio* [4]) auftritt, um für ihn zu zahlen oder die Klage der Nichtigkeit durchzuführen, deren Verlust die *poena dupli* zur Folge hatte) [5]), *secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus* (soll er ihn gefangen halten, so dafs nun der verurtheilte Schuldner persönlich Pfand war).[6]) *quindecim pondo ne minore aut si*

---

*) E. Hoffmann in der S. 169 citirten Abhandlung.

**) Ueber diesen von anderer Seite beanstandeten Eingang; Huschke, das altrömische Jahr und seine Tage. Breslau 1869. S. 361.

***) Unger, der Procefs mit dem Vindex bei der Manus injectio. Z. f. Rechtsgesch. Bd. 7. Weimar 1868. S. 193.

1) Liv. 8, 28. Cic. de rep. 2, 34. Varro l. l. 7, 105. 2) Gaj. 4, 21. 24. 3) Gell. 20, 1, 45. 4) Liv. 6, 14. 5) Cic. de off. 3, 16. 6) Liv. 8, 28.

volet majore vincito (das Minimum wird angegeben, weil erst diefs als den Zustand eines Gefesselten rechtlich begründend angesehen wird). *si volet suo vivito* (der Schuldner, der also in diesem Falle seine Vermögensrechte behält). *ni suo vivit, qui eum vinctum habebit, libras farris endo dies dato. si volet plus dato.* In der Zeit der ersten dreifsig Tage nach der *manus injectio* konnten Schuldner und Gläubiger einen Vergleich schliefsen; geschah das nicht, so wurde der Schuldner vom Gläubiger fernere 30 Tage gefangen gehalten. Gegen Ende der-
181 selben mufste der Gläubiger den Schuldner an drei auf einander folgenden Markttagen (*nundinae*) vor den Magistrat führen und die Gröfse der Schuld öffentlich ausrufen, ob vielleicht ein Anderer für den Schuldner sie bezahle. Nach Ablauf der sechzig Tage hatte der Gläubiger am dritten Markttage, welcher auf den sechzigsten Tag, aber auch später fallen konnte, das Recht den Schuldner zu tödten oder ihn als Sklav, aber nur ins Ausland (*trans Tiberim*), zu verkaufen. Wenn der Gläubiger mehrere waren, so hatten sie das Recht sich in den Körper des Schuldners zu theilen: *tertiis nundinis partes secanto. si plus minusve secuerunt, se fraude esto.*[1]) Zu dieser Consequenz kam es indefs nie, weil der Schuldner durch die seiner Person drohende Gefahr des wirklichen oder bürgerlichen Todes bewogen wurde sich mit dem Gläubiger zu vergleichen, z. B. dadurch, dafs er mit ihm ein *nexum per aes et libram* einging.

Das Recht des Gläubigers gegen den durch *nexum per aes et libram* verpflichteten und im Falle der Säumigkeit durch *manus injectio* ergriffenen Schuldner war zeitlich nicht begränzt und bestand darin, dafs der Gläubiger den Schuldner gefangen halten, wie einen Sklaven züchtigen und für sich arbeiten lassen[2]), überhaupt ihn auf jede Weise ausnutzen konnte, war daher auch gegen die in der *potestas* des Schuldners stehenden Personen wirksam.[3])

Dieses Recht war gegenüber den *nexi*, die ohne richterliches Urtheil in die Schuldhaft kamen und während derselben, also eventuell für ihre Lebenszeit, gleich den *mancipati* ebensowenig in der Volksversammlung stimmen, wie in der Legion dienen konnten, sondern als ehrlos galten[4]), im Interesse des Staats den Gewalthabern gelegentlich schon vor der Zwölftafelgesetzgebung durch das consularische Edict[5]) vom J. 259/495

---

1) Gell. 20, 1, 49. 2) Liv. 2, 23. 3) Dion. 6, 26. Liv. 2, 24.
4) Dion. 6, 41. 59. 10, 15. Liv. 6, 11, 8. 6, 34, 2. 5) Liv. 2, 24. Dion. 6, 29.

beschränkt worden: *ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret, quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret; ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet, liberos nepotesve ejus moraretur.* Wenn dieses und ähnliche Edicte auch nur von vorübergehender Bedeutung waren, so mufsten doch solche Vorgänge im Zusammenhange mit den Agitationen der Plebs schliefslich dazu führen, dafs die Gewalt über die *nexi* und zugleich die über die *judicati* (und *confessi*) definitiv beschränkt wurde, was durch die bereits erwähnte Lex Poetelia Papiria geschah. Dieses Gesetz liefs die Folgen der *manus injectio* nur für die in Folge eines Delicts Obligirten bestehen, während für die, welche durch das *nexum* oder durch Verurtheilung in einem Civilprocesse in Schuldknechtschaft gerathen waren, der oben beschriebene mildere Zustand des *caput liberum in mancipio* eintrat, aus welchem der Schuldner nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit (S. 171) heraustrat.

Während so auf der einen Seite das Staatsinteresse die 182
früher durch den Schutz des Staats anerkannte verstärkte Gewalt eines Freien über den andern wieder aufhob, führte in späterer Zeit das Staatsinteresse dazu, in gewissen Fällen zu gestatten, dafs ein Freier nicht blofs in das *mancipium* eines Andern kommen, sondern geradezu *servus* werden könne. Das alte Recht kannte diese Möglichkeit nicht, wie sich darin ausspricht, dafs es dem Gläubiger nur die Wahl zwischen Tödtung und Verkauf des Verurtheilten *trans Tiberim* gestattete; es konnte sie nicht kennen, weil die Sklaverei Kriegsgefangenschaft voraussetzt, die innerhalb der römischen Bürgerschaft zwischen Bürgern und Bürgern nicht vorkommen konnte (S. 189). In späterer Zeit aber wurden die *ad metalla* verurtheilten Freien zu *servi poenae;* sie hatten den *status libertatis* nicht und unterschieden sich von den gewöhnlichen Sklaven nur darin, dafs sie *servi sine domino* waren. So war ferner schon gegen das Ende der Republik bestimmt, dafs der über zwanzig Jahre alte Freie, der sich betrügerisch als Sklav hatte verkaufen lassen, um nachher sich auf seine Freiheit zu berufen und Theil am Gewinne zu haben, Sklav dessen, der ihn gekauft hatte, bleiben sollte. Diese Bestimmung war dadurch eingeführt worden, dafs der Praetor in seinem Edicte erklärte, er wolle solchen die *proclamatio in libertatem* nicht gestatten. So bestimmte endlich ein Senatusconsultum Claudianum, dafs diejenige Freie, die mit einem Sklaven im Contubernium lebte, zur Sklavin des Herrn des Sklaven wurde (S. 127).

39. *Die capitis deminutio.*

Die *capitis deminutio* *) stellen wir am Schlusse des Familienrechts dar, weil sie eine Consequenz der Entwickelung des Familienrechts ist.

Der Begriff *caput* zur Bezeichnung der Rechtsfähigkeit einer Persönlichkeit entstand aus dem familienrechtlichen Begriffe des Hauptes der Familie. Von dem *pater familias*, der, so lange er lebt, das alleinige *caput* der Familie ist, ist der Ausdruck auf die Freien in der Familie (*libera capita*) übertragen, da ihnen im Gegensatze gegen die Sklaven eine latente Rechts-
183 fähigkeit zukommt (vgl. S. 110 f.), die bei dem Tode des Hausvaters in voller Kraft auflebt, aber auch schon bei seinen Lebzeiten durch die Möglichkeit einer familienrechtlichen Ehe, freilich noch immer überdeckt von der *patria potestas*, sichtbar wird. Mit der Entstehung des Staats erhält der Begriff *caput* civilrechtlichen Gehalt, und die Uebertragung des Ausdrucks auf die Freien in der Familie fixirt sich dadurch, dafs diesen, wenigstens den Söhnen, gewisse öffentliche Rechte, insbesondere das *jus suffragii* (später auch das *jus honorum*) zukommen. Nur die *patres familias* und ihre Söhne werden als *capita civium* im Census aufgezählt, und selbst die, welche kein censusfähiges Vermögen haben, werden als *capite censi* mitgezählt (§ 59). Die juristische Wissenschaft endlich hat den Ausdruck *caput* zu dem absoluten Begriffe persönlicher Rechtsfähigkeit erweitert, so dafs er auch auf Unmündige und Frauen, nur nicht auf Sklaven anwendbar war.

Die so verstandene Rechtsfähigkeit kann nun auf dreifache Weise vermindert werden: die *capitis deminutio maxima* ist Verlust des *status libertatis*, wodurch zugleich der *status civitatis* und *familiae* (S. 110) verloren wird; die *capitis deminutio minor* oder *media* ist Verlust des *status civitatis*, wodurch zugleich der *status familiae* verloren wird; die *capitis deminutio minima* ist Verlust des *status familiae*.[1]) Diese systematische Eintheilung der römischen Juristen entspricht

---

*) Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. Berlin 1840. Beilage 6. 7. S. 443.
Scheurl, capitis deminutio, in den Beiträgen zur Bearbeitung des röm. Rechts. Bd. 2. Erlangen 1853. S. 232.

1) Gaj. 1, 159.

aber nicht der historischen Entwickelung; was sich dadurch rächt, dafs man, wenn man von der *capitis deminutio maxima* ausgeht, nicht begreifen kann, wie die verschiedenen Fälle, welche unter der *capitis deminutio minima* aufgeführt werden, als eine Verringerung der Rechtsfähigkeit angesehen werden konnten; denn die Rechtsfähigkeit der Person, die sie erleidet, bleibt in den meisten Fällen dieselbe, wird möglicherweise sogar eine bessere. Man hat daher, verleitet durch Gajus [1]), das Wesen der *capitis deminutio* darin erkennen wollen, dafs der, welcher sie erleidet, durch den Zustand eines *mancipium* hindurch geht. Aber das ist defshalb unzulässig, weil erstens der Zustand des *liberum caput in mancipio*, was die persönliche Rechtsfähigkeit anlangt, nicht schlechter ist, als der des *filius in patria potestate*, und weil zweitens nicht alle, welche *capitis deminutio minima* erleiden, durch den Zustand des *mancipium* hindurchgehen.

Man braucht nur von dem entwickelten Begriffe *caput* abzusehen und sich auf den Standpunct des alten Familienrechts zu stellen, um zu begreifen, dafs die *mutatio familiae*, durch welchen Ausdruck die römischen Juristen die *capitis deminutio* 184
minima definiren, in der That eine *capitis deminutio* ist. Vom patriarchalischen Standpuncte, für den es nur Familien und erweiterte Familien, *gentes* (§ 41), giebt, ist der Austritt aus einer Familie, mag er geschehen wie er will, stets ein Aufhören der Rechtsfähigkeit innerhalb der Rechtssphäre dieser Familie, ihres Agnatenkreises und ihrer Gens. Der Austretende verliert alle Familienrechte, alle Agnationsrechte und, wenn er auch aus der Gens tritt, alle Gentilitätsrechte. Was aufserhalb des Kreises, dem er bisher angehörte, aus dem Austretenden wird, ob er persönlich besser oder schlechter gestellt wird, ist dem Kreise selbst ebenso gleichgültig, wie dem Staate das Schicksal eines Verbannten.

Die *capitis deminutio minima* geschieht in sacralrechtlichen Formen durch die Arrogation und Confarreation, in privatrechtlichen durch die Adoption und die Emancipation, durch die Mancipio datio und die Conventio in manum, mag diese vermittelst der Coemption oder des Usus begründet sein, endlich, in einem besonderen Falle, durch die spätere Causae probatio. Vom Standpuncte der Theorie ist eine Schmälerung der persönlichen Rechtsfähigkeit nur bei der Arrogation vor-

---

1) Gaj. 1, 162.

handen, insofern ein *homo sui juris* in die *patria potestas* eines Andern kommt, und bei der Causae probatio, insofern das Kind eines *non civis*, das von einer Bürgerin geboren selbst *civis* ist (S. 126, 2. 143), dadurch in die *patria potestas* seines *civis* gewordenen Vaters gelangt; in den übrigen Fällen bleibt sie dieselbe; bei der Emancipation wird sie erhöht. Aber es handelt sich hier nicht um die persönliche Rechtsfähigkeit, sondern um die familienrechtliche in Bezug auf eine bestimmte Familie, und in dieser Beziehung stehen sich alle Fälle gleich. In zwei Fällen geschieht der Austritt aus einer Familie ohne *capitis deminutio minima*, nämlich wenn ein *filius familias* Flamen Dialis wird, und wenn *filiae familias* Vestalinnen werden; der Grund aber, wefshalb hier keine *capitis deminutio minima* eintritt, ist nicht etwa der, dafs diese Personen ihre persönliche Rechtsfähigkeit verbessern oder dafs sie nicht durch das *mancipium* hindurchgehen, sondern vielmehr der, dafs das Sacralrecht zu einer Anomalie gezwungen wurde, weil die betreffenden Personen einerseits selbständig sein mufsten, andererseits über der sacralrechtlichen Bedeutung der Familien stehen sollten, daher im Verhältnifs zu keiner Einzelfamilie als *capite deminuti* erscheinen durften (S. 130; vgl. S. 185).

An die *capitis deminutio minima* schliefst sich die *capitis*
185 *deminutio media* als die Uebertragung der familienrechtlichen *capitis deminutio* auf den als eine Familie gedachten Staat. Wie die sacralrechtliche Einheit der Familie symbolisch durch die Gemeinschaft des Wassers und Feuers ausgedrückt wird, und der aus einer Familie Austretende diese Opfergemeinschaft verläfst, so ist die *interdictio aqua et igni* von Seiten des Staats der sacralrechtliche Ausdruck für die Ausschliefsung aus der Opfergemeinschaft des Staats. *Aqua et igni tam interdici solet damnatis, quam accipiuntur nuptae, videlicet quia hae duae res humanam vitam maxime continent; itaque funus prosecuti redeuntes ignem supergradiebantur aqua aspersi; quod purgationis genus vocabant suffitionem.*[1]) Aus welchen Gründen diese Ausschliessung verhängt wurde, gehört in die Darstellung der richterlichen Competenz der Centuriatcomitien (§ 126) und des Criminalprocesses. Mit ihr war stets Einziehung der Güter des Ausgestofsenen verbunden.

Neben diese sacralrechtliche Form der *capitis deminutio media* trat eine rein staatsrechtliche, welche sich der Form nach

---

1) Fest. ep. p. 2; vgl. Ovid. fast 4, 787. Gaj. 1, 128.

nur in der *soli mutatio* zu erkennen giebt, der Sache nach aber auch ein Aufhören der sacralrechtlichen Staatsgemeinschaft ipso facto nach sich zieht. Entweder ist es der Einzelne, welcher aus freien Stücken die Staatsgemeinschaft aufgiebt, oder er ist dazu gezwungen, wenn er sich nicht der Verurtheilung zum Tode oder zur *interdictio aqua et igni* aussetzen will. Jenes heifst *rejectio civitatis;* sie wurde dadurch bewerkstelligt, dafs man in das Bürgerrecht eines andern Staats eintrat. Denn so wenig Jemand gleichzeitig Mitglied zweier Familien im altrömischen Sinne sein kann, so wenig kann Jemand gleichzeitig Bürger zweier Staaten sein.[1]) Ein solcher Fall tritt ein, wenn z. B. ein römischer Bürger der Landanweisung wegen an einer latinischen Colonie Theil nimmt[2]), wodurch er aufhört *civis Romanus* zu sein und *Latinus* wird (II 119), oder wenn ein in Rom freigelassener Sklav in seine Heimath zurückkehrt mit der Absicht sein dortiges durch die Sklaverei suspendirtes Bürgerrecht wieder in Anspruch zu nehmen.[3])

Wenn aber Jemand, Gebrauch machend von der Humanität des römischen Capitalprocesses (II 510), um die Capitalstrafe zu vermeiden, sich entschliefst die römische Staatsgemeinschaft aufzugeben, so heifst diefs nicht *rejectio civitatis,* sondern *exilium**); der die Gemeinschaft Aufgebende ist 186
exul; auch von ihm sagt man, dafs er *solum vertit* oder *mutat,* wie der, welcher *civitatem rejicit.* Wegen dieser Humanität konnte Cicero sagen, dafs das *exilium* nicht als eine Strafe, sondern als eine Zuflucht vor der Strafe (*portus supplicii*) erscheine[4]), und dafs es ein festes Fundament des Bürgerrechts sei, dafs Niemand gegen seinen Willen das Bürgerrecht aufzugeben brauche.[5]) Uebrigens hörte der Exul rechtlich nicht sofort auf Mitglied des römischen Staats zu sein, sondern entweder wurde nachträglich die *interdictio aqua et igni* ausgesprochen[6]), woraus aber nicht geschlossen werden darf, dafs darin die ursprüngliche Bestimmung derselben liege, und das freiwillige Exil älter gewesen sei als die *interdictio;* oder, wenn diefs nicht geschah, so hörte der Exul erst dann auf römischer

---

*) O. Müller, Graecorum et Romanorum de exilii poena sententiae. Göttingen 1838.
W. Siebert, über das römische Exil. 2 Hefte. Königsberg 1872 u. 73.

1) Cic. pro Balb. 13. 2) Boeth. zu Cic. top. p. 302 Or. Cic. de dom. 30, 78. 3) Cic. pro Balb. 11. 4) Cic. pro Caec. 33. 5) Cic. pro Balbo 11. 6) Liv. 25, 4.

Bürger zu sein, wenn er das Bürgerrecht einer andern Stadt erwarb[1], oder wenn das römische Volk beschlofs: *id ei exilium justum videri* (II 650). Daher wurde es von Seiten der mit Rom verbündeten Städte als ein Zeichen ihrer von Rom anerkannten staatlichen Selbständigkeit betrachtet, wenn sie Rom gegenüber das *jus exilii*[2]), d. i. das Recht hatten einen Exul bei sich als Schutzgenossen oder auch als Bürger aufzunehmen. Einziehung des Vermögens war mit dem Exil nicht nothwendig verbunden, da der Exul als Latiner oder als Peregrine Eigenthum in Rom haben konnte.

Uebrigens konnte sowohl derjenige, welcher in Folge der *interdictio aqua et igni*, als auch derjenige, welcher in Folge freiwilligen Exils sein Bürgerrecht verloren hatte, durch Volksbeschlufs in den *status civitatis* wieder eingesetzt werden (II 568. 652), wie der Vater seinen verkauften Sohn wieder zurückkaufen, seinen emancipirten Sohn wiederum arrogiren konnte. Den römischen Bürgern aber, welche wegen Theilnahme an einer latinischen Colonie das Bürgerrecht aufgegeben hatten, war die Rückkehr gesetzlich vorbehalten (II 119).

In der Kaiserzeit trat neben diese Formen der *capitis deminutio media* noch die Strafe der *deportatio in insulam**), während die *relegatio* keine Veränderung im Status des Relegirten hervorbrachte.

Aufserdem gab es eine so zu sagen kriegsrechtliche *capitis*
187 *deminutio media*, die dann eintrat, wenn ganzen Städten wegen Rebellion nach ihrer Wiederunterwerfung das Bürgerrecht genommen wurde, wie z. B. den Bewohnern von Capua im zweiten punischen Kriege (II 217). Damit ist auch Sullas Lex de civitate Volaterranis adimenda (II 569. III 158) zu vergleichen.

Bei dieser Auffassung der *capitis deminutio media* ist nun auch ersichtlich, warum die Römer diejenige Verminderung der publicistischen Rechtsfähigkeit, welche durch *infamia* und *ignominia* herbeigeführt wurde, nämlich den Verlust des *jus suffragii* und *honorum*, nicht als eine *capitis deminutio*, sondern als eine *minutio dignitatis* oder *existimationis*[3]) ansahen. Denn in Folge der *infamia* und *ignominia* wird, worauf wir bei der

---

*) Holtzendorff, die Deportationsstrafe im römischen Alterthum rücksichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwickelung dargestellt. Leipzig 1859.

1) Cic. de dom. 30, 78. 2) Polyb. 6, 14; vgl. Cic. de or. 1, 39, 177. 3) Cic. pro Rosc. com. 6.

Darstellung der Verfassung des Servius Tullius zurückkommen (§ 62), nur die Stellung innerhalb der Bürgerschaft verändert; der Betroffene wird aus einer Tribus ausgestofsen, kann sogar von allen Tribus ausgeschlossen sein, bleibt aber nichtsdestoweniger Bürger, wenn auch nur *civis sine suffragio.* Man hat also nicht nöthig den römischen Juristen eine Inconsequenz in der Ausbildung des Begriffes der *capitis deminutio* Schuld zu geben und braucht dieselbe daher auch nicht damit zu entschuldigen, dafs jene ihr Augenmerk vorzugsweise auf das Privatrecht gerichtet hätten.

Wie der Begriff der *libertas* als eines *status* der rechtsfähigen Persönlichkeit ein abstrahirter ist, so ist auch der Begriff der *capitis deminutio maxima* nach Analogie der familienrechtlichen und staatsrechtlichen *capitis deminutio* lediglich abstrahirt und nicht etwa schon in patriarchalischer Zeit mit der *consecratio capitis* (S. 118), die wesentlich verschieden ist, gegeben; er wird auf die Fälle angewendet, in denen ein römischer Bürger nach dem Jus gentium Sklav im Auslande wurde. Die *capitis deminutio maxima* tritt also ein, wenn ein römischer Bürger im Kriege vom Feinde gefangen genommen wird.[1]) Zwar ist dessen *servitus* keine vom römischen Civilrecht anerkannte, aber er wird factisch als todt betrachtet; sein Vater verliert die *patria potestas* über ihn, er verliert die *patria potestas* über seine Kinder u. s. f. Defshalb ist auch für den Fall, dafs ein solcher frei wird und in die Heimath zurückkehrt, eine Wiedereinsetzung in seinen vorigen Stand nöthig, die ihm jedoch durch das *jus postliminii**) von selbst zu Theil wird.[2]) Sie tritt ferner ein, wenn der Staat sich dazu verpflichtet hält, einen Bürger 188
wegen Verletzung des Gesandtenrechts (*jus legatorum*) oder wegen Abschliefsung eines nicht vom Volke genehmigten Vertrags mit dem Feinde, durch welchen er diesem gegenüber sich persönlich verbindlich gemacht hatte, durch den *pater patratus* des Fetialencollegiums (§ 49) dem Feinde auszuliefern. Wenn die Feinde einen solchen nicht annahmen, und er nach Rom zurückkehrte, so ward auch er *jure postliminii* wieder in

---

*) Hase, das Jus Postliminii und die Fictio Legis Corneliae. Halle 1851.
Dirksen, die Quellen der römisch-rechtlichen Theorie von der Auslösung der in fremde Gefangenschaft gerathenen Personen, in d. Abh. d. Berl. Akad. 1858. Berlin 1859. S. 89.

1) Liv. 22, 60. 2) Gaj. 1, 129.

seine früheren Rechte eingesetzt, obwohl diefs in Betreff des C. Hostilius Mancinus, der vor Numantia einen solchen Vertrag geschlossen hatte (II 329), zweifelhaft war.[1]) Sie tritt ferner ein, wenn ein Bürger sich der Dienstpflicht und dem Census entzieht, indem der Staat ihn dann wie den verurtheilten Schuldner *trans Tiberim* verkauft und seine *bona* einzieht (§ 58). Dahin gehört endlich auch der eben zum Vergleich herangezogene schon oben (S. 202) erwähnte Fall, wenn der Gläubiger seinen Schuldner *trans Tiberim* verkauft. Natürlich kann in den beiden zuletzt genannten Fällen nicht vom *jus postliminii* die Rede sein.

Zu diesen Fällen der *capitis deminutio maxima* kamen in der Kaiserzeit noch die Fälle, in denen ein Freier innerhalb des römischen Staats zum Sklaven werden konnte (S. 203), und der Fall, wenn ein Freigelassener wegen bewiesenen Undanks wieder als Sklav verkauft wurde (§ 43).

---

1) Cic. de or. 1, 40. 56. 2, 32. top. 8. pro Caec. 34. de off. 3, 30.

Zweiter Abschnitt.

Das Gentilrecht.

---

40. *Erweiterung der Familie zur agnatio und gens.*

Aus der Darstellung des römischen Familienrechts ergiebt sich, dafs eine Fortpflanzung der Familie im nationalen Sinne des Wortes nur durch den Mannsstamm möglich war. Denn die *filiae familias* traten entweder mit ihrer Verheirathung in eine andere Familie über und verloren zugleich durch die *capitis deminutio minima*, welche mit der Manusehe verbunden war, jede rechtliche Beziehung zu ihrer angestammten Familie, oder wenn sie unverheirathet blieben, bildeten sie nach dem Tode des *pater familias*, wie auch die Wittwe desselben, zwar jede eine *familia* für sich, aber eine fortsetzungsunfähige, deren Anfang und Ende sie waren.[1])

Die nationale Erweiterung der Familie nimmt nun folgenden Verlauf. Wenn ein *pater familias* mit Hinterlassung mehrerer Söhne, sei es leiblicher oder adoptirter, stirbt, so entstehen einerseits so viele besondere Familien, als Söhne da sind, die nunmehr *patres familias* geworden sind; andererseits aber stehen diese Einzelfamilien um defswillen in einem näheren Zusammenhange, als mit irgend einer fremden (selbst von mütterlicher Seite verwandten oder verschwägerten) Familie, weil ihre Häupter einst unter derselben *patria potestas* gestanden haben. Dieser Zusammenhang, der sich als ein allgemein menschlicher überall in der Form eines freiwilligen Pietäts-

---

1) Dig. 50, 16, 195, 5.

190 verhältnisses findet, ist in der italisch-römischen Entwickelung zu einem positiv rechtlichen geworden in consequenter Anwendung des Familienrechts auf die erweiterte Familie. Diejenigen, welche bei Lebzeiten ihres *pater familias* Glieder einer und derselben Familie waren, fahren nach dem Tode desselben fort eine Einheit zu bilden.

In sacraler Beziehung mufs sich diefs dadurch zu erkennen geben, dafs sie nach wie vor eine Opfergemeinschaft bilden. Wenn wir also in den Bildungen des römischen Volkslebens sacrale Opfergemeinschaften finden, die nicht die der Einzelfamilie, aber derselben analog sind, nämlich die der *gentes*, so ist es von vorn herein wahrscheinlich, dafs solche Opfergemeinschaften als erweiterte Familien anzusehen sind.

In privatrechtlicher Beziehung würde die Einheit der erweiterten Familie am auffälligsten dann sich zu erkennen geben, wenn die Söhne die *res familiaris* des Vaters, das *patrimonium*, in gemeinschaftlichem Eigenthume behielten. Allem Anscheine nach ist eine solche *communio hereditatis*, wie sie die strenge Consequenz des Princips der Einheit der Familie ist, so auch historisch der Ausgangspunct der weiteren Entwickelung gewesen, wenn die Römer auch nicht den patriarchalischen Zustand der Einheit des Familiengutes, der selbst im sechsten Jahrhundert noch vereinzelt vorkam[1], zur Untheilbarkeit desselben haben erstarren lassen. Darauf führt namentlich die Bezeichnung einer Hufe, eines *hortus*, wie man später sagte[2], von zwei Jugeren als *heredium*[3], verbunden mit der Erzählung, dafs Romulus jedem seiner Bürger zwei Jugeren Ackerland angewiesen habe.[4] Diese Erzählung selbst zwar mit der Angabe, dafs hundert solcher Hufen, also das Eigenthum von hundert Männern, *centuria* geheifsen habe, ist offenbar nur ein prototypischer Mythus zur Erklärung des ältesten Verfahrens bei der Landanweisung an Colonisten. Diese scheinen in ältester Zeit bis ins fünfte Jahrhundert hinein in der That *bina jugera*[5] erhalten zu haben, und allerdings führte ein Complex von zweihundert Jugeren ohne Zweifel in Folge der Praxis bei der Anlegung von Colonien den Namen *centuria*.[6] Aber trotz des mythischen Charakters jener Erzählung mufs, da die Colonien

---

1) Val. Max. 4. 4, 8. Plut Aem. 5. 28. 2) Plin. n. h. 19, 4, 19, 50. 3) Varro de re rust. 1, 10: vgl. Fest. ep. p. 99. Corn. Nep. Cato 1. 4) Plin. n. h. 18, 2, 6. Fest. ep. p. 53. 5) Liv. 8, 21; vgl. 8, 11. 6, 36. 4, 47. 6) Agrimens. p. 153. 96. 110 Lachm. Varro l. c. und ling. lat. 5, 35.

Abbilder Roms waren, vorausgesetzt werden, dafs auch die den Colonisten zugetheilten *bina jugera* ihr Vorbild in den römischen Einrichtungen hatten, ohne welche Voraussetzung auch die Entstehung jener prototypischen Erzählung nicht gut erklärbar wäre. Ist demnach in den ältesten Zeiten Roms eine 191
Hufe von zwei Jugeren üblich gewesen, so zwingt uns der Name derselben, *heredium,* den sie defshalb führte, weil sie dem Erben zufiel (*quod heredem sequeretur*), zu der Annahme, dafs sie das Sondereigenthum waren, welches der *filius familias* nach dem Tode des Vaters zu ausschliefslichem Eigenthume erhielt, während der übrig bleibende Theil des vom Vater hinterlassenen Grundeigenthums, sei es als Weide, Waldung oder auch als gemeinschaftlich zu bestellender Acker, in gemeinschaftlichem Eigenthum aller Erben blieb. Diese Annahme wird auch durch folgende Erwägung empfohlen. Das Eigenthum von zwei Jugeren (ein *jugerum,* 240 mal 120 Fufs, ist ziemlich soviel wie ein preufsischer Morgen) würde, wenn es auch genügen mag die nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie zu bestreiten*) — wie denn die Clienten zwei Jugeren zu bebauen pflegten[1]), und der Grundbesitz der fünften Servianischen Classe wahrscheinlich aus zwei Jugeren bestand —, doch nicht zur Versorgung der Kinder ausreichen und entspricht überhaupt nicht den Vorstellungen, die wir uns von den ältesten Familien der Ramnes, die den römischen Staat bildeten, als grofser Grundeigenthümer, nach denen ganze Gaue genannt wurden (S. 86), machen müssen. Zwei Jugeren können als *heredium* nur dann genügen, wenn vorausgesetzt werden darf, dafs der Eigenthümer aufserdem Anrecht auf den Ertrag anderer gemeinschaftlicher Grundstücke hat, aus denen möglicherweise auch seine Kinder später versorgt werden können.

Die Erweiterung der Familie, die wir in der Familieneinheit der Söhne eines *pater familias* dargestellt haben, setzt sich in den Söhnen der Söhne und in allen folgenden Generationen fort. Es bleibt bestehen: die ursprüngliche Opfergemeinschaft,

---

*) Hildebrand, de antiquissimae agri Romani distributionis fide. Jena 1862.

Asher, die bina jugera der römischen Bürger, in der Festschrift des hist. phil. Vereins zu Heidelberg. Leipzig 1865. S. 65.

M. Voigt, über die bina jugera der ältesten römischen Agrarverfassung. Rhein. Mus. Bd. 24. 1869. S. 52.

1) Plut. Popl. 21.

eine gemeinsame Wahrnehmung der Interessen des Geschlechts, wovon z. B. das *gentis Manliae decretum*[1]) ein Beweis ist, und wenigstens in den vorrömischen Zeiten und in den ältesten Zeiten des römischen Staats ein gemeinschaftliches Eigenthum der erweiterten Familie, welches schon deſshalb nöthig war, um die gemeinschaftlichen Kosten des Geschlechts, namentlich die durch die sacralen Verpflichtungen desselben hervorgerufenen, bestreiten zu können. Die Familie wird allmählich zur *gens*, das gemeinschaftliche Grundeigenthum derselben zum
192 *ager gentilicius*. Es soll hiermit nicht gesagt sein, daſs *ager gentilicius* nur auf diese Weise entstand. Hatte sich eine Familie zu einem mächtigen Geschlechte erweitert, so konnte dieses sei es durch Kauf oder durch Eroberung neues Grundeigenthum erwerben und ohne Zweifel auch bestimmen, daſs dasselbe als *ager gentilicius* nicht in das Sondereigenthum der einzelnen Familien kommen sollte.

Daſs dieſs nun die Entstehung der römischen *gentes**) ist, muſs, da wir bisher nur die Nothwendigkeit von Geschlechtern als Consequenz des römischen Familienrechts aprioristisch gefolgert haben, aus dem Wesen der römischen *gentes* selbst seine Bestätigung erhalten.

Die römischen *gentes* werden von den Römern selbst als erweiterte Familien, die von einem und demselben *pater familias* abstammen, aufgefaſst. Dieſs zeigt sich zunächst in der Bezeich-

---

*) Mühlenbruch, de veterum Rom. gentibus et familiis. Rostock 1807.

Heiberg, de familiari patriciorum nexu. Slesvici 1829.

Ortolan, des gentils chez les Romains, in der Revue de législation et de jurisprudence. Bd. 11. Paris 1840. S. 257.

Quinon, dissertation sur la gens et le droit de gentilité chez les Romains. Grenoble 1845.

Giraud, de la gentilité Romaine, in der Revue de législation, nouv. coll. Paris 1846. Bd. 3, S. 385. 1847. Bd. 1, S. 242.

Troplong, de la gentilité Romaine. Revue de législ. Paris 1847. Bd. 1, S. 5.

Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rh. Mus. N. F. Bd. 16. Frankfurt a. M. 1861. S. 321. (Wdh. Röm. Forsch. S. 69.)

Giordano-Zecchi, la Gens in Roma avanti la formazione del Commune, in: Critica e scienza positiva. Napoli 1872. S. 22. 111.

1) Liv. 6, 20. Cic. Phil. 1, 13, 32. Plut. qu. Rom. 91. Dio C. fr. 26, 1 B. Fest. ep. p. 125. 151. Quint. 3, 7, 20. [Aur. Vict.]vir. ill. 24; vgl. auch Suet. Tib. 1. Gell. 9, 2, 11.

nung der *gens* als *familia: item appellatur familia plurium personarum, quae ab ejusdem ultimi genitoris sanguine proficiscuntur, sicuti dicimus familiam Juliam quasi a fonte quodam memoriae.*[1]) So erkennen die gemeinschaftliche Abstammung der Gentilen als ein wesentliches Kennzeichen der *gens* an sowohl Varro[2]): *ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homine orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali*, als auch der Epitomator des Festus[3]): *gentilis dicitur et ex eodem genere ortus.*

Es zeigt sich ferner in der Auffassung der römischen *gentes* als *agnationes;* denn diefs ist defshalb beweisend, weil es von den *agnationes* unzweifelhaft feststeht, dafs sie durch den Mannsstamm erweiterte Familien sind. *Agnati sunt a patre cognati, per virilem sexum descendentes*[4]), oder: *per virilis sexus personas cognatione juncti, quasi a patre cognati.*[5]) Dafs aber in der That die *gentes* als *agnationes* aufgefafst werden, folgt ab- 193
gesehen von der Verbindung der Wörter *agnationes ac gentilitates* bei Varro erstens daraus, dafs sie als *gentes patriciae*, die *gentiles* als *patricii* bezeichnet werden. Denn dieses Adjectivum bezeichnet etymologisch nichts Anderes, als die *cognatio a patre*, in welche Gajus und Ulpianus das Wesen der *agnatio* setzen. Wenn aber dasselbe später einen über diese Bedeutung hinausgehenden staatsrechtlichen Sinn bekam, so erklärt sich diefs aus der Stellung, welche die ältesten *gentes patriciae* zum römischen Staate einnahmen, den sie ursprünglich allein bildeten. Es folgt zweitens daraus, dafs der Ausdruck *familia* in gleicher Weise, wie er von der *gens* gebraucht wird, so auch von der *agnatio* vorkommt: *communi jure familiam dicimus omnium agnatorum; nam etsi patre familias mortuo singuli singulas familias habent, tamen omnes, qui sub unius potestate fuerunt, recte ejusdem familiae appellabuntur, qui ex eadem domo et gente proditi sunt.*[6]) Es folgt drittens endlich daraus, dafs die privatrechtlichen Befugnisse der Gentilen unter einander dieselben sind, wie die der Agnaten unter einander, was um so mehr die Entstehung der *gens* aus der *familia* beweist, als diese privatrechtlichen Befugnisse der Agnaten und Gentilen consequente Ausbildungen des Rechts der Einzelfamilie sind. Wir meinen das eventuelle Erb- und Vormundschaftsrecht der

---

1) Dig. 50, 16, 195, 4. 2) Varro l. l. 8, 4. 3) Fest. ep. p. 94.
4) Ulp. 11, 4. 5) Gaj. 1, 156. 6) Dig. 50, 16, 195, 2.

Agnaten und Gentilen (§ 41), das der Sache nach durchaus dasselbe ist, indem sich Agnaten und Gentilen nur durch die Reihenfolge unterscheiden, in welcher ihre eventuellen Rechte verwirklicht werden. Die Rechte der Gentilen werden nämlich nur dann verwirklicht, wenn es an Agnaten fehlt. Ebenso ist der Verlust der Gentilitätsrechte und der Agnationsrechte durch *capitis deminutio minima* derselbe. Wenn also das Wesen dieser mit Recht in der *mutatio familiae* erkannt wird, so folgt auch daraus, daſs die *gentes* eben als *agnationes* für Familien im weiteren Sinne des Wortes gehalten werden müssen.

Wenn nun hiernach feststeht, daſs die *gentes* von den Römern als *agnationes* aufgefaſst worden sind, so läſst sich doch nicht leugnen, daſs auch Unterschiede zwischen den *gentes* und den *agnationes* bestehen. Denn erstens werden ja trotz der sachlichen Identität des Erb- und Vormundschaftsrechts der Agnaten und Gentilen beide von einander unterschieden, und zweitens erscheint die Gentilität als etwas dem patricischen
194 Stande Eigenthümliches, während die Agnation so gut bei den Plebejern wie bei den Patriciern mit ihren privatrechtlichen Wirkungen anerkannt wird. Es gilt also diese Unterschiede unter einen Gesichtspunct zu bringen, der ihre Thatsache ausreichend erklärt und andererseits mit der Auffassung der Gens als einer erweiterten Familie nicht im Widerspruche steht.

Was den ersten Unterschied betrifft, so erklärt er sich ganz natürlich, wenn man annimmt, daſs *gentiles* solche *agnati* sind, die den Nachweis des Grades der *agnatio* nicht zu führen vermögen. Bei dieser Annahme, die bei einer Erweiterung der Familie durch mehrere Generationen hindurch nichts Unwahrscheinliches hat, und die zugleich klar macht, wie die römischen Gentes dazu kamen, ihre Ahnen in den Personen der mythischen Geschichte zu suchen, ist es ganz in der Ordnung, daſs die Ansprüche der *gentiles* auf die Erbschaft oder die Vormundschaft über einen ihrer *gentiles* erst dann wach werden, wenn derselbe keine *agnati* hat. Der Name *agnati* erstreckt sich innerhalb der Gens so weit von jedem einzelnen *gentilis* aus, als die andern *gentiles* den Grad ihrer *agnatio* beweisen können; wo er aufhört, gilt nur der Name *gentiles*. Die *agnati* sind also *gentiles*, und die *gentiles* sind *agnati;* der Unterschied ist praktisch genommen der einer näheren oder entfernteren Verwandtschaft; die Gränze ist willkürlich, da sie von dem zufälligen Erinnerungsvermögen der Einzelnen oder den zufälligen Mitteln zum Beweise des Grades der Verwandtschaft überhaupt

abhängt. Bei jener Annahme erklärt sich nun auch die Thatsache, dafs in scheinbarem Widerspruche gegen die oben aus Varro angeführte Definition andere Definitionen des Wortes *gentilis* das Moment der Verwandtschaft, der gemeinschaftlichen Abstammung, verschweigen. Wer den Begriff *gentilis* praktisch definiren wollte, konnte das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung nicht hervorheben, weil dasselbe praktisch eben nicht nachweisbar war. An die Stelle dieses Momentes tritt daher das äufserlich nie verloren gehende und darum praktisch wichtige Moment der Gleichheit des *nomen gentilicium*. Diese Gleichheit aber stellt sich selbst wiederum für die historische Betrachtung der Sache als eine Folge der thatsächlichen Abstammung von einem und demselben *pater familias* heraus. Wie hohen Werth die Römer gerade darauf, und folgeweise auf die Unterordnung des Individuums unter das Geschlecht legten, folgt aus dem Umstande, dafs sie ganz im Gegensatze gegen die Griechen, welche die Gentilnamen früh aufgaben, rücksichtlich der von den Griechen so reich entwickelten Individualnamen (*praenomina*) sich auf eine sehr geringe Zahl, etwa dreifsig, beschränk- 195
ten.*) Wegen jener Bedeutung des Gentilnamens sagte daher Cincius: *gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur*[1]), und der Epitomator des Festus ergänzt die oben (S. 215) angegebene Definition so: *gentilis dictus et ex eodem genere ortus et is, qui simili nomine appellatur.*[2]) So definirt derselbe[3]) auch: *gens Aelia* (lies *Aemilia*) *appellatur, quae ex multis familiis conficitur,* ohne das Moment der zwischen diesen Familien bestehenden Agnation hervorzuheben. So giebt endlich Cicero eine für die Praxis völlig erschöpfende Definition des Begriffes *gentiles*[4]): *gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. non est satis. qui ab ingenuis oriundi sunt. ne id quidem satis est. quorum majorum nemo servitutem servivit. abest etiam nunc. qui capite non sunt deminuti. hoc fortasse satis est.* Er durfte und konnte das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung nicht hervor-

---

*) Th. Mommsen, die römischen Eigennamen, im Rh. Mus. N. F. Bd. 15. Frankfurt a. M. 1860. S. 169. (Wdh. Röm. Forsch. S. 1.)
Lahmeyer, die Reihenfolge der Eigennamen bei den Römern. Philologus Bd. 22. 1865. S. 469.
Schneider, Beiträge zur Kenntnifs der römischen Personennamen. Zürich 1874.

1) Fest. ep. p. 94. 2) Fest. ep. p. 94. 3) Fest. ep. p. 94. Wegen der Conjectur *Aemilia* vgl. Varr. l. l. 8, 4. 4) Cic. top. 6, 29.

heben, weil es schon in dem Merkmale der Namensgleichheit lag. Aus diesem Verhältnisse der Begriffe *agnatio* und *gens* zu einander erklärt es sich auch, wenn innerhalb einer *gens* die Verwandten und Nichtverwandten unterschieden werden[1]), und wenn die Mitglieder der Häuser (*stirpes*), in welche manche ausgebreitete Geschlechter sich verzweigt hatten (die Gens Cornelia z. B. in die Maluginenses, Cossi, Scipiones, Rufini, Lentuli, Dolabellae, Cethegi, Cinnae), unter sich ein näheres Erbrecht zu haben behaupteten vor dem der Gentilen. Davon ist ein interessantes Beispiel uns erhalten in dem Streite der plebejischen Claudii Marcelli und der patricischen Claudii *), *cum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii ejusdem hominis hereditatem gente ad se redisse dicerent* (vgl. § 43).[2]) Denn solche *stirpes* konnten sich, selbst wenn sie den Grad der *agnatio* nachzuweisen nicht im Stande waren, auf die Thatsache des gemeinschaftlichen *cognomen* zum Beweis eines näheren Grades der *agnatio* berufen, so gut wie sich die *gentiles* auf die Thatsache des gemeinschaftlichen *nomen gentilicium* zum Beweis der gemeinschaftlichen Abstammung beriefen.

Was aber den andern Unterschied zwischen *agnatio* und *gens* betrifft, der sich darin äufsert, dafs jener Begriff den Patriciern und Plebejern gemeinsam ist, während die *gentes patriciae* als eine specifische Eigenthümlichkeit des nach ihnen
196 benannten Standes der *patricii* erscheinen, so beruht diefs auf Folgendem. Die Plebejer konnten und mufsten so gut wie die Patricier von dem gemeinsamen Ausgangspuncte der Familie zu dem Begriffe der *agnatio* und ihrer privatrechtlichen Befugnisse gelangen. Der Unterschied in der Erweiterung der Familie ist der, dafs sie bei den Plebejern erst in dem fertigen römischen Staate begann, während die sogenannten patricischen *gentes*, Geschlechter wie die oben bei Gelegenheit der Gründung Roms (S. 86) aufgezählten, sich lange vor der Gründung des römischen Staats aus der Einzelfamilie entwickelt hatten. Jede dieser alten Gentes hatte für sich den stärksten Halt in der sacralen Opfergemeinschaft, welche das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Gentilen nicht ersterben liefs. Die Gentes der Ramnes und Tities hatten aber zusammen den römischen Staat der Quiriten constituirt. Sie betrachteten daher

*) M. Voigt, de causa hereditaria inter Claudios patricios et Marcellos acta. Leipzig 1853.

1) Cic. de rep. 2, 31. 2) Cic. de or. 1, 39.

sich allein als Inhaber des Staats, von dem Jeder ausgeschlossen war, der nicht durch seine Stellung innerhalb einer ihrer Gentes in Beziehung zum Staate stand. So wurde der Begriff der *gentes patriciae* ein staatsrechtlicher, der Ausdruck *patricii* bezeichnete die *gentiles* sämmtlicher *gentes* im Gegensatze gegen die nicht zu den herrschenden Geschlechtern gehörenden Bewohner des römischen Staatsgebietes. Es hing von der Gesammtheit dieser Gentes ab, ob sie anderen Geschlechtern, die bisher nicht Antheil am Staate hatten, Antheil daran gewähren und sie dadurch zu *gentes patriciae* im staatsrechtlichen Sinne des Wortes machen wollte. Diefs geschah z. B. rücksichtlich der *gentes Albanae*, die Tullus Hostilius durch die bestehenden Geschlechter in die Staatsgemeinschaft cooptiren liefs, und aus denen die Tribus der Luceres gebildet ward (S. 97); diefs geschah ferner durch Tarquinius Priscus rücksichtlich einer grofsen Anzahl im Laufe der Entwickelung zu Macht und Ansehen gelangter plebejischer Familien, die dann als *minores gentes*, als jüngere Geschlechter, den älteren, den *majores gentes*, gegenüberstanden (§ 57); diefs geschah endlich kurz nach Vertreibung der Könige rücksichtlich des sabinischen Geschlechts des Atta Clausus, welches nach seiner Cooptation in die Gemeinschaft der herrschenden Geschlechter als römische *gens Claudia* grofse Bedeutung gewann.[1]) Da nun die Erweiterung einer plebejischen Familie für sich nicht zu dem Begriffe einer *gens patricia* im staatsrechtlichen Sinne des Wortes führte, so erklärt es sich, dafs den Plebejern *gentes* überhaupt abgesprochen werden [2]), während natürlich thatsächlich plebejische 197
Agnatenkreise sich so gut wie patricische bis zu dem Puncte hin erweitern konnten, dafs die lebenden Mitglieder den Grad ihrer Agnation unter einander zu beweisen nicht im Stande waren. Daher findet sich denn auch das begleitende Symptom dieser Erweiterung in dem *nomen gentilicium* und in dem die engeren Agnatenkreise, die Häuser (*stirpes*), unterscheidenden *cognomen* bei den Plebejern ganz so, wie bei den Patriciern, das *cognomen* bei jenen freilich erst in der Zeit der entwickelten Nobilität. Also nicht durch den Mangel der Existenz von Familien, die zu Geschlechtern erweitert waren, unterscheiden sich die Plebejer von den Patriciern, sondern nur durch den Mangel der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Geschlechter

---

1) Liv. 2, 16. 4, 4. Suet. Tib. 1. 2) Liv. 10, 8. Gell. 10, 20. Daher ist *gens Aelia* bei Fest. ep. p. 94 corrupt.

für den patricischen Staat, so dafs also auch von dieser Seite her der Unterschied zwischen *gens* und *agnatio* als ein nicht ursprünglicher, sondern als ein erst später hinzugetretener erscheint.

Die römische *gens* erschien uns als die dem Mannsstamme nach erweiterte *familia*, weil die Alten selbst das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung der Gentilen von einem und demselben *pater familias* anerkennen, und weil die *gens* principiell identisch mit der *agnatio* ist. Wir können als dritten Grund hinzufügen: weil die *gens* eine Opfergemeinschaft bildet, wie die Familie. Indem wir uns das Nähere hierüber für die gottesdienstlichen Alterthümer vorbehalten, wollen wir hier nur bemerken, dafs die *sacra gentilicia* von Dionysius als *ἱερὰ συγγενικά* (wörtlich *cognationis*, gemeint im Sinne von *agnationis*) den *ἱερὰ πολιτικά* entgegengesetzt werden[1], wie auch Livius sie den *sacra publica* gegenüberstellt[2], und Festus[3] sie als *sacra privata* in derselben Reihe mit den *sacra pro familiis* erwähnt. Wie jede patricische Gens für sich eine Opfergemeinschaft bildete, so bildeten sie sämmtlich in ihrer Vereinigung zum Staate eine Opfergemeinschaft, von der alle diejenigen, welche nicht Mitglieder einer Gens waren, ebenso ausgeschlossen waren, wie von dem Staatsrechte der Gentes. In dieser sacralrechtlichen Bedeutung der patricischen Gentes liegt aufser der schon hervorgehobenen staatsrechtlichen ein zweites Moment der Unterscheidung der patricischen Gentes, deren Ausbildung der patriarchalischen Zeit angehört, von den plebejischen Agnatenkreisen, deren Ausbildung in die Zeit nach Entstehung des Staats fällt. Letztere mufsten, eben weil sie vom Staate und Sacralrechte der herrschenden Gentes ausgeschlossen waren, nothwendig in
198 einen Widerspruch mit dem Sacralrechte der patricischen Gentes treten (vgl. S. 118). In Folge dieses Widerspruchs war der religiöse Sinn des römischen Volkes, namentlich der Plebejer, zu der Zeit, in welcher sich die plebejischen Agnatenkreise zu Geschlechtern hätten entwickeln können, schon so gesunken, dafs die Mitglieder eines plebejischen Geschlechts sich schwerlich durch *sacra gentilicia* zu einer Familieneinheit fortdauernd verbanden. Daher erklärt es sich, wenn bei den Plebejern nicht die privatrechtlichen Befugnisse der Gentilen als eventuelles Supplement derer der Agnaten sich finden, obwohl diese rein

---

1) Dion. 2, 65. 2, 21. 2) Liv. 5, 52. 3) Fest. p. 245; vgl. Macrob. Sat. 1, 16, 7.

privatrechtliche Entwickelung bei den Plebejern so gut wie bei den Patriciern hätte eintreten können. Vielleicht ist sie übrigens in beschränktem Maſse auch eingetreten, wie man z. B. die oben (S. 218) berührte Erzählung vom Streite der plebejischen Claudii Marcelli und der patricischen Claudii kaum anders auffassen kann, als so, daſs die plebejischen Claudii Marcelli das Recht der Verwandtschaft innerhalb der *stirps* als eine gleichsam gentilicische Consequenz des Agnationsrechts ansahen.

Wir haben die Ansicht, daſs die römischen *gentes patriciae* nichts Anderes sind als dem Mannsstamme nach erweiterte Familien, ausführlich begründen zu müssen geglaubt, weil ihr zwei Ansichten entgegenstehen, die, durch den Namen gewichtiger Auctoritäten gestützt, eine gewisse Herrschaft behaupten.

Unserer Ansicht steht, insofern wir die Erweiterung der Familien zu den *gentes patriciae* in die vorrömische, patriarchalische Zeit verlegten, die Ansicht Rubinos*) entgegen, welcher die *gentes patriciae* von den Senatoren ableitet, die den Romulischen Senat bildeten und bekanntlich *patres* hieſsen, was sie ja auch waren. Diese Ansicht ist nicht bloſs deſshalb unhaltbar, weil sie auſser Acht läſst, daſs der römische Staat die geschilderte Entwickelung der Familie voraussetzt, sondern auch deſshalb, weil sie sich vornehmlich auf Stellen der Alten stützt, welche die *patricii* als Abkömmlinge der hundert *patres* des Romulischen Senats[1]) und diese *patres* selbst als von Romulus wegen ihres Alters oder ihrer väterlichen Fürsorge für den Staat so benannt darstellen.[2]) Solche Stellen, denen sogar andere[3]) freilich auch nur auf Reflexion beruhende entgegenstehen, dürfen aber darum nicht zur Grundlage einer historischen Beweisführung genommen werden, weil sie nicht Nachrichten, sondern antiquarische Erklärungsversuche des Instituts des Senats und etymologische Erklärungsversuche des Namens *patres* für die Senatoren geben, die um so weniger für die neuere Geschichtsforschung bindend sein können, als zur Genüge erkannt worden ist, daſs alle Hypothesen der Römer über die 199
Urzeit ihres Staats in dem Grundirrthum befangen sind, als

---

*) Rubino, von dem Senate und dem Patriciate, in den Untersuchungen über römische Verfassung. Cassel 1839. S. 144.

1) Cic. de rep. 2, 12, 23. Liv. 1, 8, 7. Zon. 7, 8. 2) Cic. de rep. 2, 8, 14. Sall. Cat. 6, 6. Liv. 1, 8, 7. Fest. p. 246 s. v. patres (Fest. ep. 247). p. 254 s. v. qui patres. p. 339 s. v. senatores. Vell. 1, 8, 6. [Aur. Vict.] de vir. ill. 2, 4. 3) Cincius bei Fest. p. 241. Liv. 10, 8, 10. Dion. 2, 8 vgl. mit 2, 12.

müfsten sämmtliche römischen Einrichtungen erst nach Entstehung des römischen Staats entstanden sein. Dazu kommt, dafs jener irrthümliche Erklärungsversuch den Alten defshalb nahe lag, weil in der spätern Zeit der Republik die Bezeichnung *patres**) in lebendigem Sprachgebrauch nur noch für die Senatoren und die Senatspartei üblich war, anderer unhaltbarer Consequenzen und unwahrscheinlicher Hypothesen zu geschweigen, zu denen die Rubinosche Ansicht, welche von Mommsen**) weiter ausgebildet worden ist, führen würde und geführt hat.

Die Entwickelung der Bedeutung des Wortes *patres* vollzieht sich nämlich in zwei Stufen: 1) *patres* dient zur Bezeichnung der *patres familias gentium patriciarum* (erhalten in den Formeln: *res ad patres redit, auspicia ad patres redeunt, patres auctores fuerunt, patrum auctoritas*, worüber § 46, 1. 4)[1]) und bezeichnet somit auch den Stand der Patricier[2]) und die patricischen Senatoren (*patres conscripti*)[3]); 2) *patres* bezeichnet den patricisch-plebejischen Senat[4]) und die Gesammtheit der Optimaten.[5]) Auf der ersten Entwickelungsstufe war die Grundbedeutung zugleich die Hauptbedeutung, die beiden andern Bedeutungen selbstverständliche Anwendungen derselben. Auf der zweiten Entwickelungsstufe war die an erster

*) Reuter, de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione. Würzburg 1849.

Christensen, die ursprüngliche Bedeutung der Patres. Hermes Bd. 9. 1875. S. 196.

**) Mommsen, die patricischen und die plebejischen Sonderrechte in den Bürger- und den Rathsversammlungen. Röm. Forsch. S. 129.

1) Aufserdem: Cic. de leg. 3, 3, 9 auspicia *patrum* sunto; vgl. auch de rep. 2, 21, 38 non commisit se *patribus*. 2) Zwölftafelgesetz (vgl. Dion. 10, 60) bei Cic. de rep. 2, 37, 63. Liv. 4, 4. Ferner Cic. Brut. 14, 54. de leg. 3, 9, 19. 3, 10, 24. Sall. Cat. 33, 4. hist. fr. 1, 9. 3, 61, 1. Liv. 2, 33, 1. 3, 31, 7. 4, 1, 2. 4, 43, 12. 6, 42, 2 und öfter. Vell. 2, 45, 1. Fest. p. 233. 330. 293. Elogium M'. Valerii I. L. A. S. 284. 3) Liv. 2, 1. Fest. ep. 7 s. v. allecti. p. 41 s. v. conscripti. Fest. p. 254. Plut. Rom. 13. qu. Rom. 58. Serv. ad Aen. 1, 426. Dion. 2, 12; vgl. Dio C. fr. 5, 11B. 4) Sall. Cat. 31, 7. hist. fr. 1, 54. 2, 96, 6. 3, 61, 16. inc. 28. 92. Livius passim. Cic. de leg. 3, 4, 10. de div. 1, 12, 20. 21. Hor. carm. 4, 14, 1. Tac. hist. 3, 37. ann. 1, 14. 2, 85. 11, 25. 14, 60. In der Formel *patres conscripti*, in welcher das damalige Sprachgefühl *conscriptus* attributiv auffafste (*pater conscriptus* Cic. Phil. 13, 13, 28. Val. Max. 2, 1, 9; vgl. auch Cic. de leg. agr. 2, 34, 93. Dion. 2, 12. Plut. Rom. 13. qu. Rom 58), häufig sowohl in der Anrede als aufserhalb derselben bei Cicero, Caesar, Sallust, und gelegentlich auch Livius. 5) Cic. de rep. 1, 32, 48. 49. 3, 25, 37. har. resp. 19, 40. Sall. Jug. 88, 1. 30, 1. hist. fr. 1, 10. 4, 30.

Stelle genannte Bedeutung „Senat“ zwar nicht die eigentlich officielle Bezeichnung des Senats, aber doch die Hauptbedeutung, in der das Wort *patres* damals in höherem Stile gebraucht wurde, die Bedeutung „Optimaten“ eine Anwendung derselben, während die Grundbedeutung mit ihren beiden Anwendungen sich nur in den Resten des Sprachgebrauchs einer längst verschollenen Zeit erhielt und ebendefshalb von den Zeitgenossen des Cicero und des Livius nicht immer richtig erkannt wurde, was den schwankenden Gebrauch[1]) derselben und die Mifsverständnisse der Schriftsteller überhaupt hervorrief.

Unserer Ansicht steht ferner die Ansicht Niebuhrs*) entgegen, welcher den *gentes* den verwandtschaftlichen Charakter abspricht und in ihnen positive Nachbildungen von Verwandtschaftskreisen zum Behufe der staatlichen und militärischen Organisation erblickt. Niebuhr meint, dafs jede *curia* in zehn *gentes*, jede *gens* in zehn *familiae* zerfallen, dafs also der römische Staat in drei *tribus*, dreifsig *curiae*, dreihundert *gentes*, dreitausend *familiae* gegliedert gewesen sei. Diese Ansicht stützt sich abgesehen von denjenigen Stellen, die auch nach unserer Auffassung ihre richtige Würdigung empfangen haben [2]), nur auf eine Stelle des Dionysius, in der dieser bei Gelegenheit des Berichts von der Eintheilung des römischen Volkes in drei Tribus und dreifsig Curien durch Romulus [3]) hinzufügt: *διῄρηντο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φρᾶτραι* (*curiae*) *πρὸς αὐτοῦ καὶ ἡγεμὼν ἑκάστην ἐκόσμει δεκάδα, δεκουρίων κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν προςαγορευόμενος.* Niebuhr meint nämlich, da keine anderen Unterabtheilungen der Curien als die *gentes* vorhanden seien, so müfsten die *δεκάδες* des Dionysius eben die *gentes* sein; so genannt könnten sie aber nur dann werden, wenn jede aus zehn Familien bestände; beständen sie aber aus zehn Familien, so wäre es auch wahrscheinlich, dafs — was Dionysius nicht ausdrücklich sagt — jede Curie aus zehn *gentes* bestände. Allein die Stelle des Dionysius ist defshalb verdächtig, weil sie mit ihrer Angabe ganz allein steht, und es hat grofse Wahrscheinlichkeit, dafs Dionysius sich durch die Eintheilung der militärischen Centurien in *decuriae* verleiten liefs eine solche Eintheilung auch für die Curien, die

---

*) Niebuhr, Röm. Gesch. 4. Aufl. Bd. 1. Berlin 1833. S. 321.

1) So gebraucht z. B. Cic. de leg. 3, 4, 10 in demselben Absatze *patres* im Sinne von *patres familias gentium patriciarum* und von Senatoren, letzteres in dem Ausdrucke *jus cum patribus agendi*. 2) So namentlich Cic. top. 6, 29. 3) Dion. 2, 7.

er unmittelbar vorher *φράτρας καὶ λόχους* nennt, also in dem letzteren Ausdrucke mit den Centurien parallelisirte [1]),
200 vorauszusetzen. Mag man übrigens den Irrthum des Dionysius erklären wie man will (vgl. § 46, 1) *), so ist wohl zu beachten, dafs er selbst aus seiner Angabe nicht die Folgerung wie Niebuhr zieht, sondern die *gentes* als verwandtschaftliche Kreise dadurch anerkennt, dafs er ihre *sacra* als *συγγενικά* bezeichnet. Wäre die Angabe des Dionysius und die von Niebuhr aus ihr gezogene Folgerung richtig, so würde es unerklärlich sein, dafs sich von den Einrichtungen, die nothwendig getroffen sein mufsten, um einen so künstlichen Bestand der Familien und Geschlechter aufrecht zu erhalten, auch nicht die leiseste Andeutung erhalten hat. Unter solchen Umständen kann daher weder die Zahl der dreihundert Senatoren und der ursprünglichen dreihundert patricischen Reiter, nebst anderen Anwendungen der Zahl dreihundert [2]), noch die Zahl der dreitausend Krieger der ältesten römischen Legion, die sagenhaft zu dreitausend Begleitern des Städtegründers Romulus gestempelt wurden, Etwas für das Bestehen der dreihundert *gentes* und der dreitausend *familiae* beweisen. Das Stattfinden einer proportionalen Repräsentation darf wohl für die constatirten drei Tribus und dreifsig Curien angenommen werden, wird aber für die *gentes* und *familiae* nicht allein nicht bestätigt, sondern ist nach der richtigen Würdigung der Nachrichten über Senat, Ritterschaft und Legion geradezu unwahrscheinlich.

Aufserdem stützt sich Niebuhr vornehmlich auf die Analogie der athenischen Geschlechter, deren jedes aus dreifsig Familien bestanden, und deren je dreifsig eine *φρατρία* ausgemacht haben sollen. Aber abgesehen davon, dafs die Gliederung des athenischen Staats in der Zeit vor Kleisthenes selbst keineswegs zweifellos feststeht, könnte, die durchaus nicht sicher bezeugte Thatsache von je dreifsig künstlich gebildeten *γένη* in Athen vorausgesetzt, diese Analogie für Rom Nichts beweisen. Denn gerade dadurch unterscheiden sich Griechen und Römer sehr wesentlich, dafs jene früh die Familien- und Gentilitätsverhältnisse lockern, während sie bei den Römern in einem Grade befestigt erscheinen, der es schlechthin unmöglich macht, in

---

*) J. J. Müller, Dionys. II, 7 oder das Verhältnifs der Gentes und Curien im alten Rom. Philologus Bd. 34. 1874. S. 96.

1) Vgl. auch Dion. 2, 14. 2) Liv. 2, 12.

der Zeit der Gründung des Staats Rom ein willkürliches Zusammenfassen von Familien verschiedener Herkunft unter einer und derselben *gens* anzunehmen. Ebenso erscheint es uns wenigstens unbegründet, neben dem verwandtschaftlichen Ursprunge der *gentes* Eingriffe der gesetzgebenden Gewalt, wenn auch nur modificirende, für wahrscheinlich zu halten*), um
darauf hin eine schematische Bedeutung der dreihundert *gentes*, 201
unter gleichzeitigem Eingeständnifs der völligen praktischen Werthlosigkeit dieses Schematismus, anzuerkennen.

Insoweit die Vereinigung nationalverschiedener Stämme für Rom das Bedürfnifs einer positiven staatlichen Ordnung hervorrief, war dasselbe ausreichend befriedigt durch die mit der Anerkennung eines jeden Stammes als Theils, als Tribus des Staats verbundene gleichmäfsige Eintheilung jeder Tribus in zehn Curien. Dieses Princip der künstlichen Gliederung weiter fortzusetzen sind wir durchaus nicht berechtigt, da die Curien ebenso entschieden als eine politische Eintheilung erscheinen, wie die Geschlechter als die patriarchalische Entwickelung der Familie. Jene Eintheilung des Gemeinwesens in Curien wiederholt sich in den latinischen Colonien und in den Municipien, nicht aber die vermeintlich weitere Eintheilung der Curie in zehn Geschlechter, des Geschlechts in zehn Familien. Wenn die hundert Senatoren einer solchen Gemeinde *decuriones* hiefsen, so folgt daraus nicht, dafs jeder *decurio* als Haupt einer künstlich gebildeten *gens* zehn Familien vertreten habe, denn dann würden überall, wo sich hundert *decuriones* finden, tausend Familien vorauszusetzen sein, was der Ueberlieferung bezüglich der Zahl der Colonisten latinischer Colonien widerspricht, sondern es folgt, bei Annahme freierer Anwendung des Wortes *decurio*, wohl nur, dafs jede der vermuthlich zehn Curien durch je zehn Männer (*decuria*, *decuriones*) repräsentirt war.[1] Wegen des politischen Charakters der Curieneintheilung sind die *sacra pro curiis* natürlich *sacra publica*, wie sie von Festus in derselben Stelle genannt werden, in der die *sacra pro familiis* und *pro gentibus* als *privata* bezeichnet sind (S. 220).[2]

Da wir die sacralrechtliche Bedeutung der *gentes* in den gottesdienstlichen Alterthümern, ihre staatsrechtliche im dritten Abschnitte zu behandeln haben, so müssen wir uns hier auf die Rechtsbildungen beschränken, welche, in ursprünglicher Unab-

*) Th. Mommsen, Röm. Gesch. 6. Aufl. Bd. 1. Berlin 1874. S. 66 f.

1) Liv. 1, 17. 2) Fest. p. 245.

hängigkeit vom Staate, als Producte der vorrömischen Entwickelung erscheinen und unter dem Namen *jus gentilicium*[1]), *jus gentilitatis*[2]), auch *jura gentium*[3]) (nicht zu verwechseln mit dem *jus gentium* als Gegensatz des *jus civile*) zusammengefafst werden. Diese Rechtsbildungen sind, wie die Institute des ältesten Familienrechts überhaupt, im Zusammenhange mit dem Untergange der staatsrechtlichen Bedeutung der Geschlechter früh erloschen, dergestalt, dafs Gajus sagen konnte, das ganze gentilicische Recht sei aufser Gebrauch gekommen.[4]) Es sind ihrer
202 aber zwei: erstens das den Plebejern und Patriciern gemeinschaftliche *jus agnatorum* und das damit identische privatrechtliche *jus gentilium* der Patricier (§ 41); zweitens das specifisch patricische Rechtsverhältnifs der Gentes zu den Clienten (§ 42).

41. *Das Recht der Agnaten und Gentilen.*

Das Recht der Agnaten und das damit identische privatrechtliche Recht der patricischen Gentilen ist ein Ausflufs des Familienrechts, und zwar ist es bestimmt das Gut der Familie zusammenzuhalten und die handlungsunfähigen Personen der Familie in dem Falle zu bevormunden, wenn durch den Tod des *pater familias* Gefahr für den Fortbestand der Familie eintritt; es ist ein secundäres Ersatzmittel für dasjenige primitive Recht des *pater familias*, welches durch die Ausdrücke *manus* und *patria potestas* bezeichnet wird. Das Recht der Agnaten ist daher immer nur ein eventuelles, das erst dann wirksam wird, wenn die Voraussetzung der *manus* und der *patria potestas* fehlt. Es begreift aber zweierlei: ein eventuelles Erbrecht und ein eventuelles Vormundschaftsrecht. Jenes bezieht sich auf die *res familiaris*, dieses auf die Personen der Familie und die *res familiaris* dieser Personen. Jenes Recht tritt dann ein, wenn ein *pater familias* ohne *sui heredes* und ohne Testament verstirbt; es bewirkt, dafs das Familiengut des Verstorbenen an denjenigen als *heres* gelangt, der *herus* und *dominus* desselben sein würde, wenn der Verstorbene nie eine abgesonderte Familie gebildet hätte. Dieses Recht tritt dann ein, wenn der *pater familias* eine Wittwe, unverheirathete Töchter und unmündige Söhne hinterläfst. Die Gewalt, die der Verstorbene über diese Personen gehabt hatte, geht, wenn auch modificirt,

1) Gaj. 3, 17. 2) Cic. de or. 1, 39. 3) Liv. 4, 1. 4) Gaj. 3, 17.

auf die Agnaten über, welche eben wegen des eventuellen Erbrechts ein Interesse dabei haben, dafs diese handlungsunfähigen Personen das Familiengut unvermindert erhalten.

Da das eventuelle Erbrecht der Agnaten schon oben (S. 176) in seiner familienrechtlichen Bedeutung gewürdigt ist, so ist hier das Vormundschaftsrecht*), die *tutela* und *cura* [1]), darzustellen.

Die Vormundschaft wird vom Standpuncte der Agnaten als ein Recht angesehen, weil sie das eventuelle Erbrecht der Agnaten sichert. Daher ist derselbe *proximus agnatus*, welcher in Ermangelung von *sui heredes* Erbe Jemandes sein würde, 203
dessen *tutor*, wenn derselbe in der Lage ist wegen rechtlicher Handlungsunfähigkeit eines solchen zu bedürfen. Das Recht, welches der Agnat über seine Mündel ausübt, ist nicht die *manus* und *patria potestas* selbst, sondern nur eine Nachbildung derselben; es heifst daher *tutela* (Beaufsichtigung, Schutz, Hut, von *tueor*) oder *cura* (Fürsorge, Pflege). Dafs es aber von den Römern selbst als Ersatz der hausherrlichen Gewalt, der *manus*, aufgefafst wurde, geht schon daraus hervor, dafs das Wort *manus* in weiterem Sinne auch von der Macht der Vormünder [2]) gebraucht wird. Die Vormundschaft der Agnaten erstreckt sich als *tutela* auf die Wittwe und die unverheiratheten Töchter eines *pater familias* (*tutela mulierum*) und auf dessen noch nicht mannbar und wehrhaft gewordene Söhne (*tutela impuberum*), als *cura* auf solche *patres familias*, die als *furiosi* oder *prodigi* ihr Familiengut nicht selbst verwalten können.

Was die Frauen**) betrifft, so werden zwar die in strenger Ehe verheirathet gewesene Frau und die unverheiratheten Töchter, letztere sobald sie mannbar sind, d. h. nach Vollendung des zwölften Jahres, durch den Tod des *pater familias* rechtsfähig, *sui juris*; sie haben auch die Verwaltung ihres Vermögens (*bonorum administratio*); aber sie bleiben nach der nationalen Ansicht der Römer *propter sexus infirmitatem et forensium rerum ignorantiam* [3]) oder *propter infirmitatem consilii* [4]) unfähig zur Vornahme der Rechtsgeschäfte des

*) Rudorff, das Recht der Vormundschaft. 3 Bde. Berlin 1832—34.
**) Szuldrzynski, de origine ac progressu tutelae muliebris, quae apud Romanos obtinuit. Berol. 1853.

1) Gaj. 1, 142—200. Ulp. 11, 12. 2) Liv. 34, 2. 3) Ulp. 11, 1. 4) Cic. pro Mur. 12.

Jus civile. Mufsten solche Geschäfte gleichwohl vorgenommen werden, so erhielten sie Rechtsgültigkeit erst dadurch, dafs der *tutor* für dieselben *auctor* (von *augere*, stark machen) wurde (vgl. S. 132. 162), die Handlung guthiefs, billigte, und durch diese seine Gutheifsung und Billigung gleichsam bestärkte und bekräftigte, sie rechtlich ergänzte, rechtskräftig machte (*auctoritatem interponere*). Die in der Tutel Stehenden handelten *tutore auctore* oder *per auctorem tutorem.*[1]) Der *proximus agnatus* der Frau[2]), also für die Wittwe der Sohn, eventuell der Mannesbruder (*levir*), für die Töchter ihr Bruder[3]), hatte rechtlich Anspruch darauf, diesen Act vorzunehmen, und konnte durch seine Weigerung die Frau an der Vornahme der betreffenden Handlung verhindern. Im Falle Agnaten nicht nachweisbar waren, traten die Gentilen in ihre Rechte[4]), die sie vermuthlich durch den ältesten Paterfamilias der Gens ausübten. Weil die Agnaten und Gentilen von Rechts wegen *tutores* waren, heifsen die agnatischen und gentilicischen Vormünder im Gegensatze zu anderen später aufgekommenen Arten
204 von Vormündern *tutores legitimi.*[5]) So heifsen die Agnaten auch als Vormünder der *impuberes.* Nur dem *tutor legitimus* eines Frauenzimmers stand es frei, seine *tutela* an einen Dritten in jure zu cediren; dieser war dann *tutor cessicius.**)

Die hinterbliebenen Kinder des *pater familias* werden bis zum Zeitpuncte der erlangten Pubertät gleich behandelt, mögen sie männlichen oder weiblichen Geschlechts sein; sie sind bis zum vollendeten siebenten Jahre *infantes*, völlig handlungsunfähig, dergestalt, dafs sie auch nicht einmal unter der *auctoritas* des *tutor* eine rechtsgültige Handlung vornehmen können; der *tutor* führt ihre Angelegenheiten so, als wenn es seine eigenen wären. Die Mädchen sind vom siebenten bis zwölften Jahre *impuberes*, die Knaben vom siebenten bis vierzehnten (S. 142).[6]) Jene bleiben auch nach erlangter Pubertät in der Agnatentutel, bis sie durch Verheirathung in die *manus* eines Mannes kommen. Diese bleiben nur bis zur Pubertät in der Tutel, weil sie als *puberes* wehrhaft gemacht werden, und damit selbst fähig sind die hausherrliche Gewalt, die

---

*) Scheurl, in jure cessio tutelae, in den Beiträgen zur Bearb. des röm. Rechts. Bd. 2. Erlangen 1854. S. 1.

1) Eph. epigr. I. S. 228. 2) Gaj. 1, 164. Pers. 2, 12. Cic. Brut. 52, 195. 3) Liv. 34, 2. 4) Gaj. 3, 17. 5) Gaj. 1, 155. 6) Vgl. Lex. Jul. col. Gen. c. 98 (Eph. epigr. II. S. 111).

manus, auszuüben. Für den Eintritt dieser Fähigkeit war die gesetzliche Anerkennung des bisher nur thatsächlich geführten *praenomen*[1]) von Bedeutung, und die Anlegung der *toga virilis* auch später noch das Symbol; daher wird *vesticeps* mit *pubes, praetextatus* mit *impubes* gleichbedeutend gebraucht. Die *impuberes* sind nicht, wie die *infantes*, handlungsunfähig schlechthin, aber sie sind unfähig zur Vornahme gerichtlicher Handlungen und solcher Geschäfte überhaupt, welche eine Verminderung ihrer *res familiaris* herbeiführen würden. Zur Ergänzung ihrer Handlungsfähigkeit tritt, wie bei den Frauen, die *auctoritas* des *tutor legitimus* ein. Derselbe hat aber in Beziehung auf die *impuberes*, die im Verhältnifs zu ihm *pupilli* heifsen, aufserdem, was er bei den Frauen nicht hat, das Recht der Verwaltung des Vermögens, der *bonorum administratio.*

Uebrigens trat schon früh neben die Auffassung, dafs die *tutela* ein Recht des *tutor* sei, die andere, dafs das Interesse des Unmündigen eine *tutela* erfordere. Beides liegt in der Definition der *tutela* als *vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem suam sponte se defendere nequit, jure civili data ac permissa.*[2]) Aus dem Gesichtspuncte des Interesses des Mündels war schon in ältester Zeit die *accusatio su-* 205
specti tutoris gesetzlich möglich gemacht; auch war die Verantwortlichkeit des Vormundes gegenüber dem mündig gewordenen Pupillen durch die *actio tutelae* gesichert, die dem Pupillen gegen den gewesenen Vormund zustand und im Falle der Verurtheilung desselben für denselben *infamia* herbeiführte.

Ein *pubes* endlich kann dadurch handlungsunfähig werden, dafs er den Verstand und damit die nothwendige Voraussetzung eines rechtskräftigen Willens verliert. Ein solcher heifst in der Sprache des alten Rechts *furiosus* und kommt unter die Vormundschaft (*cura*) der Agnaten oder Gentilen, weil diese entweder für sich oder für die handlungsunfähigen Kinder des *furiosus* dabei interessirt sind, dafs derselbe die *res familiaris* durch unverständige Handlungen nicht vergeude. Schon die Zwölf Tafeln bestimmten: *si furiosus escit, ast ei custos nec escit, adgnatum gentiliumque in eo pecuniaque ejus potestas esto.*[3]) Diese *potestas* heifst nicht *tutela,* sondern *cura;* der Agnat, der sie ausübt, ist nicht *tutor,* sondern *curator.* Der innere Unterschied besteht darin, dafs der *curator* nicht wie der *tutor* die *interpositio aucto-*

1) [Val. Max.] de nom. 3. 2) Dig. 26, 1, 1. 3) Cornif. 1, 13, 23. Cic. de inv. 2, 50. Ulp. 12, 2. Varro de re rust. 1, 2, 8.

ritatis hat, die er nicht haben kann, weil der *furiosus* überhaupt handlungsunfähig ist. Er tritt vielmehr ganz und gar an die Stelle des *furiosus*, wie der *procurator* an die Stelle dessen tritt, der ihn aus eigenem Antriebe bevollmächtigt hat. Den *furiosi* wurden die *prodigi* gleich geachtet, d. h. diejenigen, welche ihre *res familiaris* in so maſsloser Weise verschwendeten, daſs die Obrigkeit sich genöthigt sah ihnen auf Antrag der dabei interessirten Agnaten die Verwaltung ihres Vermögens zu untersagen, *bonis interdicere.*[1]) Dieſs geschah mit der Formel: *quando tibi tua bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico.*[2])

Die geschichtliche Entwickelung des Vormundschaftsrechts der Agnaten besteht, wie die des Intestaterbrechts derselben (S. 176), darin, daſs dasselbe durch neue Rechtsbildungen verdrängt wird, wobei zusammenwirken das Interesse der Individuen, welche sich von den Fesseln des Familienrechts zu emancipiren streben, wie z. B. die Frauen in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege (II 278 f.)[3]), und das Interesse des Staats, welcher das Recht und die Pflicht Unmündige zu
206 schützen, das früher der erweiterten Familie über ihre Mitglieder gehörte, für sich in Anspruch nimmt.

Den ersten Stoſs versetzte dem Agnatenrechte, wie der *patria potestas* (S. 130), das staatliche Sacralrecht, welches so wenig eine Agnatentutel wie eine *patria potestas* über die Vestalinnen anerkennen konnte[4]); daher blieben diese auch später von den neu entstehenden Arten der Tutel frei.

Bei dem genauen Zusammenhange, in dem das Vormundschaftsrecht ursprünglich mit dem Erbrechte stand, ist es erklärlich, daſs das Verlassen der Intestaterbfolge durch Einführung testamentarischer Bestimmungen zugleich ein Vermeiden der Agnatentutel ermöglichte. Die strenge Consequenz des Princips der Familieneinheit wurde in der einen wie in der andern Rücksicht gebrochen. In demselben Satze, in welchem die Zwölftafelgesetzgebung das Recht der testamentarischen Verfügung über das nachgelassene Vermögen gewährleistet (S. 181), spricht sie auch das Recht der testamentarischen Einsetzung eines *tutor* aus: *pater familias uti legassit super familia pecunia tutelave suae rei. ita jus esto*[5]), womit indeſs nichts

---

1) Cic. de sen. 7, 22. 2) Paul. sent. 3, 4 a, 7. 3) Liv. 34, 2. 4) Gaj. 1, 195. 5) Cornif. 1, 13, 23. Cic. de inv. 2, 50, 148. Ulp. 11, 14 f. Gaj. 1, 144. 145.

Neues eingeführt, sondern nur eine damals schon bestehende Rechtsgewohnheit sanctionirt wurde.[1]) Ein durch den im Testament kundgegebenen Willen des Erblassers eingesetzter Tutor heifst, um ihn vom *tutor legitimus* zu unterscheiden: *tutor testamentarius,* und zwar, wenn er namentlich ernannt war (mit der Formel *Titium tutorem do*), *tutor dativus.*[2]) Der so bestellte *tutor* konnte indefs die Tutel ausschlagen oder auch später abdiciren; dann trat sofort der *tutor legitimus* in seine Stelle.

Die Frauen hatten durch diese Einführung testamentarischer Tutel den Vortheil, dafs ein testamentarischer *tutor* die *auctoritas* leichter ertheilte als ein *tutor legitimus*, obwohl er dazu nicht gezwungen werden konnte. Indefs war dieser precäre Vortheil für das Streben der Frauen nach Selbständigkeit nicht ausreichend, weil, wenn der *tutor testamentarius* starb oder abdankte, der *proximus agnatus* als *tutor legitimus* eintrat. Um das zu umgehen, kam wenigstens rücksichtlich der Ehefrau die Sitte auf, ihr im Testamente die Wahl eines Vormundes freizustellen, und zwar entweder eine beschränkte Anzahl von Malen (*optio angusta*) oder so oft sie wollte (*optio plena*). Ein auf
diese Weise bestellter testamentarischer Tutor hiefs *tutor opti-* 207
vus[3]) und verweigerte die *auctoritas* in der Regel nicht. Diese Sitte bestand schon vor dem Jahre 568/186.[4])

Diese Versuche zur Emancipation der Frauen von der Agnatentutel fallen unter den Gesichtspunct des Strebens nach individueller Freiheit. Aber auch der Staat sah sich veranlafst in die Tutelverhältnisse einzugreifen, was freilich zunächst nur so geschah, dafs die Rechte der Agnaten dabei nicht verletzt wurden. Eine Lex Atilia (II 614) unbekannter Zeit, aber vor 568/186[5]) gegeben, hatte bestimmt, dafs für Frauen und Kinder, wenn es ihnen an einem *tutor legitimus* oder *testamentarius* fehlte, der Praetor urbanus einen *tutor* bestellen sollte. Derselbe war zu diesem Behuf an die Beistimmung der *major*
pars tribunorum plebis gebunden. Ein so bestellter *tutor* hiefs 208
tutor Atilianus und konnte wie der *tutor testamentarius* zur Ertheilung der *auctoritas* z. B. behufs Testamentserrichtung[6]) gerichtlich nicht gezwungen werden. Dieses Recht der obrigkeitlichen Bestellung eines *tutor* ward in späterer Zeit auf die Praesides provinciarum ausgedehnt durch die Lex Titia und

1) Liv. 1, 34. 2) Gaj. 1, 154. Ulp. 11, 14. 3) Gaj. 1, 150. 154; vgl. Plaut. Truc. 4, 4, 6. 4) Liv. 39, 19, 5. 5) Liv. 39, 9. 19. 6) Liv. 39, 9, 7. Gaj. 2, 122.

die Lex Julia (II 615 f.)[1]; die Consuln erhielten es durch kaiserliche Verfügung[2]; Marcus Aurelius setzte einen besondern *praetor tutelaris* ein.[3]) Auch die Municipalmagistrate hatten dieses Recht, wenn auch nur in beschränktem Mafse. Wenn diese obrigkeitliche Einmischung in die Tutelverhältnisse das Agnatenrecht zunächst auch nicht beeinträchtigte, so setzt es doch voraus, dafs die Fälle häufig vorkamen, in denen es an Agnaten fehlte, die zur Tutel berechtigt waren, was bei der damaligen Zerrüttung der Familienverhältnisse nicht auffallend sein kann.

Da die *tutores dativi* und *Atiliani* nicht gezwungen werden konnten, ihre Auctoritas für Testamente zu ertheilen, so erfand man schon vor Ciceros Zeit einen Weg, um auch in dem Falle, wenn eine testamentarische Bestimmung über die *tutoris optio* nicht getroffen worden war, die unverheiratheten Frauenzimmer von der *tutela* des Tutor dativus oder Atilianus zu befreien. Man bediente sich dazu der schon aus anderen Gründen willkürlich angewendeten (S. 120) Form der *coemptio* (*coemptio fiduciaria tutelae evitandae causa*).*) Die Frau ging nämlich mit einem Manne die *coemptio* ein, aber nicht *matrimonii causa*, sondern unter der Bedingung der Remancipation an einen Dritten (*fiduciae causa*). Zunächst entstand also auch hier, freilich nur *dicis causa*, die *manus* des *coemptionator* über die Frau, womit die Tutel endigte; aus jener *manus* gelangte die Frau, gleichfalls nur *dicis causa*, in das *mancipium* des Käufers; aus diesem wurde sie dann durch *manumissio* entlassen, und der Manumissor, mit dem natürlich im Voraus diese Freilassung ausbedungen worden war, wurde nun *tutor*, und zwar *tutor fiduciarius* der Frau[4]); seine *tutela* übte derselbe natürlich auch nur *dicis causa*, so dafs bei ihm die *interpositio auctoritatis* zur reinen Formsache wurde. Dieses ganze Verfahren setzt allerdings, da die Frau bei Eingehung der *coemptio* der *auctoritas* ihres bisherigen *tutor* bedurfte, voraus, dafs die Tutores testamentarii und Atiliani damals schon gezwungen werden konnten, wenn auch nicht zur Testamentserrichtung, so doch zur *coemptio* ihre Auctoritas zu ertheilen: eine Voraussetzung, der wenigstens kein Zeugnifs entgegensteht. In Rücksicht auf die *tutores optivi* und *fiduciarii* konnte Cicero[5]) mit Recht sagen,

*) Karlowa, die Formen der römischen Ehe und Manus. Bonn 1868. S. 96.

1) Gaj. 1, 185. Ulp. 11, 18. 2) Suet. Claud. 23. 3) Capit. Marc. 10. 4) Ulp. 11, 5. 5) Cic. pro Mur. 12.

dafs nicht mehr die Frauen in der *potestas* der Tutoren, sondern die Tutoren in der *potestas* der Frauen seien. Die Agnatentutel dagegen blieb da, wo sie trotz der Möglichkeit sie zu umgehen fortbestand, in ihrer alten Kraft, dergestalt, dafs der *tutor legitimus* nicht gezwungen werden konnte seine Auctoritas zu einer Coemptio, womit er das Mittel zur Vernichtung der Agnatentutel geboten haben würde, geschweige denn zu einer Testamentserrichtung, zu ertheilen bestehen.[1]

Es ist im natürlichen Laufe der Entwickelung begründet, dafs das vorhin erwähnte neugeschaffene obrigkeitliche Recht sich immer mehr ausdehnte, während das alte Recht der Agnaten immer mehr zurücktrat.

So finden wir denn, dafs in späterer Zeit die *cura furiosi* und *prodigi* stets von der Obrigkeit angeordnet wird[2]; und ebenso, dafs, als die *puberes minores XXV annis* eines Rechtsschutzes zu bedürfen schienen, diesen, den auszuüben die Agnaten niemals berechtigt gewesen waren, die Obrigkeit gewährte. Die Möglichkeit einer *cura* für die *minores XXV annis**) wurde zuerst durch die Lex Plaetoria (II 614) eingeführt, die schon zu Plautus Zeit gegeben worden sein mufs.[3] Dieses Gesetz wollte die *minores* gegen Uebervortheilungen, denen sie wegen ihrer Unreife ausgesetzt waren, schützen und suchte diefs abgesehen von einigen speciellen Bestimmungen besonders dadurch zu erreichen, dafs es dieselben indirect nöthigte sich einen *curator* von der Obrigkeit zu erbitten. Die Gewährung dieser Bitte war jedoch an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Erst Marcus Aurelius verordnete, dafs auch ohne dieselben alle *minores* sollten *curatores* erhalten können; auch knüpfte er die Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte an die Mitwirkung der Curatoren.[4] In Folge davon wurde die *cura minorum* so allgemein, dafs schon zu Constantins Zeit sich eine 209
Rückwirkung dagegen geltend machte, indem es unter Umständen wünschenswerth wurde, von der Curatel befreit zu sein, die *venia aetatis* zu erlangen.

Die Agnatentutel aber, deren Untergang durch die sittliche Entwickelung vorbereitet war, wurde nach und nach ge-

*) Savigny, über den Schutz der Minderjährigen im röm. Recht, in den Abh. d. Berl. Akad. vom J. 1833. Berlin 1835. S. 1. Wdh. in der Zeitschr. f. gesch. R. Bd. 10. Berlin 1842. S. 232.; Verm. Schriften. Bd. 2. Berlin 1850. S. 321.

1) Cic. Flacc. 34, 84. 2) Hor. ep. 1, 1, 103. 3) Plaut. Pseud. 303. Rud. 1382. 4) Capit. Marc. 10.

setzlich aufgehoben.*) Zuerst befreite Augustus durch seine Ehegesetzgebung in der Lex Julia und Papia Poppaea die Frauen, welche drei Kinder hatten, von der Agnatentutel und der Tutel überhaupt [1]); dann aber hob Claudius die Agnatentutel für alle Frauen auf.[2]) Die Agnatentutel über *impuberes* endlich hob Diocletianus gesetzlich auf [3]), so dafs jetzt nur noch die neueren Arten der Tutel für Frauen ohne das *jus liberorum* und für *impuberes*, sowie die *cura* für *minores XXV annis* fortbestanden. Hadrian aber führte den Zwang zur Ertheilung der Auctoritas bei der Testamentserrichtung auch für *tutores dativi* und *Atiliani* ein, so dafs der Umweg der *coemptio fiduciaria* zur Erreichung dieses Zwecks überflüssig wurde.[4]) Da die Tutel über Frauen also seitdem lediglich eine Scheintutel war, so ging sie nach der Zeit des Diocletianus überhaupt unter, und noch später konnten die Frauen selbst Vormünderinnen werden.

Viel früher erloschen die den Rechten der Agnaten entsprechenden Rechte der Gentilen. Zu Gajus Zeit war das *jus gentilicium* bereits *in desuetudinem* gerathen [5]); die letzten Erwähnungen des gentilicischen Erbrechts sind die oben (S. 218. 221) besprochene [6]) und einige andere aus Ciceros [7]), Caesars [8]) und Augustus [9]) Zeit.

Im Gegensatze gegen diese absterbende Entwickelung des Agnatenrechts steht die allmählich wachsende rechtliche Bedeutung der *naturalis cognatio* und der *affinitas*.**)

Das Verhältnifs der *naturalis cognatio*, welche nicht blofs die *a patre* sondern auch die *a matre cognati* umfafste, war, soweit die einzelnen *cognati* nicht zugleich *agnati* waren, ursprünglich das einer freiwilligen durch die Sitte geheiligten Pietät, die ihre Bedeutung natürlich nur innerhalb der näheren Grade der leiblichen Verwandtschaft hatte. Das Symbol dieser Pietät war der Kufs, mit dem sich die *cognati* bis zum sechsten Grade der Verwandtschaft begrüfsten (*jus osculi*).[10]) Bis zu eben

*) Savigny, Beiträge zur Gesch. der Geschlechtstutel, in d. Z. für gesch. R. Bd. 3. Berlin 1817. S. 328. Wdh. in den Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 262.

**) Klenze, das Familienrecht der Cognaten und Affinen, in der Zeitschrift f. gesch. R. Bd. 6. Berlin 1828. S. 1—200.

1) Gaj. 1, 145. 194. 2) Gaj. 1, 157. 171. Ulp. 11, 8. 3) Fragm. Vat. 325. 4) Gaj. 1, 115 a Huschke. 5) Gaj. 3, 17. 6) Cic. de or. 1, 39. 7) Cic. Verr. accus. 1, 45, 115. 8) Suet. Caes. 1. 9) Laudatio Turiae (Bruns, fontes juris p. 156). 10) Polyb. 6, 2, 7 H. (Athen. 10, 440 E.) Plut. qu. Rom. 6. Romul. 1.

diesem Grade verbot die ursprüngliche Sitte die Ehe zwischen den Cognaten (S. 126); sie gestattete ferner den Cognaten 210
nicht als Ankläger gegen einander aufzutreten; dagegen erlaubte sie ihnen gerichtliches Zeugnifs in Beziehung auf einander zu verweigern.[1] Die Sitte gebot den Cognaten endlich den Tod von Cognaten zu betrauern. Der Keim für die rechtliche Anerkennung der Bedeutung der Cognaten liegt in jener Beschränkung des eheherrlichen Rechts über Leben und Tod der Frau, kraft deren er dasselbe nur unter Zuziehung eines *consilium* von Cognaten ausüben durfte (S. 113). In der späteren Entwickelung erhielten die Cognaten, wie wir oben (S. 176) gesehen haben, ein eventuelles Erbrecht, während das der Agnaten zurücktrat. In Rücksicht auf die Tutel ist uns aus verhältnifsmäfsig früher Zeit, freilich nicht aus Rom, sondern aus Ardea, ein vereinzelter Fall überliefert, dafs bei einem Streite zwischen der Mutter und den Vormündern der Tochter über den derselben zu gebenden Mann das Gericht für die Mutter entschied [2], was aber freilich eine Revolution zur Folge hatte. Ein eigentliches Vormundschaftsrecht scheinen indessen die Cognaten als solche bis auf die letzten Zeiten hin, als die Mutter Vormünderin für ihre Kinder werden konnte, nicht bekommen zu haben; wohl aber mag von ihnen vorzugsweise der Antrag auf Bestellung eines obrigkeitlichen Vormundes ausgegangen sein, und mögen sie bei allen jüngeren Arten der Tutel thatsächlich vorzugsweise berücksichtigt worden sein. Im Uebrigen wurde die *cognatio* bis zum sechsten Grade seit der Zeit des zweiten punischen Krieges, zuerst durch die Lex Cincia 550/204 (II 178. 279), gesetzlich dadurch anerkannt, dafs rücksichtlich der eingeführten Beschränkungen des Rechts Schenkungen, Erbschaften und Legate (S. 187) anzunehmen die Cognaten ausgenommen wurden (*personae exceptae*). Den Endpunct erreichte diese Entwickelung in der Justinianischen Gesetzgebung, welche, wie sie das nationalrömische Recht der Agnation ganz aufgegeben hatte, so andererseits das allgemein menschliche Princip der Cognation zu vollster Anerkennung brachte, indem sie auch die Beschränkung der Rechte der Cognation auf die sechs Grade aufhob, so dafs nun die Cognation rechtlich ebenso unbeschränkt war, wie im Anfange der Entwickelung die Agnation.

---

1) Dig. 22, 5, 4. Lex Jul. col. Gen. cap. 95 (Eph. epigr. II. S. 109. 143). 2) Liv. 4, 9.

Im Anschlufs an die Entwickelung der Rechte der *cognati* steht die Entwickelung der Rechte der *affines*, der Verschwägerten, was wir indefs im Einzelnen zu verfolgen hier unterlassen können.

211 Dagegen wird eine Uebersicht über die sechs berechtigten Grade der Cognation mit ihren technischen Namen, sowie über die Namen der Affinitas nicht überflüssig sein.

Die Cognation findet statt:

1. In absteigender Linie (Descendenz), in welcher auf einander folgen: *filius filia; nepos neptis; pronepos proneptis; abnepos abneptis; adnepos adneptis; trinepos trineptis.* Die Descendenten vom siebenten Grade an heifsen *posteriores.*
2. In aufsteigender Linie (Ascendenz), in welcher auf einander folgen[1]: *pater mater; avus avia; proavus proavia; abavus abavia; atavus atavia; tritavus*[2] *tritavia.* Die Ascendenten vom siebenten Grade an heifsen *majores.*
3. In der Seitenlinie (Collateralverwandtschaft), bei welcher verschiedene Kreise der Verwandtschaft in folgender Weise zu unterscheiden sind:
   a) *frater* und *soror* als zweiter Grad, und deren Descendenten bis zum vierten Grade, also bis zu den *abnepotes abneptes* des *frater* und der *soror,* gerechnet.
   b) *frater* und *soror* des Vaters oder der Mutter als dritter Grad, und deren Descendenten bis zum dritten Grade, d. i. bis zu den *pronepotes proneptes* der Geschwister des Vaters und der Mutter. Der Bruder des Vaters heifst *patruus*, die Schwester *amita;* der Bruder der Mutter *avunculus*, die Schwester *matertera.* Der Sohn des *patruus* heifst *frater patruelis* (nicht selten schlechthin *frater*), die Tochter *soror patruelis;* der Sohn der *amita* heifst *frater amitinus*, die Tochter *soror amitina;* der Sohn des *avunculus* und der der *matertera* heifst *frater consobrinus*, die Tochter des *avunculus* und die der *matertera* heifst *soror consobrina. Consobrini* werden aber im gewöhnlichen Leben auch die *patrueles* und *amitini* genannt. Die Enkel und Urenkel von *patruus* und *amita* heifsen *filius* (*filia*) *patruelis*, *amitinus* und *nepos* (*neptis*) *patruelis, amitinus;* die von *avunculus* und *matertera* heifsen *filii* (*filiae*), *nepotes* (*neptes*) *consobrini* u. s. w.

---

1) Plaut. Pers. 1, 2, 5. 2) Fest. p. 314 s. v. Stritavum.

c) *frater* und *soror* des Grofsvaters und der Grofsmutter als vierter Grad mit ihren Descendenten bis zum zweiten Grade, d. i. bis zu den *nepotes neptes* der Geschwister des Grofsvaters und der Grofsmutter. Der Bruder des Grofsvaters heifst *patruus magnus*, die Schwester *amita magna;* der Bruder der Grofsmutter *avunculus magnus*, die Schwester *matertera magna;* die Kinder derselben heifsen *propior sobrino* und *propior sobrina;* die Enkel *sobrinus* und *sobrina.*

d) *frater* und *soror* des Urgrofsvaters und der Urgrofsmutter als fünfter Grad mit ihren Kindern, die den 212
sechsten Grad bilden, also: *propatruus, proamita, proavunculus, promatertera* und deren *filii* und *filiae.*

Während das Medium der Cognation die Zeugung (*generatio*) ist, und so viele *gradus cognationis* angenommen werden, als *generationes* stattgefunden haben, ist das Medium der *affinitas* die Ehe. Die *cognati* des einen Ehegatten werden *affines* des andern; die *cognati* beider Ehegatten sind aber unter einander nicht *affines.* Nur die nächsten Grade der Affinität werden durch besondere Namen bezeichnet. Die Ascendenten des einen Ehegatten sind für den andern *socer socrus; socer magnus socrus magna.* Für die Ascendenten des einen Ehegatten ist der andere *gener nurus; progener pronurus.* Die Descendenten des einen Ehegatten aus einer früheren Ehe sind für den andern *privigni* (d. i. *a privo geniti*); für die Descendenten des einen Ehegatten aus einer früheren Ehe ist der andere *vitricus noverca.* Die Seitenverwandten des einen Ehegatten sind Schwäger des andern, und zwar ist *levir* der Bruder des Mannes, d. i. der nächste Agnat der in der Manus lebenden Frau, *glos* die Schwester des Mannes und die eigentlich *fratria* heifsende Frau des Bruders. Für den Bruder der Frau giebt es keinen besondern Ausdruck.

Die Ausdrücke *propinqui* und *necessarii* sind ihrer allgemeinen Natur nach im gewöhnlichen Sprachgebrauche mehr oder weniger umfassender Anwendung fähig.

42. *Das Recht der Gentes patriciae über die Clienten.*

Das Recht der *gentes patriciae* über die *clientes* (Nebenform *clientae*[1]), griech. *πελάται*) unterliegt bei den unzurei-

1) Fest. ep. p. 61.

chenden und widersprechenden Nachrichten der Alten einer
sehr verschiedenen Auffassung.*) Wenn die alten Schrift-
213 steller [1]) die *clientela* als eine Schöpfung der Staatsweisheit des
Romulus darstellen, so dürfen wir daraus nur das unvordenk-
liche Alter dieses Rechtsverhältnisses entnehmen. Wenn aber
dieselben [2]) zugleich die Plebejer als diejenigen bezeichnen, die
ursprünglich in diesem Rechtsverhältnisse zu den Patriciern
gestanden hätten, so ist das lediglich eine Hypothese, die sich
darauf stützt, dafs allerdings zur Zeit jener Schriftsteller und
ihrer Quellen im römischen Staate zwei als gentilicische Clien-
ten und als Plebejer unterschiedene Classen der Bevölkerung
nicht existirten, die dagegen aufser Acht läfst, dafs trotzdem in
der Tradition über die Epoche des Ständekampfes die Clienten
als Parteigenossen der Patricier von den Plebejern auf das be-
stimmteste unterschieden werden: eine Unterscheidung, welche
selbst Dionysius [3]) und Livius [4]), ihren Quellen nacherzählend,
trotz der von ihnen getheilten oder wenigstens gekannten An-
sicht von der Identität der Clienten und Plebejer nicht verwischt
haben. Je unwahrscheinlicher nach dieser quellenmäfsigen Be-
glaubigung der Verschiedenheit der gentilicischen Clienten und
der Plebejer in den ältesten Zeiten der Republik und nach
Allem, was wir über das Wesen der Clientel einerseits und der

---

*) Suringar, de patronatus et clientelae in Romanorum civitate ratione, in den Annalen der Groninger Universität. Groning. 1821. 22.
Wichers, de patronatu et clientela Romanorum. Groning. 1825.
Koellner, de clientela. Göttingen 1831.
Roundell Palmer, de jure clientelae apud Romanos. Oxon. 1835.
Kobbe, über Curien und Clienten. Lübeck 1839.
Roulez, considérations sur la condition politique des cliens dans l'ancienne Rome, in dessen Mélanges de philologie, d'histoire et d'antiquité. Fasc. II. Brüssel 1840.
Ihne, Forschungen aus dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847.
Bröcker, der privatrechtliche Charakter der Clientel, in den Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 1.
Th. Mommsen, das römische Gastrecht und die römische Clientel, in Sybels historischer Zeitschrift. Bd. 1. München 1859. S. 332. Wdh. Röm. Forsch. S. 319.
Em. Hoffmann, das Gesetz der Zwölf-Tafeln von den Forcten und Sanaten. Wien 1866 (Zeitschr. f. oest. Gymn. 1866. S. 547).

1) Dion. 2, 8—10. Cic. de rep. 2, 9. Plut. Rom. 13. Fest. v. patrocinia p. 233. 2) Auch Liv. 6, 18. 3) Dion. 6, 45—47. 7, 19. 9, 41. 10, 15. 27. 40. 43. 4) Liv. 2, 35. 56. 64. 3, 14.

Plebs andererseits wissen, jene Hypothese der Alten ist, um so ungerechtfertigter ist es, sie, wie das namentlich auch Mommsen thut, zur Grundlage neuer Hypothesen zu machen.

Wenn nun die geschichtliche Ueberlieferung erkennen läfst, dafs einerseits die gentilicischen Clienten im Lauf der Entwickelung zu Plebejern geworden sind, dafs aber andererseits keineswegs die Plebejer als solche, am wenigsten der Theil derselben, auf welchem das Wesen der den Plebejern eigenthümlichen Rechtsstellung im römischen Staate ursprünglich beruhte, jemals gentilicische Clienten gewesen sind, so ergiebt sich die Folgerung, dafs wir in der Clientel eine ältere, in der Rechtsstellung der Plebejer eine jüngere Rechtsbildung zu erkennen haben.

Das unvordenklich alte Institut der Clientel ist das Resultat der vorrömischen patriarchalischen Entwickelung, die Rechtsstellung der Plebejer ist das Resultat der Entwickelung
des römischen Staats selbst. Die Ausführung dieses Gedankens 214
rücksichtlich der Plebs bleibt der Darstellung der zweiten Periode vorbehalten (§ 55). Die Clientel aber müssen wir schon defshalb als ein patriarchalisches Institut ansehen, weil die Clienten nicht in directer Beziehung zum Staate, sondern zu den einzelnen Gentes stehen, denen sie in Gruppen zugetheilt sind; weil das Verhältnifs ein erbliches ist[1]; weil es endlich auch aufserhalb Roms, namentlich bei den Sabinern, sich nachweisen läfst.[2]

Da aber das Verhältnifs näher bezeichnet das einer erblichen Unterthänigkeit der Clienten gegenüber den Gentes ist, und da solche Erbunterthänigkeit, wo sie sonst im Alterthume (oder auch im Mittelalter) sich findet, z. B. bei den Penesten in Etrurien (S. 71)[3] und Thessalien[4], bei den Heloten in Sparta, bei den Klaroten und Aphamioten in Kreta, auf der Unterjochung früherer Landeseinwohner durch das Volk, dem die herrschenden Geschlechter angehören, beruht, wie denn z. B. der Name ἕλωτες selbst die Kriegsgefangenen zu bedeuten scheint (von ἑλεῖν): so hat Niebuhr auch in den Clienten die von den Stämmen, aus denen der römische Staat besteht, unterjochten früheren Bewohner (S. 63) Italiens vermuthet. Wir können diese Vermuthung als die herrschende Ansicht über die Entstehung der römischen Clientel bezeichnen; auch wir bekennen uns zu derselben, glauben aber dadurch, dafs wir

1) Dion. 2, 10. 2) Dion. 2, 46. 5, 40. 10, 14. Liv. 2, 16. Plut. Popl. 21. 3) Dion. 9, 5. 4) Dion. 2, 9.

sie bestimmter und in einer Weise formuliren, bei der das Recht der patricischen Gentes über die Clienten als eine directe Consequenz des patriarchalischen Familienrechts erscheint, sie sehr wesentlich zu stützen und von den Bedenken zu befreien, die, aus der Heiligkeit des gegenseitigen Verhältnisses hervorgehend, die Entstehung desselben durch gewaltsame kriegerische Unterjochung unwahrscheinlich erscheinen liefsen.

Das Clientelverhältnifs als eine Consequenz des Familienrechts aufzufassen und die Entstehung dieses Verhältnisses in dem Begriff der Familie zu suchen, dazu sind wir, abgesehen von der schon hervorgehobenen Beziehung der Clienten zu den Gentes, den erweiterten Familien, defshalb berechtigt, weil erstens der Name, den die Patricier rücksichtlich ihres Verhältnisses zu den Clienten führen, entschieden der Analogie der Familienverhältnisse entnommen ist. Sie heifsen *patroni*, d. h. sie sind zwar nicht den Clienten, was sie als *patres* ihren Kindern sind, aber sie stehen in einem ähnlichen Ver-
215 hältnisse zu ihnen, wie der *pater familias* zu den Gliedern seiner Familie, sei es Kindern oder Sklaven. Diese Analogie der durch *patronus* bezeichneten Stellung mit der des *pater* wird besonders deutlich, wenn man sich erinnert, dafs die *mater familias*, die sich dadurch vom *pater familias* unterscheidet, dafs sie selbst nicht Inhaberin der Manus oder Potestas ist, den Sklaven der Familie gegenüber und überhaupt nach aufsen *matrona* heifst. Nun wird zwar der Ausdruck *patronus* auch gebraucht von dem römischen Gastfreunde gegenüber seinem *hospes*, von dem Sieger gegenüber den Feinden, die sich ihm ergeben haben[1]), von dem Freilasser gegenüber dem Freigelassenen, von dem Rechtsbeistande gegenüber der Partei, die er vertritt, und überall bedeutet das Wort ein auf Treue beruhendes Schutzverhältnifs. Aber keine von diesen Anwendungen des Wortes hat Anspruch darauf, für ursprünglicher zu gelten, als die, wonach der Patricier gegenüber dem Clienten so genannt wird.

Wie der Name *patronus*, so beweisen zweitens auch ausdrückliche Angaben[2]), dafs das Verhältnifs des Patrons zu den Clienten ähnlich dem des Vaters zu den Kindern war. So namentlich bei Festus in zwei verstümmelten, aber ohne Zweifel auf die Clienten zu beziehenden Stellen[3]): *atque (ii patres dicti*

1) Cic. de off. 1, 11. 2) Dion. 2, 10. 3) Fest. s. v. patres p. 246.

sunt, quia) agrorum partes ad(tribuerant tenuioribus) perinde ac liberis (vgl. die Epit.: *patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis)* [1]) und [2]): *patr(onus a patre cur ab antiquis dictus) sit, manifestum: quia (ut liberi sic etiam clientes) numerari inter do(mus familiam quodammodo possunt).*

Dazu kommt drittens, dafs die Clienten Theil hatten an den Opfern der Gens, wie sie auch die Kosten für die Vollziehung derselben mufsten bestreiten helfen.[3]) Standen sie somit unter dem Gottesschutze, der das religiöse Band der Gens bildete, so war es auch eben dieser Gottesschutz, der sie, wie die Frau, Kinder und Sklaven des Hausvaters, gegen Mifsbrauch der Gewalt von Seiten des Patrons schützte, dem gegenüber sie persönlich ebenso rechtlos waren, wie Frau, Kinder und Sklaven gegenüber dem Hausvater. *Patronus si clienti fraudem faxit (Diti patri) sacer esto:* so lautete als Lex regia der altrömische Grundsatz, der noch durch Aufnahme in die Zwölftafelgesetzgebung bestätigt wurde.[4])

Im Zusammenhange hiermit steht viertens, dafs die 216
Pflichten, die der Patron gegen den Clienten hatte, und die im Wesentlichen in der gerichtlichen Vertretung desselben und in der Sorge für seine Habe bestanden [5]), augenscheinlich der *tutela* und *cura legitima* der Agnaten und Gentilen über Frauen, Unmündige und Wahnsinnige gleichstehen.

Endlich wird die familienrechtliche Stellung der Clienten dadurch bewiesen, dafs sie in Rücksicht auf Verhältnisse, die ihren Grund in der Beziehung der Mitglieder einer Familie zu einander haben, den Patronen näher stehen, als deren Cognati und Affines, die bekanntlich rechtlich betrachtet nicht zu der Familie gehören. Nur gegen die Pupillen in der Tutel hat der Agnat nähere Pflichten als gegen die Clienten seiner Gens. So mufste z. B. der Patron gegen seine Cognaten Zeugnifs ablegen, was er sonst nicht brauchte, wenn dieses Zeugnifs dem Clienten, mit dem die Cognaten stritten, günstig war. Gegen den Clienten aber brauchte er niemals Zeugnifs abzulegen.[6])

Die hier zusammengestellten Thatsachen erklären sich nicht, wenn man ohne weiteres mit Niebuhr die Clientel aus der Unterjochung der Urbewohner ableitet; sie machen den

1) Fest. ep. p. 247. 2) Fest. s. v. patronus p. 253. 3) Dion. 2, 10. 4) Serv. ad Aen. 6, 609. Dion. 2, 10; vgl. Gell. 20, 1, 40. Plut. Rom. 13. 5) Dion. 2, 10. 6) Gell. 5, 13. 20, 1, 40. Dion. 2, 10. Plut. Rom. 13.

Werth der Analogie der Heloten, Penesten, Klaroten u. s. w. für die Erklärung der römischen Clientel zweifelhaft, weil allen diesen aufserrömischen Erbunterthänigkeitsverhältnissen der charakteristische Zug des geheiligten Familienbandes fehlt. Man hat, um dieses Bedenken zu beseitigen, auf die Wirkung der Zeit und auf den religiösen Sinn der Römer hingewiesen, ohne zu bedenken, dafs eben diese Momente auch die Stellung der Plebejer gegenüber den Patriciern hätten verbessern müssen, was sie nicht gethan haben. Man hat ferner die Sage vom Asyl herbeigezogen, um die Heiligkeit der Clientel durch die Annahme zu erklären, die unterjochten Landesbewohner und andere in Rom Schutzsuchende seien durch den Act einer religiösen Entsühnung in den Gottesschutz der römischen Gentes aufgenommen worden. Allein, wenn wirklich im *lucus asyli* Landesflüchtige aufgenommen worden sind, so sind diese unter den Gottesschutz des Staats, nicht der Gentes, getreten und nicht sowohl in den Clienten der patricischen Gentes als vielmehr in den in der Zwölftafelgesetzgebung erwähnten[1]) *sanates* (d. i. *sanati* = *servati* oder *piati*) zu erkennen, welche namentlich aus Tibur nach Rom geflüchtet zu sein scheinen und den Clienten nur als politisch Unberechtigte gleichstanden. Mommsen endlich hat die Niebuhrsche Ansicht ganz verworfen, um die religiöse Weihe der Clientel nach der Analogie des gleichfalls unter dem Schutze der Götter stehenden Gastrechts (*hospitium*) zu erklären, wofür man aufser einzelnen ziemlich vagen Aehnlichkeiten, denen viel erheblichere Verschiedenheiten gegenüberstehen, mit einigem Schein nur eine Stelle Ciceros anführen kann[2]), in welcher derselbe von dem Entstehen nicht des Patronats, sondern eines Quasipatronats für in
217 Rom lebende Exulanten durch das *jus applicationis* spricht, welches er selbst übrigens als dunkel und unbekannt bezeichnet.

Alle diese Versuche haben also in der Ueberlieferung keine ausreichende Begründung. Dagegen erklärt sich der familienrechtliche Charakter der Clientel sofort, wenn man die Niebuhrsche Hypothese dahin erweitert, dafs man annimmt, die unterjochten Landeseinwohner seien als Kriegsgefangene anfänglich in die förmliche *servitus* bestimmter einzelner *patres familias* gerathen und dadurch in die *familia* selbst und deren Gottesschutz aufgenommen worden.

---

1) Fest. p. 348. 321. Fest. ep. p. 349. Gell. 16, 10, 7. 2) Cic. de or. 1, 39.

Wenn wir mit Recht die Thatsache der Erweiterung der Familie zur Gens (S. 212) damit in Verbindung gebracht haben, dafs in patriarchalischer Zeit nicht Erbschaftstheilung, sondern *communio hereditatis* das Gebräuchliche war, so ergiebt sich rücksichtlich der *servi* des Ahns einer Gens, dafs sie und ihre Kinder (*vernae*) im gemeinschaftlichen Eigenthume der Erben blieben. Keiner von diesen war für sich *herus* und *dominus* der *servi*, aber alle waren nach dem Tode des *pater familias* dem Vater gleich zu ehrende Personen: *patroni*. Je weiter sich die *communio hereditatis* in den auf einander folgenden Generationen fortsetzte, um so mehr mufste sich das Herrenrecht der Gentilen über die Nachkommen der Sklaven ihres Ahns lockern, um so mehr mufste die Erinnerung an das einst bestandene Herrenrecht erlöschen. Wie nun aus der *familia* eine *gens*, aus dem *ager privatus* des ursprünglichen *pater familias* ein *ager gentilicius* wird, so werden die *servi* desselben in ihrer Nachkommenschaft zu *servi gentilicii* und erscheinen sehr verschieden von den durch spätere Kriegsgefangenschaft oder Kauf neu erworbenen *servi* einzelner Herren.

Ob in der Zeit der Ausbildung des Clientelverhältnisses jeder Gentil als Patron aller Clienten galt, oder ob etwa der Geschlechtsälteste, der älteste Paterfamilias der Gens (vgl. S. 228), als Patron sämmtlicher Clienten angesehen wurde; ob ferner die einzelnen Agnationskreise innerhalb der Gens ihre besonderen Clienten hatten oder nicht, darüber ist nichts Sicheres bekannt. Um aber jenen Umschwung in der factischen Stellung der *servi* als *servi gentilicii* begreiflich zu finden, mufs man sich erinnern, dafs das Verhältnifs der *servitus*, in je ältere Zeiten man zurückgeht, um so menschlicher erscheint; dafs der Sklav (*famulus*) Mitglied der Familie war, an ihren Opfern Theil hatte und also auch unter dem Gottesschutze derselben stand (S. 190); dafs selbst noch in den Zeiten der sittlichen Entartung die mit den 218
Kindern der Familie aufgewachsenen *vernae* menschlicher als die neu erworbenen Sklaven behandelt wurden.

Für die Richtigkeit dieser Vorstellung von der Entstehung der Clientel aus der Sklaverei spricht abgesehen davon, dafs sie als Consequenz des bisher bewährten Princips der anfangs unauflöslichen Einheit der Familie erscheint, erstens der Name *clientes*. Derselbe kommt her von *cluere* (woher *inclutus*, *inclitus*), welches in der erhaltenen Literatur allerdings die Bedeutung „heifsen“ hat, ursprünglich aber, wie die entsprechenden Verben der verwandten Sprachen (z. B. κλύειν) die Be-

deutung „hören“ gehabt haben mufs; er ist daher dem deutschen Ausdrucke Hörige (von „hören“ = „gehören“) wenigstens der Wurzel nach zu vergleichen. Die Clienten sind nicht mehr Sklaven eines einzelnen Herrn, aber sie sind auch nicht völlig frei, sondern der Gesammtheit ihrer Herren Gehorsam schuldig. Eben darauf führt indirect auch der in der Zwölftafelgesetzgebung erwähnte[1] Name *forctes*, den man wohl mit Recht auf die gentilicischen Clienten bezogen hat, insofern dieser Ausdruck, wie man ihn auch etymologisch erklären mag, mit *hortus*, Meierhof (alt *horctus*, *forctus*)[2], zusammenhängt und die auf den Meierhöfen Dienste Leistenden, die Gutsbauern, bezeichnet.

Dafür spricht zweitens der Umstand, dafs in der ältesten Zeit des römischen Staats die Begriffe *patricii* und *ingenui* identisch waren. Cincius behauptete in seinem Buche über die Comitien: *patricios eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.*[3] Die Clienten also, denen gegenüber Cincius offenbar jene Definition von *patricii* gab, sind nicht *ingenui*, stammen also von Sklaven ab. Eben defshalb waren sie auch nicht *gentiles* im strengen Sinne des Wortes, wie wir aus Ciceros Definition[4] schliefsen dürfen, nach welcher zu den *gentiles* nicht gehören: *qui ab ingenuis oriundi non sunt* und *quorum majorum aliquis servitutem servivit.* Diese Angaben sind zunächst allerdings bestimmt die Gentilen vor der Verwechselung mit den ihren Namen tragenden *liberti* und *libertini* zu sichern, gehen aber ebenso gut auf die Clienten, aus welchen zu Ciceros Zeit längst freie Leute hervorgegangen waren, die aber doch nicht, trotzdem dafs sie das *nomen gentilicium* patricischer Gentes führten, deren *gentiles* waren.

Dafür spricht drittens die Aehnlichkeit des patricischen Clientelverhältnisses mit dem allgemein römischen Rechtsverhältnisse, das zwischen dem *manumissor* als *patronus* und dem *manumissus libertus* als *cliens* bestand: eine Aehnlichkeit, die darauf beruht, dafs das letztere Verhältnifs dem ersteren nachgebildet ist (§ 43), während die Verschiedenheit beider Verhältnisse sich dadurch erklärt, dafs der das letztere begründende Act die civilrechtliche *manumissio* ist. Denn der Client ist in
219 seine von der *servitus* sowohl als auch von dem Zustande des *libertus* verschiedene Lage nicht durch *manumissio* gekommen,

1) Fest. p. 348. 321. Fest. ep. p. 84. 102. 2) Fest. ep. p. 102. 3) Fest. p. 241; vgl. Liv. 10, 8. 4) Cic. top. 6, 29.

sondern es hat sich die *manus* des ersten Herrn durch die Erweiterung der Familie zur Gens thatsächlich in die *potestas* des Patrons über ihn verwandelt. Insofern kann man die Lage der Clienten jener der unfeierlich manumittirten Sklaven vergleichen. Die Aehnlichkeit der Stellung des *manumissus libertus* und der des Clienten spiegelt sich äufserlich darin, dafs dieser wie jener (S. 194) das *nomen gentilicium* führt.[1] Durch diese Aehnlichkeit darf man sich aber nicht verleiten lassen die alte Clientel aus der *manumissio* zu erklären, was Mommsen thut, indem er eine vor Einführung der civilrechtlichen *manumissio* vermeintlich in Uebung gewesene thatsächliche *manumissio* neben dem *jus applicationis* als Quelle der Clientel nennt.

Dafür spricht endlich viertens das Verhältnifs, in dem der Client gegenüber dem Patron rücksichtlich des von ihm bebauten Ackerlandes steht. Zwar fehlt es hierüber für die älteste Zeit an historisch zweifellosen Angaben; wenn man aber bei Festus liest, dafs die *patres* den *tenuioribus agrorum partes perinde ac liberis* verliehen hätten[2], so darf man daraus doch wohl schliefsen, dafs die *tenuiores*, d. h. die Clienten, Eigenthumsrecht an dem ihnen verliehenen Ackerlande ebenso wenig hatten wie die Kinder, denen bekanntlich nur ein *peculium* zu jederzeit widerruflichem Besitz von ihren Vätern gegeben ward. Ebenso ist in einer andern Stelle des Festus[3] nicht die Rede von einem Eigenthum der unter die *patrocinia* vertheilten Volksmenge, d. i. der Clienten, sondern davon, dafs dieselbe *patrum opibus tuta* sein solle. Endlich wird bei der Erzählung über die Aufnahme der Gens Claudia mit ihren Clienten in den römischen Staat ausdrücklich berichtet, dafs das Haupt dieser Gens, Attus Clausus, vom römischen Staate aus dem *ager publicus* eine Landstrecke jenseit des Anio zugewiesen erhielt, um daraus seinen Clienten Ackerloose zuzutheilen[4], was er dergestalt ausführte, dafs er für sich und seine Gentilen fünf und zwanzig Jugeren behielt, jedem seiner Clienten aber zwei Jugeren (S. 212) anwies.[5] Dieses letzte Beispiel fällt freilich schon in die Zeit, in welcher, wie wir sehen werden, der Grundbesitz der Clienten zu freiem Eigenthum verwandelt gewesen sein mufs; aber das ursprüngliche Rechtsverhältnifs schimmert noch durch, insofern das Haupt der Gens als Mittelsperson zwischen dem Staate und den eigenen Clienten er- 220

---

1) Vgl. z. B. Liv. 3, 44. 2) Fest. p. 246. 247. 3) Fest. v. patrocinia p. 233. 4) Dion. 5, 40. Liv. 2, 16. 5) Plut. Popl. 21.

scheint. Natürlich werden die Clienten als Gutsbauern aufser dem ihnen zugewiesenen Acker auch den Ager gentilicius und den Ager der Gentilen haben bebauen müssen. Ein ursprünglich nicht freier Grundbesitz der Clienten wird auch durch die Geldleistungen vorausgesetzt, zu denen die Clienten gegen ihre Patrone verpflichtet waren. Sie mufsten dieselben unterstützen bei Uebernahme eines öffentlichen Amtes, bei Ausstattung der Töchter, bei Loskaufung aus der Kriegsgefangenschaft, bei Verlust eines Civilprocesses und bei Verurtheilung zu einer Geldbufse.[1]) Diese Unterstützungen in aufserordentlichen Fällen waren vielleicht erst in der Zeit des Verfalls der Clientel an die Stelle eines jährlich zu entrichtenden, in einem Theile der Feldfrüchte bestehenden Erbengrundzinses getreten. Wenigstens könnte von den genannten Leistungen nur die zur Lösung aus Kriegsgefangenschaft zu machende in die patriarchalische Zeit gesetzt werden; denn selbst die Ausstattung der Töchter hat keinen Sinn zu einer Zeit, in welcher der Bräutigam die Braut dem Vater abkaufte. War der Grundbesitz der Clienten, wie nach Allem wahrscheinlich ist, ursprünglich kein Eigenthum ex jure Quiritium, so kann er nur aus dem vom Hausvater den Sklaven zur Verwaltung übergebenen *peculium* entstanden sein. Also bestätigt auch der nicht freie Grundbesitz der Clienten die Entstehung der Clientel aus der Sklaverei.

Wir nehmen für die dargelegte Ansicht von der Entstehung der Clientel nicht das Recht der Ausschliefslichkeit in Anspruch. Indem wir vielmehr nur festgehalten wissen wollen, dafs auf diese Weise zuerst sich das eigenthümliche Rechtsverhältnifs der Clientel herausgebildet hatte, räumen wir gern ein, dafs nachträglich der Eintritt in die Clientel auch ohne directe Vermittelung durch die Sklaverei entstehen konnte. Eine Gens, die schon eine grofse Anzahl mit ihr verwachsener Clienten hatte, mochte, wenn sie neue Eroberungen machte, die Unterjochten, denen sie einen Theil ihrer Ländereien gelassen haben wird, durch positiven Vertrag in das bestehende Rechtsverhältnifs aufnehmen, wie später der Staat die Unterjochten zu Plebejern, noch später zu *cives sine suffragio* machte. Dasselbe mochte sie auf Wunsch von landesflüchtigen Fremden, die sich in ihren Schutz begeben wollten, zugestehen, und dürfte darauf vielleicht das schon erwähnte (S. 242) in Verbindung mit dem *jus exilii* stehende dunkele und unbekannte

---

1) Dion. 2, 10. 13, 5. Liv. 5, 32.

jus applicationis[1]) zu beziehen sein, was anzunehmen um so weniger Schwierigkeit hat, als ohne Frage das Gentilrecht für die inneren Verhältnisse der Gens noch lange Zeit nach der Gründung des römischen Staats fortbestand. Dasselbe mochte 221
rücksichtlich der im eigentlichen Sinne manumittirten Sklaven geschehen, wenn wirklich vor der Epoche des Servius Tullius eine unfeierliche lediglich auf dem Treuworte des Herrn beruhende Manumission stattgefunden haben sollte. Vielleicht mag endlich in den ältesten Zeiten des Staats auch das häufig gewesen sein, dafs aufserhalb des Staats und aufserhalb des Gentilverbandes stehende Plebejer sich freiwillig in die Clientel einer Gens begaben, und diefs kann dann ganz besonders die Verwechselung der Plebejer und Clienten mit veranlafst haben. Alle diese Arten der Entstehung der Clientel würden jedoch zu der ursprünglichen Art in demselben Verhältnisse stehen, wie die Entstehung der *patria potestas* durch Arrogation und Adoption zur natürlichen durch Zeugung, wie die Erwerbung von Sklaven durch Kauf zur ursprünglichen und natürlichen durch Kriegsgefangenschaft.

Dafs die Clienten in patriarchalischer Zeit zu Kriegsdiensten für ihre Gens verpflichtet waren, ist an sich wahrscheinlich; aus den älteren Zeiten des römischen Staats finden sich Erzählungen sowohl davon, dafs der Stand der Patricier bei Unwillfährigkeit der Plebs mit den Clienten ins Feld zieht[2]), als auch davon, dafs eine einzelne Gens, die Gens Fabia, mit ihren Clienten einen besondern Feldzug unternimmt.[3])

Die Entwickelung des Rechtsverhältnisses des Patronats über die Clienten, dessen Blüthe vor die Begründung des römischen Staats fällt, ist die, dafs es abstirbt, wie alle anderen aus dem ursprünglichen Familienrechte hervorgehenden Verhältnisse. Dafs es aber früher als alle anderen abstirbt, hat seinen besondern Grund in der Entwickelung des römischen Staatsrechts.

Als erste Stufe in dieser Entwickelung können wir vielleicht die Organisation von neun (richtiger acht) Handwerkerzünften (*collegia opificum*)*) mit bestimmten sacralen Obliegenheiten betrachten, die, da sie die Tradition, hierin wohl den Leges

*) Th. Mommsen, de collegiis opificum, in der Schrift: de collegiis et sodaliciis Romanorum. Kiel 1843. S. 27.
M. Cohn, zum römischen Vereinsrecht. Berlin 1873. S. 21.

1) Cic. de or. 1, 39. 2) Dion. 6, 47. 7, 19. 10, 43. 3) Dion. 9, 15.

regiae oder den Libri pontificii folgend, dem Numa zuschreibt[1]), zwar nicht nothwendig, aber doch aller Wahrscheinlichkeit nach[2]) in die Zeit des patricischen Staats fällt. Nur Clienten (und etwa ihnen gleichstehende Freigelassene) können es gewesen sein, die damals mit Genehmigung ihrer Patrone Handwerke trieben, deren Betrieb durch die Bedürfnisse des städtischen Lebens nothwendig geworden war. Ein Theil der Clienten also, eben die, auf die sich die Einrichtung der Handwerkerzünfte bezog, trat in besondere Verbände, die als solche mit den Gentes Nichts zu thun hatten; das Verhältnifs dieses Theils der Clien-
222 ten zu den Gentes mufste sich, wenn es auch für die einzelnen Clienten fortbestand, da sie nicht füglich Handwerker und zugleich Bauern gewesen sein können, factisch lockern. Möglicherweise bezieht sich aber die Organisation der Handwerkerzünfte gar nicht auf die Clienten der patricischen Gentes, sondern auf die gleichsam im Clientelverhältnifs zum Staate stehenden Sanates, eine Ansicht, die sich durch die gemeinschaftliche Beziehung einerseits der Sanaten, andererseits einer jener Zünfte, des Collegium der Tibicines[3]), zu Tibur als nicht unwahrscheinlich empfiehlt. Aber auch in diesem Falle mufste die Organisation dieser Staatsclienten, die ebenso wenig wie die gentilicischen politische Rechte besafsen, indirect einwirken auf das Verhältnifs der gentilicischen Clienten (der Forctes)[4]) zu den Gentes.

Wichtiger war auf jeden Fall die Reform, die den Namen des Servius Tullius trägt. Da durch dieselbe die staatsfremden Plebejer ein, wenn auch beschränktes, *jus suffragii* im Staate erhielten, so lag es im Interesse der Patricier selbst, dasselbe Recht auch ihren Clienten gewährt zu sehen, mit deren Hülfe sie bekanntlich später das Stimmrecht der Plebejer öfters thatsächlich unwirksam machten. Da aber das *suffragium* innerhalb der Servianischen Verfassung auf Grundeigenthum beruhte, so konnten die Clienten, deren Stimmrecht[5]) ausdrücklich bezeugt ist, dasselbe nur dann bekommen, wenn die Patricier ihnen das bisher als *peculium* verliehene Land zum förmlichen Eigenthum ex jure Quiritium gaben. Dieser Act ist also gewissermafsen einer *manumissio censu* gleich, von der er sich jedoch dadurch unterscheidet, dafs die Clienten nicht aus der *manus* eines bestimmten Hausvaters, in der sie nicht mehr

1) Plut. Num. 17. qu. Rom. 55. Plin. n. h. 34, 1, 1. 35, 46, 159.
2) Vgl. Liv. 9, 30. Val. Max. 2, 5, 4. Censorin. 12. Plut. qu. Rom. 55.
3) Liv. 9, 30. Ovid. fast. 6, 659. Val. Max. 2, 5, 4. Plut. qu. Rom. 55.
4) Fest. p. 348. 5) Liv. 2, 56. 64.

standen, zu entlassen waren, sondern aus dem *dominium,* das die Gens an dem von den Clienten bebauten Grund und Boden hatte. In diese Zeit würde der Wegfall des oben angenommenen Erbengrundzinses und als Aequivalent dafür die Ausbedingung der Unterstützung in aufserordentlichen Fällen, sowie der Vorbehalt des eventuellen Erbrechts und Vormundschaftsrechts (§ 43) zu setzen sein. Dafs die Patricier sich den Clienten gegenüber irgendwann einmal zu einer solchen Mafsregel entschlossen, ist nicht unwahrscheinlich. Denn da sie viele Generationen hindurch kein Interesse daran hatten, den von ihnen den Clienten gewährten Besitz zu widerrufen, so verloren sie Nichts, wenn sie ihn als freies Eigenthum anerkannten, wobei die Clienten, Genossen der Opfergemeinschaft der Gens und der Gentilen, persönlich verpflichtet blieben und diese Verpflichtung nicht blofs durch Dienstleistungen anderer Art, sondern auch durch politische Unterstützung bewähren konnten. Abgesehen von dieser Sacralgenossenschaft und der persönlichen Verpflichtung waren die ackerbautreibenden Clienten und auch diejenigen, welche in jenen Handwerkerzünften standen, die von Servius Tullius mit dem *suffragium* beschenkt worden waren, nun den Plebejern staatsrechtlich nicht blofs in Bezug auf das *jus suffragii*, sondern auch in der entsprechenden Verpflichtung zum Dienst in den Legionen (wozu sie vielleicht schon früher verwendet waren) und ohne Zweifel auch in der selbständigen Befugnifs zu gerichtlichen Handlungen, von der 223
sie natürlich anfangs, thatsächlich abhängig von dem Beirath ihrer Patrone [1]), keinen das Patronat beeinträchtigenden Gebrauch machten [2]), gleichgestellt; sie waren *cives* mit schlechterem Rechte. Ihr Stimmrecht übten sie, wenn zwei Jugeren ihr früheres Peculium und jetziges Eigenthum war, zunächst in der, übrigens vielleicht erst im Anfange der Republik errichteten, fünften Classe aus (§ 61); aber, da es ihnen unverwehrt war, ihr Eigenthum zu vermehren, so konnten sie sich in die höheren Classen aufschwingen. So entstanden aus Clientenfamilien plebejische Geschlechter, die ihren patricischen Namensvettern an Macht und Ansehen gleich oder überlegen wurden, wie z. B. das der plebejischen Claudii Marcelli [3]), und dieses ist neben der *transitio ad plebem* eine der Ursachen, wodurch es bewirkt ist, dafs plebejische Häuser und patricische Gentes denselben Namen führten.

---

1) Dion. 2, 10. 2) Dion. 11, 31. 33. 3) Cic. de or. 1, 39.

Hoffmann hat in der oben (S. 238) citirten Abhandlung die Ertheilung des Stimmrechts an die Clienten in der Servianischen Verfassung bestritten; indessen sind seine Argumente nicht zwingend. Wenn aber in dem von ihm reconstruirten Satze der Zwölf Tafeln: *nexo man(cipatoque ac) forcti sanati(que) idem iuris (esto)*, die Rechtsstellung der *forctes* und *sanates* als die von *cives sine suffragio* aufzufassen ist, so verträgt sich diefs mit der Ertheilung des Stimmrechts an die zur Zeit der Servianischen Verfassung, bezw. zur Zeit der Einrichtung der fünften Classe, lebenden *forctes* und *sanates* sehr wohl, da auch nach jener Ertheilung die Rechtsstellung der *forctes* und *sanates* in neuen Individuen oder als abstracte Rechtskategorie bis auf die Zeit der Decemvirn lebendig bleiben konnte.

In die durch die Servianische Verfassung begründete staatsrechtliche Stellung traten die Clienten des Attus Clausus ein, und daher konnte Plutarchus[1]) sagen, dafs der Staat jedem der Clienten (nicht dem Appius Claudius für sie) zwei Jugeren angewiesen habe; denn diese gehörten wirklich den Clienten, nicht dem Appius Claudius, zu eigen.

Die Clienten, somit den Plebejern staatsrechtlich gleichgestellt, hatten, ohne es mit den Plebejern zu halten, Theil an allen Errungenschaften der Plebs und mochten so durch die Verbesserung ihrer Lage dem Interesse der Patricier, dem sie anfangs durchaus ergeben waren, entfremdet werden. Je mehr der staatsrechtliche Unterschied der Patricier und Plebejer verwischt wurde, um so weniger hatte eine Opposition der Clienten gegen die Plebejer eine thatsächliche Grundlage. In dieser Beziehung ist die Aufnahme der Clienten in die von den Tribuni plebis gehaltenen Concilia plebis ein bedeutender Schritt. So lange die Plebs sich tributim versammelte, um ihre Standesinteressen zu berathen, konnte sie natürlich den diesen Interessen feindlichen Clienten der Patricier Theilnahme an ihren Versammlungen nicht gewähren wollen[2]); als aber in Folge des Sturzes der Decemvirn die Standesversammlung der Plebs eine bestimmte legislative für den ganzen Staat gültige Competenz erhielt (§ 75), da war es natürlich, dafs die staatsrechtlich den Plebejern gleichstehenden Clienten von dieser im Sinne der Versöhnung der Stände in ihren Befugnissen erhöhten Volksversammlung nicht ausgeschlossen bleiben konnten. In den seit eben dieser Zeit von den patricischen Magistraten

---

1) Plut. Popl. 21. 2) Liv. 2, 56.

kraft des Jus cum populo agendi berufenen Tributcomitien hatten die Clienten wie die Patricier selbstverständlich so gut wie in den Centuriatcomitien Stimmrecht. Von nun an näherte sich die Parteistellung der Clienten jener der Plebejer immer mehr; die Clienten des M. Furius Camillus z. B. erklärten diesem 363/391, dafs sie ihm die aufzuerlegende Geldbufse wohl ersetzen wollten, nicht aber ihn in dem bevorstehenden 224
Concilium plebis freisprechen könnten.[1]) Und so finden sich denn von dieser Zeit an in den Schriftstellern keine Nachrichten mehr darüber, dafs die Clienten die Partei der Patricier gebildet hätten, während das Stillschweigen derselben in einigen Fällen [2]) bedeutsam ist, insofern es ausreichend beweist, dafs eine den Patriciern ergebene Partei der Clienten nicht mehr existirte.

Wenn nun aber auch auf diese Weise sich das Verschmelzen der Clienten mit der Plebs in staatsrechtlicher Beziehung erklärt, so erklärt sich doch noch nicht die Auflösung der Clientel rücksichtlich der fortbestehenden persönlichen Verpflichtungen. In dieser Beziehung ist sie eigentlich auch nie aufgelöst worden, sondern sie hat sich allmählich ihrer innern Natur nach verändert. Wir werden sehen (§ 43), dafs der *libertus manumissus* in ein Verhältnifs zu dem *manumissor* tritt, welches sich von der Clientel im alten Sinne nur dadurch unterscheidet, dafs es auf eigentlicher Manumission beruht und auf Seiten des Freigelassenen nicht erblich ist. Je häufiger die Fälle so entstandener Clientel wurden, um so seltener wurden die Fälle, in denen die alte Clientel fortbestand, da viele patricische Gentes ausstarben, und deren Clienten nun auch ihrer persönlichen Verpflichtungen ledig waren. Jenes neue Verhältnifs wirkte bestimmend auf das ältere ein, um so mehr als die gentilicischen Clienten persönlich eine viel höhere Dignität hatten, als die eben erst aus der Sklaverei entlassenen Freigelassenen. Daher galt es später, wie Plutarchus berichtet, für unanständig, von den Clienten Geldgeschenke anzunehmen [3]): ein Grundsatz, welcher 550/204 durch die Lex Cincia de donis et muneribus (II 178) sogar eine gesetzliche Stütze erhielt. So sank die Clientel zu einem rein factischen Verhältnisse wechselseitiger Ehrerbietung und Schutzverleihung zwischen *nobiles* und *ignobiles* herab (II 27), aus dem der Client austrat, wenn

1) Liv. 5, 32. Zon. 7, 22; vgl. Dion. 13, 5. 2) Z. B. Liv. 7, 18.
3) Plut. Rom. 13.

er selbst durch Bekleidung eines curulischen Amtes *nobilis* wurde.[1] In dieser Gestalt hat sich die jüngere Clientel bis in die späteste Zeit erhalten.*)

225 43. *Das Patronat über die Freigelassenen.*

Das Patronat über die Freigelassenen (*liberti*) ist, wie das Patronat über die Clienten, ein Ausfluſs des Familienrechts, welches selbst dann noch, wenn ein Sklav durch *manumissio* (S. 191) aus der Familie des *manumissor* austritt und seinerseits selbst *pater familias* wird, gewisse Rechte des *patronus manumissor* über den *libertus* und auf sein Gut anerkennt.**)

Das Rechtsverhältniſs des *libertus* unterscheidet sich von dem des *cliens* gegenüber dem *patronus* in seiner Entstehung dadurch, daſs jener direct aus dem Verbande einer Einzelfamilie durch den Act der *manumissio* zu privatrechtlicher und staatsrechtlicher Selbständigkeit entlassen wird, während dieser ohne ausdrückliche Handlung in Folge der unter den bestimmenden Grundsätzen patriarchalischer Sitte stattgefundenen Erweiterung der Familie zur Gens nicht mehr in der ursprünglichen Stellung seines Vorfahren zur Einzelfamilie, sondern in einer aus derselben entwickelten freieren Stellung zur Gens steht. Der *libertus* kommt durch jenen civilrechtlichen Act sofort in die Stellung, welche die Clienten nach unserer Auffassung erst bei Gelegenheit der staatsrechtlichen Reform des Servius Tullius, bzw. der Einrichtung der fünften Classe, erhielten.

Von der ursprünglichen Clientel unterscheidet sich das Rechtsverhältniſs des *libertus* ferner in seinem Bestande dadurch, daſs jene ein Verhältniſs innerhalb einer und derselben, wenn auch erweiterten Familie ist, während das Verhältniſs des *patronus* und *libertus* ein solches ist, welches von einer Familie in eine andere hinüberreicht.[2] Die Folge hiervon ist, daſs das

---

*) Heuermann, über die Clienten unter den ersten römischen Kaisern. Burgsteinfurt (Münster) 1856. Untersuchungen über die Sportula der Clienten. Burgsteinfurt 1875.

Synnerberg, de clientelae apud Romanos sub Caesaribus ratione. Helsingfors 1865.

**) Schüller, de necessitudine cum morali tum civili inter patronos et libertos. Traj. 1838.

Bierregaard, de libertinorum hominum conditione libera republica Romana. Havn. 1840.

1) Plut. Mar. 5. 2) Dig. 50, 16, 195, 1.

Rechtsverhältnifs des Patrons zu dem Clienten beiderseits erblich ist, während das Rechtsverhältnifs zwischen *patronus* und *libertus* wohl auf die Kinder und Erben des *patronus*, nicht aber auf die Kinder des *libertus*, welche ja *ingenui* sind und ursprünglich zum Unterschiede von den *liberti libertini* hiefsen[1]), vererbt, so dafs es sich factisch in der zweiten Generation löst.[2]) Die ursprüngliche Clientel hatte sich, da sie auf der Erweiterung der Familie von Generation zu Generation beruht, in vorrömischer Zeit entwickelt und ist defshalb eine den patricischen Gentes eigenthümliche Bildung; nach Entstehung des römi- 226
schen Staats konnte sie sich auf natürliche Weise ebenso wenig neu entwickeln wie patricische Gentes selbst. Das Rechtsverhältnifs des *patronus* zum *libertus* konnte dagegen so gut aus einer plebejischen wie aus einer patricischen Familie hervorgehn, da es auf dem den Plebejern so gut wie den Patriciern zustehenden *dominium* über die Sklaven beruht; man kann es daher wohl als ein allgemein römisches Verhältnifs der specifisch patricischen Clientel entgegenstellen, nicht aber als das Resultat einer specifisch plebejischen Entwickelung.

Abgesehen von diesen hervorgehobenen Unterschieden ist das Patronat über den *libertus* dem über den *cliens* durchaus ähnlich, namentlich seitdem die Clienten gleich den Freigelassenen als *cives Romani* im Sinne der Servianischen Verfassung galten. Das Patronat über den *libertus* ist die jüngere staatliche Schwesterform des Patronats über den *cliens* als der älteren patriarchalischen Form, und letztere ging allmählich in der ersteren auf (S. 251).

Der Fortbestand eines, wenn auch loseren Familienbandes zwischen der Familie des *libertus* und der des *patronus* wird dadurch bezeugt, dafs der Freigelassene gleich dem Clienten das *nomen gentilicium* seines Patrons führte (S. 194), und dafs er gleich dem Clienten noch zur Opfergemeinschaft der Familie des Herrn gehörte, welcher er als Sklav angehört hatte, wie die Freigelassenen denn auch an dem Erbbegräbnisse ihrer Freilasser Theil hatten. Die *liberti* eines Patriciers aber unterschieden sich noch dadurch von denen eines Plebejers, dafs sie nicht blofs mit der Familie des Manumissors, sondern auch mit der Gens desselben in Verbindung blieben, wie wir daraus schliefsen dürfen, dafs freigelassene Mägde (*libertae*)*) noch

---

*) Huschke, de privilegiis Fecenniae Hispalae. Göttingen 1822.

1) Suet. Claud. 24. 2) Irrthümlich Dion. 4, 23.

568 186 nicht ohne besondere Bewilligung aus dem Geschlechte heraus heirathen (*e gente enubere*) oder sonst einen der Acte vornehmen durften, die, mit *capitis deminutio minima* verbunden, ihren Austritt aus dem Gentilverbande bewirkt hätten.[1]) Man wird hieraus auch schliefsen dürfen, dafs in die Rechte eines patricischen *patronus* auf die Person und das Gut seines Freigelassenen nicht blofs Agnaten, sondern auch Gentilen succediren konnten, während in die Rechte eines plebejischen Patrons natürlich nur seine Agnaten möglicherweise eintraten.

Das Recht des *patronus* über den *libertus* giebt sich auch
227 durch die in ihm enthaltenen Befugnisse als eine Consequenz des Familienrechts kund. Es hat zwei Seiten. Die eine entspricht dem Rechte der Agnaten und Gentilen (§ 41), nur dafs hier nicht wie bei jenen ein gegenseitiges, sondern ein einseitiges Recht des *patronus* vorhanden ist, welches aus einem eventuellen Erb- und Vormundschaftsrechte des *patronus* besteht. Rücksichtlich dieser Einseitigkeit entspricht es durchaus dem Rechte des Patrons über den Clienten (§ 42), der so zu sagen, so lange die Clientel in ihrer ursprünglichen Gestalt bestand, in der fortwährenden Tutel seines Patrons war, und dessen Güter der Patron nur defshalb nicht erbte, weil sie ihm ohnehin im Princip schon zu eigen gehörten. Die andere Seite enthält ein Anrecht des *patronus* auf persönliche Dienstleistungen des *libertus* und entspricht dem Rechte, welches auch in dieser Hinsicht die patricischen Patrone über ihre Clienten hatten.

Die Entwickelung des Patronatsrechts über die *liberti* ist nicht wie die anderer familienrechtlicher Institute eine durchaus absterbende, sondern eine zum Theil fortschreitende. Diefs erklärt sich aus Folgendem. Einerseits hatte der Staat selbst ein Interesse dabei, die staatsgefährliche Classe der Freigelassenen, der *libertini*, wie sie mit dem ursprünglich die Söhne der Freigelassenen bezeichnenden Ausdrucke in Folge der Interessengemeinschaft der *liberti* und der *libertorum filii* als Stand dem Staate gegenüber später heifsen, die er stets staatsrechtlich zu beschränken suchte (§ 63. II 25), auch privatrechtlich so abhängig als möglich zu erhalten. Andererseits sahen auch die Patrone das Geschenk der Freiheit, welches sie den Sklaven machten, als ein solches an, welches die Freigelassenen durch ihre Dienstleistungen einigermafsen vergelten müfsten.[2])

1) Liv. 39, 19. 2) Dig. 38, 2, 1.

Was zunächst das eventuelle Erbrecht*) des Patrons betrifft, so sind nach der Zwölftafelgesetzgebung für einen *libertus*, welcher *intestatus* und ohne *sui heredes* stirbt, die nächst berechtigten Erben: der *patronus*[1]) und dessen Frau (*patrona*), dann die Descendenten derselben, ihre Agnaten, und, wenn der Patron Patricier war, auch ihre Gentilen. Gegen testamentarische Bestimmungen und gegen die *sui heredes* des *libertus* aber stand der *patronus* durchaus zurück. Von einer *liberta* erbte der *patronus* immer, wenn sie unverheirathet blieb, da sie keine *sui heredes* haben und andererseits auch kein Te- 228
stament ohne die Auctoritas des *patronus*, der ihr *tutor legitimus* war, machen konnte.[2]) Dieses Erbrecht des *patronus* galt nicht blofs in Bezug auf den *libertus*, sondern auch in Bezug auf dessen Descendenz, wenn z. B. der Sohn des *libertus* keine näher berechtigten Erben hatte. Darauf bezieht sich der Streit der Claudii Marcelli mit den patricischen Claudiern über die Erbschaft eines *filius liberti* (S. 218. 221).[3]) Da es sich hierbei indessen nur um das Gut der Descendenten des Freigelassenen handelt, so folgt hieraus nicht, dafs dem Patronatsrecht über den *libertus* auch auf Seiten des letzteren ein persönlich erbliches Verhältnifs entsprochen hätte.

Dieses eventuelle Erbrecht des Patrons und seiner Intestaterben wurde in der praetorischen Erbfolge der *bonorum possessio* nicht allein anerkannt, sondern für den *patronus* und seine Söhne (aber nicht für die *patrona* und die sonstigen Erben des *patronus*) dahin ausgedehnt, dafs sie nicht blofs ab intestato, sondern auch gegen das Testament eines *libertus*, wenn dieser keine natürlichen *sui heredes* hinterliefs, Anspruch auf die Hälfte des Vermögens des *libertus* hatten.[4]) Die Augusteische Ehegesetzgebung in der Lex Papia Poppaea (762/9)[5]) fügte

*) Unterholzner, über das patronatische Erbrecht, in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. 5. Berlin 1825. S. 26.
Huschke, Beiträge zur Erläuterung des Rechts der Succession in die Güter der Freigelassenen, in den Studien des römischen Rechts. Heidelberg 1830. S. 25.
Ad. Schmidt, das Pflichttheilsrecht des Patronus und des Parens manumissor. Heidelberg 1868.
Paul Krüger, kritische Versuche im Gebiete des römischen Rechts. Berlin 1870. S. 124 (zu Gaj. 3, 43—53).

1) Gaj. 3, 40. Ulp. 29, 1. 2) Gaj. 3, 43; vgl. Cic. Flacc. 34, 84. Schol. Bob. p. 244. 3) Cic. de or. 1, 39. 4) Gaj. 3, 41. Ulp. 29, 1; vgl. Dio C. 51, 15, 7. 5) Ulp. 29, 3. Gaj. 3, 42.

verschiedene neue zum Theil controverse, in ihrem Detail nur den Juristen interessirende Bestimmungen hinzu. Einerseits wurden danach zwar die freigelassenen Frauen (*libertae*) durch das *jus quattuor liberorum* frei von der *tutela legitima* und der ausschliefslichen Erbberechtigung der *patroni*, indem diese, eventuell ihre männlichen Descendenten, nun nur noch Anspruch auf einen Kindestheil behielten, wenn die *liberta* ihre Kinder zu Erben eingesetzt hatte. Andererseits aber wurden auch die Rechte des *patronus* gegen Freigelassene mit *sui heredes*, die Rechte der *patrona*, wenn sie zwei Kinder hatte, und die Rechte der Töchter des *patronus*, wenn sie drei Kinder hatten, erhöht. Unter den Bestimmungen der Lex Papia Poppaea heben wir diejenige hervor, welche dem Patron eines Freigelassenen, der mehr als 100000 Sesterzen (§ 61) hinterliefs, Anspruch auf eine *portio virilis* (auf Kindestheil) verlieh, wenn der Freigelassene weniger als drei Kinder hatte. Nicht eigentlich als eine Erhöhung des patronatischen Erbrechts darf es angesehen werden, dafs die Lex Junia Norbana (772/19), während sie übrigens die unfeierlich Manumittirten zu Latinern machte, ihnen das *jus testamentifactionis* nicht gab und dadurch
229 bewirkte, dafs das Vermögen solcher *Latini Juniani* auf jeden Fall dem *patronus* oder dessen Erben zufiel (S. 195). Noch Justinianus erkannte übrigens das Erbrecht des *patronus*, seiner Descendenten und seiner Seitenverwandten bis zum fünften Grade gegenüber dem ohne Descendenten verstorbenen *libertus* an.

Das eventuelle Erbrecht, das der Patron gegen den Freigelassenen hatte, konnte Gegenstand besonderer testamentarischer Verfügung des Patrons sein, indem dieser seinen Anspruch auf die Erbschaft einem seiner Kinder ausschliefslich vermachen konnte, was *assignare libertum* hiefs.[1]) In diesem Falle lebte das Erbrecht der anderen Kinder und ihrer Descendenten erst dann wieder auf, wenn das durch jene *assignatio* begünstigte Kind ohne Erben verstorben war.

In Bezug auf das mit dem Erbrechte zusammenhängende Vormundschaftsrecht (S. 227) ist zu bemerken, dafs nach der Zwölftafelgesetzgebung oder eigentlich nach der Interpretation derselben der *patronus* und dessen Kinder (eventuell Agnaten und Gentilen) die *legitima tutela* über freigelassene *impuberes* und über *libertae* hatten.[2]) Während das praetorische

---

1) Dig. 50, 16, 107. 2) Gaj. 1, 165. Ulp. 11, 3. Instit. 1, 17.

Recht das Erbrecht der Patrone erweiterte, that es in Beziehung auf die *tutela* ein Gleiches nicht. So finden wir, dafs die *tutoris optio* auch einer *liberta* als Begünstigung verliehen wird[1]); ebenso waren *tutores Atiliani* und *fiduciarii* auch für *libertae* möglich gemacht.[2]) Die Augusteische Ehegesetzgebung in der Lex Papia Poppaea beschränkte das Tutelrecht der Patrone, indem sie *libertae* mit vier Kindern demselben enthob.[3]) Aber als die Lex Claudia die Agnatentutel für die Frauen aufhob, blieb die Patronentutel für freigelassene Frauen, soweit sie nicht aus anderen Gründen beseitigt werden konnte, bestehen.

Die persönlichen Dienstleistungen, zu denen der *libertus* seinem *patronus* verpflichtet war[4]), folgten nicht wie die der Clienten aus einer Erbunterthänigkeit, sondern nur aus der Pietät, die der Freigelassene dem *manumissor*, gewissermafsen seinem bürgerlichen *parens*, schuldig war. Sie werden daher auch den Pflichten der Kinder gegen die Aeltern gleichgestellt. Wenn Cicero behauptet[5]), dafs die Vorfahren über die Freigelassenen fast ebenso, wie über die Sklaven geboten hätten (*imperasse*), so ist diefs entweder in dieser Allgemeinheit eine
Uebertreibung, oder nur insofern wahr, als gerade in ältester 230
Zeit auch die Kinder vom *pater familias* ziemlich auf dieselbe Weise wie die Sklaven behandelt wurden. Es kann sich diese angeblich harte Behandlung der Freigelassenen aber auch auf die Dienste beziehen, zu denen der *patronus* den *libertus* bei der Freilassung ausdrücklich verpflichtete, und deren Härte den Praetor P. Rutilius 636/118 bewog die Freigelassenen gegen solche ihnen auferlegte Bedingungen in den Schutz des Edictes zu nehmen.[6]) Auf keinen Fall aber kann dem *patronus* das *jus vitae necisque*, das ein römischer Bürger über den andern nicht haben konnte, gegen feierlich manumittirte *liberti* zugestanden werden, trotz einzelner diefs scheinbar voraussetzender Erzählungen.[7])

Aus jener Pietät folgte zunächst nur, dafs der *libertus* dem *patronus* Ehrerbietung schuldig war, ihm *obsequium praestare* mufste, wie der übliche Ausdruck ist.[8]) Er durfte ihn nicht wegen *dolus* und überhaupt nicht ohne ausdrückliche Erlaubnifs

---

1) Liv. 39, 19. 2) Gaj. 1, 195. Liv. 39, 9. 3) Ulp. 29, 3. Gaj. 3, 44. 4) Zon. 7, 9. Dion. 4, 23. 5) Cic. ad Q. fr. 1, 1, 4. 6) Dig. 38, 2, 1. 7) Val. Max. 6, 1, 4. Suet. Caes. 48. 8) Dig. 37, 15.

des Praetors verklagen.[1]) Er mufste ihn, wenn er verarmte, ernähren, was ja auch Kindespflicht gegen die Aeltern ist. So folgte denn aus jener Pietät auch die Verpflichtung zu hülfreichen Dienstleistungen (*operae officiales*) im Allgemeinen, ohne dafs das Anrecht darauf auf die Erben des Patrons überging. Man pflegte sich derselben für eine gewisse Zahl von Tagen (daher *operae* gleich *diurnum officium*) zu vergewissern, und zwar dadurch, dafs man den Freigelassenen schwören liefs, *operas donum munus se praestiturum, operas qualescunque, quae modo probe jure licito imponuntur.*[2]) Ein solcher Schwur genügte, auch ohne ausdrückliche Stipulation, um dem Patron das Recht zu geben eine Klage auf Pflichtversäumnifs (*operarum actio*) gegen den Freigelassenen anzustellen, bei deren Entscheidung der Natur der Sache nach dem richterlichen Ermessen viel überlassen blieb. Im Ganzen läfst sich jedoch in der Kaiserzeit die Tendenz verfolgen diese Verpflichtung in nicht allzuschwerem Sinne für die Freigelassenen auszulegen.[3]) Wollte man sich Etwas von dem Freigelassenen ausbedingen, was über die *operae officiales* hinausging, z. B. *operae fabriles,* so bedurfte es dazu einer ausdrücklichen Stipulation, und der Anspruch auf solche Leistungen ging dann auch, da sie auf
231 einer Obligation beruhten, auf die Erben des Patrons über. Der allzugrofsen Erschwerung der Lage des Freigelassenen stand aber gerade in dieser Beziehung das praetorische Edict des P. Rutilius und dessen weitere Ausbildung entgegen.

Je häufiger übrigens in der Kaiserzeit wirklicher Undank der Freigelassenen gegen die Patrone vorkommen mochte, um so mehr trat das Bedürfnifs ein auch den Patronen gerecht zu werden; wir sehen daher die den *ingrati liberti* angedrohten Strafen bis zur *revocatio in servitutem* steigen. In der früheren Kaiserzeit wird Verurtheilung zu den Lautumien[4]) und *relegatio ultra centesimum lapidem*[5]) als Strafe erwähnt. Auch konnten der Praefectus urbi in Rom und die Statthalter in den Provinzen gegen *ingrati liberti* auf Verweis oder Prügelstrafe erkennen.[6]) Obwohl Claudius aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die *revocatio in servitutem* gegen einzelne *ingrati liberti* ausgesprochen hatte[7]), so drang doch unter Nero ein Antrag auf allgemeine Einführung jener Strafe nicht durch.[8]) Erst Com-

---

1) Dig. 2, 4, 4. Gaj. 4, 46. Dio Cass. 60, 28. 2) Dig. 38, 1, 7. 3) Dig. 38, 1. 4) Dosith. sent. Hadr. § 3. 5) Tac. ann. 13, 26. 6) Dig. 1, 16, 9. 7) Suet. Claud. 25. 8) Tac. l. c.

modus setzte sie als Strafe fest für solche Freigelassene, welche ihre Patrone beschimpft, geschlagen oder in Armuth und Krankheit verlassen hätten; er verordnete, dafs solche vom Praeses provinciae für Rechnung des Patrons verkauft werden sollten.[1]) Noch später gab man einen solchen *libertus* geradezu als *servus* dem Patron zurück.

---

1) Dig. 25, 3, 6.

Dritter Abschnitt.

Das älteste Staatsrecht.

---

44. *Die familienrechtliche Grundlage des Staatsrechts.*

Nach Auseinandersetzung unserer Ansicht von der Entstehung des römischen Staats, des *populus Romanus Quiritium*, bezeichneten wir das Familienrecht als das Prototyp des Staatsrechts (S. 104). Es liegt uns nun ob, die Abhängigkeit des ältesten Staatsrechts von dem Familienrechte darzustellen. Unter dem ältesten Staatsrechte verstehen wir nicht die vielleicht staatliche Ordnung des Volksstammes der Ramnes, von der eine geschichtliche Kunde weder erhalten noch zu gewinnen ist (S. 86), sondern das Recht des durch die Vereinigung der Ramnes und Tities entstandenen Staats der Quiriten (S. 92 f.). Da der Staat derselben nicht auf natürliche Weise aus einem einzigen Volksstamme erwachsen, sondern durch einen Vertrag (*foedus*) zweier Volksstämme gegründet ist; so ist von vorn herein klar, dafs der Typus des Familienrechts im römischen Staate nicht ungetrübt erscheinen kann. Eine Betrachtung des römischen Staatsrechts vom rein familienrechtlichen Standpuncte*) würde daher nothwendig einseitig werden; sie mufs durch Nachweis der

---

*) Jhering, Familie und Wehrverfassung die Ausgangspuncte der staatlichen Ordnung. Geist des römischen Rechts. Bd. 1. (Leipzig 1852. S. 162). 2. Aufl. 1866. S. 176.

Herzog, Beitrag zur Frage über die familienrechtliche Grundlage des römischen Staatsrechts, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. 1859. S. 1.

Preuner, Hestia-Vesta. Tübingen 1864. S. 453.

Fustel de Coulanges, la cité antique, étude sur le culte, le droit, les institutions de la Grèce et de Rome. Paris 1864. 2. Aufl. 1866.

Clason, über die Entstehung des römischen Staatswesens. Krit. Erörterungen. Rostock 1871. S. 167.

vertragsrechtlichen Grundlage desselben ihre Ergänzung und Berichtigung empfangen (§ 45).

Die familienrechtliche Grundlage des *populus Romanus Quiritium* zeigt sich zunächst in dem Bestande desselben.

Zum *populus* (verw. mit *πόλις, πολύς*) in dem ursprünglichen staatsrechtlichen Sinne des Wortes*) gehört Niemand, 233
der nicht eine familienrechtliche Stellung in den vor der Gründung des Staats bestehenden patricischen Gentes (S. 218) der Ramnes und Tities oder der später aufgenommenen Luceres hatte. Mit der Verfassung des Servius Tullius ändert sich freilich der staatsrechtliche Sinn des Wortes *populus*, indem der *populus* zwei verschiedene Bestandtheile, den Stand der Patricier und die Plebs, umfafst[1]; gegen das Ende der Republik wird *populus* sogar im Sinne von Volksmenge als Gegensatz zum damaligen Adel (*nobilitas*) gebraucht (II 313); allein diese Entwickelungen des Sprachgebrauchs sind ganz natürlich und schliefsen die ursprüngliche staatsrechtliche Bedeutung des Wortes durchaus nicht aus. Ursprünglich gab es eben keine Plebs neben den Patriciern, oder wenn es eine gab (§ 55), so stand sie, da es in ihr patricische Gentes nicht gab, aufserhalb des *populus*, und der Begriff desselben war mit dem der Gesammtheit der patricischen Gentes identisch.

Abgesehen von den Stellen des Livius, in denen dieser den offenbar aus den Annalen entnommenen Ausdruck *concilium populi* gebraucht[2], und die allerdings defshalb streng genommen Nichts beweisen, weil Livius selbst keinen klaren Begriff damit verband, während ein solcher in den Annalen gewifs vorhanden gewesen ist; abgesehen ferner von Stellen, in denen *populus* von den Curiatcomitien gebraucht wird[3], deren Be-

*) Weifsenborn, de notionibus, quas Livius vocabulo populi subjecerit. Eisenach 1830.
Giesebrecht, über den Unterschied zwischen Populus und Plebs in den hist. und litt. Abh. der deutschen Gesellsch. zu Königsberg. Dritte Sammlung 1834. S. 303.
Mommsen, Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen in republicanischer Zeit. Röm. Forsch. 1864. S. 167.

1) Gell. 10, 20. Gaj. 1, 3. Fest. s. v. populi p. 233. s. v. scitum populi p. 330. Vgl. auch die Bezeichnung des Dictators als *magister populi*. 2) Anscheinend im Sinne von Contio 1, 8. 26. 2, 7; vgl. 5, 43, 8. 5, 47, 7; von Volksversammlung 1, 36. 3, 71. 6, 20. 3) Gell. 5, 19. 15, 27. Gaj. 1, 98; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 11, 26. fam. 15, 14, 5, wo *populus* vielleicht auf die Curiatcomitien, wie *lex* 15, 9, 2 vielleicht auf die lex *curiata* de imperio geht.

weiskraft bestritten werden kann, weil die Zusammensetzung der Curiatcomitien selbst controvers ist: so spricht sich diefs ganz bestimmt in der noch später angewendeten, im Sinne des späteren Staatsrechts eigentlich falschen, um so mehr aber unverdächtigen archaischen Formel *populo plebique Romanae* aus[1]), nicht minder aber darin, dafs die Plebejer ursprünglich wie von den *auspicia publica*[2]), so von dem *ager publicus*[3]) ausgeschlossen erscheinen.

Wegen dieses familienrechtlichen Bestandes des *populus* heifsen die Mitglieder desselben eben *patricii*, sofern sie ihre Stellung im Staate nur der Zugehörigkeit zu einer *gens patricia* verdanken, oder *patres*, sofern es zunächst natürlich nur die Gesammtheit der in ihren Einzelfamilien souveränen *patres familias* ist, die den Staat bildet (S. 222).

Weder die Clienten als Unterthanen der Gens, noch Frauen und Kinder als Unterthanen der einzelnen Patres können nach strengem Familienrechte eine selbständige Stellung im Staate haben. Rücksichtlich derjenigen *filii familias* aber, die wehrhaft (*puberes*) sind, ist diese Consequenz vom Staatsrechte verlassen worden, aus Gründen, die erst später (§ 45. 46, 4) völlig klar werden können. Weil der *populus* von ihnen Kriegsdienste verlangt, so gelten sie als selbständige Mitglieder des *populus*; sie haben demgemäfs selbständige Rechte im Staate, die freilich, wenn sie auch nicht den Rechten der *patres familias* im Staate vollständig gleich sind, doch in unversöhnbarem Widerspruch mit der väterlichen Gewalt ihrer Väter stehen (S. 130 f.). Hierdurch und durch die Anwendung der Redeweise, für welche man den Ausdruck Pars pro toto hat, und die hier um so näher lag, als der Theil (die *patres familias*) in Wahrheit das Ganze waren, erklärt es sich, dafs der rein familienrechtliche Ausdruck *patres*, der den Mitgliedern des Senats von Anfang an mit vollem Rechte zukam, weil die in denselben berufenen *seniores* sämmt-
234 lich zugleich wirkliche *patres familias* waren, *a potiori* auch auf die wehrhaften patricischen *filii familias*, ja auch auf die *impuberes*, kurz auf alle den patricischen Gentes angehörigen *capita libera* überging und somit gleichwie das scheinbar richtiger gedachte *patricii* auch den Stand als solchen, die Frauen eingeschlossen, bezeichnete.[4]) Die *filii familias* aber, die in

1) Liv. 25, 12, 10. 29, 27, 2. Cic. Mur. 1, 1. Verr. acc. 5, 14, 36. fam. 10, 35. Tac. ann. 1, 8. 2) Liv. 4, 2, 5. 3) Cass. Hemina bei Non. p. 101 G. quicumque propter *plebitatem* agro *publico* ejecti sunt. 4) Liv. 4, 4. Cic. de rep. 2, 37.

den Curiatcomitien ihren *patres* politisch gleichberechtigt zur Seite standen, werden, wie die Geschichte des Ständekampfs bis zur Decemviralgesetzgebung zeigt, zur Unterscheidung von denen, die im eigentlichen und engeren Sinne *patres* waren, als *juniores patres* bezeichnet. In Folge dieser weiteren Bedeutung des Ausdruckes *patres* konnte selbst in späterer Zeit noch bezüglich der Zustände des patricischen Staats *populus* und *patres*[1]), bezw. *patres, populus, comitia curiata*[2]), gleichbedeutend gebraucht werden. Sofern aber die Anerkennung einer gewissen staatsrechtlichen Selbständigkeit der *filii familias puberes* gleichzeitig war mit der Begründung des Staats, hat die Tradition Recht, wenn sie die stets üblich gebliebene, wenn auch etwas anders gewendete, Unterscheidung zwischen *seniores* (*majores*) und *juniores* auf Romulus zurückführt.[3])

Die familienrechtliche Grundlage des Staats äufsert sich ferner darin, dafs der *populus* sich selbst als Familie betrachtet: eine Auffassung, von der einzelne Züge sich noch in der Zeit, als das Staatsrecht sich praktisch weit von seiner familienrechtlichen Grundlage entfernt hatte, erhalten haben.

Wie die Familie einen Mittelpunct im Hausheerde hat, der zugleich Opferaltar ist, so besitzt die Staatsfamilie einen gemeinsamen Hausheerd, *focus publicus*[4]), in dem Tempel und unauslöschlichen Feuer der Vesta, der Göttin des heimischen Heerdes (entweder von Skr. *vas*, wohnen, vgl. *verna*, oder von Skr. *ush*, entstanden aus *vas*, glänzen, vgl. *uro*). Sowohl die Lage dieses Staatsheerdes unter dem Mons Palatinus am Forum, also aufserhalb der Roma quadrata, als auch die zwar mit der Sage von der Gründung des Staats durch Romulus streitende, aber trotz der Bedenken römischer Antiquare sich behauptende Sage, wonach Numa, nicht Romulus, den Tempel und Cultus der Vesta gestiftet habe[5]), beweist, dafs die Staatsfamilie, deren Mittelpunct dieser Tempel bilden sollte, nicht die der Ramnes, sondern die der Quiriten (S. 95) war. Und wie die Familie am Hausheerde ihren Göttern opfert, so opfert eben auch die Staatsfamilie ihren Göttern theils im Tempel der Vesta selbst, theils in einem unmittelbar daneben belegenen Hause. Wir meinen 235
die *domus regia Numae*, gewöhnlich schlechthin *regia**) ge-

*) Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiete des altrömischen Bodens und Cultus. Breslau 1839.

1) Serv. ad Aen. 8, 654. 2) Ampel. lib. mem. 48. 3) Ovid. fast. 5, 55 ff. 6, 84. Macrob. Sat. 1, 12, 16. 4) Cic. de leg. 2, 8, 20. 5) Dion. 2, 65.

nannt. Sie bildete die Ecke des Forum Romanum und der auf dasselbe stofsenden Sacra via[1]); in ihr wurden die Götter der beiden vereinigten Stämme, Jupiter und Mars, der Gott des vereinigten Volkes der Quiriten, Quirinus (S. 92), und der älteste latinische Stammesgott Janus verehrt, während im Vestatempel selbst aufser der Vesta, die dem Familiengottesdienste entnommenen Penaten[2]) und Laren[3]) verehrt wurden. Den Namen *regia* aber führt diese Cultusstätte defshalb, weil den Cultus der dort verehrten Götter ursprünglich der *rex* als Paterfamilias und somit Oberpriester der Staatsfamilie zu versehen hatte; die Sage denkt sich denn auch aus diesem Grunde dieselbe als Wohnhaus des priesterlichen Numa.[4])

Schon während der Königszeit waren, damit nicht in Folge der weltlichen Geschäfte der Könige die dem Könige obliegenden Opfer vernachlässigt würden[5]), für den Cultus der drei Staatsgötter besondere Priester eingesetzt, Stellvertreter des Königs, welche *flamines* (Zünder, vgl. *flamma* für *flag-ma*), alt *flamones* (vgl. *flamonium**) als Bezeichnung dieses Priesterthums), hiefsen (§ 48). Unter ihnen ist es insbesondere der angesehenste, der *flamen Dialis*, und seine Frau, die *flaminica*, deren Opferhandlungen denen des *pater familias* und der *mater familias* für ihre Familie entsprechen. In diesem Priesterthume, von dem die Sage insbesondere hervorhebt, dafs es Numa in eigener Person bekleidet habe[6]), concentrirt sich das auf den Staat übertragene hausherrliche Priesterthum. Der *flamen Dialis* ist priesterlicher *pater familias* des *populus Romanus*, während die *virgines Vestales*, denen der Cultus der keuschen Heerdgöttin oblag, als priesterliche *filiae familias* desselben aufzufassen sind. Eben defshalb mufsten jener wie diese auf aufsergewöhnliche, sacrale Weise der beschränkenden Gewalt ihres natürlichen *pater familias* enthoben sein (S. 130); eben defshalb standen die Vestalinnen nicht unter der beschränkenden Gewalt der Agnatentutel (S. 230); eben defshalb mufste die Ehe des *flamen Dialis* sacralrechtlich durchaus makellos und mit Beobachtung der strengsten Formalitäten geschlossen sein
236 (S. 117. 125); eben defshalb durften die Vestalinnen überhaupt keine Ehe eingehen, weil sie damit wieder in die beschränkende

---

*) Mommsen, in der Ephem. epigr. Bd. 1. 1872. S. 221.

1) Fest. p. 290. 293. 2) Fest. p. 250. Serv. ad Aen. 2, 296. Tac. ann. 15, 41. 3) Plin. n. h. 28, 7, 39. 4) Ov. fast. 6, 264. Serv. ad Aen. 8, 363. Porph. ad Hor. carm. 1, 2, 15. 5) Liv. 1, 20. 33. 6) Liv. 1, 20.

Gewalt einer besonderen Familie ein- und aus ihrem Verhältnisse zur Staatsfamilie ausgetreten sein würden; ja jede geschlechtliche Berührung derselben galt eben deſshalb als Incest, wie geschlechtliche Verbindung zwischen Bruder und Schwester.

Aber nicht bloſs sacralrechtlich, auch völkerrechtlich erscheint der Staat als Familie. Er wird bei Kriegserklärungen, bei Bündnissen und anderen völkerrechtlichen Handlungen durch einen *pater patratus* (§ 49) vertreten, wie die Einzelfamilie im Verkehr mit einer andern durch ihren natürlichen *pater*. *Patratus* heiſst jener *pater* der Staatsfamilie aus dem Grunde, weil er nicht der natürliche *pater* derselben, sondern durch einen Act sacraler Weihe zu ihrem künstlichen *pater* gemacht worden ist. Es ist aber diese völkerrechtliche Sitte deſshalb für die Auffassung des Staats als einer Familie besonders beweisend, weil gerade der völkerrechtliche Verkehr mehr als der innere staatsrechtliche dem patriarchalischen Standpuncte treu blieb. Bei so bestimmten Spuren wollen wir kein Gewicht darauf legen, daſs auch in den althergebrachten Redensarten *domi forisque*, *domi bellique*, *domi militiaeque* sich die Auffassung des Staats als einer Familie ausspricht; dahingegen wird es gestattet sein, auf die *interdictio aqua et igni* (S. 206) als auf die Form des Ausschlusses aus der Staatsfamilie auch hier wieder Bezug zu nehmen.

Das Recht des Staats, der aus Elementen besteht, die aus der Entwickelung der Familie hervorgegangen sind, der sich selbst als eine Familie betrachtet, kleidet sich folgerecht in die Formen des Familienrechts. Sowohl im König, als auch im Senat wiederholt sich der Typus des Familienrechts. Jener ist der *pater familias* des Staats, in dessen Hause Einer Herr sein muſs, wie in der Einzelfamilie; dieser, der als *regium consilium* aufgefaſst werden muſs, ist das Nachbild des *consilium* von Verwandten, dessen Rath der *pater familias* unter Umständen vor Ausübung seiner hausherrlichen Gewalt anzuhören hat. Die Gewalt des *rex* wird geradezu mit dem Ausdrucke *manus* bezeichnet: *et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu a regibus gubernabantur.*[1]) Mag das immerhin Abstraction sein, so ist es doch bezeichnend, daſs man das Willkürregiment, welches man in dem Anfange der römischen Königszeit vor- 237

1) Pomp. Dig. 1, 2, 2, 1.

aussetzte [1]), mit dem Ausdrucke für die Vollgewalt des *pater familias* glaubte bezeichnen zu können. Auch sonst wird die Stellung des Königs mit der des Vaters verglichen.[2]) So ist denn auch der Ausdruck *potestas*, der von dem königlichen Amte (*regia potestas*), wie später von dem Amte der republicanischen Magistrate üblich war, ein ursprünglich familienrechtlicher (vgl. *patria potestas*), indem er abgeleitet ist von einem Worte, das im Lateinischen zwar die bestimmte Beziehung zur Familie verloren hat, im Griechischen aber den Eheherrn (*πόσις* = *potis*, wovon *potens* und *potiri*, Herr werden, vgl. *δεσπότης*), im Sanskrit den Eheherrn und Herrn überhaupt bezeichnet (*patis*).

Trotzdem aber, dafs die Begriffe des Staatsrechts denen des Familienrechts nachgebildet sind, zeigt sich doch auch eine bedeutende Differenz zwischen dem Inhalte der staatsrechtlichen und dem der familienrechtlichen Begriffe. Während der *pater familias* sein *consilium* aus Verwandten bildet, die aufserhalb der Familie stehen, bildet der *rex* sein *consilium* aus Personen, die innerhalb der Familie stehen, deren Haupt er ist, d. h. aus Personen, die seine Unterthanen sind. Während der *pater familias* seinem eigenen Rechte gegenüber keine Rechte der Frau und der Kinder anerkennt, mufs der König eine, wenn auch beschränkte, Mitwirkung derer, die zu ihm in der Stellung von *filii familias* stehen sollten, die aber in ihren eigenen Familien *patres familias* sind, anerkennen: eine Mitwirkung, die sie durch die *patrum auctoritas* und, gemeinschaftlich mit ihren eigenen wehrhaften *filii familias*, in der Volksversammlung ausüben. Während der *pater familias* Eigenthümer der *res familiaris*, des *patrimonium* ist, ist nicht der König, sondern der *populus* Eigenthümer des Staatsgutes, das darum als *res publicae, ager publicus* u. s. w., und nicht als *res regiae, ager regius* bezeichnet wird. Daher ward auch der Staat selbst, ohne Zweifel schon in der Königszeit, von seiner sachlichen Seite angesehen, *res publica* genannt. Kurz der König ist, obwohl er die Stellung eines *pater* der Staatsfamilie einnimmt, doch nicht zugleich *herus* und *dominus* des Staats, während der *pater familias* auch *herus* und *dominus* der Familie ist.

Diese thatsächlichen Beschränkungen der Königsgewalt beruhen aber eben so sehr, wie die Aehnlichkeit der Königs-

1) Tac. ann. 3, 26 nobis Romulus *ut libitum* imperitaverat. 2) Cic. de rep. 1, 30.

gewalt mit der *manus* des Hausvaters, auf der familienrecht-
lichen Grundlage des Staats. Während die letztere eine Folge
der positiven Einwirkung des Familienrechts auf das Staats-
recht ist, sind die ersteren aufzufassen als die negativen Ein- 238
wirkungen der vor dem Staate ausgebildeten Familiensitte.
Weil der *pater familias* Eigenthümer der *res familiaris* ist, so
kann der König nicht Eigenthümer des Gutes der Einzelnen
oder des gemeinsamen Gutes aller Einzelnen sein; weil jener
in der Familie souverän überhaupt ist, so kann der König in
der Staatsfamilie natürlich nur eine solche Potestas haben,
welche sich mit der familienrechtlichen Souveränität der ein-
zelnen Hausväter verträgt. Solchen Beschränkungen würde
selbst der Patriarch einer Gens unterworfen gewesen sein. Das
Recht des Königs wird aber nicht blofs durch das Recht der
Einzelfamilien, sondern auch durch das Recht der erweiterten
Familien, durch das Gentilrecht, beschränkt. Er kann nicht
eigenmächtig den Bestand des *populus* durch Aufnahme einer
Gens ändern; sondern von der Gesammtheit der patricischen
Gentes, die sich seit unvordenklichen Zeiten als ebenbürtig
anerkennen, hängt es ab, ob sie ein bisher aufserhalb ihres
Kreises stehendes Geschlecht durch Gewährung des *conubium*
und durch Aufnahme in den gemeinsamen Sacralverband aller
Gentes als ebenbürtig anerkennen will. Die Aufnahme aber
(vgl. S. 219) ist ein sacralrechtlicher Act, wie schon aus dem
Namen desselben, *cooptatio* *), hervorgeht [1]; sie mufs es sein,
weil die Gesammtheit der Gentes, der *populus*, eine sacrale Ge-
nossenschaft bildet. Der König ist also auch im Sacralrecht
nicht souverän, wie er es im Privatrecht nicht ist. Seine Sou-
veränität kann eine absolute nur auf dem Gebiete des reinen
Staatsrechts sein, und die Scheidung dieses Gebietes von dem
Privatrechte und Sacralrechte bereitete sich eben durch den
Widerspruch vor, zu dem die Consequenz des Familienrechts
in der Anwendung desselben auf den Staat führte.

Bei dieser familienrechtlichen Betrachtung des Staats ergiebt sich bereits, noch ganz abgesehen von der Bedeutung des dem Könige übertragenen von der *regia potestas* zu unterscheidenden *regium imperium* (§ 46, 4), dafs und warum der König

---

*) Mercklin, die Cooptation der Römer. Mitau und Leipzig 1848.

1) Suet. Tib. 1. Liv. 4, 4, 7; vgl. die Berichte über die Aufnahme der minores gentes unter Tarquinius Priscus unten § 57.

einerseits als Souverän erscheint, andererseits doch wieder nicht absoluter Herrscher im Sinne moderner Staatstheorien ist; dafs der *populus* gewisse unveräufserliche Rechte besitzt, und doch nicht souverän ist im Sinne der neueren demokratischen Theorie von der Volkssouveränität und den unveräufser-
239 lichen Menschenrechten. Die Verfassung Roms läfst sich allerdings der constitutionellen Monarchie vergleichen; die Souveränität des Königs ist, wie in dieser eine beschränkte, beschränkt durch die Anerkennung gewisser Rechte des Volks. Aber der grofse Unterschied der römischen Monarchie von der modernen constitutionellen ist der, dafs jene ohne Constitution durch die thatsächliche in der Sitte der Vorfahren begründete unter dem Schutze des göttlichen Rechts stehende Bedeutung des Familien- und Gentilrechts beschränkt war. Diefs ist der richtige Ausdruck für den nicht bestimmt genug gefafsten Gedanken, dafs die älteste römische Verfassung gemischt gewesen sei aus Monarchie und (Geschlechter-) Aristokratie.[1]) Wie das Recht des *proximus agnatus* über Frauen und Impuberes, obwohl eine Consequenz des Familienrechts, doch nicht die unumschränkte *manus* und *patria potestas* selbst ist, sondern eine abgeschwächte Nachbildung derselben, *tutela* genannt: also ist auch das Königsrecht, die *regia potestas*, eine beschränkte *manus* oder *patria potestas*; es ist vollkommen richtig gedacht, wenn Cicero den König als einen *quasi tutor et procurator rei publicae*[2]) bezeichnet. Daher hiefs der König nicht *pater*, sondern *rex*, Lenker, Ordner, oder *magister populi*, Meister des Volks (vgl. *magister equitum*), den dieses (d. i. die *patres*) als seinen Obern (als den Ersten unter ihnen) anerkennt. Daher, weil der König *quasi tutor rei publicae* ist, ist denn auch, ganz so wie die Gentilen vom Agnaten die *tutela* erben, die Gesammtheit der Gentes, der *populus*, d. h. die *patres familias* der patricischen Gentes, als *legitimus heres* des Königs in staatsrechtlicher Beziehung zugleich auch *legitimus tutor rei publicae*, wenn der König gestorben und ein neuer König noch nicht bestellt ist (§ 46).

Zum Schlusse machen wir zur Empfehlung dieser aus Niebuhrs und Beckers Anschauungen hervorgegangenen aber in der Consequenz der Durchführung neuen Auffassung des ältesten römischen Staatsrechts im Gegensatz zu der Auffassung Rubinos darauf aufmerksam, dafs wir, um die allerdings anzu-

---

1) Dion. 8 5. 2) Cic. de rep. 2, 29.

erkennende Souveränität des Königs zu begründen, nicht nöthig haben das römische Königthum für ein theokratisches*), dessen Wesen in der Stellvertretung des Jupiter optimus maximus be- 240
stehe, und dessen Recht eben dieser göttlichen Beauftragung entstamme, zu erklären. Diese Ansicht liefs sich nur durch einseitige Hervorhebung gewisser Züge der Ueberlieferung sowie der staatsrechtlichen Praxis bei der Uebertragung der Magistratur, die ihre richtige Beurtheilung auch nach unserer Ansicht finden, und durch Verkennung ebenso wichtiger, wo nicht wichtigerer Züge derselben vertheidigen. Aber selbst so pafste sie nur auf das Königthum des gänzlich ungeschichtlichen Romulus, an dessen Stelle man schwerlich eine Romulische Dynastie würde setzen dürfen, während sie schon für das Königthum des Numa und der folgenden Könige sehr wesentlich modificirt werden mufste.

Zugleich aber gereicht es unserer Ansicht zur Empfehlung, dafs wir, um die ebenso wenig zu leugnende Beschränktheit des Königthums zu erklären, auch nicht in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen brauchen, eine dem Geiste des höheren Alterthums ebenso sehr wie der römischen Ueberlieferung durchaus widersprechende ursprüngliche Souveränität des Volkes als solchen anzunehmen. Die Souveränität des römischen Königs mufste eine beschränkte sein, selbst wenn der Staat nicht durch Vertrag verschiedener Nationalitäten entstanden wäre. So gewifs es ist, dafs diese vertragsrechtliche Entstehung des römischen Staats für die Beschränkung des Königsrechts wichtig ist (§ 45), so gewifs ist es auch, dafs die Art der ursprünglichen Beschränkung sich nicht aus dem Vertragsrecht, sondern rein aus dem Familienrecht erklärt. Ja wir werden finden, dafs der durch Vertrag entstandene Staat das Recht des Königs zunächst ausdehnt, seine Macht der familienrechtlichen Manus mehr nähert, als es in strenger Consequenz des Familienrechts möglich gewesen wäre (§ 46, 4).

So halten wir denn auch Mommsens Auffassung des patricischen Staatsrechts gegenüber an unserer Auffassung fest.

---

*) Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Cassel 1839.

Gerlach und Bachofen, die Grundlagen des römischen Staatsrechts, in der Gesch. der Römer. Bd. 1. Abth. 2. S. 209.

Bippart, die römische Staatsverfassung zur Zeit der Könige, nach den Quellen dargestellt, aus d. Abh. der k. böhm. Ges. der Wiss. Prag 1863.

Mommsen hat zwar, obwohl er ursprünglich von Rubinoschen Anschauungen ausging, die theokratische Auffassung des römischen Königthums aufgegeben, ist aber bezüglich des Königthums bei der reinen Negation der Tradition angelangt, indem er das, was die Tradition über das Wahlkönigthum berichtet, für einen „unberechtigten Rückschlufs“ erklärt und statt dessen gleichfalls im Wege des Rückschlusses dem Könige das Recht der Ernennung des Nachfolgers zuschreibt, ein Recht, das er nach Mommsen selbst nur theoretisch besessen haben würde, da er nach Mommsen selbst nur im Falle der freiwilligen Abdankung in der Lage gewesen sein würde es auszuüben. Wir können weder zugeben, dafs Alles, was in der Tradition auf das Königthum und die Voraussetzungen für die Entstehung und Begründung desselben hinweist, auf Rückschlüssen beruhe, noch, dafs die zur Ergänzung der Tradition von den Pontifices und Augures der republicanischen Zeit gemachten Rückschlüsse in diesem Falle für weniger sachverständig anzusehen seien, als der von Mommsen selbst aus der Interregenordnung gemachte Rückschlufs. Im Uebrigen begnügen wir uns vorläufig zur Orientirung der Leser über den Kern der weiteren Differenzen in den hier in Betracht kommenden staatsrechtlichen Anschauungen darauf aufmerksam zu machen, dafs Mommsen das, was wir auf die *patres familias* der patricischen Gentes beziehen, hierin Rubino folgend (S. 222) auf die patricischen Senatoren deutet, und dafs Mommsen keinen specifischen Unterschied zwischen *regia potestas* und *regium imperium* gelten lassen will.

Nach unserer Auffassung trägt das römische Königthum als Product der familienrechtlichen Entwickelung einen Widerspruch in sich selber, den Widerspruch des in der Person des Königs verkörperten Princips der Staatseinheit mit dem das Königsrecht beschränkenden Princip der privatrechtlichen Selbständigkeit jeder einzelnen Familie und der sacralrechtlichen jeder einzelnen Gens. Dieser Widerspruch ist der Keim der Entwickelung. Indem das Princip der Staatseinheit sich mit dem persönlichen Interesse des Königs verband, suchte dieser das erstere zum alleinigen zu erheben und die ihm durch Familien- und Gentilrecht gesetzten Schranken hinwegzuräumen.
241 Diese Richtung, die zunächst im Interesse des Staats selbst geboten ist, die sich dann ganz natürlich auf staatsfremde Elemente stützt und im Sacralrecht der Gentes das niederzuwerfende Bollwerk des entgegengesetzten Princips erkennt, gipfelt in dem Tyrannen Tarquinius Superbus, der, wie Cicero ganz

richtig sagt[1]), zum *dominus* aus einem Könige geworden war. Dieses Extrem hatte den Sturz des Königthums, nicht aber die Aufhebung des durch das Königthum befestigten Princips der Staatseinheit zur Folge. Es gewann nun das Princip der Selbständigkeit der Gentes in einem das Princip der Staatseinheit bedrohenden Grade die Oberhand, bis auch es durch den Sturz der Decemvirn gebrochen, und eine von den Banden des Familienrechts sich immer mehr befreiende Entwickelung des Staatsrechts angebahnt wurde.

45. *Die vertragsrechtliche Grundlage des Staatsrechts.*

Die geschilderte Beschränkung der königlichen Gewalt würde selbst dann eine nothwendige Consequenz des Familienrechts und des Gentilrechts sein, wenn der Staat sich auf ebenso natürliche Weise aus der Gens entwickelt hätte, wie diese aus der Familie. Ohne zu behaupten, dafs der Volksstamm der Ramnes und der der Tities, jeder für sich genommen, gerade so und nicht durch Vereinigung verschiedener Geschlechter entstanden sei, müssen wir jenes doch als möglich hinstellen; gewifs aber ist der *populus Romanus Quiritium* nicht auf jene Weise entstanden (S. 88). Wir sind defshalb von vorn herein dazu berechtigt, in dem Staatsrechte desselben Verschiedenheiten zu erwarten von dem lediglich aus dem Familienrechte hervorgegangenen Staatsrechte, wie es möglicherweise vor der Zeit des *populus Romanus Quiritium* als patriarchalische Sitte der Ramnes bestanden haben kann.

In einem auf natürliche Weise entstandenen Staate wäre es wahrscheinlich, dafs der älteste Agnat der ältesten Gens kraft des Familienrechts das Recht auf die *tutela* und *cura rei publicae* gehabt, und dafs er dieses Recht auf den *agnatus proximus* vererbt hätte: mit einem Worte, es wäre ein erbliches Königthum wahrscheinlich, wie ja auch ein solches, von Rom abgesehen, sowohl in Italien als auch in Griechenland als Urverfassung angenommen werden mufs. Es wäre ferner wahrscheinlich, dafs ein auf natürliche Weise entstandener Staat keine anderen Glieder als die natürlichen Gentes gehabt hätte. 242

In einem durch Vertrag entstandenen Staate kann es kein erbliches Königthum auf Grund des Familienrechts geben, sondern allenfalls ein erbliches Doppelkönigthum, wie in Sparta,

1) Cic. de rep. 2, 26.

und eine Zeit lang auch in Rom (S. 93). Hört aber ein solches auf natürliche Weise auf, oder erscheint es den Zwecken des Staats, der, wie die Familie, und wegen der Sicherung des Staats im Kriege mit andern Staaten mehr noch als die Familie, eine einheitliche Leitung erheischt, unangemessen: so kann folgerichtig zunächst nur ein Wahlkönigthum an die Stelle treten, und es hängt nun von der Macht des Erwählten und dem Willen der Wähler ab, ob ein solches Wahlkönigthum wiederum in ein erbliches verwandelt wird. In Rom haben sich beide widerstreitenden Kräfte bis auf die Tarquinische Dynastie die Wage gehalten. Von der herrschenden Tradition, die in diesem Cardinalpuncte gewifs durchaus glaubwürdig ist, und deren Kern von keiner Kritik erschüttert werden kann, wird der Gedanke an Erblichkeit des Königthums abgewiesen, wenn es auch natürlich auf späterer Reflexion beruht, dafs das Wahlkönigthum als Product staatsmännischer Einsicht hingestellt wird.[1]) Als es aber der Tarquinischen Dynastie gelang, das Königthum erblich zu machen, wurde dasselbe eben dadurch illegitim.

In einem durch Vertrag entstandenen Staate können ferner die natürlichen Gentes der verschiedenen zu vereinigenden Stämme nicht die einzige Gliederung des Staats, nach der sich die Leistungen und Rechte der Einzelnen bemessen, bleiben; denn nur zufällig wäre es, wenn der eine Stamm gleich viele und für sich betrachtet gleich mächtige Gentes gehabt hätte, wie der andere. Es mufs daher eine künstliche Gliederung neben oder über die der Gentes treten, welche es möglich macht, die bei der Vereinigung auf einander eifersüchtigen Stämme als völlig gleich berechtigt und gleich verpflichtet hinzustellen. Diese Gliederung bieten in Rom die Curien, nach denen die Mitglieder des Populus in ihrer Beziehung zum Staate Quiriten heifsen, während ihre gentilrechtliche Stellung in dem Namen Patricier ihren Ausdruck findet.

Also nicht das Königthum als solches ist Product der vertragsrechtlichen Entstehung des Staats, sondern der Umstand, dafs die Macht des Königthums durch Wahl verliehen wird. Nicht die Gliederung des Populus überhaupt, sondern nur die künstliche Gliederung desselben in Curien ist Folge des Vertrags zwischen den Ramnes und Tities.

243 In diesen Modificationen der lediglich vom Familienrechte

---

1) Cic. de rep. 2, 12; vgl. App. b. civ. 1, 98.

abhängigen Staatsordnung ist nun einerseits eine Verstärkung des rein staatsrechtlichen, die familienrechtliche Grundlage des Staats zerrüttenden Princips zu sehen, und in der That sind es diese Modificationen, welche den schliefslichen Sieg des reinen Staatsrechts über die patriarchalischen Anschauungen des Familienrechts wesentlich erleichtert haben. Andererseits ist es aber für das älteste Staatsrecht charakteristisch, dafs man auch diesen Modificationen die ihnen mangelnde natürliche Begründung durch eine künstliche zu ersetzen suchte. Diese künstliche Begründung mufste aber den Anschauungen der herrschenden Sitte gemäfs die Form einer sacralen Weihe annehmen, wie ohne Zweifel auch das Bündnifs zwischen den Ramnes und Tities selbst unter Einholung der göttlichen Genehmigung abgeschlossen und unter den Schutz des göttlichen Rechts gestellt worden war.[1] Daher ist das älteste römische Staatsrecht zugleich sacrales Recht; die Scheidung der Begriffe *fas* und *jus publicum* hat sich noch nicht vollzogen.

Für die Legitimität des Königs genügte defshalb nicht der Act der Wahl durch das Volk, sondern es mufste der auf künstliche Weise eingesetzte *pater* des römischen Volkes durch die Genehmigung der Götter, mit denen er als Oberhaupt des Staats verkehren sollte, legitimirt sein, gerade wie der *pater patratus* und der *flamen Dialis* auch. Defshalb war die Anstellung der Auspicien sowohl bei dem Acte der Königswahl als auch nachher bei dem besonderen Acte der Inauguration erforderlich, und die erst dann erfolgende Uebertragung der königlichen Vollgewalt durch die *patrum auctoritas* und die *lex curiata de imperio* war wiederum von dem Erfolge der Auspicien abhängig. Defshalb durfte der Staat niemals, auch bei dem Tode des Königs nicht, aufhören mit den Göttern durch Auspicien in Verkehr zu stehen, und defshalb ruhten die *auspicia publica*, wenn der König gestorben war, auf der unsterblichen Gesammtheit des von den patricischen Gentes gebildeten Populus, d. h. der *patres familias* der patricischen Gentes, die es früher hatten geschehen lassen, dafs die Auspicien auf den erwählten König übergingen. In Folge dieser Nothwendigkeit die *auspicia publica* nie untergehen zu lassen erschienen die römischen Könige und ihre Nachfolger, die republicanischen Magistrate, als eine fortlaufende Kette von zum Verkehr mit den Göttern geheiligten Personen. Diefs ist es, was römische

1) Dion. 2, 46. Liv. 1, 12. Cic. de rep. 2, 7; vgl. Liv. 1, 24.

Staatsmänner der späteren Zeit dazu bewog, im Gegensatz
244 gegen die Irreligiosität ihrer Zeit den religiösen Charakter der ältesten Staatsverfassung besonders hervorzuheben, was mit dem Königthum die ganze Staatsordnung als eine *auspicato* begründete[1], als eine *divinitus constituta*[2] erscheinen, was jedes Abgehen von derselben als *nefas*, d. i. als eine Verletzung des göttlichen Rechts, auffassen liefs.[3] Kurz diefs ist es, was die vorhin (S. 268 f.) angeführte Ansicht Rubinos von dem theokratischen Charakter des römischen Königthums hervorgerufen hat.

Der Irrthum dieser Ansicht liegt also darin, dafs sie das nach den familienrechtlichen Anschauungen nothwendige Supplement zur Legitimirung des künstlich eingesetzten Königthums für die Quelle der königlichen Gewalt selbst ansieht. Einer ausführlicheren Widerlegung jener Ansicht, die sich noch dazu nur durch eine sehr künstliche Hypothese von der Entstehung und dem Charakter des römischen Patriciats (S. 221) hat consequent durchführen lassen, glauben wir uns nach der positiven Begründung, die wir unserer Ansicht gegeben haben, um so mehr überhoben, als die einzelnen noch in Frage kommenden Umstände bei der detaillirten Darstellung des Actes der Königswahl (S. 284) werden erörtert werden. Hier wollen wir zur Unterstützung unserer Ansicht nur noch darauf hinweisen, dafs alle künstlichen Abweichungen von den natürlichen Verhältnissen des Familienrechts, insbesondere die Confarreation, die Arrogation, die Testamentserrichtung, ferner die Enthebung aus der väterlichen Gewalt bei den Vestalinnen und dem Flamen Dialis, einer sacralen Legitimirung theils immer, theils ursprünglich bedurften. Da nun eine solche für die Legitimirung der natürlich entstandenen Verhältnisse nicht nöthig war, so folgt daraus, dafs ein erbliches patriarchalisches Königthum, wenn ein solches jemals zu Rom vor dem Wahlkönigthum bestand, der sacralen Legitimirung ebenso wenig bedurft haben würde. Hätten wir geschichtliche Nachweise über dasselbe, so würden diese weit weniger Stoff für Aufstellung der theokratischen Hypothese liefern, als die halbgeschichtlichen detaillirten Nachrichten über das Wahlkönigthum verbunden mit der staatsrechtlichen Praxis bei der eben auch künstlichen Uebertragung der Magistratur und mit dem zur Erklärung der Staatspraxis

1) Cic. de rep. 2, 9. Liv. 1, 36. 43. Tac. hist. 1, 84. 2) Cic. Tusc. 4, 1. 3) Liv. 4, 3. 6, 41.

gebildeten prototypischen Mythus vom *augustum augurium* des Romulus.

Was die Curien betrifft, so bedarf es, da noch Niemand
bezweifelt hat, dafs sie künstliche Schöpfungen sind, und da
der Fehler der Ansicht Niebuhrs vielmehr darin besteht, dafs er 245
die für sie feststehende künstliche Entstehung auch auf die Gen-
tes ausdehnen zu müssen geglaubt hat, des Beweises ihrer künst-
lichen Entstehung nicht.*) Indem wir hier auf die oben (S. 90)
gegebene Auseinandersetzung über die Zeit der Entstehung
der Curieneintheilung und über den etymologischen Sinn des
Wortes *curia,* sowie über das Verhältnifs desselben zum Namen
der *Quirites* Bezug nehmen, fügen wir hinzu, dafs bei der Zu-
sammenfassung der Gentes in Curien ein locales Princip be-
folgt worden zu sein scheint. Darauf weist nicht blofs die
Nachricht hin, dafs jede Curie ihre abgesonderte Feldmark
hatte[1], sondern auch einige der uns erhaltenen Namen von
Curien. Nur von sieben der dreifsig Curien, in welche der pa-
tricische Populus zerfiel, sind uns die Namen bekannt. Sie
heifsen *Foriensis*, *Rapta*, *Veliensis*, *Velitia*[2], *Titia*[3], *Faucia*[4]
und *Acculeja*[5]. Die Beziehung des Namens *Veliensis* zu dem
Velia genannten nördlichen Vorberge des Palatinus, des Na-
mens *Foriensis* zum Forum Romanum ist zu deutlich, als dafs
man nach einer andern Erklärung suchen dürfte. Ohne defs-
halb auf Vermuthungen einzugehen über das Verhältnifs der
Rapta und *Titia* zur Sage vom Raube der Sabinerinnen,
glauben wir doch, dafs wenn auch nicht die Localität der
Grund der Benennung für alle Curien war, der locale Charakter
obiger zwei Namen die eben aufgestellte Behauptung recht-
fertigt. Die gentilicisch klingenden Namen *Titia, Velitia, Faucia,*
Acculeja würden sich unter dieser Voraussetzung durch die

---

*) Francke, de tribuum curiarum atque centuriarum ratione. Slesvic. 1824.

Kobbe, über Curien und Clienten. Lübeck 1839.

Ambrosch, de locis nonnullis qui ad curias Romanas pertinent. Breslau 1846.

Franke, de curialibus Romanis, qui fuerint regum tempore, brevi praemissa de curiarum origine quaestione, commentationis part. 1. Breslau 1853. part. 2. Glogau 1859.

Sorof, über die römischen Curien, in der Zeitschr. f. Gymnasialw. Bd. 16. Berlin 1862. S. 433.

1) Dion. 2, 7. 2) Festus s. v. novae curiae p. 174. 3) Fest. ep. p. 336. 4) Liv. 9, 38. 5) Varro l. l. 6, 23.

Annahme erklären, dafs die betreffenden Curien nach einem in ihnen vielleicht durch Grundeigenthum bedeutenden Geschlechte benannt worden seien. Wenigstens war ein ähnlicher Umstand später Grund der gentilicischen Benennung der entschieden localen ländlichen Tribus (§ 63). Für die Namen der Curien hatte man noch in späterer Zeit stehende Abkürzungen in Gebrauch.[1])

Diese nach örtlichem Princip gebildeten künstlichen Kreise
246 des Staatslebens bedurften nun aber, wenn sie in den patriarchalischen Anschauungen der den Staat bildenden patricischen Gentes der Ramnes und Tities legitimirt sein sollten, einer sacralen Weihe, die sie ohne Zweifel dadurch erhielten, dafs die erste Einrichtung derselben, welche für uns ins Dunkel der Sage gehüllt ist, *auspicato* und unter Anstellung von Opfern geschah. Besondere Nachrichten haben wir darüber nicht, aber es versteht sich von selbst, theils weil die Curieneintheilung zugleich eine Eintheilung der *sacra publica* war, theils weil die ganze sogenannte Romulische Staatsordnung für *auspicato* eingerichtet galt.[2]) Aufserdem aber haben die familienrechtlichen Anschauungen dadurch auf die Einrichtungen der Curien eingewirkt, dafs dieselben als erweiterte Familien, dem Vorbilde der Gentes gemäfs, zu sacralen Genossenschaften constituirt wurden.

Wie der *populus* als Familie aufgefafst einen Heerd und eine *regia* hatte, so hat jede *curia* ihren Heerd für sich in einem Saale[3]) und in Verbindung damit ein besonderes *sacellum.* Ursprünglich waren diese Locale von sämmtlichen dreifsig Curien vereinigt in einem am Palatinus belegenen Hause. Als später ein neues am Compitum Fabricium erbaut wurde, wollten die Sacra von vier Curien sich nicht verlegen lassen; diese, die *Foriensis*, *Rapta*, *Veliensis* und *Velitia*, blieben in dem alten Gebäude und hiefsen defshalb wie das Gebäude selbst *curiae veteres;* die übrigen sechs und zwanzig siedelten um in das *novae curiae* benannte Haus.[4]) In dem Saale hielten die Mitglieder der einzelnen Curien, die *curiales*, wie sie mit Rücksicht auf ihre Gemeinschaft in einer und derselben Curie hiefsen [5]), am gemeinsamen Heerde ihre gemeinschaftlichen Opfermahlzeiten [6]), durch die das Gefühl eine der Familieneinheit analoge

1) Prob. de not. singul. § 2 (Gramm. lat. IV. p. 272). 2) Vgl. Liv. 1, 13. 3) Dion. 2, 23. 4) Fest. p. 174. Varro l. l. 5, 155. 5) Fest. ep. p. 49. 6) Dion. 2, 23. 65. 66.

Einheit zu bilden in ihnen lebendig blieb. In dem *sacellum* opferten sie auf den sogenannten *mensae curiales*[1]), die nach alter Sitte die Stelle der Altäre vertraten, der *Juno Quiritis.*[2]) Dieser Gottheit, dem weiblichen Gegenbilde des Jupiter und des Quirinus, welche keineswegs sabinischen Ursprungs war[3]), opferten sie wohl defshalb, weil die Curien in der Staatsfamilie dem Könige gegenüber eine ähnliche Stelle einzunehmen schienen, wie in der Einzelfamilie die *mater familias* dem *pater familias* gegenüber. Die staatsrechtliche Bedeutung der Curien tritt, wenn es des Beweises dafür bedürfte, darin hervor, dafs 247
die *sacra* der Curien, die *sacra curionia*[4]), als *publica*, nicht wie die der Gentes als *privata* galten.[5]) Nicht blofs die Personen, die den *populus* bildeten, auch die *sacra* des *populus* hatte Romulus nach der Vorstellung der Alten in dreifsig Theile getheilt.[6]) Aufser dem Cultus der Juno Quiritis und der Vesta und verschiedenen andern gemeinsamen Festlichkeiten[7]) mögen die einzelnen Curien besondere unter einander verschiedene *sacra* gehabt haben; zur Wahrnehmung aller sacralen Obliegenheiten hatte jede Curie einen ohne Zweifel vom König aus ihren Curialen ernannten Obmann, den *curio* oder *curionus*[8]), der zur Bestreitung der Kosten der priesterlichen Verrichtungen von Staats wegen Geld, das *aes curionium*[9]) erhielt. Jedem *curio* stand, da er auch weltliche Geschäfte hatte, für einen Theil der priesterlichen ein *flamen curialis*[10]) zur Seite. Diese wie die *curiones* mufsten über fünfzig Jahr alt sein, bekleideten ihr Amt auf Lebenszeit und waren vom Kriegsdienste frei.*) An der Spitze aller Curien stand der *curio maximus*[11]), wahrscheinlich aus den dreifsig Curionen ernannt, offenbar als Stellvertreter des Königs. Es bleibt bei dem Zustande der Ueberlieferung unklar, ob er schon in der Königszeit eingesetzt war, oder ob seine Einsetzung an die Stelle des Königs erst in republicanischer Zeit und zwar dadurch nothwendig wurde, dafs der Consul,

---

*) Ambrosch, de sacerdotibus curialibus. Breslau 1840. Quaestionum pontificalium caput alterum. Breslau 1850.

1) Fest. ep. p. 64. 2) Dion. 2, 50. Fest. ep. p. 49. 64. Fest. p. 254; vgl. Serv. ad Aen. 1, 17. 3) Serv. ad Aen. 7, 710. 8, 635. 4) Fest. ep. p. 62. 5) Fest. p. 245. ep. p. 49. Dion. 2, 23. 6) Fest. p. 174. 7) Varr. l. l. 6, 15. Ov. fast. 2, 525. 8) Fest. ep. p. 49. Dion. 2, 64. Varro l. l. 5, 83. 6, 46. 9) Fest. ep. p. 49. Dion. 2, 23. 10) Fest. ep. p. 64. Dion. 2, 21. 64. 11) Fest. ep. p. 126. Liv. 3, 7. 27, 8.

obwohl Erbe der Königsgewalt, nicht allein und nicht lebenslänglich Vorsteher des Staats war.

Die Bedeutung der Curien ging übrigens selbstverständlich in dieser ihrer sacralrechtlichen Eigenschaft nicht auf; dieselbe war vielmehr nur die ergänzende Weihe für ihre sonstige rein staatsrechtliche Bedeutung. Nach Curien wurde die militärische Aushebung veranstaltet, dergestalt dafs jede Curie für ein einfaches Aufgebot, für eine *legio*, hundert Mann (eine *centuria*) stellen mufste, wodurch sich der Irrthum des Dionysius[1]) erklärt, den *curio* als *λοχαγός* zu bezeichnen, und wahrscheinlich auch jener folgenreiche weitere Irrthum von einer Eintheilung der *curia* in *decuriae* (S. 223 f.). Zur Reiterei wird jede Curie zehn Mann gestellt haben, eine *decuria*. Möglich ist es auch, dafs der König bei der Bildung des Senates durch die Sitte
248 verpflichtet war aus jeder Curie gleich viele Senatoren, also zehn, in den Senat, sein *regium consilium*, zu erwählen. Die übrigen Rechte der Curien, namentlich das Recht zur Königswahl (§ 46), ihre angeblich legislative Competenz (§ 47), ihre richterliche Befugnifs (§ 52), ihr Auftreten in den Curiatcomitien überhaupt (§ 54) werden an geeigneter Stelle dargestellt werden.

Die Patricier hiefsen, sofern sie, und zwar sie allein, stimmberechtigte Mitglieder der Curien waren, *Quirites*. Dieses Wort ist die nationale Bezeichnung der römischen Bürger in allen inneren staatsrechtlichen Verhältnissen geworden. Insofern stellt sich uns also die Einrichtung der Curien, und damit die Begründung eines Jus Quiritium, dessen privatrechtliche Seite wir im ersten Abschnitte dargestellt haben, und dessen staatsrechtliche Seite den Inhalt der folgenden Darstellung bildet, zugleich dar als die Entstehung des Begriffes eines römischen Staatsbürgerthums. Dieser Begriff aber verstärkte nothwendig das in der Person des Königs repräsentirte Princip der Staatseinheit gegenüber dem in den Gentes herrschenden Princip der familienrechtlichen Souveränität. Insofern jedes Mitglied des Populus nicht blofs *gentilis* einer bestimmten Gens und *patricius*[2]) in Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Gentilverbande überhaupt, sondern zugleich *curialis* als Mitglied einer bestimmten Curie, *quiris*[3]) als Mitglied des Curienverbandes überhaupt ist, wird es eine persona

1) Dion. 2, 7. 2) Im Singular selten: Cic. Mur. 7, 15. de dom. 13, 34. 14, 37. 38. Sall. Cat. 55, 6. Liv. 7, 32, 13. 3) Fest. p. 254. Hor. ep. 1, 6, 7. Pers. sat. 5, 75.

duplex, und der im Königthume nachgewiesene principielle Widerspruch wiederholt sich im Populus als Gesammtheit. Dadurch aber ist die Möglichkeit des Erfolges absolutistischer im Sinne der Staatseinheit unternommener Bestrebungen des Königthums angebahnt, wenn auch der Erfolg selbst die Hülfe noch anderer Elemente voraussetzt. Auf jeden Fall aber hat sich der Begriff des römischen Bürgerthums schon in königlicher Zeit dergestalt befestigt, dafs er in allem Zwiespalt des Staats festgehalten wurde. Er ward auf die ursprünglich staatsfremden Plebejer sowie auf die den Gentes unterthänigen Clienten ausgedehnt, als die Einsicht von der Unmöglichkeit die Staatseinheit auf andere Weise zu erhalten diese Erweiterung des Bürgerthums verlangte. Seit der Verfassung des Servius Tullius heifsen auch Plebejer und Clienten *Quirites*, und insofern ist der etymologisch wohl nur die Einwohner bezeichnende Ausdruck *cives* (dem lateinischen *civis* entspricht oskisch *kevs*, beides verwandt mit *qui-esco*) staatsrechtlich gleichbedeutend mit *Quirites*.

Aber daraus folgt nicht, dafs die Plebejer und Clienten damals gleichberechtigte Mitglieder der Curien geworden wären, sondern nur, dafs sich der Begriff *Quirites* von der Beziehung 249
zu den Curien emancipirte und sich festsetzte auf die Mitglieder der neuen künstlichen Gliederungen des Staats, der Servianischen Tribus und Centurien. Noch viel weniger darf angenommen werden, dafs die Clienten, oder gar die mit diesen fälschlich identificirten Plebejer schon vor Servius Tullius Mitglieder der Curien gewesen seien. Sie gehören ebenso wenig zu den Curien, wie sie zu dem *populus* oder zu den *patres* gehören. Es ist bezeugt, dafs in der Versammlung der Curien nur die Mitglieder der Gentes stimmberechtigt waren, da ausdrücklich gesagt wird, dafs in ihnen *ex generibus* gestimmt worden sei[1]), *genus* aber in diesem Zusammenhange nichts Anderes als *gens* bedeuten kann[2]); ebenso ist bezeugt in einer freilich nicht unverdorben überlieferten Stelle, dafs die Plebejer in Ciceros Zeit mit den Curiatcomitien rechtlich Nichts zu thun hatten[3]); ebenso ist endlich bezeugt, dafs die Curiat-

1) Gell. 15, 27. 2) Vgl. Cic. Brut. 16, 62. de dom. 13, 34. 14, 36. Mur. 7, 15. 3) Cic. de leg. agr. 2, 11, 27. Die überlieferte Lesart *curiatis comitiis, quae vos non sinitis* scheint durch Ausfall mehrerer Worte entstanden zu sein; die Conjectur *initis* widerspricht dem Sprachgebrauch. Beweisend aber ist der Gegensatz *tributa, quae vestra sunt*.

comitien gleich den Concilia plebis nicht Versammlungen des *populus universus* waren.[1] Es ist daher Nichts als eine irrthümliche Hypothese des Dionysius[2] (oder seines Gewährsmannes), wenn er durch Romulus auch die Plebejer-Clienten unter die Curien vertheilt und zu stimmberechtigten Mitgliedern der Curiatcomitien gemacht werden läfst: eine Hypothese, die er wahrscheinlich auf die anders zu erklärende Nachricht von der Erwählung der Volkstribunen in ältester Zeit durch die Curiatcomitien[3] stützte, und deren eigensinniges Festhalten gegen bestimmte Thatsachen der Ueberlieferung ihn zur Annahme eines demokratischen Charakters der Curiatcomitien verleitete, so unverständlich ihm dadurch auch die ganze römische Verfassungsgeschichte, insbesondere die Entstehung der Centuriatcomitien, der Concilia plebis und der Tributcomitien wurde. Ganz ungerechtfertigt aber ist es, wenn in neuerer Zeit Gerlach und Bachofen nebst Bröcker*) jene falsche Hypothese mit Zuhülfenahme falscher Prämissen und Folgerungen für beglaubigte Geschichte ausgeben wollen.

Dagegen verhindert uns Nichts daran, anzunehmen, dafs die Clienten, wie sie Theil hatten an den Opfern der Gens, zu der sie doch nur passiv gehörten, so auch mit ihrer Gens Theil hatten an den Opfern der Curie. Aber sie sind darum nicht *curiales*, geschweige denn *Quirites*, so wenig sie *gentiles* (oder *patricii*) sind. Als diese Clienten später in der Plebs aufgingen, behielten sie ihre religiöse Beziehung zu den Curien bei, und zwar natürlich auch die grofse Menge derer, deren Gentes ausgestorben waren. So erklärt es sich, dafs gegen das Ende der Republik auch Plebejer (nicht d i e Plebejer) als Theilnehmer der Sacra der Curien an den im Februar gefeierten Fornacalien
250 erscheinen. Es wird dieses aus einer Stelle des Ovidius: *stultaque pars populi, quae sit sua curia, nescit*[4]) geschlossen, während freilich zugleich in der Ansetzung eines besonderen Festtages für

---

*) Bröcker, haben die Plebejer vor 282 d. St. in den Curiatversammlungen gestimmt oder nicht? in den Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 112.

1) Cic. ad Att. 1, 18, 4; vgl. mit Gell. 15, 27, 4. Dagegen folgt aus Liv. 4, 35, 6 *communia* essent *comitia patrum* ac *plebis* Nichts, weil die gleiche Wählbarkeit der Patres und der Plebejer bei den Comitien der Consulartribunen gemeint ist. 2) Dion. 2, 7. 2, 14. 4, 12 u. s. w. [Aur. Vict.] vir. ill. 2. 3) Dion. 6, 89; mit sich selbst im Widerspruch 9, 44. 4) Ov. fast. 2, 528; vgl. Plut. q. Rom. 89.

die *stulta pars populi*, der mit den Quirinalien (17 Febr.) zusammenfallenden *stultorum feriae* [1]), der Beweis zu liegen scheint, dafs die Plebs als solche von dem ursprünglich den Curien allein geltenden Feste ausgeschlossen war. Wenn ferner späterhin, und zwar relativ spät, auch Plebejer Zutritt zum Priesterthume des *curio maximus* erhielten, zuerst 545/209 (II 166) [2]), so erklärt sich diefs daraus, dafs, da die Curien damals längst ihre ursprüngliche politische Bedeutung verloren hatten, jenes stehen gebliebene Priesterthum der ohnehin in sacraler Beziehung nicht rein patricischen Curien, so wenig wie die Mitgliedschaft in den Collegien der *decemviri sacrorum*, der *pontifices*, der *augures*, die sich den Plebejern schon 387/367, bezw. 454/300 öffneten, den zu den Curien in Beziehung stehenden Plebejern, die schon vorher zum Curionat in den einzelnen Curien müssen zugelassen sein, vorenthalten werden konnte. Dafs zur Zeit der Vollendung der fünf und dreifsig Tribus (513/241) die Zahl der Curien von dreifsig auf fünf und dreifsig erhöht worden sei [3]), ist ebenso wenig wahrscheinlich, wie dafs man jene Aenderung in der Absicht vorgenommen habe, um die gesammte Plebs zu sacralen Zwecken unter die Curien zu vertheilen. Auch die Ansicht Mommsens*), der aus der sacralen Zugehörigkeit von Plebejern zu den Curien, aus der Wählbarkeit von Plebejern zum Priesterthum der Curionen, aus der Auffassung des Dionysius, aus der Tradition über angeblich rein plebejische Curiatversammlungen und aus einigen andern Argumenten von noch zweifelhafterem Werthe schliefst, dafs die Plebejer, soweit die römische Ueberlieferung zurückreicht, stimmberechtigte Mitglieder der Curien gewesen seien, ist durchaus nicht bewiesen.**)

Das Staatsrecht, sofern es im Wahlkönigthum und in der künstlichen Gliederung des Volkes nach Curien trotz der sacralen Weihe dieser Institutionen, trotzdem dafs es selbst sacrales Recht war, in Widerspruch trat mit den Consequenzen

---

*) Th. Mommsen, die patricisch-plebejischen Curiatcomitien der Republik. Röm. Forsch. 1864. S. 140. Die Sonderversammlungen der Plebs nach Curien und Tribus, das. S. 177. Bürgerschaft und Senat der vorgeschichtlichen Zeit, das. S. 269.

**) Herzog, die beiden Stände in Volksversammlung und Senat bis zur Ausgleichung des Ständekampfs. Philologus Bd. 24. 1867. S. 307.

Clason, Ueber das Wesen der Curien und ihrer Comitien. Krit. Erörterungen 1871. S. 4.

1) Varr. l. l. 6, 13. Fest. p. 254. 317. 2) Liv. 27, 8. 3) Augustin. ad psalm. 121. Fest. ep. p. 49. 54. Pseudo-Ascon. p. 159 Or.

des Familienrechts, zerstörte sehr allmählich, wie wir im ersten Abschnitte gesehen haben, das Familienrecht in seiner eigenthümlichen Sphäre, in der Einzelfamilie. Es zerstörte rascher, wie aus dem zweiten Abschnitte sich ergeben hat, das Gentilrecht in seinen privatrechtlichen Aeufserungen. In der zweiten und dritten Periode werden wir den Verfall der staatsrechtlichen Bedeutung der patricischen Gentes, der gleichbedeutend ist mit der Emancipation des Staatsrechts von den Banden des sacralen Rechts, zu schildern haben. Weit eher aber noch als das Recht der Gentes war das Sonderrecht der einzelnen Volksstämme, die den römischen Populus bildeten, untergraben. Der Wahlkönig und die Curieneintheilung, hervorgegangen aus dem Bestreben die verschiedenen Stämme der Ramnes und Tities zu der Einheit einer einzigen Staatsfamilie zu vereinigen, haben
251 diese Aufgabe gelöst. Man kann bei der Unsicherheit der ältesten römischen Geschichte nicht sagen wie rasch; auf jeden Fall aber war es bereits vor dem Auftreten der Tarquinischen Dynastie geschehen, unter welcher der *populus Romanus Quiritium* als eine geschlossene Einheit gegenüber den fremden Elementen erscheint.

Nichtsdestoweniger sind, wenn auch nur vereinzelt, Spuren von der einstigen Selbständigkeit der *tribus* erhalten. Wir dürfen behaupten, dafs diese Spuren sich lediglich im Sacralrecht finden (S. 89. 100). Es scheint als ob die Vereinigung der Culte der Ramnes und Tities[1]) sehr allmählich vor sich gegangen sei, wie denn selbst nach Vereinigung derselben ein besonderes Collegium, die *sodales Titii*, fortbestand, wie es heifst *retinendis Sabinorum sacris.*[2]) Die Vereinigung scheint dadurch bewirkt worden zu sein, dafs in den Hauptpriesterämtern die Tities neben den Ramnes ihre Vertretung fanden, und dafs die Tities andern schon bestehenden Priesterämtern der Ramnes gleichartige nachbildeten, worauf die Duplicität der Zahl in gewissen Priesterämtern und Collegien hinweist (S. 95). Deutlichere Spuren haben sich von dem ursprünglich besonderen und zwar schlechteren *jus sacrorum* der Luceres erhalten. Für sie öffneten sich die alten Priesterämter nicht; erst unter der Tarquinischen Dynastie bekamen sie Vertretung unter den Vestalinnen.[3]) Ihnen gehören die auf dem Caelius verehrten *dii adventicii* an[4]); und als sie den Cultus derselben

1) Cic. de rep. 2, 7. 2) Tac. ann. 1, 54. 3) Fest. s. v. sex Vestae sacerdotes p. 344. 4) Macrob. Sat. 1, 12, 31. Tertull. ad nat. 2, 9.

zu vernachlässigen anfingen, wurde ihnen von Staats wegen geboten denselben aufrecht zu erhalten.[1] Trotzdem aber ist jede deutlichere Spur davon, dafs jede Tribus sich für sich als eine Familieneinheit betrachtete, verwischt; denn die Zahl von drei Augurn, die der Zahl der drei Tribus entsprechen könnte, steht nicht fest. Die Angabe des Dionysius aber, dafs es mehrere *ἡγεμόνες τῶν κελερίων, tribuni celerum*, gegeben habe mit priesterlichen Verpflichtungen[2], kann uns um so weniger berechtigen anzunehmen, dafs jede Tribus von vorn herein einen besonderen *tribunus celerum* gehabt habe, und dafs in diesem sich die Einheit der Tribus, wie die der Curie im *curio* darstelle, als sonst überall nur von drei (übrigens lediglich militärischen) *tribuni militum* und einem einzigen *tribunus celerum* die Rede ist. Wahrscheinlich sind unter den mehreren *ἡγεμόνες* der *celeres* des Dionysius, den *μέγιστοι ἱππεῖς*, wie er sie 252
anderswo[3]) nennt, die späteren *seviri* der Reitercenturien gemeint, die allerdings bei der corporativen Bedeutung der Reiterei auch priesterliche Functionen gehabt haben müssen, die aber erst seit der Tarquinischen Reform (§ 57) der Reiterei bestanden haben können. Wenn sie diese priesterlichen Functionen vom *tribunus celerum*, der mit dem Königthum unterging, geerbt hatten, was an sich wahrscheinlich ist, so begreift es sich auch, wie sie von Antiquaren geradezu *tribuni celerum* genannt werden konnten[4], ohne dafs aus einem solchen Zeugnisse auf eine ursprüngliche Mehrzahl von *tribuni celerum* geschlossen werden darf.

Alles, was wir sonst von den Tribus wissen, beschränkt sich darauf, dafs sie, wie in ihnen die Curien, als Verwaltungskreise benutzt wurden, was sehr natürlich war, da ihre Feldmark sowohl[5], als auch ihre städtischen Wohnsitze (Palatinus, Quirinalis, Caelius), der Zusammensetzung des Staats gemäfs, getrennt lagen. So hören wir denn, dafs jede Tribus ein besonderes Contingent zum Heere stellte, nämlich tausend Mann Fufsgänger (daher *mil-it-es* als Tausendgänger oder Tausender)*) und hundert Reiter (*centuria equitum Ramnensis, Titiensis*, *Lucerensis*, vgl. S. 98. § 57). Darum hatte die *legio* drei

---

*) Anders Benfey in den Göttinger gelehrten Nachrichten 1874. N. 15.

1) Liv. 1, 31. 2) Dion. 2, 64; vgl. 2, 7. 6, 13. 3) Dion. 6, 13. 4) Verr. Flacc. fast. Praen. I. L. A. S. 315. 5) Varro l. l. 5, 55. Dion. 2, 7.

tribuni militum zu Befehlshabern [1]), während die drei Reitercenturien unter dem Commando des *tribunus celerum* standen, der dem Range nach dem Könige der Nächste war (§ 52). Dieser Reiteranführer heifst so, weil die Reiter von der Schnelligkeit als *celeres* bezeichnet wurden; fälschlich haben schon einige alte Schriftsteller in den dreihundert *celeres* des ältesten Staats eine von der Reiterei verschiedene Leibwache des angeblich tyrannisch gewordenen Romulus gesehen.[2]) Aufserdem darf mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dafs der König bei der Bildung des Senats durch die Sitte dazu verpflichtet war, von jeder Tribus gleich viele Mitglieder in den Senat zu erheben, nämlich hundert (§ 53).

46. *Die Königswahl und die Grundbegriffe des Staatsrechts.*

Mit dem Tode des Königs, des auf künstliche Weise bestellten Oberhauptes der Staatsfamilie, befindet sich dieselbe, d. i. die Gesammtheit der in Curien gegliederten patricischen
253 Gentes, wieder in dem Zustande, in welchem sie vor der Bestellung des künstlichen Oberhauptes gewesen war. Die familienrechtliche Form des Staats ist für den Augenblick zerstört; es ist aber nothwendig, sowohl nach dem Familienrechte, als auch nach dem Vertragsrechte, auf welchem der Staat beruht, dafs sie sofort wieder hergestellt werde. Es tritt durch den Tod des Königs nicht die Volkssouveränität im modernen Sinne des Wortes ein, sondern die familienrechtliche Souveränität der *patres familias* und die sacralrechtliche der *gentes patriciae* ist für den Augenblick frei von den Schranken, denen sie bei Lebzeiten des Staatsoberhauptes unterworfen war.

Die Bestellung eines neuen Oberhauptes ist eine complicirte Handlung, deren einzelne Acte übrigens unter den aufgestellten Gesichtspuncten sich sowohl in ihrer Form als auch in ihrer Bedeutung völlig erklären. Livius beschreibt den Vorgang im Anschlufs an seine annalistischen Quellen bei der Wahl des Ancus Marcius mit folgenden Worten: *res ad patres redierat, hique interregem nominaverant. quo comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit. patres fuere auctores.*[3]) Bei dieser annalistischen Kürze kann man es entschuldigen, dafs

---

1) Varro l. l. 5, 81. Serv. ad Aen. 5, 560. 9, 162. 2) Liv. 1, 15. Plut. Rom. 26. Num. 7. Zon. 7, 3. 4. 3) Liv. 1, 32, 1; vgl. 1, 47, 10.

er die bei Numas Wahl [1]) beschriebene *inauguratio*, die unmittelbar nach der Volkswahl erfolgt, nicht erwähnt, und dafs er die mit der *patrum auctoritas* aufs Engste zusammenhängende *lex curiata de imperio*, welche Cicero [2]) in seinen Berichten über die Königswahl bald neben der *patrum auctoritas* bald ohne letztere zu erwähnen nennt, gleichfalls auslässt. Die vier Acte der Königswahl sind also: 1) *interregnum*, 2) *creatio*, 3) *inauguratio*, 4) *patrum auctoritas* und *lex curiata de imperio*.

1. *Interregnum**). Die *patres*[3]), zu welchen die *res*, d. i. die *res publica populi Romani* (S. 266)[4]), *redit*, und die den *interrex* (*μεσοβασιλεύς*, auch *ἐν τοσῷδε βασιλεύς*, *μεταξὺ βασιλεύς*, *ἀντιβασιλεύς* genannt)[5]), bestellen, können nach dem Obigen nur die Gesammtheit der *patres familias* der patricischen Gentes sein. Und weil der technische Ausdruck *redit*[6]) ist, so folgt, dafs die Gewalt, welche der erste König über die *res publica* hatte, gedacht wird als von eben dieser Gesammtheit ausgegangen. Livius selbst [7]) und die anderen Schriftsteller, welche bei Gelegenheit der Erzählung von der Wahl Numas ausführlichere Nachrichten über das *interregnum* geben [8]), denken freilich an den Senat **), den übrigens nur Dionysius geradezu nennt. Indefs ist das ein Irrthum, zu dem sie, und schon ihre Gewährsmänner, durch den 254
Gebrauch des Wortes *patres* verleitet worden waren, welches zu ihrer Zeit staatsrechtlich fast nur von Senatoren (*patres conscripti*, in poetischem und poetisirenden Stile auch blofs *patres*) ge-

---

*) Rubino, von der Uebertragung der römischen Magistratur, in den Untersuchungen u. s. w. Cassel 1839. S. 13—106.
Terpstra, de populo, de senatu, de rege, de interregibus. Roterod. 1842.
Bamberger, de interrege Romano. Braunschweig 1844.
Mommsen, das Interregnum. Röm. Forsch. 1864. S. 218.
Clason, das Interregnum. Krit. Erörterungen 1871. S. 41.
Herzog, das Institut des Interregnums im System der römischen Staatsverfassung. Philologus Bd. 34. 1875. S. 497.
Christensen, die ursprüngliche Bedeutung der Patres. Hermes Bd. 9. 1875. S. 196; bes. S. 209.

**) Bröcker, die Rechtsungleichheit zwischen den plebejischen und patricischen Senatoren, in den Untersuchungen über Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 55.

1) Liv. 1, 18. 2) Cic. de rep. 2, 13. 17. 18. 20. 21. 3) Liv. 1, 32. 22, 34. Cic. de leg. 3, 3, 9. ad Brut. 1, 5, 4. 4) Liv. 4, 43. 5) Dion. 9, 69. Appian. b. c. 1, 98. 6) Häufig: res *ad interregnum* redit bei Livius. 7) Liv. 1, 17. 8) Cic. de rep. 2, 12. Dion. 2, 57. Plut. Num. 2. 7. Zonar. 7, 5; vgl. auch Vopisc. Tac. 1. Appian. b. c. 1, 98.

braucht wurde, während es früher nicht blofs die patricischen Senatoren, sondern auch den Stand der Patricier, im ursprünglichen Sinne aber, welchen jene beiden Verwendungen des Wortes zur gemeinsamen Voraussetzung haben, die Patres familias der patricischen Gentes bezeichnete (S. 222 f.). Irrthum und Mifsverständnifs sind hier um so verzeihlicher, je mehr die gemeinschaftlichen und die besonderen Irrthümer der Schriftsteller darauf hinweisen, dafs nicht ein historischer Bericht von dem Interregnum zwischen Romulus und Numa ihnen vorlag, sondern verschieden zurechtgelegte Vorstellungen von den Modalitäten des Interregnum, welche die Pontifices [1]) und Augures in ihren Büchern ganz kurz verzeichnet und in der Weise prototypischer Erzählung zwischen Romulus und Numa gestellt hatten. Dafs in der That die Schriftsteller sich im Irrthum befinden, wenn sie das Interregnum der Königszeit aus dem Senate hervorgehen lassen, folgt mit zwingender Nothwendigkeit aus der republicanischen Interregenordnung. Denn diese mufste, wenn sie auch in Aeufserlichkeiten von der königlichen Interregenordnung abweichen mochte, bei dem sacralen Charakter des Instituts wenigstens in der Hauptsache derselben treu nachgebildet sein.

Während nämlich das Interregnum für die Königszeit die stets nothwendige legitime Uebergangsform vom Tode des Königs bis zur Bestellung eines neuen Königs war, konnte es in der Zeit der Republik nicht regelmäfsig eintreten, weil die jährlich wechselnden Magistrate vor ihrer Abdication ihre Nachfolger in der Regel selbst wählen liefsen. Dennoch sind Interregnen sowohl in der Zeit des Ständekampfes, als nachher häufig genug vorgekommen. Das letzte Interregnum kam 702/52 vor [2]); im Jahre 711/43 wäre ein Interregnum nothwendig gewesen, es kam aber aus staatsrechtlichen Bedenklichkeiten, die formell allerdings begründet waren, nicht zu Stande (III 532). In Nachahmung des römischen Instituts finden sich auch in den Colonien Interreges [3]), über die indefs nichts Näheres bekannt ist. In Rom aber trat ein Interregnum dann ein, wenn entweder in Folge des Todes der zur Abhaltung von Wahlcomitien berechtigten Magistrate oder in Folge des Ablaufs ihrer Amtszeit vor Anstellung einer Neuwahl auf keine andere Weise neue Magistrate bestellt werden konnten [4]), oder wenn

1) Vop. Tac. 1. 2) Ascon. p. 32. 43. Dio C. 40, 49. 3) Mommsen I. R. N. n. 4094. Lex col. Jul. Gen. c. 130. 4) Liv. 7, 22. 6, 36. 3, 8.

Krankheiten der Magistrate, Unglücksfälle oder sonstige aufsergewöhnliche Ereignisse anzudeuten schienen, dafs an den Personen der Magistrate ein verborgener Makel (*vitium*), entstanden durch ein sacrales Versehen bei ihrer Wahl, hafte.[1] In letzterem Falle durften die mit dem Makel behafteten Magistrate nicht selbst den Uebergang der Magistratur auf andere Personen vermitteln; sie mufsten aus Rücksicht auf das göttliche Recht, das *fas*, auf Grund eines Senatusconsultum [2]) abdanken. Wenn nun der Staat in den Zustand versetzt war, dafs er keinen patricischen oder curulischen Magistrat, d. h. für die ältere Zeit: keinen Magistrat mit Imperium, hatte [3]), also in denselben Zustand, in welchem das königliche Rom sich bei dem Tode des 255
Königs befand, so trat das Interregnum ein, im letztgenannten Falle als ein Mittel die Reinheit der befleckten Auspicien wieder herzustellen (*auspicia de integro repetere*, *renovare*).[4] Darum hiefs es gleichbedeutend mit der Formel *res ad patres redit* auch *auspicia ad patres redeunt* [5]), womit natürlich die *auspicia publica populi Romani* gemeint sind, und darum formulirt Cicero in seiner idealen Gesetzgebung, die aber in diesem Puncte ohne Zweifel die Wirklichkeit copirt hat, die Vorschrift über die Bestellung des Interregnum also [6]): *ast quando consules magisterve populi nec erunt, reliqui magistratus ne sunto: auspicia patrum sunto: ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possiet.* Unter den *reliqui magistratus* sind die übrigen patricischen Magistrate im Sinne der späteren Zeit [7]) gemeint, also Praetoren, curulische Aedilen, Quaestoren und die Magistratus minores, nicht aber die Tribunen und Aedilen der Plebs.

Nun aber wird, obwohl die griechischen Schriftsteller auch bei dem Interregnum der republicanischen Zeit an den Senat denken [8]), auf unverwerfliche Weise bezeugt: erstens, dafs in republicanischer Zeit beim Eintritt des Interregnum die Auspicien nicht auf dem Senate, sondern auf der Gesammtheit der *patres* der patricischen Gentes als solcher ruhen. Livius legt dem Patricier Appius Claudius, dem Verfechter der *majestas gentium patriciarum*, der *majestas patrum*, und zwar, da er von

1) Liv. 4, 7. 5, 17. 31. 8, 17. 2) Liv. 5, 17; vgl. 3, 40. 3) Liv. 4, 7, 7. Cic. ad Brut. 1, 5, 4. de leg. 3, 3, 9. Dion. 11, 20. 4) Liv. 5, 17. 31. 32. 6, 1. 5. 8, 3. 17. 5) Cic. ad Brut. 1, 5, 4. 6) Cic. de leg. 3, 3, 9. 7) Cic. de dom. 14, 38. ad Brut. 1, 5, 4. Dio C. 46, 45. 8) Dion. 8, 90. 9, 14. 11, 20. 62. App. b. c. 1, 98; genauer Dio C. 40, 49.

seinem gewöhnlichen Sprachgebrauche bezüglich des Wortes *patres* (Senatoren) abweicht, in unbefangenem Anschlufs an seine Quellen, Worte in den Mund, in denen rücksichtlich der Auspicien als der Gegensatz der Plebs nicht der Senat, sondern die patricischen *patres* erscheinen [1]: *penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes patres, nam plebejus quidem magistratus nullus auspicato creatur. nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebejos consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert* [2]? Dem Wortlaute nach könnten hier freilich auch die patricischen Senatoren verstanden werden, aber sie mit Rubino und Mommsen zu verstehen, ist defshalb unzulässig, weil nach der ganzen Stellung des Senats im Organismus des Staats die patricischen Senatoren als solche nicht Träger der Souveränität sein können. Darum eben, weil die patricischen Gentes die eigentliche Quelle der Auspicien sind, auch derer, die der König für sie führt, ist das Interregnum der *patres familias* der patricischen Gentes ein Mittel die Auspicien gleichsam aus ihrer Quelle wiederherzustellen.

Zweitens wird ebenso bestimmt bezeugt, dafs in republicanischer Zeit die active und passive Wahlfähigkeit zum Interrex nicht am Senate, sondern am Patriciate haftete: *et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est* [3]; dafs ferner zum Zweck der Bestellung eines Interrex auf Grund eines vorausgehenden Senatusconsults [4], das übrigens wohl nur die Abdankung der noch amtirenden Magistrate anordnete [5], und dessen Nothwendigkeit und Möglichkeit erst eingetreten sein kann, als es neben den Consuln patricische Magistrate gab, die das Jus referendi ad senatum hatten, die Patricier zusammen-
256 traten (*coire*, *συνελθεῖν*).[6] Diefs aber kann dadurch nicht ent-

---

1) Liv. 6, 41. 2) Vgl. Liv. 4, 2. 6. 7, 6. 10, 8. Gell. 13, 15, 4. 3) Cic. de dom. 14, 38; vgl. Zon. 7, 9. 4) Ascon. p. 32. Dio C. 40, 49. 5) Cic. de leg. 3, 3, 9; vgl. ad Brut. 1, 5, 4 und Ascon. p. 32 referre ad senatum *de patriciis convocandis*, d. h. über die Sachlage, bei der die *patres coire* mussten. Daran, dafs *convocare* technischer Ausdruck und gleichbedeutend mit *calare* (Gell. 15, 27, 2) sei, ist schwerlich zu denken. 6) Liv. 3, 40. 4, 7. 43. 6, 41. 22, 34. Ascon. ad Cic. Mil. p. 32 Or.; vgl. Dion. 11, 62.

kräftet werden, dafs bei kurzen Erwähnungen des Interregnums blofs der Senat genannt wird, und es ist trotz solcher Stellen eine ganz willkürliche Hypothese, wenn man meint, dafs in republicanischer Zeit die patricischen Senatoren als solche im Senate selbst für sich zusammengetreten seien: eine Hypothese, die sich nur auf die Stellen der griechischen Schriftsteller stützen kann, in denen die Patres mit dem Senate und vielleicht das dem Zusammentritt der Patres vorangehende Senatusconsultum mit dem Zusammentritt selbst verwechselt wird, und die lediglich aufgestellt ist, um für die Königszeit im Widerspruch mit der Bedeutung des Senats als eines vom Könige abhängigen *regium consilium* den ganzen (damals rein patricischen) Senat als die das Interregnum constituirende Versammlung festhalten zu können. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dafs die *patres familias gentium patriciarum* (denn natürlich sind nur diese, nicht etwa auch die *filii familias* derselben gemeint, wie denn auch niemals ein *filius familias* Interrex gewesen ist) aufserhalb des Senats zusammentraten, eben weil sie nicht als Senatoren, sondern als Familienhäupter der alten Geschlechter zu fungiren hatten. Ihre Versammlung, die nicht berufen wird, weil es ja keinen Magistrat giebt, der sie berufen könnte[1]), und die daher auch nicht durch tribunicische Intercession verhindert werden kann[2]), fällt nicht unter den Begriff der *comitia curiata*; sie unterscheidet sich von denselben vielmehr schon durch die Abwesenheit der *filii familias*; sie fällt auch nicht unter den Begriff der *comitia calata*, weil eben das Merkmal des *calare* fehlt; sie ist vielmehr vom republicanischen Staatsrechte aus angesehen eine spontane *conventio patrum*, kann aber, da sie nur einen Theil des *populus* umfafste, in der Terminologie des ältesten Staatsrechts als *concilium populi* (S. 261) bezeichnet worden sein und ist in den älteren Quellen auch wohl so bezeichnet worden.[3]) Dabei mag angenommen werden, dafs der älteste oder der an Rang am höchsten stehende Pater die Initiative bei diesem Zusammentritte übte, dafs die Versammlung in Gegenwart der Pontifices und Augures statt hatte, und dafs die Patres sich *curiatim* ordneten. In späterer Zeit aber, als das Patriciat auf höchstens fünfzig Familien zusammengeschmolzen war,

1) Ascon. p. 32 referre ad senatum *de patriciis convocandis* berechtigt nicht zu der Annahme einer wirklichen Berufung. 2) Die Intercession bei Ascon. p. 32 gilt nicht dem Zusammentritt, sondern dem vorangehenden Senatusconsultum. Die Angabe bei Liv. 4, 43 ist falsch. 3) Liv. 1, 36; vgl. 3, 71. 6, 20; auch 1, 26. 2, 7.

mögen es thatsächlich allerdings die patricischen Senatoren (oder genauer gesagt die *patres familias* unter ihnen, neben denen es nicht im Senate befindliche patricische Patres familias kaum gegeben haben kann) gewesen sein, die den Interrex bestellten; die Trübung der Tradition erklärt sich wenigstens auf diese Weise am ungezwungensten.

Wenn nun also in republicanischer Zeit nicht der Senat, geschweige denn ein Theil desselben, sondern die Gesammtheit der *patres familias gentium patriciarum* es ist, auf der die Auspicien des Staats ruhen, und die aus sich den Interrex hervorgehen läfst: so ist der Schlufs berechtigt, dafs es auch in königlicher Zeit so gewesen sei, dafs der Interrex also auch damals aus der Gesammtheit der patricischen Patres familias hervorging.[1] Dabei kann eingeräumt werden, dafs in königlicher Zeit, wie auch später in republicanischer, factisch nur patricische Senatoren als die Angesehensten[2] unter ihnen das Amt bekleidet haben, wodurch dann auch von dieser Seite her um so leichter der Irrthum der Schriftsteller sich erklärt. Dafs schon in königlicher Zeit ein Senatusconsultum dem Zusammentritt der Patres voranging, ist unmöglich, weil Niemand existirte, der den Senat hätte berufen können; von selbst aber konnte derselbe nicht zusammenkommen.

Die patricischen Patres familias nun waren nicht blofs *tutores rei publicae* (S. 268), nicht blofs Träger der *auspicia publica:* sie waren auch Träger des *imperium,* insofern dieses seine Quelle hat in dem Verzicht der Patres familias auf einen Theil ihrer familienrechtlichen und sacralrechtlichen Souveränität zu Gunsten des Königs, und dieser Verzicht mit dem Tode des Königs seine zeitliche Gränze erreicht hatte. Insofern kann man also der Sache nach richtig sagen, dafs nicht blofs *res* und *auspicia*, sondern auch *imperium ad patres redierat.*[3] Zur Ausübung aber der *tutela rei publicae*, zur Anstellung der *auspicia publica* und zur Handhabung des *imperium* bestellten die Patres, da sie als Gesammtheit diese Functionen nicht selbst verrichten konnten, den Interrex. Derselbe ist daher weder *rex* noch in späterer Zeit *magistratus* im strengen Sinne des Wortes, sondern ein im

1) Dion. 11, 20 *τὸν ἐπιτηδειότατον τῶν πολιτῶν*, nicht *τῶν βουλευτῶν*. 2) Dion. 8, 90. 3) Vgl. Ulpian. Dig. 1, 4, 1 quod principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum *lege regia quae de imperio eius lata est*, *populus* ei et in eum *omne suum imperium* et potestatem conferat. Das ist zwar nur Speculation, aber eine das Wesen der Sache treffende. Vgl. Cic. de rep. 1, 40, 63 noster populus in pace et domi *imperat*, in bello sic *paret* ut regi. Varr. l. l. 5, 87. Liv. 4, 5.

Namen der zuständigen Gesammtheit die Functionen der *regia potestas* und des *regium imperium* ausübender, später eben deſshalb auch der Intercession unterworfener[1]), *privatus.* Er wird nicht wie der König und später die Magistrate gewählt, sondern bestellt; der technische Ausdruck dafür ist nicht *creare,* das nur miſsbräuchlich von der Bestellung des Interrex gesagt wird[2]), sondern *prodere*[3]) oder allenfalls auch *nominare.*[4]) In *prodere* liegt die Vorstellung, daſs er gleichsam vorgeschoben, in den Vordergrund gestellt wird, was für sein Verhältniſs zu den Patres, deren Vormann er ist, viel besser paſst, als der von Mommsen angenommene Begriff des Weitergebens. Natürlich geschah dieses *prodere auspicato* (S. 288). Diese sacrale Weihe 257
(S. 273) begründete für den Interrex, der nicht einen natürlichen familienrechtlichen Anspruch darauf hatte, den Staat zu leiten, und der auch nicht wie der König durch verschiedene Acte in jeder Beziehung legitimirt war, das Recht im Namen der Patres die oben angegebenen Functionen auszuüben, auſserdem aber auch das Recht die Opfer, welche der König sonst ausführte[5]), den Göttern darzubringen[6]): kurz sie begründete die von der Souveränität der Gentes und Familien abhängige *regia potestas* (S. 268), verbunden mit einem *imperium*[7]), das zwar nicht *legitimum* genannt werden kann, da es nicht auf einer *lex curiata de imperio* beruht, aber doch vollkommen rechtskräftig ist und zu allen Acten berechtigt, die ohne *imperium* nicht vollzogen werden können, also sowohl zur Jurisdiction[8]) als auch zur Berufung der Centuriatcomitien[9]) und zum Commando über das Heer.[10]) Daher hatte der Interrex auch die Insignien des Imperium und namentlich Lictoren[11]), so gut wie die *sella curulis.*[12])

Wenn der Interrex aus den Curien hervorging, so sind wir dazu berechtigt, dasjenige, was Livius[13]) und Dionysius[14]) von einer Decurieneintheilung des Senats zum Zwecke der Be- 258
stellung des Interrex berichten, auf das *concilium populi,* so dürfen wir diese Versammlung der Patres nennen (S. 289), zu übertragen. Rücksichtlich der Einrichtung dieser Decurienein-

1) Liv. 7, 17, 12. 2) Liv. 4, 7, 7. 5, 31, 8. 3) Cic. de leg. 3, 3, 9. 3, 4, 10. Liv. 6, 41, 6. 22, 34, 1. Ascon. p. 32. 43. Vgl. auch *flaminem prodere* Ascon. p. 32. 4) Liv. 1, 32, 1. 5) Namentlich also beim *Regifugium* (24. Febr.) und an den Q. R. C. F. bezeichneten Tagen (24. März, 24. Mai). I. L. A. S. 367; vgl. unten § 51. 6) Plut. Num. 2. 7) Cic. de rep. 2, 12, 23. 8) Liv. 41, 9. 9) Cic. de leg. 3, 4, 10. Varro l. l. 6, 93. 10) Sall. hist. 1, 48, 22 D. 11) Liv. 1, 17. Dion. 2, 57. 12) Ascon. p. 34. 13) Liv. 1, 17. 14) Dion. 2, 57.

theilung weichen jene Schriftsteller von einander ab. Livius nimmt, freilich im Widerspruch mit sich selbst [1]), einen Senat von hundert, Dionysius einen von zweihundert Mitgliedern an (§ 53); jener läfst zehn, dieser zwanzig Decurien entstehen. Livius ferner läfst zehn Vertreter seiner zehn Decurien, Dionysius dagegen die zehn Mitglieder einer Decurie der Reihe nach Interregen werden. Bei Livius bleibt unklar, ob dieselben *decem primi* den Turnus von Neuem begannen, oder ob andere zehn an die Reihe kamen; Dionysius sagt ausdrücklich, dafs nach den zehn Mitgliedern der ersten Decurie, die auch er *δέκα πρῶτοι* nennt, die zehn der zweiten u. s. f. gefolgt seien. Darin stimmen beide überein, dafs jeder Interrex fünf Tage im Amte geblieben sei.[2]) Es ist ersichtlich, dafs die in letzter Instanz ohne Zweifel gemeinschaftliche Quelle beider sich nicht bestimmt ausgedrückt und dadurch Anlafs zu subjectiver Zurechtlegung gegeben hat. Sie sprach von *centum* (hundert, nicht den hundert) *patres*, und vielleicht erwähnte sie daneben überhaupt nur *decuriae interregum*.[3]) Empfohlen wird diese Annahme auch dadurch, dafs Plutarchus [4]) je zehn Interregen zusammen, also einer *decuria interregum*, eine Amtszeit von fünf Tagen (jedem also zwölf Stunden) giebt und auf diese Weise das Interregnum zwischen einhundert und fünfzig Senatoren wechseln läfst. Unter solchen Umständen läfst sich Bestimmtes über die königliche Interregenordnung nicht sagen. Aber bei der Uebereinstimmung der Schriftsteller in der Thatsache einer Decurieneintheilung und bei der Wahrscheinlichkeit, dafs diese Thatsache durch Tradition der Pontifices und Augures überliefert worden war, darf man die Decurieneintheilung selbst nicht defshalb leugnen, weil sie in republicanischer Zeit nicht mehr bestand. In dieser nämlich bestimmte der erste Interrex seinen Nachfolger u. s. f. [5]); und da sich Beispiele finden, dafs der zweite [6]), dritte [7]), fünfte, achte [8]), elfte [9]), vierzehnte [10]), fünfzehnte [11]) Interrex die Wahlhandlung leitet, so kann nicht angenommen werden, dafs ein bestimmter Turnus bestand, der hätte durchgeführt werden müssen. Diefs berechtigt aber nicht zu dem Rückschlusse, dafs es in königlicher Zeit ebenso ge-

---

1) Liv. 1, 13, 4. 2) Vgl. auch Liv. 9, 34, 12. Ascon. ad Cic. Mil. p. 43 und den confusen Bericht des Vopisc. Tac. 1. 3) Vgl. Serv. ad Aen. 6, 809. 4) Plut. Num. 2. Zon. 7, 5. 5) Liv. 5, 31. Dion. 5, 72. 8, 90. 6) Liv. 5, 31, 7. 6, 1, 5. 7) Liv. 5, 52. 6, 5, 6. 8) Liv. 7, 17, 10. 9) Liv. 7, 21, 2. 10) Liv. 8, 23, 17. 11) Liv. 8, 17, 4.

wesen sei, da in dem Aussterben vieler der patricischen Gentes, die schon durch die Regierung des Tarquinius Superbus in ihrem Bestande stark decimirt waren, der zwingende Grund gelegen haben wird, von der königlichen Interregenordnung in diesem äufserlichen Puncte abzugehen. Der technische Ausdruck für die Bestimmung des Nachfolgers durch seinen Vorgänger ist gleichfalls *prodere,* worin ebenso wenig der Begriff eines eigentlichen Ernennens wie der des Weitergebens liegt, sondern wie bei dem Gebrauche des Ausdrucks von der Bestellung des ersten Interrex lediglich der Begriff des Vorschiebens, der Bestellung zum Vormanne der Patres. Es ist diefs von Wichtigkeit zur Beurtheilung der Hypothese Mommsens bezüglich des dem Könige theoretisch zustehenden Ernennungsrechts seines Nachfolgers (S. 270); denn diese Hypothese stützt sich gröfstentheils auf das angebliche Recht des Interrex, seinen Nachfolger zu ernennen.

Will man eine Vermuthung über die feststehende Inter- 259
regenordnung der königlichen Zeit gestatten, so scheint es dem Charakter des ältesten Staatsrechts angemessen zu sein, dafs die Patres familias jeder Curie je zehn aus ihrer Mitte (eine *decuria*) im Allgemeinen zu Interreges bestimmt, und die hundert so bestimmten Patres einer Tribus aus den zehn jeder Curie zunächst je einen zum Interrex designirt haben, jede Tribus also zunächst durch eine *decuria interregum* vertreten gewesen ist. Beim Wechselkönigthum (S. 94) hätte hiernach die *decuria* der Ramnes so lange regiert, bis der König aus dem Stamme der Tities bestellt war, und diefs scheint, wenn wir der Darstellung des Livius folgen, die gemeinschaftliche Quelle im Auge gehabt zu haben. Nach engerer Verschmelzung des Staats hätten aber die beiden *decuriae* der Ramnes und Tities, und später auch die der Luceres, sich abgelöst bis zur Wahl des Königs. Dafs jede Gens als solche durch einen Interrex vertreten gewesen sei, ist unwahrscheinlich, weil wir es hier mit einer staatsrechtlichen Handlung zu thun haben, deren Zweck der war, die einheitliche Form des Staats ununterbrochen festzuhalten, und weil die Einheit des Staats nächst dem Könige in den Curien, nicht aber in den Gentes ihren Ausdruck hatte. Vielleicht hat eben der Umstand, dafs Dionysius die *decuriae interregum* auf die Gentes bezog, dessen folgenreichen Irrthum veranlafst, auch die Curien, wie vermeintlich den Senat, in *δεκάδες* [1]) zerfallen zu lassen (vgl. oben S. 223. 278).

1) Dion. 2, 7.

Ob innerhalb jeder Curie der Interrex durch das Loos oder durch Wahl gefunden wurde, ist nicht überliefert. In welcher Reihenfolge aber die Interregen der dreifsig Curien an die Reihe kamen, scheint nach Analogie der Reihenfolge der Curien bei der Renuntiation der Abstimmung beurtheilt werden zu müssen. Diese war (§ 54) eine feststehende, nur dafs die Curie, die zuerst stimmen und deren Stimme zuerst renuntiirt werden sollte, ausgeloost wurde.[1]) Erwägt man nun, dafs Dionysius die Decurie, die zuerst an die Reihe kommen soll, durch das Loos bestimmt werden läfst, dessen Gebrauch auch Plutarchus [2]) gekannt zu haben scheint, so ist es wenigstens wahrscheinlich, dafs in dem *auspicato* gehaltenen *concilium populi* der erste Interrex durch das Loos gefunden wurde, und dafs dieser dann bei der Uebergabe der Functionen an seinen Nachfolger die feststehende Reihenfolge beobachten mufste.

Der *mos majorum* verhinderte übrigens den ersten Interrex daran, die Wahlhandlung sofort selbst vorzunehmen.[3]) Der
260 Grund, den die Alten selbst nicht mehr kannten, war schwerlich der, dafs der erste Interrex mangelhaft (*inauspicato*) bestellt war, denn ein formeller Mangel würde auf den folgenden Interrex sich fortgepflanzt haben; es war vielmehr ohne Zweifel ein mehr sachlicher Grund. Der Staat befand sich nämlich nach dem Tode des Königs in derselben Lage wie eine Familie nach dem Tode des Hausvaters. Diese gilt so lange, als der Todte unbeerdigt ist, als *funesta*.[4]) Wahrscheinlich also erschien auch die Staatsfamilie in derselben Zeit als *funesta*, so dafs während des ersten Interregnums keine diese Familie neu constituirende Handlung vorgenommen werden durfte. Dafs gerade die ersten neun Tage [5]), vom Tode des Königs an gerechnet, *funesti*, gewesen seien, ist ein Irrthum, der auf der Verwechselung der das Tempus funestum abschliefsenden *feriae denicales*[6]) mit dem am neunten Tage nach dem Begräbnifs, nicht nach dem Tode, stattfindenden *sacrum novendiale* [7]) hervorgegangen ist. Auf jeden Fall waren die Tage vor der Bestattung *nefasti*, also auch zur Abhaltung von Wahlcomitien nicht geeignet. Ist diese Ver-

1) Liv. 9, 38. 2) Plut. Num. 7. 3) Ascon. ad Cic. Mil. p. 43 Or. Schol. Bob. p. 281 Or. 4) Varr. l. l. 5, 23. Fest. ep. p. 70. 295; vgl. Cic. de leg. 2, 22, 55—57. Serv. ad Aen. 3, 64. 4, 507. 5) Vgl. die spartanische Sitte Herod. 6, 58. Xen. Hell. 3, 3, 1; die persische Sitte Herod. 3, 80. 6) Fest. ep. p. 70. Gell. 16, 4, 4. 7) Serv. ad Aen. 5, 64. Hor. epod. 17, 47. Porphyrion ad Hor. l. c. Donat. ad Ter. Phorm. 1, 1, 6. Apul. Met. 9, p. 213 ed. Bip. Justin. Nov. 115, 5, 1; vgl. Dio C. 40, 49, 3.

muthung richtig, so war es, vorausgesetzt, dafs Sp. Lucretius wirklich der erste Interrex war, was bezweifelt werden kann (§ 67), auch keine Gesetzwidrigkeit, dafs nach Vertreibung des Tarquinius Superbus gleich der erste Interrex die Consuln wählen liefs [1]), da kein Todesfall des Staatshauptes stattgefunden, und Tarquinius Superbus ohnehin das *jus auspiciorum* und das *imperium* nie auf legitime Weise besessen hatte.[2]) Ob im Jahre 672/82 L. Valerius Flaccus, wie er die Lex Valeria beantragte (III 148), so auch in Ausführung derselben, als erster Interrex, den Sulla zum Dictator ernannte, ist nicht klar.[3])

Da die Schriftsteller in bemerkenswerther Uebereinstimmung dem Interregnum nach Romulus Tode einen oligarchischen Charakter beilegen [4]) — Plutarchus gebraucht geradezu den Ausdruck ὀλιγαρχία [5]) —, so wäre es nicht unmöglich, dafs das ganze Institut und namentlich der feststehende Turnus seine Entstehung einem vorzeitigen Streben der Geschlechter verdankte, für immer an die Stelle der Souveränität des Königs ihre eigene zu setzen. Bemerkenswerth ist, dafs Cicero das Verfahren als eine *nova et inaudita ceteris gentibus interregni ineundi ratio* bezeichnet und in den Büchern von den Gesetzen [6]) fast geflissentlich den Ausdruck Interrex, gleichsam als einen gehässigen, vermeidet. Doch würde sich diefs auch aus dem Mifsbrauche erklären, den die Patricier in der Zeit des Ständekampfes und später Sulla (III 148) mit der Form des Interregnums machten.

Die fünftägige Dauer des Interregnums jedes einzelnen Interrex erklärt sich, wenn man annimmt, dafs der König in den ersten fünf Tagen nach seiner Wahl die *lex curiata de imperio* beantragen mufste; diese Annahme ist aber nicht unwahrscheinlich, weil auf ein solches grundgesetzliches Präcedens zurückzugehen scheint der von den Magistraten der Republik in den ersten fünf Tagen nach ihrem Amtsantritt zu leistende Schwur auf die Gesetze (*jurare in leges*) [7]), den man nicht erklären kann als eine Verallgemeinerung der erst im siebenten Jahrhundert nachweisbaren in neu beantragten Gesetzen ausgesprochenen Verpflichtung zur Beschwörung derselben (II 602) [8]). Das Interregnum nach dem Tode des Romulus soll gerade ein Jahr

1) Dion. 4, 76. Liv. 1, 60. 2) Liv. 1, 39. Dion. 4, 80. 3) App. b. c. 1, 98. Cic. ad Att. 9, 15, 2. 4) Cic. de rep. 2, 12, 23. Liv. 1, 17, 1. Dion. 2, 57. 5) Plut. Num. 3. Zon. 7, 5. 6) Cic. de leg. 3, 3. 4. 7) Liv. 31, 50, 7. 8) Lex. inc. tab. Bant. I. L. A. S. 45. Lex Appuleja von 654/100.

gedauert haben[1], eine Angabe, die wahrscheinlich mit der chronologischen Construction der römischen Königsgeschichte zusammenhängt.

261 2. *Creatio.* Die fünftägige Ausübung der *regia potestas* und des *regium imperium* der auf einander folgenden Interreges reichte aus, um dem Staate fortwährend die familienrechtliche Form einer unter einem einzigen wenn auch wechselnden Oberhaupte stehenden Familie zu erhalten, um den Staat keinen Augenblick aufser Verbindung mit den Göttern, sei es durch Auspicien oder durch Opfer, zu lassen; aber sie reichte nicht aus, um dem Staate ein lebenslängliches Oberhaupt zu setzen. Hierzu bedurfte es zunächst der Mitwirkung nicht blofs der patricischen *patres familias,* sondern auch der wehrhaften *filii familias,* die der kriegsherrlichen Gewalt des Königs unterworfen sein sollten, kurz des patricischen Volks, das sein Organ in den *comitia curiata* (§ 54) hat. Doch darf man sich von dieser Mitwirkung keine zu grofse Vorstellung machen, nicht an ein schrankenloses Wahlrecht des Volks denken. Wie noch in republicanischer Zeit die zum Zwecke einer Wahl versammelten Comitien gebunden waren an die vom vorsitzenden Magistrat vorgeschlagenen Candidaten, so hatte die Volksversammlung der Königszeit nicht einmal das Recht der Auswahl unter mehreren, sondern nur das Recht den vom Interrex Vorgeschlagenen anzunehmen oder abzulehnen; ja es war kein Fall bekannt, dafs sie jemals einen zum König Vorgeschlagenen abgelehnt hätte. Der Interrex aber war in seinem Vorschlage formell durch Nichts beschränkt, aufser dafs der Vorzuschlagende selbstverständlich Pater familias innerhalb einer patricischen Gens sein mufste, daher die Sage es für nothwendig hält, die angeblich fremden Könige wie Numa und Tarquinius Priscus vor ihrer Wahl ins Patriciat aufnehmen zu lassen. Insofern ist es ganz richtig gedacht, wenn es von Servius Tullius, der ohne Interregnum König wurde, heifst: *non commisit se patribus*[2]; er konnte wissen, dafs der Interrex ihn nicht vorschlagen würde. Jedoch darf man darum auch das Vorschlagsrecht des Interrex nicht überschätzen. Er konnte nicht, ohne auf die Stimmung der *juniores patres* zu achten, namentlich nicht, ohne den Rath der in den Senat berufenen *seniores*, der für ihn so gut wie für den wirklichen *rex* ein *regium consilium* war, angehört zu haben, zum Vorschlage schreiten. Theoretisch steht es zweifellos fest,

---

1) Vgl. auch Serv. ad Aen. 6, 809. 2) Cic. de rep. 2, 21, 38.

dafs er in Folge einer Verwerfung seines Candidaten zum Vorschlag eines zweiten hätte schreiten müssen. Der Interrex ist vom Volke, und das Volk vom Interrex abhängig, ganz wie es der obigen (S. 265 ff.) Schilderung von der zwischen König und Volk auf Grundlage des Familienrechts getheilten Souveränität entspricht.

Daher kann denn auch der die Wahlhandlung bezeich- 262
nende Ausdruck *creare* von beiden betheiligten Factoren gebraucht werden: entweder *interrex regem creat per populi suffragia*, auch blofs *creat* mit dem Objecte, was als der kürzeste Ausdruck der häufigste ist; oder *populus regem creat interrege comitia habente.*[1] Genauer gesprochen aber kommt dem Interrex das *rogare*, die *rogatio*, dem Volke das *jubere*, der *jussus* zu[2], daher vom Könige gesagt wird: *regnat jussu populi.* Der Populus ist es, der es für Recht erklärt (*jubere* entweder gleich *jus habere*, oder eine abgeleitete Bildung von der dem Worte *jus* zu Grunde liegenden Wurzel *ju*)*), dafs der und der König sei.

Leider ist die Formel der *rogatio* nicht wörtlich erhalten. Denn wenn Livius erzählt[3]: *tum interrex contione advocata, quod bonum faustum felixque sit, inquit, Quirites, regem create, ita patribus visum est; patres deinde, si dignum, qui secundus ab Romulo dinumeretur, crearitis, auctores fient:* so ist das die eigene Formulirung des Livius, die sich durch das schiefe Verhältnifs, in das sie die *patres*, worunter Livius hier die Senatoren versteht, zu der Wahl setzt, und durch den Gedanken, es habe auch ein Unwürdiger gewählt werden können, verräth. Eher dürfen wir vermuthen, dafs die *rogatio* derjenigen ähnlich war, die bei der Arrogation (S. 132) an die Comitien gestellt wurde, dafs sie also mit den Worten *velitis jubeatis Quirites* begann.[4] Der Act der Wahl eines künstlichen Oberhauptes der Staatsfamilie entspricht ohnehin durchaus dem Acte der künstlichen Schaffung einer väterlichen Gewalt auf familienrechtlichem Gebiete. Damit ist aber nicht gesagt, dafs der König defshalb auch dieselbe *patria potestas* über den Populus haben müsse, wie der Adoptivvater über den arrogirten Sohn; es entsteht vielmehr durch die Annahme des Vorschlags des In-

---

*) Benfey, Jubeo und seine Verwandte (aus dem 16. Bd. d. Abh. d. königl. Ges. d. Wiss.). Göttingen 1871.

1) Liv. 1, 32. Cic. de rep. 2, 17; vgl. Liv. 3, 55. 2) Liv. 1, 22. 35. 4, 3. Cic. de rep. 2, 13. 3) Liv. 1, 17. 4) Liv. 1, 46.

terrex für den Erwählten nur die rechtliche Qualification desselben für die Uebernahme der *regia potestas* und des *regium imperium*.

Der Wahlact, bei welchem Stimmenmehrheit entschied, endete wahrscheinlich nicht mit der Renuntiation des Erwählten durch den Interrex, die für die Königswahl nirgends ausdrücklich erwähnt wird und nicht ohne Weiteres nach Analogie der ihr nachgebildeten Wahl der republicanischen Magistrate[1]) vorausgesetzt werden darf.

Es ist hiernach ersichtlich, dafs weder die Ernennung des
263 Interrex ohne Wahl, noch das Vorschlagsrecht desselben die Vorstellung von einer absoluten Souveränität des Erwählten begründen können, die von Hand zu Hand tradirt, dem Volke nur so viel Recht einräume, als ihr gut dünke. Ebenso wenig können die bei der Ernennung des ersten Interrex und bei den Wahlcomitien angestellten Auspicien die Vorstellung begründen, dafs der Grund jener Souveränität in dem kundgegebenen Willen der Götter liege. Der Erwählte hat zunächst noch gar keine Gewalt; die Gewalt aber, für deren Uebernahme er nunmehr, soweit das Volk dabei mitzuwirken hat, qualificirt ist, d. h. die *regia potestas* und das *regium imperium*, ist keine absolute Gewalt, sondern sehr bestimmten, durch die Sitte der Vorfahren begründeten und durch das göttliche Recht geschützten, sowie andererseits durch einen später nachfolgenden Volksbeschlufs (§ 46, 4) erweiterten Schranken unterworfen. Durch die Auspicien aber wird nur die Legitimität der Wahlhandlung, da eine Wahlhandlung der natürlichen Entwickelung des Familienrechts zuwiderläuft, unter den anerkennenden Schutz der Götter gestellt.

3. *Inauguratio.* Das Recht Auspicien und Opfer für den Staat anzustellen hatte der Erwählte also noch nicht. Der Gott hatte der Handlung des Interrex und der der Comitien seine Genehmigung ertheilt; ob er sie auch der Person des Erwählten ertheilen würde, mufste erst noch in einem feierlichen Acte constatirt werden, wie auch Romulus sein Königsrecht der Tradition zufolge erst nach der Inauguration ausübt.[2]) Der Erwählte begab sich auf den nördlichen Gipfel des capitolinischen Berges, auf die sogenannte *arx*, nahm in dem dort befindlichen *auguraculum*[3]) Platz, der auf dem Forum in schweigender Andacht harrenden Menge sichtbar. Hier bat nicht er,

1) Cic. pro Mur. 1, 1. 2) Dion. 2, 4—6. Liv. 1, 6. 7. 3) Fest. ep. p. 18. Varro l. l. 7, 8. Cic. de off. 3, 16; vgl. Liv. 10, 7. 4, 18.

sondern ein Augur, der nicht vom Erwählten sondern vom Interrex, der als Functionär der Patres die Auspicien noch hatte (§ 50), dazu den Auftrag erhalten haben mufs, den Gott um günstige Zeichen, wodurch dieser sein Einverständnifs damit erklären sollte, dafs gerade der vom Volke auf Vorschlag des Interrex Erwählte König sei.[1]) *Jupiter pater, si est fas hunc Numam Pompilium, cujus ego caput teneo, regem Romae esse, uti tu signa nobis certa adclarassis inter eos fines, quos feci:* so flehte der Augur. Traten diese Zeichen ein, so war es nun nicht blofs *jus*, wofür es die Comitien erklärt hatten, sondern auch *fas*, dafs der Erwählte König war. Der König konnte sein Amt *deis auctoribus*[2]) antreten und ging als *declaratus rex*[3]) aus dem Auguraculum hervor. Erst jetzt hatte er das Recht durch Auspicien und Opfer mit den Göttern zu verkehren; durch den Act der Inauguratio waren die Auspicien von den Patres auf ihn übergegangen. Der Act der Inauguration fiel später für die weltlichen Magistrate, die das Amt des Königs erbten, fort, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, dafs sie nicht auf Lebenszeit gewählt wurden. Während bei ihnen die weltliche übrigens mit einem Gebete eingeleitete *renuntiatio*[4]) an die Stelle der göttlichen *declaratio* trat, und sie durch dieselbe *designati,* nicht *declarati*[5]) wurden, blieb die Inauguration für die vom Königthume abgezweigten lebenslänglichen Priesterämter der Fla- 264
mines und des Rex sacrificulus bestehen; vom Pontifex maximus ernannt, wurden sie in Calatcomitien (§ 54) unter Zuziehung der Augurn inaugurirt.[6]) Daraus darf man aber nicht schliefsen, dafs der Act der Inauguration blofs dem Priesterthume des Königs gegolten habe, da das Bewufstsein jener Zeit, in welcher der König noch Oberpriester war, diese beiden Seiten der Königsgewalt[7]) noch nicht trennte; er galt wie die Wahlhandlung dem Königthum in seiner Totalität. Noch weniger ist es berechtigt, wenn Mommsen aus der späteren Verschiedenheit des Priesterthums und der Magistratur den Rückschlufs macht,

---

1) Liv. 1, 18. Plut. Num. 7. Zon. 7, 5. Die Worte des Livius: *de se deos consuli iussit* sind, wie aus dem Vergleich mit Romulus, der erst nach dem Augurium *regnum adeptus est* (vgl. Liv. 1, 7), hervorgeht, nicht als königlicher Befehl, sondern als Verlangen des Auserkorenen zu fassen. 2) Vgl. Liv. 7, 32. 9, 14. 10, 40. 3) Liv. 1, 18, 10; vgl. Cic. de rep. 2, 12, 23 und für den sacralen Sinn des Wortes Cic. nat. deor. 2, 2, 6. Caes. b. g. 1, 50. 4) Cic. Mur. 1, 1, 1. Liv. 9, 34, 25. 5) von Cic. Mur. 1, 1, 2. Sall. Cat. 24. Liv. 27, 6, 11 in archaisirender Weise, aber abusive gebraucht. 6) Gell. 15, 27, 1. Liv. 27, 36, 5. 40, 42. 7) Plut. Ti. Gr. 15.

dafs der König überhaupt nicht inaugurirt worden sei. Uebrigens kann aus der Inauguration ebenso wenig, wie aus den früher erwähnten Auspicien ein theokratischer Charakter des römischen Königthums abgeleitet werden, da der König die Genehmigung der Götter für seine Person nicht bedurft haben würde, wenn er familienrechtlichen Anspruch auf die *regia potestas* gehabt hätte (S. 274).

4. *Patrum auctoritas* und *lex curiata de imperio.**) Der erwählte König hatte jetzt ein Königsrecht, vergleichbar dem, welches der natürliche Patriarch einer Gens oder eines Volksstammes auf Grund des Familienrechts hätte haben können (S. 266 ff. 291). Wie dem *tutor* und *curator* hätte ihm nur die *tutela* und *cura* oder die *administratio rei publicae*, und zwar sowohl in weltlicher als auch in geistlicher Beziehung, zugestanden. Er hätte z. B. über die Art der Benutzung des *ager publicus* und des sonstigen Staatseigenthums verfügen, hätte Priester und weltliche Diener ernennen, hätte den Senat und die Curiatcomitien berufen, hätte für den Staat Auspicien anstellen und Opfer verrichten, hätte im Namen des Staats mit anderen Staaten verhandeln können. Allein dabei wären die Gentes und Familien, jede in ihrer Sphäre, völlig souverän geblieben. Statt dafs nun diese *regia potestas* in Folge des Vertrags zwischen verschiedenen Volksstämmen geschwächt worden wäre (S. 269), wurde sie vielmehr zunächst verstärkt, weil die Nothwendigkeit zwei verschiedene Volksstämme zu einem einzigen Staate zu vereinigen eine um so stärkere Leitung zu erfordern schien, wenn der Staat nach aufsen hin sich sollte behaupten können. Dafs die Römer diefs eingesehen und durchgeführt haben, ist es,

*) Nic. Gruchius, de comitiis Romanorum libri tres Paris 1555. Responsio ad binas C. Sigonii reprehensiones. 1565. Ad posteriorem C. Sigonii de binis magistratuum Romanorum comitiis et de lege curiata disputationem refutatio. 1567.

Caroli Sigonii, de binis comitiis et lege curiata posterior cum Nic. Gruchio disputatio. 1566. De lege curiata magistratuum et imperatorum et eorum jure. 1569.

Elsperger, de patribus comitiorum Rom. auctoribus. Onold. 1832.

Rubino, Untersuchungen 1839. S. 360—399.

Terpstra, patrum auctoritas, lex curiata de imperio. Mnemosyne. Leyden 1855. S. 325--345.

Schwegler, Römische Geschichte. Bd. 2. 1856. S. 153.

Bröcker, Untersuchungen 1858. S. 70 ff.

A. W. Zumpt, excursus de lege curiata, in der Ausg. von Ciceros Orationes tres de lege agraria. Berol. 1861. S. 169.

Mommsen, die Bestätigung d. Volksbeschlüsse. R. F. 1864. S. 233.

Clason, die patrum auctoritas. Krit. Erört. 1871. S. 61.

wodurch ihr Staat gegenüber den lockeren Eidgenossenschaften, wie sie in Latium und unter den Sabinern bestanden, grofs geworden ist, das ist es, was in der Folge dem Principe der Staatseinheit den Sieg über die familienrechtliche und sacralrechtliche Souveränität der Familien und Gentes verschafft hat.

Dafs die Gewalt des römischen Königs in der That hinausgeht über die oben (S. 265 ff.) geschilderte *regia potestas,* welche nicht eingreifen darf in die familienrechtliche Souveränität der *patres familias* und in die sacralrechtliche der *gentes*, welcher es
aber trotzdem, wie wir so eben sahen, nicht an einem concreten 265
Inhalte gebricht, liegt nach den Quellen und nach den Befugnissen, welche die republicanischen Magistrate hatten, obwohl sie die Königsgewalt nur in abgeschwächter Gestalt erhielten, klar vor. Die Befugnisse, durch welche der König eingreift in die Souveränität der *patres familias,* sind folgende. Er greift erstens in das Vermögensrecht des *pater familias* ein durch Auferlegung von Steuern (*tributum*), durch Verhängung von Vermögensbufsen (*multae dictio*) [1]) und durch Pfändung (*pignora auferre et caedere*) [2]); ferner dadurch, dafs er als Richter das streitige Eigenthum dem einen Bürger ab-, dem andern zuerkennt und überhaupt unter Umständen über die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger entscheidet. Er greift zweitens in das persönliche Recht des *pater familias* dadurch ein, dafs er als Feldherr ein Recht der Züchtigung bis zur Todesstrafe nicht blofs über die *filii familias*, sondern auch über die *patres familias* ausübt, da doch jene streng genommen unter dem *jus vitae necisque* dieser stehen, und diese überhaupt kein *jus vitae necisque* über sich anerkennen; ferner dadurch, dafs er auch im Frieden die Bürger vor sich laden (*vocatio*) und verhaften (*prensio*) [3]), sogar gefangen setzen (*abducere in carcerem, in vincula*) und körperlich züchtigen (*verberare*), und durch diese Mittel wie auch durch Multirung und Pfändung zwingen (*coercere*) kann [4]); endlich auch dadurch, dafs er durch seinen Richterspruch im Civilprocefs und im Criminalprocefs das *caput* eines Bürgers vernichten kann (S. 201. 209 f.). Als eine Befugnifs des Königs, durch die derselbe in die sacralrechtliche Souveränität der *gentes* eingreift, ist das Recht anzusehen neben den hergebrachten Festen nach seinem Ermessen aufserordentliche anzusetzen (*feriae imperativae*) [5]). Gleichwohl ist er aber durch alle diese berechtig-

1) Cic. de rep. 2, 9. 2) Cic. de or. 3, 1, 4. 3) Gell. 13, 12, 6. 4) Cic. de leg. 3, 3, 6. Dig. 1, 2, 2, 16. 2, 4, 2. 5) Macr. Sat. 1, 16. 6. Gell. 2, 28, 2. Suet. Claud. 22; vgl. Liv. 38, 36, 4. Cic. Phil. 14, 14, 37.

ten Eingriffe nicht zum *herus* und *dominus* der Bürger und ihres Gutes geworden, da auch diese Befugnisse bestimmt umgrenzt sind. Er hat nur das Recht innerhalb seiner Befugnisse unbedingten Gehorsam zu verlangen und das dafür unentbehrliche Recht denselben nöthigenfalls zu erzwingen.

Diesen Ueberschufs über die patriarchalische *potestas* hinaus, diese in das Privatrecht der Bürger eingreifende Zwangsgewalt nannten die Römer *imperium*, Befehl, Gebot, eine auf dem *imperium* beruhende Amtshandlung vollziehen *imperare* (z. B. *exercitum tributum ferias*); den Träger jener Amtsgewalt, sofern er mehr war als *rex*, nannten sie *imperator*[1]) (im Decret des L. Aemilius Paulus *inpeirator*, oskisch *embratur*). Die Etymologie ist unsicher; bei dem Wechselverhältnisse aber von *impĕrare* und *pārēre, appārēre*[2]), ist es wahrscheinlich, dafs ein von *părĕre*, gebären, *părare*, schaffen, verschiedenes *părĕre*, befehlen, gebieten, zu Grunde liegt.*) Es kann bei der familienrechtlichen Grundlage des ältesten Staatsrechts keinem Zweifel unterliegen, dafs der König diese Gewalt nicht von selbst, sondern nur kraft einer besonderen Genehmigung der *patres familias*, die als ein theilweiser Verzicht derselben auf ihre familienrechtliche Souveränität angesehen werden mufs (S. 290), und kraft eines ausdrücklichen Beschlusses des Volks der *comitia curiata* besitzen konnte. Denn dafs *potestas* und *imperium* begrifflich von Haus aus nicht zu scheiden, und dafs diese Wörter ursprünglich synonyme Ausdrücke für dieselbe untheilbare Amtsgewalt seien, was Mommsen als einen Fundamentalsatz seines römischen Staatsrechts betrachtet, kann so lange nicht zugegeben werden**), als es feststeht, dafs in der Sprache zwei etymologisch total verschiedene Ausdrücke ursprünglich stets einen verschiedenen Sinn gehabt haben, und dafs die Römer selbst noch später, bei Trübung des Gefühls für die ursprüngliche Unterscheidung, die Ausdrücke dennoch sowohl in Gesetzen[3]) als sonst[4])

*) Anders Corssen in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 15. 1866. S. 251.
**) Vgl. auch Clason, potestas und imperium nach Mommsen. Heidelberger Jahrb. 1872. S. 589.

1) Liv. 27, 19, 4 *maximum nomen imperatoris.* 2) Cic. de leg. 3, 3, 6 iusta *imperia* sunto, isque cives modeste ac sine recusatione *parento.* 3, 3, 8 regio *imperio* duo sunto —; nemini *parento.* de rep. 1, 40, 63. 3) Lex col. Jul. Gen. 94 *imperio potestateve.* 125 *imperium potestatemve* und *imperio potestateve* (vgl. 103). So auch *magistratus imperiumve* Lex inc. Tab. Bant. 17. 19. Lex Ac. rep. 8. 9. 72 ff.; *magistratu imperioque* Lex col. Jul. Gen. 128; vgl. Suet. Caes. 54. 75. 4) Cic. de leg. 3, 3, 9 *imperia, potestates*, legationes

in sehr constantem Sprachgebrauch unterschieden und nicht als völlig synonym betrachteten, obwohl es natürlich nicht an Stellen fehlt, in denen die Wörter in Folge der Verallgemeinerung ihres Sinnes promiscue gebraucht werden.[1])

Jene Genehmigung ist es, welche Livius und Cicero mit dem Ausdrucke *patres auctores fuere* oder *facti*, oder *patribus auctoribus*, oder abstract *patrum auctoritas*[2]), dieser Volksbeschlufs ist es, den Cicero mit dem Ausdrucke *lex curiata de imperio* bezeichnet.[3]) Ob Dionysius mit seinem ἐπικυροῦν die *patrum auctoritas* oder die *lex curiata de imperio* meint, bleibt unklar[4]), zumal da er keine deutliche Vorstellung von dem Unterschiede der *patrum auctoritas* und des *senatus consultum* hat. Jene Genehmigung wurde in einer besonderen Versammlung 266
der Patres familias (einem *concilium populi*, s. oben S. 289), ertheilt. Dieser Volkbeschlufs aber wurde in einer Versammlung der *comitia curiata* gefafst, die der König selbst kraft seiner *potestas* zusammenberief und *auspicato* wie immer abhielt. Dieser Volksbeschlufs ist also weder eine müfsige Wiederholung der Wahlhandlung, noch, wie Mommsen in der Consequenz seiner Ansicht über die Begriffe *potestas* und *imperium* annehmen mufs, einer formellen Huldigung vergleichbar. Er gab in der That dem König ein Recht, das er noch nicht hatte. Aber allerdings ist es undenkbar, dafs dasselbe Volk, welches es für Recht erklärt hatte, dafs Jemand König sei (*regem jussit esse*), demselben die für das Regiment als nothwendig anerkannte und in dem speciellen gerade vorliegenden Falle von den *patres familias* mit Rücksicht auf den Erwählten gutgeheifsene Uebertragung der Zwangsgewalt verweigert haben sollte.[5])

---

u. s. w. 2, 12, 31. Verr. act. 1, 13, 37. ad Q. fr. 1, 1, 10, 31. Varr. bei Gell. 13, 12, 6. Fest. ep. p. 50. Dazu die vielen Stellen, in denen *imperium* im Gegensatz zu *potestas* von der militärischen Seite der Amtsgewalt gebraucht wird, z. B. Cic. Phil. 5, 16, 45. 1) So z. B. *tribuni militum consulari potestate;* ferner *imperium* von der *potestas censoria* Liv. 4, 24. 2) Liv. 1, 17. 22. 32. 47. 49. 4, 3, 10. 6, 41, 10. 6, 42, 10. 14; vgl. 8, 12. Cic. de rep. 2, 13. 32. Planc. 3, 8. Brut. 14, 55. de dom. 14, 38; vgl. Sall. hist. 3, 61, 15. [Aur. Vict.] vir. ill. 33. 3) Cic. de rep. 2, 13. 17. 18. 20. 21; vgl. ad fam. 1, 9, 25. ad Q. fr. 3, 2, 3. de leg. agr. 2, 10, 26. Liv. 9, 38, 15. Messalla bei Gell. 13, 15, 4. Fest. p. 351. 4) Dion. 2, 60. 6, 90. 4, 12. 5) Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dafs der Interrex und im Nothfall auch republicanische Magistrate die Functionen des *imperium* ausüben konnten, ohne ein *imperium legitimum* zu haben. So abgesehen vom Interrex (S. 291) vielleicht Camillus als Dictator; sicher die Consuln des J. 705/49 (Dio C. 41, 43), die aber doch nicht kraft des consularischen Imperiums, sondern unter dem Imperium des Pompejus comman-

Patrum auctoritas heifst jene Genehmigung aber defshalb, weil die *patres familias auctores fiebant*, d. h. ihre Zustimmung, Einwilligung erklärten (S. 132. 162. 228) auf die zu präsumirende Anfrage des Königs bei ihnen, ob er die *lex de imperio* den Curiatcomitien vorlegen solle, wie der Gott seinerseits bei der Inauguration Ja gesagt hatte auf die Anfrage des Augurs (S. 299). Am deutlichsten wird der Sinn des Ausdrucks aus dem Vergleiche des bei dem privatrechtlichen Acte der Arrogation Gebräuchlichen. Denn auch bei diesem Acte handelt es sich darum, dafs ein *pater familias* die *patria potestas* eines anderen über sich bis zum *jus vitae necisque* anerkennt. Diefs kann nicht geschehen, ohne dafs er selbst *auctor fit*, und erst nachdem der allein Zuständige diese *auctoritas* ertheilt hat, erfolgt der Beschlufs der *lex de arrogatione: arrogantur hi, qui cum sui juris sunt, in alienam sese potestatem tradunt ejusque rei ipsi auctores fiunt.*[1]) So arrogirt der König durch die *lex curiata de imperio* das Volk unter sein *regium imperium*, nachdem er zuvor an die allein zuständigen *patres familias* der patricischen Gentes die entsprechende Frage gestellt hat, etwa: *auctoresne estis ut in vobis vestrisque filiis familias vitae necisque potestatem habeam ut in filiis a me natis?* Daraus ergiebt sich zugleich, dafs die *auctoritas*, obwohl *auctor* von *augere* *) abzuleiten ist, doch nicht mit Mommsen als „Mehrung", als secundäre Willenserklärung, sondern wie bei der *tutoris auctoritas* (S. 228) als Bestärkung und Bekräftigung zu fassen ist, und dafs dieselbe, obwohl sie sich mit der nachfolgenden *lex curiata de imperio* zusammen auf die Person des bei der *creatio* Erwählten bezieht, doch nicht eine Befestigung der vorhergehenden an sich gültigen *creatio*, sondern eine Bekräftigung und Gutheifsung der unmittelbar nachfolgenden *lex curiata de imperio* ist, welche ohne *patrum auctoritas* gerade so ungültig sein würde wie die Handlung der Frau *in tutela* ohne *auctoritas* des *tutor*.

---

*) Anders Schömann, de voce auctor. Greifswald 1834 (wdh. in den Opusc. acad. Bd. 3. Berlin 1858. S. 402).
Ebel in Kuhns Zeitschr. f. vgl. Sprachf. Bd. 4. 1854. S. 443.
Ueber das umbrische *uhtur, uhtretie* vgl. Aufrecht und Kirchhoff Bd. 2, S. 309 ff. 368.

dirten; sicher aber nicht C. Flaminius (II 155). P. Servilius Rullus versuchte die Führung des *imperium* ohne *lex curiata* in seiner Lex agraria 691/63 gesetzlich möglich zu machen (Cic. de leg. agr. 2, 11. 29).
1) Gell. 5, 19. Vgl. Cic. de domo 29, 77 te esse interrogatum, *auctorne esses, ut in te P. Fonteius vitae necisque potestatem haberet ut in filio.*

Rücksichtlich der *patrum auctoritas* wiederholt sich der Zweifel, ob die *patres*, die *auctores* werden, die Patricier seien oder der Senat. Jedenfalls sind es dieselben, die das Interregnum constituiren.[1]) Es ist nicht zu leugnen, dafs Livius in der Regel an den Senat denkt, und dafs Dionysius da, wo er die *patrum auctoritas* gemeint haben kann, bald an den Senat[2]) bald an die Patricier[3]) gedacht, aufserdem aber die *patrum auctoritas* mit dem *senatus consultum* verwechselt hat.[4]) Ebenso bestimmt steht aber fest, dafs den Schriftstellern der Augusteischen Zeit hier die Möglichkeit des Irrthums nahe lag, da sie weit häufiger von einer *senatus auctoritas* (II 389), die in höherem Stile (S. 223) *patrum auctoritas* genannt werden konnte, als von der alten *patrum auctoritas* hörten und in den Quellen lasen. Und so gebraucht Livius den Ausdruck *patribus auctoribus* oder *patrum auctoritas* wirklich einige Male da, wo in der That nicht die alte *patrum auctoritas*, um die es sich hier handelt, sondern die in einem Senatusconsultum für den Magistrat enthaltene *auctoritas* gemeint ist.[5]) Wenn nun gleichwohl Stellen vorhanden sind, in denen die *patrum auctoritas* nicht die des Senats sein kann, so mufs man diese ohne Zweifel für quellentreuer halten und ihnen folgend die *patrum auctoritas* für einen Beschlufs der Patricier, und nicht des Senats an- 267
sehen. Solche Stellen bieten aber Gajus[6]), Sallustius[7]) und namentlich, bei Gelegenheit der Erzählung von der Wahl des ersten plebejischen Consuls, Livius[8]): *per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. et ne is quidem finis certaminum fuit; quia patricii se auctores futuros negabant .... factum senatusconsultum, ut duoviros aediles ex patribus dictator populum rogaret: patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent.*[9]) Da aber in dieser Stelle dieselben Personen das eine Mal *patricii*, das andere Mal *patres* genannt werden, so entsteht der weitere Zweifel, ob die Gesammtheit der Patricier (die *filii familias* eingeschlossen), oder

1) Liv. 1, 17, 9. 2) Dion. 4, 12. 2, 14. 3) Dion. 2, 60. 6, 90. 4) Dion. 2, 14. 5) Liv. 7, 15. 7, 16. 8, 22 S. 10, 45, 7. 27, 11, 8; vielleicht auch 2, 41, 4. 6) Gaj. 1, 3 *patricii* dicebant se plebiscitis non teneri, quia sine *auctoritate eorum* facta essent. 7) Sall. hist. fr. 3, 61, 15 nach den Handschriften *auctoribus patriciis*. 8) Liv. 6, 42. Die Stelle 27, 8 enthält weder den Ausdruck *auctoritas*, noch ist sie darauf zu deuten. 9) Vgl. 6, 41. Cic. de dom. 14, 38.

nur die *patres familias gentium patriciarum* gemeint seien. Wir entscheiden uns für die letzteren, da nur für sie das Recht zur Ertheilung einer solchen *auctoritas* familienrechtlich begründet werden kann. Es steht also fest, dafs nicht der Senat (auch nicht die patricischen Senatoren als Senatoren) die *patrum auctoritas* gaben, die er übrigens auch gar nicht geben konnte, weil er, vom Könige ernannt und nicht vom Volke erwählt, vom Populus im ursprünglichen Sinne des Worts, d. h. von der Gesammtheit der patricischen Patres familias, nicht das Mandat hatte auf Rechte, die den letzteren zustanden, zu verzichten.

Wenn der Senat Träger der Souveränität gewesen wäre, so würde er auch während der Regierung des Königs und der Magistrate diesen gegenüber in einer ganz andern Stellung stehen, als diejenige ist, in der wir ihn finden, und die ihm nicht einmal gestattet unabhängig von dem Könige oder den Magistraten sich zu versammeln. Dagegen kann vom Standpuncte unserer Auffassung recht wohl anerkannt werden, dafs thatsächlich in den letzten Zeiten der Republik die *patrum auctoritas* von den patricischen Senatoren ertheilt wurde. Denn schwerlich gab es damals in dem auf höchstens fünfzig Familien zusammengeschmolzenen Patriciat Patres familias, die nicht im Senate gewesen wären, und wenn auch neben den patricischen Patres familias eine Reihe von *filii familias* im Senate war, die zur Ertheilung der *patrum auctoritas* nicht berechtigt waren, so war doch damals der ganze Act dergestalt zu einer *dicis causa* zu vollziehenden Formalität geworden, dafs man nicht anzunehmen braucht, die patricischen Patres familias hätten sich ad hoc, wie bei der Constituirung des Interregnums, in einem besonderen *concilium* mit Ausschlufs der *filii familias* versammelt (§ 54).

Dafs aber andererseits die *patrum auctoritas* auch nicht von den Curiatcomitien ertheilt wird, wie man in Folge des innigen Zusammenhanges derselben mit der *lex curiata de imperio* und in Folge des Umstandes, dafs Cicero an zwei verschiedenen Stellen jedem der beiden Acte dieselbe Wirkung beilegt[1]), angenommen hat, dafs vielmehr beide Acte trotz dieses Zusammenhanges geschieden werden müssen, folgt namentlich daraus, dafs in zwei unverwerflichen, unter einander übereinstimmenden Zeugnissen[2]) die *patrum auctoritas* nicht blofs im Gegensatz zu den Centuriatcomitien, sondern auch zu den Curiatcomitien erwähnt wird, was undenkbar wäre, wenn der Be-

1) Cic. Planc. 3, 8. de leg. agr. 2, 11, 26f. 2) Liv. 6, 41. Cic. de dom. 14, 38.

schlufs der Curiatcomitien selbst die *patrum auctoritas* war. Auch erklärt sich die weitere Geschichte der *patrum auctoritas,* die sich bis ans Ende der Republik erhielt[1]), viel einfacher und ohne jede gewaltthätige Interpretation der Quellen (§ 54), wenn man beide Acte als ursprünglich zwar innig zusammengehörig, aber doch formell getrennt auffafst. Nur die *patres familias* sind bei beiden Acten betheiligt; aber während sie bei der *patrum auctoritas* allein thätig sind, stimmen sie bei der *lex curiata de imperio* zusammen mit ihren *filii familias*, von denen ohne die *patrum auctoritas*[2]) die Entscheidung abhängen würde, da sie in den *comitia curiata* natürlich die Majorität haben.

Lex curiata de imperio heifst der Volksbeschlufs defshalb, weil ein Curienbeschlufs dazu nöthig war, der als *jussus populi* beide Theile, den König wie das Volk, band (§ 47). Der Act selbst erhielt sich, wie die Patrum auctoritas, bis in die späteste republicanische Zeit, als die Stellung der Curiatcomitien im Staate eine ganz andere geworden war. Es ist ausdrücklich bezeugt, dafs ein Magistrat, dem die Curien das *imperium* nicht ertheilt hatten, weder das Heer einberufen (*consuli si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet*)[3]), von welchem Rechte auch das Recht die Centuriatcomitien zusammen zu berufen abhing[4]), noch die richterliche Gewalt ausüben konnte[5]): dafs er also gerade solche Befugnisse nicht besafs, durch welche die Magistratsgewalt in die Souveränität der *patres familias* eingreift. Das Wort *imperium* hat sich später vorzugsweise, aber nicht ausschliefslich, das Wort *imperator* durchaus auf die militärische Seite der Zwangsgewalt fixirt[6]), woraus indefs nicht geschlossen werden darf, dafs das *imperium* von vorn herein einen rein oder wesentlich militärischen Zweck gehabt 268
hätte. Daraus erklärt sich auch, dafs nach den Julischen Coloniegesetzen von 710/44, wie wenigstens für die *colonia Julia Genetiva* ausdrücklich bezeugt ist, die *duoviri*, bezw. die *praefecti,* der Colonien nicht blofs *potestas*, sondern unter Umständen auch *imperium* hatten (S. 302, Anm. 3), nämlich dann, wenn sie nach dem Beschlufs der Decurionen *colonos incolasque contributos coloniae finium tuendorum causa armatos educere*[7]) mufsten. Ihr *imperium* reichte freilich nicht weiter als das *jus tribuni*

1) Liv. 1, 17, 9. 2) Vgl. Liv. 26, 22. 3) Cic. de leg. agr. 2, 12; vgl. Liv. 5, 52. Cic. ad fam. 1, 9, 25. Phil. 5, 16, 45. 4) Varr. l. l. 6, 88—93. Gell. 15, 27. Dio Cass. 41, 43. 5) Dio Cass. 39, 19. Cic. de leg. agr. 2, 11. 6) Liv. 27, 19, 4. 7) Lex col. Jul. Gen. cap. 103.

militum populi Romani, war also weit geringer als das *regium imperium*. Aber eben defshalb ist es bemerkenswerth, dafs es eines besondern Beschlusses bedurfte, um sie mit diesem *imperium* auszustatten. Daraus folgt ohne Zweifel, dafs in ihrer *potestas* an sich jenes *imperium* nicht lag. Wenn übrigens dieser Beschlufs vom Senate der Colonie gefafst wird, so wird man daraus natürlich nicht schliefsen, dafs auch die *lex curiata de imperio* ein Act des Senats oder des angeblichen Patriciersenats gewesen sei. Denn in den Colonien fehlte eben das Material zur Bildung solcher Institute, wie sie in der ältesten Zeit des römischen Staats naturgemäfs entwickelt worden waren. Uebrigens scheinen auch schon vor Caesar die Colonialmagistrate unter Umständen *imperium* gehabt zu haben.[1]

Als die *creatio* auf die Centuriatcomitien überging, änderte sich zunächst die Bedeutung der Patrum auctoritas und der Lex curiata de imperio nicht. Gestützt auf das Recht zur Ertheilung der Patrum auctoritas[2] und zur Beschliefsung der Lex curiata für die Magistrate cum imperio haben die Patricier im Ständekampfe zwei Jahrhunderte lang den Plebejern Widerstand geleistet und sich nur nach hartnäckigem Kampfe von Position zu Position verdrängen lassen. Das Recht zur Ertheilung der Patrum auctoritas wurde aber von Generation zu Generation immer mehr zu einem Unrechte, in demselben Grade, wie einerseits die patricischen Gentes zusammenschmolzen und andererseits die Plebs an Zahl und an Tüchtigkeit zunahm. Dennoch wurde die *patrum auctoritas* schliefslich nicht abgeschafft, sondern nur zu einer bedeutungslosen Formalität herabgesetzt. Diefs geschah, nachdem es zuvor schon an dem aus der ursprünglichen Patrum auctoritas entwickelten Bestätigungsrechte der Leges (§ 54) durch die Lex Publilia von 415/339 (II 44) geschehen war, um 467/287 kurz nach der Lex Hortensia durch die Lex Maenia (II 108), welche bestimmte, dafs die Patres schon vor der Abhaltung der Centuriatcomitien *in incertum comitiorum eventum auctores fieri* sollten.[3] Fortan wird die *patrum auctoritas* unmittelbar vor der Zeit der Wahlcomitien ertheilt worden sein. Ebenso wenig wurde die *lex curiata de imperio* aufgehoben; aber auch sie bestand seit der Lex Maenia nur noch als eine Formalität fort, die eben aus formellen Gründen der Auspicien wegen vollzogen werden mufste, aber niemals mehr verweigert werden konnte, seit die

1) Cic. de leg. agr. 2, 34, 93. 2) Cic. de rep. 2, 32. 3) Cic. Brut. 14, 55. Liv. 1, 17, 9. Cic. Planc. 3, 8. Sall. hist. 3. 61, 15.

Patres schon vor der Wahl in den Centuriatcomitien im Voraus ihre Auctoritas ertheilt hatten. Nur insofern hatte sie zuletzt eine etwas gröſsere Bedeutung im Vergleich mit der Patrum auctoritas selbst, als sie, wenn sie von den gewählten Consuln beantragt wurde, durch tribunicische Intercession verhindert werden konnte (§ 54).

Die *patrum auctoritas* und die *lex curiata de imperio* führten also ursprünglich keine Schwächung der familienrechtlich beschränkten Königsgewalt herbei, sondern eine Verstärkung. Sie machten den König mehr souverän, als er nach dem Familienrechte sein konnte, aber nur ihn für seine Person. Die *regia potestas* hätte in einem natürlich entstandenen Staate erblich sein können; das *imperium* konnte es nicht sein. Diese Verstärkung griff aber besonders in die Souveränität der einzelnen *patres familias* ein, weniger in die sacralrechtliche der patricischen Gentes. Daher erklärt es sich, daſs letztere am Ende der Königszeit noch in voller Macht dasteht, während die erstere durch die Gewohnheit des *imperium* dergestalt gebrochen war, daſs das *imperium* selbst nicht abgeschafft, sondern nur Einzelnes von den Zugeständnissen, welche die Souveränität der *patres familias* der des obersten Magistrats zu machen pflegte, zurückgenommen wurde. Dieſs wird in der Geschichte der dritten Periode und bei der Darstellung der Amtsgewalt der republicanischen Magistrate im fünften Ab- 269
schnitte näher zu verfolgen sein. Die Gewalt des Feldherrn blieb aber immerfort die königliche Vollgewalt, und je mehr diese durch Bewilligung des *imperium* der familienrechtlichen *manus* des *pater familias* genähert worden war (*quodque is, qui bellum geret, imperassit, jus ratumque esto*)[1], um so erklärlicher wird der Gebrauch des Ausdruckes *manus* nicht bloſs in der Redensart *manu mittere* von der Entlassung der Soldaten[2], sondern auch zur Bezeichnung der Mannschaft (*manus, manipulus*) selbst (vergl. *mancipium*, Sklav) und zur Bezeichnung der *castrensis jurisdictio*[3], die auf dem militärischen *imperium* beruhte. Aus der Vergleichung des *imperium* mit der *manus* erklärt sich auch der symbolische Gebrauch der Hand bei den Feldzeichen. Natürlich ist es durch diese Auffassung des *imperium* nicht ausgeschlossen, daſs dasselbe gelegentlich auch mit der *tutela* und *cura*, die schwächer sind als die *manus*, verglichen wird.[4])

---

1) Cic. de leg. 3, 3. 2) Liv. 43, 3. 3) Tac. Agr. 9. 4) Liv. 24, 8.

Ob übrigens in der älteren Königszeit die *patrum auctoritas* und die *lex curiata de imperio* schon benutzt wurden, um die bei einem früheren König gemachten Zugeständnisse zurück zu nehmen, steht sehr dahin; wir hören nur von Erweiterungen der Zugeständnisse, wie Tullus Hostilius (oder Tarquinius Priscus) auch für seine Boten, die *lictores*, Gehorsam verlangte und bewilligt erhielt[1]), wie ferner wahrscheinlich auch Tullus Hostilius das Recht sich bewilligen liefs, *duoviri perduellionis*[2]) und *quaestores parricidii*[3]) (§ 52) zu ernennen. Es ist durchaus natürlich, dafs die die Staatseinheit repräsentirende Königsgewalt anfangs gesteigert und nicht geschwächt wurde. Dem Tarquinius Priscus übrigens wurde die *patrum auctoritas* für die Ausdehnung seiner Befugnifs zur Errichtung dreier neuer Tribus verweigert.[4]) Erst Servius Tullius scheint die Form der *lex curiata* zu einer Verminderung des *regium imperium* benutzt zu haben (§ 58). Als dann aber Tarquinius Superbus wiederum die rechten Grenzen des *imperium*, das er ohnehin weder *patrum auctoritate* noch *lege curiata* besafs, überschritt und sich als *herus* und *dominus* benahm, da trat gegen diese Entwickelung eine Reaction ein, welche die alte zum Zweck der Verstärkung der Königsgewalt geschaffene Form mit dauerndem Erfolg benutzte, um dieselbe legitim zu beschränken (§ 67).

47. *Der König.*

In der Machtfülle des Königs*) lassen sich nach den staatsrechtlichen Begriffen der Römer der Königszeit nur zwei

*) Rubino, von dem Königthume, in den Untersuch. S. 107—143. Clason, über das Wesen des römischen Königthums. Krit. Erört. 1871. S. 180.

1) Cic. de rep. 2, 17, 31. Dion. 3, 61. 62. 2) Liv. 1, 26 *concilio populi* advocato „duumviros" inquit, „qui Horatio perduellionem judicent, secundum *legem* facio." 3) Tac. ann. 11, 22 *quaestores* regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod *lex curiata* ostendit a L. Bruto repetita. 4) Cic. de rep. 2, 20, 36 quod *auctor* ei summa augur gloria Attus Navius *non erat. Attus* Navius (vgl. *Attus* Clausus) ist natürlich Personification der sabinischen *patres.* Denn *atta* heifst *pater* (Fest. ep. 12. 13) und *Navius* ist ein entschieden mythischer Name; vgl. *ficus Navia* (Fest. p. 169. Plin. n. h. 15, 18, 20, 77). Die *auctoritas*, die den Augurn als solchen zukommt (Cic. de leg. 2, 12, 31), ist eine ganz andere.

Bestandtheile unterscheiden: der rein patriarchalische, der 270
gentilrechtlichen Gewalt des Geschlechtspatriarchen analoge, d. i. die *regia potestas*, und der nicht patriarchalische, obwohl der familienrechtlichen Gewalt des Hausvaters nachgebildete, d. i. das *regium imperium*. Wenden wir die Begriffe des modernen Staatsrechts an, so weit diefs möglich ist, so ist die *regia potestas* das Recht des Königs als legitimirter Vertreter für das Volk, *pro populo*, zu handeln, enthält also die höchste Administrativgewalt auf dem Gebiete der Staatsangelegenheiten, der *res publica*, nach allen Seiten hin: im Innern wie nach aufsen, im Frieden wie im Kriege, in weltlichen wie in göttlichen Angelegenheiten, so dafs auch das priesterliche Amt des Königs unter den Begriff der Administration fällt (S. 300). Das *regium imperium* dagegen enthält die höchste priesterliche, richterliche und kriegsherrliche Gewalt, unter welcher das Recht Disciplinarstrafen zu verhängen ursprünglich mitbegriffen ist[1]), über und gegen die dem Könige unterthänigen Personen, d. i. gegen die *Quirites* oder *cives*, collectiv ausgedrückt über und gegen (*in*, vgl. *endo filio*) den *populus* oder die *civitas*. Auf jene Administrativgewalt darf man übrigens den modernen Begriff der Executive in ihrem Gegensatz zur legislativen Gewalt nicht anwenden; denn es gab in Rom keine Behörde, deren Beschlüsse der König auszuführen gehabt hätte. Immer waren es seine eigenen Beschlüsse, die er ausführte, selbst in den Fällen, wo er an eine Mitwirkung sei es des Senats (§ 53) sei es der Volksversammlung (§ 54) gebunden war. Ebenso wenig aber darf man in einer falschen Vorstellung von der absoluten Gewalt des römischen Königs diesem selbst eine legislative Gewalt zuschreiben.

So umfassend die Befugnisse waren, die dem Könige kraft des ihm übertragenen *imperium* zustanden, so fehlt doch viel, um die Vorstellung von einer absoluten Gewalt des Königs als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Was den Schein einer absoluten Gewalt desselben hervorbringt, ist vorzüglich dieses, dafs er allerdings völlig unverantwortlich ist. Nicht weil die Schriftsteller diefs sagen, erkennen wir die Unverantwortlichkeit des römischen Königs an, sondern weil es für das lebenslängliche Oberhaupt des Staats mit innerer Nothwendigkeit daraus folgt, dafs die Erben der Königsgewalt, die jährigen republicanischen Magistrate cum imperio, erst nach Niederlegung ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Neben

1) Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 6.

dem Könige gab es allerdings im römischen Staate keine Macht, die ihn für etwaige Ueberschreitungen seiner Befugnisse hätte zur Rechenschaft ziehen können. Legaler Widerstand war
271 gegen die unbefugtesten Handlungen des Königs unmöglich. Nur der Gott selbst oder eine Auflehnung der Patres und eine Revolution des Volks kann die Königsgewalt vernichten, wie die Sage in der Erzählung vom Tode des Tullus Hostilius, die Geschichte an dem Beispiele des Tarquinius Superbus lehrt, dessen Königsgewalt, um jene Auflehnung und Revolution zu legitimiren, als eine illegitim usurpirte, was sie auch sehr wohl gewesen sein kann, dargestellt wird.

Hieraus folgt nun allerdings, daſs der König seine Befugnisse ungestraft miſsbrauchen konnte, nicht aber, daſs er absoluter Souverän des Staats war. Gab es auch keine legale Macht, die den König in die Schranken seines Rechts zurückweisen konnte, so gab es doch eine Sitte und Einrichtungen, und zwar nach dem nationalen Glauben unter dem Schutze des *fas* stehend, die den König an die Grenzen seiner Macht erinnerten. War es auch kein Unrecht im weltlichen Sinne des Wortes Recht (*jus*), wenn er diese Sitte und diese Einrichtungen ignorirte oder gar antastete, so war es doch im Sinne der damaligen Rechtsanschauungen ein *nefas*, und die Scheu ein solches zu begehen war in den primitiven Verhältnissen des Staats ohne Frage wirksamer, als jede weltliche Schranke gewesen sein würde. Man wird mit gröſserem Rechte in den religiösen Anschauungen die Quelle der thatsächlichen Beschränkung der Königsgewalt, als die Quelle einer theokratischen Souveränität derselben erkennen.

Man kann mit Recht behaupten, daſs die Macht des Königs eine gesetzlich beschränkte, ein *legitimum imperium*[1]) war, sofern man sich nur von dem Irrthum frei hält, an bestimmte die Königsgewalt beschränkende Gesetze (*leges*) auſser der *lex curiata de imperio* zu denken. Diese *lex* aber dehnte, freilich auch innerhalb gewisser fester Grenzen, die Königsgewalt vielmehr aus über die vom geheiligten Familienrechte gesetzten Schranken, als daſs sie dieselbe weiter beschränkt hätte. Die Art der Beschränkung der Königsgewalt ist, abgesehen von der *lex curiata de imperio*, dieselbe, wie bei der Gewalt des *pater familias*. Auch dieser konnte in seiner Rechtssphäre ungestraft das gröſste Unrecht thun. Aber auch er war dem *fas* unterworfen,

1) Sall. Cat. 6.

und von einzelnen Anwendungen seiner hausherrlichen Gewalt hören wir ausdrücklich, dafs sie Sacertät nach sich zogen (S. 118). So war es in der That eine Schranke für die Königsgewalt, dafs die Sitte dem Könige gebot bei wichtigen Verwaltungsangelegenheiten den Rath des *rēgium consilium*, des Senats, anzuhören; dafs sie ihm gebot bei Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit sich mit einem *consilium* zu umgeben.[1]) Vor Allem aber ist festzuhalten, dafs für den König wie für jeden Bürger die Staatsordnung eine solche war, welcher der Gott seine Genehmigung ertheilt hatte. Der König war nicht dazu da, diese Staatsordnung zu verletzen, wenn er es auch un- 272
gestraft hätte thun können, sondern er war dazu da, sie zu erhalten. Noch den späteren Römern war es klar, dafs das *regium imperium* vor seiner Ausartung zur Erhaltung der Freiheit und zur Mehrung des Staats bestimmt gewesen war (*conservandae libertatis atque augendae rei publicae*[2]). Die Erzählung von dem Versuche des Tarquinius Priscus die Verfassung zu reformiren (§ 57) lehrt deutlich, dafs der König nicht absoluter Herr war und sich selbst nicht als solchen betrachtete. Auch diese Schranke wurzelt in den familienrechtlichen Anschauungen. Auch der *pater familias* hat die Pflicht die Familie zu erhalten und zu vermehren, obwohl er rechtliche Befugnisse hat, die ausreichen, um die Familie, Personen wie Eigenthum, zu vernichten. Was wir im Familienrechte als das Princip der unauflöslichen Einheit und des unvergänglichen Fortbestandes der Familie erkannten, das gestaltet sich auf dem Gebiete des Staats zum Princip des strengsten Conservativismus, dem der König wie das Volk in gleicher Weise unterworfen ist, und das erst durch die thatsächliche Macht staatsfremder Elemente gebrochen wird. Dieses Princip spricht sich schon früh in der festen Ueberzeugung von der Unzerstörbarkeit und der ewigen Dauer des römischen Staats aus. Nicht weil die Götter ihnen diese verheifsen hatten, glaubten die Römer daran, sondern weil die Römer daran glaubten, defshalb hatten die Götter sie ihnen verheifsen.

Hiernach ist auch klar, dafs in dem ältesten Staatsrechte nicht einmal der Begriff der gesetzgebenden Gewalt, sofern wir dabei an Veränderungen oder Erweiterungen der Verfassung denken, existiren konnte, ein Begriff, den das höhere Alterthum überhaupt nicht hatte; dafs also weder von einer legislativen

1) Liv. 1, 49. Dion. 2, 56. 2) Sall. Cat. 6.

Gewalt der Volksversammlung, noch von einer solchen des Königs die Rede sein kann. Wenn Dionysius[1] es als eins der Rechte der Curiatcomitien bezeichnet, die Gesetze zu bestätigen (*νόμους ἐπικυροῦν*), und wenn neuere Forscher eine legislative Gewalt der Curiatcomitien angenommen haben, so ist das für die Zeit des ältesten Staatsrechts ein Anachronismus, zu dem man verleitet wurde theils durch unberechtigten Rückschlufs aus der gesetzgebenden Gewalt der Comitien in der Zeit der Republik, theils durch die *lex curiata de imperio*, theils durch die Existenz sogenannter *leges regiae*, die nach der Auffassung eines späteren Schriftstellers[2] als *leges curiatae* auf Antrag des Königs vom Volke beschlossen sein sollten. Aber
273 die gesetzgebende Gewalt der Comitien in republicanischer Zeit ist erweislich erst durch jene Veränderung des Staatsrechts, welche man dem Servius Tullius zuschreibt, möglich, und erst nach Vertreibung des Tarquinius Superbus wirklich geworden; die *lex curiata de imperio* fällt von vorn herein gar nicht unter den Begriff der Gesetzgebung (S. 300 ff.); die *leges regiae* aber, die in einer angeblich schon von Ancus Marcius begonnenen[3], später vom Pontifex Papirius[4] redigirten, längere Zeit geheim gehaltenen[5] Sammlung[6] existirten*), sind weder vom Könige vorgeschlagene noch vom Volke angenommene Gesetze, sondern Satzungen des ältesten römischen sacralen Gewohnheitsrechts bezüglich der religiösen Pflichten der Einzelnen, in den *commentarii pontificum* (S. 27) als *jus pontificium* überliefert. Ihre Entstehung fällt theils vor den römischen Staat, theils zwar innerhalb desselben, aber so, dafs sie sich aus der gerichtlichen Praxis entwickelten, die auch noch späterhin bei der gerichtlichen und quasigerichtlichen Praxis des Pontifex maximus[7] eine

---

*) Vgl. aufser den S. 27 citirten Schriften:
Scheibner, de legibus Romanorum regiis. Erfurt 1824.
Salverda, de jure civili Papiriano. Groning. 1825.
Petersen, de origine historiae Rom. Hamburg 1835.
Rubino, Untersuchungen 1839. S. 400.
Schwegler, Römische Geschichte. Bd. 1. 1853. S. 23.
A. W. Zumpt, das Criminalrecht der römischen Republik. Bd. 1, Abth. 1. Berlin 1865. S. 15.

1) Dion. 2, 14. 4, 20. 6, 66. 7, 38. 2) Pomponius in Dig. 1, 2, 2, 2. 3) Liv. 1, 32. Dion. 3, 36. 4) Dion. 3, 36. Dig. 1, 2, 2, 2. 5) Liv. 6, 1. 6) Dig. 50, 16, 144. Macr. Sat. 3, 11, 5. 7) Dion. 2, 73.

Quelle für das Entstehen neuer Rechtsgrundsätze war. Als *leges* konnten sie bezeichnet werden, weil *lex* im weiteren Sinne überhaupt jede bindende Vorschrift, sowohl von allgemeiner Gültigkeit, als auch für ein specielles Geschäft (*lex mancipii*), sowohl im Völkerrecht (*lex pacis, foederis*), als auch in der Staatsverwaltung (*leges censoriae*) und bei dem Verkehr mit den Göttern (*legum dictio* bei den Auspicien) bezeichnet, während die engere Bedeutung des Wortes *lex*, wonach es für *generale jussum populi* steht[1], nur eine der Anwendungen ist, deren jenes Wort fähig war (II 556). Es erhellt das auch daraus, dafs, ehe sich zur Unterscheidung von anderen rechtsgültigen Bestimmungen die engere Bedeutung von *lex* für einen Volksbeschlufs festgesetzt hatte, ein solcher als *lex publica* bezeichnet wurde. *Regiae* aber wurden jene Satzungen des unvordenklich alten sacralen Gewohnheitsrechtes defshalb genannt — eine Bezeichnung übrigens, die vielleicht erst nach dem gallischen Brande aufkam[2] —, weil sie eben aus der Königszeit stammten, und weil das spätere Volksbewufstsein die Existenz derselben sich nur durch Annahme persönlicher Urheber erklären konnte. Das aber konnte begreiflicher Weise Niemand sonst, als Romulus und Numa, und in zweiter Linie Tullus Hostilius, Ancus Marcius und Servius Tullius sein, unter die man je nach dem Bilde, das man sich von ihnen machte, und nach dem Inhalte der einzelnen *leges regiae* dieselben vertheilte.[3]

Demnach sind wir auch durchaus nicht berechtigt, den 274
Vorstellungen der späteren Römer folgend, den Königen, wenn auch nicht die Urheberschaft der *leges regiae*, wenn auch nicht eine praktische legislative Thätigkeit, so doch wenigstens in der Theorie die gesetzgebende Gewalt zuzuschreiben: eine Ansicht, die Rubino in Consequenz seiner falschen Vorstellung von der absoluten Souveränität der römischen Könige festhält*), und für die sich mit einigen Modificationen auch A. W. Zumpt ausgesprochen hat. Jene Gewalt folgt weder aus der staatsrechtlichen Praxis in republicanischer Zeit, noch aus den staatsrechtlichen Ausdrücken *legem ferre* vom Magistrate, *legem accipere* vom Volke. Denn Beides beruht darauf, dafs das Gesetz-

---

*) Rubino, Untersuchungen. S. 351—430.

1) Gell. 10, 20. Gaj. 1, 3. 2) Liv. 6, 1. 3) Tac. ann. 3, 26. 12, 8. Cic. Tusc. 4, 1, 1. de rep. 2, 14. Cass. Hemina fr. 12. 13 (Peter).

gebungsverfahren sein Vorbild der Königswahl, insbesondere der *creatio*, der *patrum auctoritas* und der *lex curiata de imperio* bei der Königswahl, entnahm, so daſs der Magistrat das Vorschlagsrecht, das Volk nur das Recht den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen hatte, worauf im Fall der Annahme erst noch die *patrum auctoritas* zu der erforderlich werdenden Aenderung der *lex curiata de imperio* ertheilt, und der dieselbe genehmigende Volksbeschluſs selbst gefaſst werden muſste. Aber auch hier ist wie bei der Königswahl das Verhältniſs dieses, daſs keiner der beiden Factoren für sich ausreicht, um ein Gesetz zu begründen: der Magistrat stellt die Anfrage (*rogatio*), während das Volk durch Bejahung derselben *jubet* (für Recht hält), daſs die vorgeschlagene Bestimmung gelte für das Volk, und daſs das Volk, zu dem dann aber auch der republicanische Magistrat gehört, nach Ertheilung der *patrum auctoritas* und nach dem Volksbeschluſs über die Veränderung der *lex curiata de imperio* durch die *lex* gebunden sei (*lege teneri*).

Wie die Römer überhaupt eine bestimmte Form der äuſseren Erscheinung als unzertrennlich von dem Kern und Wesen der Sache betrachteten, so war auch die äuſsere Erscheinung des römischen Königs seiner Macht angemessen.

Unter den *insignia* des Königs lassen sich die, welche der sichtbare Ausdruck des *imperium* sind, von denen, welche die *regia potestas* darstellen, unterscheiden. Nur uneigentlich nennt Livius[1] alle Insignien *insignia imperii;* richtiger gebraucht Cicero[2] diesen Ausdruck von den zwölf *lictores,* Boten, sogenannt entweder von *ligare,* binden[3], oder von *licere,* laden (vgl. *inlicium vocare*)[4], die dem Könige mit Ruthenbündeln (*fasces*) und darin befindlichen Beilen (*secures*) vorausschritten. Sie waren das Attribut der mit dem höchsten richterlichen und kriegsherrlichen Amte verbundenen unbeschränkten Strafgewalt des Königs. Die Befugniſs zur Annahme dieser Insignien fällt daher folgerichtig mit der *lex curiata de imperio* zu-
275 sammen[5], während es nur Miſsverständniſs sein kann, daſs es auch zur Annahme der übrigen Insignien eines besonderen Volksbeschlusses bedurft hätte. Die Zwölfzahl der *lictores* wird man gewiſs nicht von der Zwölfzahl der etruskischen Städte,

1) Liv. 1, 8. 1, 17, 5; richtiger 2, 7, 7; vgl. 3, 36, 3. 2) Cic. de rep. 2, 31, 55. 3) Gell. 12, 3. Plut. qu. Rom. 67. Rom. 26. Non. p. 36 G. Fest. ep. p. 115. 4) Varro l. l. 6, 86. 94. 5) Cic. de rep. 2, 17. Dion. 3, 61 f.

sondern richtiger eben daher ableiten, woher die Zwölfzahl der Geier des *augustum augurium* oder die zwölf Monate des Numaischen Jahres stammen.

Die Insignien der *regia potestas*[1]) bestanden aber in dem elfenbeinernen Hausvaterstuhle, dem *solium* (*θρόνος ἐλεφάντινος*)[2]), auf welchem der König safs, wenn er den Senat berief und wenn er Recht sprach, und welcher als *sella curulis* von ihm auf die republicanischen Magistrate und auch auf den Flamen Dialis überging[3]): sicher nicht ein Wagenstuhl, wie Mommsen im Vertrauen auf die alte Etymologie meint[4]), auch nicht ein Krummstuhl*), sondern der Pflegestuhl, so benannt von der dem Verbum *curare* zu Grunde liegenden Wurzel, von welcher auch *curia* abgeleitet wurde (S. 91); ferner in der *toga purpurea*, später bei den republicanischen Magistraten *picta* (*διάχρυσος*)[5]), in rothen eigenthümlich geformten Schuhen (*mullei*)[6]), in einem goldenen Lorbeerkranze, endlich in dem elfenbeinernen Scepter, *scipio eburneus*, mit dem Adler, dem Vogel des Jupiter. Es erhielten sich diese Insignien in ihrer Gesammtheit als Tracht des Triumphators, während die Consuln für gewöhnlich Einzelnes, namentlich Scepter und Kranz, fortliefsen[7]), beziehungsweise durch einfachere Formen, wie z. B. die *toga purpurea* durch die *toga praetexta* ersetzten.[8]) Diese priesterlich patriarchalische Tracht der römischen Könige hat Aehnlichkeit mit der Tracht des Jupiter Capitolinus[9]), aus dessen Tempelschatz später auch die Triumphatoren die *toga picta* zur Benutzung erhielten[10]); daraus folgt aber nicht, dafs der König als Stellvertreter des Gottes dessen Tracht trug, sondern nur, dafs die Römer, welche in der Zeit, von der wir hier reden, überhaupt noch keine Götterstatuen hatten, die Tracht ihres Königs auf den Jupiter Rex übertrugen, als diesem in der Zeit der Tarquinischen Dynastie ein Tempel mit einem Götterbilde geweiht wurde. Im Kriege trug der König die

*) Jordan, grammatische und antiquarische Bedenken. Hermes 8. 1874. S. 221 f.

1) Dion. 3, 62; vgl. 4, 74. 10, 59. 2) Serv. ad Aen. 1, 506. Dion. 3, 61. 62. Plut. Rom. 26; vgl. Cic. de leg. 1, 3, 10. de or. 2, 55, 226. 3) Liv. 1, 20, 2. 27, 8, 8. Plut. qu. Rom. 113. 4) Gell. 3, 18. Fest. ep. p. 49. 5) Fest. p. 209. Pol. 6, 53. 6) Dio C. 43, 43. Fest. p. 143. 7) Dion. 4, 74. 8) Liv. 1, 8. Dion. 3, 61. 62. 4, 74. 9) Liv. 10, 7. Plin. n. h. 33, 7, 36, 111. 10) Capitolin. vit. Gord. 4. Lamprid. Sev. Alex. 40.

altlatinische *trabea*[1]), wofür später das *paludamentum* (*sagum*) üblich wurde[2]), und das Schwert (*pugio*, *gladius*) am Gürtel (*cingulum*), so dafs er also *procinctus* (vgl. *classis procincta*, *in procinctu*) war: Ausdrücke, die nicht auf den *cinctus Gabinus* zu deuten sind, da dieser vielmehr sacral und wohl nur aus Mifsverständnifs von späteren Antiquaren als Kriegstracht[3]) aufgefafst worden ist.*)

Da der König durch seine Sorge für den Staat verhindert war, gleich einem andern Hausvater den Acker zu bestellen, und natürlich namentlich durch die sacralen Obliegenheiten zu einem Aufwand genöthigt wurde, für den der Ertrag seines Privateigenthums nicht ausreichte, so waren ihm die Erträgnisse eines Theils des *ager publicus* angewiesen, der für seine Rechnung bebaut wurde.[4]) Es ist das dieselbe Weise, in der man für den Unterhalt der Priester und geistlichen Collegien sorgte.**) Die Güter der Geistlichkeit lagen am capitolinischen Berge[5]); das Krongut des Königs im Campus Martius.[6]) Die-
276 ser erscheint wenigstens bei Vertreibung des Tarquinius als ein Gebiet, dessen Erträgnisse dem Könige zukamen; da es damals dem Mars consecrirt wurde, so mufste das darauf gewachsene Getreide in die Tiber geworfen werden, wenn das Volk sich nicht versündigen wollte.[7])

48. *Die priesterlichen Gehülfen des Königs.*

Da der König nicht alle Obliegenheiten seines Amtes in eigener Person erfüllen konnte, so bedurfte er der Stellvertreter und Gehülfen. In Rücksicht auf die göttlichen Angelegenheiten lag dem König ursprünglich ob die Verehrung der drei Staatsgötter, des Jupiter, Mars, Quirinus, die Aufsicht über den von den Vestalischen Jungfrauen besorgten Staatscultus der Vesta, sowie über die von den Curionen verrichteten

---

*) Albert Müller, das Cingulum militiae. Ploen. 1873.
**) Ambrosch, über das Verhältnifs des capitolinischen Cultus zu dem des älteren Roms, in den Studien. Breslau 1839. S. 196.

1) Plin. n. h. 9, 39, 63, 136. 8, 48, 74, 195. Ovid. fast. 1, 37. Liv. 1, 41, 6. 2) Liv. 9, 5, 13. 25, 16, 21. Val. Max. 1, 6, 11. Caes. b. Afr. 57. 3) Verg. Aen. 7, 612; vgl. Liv. 8, 9. 10, 7. 4) Cic. de rep. 5, 2. Dion. 2, 7. 3, 1. 5) Oros. 5, 18. Appian. bell. Mithr. 22. 6) Serv. ad Aen. 9, 274; vgl. App. b. c. 1, 106. 7) Liv. 2, 5. Fest. p. 329 s. v. saeculares ludi. Dion. 5, 13. Plut. Popl. 8.

Sacra der Curien. Ferner hatte er die Aufsicht über die Culte, welche, ohne eigentlich Staatsculte zu sein, von öffentlich anerkannten Priesterschaften versehen wurden, wohin die Collegien der palatinischen und collinischen Salier nebst dem Collegium der Fratres arvales gehörten; ebenso über die gentilicischen Culte, von denen einige, namentlich der der Collegia der Luperci Fabiani und Quinctiliani (der romulischen Gens Fabia und der albanischen[1]) Gens Quinctilia) gleichfalls allgemein gefeiert wurden; ja auch über die Gottesverehrung in den einzelnen Familien. Aufserdem aber lag es ihm ob, bei allen öffentlichen Handlungen sich durch Anstellung der Auspicien der Genehmigung des Jupiter zu versichern. Endlich mufste er darüber wachen, dafs sowohl im inneren Staatsleben als auch im Verkehr mit fremden Völkern das Fas beobachtet würde.

Es ist charakteristisch für die Entwickelung des römischen Königthums und des Staatsrechts, dafs der König bei weitem den gröfsten Theil der göttlichen Angelegenheiten auf Andere übertrug, um seinen weltlichen Pflichten, namentlich den richterlichen und kriegsherrlichen, die ihm das Imperium auferlegte, und von denen die letzteren wegen der Lage Roms inmitten feindlicher Völkerschaften besonders wichtig waren, genügen zu können. So wurden zur Verehrung der drei Staatsgötter drei Flamines (S. 264) eingesetzt, der Flamen Dialis, Martialis und Quirinalis, die, damit sie ganz ihren religiösen Pflichten leben könnten, von allen weltlichen Geschäften frei sein sollten. Dazu kamen schon in der Königszeit, wie aus den ältesten Festen des Kalenders geschlossen werden kann[2]), wenigstens mehrere der zwölf später sogenannten *flamines minores*[3]). So ging die Oberaufsicht über die verschiedenen Culte, die Sorge für Bewahrung des Fas, ja sogar die Kunde der Auspicien auf besondere priesterliche Collegien von Sachverständigen über. Und zwar mufs diefs in der frühesten Zeit des 277
römischen Staats stattgefunden haben, da die Tradition, wo sie nicht durch falsche Erwägungen irre geleitet ist, alle jene Einrichtungen von Numa ableitet.

Freilich war es dabei gewifs nicht die Absicht, das staatliche und religiöse Gebiet (Staat und Kirche) zu trennen. Denn der König blieb nach wie vor Oberpriester des Staats; er allein

1) Dion. 3, 29; vgl. Ovid. fast. 2, 365 ff. 2) I. L. A. S. 376.
3) Fest. p. 154. Varr. l. l. 7, 45.

hatte das Recht von Jupiter Auspicien für den Staat zu erbitten; er hatte gewisse Opfer zu vollziehen, für die nach Abschaffung des Königthums ein besonderer *rex sacrorum* oder *sacrificulus* eingesetzt werden mufste; er hatte endlich die Oberaufsicht über die Collegien, die nicht anders als auf seinen Befehl Meinungen äufsern durften. Und diese Collegien selbst waren eben in der Absicht eingesetzt oder wenigstens organisirt, um die Praxis des Staatslebens überall vom Standpunct des göttlichen Rechts zu überwachen und die Verbindung zwischen Staat und Kirche aufrecht zu erhalten. Gleichwohl aber lag in jener Abzweigung gewisser priesterlicher Functionen und der Kenntnifs des göttlichen Rechts vom Königthum der Keim der Trennung von Staat und Kirche; die innere Geschichte des römischen Staats ist zugleich die Geschichte der Entwickelung jenes Keimes. Wenn sich ursprünglich Göttliches und Weltliches im Staate wie in der Person des Staatsoberhauptes ganz gedeckt hatte, so gewahrte man jetzt die Verschiedenheit beider Gebiete; sie drang in die Curienverfassung ein, indem den dreifsig *curiones* die dreifsig *flamines curiales* (S. 277) zur Seite traten. So sehr man auch beflissen war die Brücke zwischen beiden Gebieten zu erhalten, so begann doch eine getrennte Entwickelung beider, indem der weltliche Staat durch die Macht der Ereignisse auf die Bahn des Fortschritts gedrängt wurde, während die ursprüngliche Cultusgemeinde stehen blieb und um so mehr verknöcherte und erstarrte, je mehr sie hinter dem Staate zurückblieb. So ist der Keim zur Verweltlichung des Staats und zur Veräufserlichung der Formen des Gottesdienstes und der Divination fast mit der Entstehung des Staats gegeben. Auch die Abhängigkeit, in der die Organe des göttlichen Rechts von vorn herein gegenüber dem Könige standen, wirkte auf die spätere Zeit ein, und zwar in der Weise, dafs, obwohl der Staat vielfach durch die Religion gebunden und gehemmt war, doch nicht der Staat der Religion, sondern die Religion dem Staate dienstbar blieb.[1])

Da die priesterlichen Vertreter des Königs mit dem welt-
278 lichen politischen Staatsleben, dem sie absichtlich fern gehalten wurden, Nichts zu thun hatten, so brauchen wir hier nicht näher auf sie einzugehen und bemerken nur, dafs sie die Weihe zu ihrem Amte nicht durch die königliche Ernennung, die später auf den Pontifex maximus überging, und bei welcher

1) Vgl. Pol. 6, 56.

die Curien nicht durch einen Wahlact mitwirkten[1]), sondern durch den Act der *inauguratio* (S. 298 f.) erhielten; auch bei ihnen mufsten die Götter selbst die Abweichung von der Regel gutheifsen und sich mit den Personen der Erwählten zufrieden erklären.

Wegen der mannigfachen Beziehung aber, in der die *collegia* der Sachverständigen, der *fetiales, augures, pontifices**), zu dem Staate und den Organen des staatlichen Lebens stehen, bedürfen diese schon hier einer genaueren Darstellung; die Collegien der *decemviri* (*quindecemviri*) *sacrorum* (§ 57) und der *tresviri* (*septemviri*) *epulones* (II 198) sind jünger. Dafs es *collegia***) und zwar von lebenslänglichen Mitgliedern sind, beruht zunächst darauf, dafs Sachkenntnifs überhaupt nicht anders als durch Tradition in unsterblichen Körperschaften von Generation zu Generation überliefert werden konnte; der Umstand, dafs einzelne Gentes thatsächlich fast immer Mitglieder in den Collegien hatten, erinnert noch später an die gentilicische Tradition von Kunst und Wissenschaft, die dem höheren Alterthum eigen ist. Dabei mag aber auch einerseits das Vorbild der oben genannten collegialischen und gentilicischen Priesterschaften, andererseits die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Stämme im römischen Staate mitgewirkt haben. Eben daher erklärt sich die Ergänzung der durch Tod eines Mitgliedes unvollständig gewordenen Collegien durch die überlebenden, die sogenannte *cooptatio****), die für die Collegien der Pontifices und Augurn feststeht, für das der Fetialen aus der Analogie geschlossen werden darf. Es ist nicht mit Gewifsheit auszumachen, ob die Cooptation schon in der Königszeit stattfand, da es denkbar ist, dafs erst nach Abschaffung des Königthums die Cooptation an die Stelle der früheren königlichen

---

*) Ambrosch, ex Dionys. Antiq. capita, quae sacerdotia Numae continent, e codd emendata. Breslau 1845. Quaestionum pontificalium prooemium. Breslau 1847.

Mercklin, über die Anordnung und Eintheilung des römischen Priesterthums, im Bulletin der Petersb. Akad. Bd. 10. 1853. S. 273. 327. 337.

Bardt, die Priester der vier grofsen Collegien aus römisch-republicanischer Zeit. Berlin 1871.

**) Th. Mommsen, de collegiis et sodaliciis. Kiel 1843.

***) Mercklin, die Cooptation der Römer. Mitau und Leipzig 1848. Gemoll, de cooptatione sacerdotum Romanorum. Berlin 1870.

1) Wie Dion. 2, 22 behauptet; das Richtige 2, 73.

lichen Ernennung[1] trat. Gewifs aber ist, dafs die Collegien in der Cooptation ein Mittel hatten den ursprünglichen Geist, dem sie ihre Entstehung verdankten, treu aufrecht zu erhalten und
279 ihre Selbständigkeit in den Sachen, die ihrer Competenz unterlagen, zu wahren; gewifs auch, dafs in republicanischer Zeit weder der höchste weltliche Magistrat, noch das Volk eine Einwirkung auf die Zusammensetzung der Collegien ausübte, bis dem letzteren ganz spät eine Art der Einwirkung gestattet wurde, die von der Wahl der weltlichen Magistrate sehr verschieden ist (II 500). Uebrigens genügte weder die königliche Ernennung, wenn eine solche abgesehen von der ersten Einsetzung der Collegien angenommen werden darf, noch die Cooptation, der vielleicht schon vor der Einführung der Volkswahl eine *nominatio* von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder des Collegs voranging; sondern auch hier war die *inauguratio* der die Bestellung vollendende Act.[2] Für die Pontifices und Augurn ist sie gleichfalls ausdrücklich bezeugt, wenn auch nicht in der feierlichen, vor den Comitia calata (§ 54) stattfindenden Form; für die Fetialen folgt sie, ebenso wie die Cooptation, aus der Analogie.

49. *Das Collegium der Fetialen.*

Dasjenige Gebiet, auf welches sich die Sachkenntnifs der *fetiales* erstreckte, das *jus fetiale*[3], worin sie junge Männer förmlich unterwiesen zu haben scheinen[4], ist das Völkerrecht[5], der Verkehr Roms mit fremden Staaten.*) *Fidei publicae inter populos praeerant*, sagt Varro[6]; Cicero aber: *foederum, pacis [belli], indotiarum oratores fetiales judices nontii sunto, bella disceptanto*[7], in welchen Worten *oratores judices nontii* Praedicat, *fetiales* Subject ist, wenn nicht vielleicht *fetiales* als Glossem ganz zu streichen ist. Die Griechen nennen sie εἰρηνοδίκαι. Ihren Namen *fētiales* (nicht *feciales*) haben sie weder von *fides*, noch von dem damit verwandten *foedus*, noch von dem *hostiam ferire*, noch von dem *bellum pacemque facere*[8],

---

*) Osenbrüggen, de jure belli et pacis. Lips. 1836.
M. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthume. Leipzig 1848.
Laurent, histoire du droit des gens. Vol. III. Gand 1850.

1) Cic. 2, 9, 14. 2) Dion. 2, 73; vgl. Liv. 26, 23, 8. 30, 26, 10.
3) Cic. de off. 1, 11. 4) Cic. Verr. accus. 5, 19, 49. 5) Dion. 2, 72.
6) Varro l. l. 5, 86. 7) Cic. de leg. 2, 9, 21. 8) Fest. ep. p. 91.

sondern von einem veralteten Substantiv *fētis*, das mit *fat-eri*, *fa-ri*, *fas* zusammengehangen haben wird. Wir würden daher nach dieser Etymologie, welche in dem durch eine neu aufgefundene oskische Inschrift*) bekannt gewordenen oskischen Verbum *fatium* (sagen) eine neue Stütze bekommen hat, *fetiales* am liebsten Spruchmänner übersetzen, wofür auch ihre Bezeichnung als *oratores* bei Cicero und Varro [1]) zu sprechen
scheint. Das Collegium**) bestand, wahrscheinlich mit Rück- 280
sicht auf die zwanzig Curien der Ramnes und Tities (S. 95. 100), aus zwanzig Mitgliedern [2]), war jedoch abgesehen von seinen uns unbekannten inneren Angelegenheiten in seiner Gesammtheit nur dann thätig, wenn es ein Gutachten über Anfragen des weltlichen Staatsoberhauptes, die das Völkerrecht betrafen [3]), oder ein, gleichfalls nur gutachtliches, Urtheil über Frevler gegen das Völkerrecht abzugeben hatte. [4]) Für die übrigen völkerrechtlichen Aufträge, die es vom König oder später vom Consul empfing, genügte eine Deputation von einem, zwei oder vier Mitgliedern des Collegiums.

Was die Verfassung des Collegiums betrifft, so ist es wahrscheinlich, dafs an seiner Spitze ein Aeltester (*magister*) stand, obwohl wir darüber nichts Bestimmtes hören; gewifs ist aber, dafs der bei verschiedenen völkerrechtlichen Handlungen aus der Mitte des Collegiums ernannte *pater patratus* nicht als ein ständiges Oberhaupt des Fetialencollegiums angesehen werden darf. Die das Gegentheil behauptenden Stellen [5]) beziehen sich

---

*) Corssen, zum oskischen Dialekt, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 11. Berlin 1862. S. 338; vgl. S. 332 und Ephem. epigr. Bd. 2. 1874. S. 159.

**) Conradus, de fecialibus et jure feciali populi Romani. Helmstädt 1734. Wdh. in Conradi scripta minora ed. Pernice. Halle 1823. S. 259.

Weiske, considerations historiques et diplomatiques sur les ambassades des Romains, comparées aux modernes. Zwickau 1834.

Laws, de fetialibus Romanis. Deutsch-Crone 1842.

Rein, Fetiales, in Paulys Realencyklopädie. Bd. 3. 1844. S. 466.

Brandes, de fetialibus Romanorum sacerdotibus. I. de fetialium origine, in Jahrb. für Philol. Suppl.-Bd. 15. 1849. S. 529.

M. Voigt, de fetialibus populi Romani quaestionis specimen. Lips. 1852.

Wetsels, de fetialibus. Groningae 1854.

1) Varro bei Nonius p. 362 G. 2) Varro l. c. 3) Liv. 31, 8. 36, 3. 4) Varro l. c. Plut. Num. 12. 5) Plut. qu. Rom. 62. Serv. ad Aen. 9, 53. Auct. inc. de mag. ed. Huschke p. 3. 127.

vielleicht auf eine neue Organisation des Collegiums in der Kaiserzeit. Der *pater patratus* wurde nämlich in alter Zeit jedesmal durch einen Act besonderer Weihe, wobei die heiligen von der Arx des capitolinischen Berges genommenen Gräser, *sagmina* oder *verbenae* genannt, mit denen er bekränzt wurde, eine Rolle spielten [1]), zum Stellvertreter des Königs oder des obersten Magistrats gemacht (S. 265), wenn dieser nicht selbst die Handlungen, die allein ihm als dem *pater* der Staatsfamilie zustanden, vornehmen konnte. So ist die Kriegserklärung [2]) und die Auslieferung eines Römers, der das Gesandtenrecht verletzt [3]) oder eine vom römischen Staate nicht ratificirte *sponsio*
281 mit dem Feinde auf seine Verantwortung geschlossen hatte [4]), stets von einem *pater patratus* ausgeführt worden. Dagegen nahm die Unterwerfung eines besiegten Volkes in die römische Unterthanenschaft durch *deditio* der König [5]) oder der mit dem Imperium bekleidete Magistrat [6]) in der Regel selbst an. Bei Abschliefsung von Bündnissen, Waffenstillständen, Friedensschlüssen endlich vollzog entweder der König [7]) oder der oberste Magistrat [8]), aber auch als deren Stellvertreter der *pater patratus* [9]) die sacralen Handlungen. Daher hielten die fremden Staaten in den frühesten Zeiten Roms mit dem Tode des Königs, den sie als eigentlichen Garanten des Bündnisses betrachteten, ihr Bündnifs für erloschen. [10]) Zu der Annahme, dafs zum *pater patratus* ein aufserhalb des Collegiums stehender Bürger habe ernannt werden können, ist kein Grund vorhanden.

Aus den Ritualbüchern und Protokollen (*libri* und *commentarii*), die dieses Collegium ohne Zweifel ebenso wie die andern besafs und weiterführte, ist uns die Beschreibung der bei der *deditio*, dem *foedus* und der *indictio belli* zu beobachtenden Formalitäten erhalten. Die Sprache und theilweise auch der Inhalt der dabei gebrauchten Formeln weisen darauf hin, dafs die Formeln, wie sie Livius [11]) und Gellius [12]) angeben, erst in der Zeit nach dem gallischen Brande redigirt sein können. Es sind also, wenn die Ritualbücher der Fetialen die

---

1) Liv. 1, 24. 30, 43. Plin. n. h. 22, 2, 5. Serv. ad Aen. 12, 120. Fest. s. v. sagmina p. 321. Dig. 1, 8, 8. 2) Serv. ad Aen. 9, 53. 10, 14. 3) Varr. bei Non. p. 362 G. 4) Cic. de or. 1, 40, 181. 2, 32, 137. pro Caec. 34, 98. Gell. 17, 21, 36. Liv. 9, 10. 5) Liv. 1, 38. 6) Cic. de off. 1, 11. Liv. 9, 43. 7) Dion. 2, 46. 4, 58. Serv. ad Aen. 12, 206 quasi pater patratus. 8) Liv. 2, 33. 4, 7. 38, 39. 9) Liv. 1, 24. 10) Dion. 3, 23. 37. 49. 8, 64. 11) Liv. 1, 24. 32. 38. 12) Gell. 16, 4.

Formeln der Bündnisse mit der Erzählung vom Bündnisse Roms und Albas, die Formeln der Kriegserklärung mit der Erzählung vom Kriege des Ancus Marcius gegen die Latiner, die Formeln der Dedition mit der Erzählung von der Uebergabe Collatias an Tarquinius Priscus verknüpften, diese Combinationen nicht als historische Berichte, sondern als prototypische Hypothesen anzusehen.

Die Formeln der *deditio* [1]) bestanden in Wechselreden zwischen den *legati* und *oratores* des besiegten Volks und dem römischen König, wodurch jene das Volk übergaben, dieser es in die Gewalt des römischen Staats aufnahm (*in dicionem recipere*). In ähnlicher Weise bestanden die Formeln bei der *deditio* eines Römers an den Feind in Wechselreden. [2])

Das Verfahren bei Abschliefsung eines *foedus*, das nach Umständen ein freiwilliges oder durch Krieg erzwungenes sein
konnte, war umständlicher. [3]) Zunächst wurde in Gegenwart 282
und in ausdrücklichem Auftrage des Königs ein Fetial unter Formalitäten, die von einem andern Fetial vollzogen wurden, zum *pater patratus* geweiht. Dieser ging in Begleitung von wenigstens einem Fetialen [4]), der die heiligen Gräser trug und daher *verbenarius* hiefs [5]), an den mit dem Vertreter des fremden Volkes verabredeten Ort, und nachdem der materielle Inhalt des Bündnisses, die von beiden Fetialen unterschriebenen [6]) *leges foederis*, von dem *verbenarius* ausgesprochen oder verlesen worden waren, leistete der *pater patratus* im Namen des römischen Populus mit dem Scepter [7]) in der Hand den Eid (mit Rücksicht worauf man fälschlich die Benennung *patratus* von *jus jurandum patrare* hat ableiten wollen). Sodann vollzog er das Opfer, indem er mit einem im Tempel des Jupiter Feretrius aufbewahrten [8]) Kieselstein (*silex*), dem Symbol des Jupiter, das Opferthier, ein Schwein, erschlug (*ferire*) und dabei den Wunsch aussprach, Jupiter möge in gleicher Weise das römische Volk erschlagen, wenn dieses zuerst von dem Bündnisse abfallen sollte. [9]) Aehnlich werden die Formalitäten bei Abschlufs eines Waffenstillstandes (*indutiae*) auf eine längere Reihe von Jahren gewesen sein. Den Fetialen lag es ohne Zweifel ob, den Ablauf des Waffenstillstandes, bei welchem die

---

1) Liv. 1, 38. 7, 31. 9, 9. 2) Liv. 9, 10. 3) Liv. 1, 24. 4) Liv. 9, 5. 5) Plin. n. h. 22, 2, 5. Varr. bei Non. 361 G. 6) Liv. 9, 5. 7) Fest. ep. p. 92. Serv. ad Aen. 12, 206. 8) Fest. ep. p. 92. 9) Liv. 9, 5. Pol. 3, 25.

Jahre zu zehn Mondumläufen gerechnet wurden, rechtzeitig zu melden. [1]

An noch umständlichere Formalitäten war die *indictio belli* gebunden.[2] Kein Krieg galt als ein nach menschlichem und göttlichem Rechte gerechter (*justum piumque duellum*), vor dessen Beginn nicht diese Formalitäten vollzogen waren, in Folge deren das Erschlagen des Feindes im Kriege, das sonst für ein *nefas* gegolten haben würde, unter der Genehmigung der Götter zu geschehen schien.[3] Zunächst wurde auch hier ein *pater patratus* bestellt, der, wenigstens ursprünglich, von drei andern begleitet, so dafs es zusammen *quatuor oratores* waren [4]), die nöthigen Schritte im Auftrage des Königs zu thun hatte. War von einem fremden Staate gegen den römischen Staat Gewalt verübt worden, einerlei ob die Staaten sich ganz fremd waren oder in einem Bündnisse mit einander standen
283 oder auch nur einen Waffenstillstand geschlossen hatten [5]), so wurde zuerst durch eine Genugthuungsforderung eine friedliche Ausgleichung versucht. Genugthuung fordern heifst, weil ursprünglich am häufigsten ein Casus belli durch Raub an Vieh und Menschen (*res raptae*)[6] eintrat, *res repetere*, doch ist darunter auch die Aufforderung zur Sühne anderer Arten geschehenen Unrechts mitbegriffen. Gleichbedeutend sind die Ausdrücke *clarigare*[7] und *clarigatio*[8], nur dafs diese Ausdrücke, die wahrscheinlich den Begriff einer entsühnenden, reinigenden Auseinandersetzung (vgl. die *clarigatio ercti citi*) [9]) enthalten, auf die Totalität der Handlungen gehen, während *res repetere* den Zweck derselben bezeichnet. Diese Genugthuungsforderung geschah in der Weise, dafs der *pater patratus*, an der Grenze des feindlichen Landes angekommen, die Gerechtigkeit seiner Sache betheuernd, unter Anrufung des Jupiter, der Grenze und des Fas selbst, Rückgabe der geraubten Gegenstände verlangte. Er wiederholte diese Aufforderung dem ersten Bürger, der ihm auf feindlichem Gebiete begegnete, dann am Thore der Stadt, zuletzt auf dem Markte derselben vor dem höchsten Magistrate. Erklärte sich der fremde Staat zur Zurückgabe (*res reddere*) [10]) bereit, wegen welcher Erklärung man

---

1) Vgl. Cic. de leg. 2, 9, 21. 2) Liv. 1, 32. 4, 30. Dion. 2, 72. 15, 13. Servius ll. cc. 3) Plut. Num. 12. Cic. de off. 1, 11. 4) Varr. bei Non. p. 362 G. 5) Liv. 4, 30. 6) Serv. ad Aen. 10, 14. 7) Plin. n. h. 22, 2, 5. 8) Liv. 8, 14. Serv. ad Aen. 10, 14. 9) Quintil. 7, 3, 13. 10) Serv. ad Aen. 1, 14.

auch wohl eine Berathungsfrist von zehn Tagen gestattete, so fiel der Grund zum Kriege weg. Wo nicht, so bezeichnete der *pater patratus* den dreifsigsten Tag als den letzten für die Genugthuung, welche Terminansetzung *condictio* hiefs.[1] Es trat damit die heilige Frist eines vollen Mondumlaufs (*justi triginta dies*)*) ein, nach deren Ablauf der *pater patratus* am dreiunddreifsigsten Tage von Neuem erschien, das fremde Volk unter Anrufung des Jupiter, der Juno (Quiritis) und des Quirinus, sowie aller übrigen himmlischen, irdischen und unterirdischen Götter für ein ungerechtes erklärte und die Beschlufsfassung des Königs und des Senats über den Krieg ankündigte, was *denuntiare*[2], uneigentlich auch *indicere*[3] hiefs. Sofort hielt der König, nachdem das Fetialencollegium die stattgefundene Vornahme der nöthigen Formalitäten bezeugt hatte, in solenner Weise die Umfrage im Senat ab, und wenn die Mehrheit beschlofs *res puro pioque duello quaerendas esse*, und darauf hin die dem, offenbar schon bei Beginn der *justi triginta dies* berufenen, Volke vorgelegte *rogatio* von diesem bejaht wurde[4], so begab sich der *pater patratus* von Neuem an die feindliche Grenze, wiederum in Begleitung von wenigstens drei anderen, und erklärte (*indicere*) in einer solennen Formel[5] und durch den symbolischen Wurf eines blutigen Speeres auf Feindes- 284
gebiet den Krieg.[6]

Die Einsetzung des Fetialencollegiums wird entweder dem Ancus Marcius[7] oder dem Tullus Hostilius[8] oder dem Numa[9] zugeschrieben. Ohne Zweifel ist die letzte Version, welche das Collegium der Fetialen mit dem römischen Staate selbst entstehen läfst, die richtige; schon das Bündnifs zwischen den Ramnes und den Tities mufs unter Mitwirkung von Fetialen geschlossen worden sein, wenn auch die Könige selbst als *patres patrati* fungirt haben werden[10]; auch die Mitgliederzahl des Col-

---

*) Anders Huschke, das alte römische Jahr und seine Tage. Breslau 1869. S. 329.

1) Liv. 1, 32; vgl. Fest. ep. 64. 66. Gell. 10, 24, 9. Gaj. 4, 12. 18. 2) Cic. de rep. 2, 17. Liv. 10, 12. 3) Liv. 1, 32. 7, 31. 4) Liv. 1, 32, 13, wo aus der Wortstellung nicht folgt, dafs der Senatsbeschlufs, welcher mit der *patrum auctoritas* Nichts zu thun hat, erst auf den Volksbeschlufs folgte. 5) Vgl. auch Gell. 16, 4. 6) Vgl. noch Amm. Marc. 19, 2, 6. Dio Cass. 71, 33. 7) Liv. 1, 32. 8) Cic. de rep. 2, 17. 9) Dion. 2, 72. Plut. Num. 12. Camill. 18. 10) Dion. 2, 46.

legiums weist auf die zwanzig Curien der Ramnes und Tities hin (S. 323). Nur weil der unkriegerische Numa nicht Urheber der Ordnung des Völkerrechts sein zu können schien, rückten später Gelehrte die Stiftung des Collegiums auf Tullus Hostilius hinab, bestärkt vielleicht dadurch, dafs in den Ritualbüchern der Fetialen unter den erwähnten Bündnissen das zwischen Rom und Alba das älteste war.[1] Aber auch dabei blieb man nicht stehen; man sah, da Tullus Hostilius als ein Frevler gegen die Götter in der Tradition dargestellt wurde, lieber in Ancus Marcius, mit dem die Ritualbücher die Formalität der Kriegserklärung verknüpften, den Stifter des Fetialenrechts: eine Annahme, der Livius nur aus Unachtsamkeit folgt, da er seiner Quelle folgend Fetialen schon unter Tullus Hostilius[2] erwähnt hatte. Die Sage aber, dafs die Römer das Fetialenrecht von den Aequiculern, deren König Fertor Resius es erfunden haben sollte[3], oder von den Ardeaten entlehnt hätten, verdient keinen Glauben, da dasselbe seinem Ursprunge nach allgemein italisch war.[4] Wenn man Letzteres hat leugnen und das Fetialencollegium für eine im Vergleich mit den Collegien der Augurn und Pontifices jüngere Schöpfung defshalb hat erklären wollen, weil in den nach dem latinischen Schema geordneten Gemeinden wohl Augurn und Pontifices[5], nicht aber Fetialen vorkämen, so ist dagegen zu bedenken, dafs jene Gemeinden schon defshalb Fetialen nicht wohl haben konnten, weil sie das selbständige Recht zur Kriegführung seit 396/358 (II 57) nicht mehr besafsen.

Dafs weder die Luceres in der Mitgliederzahl des Collegiums vertreten erscheinen, noch die Plebs Antheil begehrte an diesem, wie es scheint, stets rein patricischen Collegium, wird
285 darauf beruhen, dafs bei der abhängigen Stellung desselben zu dem mit dem Imperium bekleideten Staatsoberhaupte seine Macht materiellen Einflufs auf die auswärtigen Angelegenheiten auszuüben höchst unbedeutend war; daher stand ja auch das Collegium der Fetialen später an Rang und Ansehen nicht blofs hinter den Augurn und Pontifices, sondern auch hinter den Quindecimviri (§ 57) und den Septemviri epulones (II 198) zurück.[6] Wohl hätten die Fetialen eine ähnliche prohibitive Macht wie die Augurn äufsern können, wenn sie nicht mit unter dem Ein-

1) Liv. 1, 24. 2) Liv. 1, 22. 3) I. L. A. p. 564 f. [Val. Max.] de praen. 1. [Aur. Vict.] vir. ill. 5. 4) Vgl. Liv. 1, 24. 32. 8, 39. 9, 1. 5) Cic. de leg. agr. 2, 35, 96. Lex col. Jul. Gen. cap. 91. 6) Tac. ann. 3, 64. Dio Cass. 53, 1.

flusse des alle Hindernisse beseitigenden kriegerischen Geistes der Nation gestanden und schon zur Zeit der Samnitenkriege sich dazu herbeigelassen hätten, das *jus fetiale* im kriegerischen Interesse des Staats sehr gefügig zu machen. [1])

Dazu kam später, dafs das auf dem Boden italischer Rechtsanschauungen erwachsene Fetialenrecht seine factische Bedeutung verlor, als die auswärtigen Angelegenheiten sich auf Länder aufserhalb Italiens erstreckten. Zwar an den Formalitäten hielt man fest, aber man mufste sie nothgedrungen modificiren, und dadurch mufste klar werden, dafs die Formalitäten selbst zu einer Antiquität geworden waren. Da bei der Kriegserklärung gegen Pyrrhus der Speer nicht in das Gebiet desselben geschleudert werden konnte, so liefs man durch einen gefangenen Unterthanen des Pyrrhus ein Stück Land im Gebiete des Circus Flaminius kaufen, erklärte dieses für *ager hostilis*, und nun mufste der *pater patratus* den Speerwurf über eine vor dem Tempel der Bellona errichtete Säule hin vornehmen. [2]) Bei der Kriegserklärung gegen Philippus von Macedonien und Antiochus von Syrien hören wir, dafs das Fetialencollegium auf Befragen des Consuls sein Gutachten dahin abgab, dafs es nicht nöthig sei den Königen persönlich den Krieg zu erklären, dafs es vielmehr genüge, wenn die Erklärung bei der der Grenze zunächst belegenen Besatzung (*ad proximum praesidium*) geschähe. [3]) Ebenso wurden zwar für die *clarigatio* immer noch Fetialen verwendet [4]); aber die weit wichtigeren Verhandlungen vor der *clarigatio* wurden schon früh durch besondere Gesandte, *legati*, geführt, die nicht im Collegium der Fetialen waren. [5]) Nach diesem Vorgange pflegten später bei der Unterwerfung von Provinzen die *leges pacis* von dem siegreichen Feldherrn unter dem
Beistande einer senatorischen Commission von zehn Männern 286
(*decem legati*) festgestellt zu werden, während den Fetialen nur der formelle Abschlufs des Bündnisses überlassen blieb. Damit dieser überhaupt aufserhalb Italiens geschehen konnte, bedurfte das Ritual des *jus fetiale* einer Erweiterung, die ihm der Senat gab, als der ältere Scipio mit Karthago Frieden schliefsen sollte. [6])

Noch 618/136 wurde übrigens C. Hostilius Mancinus unter Beobachtung der Formen des Jus fetiale an die Numantiner in

---

1) Liv. 9, 5—11; vgl. Cic. de rep. 3, 12. 2) Fest. ep. p. 33. Serv. ad Aen. 9, 53. 3) Liv. 31, 8. 36, 3. 4) Liv. 3, 25. 4, 30. 7, 6. 9. 16. 32. 8, 22. 9, 45. 10, 12. 45. 5) Liv. 4, 58. 7, 31. 32. 6) Liv. 30, 43.

Folge des nicht ratificirten Vertrags ausgeliefert (II 329).[1] Was aber von dem ursprünglichen Geiste frommer Scheu vor den Formen des *jus fetiale* damals etwa noch erhalten war[2], das ging in den nach menschlichem und göttlichem Rechte ungerechten Bürgerkriegen zu Grabe. Zu Varros und Ciceros Zeit freilich wirkten die Fetialen noch immer mit zum Abschlusse von Bündnissen[3]; noch 722/32 wurden die bei der Kriegserklärung zu beobachtenden Gebräuche von Octavianus, der selbst Fetialis war, vollzogen[4]; aber nur zum Scheine noch bestand das Collegium in der Kaiserzeit fort[5], bis im dritten Jahrhundert nach Christi Geburt die letzten Spuren seiner Existenz für uns verschwinden.

50. *Das Collegium der Augurn.*

Auch die Augurn*), die *augures publici populi Romani Quiritium,* wie ihr vollständiger Titel lautet, verdanken ihre Bedeutung gleich den Fetialen lediglich ihrer religiösen Sachkenntnifs auf einem Gebiete, das für den Staat von fundamentaler Wichtigkeit war; und diese Bedeutung wuchs, je unentbehrlicher jene Sachkenntnifs den weltlichen Magistraten wurde. Um die Entstehung des Collegiums der Augurn und das Wachsthum seiner Bedeutung zu begreifen, ist es nöthig, dafs wir einige Worte über das principiell den gottesdienstlichen Alterthümern angehörende Gebiet, auf welches sich ihre Sachkenntnifs erstreckte, vorausschicken.

Es sind diefs die *auspicia* oder *auguria*, die von Jupiter gesendeten Zeichen, durch die dieser nach dem nationalen Glauben seine ununterbrochene Fürsorge für das römische Volk be-

---

*) Mascov, de jure auspicii apud Romanos. Lips. 1721.
Werther, de auguribus Romanis commentatio. Lemgo 1835.
Rubino, de augurum et pontificum apud veteres Romanos numero. Marburg 1852.
Kittlitz, de auguribus potentiae patriciorum quondam custodibus. Breslau 1853. De rerum auguralium post legem Ogulniam facta mutatione. Liegnitz 1858.
Maronski, de auguribus Romanis pars prior. Neustadt in Westpreufsen 1859.
Bardt, die Priester der vier grofsen Collegien aus römisch-republicanischer Zeit. Berlin 1871. S. 17.

1) Vell. 2, 1. Cic. de or. 1, 40, 181. 2, 32, 137. Caecin. 34, 98. 2) Polyb. 13, 3, 7. 3) Varr. l. l. 5, 86. Cic. Verr. accus. 5, 19, 49. 4) Dio C. 50, 4. 5) Tac. ann. 3, 64: vgl. Suet. Claud. 25.

thätigte. Dafs der höchste Gott durch Himmelserscheinungen, namentlich durch Blitze und Donner, ferner durch den Flug und 287
die Stimme der Vögel seinen Willen in Beziehung auf Handlungen der Menschen zu erkennen gebe, ist ein den Hellenen und Italikern von Haus aus gemeinsamer Glaube. Während aber bei jenen die Ermittelung des Rathschlusses des Zeus aus Zeichen dieser Art hinter anderen Mitteln der Mantik zurücktrat, wurde sie von den Italikern [1]) und insbesondere von den Römern festgehalten und in dem praktisch nüchternen Geiste, der dieselben charakterisirt, zum System einer specifisch nationalen *divinatio* *) entwickelt (S. 61). Nicht darum war es den Römern zu thun, die Zukunft überhaupt zu erforschen, sondern nur darum, die Folgen einer bestimmten beabsichtigten Handlung zu erkennen, das Ja oder Nein des Gottes für die Vornahme derselben zu erhalten. Zu dem Ende stellten sie in älterer Zeit mit der scrupulösesten Gewissenhaftigkeit sowohl in öffentlichen als auch in privaten Angelegenheiten die Beobachtung von Auspicien an.

Zeichen erbitten von Jupiter, dem Gotte des römischen Staats, konnte Jeder, der zu diesem Staate gehörte, also zunächst nur jeder Patricier, später aber auch die Plebejer, obwohl die Patricier, so lange sie sich noch allein als Inhaber des Staats betrachteten, dieses leugneten. [2]) Jedoch galten die von einem Privaten angestellten Auspicien nur für solche Handlungen, welche derselbe in seiner Rechtssphäre vorzunehmen berechtigt war. Für den Staat Zeichen von Jupiter zu erbitten, dazu war ursprünglich nur der König, eventuell die Gesammtheit der Patres familias gentium patriciarum und der in ihrem Namen fungirende Interrex (S. 287. 290), berechtigt. Man hat hiernach *auspicia privata* und *auspicia publica* oder *auspicia populi Romani* zu unterscheiden; da jene selten erwähnt werden [3]), so sind diese in der Regel gemeint, wo schlechthin von Auspicien die Rede ist.

---

*) Mezger, divinatio, in Paulys Realencyklopädie. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 1139.

Zeyfs, das römische Religionsleben in d. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1856. Num. 32. 1857. Num. 28. 29.

1) Cic. de div. 1, 41. 42. Tab. Iguv. 6 (Aufrecht und Kirchhoff Bd. 2, S. 30. Bücheler in Jahrb. f. Phil. 1875. S. 313). 2) Liv. 4, 2. 6. 6, 41. 10, 8. Serv. ad Aen. 3, 20. 3) Z. B. Gell. 16, 4, 4. Polyb. 6, 26.

Nicht blofs die Anstellung der Beobachtung, sondern auch die Deutung der erhaltenen Auspicien stand dem Privatmann, wie dem König, jedem in seiner Sphäre, zu. Wenn die Tradition berichtet, dafs Romulus als König zugleich der beste Augur gewesen sei [1]), wenn sie den Stifter des Staats zugleich als Ahn-
288 herrn der Augurn darstellt [2]): so soll damit nur gesagt sein, dafs Beides, das Recht *auspicia publica* anzustellen und die Kunst sie zu deuten, ursprünglich im König vereinigt war. [3]) Da aber bei Anstellung der Beobachtung leicht ein Fehler gemacht werden konnte, weil dazu gewisse technische Kenntnisse rücksichtlich der Abgrenzung eines Himmelsraumes (*templum*) *) mittelst des Krummstabes (*lituus*) und rücksichtlich der auszusprechenden Formeln und Gebete nöthig waren, und da ferner die Sprache des Gottes leicht mifsverstanden werden konnte: so schien es gerathen, Männer hinzuzuziehen, die sei es durch besondere Gunst des Gottes sei es durch Studium sich ganz besonders darauf zu verstehen schienen.

Nach dem gewöhnlichsten der Zeichen, die ursprünglich beobachtet und gedeutet wurden, nach den *aves*, hiefsen nun solche Männer *auspices* oder *augures* [4]): *auspices*, sofern sie die Beobachtung anstellten (von *spec-ere*); *augures*, sofern sie die Bedeutung der *aves* auslegten. Der zweite Bestandtheil des letzteren Wortes, das man von *augere* nicht herleiten, also auch nicht mit *auctor* (umbr. *uhtur*) identificiren darf, weil es auf diese Weise von *auspex* getrennt werden würde, ist wohl nicht von *gerere* abzuleiten [5]), obwohl dafür die angeblich alte Form *auger* zu sprechen scheinen könnte [6]); ebenso wenig von *garrire, ab avium garritu*, [7]) oder von *αὐχέω*, sagen **); eher noch von *gustare* (vgl. skr. *ǵush, γεύω, kiese*) in der vorauszusetzenden Bedeutung „prüfen"; wahrscheinlich aber von einer im Lateinischen sonst verschollenen Wurzel (skr. *ghush*, pronuntiare; vgl. *augura* [8]), *augustus*), die „verkünden" bedeutet. Sonach unterscheiden sich *auspex* und *augur*, *auspicium* und *augurium*, *auspicari* und *augurari* allerdings etymologisch und in ihrer ursprünglichen Bedeutung; sie werden aber theils synonym ge-

*) Nissen, das Templum. Berlin 1869.
**) Ebel in Kuhns Zeitschr. f. vgl. Sprachf. Bd. 4. 1854. S. 443.

1) Cic. de div. 1, 2, 3. 2) Cic. de div. 1, 47, 107. 17, 30. 3) das. 1, 40, 89. 4) Plut. qu. Rom. 72. 5) Fest. ep. p. 2. Serv. ad Aen. 5, 523. Suet. Aug. 7. 6) Prisc. 1, 6, 36 p. 27 H. 7) Fest. ep. p. 2. 8) Nonius p. 332 G.

braucht, theils in einer etymologisch nicht immer begründeten Weise usuell unterschieden.[1]

Weder der Private noch der König war an sich verpflichtet einen sachkundigen *auspex* oder *augur* hinzuzuziehen, da es lediglich von ihrem Ermessen abhing, ob sie eines Sachkundigen zu bedürfen glaubten oder nicht. So sind die *auspices nuptiarum*, die nach der Sitte der älteren Zeit beibehalten wurden, als man schon lange nicht mehr die Auspicien bei Eingehung der Ehe beobachtete[2], ohne Zweifel auch früher ohne alle öffentliche Stellung gewesen. Ebenso war es nach der Auffassung der Späteren der berühmteste Augur der Königszeit, Attus Navius, den 289
Tarquinius Priscus anfangs, ehe er in das Collegium der Augurn aufgenommen war, nur wegen seiner Geschicklichkeit aus freiem Antriebe zugezogen haben soll[3], während diese mythische Persönlichkeit in Wahrheit nichts Anderes als eine Personification der Patres des Stammes der Tities ist (S. 310, A. 4). Lange nachdem es ein Collegium von *augures publici* gab, war und blieb es Sitte, in gewissen Fällen, z. B. bei Ernennung eines Dictators[4] oder im Felde, Auspicien ohne Zuziehung eines Augurs anzustellen und über deren Ausfall zu urtheilen.

Hieraus erklärt sich die Geschichte des Collegiums der *augures publici*, die Cicero, trotzdem dafs sie so heifsen, mit vollem Rechte den Magistraten gegenüber *privati* nennen konnte.[5] Ihre Sachkenntnifs war die Quelle der factischen Bedeutung, die sie später im römischen Staate behaupteten. Sie werden als *periti*[6] oder *prudentes*[7] bezeichnet, das Augurat wird mehr als eine Wissenschaftskunde, denn als ein Amt angesehen[8]; auch gehören sie nicht gleich den Fetialen und Pontifices zu den eigentlichen *sacerdotes*.[9] Cicero, der das Augurat in einem idealen Lichte darzustellen liebte, das für seine Zeit sehr falsch war, hebt doch von den Augurn an erster Stelle nicht eine Amtsgewalt, auch nicht einen priesterlichen Charakter, sondern ihre Sachkenntnifs und ihre Verpflichtung dieselbe zu bewahren hervor: *interpretes autem Jovis optimi maximi, publici augures, signis et auspiciis postera* (die Folgen einer Handlung, nicht die Zukunft) *vidento, disciplinam tenento*.[10]

---

1) Serv. ad Aen. 1, 398. 6, 190. 2) Cic. de div. 1, 16, 28. Val. Max. 2, 1, 1. Serv. ad Aen. 4, 45. 3) Cic. de div. 1, 17. Liv. 1, 36. Dion. 3, 70. 4) Liv. 8, 23. 9, 38. 5) Cic. de div. 1, 40, 89. 6) Cic. de div. 2, 34. 7) Auct. inc. p. 4 Huschke. 8) Plut. qu. Rom. 99. 9) Varr. l. l. 5, 83. 10) Cic. de leg. 2, 8, 20. Vgl. Cic. de div. 1, 16, 29 nuntiant *eventura* nisi provideris.

Der Grund der Stiftung eines Collegiums von *augures publici* muſs in der besonderen Wichtigkeit derjenigen Auspicien gesucht werden, welche bei den Acten der Königswahl erforderlich waren. Denn hier kam es ganz besonders darauf an, jeden Fehler zu vermeiden. Daſs *augures publici* bei der Bestellung des Interrex, bei der Creation und bei Ertheilung der Patrum auctoritas mitgewirkt haben, ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt; bei der Bedeutung des Interregnum aber für die Fortleitung und Erneuerung der Auspicien, bei der Thatsache, daſs Augurn der Wahl der höchsten republicanischen Magistrate assistirten, bei dem Umstande endlich, daſs in der Legende von Attus Navius die Wichtigkeit der Auspicien mit der der Patrum auctoritas verquickt ist, dürfen wir ihre Mitwirkung unbedenklich voraussetzen. Für den Act der Inauguration und den der Lex curiata de imperio ist sie ausdrücklich bezeugt; auch geht die, immerhin nur auf Rückschluſs beruhende, Tradition über die Anfänge des Augurats von der gewiſs richtigen Voraussetzung aus, daſs die Mitwirkung der Augurn bei jenen Acten
290 für die Entwickelung des Instituts von Bedeutung war. Livius sagt ausdrücklich, daſs der Augur, welcher bei der Inauguration des Numa mitgewirkt habe, aus diesem Grunde *honoris ergo publicum id perpetuumque sacerdotium* gehabt habe. [1]) Wenn ferner eine Tradition berichtete, daſs Romulus zu seiner Unterstützung drei Augurn, einen aus jeder Tribus, cooptirt habe [2]), so ist das zwar nur mythische Formulirung der Thatsache, daſs in den Curiatcomitien bei der Lex curiata de imperio drei den drei Tribus entsprechende Augurn fungirten [3]); aber wir dürfen aus jener Tradition doch das schlieſsen, daſs die unvordenklich alte Sitte dieser Mitwirkung als die Begründung des Collegiums eben wegen ihrer Wichtigkeit angesehen werden konnte.

Insofern nun aber die staatsrechtliche Bedeutung der Königswahl von der Zeit zu datiren ist, welche der Name des Numa Pompilius repräsentirt, so ist, zumal da die Verbindung des Romulus mit den drei Tribus, folglich auch mit den drei Augurn, ein Anachronismus ist, die Entstehung des Augurncollegiums ohne Zweifel in die Zeit des Numa zu verlegen, was die Tradition gleichfalls anerkennt. [4]) Die nicht zu leugnende Bedeutung des Numa für das Collegium der Augurn erkennt selbst

---

1) Liv. 1, 18. 2) Cic. de rep. 2, 9; vgl. Dion. 2, 22, woselbst *αὔσπικα* für *ἀρούσπικα* zu lesen. 3) Cic. ad Att. 4, 18, 2. Liv. 10, 6. 4) Liv. 4, 4. Dion. 2, 64.

Cicero dadurch an, dafs er diesem eine Vermehrung der Mitgliederzahl um zwei zuschreibt. [1]) Aus den Nachrichten des Cicero dürfen wir übrigens für die Mitgliederzahl des Collegiums entnehmen, dafs es anfänglich aus vier, später aus sechs Mitgliedern bestand. Von den vier Mitgliedern war eins der König selbst, so dafs der Schein entstand, als ob das Augurncollegium anfänglich nur aus drei Mitgliedern bestanden hätte [2]); ebenso ist der König mitgerechnet in der Zahl sechs. Jedenfalls bestand das Collegium der Augurn in den ersten Zeiten der Republik bis auf die Lex Ogulnia 454/300 aus sechs Mitgliedern [3]), und nur der zufällige Umstand, dafs gerade zur Zeit dieses Gesetzes zwei Augurn gestorben waren, veranlafste die Plebejer zu dem Anspruche, da man die Mitgliederzahl auf neun erhöhte, dafs fünf Augurn aus der Plebs genommen werden sollten, während die Patricier damals, nachdem die politischen Unterschiede der Stände längst ausgeglichen waren, keinen grofsen Werth darauf gelegt zu haben scheinen, ihr Recht auf sechs Stellen im Augurncollegium zu behaupten [4]), und zufrieden damit waren, wenn man die vier beiden Ständen rechtlich offen 291
stehenden Stellen [5]) thatsächlich mit Patriciern besetzte (II 91). Nach der Lex Ogulnia hat nochmals eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Collegiums der Augurn stattgefunden durch Sulla, und zwar auf fünfzehn [6]), denen Caesar dann noch einen sechzehnten hinzufügte. [7]) Auch in Ciceros Zeit bestand in der Regel das Augurncollegium zur Hälfte aus Plebejern, zur Hälfte aus Patriciern. [8]) Augustus aber erhielt die Vollmacht Priester aller Art über die Zahl zu ernennen. [9]) Die von Cicero dem Numa zugeschriebene Erhöhung um zwei Mitglieder erscheint übrigens für den Stifter des Collegiums unwahrscheinlich; sie hat vermuthlich, wie die entsprechende Vermehrung der vier Vestalinnen zu sechs, unter Tarquinius Priscus stattgefunden (§ 57), der ja auch den Attus Navius ins Collegium der Augurn aufgenommen haben soll, bei dem zuerst die thatsächliche Gebundenheit der höchsten Staatsgewalt an die Augurn von der Tradition exemplificirt wird, und von dessen Zeit an Livius den Aufschwung des Ansehens der Augurn datirt. [10])

Schon während des Königthums und mehr noch nach Ab-

---

1) Cic. de rep. 2, 14. 2) Liv. 10, 6. 3) Liv. 10, 6. 4) Liv. 10, 9. 5) Cic. de dom. 14, 37. 6) Liv. ep. 89. 7) Dio Cass. 42, 51. 8) Cic. de dom. 14, 38. 9) Dio Cass. 51, 20. 10) Liv. 1, 36.

schaffung desselben vervielfältigten sich die Gelegenheiten, bei denen die Augurn nothwendig hinzugezogen werden mufsten, und eben dadurch stieg ihr Ansehen. Es war zwar nicht mehr der König, wohl aber waren die Priester, und zwar nicht blofs die drei grofsen Flamines und der Rex sacrorum, sondern auch die Vestalinnen und andere Priester, wenn auch in weniger feierlicher Weise als jene, zu inauguriren [1]; eine Inauguration fand auch bei den heiligen Oertlichkeiten statt [2]; wenn der höchste Magistrat den Gott um das Wohlergehen des Volkes (*salus populi*) bitten wollte, so mufste der Augur ermitteln, ob der Tag dafür geeignet sei (*salutis augurium*) [3]; wenn es sich um Lustration der Stadt, der Aecker, der Weinberge und der Holzanpflanzungen handelte [4], so mufste der Augur in ähnlicher Weise ermitteln, ob der Tag dafür günstig sei. Daher sagt Cicero in dem unmittelbar auf die oben angeführten Worte folgenden Satze: *sacerdotesque urbemque et agros, vineta virgetaque et salutem populi auguranto.* [5] Nicht blofs die Vestalinnen, sondern auch heilige Oertlichkeiten mufsten unter Umständen exaugurirt werden. [6] Während die Lex curiata de imperio in Uebung blieb, war die Zuziehung der Augurn auch bei Versammlungen der Curiatcomitien zu anderen Zwecken nöthig geworden; dazu kamen die gleichfalls von der Anstellung der Auspicien abhängigen Centuriatcomitien (§ 66) und ferner das Aufgebot des Heeres. [7] Ueberhaupt sollten die Augurn den Magistraten, die im Kriege oder zu Hause einen Staatsact vorhätten, bei den Auspicien behülflich sein, und die Magistrate ihnen gehorchen, wie es bei Cicero weiter heifst: *quique agent rem duelli quique domi popularem, auspicium praemonento sisque apparento ollique obtemperanto.* [8]

292 Die Mitwirkung der Augurn war aber in allen diesen Fällen um so unentbehrlicher, als für verschiedene Zwecke verschiedene Auspicien angestellt werden mufsten, und das bei der Ver-

1) Gell. 15, 27. Fest. p. 343. Cic. Phil. 2, 43, 110. Macr. Sat. 3, 13, 11; vgl. Dion. 2, 22. Gell. 6, 7, 4. 2) Serv. ad Aen. 1, 446. Liv. 1, 55; vgl. 3, 20, 6. 3) Cic. de div. 1, 47, 105. Suet. Aug. 31. Dio C. 37, 24 f. 51, 20. 4) Cat. de r. r. 141. 5) Cic. de leg. 2, 8, 21, wo die Worte *urbemque et agros* an falscher Stelle stehen. 6) Gell. 6, 7, 4. Fest. p. 162. Liv. 1, 55. 7) Liv. 1, 36. Varr. l. l. 6, 95. 8) Cic. de leg. 2, 8, 21, wo die Worte *sisque apparento* gleichfalls an eine falsche Stelle gerathen sind (3. 4, 11. 3, 19, 43), und das wegen *duelli* nöthige *domi* (2, 12, 31. de div. 1, 2, 3. Liv. 6, 41, 4) ganz ausgefallen ist.

vielfältigung der Acte der staatlichen Thätigkeit immer mehr ins Detail ausgearbeitete System der Auguraldisciplin in seiner Vollständigkeit nicht mehr den Magistraten, sondern nur noch den Augurn bekannt sein konnte, die sich von Amts wegen damit zu beschäftigen hatten. Dazu kam, dafs, während in der Königszeit nur der König Träger der *auspicia publica* gewesen war, in der Republik mit der Zersplitterung der königlichen Gewalt auf verschiedene Magistrate und mit der Entstehung der niederen Magistraturen ein System verschiedener *auspicia publica* entstand (§ 79). Nur die Inhaber des Imperiums hatten gleich dem Könige *auspicium imperiumque* [1]) oder *imperium auspiciumque* [2]); auf alle anderen Magistrate, selbst auf die Censoren war diese Bezeichnung nicht anwendbar und wird auch nicht von ihnen angewendet [3]), so dafs auch wegen jener Ausdrücke es nicht nöthig ist, mit Mommsen den principiellen Unterschied von *imperium* und *potestas* zu leugnen (S. 302). Die Unterscheidungen waren aber theils graduell, indem die *auspicia maxima* oder *majora* nur den höheren Magistraten, dem Consul, Praetor, Censor, Dictator, Interrex, den Decemvirn und Consulartribunen, die *auspicia minora* allen übrigen zustanden, wobei indefs zu beachten, dafs auch die Auspicien des Praetors im Collisionsfalle denen des Consuls an Wirksamkeit nachstanden; theils innerhalb desselben Grades specifisch, wie z. B. die *auspicia maxima* der Consuln und Praetoren, als welche *auspicium imperiumque* hatten, verschieden waren von denen der Censoren, die wohl *auspicia maxima,* aber ebenso wenig wie die Inhaber der *auspicia minora* die in dem Ausdrucke *auspicium imperiumque* gemeinten Auspicien besafsen.[4]) Ferner waren die Zeichen selbst nicht blofs specifisch, sondern auch graduell verschieden, so dafs man auch in dieser Beziehung *auspicia majora* und *minora* unterschied. [5]) Auch aus diesen Gründen war die Uebersicht über das Detail nur den Augurn möglich, die in den *libri augurales* die Vorschriften über das Ritual, in ihren *commentarii* eine Sammlung von Präcedenzfällen und den Entscheidungen darüber (*decreta*) besafsen, die natürlich immer weiter

1) I. L. A. S. 150. Liv. 40, 52, 5. 2) Liv. 22, 30, 4. 28, 27, 4. 29, 27, 2. 41, 28, 8; vgl. Plaut. Amphitruo 196. Val. Max. 2, 8, 2. 3) Cic. de leg. 3, 3, 10 *omnes magistratus auspicium iudiciumque habento;* er vermeidet also absichtlich den nur für Magistratus cum imperio richtigen Ausdruck *auspicium imperiumque.* 4) Gell. 13, 15. Fest. p. 157. Serv. ad Aen. 4, 102. 4, 340. Val. Max. 2, 8, 2. 5) Serv. ad Aen. 3, 374. 2, 693.

geführt wurde. Je bedeutender der Einflufs der Augurn wurde, um so mehr mochten sie es im Interesse des Collegiums für geboten halten, diese Bücher als Geheimbücher zu bewahren. Sie werden mehrfach als *libri reconditi* bezeichnet.[1]) Einzelnes überlieferten die Augurn auch in blofs mündlicher Tradition.[2])

In Folge dieser Umstände war die Bedeutung des Augurncollegiums auf dem Höhepuncte der Republik, namentlich noch um die Zeit der Lex Ogulnia (454/300) sehr grofs. Selbständige Gewalt besafsen die Augurn zwar nur in den Aeufserlichkeiten ihres Amtes; weil sie die religiöse Verpflichtung hatten den Zorn der Götter vorauszusehen (vgl. oben S. 333 *postera vidento*), diefs aber nur konnten, wenn ihre Beobachtungsstationen geeignet waren, um den Himmelsraum richtig abzugrenzen (*divorumque iras providento, caelique fulgera regionibus ratis temperanto et templa liberata et effata habento*)[3]), so hatten sie auch das Recht Alles zu verbieten, was die Qualification jener Localitäten beeinträchtigen konnte, wie sie z. B. Privaten anbefehlen
293 konnten ihre Häuser abzutragen, wenn dieselben die freie Aussicht von dem *auguraculum* auf der Arx des capitolinischen Berges versperrten.[4])

In Beziehung auf die Auspicien selbst hing es aber für jeden einzelnen Fall immer von den Magistraten ab, die Function der Augurn durch ihren Befehl hervorzurufen. Nicht sie, sondern nur die Magistrate h a b e n die *auspicia*[5]), von den Augurn dagegen heifst es, dafs sie den Magistraten *in auspicio sunt*[6]) oder *in auspicium adhibentur*[7]) (vgl. *sisque apparento* oben S. 336). Eine förmliche Stipulation ist daher zwischen dem Magistrate und dem Augur erforderlich, wenn der Augur dem Magistrate behülflich sein soll — (*Q. Fabi, te mihi in auspicio esse volo,* sagt der Magistrat, der Augur antwortet *audivi*)[8]) —, und bei den einzelnen Acten der Beobachtung befiehlt (*imperat*) der Magistrat, während der Augur die Befehle desselben ausführt. Die Augurn pflegten sich defshalb bereit zu halten, wenn

---

1) Cic. de dom. 15. Serv. ad Aen. 1, 398. 2) Fest. ep. p. 16. Cic. de div. 1, 41. 3) Cic. de leg. 2, 8, 21 mit Weglassung der an verkehrte Stelle gerathenen Worte. Vgl. Varro l. l. 7, 8. Fest. p. 157. Serv. ad Aen. 1, 446. 3, 463. 4, 200 (wo für *et factum* zu lesen ist *effatum*). 6, 197. Fest. ep. 121 *liberata* ponebant pro *effata*. 4) Cic. de off. 3, 16, 66. Fest. s. v. summissiorem p. 344. 5) Gell. 13, 15. Cic. de leg. 3, 4, 10. 6) Gell. l. c. Cic. de rep. 2, 9. de leg. 3, 19. ad Att. 2, 12. 7) Cic. de div. 2, 34. 8) Cic. de div. 2, 34.

sie glaubten, dafs die Magistrate ihrer bedürften.[1] Insofern konnte das gegenseitige Verhältnifs der Magistrate, die wohl *auspices*, aber streng genommen nicht *augures* genannt werden können, und der Augurn so bezeichnet werden, dafs man jenen die *spectio*[2]), diesen die *nuntiatio*[*]) zuschrieb, welche, wenn sie wegen hindernder Auspicien (*clivia auspicia*)[3] ungünstig ausfiel (der stehende Ausspruch des Augurs war dann *alio die*)[4], *obnuntiatio*[5] hiefs. In einem beschränkteren Sinne kann natürlich auch der Ausdruck *spectio* von den Augurn angewendet werden, die eben defshalb auch *auspices* heifsen, und umgekehrt steht auch die *nuntiatio* (*obnuntiatio*) den Magistraten zu, natürlich aber nicht gegen die Augurn, sondern gegen andere Magistrate. Sie steht ihnen theils so zu, dafs die Collegen desselben Amts einander obnuntiiren konnten[6], theils so, dafs diejenigen Magistrate, welche das Recht hatten eine Himmelsbeobachtung anzustellen (*de caelo servare*), allen denjenigen Magistraten, die das Recht hatten eine Volksversammlung zu halten, für diesen Act obnuntiiren konnten (§ 66). Die scheinbar unbedeutende *nuntiatio* der Augurn, welche Mommsen ohne zwingende Gründe auf die *auspicia oblativa* bei Comitien und Concilia plebis beschränken möchte, ist nun aber defshalb von grofser Bedeutung, weil die Magistrate, wenn sie einmal Augurn zugezogen hatten, der *nuntiatio* gehorchen mufsten[7], so dafs diese einem suspensiven Veto gleich kam. Die Augurn konnten also ihre Stellung dazu anwenden und haben es gethan, im Interesse der Aristokratie, der sie vor und nach der Lex Ogulnia angehörten, ein Gegengewicht zu geben gegen das später meist 294
im demokratischen Sinne gebrauchte rein politische, übrigens gleichfalls im Princip nur suspensive Veto der Volkstribunen.

Aber nicht blofs hierauf beruhte die factische Bedeutung des Augurncollegiums, sondern es kam hinzu, dafs, wenn Zweifel über die Legalität staatsrechtlicher Acte entstanden, allein das Augurncollegium (nicht etwa der einzelne Augur) im Stande war solche Zweifel vermöge seiner Sachkenntnifs auf dem Gebiete der Auspicien und des davon abhängigen Staatsrechts zu

---

*) Grosser, de spectione et nuntiatione dissertatio. Breslau 1852.

1) Varro de re rust. 3, 2, 2. 2) Varr. l. l. 6, 82. Cic. Phil. 2, 32, 81. Fest. s. v. spectio p. 333. 3) Fest. ep. 64; vgl. Plin. n. h. 10, 14, 17, 37. 4) Cic. de leg. 2, 12, 31. 5) Donat. ad Ter. Ad. 4, 2, 8. 6) Liv. 22, 42, 8. 7) Cic. de leg. 2, 8. 3, 4. 19. de nat. deor. 2, 3, 8. de div. 2, 33, 71.

entscheiden. Also wurde das Augurncollegium um sein Gutachten gefragt, und wenn es durch ein *decretum* [1]) erklärte, dafs ein *vitium* stattgefunden habe, so mufste der Act rückgängig gemacht werden. Dafs es das Recht gehabt habe selbst die Initiative zu ergreifen, folgt aus den von Mommsen dafür angeführten Stellen nicht. [2]) Die Beispiele sind häufig, dafs Magistrate abdanken mufsten, weil das Collegium erklärt hatte, sie seien *vitio creati* [3]), und eben so kommt es vor, dafs die Augurn Urtheile gerichtlicher Comitien cassiren und Gesetze, die in den Comitien beschlossen waren, annulliren liefsen. [4]) Cicero formulirt diese Seite ihrer Befugnisse mit den Schlufsworten: *quaeque augur injusta, nefasta, vitiosa, dira defixerit* (vielleicht *refixerit*), *inrita infectaque sunto; quique non paruerit, capital esto* [5]); und in der That nahmen die Augurn ganz die Stelle eines obersten Cassationstribunals ein. Insofern ihre Entscheidungsgründe dem Gebiete der Religion entnommen waren, konnte gesagt werden, dafs sie den Staat *religionum auctoritate* leiteten. [6]) Wegen dieser Bedeutung stellt Cicero die Auspicien sogar dem Senate an Wichtigkeit gleich und bezeichnet beide zusammen als *duo firmamenta rei publicae.* [7])

Ueber die innere Verfassung des Augurncollegiums wissen wir nur, dafs bei gemeinschaftlichen Berathungen die Ordnung des Lebensalters galt [8]), und dürfen daraus schliefsen, dafs die etwa nöthige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in den Händen des ältesten Augurs lag. Der Ausdruck *decuria*, der in einem fragmentarisch erhaltenen Verzeichnisse von Augurn [9]) vorkommt, hat mit der innern Organisation des Collegiums Nichts zu thun, sondern bezieht sich auf die einander succedirten Inhaber derselben Stelle. Wenn ein Augur gestorben war, so bestimmten die Ueberlebenden auf eidlich bekräftigten Vorschlag von Seiten eines Mitgliedes (*nominatio*) [10]) durch *cooptatio* seinen Nachfolger [11]), der dann durch den Act der *inauguratio* feierlich eingesetzt wurde, bis im J. 650/104 durch die Lex Domitia, ohne diese Acte abzuschaffen [12]), dem Volke ein indirecter Antheil an der Besetzung der erledigten Stellen

1) Liv. 45, 12, 10. 2) Cic. de nat. deor. 2, 4. fam. 10, 12, 3. 3) Liv. 4, 7. 8, 15. 23 u. öfter. 4) Cic. de leg. 2, 12, 31. de div. 2, 35, 74. 5) Cic. de leg. 2, 8, 21. 6) Cic. de div. 1, 40, 89. 7) Cic. de rep. 2, 10. 8) Cic. de sen. 18, 64. 9) I. L. A. S. 465. 10) Cic. Brut. 1. ad Brut. 1, 7, 1. Phil. 13, 5, 12. Suet. Claud. 22. 11) Liv. 3, 32; vgl. Cic. de rep. 2, 9. 12) Cic. Brut. 1. Phil. 2, 2, 4. Cornif. ad Her. 1, 11, 21.

eingeräumt (II 500. III 69)[1] und, um für eine genügende Anzahl von Candidaten zu sorgen, festgesetzt wurde, dafs jeder Candidat von höchstens zwei Mitgliedern des Collegiums in einer zu dem Zweck berufenen Contio nominirt werden dürfe.[2] Es durften nicht zwei Mitglieder derselben patricischen Gens zu- 295
gleich Mitglieder des Augurncollegiums sein (S. 141)[3], wohl aber, wie aus den Nachrichten über gleichzeitige Mitglieder hervorgeht[4], ein patricischer und ein plebejischer, oder auch zwei plebejische Namensvettern, auf welche Fälle das in rein patricischer Zeit aufgekommene Verbot eben nicht anwendbar war.*) Dem religiösen Charakter ihres Amtes gemäfs waren den Augurn die Einkünfte von Gütern am Capitolium[5] und in der Nähe von Veji[6] überwiesen.

Der Verfall des Ansehens des Augurncollegiums und der Auspicien überhaupt hängt in letzter Instanz zusammen mit dem Verfall der Religiosität.[7] Dieser führte von Seiten der Augurn Mifsbrauch ihres Cassationsrechtes herbei[8], und diefs erschütterte bei den Magistraten sowohl als auch beim Volke das Vertrauen auf die Auspicien und die Kenner derselben, zumal da, wahrscheinlich seit der Lex Publilia Philonis 415/339 (§ 85. II 51. 444), auch die von den Volkstribunen gehaltenen Concilia plebis, abgesehen davon, dafs sie von jeher gleich den Comitien bei Donner und Blitz nicht gehalten werden konnten[9], an Auspicien geknüpft und somit unter die Controle der Augurn gekommen waren. Das war vermuthlich einer der Gründe, wefshalb die Plebejer nach der Theilnahme am Collegium der Augurn trachteten und sie durch die Lex Ogulnia (454/300) erhielten. Da trotzdem eine politisch verdächtige Handhabung der Auctorität des Augurncollegiums nicht aufhörte, namentlich auch Controversen über die Gültigkeit der Obnuntiation der patricischen und plebejischen Magistrate unter einander entstanden sein werden, so versuchten um 600/154 (II 297) die Lex Aelia und die Lex Fufia**), namentlich im Interesse des Zu-

---

*) Bardt, die Priester der vier grofsen Collegien. S. 34 ff.
**) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861.

1) Liv. 39, 45, 8 ist corrupt. 2) Cic. Phil. 2, 2, 4. Cornif. ad Her. 1, 11, 20. 3) Dio Cass. 39, 17. 4) C. Claudius Marcellus und Appius Claudius Pulcher bei Cic. de div. 2, 35, 75. Ti. Sempronius Longus und Ti. Sempronius Gracchus bei Liv. 27, 6, 15. 29, 38, 7. 5) Oros. 5, 18. 6) Fest. s. v. obscum p. 189. 7) Liv. ep. 19. 8) Z. B. Liv. 8, 23. 9) Cic. Vat. 7, 17.

standekommens der Wahlcomitien, die Controversen zu schlichten und dem Mifsbrauche der Auspicien vorzubeugen (II 447. 486). Da sie aber die Obnuntiation der patricischen Magistrate gegen die Concilia plebis bei legislativen Verhandlungen anerkannten, und andererseits bei derselben Art von Verhandlungen den Volkstribunen das Recht der Himmelsbeobachtung und somit der Obnuntiation auf Grund einer Himmelsbeobachtung gegen einander und gegen die patricischen Magistrate verliehen, so öffneten sie der politischen Intrigue ein nur um so gröfseres Gebiet, indem nun die Tribunen nicht blofs ihre politische Intercession, sondern auch die religiöse Obnuntiation gegen einander und die höheren Magistrate anwendeten. Die Zeit Ciceros liefert eine Menge Belege für den gänzlich irreligiösen, nur den politischen Parteizwecken dienenden Gebrauch der Auspicien. Dem Tribunen P. Clodius Pulcher gelang es sogar 696/58, die betreffenden Artikel der seine Demagogie hemmenden Leges Aelia und Fufia bezüglich der legislativen Comitien durch einen Volksbeschlufs aufzuheben (III 290). Wenn auch späterhin Augustus sich Mühe gab das Ansehen der Auspicien wiederherzustellen,
296 so war doch der Geist, auf dem die nationale Divination mit dem Augurncollegium beruhte, zu sehr vom Volke gewichen, als dafs die Auspicien und die Augurn mehr als eine Scheinexistenz unter den Kaisern hätten haben können. [1]) Uebrigens existirte das Collegium der *augures publici* noch im vierten Jahrhundert nach Christi Geburt. [2])

Beigetragen hatte zum Verfall des Auspicienwesens dasselbe, was zunächst das Ansehen der Augurn emporgebracht hatte, nämlich die Verzweigung des Systems, die mit dem Wachsthum des Staatsorganismus Schritt hielt. Es wurde immer mehr factisch unmöglich, die Auspicien überall, wo sie angestellt werden mufsten, mit der erforderlichen Genauigkeit und Umständlichkeit anzustellen. Ein gewissenhafter Augur hatte sehr viel zu beachten, und bei gewissenhafter Beobachtung würden die Zeichen weit öfter ungünstig als günstig ausgefallen sein. Man unterschied fünf Arten von Zeichen: *ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris.* [3]) Um Auspicien *ex quadrupedibus* (*auspicia pedestria*) [4]) und *ex diris* bat man nicht, weil jene meist, diese immer ungünstig waren und das für die

---

1) Dion. 2, 6. Plin. n. h. 10, 8, 20. Cic. de div. 1, 33. 2) Arnob. 4, 35. 3) Fest. s. v. quinque p. 261. Fest. ep. p. 260. 4) Fest. ep. p. 244.

Beobachtung erforderliche *silentium* [1]) störten; wenn sie sich aber ungesucht darboten (*auguria oblativa*), oder wenn ein Magistrat dem andern, was im Princip möglich war, *dirae* obnuntiirte (*dirarum obnuntiatio*) [2]), so mufsten sie berücksichtigt werden. Hier war es nun sehr verführerisch, die angestellten Auspicien dennoch günstig ausfallen zu lassen, indem man solche störende Zeichen absichtlich nicht bemerkte. Denn es galten nur die Zeichen, die man auf sich bezog. [3]) In Rücksicht auf die drei anderen Arten aber, die man geflissentlich anstellte, um auf bestimmt formulirte Fragen (*legum dictio*) [4]) Auspicien zu erhalten, die dann *auspicia impetrita* [5]) oder *impetrativa* [6]) hiefsen, ist zu bemerken, dafs die Auspicien *ex avibus*, bei denen man die *aves*, je nachdem sie durch Laute (*occinere*) [7]) oder durch den Flug ein (günstiges oder ungünstiges) Auspicium gaben, als *oscines* (von *occinere*) und *alites* [8]) unterschied, also die Hauptart [9]), eben wegen ihrer Umständlichkeit früh untergingen. Dabei scheint der Umstand mitgewirkt zu haben, dafs man sie, als die römischen Kriege eine gröfsere Ausdehnung gewannen, im Felde nicht füglich anwenden konnte.

Man bediente sich defshalb der Auspicien *ex tripudiis*, die schon während der Samnitenkriege [10]) und noch früher üblich waren, auch bei den Testamenten *in procinctu* erwähnt werden (S. 179) [11]), indem man aus dem mehr oder minder gierigen Fressen der zum Zweck der Auspicien in einem Käfig bereit gehaltenen Hühner (*pulli*) auf die Zustimmung oder Nichtzustimmung des Gottes, d. i. auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der beabsichtigten Handlung schlofs. *Tripudium* heifst das Gebahren der Hühner nicht von dem Stampfen der Erde 297
(*terripavium*) [12]), sondern von der eilfertigen Bewegung und Hast, dem *trepidare*, wofür *tripudare* eine alte Nebenform gewesen zu sein scheint. Das günstigste Auspicium war es, wenn einem Huhne der vorgeworfene Breiklofs (*offa pultis*) aus dem Schnabel fiel [13]); ein solches hiefs *tripudium sollistimum* (Superlativ

---

1) Cic. de div. 2, 34. Fest. p. 348. 2) Cic. de div. 1, 16, 29 f.; vgl. Plut. Crass. 16. App. b. c. 2, 18. Dio Cass. 39, 39. 3) Plin. n. h. 28, 4, 17. Senec. qu. nat. 2, 32. 4) Serv. ad Aen. 3, 89. 5) Cic. de div. 1, 16, 28. 6) Serv. ad Aen. 6, 190. 12, 259. 7) Liv. 6, 41, 8. 10, 40, 14. Val. Max. 1, 4, 2. 8) Varr. l. l. 6, 76. Cic. nat. deor. 2, 64, 160. de div. 1, 53, 120. Fest. p. 197 a. 9) Liv. 1, 19. 4, 18. Cic. de leg. 3, 3, 9. Fest. p. 241. 10) Liv. 8, 30. 10, 40; vgl. 6, 41. 11) Prob. comm. in Verg. p. 104 Keil. 12) Cic. de div. 2, 34. Fest. s. v. tripudium p. 363. 13) Fest. p. 298. 245. Cic. de div. 1, 15.

von *sollus*, ganz, vollkommen). Durch diese Doctrin, die in der Ausdehnung, welche ihr die spätere Zeit gegeben hatte, den alten Augurn unbekannt gewesen war [1]), konnte natürlich eine wahre Religiosität weder befriedigt noch erhalten werden. Theils hatte man den Erfolg dadurch, dafs man die Hühner hungern liefs und die *offa pultis* zu grofs machte, in seiner Gewalt, und in dieser Beziehung nennt Cicero dieses Auspicium *coactum et expressum;* theils wurden zur Deutung derselben nicht die Augurn, die nicht mit in den Krieg gingen, sondern die Wärter der Hühner, *pullarii* [2]), hinzugezogen, Menschen von niedrigem Stande, die Sold erhielten [3]), und die natürlich nicht mit der Gewissenhaftigkeit verfuhren [4]), wie die Augurn älterer Zeit. Ob die gemeldeten Auspicien erlogen waren oder nicht, kümmerte die Magistrate wenig, da das galt, was ihnen gemeldet wurde, während der Lügner der Strafe der Götter anheimgestellt blieb. [5]) Während im Kriege sich auch andere Modificationen der ursprünglichen Formalitäten als nothwendig herausstellten [6]), und zuletzt die Anstellung der Auspicien ganz aufhörte [7]), waren die Auspicien *ex tripudiis* auch auf das innere Staatsleben übergegangen [8]) und verdrängten auch hier die Auspicien *ex avibus*. Wie sie gehandhabt wurden, lehrt Cicero an den angeführten Stellen. [9])

Neben diesen Auspicien *ex tripudiis* bestanden zu Ciceros Zeit nur noch die Auspicien *ex caelo* (*auguria caelestia*) [10]), auf welche sich die Bestimmungen der Lex Aelia und Lex Fufia bezogen. Da aber die Beobachtung eines Blitzes (*auspicium maximum*) [11]) ein absolutes Hindernifs für die Comitien war, so wurden diese *auspicia caelestia*, abgesehen von dem Amtsantritte der Magistrate, wo sie übrigens weniger beobachtet als fingirt wurden [12]), nicht sowohl ihrer selbst wegen, als zu dem Zwecke angestellt, um die Comitien, die ein anderer Magistrat abhalten wollte, zu verhindern (§ 66). Ein solcher Verfall hätte
298 natürlich nicht ohne Nachlässigkeit des Collegiums der Augurn eintreten können, und Cicero erkennt es, obwohl er selbst Augur war, an, dafs durch die Schuld des Collegiums viele Arten von Auspicien untergegangen seien, und dafs die Augurn selbst

---

1) Cic. de div. 2, 35. 2) Liv. 8, 30. 9, 14. 3) Dion. 2, 6. 4) Liv. 10, 40. 5) Liv. 10, 40. Cic. Phil. 2, 32. 6) Serv. ad Aen. 2, 178. 7) Cic. de div. 2, 36. de nat. deor. 2, 3. 8) Vgl. Liv. 6, 41. Serv. ad Aen. 6, 198. 9) Vgl. Dion. 2, 6. 10) Fest. ep. p. 64. 11) Serv. ad Aen. 2, 693; vgl. Cic. de div. 2, 35, 73. Dion. 2, 5. Dio Cass. 38, 13. 12) Dion. 2, 6. Cic. de div. 2, 35, 73.

ihre Disciplin nicht mehr inne hätten [1]), eine Klage, die schon ein Jahrhundert vorher der alte Cato ausgesprochen hatte.

51. *Das Collegium der Pontifices.*

1. Das Gebiet, auf welches sich die Kenntnifs und Thätigkeit des Collegiums der Pontifices*), der *pontifices publici populi Romani* [2]), wie sie officiell hiefsen, in der Zeit der Republik bezog, umfafst anscheinend sehr heterogene Bestandtheile. Die Pontifices führten in einer den weltlichen Magistraten und dem Senate gegenüber unverantwortlichen Stellung die Aufsicht über den gesammten Cultus, soweit er vom Staate anerkannt war, sie verrichteten selbst mancherlei Sacra, sie hielten den Kalender in Ordnung und überlieferten die Kunde nicht blofs des göttlichen sondern auch des weltlichen Rechts. Ihr Vorsteher, der *pontifex maximus***), verzeichnete alljährlich die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Jahrs, besetzte die wichtigsten Staatspriesterämter, das der Flamines, der Vestalinnen, des Rex sacrificulus [3]), und konnte, sofern er es war, der die gutachtlichen Entscheidungen des Collegiums bei der *arrogatio* (S. 132), der *detestatio sacrorum* (S. 138), dem ältesten *testamentum* (S. 177) und vielen andern Gelegenheiten veröffentlichte, bei dem weiten Umfange des Gebietes, worauf sich dieselben erstreckten, als *judex et arbiter rerum divinarum et humanarum* [4]) oder als *rerum, quae ad sacra et religiones pertinent, judex vindexque contumaciae privatorum magistratuumque* [5]) bezeichnet werden. Auch hatte er gleich den Magistraten das Recht, selbstver-

---

*) Gutherius, de jure pontificio urbis Romae. Paris 1616.
Hüllmann, Jus pontificium der Römer. Bonn 1837.
Ambrosch, quaestionum pontificalium prooemium. Breslau 1847. caput primum. 1848. alterum. 1850. tertium. 1851.
Röper, lucubrationum pontificalium primitiae. Gedani 1848.
Rein, Pontifex, in Paulys Realencyklopädie. Bd. 5. Stuttgart 1848. S. 1884.
Rubino, de augurum et pontificum numero. Marburg 1852.
Lübbert, commentationes pontificales. Berlin 1859.
Bardt, die Priester der vier grofsen Collegien aus römisch-republicanischer Zeit. Berlin 1871. S. 3.
Bouché-Leclercq, les pontifes de l'ancienne Rome. Paris 1871.

**) Wulf, der altrömische Pontifex maximus. Vechta 1861.

1) Cic. de nat. deor. 2, 3, 9. de div. 1, 15. 2) Liv. 8, 9, 4. 3) Gell. 1, 12. Liv. 27, 8, 4. 40, 42, 8. 4) Fest. s. v. ordo p. 185; vgl. Vell. 2, 26. 5) Fest. ep. p. 126.

ständlich in den Grenzen seiner amtlichen Thätigkeit, Auspicien anzustellen [1]), Contionen zu halten [2]) und Edicte zu erlassen. [3]) Aufserdem hatte er eine Gerichtsbarkeit, aber nur über die seiner oberpriesterlichen Gewalt unterworfenen Personen [4]), und das Recht sie zu multiren [5]), zu pfänden [6]), eventuell zu züchtigen [7]), abzusetzen [8]) und nach gerichtlicher Verhandlung vor dem Collegium zu tödten. [9]) Er war also zwar kein Magistrat, hatte demnach keine *potestas* im Sinne der *potestas* der Magistrate [10]), geschweige denn ein *imperium* gegen die Bürger [11]) oder gar eine *major potestas* gegenüber den Magistraten; aber die genannten drei Rechte, zu denen noch ein ohne Zweifel beschränktes Multirungsrecht gegen Nichtpriester [12]), das *jus vitae necisque* gegen die Verführer vestalischer Jungfrauen [13]) und als Consequenz des Multirungsrechts wohl auch das *jus cum populo agendi* im Falle der Provocation [14]) kommt, stellen ihn doch in gewissem Sinne den Magistraten gleich, wie ihm denn auch als Diener die *lictores curiatii* (§ 90, 1) zur Verfügung standen. [15]) Seine Stellung war beim Untergange der Republik so bedeutend, dafs sie ein wesentliches Glied in der Kette der Gewalten ausmachte, auf welcher die neue Monarchie der Kaiser beruhte. [16])

Es ist klar, dafs wir es hier mit dem Resultate einer Ent-
299 wickelung zu thun haben, die sich an einen ursprünglich weniger bedeutenden Kern angeschlossen hat. Dem Zeitpuncte der Abschaffung des Königthums verdankt das Collegium und

---

1) Fest. p. 343. Fest. ep. p. 248. Gell. 15, 27. 2) Fest. ep. p. 38. Gell. 1, 12, 11. 3) Plut. Caes. 59. Macr. Sat. 1, 14, 13. Tac. hist. 2, 91; vgl. Liv. 1, 32. Dion. 3, 36 und die auf das Ediciren der Feste bezüglichen Stellen. 4) Dion. 2, 73. 5) Liv. ep. 19. Val. Max. 1, 1, 2. Liv. 37, 51. Cic. Phil. 11, 8. Fest. p. 343. 6) Liv. 37, 51. 7) Fest. ep. p. 106. Dion. 2, 67. Plut. Num. 10. Liv. 4, 44. 28, 11. Val. Max. 1, 1, 6. Obseq. 8. 8) Liv. 26, 23. Plut. Marc. 5. Val. Max. 1, 1, 4. 9) Fest. p. 241. 333. Zon. 7, 8. Cic. de leg. 2, 9, 22. Dion. 2, 67. 1, 78. 9, 40. Liv. 2, 42. 8, 15. ep. 14. 20. 22, 57. Plut. Fab. 18. Suet. Dom. 8. Plin. ep. 4, 11. Dio Cass. 67, 3. 77, 16. Symm. ep. 9, 128. 129. 10) Fest. ep. p. 50. 11) Das Gegentheil kann weder Liv. 37, 51, noch Cic. de har. resp. 17, 37 beweisen; an letzterer Stelle ist zwar die *regia* gemeint, aber sie ist nicht als *regia*, sondern als Haus des damaligen Praetors *in imperio*; vgl. Plut. Cic. 19. Dio Cass. 37, 35. 12) Liv. 40, 42. ep. 47. Macrob. Sat. 1, 16, 9. Fest. ep. 126. Dion. 2, 73. 13) Fest. p. 241. Zon. 7, 8. Dion. 8, 89. 9, 40. Liv. 22, 57. Cic. de leg. 2, 9, 22. Suet. Domit. 8. Plin. ep. 4, 11. Dio Cass. 79, 9. 14) Liv. 37, 51. 40, 42. ep. 47. Cic. Phil. 11, 8. Fest. p. 343. 15) Gell. 15, 27. 16) Dio Cass. 53, 17.

sein Vorstand eine erhebliche Erweiterung seiner Thätigkeit und seiner Befugnisse.

Um mit dem Aeufserlichsten zu beginnen, so kann die historiographische Thätigkeit des Pontifex maximus frühestens mit diesem Zeitpuncte angefangen haben. Hätten die annalistischen Aufzeichnungen in der Königszeit stattgefunden, wie die Tradition und die dem spätern Alterthume bekannte Sammlung der *annales maximi* — so genannt wegen ihres Umfangs oder weil sie der *pontifex maximus* veröffentlichte (S. 36) — voraussetzt: so würde der Gegensatz zwischen der annalistischen Gestalt der Geschichte der Republik und der chronologisch erkünstelten der Königszeit unerklärlich sein. Ohne Zweifel veranlafste eben der jährige Wechsel der Magistrate das Bedürfnifs der regelmäfsigen Führung eines Jahrbuchs, die aus später zu erklärendem Grunde am passendsten der Vorsteher des Collegiums der Pontifices übernehmen konnte.

Die unverantwortliche Stellung ferner, die das Collegium in Sachen der Religion einnahm, kann erst Folge derjenigen Verweltlichung des Staats sein, die mit der Einführung der Republik eintrat. Damals hörten die jährigen Magistrate auf Oberpriester des Staats zu sein, wie es der König gewesen war. Die früher vom Könige vollzogenen Opfer wurden dem Rex sacrorum oder sacrificulus übertragen; damit aber dieser priesterliche Erbe des königlichen Namens, der sich von weltlichen Geschäften ganz fern zu halten hatte, auch nicht auf dem Gebiete der Religion eine einflufsreiche Macht ausüben könne, wurde er, obwohl er unter allen Priestern dem Range nach am höchsten stand [1]), und mit ihm die drei Flamines, in Rücksicht auf die Administration des Religionswesens dem Pontifex maximus untergeordnet [2]), der mit niedrigerem Range von nun an höhere Macht verband. Man hatte also die Trennung von Staat und Kirche vollzogen, und zwar in der Weise, dafs die Kirche dem Staate untergeordnet erschien; aber die Behörde, welche die Oberaufsicht über das Religionswesen führte und die Kunde der bei der Verwaltung desselben im Interesse der Götter zu beobachtenden Grundsätze geheim hielt [3]), war eben durch diese Trennung selbständiger geworden, als sie in der Königszeit hatte sein können.

Die dem Pontifex maximus zustehende Ernennung der Priester [4]) und die der *patria potestas*, dem *imperium paternum*,

1) Fest. p. 185. 2) Liv. 2, 2. 3) Liv. 6, 1. 4) Gell. 1, 12. Dion. 5, 1.

analoge Strafgewalt über sie [1]) und was damit von strafrechtlichen Befugnissen gegen Nichtpriester zusammenhängt datirt
300 ebendaher; in der Königszeit war Beides Attribut der *regia potestas* [2]), es wird also auf den Pontifex maximus gleichzeitig übergegangen sein, als der Rex sacrificulus ihm untergeordnet wurde. Das Collegium der Pontifices bildete wie früher für den König, so jetzt für den Pontifex maximus das der Sitte nach bei Ausübung richterlicher Functionen erforderliche Consilium.

Ebenso kann jener erst damals das Recht innerhalb seines Geschäftskreises Auspicien anzustellen (*spectio*), Contionen zu halten und Edicte zu erlassen erhalten haben.

Wir behalten hiernach für das Collegium der Pontifices in der Königszeit nur übrig: die Aufsicht über das Religionswesen nebst den eigenen Opferverrichtungen, die Führung des Kalenders und die Ueberlieferung der Rechtskunde. Dafs seine Befugnisse ihm kraft Auftrags der königlichen Gewalt übertragen worden waren, erkennt die Tradition dadurch an, dafs sie, mit gröfserer Einstimmigkeit als bei den Fetialen und Augurn, den Numa Pompilius als Stifter des Collegiums der Pontifices [3]) und zugleich als Ordner des Kalenders, als Gründer des römischen Cultus, als Urquell des Jus pontificium darstellt. Aufserdem läfst die Tradition erkennen, dafs in allen drei Beziehungen die Pontifices dem Könige gegenüber ebenso abhängig waren, wie die Fetialen und Augurn. Nicht sie hatten die wichtigsten Opfer für den Staat darzubringen, sondern der König, die Flamines und die Vestalinnen; nicht sie richteten, sondern der König; sie führten allerdings den Kalender, aber der König veröffentlichte ihn, wie daraus hervorgeht, dafs der wichtigste Bestandtheil dieser Veröffentlichung noch später dem machtlosen Rex sacrificulus zustand. Sie waren also nicht anders als die Fetialen und Augurn Sachverständige, die durch ihre Sachkunde den König unterstützten, aber nur in seinem Auftrage handeln konnten. Der Vorsteher des Collegiums kann in der Königszeit durch besondere Attribute ebenso wenig vor seinen Collegen bevorzugt gewesen sein, wie der Vorsteher der Fetialen und der der Augurn, die auch nachher nie besondere Bedeutung gewannen. Daraus aber, dafs die wesentlichsten Attribute des Pontifex maximus diesem erst mit Einführung der

---

1) Liv. 4, 44. Dion. 9, 40. 2) Liv. 1, 20. Dion. 2, 64 ff. Plut. Num. 10. Zonar. 7, 8. 3) Cic. de rep. 2, 14. de or. 3, 19, 73. Liv. 1, 20. Dion. 2. 73. Plut. Num. 9.

Republik übertragen wurden, folgt nicht, dafs es in der Königszeit überhaupt noch keinen Pontifex maximus gegeben hätte. Aus der Erzählung von der Einsetzung des Rex sacrificulus geht vielmehr hervor, dafs nur dieses Amt ein neugeschaffenes war, nicht das des Pontifex maximus, dem man wahrscheinlich eben defshalb den Rex sacrificulus ohne Gefahr unterordnen zu können glaubte, weil er eine bisher unbedeutende Stellung gehabt hatte. Livius beschreibt die Einsetzung des Collegiums durch 301
Numa [1]) geradezu als Einsetzung des Pontifex maximus [2]) und setzt einen solchen in untergeordneter Stellung zum Könige auch sonst voraus. [3]) Wenn also Andere den Numa selbst als ersten Pontifex maximus darstellen [4]), so darf man daraus nicht folgern, dafs der jeweilige König Pontifex maximus gewesen sei, sondern nur, dafs diefs eine prototypische Formulirung der Thatsache ist, dafs die Befugnisse des Pontifex maximus der republicanischen Zeit aus der *regia potestas* abgeleitet waren.

2. Fragen wir nun aber, welcher von den drei für die Königszeit ermittelten Bestandtheilen des Gebietes der Pontifices der eigentliche Kern und Mittelpunct ihrer Thätigkeit gewesen sei, so giebt uns die Tradition darauf die Antwort, dafs diefs die Aufsicht über das Religionswesen, über die *sacra publica* und *privata,* über die gottesdienstlichen *caerimoniae* war. Nur diese erwähnt Livius bei dem Berichte über die Einsetzung des Pontifex maximus; aber er giebt sie in ihrem ganzen Umfange an [5]): *pontificem deinde Numam Marcium Marci filium ex patribus legit eique sacra omnia exscripta exsignataque attribuit, quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumptus pecunia erogaretur. cetera quoque omnia publica privataque sacra pontificis scitis subjecit, ut esset, quo consultum plebes veniret, ne quid divini juris neglegendo patrios ritus peregrinosque adsciscendo turbaretur; nec caelestes modo caerimonias sed justa quoque funebria placandosque manes ut idem pontifex edoceret, quaeque prodigia fulminibus aliove quo visu missa susciperentur atque curarentur.* Uebereinstimmend nennt Cicero bei der Erzählung von der Einsetzung des Collegiums nur die *sacra* als ihr Gebiet [6]), und dafs er die Aufsicht über das ganze Gebiet der vom römischen Staate anerkannten *sacra* meint, geht aus der Formulirung des Gesetzes hervor [7]): *divisque patriis* [8]) *sacer-*

1) Liv. 4, 4. 2) Liv. 1, 20. 3) Liv. 1, 32. 4) Plut. Num. 9. Zosim. 4, 36. Serv. ad Aen. 3, 80. 5) Liv. 1, 20. 6) Cic. de rep. 2, 14. 7) Cic. de leg. 2, 8, 20. 8) Die Handschriften sinnlos *aliis*; die Verbesserung *aliis alii* befriedigt nicht.

dotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto; virginesque Vestales in urbe custodiunto ignem foci publici sempiternum. quoque haec privatim et publice modo rituque fiant, discunto ignari a publicis sacerdotibus. eorum autem genera sunto tria: unum, quod praesit caerimoniis et sacris patriis. 1) Zweifelhaft bleibt dabei, ob die eigenen Opferverrichtungen der Pontifices 2), die sich um den Cultus der ältesten Staatsgötter, der Vesta, der Pe-
302 naten und Laren (S. 264), gruppirten, Folge ihrer Stellung als Aufseher der Staatssacra überhaupt waren, oder ob diese Stellung sich aus jenen oder aus einigen derselben entwickelt hat. Was die einzelnen Obliegenheiten der Pontifices in Bezug auf die *caerimoniae* und *sacra patria* waren, wird in den gottesdienstlichen Alterthümern dargestellt werden müssen. Hier kann nur im Allgemeinen hervorgehoben werden, dafs dem Gutachten, welches auf Befragen (*consulere pontifices*, *referre ad pontifices*, *rejicere ad pontifices*) weltlicher Magistrate und des Senats der Pontifex maximus *pro collegio* dann abgab, wenn Zweifel entstanden waren über die religiösen Verpflichtungen des Staats gegen die Götter oder über die Art vorzunehmender religiöser Handlungen oder darüber, ob durch irgend eine That ein zu sühnendes *nefas* (*piaculum*) 3) entstanden sei u. dgl., unweigerlich Folge geleistet werden mufste, und dafs hierauf das eigentliche Ansehen und die Bedeutung des Collegiums in der Zeit gesunder Religiosität beruhte. Auch mufsten die Pontifices von den Magistraten bei verschiedenen von Staats wegen vorgenommenen religiösen Acten, als da sind Gelübde 4), Dedicationen, Consecrationen 5), Opfer und Gebete 6), zugezogen werden (*adhibere pontifices*), um dabei mitzuwirken und für die correcte Ausführung zu sorgen. Die Kunde über das Sacralwesen bewahrten und überlieferten sie in den *libri pontificii* *) und den davon verschiedenen *commentarii pontificum* (S. 27), die geheim gehalten wurden. 7)

---

*) P. Preibisch, quaestiones de libris pontificiis. Breslau 1874.

1) In den Handschriften fehlt *patriis*, das nothwendig ist sowohl wegen des Gegensatzes zu den Quindecimvirn, als auch wegen 2, 12, 30 qui sacris praesint *sollemnibus*. Vgl. Liv. 1, 20 ne quid divini juris neglegendo *patrios ritus* peregrinosque adsciscendo turbaretur. 2) Cic. de or. 3, 19, 73. Liv. 10, 7. Macr. Sat. 3, 2, 11. Serv. ad Georg. 1, 268. Fest. ep. p. 349. 3) Varr. l. l. 6, 30. Liv. 29, 19, 8 f. 30, 2, 9—13. Cic. de leg. 2, 9, 22. 16, 41. 4) Liv. 22, 9. 10; vgl. 8, 9. 5) Cic. de dom. 49, 127. Gaj. 2, 5. Fest. p. 321. 6) Suet. Claud. 22. 7) Liv. 6, 1. Cic. de dom. 12, 33. 46, 121. 54, 138.

Zu dem Kerne und Mittelpuncte ihrer Thätigkeit steht die Führung des Kalenders in engster Beziehung, weil die Kenntnifs der Zeitrechnung unentbehrliche Vorbedingung für die Aufsicht über die Sacra war; die Ueberlieferung der Rechtskunde erscheint dagegen als eine natürliche Folge ihrer Aufsicht über die Sacra. Wir müssen gerade auf diese beiden Puncte hier näher eingehen wegen ihrer Bedeutung für das Staatsrecht und das Privatrecht.

3. Vorbedingung für die Aufsicht über die Sacra war die Kenntnifs des Kalenders defshalb, weil die Pontifices wissen sollten, *quibus diebus sacra fierent.* Darum hatte Numa nach der Tradition, ehe er das Collegium der Pontifices einsetzte, zuvor auch den Kalender geordnet. 1) Um aber zu wissen, auf welche Tage die Feste fielen, war bei der Beschaffenheit der römischen Jahresrechnung allerdings eine eigenthümliche Sachkenntnifs erforderlich. Denn das Mondjahr von 355 Tagen, dem die Römer folgten, war schon als Mondjahr um einen Tag zu grofs, und schon früh entsprachen die zwölf Monate, in die es einge- 303
theilt war (vom März bis Februar), den wirklichen Mondumläufen nicht mehr.*) Um es mit den Jahreszeiten, an die sich die Feste ursprünglich angeschlossen hatten, in Uebereinstimmung zu erhalten, bediente man sich eines Schaltcyklus, nicht von zwanzig 2), sondern von vier Jahren, auf welchen sich eine pontificische Bestimmung aus dem Jahre 282/472, die angebliche *lex Pinaria Furia,* bezog. 3) Aber auch dieser Schaltcyklus war fehlerhaft, weil man im zweiten und vierten Jahre desselben einen Schaltmonat (*mensis intercalaris, mercedonius*) 4) von je 28 und 27 Tagen einschaltete. Man war also in vier Jahren der wirklichen Jahreszeit um 14 Tage voraus. Einigermafsen verbessert wurde dieser Schaltcyklus durch die Decemvirn 5), welche die zwei Schaltmonate des Cyklus auf 23 und 22 Tage her-

---

*) Th. Mommsen, der älteste römische Kalender, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1846. Num. 53. Die römische Chronologie bis auf Caesar. Berlin 1858. 2. Aufl. 1859.
A. Mommsen, Numa's Schaltcyklus, in den neuen Jahrb. f. Phil. u. Pädag. Bd. 71. S. 249. Römische Daten. Parchim 1856.
Greswell, origines kalendariae Italicae. 4 Bde. Oxford 1854.
Huschke, das alte römische Jahr und seine Tage. Breslau 1869.

1) Liv. 1, 19; vgl. Plut. Num. 18. Macrob. Sat. 1, 13. 2) Liv. 1, 19. 3) Macr. Sat. 1, 13, 21. 4) Plut. Num. 18. 5) Macr. Sat. 1, 13, 21; vgl. Cic. ad Att. 6, 1, 8. Ovid. fast. 2, 54.

absetzten [1]), aber die Grundzahl von 355 Tagen nicht auf 354 berichtigten, so dafs der regelmäfsige Fehler von ihrer Zeit an in je vier Jahren vier Tage betrug. Bei dieser Ungleichheit der gewöhnlichen und der Schaltjahre erklärt es sich, dafs man bei jährigen Terminzahlungen [2]) und Zinsrechnungen einen Zeitabschnitt von zehn Monaten (das sogenannte Romulische Jahr) [3]) zu Grunde legte, welchen man vielleicht der internationalen Berechnung der Waffenstillstandsfristen nach zehn wirklichen Mondumläufen (S. 325 f.), vielleicht aber auch einer sacralen Verschiedenheit der zehn Monate vom März bis December einerseits und der Zeit des Januarius und Februarius andererseits entlehnte, und welchen die Decemvirn positiv auf 304 Tage (d. i. $\frac{10}{12}$ des Sonnenjahres, zugleich aber auch 38 achttägige Wochen) fixirt zu haben scheinen. [4])

Die Beobachtung des Cyklus und die Einschaltung der Schaltmonate lag nun eben den Pontifices ob. Die dazu erforderliche Sachkenntnifs, welche anfangs, weil sie das Fassungsvermögen der Menge überstieg, nicht hatte allgemein sein können, wurde später, complicirt wie sie war mit allerhand superstitiö-
304 sem Wissen, absichtlich geheim gehalten [5]), weil sie als ein Mittel in der Hand der Regierung erprobt war. Dem Volke wurde immer nur das Nächste mitgetheilt, was ihm zu wissen Noth that. Die Pontifices beriefen (*calare*) am Anfange des Monats das Volk, d. i. die *patres* [6]), auf den capitolinischen Berg zur *curia Calabra* und theilten ihm mit, ob die *nonae* des Monats auf den fünften oder siebenten Tag fielen. [7]) Dieser Tag, ursprünglich gedacht als das erste Viertel des Mondumlaufs, hiefs so, weil er der neunte Tag, Anfangs- und Endtag mitgerechnet, vor den *idus*, dem ursprünglichen Tage des Vollmonds, war. Von der Berufung des Volks hiefs der Tag des Monatsanfangs, der nicht mehr mit dem Neumonde zusammenfiel, sowenig wie die *nonae* und *idus* mit dem ersten Viertel und dem Vollmonde, *calendae*.*) Nach anderer Angabe sollen nicht die

---

*) Düntzer, der Ausruf an den Kalenden, im Philologus Bd. 17. 1861. S. 361.

1) Censor. 20. Macrob. Sat. 1, 13. Solin. 1. 2) Polyb. 32, 13. 3) Vgl. auch die 150 Tage bei App. Lib. 54. 4) Censor. 20. 22. Macrob. Sat. 1, 12. Solin. 1. Ovid. fast. 1, 27. Plut. Num. 18. Serv. ad Georg. 1, 43. 5) Liv. 4, 3. 9, 46; vgl. 6, 1. 6) Serv. ad Aen. 8, 654. 7) Varr. l. l. 6, 27. Plut. qu. Rom. 24. Lyd. de mens. 3, 7.

Pontifices selbst, sondern ein Diener derselben, ein *pontifex minor* (ursprünglich *scriba pontificis*) [1], jene Verkündigung der Nonen gehabt haben. [2]) Diesem wird das Geschäft aber erst in späterer Zeit nach Veröffentlichung des Kalenders durch Cn. Flavius, den Schreiber des Censors Appius Claudius Caecus 442/312 (II 82), übertragen gewesen sein, als dasselbe, bei allgemeiner Bekanntheit des Kalenders zu einer Formalität herabgesunken, der Pontifices selbst unwürdig erschien. An den Nonen selbst wurde das Volk noch einmal berufen, und dann theilte der von den Pontifices instruirte Rex sacrificulus die in dem Monate bevorstehenden Feste und Opfer (*feriae, sacrificia*) mit. [3] Wenn seit der Veröffentlichung des Kalenders auch die 45 regelmäfsigen stehenden Feste (*feriae stativae*) dem Volke ohne Beihülfe der Pontifices bekannt waren, so blieb dasselbe doch insofern von ihnen abhängig, als es wandelbare Feste gab, welche alljährlich oder vorkommenden Falls angesagt wurden (*feriae conceptivae*), [4] und als Festtage auch ganz aufserordentlicher Weise anbefohlen werden konnten (*feriae imperativae*). [5] Zwar lag Letzteres nicht in der Machtvollkommenheit der Pontifices oder des Pontifex maximus selbst, denen ja das Imperium fehlte; aber die Magistrate *cum imperio*, denen es zustand, konnten es nicht ohne das Gutachten der Pontifices ausführen; nicht 305
selten scheinen die Pontifices diesen Einflufs zu politischen Zwecken benutzt zu haben. Den Pontifices mufste ferner z. B. auch dann gefolgt werden, wenn sie eine Wiederholung (*instauratio*) der *feriae Latinae* [6] oder der ohnehin vermehrten *ludi* wegen vorgefallener Formfehler für nöthig erklärten, was natürlich nicht ohne hemmenden Einflufs auf die Staatsgeschäfte war. In den Zeiten der Oligarchie stieg ihr Einflufs durch eine Aenderung bezüglich der Intercalation (II 209). Die Lex Acilia nämlich schaffte 563/191 den vierjährigen Schaltcyklus, mit welchem man sich trotz aller Scrupulosität von den wirklichen Jahreszeiten immer mehr entfernt hatte, ganz ab und gab den Pontifices die Vollmacht dann zu intercaliren, wenn sie es für zweckmäfsig hielten. [7] Statt diese Vollmacht zur dauernden Verbesserung des Kalenders zu benutzen, haben die Pontifices sie mifsbraucht, um, sei es aus eigenem Antriebe oder auf Ver-

1) Liv. 22, 57. 2) Macrob. Sat. 1, 15, 9. Fast. Praen. I. L. A. S. 312. 365. 3) Varr. l. l. 6, 13. 28. 26. Macrob. Sat. 1, 15, 12. Serv. ad Aen. 8, 654. 4) Fest. ep. p. 62. Varr. l. l. 6, 25. Gell. 10, 24, 3. 5) Macrob. Sat. 1, 16. 6) Liv. 32, 1. 37, 3. 7) Macrob. Sat. 1, 13, 21. Censor. 20.

anlassung der Magistrate, durch willkürliche Einlegung eines Schaltmonats Regierungs- oder auch Privatzwecke (z. B. den Vortheil der Staatszollpächter) zu fördern oder zu hemmen. [1]) Nicht blofs der Ungeschicklichkeit der Pontifices im Intercaliren, sondern auch ihrer absichtlichen Nachlässigkeit ist es zuzuschreiben, dafs der Kalender gegen das Ende der Republik in die gröfste Unordnung gerathen war. [2]) Erst C. Julius Caesar, in seiner Eigenschaft als Pontifex maximus, beseitigte dieselbe 708/46 durch eine gründliche Kalenderreform [3]), indem er an die Stelle des Mondjahres von 355 Tagen das Sonnenjahr von 365 Tagen setzte und die Einschaltung eines Tages in jedem vierten Jahre anordnete (III 442). Gleichwohl schlichen sich auch nachher theils durch Nachlässigkeit der Pontifices, theils durch einzelne abergläubische Rücksichten, die sie nahmen [4]), von Neuem Fehler ein, wenn auch von geringerer Bedeutung.

Der Einflufs, den die Pontifices vermittelst ihrer Führung des Kalenders auf den Staat übten, war aber, abgesehen von ihrer Kenntnifs der Zeiten der Fest- und Opfertage an und für sich und von ihrer Mitwirkung bei der Ansetzung der *feriae conceptivae* und *imperativae*, dadurch noch bedeutender, dafs sie von Amts wegen die Heilighaltung der Tage zu überwachen hatten, welche durch Feste, Opfer und sonstige religiöse Cere-
306 monien ausgezeichnet waren. Nicht blofs die Privaten, sondern auch die Magistrate mufsten ihren darauf bezüglichen Vorschriften gehorchen. Von besonderer Wichtigkeit war es in dieser Beziehung, dafs an gewissen Tagen die Ausübung zweier Befugnisse der Magistratsgewalt, das richterliche *lege agere* und das comitiale *cum populo agere* (§ 79. II 426), für *nefas* galt. [5]) Diefs führte zu der officiellen Unterscheidung der *dies fasti* und *nefasti**), welche nach Hartmanns gründlicher Erörterung

---

*) Merkel, de obscuris Ovidii fastorum, vor der Ausg. der Fasten des Ovid. Berlin 1841.
Th. Mommsen, die römische Woche und die dies fasti, in der Chronologie 2. Aufl. Berlin 1859. S. 228. Commentarii ad fastos anni Juliani, in I. L. A. S. 361.

1) Cic. ad Att. 5, 9. 13. ad fam. 7, 2. 8, 6. Dio Cass. 40, 72. Censor. 20. 2) Cic. de leg. 2, 12. Amm. Marcell. 26, 1, 12. 3) Suet. Caes. 40. App. b. c. 2, 154. Dio Cass. 43, 26. 4) Dio Cass. 48, 33. 60, 24. Macr. Sat. 1, 13. 5) Varr. l. l. 6, 29. 30. Macr. Sat. 1, 16, 14. 30. Ovid. fast. 1, 47. 53. Liv. 1, 19. Fest. p. 278. Gaj. 4, 29.

nicht verwechselt werden darf weder mit der Unterscheidung von *dies festi* und *profesti*[1], noch mit der von *dies religiosi*[2]) und *puri*.[3]) Denn, wenn auch die Unterscheidung der *dies festi* und *profesti*, der Fest- und Werkeltage, sich namentlich durch die zu den *dies festi* gehörigen *feriae* mit dem System der *dies fasti* und *nefasti* berührt, dergestalt dafs die ältesten *feriae* meist ganz oder theilweise *dies nefasti* sind: so bezieht sich jene Unterscheidung doch principiell auf die Feiertagsheiligung der Privaten, nicht auf die Pflicht der Magistrate sich der oben genannten Amtshandlungen zu enthalten. Es giebt daher auch viele *dies festi*, die im Systeme der *dies fasti* und *nefasti* gar keine Berücksichtigung gefunden haben, während andererseits gerade die ganzen *dies nefasti* mit wenigen Ausnahmen keine *dies festi* sind. Was aber den dritten Gegensatz der *dies religiosi* und *puri* betrifft, so fällt der Begriff des *dies nefastus* insofern allerdings unter den weiteren und unbestimmteren Begriff des *dies religiosus* *), als unter *dies religiosi* (sie werden auch *atri, infausti*, *funesti* genannt oder mit ähnlichen Wörtern bezeichnet) im Allgemeinen diejenigen Tage verstanden werden, welche dem nationalen Aberglauben als ungeeignet zur Vornahme, namentlich zum Beginn gewisser Handlungen gelten. Aber es sind weder alle *dies religiosi*, die hiernach unter sich sehr ver- 307
schiedener Art sind, indem die einen z. B. für Hochzeiten[4]), andere für Reisen[5]) u. s. w. bedenklich waren, zugleich *dies nefasti* für die Magistrate, noch auch sind alle *dies nefasti* als solche zugleich *dies religiosi* für Handlungen der Privaten und für andere als die oben genannten Amtshandlungen der Magistrate. Daher wird denn auch der spätere Sprachgebrauch,

---

O. E. Hartmann, der Einflufs der Religion auf die Zeit der Rechtspflege, in: der Ordo Judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer. Göttingen 1859. S. 10.
Preuner, Hestia-Vesta. Tübingen 1864. S. 488.
Huschke, das alte römische Jahr und seine Tage. Breslau 1869. S. 161.
Karlowa, der römische Civilprocefs zur Zeit der Legisactionen. Berlin 1872. S. 271.

*) Fr. Lachmann, de die Alliensi aliisque diebus religiosis veterum Romanorum. Göttingen 1822.

1) Macr. Sat. 1, 16. Fest. p. 253. 229. Fest. ep. p. 252. 228. Plin. n. h. 18, 6, 40. 2) Gell. 4, 9, 5. 10. Fest. p. 278. 3) Macr. Sat. 1, 16, 24. Ovid. fast. 2, 556. 4) Macr. Sat. 1, 15. 16. 5) Liv. 37, 33. Pol. 21, 10.

nach welchem *nefastus dies* geradezu in dem weiteren und unbestimmteren Sinne von *dies religiosus* gebraucht wird [1]), ausdrücklich als incorrect gerügt. [2])

Das System der *dies fasti* und *nefasti* ist so alt wie der Kalender und die 45 in demselben mit grofser Schrift hervorgehobenen *feriae stativae.* Der Tradition zufolge soll Numa mit dem Kalender und den Festen auch das System der *dies fasti* und *nefasti* begründet haben. [3]) So wie es uns vorliegt in den erhaltenen Kalendarien des Julianischen Kalenders — aus denen, abgesehen von siebzehn zweifelhaft bleibenden Tagen, im Ganzen mit Sicherheit auf die Beschaffenheit des vorcaesarischen Kalenders geschlossen werden kann —, scheint es in seinem Hauptbestande auf Grund der pontificischen Tradition um die Zeit der Decemvirn festgestellt zu sein. Von da bis auf die Zeit Caesars hat es jedoch, abgesehen von orthographischen Aenderungen in der Schreibung der Abkürzungen und Zeichen (G in REGIF und AGON, sowie als Glied der Reihe der Nundinalbuchstaben) zwei durchgreifende Veränderungen erfahren, denen, wie wir sehen werden, politische Motive zu Grunde lagen.

Dies nefasti, in den Kalendarien mit N (*nefas*) bezeichnet, gab es vor Caesars Reform theils einzeln liegend, theils in Gruppen (namentlich im Februar, April, Juni, Quintilis) zusammengehörig 53, über welche nach den Quellen kein Zweifel sein kann, und aufserdem 6, die nach wahrscheinlicher Vermuthung dazu gerechnet werden dürfen (5. Februar, 6. April, 14. Juni, 4. Juli, 12. und 15. September). Zu ihnen gehören von den alten *feriae* das Regifugium 24. Februar, [4]) die Cerialia 19. April, die Vestalia 9. Juni, die Matralia 11. Juni und die drei Tage der Lemuria 9. 11. 13. Mai. Das *lege agere* und *cum populo agere* des Magistrats galt an ihnen vermuthlich defshalb als ein *nefas,* weil der sacrale Charakter dieser Tage ein Hindernifs für diejenigen Opfer war, mit welchen der Magistrat die Comitien (vgl. § 65) und in ältester Zeit wahrscheinlich auch die Gerichtsverhandlungen (*legis actio sacramento*, vgl. S. 168. 368) beginnen mufste. Eben defshalb stand der aufsergerichtlichen Legisaction der Privaten, der *pignoris capio* [5]), an einem *dies nefastus* Nichts im Wege.

308 Aufser den N Tagen gab es drei Tage, die bis zur Voll-

---

1) Hor. carm. 2, 13, 1. 2) Gell. 4, 9, 5. 5, 17, 1. 3) Liv. 1, 19. 4) Fest. p. 278. 5) Gaj. 4, 29.

endung einer ausdrücklich genannten sacralen Handlung *nefasti* waren. Am 15. Juni, einem Tage, der eine Reihe von N Tagen, die mit dem Vestacultus in entschiedenem Zusammenhange standen, beschlofs, trat die Zeit des *fas* erst dann ein, wenn der Kehricht aus dem gereinigten Vestatempel entfernt worden war; der Tag führt daher das Zeichen Q. S. D. F oder Q. ST. D. F (*quando stercus delatum fas*).[1] Am 24. März und 24. Mai, welche beiden Tage auf die alten Feste des Tubilustrium[2]) folgen, trat die Zeit des *fas* erst dann ein, wenn der König (später der Rex sacrificulus) ein Opfer auf dem Comitium verrichtet hatte; beide Tage sind daher bezeichnet Q. R. C. F (*quando rex comitiavit fas*).[3] Die Vermuthung Mommsens, dafs diese Tage Volksversammlungstage, und zwar solche, an denen sich das Volk von selbst versammelt habe (März- und Maifelder), gewesen seien, ist schon defshalb unwahrscheinlich, weil dann die Tage nicht an ihrem früheren Theile *nefasti* hätten sein können[4]), sondern von Anfang an *dies fasti comitiales* hätten sein müssen, in welchem Falle es aber hinwiederum keiner besonderen Note für sie bedurft hätte. Dagegen ist es möglich, dafs an diesen Tagen die zweimal im Jahre zur Errichtung von Testamenten gehaltenen *comitia calata* (S. 177. § 54)[5]), an denen ein *agere cum populo* nicht stattfand, abgehalten wurden,*) und dafs sich darauf der Ausdruck *comitiavit* von *comitiare* (vgl. *comitiatus maximus*) bezieht.

Aufser diesen drei getheilten Tagen (*dies fissi*)[6]) gab es im vorcaesarischen Kalender 48 oder vielleicht 50 Tage mit dem Zeichen Ɲ. Es gehörten dazu nur Festtage, nämlich der erste März als *feriae Marti*[7]), die sämmtlichen 12 Iden als *feriae Jovi*[8]), und sicher 35 der alten 45 *feriae stativae*[9]), zu denen vielleicht auch noch die beiden Vinalia (13. April, 19. Sextilis) gerechnet werden müssen, bei welchen die Ueber-

---

*) Hirschfeld, antiquarisch-kritische Bemerkungen. Hermes Bd. 8. 1874. S. 469.

1) Varr. l. l. 6, 32. Fest. p. 344. 258. Fest. ep. p. 259. Ovid. fast. 6, 227. 707. 2) Varr. l. l. 6, 14. Verr. fast. Praen. I. L. A. S. 315. Fest. p. 352. ep. p. 353. 3) Fast. Praen. I. L. A. S. 315. Varr. l. l. 6, 31. Fest. ep. p. 259. Fest. p. 258. 278. Ovid. fast. 5, 727. Plut. qu. Rom. 63. 4) Vgl. Fest. p. 278 mit Mommsens eigener Restitution I. L. A. S. 367. 5) Gaj. 2, 101; vgl. Gell. 15, 27. 6) Serv. ad Aen. 6, 37. 7) Fast. Praen. I. L. A. S. 314. 8) Macr. Sat. 1, 15, 15. Ovid. fast. 1, 56. 587. Fest. ep. p. 104. Plut. qu. Rom. 24. Lyd. de mens. 3. 7. 9) Varr. l. l. 6, 12.

lieferung schwankt. Zu diesen kamen nach Caesars Reform noch 22 NP Tage, die diesen Charakter aber erst durch neu eingerichtete *feriae* erhalten haben, darunter das 46ste, in unseren Kalendarien von diesen neuen Festen allein grofsgeschriebene, Fest der Augustalia am 12. October. Da somit alle NP Tage *dies feriati* sind — umgekehrt sind nicht alle *dies feriati*, geschweige denn alle *dies festi*, NP Tage —, da ferner Volksversammlungen an den *feriae publicae universi populi Romani* nicht gehalten werden durften [1]), da endlich Processe an den *feriae* nicht gestattet waren, weil das *litibus et jurgiis se*
309 *abstinere* an ihnen geboten war [2]): so ist die Vermuthung Mommsens auf den ersten Blick ganz ansprechend, dafs auch diese NP Tage in ihrem ganzen Verlaufe *nefasti* gewesen und nur als *nefasti hilares* von den *nefasti tristes* durch eine graphische Verschiedenheit des N (wie M' neben M zur Unterscheidung von Manius und Marcus benutzt wurde) unterschieden worden seien. Als durchaus *nefasti* fafst diese Tage auch Huschke, der mit Aufwand grofser Gelehrsamkeit und physikotheologischer Mystik die Vermuthung zu begründen sucht, dafs sie als *nefasti puri* von den schlechthin *nefasti* genannten Tagen verschieden gewesen seien. Diesen Vermuthungen können wir jedoch nicht beitreten, weil es nach Ovids ausdrücklichem Zeugnifs Tage gab, welche *mane nefasti* und nach der Vollendung eines Opfers (*post exta porrecta*) *fasti* waren [3]), ein Zeugnifs, das Mommsen, dem Huschke und Karlowa hierin folgen, dadurch entfernt, dafs er die Worte Ovids auf die nachher zu erwähnenden *dies intercisi* bezieht, die von Varro und Macrobius (S. 360) und auch von Verrius in den Fasti Praenestini (nach Mommsens eigener Ergänzung) ganz anders definirt werden. Gewifs ist ès wahrscheinlicher, dafs Ovid in seiner sehr kurzen summarischen Charakteristik des Systems die 8 *dies intercisi*, als dafs er die 48 NP Tage ignorirte. Denn dafs Varro, dem Ovid folgte, die NP Tage als besonders bezeichnete überhaupt noch nicht gekannt habe, weil die Bezeichnung derselben, wie Huschke beweisen möchte, erst in der Kaiserzeit und zwar durch Verrius Flaccus eingeführt sei, ist sehr unwahrscheinlich. Es folgt gewifs nicht daraus, dafs Varro in den Büchern de lingua latina bei seinen Etymologien keine Rücksicht auf die

---

1) Vgl. Varr. l. l. 6, 29. Gell. 10, 24, 3. Cic. ad Q. fr. 2, 6, 4. App. b. c. 1, 55. 2) Cic. de leg. 2, 8, 19. 12, 29. de div. 1, 45, 102. Ovid. fast. 1, 73. 165. 3) Ovid. fast. 1, 49.

NP Tage nimmt, da die Absicht, das System der Kalendertage vollständig darzustellen, dem Varro bei diesen Etymologien ohne Zweifel ganz fern lag. Auch der Umstand, dafs die NP Tage in den Fasti Pighiani mit NF bezeichnet sind, spricht dafür, die NP Tage als *dies nefasti fasti*[1]) aufzufassen. Dazu kommt, dafs trotz des Verbotes der *lites* und *jurgia* an *feriae* sehr wohl ein *lege agere* erlaubt sein konnte, da Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Manumissionen und Emancipationen, bei denen keine *lites* und *jurgia* stattfanden, gleichfalls auf dem an *dies nefasti* verbotenen *lege agere* beruhten[2]); und von Emancipationen wenigstens ist es ausdrücklich bezeugt, dafs sie *die feriato* stattfinden konnten.[3]) Volksversammlungen aber konnten, auch wenn es nicht ausdrücklich für *nefas* erklärt war, an *dies feriati* schon defshalb nicht gehalten werden, weil sie *prima luce* beginnen mufsten; es kann in dieser Beziehung neben dem ausdrücklichen sacralen Verbote derselben an *dies nefasti* ein politisches Verbot derselben an NP Tagen bestanden oder gewohnheitsrechtlich sich gebildet haben (II 439. 484). Somit wird im Anschlufs an die ältere Vermuthung, dafs das Zeichen NP als *nefastus principio* oder *nefastus parte* aufzulösen sei, dieses vielmehr als *nefas principio* oder *nefas parte* zu deuten und eine darauf sich beziehende Stelle des Festus[4]) in diesem Sinne zu ergänzen sein. Es scheint, dafs die zum Zwecke der Weissagung[5]) an den NP Tagen angestellten Opfer zwar gleich dem sacralen Charakter der N Tage ein Hindernifs für die zum Zwecke der Comitien und Gerichtsverhandlungen erforderlichen Opfer waren[6]), aber nur für die Zeit ihrer, im Gegensatze 310
gegen die Opfer der *dies intercisi*, ununterbrochenen Dauer, in dieser Wirkung vergleichbar der Opferhandlung des Rex sacrificulus an den Q. R. C. F Tagen.

Ob es umgekehrt auch Tage gegeben hat, deren erster Theil *fastus* war, ist unsicher, da das Zeichen FP nur bei den Vinalien des 19. Sextilis vorkommt, und auch hier nur als Variante für F oder NF. Wir müssen daher diesen Tag entweder den NP Tagen oder den F Tagen vermuthungsweise einreihen.

Im Zusammenhange mit den NP Tagen stehen die schon erwähnten, mit EN bezeichneten, *dies endotercisi* oder *intercisi*, bei denen das N der Nota schwerlich, wie Huschke meint, Ab-

---

1) Vgl. Fest. p. 278. 2) Varr. l. l. 6, 30. 3) Paull. sent. 2, 25, 3. 4) Fest. p. 165. 5) Vgl. Serv. ad Aen. 6, 37. Macrob. Sat. 3, 5, 1. 6) Vgl. Liv. 34, 55.

kürzung von *nefas* ist. Die acht *dies intercisi* der Kalendarien (10. 14. Jan., 16. 26. Febr., 13. März, 22. Sext., 14. Oct., 12. Dec.) fallen insgesammt auf Vortage von mit N̶P bezeichneten *feriae* und Iden. Sie hiefsen so, weil sie *mane et vesperi nefasti* waren, *fasti* dagegen *medio tempore inter hostiam caesam et exta porrecta.* [1]) Die an diesen Tagen geschlachtete *hostia* hiefs eben wegen ihrer Beziehung zu dem nachfolgenden Feste *hostia praecidanea.* [2]) In der Praxis waren natürlich auch diese Tage trotz des *fas* in ihrer Mitte unbrauchbar für Comitien, was zur weitern Unterstützung der Annahme dient, dafs, um Comitien an den N̶P Tagen auszuschliefsen, es nicht geradezu als *nefas* erklärt zu werden brauchte, an ihnen nach Vollendung des Opfers Comitien zu halten. Dafs sie dagegen für das *lege agere* benutzt wurden, ist an sich unbedenklich, und wird auch durch den sprichwörtlichen Gebrauch der Redensart *inter caesa et porrecta* [3]) bestätigt.

Gegenüber den bisher besprochenen 118 (oder die Vinalien mitgerechnet 120) Tagen müssen alle übrigen 237 (oder 235) Tage ursprünglich gleich geeignet für das *lege agere* und das *cum populo agere* des Königs gewesen sein; sie müssen, weil es an ihnen *fas* war beide Handlungen vorzunehmen, mit F (*fas*) bezeichnet gewesen sein und *fasti* geheifsen haben. Nach unseren Kalendarien zu schliefsen sind aber im vorcaesarischen Kalender nur 38, oder die zweifelhaften Vinalien und drei andere unsichere Tage (1. 2. Sext., 2. Sept.) mitgerechnet, 43 Tage mit F bezeichnet gewesen, während 188 oder, 6 zweifelhafte Tage (6. 27. März, 28. April, 9. Sext., 3. Sept., 12. Oct.) mitgerechnet, 194 Tage mittelst eines C als *comitiales* bezeichnet wurden. Wenn Mommsen 45 *dies fasti* zählt, so rührt diefs daher, dafs er den 6. April und 14. Juni hinzurechnet, deren Zeichen unsicher ist, und die wir zu den N Tagen gerechnet haben (S. 356), weil sie inmitten von sonst zusammenhängenden Gruppen von N Tagen stehen.

Jene Unterscheidung indessen zwischen F und C Tagen kann nicht als eine ursprüngliche gelten. Denn der natürliche Gegensatz des *dies nefastus* ist ein Tag, an dem sowohl das *lege*
311 *agere*, als auch das *cum populo agere*, nicht aber ein Tag, an dem wohl das *lege agere*, nicht aber das *cum populo agere* er-

1) Varr. l. l. 6, 31. Macr. Sat. 1, 16, 2. 3. Fast. Praen. I. L. A. S. 312. 367. 2) Gell. 4, 6, 7. Fest. ep. p. 223. 3) Cic. ad Att. 5, 18, 1.

laubt ist. Nun aber heifsen in unseren Kalendarien gerade nicht die Tage jener, sondern die dieser Art *fasti* [1]), während die Tage jener Art *comitiales* [2]) heifsen. Dafs aber der natürliche Gegensatz auch der ursprüngliche gewesen ist, erkennt die Tradition dadurch an, dafs sie dem Numa die Einrichtung der *dies fasti* und *nefasti*, nicht die der *dies fasti, comitiales* und *nefasti* zuschreibt. [3]) Ebenso erkennt es noch der spätere officielle Sprachgebrauch an, da P. Clodius Pulcher z. B. in seinem 696/58 beantragten Gesetze unter *omnes fasti dies* sicher die *comitiales* und die *fasti* im engeren Sinne zusammenfafste [4]), also den als ursprünglich vorausgesetzten weitern Begriff des *dies fastus* anwendete. Endlich erklärt sich nur unter der Voraussetzung, dafs alle F und C Tage zusammen ursprünglich *fasti* gewesen seien, der Umstand, dafs der Kalender selbst *fasti* heifst; denn so konnte man ihn a potiore wohl von 237 unter 355, nicht aber von 43 unter 355 Tagen nennen, zumal da diese 43 Tage nicht etwa, wie man früher glaubte, gebotene Gerichtstage waren, sondern Tage, an denen es erlaubt war Gericht zu halten, was aber an den übrigen 194 nicht minder erlaubt war. [5]) Wenn Karlowa die frühere Meinung mit der Modification festzuhalten sucht, dafs *dies fasti* zwar nicht gebotene Gerichtstage, aber doch diejenigen Tage gewesen seien, an denen die *legis actio sacramento* den Göttern besonders wohlgefällig gewesen sei, so verträgt sich, abgesehen davon, dafs diese Auffassung der antiken Definition der *dies fasti* widerspricht, auch damit nicht die Benennung des Kalenders als *fasti*. Andererseits weist die Art der Unterscheidung der *dies comitiales* und *fasti* auf eine jüngere Zeit hin, in welcher das System für die Comitien bereits wichtiger geworden war, als für die Gerichtsverhandlungen. Denn man hätte das alte Zeichen F den Tagen belassen, an denen Beides erlaubt war, und ein neues für die Tage erfunden, an denen nur das *lege agere* erlaubt war, wenn nicht die Frage, ob Comitien gestattet seien oder nicht, bereits wichtiger gewesen wäre, als die Frage, ob der Praetor *lege agere* dürfe oder nicht, welche letztere Frage darum natürlich nicht für völlig unwichtig erklärt zu werden braucht (vgl. S. 367). Zu einer

---

1) Fast. Praen. I. L. A. S. 312. Varr. l. l. 6, 29. 30. 53. Ovid. fast. 1, 48. Macr. Sat. 1, 16, 14; vgl. Fest. p. 165. Fest. ep. p. 53. 2) Fast. Praen. I. L. A. S. 312. Varr. l. l. 6, 29. Ovid. fast. 1, 53. Macr. Sat. 1, 16, 14. Fest. ep. p. 38. 3) Liv. 1, 19. 4) Cic. Sest. 15, 33. prov. cons. 19, 46. 5) Vgl. noch Liv. 9, 46. Cic. Mur. 11, 25.

Zeit, wo sich diefs so verhielt, konnte man aber nicht allein, sondern man mufste sogar naturgemäfs auf den Gedanken kommen, die den Comitien offenstehenden Tage, das generelle Merkmal derselben als *dies fasti* als selbstverständlich voraussetzend, mit Angabe ihres specifischen Merkmals *comitiales* zu
312 nennen, das alte Zeichen aber den Tagen zu belassen, welchen dieses specifische Merkmal nicht zukam. Die Unterscheidung der F und C Tage kann daher gewifs nicht aus der Zeit des patricischen Staats herrühren, wohl aber aus der Zeit der Decemvirn, in welcher das richterliche Verfahren bereits in die zwei Acte *in jure* und *in judicio* zerlegt war, von denen nur der erstere dem Verbote des Systems der *dies fasti* und *nefasti* unterlag, in welcher aber andererseits die Centuriatcomitien bereits eine hohe Bedeutung erlangt hatten. Dazu stimmt, dafs damals auch bereits C statt des älteren K, das sich im Kalender nur in der Abkürzung KAL erhielt, zur Bezeichnung der gutturalen Tenuis verwendet wurde. Der Zeit der Decemvirn und der Feststellung der Formeln für die Legisactionen gehört vermuthlich auch das an, dafs der Begriff des verbotenen oder erlaubten *lege agere* an das Merkmal des Aussprechens (*fari*) der in gewissen Formeln solennen Worte *do dico addico* geknüpft wurde, ohne welche ein *lege agere* nicht zu Stande kommen kann[1]), daher man später *fastus* nicht von *fas*, sondern von diesem *fari*, das nicht einmal ein technischer Ausdruck ist, etymologisch unrichtig ableitete. Die Ansicht Huschke's, dafs das Zeichen C erst in Folge der Lex Hortensia 467/287 eingeführt sei, ist unwahrscheinlich, da die Lex Hortensia nach dem, was wir von ihr wissen, die rechtliche Unterscheidung der F und C Tage vielmehr als schon bestehend voraussetzt.

Von den 43 angenommenen *dies fasti* im engeren Sinne fallen 6 auf die Kalenden und 8 auf die Nonen, während die übrigen 6 Kalenden und 4 Nonen N oder NP Tage sind. Man kann das Verbot der Comitien an ihnen — an den N und NP Tagen waren sie ohnehin unzulässig — vielleicht daraus erklären, dafs an den Kalenden und Nonen die Versammlungen des Volks zur Verkündigung des Kalenders (*comitia calata*) gehalten werden mufsten (S. 352. § 54), neben denen eine Berufung der *comitia centuriata* unmöglich war. Da der gröfsere Theil der F Tage sich als jüngeren Ursprungs erweisen wird,

1) Varr. l. l. 6, 30. Fast. Praen. I. L. A. S. 312. Macr. Sat. 1, 16, 14. Ovid. fast. 1, 47. Fest. p. 165.

so wird man annehmen dürfen, dafs die Decemvirn, als sie den Kalender feststellten, eben diesen Tagen und vielleicht noch einigen andern das F liefsen, für die übrigen *dies fasti* aber, die zugleich *comitiales* waren, das Zeichen C einführten. Von den übrigen 29 *dies fasti* des vorcaesarischen Kalenders fallen 9 auf die Nachtage der Kalenden, 8 auf die Nachtage der Nonen, 8 auf die Nachtage der Iden, während die übrigen 3, 4, 4 Nachtage N oder EN Tage sind. Das Verbot der Comitien an ihnen — an den N und EN Tagen waren Comitien ohnehin unzulässig — ist, wie Hartmann nachgewiesen hat, in dem Decrete der Pontifices vom Jahre 365/389 enthalten. Denn die Pontifices erklärten bald nach der Schlacht an der Allia die Nachtage der Kalenden, Nonen und Iden, die sogenannten *dies postriduani* (die auch als *atri, religiosi, non proeliares* bezeichnet werden)[1], für ungeeignet zur Darbringung desjenigen Opfers, 313
welches zum Zwecke der Lieferung einer Schlacht angestellt werden mufste, und folgeweise auch desjenigen, welches der Berufung der Centuriatcomitien (die als *classis procincta, exercitus eductus* aufgefafst wurden) vorangehen mufste.[2] Es ist diefs die eine der beiden oben (S. 356) erwähnten Aenderungen des Systems aus der Zeit nach den Decemvirn; dafs ihr nicht blofs religiöse, sondern auch politische Gründe unterlagen, kann nicht bezweifelt werden, da es damals im Interesse der bereits erschütterten Aristokratie lag, zur Aufschiebung der Entscheidung des Ständekampfes (§ 78) diejenigen Tage, an denen eine starke Betheiligung des Volks an den Comitien erwartet werden konnte (II 484), den Comitien zu entziehen. Die noch übrigen vier *dies fasti* des vorcaesarischen Kalenders sind der Tag des Festes der Feralia (21. Februar), die beiden Vinalia (23. April, 19. Sext.), die aber vielleicht zu den ℕᴾ Tagen gehörten, und der 23. Septbr. Wir müssen uns bescheiden trotz Huschke nicht zu wissen, wann und warum sie den Comitien entzogen worden sind, und ob und wie sie sich von den übrigen *dies fasti* unterschieden haben.

Der Hypothese Mommsens aber, der mit diesen Tagen noch die zwei mit Q. R. C. F und den einen mit Q. S. D. F verbindet, dafs einst die neunten Tage vor den Kalenden als, nach weiterer Hypothese, sogenannte *nundinae* gleich den Kalenden

---

1) Varr. l. l. 6, 29. Ovid. fast. 1, 57. Fest. p. 278. Afranius bei Non. p. 52 G. 2) Gell. 5, 17. Macr. Sat. 1, 16, 21 ff.; vgl. Liv. 6, 1. Fest. ep. p. 179. Fest. p. 178. Plut. Cam. 19. qu. Rom. 25.

und Nonen ausgezeichnet gewesen seien, und dafs die Lex Hortensia 467/287 (S. 365) sich auf diese durchaus problematischen *nundinae* bezogen habe, können wir um so weniger beistimmen, als von jenen sieben Tagen die drei mit den singulären Noten bezeichneten offenbar eigenthümlicher Art, die Tage der Vinalien unsicher, und überhaupt unter jenen sieben Tagen nur drei sind, die wirklich auf a. d. IX. Kal. des vorcaesarischen Kalenders fallen, nämlich die Feralien und die beiden ganz heterogenen Q. R. C. F Tage. So wenig die Analogie der Kalenden und Nonen genügen kann, um die Iden für *dies fasti* zu erklären (eine Consequenz, die Mommsen jetzt selbst aufgegeben hat), so wenig genügt sie zu der entsprechenden Folgerung für eine Reihe von Tagen, die im Bewufstsein der Römer gar keine den Kalenden, Nonen und Iden vergleichbare Reihe bildeten. Die Lex Hortensia aber läfst sich auf andere Weise ungezwungener deuten.

In das System der *dies fasti* und *nefasti* greifen nämlich die
314 geschichtlich bekannten unvordenklich alten [1]) *nundinae* (*noundinae* für *novendinae,* vgl. *perendinus, comperendinus, comperendinare*) ein, durch welche das römische Jahr von 355 Tagen unabhängig von der Monatseintheilung in $44^{3}/_{8}$ achttägige Wochen eingetheilt wurde, und auf welche sich die in den Kalendarien in regelmäfsig wiederkehrender Reihenfolge den einzelnen Tagen mit grofser Schrift vorgeschriebenen Buchstaben A B C D E F G H beziehen. Dafs jene mit dem Markttage endigenden Wochen *nundina* (Singular *nundinum*) geheifsen hätten, ist für die Zeit der Republik nicht bezeugt; noch unbegründeter ist die Ansicht, dafs beliebige Gruppen von acht Tagen mit diesem neutralen Ausdrucke bezeichnet seien. [2]) Jene *nundinae* nun, *nono quoque die,* d. h. alle acht Tage, wiederkehrend, [3]) dienten den Landbewohnern dazu, ihre Waaren nach der Stadt zu bringen und in derselben ihre sonstigen Angelegenheiten zu betreiben. [4]) Da diese Tage, welche als Ruhetage von ländlichen Arbeiten *feriae* genannt wurden, im religiösen Sinne des Wortes aber keineswegs *feriae* waren [5]), seit der ersten Secession 260/494

1) Dion. 2, 28. Macrob. Sat. 1, 13, 20. 16, 32 f. 2) *nundinum* bei Varro und Lucilius ist nicht das Neutrum *nundinum,* sondern Acc. sing. von *nundinus* (sc. *dies*), womit der Markttag selbst gemeint war, nach Non. p. 145 G. 3) Ovid. fast. 1, 54. Dio Cass. 40, 47. 4) Varr. r. r. 2, praef. 1. Colum. 1, praef. 1. Dion. 7, 58. Serv. ad Georg. 1, 275; vgl. Gell. 20, 1, 47. 5) Macr. Sat. 1, 16, 28 ff. Fest. ep. p. 86.

von den Volkstribunen zur Abhaltung der *in tertias nundinas* (*εἰς τρίτην ἀγοράν*)[1]) berufenen *concilia plebis* benutzt wurden (vgl. II 437 f.)[2]), und da es nach der Lex sacrata und der Lex Icilia (§ 70) für *nefas* galt, die Verhandlungen der Tribunen mit der Plebs zu unterbrechen oder die Plebs von den Tribunen abzurufen: so war es folgeweise für die patricischen Magistrate *nefas*, an diesen Tagen das Volk zu Centuriatcomitien zu entbieten oder auch einzelne Plebejer zur Betheiligung an einem *lege agere* zu nöthigen.[3]) Die scheinbar entgegenstehende Vorführung des insolventen Schuldners an drei aufeinanderfolgenden *nundinae* (*trinis nundinis continuis*)[4]) vor den Praetor (S. 202) steht in Wirklichkeit nicht entgegen, da der Schuldknecht sich von Rechts wegen in unfreiem Zustande befand, und überhaupt ein *lege agere* des Praetors bei dieser Vorführung nicht statt hatte. Die *nundinae* waren also für die patricischen Magistrate *dies nefasti*, d. h. sie machten jeden Tag, auf den sie fielen, und sie fielen natürlich in verschiedenen Jahren auf verschiedene Tage, zum *dies nefastus*, wofern er es nicht ohnehin schon war. Wahrscheinlich ist diefs schon zur Zeit der Decemvirn anerkannt worden.

Diesen Charakter der *nundinae* änderte nun aber — und das ist die zweite der oben (S. 356) erwähnten beiden Aenderungen des Systems seit den Zeiten der Decemvirn, wie Hartmann erwiesen hat, — die Lex Hortensia 467/287 (II 106) in der Weise, dafs die *nundinae* für *dies fasti* (*non comitiales*) erklärt wurden[5]), um sie in populärem Interesse den praetori- 315
schen Gerichtsverhandlungen freizugeben, wovon dann, da die *nundinae* ohne *nefas* für Gerichtsverhandlungen brauchbar sein sollten, eine selbstverständliche Folge war, dafs auch die Concilia plebis (auf welche streng genommen das Verbot des *cum populo agere* sich nicht bezog) an den den Gerichtsverhandlungen gewidmeten *nundinae* unterblieben (vgl. II 439. 485). Statt der *promulgatio in tertias nundinas* wurde jetzt die *promulgatio trinum nundinum* auf den ersten Comitialtag nach den *tertiae nundinae* nothwendig.*)

Die Annahme wandelnder *dies nefasti* oder, seit der Lex

*) Lange, die Promulgatio trinum nundinum, die Lex Caecilia Didia und nochmals die Lex Pupia. Rh. Mus. Bd. 30. 1875. S. 350.

1) Vgl. Lex XII tab. bei Gell. 20, 1, 49 *tertiis nundinis* partes secanto. 2) Dion. 7, 58. Macr. Sat. 1, 16, 34. 3) Fest. p. 173. Plin. n. h. 18, 3, 13. 4) Gell. 20, 1, 47; vgl. Plin. n. h. 18, 3, 15. 5) Macr. Sat. 1, 16, 30.

Hortensia, wandelnder *dies fasti* neben dem festen Systeme ist um so weniger bedenklich, als noch ein Eingriff anderer Art in das feste System historisch bekannt ist. Die *feriae conceptivae* nämlich, von denen auch die, welche jährlich auf bestimmte Tage anzusetzen waren, keine feststehende Note in den Kalendarien haben, und die *feriae imperativae* verliehen den Tagen, auf welche sie fielen, denselben Charakter wie die *feriae stativae*, machten sie also zu NP, einige vielleicht auch zu N oder F Tagen, alle jedenfalls ungeeignet zu Comitien. 1) Es ist bekannt, dafs auch dieser Umstand, ähnlich wie das *servare de caelo* (S. 339. § 66), benutzt wurde, um die *dies comitiales* unbrauchbar zu machen (II 440) und somit die Comitien zu verzögern. 2)

Welche Beschaffenheit die 23 oder 22 Tage des Schaltmonats im vorcaesarischen Jahre hatten, ist gänzlich unbekannt. Wir können vermuthen, dafs verschiedene Arten von Tagen im Schaltmonate vertreten waren; aus der Abhaltung von Comitien *a. d. V. Kal. Martias mense intercalario* 3) folgt Nichts, da dieser Tag nicht zu den eingeschalteten Tagen gehört, sondern der 25. Februar ist, der als solcher die Note C trägt.

Aus dieser Beschaffenheit des römischen Kalenders erhellt, dafs der Einflufs der Pontifices auf die Staatsangelegenheiten in der That sehr bedeutend war. Wie früh schon Mifsbrauch des Kalenderwesens zu politischen Zwecken einrifs, beweist, abgesehen von dem Decrete der Pontifices aus dem Jahre 365/389, der Umstand, dafs, als Cn. Flavius, der Schreiber des Appius Claudius Caecus (Censor 442/312), den vollständigen Kalender buchmäfsig verbreitete (II 82), diefs als ein Verrath am Collegium der Pontifices, aber auch als eine Wohlthat für das Volk angesehen wurde. 4) Eben wegen der Gefahr des Mifsbrauchs, die durch jene Veröffentlichung nur theilweise beseitigt war, scheinen die Plebejer bald nachher Theilnahme am Pontificat
316 begehrt zu haben, die sie denn auch durch die Lex Ogulnia 454/300 erhielten (II 91). Erreicht wurde dadurch freilich nur, dafs von nun an nicht blofs Patricier, sondern auch plebejische Nobiles sich jenes Mifsbrauchs schuldig machten. Uebrigens ist zu bemerken, dafs die Hindernisse, welche das System der *dies fasti* und *nefasti* den Gerichtsverhandlungen in den Weg

1) Varr. l. l. 6, 29. Gell. 10, 24, 3. Macr. Sat. 1, 4, 27. Cic. fam. 8, 11, 1; vgl. Liv. 34, 55. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 4. App. b. c. 1, 55. Plut. Sull. 8. Dio Cass. 38, 6. 3) Ascon. p. 37. 4) Plin. n. h. 33, 1, 17. Liv. 9, 46. Cic. ad Att. 6, 1, 8. 18. Mur. 11, 25. Val. Max. 2, 5, 2. Macr. Sat. 1, 15, 9.

legte, seit der Einführung des Formularprocesses im Wesentlichen vollends bedeutungslos wurden. Die demokratische Opposition richtete sich daher in Ciceros Zeit nur gegen die in dem System liegenden Beschränkungen der Comitien. In diesem Sinne erklärte 696/58 die Lex Clodia*) des P. Clodius Pulcher alle *dies fasti*, also auch die 43 *dies fasti* im engeren Sinne nebst den Nundinen, für *dies comitiales.* [1]) Vom entgegengesetzten Standpuncte machte Caesar die zehn neuen Tage des Julianischen Jahres (29. 30. Jan., 26. April, 29. Juni, 29. 30. Sextilis, 29. Septbr., 29. Novbr., 29. 30. Decbr.) nicht zu *dies comitiales*, sondern zu *dies fasti* im engeren Sinne [2]), als welche sie in unseren Kalendarien mit Ausnahme eines, der später durch Ansetzung von *feriae* ein NP Tag geworden ist (30. Januar), auch erscheinen.

Aus der Beziehung der Pontifices zum Kalenderwesen erklärt es sich nun auch, dafs gerade ihnen oder vielmehr ihrem Vorstande die Führung der *annales* anheim fiel. Denn mit dem Kalender verband sich ganz natürlich das Verzeichnifs der Magistrate des Jahrs, das dann von Jahr zu Jahr fortgeführt wurde und eben wegen jener Verbindung gleich dem Kalender *fasti* genannt ward. Und an dieses Verzeichnifs schlofs sich die Chronik gleichsam von selbst an, da die Pontifices als Aufseher über die Sacra ein Interesse dabei hatten, die wichtigen Ereignisse, welche zu aufsergewöhnlichen religiösen Verrichtungen Anlafs gaben, zur Nachachtung in künftigen Fällen aufzuzeichnen. Die *prodigia* übrigens zeichneten sie erst seit 505/249 regelmäfsig auf**), woraus neuerdings mit Unrecht geschlossen worden ist, dafs der Pontifex maximus überhaupt erst seit diesem Jahre die Chronik geführt habe.***)

4. Die Rechtskunde der Pontifices ist Folge ihrer Aufsicht über die Sacra (S. 351). Als Aufseher über das vom Staate anerkannte Religionswesen waren sie die competentesten Beurtheiler auf dem Gebiete des Fas. Nur ein Theil dieses Gebietes war der besonderen Sachkenntnifs der Fetialen anheimgestellt. Das Gebiet des Fas überdeckte aber im Anfange des Staats das Staatsrecht und das Privatrecht fast gänzlich. Erst allmählich

---

*) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861. S. 10 ff.
**) Bernays, Verzeichnung der Wunder in den römischen Annalen, im Rh. Mus. N. F. Bd. 12. 1857. S. 436.
***) K. W. Nitzsch, die römische Annalistik. Berlin 1873. S. 189.

1) Cic. Sest. 15, 33. prov. cons. 19, 46. 2) Macr. Sat. 1, 14, 7—12.

317 emancipirten sich beide vom göttlichen Rechte, was wir rücksichtlich des Privatrechts im ersten und zweiten Abschnitte verfolgt haben. Wegen der Bedeutung der Auspicien für die staatsrechtlichen Handlungen wurden die Augurn die Sachkundigen des Staatsrechts; die Rechtskenntnifs der Pontifices richtete sich daher vorzugsweise auf das Privatrecht und den Procefs.

Die ältesten Formen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte geschahen unter sacraler Garantie und erforderten, wie die Confarreation, die Arrogation und wahrscheinlich auch die Sponsio ad aram maximam und das Testamentum comitiis calatis die Mitwirkung der Pontifices. Von den ältesten Procefsformen Notiz zu nehmen hatten die Pontifices, abgesehen von der Jurisdiction des Pontifex maximus über die Priester, schon defshalb ein Interesse, weil sie dem Opfer assistiren mufsten, das vermuthlich mit dem bei der ältesten Procefsform, der *legis actio sacramento*, abzulegenden Eide verbunden war (S. 168. 356), und auch später noch, weil das *sacramentum* (Succumbenzgeld) der unterliegenden Partei den Göttern verfiel.[1] Wahrscheinlich aber waren sie in noch directerer, aber leider aus den Quellen nicht mit Sicherheit zu ermittelnder Weise*), bei allen Processen in der Form der *legis actio sacramento,* etwa als Consilium des richtenden Magistrats, betheiligt. Auch der Criminalprocefs berührte sie, weil es sich dabei um Vernichtung des *caput* eines römischen Bürgers, also eventuell um das Erlöschen der Privatsacra oder auch, wenn er der letzte seiner Gens war, der Sacra gentilicia desselben handelte, weil der Ausschlufs aus der religiösen Gemeinschaft des Staats den Angeklagten betreffen konnte und weil seine Güter möglicherweise entweder ganz oder theilweise den Göttern verfielen. Sie mufsten noch in den Zeiten der Republik bei der *consecratio capitis et bonorum***), sowie bei der *consecratio bonorum,* in ältester Zeit aber wahrscheinlich überhaupt bei den mit der Criminaljurisdiction des Königs verbundenen Opfern assistiren. Aufserdem waren sie es ja, welche wufsten, an welchen Tagen der richterliche Magistrat *lege agere* oder zum Zwecke eines Volksgerichts *cum populo agere* durfte. Gründe genug, um die

*) Karlowa, der römische Civilprocefs zur Zeit der Legisactionen. Berlin 1872. S. 21 ff.
Huschke, die Multa und das Sacramentum. Leipzig 1874. S. 403.
**) Lange, de consecratione capitis et bonorum. Giefsen 1867.

1) Varr. l. l. 5, 180. Fest. p. 344. 347. Gaj. 4, 13.

fortwährende Beschäftigung der Pontifices mit dem Gebiete des Rechts zu erklären, selbst für die Zeit, wo das Jus dem Fas gegenüber selbständig geworden war: ein Zustand, der natürlich nur ganz allmählich und unmerklich hatte eintreten können. Namentlich das Erbrecht und das Eherecht blieb für sie fortwährend von Bedeutung, weil dabei die Erhaltung der *sacra privata* in Frage kam; ganz zu geschweigen der eigentlich religiösen Rechtsfälle, bei denen es sich um die Entscheidung der Frage, ob etwas *sacrum*, *religiosum*, *publicum* oder *privatum* sei (S. 157)[1]), um das Recht der Grabstätten[2]), um das Recht der Manen und um das der Götter überhaupt auf gewisse Leistungen
handelte. In diesen hatte die gutachtliche Entscheidung der 318
Pontifices, die der Pontifex maximus *pro collegii sententia* aussprach, wenn sie auch kein Richterspruch war, doch ganz den Werth und die Bedeutung eines solchen[3]), was auch darin sich zeigt, dafs diese Praxis gleich der richterlichen der Praetoren neue Rechtsbestimmungen zu Tage förderte. Aus allen diesen Anlässen erklärt es sich, dafs die Pontifices in den ältesten Zeiten von Berufs wegen die Rechtskunde handhabten; daher es auch vollkommen glaublich ist, dafs bis zur Einsetzung der Praetur ein Mitglied des Collegiums jährlich dazu bestimmt wurde, den Privaten Auskunft in Rechtssachen bezüglich der Formulirung der Klagen und anderer Rechtsgeschäfte zu ertheilen.[4]) Insofern sind die Pontifices die Verfasser oder Redactoren wie der *leges regiae* (S. 27 f. 314 f.), so auch der *legis actiones;* sie überlieferten diese wie jene[5]) nebst einer Sammlung ihrer Gutachten (*responsa*) in ihren *commentarii.* Die Feinheit der Unterscheidungen, welche auf sacralem Gebiete so charakteristisch hervortritt, ist der Entwickelung der römischen Rechtsbegriffe unter den Händen der Pontifices sehr zu statten gekommen; ihre Interpretation der Zwölftafeln wurde neben dem geschriebenen Gesetze und den Legisactionen eine Hauptquelle des Rechts (§ 73).

Derselbe Cn. Flavius, der durch Veröffentlichung des Kalenders die Sachkenntnifs der Pontifices wenigstens theilweise überflüssig machte, veröffentlichte auch eine Formulariensammlung über die *legis actiones*, die das bisherige Monopol der Pontifices

1) I. L. A. S. 35. Cic. ad Att. 4, 1, 7. 4, 2, 4. de dom. 1, 1. 2) Cic. de leg. 2, 23, 58. Dio Cass. 48, 53. 3) Cic. de har. resp. 6, 12. 7, 13. Fest. s. v. maximus pontifex p. 126. Dion. 2, 73. 4) Pomp. Dig. 1, 2, 2, 6. 5) Cic. Mur. 11, 25. de or. 1, 43, 193. Prob. not. § 1. 4.

auf juristische Sachkenntnifs zu beeinträchtigen schien. [1]) Diese Thatsache hat bei späteren Schriftstellern eine sehr hohe Vorstellung von der Rechtskenntnifs der Pontifices hervorgerufen, die indessen insofern übertrieben ist, als ihnen die Pontifices bis auf die Zeit des Cn. Flavius als die ausschliefslich Rechtskundigen überhaupt erschienen [2]): eine Vorstellung, deren Ungrund einleuchtet, wenn man bedenkt, dafs die eigentliche Jurisdiction, die ohne Rechtskenntnifs nicht zu handhaben war, nicht den Pontifices, sondern den weltlichen Magistraten, anfangs den Consuln, seit 388/366 den Praetoren oblag. Je tiefer übrigens die Religiosität und damit der Werth der Aufsicht über die Sacra sank, und je stärker der Trieb zur Ausbildung des Rechts in den Römern lag, um so mehr mögen die Pontifices sich aus in-
319 dividueller Neigung tiefer in das Studium des Rechts eingelassen haben, als für ihren unmittelbaren Beruf nöthig war. Ti. Coruncanius, der erste plebejische Pontifex maximus 501/253 (II 122), machte die pontificische Rechtskunde durch Unterricht allgemein zugänglich. Die Pontifices aber waren trotzdem zu einer Zeit, als der sachliche Zusammenhang des Jus pontificium und des Jus civile (publicum et privatum) bereits ein sehr unbedeutender war [3]), doch immer noch die vorzüglichsten Kenner des Rechts; im Schofse dieses Collegiums bereitete sich die eigentliche Rechtswissenschaft vor.

5. Die Pontifices führten ihren Namen nicht von der ihnen allerdings auch mit der Aufsicht über die heiligen Orte obliegenden Sorge für den in sacraler Hinsicht wichtigen *pons sublicius* [4]), auf welchem sie das Opfer der Argeer (S. 83) zu verrichten hatten. [5]) Denn eben weil diese Etymologie so nahe liegt, wird sie durch das Stillschweigen des Cicero und Livius sowie dadurch verurtheilt, dafs der Pontifex maximus Q. Mucius Scaevola eine andere sprachlich unhaltbare Etymologie (*potifex* von *posse* und *facere*) aufstellte, was er gewifs nicht gethan hätte, wenn jene Etymologie durch die Tradition des Collegiums historisch zu begründen gewesen wäre. Dazu kommt, dafs die Pontifices nicht ein Rom eigenthümliches, sondern gleich den Fetialen und Augurn ein allgemein italisches Institut gewesen zu sein scheinen. Sie hiefsen auch nicht als Zahlkundige (*pon-*

1) Vgl. die S. 366, Anm. 4 citirten Stellen und Cic. de or. 1, 41, 186. 2) Pomp. Dig. 1, 2, 2, 6. Val. Max. 2, 5, 2. 3) Cic. de leg. 2, 19. de or. 3, 33. Brut. 42, 156. 4) Varr. l. l. 5, 83. Dion. 2, 73. Plut. Num. 9; vgl. Dion. 1, 38. 3, 45. 9, 68. Suid. s. v. *Ποντίφιξ*. 5) Liv. 1, 21.

tifices = *quinquifices*, vgl. πεμπάζεσθαι) so, obwohl die Zahlen- und Rechenkunde eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihren Beruf war. Denn das Zahlwort fünf heifst in den italischen Sprachen nur *pompe* oder *quinque*, nicht *ponte*. Am wahrscheinlichsten ist, dafs in dem ersten Bestandtheile des Wortes allerdings *pons* steckt, aber nicht in der Bedeutung Brücke und nicht in besonderer Beziehung zum *pons sublicius*, sondern in der weiteren Bedeutung Pfad, Steg*), und dafs die *pontifices* davon hiefsen, dafs sie sämmtliche in sacraler Beziehung wichtigen Wege für die Gänge der Priester und für Processionen überhaupt, unter denen die Brücken, besonders der *pons sublicius*, allerdings von besonderer Wichtigkeit gewesen sein mögen**), in Ordnung zu halten hatten.

Das Collegium bestand ohne nachweisbare Beziehung auf die älteste Gliederung des Volkes aus fünf Mitgliedern [1]), von denen eines, wahrscheinlich das älteste, Pontifex maximus war.
Da nicht der König als solcher Pontifex maximus, also das fünfte 320
Glied des Collegiums war, so kann auch nicht durch Abschaffung des Königthums die Zahl der Mitglieder auf vier reducirt worden sein. Wenn also zur Zeit der Lex Ogulnia nur vier Pontifices im Amte waren [2]), so mufs angenommen werden, was Livius selbst für das Augurncollegium annimmt, dafs zufällig durch Todesfall die Zahl unvollständig geworden war. Dafs aber durch die Lex Ogulnia die Zahl der Pontifices nur auf acht, die der Augurn dagegen auf neun gebracht wurde [3]), erklärt sich natürlich, wenn auch vor der Lex Ogulnia die Differenz zwischen beiden Collegien bestand, dafs das der Pontifices fünf, das der Augurn sechs Mitglieder hatte, nicht aber, wenn man annimmt, dafs beide Collegien damals nicht blofs zufällig, sondern rechtmäfsig aus je vier Mitgliedern bestanden hätten, oder das Collegium der Augurn zwar aus sechs, das der Pontifices aber aus vier. Ein indirecter Beweis für die ursprüngliche Fünfzahl kann auch darin erkannt werden, dafs in den wichtigsten Sachen noch später der gemeinsame Ausspruch von drei Pontifices genügte [4]), indem darin die kleinste Majorität des ursprünglichen

*) Kuhn, Pfad, πάτος, πόντος, pons, pontifex, in Kuhns Zeitschr. f. vgl. Sprachf. Bd. 4. Berlin 1855. S. 73.

**) Karlowa, die Formen der römischen Ehe und Manus. Bonn 1868. S. 109.

1) Cic. de rep. 2, 14, 26. 2) Liv. 10, 6. 3) Liv. 10, 6. 8. 9.
4) Cic. de har. resp. 6, 12.

Collegiums zu erkennen sein wird. Von den acht Mitgliedern seit der Lex Ogulnia mufsten vier Plebejer sein, die vier übrigen Stellen standen rechtlich beiden Ständen offen, wurden aber stets mit Patriciern besetzt. Vor der Zeit des zweiten punischen Krieges ist, wie sich aus den späteren Nachrichten über die gleichzeitigen Mitglieder des Collegiums ergiebt *), die Zahl entsprechend der der Augurn auf neun erhöht worden; vermuthlich damals, als Ti. Coruncanius 501/253 als der erste Plebejer zum Pontifex maximus erwählt wurde (II 123). Sulla erhöhte später die Mitgliederzahl beider Collegien auf fünfzehn. 1) Caesar fügte auch diesem Collegium noch ein Mitglied hinzu 2), und Augustus erhielt die Vollmacht die Zahl nach Belieben zu steigern. 3) Auch die Zahl der Pontifices minores ward wahrscheinlich durch Sulla erhöht; es gab deren in Ciceros Zeit drei. 4)

Während in der Königszeit die Stellen in diesem Collegium wahrscheinlich durch Ernennung des Königs besetzt wurden, ergänzte das Collegium in der Zeit der Republik sich durch Cooptation, welcher der Act der Nomination 5) vorherging und der der Inauguration folgte. 6) War der Pontifex maximus gestorben, so ging das Recht der *spectio* nach Mommsens Vermuthung auf das Collegium über. Dasselbe wurde dann zuerst durch Ernennung eines neuen Mitgliedes vervollständigt, darauf der neue Pontifex maximus vom Collegium bestimmt. 7) Von dem Antheile, den später das Volk zuerst (wahrscheinlich 501/253) an der Bestimmung des Pontifex maximus 8), sodann 650/104 an der Ernennung der Mitglieder überhaupt erhielt
321 (vgl. S. 340 f.), wird im siebenten Abschnitte die Rede sein (II 500). Die Wählbarkeit zum Pontifex soll übrigens wie bei den Augurn der Bestimmung unterworfen gewesen sein, dafs nicht zwei Mitglieder einer und derselben patricischen Gens zugleich im Collegium sein durften. 9) Indefs wird diese Angabe durch sichere Beispiele des Gegentheils 10) als eine irrthümliche Folgerung aus dem für das Augurncollegium geltenden Gesetze (S. 341) erwiesen. Auch war es gestattet, zugleich Pontifex und Augur 11) oder Pontifex und Fetialis 12) zu sein.

---

*) Bardt, die Priester der vier grofsen Collegien. S. 32 f.

1) Liv. ep. 89. 2) Dio Cass. 42, 51. 3) Dio Cass. 51, 20. 4) Cic. har. resp. 6, 12; vgl. Liv. 22, 57. Fest. p. 161. 5) Liv. 26, 23. 6) Dion. 2, 73. 7) Liv. 40, 42, 11. 8) Liv. 25, 5. 39, 46. 40, 42. 9) Dio Cass. 39, 17. 10) Liv. 30, 26. 39. 32, 7. Cic. har. resp. 6, 12. 11) Liv. 30, 26; vgl. 27, 6. 12) Orell. inscr. 2275.

Die Pontifices konnten sowohl collegialisch als einzeln thätig sein, wobei im Allgemeinen anzunehmen ist, dafs das Collegium dem Pontifex maximus gegenüber die Stellung eines Consilium hatte. Im ersteren Falle, z. B. bei der Bestrafung der Vestalinnen [1]) oder bei Gutachten von gröfserer Wichtigkeit [2]) trat der Pontifex maximus als das natürliche Organ des Collegiums *pro collegio* oder *pro collegii sententia* auf [3]); im letzteren Falle ist die Thätigkeit des Pontifex maximus und die der anderen Pontifices zu unterscheiden. Die der *potestas* ähnlichen Befugnisse einschliefslich des Rechts der *multae dictio* (§ 72. 79) standen nur dem Pontifex maximus zu; in gutachtlicher Beziehung dagegen galt seine einzelne Stimme, wenn er nicht als Pontifex maximus *de collegii sententia* sprach, theoretisch wenigstens nicht mehr, als die jedes anderen Pontifex; nnd wenn man auch in minder wichtigen Dingen sich häufig mit dem Gutachten eines einzelnen Pontifex begnügen mochte [4]), so konnte es doch auch vorkommen, dafs man sich mit dem Einzelgutachten selbst des Pontifex maximus nicht begnügte, sondern ein solches vom ganzen Collegium verlangte. [5]) Wie der Pontifex maximus, wenn er abwesend war, vertreten wurde, ob etwa durch das älteste Mitglied des Collegiums oder durch ein von Fall zu Fall dazu bevollmächtigtes [6]), ist unbekannt. An den Berathungen des Collegiums nahmen auch der Rex sacrorum und die drei Flamines Theil [7]), an den officiellen Inaugurationsmahlzeiten aufserdem auch die Vestalinnen. [8]) Auch in den Krieg pflegte in älterer Zeit ein Pontifex mitzugehen, um die dort etwa erforderlichen sacralen Gebräuche vorzunehmen. [9])

Dotirt war das Collegium der Pontifices wie das der Augurn mit Gütern am capitolinischen Berge [10]); der Pontifex maximus hatte, frühestens seit Einführung der Republik, seine Wohnung in der an der Sacra via belegenen *domus regia* (S. 263), die von der Officialwohnung des Rex sacrificulus, welche an derselben Strafse lag, unterschieden werden mufs. [11]) Diese *domus regia* war ihrem Rechtsverhältnisse nach jetzt eine *domus publica* [12]) und an sich (S. 346, Anm. 11) nicht *in imperio*. [13])

1) Liv. 8, 15. 28, 11. 2) Liv. 5, 23. 25. Cic. de dom. 26, 69. har. resp. 6, 11. 3) Liv. 4, 44. 34, 44. 4) Cic. har. resp. 7, 13. 5) Liv. 31, 9, 7. 6) Cic. ad Att. 4, 2, 4. 7) Cic. de dom. 52, 135. har. resp. 6, 12. 8) Macr. Sat. 3, 13, 11. 9) Liv. 8, 9. 10, 28. 10) Oros. 5, 18. 11) Suet. Caes. 46. Cic. de dom. 39, 104. har. resp. 3, 4. Fest. p. 290. 293. Plin. ep. 4, 11, 6. 12) Vgl. Dio Cass. 54, 27. 55, 12. 13) Cic. har. resp. 17, 37.

Alle Pontifices trugen als Amtskleid die *toga praetexta*[1]) gleich den Magistraten.

322 6. Auf dem Gipfel seines factischen Einflusses stand das Collegium der Pontifices wie das der Augurn in der ersten Hälfte der republicanischen Zeit. Sie galten im eminenten Sinne des Wortes als *sacerdotes publici populi Romani.*[2]) Aber weil sie ihren Einflufs im Interesse der conservativen Politik des patricischen Standes gemifsbraucht hatten, so untergrub die demokratische Partei ihr Ansehen zunächst während oder bald nach der Censur des Appius Claudius Caecus 442/312 (II 82) durch die Veröffentlichung der *fasti* und *legis actiones,* worauf im Interesse der Versöhnung zwischen der patricischen und plebejischen Nobilität die Theilnahme der Plebejer am Collegium der Pontifices durch die Lex Ogulnia 454/300 zugestanden wurde (II 91). Es dauerte nicht lange, bis ein Plebejer, der schon erwähnte Ti. Coruncanius, 501/253 sogar Pontifex maximus wurde.[3]) Von dieser Zeit, d. i. vom ersten punischen Kriege an, machte sich, wie ein Nachlassen von der strengen Religiosität überhaupt, so auch eine Nachgiebigkeit der Pontifices gegen den von politischem Ehrgeize und rationalistischer Aufklärung erfüllten Zeitgeist geltend. Es war zu befürchten, dafs die wichtigsten Priesterämter nicht besetzt werden könnten, wenn nicht die sacralen Vorschriften, durch welche die Priester von weltlichen Geschäften fern gehalten werden sollten, ermäfsigt würden. Wir finden daher, dafs die Pontifices es geschehen liefsen, dafs ein Flamen Dialis Aedil[4]) wurde; der Senat hatte das Auskunftsmittel genehmigt, den Eid beim Antritt der Magistratur, den der Erwählte als Flamen Dialis nicht schwören durfte, durch dessen Bruder schwören zu lassen, ein Auskunftsmittel, das gewifs nicht im Geiste der alten Religiosität war. Ueberhaupt werden die Beispiele von nun an häufig, dafs Priester und die Pontifices selbst Staatsämter bekleiden, was früher entweder principiell unvereinbar war oder praktisch dadurch vermieden wurde, dafs Männer, die ihre politische Laufbahn schon hinter sich hatten, Priester oder Pontifices wurden. Im Jahre 542/212 wurde dagegen P. Licinius Crassus zum Pontifex maximus gewählt, als er die curulische Aedilität noch nicht bekleidet hatte; er war als solcher Magister equitum, Censor, Praetor und Consul.[5]) Und ebenso

1) Liv. 33, 42. 2) Cic. de dom. 1, 1. Varr. l. l. 6, 21; vgl. Liv. 8, 9, 4. 3) Liv. ep. 18. 4) Liv. 31, 50. 5) Liv. 25, 5. 27, 5. 6. 21. 28, 38.

wurde 582/172 Cn. Domitius Ahenobarbus in sehr jungen Jahren Pontifex. [1]) Wie das politisch gänzlich einflufslose und mit politischen Aemtern unvereinbare Amt des Rex sacrificulus angesehen wurde, beweist die Erzählung vom Duumvir navalis L. Cornelius Dolabella, der, da er ohne seine Abdication von diesem Amte nicht zum Rex sacrificulus inaugurirt werden konnte, diesen Umstand 575/179 benutzte, um hartnäckig die Ehre des Priesterthums abzulehnen, was ihm auch gelang, obwohl das Volk das Ansehen des Pontifex maximus schützen zu wollen 323
schien. [2]) Schon vorher war dieses Priesterthum zwei Jahre lang unbesetzt gewesen. [3])

Wenn auch noch 512/242 das Ansehen des Pontifex maximus L. Caecilius Metellus grofs genug war, um zu verhindern, dafs der Flamen Martialis A. Postumius als Consul sich zur Kriegführung von der Stadt entfernte, was nicht ohne Vernachlässigung seiner Sacra geschehen konnte [4]); wenn auch in gleicher Weise nach harten Kämpfen der Pontifex maximus P. Licinius Crassus es 565/189 durchsetzte, dafs der Flamen Quirinalis Q. Fabius Pictor als Praetor nicht nach Sardinien gehen durfte [5]); wenn auch ferner der zum Consul gewählte Pontifex maximus P. Licinius Crassus selbst am Ende des zweiten punischen Kriegs der Sacra wegen in Rom blieb [6]): so hatte sich doch sehr bald die Ansicht der Pontifices so verändert, dafs ein jüngerer P. Licinius Crassus als Pontifex maximus 623/131 sich nicht scheute selbst als Consul das Heer aufserhalb Italiens anzuführen [7]), während er es seinem Collegen L. Valerius Flaccus, der Flamen Martialis war, verboten hatte. [8]) Solche Conflicte waren unausbleiblich, seitdem man gegen die hergebrachten Grundsätze angefangen hatte jungen Männern die Priesterämter zu übertragen. [9]) Noch im Jahre 595/159 überwog das Ansehen des Pontifex maximus M. Aemilius Lepidus das des Praetors Cn. Tremellius dergestalt, dafs letzterer verurtheilt wurde, weil er mit dem Pontifex maximus auf beleidigende Weise gestritten hatte [10]); aber auch die Vernachlässigung der Sacra durch einen Pontifex, M. Aemilius Scaurus, selbst bot 650/104 Grund zur Anklage desselben dar, die fast zu dessen Verurtheilung führte. [11]) Die Zeit der Bürgerkriege trieb Gleichgültigkeit gegen die Religion und Mifsbrauch der-

1) Liv. 42, 28, 13. 2) Liv. 40, 42. 3) Liv. 27, 6. 36. 4) Liv. ep. 19. Val. Max. 1, 1, 2. Tac. ann. 3, 71. 5) Liv. 37, 51. 6) Liv. 28, 38. 44. 7) Liv. ep. 59. 8) Cic. Phil. 11, 8. 9) Liv. 25, 5. 10) Liv. ep. 47. 11) Ascon. p. 21 Or.

selben auf die Spitze. Caesar liefs sich durch sein Pontificat und Oberpontificat in Nichts hindern; das ursprünglich so heilige Amt des Flamen Dialis war siebzig Jahre unbesetzt gewesen, als es Augustus wiederherstellte.[1] Die Reaction des Augustus aber, die sich auf das Gebiet der Religion warf, konnte, ohne sittlichen Halt wie sie war — hatte Augustus doch selbst bei seiner Hochzeit mit der Livia (III 569) die Religion und das Collegium der Pontifices verspottet[2] —, die gesunden Zustände der früheren Zeiten nicht wiederherstellen. Das Collegium der Pontifices war zu fortwährenden Ermäfsigungen in
324 Betreff der religiösen Vorschriften für die Priester, namentlich für den Flamen Dialis (S. 125), genöthigt[3], und so führte dasselbe als ein dienstbares Werkzeug in der Hand der Kaiser, die von Augustus bis auf Gratianus, der es zuerst ausschlug[4], stets das Amt des Pontifex maximus bekleideten, eine bedeutungslose jedoch äufserlich geehrte Existenz bis in die späteste Zeit fort.[5]

52. *Die weltlichen Diener des Königs.*

Während der berathenden Stellung der drei Collegien der Fetialen, Augurn und Pontifices auf dem Gebiete der weltlichen Angelegenheiten sowohl das Consilium, mit welchem sich der König bei Ausübung der richterlichen Thätigkeit umgab, als insbesondere das Institut des Senats als eines *regium consilium* entspricht (§ 53), finden wir auf demselben keine weltlichen Beamten, deren Stellung sich den vom Königthume abgezweigten ständigen Priesterthümern der Flamines vergleichen liefse. Der König übertrug wohl für gewisse Zeit und zu bestimmten Zwecken Geschäfte, die er selbst auszuführen kraft seiner *regia potestas* oder seines *regium imperium* berechtigt war, an Andere; aber diese waren, wenn auch persönlich angesehener als die königlichen Lictoren (S. 316), darum so wenig wie diese Inhaber einer eigenen Potestas oder eines besondern Imperium, das von der Machtfülle des Königs ein für alle Mal abgezweigt gewesen wäre. Sie waren nicht Magistrate im Sinne der republicanischen Zeit, sondern lediglich beauftragte Diener des Königs. Die weltliche Seite der *regia potestas* also und das *regium imperium* verblieb ungeschmälert dem Staatsoberhaupte, das ohnehin rücksichtlich des *imperium*, das ihm *nominatim*

---

1) Tac. ann. 3, 58. Suet. Aug. 31. Dio Cass. 54, 36. 2) Tac. ann. 1, 10. Dio Cass. 48, 43 sq. 3) Tac. ann. 3, 71. 4, 16. Gell. 10, 15. 4) Zosim. 4, 36. 5) Arnob. 4, 35.

verliehen worden war[1]), sich nicht für befugt halten konnte Functionen desselben dauernd an Andere zu übertragen. Aus dieser Stellung der sogenannten Beamten des Königs zum Könige folgt denn auch, dafs der Gegensatz der *major* und *minor potestas*, des *majus* und *minus imperium*, der in republicanischer Zeit wichtig wird, in der Königszeit noch gar nicht vorhanden sein konnte; es gab nur eine *potestas* und nur ein *imperium*, des Königs.

Als weltliche Diener des Königs werden erwähnt, und zwar zum Theil in einer Weise, die erkennen läfst, dafs die Vorstellungen späterer Zeiten über sie durch das Bild späterer republicanischer mit ihnen vergleichbarer Magistrate getrübt sind:

1. Der *tribunus celerum.*[2]) Denn, dafs ihrer nicht drei waren, sondern nur einer, haben wir oben (S. 283) gesehen. Derselbe war lediglich militärischer Unterbefehlshaber des Königs gleich den *tribuni militum*, *centuriones* und *decuriones;* er verdankt den Schein, als ob er der Zweite im Staate nach 325
dem Könige gewesen wäre, nur der Wichtigkeit seines militärischen Commandos. Er war, während der König im Felde neben dem Oberbefehl den Specialbefehl über das Fufsvolk führte, Anführer der Reiter, die *celeres* hiefsen (S. 284) und deren Stärke anfangs drei Centurien[3]) betrug, bis sie von Tarquinius Priscus verdoppelt wurde (§ 57). Eine politische Bedeutung hat man dem Tribunus celerum beilegen zu müssen geglaubt, weil der später vom Dictator ernannte Magister equitum, der allerdings eine Copie des Tribunus celerum ist, eine solche hatte. Man hat aber nicht bedacht, dafs in den Zeiten der Dictatur Senat und Volksversammlung eine ganz andere Stellung einnahmen, als unter den Königen, und dafs darum dem Magister equitum der Dictator auf Grund der Lex de dictatore creando Befugnisse verleihen konnte, die dem Tribunus celerum zu verleihen der König keine Veranlassung hatte. Es ist möglich, aber durch Nichts bewiesen, dafs der König den Tribunus celerum unter Umständen statt seiner den Senat zusammenberufen liefs; dafs aber der Tribunus celerum auch ohne Auftrag des Königs, also ein für alle Mal, das Recht gehabt habe die Curiatcomitien zu berufen, beruht entweder auf einem unabsichtlichen Mifsverständnisse der Tradition oder ist eine nur zur nothgedrungenen Legitimirung der Revolution (§ 67) von der-

---

1) Vgl. Fest. ep. p. 50. 2) Dion. 2, 13. Dig. 1, 2, 2, 15. 19. Lyd. de mag. 1, 14. 3) Liv. 1, 15.

selben aufgestellte Behauptung.[1]) Die Dauer des militärischen Commandos des Tribunus celerum hing ganz von dem Willen des Königs ab. Es ist indefs nicht zu übersehen, dafs die Celeres als stehendes Corps nicht blofs im Kriege, sondern auch im Frieden der Befehle des Königs gewärtig waren, so dafs also das Amt des Tribunus celerum ein nicht blofs auf die Dauer des Kriegs verliehenes war. Mit der Abschaffung des Königthums ging dieses Amt, da das Specialcommando über die Reiterei im Felde einer der Consuln übernehmen konnte, unter.[2])

2. Der *praefectus urbis* oder *custos urbis.**) Derselbe war ein auf Zeit beauftragter Stellvertreter, ein Mandatar des Königs mit sehr beschränkten Befugnissen[3]); sein Amt beruhte ohne Zweifel auf einer allgemein latinischen Institution.[4]) Da ein Custos urbis nur ernannt wurde, wenn der König aufser Landes war, so ist der Schutz der Stadt, die *custodia urbis*, als der eigentliche Inhalt des Auftrags anzusehen, mit dem der König den-
326 selben in der Stadt „zurückliefs". Wenn der Custos urbis zu diesem Behufe den Exercitus seniorum zur Vertheidigung aufbot, so handelte er nicht kraft eines eigenen Imperium, sondern gleichsam als Officier kraft dessen des Königs. Abgesehen hiervon hatte er die laufenden Administrationsgeschäfte in Beziehung auf die religiösen und städtischen Angelegenheiten überhaupt wahrzunehmen. Insofern er dabei in die Lage kommen konnte des Rathes des Senats zu bedürfen, durfte er, der selbst ohne Zweifel Mitglied des Senats war[5]), den Senat berufen.[6]) Das Recht die Curiatcomitien zu politischen Zwecken zu berufen konnte er nicht wohl haben, weil der Populus grofsentheils als Heer abwesend war.[7]) Doch wird er statt des Königs die nicht aufschiebbare Publication des Kalenders in den Calatcomitien gehabt haben, während in Kriegszeiten weder Testamente in den Comitien errichtet wurden, noch auch Arrogationen vorgenommen worden zu sein scheinen. Ob der Custos urbis während der Abwesenheit des Königs dessen Jurisdiction übernahm, kann zweifelhaft erscheinen. Wenigstens wird die Ueber-

---

*) Corsini, series praefectorum urbis. Pisa 1763.
Franke, de praefectura urbis capita duo. Berol. 1851.
Linker, über die Wahl des altrömischen praefectus urbis feriarum Latinarum. Wien 1853.

1) Dion. 4, 71. 75. Liv. 1, 59. 2) Dion. 4, 75. 3) Tac. ann. 6, 11. Liv. 1, 59. Dion. 4, 82. 2, 12. Dig. 1, 2, 2, 33. Lyd. de mag. 1, 38. 4) Lex Salp. 25. 5) Dion. 2, 12. 6) Vgl. Liv. 3, 9. 29. Gell. 14, 7, 4. 7) Vgl. Liv. 3, 24. 29. 4, 58.

tragung der richterlichen Functionen des Imperium durch die Erzählung, dafs Servius Tullius im Auftrage des tödtlich verwundeten Tarquinius Priscus Recht gesprochen habe [1]), und durch einige allgemeine dem Verdachte des Anachronismus ausgesetzte Aeufserungen des Dionysius [2]) nicht erwiesen; und wenn spätere Schriftsteller [3]) das *jus reddere* als eine der Functionen des Praefectus urbis ansehen, so könnte man vermuthen, dafs diese Annahme auf einem falschen Rückschlusse von dem Geschäftskreise des Praetor urbanus beruhe, der mit den richterlichen Functionen des Imperium, dem eigentlichen Kerne seines Amtes, auch die Befugnisse des Praefectus urbis während der Abwesenheit der Consuln verband. Dennoch mufs zugestanden werden, dafs der Praefectus urbis im Auftrage des Königs Recht sprach, weil die Jurisdiction des nachher zu erwähnenden Praefectus urbis feriarum Latinarum causa nicht anders als durch die Thatsache motivirt gewesen sein kann, dafs von jeher eine, wenn auch beschränkte Jurisdiction zum Amte eines Praefectus urbis gehörte. Wahrscheinlich war übrigens während des Kriegs in den ältesten Zeiten des Staats meist Gerichtsstillstand, *justitium*, was in einem Falle ausdrücklich erwähnt wird. [4])

Das Amt eines Custos urbis erlosch nicht mit Abschaffung des Königthums, erweiterte sich aber auch nicht zu einer selb- 327
ständigen republicanischen Magistratur. Wenn beide Consuln im Kriege aufser Landes waren, so erforderte die Custodia urbis, so lange es an anderen ständigen Magistraten fehlte, die jedesmalige Bestellung eines Praefectus urbis. [5]) Der technische Ausdruck für dieselbe war: *relinquere praefectum urbis.* [6]) Anders wurde diefs in den Zeiten, wo drei, vier, sechs Tribuni militum consulari potestate an der Spitze des Staats standen, indem einer derselben in der Stadt zurückbleiben und die nicht eben willkommene Custodia urbis übernehmen konnte. [7]) Da bei der definitiven Abschaffung dieser Regierungsform zugleich das Amt des Praetor urbanus vom Consulate abgezweigt wurde, so wurde seitdem eben dieser im Falle der Abwesenheit der Consuln mit der Custodia urbis betraut. Der Umfang der Amtsgewalt dieses Praetors und der Tribuni

1) Liv. 1, 41. Dion. 4, 5. Zonar. 7, 9. 2) Dion. 2, 14. 29. 3, 30. 3) Tac. ann. 6, 11. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 33. 4) Liv. 3, 3; vgl. auch Liv. 2, 24. 6, 2. 7. 7, 6. 9. 28. Dion. 5, 69. 6, 1. 22. 29. 7, 37. 10, 7. 11, 30. 5) Liv. 3, 3, 6. 6) Liv. 3, 3, 6. Gell. 14, 8. Dig. 1, 2, 2, 33. 7) Liv. 4, 36. 45. 6, 6.

militum consulari potestate darf nicht zu dem Schlusse verleiten, dafs das, was z. B. ein zum Schutz der Stadt zurückgelassener Tribunus militum zu thun berechtigt war [1]), auch denen zugestanden habe, die ohne eine selbständige Magistratur zu bekleiden, vom Könige oder von den Consuln zu Praefecti urbis ernannt worden waren. Dafs solche z. B. Centuriatcomitien zu berufen nicht befugt waren, folgt daraus, dafs sie kein eigenes Imperium hatten, und wird bestätigt durch das Benehmen des Praefectus urbis L. Lucretius, der 295/459 wegen der Abhaltung der Comitien auf die Rückkehr der Consuln verwies [2]), während die Erzählung bei Livius, dafs Sp. Lucretius als Praefectus urbis die ersten Consuln in Centuriatcomitien habe wählen lassen [3]), Nichts beweist, da Sp. Lucretius nicht mehr Praefectus urbis, sondern Interrex [4]) war, und als solcher wie die übrigen Functionen des Königs, so auch das Recht die Centuriatcomitien zu berufen hatte.

Trotzdem dafs seit Einsetzung des Praetor urbanus die Ernennung des Praefectus urbis für die Zeit der Abwesenheit der Consuln im Kriege überflüssig geworden war, die Gelegenheit zur Bestellung desselben also nur noch bei der Dictatur sich darbot [5]), wurde alljährlich nach wie vor aus einem religiösen Grunde ein Praefectus urbis ernannt. Gelegenheit zu einer regelmäfsigen Entfernung der Consuln, des Praetor urbanus und aller andern Magistrate [6]) von der Stadt über die ursprüngliche Landesgrenze hinaus boten nämlich die auf dem Mons Albanus abgehaltenen Feriae Latinae (S. 78). Da der für die Zeit dieser Abwesenheit ernannte Praefectus urbis gewisse religiöse Verrichtungen zu vollziehen hatte [7]), so konnte seine Ernennung selbst dann nicht unterbleiben, als die Stadt während der Feriae
328 Latinae keines militärischen Schutzes mehr bedurfte. So wurde alljährlich ein *praefectus urbis feriarum Latinarum causa* von den Consuln ernannt [8]), nicht aber, wie vermuthet worden ist [9]), später in Tributcomitien erwählt: ein gänzlich bedeutungsloses Amt, das, wenn auch bisweilen anomaler Weise die Bestellung desselben unterblieb [10]), bis tief in die Kaiserzeit [11]) fortbestand, und das man benutzte, um jungen Männern eine

1) Liv. 6, 6. 2) Liv. 3, 24. 3) Liv. 1, 60. 4) Dion. 4, 84. 5) Liv. 8, 36, 1. 6) Dion. 8, 87. Strab. 5, 3, 2. Liv. 25, 12, 1. 7) Dio Cass. 41, 14; ganz anomal Dio Cass. 47, 40. 8) Dig. Tac. ll. cc. Gell. 14, 8; mehrere *praefecti* anomal Dio Cass. 43, 48. 49, 42. 53, 33; vgl. 54, 17. 9) Vgl. Sallust bei Arusianus Messius p. 252 Lind. und Dio Cass. 54, 6. 10) Dio Cass. 41, 14. 49, 16. 54, 6. 11) Capit. Marc. Aurel. 4.

Auszeichnung zu gewähren. Die ihnen zustehende Jurisdiction übten diese Praefecti, aber nur an unbedeutenden Sachen, um sie überhaupt geübt zu haben. [1]) Ueber die Frage, ob ein solcher Praefectus das Recht habe den Senat zu berufen, entstand in der Zeit der Gracchen eine praktisch sehr überflüssige staatsrechtliche Controverse. [2])

Es war nur eine mifsbräuchliche Anwendung des alten Titels, dafs Antonius als Magister equitum des Caesar (III 423) [3]) und dann Caesar selbst als Dictator einen, beziehungsweise mehrere Praefecti urbis ernannten (III 449). [4]) Augustus aber schuf unter demselben Titel ein völlig neues ständiges Amt mit bestimmt abgegrenztem Geschäftskreise (s. Abschnitt X).

3. Die *duoviri perduellionis* oder *duoviri perduellioni judicandae.* [5]) Auch sie sind nicht ständige Beamte mit eigenem Rechte, sondern für einen bestimmten Zweck ernannte Stellvertreter des Königs. Ihr Amt hängt zusammen mit der Gestattung der *provocatio* an das richterliche Urtheil des Volks (§ 54). Die *provocatio ad populum* *) darf nicht aus der vermeintlichen Volkssouveränität abgeleitet werden, da ja der *populus* durch die *patrum auctoritas* und die *lex curiata de imperio* dem Könige auch die höchste peinliche Gerichtsbarkeit über sich selbst übertragen hatte. Es ist unzweifelhaft, dafs die Könige diese ohne Berufung an das Volk ausübten, wie denn z. B. an Tarquinius Superbus nicht getadelt wird, dafs er die Provocation nicht geachtet, sondern nur, dafs er ohne Consilium Capitalstrafen verhängt habe [6]); Servius Tullius noch behielt nach der Tradition die sämmtlichen Criminalfälle seiner eigenen Jurisdiction vor. [7]) Wenn gleichwohl gegenüber der unzweifelhaft historischen Nachricht, dafs im Anfange der Republik P. Valerius Poplicola die Provocation eingeführt habe
(§ 68), die Tradition auch von in der Königszeit stattgefundener 329
Provocation wufste [8]), so kann dieselbe nur als Ausnahme von der Regel angesehen werden, als erster Keim, aus dem sich die republicanische Provocation entwickelte. Nun beschränkt sich aber Alles, was wir über die Provocation unter den Königen wissen, auf den einen Fall der Freisprechung des Schwester-

---

*) Die Literatur s. im siebenten Abschnitte Bd. 2. S. 504 ff.

1) Nicol. Dam. vit. Aug. 5. Tac. ann. 4, 36. Suet. Ner. 7. 2) Gell. 14, 8. 3) Dio Cass. 42, 30. 4) Dio Cass. 43, 28. 48. Suet. Caes. 76. 5) Liv. 1, 26. 6) Liv. 1, 49. 7) Dion. 4, 25. 8) Cic. de rep. 2, 31; vgl. Tusc. 4, 1.

mörders Horatius*) durch das Volk unter Tullus Hostilius.[1]) In diesem Falle aber fand nach dem offenbar aus den Büchern der Pontifices und Augurn[2]) geschöpften Berichte des Livius die Provocation nicht von einem Urtheile des Königs, der sich vielmehr absichtlich über den Parteien der die That des Horatius Mifsbilligenden und Entschuldigenden erhielt, sondern von dem Urtheile der vom König ernannten *duoviri perduellionis* statt. Bei den inneren Gründen, die das Gebiet der Provocation unter den Königen so eng als möglich zu fassen nöthigen, sind wir daher offenbar nur dazu berechtigt, das Stattfinden der Provocation von dem Urtheilsspruche der *duoviri perduellionis,* ferner überhaupt nur bei dem Verbrechen der *perduellio* anzunehmen; wir dürfen auch in diesem Falle dieselbe nicht als ein Recht des Beklagten gegen den König, sondern nur als eine Gnade des Königs ansehen, der dadurch, dafs er selbst auf Abgabe des Urtheils verzichtete und besondere *duoviri* damit beauftragte, einen neuen Procefs (eine *certatio*) des von den Duovirn Verurtheilten mit den Duovirn über die Rechtmäfsigkeit des Urtheils möglich machte. Der König hätte das Urtheil selbst sprechen können; dann aber hätte er, wenn er nicht gegen das Fas verstofsen wollte[3]), den Schuldigen verurtheilen müssen; da er sein Imperium nicht zur Begnadigung des Schuldigen konnte anwenden wollen, so wäre in diesem Falle eine Rettung desselben nicht möglich gewesen. Defshalb ernannte er Duovirn, um durch die mangelhafte Berechtigung derselben zur Ausübung eines dem höchsten Imperium zukommenden richterlichen Actes dem Schuldigen im Falle der vorauszusehenden Verurtheilung die Möglichkeit einer Begnadigung durch das Volk zu eröffnen. Horatius provocirte an das Volk *auctore Tullo*[4]), d. h. unter Zustimmung des Königs, der also auch seine *auctoritas* dazu hätte verweigern können. Das Volk aber verstiefs, wie es der König gethan haben würde, durch die Freisprechung des Horatius allerdings gegen das Fas, das eine Sühne für das vergossene Blut der Horatia verlangte; daher wurde aber auch nicht blofs Horatius selbst *sub jugum* geführt, sondern auch eine auf öffentliche Kosten von der Gens Horatia alljährlich

---

*) Baron, commentatio ad causam Horatianam. Berlin 1870.

1) Liv. 1, 26. 8, 33. Cic. pro Mil. 3, 7. Fest. s. v. sororium tigillum p. 297. Dion. 3, 22. Val. Max. 6, 3, 6. 8, 1, 1. 2) Cic. de rep. 2, 31. 3) Dion. 3, 22. 4) Liv. 1, 26, 8.

am 1. October am *tigillum sororium* zu vollziehende Sühne auf ewige Zeiten angeordnet. [1])

Die Ernennung der *duoviri perduellionis* erscheint bei Li- 330
vius nicht als eine extemporisirte Erfindung des Tullus Hostilius, sondern als Befolgung eines bestehenden Gesetzes, in welchem folgender Wortlaut vorkam [2]): *duumviri perduellionem judicent* [3]); *si a duumviris provocarit, provocatione certato; si vincent, caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomerium vel extra pomerium.* Dem ersten Satz ging wahrscheinlich wie den beiden letzten ein Satz mit *si* voran, etwa: *si rex imperio uti noluerit.* Wenn man das Alter dieses Gesetzes auch nicht historisch bestimmen kann, so hat doch die Tradition darin gewifs Recht, dafs sie die erste Anwendung desselben nicht einem der Gründer des Staats beilegt, da die Abweichung von der Regel ohne Zweifel jünger ist, als die Regel selbst. Es ist bemerkenswerth, dafs nach Livius Tullus seinen Entschlufs kund giebt *concilio populi advocato* [4]), worunter die älteren Quellen wohl nicht eine gewöhnliche Contio, sondern die Versammlung der Patres familias gentium patriciarum verstanden haben werden, von deren *auctoritas* der Umfang des *imperium* abhing (S. 261. 289. 303). Vielleicht war jenes Gesetz bei der Königswahl des Tullus Hostilius *patrum auctoritate* in die *lex curiata de imperio* eingefügt, und zwar in der Absicht, um dem Könige die Möglichkeit zu eröffnen, im Falle der *perduellio* keinen Gebrauch von dem ihm verliehenen Imperium zu machen und dem Schuldigen die Anrufung der Gnade des Volkes, gegen das er sich vergangen hatte, zu gestatten. So erklärt sich auch, dafs es *duoviri* sind; wir werden in ihnen Repräsentanten der Stämme der Ramnes und der Tities zu erkennen haben (S. 95), nicht aber die Zweizahl aus einer ungehörigen Anticipation des republicanischen Collegialitätsprincips erklären. Von den zweien fungirte übrigens nur einer, welcher von beiden, darüber entschied das Loos. [5]) Dafs man gerade bei der *perduellio* die Betretung des Gnadenwegs gestattete, und nicht auch bei andern Verbrechen, rührt daher, dafs die *perduellio* kein gemeines, sondern ein politisches Verbrechen war. Unter *perduellio* *) verstand man nämlich jede Handlung, durch

*) Köstlin, die Perduellio unter den römischen Königen. Tübingen 1841.

1) I. L. A. S. 322. 402. Schol. Bob. p. 277. Dion. 3, 22. 2) Liv. 1, 26; vgl. Cic. pro Rab. perd. reo 4, 13. 3) Vgl. Cic. or. 46, 156. 4) Liv. 1, 26, 5. 5) Liv. 1, 26, 7. Suet. Caes. 12.

die ein Einzelner sich im Innern des Staats als Feind (*perduellis*) der bestehenden Staatsordnung erwies; sie ist streng zu unterscheiden von *proditio*, womit man Verrath an den Feind bezeichnete. Die That des Horatius, die zugleich *parricidium* (Mord) war, konnte allerdings auch als *perduellio* aufgefafst werden, sofern Horatius, indem er seine Schwester für ein unpatriotisches Benehmen tödtete, dem Gerichte des Königs vorgegriffen und durch die eigenmächtige Tödtung eines *civis indemnatus* gegen die bestehende Ordnung verstofsen hatte. Es ist wohl zu beachten, dafs Tullus Hostilius nur durch Auffassung der That des Horatius als *perduellio* die Anwendung des Provocationsverfahrens herbeiführen konnte; diese Auffassung selbst aber, bei der die Verdienste des Horatius um den Staat als Gegengewicht gegen seine Verletzung der Staatsordnung zur Geltung kommen konnten, hat, zumal bei der analogen Dehnbarkeit der criminalrechtlichen Begriffe *parricidium* und *proditio*, nichts Auffälliges.

Da in der Königszeit für Perduellionsprocesse gegenüber
331 den anderen Criminalprocessen, die der König mit einem Consilium ohne Berufung entschied, die besondere auf der Ernennung der *duoviri perduellionis* beruhende Form sich gebildet hatte, so behielt man dieselbe bei, als durch die Lex Valeria de provocatione (§ 68) die Provocation allgemein gegen jedes auf Tod oder körperliche Züchtigung lautende Strafurtheil der Consuln gestattet wurde. Man behielt diese Form aber nur für Perduellionsprocesse bei, während für die Provocation bei andern Verbrechen neue Formen entstanden. So finden wir, dafs auch die Consuln *duoviri perduellionis* ernennen. Es ist, wenn auch nicht zufällig, so doch für die Frage nach dem Begriffe der *duoviri perduellionis* gleichgültig, dafs in einem einzelnen Falle, bei der Verurtheilung des Sp. Cassius Vecellinus (§ 71. II 507 f.) die *quaestores parricidii* in der Function der Duovirn erscheinen. Man darf annehmen, dafs sie dazu ausdrücklich ernannt wurden [1]), nicht aber darf man sich dadurch dazu verleiten lassen, beide Arten von Beamten für identisch zu halten, ein Irrthum, der schon im Alterthum begangen worden ist. [2]) In späteren Fällen scheinen, wie aus dem Processe des M. Manlius Torquatus geschlossen werden kann, die Consuln die eigentlich ihnen zustehende Ernennung der Duovirn, wie die anderer Commissionen und niederer Magistrate, dem Volke in den Tributcomitien überlassen

1) Liv. 2, 41. Dion. 8, 77. 2) Dig. 1, 13.

zu haben [1]; jedenfalls war die unmittelbare Ernennung der Duovirn seit der Lex Sempronia 631/123 eine Ungesetzlichkeit (II 523. III 30). Inzwischen war das alterthümliche Verfahren des Perduellionsprocesses thatsächlich immer mehr in Abgang gekommen, indem man die neuere Form der tribunicischen Anklage, die für andere Arten von Verbrechen aufgekommen war (II 526), auch auf die Perduellio anwendete (II 514). Es war daher nur politische Intrigue, wenn man in dem durch Ciceros Rede pro C. Rabirio perduellionis reo bekannten Processe anfangs die alterthümliche Procefsform mit den *duoviri perduellionis* unter einigen Abweichungen wiederhergestellt hatte (II 525. III 235).

4. Die *quaestores parricidii.* *) Dieser *quaestores* waren wie der *duoviri perduellionis* und wohl aus demselben Grunde zwei.[2] Sie der Königszeit mit Mommsen ganz abzusprechen, trotz des Zeugnisses des Junius Gracchanus und des Tacitus, weil ihre Thätigkeit in der Königszeit von Cicero, Livius und Dionysius nicht erwähnt wird, ist hyperkritisch; das Stillschweigen der genannten Schriftsteller ist hinreichend begründet, weil die ursprünglichen Functionen der Quaestoren geschichtlich durchaus nicht bemerkenswerth waren. Sie unterscheiden sich von allen früher genannten Dienern des Königs dadurch, dafs sie 332
dessen ständige Gehülfen waren, und diesem Umstande haben sie es zu verdanken, dafs sie, gleichfalls im Gegensatze gegen die früher genannten Stellvertreter des Königs, in der Republik zu einer förmlichen Magistratur und zum Vorbilde aller späteren *magistratus minores* (§ 79) wurden. In der Königszeit waren sie aber keine Magistrate, sondern Diener des Königs. Sie hatten den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nachzuspüren; daher, weil sie die *maleficia conquirebant,* hiefsen sie *quaestores.*[3]

---

*) Petry, de quaestoribus Romanis, quales fuerint antiquissimis reipublicae temporibus. Bonn 1847.
Wagner, de quaestoribus populi Romani usque ad leges Licinias Sextias. Marburg 1848.
Rein, Quaestor, in Paulys Realencyklopädie. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 351.
Niemeyer, ein Beitrag zur Geschichte der Quaestur, in der Zeitschrift f. die Alterthumswiss. 1854. N. 65 ff.

1) Liv. 6, 20. Cic. pro Rab. 4, 12. Dio Cass. 37, 27 ff. 2) Junius Gracchanus bei Ulpian. Dig. 1, 13. Tac. ann. 11, 22. Zonar. 7, 13. Fest. ep. p. 221. Fest. p. 258. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 23; vgl. Plut. Rom. 20. 3) Varr. l. l. 5, 81.

Dafs sie *quaestores parricidii* genannt wurden, ein Ausdruck, der schon in den Zwölftafeln vorkam [1]), beweist nicht, dafs sie nur den als *parricidium* aufgefafsten Verbrechen nachzuspüren gehabt hätten; vielmehr erklärt sich diefs einfach daraus, dafs *perduellio* und *proditio* meist offenkundig vorlagen, so dafs allerdings unter allen *res capitales* es vorzugsweise die als *parricidium* aufgefafsten waren, denen sie nachspüren mufsten. *Parricidium* *) mag in vorrömischer Zeit Elternmord bezeichnet haben, obwohl diefs etymologisch zweifelhaft ist; in Rom bezeichnete dieser Begriff von den ältesten Zeiten an nur Mord [2]), wurde dann aber als einmal fixirter criminalrechtlicher Begriff, dem ein bestimmtes processualisches Verfahren entsprach, auch auf Vergehen gegen die Religion [3]), ja sogar auf Verletzung der Ehre römischer Matronen [4]) ausgedehnt. Die Quaestoren hatten in der Königszeit weiter Nichts zu thun, als die eines Verbrechens Verdächtigen aufzuspüren und vor das Gericht des Königs zu stellen. Dafs sie als Stellvertreter des Königs selbst den Urtheilsspruch gefällt hätten, wie auch A. W. Zumpt, die Möglichkeit der Appellation an den König zugestehend, meint**), kann aus dem absichtslos gewählten Ausdrucke des Zonaras: τὰς θανασίμους κρίσεις ἐδίκαζον [5]), und durch Schlüsse aus allgemeinen Behauptungen des falsch reflectirenden Dionysius [6]) nicht bewiesen werden; es ist unwahrscheinlich, weil es eine dauernde Mandirung des dem Könige persönlich übertragenen Imperium voraussetzen würde.

333 Ernannt wurden die Quaestoren, wie die bisher erwähnten Diener des Königs, vom Könige, und ebenso in den ältesten Zeiten der Republik von den Consuln. [7]) Wenn Junius Gracchanus abweichend berichtet hatte, dafs schon Romulus und Numa Pompilius ihre zwei Quaestoren nicht ernannt, sondern

*) Osenbrüggen, das altrömische Parricidium, in den Kieler philolog. Studien. Kiel 1841. S. 213.
Sanio, de notionibus ac praeceptis quibusdam juris criminalis Romanorum antiquitatem juris sacri redolentibus. Regiom. 1853.
Bruner, de parricidii crimine et quaestoribus parricidii, in den Acta societatis Fennicae. Tom. V. fasc. II. Helsingfors 1856. S. 519.

**) A. W. Zumpt, das Criminalrecht der römischen Republik. Bd. 1, Abth. 1. Berlin 1865. S. 52 ff.

1) Dig. 1, 2, 2, 23. Fest. ep. p. 221. Fest. p. 258. 2) Fest. ep. l. c. 3) Cic. de leg. 2. 9, 22. 4) Plut. Rom. 20. 5) Zon. 7, 13. 6) Dion. 2, 29. 7) Tac. ann. 11, 22.

vom Volke hätten wählen lassen [1]), so wufste er diefs nicht, sondern vermuthete es blofs, und zwar wahrscheinlich wegen der auch dem Tacitus bekannten Thatsache, dafs der Quaestoren in der von den Curiatcomitien zu beschliefsenden Lex curiata de imperio Erwähnung geschah. Diese Erwähnung der Quaestoren in der Lex curiata ist aber nicht als eine Wahl derselben durch das Volk anzusehen, sondern sie ist in eben dem Sinne aufzufassen, wie die der Lictoren (S. 310). Der Populus wird sich *patrum auctoritate* in der *lex curiata* bereit erklärt haben, den Anordnungen der Diener des Königs Folge zu leisten. Diese Art der Anerkennung der Quaestoren wirkte auf die späteren niederen Magistraturen dergestalt ein, dafs dieselben, wenn auch durch Volkswahl bestellt, das Recht der Handhabung ihres Amtes doch erst aus der sie anerkennenden Lex curiata ableiteten. [2]) Wahrscheinlich waren die *quaestores parricidii* gleich den *duoviri perduellionis* in der für Tullus Hostilius [3]) beschlossenen *lex curiata de imperio* zuerst eingeführt.

Als ständige Beamten gingen die Quaestoren durch die *lex curiata ab L. Bruto repetita* [4]) in die Republik über, nunmehr beauftragte Diener der Consuln und jährlich wechselnd wie diese. [5]) Ihr Wirkungskreis erweiterte sich dadurch, dafs ihnen ein Gesetz des P. Valerius Poplicola die Verwaltung des Staatsschatzes (*aerarium*) übertrug. [6]) Diese Verbindung heterogener Functionen, die übrigens ganz im Geiste des ältesten römischen Staatsrechts ist, das innerhalb der niederen Magistratur lieber bestehende Aemter erweiterte als neue schuf, hat schon im Alterthume zu unklaren Vorstellungen über die Geschichte der Quaestur und zu der falschen Etymologie des Namens *a quaerenda pecunia* geführt. Auch in neuerer Zeit ist defshalb, unter Anderen von A. W. Zumpt, angenommen, dafs die von P. Valerius Poplicola zunächst als aufserordentliche Schatzquaestoren eingesetzten Beamten von den Quaestoren der Könige verschieden gewesen seien. Indem derselbe P. Valerius Poplicola das nachher mehrfach bestätigte und erweiterte Gesetz über die Provocation gab (§ 68), veranlafste er auch eine Aenderung der criminalrechtlichen Functionen der Quaestoren. Sie hatten, da die Consuln sich zur Aufrechthaltung der Würde

1) Dig. 1, 13. Lyd. de mag. 1, 24. 2) Gell. 13, 15, 4, wo für *justus* zu lesen sein wird *ejus jus*. Cic. de leg. agr. 2, 11, 26. 3) Ulp. in Dig. 1, 13. 4) Tac. ann. 11, 22. 5) Liv. 3, 24. 25; vgl. auch Liv. 2, 41. Cic. de rep. 2, 35. 6) Plut. Popl. 12. Zon. 7, 13.

ihres Imperium derjenigen Urtheilssprüche enthielten, gegen welche Provocation eingelegt werden konnte, die Verdächtigen in solchen Fällen nun nicht mehr vor das Gericht der Consuln zu sistiren, sondern, wahrscheinlich *auctore consule* (S. 382), direct vor dem Volke in den Centuriatcomitien anzuklagen.
334 Die Analogie des älteren Provocationsverfahrens beim Perduellionsprocesse bewirkte hierbei, dafs die Quaestoren gleich den Duovirn ein verdammendes Urtheil sprachen (S. 383), das aber, da die Provocation sich von selbst verstand, nur als ein Scheinurtheil, bestimmt zur formellen Einleitung des weiteren Verfahrens, gelten darf.[1] Indem wir wegen der Einzelheiten des von den Quaestoren zu beobachtenden volksgerichtlichen Verfahrens[2] auf die Darstellung der richterlichen Competenz der Comitien (II 504) verweisen, wollen wir hier nur noch bemerken, dafs die Quaestoren zum Zweck der Abhaltung eines Volksgerichts scheinbar das Recht hatten die Centuriatcomitien zu berufen, wobei aber ihre Abhängigkeit von den höheren Magistraten sich darin äufsert, dafs sie die Auspicien vom Consul oder Praetor einholen mufsten[3], so dafs also eigentlich nicht sie, sondern die Magistrate mit Imperium als die sie Ermächtigenden (*auctores*) die Berufenden waren. Die im Gegensatz gegen diese Darstellung stehende Behauptung von K. W. Nitzsch, dafs die criminalrechtliche Thätigkeit der Quaestoren eine innerlich begründete Folge ihres mit der Classen- und Centurienverfassung angeblich im Zusammenhang stehenden Schatzmeisteramtes gewesen sei*), würde nur dann plausibel sein, wenn bewiesen werden könnte, dafs es in der älteren Königszeit noch keine ständigen *quaestores parricidii* gegeben habe, und selbst so würde sie unverträglich sein mit der Entstehung der Anklägerthätigkeit der Magistrate überhaupt aus der Gestattung der Provocation.

Unmittelbar nach dem Sturze der Decemvirn, welche die *quaestores parricidii* in ihrer Gesetzsammlung genannt hatten, im 63sten Jahre der Republik (307/447), wurden zum ersten Male die Quaestoren vom Volke erwählt[4], ohne Zweifel in den von den Consuln berufenen, das ganze Volk umfassenden

---

*) K. W. Nitzsch in den Neuen Jahrb. f. Phil. u. Pädag. Bd. 73. Leipzig 1856. S. 732.

1) Cic. de leg. 3, 12, 27. 3, 3, 6. de dom. 17, 45. 2) Cic. de rep. 2, 35, 60. Dion. 8, 77. Liv. 2, 41. 3, 24 f. Varr. l. l. 6, 90. 3) Varr. l. l. 6, 90 f. 4) Tac. ann. 11, 22.

Tributcomitien, die überhaupt die Designation derjenigen nie-
deren Magistrate erhielten, welche anfangs der König oder die
Consuln zu ernennen das Recht hatten. Das Geschäft der Ver-
waltung des öffentlichen Schatzes bewirkte, dafs die Quaestoren
häufig mit in den Krieg zogen. [1]) Um die durch die Abwesen-
heit derselben von der Stadt entstehenden Unzuträglichkeiten
zu beseitigen, wurden seit 333/421 vier Quaestoren erwählt,
von denen zwei auf jeden Fall in der Stadt bleiben mufsten, 335
die daher *quaestores urbani* hiefsen. [2]) Diese *quaestores urbani*
konnten aber nach wie vor auch als *quaestores parricidii* auf-
treten (§ 87. II 514). Je wichtiger indefs die Verwaltung des
Schatzes für die *quaestores urbani* wurde, um so schwieriger
war es, die criminalrechtliche Thätigkeit damit zu vereinigen.
In Rücksicht auf dieselbe hatten, abgesehen von den aufser-
ordentlichen *quaestores* oder *quaesitores*, die zuweilen zur end-
gültigen Aburtheilung vom Senat und Volk mit Ausschlufs der
Provocation bestellt wurden (II 412. 585. 593), inzwischen die
tribuni plebis und die *aediles plebeji* und *curules* als Ankläger
eine Stellung eingenommen (II 537 ff.), welche die Mitwirkung
der Quaestoren für die Criminaljustiz entbehrlicher machte;
man nahm ihnen vermuthlich um das Jahr 465/289 (II 99. 517.
543) dieselbe ganz ab und übertrug sie wenigstens theilweise
der schon länger bestehenden Sicherheitsbehörde der *tresviri
nocturni*, die von nun an auch *tresviri capitales* (§ 88) hiefsen. [3])
Die Geschichte der Quaestoren in ihrer Eigenschaft als Schatz-
meister des Staats wird unten (§ 68. 75. 77. 87) wieder auf-
genommen werden.

§ 53. *Der Senat.*

Es wurde schon bemerkt, dafs der Senat *) sein Vorbild hat in dem Consilium von Verwandten, welches der Hausvater

---

*) Rubino, von dem Senate und dem Patriciate, in den Untersuchungen. Cassel 1839. S. 144—232.
Bröcker, die Rechtsungleichheit zwischen den plebejischen und den patricischen Senatoren, in den Unters. über Verfassungsgesch. Hamburg 1858. S. 55.

1) Vgl. Dion. 7, 63. 8, 82. 10, 21. 2) Liv. 4, 43. Tac. ann. 11, 22. 3) Varr. l. l. 5, 81. Nach Varr. l. l. 6, 91 würde, wenn der Text, namentlich *praetores*, richtig überliefert und wenn nicht *consules praetores* zu verbinden ist, die Anklägerthätigkeit der Quaestoren noch über das Jahr 511/243 hinaus gedauert haben.

in gewissen Fällen anzuhören durch die Sitte verpflichtet war. Er wird daher seinem Wesen nach richtig als *regium consilium*
336 bezeichnet.[1]) Dem Könige gegenüber hat der Senat ebenso wenig bestimmte Rechte, wie das Consilium der Verwandten gegenüber dem Pater familias. Er kann nicht rechtlich verlangen, dafs der König ihn um Rath fragt oder seinen eingeholten Rath befolgt; noch weniger hat er Mittel, um den König zu nöthigen seinen Rath einzuholen und zu befolgen; ja er hat nicht einmal das Recht sich aus eigenem Antriebe zu versammeln. Er ist vielmehr in Allem der Potestas und dem Imperium des Königs unterthan. Der Senat mufs erscheinen, wenn der König oder sein Stellvertreter ihn beruft; er mufs antworten auf die Fragen, die der König ihm vorlegt. Was noch in späterer Zeit ein Consul trotz seiner Verantwortlichkeit, im Bewufstsein Träger der königlichen Macht zu sein, vom Senate sagte[2]), das konnte mit um so gröfserem Rechte der unverantwortliche König gegen den Senat behaupten: „ich habe euch gewählt, nicht um mich von euch beherrschen zu lassen, sondern um euch Befehle zu geben"[3]) — *ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοὶ (ἐμοῦ?) ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι.*

Trotzdem liegt in der familienrechtlich begründeten Nothwendigkeit der Existenz eines Senats, den wir daher nicht blofs in Rom, sondern in allen italischen Städten wiederfinden, eine Schranke der Königsgewalt und eine Stütze der Aristokratie. Aufheben konnte ein legitimer König den Senat nicht wollen; defshalb war es der sicherste Beweis der Tyrannis des Tarquinius Superbus, dafs er die durch Tod erledigten Senatorenstellen nicht wieder besetzte. Bestand aber der Senat einmal mit

---

Mommsen, der Patriciersenat der Republik. Römische Forsch. 1864. S. 218. Der patricisch-plebejische Senat der Republik, das. S. 250. Bürgerschaft und Senat der vorgeschichtlichen Zeit, das. S. 269.

Lattes, della composizione del senato Romano nell' età regia e di alcuni punti controversi intorno alla sua composizione sotto la republica (Memorie del real instituto Lombardo. Vol. XI). Turin 1869.

Clason, der Patriciersenat der Republik nach Mommsen. Krit. Erört. 1871. S. 40. Ueber das Wesen und die Zusammensetzung des Senats, das. S. 116.

Dazu die unten im sechsten Abschnitte Bd. 2, S. 332 citirte Literatur

1) Cic. de rep. 2, 8. 2) Dion. 16, 16. 3) Dio Cass. fragm. 5, 11 B.

dem ausgesprochenen Zwecke Rathgeber des Königs zu sein, so konnte es nicht fehlen, dafs Könige, die ihre Macht richtig würdigten, ihn auch in wichtigen Angelegenheiten um Rath fragten, und da diefs natürlich vorzugsweise dann geschehen sein wird, wenn der König noch keinen festen Willensentschlufs gefafst hatte, so mufste praktisch der Erfolg der sein, dafs der König dem Rathe des Senats oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem der Mehrzahl der Senatoren folgte. Eine oder wenige legitime Regierungen reichten hin, um für alle Zukunft durch die Macht der Präcedenzfälle die staatsrechtliche Sitte der Befragung des Senats und der Befolgung seines Raths festzustellen.

In der Geschichte der Republik läfst sich die Wahrnehmung machen, dafs das factische Ansehen des Senats immer mehr
wächst, während die republicanischen Magistrate unter dem 337
Drucke der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit sich immer mehr scheuen ohne Befragung des Senats ihre Potestas und ihr Imperium zu gebrauchen (II 395). Wir dürfen daher aus dem Umfange der Angelegenheiten, in die sich der republicanische Senat mischte, nicht schliefsen auf die Competenz des königlichen Senats, die vielmehr ohne Zweifel bedeutend geringer war. Das Gebiet, auf dem sich die Sitte den Senat zu befragen zuerst zu einer stricten Observanz ausbildete und fixirte, ist das der religiösen und der auswärtigen Angelegenheiten (II 400 ff.). In ersterer Beziehung weist die Sitte, wonach die Relation im Senate *de rebus divinis* der über alle weltlichen Angelegenheiten voranging [1], auf ein hohes Alter dieser Relation zurück, das wir ebendefshalb unbedenklich schon in der Königszeit voraussetzen. [2] Der Senat selbst entschied aber in zweifelhaften Fällen dabei nicht, sondern es trat hier ergänzend der Rath der sachverständigen Fetialen, Augurn, Pontifices ein, die ohne Zweifel insgesammt zugleich Senatoren waren. Rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten ist es aber schon früh ein Grundsatz der staatsrechtlichen Sitte geworden, dafs ein Krieg nicht ohne Genehmigung des Senats angefangen werden könne. Diefs beweisen die Ausdrücke in den Formeln der Fetialen [3]; denn wenn auch die von Livius aufbewahrte Gestalt dieser Formeln ohne Frage viel jünger ist als die Königszeit, so ist doch bei der Stetigkeit der priesterlichen Tradition daran nicht zu zweifeln, dafs dieselbe die Mitwirkung des Senats bei Kriegsankündigun-

---

1) Gell. 14, 7, 9. 2) Vgl. Liv. 1, 31. 3) Liv. 1, 32.

gen mit Recht schon in der Königszeit voraussetzt. Ebenso hat die Tradition gewifs Recht, wenn sie, indem sie dem Tarquinius Superbus einen Vorwurf daraus macht, dafs er Frieden, Verträge und Bündnisse, ohne den Senat zu befragen, geschlossen habe [1]), annimmt, dafs eine Befragung des Senats bei solchen völkerrechtlichen Acten schon in der Königszeit gelegentlich vorgekommen sei.

Dagegen hatte der Senat in der Königszeit wohl noch nicht die Controle über die Staatsfinanzen (Verwendung der Beute, Auferlegung von Steuern), die ihm wahrscheinlich erst zugänglich wurde, nachdem P. Valerius Poplicola die Aufsicht über den Staatsschatz den Consuln entzogen und den Quaestoren übertragen hatte. Ebenso wenig kann von einer vorbereitenden legislativen Thätigkeit des Senats in der Königszeit die
338 Rede sein, da es noch keine Legislation im Sinne der späteren Zeit gab (S. 313 ff.). Gegenüber der aus der besonders legalisirten königlichen Machtfülle hervorgehenden Gesetzgebung des Servius Tullius erscheint der Senat in völliger Bedeutungslosigkeit. Zu der richterlichen Thätigkeit des Königs stand aber der Senat lediglich in der Beziehung, dafs der König das *consilium*, mit dem er sich der Sitte gemäfs zu umgeben hatte, aus Senatoren bildete; und denkbar ist es, dafs der König in besonders wichtigen Fällen sämmtliche Senatoren als richterliches *consilium* zuzog [2]) oder sich vor der Ausübung seiner richterlichen Thätigkeit mit dem ganzen Senate berieth. [3])

Wer Senator sein solle, das zu bestimmen, hing lediglich vom Könige selbst ab. An eine Wahl der Senatoren durch die Curien ist nicht zu denken, da Dionysius, der einzige Schriftsteller, der von einer solchen spricht [4]), offenbar den Ausdruck *curiatim* (d. i. *ex curiis*), den er in seiner Quelle fand, mifsverstanden hat. Dafs der König die Senatoren aus den Curien wählen mufste, versteht sich von selbst, da anfangs nur Patricier diejenige Sachkenntnifs hatten, die ihren Rath dem Könige wünschenswerth machen konnte. Aber auf eine Gliederung des Senats nach Curien mit den Urhebern der aus Mifsverständnifs der königlichen Interregenordnung hervorgegangenen Hypothese über dieselbe (S. 291 f.) zu schliefsen, ist durchaus unberechtigt. Ebenso unberechtigt ist es diese Behauptung mit Mommsen durch Berufung auf das nicht überlieferte *curiatim*

1) Liv. 1, 49. 2) Zon. 7, 9. 3) Dion. 3, 26. 27. 30.
4) Dion. 2, 12. 47; vgl. 2, 57.

in dem Berichte des Festus [1]) über die Lex Ovinia zu begründen. Ferner versteht es sich von selbst, dafs der König nur gereifte Männer (*majores natu*) [2]) zu seinen Rathgebern erwählte; daher wurde das *regium consilium,* weil es nur aus *seniores* bestand, abstract als *senatus,* und weil alle Einzelnen selbständige *patres familias* (*gentium patriciarum*) waren, concret als *patres* bezeichnet. Abgesehen von diesen selbstverständlichen Schranken war die *lectio senatus,* die dem Könige zustand, mindestens ebenso frei, wie die, welche in der Zeit der Republik anfangs die Consuln und Consulartribunen, nachher die Censoren ausübten. [3]) Dafs der König verpflichtet gewesen sei aus jeder der Curien eine gleiche Anzahl von Senatoren zu ernennen, oder dafs gar jede der vermeintlichen dreihundert Gentes ein Recht darauf gehabt habe, sich im Senate durch ein vom Könige ernanntes Mitglied vertreten zu sehen, ist eine völlig unbegründete Annahme. Wäre der Senat in diesem Sinne eine Repräsentation der Gentes gewesen, so hätte P. Valerius Poplicola (§ 68) die normale Zahl von dreihundert Senatoren aus den patricischen Gentes wiederherstellen müssen, dann erst plebejische Senatoren hinzuwählen dürfen, während er in der That nach der Auffassung der Quellen die unvollständig gewordene Zahl durch Plebejer ergänzte. [4]) Andererseits kann aber unbedenklich eingeräumt werden, dafs der König aus eigener
Einsicht bei der *lectio senatus* die concreten Gliederungen des 339
Populus berücksichtigte, also z. B. wenn ein Senator gestorben war, dessen Nachfolger aus derselben Gens nahm, welcher der Verstorbene angehört hatte. In diesem Sinne kann sogar eine factische Erblichkeit der Senatorenstellen angenommen werden. Aber kein Geschlecht hatte auf diese Erblichkeit rechtlichen Anspruch. Nur der Wille des Königs entschied. So erklärt sich auch am besten, einerseits dafs der Schein entstehen konnte, als ob die *patricii*, deren Zahl zu Ciceros Zeit sehr zusammengeschmolzen war, als Nachkommen der Romulischen Senats-Patres so genannt seien (S. 221), andererseits dafs die Plebejer ohne besonderes Gesetz, allein kraft der den Königen und Magistraten zustehenden *lectio*, Zutritt in den Senat erhielten, was natürlich nicht eher geschah, als die Plebs neben den patricischen Gentes zu einem Berücksichtigung verdienenden Elemente der rö-

---

1) Fest. p. 246. 2) Liv. 1, 32; vgl. Fest. p. 339. 3) Cic. de rep. 2, 8. Fest. p. 246. 4) Fest. p. 254. Dion. 5, 13. Plut. Popl. 11.

mischen Gesammt-Einwohnerschaft geworden war. Vielleicht hat schon Tarquinius Priscus damit den Anfang gemacht [1]), gewifs wohl aber, wenn auch nicht in grofser Ausdehnung, Servius Tullius. [2]) Dafs diese plebejischen Senatoren nicht das Recht gehabt hätten ihren Rath auszusprechen, ist eine Folgerung aus der Hypothese Fr. Hofmanns über die Pedarier, welche wie diese Hypothese selbst zu verwerfen ist (II 352 ff.).

So wenig wie die Gentes und Curien, ebenso wenig hatten die Tribus ein Recht auf gleichmäfsige Vertretung im Senat. Gleichwohl aber scheint die Normalzahl der Senatoren, die dreihundert betrug [3]), in Verbindung mit den wenn auch verwirrten Nachrichten der alten Schriftsteller über die Vermehrung der Mitgliederzahl von hundert auf dreihundert wenigstens so viel zu beweisen, dafs die Gröfse des Senats anfangs mit der Vergröfserung des Staats Schritt hielt, und dafs man auf Anlafs des Hinzutritts einer neuen Tribus auch eine entsprechende Vermehrung der Mitgliederzahl des Senats vornahm. Seinen Grund scheint diefs in der vertragsrechtlichen Entstehung des römischen Staats zu haben; der Senat des Romulus bestand der Tradition zufolge aus hundert Mitgliedern [4]); der Senat des vereinigten Staats der Ramnes und Tities aber bestand aus den früher getrennten Senaten beider Tribus, also aus zweihundert Mitgliedern. [5]). Wenn Livius bei Gelegenheit des Interregnum nach Romulus Tode von nur hundert Senatoren spricht [6]), so scheint er dabei einer Quelle gefolgt zu sein, welche nur defshalb von hundert Senatoren berichtete, weil sie die Einrichtung des Wechselkönigthums vor Augen hatte, wonach die Ramnes den König aus den Tities wählen mufsten. Wenn aber Plutarchus mit sich selbst im Widerspruch [7]) einhundert und fünfzig Senatoren nach dem Tode des Romulus voraussetzt, eine Angabe,
340 die auch Dionysius als die schwächer bezeugte kannte [8]), so beruht diese Zahl lediglich auf dem falschen Rückschlusse, dafs der Senat, weil Tarquinius Priscus ihn verdoppelt und dadurch auf die Zahl von dreihundert gebracht haben sollte, vorher nur aus einhundert und fünfzig bestanden haben könne. Der Versuch die differirenden Angaben der Quellen über die allmähliche Vermehrung der Zahl der Senatoren durch die Hypothese zu

1) Suet. Aug. 2. 2) Zonar. 7, 9. Serv. ad Aen. 1, 426. 3) Liv. 2, 1. Dion. 5, 13. Fest. p. 254. Liv. ep. 60. 4) Liv. 1, 8. Dion. 2, 12. Plut. Rom. 13. Zon. 7, 3. Fest. p. 339. 5) Plut. Rom. 20. Dion. 2, 47. 57. 6) Liv. 1, 17. 7) Plut. Num. 2. 8) Dion. 2, 47.

erklären, dafs der Senat des Romulus aus nur fünfzig Senatoren bestanden habe, denen beim Zutritt der Tities fünfzig, beim Zutritt der Luceres wiederum fünfzig hinzugefügt worden seien, und dafs Tarquinius Priscus diesen Senat von einhundert und fünfzig Mitgliedern durch Verdoppelung auf die Zahl dreihundert gebracht habe*), ist defshalb bedenklich, weil nicht fünfzig, sondern hundert die Grundzahl der Mitglieder der Senate in Italien überhaupt ist.

Die Vermehrung des Senats von zweihundert auf dreihundert Mitglieder wird nämlich allerdings dem Tarquinius Priscus beigelegt.[1] Doch ist diese Nachricht mit Vorsicht aufzunehmen, weil Cicero von ihm sagt: *duplicavit pristinum patrum numerum.*[2] Wahrscheinlich bezogen schon frühere Schriftsteller das, was von der Verdoppelung der *patres gentium patriciarum*, d. i. der *patres* des *populus*, erzählt wurde, die Tarquinius Priscus durch Aufnahme der ursprünglich plebejischen *patres minorum gentium* (der Ramnes, Tities, Luceres *posteriores*) bewirkt hatte (§ 57), auf die aus jenen *patres gentium patriciarum* erwählten *patres* des Senats. Es wäre widersinnig, wenn Tarquinius Priscus durch die *patres minorum gentium* den Senat vermehrt hätte zu einer Zeit, wo, die Richtigkeit der Zahl zweihundert vorausgesetzt, die *patres majorum gentium*, die zum Stamme der Luceres gehörten, noch keinen Zutritt zum Senate gehabt hätten. Wahrscheinlich war die Zahl der Senatoren von zweihundert auf dreihundert eben beim Zutritte der Luceres zum Staate vermehrt worden, also nach der Unterwerfung Albas durch Tullus Hostilius. Die Kunde davon erlosch, wie die vom albanischen Ursprunge der Luceres überhaupt; ein Rest derselben hat sich jedoch in der Nachricht erhalten, dafs die vornehmen Geschlechter der Albaner in den Senat aufgenommen worden seien (S. 97). Unter der an sich berechtigten Voraussetzung, dafs die Normalzahl der Mitglieder des Senats fixirt
war mit der Vollendung des dreigliedrigen Staats, gewinnt nun 341
auch die Nachricht eine erhöhte Bedeutung, dafs Tullus Hostilius das erste stehende Versammlungslocal des Senats, die *curia Hostilia***), am Forum erbaut habe.[3]

*) A. W. Franke, die Reform des Tarquinius, im Rhein. Museum. N. F. Bd. 12. 1857. S. 512.

**) Vgl. die oben S. 93 citirten topographischen Schriften und:

1) Liv. 1, 35. Dion. 3, 67. 2) Cic. de rep. 2, 20. 3) Liv. 1, 30. Cic. de rep. 2, 17. Varr. l. l. 5, 155.

Dem Umstande, dafs der römische Staat aus drei Tribus bestand, verdankt also die Zahl der dreihundert Senatoren ihre Entstehung. Damit soll nun aber nicht behauptet werden, dafs die Könige geradezu verpflichtet gewesen wären aus jeder der drei Tribus hundert Senatoren zu ernennen. Als Tarquinius Priscus den Populus durch Aufnahme plebejischer Familien verdoppelt hatte, erforderte es sein persönliches Interesse, diesen auch den Zugang zum Senate zu verschaffen. Er wird also, wenn durch Todesfall Stellen erledigt waren, diese vorzugsweise aus den *minores gentes* wiederbesetzt und hierdurch sich eine seinen Regierungszwecken dienstbare Partei im Senate geschaffen haben. [1] Das ist es, was die oben angedeutete Verwechselung der Patres des Populus mit den Patres des Senats begünstigte. Man wufste, dafs *patres minorum gentium* erst seit Tarquinius Priscus im Senate waren, und fafste daher das, was von seiner Vermehrung der *patres gentium patriciarum* erzählt wurde, als eine Vermehrung des Senats auf.

§ 54. *Die Comitia curiata.*

Da der römische *populus* nicht im modernen Sinne des Worts souverän ist, so dürfen die Versammlungen desselben, die *comitia* *), auch nicht betrachtet werden als die Form, in

---

Reber, die Lage der Curia Hostilia und der Curia Julia. München 1858.

Wecklein, über die Lage der Curia Hostilia und der Rostra. Hermes. Bd. 6. 1872. S. 188.

*) C. F. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815.

Schömann, de comitiis curiatis. I. II. Greifswald 1831. 32. Wdh. in den Opusc. acad. Bd. 1. Berlin 1856. S. 61. 72.

van der Velden, de comitiis curiatis apud Romanos. Medemelaci (Medemblick) 1835.

Gruber, über die comitia calata, in der Zeitschrift f. d. Alterthumswiss. 1837. Num. 20.

Rubino, von den Volksversammlungen, in den Untersuchungen. S. 233.

Rein, Comitia, in Paulys Realencyklopädie. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 529.

Newman, on the comitia curiata, im Classical museum 1848. N. XX. S. 101—127.

Mommsen, die patricisch-plebejischen Comitien der Republik. Röm. Forsch. 1864. S. 134. 140. Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen in republ. Zeit, das. S. 167. Die Sonderversammlungen der Plebs nach Curien und Tribus, das. S. 177. Bürgerschaft und Senat der vorgeschichtlichen Zeit, das. S. 269.

1) Liv. 1, 35.

welcher die Volkssouveränität sich geltend gemacht habe. Denn die Versammlung, welche in gewissem Sinne wirklich als Träger einer staatlichen Souveränität gelten kann, die Versammlung der Patres familias der patricischen Gentes, welcher die beiden wichtigen Acte der Bestellung des Interrex und der Ertheilung der Patrum auctoritas zustanden, fällt nicht unter den Begriff der *comitia populi*, für welchen das *agere cum populo* charakteristisch ist [1]), von dem wenigstens bei ersterem Acte durchaus nicht die Rede sein kann. Sie fällt um so weniger darunter, als sie nicht eine Versammlung des ganzen damaligen *populus*, zu dem auch die wehrhaften *filii familias* gehörten, sondern nur einer *pars populi*, also ein *concilium* [2]) *populi*, war (S. 261. 289).

Die Tradition über diese *concilia populi* ist sehr verdunkelt; wenn man aber annimmt, dafs Livius den ihm praktisch unbekannten Ausdruck nur da gebrauchte, wo er ihn in den Quellen fand, so dürfen wir schliefsen, dafs nach der älteren unverfälschten Tradition ein *concilium populi*, in obigem Sinne als Versammlung der patricischen Patres familias verstanden, nicht blofs zur Bestellung des *interrex* und zur Ertheilung der *patrum auctoritas* [3]), sondern in älterer Zeit auch bei Berathungen über den *ager publicus populi Romani* [4]) und, wenigstens nach der Auffassung einer Version über den Procefs des M. Manlius, als Surrogat für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über *perduelles* [5]) gehalten werden konnte. In solchen Fällen fand dann natürlich von Seiten des Magistrats ebenso wie bei der Patrum auctoritas in gewissem Sinne ein *agere cum populo* (im engsten Sinne verstanden) statt, ohne dafs diese Versammlungen aufhörten *concilia populi*
(dieses Wort im weiteren Sinne verstanden) zu sein. [6]) 342

Die Nichtsouveränität der Comitia der Königszeit ist am deutlichsten bei denjenigen Volksversammlungen, die lediglich

---

Clason, über das Wesen der Curien und ihrer Comitien. Krit. Erörter. 1871. S. 1.

1) Gell. 13, 15, 8—10. 2) Gell. 15, 27, 4. 3) Vgl. Liv. 1, 36, 6; und bezüglich der *patrum auctoritas* für Gesetze insbesondere 1, 26, 5; 2, 7, 7 ff. So hat sich die Tradition auch wohl das *concilium*, in welchem Romulus *jura dedit*, als eine Versammlung der *patres auctores* gedacht: Liv. 1, 8, 1. 4) Liv. 3, 71, wo die Angelegenheit wahrscheinlich vom *concilium populi* der Entscheidung des *populus universus* in Tributcomitien überlassen wurde. 5) Liv. 6, 20, 11; vgl. 2, 41, 11. 6) Fest. ep. p. 50 *cum populo agere* hoc est populum ad *concilium* aut comitia vocare. Man braucht also nicht *populus* hier als *plebs* zu verstehen.

deſshalb berufen wurden, um Mittheilungen zu empfangen, die das Volk als solches interessirten, oder um Zeuge zu sein von Handlungen, deren Gültigkeit durch die Anwesenheit des Volkes bedingt schien. Solche Versammlungen des Volkes würden nach dem späteren Sprachgebrauche gar nicht unter den Begriff *comitia* fallen, sondern als *contiones* anzusehen sein. Denn *contiones*, von einem Magistrat oder öffentlichen Priester (Pontifex) berufen [1]), unterschieden sich dadurch von den *comitia*, daſs in ihnen keine zu beantwortende Frage (*rogatio*) an das Volk gerichtet wurde. [2]) Spätere Schriftsteller gebrauchen von solchen Versammlungen in der Königszeit auch wohl den Ausdruck *contio* [3]); in der Königszeit selbst aber scheinen sie trotzdem mit dem Worte *comitia* bezeichnet zu sein. Und allerdings unterscheiden sich die passiven Volksversammlungen der Königszeit von den *contiones*, wie es scheint, dadurch, daſs sie gleich den über eine *rogatio* abstimmenden *comitia* nach Curien gegliedert waren, und daſs ihre Zusammenberufung nothwendig war, während die *contiones* ungegliedert waren, und ihre Berufung im freien Ermessen der Magistrate lag. Für alle passiven Volksversammlungen mit Ausnahme der zu der Verkündigung des Kalenders berufenen ist der Ausdruck *comitia calata* direct bezeugt [4]); da das Charakteristische derselben sich auch bei letzteren mit groſser Wahrscheinlichkeit voraussetzen läſst, so wenden wir ihn auch auf diese, und somit auf alle passiven Volksversammlungen der Königszeit an, die uns bekannt sind. Uebrigens soll nicht geleugnet werden, daſs es daneben passive Volksversammlungen gegeben haben könne, die nicht als *comitia calata* würden bezeichnet worden sein. Glaubwürdige Kunde über solche Versammlungen, die etwa in der Weise der späteren republicanischen *contiones* behufs rein politischer Mittheilungen und zur Bearbeitung der Volksmeinung gehalten wären, ist indeſs selbstverständlich nicht auf uns gekommen.

Gemeinschaftlich ist allen den Volksversammlungen, die wir als *comitia calata* bezeichnen, daſs die Handlungen, die in ihnen vorgenommen werden, eine sacrale Bedeutung haben. Da nun das Verbum *calare* (rufen) mit seinen Ableitungen, wenn es auch von vorn herein freierer Anwendung fähig war, sich doch als ein der priesterlichen Sprache eigenthümliches Wort behauptete (*calatores* heiſsen z. B. die Diener der Ponti-

---

1) Fest. ep. p. 38. 2) Gell. 13, 15, 8—10. 3) Gell. 15, 27, 3. 4) Gell. 15, 27.

fices)[1], so ist es wahrscheinlich, dafs diese *comitia* als *calata*
bezeichnet wurden wegen einer Berufungsweise, die, ursprüng- 343
lich vielleicht nicht ausschliefslich priesterlich, später, als andere *comitia* anders berufen wurden, mit dem priesterlichen Zwecke derselben in Verbindung zu stehen schien. Die Berufung scheint in blofsem öffentlichen Ausruf bestanden zu haben; das Ausrufen besorgte ein *lictor curiatius.*[2]) Berufen wurden zu diesen Versammlungen des *populus* natürlich nur diejenigen, die zum *populus* gehörten, also die *patres*[3]) im weiteren Sinne, d. h. die patricischen *patres familias* und *filii familias.* Es waren mithin, insofern nur Curienbürger berufen wurden, *comitia curiata.* Die regelmäfsigen Versammlungsorte waren theils der Platz vor der lediglich für priesterliche Zwecke bestimmten *curia Calabra* auf dem capitolinischen Berge[4]), deren Name in entschiedenem Zusammenhange mit der *calatio* steht, theils selbstverständlich das *comitium.* Bei allen *comitia calata* wurden ohne Zweifel Auspicien angestellt.

Solche *comitia calata* fanden in königlicher Zeit statt: 1) bei der Inauguration des gewählten Königs (S. 298); 2) bei der Inauguration der königlichen Priester, der Flamines[5]); 3) zweimal jährlich (wahrscheinlich am 24. März und 24. Mai) zur Errichtung von Testamenten (S. 177. 357); 4) zur Vornahme der der Arrogation vorangehenden *detestatio sacrorum* (S. 132); endlich, wenn der Name dafür zutreffend ist, 5) allmonatlich an den Kalenden und Nonen zur Verkündigung des Festkalenders (S. 352 f. 362). Derjenige, der das Volk zu diesen Zwecken berufen liefs, war ohne Zweifel der König (eventuell der Interrex); noch der Rex sacrificulus spielt bei der Verkündigung des Festkalenders eine Rolle, die ihm nicht übertragen worden wäre, wenn diefs nicht zum Amte des Königs, dessen Erbe er war, gehört hätte. Wenn aber von der Inauguration der Flamines, ferner von der Detestatio sacrorum und der Errichtung der Testamente direct bezeugt wird, dafs sie *pro collegio pontificum* geschehen seien[6]), so kann diefs offenbar erst für die Zeit der Republik gelten, als der Pontifex maximus neben dem Rex sacrificulus, der übrigens zum *collegium pontificum* gehörte (S. 373), die priesterliche Erbschaft des Königs angetreten hatte. Es mochte um so näher liegen, dem Pontifex maximus die Berufung der *comitia*

1) Serv. ad Georg. 1, 268. 2) Gell. 15, 27, 2. 3) Serv. ad Aen. 8, 654. 4) Fest. ep. p. 49. Varr. l. l. 5, 13. 5) Gell. 15, 27, 1. 6) Gell. 15, 27, 1. 3.

calata und das Präsidium in ihnen zu übertragen, als wahrscheinlich in der Königszeit selbst schon die Versammlung der Patres familias gentium patriciarum, welche zur Bestimmung des Interrex zusammentraten, also ein Concilium populi, *pro collegio pontificum* stattgefunden hatte (S. 289).

Abgesehen von dieser Veränderung in Betreff der Person des Berufenden und Präsidirenden gingen mit den Calatcomitien
344 bei Abschaffung des Königthums noch andere Veränderungen vor. Die Inauguration des Königs fiel hinweg, und an deren Stelle trat die Inauguration des Rex sacrificulus (S. 336).[1] Zur Verkündigung des Festkalenders aber wurde, seitdem die Servianische Verfassung ins Leben getreten war, nicht mehr der patricische Populus, sondern der nunmehrige aus Patriciern und Plebejern bestehende Populus berufen, also alle diejenigen, die zu den von Servius Tullius geschaffenen Centuriatcomitien gehörten. Wahrscheinlich darauf bezieht es sich, dafs man von *comitia calata centuriata* neben den *comitia calata curiata* sprach[2]; natürlich fallen diese contionenartigen Versammlungen des in die Centurien vertheilten Populus ebenso wenig wie die *comitia calata curiata* unter den engeren Begriff der *comitia* im Sinne des späteren Sprachgebrauchs.

Uebrigens verloren die *comitia calata* in demselben Mafse, als sich der römische Staat verweltlichte, ihre frühere Bedeutung. Die Errichtung von Testamenten in *comitia calata* kam durch die jüngeren und bequemeren Testamentsformen frühzeitig ab (S. 179); die Verkündigung des Festkalenders sank zu einer blofsen Formalität herab, als derselbe durch Cn. Flavius um 450/304 aufgehört hatte Geheimnifs der Pontifices zu sein (S. 353. 366); die Inauguration der Flamines und des Rex sacrificulus blieb zwar bestehen, war aber wie diese Priesterämter selbst politisch ganz bedeutungslos.

Während nun bei diesen Calatcomitien von einer Volkssouveränität nicht im Entferntesten die Rede sein kann, da das Volk in den wichtigsten derselben nur Zeuge war von sacralen Handlungen, durch die der Wille der Gottheit, den das Volk unbedingt anerkannte, ermittelt werden sollte, so giebt sich in
345 anderen Comitien allerdings in gewissen Fällen ein höchstes Entscheidungsrecht des Volkes zu erkennen, das zur Annahme der Volkssouveränität in alter und neuer Zeit verführt hat. Es

---

1) Gell. 15, 27, 1. 2) Gell. 15, 27; vgl. Macrob. Sat. 1, 15, 10. 11.

sind das diejenigen Comitien, in denen eine förmliche Verhandlung mit dem Volke (*agere cum populo*) stattfand [1]), indem das Volk auf eine vorgelegte Frage (*rogatio*) mit Ja oder Nein antwortete, und die eben hierdurch auch dem späteren engeren Begriffe des Wortes *comitia* entsprachen. Sie wurden, weil die Bürger in ihnen nach Curien gegliedert abstimmten, vorzugsweise als *comitia curiata* bezeichnet, obwohl diefs die *comitia calata* auch waren (S. 399). Der Name *comitia calata* findet auf sie keine Anwendung, weil sie nicht durch öffentlichen Ausruf, sondern durch namentliche Citation der einzelnen Mitglieder berufen wurden. [2]) Theilnehmer dieser *comitia curiata* waren natürlich nur die Patricier [3]), nicht die Clienten und Plebejer (S. 279 f.). Der Ort dieser *comitia* war der Theil des Forum Romanum, welcher *comitium* (S. 93) hiefs [4]), da wo der *mundus* des vereinigten Staats der Quiriten, d. i. die den Manen und den unterirdischen Göttern heilige Grube, war. [5]) Nur ausnahmsweise wurden die *comitia curiata*, als die Stadt von den Galliern besetzt war, auf dem Capitol gehalten. [6]) Die Ermittelung des Volkswillens geschah in diesen Comitien in der Weise, dafs zunächst innerhalb jeder Curie *viritim*, nicht etwa nach Gentes, abgestimmt wurde. [7]) Zu diesem Behufe mufsten die Bürger in einer nicht näher bekannten Weise räumlich nach Curien (*curiatim*) auseinander treten. [8]) Was die Mehrzahl der Mitglieder der Curie beschlofs, galt als Stimme der Curie. Uebrigens stimmte eine erlooste Curie als *principium* *) voran. [9]) Sämmtliche übrigen Curien stimmten gleichzeitig; die Reihenfolge aber, in welcher das Resultat der Abstimmung verkündigt wurde, ward durch das Loos bestimmt; natürlich begann auch die *renuntiatio* mit der Stimme des *principium*. Dafs der Ausdruck *principium* sich nur auf die Renuntiation bezogen habe, kann gegenüber der Thatsache, dafs das *principium* der Concilia plebis und der Comitia tributa, welches dem *principium* der Comitia curiata nachgebildet ist, wirklich voranstimmte, aus dem in der Kaiserzeit für die Comitia curiata von Malaca vorgeschriebenen Verfahren [10]) nicht gefolgert werden. Unter den dreifsig Curiatstimmen entschied natürlich wieder die Majori-

---

*) Mercklin, de curiatorum comitiorum principio. Dorpat 1855.

1) Gell. 13, 15, 8—10. 2) Dion. 2, 8. 3) Gell. 15, 27, 4. 4) Varr. l. l. 5, 155. Fest. ep. s. v. comitiales p. 38. Liv. 5, 52. Dio Cass. 41, 43. 5) Plut. Rom. 11. Fest. p. 154. 142. Macr. Sat. 1, 16, 17. 6) Liv. 5, 46. 7) Liv. 1, 43. Dion. 4, 20. 8) Dion. 4, 84. 9) Liv. 9, 38. 10) Aes Malac. cap. 55. C. I. L. II. S. 256.

tät.[1]) Dafs die Auspicien bei diesen Comitien angestellt wurden, versteht sich von selbst und ist auch ausdrücklich bezeugt[2]); der Auspicien wegen war das *comitium* ein inaugurirtes *templum*.

346 Was in diesen Comitien den Schein der Souveränität des Volks hervorbringt, ist der Umstand, dafs das Volk durch bejahende Antwort (*uti rogas*) auf die vorgelegte *rogatio* (*velitis jubeatis Quirites* etc.) den Inhalt der Frage für Recht erklärt (*jubet*), dafs mit einem Worte ein *jussus populi* zu Stande kommt. Aber das Verhältnifs, in welchem das Volk in diesen Comitien dem König gegenüber dasteht, läfst diese Souveränität als eine sehr zweifelhafte erscheinen. Das Volk kann nur auf Befehl des Rex (oder Interrex), nicht aus eigenem Antriebe, zusammentreten, um seinen Willen kund zu geben. Es kann die Frage des Königs blofs bejahen oder verneinen, nicht aber Veränderungen der Fragstellung (Amendements) verlangen, geschweige denn seinerseits Fragen an den König richten. Es führt, da eine Berathung nicht beabsichtigt wird, die ja, wenn sie dem Könige nöthig scheint, Sache des Senats ist, Niemand das Wort aufser dem Könige; selbst noch in den Zeiten der Republik ist es nur freiwillige Concession des vorsitzenden Magistrats, wenn er einem Privaten verstattet vor der Volksversammlung zu reden. Was aber das Wichtigste ist, das Volk hat kein legales Mittel, um einen König, der *injussu populi* regiert, der ferner die Genehmigung des Volkes auch da nicht einholt, wo er der Sitte nach verpflichtet wäre diefs zu thun, dazu zu zwingen.

Trotzdem ist aber eine gewisse Souveränität allerdings anzuerkennen; nur ist diefs nicht die moderne Volkssouveränität, sondern die specifisch römische Souveränität der *patres familias gentium patriciarum* innerhalb ihrer Familien und der *gentes patriciae* innerhalb ihres Sacralverbandes. Diese Souveränität mufste der König, auch wenn er nicht dazu gezwungen werden konnte, respectiren, wofern er nicht ein *nefas* gegen die geheiligte Ordnung des römischen Staats begehen wollte. Dafs dem aber wirklich so sei, zeigt die Competenz der *comitia curiata*, die wir uns hüten müssen so ausgedehnt zu fassen, wie Dionysius es thut, der, verleitet durch die Competenz der republicanischen Volksversammlungen, schon den königlichen Curiatcomitien das Recht beilegt die Magistrate zu wählen, Gesetze zu bestätigen, über Krieg und Frieden zu beschliefsen[3]) und in oberster Instanz Recht zu sprechen.[4]) Der *jussus populi* ist

1) Dion. 2, 14. 2) Vgl. Liv. 5, 52. 9, 39. Cic. ad Att. 8, 3, 3. 2, 7, 2. 2, 12, 1. 3) Dion. 2, 14. 4, 20. 6, 66. 4) Dion. 3, 22.

vielmehr nur in folgenden Fällen erforderlich. Zunächst bei zwei künstlichen Abweichungen von den natürlichen Verhältnissen des Familien- und Gentilrechts:

1) Bei der *arrogatio*, die ihren Namen von der an die *co-
mitia curiata* gerichteten und von diesen bejahten *rogatio* führt, 347
wobei der Populus für Recht erklärt, daſs Jemand die *patria potestas* über einen Andern, dessen bekräftigende Gutheiſsung, *auctoritas*, vorausgesetzt, erhalte, über den sie ihm in natürlicher Begründung nicht zusteht (S. 131). Diese Frage, die in königlicher Zeit ohne Zweifel der Rex an die Comitien richtete, kann in republicanischer Zeit nur dem Consul [1]), nicht dem Pontifex maximus zugestanden haben.

2) Bei der Aufnahme fremder Familien in den Verband der *gentes patriciae* (vgl. S. 219. 267), die mit allgemeinerem Namen *cooptatio*, sofern sie plebejische Familien betraf, *adlectio* [2]) hieſs. Diese Aufnahme konnte, da sie in den Zeiten der Republik nach der Anschauung unserer Quellen den *jussus populi* erheischte [3]), in königlicher Zeit gewiſs nicht der König allein verfügen; man hat dieſs fälschlich angenommen, verführt durch Stellen, in denen der Kürze wegen der vorschlagende König allein genannt wird, ohne der Mitwirkung der Curien zu gedenken, die indeſs Dionysius einmal [4]) wenigstens erwähnt.

Nicht der Einzelne oder die einzelne Gens kann solche Anomalien, nachdem einmal die Vereinigung zur Staatsfamilie des Populus Romanus Quiritium erfolgt ist, legitimiren; dieſs kann nur die Staatsfamilie selbst (d. h. König und Volk zusammenwirkend), vorausgesetzt daſs der Gott nicht etwa durch ungünstige Auspicien es verhindert. Was nun aber die Arrogation auf dem Gebiete des Familienrechts, die Cooptation auf dem des Gentilrechts, das ist die Ernennung eines künstlichen Oberhauptes für die Staatsfamilie, welche ein natürliches Oberhaupt nicht hat und nicht haben kann, auf dem des Staatsrechts (S. 272). Auch hierzu ist neben anderen Erfordernissen (S. 274f.), namentlich neben der Constituirung der Versammlung der patricischen Patres familias und des Interregnums, der *jussus populi* erforderlich. Die *comitia curiata* treten daher zusammen:

3) Vom Interrex berufen, um den Vorschlag des Interrex in Betreff der Person des neuen Königs anzunehmen oder abzulehnen, d. h. also zur *creatio* des Königs (S. 296).

Wie aber ohne den *jussus populi* Niemand legitimer König

1) Cic. Sest. 7, 16. har. resp. 21, 45. 2) Suet. Aug. 2.
3) Liv. 4, 4. 10, 8. Dion. 5, 40. Suet. Tib. 1. 4) Dion. 4, 3.

sein, d. h. die *regia potestas* haben kann, so kann selbst der *jussu populi* ernannte König auf legitime Weise nicht in die Familiensouveränität der *patres familias* und die sacralrechtliche der *gentes* eingreifen, wenn er dazu nicht, die Genehmigung des Gottes bei der Inauguration vorausgesetzt, wiederum ausdrücklich *jussu populi* ermächtigt ist. Diefs geschieht, indem nach vorher ertheilter Patrum auctoritas die *comitia curiata* zusammentreten:

4) Vom eben erwählten und durch göttliche Zustimmung declarirten König berufen, um demselben das *regium imperium* zu verleihen, was sie in der Form thun, dafs sie die vom König vorgelegte Frage, ob er die in die familienrechtliche Souverä-
348 nität der *patres familias* und die in die sacralrechtliche Souveränität der *gentes* eingreifenden Rechte solle ausüben dürfen, bejahen, mit anderen Worten, dafs sie die *lex curiata de imperio* annehmen (S. 300. 307).

Während die Mitwirkung der *comitia curiata* bei der Arrogation ihre staatsrechtliche Bedeutung in demselben Grade verlor, als der Staat anfing in seiner weiteren Entwickelung sich von der familienrechtlichen Grundlage zu emancipiren; während ferner ihre Mitwirkung bei der Cooptation von selbst aufhörte, weil das schon unter der Regierung des Tarquinius Superbus stark zusammen geschmolzene Patriciat in den Zeiten seiner aristokratischen Herrschaft sich sowohl gegen Fremde als auch gegen Plebejer aus Egoismus oder vielmehr aus ganz natürlichem Selbsterhaltungstriebe abschlofs — die Cooptation des Atta Clausus 250/504 ist das einzige Beispiel einer Cooptation in der Republik[1] —: wurde die Mitwirkung der *comitia curiata* bei der *creatio* des Königs und bei der Annahme der *lex de imperio* so zu sagen die Brücke zwischen der familienrechtlichen Souveränität der Patres und derjenigen Souveränität des Volkes, die in den Volksversammlungen der Republik sich entwickelte (II 418). Sie bietet die Präcedenzfälle, nach deren Analogie beim Fortschritt der Staatsentwickelung das Verhältnifs des Volkes zu den Magistraten aufgefafst und in der Praxis normirt ward.

Noch in der älteren Königszeit selbst finden wir eine doppelte Anwendung von jenen Präcedenzfällen, die wir eben um defswillen für jünger halten, weil sie Vorkommnisse im Staatsleben betreffen, die der König kraft des ihm übertragenen *imperium* selbständig hätte erledigen können. Wir meinen:

1) Dion. 5, 40. Suet. Tib. 1. Liv. 2, 16. 4, 3. 10, 8.

5) Die Entscheidung der *comitia curiata* über die Verfolgung eines fremden Volkes, das dem römischen Volke gegenüber sich als *perduellis* erwiesen hatte, mit gerechtem Angriffskriege (S. 327), d. i. die *lex de bello indicendo.* [1])

6) Die analoge Entscheidung der *comitia curiata* über das *caput* eines Bürgers, welcher, der *perduellio* beschuldigt, von dem auf die Anwendung des Imperium verzichtenden Könige mittelst der Ernennung der *duoviri perduellionis* in die Lage gebracht war, von dem Urtheile der *duoviri* an die Gnade des Volkes provociren zu können (S. 381).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs es dem Könige in beiden Fällen zustand, kraft seines *imperium* den *perduellis* zu verurtheilen und den fremden Staat, der Rom gegenüber durch ungesühnte Verletzung des Rechtes des römischen Staats eben auch *perduellis* geworden war, mit Krieg zu überziehen. Aber es stand ihm nicht frei, wenn anders er nicht ein geschehenes *nefas* bestehen lassen und sich selbst dadurch mitschuldig machen wollte, den Schuldigen zu begnadigen, das schuldige fremde Volk zu verschonen. Wieder sind es also Ausnahmen von der Regel, wenn der König in solchen Fällen auf die freie Ausübung seines *imperium* verzichtet und sich dem *jussus* 349
populi unterordnet; das Volk kann durch Begnadigung das *nefas* auf sich nehmen, sodann aber auch, wie es sich gebührt, sühnen. Es ist wohl zu beachten, dafs die Quellen zu verstehen geben, dafs in beiden Fällen der *jussus populi* nicht nothwendig einzuholen war, sondern nur dann eingeholt wurde, wenn der König aus eigenem Antriebe es für zweckmäfsig hielt. [2])

In der späteren Königszeit aber finden wir eine Verfassungsänderung (durch Servius Tullius), rücksichtlich deren es nach den dargelegten Grundprincipien des ältesten Staatsrechts nicht zweifelhaft sein kann, dafs sie, wie jede Abweichung von der bestehenden Staatsordnung, ihre Legitimirung nicht ohne einen *jussus populi*, d. h. einen Beschlufs der *comitia curiata*, erhielt. Schon, dafs das Nein der Volksversammlung durch *antiquo, antiqua probo* ausgedrückt wurde, beweist, dafs die Volksversammlung gerade dann abstimmte, wenn es sich um Einführung einer Neuerung handelte. Die Anknüpfung für jene Veränderung bot die *lex curiata de imperio*, die, natürlich *patrum auctoritate*, durch die Berechtigung und Verpflichtung scheint modificirt worden zu sein, kraft deren Servius Tullius den *po-*

---

1) Liv. 1, 32, 13. 2) Dion. 2, 14. 3, 22. Liv. 1, 26.

pulus durch Abhaltung des Census neu constituirte (§ 58). So schliefsen sich auch die ersten Gesetze bei Einführung der Republik, die sogenannte *lex tribunicia* des angeblichen Tribunus celerum L. Junius Brutus[1]), d. i. die *lex curiata ab L. Bruto repetita*[2]), durch welche die Uebertragung des königlichen *imperium* an zwei jährige Consuln legitimirt ward, sowie die *lex Valeria de provocatione*, diese als eine materielle Verringerung des *consulare imperium*, unmittelbar an den Inhalt der *lex curiata de imperio* und an das Gebiet, das ohne Patrum auctoritas nicht verändert werden konnte, an (§ 67. 68). Auf diese Weise entstand die Mitwirkung des Volkes bei der Legislation, während in directem Anschlufs an die Königswahl sich das Recht des Volkes die Magistrate zu wählen entwickelte und immerfort erweiterte. Aus der richterlichen Entscheidung des Volkes über den seiner Begnadigung anheimgestellten *perduellis* entwickelte sich, als man die Strafgewalt und die Criminaljudication der Magistrate zu beschränken anfing, die Gerichtsbarkeit des Volkes zunächst in Capitalprocessen, sodann auch bei Verurtheilungen seitens der Magistrate zu hohen Vermögensbufsen (*multae*). Die Einholung des *jussus populi* zum Beschlufs eines Angriffskrieges wurde aber das Vorbild für die Verweisung wichtigerer auswärtiger An-
350 gelegenheiten und wichtiger Verwaltungssachen überhaupt, deren Verantwortung Magistrate und Senat nicht übernehmen mochten, an die Entscheidung des Volkes, woraus in den letzten Zeiten des Freistaats ein förmliches Mitregieren des damals sogenannten Volkes entstand.

Träger dieser aus der ursprünglichen Competenz der *comitia curiata* entstandenen Volkssouveränität waren aber nicht diese Comitien selbst, sondern die von Servius Tullius geschaffenen *comitia centuriata* und die noch später entstandenen *concilia plebis* und *comitia tributa*. Bei der Einführung der Servianischen Verfassung ging das Recht den provocirenden *perduellis* zu begnadigen und den Angriffskrieg zu beschliefsen auf die *comitia centuriata* über, die nunmehr die verfassungsmäfsige Form des neuen und weiteren aus *patres* und *plebs* vereinigten *populus* waren, und denen die Curiatcomitien dieses ohnehin zweifelhafte Recht abtraten, weil die Kriegsdienstpflicht auf dem *populus* der *comitia centuriata* ruhte. Dieselben erhielten aber auch mit Einführung der Republik das Recht die Magistrate zu wählen und thatsächlich auch das andere, damit

1) Dig. 1, 2, 2, 3. 2) Tac. ann. 11, 22.

zusammenhängende, Verfassungsänderungen zu beschliefsen, vorbehaltlich der in beiden Beziehungen in Geltung bleibenden *patrum auctoritas* und des derselben entsprechenden Beschlusses der Curiatcomitien; aufserdem, als durch die Lex Valeria de provocatione (245 509) die oberrichterliche Macht des Volkes erweitert worden war, das erweiterte Recht über Verurtheilte, welche provocirten, in letzter Instanz abzuurtheilen.

Die Curiatcomitien behielten, obwohl sie jetzt nicht mehr Versammlungen des ganzen Volkes, sondern Versammlungen nur eines Theils des Volkes, also streng genommen *concilia*, waren, den Namen *comitia*, weil die Bezeichnung als *concilium populi* für den Convent der patricischen Patres familias fortbestand (S. 397), und weil sie sich von den Versammlungen, welche die Sprache sonst noch durch *concilium* bezeichnet [1]), durch die Leitung der patricischen Magistrate unterschieden (II 422). An Rechten verblieb ihnen aber nach Obigem seit dem Beginn der Republik:

1) Die Annahme der tralaticischen, alljährlich zu bewilligenden *lex curiata de imperio* für die erwählten Magistrate [2]), rücksichtlich deren nun der Schein entstand, als ob die Curiatcomitien die von den Centuriatcomitien getroffene Wahl bestätigten [3]); sie enthielt zugleich, wie schon unter den Königen für die Quaestoren, die Vollmacht für die sämmtlichen *magistratus minores*, welche die Magistrate cum imperio ernennen oder wählen lassen würden. [4]) Rogirt und angenommen aber wurde die Lex curiata de imperio auch jetzt erst dann, wenn die Patres ihre Auctoritas [5]) dazu ertheilt hatten. Auch für den Dictator hatten die Curiatcomitien vorkommenden Falls die *lex de imperio* zu bewilligen. [6])

2) Das Recht die von den Centuriatcomitien gefafsten, während des Amtsjahrs vorzunehmende Aenderungen der tralaticischen *lex curiata de imperio* betreffenden Beschlüsse, übrigens gleichfalls nur nach vorangegangener Patrum auctoritas [7]), zu bestätigen, ein Recht, das die nothwendige Folge davon war, dafs sie selbst in der Königszeit competent gewesen waren auf Antrag des Königs und unter der Auctoritas der 351

1) Gell. 15, 27, 4. Liv. 39, 15. 2) Cic. de leg. agr. 2, 10, 26. ad fam. 1, 9, 25. ad Q. fr. 3, 2, 3. ad Att. 4, 18, 2. Gell. 13, 15, 4. Tac. ann. 11, 22. Dio Cass. 41, 43. 39, 19. 3) Cic. de rep. 2, 32. de leg. agr. 2, 11, 26 f. 4) Gell. 13, 15, 4. 5) Liv. 6, 42. Cic. Brut. 14, 55. Planc. 3, 8. 6) Liv. 9, 38. 39. Dion. 5, 70 (ὁ δῆμος ἐπιψηφίσῃ). 7) Liv. 3, 59. 8, 12. Cic. de rep. 2, 32, 56. de dom. 14, 38; vgl. Dion. 2, 60. 6, 90.

Patres Verfassungsänderungen zu beschliefsen, und das ihnen eben defshalb nicht streitig gemacht werden konnte, weil die ersten Verfassungsänderungen als Veränderungen der Form und des Inhalts des *imperium* eintraten. Da übrigens diese *lex curiata de imperio* für während des Amtsjahrs beschlossene Verfassungsänderungen nirgends zweifellos erwähnt wird [1], so ist es denkbar, dafs hier zunächst die Patrum auctoritas allein ertheilt wurde, und dafs die Comitia curiata erst dadurch zur Mitwirkung gelangten, dafs sie bei Beginn des nächsten Amtsjahrs die nach dem inzwischen angenommenen Gesetze modificirte tralaticische *lex curiata de imperio* annahmen.

Diese beiden politisch höchst bedeutsamen Rechte, deren eigentliche Lebenskraft aber in der Patrum auctoritas lag, von der ihre Ausübung abhängig war, ergänzten und hemmten die legislative Thätigkeit der Centuriatcomitien und das Wahlrecht derselben. Sie erschwerten den Kampf der Plebejer um völlige politische Gleichberechtigung mit den Patriciern unendlich und gingen den Curiatcomitien erst dann verloren, als jene Gleichberechtigung von Seiten der Plebejer im Wesentlichen bereits erkämpft war.

Das abgeleitete Recht die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien zu bestätigen, ging zuerst zu Grunde. Es ward zwar nicht direct aufgehoben, aber es ward illusorisch gemacht 415/339 durch die Lex Publilia Philonis (II 44), welche bestimmte, *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.* [2]) Eine solche den Centuriatcomitien vorausgehende Bestätigung des Resultats derselben von Seiten der zuständigen Patres, durch die natürlich sowohl diese selbst, als auch der sei es sofort, sei es später nachfolgende Beschlufs der Curiatcomitien zu einer reinen Formsache wurde, war schon früher bei der Licinischen Gesetzgebung in Folge der Transaction zwischen Patres und Plebs von ersteren zugestanden worden. [3]) Da die Acte fortan nur *dicis causa* vollzogen wurden, so werden nach der Lex Publilia sowohl die Concilia populi der die Auctoritas ertheilenden Patres als auch die betreffenden Curiatcomitien nicht mehr von allen Berechtigten besucht worden sein.

Das ursprüngliche Recht der Curiatcomitien den gewählten Magistraten das *imperium* zu verleihen, verlor seine poli-

1) Vgl. Dion. 2, 60. 6, 90, wo auch die Patrum auctoritas gemeint sein kann. 2) Liv. 8, 12; vgl. 1, 17. Sall. hist. fr. 3, 61, 15. 3) Liv. 6, 42.

tische Bedeutung in ähnlicher Weise durch die Lex Maenia, die auf jeden Fall nach 455/299 [1]) (II 94), wahrscheinlich zur Zeit der die Demokratie vollendenden Lex Hortensia (467/287) gegeben ist (II 108). Die Lex Maenia, die sich gleichfalls auf vereinzelte frühere Vorgänge berufen konnte [2]), bestimmte, auch bei Wahlen sollten die Patres *in incertum comitiorum eventum auctores fieri* [3]), wodurch gleichfalls sowohl die Patrum auctoritas, als auch der nachfolgende Beschlufs der Curiatcomitien jede reelle Bedeutung verlor. Dennoch mufsten sie, was für diese Curiatbeschlüsse ausdrücklich bezeugt ist, um der 352
darauf haftenden Auspicien willen [4]) rite vollzogen werden. Die betreffenden Curiatcomitien wurden aber so schwach besucht, dafs schliefslich die Anwesenheit von dreifsig *lictores curiatii*, gewissermafsen als Stellvertreter der dreifsig Curien, und von drei zur Anstellung der Auspicien nöthigen Augurn genügte, um die *lex de imperio*, welche, abgesehen natürlich von der etwaigen aufserordentlichen Magistraten im Laufe des Jahrs zu bewilligenden Lex curiata [5]), in einem einzigen Acte für alle betheiligten Magistrate rogirt ward [6]), rechtsgültig zu beschliefsen.

In dieser Form bestanden die Curiatcomitien zur Ertheilung des Imperium nachweislich bis auf Ciceros Zeit fort [7]); ob auch zur Bestätigung der eine Aenderung des Imperium im laufenden Amtsjahre herbeiführenden Gesetze steht dahin. Jene die tralaticische Lex de imperio beschliefsenden Curiatcomitien aber mufsten jetzt mehr Beschlüsse oder, sofern Alles auf einmal abgemacht wurde, einen viel umfangreicheren Beschlufs fassen als früher, weil die Zahl der Magistrate, denen das Imperium zu ertheilen war, sich erheblich vermehrt hatte. Insbesondere mufste das Imperium auch denen bewilligt oder prorogirt werden, die als Proconsuln und Propraetoren eine Provinz verwalten sollten. Rücksichtlich dieser, wie auch der Consuln und Praetoren, bestimmte der Senat die Competenz ihres Imperium, d. h. ihre *provincia.* *) Das Imperium selbst aber erhielten diese Magistrate und Promagistrate formell erst durch den Curienbe-

---

*) Th. Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857.

1) Cic. Brut. 14, 55. 2) Liv. 6, 42. Cic. Brut. l. c. 3) Liv. 1, 17; vgl. Sall. hist. fr. 3, 61, 15. 4) Cic. de leg. agr. 2, 11, 27. 5) Cic. de leg. agr. 2, 11—13. 6) Dio Cass. 39, 19; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 11, 26. Gell. 13, 15, 4. 7) Cic. de leg. agr. 2, 12, 31. ad Att. 4, 18, 2. de dom. 14, 38.

schlufs [1]), mit Rücksicht auf welchen die Erstreckung des *imperium* über die Amtszeit hinaus eben *prorogatio* heifst. Derselbe wurde übrigens 540/214 für diejenigen, bei denen es sich nur um eine solche *prorogatio imperii* und um die Continuirung des *imperium* in einem an das frühere sich unmittelbar anschliefsenden Amte handelte, unter Umständen für ent-
353 behrlich erklärt (II 163).*) Politische Bedeutung hatten die Curiatcomitien demgemäfs gar nicht mehr, abgesehen von der negativen, dafs die Volkstribunen mitunter ihr Intercessionsrecht benutzten, um die Magistrate, welche die *lex curiata de imperio* beantragen wollten, daran zu verhindern. [2]) Die Folge davon war, dafs die Betreffenden zwar Magistrate blieben, aber ohne Imperium waren. Diefs bereitete natürlich einige Verlegenheit (S. 307), aber darüber wufste man sich in den Zeiten der Gewaltherrschaft leicht hinwegzusetzen, wie die Bestimmung der Lex agraria des P. Servilius Rullus [3]), das Beispiel des Appius Claudius, Consuls des J. 700/54 [4]), und das der Pompejanischen Consuln des J. 705/49 (S. 303, Anm. 5) beweist, die in der Eile der Flucht versäumt hatten die *lex curiata de imperio* einzuholen. [5])

Aufser jenen beiden politischen Rechten, welche die Curiatcomitien beim Beginn der Republik hatten, bekamen sie bei der ersten Secessio 260/494 das Recht die Tribuni plebis (wahrscheinlich aus einer plebejischerseits ihnen vorgelegten Candidatenliste) zu wählen [6]), ein Recht, welches ihnen aber bereits 283/471 durch die Lex Publilia Voleronis (§ 71) wieder entzogen wurde. [7])

Während die politische Bedeutung der Curiatcomitien unterging, blieben dieselben nach wie vor innerhalb des patricischen Standes für die familienrechtlichen Acte der Arrogation und, in der Theorie wenigstens, auch der thatsächlich nicht ausgeübten Cooptation competent. Ja, es traten neben diese Acte

---

*) Th. Mommsen, die lex curiata de imperio, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 13. 1858. S. 565.

1) Cic. ad Att. 4, 16, 12. 4, 18, 2; vgl. ad fam. 15, 9, 2. 15, 14, 5. Die letzten Stellen beziehen sich indefs vielleicht auf die *lex Pompeja*. 2) Cic. de leg. agr. 2, 12, 30. Dio Cass. 39, 19. 3) Cic. de leg. agr. 2, 11, 29. 4) Cic. ad fam. 1, 9, 25. ad Att. 4, 16, 12. ad Q. fr. 3, 2, 3. 5) Dio Cass. 41, 43. 6) Cic. Cornel. fragm. 1, 24 (Ascon. p. 76 Or.). Dion. 6, 89. 9, 41. 10, 4. 7) Liv. 2, 56 ff. Dion. 9, 41 ff.

einige andere Abweichungen vom Familienrecht von zugleich politischer Bedeutung, in denen nach Analogie jener ein durch die Curiatcomitien kundgegebener *jussus populi* erforderlich war, wofern der Betheiligte dem patricischen Stande angehörte.

Dahin gehört erstens die Verbannung, d. h. Ausschlieſsung aus dem Sacralverbande der Curien (S. 206), welche z. B. die ganze Gens Tarquinia betraf.[1] Ein die *interdictio aqua et igni* aussprechender Beschluſs der Curien scheint übrigens weiter nicht vorgekommen zu sein, weil seit der Lex Valeria de provocatione, und zweifellos seit der Zwölftafelgesetzgebung, nur die Centuriatcomitien competent waren zur Verhängung einer Capitalstrafe über römische Bürger, einerlei ob Patricier oder Plebejer (II 505).

Zweitens aber ist, wie die Ausschlieſsung aus dem Curienverbande das Umgekehrte von der Cooptation ist, die Zurückberufung eines verbannten Patriciers der Cooptation selbst zu vergleichen. Daher finden wir, daſs nach dem übrigens vielleicht auf Miſsverständniſs der Quellen beruhenden Berichte des Livius M. Furius Camillus durch einen Beschluſs der Curien zurückgerufen ward.[2] Als regelmäſsiges Verfahren aber darf dieſs freilich schon deſshalb nicht angesehen werden, weil eigentlich die Zurückberufung eines Verbannten durch die Centuriatcomitien oder durch die Concilia plebis, beziehungsweise die Tributcomitien, geschehen muſste (II 568. 652); nur die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der patricischen Gentes konnte den Curiatcomitien vorbehalten sein.

Wichtiger als diese beiden Fälle, in welchen die Curiatcomitien deſshalb hinter den allgemeinen Volksversammlungen zurücktraten, weil Verbannung und Zurückberufung, selbst
wenn die Betheiligten zu den Patriciern gehörten, Acte von 354
nicht bloſs patricisch-familienrechtlicher, sondern von zugleich römisch-staatsrechtlicher Bedeutung waren, ist die Benutzung der in Curiatcomitien zu vollziehenden Arrogation behufs der *transitio ad plebem* (S. 137) eines *homo sui juris*, wegen deren, weil dieselbe nur durch dessen Austritt aus der patricischen Familie und Eintritt in eine plebejische Familie ermöglicht werden konnte, die Möglichkeit der Arrogation auch den Plebejern gewährt wurde (S. 140). Während die Cooptation eines Plebejers zum Patricier in der Republik nie vorgekommen zu

1) Cic. de rep. 2, 25. Liv. 2, 2. Dion. 4, 84. 2) Liv. 5, 46. 51; vgl. Liv. 22, 14. Plut. Cam. 24 f. App. Celt. 5. Zon. 7, 23.

sein scheint — denn die Domitier [1]) sind stets plebejisch geblieben bis auf Caesar oder Augustus —, konnte es für einen Patricier abgesehen von anderen Beweggründen wünschenswerth sein, zur Plebs überzutreten, weil Plebität nothwendige Voraussetzung für die Bekleidung des immer einflufsreicher werdenden Volkstribunats war. [2]) Das bekannteste Beispiel einer solchen *transitio* ist das des P. Clodius Pulcher 695/59 (S. 137), doch müssen ähnliche Uebertritte schon seit dem zweiten punischen Kriege mehrfach vorgekommen sein. [3]) Da das Motiv für die *transitio ad plebem* nach Untergang des Freistaats hinwegfiel, so kam sie nunmehr aufser Uebung.

Dagegen wurde damals das Entgegengesetzte wiederum häufiger, indem die Kaiser Plebejer in den patricischen Stand erhoben, der so zusammengeschmolzen war, dafs kaum die patricischen Priesterämter besetzt werden konnten. Schon Caesar liefs sich dazu, weil die Cooptation seit langer Zeit ganz abgekommen gewesen war, durch eine tribunicische Lex Cassia (II 632. III 462), Augustus aber durch eine consularische Lex Saenia (II 677. III 580) ermächtigen [4]), Gesetze, neben denen es einerseits eines Senatusconsultum [5]), andererseits aber auch der formellen *adlectio* in den Curiatcomitien bedurfte. Weiter aber läfst sich die Mitwirkung der Curiatcomitien bei der Cooptation nicht verfolgen; die Formen, welche Claudius [6]) und Vespasianus [7]) beobachteten, als sie von neuem den patricischen Stand vermehrten — der letztere vermehrte ihn auf tausend Gentes —, sind unbekannt; unter Commodus aber ward das Patriciat als eine Gunstbezeigung des Günstlings Cleander verliehen, ja sogar verkauft. [8])

355 Die Arrogation endlich, die seit den älteren Zeiten der Republik wenigstens theilweise überflüssig geworden war durch die jüngere und bequemere Form der civilrechtlichen *adoptio*, und die aufser zum Behuf der *transitio ad plebem* selten angewendet worden sein wird, wurde im Anfange der Kaiserzeit mit aller Förmlichkeit in Curiatcomitien [9]) dann vollzogen, wenn der zeitige Gewalthaber in Ermangelung eines natürlichen Erben seinen Nachfolger designiren wollte. So adoptirte Octavianus, der seine eigene durch Caesar verfügte testamentarische Adoption

1) Suet. Ner. 1. 2) Dio Cass. fr. 22, 2 B. Zon. 7, 15. 3) Cic. Brut. 16, 62. Liv. 4, 16. Suet. Aug. 2. Dio Cass. 42, 29. 4) Tac. ann. 11, 25. 5) Dio Cass. 49, 43. 52, 42. Monum. Ancyr. 2, 1. 6) Tac. l. c. 7) Tac. Agr. 9. Aur. Vict. de Caes. 9. 8) Lamprid. Comm. 6. Dio Cass. 72, 12. 9) Tac. hist. 1, 15; vgl. Gell. 5, 19.

(S. 142) nachträglich auch durch einen Curienbeschlufs hatte bestätigen lassen[1]), später selbst den Tiberius *lege curiata.*[2]) Diesem Beispiele folgte Claudius bei der Adoption des Nero[3]), und es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs die zu solchen Zwecken veranstalteten Curiatcomitien blofse Scheinversammlungen von dreifsig Lictoren und drei Augurn gewesen seien. Ebenso wenig waren diefs die zum Zwecke der *cooptatio* und der *transitio ad plebem* gehaltenen, die z. B. wie andere Comitien ein *trinundinum* vorher promulgirt sein mufsten[4]), während diese Promulgationsfrist auf die blofs *dicis causa* gehaltenen Curiatcomitien zur Annahme der Lex de imperio nicht ausgedehnt worden war. Ob spätere Kaiser bei Arrogationen die Curiatcomitien zusammentreten liefsen, läfst sich nicht ersehen[5]), ist aber nicht wahrscheinlich, da sich die *adoptio regia* (S. 141) als eine besondere Form der Adoption für den Zweck der Bestimmung des kaiserlichen Nachfolgers entwickelte. Dafs es nicht immer geschah, ist gewifs, wie z. B. Galba die Adoption des Piso im Lager vollzog.[6]) Gesetzlich überflüssig wurde die Arrogation freilich allgemein erst dann, als Diocletianus verordnete, dafs eine *ex indulgentia principis* beim Praetor oder Praeses provinciae vollzogene Arrogation gleiche Gültigkeit mit der vom Volke beschlossenen haben solle.[7]) Fast ebenso lange sind *lictores curiatii* auf Inschriften nachweisbar, aber es folgt daraus nicht mit zwingender Nothwendigkeit, dafs die Curiatcomitien ebenso lange fortbestanden hätten.

1) Appian. b. c. 3, 94. Dio Cass. 45, 5. 46, 47. 2) Suet. Aug. 65. 3) Tac. ann. 12, 26. 41. 4) Cic. de dom. 16, 41. Dio Cass. 39, 11. 45, 5. 5) Dio Cass. 69, 20. 79, 17. 6) Tac. hist. 1, 17. 7) Cod. 8, 48, 2.

ZWEITE PERIODE.

Verbindung der Plebs mit dem patricischen Staate.

---

55. *Ursprung der Plebs.*

Von dem im dritten Abschnitte der ersten Periode geschilderten Staatsrechte ist dasjenige, welches im Anfange der Republik galt, wesentlich verschieden. Der römische Staat war nach Inhalt und Form ein anderer geworden. Nach dem Inhalte, insofern neben den drei Tribus und dreiſsig Curien die Plebs als ein integrirender Bestandtheil nicht bloſs der römischen Nation, sondern auch des römischen Staats erscheint; nach der Form, insofern an der Spitze des Staats nicht mehr ein lebenslänglicher König steht, dessen Herrscherrecht der unbeschränkten Gewalt des Hausvaters möglichst nachgebildet ist, sondern zwei oberste jährlich wechselnde Magistrate (*praetores* oder *consules*) mit zwar noch sehr weitgreifenden, aber doch im Vergleich mit der königlichen Gewalt wesentlich beschränkten Regierungsrechten. Dieser veränderte Zustand des Staatsrechts ist allmählich vorbereitet worden in derjenigen Periode der römischen Geschichte, welche die Namen der Könige Ancus Marcius, Tarquinius Priscus, Servius Tullius und Tarquinius Superbus repräsentiren; er ist zum Durchbruch gekommen in der durch eine Revolution herbeigeführten Vertreibung des letzten römischen Königs. Ist es auch nicht möglich, jene allmähliche Vorbereitung im vollen Lichte der Geschichte darzustellen, so lassen sich doch aus der halb mythischen, halb historischen Tradition über die Zeiten jener Könige mit voller historischer Gewiſsheit die beiden Entwickelungen erkennen,
357 die, sich gegenseitig bedingend und fördernd, jenen Umschwung

des römischen Staatsrechts herbeigeführt haben. Es sind: die Bildung eines dem patricischen Populus fremden Elementes der Bevölkerung auf römischem Staatsgebiete, und die Entartung der legitimen Königsgewalt in eine illegitime Alleinherrschaft, d. i. in die Tyrannis.

Der Ursprung der *plebs**), deren Bedeutung für die Entwickelung des römischen Familien- und Gentilrechts wir schon im ersten und zweiten Abschnitte der ersten Periode hervorheben mufsten, war schon für die späteren Römer in Dunkel gehüllt. Sicher waren diese nur darüber, dafs die Plebs im strengsten Gegensatze gegen die Patricier gestanden hatte und theoretisch noch immer stand. Am bezeichnendsten giebt sich diefs kund in der negativen Definition der Plebs als desjenigen Bestandtheils der römischen Nation, in welchem *gentes civium patriciae non insunt.* [1]) Wenn die Schriftsteller aber diesen Gegensatz für ursprünglich, die Plebs also für so alt wie Rom selbst hielten, sei es ohne darüber zu reflectiren, sei es dafs sie ihn aus einer positiven Anordnung des Stadtgründers Romulus ableiteten [2]), und wenn sie weiter, den Gegensatz zwischen Plebejern und Patriciern mit dem zwischen Clienten und Patriciern verwechselnd, die Plebejer für eins ansahen mit den Clienten (S. 238): so sind das Vorstellungen, welche nicht den Werth geschichtlicher Ueberlieferung haben, sondern, eben weil es die ersten Versuche zu Hypothesen auf diesem Gebiete sind, von vorn herein die Präsumption der Unrichtigkeit erwecken. Dafs und wie Clienten und Plebejer verschieden sind, haben wir bereits oben gesagt und zugleich die Entwickelung des patriarchalisch-gentilicischen Instituts der Clientel bis zum Aufgehen

---

*) Strässer, Versuch über die römischen Plebejer der ältesten Zeit. Elberfeld 1832.

Pellegrino (Krjukoff), über den ursprünglichen Religionsunterschied der Patricier und Plebejer. Leipzig 1842.

Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847.

Kruszynski, die römische Plebs in ihrer politischen Entwickelung vom Ursprunge bis zur völligen Gleichstellung mit den Patriciern. Lemberg 1852.

Tophoff, de plebe Romana. Essen 1856.

Wallinder, de statu plebejorum Romanorum ante primam in montem sacrum secessionem quaestiones. Upsaliae 1860.

1) Gell. 10, 20; vgl. Gaj. 1, 3. Fest. p. 330. Instit. 1, 2, 4.
2) Dion. 2, 8 f. Plut. Rom. 13.

358 der Clienten in der Plebs dargestellt (S. 247 ff.). Es gilt jetzt jene Darstellung durch die des Ursprungs und der Entwickelung der Plebs zu ergänzen.

Ueber den Ursprung der Plebs kann man urtheilen nur auf Grund einer richtigen Auffassung der ursprünglichen Stellung der Plebs im römischen Staate, und über diese kann man Aufschlufs gewinnen nur durch Rückschlüsse aus der geschichtlich bekannten Stellung der Plebs in den ältesten Zeiten der Republik.

Auf sacralrechtlichem Gebiete steht die Plebs zu einer Zeit, als sie schon gewichtige politische Rechte errungen hat, dem Populus der dreifsig Curien völlig fremd gegenüber. Zwar verehren die Plebejer dieselben Götter wie die Patricier, aber nur privatim; dafs Plebejer als Priester von Staats wegen den Göttern opfern könnten, erscheint den Patriciern als ein *nefas.*[1]) Zwar kann jeder Plebejer für sich den Willen des Jupiter durch Auspicien erkunden; aber die von einem Plebejer angestellten Auspicien können nach patricischer Ansicht niemals dem Staate als solchem gelten.[2]) Zwar können die Plebejer innerhalb der Plebs eine rechte Ehe schliefsen; aber das Conubium mit den Patriciern können sie nicht erhalten, weil darunter bei einer Nachkommenschaft gemischten Ursprungs die Reinheit der patricischen Götterverehrung und der patricischen Auspicien leiden würde.[3]) Kurz die Plebejer werden in sacralrechtlicher Beziehung wie *peregrini* von den Patriciern behandelt; wenn sie nun als solche noch in den Zeiten der Republik erscheinen, so müssen sie es um so mehr in ihrer ursprünglichen Stellung gewesen sein. Es ergiebt sich also, dafs sie als *peregrini* in den römischen Staat aufgenommen sein müssen.

Schon hieraus würde bei dem religiösen Charakter des patricischen Staats folgen, dafs die Plebs anfänglich auf staatsrechtlichem Gebiete gar keine Rechte gehabt haben könne. Diefs wird aber auch von anderer Seite her bestätigt durch die Tradition, welche erkennen läfst, dafs erst geraume Zeit nach der Bildung der Plebs ihr das Minimum politischer Rechte, das *jus suffragii*, verliehen wurde, nämlich durch Servius Tullius. Dafs sie schon vorher in den Curiatcomitien stimmberechtigt gewesen sei, ist lediglich Hypothese von Dionysius (S. 279). Die ursprüngliche politische Rechtlosigkeit der Plebs drückt sich auch in diesem ihrem Namen aus. Eben weil die Plebejer

1) Liv. 10, 7. 6, 41. 2) Liv. 6, 41. 7, 6. 10, 8. 3) Liv. 4, 6.

nicht in Curien gegliedert waren, standen sie den Quiriten als 359
ungegliederte Volksmasse, als *plebs* oder *plebes* (von *pleo*, vgl. *πλῆθος*), gegenüber. Wenn nun aber die *peregrini*, aus denen die Plebs entstand, im römischen Staate anfangs politisch rechtlos waren, so müssen sie durch kriegerische Unterwerfung dem römischen Staate einverleibt worden sein; sie sind mithin ihrer ursprünglichen Stellung nach als *peregrini dediticii* aufzufassen.

Auf privatrechtlichem Gebiete dagegen steht der einzelne plebejische *pater familias* dem patricischen völlig gleichberechtigt gegenüber. Er erscheint selbständig vor Gericht, er ist freier Grundeigenthümer, er schliefst mit Patriciern rechtsgültige Verträge ab. Es ist, wenn man absieht von denjenigen Stellen der Schriftsteller, welche die Plebejer zu Clienten stempeln, nirgends eine Andeutung, dafs es jemals anders gewesen sei. Die Nachricht, dafs Servius Tullius etwa fünfzig Gesetze über das Privatrecht gegeben habe [1]), darf man, unhistorisch wie sie ist, nicht auf die Gewährung des *jus commercii*, der Voraussetzung des privatrechtlichen Verkehrs, an die Plebejer deuten. Wenn nun aber die Plebejer von Anfang an das *jus commercii* hatten, wenn für sie die privatrechtliche Seite des Jus Quiritium ebenso wie für die Patricier galt: so folgt, dafs bei der *deditio*, durch die sie dem römischen Staate einverleibt worden sind, besondere für sie günstige Umstände obgewaltet haben müssen.

Die Entstehung der Clientel leiteten wir freilich gleichfalls aus kriegerischer Unterwerfung ab; doch reicht diefs nicht hin, um Plebejer und Clienten zu identificiren. Zwar in staatsrechtlicher Beziehung waren die Clienten ebenso rechtlos wie die Plebs; aber in privatrechtlicher waren sie rechtloser, da sie ursprünglich sich durch ihre patricischen Patrone vor Gericht vertreten lassen mufsten und kein freies Eigenthum hatten. In sacralrechtlicher Beziehung standen sie dagegen dem patricischen Populus näher als die Plebejer, insofern sie wenigstens unter der schützenden Obhut der Gentes, denen sie unterthänig waren, Theil hatten an den Sacra der Curien und des patricischen Populus überhaupt. Diese Unterschiede zwischen Clienten und Plebejern berechtigen zunächst zu dem Schlusse, dafs die Bildung der Plebs in eine spätere Zeit fällt als die Entstehung der Clientel. Wenn wir letztere in die vorrömische patriarchalische Zeit setzten eben wegen ihres religiösen Cha-

1) Dion. 4, 13.

rakters und ihrer Beziehung zu den Gentes, so müssen wir die
360 Bildung der Plebs in die Zeit des ausgebildeten patricischen Staats setzen, als dieser stark genug war, um einerseits der Plebs alle sacralen und politischen Rechte vorzuenthalten, andererseits den einzelnen Plebejern privatrechtliche Selbständigkeit zu gestatten. Während die Clienten in Gruppen vertheilt den einzelnen Gentes gegenüberstehen, steht die Plebs noch bei der ersten Secession (§ 69) als fremdes Volk dem patricischen Populus gegenüber: sie schliefst, während die Clienten daheim geblieben sind [1]), mit demselben in den völkerrechtlichen Formen des Fetialenrechts [2]) einen Vertrag, der von da an einen neuen Rechtsboden für das gegenseitige Verhältnifs beider Theile der römischen Nation bietet.

Fragen wir nun aber, wo die *peregrini dediticii* sind, die, ohne in die Sklaverei Einzelner oder in die Clientel der Gentes zu kommen, mit dem *jus commercii* in den römischen Staat aufgenommen wurden, so giebt uns darauf die Tradition über die letzten römischen Könige unzweideutige Antwort.

Nach der Vereinigung von Alba longa mit Rom, also nach der Entstehung der Tribus der Luceres (S. 97), ist das erste Ereignifs von nachhaltiger Bedeutung, von dem die Tradition zu berichten weifs, die Unterwerfung latinischer Städte durch Ancus Marcius. Dieser König soll das zwischen Rom und Ostia gelegene Ficana [3]) und die zwischen Tiber und Anio gelegenen Städte Tellene, Medullia, Politorium erobert und ihre Bevölkerung mit dem römischen Staate vereinigt, in die römische Bürgerschaft (*civitas*) aufgenommen haben. [4]) Die älteste Form der Ueberlieferung meinte damit gewifs nicht eine Aufnahme in den Populus der dreifsig Curien, obwohl Dionysius in der Consequenz seines Grundirrthums über die Curien die unterworfenen Latiner (jedoch als Plebejer) in die Curien vertheilt werden läfst. [5]) Ebenso wenig meinte sie damit eine Aufnahme in die Stadt Rom; denn wenn die Schriftsteller auch berichten, dafs Ancus Marcius jene Unterworfenen auf dem Mons Aventinus (und Caelius) und in der zwischen dem Mons Palatinus und dem Aventinus gelegenen Vallis Murcia angesiedelt habe [6]), so ist doch diese Angabe in dieser Fassung gewifs unrichtig. Denn stark bewohnt waren jene Locale auf keinen Fall, da in

---

1) Dion. 6, 46. 2) Dion. 6, 89. 3) Fest. s. v. Puilia saxa p. 250. 4) Cic. de rep. 2, 18. Liv. 1, 33. 5) Dion. 3, 37. 6) Liv. 1, 33. Dion. 3, 43. Cic. de rep. 2, 18. Strabo 5, 3, 7.

der Vallis Murcia später der Circus maximus angelegt werden
konnte, und da der Aventinus noch in der Zeit unmittelbar vor
der Decemviralherrschaft grofsentheils Ager publicus und Wald 361
war.[1] Höchstens kann man annehmen, dafs Ancus Marcius
die Erlaubnifs zur Ansiedelung ertheilt habe, diese Erlaubnifs
aber wenig benutzt worden sei.

Die ursprüngliche Ueberlieferung meinte vielmehr eine Aufnahme in die plebejische *civitas sine suffragio*, die sie als schon vorhanden dachte, wie sie ja auch die Existenz der Plebs gleich bei der Gründung Roms voraussetzt. Nun ist es zwar möglich, dafs schon in der ersten Periode der Königszeit einzelne Peregrinen auf römischem Staatsgebiete wohnten und insofern schon damals der Anfang zur Bildung der Plebs vorhanden war. Da aber die Plebs jedenfalls erst einige Zeit nach der Vollendung des patricischen Staats durch die Tribus der Luceres zu derjenigen Bedeutung gelangt sein kann, welche sie eben nur als Volksmasse haben konnte; da in diesem Sinne also zur Zeit der Vereinigung der Albaner mit Rom noch keine Plebs existirte[2]: so werden wir in jener Ueberlieferung eben die Nachricht von der Entstehung einer Plebs und der thatsächlichen Anerkennung einer plebejischen Civität erkennen dürfen.

Die Gründe, wefshalb diese latinischen Unterworfenen anders behandelt wurden als die früher im Kriege unterjochten Ureinwohner Italiens, aus denen die Clienten entstanden (S. 63 f. 241 f.), und als später die nicht latinischen *peregrini dediticii*, welche das quiritische *jus commercii* nicht erhielten, sind einleuchtend. Sie waren den Römern stammverwandt und gehörten einem Volksstamme an, mit welchem die Römer aller Wahrscheinlichkeit nach von Alters her einen friedlichen internationalen Verkehr unterhielten (S. 70. 85. 88. 148); es ist daher erklärlich, wenn die Römer sich scheuten die Strenge des Kriegsrechts gegen die grofse Menge der Unterworfenen anzuwenden und sie zu Sklaven zu machen. Aber selbst wenn die herrschenden Geschlechter entweder dieses oder Vertheilung der Unterworfenen unter die Clientel der einzelnen Gentes gewünscht hätten, so mufste das Königthum doch in seinem eigenen Interesse principiell dagegen sein. Beschränkt wie es war durch die familienrechtlichen und gentilicischen Institute konnte es den Patres und Gentes einen solchen Zuwachs

1) Dion. 10, 31. 2) So nimmt Liv. 1, 28 an; vgl. 1, 16.

factischer Macht nicht gönnen, wie sie erhalten haben würden, wenn die Unterworfenen als Sklaven in die Macht der einzelnen Patres oder gleich als Clienten in die der patricischen Gentes gekommen wären. Die Könige würden das ihrer Souveränität
362 entgegenstehende Princip verstärkt, dadurch ihre eigene Machtstellung untergraben und das Auseinanderfallen des Staats in seine Theile befördert haben, während wenig Voraussicht dazu gehörte, um zu begreifen, dafs, wenn man die Unterworfenen dem Staate als solchen unterthänig machte, der Zuwachs der Macht, den der Staat auf diese Weise erhielt, auch dem Staatsoberhaupte zu Gute kommen mufste. Der Erfolg hat diese Politik bestätigt; die Könige haben, auf die Staatsunterthanen gestützt, die Obmacht über die Geschlechter erhalten und dadurch die Möglichkeit einer freieren, den Geschlechterstaat zwar zerstörenden, aber die welthistorische Gröfse Roms begründenden Entwickelung angebahnt. Insofern sind die Plebejer für das Königthum von ähnlicher Bedeutung, wie die Clienten für die Geschlechter; aber man darf darum die Plebejer nicht zu Clienten des Königs im eigentlichen Sinne des Wortes oder gar zu Kronbauern machen.

Das Verfahren bei der Einverleibung dieser Unterjochten in den römischen Staat wird dasselbe Deditionsverfahren gewesen sein, wie das von Livius [1]) bei der etwas späteren Unterwerfung Collatias beschriebene. Dafs die Unterworfenen durch Verträge dem Staate einverleibt seien, wäre zwar für einen Theil derselben an sich möglich; doch ist es gewagt, mit Schwegler diefs daraus zu schliefsen, dafs Cicero bei Gelegenheit der ersten Secession den Ausdruck *leges sacratas restituere* gebraucht. [2]) Sie übergaben sich also selbst und ihr Gemeinwesen und, wie ausdrücklich hinzugefügt zu werden pflegte: *urbem agros aquam terminos delubra utensilia divina humanaque omnia,* in die Botmäfsigkeit des römischen Staats (*in regis populique Romani dicionem*). Hiernach konnte der römische Staat, d. h. der König nach Anhörung des Senats, einseitig über das Schicksal der Latini dediticii entscheiden. Man wird, wie es in späteren Zeiten althergebrachte Praxis gegen Besiegte war, ihnen einen Theil ihrer Feldmark, den man zum Ager publicus schlug, genommen haben. Indem man ihnen aber das Uebrige zu freiem Eigenthum liefs, erkannte man factisch an, dafs das *jus commercii,* in welchem sie vor

1) Liv. 1, 38. 2) Cic. Corn. fr. 1, 24 (Ascon. p. 75. 76 Or.).

ihrer Unterwerfung mit den Römern gestanden hatten, bestehen bleiben sollte. Sie waren nun *municipes* im ältesten Sinne des Worts, d. i. *cives sine suffragio*, und wurden von ihrer Steuerpflicht vielleicht auch als *aerarii* (§ 59) bezeichnet. Die Mehrzahl der Unterworfenen blieb auf dem Lande wohnen, wie schon daraus erhellt, dafs die plebejischen Versammlungen ursprünglich nur an Markttagen (*nundinae*, vgl. S. 364) gehalten wurden, an denen die Landleute ohnehin in die Stadt kamen.[1]) Auf Grund des *jus commercii* konnten sie sich aber natürlich auch in der Stadt Rom ankaufen, und man schrieb eben dem Ancus Marcius die oben erwähnte Uebersiedelung der Latiner 363
auf den Aventinus vielleicht gerade defshalb zu, weil man wufste, dafs die ältesten plebejischen Ansiedelungen auf dem Aventinus waren. Den Stadtgraben, welcher, zwischen dem Palatinus und Aventinus befindlich, die Altstadt der Quiriten von der Neustadt schied und defshalb *fossa Quiritium* hiefs, mufste natürlich derselbe Ancus Marcius angelegt haben.[2])

Diese Rechtsstellung der Plebs scheint nun als civitas (*sine suffragio*) aufgefafst, die Plebejer als cives, d. i. wahrscheinlich Einwohner (vgl. S. 279), bezeichnet worden zu sein. Es ist wahrscheinlich, dafs der in jenen Zeiten des noch nicht in seiner Ursprünglichkeit gestörten Familienrechts so wesentliche Begriff der privatrechtlichen Selbständigkeit, mit andern Worten, dafs die gemeinsame Gültigkeit des privatrechtlichen Jus Quiritium für Patricier und Plebejer die Brücke geworden ist, durch welche der Ausdruck *cives* von Seiten der Plebejer und der Ausdruck *Quirites* von Seiten der Patricier zu allgemeinen Bezeichnungen der römischen Bürger wurden. Auf jeden Fall liegt hier der Keim des allgemeinen (S. 278) römischen Bürgerthums, der unter dem Schutze der königlichen Gewalt, welcher die Patricier wie die Plebejer, wenn auch in verschiedener Weise, unterworfen waren, sich entwickelte und zur Zeit der Vertreibung der Könige schon so kräftig geworden war, dafs die Idee der Staatseinheit auch ohne ein sie sichtbar repräsentirendes Staatsoberhaupt trotz aller Zwietracht der unverrückbare Gedanke der römischen Politik nach aufsen wie im Innern sein konnte.

Wenn diefs der Ursprung der Plebs ist, so kann man nun auch nicht verkennen, dafs die Königsgestalt des Ancus Mar-

---

1) Dion. 7, 58. Macrob. Sat. 1, 16, 34. 2) Liv. 1, 33. Dion. 3, 43. Fossae Quiritium bei Ostia: Fest. p. 254.

cius*) mit dem, was von ihr berichtet wird, ein sagenhafter Ausdruck ist für die Thatsache der Verbindung der Plebs mit dem patricischen Populus. Wie er den Uebergang bildet von den legitimen Königen zu den Tyrannen und Usurpatoren, wie er als Enkel des Numa und mit diesem auch sinnverwandt [1]) zu den älteren, dagegen als Vater der Mörder des Tarquinius Priscus zu den jüngeren Königen gehört (§ 56), so findet eine ähnliche Mittelstellung auch rücksichtlich seines Verhältnisses zur Plebs statt. Da nämlich *ancus* (S. 189) als Appellativum „Diener, Sklav" bedeutet, wie innerhalb des Lateinischen die Wörter
364 *ancilla* [2]) *anculare anclare* beweisen, so darf man in dem Praenomen Ancus (das übrigens auch dem Hostilius neben Tullus gegeben wird) [3]) eine innerliche Beziehung zum dienenden und unterthänigen Stande, die den König als Oekisten der Plebs erscheinen lassen sollte, schwerlich verkennen.**) Er ist also insofern allerdings Vorläufer des Servius Tullius, dessen Name dieselbe Beziehung zum dienenden Stande enthält, was sich in dem Gebrauche des Namens Servius Romanus für Freigelassene (S. 194) [4]) zeigt, und mithin den späteren Königen als der älteste unter ihnen anzureihen. Andererseits aber ist er mit der Gruppe der älteren Könige als der jüngste insofern zu verbinden, als die Tradition die Plebs von Anbeginn an vorhanden sein läfst und den Ancus Marcius ursprünglich wohl als Repräsentanten der Plebs neben Romulus, Numa und Tullus als den drei Repräsentanten der drei patricischen Tribus dachte.

Während nun diese Quelle für das Entstehen der Plebs, die wir in den Eroberungen des Ancus Marcius zu finden glauben, niemals versiegte, indem der römische Staat bei allen seinen Eroberungen in der Folgezeit grofse Mengen von Fremden in sich aufnahm, die zwar nicht sofort das inzwischen besser gewordene plebejische Bürgerrecht erhielten, aber in den Zustand der *civitas sine suffragio* eintraten, von welchem aus sie, wie früher die latinischen Urplebejer, zum besseren Bürgerrechte emporsteigen konnten: so lassen sich in der späteren römischen Königszeit noch andere Zuflüsse der Plebs auffinden,

---

*) Linker, die älteste Sagengeschichte Roms. Wien 1858. S. 14.
**) Ueber den Namen Marcius vgl.:
Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter. Rh. Mus. N. F. Bd. 16. 1861. S. 343. Wdh. Röm. Forsch. 1864. S. 104.

1) Dion. 3, 36. Liv. 1, 32. Ovid. fast. 6, 795. 2) Fest. ep. p. 19. 3) App. de reg. Rom. 2. 4) Liv. 4, 61.

die ihrerseits mit beigetragen haben zu dem Wachsthume des römischen Staats und zu der Kräftigung der Idee der Staatseinheit.

Wenn die Römer den mit Kriegsgewalt unterworfenen Latinern das *jus commercii* liefsen, so werden sie noch weniger Grund gehabt haben es denjenigen Latinern zu verweigern, welche aus freien Stücken auf römisches Staatsgebiet übersiedeln wollten. Waren solche Latiner sehr angesehen und von altem Geschlechte, so mochte der patricische Populus sie durch Cooptation in seine Reihen aufnehmen, wie es mit den Albanern gehalten worden war und später mit dem Sabiner Attus Clausus gehalten wurde (S. 404). Geschah das nicht, und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird es nicht geschehen sein, so stand den einwandernden Latinern eine doppelte Möglichkeit 365
offen: sie konnten entweder sich in die Clientel einer Gens begeben oder in die Rechtsstellung der Plebejer eintreten. Die einwandernden Latiner werden Letzteres vorgezogen haben, je mehr es sich herausstellte, dafs der königliche Schutz für die Plebejer ein vortheilhafterer war, als der gentilicische für die Clienten, und ebenso werden die Könige es nicht begünstigt haben, dafs Einwanderer die Macht der Gentes verstärkten. Es kann nicht auffallen, dafs die Geschichte keine Erinnerung, die Sage keinen unzweideutigen Ausdruck für diese Quelle des Plebejerthums erhalten hat. Wenn sie auch immerwährend flofs, vielleicht schon seit der Gründung des Staats der Quiriten, so flofs sie doch verhältnifsmäfsig sparsam und hinterliefs in dem Volksbewufstsein nicht einen so lebhaften Eindruck wie die Unterjochung ganzer Städte und Landschaften. Dafs aber wirklich auf diese Weise die Plebs Zuflufs erhielt, ist an sich wahrscheinlich, da Rom nach Albas Untergange die bedeutendste Stadt Latiums war und namentlich von der Zeit des Ancus Marcius an eine Kraft entwickelte, hinter welcher die übrigen Städte Latiums weit zurückblieben. Diefs mufste natürlich eine bedeutende Anziehungskraft ausüben. Auch beweist das Princip der Namensbildung bei vielen plebejischen Namen (namentlich auf *-anus*), dafs die ursprünglichen Träger derselben nicht patricische Clienten, sondern aus andern Städten Eingewanderte waren.*)

Bedeutender indessen als diese vereinzelten friedlichen

---

*) Hübner, quaestiones onomatologicae latinae. I. Nomina in *anus*. Ephem. epigr. Bd. 2. 1874. S. 25; bes. S. 92.

Uebersiedelungen der Latiner mufsten massenhafte Uebersiedelungen von Flüchtlingen aus angrenzenden Ländern sein. Dafs solche stattgefunden haben, drückt sich in der Sage vom Asyl (S. 84) und in der Vorstellung aus, dafs Roms plebejische Bevölkerung überhaupt durch *advenae* und *transfugae* gebildet worden sei [1]), nur dafs die Verlegung des Asyls in die Zeit der Gründung Roms eine offenbar sagenhafte Anticipation ist. Woher diese flüchtigen Ankömmlinge stammten, spricht sich in einer Reihe bestimmterer Sagen aus: in der Sage von der Ankunft des etruskischen Heerführers Caeles Vibenna in Rom, die entweder anticipativ in die Zeit des Romulus oder, wie es scheint, richtiger in die des Tarquinius verlegt wird; in der Sage von der Einwanderung des Tarquinius Priscus aus dem etruskischen Tarquinii nach Rom; in der Sage, dafs ein etruskischer Heerführer Namens Mastarna unter dem Namen Servius Tullius König in Rom geworden sei; in der Sage endlich, dafs Etrusker von dem zersprengten Heere des Aruns Porsenna in Rom aufgenommen und angesiedelt worden seien. Diese Sagen, ver-
366 bunden mit den Nachrichten über etruskische Kriege, welche die Urzeit Roms von Mezentius bis Porsenna anfüllen, lassen auf einen langen unentschiedenen Kampf zwischen Etruskern und Latinern (Römern) schliefsen (S. 68).

Es wäre denkbar, dafs, wie Porsenna Rom vorübergehend dem etruskischen Joche unterwarf, so auch schon früher Rom unter etruskische Herrschaft gekommen wäre. Da aber das Resultat jenes Kampfes dieses ist, dafs Rom für sich und Latium, wenige äufserliche Einwirkungen abgerechnet, die nationale Selbständigkeit sowohl in Sprache und Religion, als auch in Sitte und Verfassung wahrte, so darf man die Etrusker weder für einen constitutiven Factor der römischen Nationalität (S. 96 f.) ansehen, noch die Regierung der Tarquinier und des Servius Tullius für eine Zeit etruskischer Gewaltherrschaft über Rom halten. Sowohl die Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§ 57), als auch die Gesetzgebung des Servius Tullius widersprechen dem, was wir von der etruskischen Adels- und Priesterherrschaft wissen, völlig. Die angeblich etruskische Herkunft dieser Könige mufs also einen andern Sinn haben. Es wäre denkbar ferner, dafs Rom im Gegentheil eine Zeit lang über den südlichen Theil Etruriens geherrscht hätte. Aber auch das genügt durchaus nicht zur Erklärung der Entstehung jener

1) Liv. 2, 1.

Sagen und ist um so unwahrscheinlicher, je mehr Rom, wenn man die Gesammtheit jener Sagen betrachtet, als der sich der etruskischen Uebermacht nur mit Mühe erwehrende Theil erscheint.

Dagegen erklären sich jene Sagen leicht, wenn man annimmt, dafs die früheren Landesbewohner Etruriens, die dem Volksstamme der Umbrer angehörten, und die wir vermuthungsweise *Tusci* genannt haben (S. 68. 71), von den erobernden Rasennae bedrängt, sich lieber entschlossen bei den stammverwandten Latinern, insbesondere bei den zunächst angesessenen Römern, Schutz und Hülfe zu suchen, als Penesten der barbarischen Rasennae zu werden. Natürlich konnten sie in Rom nur die Rechtsstellung der Plebejer erhalten. Für diese Auffassung der Sagen spricht, dafs nicht nur die römische Sage den Tarquinius Priscus defshalb nach Rom wandern läfst, weil er in Etrurien nicht zu Ansehen habe gelangen können, sondern auch die etruskische Sage, die Kaiser Claudius in seiner Rede über die Verleihung des Bürgerrechts an Gallier (S. 21) aus etruskischen Annalen aufgezeichnet hatte, den Mastarna mit den Resten des zersprengten Heeres des Caeles Vibenna*), also 367
offenbar auch als Flüchtling, nach Rom gelangen läfst. [1]) Ferner kennen nicht nur die Schriftsteller die aus Aruns Porsennas zersprengtem Heer in Rom angesiedelten hülfsbedürftigen Tusker, sondern es geht auch aus der Lage des *vicus Tuscus*, welcher unter dem Mons Palatinus lag und in früherer Zeit Sumpf war [2]), und aus den sich daran knüpfenden verschieden formulirten Erzählungen unzweideutig hervor, dafs das, was von Etruskern in Rom dauernd geblieben war, dort in dienender, unterthäniger Stellung verharrte. [3])

Zu diesem tuskischen Bestandtheile der Plebs, welcher mit den latinischen Römern ebenso nah verwandt war, wie die Sabiner, verhält sich das Sagenhafte in der Gestalt des Tarquinius Priscus gerade so, wie das des Ancus Marcius zum latinischen Bestandtheile der Plebs. Weil der tuskische Bestandtheil des römischen Volks auf ihn seine Aufnahme in den rö-

---

*) O. Jahn, in Gerhards Denkmälern, Forschungen und Berichten. Lief. 56. Berlin 1863. S. 307.

1) Tac. ann. 4, 65. Caeles *et* Vibenna bei Fest. p. 355. 2) Prop. 5, 2, 7. 3) Varr. l. l. 5, 46. Liv. 2, 14. Dion. 5, 36. Fest. p. 355. Fest. ep. p. 354. Tac. ann. 4, 65. Serv. ad Aen. 5, 560. Schol. ad Hor. sat. 2, 3, 228.

mischen Staat zurückführte, defshalb mufste er selbst aus Etrurien eingewandert sein, und die Namensähnlichkeit einer etruskischen Stadt Tarquinii, wie sie lateinisch umgeformt hiefs, mit dem Gentilnamen Tarquinius bot sich dar, um dem allgemeinen Gedanken die bestimmtere Form zu geben, jener Tarquinius*) sei aus Tarquinii eingewandert.[1]) Die Ungeschichtlichkeit dieser Formulirung ergiebt sich, wenn man erwägt, dafs ein aus Tarquinii Eingewanderter sich wohl das Cognomen *Tarquiniensis*, nicht aber das Nomen gentilicium *Tarquinius* defshalb hätte geben können. Dafs der Name Tarquinius aber eine Latinisirung des etruskischen Familiennamens TARCNAS sei, der sich in Grabinschriften bei Caere gefunden hat, ist eine zwar anscheinend plausible, aber bei der Unsicherheit des Etruskischen doch sehr bedenkliche Annahme. Der wirkliche König Tarquinius war nicht Etrusker, sondern Latiner, und zwar das Haupt einer alten latinischen *gens Tarquinia*, deren Name vielleicht mit dem Namen des *mons Tarpejus* (S. 90) und der *gens Tarpeja*, vielleicht auch mit dem Namen der *gens Tarquitia* [2]) zusammenhängt. Dafür spricht die Thatsache, dafs ein weitverzweigtes Geschlecht dieses Namens wirklich erwähnt wird [3]), und dafs die ächte ältere Sage diesem Tarquinius die Gaja Caecilia (S. 117), das Prototyp des nationalrömischen Matronenthums, zur Frau giebt [4]), während erst die gefälschte etruskisirende Sage seine Frau mit einem gewöhnlichen etruskischen Frauennamen Tanaquil nennt.**)

368 Aufser Tarquinius Priscus steht aber auch Servius Tullius***), abgesehen von der im Namen Servius (S. 422) ausge-

*) Nitzsch, Tarquinii, in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 1606.

Tauschinski, über die Abstammung des römischen Königs Lucius Tarquinius Priscus. Zeitschr. f. österr. Gymn. Bd. 15. 1864. S. 229.

J. F. Schultze, die Tarquinischen Könige in Rom. Eine historisch-antiquarische Abhandlung. 1. Theil. Breslau 1873.

**) Bachofen, die Sage von Tanaquil. Heidelberg 1870.

***) Nitzsch, Servius Tullius, in Paulys Realencykl. Bd. 6. S. 1104.

A. Maury, du véritable caractère des évènements, qui portèrent Servius Tullius au trône de Rome et du rôle que jouaient à son époque les éléments divers de la population romaine. L'Institut. 1862. N. 324.

1) Liv. 1, 34. Dion. 3, 46 ff. 2) Liv. 3, 27. Fest. s. v. Tarquitias scalas p. 363. 3) Liv. 2, 2. Cic. de rep. 2, 25. 31. Varr. bei Non. Marc. p. 151 Gerl. 4) Fest. s. v. praedia p. 238. Plut. qu. Rom. 30.

drückten Beziehung zum dienenden Stande überhaupt, in einer besondern Beziehung zum tuskischen Bestandtheile der Plebs. Der zweite Name dieses Königs, Tullius, verwandt mit Tullus für Turnulus, kann ebenso gut als ein Ausdruck für das vermeintliche Tuskerthum seines Trägers genommen werden, wie wir in dem Turnus der Aeneide einen Repräsentanten des Rom feindlichen Etruskerthums sehen müssen (S. 68). Es war Uebertreibung, wenn Trogus Pompejus auf den Servius Tullius mit dem Ausdrucke *servus vernaque Tuscorum* anspielte [1]), aber auch darin spricht sich aus, dafs es im Alterthum selbst eine Meinung gab, welche auf Grund der historischen Erinnerung an diejenigen Tusker, die Rom unterthänig geworden waren, den Servius Tullius selbst für einen solchen Tusker hielt. Uebrigens ist der wirkliche König, der mit sagenhafter Namengebung Servius Tullius genannt ward, ebenso gut wie Tarquinius Priscus und der namensverwandte Tullus Hostilius, Latiner gewesen. Die Latinität des Servius Tullius spiegelt sich, abgesehen von dem latinischen, auf jeden Fall nicht etruskischen, Charakter seiner Gesetzgebung, in der ältesten Sage von seiner Geburt, wonach er Sohn einer kriegsgefangenen Latinerin Ocrisia aus Corniculum und des Hauslaren des Tarquinischen Hauses gewesen sein soll. [2]) Denn die Ocrisia dieser Sage, die erst später rationalistisch umgedeutet wurde [3]), ist ihrem Namen zufolge (von *ocris*, Berg) [4]) nichts Anderes als die Localgottheit der corniculanischen Berge. [5])

Die Beziehungen zur Plebs, die bei Ancus Marcius und Tarquinius Priscus vertheilt erscheinen, sind in der Person des Servius Tullius concentrirt. Er, der in der Sage auf jene beiden 369
folgt, that, wie man auch seine Gesetzgebung beurtheilen mag (§ 58), den ersten Schritt zu einer Organisation der Plebs [6]) und ist defshalb in höherem Sinne als die beiden früheren Könige zum Heros dieses Standes von der Volkserinnerung ausgebildet worden. Als solcher wohnt er der Sage zufolge auf dem *mons Esquilinus* [7]), d. h. in der plebejischen [8]) Vorstadt (*exquilinus* *), wie *inquilinus*, von *excolere*) [9]), obwohl deren An-

*) Anders Keller in d. Zeitschr. f. österr. Gymn. Bd. 13. 1862. S. 329.

1) Justin. 38, 6. 2) Dion. 4, 2. Ov. fast. 6, 627. Plin. n. h. 36, 70, 204. Plut. fort. Rom. 10. 3) Liv. 1, 39. 4, 3. Cic. de rep. 2, 21. Fest. s. v. nothum p. 174. 4) Fest. p. 181. 5) Dion. 1, 16. 6) Liv. 1, 42, 4 conditor ordinum. 7) Liv. 1, 44. Dion. 4, 13. Ov. fast. 6, 595. 8) Liv. 2, 28. 9) In anderem Sinne als Varr. l. l. 5, 49 meint.

bau jünger ist, als der des Aventinus; als solcher wird er, der angebliche Begründer der Freiheit [1]), an allen Nonen von der dankbaren Plebs gefeiert, weil sein Geburtstag auf die Nonen eines unbekannten Monats gefallen sein sollte [2]); als solcher wird er in der Ueberlieferung einerseits als ein zweiter, bürgerlicher Numa aufgefafst [3]), andererseits verherrlicht durch erweislich erdichtete Züge, wie Ackervertheilung, Schuldenerlafs, Aufhebung der Schuldknechtschaft [4]), die von den Bestrebungen theils einiger volksfreundlichen Consuln, theils der späteren Volkstribunen entlehnt sind. Ja selbst die Sklaven, welche die Möglichkeit der Erlangung des Bürgerrechts durch Manumission von ihm herleiteten [5]), feiern sein Andenken an den Feriae servorum, welche auf die Iden des Sextilis fielen [6]), und an den Compitalien. [7])

56. *Entartung des Königthums in Tyrannis.*

Schon oben wurde auf den Widerspruch hingewiesen, den das künstliche römische Königthum (S. 270) und in entsprechender Weise der künstlich gegliederte Populus Romanus Quiritium (S. 279) in sich selbst enthielt. Wir haben in demselben den Grund für die Möglichkeit von Bestrebungen der Könige erkannt, die, wenngleich im Interesse der Staatseinheit unternommen, doch, sobald sie sich mit den persönlichen Interessen der Könige verbänden, das Königthum nothwendig auf die Bahn der Entartung zur Tyrannis hinüberdrängen würden. Wir haben so eben gesehen, dafs der Eintritt der Plebs in den römischen Staat solchen Bestrebungen der Könige entgegenkam, sie entweder veranlafste oder wenigstens verstärkte. So ist die
370 Plebs von Anfang an, wenn auch vorläufig rein passiv, doch durch ihr blofses Vorhandensein im römischen Staate das einen Fortschritt der staatsrechtlichen Entwickelung hervorrufende Element. Denn ein Fortschritt auf dieser Bahn ist die Entartung des Königthums zur Tyrannis allerdings, da die Tyrannis, einerlei ob sie sich aus dem Königthum, oder im Gegensatze gegen die Oligarchie entwickelt, in dem naturgemäfsen Kreislaufe der Verfassungsentwickelung in Rom wie in Griechenland die nothwendige Durchgangsstufe zu freieren Verfassungszu-

1) Vgl. Cic. pro Sest. 58, 123. 2) Macrob. Sat. 1, 13, 18; vgl. 1, 16, 33. 3) Liv. 1, 42. 4) Dion. 4, 9—13. Liv. 1, 46. 5) Dion. 4, 22. 23. 6) Plut. qu. Rom. 100. Fest. p. 343. 7) Dion. 4, 14. Plin. n. h. 36, 70, 204. Cato de re rust. 5, 4. Dio Cass. 55, 8.

ständen war. 1) Dafs aber das römische Königthum wirklich in Tyrannis ausartete, läfst die Tradition sowohl in allgemeinen Urtheilen über die Königszeit 2), als auch in der Geschichte der letzten vier Könige erkennen, von denen sie der Reihenfolge nach immer bestimmtere und stärkere Symptome tyrannischer Regierung zu berichten weifs.

Ancus Marcius steht, was die Art seiner Berufung zum Throne betrifft, völlig legitim da und würde insofern mit den drei älteren Königen verbunden werden können. Aber es ist ein nicht ganz gleichgültiger Zug der Ueberlieferung, wenn diese den Ancus Marcius für einen Enkel des Numa erklärt. Da die drei ersten Könige in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu einander stehen, so kann darin wenigstens eine leise Andeutung des dem legitimen Wahlkönigthum widerstrebenden Princips der Erblichkeit gefunden werden. Nicht zu verkennen ist aber diefs, dafs Ancus Marcius, wenn er auch auf legitime Weise zum Throne gelangte, doch, nach den Spuren der Tradition zu urtheilen, die Königsgewalt in seinem Geschlechte erblich zu machen suchte. Defshalb läfst ihn die Tradition den Tarquinius zum Vormunde seiner Kinder ernennen 3), und defshalb läfst sie auch die Söhne des Marcius dem Tarquinius es nicht verzeihen, dafs dieser sie um das *patrium regnum* 4) betrogen habe. Aufserdem deutet auf die, im ersten Stadium immer volksfreundliche, Tyrannis bei Ancus Marcius der Umstand hin, dafs die Tradition ihn vorzugsweise als den gütigen, d. h. gegen die Plebs gütigen, König (*bonus Ancus*) 5) auffafste und sein Bestreben nach der Volksgunst hervorhob. 6) Wenn ihm aber auch die wahrscheinlich der Tarquinianischen Zeit angehörige Anlage des *carcer* *) am capitolinischen Berge zugeschrieben wurde 7), so beweist diefs wenigstens so viel, dafs tyrannische Züge dem traditionellen Bilde von Ancus Marcius sich leicht einfügten.

Auch Tarquinius Priscus gelangte noch in den legitimen 371
Formen des Wahlkönigthums zum Throne. 8) Aber gestützt auf die Popularität, die er sich schon unter Ancus Marcius erwor-

*) E. Braun, römische Baudenkmäler. Philologus. Suppl. Bd. 2. 1863. S. 379, bes. S. 386 ff.

1) Polyb. 6, 3 ff. 2) Polyb. 6, 4. 9. Dion. 6, 74. Cic. de rep. 2, 23 ff. 3) Liv. 1, 34 f. 4) Liv. 1, 30. 4, 3. 5) Ennius 3, 3 bei Fest. p. 301. Lucr. 3, 1023. 6) Verg. Aen. 6, 817. 7) Liv. 1, 33. 8) Dion. 3, 46.

ben hatte, und auf das Vertrauen seines königlichen Vorgängers soll er zuerst in ehrgeiziger Weise selbst sich um den Thron beworben haben.[1] Es ist wohl möglich, dafs im Gegensatze gegen den legitimen Wechsel von Königen aus den Stämmen der Ramnes und Tities in ihm zuerst ein König aus dem Stamme der Luceres zur Herrschaft gelangte. Wenigstens konnte ein solcher Umstand das Entstehen derjenigen Tradition befördern, die ihn als einen in Rom zur Herrschaft gelangten Fremdling, und zwar, weil die Luceres in der herrschenden Tradition für Etrusker galten, als einen Etrusker zeichnete. Auch Tarquinius gehört noch wie Ancus dem milderen Stadium der Tyrannis an; von tyrannischen Gewaltthaten weifs die Tradition Nichts zu berichten, wohl aber von einer kraftvollen Regierung, die bei ihren Organisationsplänen mit dem Widerstande des altconservativen Princips des Geschlechterstaats, als dessen Träger in der Tradition der sabinische Augur Attus Navius (S. 310, A. 4) erscheint, zu kämpfen hatte. Auch die Baulust, ein charakteristisches Symptom der griechischen Tyrannis, fehlt bei ihm nicht; es wird ihm, oder eigentlich, da die Tradition in dieser Beziehung zwischen ihm, Servius Tullius und Tarquinius Superbus schwankt, seiner Dynastie, die Anlage der grofsartigen Abzugscanäle (*cloacae*)*) und des *circus maximus*, die Umbauung des Forum, die Aufführung einer neuen Stadtmauer und der Bau des capitolinischen Tempels zugeschrieben. Und wie endlich die Einsetzung des Aruns Tarquinius Egerius zum erblichen Lehnsfürsten in Collatia[2] dynastische Interessen verräth, so kann auch nicht bezweifelt werden, dafs Tarquinius das römische Königthum in seiner Dynastie erblich zu machen suchte. Nach ihm gelangt der gewöhnlichen Tradition zufolge zuerst sein Eidam, dann sein Sohn zur Herrschaft; den Zunamen Priscus aber erhielt er in der Tradition eben als Stifter seines Geschlechts und seiner Dynastie.

Servius Tullius gelangte vollends mit Umgehung der legitimen Formen[3] als Usurpator auf den Thron. Sein Anspruch
372 auf denselben stützt sich der Tradition nach darauf, dafs er Eidam des Tarquinius Priscus war[4], und dafs er unter dem Vorwande der Statthalterschaft für den tödtlich verwundeten

---

*) Schulz, über die Cloaca maxima. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1856. Num. 2—5.

1) Liv. 1, 35. 2) Liv. 1, 38. 57. Dion. 3, 60. 4, 64. 3) Liv. 1, 47. Dion. 4, 31. 40. 4) Liv. 1, 40.

Tarquinius [1]), sodann unter dem Vorwande der Vormundschaft für die Söhne des Tarquinius [2]) factisch das Königsrecht in Besitz nahm (*usu regnum possederat*) [3]) und sich dergestalt darin befestigte, daſs er zwar nicht *jussu populi,* aber doch *voluntate atque concessu civium* oder *voluntate patrum* [4]) König war. Wenn er auch nachträglich durch einen Volksbeschluſs, — es ist bei den Ausdrücken der Quellen unklar ob der Curiatcomitien oder der von ihm geschaffenen Centuriatcomitien, — seine Herrschaft legitimiren lieſs [5]), und wenn er auch von den Curiatcomitien das Imperium erhielt [6]), so war diese Legitimirung [7]) doch nur eine halbe, da das beim Regierungsantritt versäumte Interregnum [8]) nicht nachgeholt werden konnte.*) Seine Regierung war noch kraftvoller und, da er sich des besonderen Beistandes der Fortuna, welcher er mehrere Tempel baute, erfreut haben soll, noch erfolgreicher als die des Tarquinius. Es gelang ihm den Schwerpunct des römischen Staats aus dem Populus der dreiſsig Curien in den Populus der Schatzungsclassen, welcher Patricier und Plebejer umfaſste, zu verlegen und dadurch das allgemeine römische Staatsbürgerthum sowie den Begriff der Staatseinheit für alle Wechselfälle der Zukunft zu kräftigen (§ 58 ff.). So gewiſs er dadurch dem plebejischen Bestandtheile des Volks die Möglichkeit eröffnete selbstthätig an der ferneren Entwickelung der Verfassung Theil zu nehmen, so berechtigt ist die Tradition dazu, ihn als den eigentlichen Heros der Plebs (S. 422. 426 f.) aufzufassen. Die von ihm geschaffene Verfassungsgrundlage allein würde schon, wenn die Tradition auch nicht jene Züge von seinem Verhältnisse zur Plebs erhalten hätte, beweisen, daſs er gleichwie Ancus Marcius und Tarquinius Priscus, und mehr noch als diese, seine Herrschaft auf die Gunst des Volkes, d. h. der Plebs, stützte. Von Gewaltthaten dieses Königs, auf den die Tradition alles Gute der Tyrannis häufte, weiſs sie wenig zu berichten; in Wirklichkeit ist eine Regierung mit solchen Resultaten nicht wohl ohne 373
Gewaltthaten denkbar. Wenn daher Dionysius vom Hasse der

---

*) Bröcker, die Königswahl des Servius Tullius, in den Untersuchungen über die Verfassungsgesch. Hamburg 1858. S. 101.

1) Liv. 1, 41. Dion. 4, 5. Cic. de rep. 2, 21. 2) Dion. 4, 8. 3) Liv. 1, 46. 4) Cic. de rep. 2, 21. Liv. 1, 41. 4, 3. 5) Cic. de rep. 2, 21. Liv. 1, 46. Dion. 4, 11. Zon. 7, 9. 6) Cic. l. c. 7) Liv. 1, 48. 8) Dion. 4, 40. Liv. 1, 47. Cic. de rep. 2, 21 non commisit se *patribus.*

Patricier gegen Servius Tullius erzählt [1]), so ist dieser Hafs an sich glaublich genug; und ebenso wird die Tradition dazu berechtigt gewesen sein, den Namen des unter dem Esquilinus belegenen *vicus patricius* daher abzuleiten, dafs Servius Tullius Patricier dort zu wohnen gezwungen hätte, damit sie, wenn sie Etwas gegen ihn unternähmen, leicht unterdrückt werden könnten. [2]) Uebrigens sind diese Züge im Bilde des Servius Tullius immer mehr verwischt worden, je mehr die Patricier selbst in späteren Zeiten unter der Herrschaft des allgemeinen Volksbewufstseins standen und mit den Plebejern in Servius Tullius, dem römischen Solon, den Neugründer des römischen Staats sahen. Dafs aber die Tradition in Sachen, welche an Zwingherrschaft erinnerten, Nichts sah, was seinem Charakter widersprochen hätte, beweist der Umstand, dafs nach naheliegender aber falscher Etymologie das unter dem *carcer* liegende *tullianum* (Quellhaus) [3]), in welchem Verbrecher hingerichtet wurden, von ihm erbaut sein sollte. [4])

Tarquinius Superbus*) endlich ist von der Tradition, wie diefs schon sein Beiname deutlich bezeugt, als vollendeter Tyrann aufgefafst worden. Wie die Söhne des Ancus Marcius den Tarquinius Priscus ermorden, so ermordet er als Sohn (oder, nach pragmatischer Umbildung der Tradition, als Enkel) des Tarquinius Priscus den Servius Tullius und nimmt den Thron mit Umgehung aller legitimen Formen, auf sein Erbrecht [5]) und die factische Macht der seinem Vorgänger feindlichen Partei gestützt, ein. Er behauptet sich auf demselben durch illegitime Mittel, indem er sich mit einer seiner Person ergebenen Leibwache umgiebt [6]) und aufserhalb des römischen Staats Stützen seiner Macht sucht, und zwar sowohl durch Errichtung von Lehnsfürstenthümern, wie in Gabii [7]), als auch durch Verschwägerung mit auswärtigen Dynasten, die gleich ihm sich zu Tyrannen gemacht hatten, wie Octavius Mamilius von Tusculum. [8]) Er bindet sich bei seiner Regierung nicht an die Schranken der legitimen Königsgewalt. Wie er durch Umgehung der Wahl, der Patrum auctoritas und der Lex curiata

*) Nitzsch in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 1606.

1) Dion. 4, 8. 10. 23. 2) Fest. ep. p. 221. 3) Vgl. Fest. ep. p. 353. 4) Varr. l. l. 5, 151. Fest. p. 356. 5) Liv. 1, 47. 48. Dion. 4, 31. 80. 6) Dion. 4, 41. Liv. 1, 49. Dio Cass. fr. 11, 5 B. Zon. 7, 10. 7) Liv. 1, 53. 54. Dion. 4, 53—58. 8) Liv. 1, 49. Dion. 4, 45.

de imperio [1]) die unveräufserlichen Rechte des patricischen Populus misachtet hat, so beruft er das Volk auch in solchen 374
Fällen nicht, in welchen, wie bei einem Angriffskriege, seine Vorgänger es gethan hatten. Er regiert ferner ohne den Senat, das *regium consilium*, zu hören, führt diesen vielmehr durch ungerechte Todesurtheile gegen die einzelnen Senatoren, deren Stellen er nicht wieder besetzt, der Auflösung entgegen. [2]) Er verstöfst nicht minder gegen die staatliche Sitte dadurch, dafs er für sich allein, ohne Zuziehung eines *consilium*, in Capitalprocessen das Urtheil spricht. [3]) Die materiellen Leistungen des Volks für den Staat, Kriegsdienst und Steuern, vertheilt er nicht nach der auf dem Principe der Billigkeit beruhenden Servianischen Verfassung, die er so wenig wie die altpatricische achtet, sondern nach eigener Willkür [4]); ja er zwingt die Plebejer, als wenn sie seine Clienten wären, gleich Sklaven zu Frohnarbeiten. [5]) Ohne das Imperium auf legitime Weise erhalten zu haben griff er also in die familienrechtliche Selbständigkeit der Patres familias ein, und noch dazu in einer Ausdehnung und in Formen, wodurch die von legitimen Königen zu beobachtende Sitte schwer verletzt ward. Auch das religiöse Gebiet liefs er nicht unangetastet, indem er Versammlungen zu festlichen Zwecken verbot. [6]) Kurz er betrachtete sich nicht als den *tutor rei publicae*, der, mit legitimer Gewalt bekleidet, die geheiligte Staatsordnung heilig zu achten und zu erhalten hat, sondern, wie er nach dem Erbrecht Anspruch auf das *regnum* als sein *patrimonium* gemacht hatte [7]), so betrachtete er sich als den Eigenthümer des Staats; er glaubte, wie der *dominus* mit seiner Sache, so mit dem Staate und dessen Einwohnern nach Belieben schalten zu können. [8]) Im Ganzen aber lastete sein Joch schwerer auf den Patriciern als auf den Plebejern; es wird berichtet, dafs die Plebejer späterhin seine Herrschaft zurück ersehnten. [9]) So kann es nicht zweifelhaft sein, dafs er durch eine wesentlich patricische Revolution gestürzt wurde, wie denn auch die Schändung der Lucretia, der Tochter des Sp. Lucretius *Tricipitinus*, die der Tradition nach der nächste Anlafs seines Sturzes gewesen sein soll, wohl ein mythischer Ausdruck für die Mifsachtung des Volkes der drei Tribus ist.

Abgesehen von der unmittelbaren Bedeutung, welche die

---

1) Liv. 1, 49. 2) Dio Cass. fr. 11, 4 B. Dion. 4, 81. 3) Liv. 1, 49. 4) Dion. 4, 43. 5) Liv. 1, 56. 59. Dion. 4, 44. 81. Serv. ad Aen. 12, 603. Plin. n. h. 36, 15, 107. 6) Dion. 4, 43. 81. 7) Dion. 4, 29. 31. 8) Cic. de rep. 2, 26. 24. 29. 9) Liv. 2, 9. 21.

Tyrannis für die innere Entwickelung des römischen Staats-
375 rechts hatte, deren Resultate wir in dem folgenden Abschnitte darstellen werden, trug sie auch mittelbar bei zur Anbahnung einer freieren Entwickelung, und zwar durch die Ausdehnung der römischen Macht nach aufsen und durch die Aufnahme fremder, vorzugsweise hellenischer, Culturelemente im Innern.

In ersterer Beziehung ist es unverkennbar, dafs, wie man auch über das Einzelne der Erzählungen von Eroberungen der vier letzten Könige urtheilen mag, der römische Staat an Umfang und Machtentwickelung in der Zeit derselben ein viel bedeutenderer wurde. In den Anfang dieser Epoche fällt die einstimmig dem Ancus Marcius zugeschriebene Anlage der Hafenstadt Ostia*), der ältesten Bürger- oder Seecolonie, *colonia maritima* (vgl. II 61. 182), an der Tibermündung [1]), und im Verlaufe derselben erstrebte und erlangte Rom die Hegemonie über den latinischen Stamm. Die durch die Eroberungen des Ancus Marcius und Tarquinius Priscus geschwächte latinische Eidgenossenschaft (S. 99) konnte nur im Bunde mit Rom hoffen den gemeinschaftlichen Gefahren, die von Volskern und Etruskern, Karthagern und Hellenen drohten, zu widerstehen. Die Abschliefsung dieses Bundes fällt in die Zeit des Servius Tullius, der als gemeinsames Heiligthum der latinischen Eidgenossenschaft und Roms [2]) den Tempel der Diana auf dem Aventinus erbaute [3]), dessen Dedicationsurkunde noch zu Augustus Zeit erhalten war. [4]) Die römische Hegemonie über Latium ward aber erst durch die kein Mittel scheuende Thatkraft des Tarquinius Superbus vollendet. [5]) Er durfte es sogar wagen, das Aufgebot des latinischen Stammes und das römische Heer zu verschmelzen [6]), was ohne Zweifel über die Absicht der latinischen Verbündeten hinausging. Er erbaute für den inzwischen erweiterten Bund an der alten Cultusstätte des Jupiter auf dem Mons Albanus (S. 78) ein neues Heiligthum des Jupiter *Latiaris* [7]), woselbst an den *feriae Latinae* der römische König als sichtbares Oberhaupt des Bundes den Vorsitz führte. Wie weit sich Roms Oberhoheit erstreckte, kann nicht mit Sicherheit bestimmt, sondern nur ungefähr aus der Nachricht gefol-

---

*) Preller, Rom und der Tiber (s. oben S. 85).

1) Liv. 1, 33. Cic. de rep. 2, 3. 18. Dion. 3, 44. Strab. 5, 3, 5. Fest. p. 197. Serv. ad Aen. 6, 816. 2) Varro l. l. 5, 43. 3) Liv. 1, 45. 4) Dion. 4, 26. Fest. s. v. nesi p. 165. 5) Liv. 1, 52. Dion. 4, 48. 6) Liv. 1, 52. Zon. 7, 10. 7) Dion. 4, 48.

gert werden, dafs Tarquinius Superbus das volskische Suessa 376 Pometia erobert [1]) und die latinischen Colonien Signia und Circeji gegründet habe. [2]) Sie reichte also schon damals im Süden am weitesten, im Norden bildete der Tiber die Gränze, im Osten erstreckte sich die römische Macht bis über den Anio hinaus. Das Gebiet aber, welches dem römischen Staate im engeren Sinne gehörte, mufs, den natürlichen Voraussetzungen der Servianischen Classeneintheilung gemäfs, mindestens zwanzig Quadratmeilen betragen haben (§ 60. 65, 1), darf aber schwerlich gröfser als dreifsig Quadratmeilen angesetzt werden.

Dafs ein so machtvoll sich entwickelnder Staat kein blofser Agriculturstaat gewesen sein könne, würde sich von selbst verstehen, selbst wenn nicht die Anlage von Ostia darauf hinwiese, dafs Rom und Latium damals einen ausgebreiteten Seehandel unterhalten haben. [3]) Dieser ist es denn auch gewesen, welcher Rom und Latium den hellenischen Einwirkungen *) zugänglich machte. Dieselben gingen aus von Sicilien und den griechischen Städten des südlichen Italien. Besonders wichtig scheinen Cumae **) und Velia gewesen zu sein. Von Cumae sollen unter der Regierung des Tarquinius Priscus oder des Tarquinius Superbus die Sibyllinischen Orakel nach Rom gekommen sein, welche öffentliche Auctorität erhielten (§ 57, 4), und durch welche sich griechische Götterverehrung in Rom auszubreiten anfing. Eben dahin floh Tarquinius Superbus in der Verbannung. [4]) Zwischen Velia und Rom aber bestanden alte Cultusbeziehungen in Betreff der den altrömischen *sacra patria* entgegengesetzten *sacra peregrina* oder *sacra Graeca*. [5]) Auch sollen die Phokaeer, als sie Velia verlassen hatten, unter Tarquinius in die Tibermündung eingelaufen sein und einen Freundschaftsvertrag mit den Römern geschlossen haben [6]); und in der That hat ein solcher zwischen der von jenen gegründeten Stadt Massilia und Rom bestanden. [7]) Die Uebereinstim-

*) Scholtze, die Beziehungen zwischen Rom und Hellas vom Sturze der Königsherrschaft bis zum epirotischen Kriege. Leipzig 1868.

**) Fricke, de origine Cumarum. Göttingen 1869.

1) Cic. de rep. 2, 24. Liv. 1, 53. Dion. 4, 50. Strab. 5, 3, 4. 2) Liv. 1, 56. Cic. de rep. 2, 24. Dion. 4, 63. 3) Vgl. auch Dion. 5, 66. 6, 88. 4) Liv. 2, 21. Dion. 6, 21. 5) Cic. pro Balb. 24, 55. Val. Max. 1, 1, 1. 6) Justin. 43, 3. 7) Justin. 43, 5. Diod. 14, 93.

mung phokaeensischer, massiliensischer und römischer Athenebilder ferner bezeugt Strabo [1]), und die ephesische Artemis ward den Römern durch die Massilienser vermittelt. [2]) Auch das griechische Mutterland blieb den Römern nicht fremd, wie die Nachricht von der Gesandtschaft der Söhne des Tarquinius
377 Superbus nach Delphi beweist. [3]) Da übrigens auch Etrurien in jener Zeit sich hellenisirte, so ist es erklärlich, dafs auch aus Etrurien hellenische Bildung nach Rom kommen konnte. Darin liegt der Anlafs, dafs die Sage den angeblich aus dem etruskischen Tarquinii eingewanderten Tarquinius, insofern er Träger vorzugsweise hellenischer Bildung war [4]), zum Sohne des vertriebenen Korinthiers Demaratus machte. [5]) Es ist daher auch wohl glaublich, dafs Tarquinius Superbus nach seiner Vertreibung zuerst nach dem hellenisirten Caere floh [6]), zumal da auch zwischen dieser Stadt und Rom gleichfalls alte Cultusbeziehungen bestanden. Andererseits erklärt sich der Umstand, dafs die Nachrichten über hellenische Einwirkungen auf Rom in der herrschenden Tradition weit zurückstehen hinter denen über etruskischen Einflufs, wenn man erwägt, dafs nach der Vertreibung der Tyrannen von Seiten der zur Herrschaft gelangten patricischen Aristokratie eine Reaction gegen Alles, was die Tyrannis gefördert hatte, natürlich war. Der auch an äufserer Macht wesentlich erschütterte Staat zog sich von der Seefahrt zurück und wendete sich dem alleinigen Betriebe des Ackerbaus wiederum zu. Dazu kam, dafs die griechischen Colonien Süditaliens dem vordringenden samnitischen Stamme nach und nach unterlagen [7]), wodurch die Beziehungen derselben zu Rom gestört wurden, während dagegen kriegerische und friedliche Berührungen Roms mit Etrurien nach wie vor stattfanden. [8])

Aber trotz jener Reaction sind die hellenischen Einwirkungen der Königszeit in ihren Resultaten ersichtlich: in dem allmählichen Aufkommen griechischer Götterverehrung; in der von der Tradition in die Zeit der Tarquinier verlegten Einführung des anthropomorphischen Bilderdienstes an der Stelle der älteren Verehrung der Götter in Symbolen [9]); in der im Gegensatz gegen die Einfachheit des Numaischen Cultus erhöhten Pracht des Gottesdienstes, wovon in der Periode der

1) Strab. 13, 1, 41. 2) Strab. 4, 1, 5. 3) Cic. de rep. 2, 24. Liv. 1, 56. 4) Cic. de rep. 2, 19. 21. 5) Polyb. 6, 2. Liv. 1, 34. Dion. 3, 46 ff. 6) Liv. 1, 60. 7) Liv. 4, 44. Diod. 12, 76. 8) Vgl. insbes. Liv. 9, 36. 9) Varro bei Augustin. de civ. dei 4, 31. Plut. Num. 8.

Tarquinier der Glanz der Spiele [1]) und die Erbauung der verschiedenen Tempel zeugt, von denen der der Diana auf dem Aventinus nach dem Vorbilde des Bundesheiligthums der ephesischen Artemis erbaut worden sein soll [2]); in der timokratischen Grundlage der Servianischen Verfassung, welche, wie das die neue Eintheilung des Volks bezeichnende Wort *classis* (κλῆσις) beweist, ohne Zweifel griechischem Vorbilde, wenn auch in 378
national selbständiger Weise, entlehnt ist; in der auf gemeinsamer Grundlage (S. 58) der altgriechischen Phalanx in Form und Bewaffnung nachgebildeten Heeresordnung der Römer; in den Berührungen des Systems der römischen Maſse, Gewichte und Münzen mit dem griechischen; endlich in der Hellenisirung der Ursprungssagen von Rom und anderen latinischen Städten.

Uebrigens darf auch der etruskische Einfluſs auf Rom keineswegs ganz abgewiesen werden. Es ist sehr glaublich, daſs die Etrusker es den Römern in technischer Beziehung zuvorthaten, und daſs diese beim Bau des in etruskischem Stil (*ratio Tuscanica*) erbauten capitolinischen Tempels etruskische Werkleute verwendeten [3]), die Statue des Jupiter von einem etruskischen Künstler verfertigen lieſsen [4]) und das thönerne Viergespann*) für den capitolinischen Tempel in Veji bestellten. [5]) Auch mögen die von Tarquinius Priscus zu Ehren der capitolinischen Gottheiten eingesetzten im *circus maximus* gefeierten *ludi Romani* [6]), bei denen die Patres bevorzugte Schauplätze hatten [7]), unmittelbar etruskischem und nur mittelbar griechischem Vorbilde entnommen sein. Endlich ist auf jeden Fall auch die in Rom neben der Auguraldisciplin allmählich zu öffentlichem Ansehen gelangende Haruspicin (Eingeweideschau) etruskischen Ursprungs.

Entsprechend der Ausdehnung des römischen Herrschaftsgebietes nahm die Stadt Rom unter den vier letzten Königen an Umfang und Festigkeit zu. Ancus Marcius gestattete den Neubürgern sich auf dem Mons Aventinus anzusiedeln, was in-

---

*) Wieseler, über die capitolinische Quadriga und die Jupiterstatue auf ihr. Götting. Gel. Nachr. 1872. S. 265.

1) Liv. 1, 53. 2) Liv. 1, 45. Dion. 4, 25. Strab. 4, 1, 5. 3) Liv. 1, 56. 4) Plin. n. h. 35, 45, 157. 5) Plut. Popl. 13. Plin. n. h. 28, 4, 16. Fest. s. v. Ratumena p. 274. 6) Cic. de rep. 2, 20. Liv. 1, 35. Ps. Ascon. p. 142. Cic. in Verr. accus. 5, 14, 36. 7) Liv. 1, 35. 56.

defs, wie schon bemerkt, wenig benutzt wurde (S. 418 f.); derselbe soll den jenseit des Tiber gelegenen Mons Janiculus befestigt [1]) und durch den, übrigens ohne Zweifel älteren, Pons Sublicius*) mit der Stadt in Verbindung gesetzt haben. [2]) In der Epoche der Tarquinier wurde auch der Mons Esquilinus und Viminalis, angeblich von Servius Tullius [3]), zur Stadt gezogen. Auf jeden Fall ist in derselben das Ganze der nicht erst in neuerer Zeit sogenannten Siebenhügelstadt [4]), die nun nicht mehr die sieben Oertlichkeiten des älteren *septimontium* (S. 84), sondern die sieben Berge [5]) Capitolinus, Palatinus, Quirinalis, Caelius, Aventinus, Esquilinus, Viminalis umfafste, durch eine neue Mauer, an der Ostseite durch einen hohen Wall mit Graben (*agger Servii Tullii*), umgeben worden, ein Unternehmen, welches die Tradition dem Tarquinius Priscus [6]), dem Servius
379 Tullius [7]) und auch dem Tarquinius Superbus [8]) zuschreibt.**) Uebrigens ist es nicht nöthig anzunehmen, dafs damals schon der ganze Raum mit Häusern bedeckt gewesen sei; das Gegentheil ist vielmehr direct bezeugt. Sowohl die natürliche Beschaffenheit des Bodens, die keine andere Befestigung in geringerem Umkreise zuliefs, als auch die Vorahnung der künftigen Gröfse Roms nöthigte dazu, die Mauer in einem Umfange anzulegen, der dem von Athen [9]) und Veji [10]) gleich war. Mit dieser Erweiterung der Stadt war eine Erweiterung des *pomerium* [11]) verbunden, d. h. der hart an der Mauer liegenden Wallstrafse, die in Beziehung auf die Auspicien Stadt und Feld trennte.***) Wir wissen nicht genauer den Lauf des neuen *pomerium*, wohl aber, dafs es nicht mehr, wie früher bei der *urbs quadrata* des Romulus, genau dem Laufe der Mauer selbst folgte, wovon die

---

*) Jordan, de pontibus urbis Romae. Königsberg 1868.

**) Bergau und Pinder, gli avanzi dell' aggere e del muro di Servio Tullio. Annali dell' inst. arch. Bd. 34. Rom 1862. S. 126.
Bergau, die Befestigung Roms durch Tarquinius Priscus und Servius Tullius. Philologus Bd. 25. 1867. S. 637.
Lanciani, sulle mura e porte di Servio. Annali dell' instit. arch. Bd. 43. Rom 1871. S. 40.

***) Mommsen, der Begriff des Pomerium. Hermes Bd. 10. 1875. S. 40.

1) Dion. 3, 45. Liv. 1, 33. 2) Plut. Num. 9. 3) Dion. 4, 13. Liv. 1, 44. Strab. 5, 3, 7. 4) Cic. ad Att. 6, 5, 2. 5) Ovid. trist. 1, 5, 69. 6) Liv. 1, 36. 38. Dion. 3, 67. 7) Dion. 4, 14. 9, 68. Liv. 1, 44. 8) Plin. n. h. 3, 9, 67. 9) Dion. 9, 68. 10) Dion. 12, 21. 11) Liv. 1, 44. Varr. l. l. 5, 143. Fest. p. 249 f. Plut. Rom. 11.

Bezeichnung *pomerium* (für *pomoerium*) herrührte; denn der Mons Aventinus lag innerhalb der Mauer, aber aufserhalb des *pomerium.* [1])

Wie aber jede irdische Entwickelung in Rom ihr entsprechendes Gegenbild im Gebiete der Götter haben mufs, so spiegelt sich die Macht und Gröfse des römischen Staats, die neu geschaffene Einheit der patricisch-plebejischen Bürgerschaft in dem (keineswegs etruskischen) Cultus der capitolinischen Götter. *) Die Erbauung des capitolinischen Tempels, den Tarquinius Priscus gelobt [2]), Servius begonnen [3]), Tarquinius Superbus vollendet [4]) haben soll, und den erst der Consul M. Horatius Pulvillus weihte [5]), steht im engsten Zusammenhange mit den übrigen Bestrebungen der Dynastie der Tarquinier. Es galt an die Stelle der zwar strengen, aber entwickelungsunfähigen Einheit der altpatricischen Staatsfamilie eine zwar losere, aber eben darum auch entwickelungsfähigere Einheit der patricisch-plebejischen Bürgerschaft zu setzen und dieser Einheit einen für das damalige religiöse Bewufstsein nothwendigen religiösen Ausdruck zu verschaffen. So wenig man die ältere Organisation des Populus der drei Tribus abschaffte, ebenso wenig schaffte man zu dem Ende den Staatscultus derselben, der aufser der Vesta dem Jupiter, Mars und 380
Quirinus galt, ab; man führte auch nicht einen ganz neuen Cultus ein, sondern knüpfte an den älteren sabinischen Cultus des Jupiter, der Juno und der Minerva, die im *capitolium vetus* auf dem Quirinalis verehrt wurden [6]), an. Da der höchste Gott der Latiner und Sabiner den Mittelpunct des neuen Cultus bilden sollte, Juno und Minerva ferner gleichfalls bei beiden Stämmen verehrt wurden, so konnte die Einführung desselben bei dem altpatricischen Populus, der darin die Verherrlichung seiner eigenen Götter sah, nicht auf Schwierigkeiten stofsen. Die geringeren Götter, denen Titus Tatius Altäre an der Stelle errichtet hatte, wo der capitolinische Tempel erbaut werden sollte, liefsen sich ohne Schwierigkeit exauguriren [7]), mit Ausnahme des Terminus [8]), der eben Jupiter selbst war. Hatte aber

---

*) Ambrosch, über das Verhältnifs des capitolinischen Cultus zu dem des älteren Roms, in den Studien. Breslau 1839. S. 196—230.

1) Gell. 13, 14. 2) Dion. 3, 69. Liv. 1, 38. 3) Tac. hist. 3, 72. 4) Dion. 4, 59. Liv. 1, 55. Cic. de rep. 2, 20. 24. 5) Tac. hist. 3, 72. Plut. Popl. 14. 6) Varro l. l. 5, 158. 7) Serv. ad Aen. 9, 448. Dion. 3, 69. 8) Liv. 1, 55.

früher der Cultus des Jupiter, Mars und Quirinus die Einheit der Staatsfamilie der Ramnes und Tities, des ursprünglichen Populus Romanus Quiritium, dargestellt, so stellte nun der neue Cultus des Jupiter, der Juno und der Minerva die Einheit des erweiterten römischen Staats, die Einheit der werdenden römischen Nation dar, wodurch er seinerseits dazu beitrug sie zu befestigen. Wie das Capitolium selbst als Wahrzeichen künftiger Gröfse aufgefafst wurde [1], so knüpften sich von nun an im Glauben des römischen Volkes die Schicksale Roms an die Fortdauer des capitolinischen Cultus [2], der in allen Phasen der weiteren Entwickelung der religiöse Mittelpunct des Staats blieb.

---

1) Liv. 1, 55. 2) Liv. 5, 54.

Vierter Abschnitt.

Das Staatsrecht der reformirten Verfassung.

---

57. *Die Tarquinianischen Einrichtungen.*

Je mehr die Plebs an Zahl und factischer Bedeutung für den Staat zunahm, desto unnatürlicher war es, dafs der Schwerpunct des Staats nach wie vor in dem Populus der drei Tribus ruhen sollte. Zur Erhaltung des staatlichen Gleichgewichts konnte es nicht genügen, dafs die im Sacralrecht und Staatsrecht geschiedenen Elemente des Staats durch das Band des privatrechtlichen Commercium und des gemeinsamen Gehorsams gegen den König verbunden waren. Ehe aber der Gedanke aufkommen konnte die hierin liegende Gefahr durch eine völlig neue Staatsform zu beseitigen, neben welcher die alte, als Form eines Theils des Staats, fortbestand, mufste der am nächsten liegende Versuch gemacht worden sein das gestörte Gleichgewicht durch eine Erhebung der angeseheneren Plebejer ins Patriciat, also durch eine Verstärkung des Populus der drei Tribus, die zugleich eine Schwächung der Plebs war, herzustellen. Einen solchen Versuch hat der Tradition zufolge Tarquinius Priscus gemacht.*) Wir müssen denselben, obwohl er nicht in der Absicht unternommen wurde, als eine vorbereitende Mafsregel für die Servianische Verfassungsreform auffassen. Letztere wäre nicht nöthig gewesen, wenn auf jenem Wege das staatliche Gleichgewicht hätte dauernd hergestellt werden können, andererseits aber wurde sie erleichtert, eben weil jener Versuch sich als unzulänglich erwiesen hatte.

*) Franke, die Reform des Tarquinius, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 12. Frankfurt 1857. S. 512.

382 1. Die ursprüngliche Absicht des Tarquinius Priscus ging dahin, aus der Plebs drei neue Tribus zu bilden, welche politisch gleichberechtigt neben die drei alten Tribus der Ramnes, Tities und Luceres treten sollten.[1]) Er konnte sich für eine solche Einrichtung auf das Bündnifs der Ramnes und Tities, sowie auf die Aufnahme der Luceres berufen; für die Durchführung dieser Verfassungsänderung reichte aber sein Königsrecht nicht aus; es war wie bei jeder Verfassungsänderung ein unter der *patrum auctoritas* beschlossener *jussus populi* (S. 310. 405) und die Einwilligung des durch Auspicien befragten Jupiter erforderlich. Die Legende von dem Widerspruche, den das Vorhaben des Tarquinius bei dem sabinischen Augur Attus Navius fand, ist der sagenhafte Ausdruck dafür (S. 310, A. 4), dafs die Patres (namentlich die sabinischen) die Ertheilung ihrer Auctoritas verweigerten und dafs die Auspicien ungünstig ausfielen, dafs mithin ein Jussus populi unmöglich war. Die Patres familias gentium patriciarum der drei Tribus verweigerten aber ohne Zweifel defshalb ihre Zustimmung, weil sie nicht Lust hatten ihre und des Populus politischen und sacralen Rechte mit drei neuen Tribus zu theilen, also anstatt das Ganze des Staats nur die Hälfte desselben zu sein.

Da aber Tarquinius das, was ihm die Hauptsache war, nämlich dem angeseheneren Theile der plebejischen Bevölkerung durch Erhebung ins Patriciat eine staatsrechtliche Stellung zu geben und so durch gleichzeitige Verstärkung des patricischen Populus und Schwächung der Plebs das staatliche Gleichgewicht wiederherzustellen, nicht aufgeben konnte: so erwirkte er, dafs der Populus der drei Tribus in jede der drei Tribus eine den alten Geschlechtern entsprechende Zahl plebejischer Familien cooptirte. Hierzu mochten sich die Patricier eher verstehen. Sie werden eingesehen haben, dafs selbst in ihrem eigenen Interesse Etwas geschehen mufste, um der Plebs ihre hauptsächlichsten Stützen zu entziehen und dieselben mit sich zu verbinden. Auf dem Wege der Cooptation konnte diefs ohne Veränderung der von Jupiter geheiligten Form des Staats geschehen. Sie mochten hoffen, dafs die Neuaufzunehmenden leichter von dem gentilicischen Geiste beseelt werden würden, wenn sie innerhalb der alten Staatsform, als wenn sie politisch gleichberechtigt in drei neuen Tribus aufserhalb derselben ständen. Das Resultat war

---

1) Dion. 3, 71. 72; vgl. Zon. 7, 8. Cic. de rep. 2, 20. Fest. s. v. Navia p. 169. Liv. 1, 36.

in anderer Form dasselbe, wie das, welches Tarquinius ursprünglich beabsichtigt hatte: eine Verdoppelung der *patres,* d. i. der Patres familias gentium patriciarum und folgeweise auch des patricischen Populus. Die älteren Quellen drückten diefs wohl in der von Cicero aufbewahrten Form: *duplicavit pristinum patrum numerum* [1]), aus, ohne dabei die Mitwirkung 383
des cooptirenden Populus zu erwähnen, die sich für sie von selbst verstand, und die auch deutlich genug darin ausgesprochen liegt, dafs der gewöhnlichen Tradition zufolge jener *duplicatio patrum* eine Transaction zwischen König und Populus vorherging. Die späteren Schriftsteller bezogen jene Verdoppelung der *patres* irrthümlich nur auf die *patres* des Senats und verursachten dadurch die oben (S. 395 f.) besprochene Verwirrung in den Angaben über die allmähliche Vermehrung der Zahl der Senatoren.

Die neuaufgenommenen Familien hiefsen nun im Verhältnisse zu den älteren Geschlechtern, den *majores gentes,* jüngere Geschlechter, *minores gentes*, die Familienhäupter derselben *patres minorum gentium.* [2]) Kraft der freien *lectio senatus*, die ihm zustand, brachte Tarquinius solche *patres minorum gentium* in den Senat. Dieser Umstand trug, da einerseits in späterer Zeit der Unterschied der *majores* und *minores gentes* bei Ertheilung der Patrum auctoritas und in den Curiatcomitien nicht mehr zu Tage trat und der Name *patres minorum gentium* nur in Beziehung auf den Senat allgemeiner bekannt war, und da man andererseits wufste, dafs die *patres minorum gentium* erst seit Tarquinius Priscus im Senate seien, zur Entstehung jenes Irrthums bei. Im Verhältnisse gegen die alten Mitglieder der Tribus, die von nun an *Ramnes, Tities, Luceres primi* hiefsen, hiefsen die Neuaufgenommenen *Ramnes, Tities, Luceres secundi* [3]): eine Bezeichnung, die darauf hinweist, dafs sie, wenn nicht an Rechten, obwohl auch diefs in Bezug auf das Sacralrecht möglich wäre, so doch an Dignität hinter den Altpatriciern zurückstanden. So soll Tarquinius selbst die *patres minorum gentium* im Senat nach den *patres majorum gentium* um ihre Meinung gefragt haben. [4]) Da sich jene Bezeichnungen in der Praxis der späteren Zeit vorzugsweise bei den patricischen Abtheilungen des Reitercorps erhalten hatten, so erklärt es sich, dafs einige spätere Schriftsteller von

---

1) Cic. de rep. 2, 20. 2) Cic. de rep. 2, 20. 3) Fest. p. 344. 4) Cic. de rep. 2, 20.

der Reform des Tarquinius so sprechen, als ob sie sich nur auf die Reitercenturien erstreckt hätte. [1])

Der Erfolg der Tarquinianischen Verdoppelung der *patres* mochte für den Augenblick befriedigend sein; auf die Dauer konnte er bei der steten Zunahme der Plebs nicht befriedigen. In consequenter Verfolgung des von Tarquinius eingeschlagenen
384 Weges hätte man die massenhafte Cooptation von Plebejern ins Patriciat von Zeit zu Zeit wiederholen müssen. Dann würde der römische Staat, wenn es gelang den Neupatriciern den gentilicischen Geist der alten einzuflöfsen, von den Fesseln des Gentilrechts niemals befreit worden sein, im entgegengesetzten Falle aber wäre er trotz der Erhebung der Plebejer ins Patriciat und vielleicht gerade dadurch um so eher aus einander gefallen. Dafs jetzt aber ein günstigeres Resultat auf einem andern Wege gewonnen werden konnte, war ein von den Altpatriciern gewifs nicht vorhergesehener Erfolg der Verdoppelung der *patres*. Ehe die *gentes minores* ihres eigenen Ursprungs vergessend den alten Patriciern sich assimilirt hatten, trat ein neuer, kühnerer Reformator auf, und dieser konnte nun weit sicherer als Tarquinius darauf rechnen, sowohl die Zustimmung des Senats, in welchem *patres minorum gentium* safsen, als auch die *auctoritas patrum*, bei deren Ertheilung die *patres familias minorum gentium* natürlich mitwirkten, und den *jussus populi* in den Curiatcomitien, in denen die Mitglieder der *minores gentes*, *viritim* stimmend, den Altpatriciern mindestens die Wage hielten, zu seiner Verfassungsänderung zu erlangen.

2. Wie der Eintritt der *patres minorum gentium* in den Senat, so ist von der *duplicatio* des Populus andererseits die Verdoppelung der Reiterei *) die Folge. Jede Tribus, die früher eine einzige *centuria equitum* ausgerüstet hatte (S. 283), konnte jetzt, da sie doppelt so viele Geschlechter enthielt, das Doppelte stellen. Die neu hinzugekommenen Reiter hiefsen nun entsprechend der oben erwähnten Bezeichnung der neuen Tribulen *equites Ramnenses, Titienses, Lucerenses posteriores,* wäh-

---

*) Aufser der II S. 14 f. angeführten Litteratur über die Geschichte der römischen Reiterei vgl. noch:
Steinike de equitatu Romano. Halle 1864.
Bélot, histoire des chevaliers Romains considérée dans ses rapports avec celle des différentes constitutions de Rome. 2 Bde. Paris 1866. 1873.

1) Liv. 1, 36. Val. Max. 1, 4, 1.

rend die alten als *priores* von ihnen unterschieden wurden. [1]) Die Gesammtheit scheint man aber nach wie vor als *tres centuriae* (*geminatae*) bezeichnet zu haben, entsprechend der Beibehaltung der Dreizahl für die Tribus. Dieses patricische Reitercontingent ging unverändert in die Servianische Verfassung über (§ 60), in der es seiner numerischen Stärke entsprechend als sechs Centurien gerechnet wurde. [2]) Der den Bezeichnungen der Servianischen Verfassung gegenüber anomale Ausdruck *sex suffragia**), der bisher für die Servianische Bezeichnung jener sechs Centurien angesehen wurde, ist wahrscheinlich erst zur Zeit der Reform der Centuriatcomitien (II 463) aufgekommen [3]); in welchem Sinne, wird in einem andern Zusammenhange auseinandergesetzt werden. An der Spitze jeder der 385
sechs Abtheilungen, die später auch *turmae* genannt wurden, stand ein Anführer; die drei Anführer der neuen Abtheilungen konnten allerdings nicht *centuriones* genannt werden, wie die drei Anführer der *equites priores*; eben so wenig ist zu erweisen, dafs alle sechs *tribuni celerum* hiefsen (S. 283). Wohl aber ist es innerlich begründet, auf sie, auf die μέγιστοι ἱππεῖς des Dionysius [4]), den Ausdruck *seviri*, Sechsmänner, zu beziehen und anzunehmen, dafs sie sich unter dieser Benennung, und zwar in unveränderter Zahl, wegen der sacralen Obliegenheiten, die sie hatten (S. 283), mit dem Ritterstande bis in die Kaiserzeit erhielten. Dagegen hat Mommsens Annahme, dafs die Decurionen und Decurionenstellvertreter jeder militärischen Turme von dreifsig Mann, weil ihrer zusammen sechs waren, *seviri* geheifsen hätten, dafs es also später mindestens sechs mal sechzig *seviri* gegeben hätte, keine Wahrscheinlichkeit.

Wie hoch die Zahl der in jenen drei verdoppelten Cen-

---

*) Mommsen, die patricisch-plebejischen Centuriatcomitien der Republik. Röm. Forsch. Berlin 1864. S. 134.
Pluefs, sex suffragia in Fleckeisens Jahrb. f. Philol. Bd. 97. 1868. S. 537. Die Entwicklung der Centurienverfassung in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik. Leipzig 1870.
Clason, zur Frage über die reformirte Centurienverfassung. Heidelb. Jahrb. 1872. S. 221.
J. J. Müller, die Eintheilung des Servianischen Heeres und die sex suffragia. Philologus Bd. 34. 1875. S. 126.

1) Liv. 1, 36. 43. Cic. de rep. 2, 20. Gran. Licin. 26, 1 (p. 5 ed. Bonn.). 2) Liv. 1, 36. 43. 3) Cic. de rep. 2, 22, 39. Fest. s. v. sex suffragia p. 334; vgl. Liv. 43, 16. Cic. Phil. 2, 33. 4) Dion. 6, 13.

turien enthaltenen Reiter gewesen sei, darüber ist die Tradition unklar. Wie man die drei Tribus als von Anfang an vorhanden ansah, so glaubte man auch, dafs die *tres centuriae equitum* schon unter Romulus vorhanden gewesen seien. Man nahm daher an, dafs die Zahl dieser dreihundert Reiter mit dem Zutritt der Sabiner und der Albaner jedesmal um dreihundert vermehrt worden sei.[1]) Die Verdoppelung der Reiterei durch Tarquinius ergab also achtzehnhundert Reiter. Diese Summe giebt Livius an[2]), obwohl er die sabinische Vermehrung vergessen und nur die albanische erwähnt hat.[3]) Und ebenso schrieb wahrscheinlich Cicero, in dessen Texte unter verdächtigenden Umständen *M ac CC* (für *MDCCC*) überliefert ist[4]); eine zweimalige Verdoppelung durch Tarquinius hat Cicero, dessen Worte man dahin mifsdeutet hat, gewifs nicht annehmen wollen. Allein die Prämissen jener Rechnung sind falsch, weil die drei Tribus nicht von vorn herein vorhanden waren, also auch nicht die *tres centuriae,* die den drei Tribus entsprachen. Die Vermehrungen der Reiterei, welche die Tradition als Ver-
386 mehrungen um dreihundert Reiter ansieht, waren in Wirklichkeit nur Vermehrungen um je eine *centuria,* d. h. im ursprünglichen Wortsinne des Ausdrucks um einhundert Reiter. Die *tres centuriae* bestanden also vor Tarquinius aus dreihundert Reitern. Sodann ist aber auch, abgesehen von der Falschheit der Prämissen jener Rechnung, das Resultat derselben als falsch leicht zu erweisen.*) Hätte wirklich Tarquinius die Reiterei auf achtzehnhundert Mann vermehrt, so würde für die weitere Vermehrung der Reiterei um zwölf Centurien, die von Servius Tullius berichtet wird (§ 60), kein Platz übrig bleiben; denn die römische Reiterei der *tres centuriae geminatae* und der *duodecim centuriae* bestand von Beginn der Republik bis auf Cato nachweislich aus achtzehnhundert *equites equo publico.*[5]) Diese Schwierigkeit läfst sich aber dadurch nicht beseitigen, dafs man unter Tarquinius gegen Livius (und Cicero) zwölfhundert Reiter annimmt und, gestützt auf eine Stelle des Festus[6]), die mit Livius[7]) in Widerspruch zu stehen scheint, das Verhältnifs der angeblich schon damals sogenannten *sex suffragia* und der

*) Lange in den Gött. Gel. Anz. 1851. S. 1873 ff.

1) Plut. Rom. 20. Lyd. de mag. 1, 16. Isid. 9, 3, 51. 2) Liv. 1, 36. 3) Liv. 1, 30. 4) Cic. de rep. 2, 20. 5) Cato or. p. 66 Jordan (Prisc. 7, 8, 38 p. 318 Hertz); vgl. mit Dion. 6, 44. 6) Fest. s. v. sex suffragia p. 334. 7) Liv. 1, 36. 43.

duodecim centuriae umkehrt, also in jenen das von Servius Tullius geschaffene Neue erblickt; denn diefs würde nur zu neuen Widersprüchen und neuen Hypothesen führen. Wir müssen daher annehmen, dafs die von Tarquinius verdoppelten *tres centuriae equitum* aus sechshundert Reitern bestanden haben.

3. Eine weitere Folge der Verdoppelung des Populus war nun auch die Vermehrung der Zahl der Vestalischen Jungfrauen. Da die Neuaufgenommenen in Folge der Cooptation zu der Staatsfamilie gehörten, also Genossen desselben Staatsheerdes geworden waren, so war es natürlich, dafs, wenn auch an eine eigentliche Vertretung der verschiedenen Theile des Volks durch Priester nicht gedacht werden darf, doch die Zahl der Priesterinnen des Staatsheerdes der Zahl der Theile des Volkes entsprechen zu müssen schien. Beim Zutritt der Tribus der Luceres war es wie es scheint unterlassen worden, die Zahl der Priesterinnen der Zahl der drei Tribus anzupassen, indem von Numa bis auf Tarquinius nur vier Vestalische Jungfrauen den Dienst der Vesta besorgten, entsprechend der Zweizahl der Tribus der Ramnes und Tities (S. 100. 282). Als aber Tarquinius (nach Andern Servius) die Zahl derselben auf sechs erhöhte, da stellten die Vestalischen Jungfrauen am Staatsheerde
selbst das in drei Tribus, deren jede aus zwei Theilen bestand, 387
gegliederte Volk äufserlich sichtbar dar. [1]) Nach dieser Analogie ist die Annahme nicht unwahrscheinlich, dafs die in Numas Zeit gesetzte Vermehrung der Augurn um zwei (S. 335) gleichfalls mit der Reform des Tarquinius in Verbindung zu setzen sei. Ebenso wird angenommen werden können, dafs die Zahl der drei den drei Tribus entsprechenden Tribuni militum (S. 283 f.) jetzt mit Berücksichtigung des Zuwachses durch die Gentes minores der drei Tribus auf sechs erhöht wurde.

4. Wir verbinden mit diesen unter sich im Zusammenhange stehenden Neuerungen des Tarquinius Priscus die Einsetzung des Collegiums der *duoviri sacrorum* oder *libris Sibyllinis inspiciundis,* obwohl dieselbe erst von Tarquinius Superbus herzurühren scheint. Sie steht aber insofern mit jenen Neuerungen auf gleicher Linie, als auch sie einen neuen Geist verräth, und zwar auf dem am wenigsten den Neuerungen zugänglichen Gebiete der Religion. In dieser Beziehung steht sie in unverkennbarem Zusammenhange mit der Stiftung des capitoli-

1) Fest. s. v. sex Vestae sacerdotes p. 344. Dion. 3, 67. 2, 67. Plut. Num. 10.

nischen Cultus. Die Pflicht sie in den Staatsalterthümern zu besprechen folgt aus der politischen Bedeutung, die jenes Collegium, das ganz nach der Analogie der Collegien der Fetialen, Augurn und Pontifices (§ 49. 50. 51) zu beurtheilen ist und das weit angesehener und einflufsreicher war, als das der Fetialen, im römischen Staate gewann.

Die Sibyllinischen Orakel*), in drei Büchern oder in einem Buche enthalten, sollen nach der bekannten Legende unter Tarquinius Priscus [1]) oder Tarquinius Superbus [2]) oder unter den Consuln [3]) nach Rom gekommen sein, und zwar aus Cumae, wie von Vergilius überall vorausgesetzt und auch sonst angegeben wird. [4]) Die Cumaner hatten aber keine ihnen eigenthümliche Sammlung Sibyllinischer Orakel [5]), sondern dieselbe, die sich von dem idaeischen Gergis aus nach dem aeolischen Kyme und andern Städten Kleinasiens, sodann nach Erythrae und andern griechischen Inseln und endlich nach dem griechischen Mutterlande und den griechischen Städten Süditaliens verbreitet hatte. Daher erklärt es sich einerseits, dafs Varro,
388 weil die von der Sage zu Aeneas Zeit erwähnte cumanische Sibylle nicht mehr habe zu Tarquinius Superbus Zeit leben können, den cumanischen Ursprung der römischen Sibyllinischen Bücher leugnete und sie aus Erythrae ableitete [6]), und andererseits, dafs die Römer, als die Sibyllinischen Bücher bei dem Brande des Capitols im Sullanischen Bürgerkriege zu Grunde gegangen waren, sie nicht aus Cumae, sondern aus griechischen Städten und Inseln Kleinasiens, unter denen insbesondere auch Erythrae genannt wird, und aus den süditalischen Colonien herstellen liefsen. [7]) Die Sibyllinischen Orakel waren in Hexametern verfafst [8]) und enthielten Weissagungen über die Zukunft des im Idagebirge herrschenden Geschlechts der Aeneaden. Indem sie nun den Glauben der Römer an ihre trojanische

*) Alexandre, de Sibyllinis Romanorum libris, in den Oracula Sibyllina cur. Alexandre. Vol. alt. Paris 1856. S. 148. Zweite Aufl. 1869.
Zeyfs, die Sibyllinischen Bücher, in d. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1856. Num. 29.

1) Lyd. de mens. 4, 34. Isid. or. 8, 8. Suid. s. v. *Σίβυλλα*. 2) Dion. 4, 62. Gell. 1, 19. Plin. n. h. 13, 27, 88. 3) Suid. v. *Ἡροφίλα*. 4) Solin. 2, 16. Lyd. l. c. Isid. l. c. Suid. s. v. *Σίβυλλα*. Amm. Marc. 22, 9. 5) Paus. 10, 12. 6) Serv. ad Aen. 6, 36. 72. 321. Myth. Vat. 2, 88. 7) Tac. ann. 6, 12. Dion. 4, 62. 8) Tibull. 2, 5, 16.

Abstammung (S. 76) erweckten oder auch verstärkten, bewirkten sie zugleich, dafs dieselben die auf die Aeneaden bezüglichen Weissagungen auf sich bezogen und in den Sibyllinischen Orakeln die *fata populi Romani* zu besitzen glaubten. Es scheint eine förmliche officielle Reception und Anerkennung der Sibyllinischen Orakel unter Mitwirkung der Collegien der Augurn und der Pontifices erfolgt zu sein.[1] Ihrer hohen Bedeutung gemäfs wurden sie *in sacrario*[2] unter dem capitolinischen Tempel[3] aufbewahrt. Sie wurden aufgeschlagen, wenn die Stadt von irgend einem Unglück heimgesucht worden war, oder wenn Unglück drohende Zeichen erschienen. Man glaubte in ihnen Aufschlufs darüber zu finden, welche Götter der Stadt zürnten, und auf welche Weise ihr Zorn zu besänftigen wäre. Die Auskunft, die man aus ihnen erhielt, bestand gewöhnlich darin, dafs Festlichkeiten zu veranstalten seien, und Götter, die bisher zu Rom nicht öffentlich verehrt worden waren, durch öffentliche Verehrung besänftigt werden müfsten. Dem griechischen Ursprunge der Orakel gemäfs waren es griechische Götter, deren Cultus auf diese Weise eingeführt wurde (Apollo, Latona, Demeter, Aesculapius, die Mater Idaea und andere), und griechischer Ritus, der sich auf diese Weise in Rom verbreitete.[4] Dieser fremde Cultus, dessen Mittelpunct der Dienst des Apollo war, diente wie der capitolinische Cultus zur Befestigung der Einheit des patricisch-plebejischen Staats in religiöser Beziehung.

Wie die Sibyllinischen Bücher befragt wurden, ist unbekannt. Da aber auf jeden Fall Sachkenntnifs dazu gehörte, so gut wie zur Befragung des Jupiter durch Auspicien, so wurde ein Collegium von Sachverständigen dafür niedergesetzt. Dieses
Collegium war ebenso abhängig von der weltlichen Macht, wie 389
die andern Collegien religiöser Sachverständiger. Tarquinius Superbus soll einen aus dem Collegium, der sich einen Betrug erlaubt hatte, gleich einem *parricida* (S. 386) verurtheilt haben[5], und in den Zeiten der Republik konnten die Sibyllinischen Bücher nur dann befragt werden, wenn der Senat auf Antrag des Magistrats deren Befragung beschlossen hatte.[6] Gleichwohl war die politische Bedeutung der *duoviri sacrorum* grofs,

1) Dion. 4, 62. Cic. de leg. 2, 8, 20. 2, 12, 30. 2) Gell. 1, 19. 3) Dion. 4, 62. 4) Varr. l. l. 7, 88. Liv. 25, 12. 5) Val. Max. 1, 1, 13. Dion. 4, 62. 6) Dion. l. c. Liv. 5, 13. Cic. de div. 2, 54, 112.

weil ihr Ausspruch, war er einmal veranlafst, unbedingt befolgt werden mufste, wenn der Staat nicht ein neues *nefas* auf sich laden sollte. In welcher Weise aber die Anordnung von Festlichkeiten auf den Gang politischer Agitationen hemmend einwirkte, ist früher gezeigt worden (S. 353); daher erscheint die Befragung der Sibyllinischen Bücher zugleich als ein Mittel der Regierung in den Händen der am Ruder befindlichen Partei.

Anfangs bestand das Collegium aus zwei Patriciern, denen zwei griechische *servi publici* als Dollmetscher beigegeben waren. [1]) Die Zahl Zwei nöthigt nicht dazu, die Einsetzung des Collegiums in die ersten Zeiten der Republik herab zu rücken; denn, wenn auch erst damals die Collegialität in der obersten Magistratur eingeführt worden ist, so findet sie sich doch, wahrscheinlich aus Rücksicht auf den Gegensatz der Latiner und Sabiner, schon in der Königszeit bei den *quaestores parricidii* und den *duoviri perduellionis.* Der König ernannte die *duoviri sacrorum* aus eigener Macht; ihre Stellung war eine lebenslängliche, und von Kriegsdienst und andern Lasten waren sie gleich den übrigen religiösen Beamten [2]) befreit. [3]) Bei Einführung der Republik blieb das Collegium in der bisherigen Form bestehen; die Cooptation aber, welche als Modus der Ergänzung des Collegiums für die späteren Zeiten der Republik direct bezeugt [4]) ist, ist schwerlich schon damals eingeführt worden. Die Mitglieder des Collegiums werden in den ersten Zeiten der Republik unter dem Namen *duoviri* [5]) oder *duoviri sacrorum* [6]) oder *duoviri sacris faciundis* [7]), immer jedoch mit Beziehung auf die ihrer Obhut anvertrauten Sibyllinischen Bücher, erwähnt. Mit jenem Zusatze wurden sie bezeichnet, weil sie die von ihnen, selbstverständlich unter Zustimmung der Pontifices (S. 349), eingeführten Ceremonien selbst zu besorgen hatten. Sie hatten ‚*fatidicorum et vatium ecfata incognita, quorum* (scil. ecfata) *senatus populusque asciverit* [8]), zu interpretiren und waren also *carminum Sibyllae ac fatorum populi Romani interpretes*, dazu dann
300 auch *antistites Apollinaris sacri caerimoniarumque aliarum.* [9]) Dem Apollo war nämlich auf ihr Anrathen von allen griechischen Göttern zuerst ein Tempel gelobt [10]) und geweiht worden [11]), und in Beziehung auf die Verehrung der fremden Götter nahm das

1) Dion. 4, 62. Zon. 7, 11. 2) Dion. 2, 21. 3) Dion. 4, 62. 4) Liv. 40, 42. 5) Liv. 4, 25. 6) Liv. 3, 10. 7) Liv. 5, 13. 6, 37. 10, 8. 8) Cic. de leg. 2, 8, 20; vgl. 2, 12, 30. 9) Liv. 10, 8; vgl. Cic. de div. 1, 2, 4. 10) Liv. 4, 25. 11) Liv. 4, 29. 7, 20.

Collegium eine ähnliche Stellung ein, wie die Pontifices in Beziehung auf die nationalrömischen Sacra. Sie hatten ein auf die Feste bezügliches Jus edicendi. [1]) Jedoch scheint die Ausführung ihrer Entscheidungen unter Umständen an die Zustimmung der Pontifices gebunden gewesen zu sein. [2])

Weil die Patricier den Einflufs auch dieses Collegiums der Plebs gegenüber mifsbrauchten [3]), so war es natürlich, dafs die Plebejer nach der Theilnahme an demselben strebten. Die Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus beantragten [4]) daher, dafs statt der *duoviri sacris faciundis* in Zukunft *decemviri* eingesetzt werden sollten, von denen fünf der Plebs angehören müfsten. Der Antrag ging eher als die übrigen Licinischen Rogationen (§ 78) durch, und so gab es im Jahre 387/367 zum ersten Male fünf *decemviri sacrorum* aus den Patriciern, fünf aus der Plebs [5]), ohne Zweifel nach vorausgegangener Cooptation von Seiten der zwei im Amte befindlichen Patricier und nicht vermittelst einer Volkswahl. Wahrscheinlich wurde die Cooptation erst bei dieser Gelegenheit bei diesem Collegium eingeführt. So lange es aus zwei Mitgliedern bestand, ist Ernennung durch die Consuln oder auch durch den Pontifex maximus wahrscheinlicher. Eins der Mitglieder führte seit der Vermehrung der Mitgliederzahl den Titel *magister*. [6])

Dafs die Plebejer ihren Anspruch auf Theilnahme zuerst von allen Collegien gegen dieses richteten, und dafs die Patricier so früh (67 Jahre vor der Lex Ogulnia) diesen Anspruch zugaben, hat seinen Grund eben in der jüngern Entstehung des Collegiums, das mit dem patricischen Populus nicht so innig verwachsen war, wie die Collegien der Fetialen, Augurn und Pontifices, und dessen Sachkenntnifs sich auf ein dem Gottesdienst des patricischen Populus ursprünglich fremdes Gebiet erstreckte. [7]) Seit jener Zeit wird das Collegium, das nunmehr an Ansehen den Collegien der Augurn und Pontifices ziemlich gleich stand [8]), unter dem Namen der *decemviri sacrorum* oder *sacris faciundis* [9]) öfter erwähnt.*) Das Amt eines *decemvir sacrorum* konnte sowohl mit dem Augurate [10]) als auch mit dem Pontificate [11]) vereinigt sein.

---

*) Bardt, die Priester der vier grofsen Collegien aus römisch-republicanischer Zeit. Berlin 1871. S. 28.

1) Liv. 27, 37, 11. 40, 37, 3. 2) Liv. 22, 9. 10. 3) Liv. 3, 10. 4) Liv. 6, 37. 5) Liv. 6, 42. 6) Plin. n. h. 28, 2, 12. 7) Liv. 10, 8. 8) Vgl. Cic. in Verr. accus. 4, 49, 108. 9) I. L. A. S. 21. 10) Liv. 29, 38. 41, 21. 11) Liv. 40, 42.

Da die letzte bestimmte Erwähnung der *decemviri* sich auf das Jahr 656/98 bezieht [1]), dagegen aus dem Jahre 703/51 zu-
391 erst ein *quindecimvir* erwähnt wird [2]), so fällt die Erhöhung der Mitgliederzahl des Collegiums von zehn auf fünfzehn in die von jenen Jahren begrenzte Zeit. Wahrscheinlich rührt sie von Sulla her, der auch die Collegien der Augurn und Pontifices auf die Zahl von fünfzehn Mitgliedern erhöhte (S. 335. 372); ihn scheint auch Servius in einer jetzt freilich corrupten Stelle [3]) als Urheber jener Veränderung geradezu genannt zu haben. Caesar erhöhte die Zahl auf sechzehn [4]), und da Augustus die Vollmacht erhielt die Zahl der Priester in den Collegien nach Belieben zu erhöhen [5]), so ist es nicht unglaublich, dafs die Zahl der Mitglieder bis auf sechzig gestiegen sei. [6]) Jedoch behielt das Collegium trotzdem die Benennung *quindecimviri* bei.

Der Unterhalt des Collegiums wurde durch die Einkünfte von Gütern bestritten, die am Capitol belegen waren. [7]) Obwohl noch in der Kaiserzeit sich die Sorge für die Erhaltung der Reinheit der Sachkenntnifs des Collegiums kundgiebt [8]), so verlor dasselbe doch gleich den andern Collegien und aus denselben Gründen seine religiöse Bedeutung, nachdem sein politischer Einflufs längst untergegangen war.

58. *Die staatsrechtliche Reform des Servius Tullius.*

Was die Tradition von dem Verfassungswerke des Servius Tullius *) berichtet [9]), ist vielfach getrübt durch Mifsverständnisse sowohl über den Zweck des Ganzen als auch über die Bedeutung des Einzelnen, wie sie in einer Zeit erklärlich sind, in

---

*) Huschke, die Verfassung des Servius Tullius. Heidelberg 1838.
Raumer, de Servii Tullii censu. Erlangen 1839.
Gerlach, die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung. Histor. Studien Bd. 1. Hamb. u. Gotha 1841. S. 343—434. Die neuesten Untersuchungen über die Servianische Verfassung. Histor. Studien Bd. 2. Basel 1847. S. 203—266. Zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Basel 1871.
Ihne, die Entstehung der Servianischen Verfassung. Symbola philologorum Bonnensium in honorem Fr. Ritschelii collecta. Fasc. post. Leipzig 1867. S. 629.

1) Obseq. 47; vgl. übrigens auch Dion. 4, 62. 2) Cic. fam. 8, 4, 1. 3) Serv. ad Aen. 6, 73. 4) Dio Cass. 42, 51. 5) Dio Cass. 51, 20. 6) Lyd. de mens. 4, 34. Serv. ad Aen. 6, 73. 7) Oros. 5, 18. 8) Tac. ann. 6, 12. 9) Die Hauptstellen sind Liv. 1, 42-44. Dion. 4, 13—26. Cic. de rep. 2, 22.

welcher die Servianische Verfassung, in einzelnen Theilen weiter entwickelt, in anderen aber auch schon abgestorben, nur noch ein Scheinleben fristete. Dazu kommt, dafs auch spätere Entwickelungen auf dem Grunde der Servianischen Verfassung anachronistisch auf Servius Tullius selbst bezogen werden. Schon die geschichtlich feststehende Thatsache, dafs der Tyrann
Tarquinius Superbus während seiner ganzen Regierung die 392
Servianische Verfassung nie in Anwendung brachte [1], und dafs bei der Vertreibung desselben die Servianische Verfassung zwar wiederhergestellt, zugleich aber auch fortgebildet wurde, läfst es als fast unmöglich erscheinen, dieselbe in ihrer ursprünglichsten Gestalt zu erkennen. Wenn man auch in der hypothetischen Zurechtlegung des überlieferten Materials nicht so weit wie Mommsen, Ihne und deren Anhänger geht, so wird doch auf jeden Fall die Vorstellung, die man sich von dem Ganzen des Servianischen Verfassungswerks machen kann, soll sie anders in sich zusammenhängend sein, in einzelnen Puncten hypothetischer Ergänzungen bedürfen. Als Beweis der Richtigkeit dieser Vorstellung kann schliefslich nur die Folgerichtigkeit gelten, mit welcher sich aus derselben bei gewissenhafter Benutzung der glaubwürdigen Züge der Tradition der Fortschritt der römischen Verfassung vom patricischen Staatsrechte aus durch die Reform des Servius Tullius hindurch zu der Verfassung der ältesten Zeiten der Republik darstellt.

Als eine Reform aber, und nicht als ein Werk der Revolution, dürfen wir das Verfassungswerk des Servius Tullius unstreitig schon um defswillen betrachten, weil der Staat nach Vertreibung des Tarquinius Superbus zur Servianischen Verfassung als dem einzigen Rechtsboden für die weitere Entwickelung zurückkehrte, während einer directen Anknüpfung an das patricische Staatsrecht Nichts im Wege gewesen wäre, wenn nicht die Servianische Verfassung als legitime Ergänzung desselben dazwischen gestanden hätte.

Hatte Tarquinius Priscus das durch die Plebs gestörte Gleichgewicht des Staats unter Benutzung der Formen des patricischen Populus herzustellen versucht, so suchte Servius Tullius die Gefahr der bei der fortwährenden Zunahme der Plebs immer von Neuem drohenden Störung des staatlichen Gleichgewichts dauernder vielmehr dadurch zu beseitigen, dafs er der Plebs als solcher eine mehr als blofs privatrechtliche Stellung

---

1) Dion. 5, 20. Plut. Popl. 12.

im römischen Staate anwies, sie mit dem patricischen Populus durch das Band eines gemeinsamen activen Staatsbürgerthums vereinigte. Um das zu können, mufste er zuvörderst ein Gebiet activer Theilnahme am Staate, das Patriciern und Plebejern gemeinschaftlich sein sollte, schaffen, und sodann die Theilnahme beider daran nach einem auf beide gleich anwendbaren Mafsstabe regeln.

Jenes Gebiet nun schuf er so, dafs er die wesentlichen Rechte des patricischen Populus in sacraler, familien- und gentilrechtlicher Beziehung: das *jus sacrorum*, das *jus auspiciorum*,
393 das gentilicische *jus conubii*, das Recht zur Beschliefsung der *arrogatio* und der *cooptatio*, das Recht endlich zur Bestellung des *interregnum*, zur Ertheilung der *patrum auctoritas* und zur Bewilligung der *lex curiata de imperio* unangetastet liefs; diesen Mafsstab aber gewann er dadurch, dafs er, ohne das genokratische im patricischen Populus herrschende Princip in seiner eigenen Sphäre zu beeinträchtigen, das Vermögen zum Mafsstabe der Stellung der Einzelnen innerhalb der Sphäre des neuen Staatsbürgerthums machte. Die Veränderlichkeit dieses Mafsstabes bedingte, dafs die auf ihm beruhende Staatsordnung keine ewige, sondern nur eine von Zeit zu Zeit gesetzlich zu erneuernde sein konnte. Jene Rücksichtnahme aber auf das bestehende Recht des patricischen Populus, die sich in der Servianischen Verfassung ausspricht, erklärt sich nur unter der Voraussetzung, dafs Servius Tullius seinem Verfassungswerke durch Beobachtung der legitimen Formen, also durch Einwilligung des patricischen Populus, Festigkeit und Dauer verleihen wollte. Andererseits aber war die vielleicht nicht erwartete, aber nothwendige Folge dieser Rücksichtnahme, dafs das von Servius Tullius neu geschaffene Gebiet des gemeinsamen activen Staatsbürgerthums, innerlich frei wie es war von dem patriarchalischen Familienrechte, von vorn herein den Trieb in sich haben mufste auch von den äufserlichen Schranken des Familienrechts frei zu werden. Daraus erklärt sich, dafs die Servianische Verfassung weit mehr als der Ausgangspunct einer neuen freieren und folgenreichen Entwickelung, denn als die Befestigung gewordener Zustände erscheint.

Darüber nun, dafs Servius Tullius das Vermögen zum Mafsstabe für die Theilnahme der Patricier und Plebejer an seinem neuen Bürgerthume machte, kann kein Zweifel sein. Er galt einstimmig als Begründer des *census*, der Vermögensschatzung, die zur Regelung der politischen Pflichten und Rechte bis zum

Ende der Republik periodisch wiederholt wurde, und die unverfälschte Tradition sah hierin den Ausgangspunct seiner Reform. *Aggrediturque inde ad pacis longe maximum opus, ut, quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet, posteri fama ferrent; censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio.* [1]) Vielleicht kannte Servius Tullius bei Einführung dieses timokratischen Mafsstabes die Solonische Verfassung, gewifs wohl die timokratische Organisation grofsgriechischer Städteverfassungen; aber er verfuhr bei der Anwendung in einer den 394
Verhältnissen des römischen Staats entsprechenden Weise selbständig. Je inniger nach altrömischem Familienrechte die *res familiaris* mit der *familia* verwachsen war (S. 108), um so leichter mufste es Servius Tullius werden, selbst die Patricier dem timokratischen Mafsstabe geneigt zu machen. Denn dieser sollte nicht auf dasjenige Gebiet angewendet werden, wo das genokratische Princip unter göttlicher Sanction einmal das herrschende war; er verhiefs ferner auf dem Gebiete des neuen Staatsbürgerthums den ohne Zweifel durchschnittlich sehr begüterten Patriciern die auch sonst behauptete erste Stelle und dadurch wie durch ihren Einflufs auf die Clienten die entscheidende Macht; er erschien endlich auch den Patriciern gegenüber als eine Beschränkung des königlichen Imperium, das von vorn herein nicht an die Befolgung eines solchen an sich gerechten Mafsstabes gebunden war.

Das Gebiet dagegen, auf welches sich nach der Absicht des Servius Tullius die gemeinschaftliche Theilnahme der Patricier und Plebejer erstrecken sollte, mit andern Worten der Inbegriff des von ihm geschaffenen gemeinsamen Staatsbürgerthums, ist nicht mit völliger Sicherheit abzugrenzen, da wir sichere Nachrichten weder über dieses Gebiet, noch über die Erweiterungen haben, welche dasselbe nach dem Sturze des Tarquinius Superbus in Folge der Nachgiebigkeit der Patricier gegen die Plebejer erfuhr. Gewifs ist nur, dafs die Plebejer, während sie vor Servius Tullius entweder gar nicht oder in gesonderten Heerhaufen, wie später die Bundesgenossen, Kriegsdienst geleistet und ein willkürlich auferlegtes Schutzgeld (wahrscheinlich *aes* genannt), wie später die *aerarii*, als Steuer bezahlt hatten, durch Servius Tullius Theil erhielten an dem Dienste in der römischen Legion

1) Liv. 1, 42; vgl. 4, 4.

und an der Entrichtung des *tributum,* der Kriegssteuer. Gerade diese Pflichten gegen den Staat werden als dasjenige Gebiet bezeichnet, auf welches der durch den Census gewonnene timokratische Maſsstab zunächst angewendet werden sollte. *Censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio, ex quo belli pacisque munia non viritim ut antea, sed pro habitu pecuniarum fierent.* [1]) Das Recht des Königs Soldaten auszuheben und Steuern auszuschreiben war unbezweifelt, wofern er das Imperium besaſs; dieses aber hatte sich Servius Tullius nachträglich bewilligen lassen (S. 431), nachdem er sich als Usur-
395 pator auf dem Throne befestigt hatte. [2]) Nur das also bedurfte einer Einwilligung der Patricier, daſs Kriegsdienst und Steuerpflicht nach Maſsgabe des Vermögens geregelt sein sollten, was den Patriciern nur erwünscht sein konnte, und daſs die Plebejer neben den Patriciern und mit diesen verbunden in der römischen Legion sollten dienen können. Diese Einwilligung zu erlangen wird dem Servius Tullius nicht schwerer geworden sein, als es dem Tarquinius Priscus geworden war, die Cooptation so vieler Plebejer in den patricischen Stand durchzusetzen. Die Form der römischen Legion stand ohnehin schwerlich unter strenger göttlicher Sanction; auf diesem Gebiet muſste schon aus praktischen Gründen dem Ermessen des königlichen Feldherrn freierer Spielraum gelassen sein. Dazu erforderte es das nächstliegende Interesse des Staats, also zunächst auch das der patricischen Gentes, daſs die Wehrkraft des Staats in dauernder und organischer Weise nach den durch die Volksmasse der Plebejer vorhandenen Mitteln gesteigert würde. Es war aber leicht einzusehen, daſs die Plebejer als anerkannte Genossen der Patricier im Kriegsdienste tapferer kämpfen würden, als wenn sie durch Aufstellung in gesonderten Heerhaufen stets an den Verlust ihrer früheren nationalen Selbständigkeit erinnert worden wären.

So gewiſs es nun auch ist, daſs die Einzelheiten des Servianischen Verfassungswerks, namentlich die Eintheilung des Volkes in Classen und Centurien, sich am besten erklären, wenn man festhält, daſs es zunächst und vorzugsweise auf die Gemeinschaftlichkeit des Kriegsdienstes in der römischen Legion berechnet war; so gewiſs schon allein in der Betheiligung der Plebs an der römischen Legion eine wesentliche Erhöhung derselben anerkannt werden müſste, da auch in der Folgezeit der

---

1) Liv. 1, 42. 2) Cic. de rep. 2, 21.

Dienst in den römischen Legionen ein Vorrecht der römischen Vollbürger ist; so wahrscheinlich es endlich an sich ist, dafs ein tyrannischer König eher die Pflichten geregelt, als die ihnen correlaten Rechte verliehen haben wird: so ist doch kein triftiger Grund vorhanden, der uns nöthigte der Tradition entgegen zu leugnen, dafs Servius Tullius auch schon die Theilnahme der Patricier und Plebejer an gewissen ihnen gemeinschaftlichen Rechten geordnet habe durch die Constituirung der Volksversammlung der *comitia centuriata* und durch die Verleihung des *jus suffragii* an die Plebejer nach Mafsgabe des Census. Ist diefs auch nicht der Hauptzweck des Servius Tullius bei seiner Eintheilung des Volkes in Classen und Centurien gewesen, wie es
nach Ciceros, übrigens verstümmelter, Darstellung erscheinen 396
könnte, so erkennen doch auch Livius und Dionysius diesen Zweck in zweiter Linie an.[1]) Dazu kommt, dafs das rechtliche Bestehen der *comitia centuriata* bei Beginn der Republik vorausgesetzt wird, und nur ihre Competenz sich erweitert. Endlich würde es zwar zwecklos sein, die Gründung der *comitia centuriata* auf Servius Tullius zurückzuführen, wenn es unmöglich wäre, eine Competenz für dieselben neben jener der Curiatcomitien nachzuweisen; ebenso zwecklos ist es aber, der Tradition entgegen die Gründung der *comitia centuriata* durch Servius Tullius zu bestreiten, sobald nur die Möglichkeit einer solchen Competenz nachgewiesen werden kann, welche als Keim der nach dem Sturze des Tarquinius Superbus rasch sich entfaltenden Entwickelung anzusehen ist.

Servius Tullius konnte aber allerdings eine solche Competenz schaffen, selbst ohne in die Rechte des patricischen Populus einzugreifen. Wenn frühere Könige den Curiatcomitien die Entscheidung über einen Angriffskrieg und über die Provocation eines Perduellis überlassen hatten, so hatten darum die Curiatcomitien kein Recht darauf, dafs jene Entscheidung ihnen anheimgestellt würde (S. 405). Der König konnte, wenn er dem vereinigten Volke der Patricier und Plebejer aus eigenem Antriebe Rechte einräumen wollte, gerade jene Entscheidungen, ohne bestehende Rechte zu verkürzen, den Centuriatcomitien überlassen. Auch ein innerer Grund mufste ihm diefs als consequent erscheinen lassen. Wenn es seine Absicht war, Patricier und Plebejer zur Einheit eines Volkes zu verschmelzen, so war für ihn jede *perduellio,* mochte sie von einem fremden Volke

1) Liv. 1, 43. Dion. 4, 20.

oder von einem Einzelnen, einerlei ob Patricier oder Plebejer, begangen werden, nicht gegen den patricischen Populus allein, sondern gegen das Gesammtvolk gerichtet. Wenn der König also überhaupt auf Anwendung seines Imperium verzichten wollte, so konnte er folgerichtig die Entscheidung nur dem Gesammtvolke überlassen. Dafs dieses nun auch wirklich geschehen oder durch Servius Tullius wenigstens grundsätzlich festgestellt worden ist, ergiebt sich daraus, dafs erstens seit dem Beginn der Republik die Entscheidung über den Angriffskrieg (II 557 ff.) zu der unbezweifelten Competenz der Centuriatcomitien gehört [1]), ohne dafs irgendwo ein späterer Zeitpunct erwähnt würde, an dem dieses Recht den Centuriatcomitien übertragen worden wäre;
397 und dafs zweitens ebenso die Entscheidung über die Provocation (II 505 ff.) von Patriciern und Plebejern den Centuriatcomitien zusteht, deren Competenz in dieser Beziehung durch die Lex Valeria de provocatione (§ 68) schon erweitert und nicht erst begründet ward.

Wollte Servius Tullius aber die politischen Rechte der Centuriatcomitien dadurch steigern, dafs er die der Curiatcomitien schmälerte, so konnte er zwar auf keinen Fall die im geheiligten Familienrecht begründete von der *patrum auctoritas* abhängige und von dieser nicht zu trennende *lex curiata de imperio* den Curien nehmen, wohl aber die nicht im Familienrechte, sondern im Vertragsrechte begründete *creatio* des Königs. Es war auf jeden Fall durchaus folgerichtig, wenn Servius Tullius, wie er die Entscheidung über den Angriffskrieg dem Gesammtvolke überliefs, dessen Heer den Krieg führen sollte, so auch die Wahl des von den Curien mit dem Imperium zu bekleidenden Königs und Imperators diesem patricisch-plebejischem Volke gab, das dem kriegerischen Oberbefehl des Königs gehorchen sollte. Eine sichere Entscheidung über diese Frage ist defshalb unmöglich, weil die Usurpation des Tarquinius Superbus eine Königswahl überhaupt nicht mehr hat zu Stande kommen lassen. Wahrscheinlich ist es aber allerdings, dafs Servius Tullius das Recht der *creatio* den Centuriatcomitien zugewendet hatte. [2]) Denn bei Einführung der Republik wählten die Centuriatcomitien, wie es heifst, *ex commentariis Servii Tullii* zwei Consuln, woraus die Späteren zwar mit Unrecht schlossen, dafs Servius Tullius die Absicht gehabt habe das königliche Imperium

1) Dion. 8, 15. 91. 9, 69. Liv. 4, 30. 58. 60. 6, 21. 22. 7, 6 u. s. w.
2) Vgl. auch Appian. Lib. 112. Dion. 5, 12.

niederzulegen und zwei Consuln wählen zu lassen [1]), woraus aber allerdings so viel mit Recht gefolgert werden darf, dafs die *creatio* der obersten Magistratur staatsrechtlich den Centuriatcomitien schon damals zustand und ihnen nicht erst durch die sogenannte Lex tribunicia des L. Junius Brutus [2]) verliehen wurde, deren Bedeutung vielmehr eine andere ist (§ 67). Es ist auch keineswegs unwahrscheinlich, dafs Servius Tullius vom patricischen Populus die Einwilligung zur Uebertragung dieser seiner Function an die Centuriatcomitien erhielt; denn die Patricier behielten die Wahl doch in ihrer Hand, da die *patres familias gentium patriciarum* den die Functionen des 398
Imperium provisorisch ausübenden Interrex aus ihrer Mitte bestellten, da der mithin immer patricische Interrex bei der *creatio* den Vorschlag hatte, welcher nur angenommen oder abgelehnt werden konnte, und da die patricischen Curiatcomitien unter der *patrum auctoritas* dem Gewählten das Imperium verliehen, ohne welches seine Macht so unbedeutend war, dafs er, wenn er es nicht erhielt, die Wahl hätte ablehnen müssen. Wenn die *patrum auctoritas* und die *lex curiata de imperio* in der Zeit, als die *creatio* bei den Patriciern war, schwerlich je verweigert worden waren, also praktisch nicht die Bedeutung einer zweiten Entscheidung des Volks hatten (S. 303), so konnte es den Patriciern nicht entgehen, dafs diese Acte jetzt eine erhöhte Bedeutung gewinnen mufsten, und dafs sie selbst das, was sie mit der *creatio* verloren, in der erhöhten Bedeutung der *patrum auctoritas* und der *lex curiata de imperio* wieder erhielten (S. 308. 408).

Dafs endlich das Volk der Centuriatcomitien zur Anhörung der Verkündigung des Festkalenders geladen wurde, und dafs insofern auch von *comitia calata centuriata* die Rede sein kann, wurde bereits oben (S. 400) erwähnt. Nach Analogie des patricischen Testamentes in Calatcomitien wurde ferner das vereinigte Volk der Patricier und Plebejer, aber, wie es scheint, nur als kampfbereites Heer, benutzt zu der Einrichtung des *testamentum in procinctu* (S. 179). Davon aber, dafs die Centuriatcomitien nach Analogie der Curiatcomitien die Arrogation eines Plebejers gut geheifsen hätten, findet sich keine Spur, und es ist diefs auch nach dem oben geschilderten Verlauf des Instituts der Arrogation (S. 131 ff.) unwahrscheinlich.

---

1) Liv. 1, 48. 60. Dion. 4, 40. Plut. de fort. Rom. 10. 2) Dion. 4, 84.

Wie aus den unserer Ansicht nach ursprünglichen Attributen der Centuriatcomitien sich die Competenz derselben rasch erweiterte, wie namentlich die von Servius Tullius gewifs nicht beabsichtigte legislative Gewalt derselben, die sich bei Annahme der Lex Valeria de provocatione zuerst zeigte [1]), begründet ward, wird später (§ 68. 128) darzustellen sein. Hier mufs auf zweierlei aufmerksam gemacht werden. Erstens sind die den Centuriatcomitien zustehenden Acte wesentlich staatsrechtlicher Natur. Daraus erklärt sich, dafs der Kampf, der auf dem Boden der neuen Verfassung mit dem patricischen Populus geführt wurde, zu einer immer vollständigeren Emancipation von dem patriarchalischen Familienrechte führte. Zweitens aber wurde jene Competenz wesentlich geschaffen durch eine freiwillige Verringerung des königlichen Imperium. Hieraus erklärt sich sowohl die Sage, dafs Servius Tullius die königliche Gewalt habe verringern wollen [2]) und sie in Beziehung auf das Richteramt der Könige durch Ueberweisung des Urtheilsspruches an Privatrichter wirklich verringert habe [3]), als auch
399 die Thatsache, dafs der Fortschritt der Verfassungsentwicklung in den ersten Zeiten der Republik sich als ein Streben nach Verringerung des Imperium der Magistrate und nach Begründung der Souveränität des Volkes (*imperium populi*) [4]) kundgiebt (II 420). Servius Tullius hat aber in der That die königliche Gewalt verringert, selbst wenn er weiter Nichts als das Princip, dafs die bürgerlichen Lasten im Kriege und im Frieden nach dem Mafsstabe des Vermögens zu vertheilen seien, zu gesetzlicher Geltung brachte. Denn selbst in diesem Falle hätte er das zuvor in Beziehung auf Aushebung und Steuerausschreibung unbeschränkte Imperium an die Norm des Census gebunden; kurz, auch so wäre der Ausdruck des Tacitus richtig, der den Servius Tullius als *sanctor legum, quis etiam reges obtemperarent*, bezeichnet. [5]) Aber freilich erhält dieser Ausdruck seine volle geschichtliche Bedeutung erst dann, wenn wir auch die ursprüngliche Competenz der Centuriatcomitien als von ihm begründet annehmen.

Steht hiernach die staatsrechtliche Bedeutung des Servianischen Verfassungswerkes fest, steht ferner fest, dafs Servius Tullius die Einwilligung des bis dahin allein berechtigten patri-

---

1) Cic. de rep. 2, 31. 2) Liv. 1, 48. 60. Dion. 4, 40. 3) Dion. 4, 25. 4) Liv. 4, 5. Varro l. l. 5, 87. 5) Tac. ann. 3, 26; vgl. Dion. 4, 36.

cischen Populus zur Legitimirung desselben erlangen konnte und erhalten hat: so ist auch die Form, in welcher diese Legitimirung bewerkstelligt wurde, nicht schwer nachzuweisen. Umfassende staatliche Organisationen sind im höheren Alterthume niemals dadurch legitimirt worden, dafs das Volk die einzelnen Bestimmungen derselben nachträglich gut geheifsen hätte, sondern stets dadurch, dafs ein Einzelner von der zuständigen Gewalt im Voraus die Vollmacht erhielt den Staat neu zu ordnen. Diefs ist der Rechtsgrund der Solonischen Verfassung in Athen, und dafs auch in Rom die Servianische Verfassung in derselben Weise legitimirt worden ist, ist schon defshalb wahrscheinlich, weil selbst in späterer Zeit die Art und Weise, in welcher die Gesetzgebung der Decemvirn angeordnet und ihr Werk legitimirt wurde, abhängig erscheint von einer im Voraus ertheilten unumschränkten Vollmacht. Es ist daher durchaus unwahrscheinlich, dafs Servius Tullius einzelne seiner Anordnungen, wie Dionysius [1]) voraussetzt, nachträglich habe bestätigen lassen. Da nun die Grundlage des Servianischen Verfassungswerkes, der Census, später von den Censoren abgehalten wurde, so dürfen wir rückschliefsend vermuthen, dafs die Art, wie die Censoren zur Veranstaltung des Census bevollmächtigt wurden, — wobei auch sie rücksichtlich der Anord- 400
nungen im Einzelnen völlig unverantwortlich waren [2]), — nachgebildet sei der Art, in welcher der erste Census, der des Servius Tullius, legitimirt worden war. Die Censoren erhielten nun aber ihre Vollmacht im Voraus durch die *lex centuriata de potestate censoria.* [3]) Durch eine solche *lex* kann freilich der Servianische Census nicht legitimirt worden sein, da die Centuriatcomitien erst durch Servius geschaffen wurden. Da aber die Censur (§ 84) als ein besonderes Amt erst zur Zeit der Einsetzung der Consulartribunen von dem Consulate abgezweigt worden war (§ 77) [4]), so mufs auch die Art, wie den Censoren die Vollmacht ertheilt wurde, auf einer damals eingeführten Neuerung beruhen. Die Consuln, die vorher den Census abzuhalten hatten, waren dazu ohne Zweifel bevollmächtigt worden durch die *lex curiata de imperio,* die ihre Regierungsvollmacht überhaupt feststellte, und die in einem besonderen Artikel den Consuln die Berechtigung verliehen und die Verpflichtung auferlegt haben wird den Census vorzunehmen und danach den Kriegsdienst und das Tributum zu

1) Dion. 4, 13. 23. 2) Liv. 4, 8. Varr. l. l. 5, 81. 3) Cic. de leg. agr. 2, 11. 4) Liv. 4, 8.

bestimmen. Wenn nun aber die Vollmacht der Consuln zur Abhaltung des Census in der *patrum auctoritate* zu diesem Zweck modificirten *lex curiata de imperio* lag, so ist Nichts wahrscheinlicher, als dafs auch Servius durch die *lex curiata de imperio*, die er sich bekanntlich (S. 431) bewilligen liefs[1]), und natürlich in einer seinem Reformplane entsprechenden Fassung beantragt hatte, *patrum auctoritate* die Vollmacht zur Abhaltung des Census und zu Allem, was danach geordnet werden sollte, erhielt.

So haben wir in der That eine Bevollmächtigung im Voraus, wie sie durch die Analogie anderer Staatsreformen erfordert wird. Die *lex curiata de imperio* eignete sich ihrer Form nach höchst wahrscheinlich sehr gut dazu, selbst detaillirte Bestimmungen in sich aufzunehmen; wir haben es schon früher wahrscheinlich gemacht, dafs auch die Einführung der Lictoren, Quaestoren und Duoviri perduellionis durch sie geschah (S. 310). Natürlich kann nicht ermittelt werden, wie weit Servius Tullius in der detaillirten Aufzählung der ihm zu ertheilenden Rechte gegangen sein mag; so viel scheint aber gewifs, dafs in seiner *lex curiata* zugleich die Verpflichtung den Census von Zeit zu Zeit zu erneuern (S. 454) in irgend einer Weise ausgesprochen war. Ob der Census, den Servius Tullius selbst viermal abgehalten haben soll, der Tradition nach ursprünglich alle fünf Jahre[2]), oder, wie Mommsen*) meint, dem Schaltcyklus (S. 351) entsprechend alle vier Jahre, oder endlich, wie neuerdings Boor**) vermuthet, alle drei Jahre abgehalten werden sollte, läfst sich nicht ausmachen. Gewifs ist nur, dafs der etwa festgesetzte Termin in den älteren Zeiten der Republik nicht eingehalten wurde***), und
401 dafs erst nach längerem Schwanken sich die später übliche Censusperiode von fünf Jahren fixirte.[3]) Auch die *lex de incensis*, die Servius Tullius gegeben haben soll, um zu erzwingen, dafs die einzelnen Bürger sich der Abhaltung des Census fügten[4]), war wohl nur ein Artikel seiner *lex curiata de imperio*, nämlich

---

*) Th. Mommsen, die Lustra, in der Römischen Chronol. 2. Aufl. Berlin 1859. S. 162. Zu Livius. Hermes. Bd. 1. 1866. S. 129.

**) Boor, fasti censorii. Berlin 1873. S. 36.

***) Nipperdey, die fünfjährige Amtszeit der Censoren, in den Leges annales der Römischen Republik. Leipzig 1865. S. 64 (Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 5. Leipzig 1870. S. 64).
A. W. Zumpt, über die Lustra der Römer. Rhein. Mus. Bd. 25. 1870. S. 465. Bd. 26. 1871. S. 1.

1) Cic. de rep. 2, 21. 2) Censorin. 18, 13; vgl. Zon. 7, 19. 3) Varr. l. l. 6, 93; vgl. Cic. de leg. 3, 3, 7. 4) Liv. 1, 44. Dion 4, 15. Zon. 7, 19; vgl. Cic. Caec. 34. Dion. 5, 75.

der Schlufspassus, in welchem, wie das auch bei späteren Gesetzen Sitte ist, den gegen das Gesetz Ungehorsamen Strafe angedroht ward. Die festgesetzte Strafe, *capitis deminutio maxima,* galt auch dem, der sich seiner durch den Census festgestellten Dienstpflicht entzog (S. 210), wird also in der *lex curiata* des Servius Tullius wohl allgemein auf Ungehorsam gegen die die Vornahme und die Consequenzen des Census betreffenden Bestimmungen der *lex curiata de imperio* gestellt gewesen sein.

Servius Tullius benutzte also hiernach die Form der *patrum auctoritate* zu bewilligenden *lex curiata de imperio,* um das römische Staatsrecht durch die in der erhaltenen Vollmacht zugleich enthaltene Verringerung des Imperium in gesetzlicher Weise zu verändern. Dieses althergebrachte Gesetz erscheint demnach als der Schofs, aus dem sich die legislative Gewalt, welche in Wahrheit auch später zwischen Magistrat und Volk getheilt war, zunächst in Bezug auf den Inhalt des Imperium entwickelte [1]), und als der Rechtsboden, aus dem später auch das Recht der Curiatcomitien zu deduciren war, wonach sie legislatorische Acte anderer Comitien, wofern dieselben das Imperium veränderten und somit eine Aenderung der *lex curiata de imperio* nach sich zogen, erst durch die von ihnen *patrum auctoritate* vollzogene Aenderung der *lex curiata de imperio* gültig machten (§ 68).

War diefs die Legitimirung des Servianischen Verfassungswerks, so konnte dasselbe auch für ein von dem Willen des Jupiter genehmigtes gelten. Denn dieser hatte bei der Anstellung der Auspicien zum Zweck der Lex curiata de imperio die Ertheilung der Vollmacht mit allen ihren Folgen gutgeheifsen. Nichtsdestoweniger berücksichtigte Servius Tullius das religiöse Bedürfnifs seiner Zeitgenossen dadurch, dafs er auch noch in anderer Weise seinem Werke den Stempel religiöser Weihe aufdrückte. Das Volk mufste in der Form, die es auf Grund des Census erhalten hatte, als ein gottgefälliges sich darstellen. Um defshalb dasselbe von allen verborgenen Fehlern zu reinigen, veranstaltete Servius Tullius ein allgemeines Sühnfest, *lustrum.* Das Volk mufste bewaffnet und in der Gliederung, die es nach Mafsgabe des Census erhalten hatte, auf dem *campus Martius*
erscheinen, woselbst es durch ein dreimal um die Versammelten 402
getragenes Opfer (*ambilustrium*) [2]), welches dem Mars galt [3])

1) Vgl. App. Lib. 112 *ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ὃν ἐθέλοιεν.* 2) Dion. 4, 22, mifsdeutet von Serv. ad Aen. 1, 283. 3) Dion. l. c.

und aus einem Schweine, einem Schafe und einem Rinde bestand (daher *suovetaurilia*) [1]), entsühnt wurde. Nachdem diefs geschehen war, flehte Servius Tullius die Götter an, dem neuconstituirten Volke Heil und Segen zu verleihen. Diese religiöse Weihe wurde auch späterhin beibehalten, und als der eigentliche Schlufsact des Census galt das *condere lustrum* und das damit verbundene Gebet des Censors um die *salus publica.* [2]) Weil aber die Neuconstituirung des Volks späterhin auf fünf Jahre gültig sein sollte, das *lustrum* also der Regel nach alle fünf Jahre wiederholt wurde, so ist *lustrum* in weiterer Bedeutung synonym mit *quinquennium* geworden. Nach einer Notiz des Valerius Maximus [3]) hätte Servius Tullius selbst das Lustrum (also auch den Census) viermal während seiner Regierung abgehalten.

59. *Die Servianischen Classen.*

Das Resultat der von Servius Tullius veranstalteten Schatzung war der Tradition zufolge eine Eintheilung des römischen Volkes in fünf Classen [4]), deren Zahl stets unverändert blieb [5]), und in eine nachher (§ 60) näher zu erörternde Anzahl von Centurien als Unterabtheilungen der Classen. Diese Eintheilung heifst officiell *discriptio centuriarum classiumque* [6]), nicht *descriptio.* *) Die erste Classe zerfiel in *equites* und *pedites*, die *pedites* aller fünf in *seniores* und *juniores* (vgl. S. 263). Diefs und die Namen *classis* und *centuria* weisen unverkennbar darauf hin, dafs der nächste und vorzüglichste Zweck dieser Eintheilung der militärische, die Organisation des römischen Heeres (§ 64), war. Denn *classis* (griechisches Lehnwort für κλῆσις, dorisch κλᾶσις) [7]), wörtlich die Ladung, bedeutet das aufgebotene Heer, *classis procincta* z. B. das in Schlachtordnung stehende kampfbereite Heer [8]), der Plural *classes* also die einzelnen Abtheilungen des Heeres, wie sie der Reihe nach zum Kampfe gerufen werden. *Centuria* aber (nicht aus *centum* und

*) Bücheler im Rhein. Mus. Bd. 13. 1858. S. 598.

1) Liv. 1, 44. Dion. 4, 22. 2) Val. Max. 4, 1, 10. 3) Val. Max. 3, 4, 3. 4) Liv. 1, 43. 3, 30. Cic. de rep. 2, 22. Gell. 10, 28. 6 (7), 13. Ascon. p. 76. Serv. ad Aen. 7, 716. 5) [Sall.] de rep. ord. 2, 8. Cic. Acad. pr. 2, 23, 73. — Cic. Phil. 2, 33 steht nur scheinbar entgegen. 6) Liv. 4, 4. Fest. p. 246. 249. Cic. de rep. 2, 22. 7) Dion. 4, 18. 8) Gell. 10, 15. 1, 11. Fest. p. 189. 249. Fest. ep. p. 56. 225; vgl. Liv. 4, 34.

viri, sondern von *centum* durch das Suffix *-urius* abgeleitet, vgl. *Merc-urius*, *Vet-urius*) bedeutet zunächst eine militärische Abtheilung von hundert Mann [1]), erst dann einen Complex von hundert kleinsten Ackerhufen [2]) zu zwei Jugeren (vgl. S. 212). Bei den in Bezug auf die Classen und Centurien streitigen Fragen mufs demnach die Rücksicht auf die Organisation des römischen Heeres entscheiden, während die Ansicht über die ursprünglichste Form der *comitia centuriata* (§ 66) sich vielmehr trotz etwaiger Widersprüche in den Angaben der Schriftsteller nach den Resultaten modificiren mufs, welche wir für die Eintheilung in Classen und Centurien aus ihrem nächsten und hauptsächlichsten Zwecke gewinnen. Denn wenn die *comitia centuriata* als *exercitus urbanus* [3]) oder einfach als *exercitus* [4]) bezeichnet werden, so folgt hieraus, dafs die Heeresordnung ursprünglich für die Form der Comitien mafsgebend war. So wenig nun verkannt werden soll, dafs nachher und zwar schon vom Anfang der Republik an eine getrennte Entwickelung der Form des römischen Heeres und der Form der Centuriatcomitien begann, so gewifs mufs doch, wenn man sich nicht die Möglichkeit verschliefsen will diese Entwickelung zu begreifen, daran festgehalten werden, dafs die Formen in ihrem Ausgangspuncte so genau als möglich dieselben waren. 403

Zuerst mufs nun als feststehend angenommen werden, dafs in den Classen und Centurien nur diejenigen waren, welche zum Dienste in der römischen Legion berechtigt und, wenn nicht ihr Alter ihnen Freiheit vom Dienste (*vacatio*) verlieh, auch verpflichtet waren. Bedarf es dafür eines äufseren Beweises, so liegt dieser darin, dafs die statistischen Angaben über die Bevölkerung Roms, die bei Gelegenheit der Erwähnung des Census von den Schriftstellern überliefert werden und die zwar, soweit sie sich auf die Zeit vor dem gallischen Brande beziehen, an sich unglaubwürdig, aber doch im Anschlufs an die feststehende Sitte der Zählung erdichtet sind, nach mehrfach wiederholter ausdrücklicher Angabe [5]) sich nur auf die Zahl der Waffenfähigen beziehen. Zum Dienst in der Legion galten aber noch in späterer Zeit, als man schon angefangen hatte von der Strenge der altrömischen Grundsätze [6]) abzulassen, als vorzugsweise ge-

1) Varr. l. l. 5, 88. 2) Varr. l. l. 5, 35. Fest. ep. p. 53. 3) Varr. l. l. 6, 93. 4) Gell. 15, 27. Liv. 39, 15. Fest. ep. s. v. justi p. 103. Macrob. Sat. 1, 16, 15. Serv. ad Aen. 8, 1. 5) Liv. 1, 44. Dion. 5, 20. 75. 6, 63. 9, 25. 36. 11, 63. 6) Dion. 2, 28. 9, 25.

eignet die Ackerbauer.[1]) Dafs nun Servius in der That nur solche zum Kriegsdienste bestimmte und demgemäfs nur solche in die Classen und Centurien aufnahm, beweist abgesehen von der Sorge der Censoren für Aufrechthaltung des Ackerbaus[2]) namentlich der Umstand, dafs die in die Classen aufgenommenen
404 Bürger als Ansässige, *assidui*[3]) (abzuleiten nicht *ab asse dando*, sondern *ab assidendo*), und als Grundeigenthümer, *locupletes*[4]), und damit der Sache nach gleichbedeutend als *pecuniosi*, Viehzüchter[5]), bezeichnet werden. Die Eintheilung in Classen und Centurien erstreckte sich also nicht auf sämmtliche Bewohner des römischen Gebietes, sondern nur auf die Patricier, die ackerbautreibenden Plebejer und diejenigen ackerbautreibenden Clienten, welche, um eben der neuen Ordnung gemäfs in der Legion dienen und in den Centuriatcomitien stimmen zu können, von den Gentes für freie Grundeigenthümer erklärt worden waren (S. 248). Von diesen *assidui* und *locupletes* wurden aber nicht blofs die privatrechtlich selbständigen *patres familias* in die Classen aufgenommen, sondern auch die *filii familias*, und zwar bestimmte die *res familiaris* der Familie die Classe nicht blofs für die Väter (die *heri* und *domini* derselben), sondern auch für die Söhne.[6]) Für den militärischen Zweck war es durchaus erforderlich, aber auch keineswegs unbillig, dafs von der *res familiaris* die Pflichten aller wehrhaften Mitglieder der Familie abhingen. Für den politischen Zweck aber lag darin, dafs auch die *filii familias* Stimmrecht ausüben sollten, keine Neuerung, da auch in den Curiatcomitien die patricischen *filii familias* stimmfähig waren.

Aber nicht alle ansässigen Grundeigenthümer hat Servius Tullius in die Classen aufgenommen. Bei dem militärischen Zwecke der Eintheilung verstand es sich von selbst, dafs solche Familien, gleichviel ob patricische oder plebejische, in welchen ein wehrhaftes Individuum nicht vorhanden war, die also nur aus unverheiratheten Frauenzimmern (*viduae, orbae*) und noch nicht mannbaren Knaben (*orbi, pupilli*) bestanden, nicht in den Classen sein konnten. Die Zahl dieser wird daher auch bei Angaben über die Bevölkerung nicht mitgerechnet[7]),

---

1) Liv. 8, 20. 2) Gell. 4, 20. 3) Cic. de rep. 2, 22. top. 2, 10. Gell. 16, 10. 19, 8. Varr. bei Non. p. 48 G. Quintil. 5, 10, 55. Charis. p. 75 K. Fest. ep. p. 9. 4) Vgl. noch Gell. 10, 5. Fest. ep. p. 119. Plin. n. h. 18, 3, 11. Ovid. fast. 5, 281. 5) Cic. de rep. 2, 9. Quintil. l. c. 6) Fest. ep. s. v. duicensus p. 66. Liv. 24, 11. 43, 14. Dion. 9, 36. 7) Liv. 3, 3. ep. 59. Plut. Popl. 12.

und sie werden, um für den Kriegsdienst, den sie nicht leisten können, ein Aequivalent zu geben, auf eine besondere Weise nach einem höheren Maſsstabe besteuert (§ 65).

Da ferner der Begriff des *assiduus* und *locuples* eine äuſserlich faſsbare Grenze haben muſste, und es nicht gerathen war, den Armen die Vertheidigung des Landes anzuvertrauen [1]), so war es natürlich, daſs ein Minimum des Grundeigenthums fest- 405
gestellt wurde, welches zum Dienst in der Legion und zum Stimmrecht in den Centuriatcomitien berechtigen sollte. Dieses Minimum war später das *heredium* von zwei Jugeren (§ 61); doch wäre es in Anbetracht der Abstufung der Censussummen nicht unmöglich, daſs Servius selbst fünf Jugera als Minimum festsetzte, und daſs erst bei der Wiederherstellung der Servianischen Verfassung bis zu zwei Jugeren herabgegangen wurde. In diesem Falle würde weiter angenommen werden müssen, daſs Servius Tullius die *assidui* in nur vier Classen eintheilte, und daſs die Clienten nicht schon durch Servius Tullius, sondern erst im Anfang der Republik (S. 250) als Bürger anerkannt wurden. Die das Minimum von zwei Jugeren nicht hatten, waren von den Classen ausgeschlossen und hieſsen *proletarii* oder *capite censi.* [2]) Der letztere Ausdruck bezieht sich darauf, daſs sie nicht wegen eines für den Census in Betracht kommenden Vermögens, sondern nur in Rücksicht auf ihre privatrechtliche Selbständigkeit, auf ihr *caput*, in die Bürgerlisten aufgenommen wurden. Der Ausdruck *proletarii* aber bezeichnet streng genommen nur diejenigen *capite censi*, welche Kinder, *proles* [3]), hatten, und deſshalb — wie später die *libertini, quibus liberi essent* [4]), vor den andern Libertinen begünstigt wurden (II 219. 249) — wenigstens einen gewissen Anspruch darauf hatten, eine bevorzugte Stellung unter den *capite censi* einzunehmen. Denn welcher Werth auf das Vorhandensein von *proles* gelegt wurde, geht daraus hervor, daſs die *impuberes* (*orbi*, *pupilli*) in der Terminologie der Servianischen Verfassung auch *improli* oder *improles* genannt wurden. [5]) Doch war anfangs wenigstens und noch im technischen Sprachgebrauch der Zwölf Tafeln *proletarius* Bezeichnung für jeden *capite census.* [6]) Erst später schieden sich aus nachher (§ 61) zu erörternden Gründen

1) Dion. 4, 19. 2) Cic. de rep. 2, 22. Gell. 16, 10. 19, 8, 15. Varr. bei Non. p. 48 G. Fest. ep. p. 226. 3) Cic. de leg. 3, 3, 7. 4) Liv. 22, 11. 5) Mar. Victorin. p. 20 K. (Gr. lat. vol. VI). Fest. p. 108. 6) Gell. 16, 10, 5. Varr. bei Non. p. 48 G.

beide Ausdrücke in der Weise, dafs die *proletarii* eine bevorzugte Gruppe der *capite censi* waren. [1]) Von den Proletariern wird nun ausdrücklich berichtet, dafs sie frei vom Kriegsdienste und von der Kriegssteuer waren. [2]) Es ist daher gegen das Princip der Servianischen Eintheilung, wenn trotzdem behauptet wird, dafs aus ihnen eine Centurie gebildet worden sei, und wenn Dionysius diese unterste Centurie sogar als sechste Classe bezeichnet. [3]) Auch die Nichtunterscheidung von *seniores* und *juniores* bei dieser Centurie beweist, dafs sie dem Kriegsdienste völlig fremd, also auch nicht ursprünglich war. Die Einrichtung dieser Centurie mufs demnach in eine spätere Zeit fallen, in welcher die *comitia centuriata* schon anfingen sich von der Heeresordnung zu emancipiren. Wahrscheinlich ist sie in jene Zeit zu setzen, in welcher die Nothwendigkeit eintrat den Proletariern, weil sie seit der ersten Secession in den Concilia plebis Stimmrecht gehabt hatten (§ 63), auch in den Centuriatcomitien ein Stimmrecht zu verleihen, d. h. also in die Zeit unmittelbar
406 nach der Decemviralgesetzgebung und dem Consulate des L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus (305/449), in welcher die in den Concilia plebis stimmberechtigten Proletarier natürlich ebenso wenig von den Centuriatcomitien, wie von den tributim berufenen Volksversammlungen (*comitia tributa*) der Consuln ausgeschlossen werden konnten.

Es ist ferner wahrscheinlich, dafs Servius, der die Classen mit mindestens eben so unumschränkter Vollmacht constituirte wie später die Censoren [4]), Manche, trotzdem dafs sie begütert waren, von den Classen und Centurien ausschlofs, wenn nämlich Gründe vorhanden waren, um ihnen den Legionsdienst und das Stimmrecht nicht anzuvertrauen. Solche hiefsen später *aerarii**), konnten aber auch, im ursprünglichen Sinne des Worts, *municipes* heifsen, nämlich dann, wenn sie ursprünglich durch *hospitium publicum***) mit Rom verbunden gewesen waren. Die Verzeichnisse derselben wurden in besonderen Listen geführt, die später, weil die Caeriten [5]) die ersten einer

*) Pardon, de aerariis. Berol. 1853.

**) Th. Mommsen, das römische Gastrecht und die römische Clientel, in Sybels historischer Zeitschrift. Bd. 1. München 1859. S. 332. Wdh. in den Röm. Forschungen. 1864. S. 326.

1) Gell. 16, 10, 10. Non. p. 106 G. 2) Liv. 1, 43. Dion. 4, 18. 20. 7, 59. 3) Dion. 4, 18. 7, 59. 4) Vgl. z. B. Liv. 4, 24. 5) Liv. 5, 50. 7, 20. Dio Cass. fr. 33 B. Strab. 5, 2, 3.

besonderen Gruppe von Aerariern (§ 63) gewesen waren, welche später den Hauptbestand der Aerarier ausmachte (II 59), *Caeritum tabulae* hiefsen.[1] Es wird nun zwar nicht ausdrücklich erwähnt, dafs diese *aerarii* schon zu Servius Zeiten bestanden. Da aber die Rechtsstellung der späteren Aerarier keine andere war, als die der gesammten Plebs vor Servius Tullius, indem sie wie diese *cives sine suffragio* waren; da ferner das Institut der Municipes so alt ist, wie Rom überhaupt, indem das ursprüngliche Verhältnifs zwischen Latium und Rom eben das eines *hospitium publicum* mit *commercium* war (S. 70. 147. 420); da ferner besonders neu unterworfene Völkerschaften, wie zuerst die Caeriten, diese *civitas sine suffragio* erhielten, d. h. Aerarier oder Municipes wurden; da endlich der Natur der Sache nach Servius Tullius unmöglich diejenigen begüterten Plebejer, die eben erst unterjocht worden waren, und von denen offener Abfall jederzeit befürchtet werden konnte, in das römische Heer aufnehmen durfte: so ist nicht im mindesten daran zu zweifeln, dafs es schon zu Servius Zeiten Aerarier gab, wie es auch vor ihm der Sache nach solche gegeben hatte. *Aerarii* hiefsen diese Leute aber wohl defshalb, weil sie nicht wie die Proletarier steuerfrei waren, sondern ein Schutzgeld, *aes*[2], bezahlen mufsten (S. 421), das der König ihnen willkürlich auferlegte, rücksicht- 407
lich dessen er wenigstens nicht an den Census gebunden war. In ihrer Beziehung zur Servianischen Verfassung hiefsen sie aber nur *aerarii*, nicht *municipes*. Daher erklärt es sich, dafs jenes Wort stets gleichbedeutend blieb mit *cives sine suffragio*, während die Bezeichnung *municipes* später auch denjenigen, welche zuvor Aerarier gewesen waren, selbst dann verblieb, wenn sie das *suffragium* erhielten. Von den Proletariern unterschieden sich die Aerarier anfangs nur dadurch, dafs sie, trotzdem sie begütert waren, keinen Legionsdienst thaten und kein Stimmrecht hatten, wohl aber Steuern bezahlten, nachher auch dadurch, dafs sie selbst damals das Stimmrecht nicht erhielten, als es den Proletariern gewährt wurde. Zu den Aerariern gehörten, und zwar schon vor der Zwölftafelgesetzgebung, ohne Zweifel auch die *mancipati* (S. 199) und *nexi* (S. 202), doch ist es wohl zu gewagt anzunehmen, dafs der Name *aerarii* ursprünglich die Verschuldeten (von *aes* scil. *alienum*, vgl. *obaerarii*,

---

1) Gell. 16, 13, 7. Schol. ad Hor. ep. 1, 6, 62. Ps. Ascon. p. 103 Or. 2) Ps. Ascon. p. 103 Or.

obaerati) [1] bezeichnet habe, und dafs diese Verschuldeten der ursprüngliche Stamm der Aerarier gewesen seien.*)

Aufser diesen Gruppen, die trotz ihres Grundeigenthums von den Classen ausgeschlossen waren, standen aufserhalb derselben selbstverständlich diejenigen, die kein Grundeigenthum hatten [2], also die Kleinhandel und Gewerbe treibenden *opifices* und *sellularii*, welche in neun oder richtiger acht *collegia opificum* vertheilt waren (S. 247), mochten sie nun ihrer Herkunft nach Clienten, arme oder verarmte Plebejer oder auch Freigelassene sein. Dafs sie ursprünglich von den Classen ausgeschlossen waren, beweist ein unverdächtiges Zeugnifs [3]) und für die *libertini* insbesondere noch der Umstand, dafs diese erst seit der Censur des Appius Claudius Caecus (442/312) den Anspruch machen in die Classen aufgenommen zu werden (II 74). Dazu kommt, dafs die *opifices* und *sellularii*, namentlich aber die *libertini*, noch bis in spätere Zeit für unfähig zum Legionsdienste angesehen wurden. [4] Uebrigens galten sie alle als *cives*, d. h. als *cives sine suffragio*. Ob sie zu den Proletariern oder Aerariern gerechnet wurden, wird davon abgehangen haben, ob sie unbemittelt oder bemittelt waren. Als die Proletarier aber durch die Einrichtung der *centuria capite censorum* Stimmrecht erhielten, wurden sie mit in die *centuria capite censorum* aufgenommen, erhielten Theil am Stimmrecht und waren also nun günstiger gestellt als die Aerarier.

Die Gesammtheit der fünf Classen konnte, als aufgebotenes Heer betrachtet, selbst *classis* heifsen (s. oben S. 464) und hiefs vielleicht mit Bezug auf ihre fünf Abtheilungen *quintana classis.* [5] In engerem Sinne aber hiefs jede der fünf Abtheilungen *classis;* insbesondere hiefs jedoch so die erste Classe, daher die vier unteren Classen auch als *infra classem* bezeichnet
408 wurden. [6] Auch diefs erklärt sich aus der militärischen Bedeutung der ersten Classe, die den Kern der Schlachtordnung bildete (§ 64). Wie die einzelnen Bürger dieser Classe daher vorzugsweise als *classici* bezeichnet wurden, woher der tropische Gebrauch dieses Worts sich erklärt [7]; wie sie ferner als *proci* und *principes* [8] angesehen wurden: so galten sie auch als *censi*

*) E. Hoffmann, das Gesetz der Zwölf Tafeln von den Forcten und Sanaten. Wien 1866. S. 44 (Z. f. oest. Gymn. Bd. 17. S. 586).

1) Vgl. auch das Wortspiel bei Cic. ad Att. 1, 16, 3. 2) Dion. 2, 28. 3) Dion. 9, 25. 4) Liv. 8, 20. 10, 21. 5) Fest. p. 257. 6) Gell. 7, 13. Fest. ep. p. 113. 7) Gell. 19, 8, 15. 8) Fest. p. 249. Cic. or. 46, 156.

im eminenten Sinne des Worts.[1]) Daher ist es eine wahrscheinliche Vermuthung, dafs der Ausdruck *accensi*[2]), d. i. *adcensi*, und nicht etwa *ancensi* (= *incensi*)*), der gewöhnlich mit sehr zweifelhaftem Rechte auf die Proletarier bezogen wird**), von den unteren vier Classen gebraucht werden konnte, insbesondere aber von der untersten, fünften Classe gebraucht wurde[3]), die meist aus Clienten bestanden haben wird[4]) und die vielleicht noch nicht von Servius Tullius selbst, sondern erst bei Wiederherstellung seiner Verfassung im Anfange der Republik eingerichtet worden ist (S. 467). Jene Vermuthung erhält ihre Bestätigung dadurch, dafs der in der Bezeichnung *accensi velati*[5]) mit *accensi* verbundene, objectiv gleichbedeutende Ausdruck *velati* (später *velites*) in der That vom Standpuncte der Heeresordnung auf die fünfte Classe und zwar nur auf diese pafst (§ 64). Dafs aber besondere Centurien der *accensi* aus den Proletariern gebildet worden seien, darf man weder aus der verderbten Stelle des Livius[6]) folgern, in welcher die *accensi* erwähnt werden und aus der nur hervorgeht, dafs die Erinnerung an die Accensi velati mit der fünften Classe verknüpft war, noch aus der verstümmelten Stelle des Cicero[7]), die sich mit der Deutung der *accensi velati* auf die fünfte Classe vollständig verträgt. Ebenso wenig folgt es daraus, dafs die Bedeutung des Wortes *accensi* in militärischer Beziehung später eine andere geworden war (vgl. § 64)[8]), dafs auch gewisse Magistratsdiener *accensi* hiefsen (§ 90), und dafs es in der Kaiserzeit eine *centuria* genannte Corporation von *accensi velati* gab[9]), welche mit dem Strafsenbau oder wohl richtiger mit dem Bau einer bestimmten Strafse bei Nomentum beschäftigt waren.***) Denn die Magistratsdiener hiefsen wahrscheinlich ebendefshalb *accensi*, weil anfangs die Magistrate ihre Diener aus Bürgern fünfter Classe genommen haben werden[10]), und die Mitglieder

---

*) Bergk im Philologus. Bd. 14. Göttingen 1859. S. 184.

**) Peter, eine Bemerkung zu der Centurienverfassung des Servius Tullius, in der Zeitschrift f. d. Alterthumswiss. 1846. Num. 133.

***) Th. Mommsen, degli accensi velati, in den Annali dell' inst. di corr. arch. Bd. 21. Rom 1849. S 209.
E. Hoffmann, die Accensi Velati, in der S. 470 citirten Schrift S. 48 (Z. f. oest. Gymn. Bd. 17. S. 589).

1) Cic. in Verr. accus. 1, 41. 42 mit Ps. Ascon. p. 188 Or. Gaj. 2, 274. 2) Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22. 3) Vgl. auch Dion. 5, 67. 4) Plut. Popl. 21. 5) Cic. l. c. 6) Liv. 1, 43. 7) Cic. de rep. 2, 22. 8) Liv. 8, 8. 9) Fr. Vat. 138. 10) Non. p. 41. 356 G.

der genannten Corporation werden den Namen *accensi velati*, sei es im Anschlufs an die jüngere militärische Bedeutung des Ausdrucks, sei es aus einem andern nicht zu ermittelnden Grunde erhalten haben.

60. *Die Servianischen Centurien.*

409 Die einzelnen Classen enthielten, wenn wir einstweilen absehen von den Reitercenturien und den aggregirten Handwerkercenturien, der Reihe nach 80, 20, 20, 20, 30 Centurien.*) Die anscheinend anomale Zahl der Centurien fünfter Classe, welche Ihne glaubt durch die Annahme erklären zu können, auch die fünfte Classe habe ursprünglich aus 20 Centurien bestanden und es seien ihr aus den Proletariern 10 Centurien von Accensi hinzugefügt, dient unserer Ansicht nach zur Empfehlung der Vermuthung, dafs die fünfte Classe erst im Anfang der Republik eingerichtet ist (S. 467. 471). Sehen wir indefs von dieser Vermuthung ab, so soll das Zahlenverhältnifs der Centurien unstreitig dem wirklichen Verhältnisse der in die fünf Classen vertheilten Bevölkerung entsprechen, dergestalt dafs nach den überlieferten Zahlen der Centurien in der ersten Classe $^{8}/_{17}$, in der zweiten, dritten und vierten je $^{2}/_{17}$, in der fünften aber $^{3}/_{17}$ der gesammten in den Classen befindlichen Zahl römischer Bürger gewesen wären. Denn nur unter der Voraussetzung, dafs die einzelnen Centurien der verschiedenen Classen gleich stark waren, ist diese Vertheilung der Centurien auf die Classen dem militärischen Zwecke der Eintheilung angemessen. Centurien hiefsen die Abtheilungen ohne Zweifel doch nur defshalb, weil jede dieser Abtheilungen eine militärische Centurie zum Heere stellen sollte.

Dem widerspricht nun zwar nicht geradezu die Darstellung des Livius, wohl aber die Behauptung des Cicero [1]), dafs in jeder

*) Zachariae, de numero centuriarum a Servio Tullio institutarum. Göttingen 1831.

Breda, die Centurienverfassung des Servius Tullius. Bromberg 1848.

Genz, die Servianische Centurienverfassung. Sorau 1874. Zu Livius 8, 8. Sorau 1873.

Aufserdem sind auch die § 123 (II 464 ff.) citirten Schriften über die Reform der Centuriatcomitien zu vergleichen, denen jetzt hinzuzufügen sind:

Pluefs, die Entwickelung der Centurienverfassung in den beiden letzten Jahrhunderten der römischen Republik. Leipzig 1870.

Clason, zur Frage über die reformirte Centurienverfassung. Heidelb. Jahrb. 1872. S. 221.

1) Cic. de rep. 2, 22.

der Centurien der vier unteren Classen mehr Bürger gewesen seien, als fast in der ganzen ersten Classe, und die von demselben Gedanken [1]) geleitete Reflexion des Dionysius [2]), dafs die Bürger erster Classe in numerisch weit stärkerem Verhältnisse zum Kriegsdienste herangezogen worden seien als die der zweiten u. s. w., sowie auch die Thatsache des überwiegend aristokratischen Charakters der Centuriatcomitien vor ihrer totalen Umgestaltung am Ende des ersten punischen Krieges (II 133. 463). Indessen so gewifs jene Reflexion des Dionysius falsch ist, aus dem einfachen Grunde, weil sie mit der unbezweifelten Thatsache der allgemeinen und, natürlich doch auch abgesehen von der Verschiedenheit der Waffen, gleichen Dienstpflicht der in die Classen aufgenommenen Bürger streitet, so gewifs ist auch die ihr zu Grunde liegende Voraussetzung für die Zeit des Servius Tullius falsch. Folglich ist es auch die darauf gebaute Vermuthung Neuerer, die übrigens auch noch an andern Unzuträglichkeiten leidet, dafs nämlich jede Centurie ein gleiches Ackermafs repräsentire, wonach allerdings in einer Centurie erster Classe höchstens der vierte Theil der Mitgliederzahl einer Centurie vierter, und höchstens der zehnte Theil der Mitgliederzahl 410
einer Centurie fünfter Classe hätte sein können. Die Thatsache des aristokratischen Charakters der Centuriatcomitien aber, die keineswegs geleugnet werden soll, sowie die später allerdings stattfindende Ungleichheit der Centurien verschiedener Classen in Beziehung auf die Mitgliederzahl, durch welche Dionysius und Cicero dazu verleitet worden sind, eine Ungleichheit als ursprünglich anzusehen, erklärt sich leicht. Da nämlich gleich in den ersten Zeiten der Republik die Armuth in einem numerischen Verhältnisse zunahm, mit welchem die Zahl der Reichen nicht Schritt hielt, so hätte man, um die ursprüngliche Bedeutung der Servianischen Centurieneintheilung festhalten zu können, die Zahl der Centurien für jede Classe bei jedem Census neu constituiren müssen. That man diefs nicht, und es begreift sich leicht (§ 68), dafs die patricischen Consuln und Censoren einerseits nicht dazu geneigt waren und auch andererseits jede Veränderung mit Berufung auf die Servianische Zahl ablehnen konnten: so mufsten die Centurien der unteren Classen stärker, und der Charakter der Centuriatcomitien von Census zu Census aristokratischer werden. Freilich konnte dann eben auch das Verhältnifs der Centurien zum Heere nicht aufrecht erhalten

1) Dion. 4, 21. 2) Dion. 4, 19.

werden. Dasselbe ist aber auch nachweislich schon früh aufgegeben worden, wie die Gestalt des durch M. Furius Camillus reformirten Heeres [1]) beweist; und es liegt auf der Hand, warum die Patricier in dieser Beziehung geneigter waren von der Servianischen Ordnung abzugehen, als in Bezug auf die Centuriatcomitien.

Die bezeichneten 170 *centuriae peditum* zerfielen zur Hälfte in *centuriae seniorum,* zur Hälfte in *centuriae juniorum,* und es wurden darüber getrennte Register, *tabulae seniorum* und *tabulae juniorum* [2]), geführt. Die 85 *centuriae juniorum* wurden auch als *classis juniorum* bezeichnet. [3]) Die legitime Altersgrenze war das vollendete fünfundvierzigste oder anders ausgedrückt das beginnende sechsundvierzigste Jahr. [4]) Die Jüngeren sollten den Kriegsdienst im Felde thun, die Aelteren zum Schutze der Stadt daheim bleiben (§ 64). Da nun aber die *discriptio centuriarum* nicht jährlich wiederholt werden sollte und aufserdem häufig nicht zur rechten Zeit wiederholt wurde (S. 462), so konnte jene Grenze nur als allgemeine Norm, von der aber in der Praxis abgewichen werden durfte, festgehalten werden. Ein vierundvierzigjähriger Mann also, der beim Census in eine *cen-*
411 *turia juniorum* gesetzt wurde, war der Theorie nach verpflichtet die weiteren Jahre, während deren er in der *centuria juniorum* verblieb, nöthigenfalls im Felde zu dienen, in der Praxis aber mochten die Consuln bei der Aushebung Rücksichten nehmen und ihn zur Reserve, zum *exercitus seniorum*, stellen. Daher erklärt es sich, dafs auch das sechsundvierzigste [5]), ja sogar in Ausnahmsfällen das fünfzigste [6]) Lebensjahr als die äufserste Grenze des kriegsdienstpflichtigen Alters angenommen wird. Dasselbe begann mit dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre [7]), offenbar dem praktisch gewählten mittleren Durchschnitt zwischen dem vollendeten vierzehnten Jahre, mit welchem der junge Römer privatrechtlich *pubes* und *vesticeps* ward (S. 228), und wohl auch, wenn gerade ein Census stattfand, in die *centuriae juniorum* eingeschrieben werden konnte [8]), und dem vollendeten zwanzigsten Jahre, mit welchem man (wie in Sparta

1) Liv. 8, 8. 2) Liv. 24, 18. 3) Fest. p. 246; vgl. Gell. 10, 28. 4) Dion. 4, 16. Censorin. 14. Gell. 10, 28; vgl. Cic. Cat. maj. 17, 60, wo die *sex et quadraginta anni* nach römischer Berechnungsweise als 45 volle Jahre zu verstehen sind. 5) Pol. 6, 19. Liv. 43, 14. 6) Liv. 42, 31. 33. Sen. de brev. vit. 20, 4. Quint. 9, 2, 85. 7) Gell. 10, 28. Liv. 25, 5. 27, 11. Plut. C. Gr. 5. 8) Vgl. Dion. 4, 15.

und Athen) allgemein wirkliche Kriegstüchtigkeit voraussetzen durfte. Wer vor Vollendung des siebzehnten Jahres nicht in die *centuriae juniorum* aufgenommen war, blieb zwar einstweilen gesetzlich frei vom Dienste, aber natürlich hinderte diefs nicht, dafs er, wenn er sich zum Dienste anbot, angenommen wurde. [1]) Die, welche noch nicht in die *centuriae juniorum* eingeschrieben waren, hiefsen vom Standpuncte der Servianischen Ordnung *improli* (S. 467), ein Ausdruck, der also genau genommen nur etymologisch gleichbedeutend mit *impuberes* ist. Da hiernach ein Römer im schlimmsten Falle vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten neunundvierzigsten Jahre dienen, also zweiunddreifsig Feldzüge mitmachen mufste, so wurde später, wahrscheinlich als Camillus die Winterfeldzüge einführte, die Zahl der zu absolvirenden ganzjährigen Feldzüge auf sechzehn gesetzt [2]); so dafs nun in den *centuriae juniorum* Leute sein konnten, die, weil sie sechzehn jährige Feldzüge hinter sich hatten, nicht mehr gegen ihren Willen zum Heer ausgehoben werden durften. Die Erhöhung der Dienstzeit aber von sechzehn auf zwanzig Jahre (zuerst nur für aufserordentliche Nothfälle) [3]) fällt in die Zeit, als man sich in militärischer Beziehung durchaus nicht mehr an die Servianische Ordnung band (II 115).

Die *centuriae seniorum* enthielten die Männer über fünfundvierzig Jahr. Von diesen waren aber zum Kriegsdienste behufs des Schutzes der Stadt [4]) nur die Männer unter sechzig 412
Jahr verpflichtet, da das sechzigste Jahr, wie es als Ende des kraftvollen Mannesalters galt [5]), so auch von allen öffentlichen Diensten befreite. [6]) Die zum Kriegsdienste vollkommen berechtigten, aber ihres Alters wegen nicht verpflichteten *sexagenarii* vom Stimmrechte auszuschliefsen, konnte nicht in der Absicht des Servius Tullius liegen; in der That hindert auch später die Höhe des Alters nicht am Stimmrecht in den Centuriatcomitien. [7]) Ein zufälliger Umstand hat Veranlassung zu der Meinung gegeben, dafs die *sexagenarii* weder in den *centuriae seniorum* gewesen seien, noch Stimmrecht gehabt hätten. Näm-

---

1) Liv. 25, 5. 2) Pol. 6, 19, woselbst zu lesen sein wird: *τῶν δὲ πολιτῶν τοὺς μὲν ἱππεῖς δέκα, τοὺς δὲ πεζοὺς δεῖ ις' στρατείας τελεῖν* u. s. w. 3) Pol. 6, 19, woselbst zu lesen *ὀφείλουσιν οἱ πεζοὶ στρατεύειν εἴκοσι στρατείας ἐνιαυσίους.* 4) Liv. 1, 43. 5) Dig. 1, 7, 15, 2. 6) Varr. bei Non. p. 358 G. Fest. p. 334. Cornif. ad Her. 2, 13, 20. Sen. de brev. vit. 20, 4; vgl. Cic. Cat. maj. 11, 34. Lex col. Jul. Gen. cap. 98. 7) Cic. post red. in sen. 11, 28.

lich die jährlich am 15. Mai vom Pons sublicius in den Tiber gestürzten Binsenmänner, die *Argei*[1]), d. h. die Weifsen oder die Greise (S. 83), in denen man später *sexagenarii* zu erkennen glaubte[2]), hiefsen auch *depontani.*[3]) Diefs benutzte der römische Volkswitz seit der Zeit, als die Centurien über Brücken oder Stege, *per pontes* (II 457), schreitend abstimmten[4]), zu der Anwendung jenes Ausdrucks auf die *sexagenarii* und zu dem scherzhaften Ausrufe*): *sexagenarios de ponte.*[5]) Dieser Ausruf, den Varro verkehrter Weise aus mystischer Zahlendoctrin**) zu erklären versuchte[6]), beweist gerade das Gegentheil von dem, was er angeblich beweisen soll, da er gar keinen Sinn hat, wenn nicht wirklich *sexagenarii* an den Comitien sich betheiligten.

Die *centuriae seniorum* müssen weniger stark gewesen sein, als die *centuriae juniorum*; denn aus den nach Altersclassen geordneten Bevölkerungslisten ergiebt sich, dafs die Zahl der Männer, welche zwischen dem vollendeten siebzehnten und dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre stehen, approximativ doppelt so grofs ist, als die Zahl derer, welche das fünfundvierzigste Jahr überschritten haben.***) Nehmen wir nun an,
413 dafs Servius Tullius behufs der Ermittelung der Centurienzahl

*) Wagner, quaeritur quid sit sexagenarium de ponte. Lüneburg 1831.

**) Wackernagel, die Lebensalter. Ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte. Basel 1862.

***) Dieses Verhältnifs ergiebt sich als Durchschnitt zwischen dem der englischen Volkszählung von 1821 und dem der hannoverschen Volkszählung von 1852. Dort ist die Proportion bei der Reduction auf 1000 (nach Niebuhrs Angaben in der Röm. Gesch. Bd. 1. 1833. S. 466):

663,7 : 336,3 = 1,973 : 1.

Hier dagegen nach meiner eigenen Berechnung:

670,2 : 329,8 = 2,032 : 1.

Aus der englischen Volkszählung von 1841 und der preufsischen von 1849 ergeben sich erheblich günstigere Proportionen für die *juniores,* nämlich:

dort: 706,5 : 293,5 = 2,407 : 1
hier: 710,9 : 289,1 = 2,458 : 1.

Selbst wenn diese Verhältnisse für das Rom der Servianischen Zeit angemessener sein sollten als das obige, so ändert sich darum doch nichts Wesentliches an den im Texte gemachten Aufstellungen.

1) Plut. qu. Rom. 32. Varr. l. l. 7, 44. Dion. 1, 38. 2) Fest. p. 334. Cic. pro Rosc. Amer. 35, 100; vgl. Varr. bei Non. p. 61. 145 G. 3) Fest. ep. p. 75. 4) Fest. p. 334. 5) Fest. l. c. Varr. l. c. Ovid. fast. 5, 633. Macrob. Sat. 1, 5. 6) Varr. bei Non. p. 358 G. Censorin. 14.

für die einzelnen Classen, was ohne Zweifel das Einfachste war, von der wirklich vorhandenen Zahl der *seniores* ausging, so ist es das Natürlichste, weiter anzunehmen, dafs er gerade defshalb 85 *centuriae seniorum* einrichtete, weil er 8500 *seniores* vorfand. Die Consequenzen dieser Annahme führen nirgends zu Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten. Die *centuriae seniorum* hiefsen *centuriae*, weil sie aus je 100 Mann bestanden (S. 464); die *centuriae juniorum* bestanden zwar aus je 200 Mann, konnten aber gleichwohl *centuriae* heifsen, weil sie den *centuriae seniorum* entsprachen, und weil sie gleichsam als Stamm für die Legionscenturien bei einfachem Aufgebot militärische Centurien von vollen 100 Mann aus sich sollten hervorgehen lassen (S. 472). Die *centuriae seniorum* konnten freilich keine vollen Legionscenturien für das Reserveheer stellen; denn da die Zahl der von der Dienstpflicht befreiten *sexagenarii* zu der der dienstpflichtigen *seniores* sich approximativ verhält wie 2 zu 3 *), so waren in jeder *centuria seniorum* nur etwa 60 dienstpflichtige Männer. Allein zum Schutze der Stadt genügte ein Aufgebot der *seniores* von 85 mal 60, d. i. 5100, Mann vollkommen, und die von jeder Centurie gestellten Abtheilungen von je 60 Mann konnten trotz ihrer unvollständigen Zahl sehr wohl auch im militärischen Sinne Centurien heifsen. Späterhin bestanden die Centurien auch der Feldlegionen gleichfalls aus nur je 60 Mann, möglicherweise in Folge einer Aenderung, welche an die Centurien 414
des Servianischen Reserveheeres anknüpfte. Die *centuriae juniorum* waren aber stark genug, um bei einmaligem Aufgebot zwei Legionen zu 4250 Mann zu stellen (§ 64) und im Nothfall für Ersatzmannschaft in bedeutendem Umfange auszureichen. Endlich ist die Zahl von 17000 + 8500 = 25500 Männern, die das siebzehnte Jahr überschritten haben, durchaus nicht zu grofs für die muthmafsliche Gröfse des damaligen Staatsgebietes. Denn da die Mitglieder der über dem siebzehnten Jahr stehenden Altersclassen sich zu denen der jüngeren Altersclassen approximativ verhalten wie 3 zu 2 **), so kommen auf 25500 Män-

*) Genauer ist das Verhältnifs nach der englischen Zählung von 1821 (E^1), der englischen von 1841 (E^2), der hannoverschen von 1852 (H), der preufsischen von 1849 (P) folgendes:

E^1	132,8 : 203,5	d. i. auf 1000 reducirt	395 : 605
E^2	116,6 : 176,9	„ „ „ „	397 : 603
H	108,6 : 221,2	„ „ „ „	330 : 670
P	96,7 : 192,4	„ „ „ „	335 : 665.

**) Genauer ist das Verhältnifs nach der hannoverschen Zählung von

ner über siebzehn Jahr 17000 männliche Individuen unter siebzehn Jahr. Somit ergiebt sich als Gesammtzahl der männlichen Familienmitglieder der Assidui 42500. Rechnet man dazu ebenso viele weibliche, so gelangt man zu der Zahl 85000. Die approximative Richtigkeit dieser Zahl wird einigermafsen bestätigt durch die freilich nicht urkundlichen Angaben der Schriftsteller über die Zahl der von Servius censirten Bürger, welche auf 80000, 83000, 84700 lauten.[1] Zwar sind diese Zahlen insofern entschieden falsch, als sie für Zahlen der Waffenfähigen angesehen sein wollen; allein es ist immerhin nicht unmöglich, dafs sich in Verbindung mit der Nachricht vom ältesten Census eine Nachricht über die Gesammtzahl der männlichen und weiblichen Familienmitglieder der *assidui* erhalten hatte, welche dann später irrthümlicher Weise als Zahl der Waffenfähigen angesehen wurde. Um nun aber die Gesammtbevölkerung des römischen Staatsgebiets zu ermitteln, mufs man zu obigen 85000 Familienmitgliedern der *assidui* noch die *proletarii,* die *orbi et viduae* und die *aerarii* hinzurechnen. In späteren Zeiten war nun zwar die Zahl der *proletarii*, der *opifices* und *sellulàrii*, und der *libertini* ungefähr ebenso stark wie die der Classenbürger[2] oder sogar stärker[3]; indessen ist es widersinnig anzunehmen, dafs diefs schon bei der ersten Einrichtung des Census so gewesen sei. Die Zahl 85000 zwingt uns also nicht die Gesammtbevölkerung des römischen Staatsgebietes auf
415 170000 anzusetzen, was allerdings, da die Sklaven dabei noch nicht einmal berechnet sind, viel zu grofs für das damalige Staatsgebiet sein würde. Vielmehr wird es genügen, die Zahl jener aufser den *assidui* vorhandenen Bevölkerungsgruppen auf etwa 15000 zu veranschlagen, wonach die Gesammtbevölkerung in runder Summe 100000 betragen haben würde. Diefs ist für einen Staat, dessen Gröfse zwischen 20 und 30 Quadratmeilen betrug, in keinem Falle eine zu hohe Zahl. *)

1852 (H), der englischen von 1841 (E^2) und der preufsischen von 1849 (P) bei der Reduction auf tausend folgendes:

H 610,5 : 389,5
E^2 588,8 : 411,2
P 586,5 : 413,5.

In Frankreich ist die Proportion nach Louis Napoleons Angabe (Geschichte Caesars. Bd. 1. Wien 1865. S. 12) 65 : 35.

*) Die im Texte gegebene Darstellung wird dem einsichtigen Leser zugleich erklären, warum ich die in der ersten Auflage gegebene Dar-

1) Liv. 1, 43. Eutrop. 1, 7. Dion. 4, 22. 2) Dion. 7, 59. 9, 25. 3) Dion. 4, 18.

Die nothwendige Folge dieser ungleichen Stärke der *centuriae seniorum* und *juniorum* für die Centuriatcomitien war ein besseres Stimmrecht der *seniores*, so dafs also in dieser Beziehung die Centuriatcomitien von vorn herein ein conservatives 416
Element enthielten. Es ist diefs dem Geiste des altrömischen Familienrechts durchaus entsprechend. Denn die überwiegende Mehrzahl der *juniores* waren ohne Zweifel *filii familias*. Wenn nun auch einerseits der Census des Hausvaters die Classe bestimmte, in welcher die *filii familias* dienen und stimmen sollten (S. 466), so war es doch andererseits gerecht, dafs die *filii familias*, die privatrechtlich dem *pater familias* völlig unterthan waren, ein schlechteres Stimmrecht hatten, dafs demnach die *juniores* auch staatsrechtlich den *seniores* untergeordnet waren.

---

stellung aufgegeben habe. Ich war früher davon ausgegangen, dafs jede *centuria seniorum* volle 100 Mann zum Reserveheere stellen müsse, woraus unter Zugrundelegung der Niebuhrschen Zahlen folgte, dafs die *centuriae seniorum* aus 165, die *centuriae juniorum* aus 326 Mann bestanden haben müfsten. Einerseits nun war jene Voraussetzung in der That, wenn auch zunächst zulässig, so doch weniger einfach als die gegenwärtige, andererseits aber führte sie auf zu grofse Zahlen für die waffenfähige Mannschaft und die Gesammtbevölkerung. Zwar war derjenige Widerspruch nicht vorhanden, den ein Recensent der ersten Auflage gefunden zu haben glaubte (Niemeyer in Mützells Zeitschrift für das Gymnasialwesen. Bd. 11. Berlin 1857. S. 453; vgl. meine Erwiderung daselbst S. 647 ff.). Allein ich hatte übersehen, dafs die Zahl von 41735 männlichen Individuen über siebzehn Jahr auf eine Zahl von 27823 männlichen Individuen unter siebzehn Jahr führt, wodurch man zu der Zahl von etwa 140000 Familienmitgliedern der *assidui*, also, wenn man die neben den *assidui* vorhandenen Gruppen der Bevölkerung proportional wie oben veranschlagt, zu einer Gesammtbevölkerung von etwa 165000 Menschen gelangen würde. Danach müfsten, wenn das Staatsgebiet zu 25 Quadratmeilen angenommen würde, 6600 Menschen auf der Quadratmeile gewohnt haben, was unmöglich ist. Das Mifsverhältnifs ist zwar etwas geringer, wenn man statt der Niebuhrschen Zahlen die der hannoverschen Volkszählung von 1852 zu Grunde legt. Denn danach brauchten die *centuriae seniorum* nur aus 149, die *centuriae juniorum* nur aus 303 Mitgliedern bestanden zu haben, und die Gesammtsumme der Mitglieder der *centuriae peditum* würde nur 38420 betragen. Allein das Mifsverhältnifs erhöht sich bei Zugrundelegung der englischen Volkszählung von 1841 und der preufsischen von 1849, indem die entsprechenden Zahlen sein würden:

E² 166 und 399 und 48042
P 150 und 369 und 44183.

Unter solchen Umständen durfte ich natürlich meine frühere Darstellung nicht festhalten, zumal da auch die auf Grund derselben versuchte Erklärung der traditionellen Zahl von 80000 oder 84700 Bürgern (S. 357 d. 1. Aufl.) der vorgetragenen an Einfachheit nachsteht.

Eine solche Unterordnung erkannte schon das patricische Staatsrecht insofern an, als es ein Ueberstimmtwerden der *patres familias* durch die *filii familias* vermittelst der Einrichtung verhinderte, nach welcher die Curiatcomitien bei Beschliefsung der Lex curiata de imperio durch die *patrum auctoritas* gebunden waren. Eine solche Unterordnung erkannten aber auch die *centuriae juniorum* sogar noch in der Zeit des zweiten punischen Krieges freudig an. Diefs beweist die Erzählung [1]), dafs die zur Praerogative erlooste *centuria Veturia juniorum* vor Abgabe ihrer Stimme mit der *centuria Veturia seniorum* sich besprach; zugleich darf man hieraus schliefsen, dafs damals *seniores* und *juniores* derselben Familie in die entsprechenden Centurien gestellt wurden. [2]) Für die ältere Zeit ist dieser Schlufs allerdings nicht geradezu beweisend, da der Vorfall der Zeit nach der Veränderung der Centurien angehört; doch lag jenes Verfahren auch in der Servianischen Centurienordnung nahe und war ohne Zweifel leicht ausführbar.

Aufser den *centuriae peditum* kommen nun noch die Reitercenturien und die aggregirten Handwerkercenturien in Betracht.

Die *centuriae equitum,* 18 an der Zahl, standen nicht über der ersten Classe [3]), nahmen aber in derselben, wie durch den ehrenvolleren Reiterdienst, so durch eine bevorzugte Stellung bei den Comitien (§ 66) die erste Stelle ein. Da in späterer Zeit die *centuriae equitum* erst nach Vollendung des *census peditum* (§ 84) constituirt wurden [4]), und auch bei der Schilderung des Servianischen Census Livius [5]) und Dionysius [6]) die Constituirung der Reitercenturien zuletzt erwähnen, so mufs auch für diesen angenommen werden, dafs die *centuriae equitum* erst nach den *centuriae peditum* von Servius Tullius gebildet wurden. Der Grund dieser Reihenfolge kann kein anderer gewesen sein, als der, dafs sie durch Auswahl aus der schon constituirten ersten Classe (*ex primoribus civitatis*) [7]) gebildet wurden. Da bei den *equitum centuriae* die Unterscheidung in *seniores* und *juniores* nicht stattfindet, so können sie, was ja auch der militärische
417 Zweck dieser Centurien erheischt, nur aus *juniores* bestanden haben. Dafs nun die 40 *centuriae juniorum* erster Classe stark genug waren, um aufser den 4000 *pedites,* die sie bei einfachem Aufgebote stellen mufsten, auch noch 1800 *equites* zu stellen,

---

1) Liv. 26, 22. 2) Vgl. Gell. 5, 19. 3) Dion. 4, 18. 20. 7, 59. 10, 17. Liv. 43, 16. 4) Liv. 29, 37. 5) Liv. 1, 43. 6) Dion. 4, 18. 7) Liv. 1, 43; vgl. Cic. de rep. 2, 22.

ergiebt sich aus der obigen Berechnung. Wenn sie diefs aber thaten, so war allerdings die erste Classe von vorn herein stärker zum Kriegsdienste herangezogen, als die folgenden, woran der oben (S. 473) gerügte Irrthum des Dionysius einen thatsächlichen Anknüpfungspunct haben mochte. Dieser stärkeren Belastung entspricht es dann aber auch, dafs den 18 Reitercenturien ein besonderes Stimmrecht neben den 80 Centurien der *pedites* erster Classe zugestanden wurde, wovon die Folge war, dafs die Bürger erster Classe, obwohl sie die Minorität aller Classenbürger ausmachten (8/17), doch in den Centuriatcomitien die Majorität hatten. [1])

Wenn die spätere Dienstzeit der römischen Reiter von zehn Jahren [2]) nach denselben Grundsätzen fixirt worden ist, wie die der *pedites* zu sechzehn Jahren, so dürfen wir annehmen, dafs in den *equitum centuriae* die Dienstzeit ursprünglich nur bis zum siebenunddreifsigsten Jahre dauerte, zumal da es an sich natürlich ist, dafs zum Reiterdienste nur die kräftigsten und behendesten *juniores* erster Classe ausgesucht wurden.[3]) Die Zahl reichte vollkommen aus, da nach statistischen Berechnungen approximativ drei Viertel aller *juniores* unter siebenunddreifsig Jahr alt sind, also nach Abzug von 1800 Reitern noch 4200 *pedites* erster Classe unter 37 Jahr und 2000 über 37 Jahr vorhanden waren. Wer nicht mehr zum activen Reiterdienst *equo publico* (§ 65) verpflichtet sein sollte, trat ohne Zweifel in die *centuriae peditum* erster Classe zurück. Diefs änderte sich seit der Zeit, als durch M. Furius Camillus der freiwillige aber besoldete Reiterdienst (*equo privato*) aufkam. Es war seitdem nicht mehr nothwendig die Reiterei der Heere allein aus den *centuriae equitum* zu bilden, und die Censoren, welche für die Constituirung der Centurien völlig freie Vollmacht hatten, benutzten die einmal vorhandenen und nicht abzuschaffenden *centuriae equi-* 418
tum, um das politische Gewicht, das sie hatten, der Nobilität als solcher zuzuwenden (II 16); daher waren in der Blüthezeit der Republik auch *seniores* [4]), nämlich sämmtliche Senatoren [5]), in den Reitercenturien. Diefs wurde jedoch um die Zeit der Gracchischen Unruhen durch ein Plebiscit verboten, so dafs von da an wieder nur *juniores* in den Reitercenturien waren [6]), bis

1) Cic. de rep. 2, 22. Dion. 4, 20. 7, 59. 10, 17. 2) Polyb. 6, 19. Plut. C. Gr. 2. Liv. 27, 11. 3) Gell. 7, 22. 4) Liv. 29, 37. 39, 44. 5) Cic. de rep. 4, 2; vgl. Liv. 26, 36. 6) Q. Cic. de pet. cons. 8, 33; vgl. Hor. ep. ad Pis. 342.

in der Kaiserzeit wiederum auch *seniores* in denselben erscheinen. [1])

Von den achtzehn Reitercenturien waren übrigens sechs ausschliefslich patricisch, nämlich die, welche aus den unveränderten alten *tres centuriae equitum Ramnensium, Titiensium, Lucerensium priorum et posteriorum* (S. 445), deren Abschaffung unmöglich gewesen wäre, bestanden. Die Annahme, dafs sämmtliche Patricier in diesen angeblich *sex suffragia* [2]) (S. 445) genannten Centurien gewesen seien, ist völlig unbegründet. [3]) Dagegen mufs allerdings aus dem Umstande, dafs die drei patricischen Doppelcenturien zur ersten Classe gehören, geschlossen werden, dafs alle Patricier in der ersten Classe waren; darauf weist auch der Ausdruck *procum centuria* [4]) hin, insofern damit eine Centurie der ersten Classe a potiore als Centurie der *proci patricii* [5]) (*proci* = *proceres*) bezeichnet wird. Diese Annahme hat an sich nichts Bedenkliches, da Servius den Census der ersten Classe so feststellen konnte und wohl auch, wenn er die Einwilligung der Patricier zur Censusverfassung erlangen wollte, so feststellen mufste, dafs alle Patricier in die erste Classe aufgenommen werden konnten. Dafs aber die sämmtlichen 80 Centurien erster Classe und die sämmtlichen 18 Reitercenturien nur Patricier enthalten hätten, wie Ihne annimmt, ist höchst unwahrscheinlich. Noch unwahrscheinlicher aber ist die Annahme Schjötts *), dafs die sämmtlichen 18 Reitercenturien nur Patricier, die sämmtlichen Centuriae peditum nur Plebejer enthalten hätten.

Da von den zwölf neu gebildeten Reitercenturien nirgends gesagt wird, dafs sie ausschliefslich plebejisch gewesen seien, so ist es wahrscheinlich, dafs sie Servius Tullius aus beiden Ständen mischte, um auch in diesem Theile des Kriegsdienstes Patricier und Plebejer zu verbinden. Auch sind Spuren vorhanden, welche diese Vermuthung zu bestätigen scheinen. [6]) Dafs Servius Tullius bei der Einstellung der Plebejer in die Reitercenturien vorzugsweise auf adelige Abkunft sah (denn unter den Plebejern waren natürlich auch die *principes* unterworfener Völker), versteht sich von selbst [7]), und insofern
419 könnte die Andeutung des Polybius, dafs die Reiterei der ältesten

*) Schjött, zur Erklärung des Polybius 6, 20 (Separatabdruck aus Christiania Videnskabs-Selskabs Forhandlinger for 1873. S. 435 ff.).

1) Suet. Aug. 38. Dio Cass. 54, 26. 2) Liv. 1, 36. 43. Fest. p. 334. 3) Liv. 3, 27. 4) Cic. or. 46, 156. 5) Fest. p. 249. 6) Liv. 43, 16. 7) Dion. 4, 18.

Zeiten Roms ἀριστίνδην bestimmt worden sei [1]), streng gentilicisch verstanden werden, was aber nach dem Sprachgebrauch des Polybius [2]) durchaus nicht nothwendig ist. Die Patricier und die Plebejer adeliger Abkunft werden aber auch zugleich die Reichsten gewesen sein; doch ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs, wie man aus einigen zweifelhaften oder beiläufigen Aeufserungen der Schriftsteller schliefst [3]), schon Servius Tullius innerhalb der ersten Classe einen höheren Census festgesetzt habe, der zur Aufnahme in die *centuriae equitum* erforderlich gewesen sei. Der *census equester*, wahrscheinlich das Zehnfache des Minimalcensus erster Classe (§ 61), ist vielmehr gleichzeitig mit der Einführung des Reiterdienstes *equo privato* durch Camillus festgesetzt worden. Denn jetzt war, wie für die Classen selbst, so für die Verpflichtung zum Reiterdienst *equo privato* ein äufserliches Merkmal erforderlich. [4]) Von da an also wurde die Reiterei πλουτίνδην, wie Polybius sagt, ausgehoben, und natürlich waren es die Censoren, welche bei Aufstellung der Censuslisten die zum Reiterdienst verpflichteten Bürger erster Classe von den nur zum Fufsdienst verpflichteten absonderten. [5]) Auch war es natürlich, dafs, worauf Polybius ausdrücklich aufmerksam macht, von da an bei der Aushebung des Heeres die Bildung der Reiterei das Erste war, während früher, als die Reiterei der Heere allein aus den einmal feststehenden *equitum centuriae* genommen wurde, die Vertheilung derselben unter die gebildeten Legionen das Letzte bei der Aushebung sein konnte. Auf die *centuriae equitum,* die sich nun thatsächlich vom Reiterdienste zu trennen anfingen, hatte diefs in der Theorie keinen Einflufs. Es konnten in ihnen nach wie vor Bürger erster Classe mit und ohne *census equester* sein, obwohl natürlich die Censoren in der Praxis auch für die Aufnahme in die Reitercenturien, die immer mehr zur Elite der bürgerlichen Gesellschaft wurden (II 20), den *census equester* beobachtet haben werden.

Nimmt man an, was an sich wahrscheinlich ist, dafs die neu gebildeten zwölf Reitercenturien Patricier und Plebejer ungefähr in gleicher Zahl enthielten, dafs also die Reiterei im Ganzen zu zwei Dritteln aus Patriciern und zu einem Drittel aus Plebejern bestand, so ist ferner auch das wahrscheinlich,

1) Pol. 6, 20. 2) Vgl. z. B. Polyb. 6, 10, 9. 6, 24, 1. 3) Cic. de rep. 2, 22. Dion. 7, 72. Liv. 5, 7. 4) Vgl. Liv. 27, 11. 5) Pol. 6, 20.

dafs ein ähnliches Verhältnifs in den *centuriae peditum* erster
Classe stattgefunden hat. Da nämlich nicht die ganzen Centurien
unter Patricier und Plebejer vertheilt wurden, in der Weise dafs
420 einige Centurien rein patricisch, andere rein plebejisch waren, da
vielmehr in jeder Centurie Patricier und Plebejer sich befanden:
so erklärt sich eben unter jener Annahme sehr leicht die Thatsache, dafs die Patricier in den Centuriatcomitien die Stimmen
der ersten Classe beherrschten, also, wenn sie einig waren, allein
entschieden.[1] Es begreift sich unter dieser Annahme auch, dafs
die Patricier gegen eine solche Betheiligung der Plebejer am
Stimmrechte nichts Wesentliches einzuwenden hatten, selbst
wenn dasselbe bei der *creatio* des Königs angewendet werden
sollte (S. 458), zumal wenn ursprünglich den 80 Centurien erster
Classe und den 18 Centurien der Reiter nicht 90 Centurien der
Pedites der vier untern Classen, sondern nur 60 Centurien der
Pedites zweiter, dritter und vierter Classe gegenüberstanden.
Lehrt doch auch der Erfolg, dafs die Patricier selbst später, als
das Zahlverhältnifs zwischen Plebejern und Patriciern erster
Classe sich zu Gunsten der Plebejer geändert haben mochte,
theils dadurch, dafs sie die Zahl der Centurien nicht in einer der
Zunahme der Bevölkerung entsprechenden Weise vermehrten,
theils durch die in ihr Interesse gezogenen vornehmen Plebejer,
theils durch die Stimmen ihrer Clienten die Centuriatcomitien
beherrschten.

Von den Handwerkern, die als solche aufserhalb der Classen standen, waren die Collegien der Zimmerleute und Schmiede
nebst den, wie es scheint, damals noch nicht in Collegien
(S. 247) vereinigten Hornisten und Trompetern für die Zwecke
des Kriegs unentbehrlich. Servius bildete daher aus ihnen
noch vier *centuriae:* zwei der *fabri tignarii* und *aerarii*, und
zwei der *cornicines* und *tubicines*, unter welchen letzteren auch
die *liticines*[2] waren. Sie standen aufserhalb der Classen wie
aufserhalb der Schlachtordnung, erhielten aber als Aequivalent
für ihre Dienste im Kriege Stimmrecht in den Centuriatcomitien.
Darauf allein bezieht es sich, wenn die Schriftsteller sie den
Classen aggregiren, worüber übrigens die Angaben im Einzelnen abweichen (vgl. II 489 f.). Die Centurien der Werkleute,
als die geachteteren, stimmten mit der ersten Classe[3], so dafs
beim ersten Aufruf zum Stimmen gerade 100 Centurien stimm-

1) Dion. 4, 20. 7, 59. 10, 17. Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22.
2) Cic. de rep. 2, 22. 3) Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22.

ten. Diese Thatsache war vielleicht in demjenigen Artikel des Festus irgendwie erwähnt, aus welchem in der Epitome die corrupte Notiz geworden ist: *centuriata comitia item curiata dicebantur, quia populus Romanus per centenas turmas divisus erat.* [1]) Nach Dionysius stimmten die Werkleute übrigens mit der zweiten Classe.[2]) Die Centurien der Musikanten stimmten mit der fünften Classe[3]), mit den nach unserer Ansicht sogenannten *accensi.* Auch Cicero erwähnt sie in einer leider verstümmelten 421
Stelle unmittelbar nach den *accensi velati* und vor den *proletarii* [4]), und so ist es wahrscheinlich, dafs die über die *accensi, cornicines* und *tubicines* handelnde corrupte Stelle des Livius [5]) entweder bei Livius selbst oder in seiner Quelle lautete: *in his accensis* (oder *qui accensi erant*) *cornicines tubicinesque in II centurias distributi* (vgl. § 64). Nach Dionysius stimmten die Musikanten mit der vierten Classe. Diese Centurien der Handwerker waren, wie aus Livius Stillschweigen trotz der Behauptung des Dionysius [6]) hervorgeht, nicht in *seniores* und *juniores* getheilt, sondern bestanden, wie die Reitercenturien, nur aus *juniores.* Sie behielten ohne Frage ihr privilegirtes Stimmrecht, als die übrigen *opifices* mit den Proletariern ein Stimmrecht in der *centuria capite censorum* erhielten, das viel schlechter war; sie bestanden ohne Zweifel auch nach der Reform der Centuriatcomitien fort, obwohl sich diefs nicht mit Bestimmtheit erweisen läfst (II 478).

Die Gesammtzahl der in den Classen enthaltenen und der privilegirten Centurien betrug 192. Damit stimmt es überein, dafs Dionysius [7]) die Zahl 193 angiebt, da er die später gebildete *centuria capite censorum* mitrechnet. Auch Livius giebt [8]), wenn man die obige Emendation befolgt, 193 an, und dieselbe Zahl setzt Cicero in der bekannten viel besprochenen *) Stelle [9])

---

*) Vgl. die Bd. 2, S. 464 ff. verzeichnete Literatur und:
Ritschl, Cicero über die Servianische Centurienverfassung, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 8. 1853. S. 308.
Huschke, über die Serv. Centurienverf. nach Cicero, daselbst S. 405.
Lange, Cicero über die Servianische Centurienverf., daselbst S. 616.
Bergk im Philologus. Bd. 11. Göttingen 1856. S. 384.
Urlichs, zu Cicero de rep. II, 22, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. 1859. S. 325.
Strelitz, de antiquo Ciceronis de re publica librorum emendatore. Breslau (Gnesen) 1874. S. 59.

1) Fest. ep. p. 54. 2) Dion. 4, 17. 7, 59. 3) Liv. 1, 43. 4) Cic. de rep. 2, 22. 5) Liv. 1, 43, 7. 6) Dion. 4, 17. 7) Dion. 4, 18. 7, 59. 10, 17. 8) Liv. 1, 43. 9) Cic. de rep. 2, 22.

voraus. Dafs bei 192 Centurien Stimmengleichheit eintreten kann, zwingt nicht zu der Annahme, dafs die *centuria capite censorum* schon von Servius selbst eingerichtet gewesen sei, da man auch vor ihm bei den Curiatcomitien dieselbe Möglichkeit hatte, ohne daran Anstofs zu nehmen. Die Gesammtzahl der in den 192 Centurien enthaltenen Bürger betrug aber, wenn wir die vier Centurien der Werkleute gleich den Reitercenturien zu 100 Mann annehmen, da wir für die 18 Reitercenturien bei ihrem Verhältnisse zur ersten Classe (S. 480 f.) die früher erwähnte Zahl nicht erhöhen dürfen, approximativ 25900 Mann.

422 Endlich ist in Beziehung auf die Centurien noch zu bemerken, dafs jede derselben einen ständigen Obmann, *centurio*, hatte[1], der ohne Zweifel sowohl bei der Aufstellung des Census als auch nachher bei der Aushebung des Heeres behülflich war, ferner im Felde die Centurie befehligte und in den Centuriatcomitien die Stimmen der einzelnen Mitglieder einsammelte (§ 62).

Man könnte übrigens die Zahl 193 für die Centurien des Servius Tullius, selbst wenn man die *centuria capite censorum* streicht, festhalten, wenn es nämlich wahr wäre, was Festus[2] behauptet, dafs Servius eine *centuria ni quis scivit* für alle diejenigen eingerichtet habe, die nicht zur Abstimmung in ihrer Centurie rechtzeitig erschienen wären. Indessen eine so offenbar nur für die Comitien berechnete Einrichtung kann nicht von Servius herrühren, zumal da im Sinne des Servius die Bürger sich zu den Centuriatcomitien zufolge des Imperium pünctlich einstellen mufsten. Auch geht die spätere Entstehung dieser sogenannten Centurie schon daraus hervor, dafs nach der Angabe des Festus in ihr Niemand censirt wurde, und dafs sie keinen Centurio hatte. Es hat wahrscheinlich auch später niemals eine besondere Centurie dieses Namens gegeben, sondern es wird bei Abhaltung der Comitien ein Stimmkörper, uneigentlich *centuria* genannt, gebildet worden sein, in welchen die zu spät kommenden Bürger der früheren Classen ihre Stimme nachträglich zugleich mit der *centuria capite censorum* sollten abgeben können (II 486. 490). Die Veränderung der Zahl der 193 Centurien am Ende des ersten punischen Kriegs wird im siebenten Abschnitte (II 463) dargestellt werden.

---

1) Fest. p. 177. Dion. 4, 17. 7, 59. 2) Fest. p. 177.

61. *Die Servianischen Censussummen.*

Wenden wir uns hiernach zu den Vermögensabstufungen, die bei der Vertheilung der *assidui* und *locupletes* in die fünf Classen zu Grunde gelegt wurden, so ist von vorn herein klar, dafs, wenn die erste Classe $^8/_{17}$ sämmtlicher *assidui* enthielt, der Census der ersten Classe nicht Reichthum, sondern höchstens durchschnittliche Wohlhabenheit war. Damit stimmt es, dafs der zu Fufs dienende Patricier L. Tarquitius, der nachher zum Magister equitum ernannt wurde und der ohne Zweifel, schon weil er als *bello primus* galt, in der ersten Classe war, als *pauper* bezeichnet werden konnte.[1]) Auch begreift sich danach, dafs die Patricier sämmtlich (S. 482) in der ersten Classe waren.[2]) Denn die Armuth des Tarquitius war eine Ausnahme; durchschnittlich waren die Patricier ohne Zweifel eher reich als nur wohlhabend (S. 455), und aus dem öffentlichen Leichen- 423
begängnisse, das später als eine Auszeichnung verdienten Patriciern zu Theil ward, wird sehr mit Unrecht auf die Armuth der Betreffenden geschlossen.[3]) Klar ist sodann aber auch, dafs der Census der fünften Classe bis an die äufserste Grenze der Armuth reichte[4]), so dafs es auch aus diesem Grunde nicht wahrscheinlich ist, dafs Servius Tullius selbst schon die fünfte Classe einrichtete (S. 472).

Als Minimalsätze des Census geben nun Livius und Dionysius übereinstimmend an: für die erste Classe 100000 As oder 100 Minen (die Mine zu 100 Drachmen, die Drachme gleich dem römischen Denar zu 10 As gerechnet), für die zweite 75000 As oder 75 Minen, für die dritte 50000 As oder 50 Minen, für die vierte 25000 As oder 25 Minen. In Beziehung auf den Minimalsatz der (wahrscheinlich erst im Anfange der Republik eingerichteten) fünften Classe weichen sie von einander ab, indem Livius 11000 As, Dionysius aber 12½ Minen, was gleich 12500 As sein würde, angiebt. Diese Summen entsprechen nun aber, wenn man sie in Pfunden Kupfers (*aes rude* und *aes signatum*), wonach zu Servius Zeit, oder in Libralassen (*aes grave*), wonach von den Decemvirn bis zum ersten punischen Kriege gerechnet wurde (vgl. oben S. 152),

1) Liv. 3, 27. Dion. 10, 24. 2) Vgl. Cic. de rep. 2, 34, 59 *nec pecuniis ferme superiores* allerdings nicht ausdrücklich von den Patriciern, aber von den Senatoren überhaupt, also auch von den patricischen Senatoren. 3) Dion. 5, 48. 6, 96. 4) Dion. 7, 59.

versteht, obiger Voraussetzung keineswegs.*) Denn noch im Jahre 335/419 galten 10000 As, also etwa der angebliche Census der fünften Classe, als Reichthum[1]), und bei der Fixirung der anfangs in Stücken Vieh ausgedrückten Vermögensbufsen (*multae*) nach der Zeit der Decemviralgesetzgebung (§ 72) wurde ein Schaf zu 10, ein Ochs zu 100 As angesetzt[2]), wonach gleichfalls der Census der vier unteren Classen nicht als Armuth[3]) anzusehen wäre. Steht hiernach fest, dafs die Angaben jener Summen für den Münzfufs des *aes grave* falsch sein müssen, so ergiebt sich der Weg zu ihrer Berichtigung aus der Geschichte der Veränderungen des römischen Münzwesens.**)

Bis kurz vor dem ersten punischen Kriege[4]) entsprach nämlich ein As einem Pfunde Kupfer, wenn es in Wirklichkeit auch nur fünf Sechstel eines Pfundes erreichte; der Münzfufs heifst *aes grave* im Gegensatz gegen den späteren leichteren
424 Münzfufs. Bei Einführung der Silberprägung 486/268 (II 118) fand aber eine Reduction der Kupfermünze in der Weise statt, dafs drei Asse aus einem Pfunde Kupfer geprägt wurden, deren zehn an Werth einem Silberdenar, 2½ (d. i. ein *sestertius*) einem Libralasse gleichstanden. Dieser sogenannte Trientalfufs verschlechterte sich aber während des ersten punischen Krieges dergestalt, dafs sechs Asse aus einem Pfunde Kupfer geprägt wurden.[5]) Auf diesem Fufse, dem Zweiunzen- oder Sextantarfufse, blieb die Kupfermünzung zwar auch nicht lange stehen, aber er scheint gerade am Ende des ersten punischen Krieges bestanden zu haben, d. h. zu der Zeit, in welche aus andern Gründen die Reform der Servianischen Centurienverfassung ge-

---

*) Boeckh, metrologische Untersuchungen. Berlin 1838. S. 427—446.
Hertz, über Göttlings und Zumpts Ansichten von den Summen des Servianischen Census, im Philologus Bd. 1. Stollberg 1846. S. 108.
Rubino, de Serviani census summis disputatio. Part. 1. Marburg 1854.

**) Th. Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens. Berlin 1860. S. 169 ff.
Hultsch, griechische und römische Metrologie. Berlin 1862. S. 188 ff.

1) Liv. 4, 45. 2) Gell. 11, 1. Fest. p. 202. 237. Fest. ep. p. 144. 24. Plut. Popl. 11. Cic. de rep. 2, 35. 3) Liv. 1, 43. 2, 9. 4) Varr. de re rust. 1, 10. 5) Plin. n. h. 33, 3, 13, 44. Fest. ep. p. 98. Fest. p. 347.

setzt werden mufs (II 468). Wahrscheinlich nun haben die Annalisten, denen Livius und Dionysius ihre Angaben entnahmen, die Censussummen aus den *tabulae censoriae* der Zeit der Centurienreform geschöpft, aus denen sie auch ihre Angaben über die Zahl der Centurien in der Servianischen Verfassung, wie sie unmittelbar vor der Reform war, entnahmen. Die Summen sind dann auch an sich völlig richtig, nur dafs sie für die ältere Zeit nicht in Sextantarassen, sondern, auf Libralasse reducirt, in Libralassen hätten ausgedrückt werden müssen. Die Annalisten verstanden das Verhältnifs wahrscheinlich ganz richtig; selbst Livius und Dionysius sagen wenigstens nicht ausdrücklich, dafs sie *aes grave* meinen; erst Spätere hielten die in Sextantarassen ausgedrückten Summen für Libralasse.[1]) Um die Summen in Libralassen auszudrücken, müfste man, da die Sextantarasse an Münzwerth den Trientalassen gleich waren, d. h. wie jene $1/10$ Denar galten, die überlieferten Summen mit $2\frac{1}{2}$ dividiren. Allein es steht auch Nichts im Wege, jene Summen durch Division mit fünf auf Libralasse zu reduciren, wie Böckh vermuthungsweise vorgeschlagen hat. Man hat nämlich in diesem Falle nur anzunehmen, dafs die Censoren bei Einführung des Trientalfufses die älteren in *aes grave* ausgedrückten Summen allerdings mit $2\frac{1}{2}$ multiplicirten, dafs aber die Censoren zur Zeit der Centurienreform und des Sextantarfufses sie mit Rücksicht auf das effective Gewicht des Sextantarasses, das gerade $1/5$ des Libralasses von $5/6$ Pfund betrug, mit fünf multiplicirten. Es war diefs dann freilich eine Verdoppelung der Censussätze, aber dieselbe war, wie sich sogleich (S. 493) ergeben wird, doch nur eine scheinbare und nominelle.

Demnach würden die Censussätze, in Libralassen ausge- 425
drückt, der Reihe nach 20000, 15000, 10000, 5000 und für die fünfte Classe, je nachdem wir Livius oder Dionysius Angabe zu Grunde legen, 2200 oder 2500 As ergeben. Wären aber wirklich mit den Servianischen Summen Libralasse gemeint, so müfste man, da noch lange nach der Münzreduction 100000 Asse als der Census erster Classe angegeben werden[2]), annehmen: entweder dafs für den Census immer die Rechnung nach Libralassen beibehalten worden sei, was sehr bedenklich ist und den oben hervorgehobenen Widerspruch der Servianischen Summen mit dem Geldwerthe in der Zeit der Decemvirn nicht besei-

---

1) Plin. n. h. 33, 3, 13, 42. Ps. Ascon. p. 188 Or. 2) Polyb. 6, 23. Gaj. 2, 274 vgl. mit Gell. 7, 13.

tigen würde, oder dafs bei Einführung des Sextantarfufses die Censussätze effectiv auf 1/5 ihres früheren Betrags reducirt worden seien, was natürlich ganz undenkbar ist. Daraus aber, dafs in der Zeit nach der Münzreduction in *aes grave* Belohnungen verliehen und Strafen verhängt wurden, die nach der vorgetragenen Ansicht dem Census der ersten Classe gleichkommen [1]) oder ihn sogar überschreiten bis zum fünfmaligen Betrage [2]), darf man nicht schliefsen, dafs auch bei den Censussummen stets nach *aes grave* gerechnet worden sei; die Höhe dieser Belohnungen und Strafen verträgt sich keineswegs besser mit der Voraussetzung, die Servianischen Censussummen seien der gewöhnlichen Angabe nach in *aes grave* zu verstehen. Denn wir wissen, wie sehr sich der Reichthum bei Einzelnen angehäuft hatte [3]), und dafs allerdings der Census erster Classe in späterer Zeit kaum noch ein irgend erhebliches Vermögen repräsentirte, da selbst ein zehnmal höherer Census, *decies aeris*, d. i. zehnmal 100000 As, keineswegs zu den Seltenheiten gehörte. Wenn aber spätere Schriftsteller [4]) in Beziehung auf die *lex Voconia de mulierum hereditatibus* (585/169) den Census der ersten Classe auf 100000 Sesterzen angeben, so folgt daraus nicht, — obwohl man in der Zeit der Silberprägung den Sesterz mit dem Libralasse, dem er zunächst im Trientalfufse gleich war, — gleichsetzte, dafs unter den sonst bei Gelegenheit der Lex Voconia angegebenen 100000 Assen [5]) Libralasse zu verstehen seien, sondern nur, dafs jene Schriftsteller irrthümlich die Servianischen Summen sich in Libralassen gedacht haben (S. 489; vgl. S. 497). Denn, wenn in früherer Zeit der Census in Sesterzen ausgedrückt wurde, so geschah das so, dafs man 2½ As der angeblich Servianischen Summen mit einem *sestertius* gleich-
426 setzte, also den Census zweiter Classe z. B. auf 30000 Sesterzen angab [6]), was also wiederum nur auf Sextantarasse pafst, und zwar insofern als dieselben an Münzwerth den Trientalassen gleich waren.

Wie Servius Tullius bei der Schätzung des Vermögens im Einzelnen verfuhr, ist nicht direct überliefert, kann aber aus späteren Daten, namentlich aus dem späteren Verfahren der Censoren (§ 84) ermittelt werden. Zunächst steht so viel fest, dafs auch später nur das *dominium ex jure Quiritium* (S. 154)

---

1) Liv. 22, 33. 2) Liv. 39, 19. 3) Liv. 24, 11. 4) Ps. Ascon. p. 188 Or. Dio Cass. 56, 10. 5) Gaj. 2, 274. 6) Liv. 45, 15.

geschätzt wurde.[1]) Dafs die Schulden davon abgezogen wurden, kommt erst in der Zeit des Camillus vor[2]), in welcher auch in anderer Beziehung von der Strenge des alten Verfahrens abgegangen wurde. Andererseits beweist die fortwährend verschuldete Lage so vieler Plebejer, die gleichwohl in den Classen waren, Kriegsdienst thaten und ihr Stimmrecht ausübten, dafs in früherer Zeit, also auch von Servius Tullius selbst die Schulden nicht abgezogen wurden. Ein *bonus et diligens pater familias* sollte eben keine Schulden (*aes alienum*) haben, am wenigsten aber defshalb, weil er sie hatte, seiner Pflichten gegen den Staat, die ihm als Grundeigenthümer oblagen, ledig sein. Aber auch unter den zum *dominium ex jure Quiritium* gehörenden Gegenständen wurden später Luxusgegenstände nicht nach ihrem realen Werthe, sondern ganz willkürlich veranschlagt.[3]) Ohne Zweifel nahm Servius Tullius auf den Werth dieser, die in jener Zeit ohnehin nicht ins Gewicht fallen konnten, behufs Feststellung der Classe, in die Jemand gehörte, gar keine Rücksicht. Ferner hören wir erst in späterer Zeit davon, dafs die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens beim Census specificirt wurden, wie z. B. Grundstücke, Ackerbauinventarium, Sklaven, Schmucksachen, baares Geld.[4]) Ohne Zweifel war eine solche Specificirung den einfachen Verhältnissen der früheren Zeit fremd, und immer sind es auch später noch *praedia*[5]), *agri censui censendo*[6]), welche vorzugsweise in Betracht kommen. Da nun der Begriff des *dominium ex jure Quiritium* sich erst in der patricischen Zeit entwickelte, die ältere Unterscheidung zwischen *res mancipi* und *nec mancipi* aber daneben in der Zeit des Servius noch völlig praktisch gewesen sein mufs (S. 149 ff.), so liegt die Vermuthung nahe, dafs Servius überhaupt nicht die wandelbaren *res nec mancipi* (*bona*), sondern das wenigstens in der Theorie
unwandelbare Stammgut der Familie, die *res mancipi*[7]), allein 427
berücksichtigt habe, also den *ager privatus* (*praedia*, *heredia*) und den zu seiner Bewirthschaftung erforderlichen Sklaven- und Viehstand.

Ist diefs aber der Fall, so ist es nicht wahrscheinlich, dafs schon Servius selbst die Censussätze in Geldsummen ausgedrückt habe. In Libralassen konnte er es ohnehin nicht, weil die Münzung derselben erst zur Zeit der Decemvirn begann. Er

---

1) Cic. pro Flacc. 32, 79. 80. Fest. ep. p. 58. 2) Liv. 6, 27. 31; vgl. 7, 22. 3) Plut. Cat. maj. 18. Liv. 39, 44. 4) Cic. pro Flacc. 32. Gell. 6, [7], 11. Fest. p. 265. Liv. 39, 44. 5) Liv. 45, 15. 6) Cic. pro Flacc. 32, 79. Fest. ep. p. 58. 7) Cic. pro Flacc. l. c.

hätte sie also höchstens in Pfunden Kupfers ausdrücken können. Aber wenn auch gegossene Kupferbarren schon zu seiner Zeit als Tauschmittel neben Rindern und Schafen benutzt wurden, so war doch dieses Mittel sicher viel zu wenig verbreitet, um als Mafsstab der Vermögensschätzung zu dienen. Drückte man ja noch bis nach der Zeit der Decemvirn Disciplinarstrafen in Stücken Vieh aus (S. 488). Die Minimalsätze der Censusclassen werden daher in Jugeren Ackerlandes ausgedrückt gewesen sein, ein für jene Zeiten völlig zutreffender Mafsstab, wenn man nur bedenkt, dafs der Sklaven- und Viehstand nicht besonders taxirt zu werden brauchte, da seine Gröfse sich eben nach der Zahl der Jugeren richtete, dieselbe Proportion also, die zwischen diesen Vermögenstheilen, auch zwischen jenen stattfand. Erwägt man nun, dafs als *heredium*, d. h. als kleinstes *heredium*, überall zwei Jugeren genannt werden (S. 212), dafs die Clienten des Appius Claudius bei der Uebersiedelung nach Rom in der frühesten Zeit der Republik zwei Jugeren [1]) und damit offenbar die plebejische *civitas cum suffragio* erhalten: so ist es wahrscheinlich, dafs der Census der (wahrscheinlich erst damals eingerichteten) fünften Classe (S. 487) eben aus zwei Jugeren bestand, und dafs Niemand, mochte er im Uebrigen so reich sein, wie er wollte, in die fünfte Classe kam, der nicht wenigstens als *assiduus* und *locuples* zwei Jugeren zu eigen hatte. Setzen wir nun den Werth des Jugerum (28800 Quadratfufs) nebst wirthschaftlichem Zubehör auf 1000 Libralasse, ein Ansatz, der den erwähnten Viehtaxen entsprechend sein dürfte, und legen wir als Censussumme der fünften Classe nicht die 11000 oder 12500 Asse des Livius und Dionysius (d. i. 2200 oder 2500 Libralasse), sondern 2000 Libralasse zu Grunde, so würde der Census der vier höheren Classen aufsteigend 5, 10, 15, 20 Jugeren betragen, womit es vollkommen stimmt, dafs Appius Claudius selbst 25 Jugeren, also etwas mehr als das Minimum des Census erster Classe erhielt. So werden auch 20 Jugeren als Belohnung von Staats wegen geschenkt [2]), und wenn der Dichter P. Terentius Afer 20 Jugeren hinterliefs [3]), so verdankte er dieselben offenbar der Freigebigkeit seiner vornehmen Freunde, die ihrem Günstling damit eine nicht blofs materiell gesicherte, sondern
428 auch in bürgerlicher Beziehung achtungswerthe Stellung verschaffen wollten. [4])

1) Plut. Popl. 21. 2) Dion. 5, 57. 3) Suet. vit. Ter. p. 33 Reiff. 4) Vgl. Liv. 45, 15.

In diesen Sätzen ist offenbar der Fortschritt mit fünf Jugeren charakteristisch. Da nun der Census fünfter Classe eine Abstufung innerhalb der Zahl derer ist, die weniger als fünf Jugeren hatten, und von denen die Begüterteren doch noch zum Kriegsdienst herangezogen werden sollten, so ergiebt sich auch von dieser Seite her, dafs es für Servius, dem ursprünglich wohl die vier Solonischen Classen zum Vorbilde dienten, wenn wirklich bereits er selbst die fünfte Classe einrichtete, nahe lag, die Bürger fünfter Classe *accensi* (S. 471) zu nennen, oder vielmehr, dafs die fünfte Classe erst später, wahrscheinlich im Anfang der Republik, eingerichtet und so genannt worden ist. Ja, man könnte, wenn die Annahme vollkommen sicher wäre, dafs Servius die Solonische Einrichtung vor Augen gehabt habe, an der Ursprünglichkeit sogar der vierten Classe zweifeln, da nach der Solonischen Einrichtung nur die Pentakosiomedimnen, die Hippeis und die Zeugiten, nicht aber die den Capitecensi entsprechenden Thetes als Vollbürger erscheinen. Indessen fehlt es an sicheren Anhaltspuncten für eine so weit gehende Correctur der Ueberlieferung. Da ferner in Jugeren kein anderes ungebrochenes Zahlverhältnifs zwischen der fünften und vierten Classe näher liegt, als das von zwei zu fünf, so ergiebt sich, dafs die Angaben des Livius und Dionysius über den Census fünfter Classe zu 11000 oder 12500 As falsch sein müssen, und dafs wir Recht hatten, statt derselben 10000, d. i. 2000 Libralas zu Grunde zu legen. Wenn aber die Censoren sowohl in der Zeit des Triental- und Sextantarfufses, als auch in der des Libralfufses den Census nach Jugeren bestimmten, so ergiebt sich ferner, dafs die Veranschlagung des, früher zu 1000 Libralassen und dann zu 2500 Trientalassen verrechneten, Jugerum zu 5000 Sextantarassen durchaus keine Verdoppelung des Census war (S. 489). Es war vielmehr nur eine Verdoppelung des *tributum;* denn wenn früher das *tributum simplex* für ein Jugerum einen Libralas und dem entsprechend $2^1/_2$ Trientalasse (d. i. einen Sesterz) betragen hatte (§ 65), so sollte es jetzt für ein Jugerum fünf Sextantarasse (zwei Sesterze) betragen. Diese Erhöhung des *tributum* selbst aber kann sowohl aus anderen Gründen, als namentlich auch defshalb gerechtfertigt gewesen sein, weil seit Einführung der Silber währung der Werth des Geldes im Allgemeinen (d. h. im Verhältnifs zu den dafür zu kaufenden Waaren) gesunken war.

Die Fixirung der Censussätze auf Geldsummen war für die Zwecke des Kriegsdienstes und der Comitien ganz gleichgültig;

praktisch dagegen konnte sie gerade für die Berechnung des *tributum* werden. So lange das *tributum* dem Sinne der ursprünglichen Einrichtung gemäfs nur für das Grundeigenthum bezahlt wurde, bedurfte es der Abschätzung (*aestimatio*) des Grundeigenthums zu Gelde nicht, da jeder beim *tributum simplex* so viele Asse zu bezahlen hatte, als er Jugeren besafs. Als aber die Vermögensverhältnisse sich in Rom änderten, dergestalt dafs es beträchtlichen nicht in Grundstücken angelegten Reichthum gab,
429 da wollte man auch diesen Reichthum tributpflichtig machen, was man nur durch eine in Geldsummen ausgedrückte Vergleichung desselben mit dem Werthe der Jugeren konnte. Wann zuerst die Censussätze von den Censoren in Geldsummen ausgedrückt worden sind, wissen wir nicht; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs es entweder M. Furius Camillus (351/403), der auch durch Einführung des *aes uxorium* [1]) als Neuerer erscheint, oder der neuerungssüchtige Appius Claudius Caecus (442/312) zuerst that (II 77). Es wäre aber völlig unbegründet, anzunehmen, dafs die zum Zwecke der Tributentrichtung geschätzten, nicht in Grundstücken bestehenden, Vermögenstheile bei der Bestimmung der Classe für die Einzelnen dergestalt berücksichtigt worden wären, dafs z. B. Jemand, der etwa 15 Jugeren (= 75000 Sextantarasse) und aufserdem 25000 Sextantarasse baar oder in andern Werthgegenständen gehabt hätte, in die erste Classe gestellt worden wäre. Wir hören vielmehr ausdrücklich, dafs bei der Aufnahme der reicheren Libertinen in die Classen nur ihr Grundeigenthum in Berücksichtigung kam. [2]) Und wenn M. Porcius Cato bei der Besteuerung der Luxusgegenstände eine Unterscheidung machte zwischen Werthen unter und über 15000 As, jene nach Art des *tributum* mit 1 pro mille, diese nach Art der Besteuerung des Vermögens der *aerarii* [3]) mit 30 pro mille besteuernd [4]), so folgt daraus gewifs nicht, dafs Cato die 15000 As bei Bestimmung der Classe berücksichtigt, also für Bürger erster Classe nur 17 Jugeren verlangt habe. Vielmehr wird er streng, wie er auch in dieser Beziehung war [5]), nach wie vor 20 Jugeren verlangt haben, mochte der Eigenthümer an Luxusgegenständen Nichts oder die mäfsig besteuerten 15000 As oder noch mehr haben.

Solche Bestimmungen, wie die des Cato, der *formula censendi* oder *lex censui censendo* angehörend, fanden ihre Stelle in dem

---

1) Val. Max. 2, 9, 1. Fest. ep. p. 379. Plut. Cam. 2. 2) Liv. 45, 15. 3) Liv. 4, 24. 4) Liv. 39, 44. Plut. Cat. maj. 18. 5) Cat. orig. inc. libr. fr. 1. p. 30 Jord.

censorischen Edicte, das die Censoren bei ihrem Amtsantritt er-
liefsen. Bei der völlig unumschränkten Willkür (*arbitrium*), welche
die Censoren in der Aufstellung der *lex censui censendo,* abgesehen
natürlich von den unveränderlichen Ansätzen der Jugeren, zu
üben berechtigt waren, versteht es sich von selbst, dafs die Cen-
soren, je nachdem sie milder oder strenger waren, eine gröfsere
oder geringere Summe des nicht in Grundstücken bestehenden
Vermögens festsetzten, die nach dem billigen Mafsstabe des Tribu-
tum besteuert werden sollte. Wenn nun Spätere in den *tabulae
censoriae* aus der Zeit vor dem gänzlichen Abkommen des Tri-
butum d. i. vor 587/167 (II 286) solche Bestimmungen, wie
die des Cato war, lasen, so lag ihnen, da sie die früheren
Verhältnisse des Tributum gar nicht kannten, der Irrthum nahe,
die aufser dem Grundeigenthum dem Tributum unterworfene 430
Summe zu der Censussumme, die den Werth der Jugeren re-
präsentirte, hinzu zu rechnen. So erklärt es sich, dafs den Cen-
sus erster Classe Plinius [1]) und Festus [2]) zu 120000, Gellius [3])
zu 125000 As angeben. Hätte einer dieser späteren Schrift-
steller die *tabulae censoriae* des Cato selbst benutzt, so würden
wir wahrscheinlich auch 115000 As angegeben finden. Hiernach
ist also die Annahme, dafs der Census der Classen einst um 20,
dann um 25 Procent erhöht worden sei, nicht nöthig, um die
abweichenden Angaben des Plinius, Festus und Gellius zu er-
klären. Eine solche Erhöhung des timokratischen Mafsstabes
dürfte ohnehin nur in die letzten demokratischen Zeiten der
Republik gesetzt werden, da noch für den Anfang des siebenten
Jahrhunderts die nicht erhöhte Summe von 100000 As bezeugt
ist [4]); dahin aber würde sie aus nahe liegenden Gründen durch-
aus nicht passen. Wenn aber die Tributpflichtigkeit des nicht
in Grundstücken belegenen Vermögens, wie an sich wahrschein-
lich ist, in derselben Proportion wie die Censussätze der Classen
sich abstufte, so erklären sich nun auch die früher (S. 493) als
falsch erkannten Angaben des Livius und Dionysius über den
Census der fünften Classe zu 11000 oder 12500 As, von denen
die letztere der Angabe des Gellius über den Census der ersten
Classe proportional ist, die erstere aber eine *lex censui censendo*
voraussetzt, nach welcher bei den Bürgern erster Classe 10000 As,
in Luxusgegenständen angelegt, dem gewöhnlichen Tributum
unterworfen waren.

---

1) Plin. n. h. 33, 3, 13, 43. 2) Fest. p. 113. 3) Gell. 6 [7], 13. 4) Polyb. 6, 23.

Weder der Census selbst, noch die Art der Veranschlagung der Jugeren zu Geld änderte sich bei den weiteren Münzreductionen. Als im Jahre 537/217 (II 155) es dahin gekommen war, dafs 12 Asse aus dem Pfunde Kupfer geprägt wurden (Uncialfufs) [1], und durch die *lex Flaminia minus solvendi* [2]) festgesetzt wurde, dafs 16 Uncialasse gleich einem Denar oder 10 alten Assen sein sollten, da wurde doch zugleich festgesetzt, dafs dieses auf den Sold des Heeres keinen Einflufs haben sollte [3]; ebenso wenig aber konnte es auf die Bestimmung der Censussummen Einflufs haben. Auch die weitere Reduction des Münzfufses auf den Semuncialfufs durch die *lex Papiria* unbestimmter Zeit [4], wahrscheinlich 665/89 (II 627. III 113), kam nicht in Betracht, da nach Denaren zu 10 alten Assen oder zu 16 Assen schlechter Währung, oder nach Sesterzen zu 2 1/2 alten Assen oder zu 4 Assen schlechter Währung gerechnet wurde, das nach dem Semuncialfufs ausgeprägte Kupfergeld aber nur Scheidemünze war, welcher Eigenschaft es sich
431 schon vorher genähert hatte. So finden wir denn, dafs auch in der Zeit des Uncialfufses der Census erster Classe der früheren Verrechnung entsprechend zu 100000 As [5], oder zu 10000 Drachmen d. i. Denaren [6], der der zweiten Classe zu 30000 Sesterzen [7]) angegeben wird. [8]

Steht hiernach fest, dafs bis gegen das Ende der Republik kein Grund vorhanden ist anzunehmen, dafs man von der Grundlage der Servianischen Verfassung in Beziehung auf die Censussätze abgegangen sei, so mufs es als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dafs Augustus, in dessen Zeit die Classenverfassung für Kriegsdienst und Tribut völlig unpraktisch geworden war, etwa der gleichfalls nur zum Schein fortbestehenden Comitien wegen, den Census erster Classe erhöht habe. Eine solche Erhöhung und zwar um das Zweiundeinhalbfache hat man aber, obwohl sie nirgends direct berichtet wird, für die Zeit des Augustus angenommen, weil als Census erster Classe bei Gelegenheit des 585/169 gegebenen Voconischen Gesetzes (S. 186. 490) von späteren Schriftstellern 100000 Sesterzen angegeben werden. [9] Indessen diese Angabe ist entweder aus reinem Irrthum entsprungen, indem man die 100000 As des Gesetzes [10]) für

1) Plin. n. h. 33, 3. 13, 45. 2) Fest. s. v. sesterti p. 347. 3) Plin. l. c. 4) Plin. 33, 3, 13. 5) Gaj. 2, 274 für 585/169. 6) Polyb. 6, 23 für den Anfang des 7. Jahrhunderts. 7) Liv. 45, 15 für 585/169. 8) Vgl. auch Liv. 24, 11. 9) Ps. Ascon. p. 188 Or. Dio Cass. 56, 10. 10) Gaj. 2, 274.

Libralasse hielt und den Sesterz, wie auch sonst geschieht, an die Stelle des Libralasses substituirte (S. 488. 490); oder es genügt anzunehmen, dafs die beschränkende Bestimmung des Voconischen Gesetzes, statt wie ursprünglich für den Census von 100000 As zu gelten, späterhin, sei es durch gesetzliche Bestimmung, sei es durch Interpretation, auf den Census von 100000 Sesterzen übertragen wurde. Keineswegs aber ist es gerechtfertigt, daraus auf eine allgemeingültige Erhöhung des Census erster Classe zu schliefsen. Es ist also durchaus daran festzuhalten, dafs die Censussätze der fünf Classen ihrem Wesen nach stets dieselben geblieben sind, so lange die Classen überhaupt bestanden, obwohl die Art sie auszudrücken sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert hatte.

Weder über dem Census der ersten, noch unter dem Census der fünften Classe gab es ursprünglich weitere Unterscheidungen, aber es traten solche in der Folgezeit ein.

Seit der Einführung des besoldeten Reiterdienstes *equo privato* wurde ein *census equester* festgestellt (S. 483), um diejenigen ermitteln zu können, welche zu diesem Reiterdienste verpflichtet wären. [1]) Da der *census equester* der Augusteischen 432
Zeit 400000 Sesterzen betrug [2]), so nimmt man, indem man meint, der Census erster Classe sei durch Augustus auf 100000 Sesterzen erhöht worden, meist an, dafs der *census equester* von jeher das Vierfache des Census der ersten Classe betragen habe. Da aber der Census erster Classe von Augustus nicht erhöht worden ist, und andererseits auch von einer Erhöhung des *census equester* Nichts bekannt ist, so kann berechtigterweise nur angenommen werden, dafs der *census equester* von jeher (d. h. seit Camillus) das Zehnfache des Census erster Classe, also eine Million Sextantarasse (*deciens aeris*) oder 200000 Libralasse oder 200 Jugeren (d. i. eine *centuria* im agrarischen Sinne) betrug, was zugleich das Hundertfache des Census fünfter Classe ist. Eine Bestätigung dieser Vermuthung liegt in der Art, wie bei der aufserordentlichen Besteuerung zum Flottenbau im zweiten punischen Kriege die Grenzen des Vermögens über dem Census erster Classe gezogen wurden. Stärker als die gewöhnlichen Bürger erster Classe wurden nämlich diejenigen besteuert, welche 300000 As hatten, noch stärker die, welche eine Million As hatten, am stärksten die Senatoren. [3]) Offenbar ist das *deciens*

1) Liv. 5, 7; vgl. 24, 11, 8. 2) Hor. ep. 1, 1, 57. Juv. 1, 105. Plin. n. h. 33, 2, 8, 32. Plin. ep. 1, 19; vgl. Cic. fam. 9, 13, 4. 3) Liv. 24, 11.

aeris in dieser Abstufung der *census equester*, der Census der Ritter, welcher zugleich in Folge factischer Observanz der der Senatoren war (II 20 f.); nur ihrer hervorragenden Stellung wegen entschlossen die Senatoren sich zu einem noch gröfseren Opfer, als sie den Rittern auferlegten. Die Annahme aber, dafs der Rittercensus damals 400000 As betragen habe, wird eben dadurch widerlegt, dafs diese Summe bei jener Besteuerung überhaupt keine Grenze bildete.

Die Annahme einer Grenze bei 300000 As gelegentlich jener Besteuerung weist übrigens auf die Bildung eines Mittelstandes zwischen den gewöhnlichen Bürgern erster Classe und den Rittern hin. Wir vermuthen daher, dafs diefs der schon aus dem J. 654/100 erwähnte [1] Stand der *tribuni aerarii* (§ 62. 64) sei, und dafs dieser Stand, der im letzten Jahrhunderte in Folge der *lex Aurelia judiciaria* (684/70), durch welche aus ihm eine dritte Richterdecurie neben Senatoren und Rittern gebildet ward (II 623. III 192), in der That die Mitte zwischen Plebs und Rittern hielt, gleichfalls auf einem Census beruhte; derselbe mag sich anfangs durch factische Observanz gebildet haben (S. 509), dann gesetzlich festgesetzt worden sein. [2]

Augustus ging in der Classificirung der Bürger erster
433 Classe nach dem Vermögen noch weiter; während die Servianischen Classen antiquirt wurden, gewannen diese neuen Unterscheidungen jetzt praktische Bedeutung. Bei Gelegenheit der *lex Papia Poppaea* (S. 127 f. 256) nahm er einen Unterschied zwischen *divites* und *pauperes* an und stellte als Grenze den Census von 100000 Sesterzen fest [3]), den Spätere mit dem Census erster Classe verwechselt haben. Wer diese Summe nicht hatte, konnte z. B. in einer Municipalstadt nicht *decurio* (Senator) werden. [4] Die nächste Stufe war 200000 Sesterzen; ihre Inhaber hiefsen *ducenarii* [5]), und es wurde aus ihnen neben den damals bestehenden drei Richterdecurien eine vierte gebildet. Wegen dieser Reihenfolge mufs der Census der dritten Decurie, welche an die Stelle der früheren *tribuni aerarii* getreten war, zwischen dem der *ducenarii* und *equites* gelegen, also 300000 Sesterzen betragen haben; darauf folgten die Ritter mit 400000 Sesterzen; endlich die Senatoren, deren Census anfangs mit dem der Ritter zusammengefallen war,

1) Cic. pro Rab. perd. 9, 27. 2) Ascon. p. 16. 3) Theophil. 3, 7. Gaj. 3, 42. 4) Plin. ep. 1, 19. 5) Suet. Aug. 32. Calig. 16; vgl. Plin. n. h. 33, 2, 7, 30.

dann aber von Augustus auf eine Million Sesterzen erhöht wurde (II 344. 359). [1])

Unter dem Census der fünften Classe innerhalb der Masse der Proletarier Unterschiede zu machen, dazu machte sich das Bedürfnifs dann geltend, als in Folge der veränderten Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse die Zahl der Bürger der fünf Classen für den Kriegsdienst nicht ausreichte. Diefs trat ohne Zweifel viel früher ein, als das erste Beispiel gegeben ward, selbst *opifices* und *sellularii* nicht zu verschmähen (425/329) [2]), und wahrscheinlich lag darin das Motiv zu der Bezahlung des Soldes von Staats wegen (§ 65) zur Zeit des Camillus. Denn die Proletarier erhielten von Staats wegen sogar auch Waffen [3]), während die Classenbürger sich selbst bewaffneten und ursprünglich *sumptu proprio* dienten. [4]) Nach Ihnes Vermuthung würden auf einmal aus den Proletariern, die mehr als 1500 As hatten, 10 *centuriae accensorum* gebildet und der dadurch auf 30 Centurien erhöhten fünften Classe zugetheilt sein (S. 472). Bei dieser Vermuthung sind aber Thatsachen unberücksichtigt gelassen, die im Folgenden in Rechnung gezogen sind. Wahrscheinlich geschah das Heranziehen der Proletarier in mehreren der Zeit nach auseinanderliegenden Acten. Zuerst wird man in derselben Zeit, als man zur Organisation des Reiterdienstes *equo privato* den *census equester* fixirte (S. 483), zur Organisation des Dienstes der Proletarier eine Censussumme festgesetzt haben, unter welche bei der Aushebung aus den Proletariern nicht herabgegangen werden sollte. Diefs that wahrscheinlich Camillus selbst, der 351/403 Censor war. [5]) Diese Summe betrug zu Polybius Zeit 4000 Sextantarasse [6]); der Minimalcensus der dienstthuenden Proletarier war also in dasselbe Verhältnifs (von zwei zu fünf) zum Census 434
fünfter Classe gesetzt, in welchem dieser selbst (nach unserer Rectificirung desselben auf 2000 Libralasse) seinerseits zum Census vierter Classe stand. Da man *opifices* und *sellularii* noch immer verschmähte [7]), so wird auch jene Dienstpflicht sich nur auf Grundeigenthümer erstreckt, und als Minimum des Grundeigenthums für dieselbe 4/5 eines Jugerum [8]) verlangt worden sein. Auch Ingenuität war Voraussetzung dafür, da die *libertini*

1) Dio Cass. 54, 17. 26. 30; anders Suet. Aug. 41, womit zu vgl. Dio Cass. 55, 13. 2) Liv. 8, 20. 3) Ennius bei Gell. 16, 10. Non. p. 106 G. 4) Fest. ep. p. 9. 5) Fasti Cap. I. L. A. S. 428. Plut. Cam. 2. Val. Max. 2, 9, 1. 6) Polyb. 6, 19. 7) Liv. 8, 20. 8) Vgl. Liv. 42, 34; wegen des Bruchs auch Liv. 5, 24. 6, 16. 8, 11.

nur ganz ausnahmsweise zum Schutze der Stadt bewaffnet wurden. [1])

In der Zeit aber, als Rom Flotten auszurüsten begann, seit 443/311 [2]), bedurfte man auch für den gering geachteten Flottendienst Soldaten. Diese, die den Ehrentitel *milites* nicht hatten [3]), nahm man theils aus den Bundesgenossen (daher *socii navales*) [4]), theils aus den Proletariern, die weniger als 4000 As hatten [5]), namentlich aber aus den Libertinen. [6]) Es ist wahrscheinlich, dafs Appius Claudius Caecus, in dessen Censur diese Neuerung fällt, Urheber derselben gewesen ist (vgl. § 63. II 77 f.). Man ging aber rücksichtlich dieser zum Flottendienste herangezogenen Proletarier, die man anfangs natürlich nur ausnahmsweise auch zum Fufsdienste heranzog [7]), bei regelmäfsiger Verwendung zu letzterem nicht unter 1500 As herab. Bei dieser Summe kann natürlich nicht mehr an Grundeigenthum gedacht werden, wefshalb wir die Fixirung dieser Summe weder in die der Censur des Appius Claudius vorhergehende Zeit, noch in die Censur des Appius Claudius selbst setzen können. Sie hat wahrscheinlich erst 473/281, als man die Proletarier regelmäfsiger zum Landdienst heranzog [8]), stattgefunden (II 115). Es war natürlich, dafs der immerhin ehrenrührige Name *proletarii* und *capite censi* den *milites* und *socii navales* gegenüber sich nun auf diejenigen Proletarier fixirte, die weniger als 1500 As hatten [9]), obwohl auch die, welche mehr als 1500 As hatten, nach wie vor als *proletarii* im alten Sinne des Worts in der *centuria capite censorum* stimmten.

Wenn man aber Proletarier zum Kriegsdienste zog, so verstand es sich von selbst, sie auch zum Tributum heranzuziehen, was ohne Zweifel, wenigstens in Betreff der legionsfähigen Proletarier, schon seit Camillus geschah. [10]) Die Censoren, welche anfingen auch die nicht in Grundstücken bestehenden Vermögensbestandtheile dem Tributum zu unterwerfen, werden bei der grofsen Menge der Proletarier die Tri-
435 butpflichtigkeit so weit als irgend möglich ausgedehnt haben. Wenn sie nun als Grenze des tributpflichtigen Vermögens 375 As (d. i. 150 Sesterzen) setzten, so erklärt es sich, dafs der Name *proletarii*, als der im Vergleich mit dem Namen *capite*

1) Liv. 10, 21. 22, 11. 2) Liv. 9, 30. 38. 3) Liv. 45, 43. 4) Liv. 9, 38. 5) Polyb. 6, 19. 6) Liv. 22, 11. 24, 11. 40, 18. 42, 27. 31. 43, 12. 7) Cato und Cassius Hemina bei Non. p. 48 G. Oros. 4, 1. 8) Oros. 4, 1. Non. p. 48 G. 9) Cic. de rep. 2, 22. Gell. 16, 10. Non. p. 106 G. 10) Liv. 4, 60.

censi ehrenvollere, im engsten Sinne Bürger, die weniger als 1500 und mehr als 375 As hatten, bezeichnete, der Name *capite censi* aber nunmehr vorzugsweise auf Bürger mit einem den geringsten Satz des tributpflichtigen Capitals (den *census extremus*) nicht erreichenden Vermögen sich fixirte.[1] Diese Fixirung des Minimums des tributpflichtigen Vermögens mufs vor die Zeit gesetzt werden, seit welcher das römische Volk aufhörte Tribut zu entrichten (587/167); sie fand vermuthlich im Anfange des zweiten punischen Krieges statt (II 165). So erklärt sich auch, dafs schon für Cicero die Unterscheidung innerhalb der Masse der Proletarier eine Antiquität war. *Proletarii* war aber für die, welche mehr als 375 As hatten, insofern ein ehrenvollerer Name, als auch sie nunmehr ausnahmsweise zum Dienste gezogen wurden. Indefs dieser Vorzug hörte auf, als C. Marius sein Heer für den Jugurthinischen Krieg ohne Rücksicht auf die Classen meist aus *capite censi* (im engsten Sinne) aushob.[2] Marius brach dadurch mit dem Grundgedanken der Servianischen Classen, der trotz vielfacher Modificationen immer noch wenigstens formell festgehalten worden war, gänzlich.

§ 62. *Die localen Servianischen Tribus.*

Um die mühevolle Arbeit[3] der Abschätzung der römischen Bürger durchführen zu können, bedurfte es, da der Census periodisch wiederholt werden sollte, dauernder administrativer Einrichtungen, durch welche die Vornahme des Census erleichtert wurde. Unter diesem Gesichtspuncte ist die von Servius Tullius herrührende Eintheilung des römischen Gebietes in locale Tribus aufzufassen. Immer wird der Census, selbst der der Reiter[4], *tributim* abgehalten[5], und die Eintheilung des 436
Volkes in *classes, centuriae seniorum* und *juniorum*, und in *equites* und *pedites* war erst das letzte Resultat des Census. Diese Reihenfolge schwebte auch dem Cicero vor, als er die Aufgabe der Censoren mit folgenden Worten umschrieb: *censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento*; . . . . *populique partes in tribus discribunto*; *exin pecunias aevitates ordines partiundo* (so ist mit Mommsen statt *partiunto* zu lesen) *equitum*

1) Gell. 16, 10. 2) Sall. Jug. 86. Plut. Mar. 9. Val. Max. 2, 3, 1. Gell. 16, 10. 3) Liv. 4, 8. 4) Liv. 29, 37. 5) Dion. 5, 75. Cic. pro Flacc. 32.

peditumque prolem discribunto. [1]) Unter *populi partes* versteht Cicero nämlich ohne Zweifel die beiden gegebenen grofsen Hauptabtheilungen des Volks: die Patricier und die Plebs [2]); diese sollen zunächst nach Tribus geordnet werden. Dann erst folgt die weitere Ausführung, bei der Cicero unter *pecunias* die Classen, unter *aevitates* die Altersgruppen der *seniores* und *juniores,* unter *ordines* die *centuriae equitum et peditum* versteht. [3])

Wie sich hiernach die localen *tribus**) lediglich als Verwaltungsdistricte darstellen, so auch darin, dafs die Aushebung *tributim* bewerkstelligt (§ 64), und die Kriegssteuer, die eben defshalb *tributum* heifst, nach Tribus repartirt wird (§ 65), wodurch natürlich eine Aushebung *ex classibus* und eine Erhebung des Tributum *pro portione census* nicht ausgeschlossen wird. Nur als Verwaltungsdistricte des Staats dürfen die Tribus, d. h. die Theile (ursprünglich Stämme, S. 100f.), im ursprünglichen Sinne des Servius angesehen werden.

---

*) C. L. Grotefend, die römischen Tribus in historischer und geographischer Beziehung, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1836. Num. 114—118. Umgearbeitet zu der Schrift: Imperium Romanum tributim descriptum. Die geographische Vertheilung der römischen Tribus im ganzen römischen Reiche. Hannover 1863.
Th. Mommsen, die römischen Tribus in administrativer Beziehung. Altona 1844. Die patricisch-plebejischen Tributcomitien der Republik. Röm. Forsch. 1864. S. 151. Die Sonderversammlungen der Plebs nach Curien und Tribus, das. S. 177.
Rein, Tribus, in Paulys Realencyklop. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 2117.
Zeyfs in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1857. S. 660.
Haacke, Versuch einer Bestimmung der ursprünglichen Zahl der römischen Tribus. Hirschberg 1861.
Clason, über das Wesen der Tribus und Tribusversammlungen der älteren Republik. Krit. Erört. 1871. S. 71.

1) Cic. de leg. 3, 3, 7. Mommsens Aenderung *seu tribus* für *in tribus* ist bedenklich. 2) Gell. 15, 27, 4. Damit soll weder geleugnet sein, dafs unter Umständen auch die Classen (Serv. ad Aen. 7, 716) und die Tribus (Cic. Arch. 5, 11. Liv. 1, 43, 13) *partes populi* genannt werden können, noch dafs *partes* ohne Beziehung auf den Unterschied der Patricier und Plebejer ganz allgemein von den Stimmkörpern der Comitien gebraucht werden kann (Cic. de leg. 3, 4, 11. pro Flacc. 7, 15 *distributis partibus tributim et centuriatim,* wo übrigens wahrscheinlich zu lesen ist *tributim aut tributim et centuriatim*). 3) Vgl. Cic. de leg. 3, 19, 44 *discriptus populus censu, ordinibus, aetatibus.* de rep. 4, 2, 2 *quam commode ordines discripti, aetates, classes; equitatus, in quo* u. s. w. pro Flacc. 7, 15 im Anschlufs an die vorhin angeführten Worte: *discriptis ordinibus, classibus, aetatibus.*

Je geringer die politische Bedeutung der Centurieneintheilung anfangs war, um so weniger kann davon die Rede sein, dafs Servius auch der Tribuseintheilung eine politische Bedeutung habe geben wollen, dafs er wohl gar schon Tributcomitien als Form für ausschliefslich plebejische Volksversammlungen (*concilia plebis*) geschaffen habe. Statt die verschiedenen Bestandtheile des römischen Staats (die *partes populi*) zu einem neuen Staatsbürgerthume zu verschmelzen, worauf die Classen- und Centurieneintheilung berechnet war, würde er sie dadurch nur noch weiter getrennt haben. Der Keim zu der politischen Bedeutung der Tribuseintheilung entstand vielmehr erst in der Republik, als die Plebs sich durch die erste Secession (260/494) das Recht erzwungen hatte Angelegenheiten ihres Standes für sich zu berathen, und als sie in den zu diesem Zweck gehaltenen *concilia plebis* in Ermangelung einer anderen Gliederung *tributim* abstimmte. Die Verhältnisse der *concilia plebis* und der nach deren Analogie später *tributim* stimmenden Versammlungen des patricisch-plebejischen *populus* (d. i. der Tributcomitien) sind also nicht mafsgebend für die Beurtheilung der ursprünglichen Einrichtung der Tribus durch Servius, und nur dasjenige darf in Beziehung auf die Tribus für Servianisch gelten, was ihrem ursprünglichen administrativen Zwecke entspricht. Andererseits aber ist die Entstehung der politischen Bedeutung der Tribus als ein Moment aufzufassen, welches in die historische Ent- 437
wickelung der Tribuseintheilung mitbestimmend eingreift (§ 63).

Die bestehenden drei Tribus des patricischen Staats konnte Servius für seine Zwecke nicht benutzen. Sie waren, wenn sie auch ursprünglich nicht blofs gentilicische, sondern zugleich locale Eintheilungen gewesen waren (S. 283), doch wesentlich von geschlechtlicher und sacraler Bedeutung; eine Anwendung derselben zu administrativen Zwecken, die sich nicht blofs auf die Patricier, sondern auch auf die Plebejer erstrecken sollte, war unthunlich, weil die ursprünglichen Feldmarken der drei patricischen Tribus längst nicht mehr das Gesammtgebiet des Staats umfafsten. Sie wäre nur dadurch zu ermöglichen gewesen, dafs die ursprünglichen Feldmarken wären erweitert, und die Plebejer in jene auf diese Weise erweiterten Tribus wären aufgenommen worden; das aber würde eine Entweihung der inaugurirten Eintheilung des patricischen Populus gewesen sein. Ebenso wenig konnte Servius daran denken, neben die alten patricischen neue plebejische Tribus zu setzen; war doch Tarquinius Priscus mit einem ähnlichen Plane gescheitert. Auch

hätte Servius auf diese Weise die Bestandtheile des Volkes, statt sie zu vereinigen, vielmehr schärfer getrennt.

Daher theilte Servius das Gesammtgebiet des römischen Staats, soweit es als gesichertes Eigenthum des römischen Volkes betrachtet werden konnte, und somit den patricisch-plebejischen Populus selbst, in vier ganz neue Tribus ein. [1]) Es war diefs nicht blofs eine Eintheilung der Stadt, wie die Schriftsteller glaubten. Sie wurden zu diesem Irrthume verleitet, weil in Folge späterer Veränderung die Namen der vier Servianischen Tribus auf die vier Quartiere der Stadt beschränkt worden waren. Es gehörten vielmehr zu jeder Tribus aufser einem oder mehreren Bergen und Hügeln des Stadtgebietes eine oder mehrere *regiones* des Ager Romanus. Diefs folgt aus den wahrscheinlich nicht richtig überlieferten Worten des Livius: *quadrifariam enim urbe divisa, regionibusque et collibus, qui habitabantur, partes eas tribus appellavit* [2]), welche vermuthlich zu lesen sind: *quadrifariam enim urbe divisa regionibusque, ex collibus, qui habitabantur, partes eas tribus appellavit.* Nach den Hügeln also waren, wie die Stadtviertel, die ihrerseits auch *regiones* hiefsen [3]), so auch die Tribus benannt, und zwar: *Palatina*, *Suburana*, *Collina, Esquilina* [4]), eine Reihenfolge, die sich auf das Alter der Stadtviertel zu beziehen scheint (S. 87. 92. 427). Die Gesammtzahl der zu Servius Zeit zu den vier Tribus gehörigen ländlichen Regionen war später nicht bekannt [5]); Fabius Pictor und Varro [6]) gaben sie, man weifs nicht mit welchem Rechte, auf sechsundzwanzig an; Vennonius auf einunddreifsig. [7]) Auf jeden Fall aber war es ein Anachronismus, wenn Fabius Pictor und Vennonius, wie Dionysius behauptet,
438 die ländlichen Regionen Tribus nannten und somit den erst später entstandenen Unterschied der *tribus urbanae* und *rusticae* von Servius selbst herleiteten. Wären ihre Angaben richtig, so hätte Servius nach Vennonius fünfunddreifsig Tribus eingerichtet, die Zahl, bis zu welcher hin erst später die Zahl der Tribus allmählich vermehrt ward; nach Fabius Pictor dagegen dreifsig, was zu sehr an die Zahl der Curien des patricischen Staats, die auch sonst mit den Tribus verwechselt werden (S. 281), erinnert, um nicht für falsch construirt zu gelten. Ohnehin findet sich für die Annahme der Verringerung der angeblich dreifsig Servianischen Tribus auf die Zahl zwanzig

---

1) Liv. 1, 43. [Aurel. Vict.] de vir. ill. 7. Dion. 4, 14. 2) Liv. 1, 43, 13. 3) Varr. l. l. 5, 45. 4) Dion. 4, 14. 5) Cato bei Dion. 4, 15. 6) Non. p. 30 G. 7) Dion. l. c.

oder einundzwanzig [1]) in der Nachricht von Gebietsabtretungen der Römer an Porsenna [2]) keine ausreichende historische Unterstützung.

Die Eintheilung in Tribus war den administrativen Zwecken gemäfs eine Eintheilung sowohl des Landes, als auch der Bürger. [3]) Es wird den einfachen Verhältnissen der Servianischen Zeit entsprechend sein, anzunehmen, dafs jeder Bürger nur in einer einzigen Tribus mit Grundeigenthum ansässig war (vgl. S. 283). Wer in der *regio Palatina* der Stadt wohnte, wird sein Grundeigenthum in einer der ländlichen *regiones* der *tribus Palatina* gehabt haben. [4]) Das Gebiet von Ostia gehörte z. B. zu der *Palatina.* [5]) Die Eintheilung der Bürger fiel also mit der Eintheilung des Landes völlig zusammen. Diefs drückt sich in der sicher unhistorischen Nachricht aus, Servius Tullius habe den Tribulen verboten ihre Wohnsitze zu ändern. [6]) Später liefs sich in Folge des freiern Verkehrs in Beziehung auf Kauf und Verkauf von Grundeigenthum dieses Zusammenfallen beider Eintheilungen nicht festhalten. Da Jeder, schon seiner persönlichen Dienstpflicht wegen, nur Mitglied einer einzigen Tribus sein konnte, so wurde Jeder, der in mehreren Tribus ansässig war, da aufgeführt, wo er von seiner Vorfahren Zeit her ansässig gewesen war; sein Grundeigenthum aber natürlich in den Listen der verschiedenen Tribus, in denen es lag. Die Folge war dann weiterhin die, dafs die Bürger für ihre Personen in Tribus aufgeführt sein konnten, in denen sie längst nicht mehr ihr Grundeigenthum hatten. So bekamen die Tribus trotz ihrer ursprünglich rein localen Bedeutung, wenn auch nicht den gentilicischen Charakter der patricischen Tribus, so doch eine Beziehung auf Abstammung *(origo)*, aus welcher sich in früheren patriarchalischen Zeiten eben auch wieder ein gentilicischer Charakter
entwickelt haben würde. Zugleich aber ist diese wenigstens 439
theilweise Emancipation der Tribuseintheilung, als einer persönlichen, von ihrer localen Grundlage insofern von Bedeutung, als sie die nothwendige Voraussetzung für das spätere Verfahren der Censoren in Beziehung auf die willkürliche Versetzung der Personen von einer Tribus in die andere ist.

Ausgeschlossen von der Eintheilung in Tribus können ursprünglich nur die *aerarii* gewesen sein. Dafs es diese Kategorie schon zu Servius Zeit gab, und dafs sie zunächst aus den

---

1) Liv. 2, 21. 2) Liv. 2, 13. Dion. 5, 31. 3) Gell. 18, 7, 5. 4) Fest. p. 317. 5) Fest. p. 213. 6) Dion. 4, 14.

eben unterworfenen Völkerschaften bestand, haben wir oben (S. 468) als wahrscheinlich angenommen; dafs sie nicht blofs aufserhalb der Classen, sondern von vorn herein auch aufserhalb der Tribus stand, folgt daraus, dafs in späterer Zeit *aerarium facere* ebenso viel bedeutet wie *tribu movere* im Sinne von: aus den Tribus überhaupt ausstofsen.[1] Die Servianischen Aerarier waren für ihre Person eben defshalb nicht in den Tribus, weil auch ihr Land, als noch nicht hinlänglich gesichertes Eigenthum des römischen Staats, nicht in den Tribus war. So sind auch später die Verleihung der *civitas cum suffragio* an Unterworfene und die Einverleibung des Grundeigenthums derselben in die Tribus stets genau zusammenhängende Ereignisse.[2]

Alle übrigen Bewohner des römischen Gebietes, einerlei ob *patricii* oder *plebeji, assidui* oder *proletarii*, *ingenui* oder *libertini*, auch die *orbi et viduae,* waren dagegen Mitglieder der Servianischen vier Tribus; sie mufsten es sein, wenn auf Grund der Tribusregister sollte ermittelt werden können, welche römischen Bürger in die Classen und Centurien aufzunehmen, und welches Grundeigenthum beim Tributum zu besteuern sei. Dafs die Proletarier und Libertinen es waren, geht ferner daraus hervor, dafs diese keineswegs den Aerariern gleichstehen, sondern wenigstens von der Zeit an, als es Concilia plebis gab, letzteren als *cives cum suffragio* gegenüberstehen (S. 469). Ebenso wenig waren die *opifices* und *sellularii* als solche von den Tribus ausgeschlossen; wohl aber mufsten solche Aerarier oder Municipes, welche nach Rom zogen (S. 423), um dort Handel und Gewerbe zu betreiben, aufserhalb der Tribus bleiben; sie waren von denselben jedoch nicht als Handwerker, sondern als Fremde ausgeschlossen. Auch mag es in die Servianische
440 Zeit hinaufreichen, dafs Betreibung eines unehrenhaften Handwerkes, sowie thatsächliche *infamia**) überhaupt, die Ausstofsung aus den Tribus und die Versetzung unter die Aerarier zur Folge hatte. Es ist diefs nicht eine *capitis deminutio* (S 208 f.),

---

*) Burchardi, de infamia. Kiel 1819.
van Geuns, de infamia legibus Romanis constituta. Traj. 1823.
Molitor, de minuta existimatione. Lovan. 1824.
Marezoll, über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung. Giefsen 1824.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. Berlin 1840. S. 170 ff. Beil. VII. S. 516.

1) Liv. 45, 15; vgl. 29, 37. 2) Liv. 8, 17. 38, 36.

denn auch der *infamis* bleibt *civis,* sondern nur eine Schmälerung der bürgerlichen Ehre, eine *minutio existimationis.* [1]) In Folge derselben durfte der *infamis* die Ehrenrechte der römischen Bürger nicht ausüben, zu denen er sonst, hätte er die infamirende Handlung nicht begangen, vollberechtigt gewesen sein würde. Die Gründe, aus welchen *infamia* eintrat, werden in der Darstellung des Gerichtswesens zur Sprache kommen; hier genügt zu bemerken, dafs nicht der Censor, der einen *infamis* aus den Listen der Tribus ausstrich, ihn dadurch zum *infamis* machte, sondern dafs der Censor jenes that, weil der Betreffende schon vorher *infamis* war. An diese censorische Function knüpfte sich aber später die rein censorische *ignominia,* die gleichfalls in der Versetzung unter die Aerarier, d. h. in der Ausstofsung aus den Tribus überhaupt, bestehen, aber auch mit milderen Mitteln sich begnügen konnte (§ 63). Solche durch censorische *ignominia* zu Aerariern degradirte Vollbürger waren nach wie vor dienstpflichtig, nur dafs sie nicht mit den Vollbürgern in den Legionen dienten, und dafs ihnen ihr Dienst zur Strafe auch nicht angerechnet wurde.

Dafs auch die Patricier in den Tribus waren [2]), braucht nicht defshalb geleugnet zu werden, weil die Patricier später in den *tributim* stimmenden *concilia plebis* nicht stimmberechtigt waren (§ 63). Die Eintheilung der alle Bürger mit Ausnahme der Aerarier umfassenden Tribus wurde für diese *concilia plebis* angewendet, weil es keine andere Gliederung der Plebs gab. Daraus folgt aber nicht, dafs die Tribus als solche ausschliefslich plebejisch gewesen seien, was sie ihrer administrativen Bedeutung wegen nicht sein konnten.

Es läfst sich annehmen, dafs Servius die vier Tribus in Rücksicht auf ihr Gebiet und auf die Volkszahl möglichst gleich machte; denn nur unter dieser Voraussetzung ist es gerecht, dafs die einzelnen Tribus bei der Aushebung gleich stark 441
herangezogen wurden (§ 64). Auf jeden Fall waren aber die Gebiete zu grofs, um für die administrativen Zwecke ohne weitere Unterabtheilungen brauchbar zu sein. Als kleinere Verwaltungsbezirke haben wir die *regiones* anzusehen. Die ländlichen *regiones* zerfallen aber wieder in *pagi,* Gaue, eine Eintheilung des Landes, die so alt war, wie die indogermanische Einwanderung in Italien (S. 64. 83 f.). Nur weil die *pagi* ein

---

1) Dig. 50, 13, 5. 2) Liv. 4, 24, 7. 5, 30, 4. 5, 32, 8. 29, 37, 15.

Glied in der Kette administrativer Einrichtungen des Servius sind, werden sie als Schöpfungen des Servius angesehen [1]), während die echte Sage sie mythisch richtiger auf Numa zurückführte. [2]) Die städtischen *regiones* zerfielen da, wo das Terrain regelmäſsig bebaut war, in *vici**), welche an die Stelle der früheren *pagi* (z. B. *pagus Succusanus*) oder *montes* (S. 84) getreten waren; da, wo es unbebaut oder der regelmäſsigen Bebauung entzogen war, gleichfalls in *pagi*. So kommt nicht bloſs bezüglich des auſserhalb der Servianischen Stadt gelegenen Janiculus der Ausdruck *pagus Janiculensis* [3]), sondern auch bezüglich des innerhalb der Servianischen Stadt gelegenen Aventinus, der zu Servius Zeit noch unbebaut war (S. 418), der Ausdruck *pagus Aventinensis* [4]) auf Inschriften aus dem Ende der republicanischen Zeit vor.**) Ebenso wie der Gegensatz der *pagani* und *montani* [5]), das von den *montani* gefeierte Fest *septimontium* (S. 84) und die in den vier städtischen *regiones* vertheilten *sacraria Argeorum* [6]) älter sind als Servius Tullius: ebenso sind es auch die Feste der *pagani*, welche *paganalia* [7]) oder *paganicae feriae* [8]), und die der Stadtbewohner, welche von den Kreuzwegen (*compita*) *compitalia* genannt werden. [9]) Dem Servius Tullius wird ihre Einrichtung nur deſshalb zugeschrieben, weil er die *pagi* und *vici* für seine administrativen Zwecke benutzte. Möglich, daſs durch ihn diese *sacra* zu *sacra publica* [10]) wurden; wie aber auch das Verhältniſs des Servius zu diesen, den Laren der Bezirke und den Göttern des Ackerbaus geltenden Festen aufgefaſst werden möge: auf keinen Fall darf aus der sacralen Bedeutung, welche die Unterabtheilungen der Servianischen Tribus hatten, auf eine sacrale Bedeutung
442 der Tribus selbst geschlossen werden. Vielmehr hat die Freiheit der Tribus von sacralen Beziehungen bei der politischen Bedeutung, welche die Tribus nachher erhielten, offenbar dazu beigetragen, im Bewuſstsein der Römer das Gebiet der Religion

*) H. Jordan, de vicis urbis Romae. Nuove memorie dell' instituto di corrisp. arch. Vol. 2. Leipz. 1865. S. 215.

**) Detlefsen, iscrizioni del pago gianicolense, im Bulletino dell' instituto archeol. Rom 1861. S. 48.

1) Dion. 4, 15. 2) Dion. 2, 76. Plut. Num. 16. 3) I. L. A. S. 205. 4) Orelli-Henzen inscr. n. 6010 (Bd. 3, S. 190). 5) Cic. de dom. 28, 74. Varr. l. l. 6, 24. Fest. p. 340. Q. Cic. de pet. cons. 8, 30. 6) Varr. l. l. 5, 45 ff. 7) Dion. 4, 15. Macrob. Sat. 1, 16, 6. 8) Varr. l. l. 6, 26. 9) Dion. 4, 14. Varr. l. l. 6, 25. 29. Fest. ep. p. 62. Gell. 10, 24. Macrob. Sat. 1, 4. 10) Fest. p. 245.

und das des Staats immer mehr zu scheiden und jenes hinter diesem zurücktreten zu lassen.

Dafs Servius Tullius Beamte nöthig hatte, um die Vorbereitungen zum Census zu treffen, versteht sich von selbst und ist direct bezeugt. Er bestellte für jede der vier Tribus Vorsteher (*φύλαρχοι*) [1], die anfangs wohl *tribuni*, später zur Unterscheidung von den vorzugsweise *tribuni* genannten *tribuni plebis* mit einem von ihren Geldgeschäften (§ 65) entlehnten Zusatze *tribuni aerarii* *) oder mit Bezug auf ihre administrativen Geschäfte überhaupt *curatores tribuum* [2]) genannt wurden. Es ist wahrscheinlich, dafs für jede Tribus deren mehrere und zwar fünf, den fünf Classen entsprechend [3]), bestellt waren. Später wenigstens, als die Centurieneintheilung zu einer Unterabtheilung der Tribus geworden war, und als die Proletarier in die drei Abtheilungen der *milites, socii navales* und *proletarii* zerfielen (S. 500), gab es den fünf Classen und diesen drei Abtheilungen entsprechend für die *juniores* jeder Tribus acht *curatores tribuum* [4]), die zugleich *centuriones* waren. [5]) Die *tribuni aerarii* treten erst in der letzten Zeit der Republik wieder hervor, und zwar als eine Vermögensclasse (S. 498), aus welcher L. Aurelius Cotta 684/70 (III 192) neben Senatoren und Rittern eine dritte Richterdecurie bildete. [6]) Man wird annehmen dürfen, um trotzdem die sehr wahrscheinliche Identität der *tribuni aerarii* mit den *curatores tribuum* festhalten zu können, dafs die Geldgeschäfte, wegen deren eben ein höherer Census, gleichsam als Caution, erforderlich gewesen zu sein scheint, nur in den Händen derjenigen *curatores tribuum* ruhten, welche der ersten Classe angehörten und ohne Zweifel aus den höher begüterten Bürgern erster Classe genommen wurden. Das Amt eines *curator tribus* war kein ständiges, sondern es wechselte, sei es alljährlich, sei es bei jedem Census.

Den *curatores tribuum* untergeordnet waren die *magistri* 443
pagorum [7]), welche auch zu den Festen der *pagi* in Beziehung

---

*) Madvig, de tribunis aerariis. Opusc. acad. altera. Havniae 1842. S. 242.

1) Dion. 4, 14. 2) Varr. l. l. 6, 86. 3) Vgl. Liv. 3, 30. Ascon. p. 76. 4) Grut. inscr. 104, 6. 5) Mommsen I. R. N. 6769 (S. 384). Grut. 243, 1 = Or. 3097. 6) Ascon. p. 16. Cic. Phil. 1, 8, 20. Schol. Bob. p. 339 Or. 7) Dion. 4, 15. Fest. p. 371. ep. p. 126; vgl. Dion. 2, 76. Plut. Num. 16.

standen [1]), und vielleicht mehr Priester als Beamte waren. Entsprechend mufs es doch wohl auch *magistri vicorum* *) gegeben haben, wenn gleich deren Existenz vor Augustus, welcher wahrscheinlich ihre Wirksamkeit erweiterte [2]), nicht positiv bewiesen werden kann. [3])

Um aber die *curatores tribuum* in Stand zu setzen die Register der Tribulen stets richtig zu führen, hatte Servius der Tradition zufolge verordnet, dafs Sterbefälle im Tempel der Venus Libitina, Geburten im Tempel der Juno Lucina, der Eintritt der Knaben in das Alter der Pubertät im Tempel der Juventas angezeigt würden. [4])

63. *Die Veränderung der Tribuseintheilung.*

Die Tribuseintheilung ward um die Zeit der ersten Secession verändert, indem damals, wie Livius in annalistischer Kürze ohne Angabe der Motive und näheren Umstände kurz vor der Erzählung der ersten Secession bezeugt, einundzwanzig Tribus eingerichtet wurden. [5]) So viele Tribus setzt auch Dionysius bei der Erzählung von der Verurtheilung des Coriolanus durch ein Concilium plebis voraus. [6]) Bei der von Livius selbst hervorgehobenen chronologischen Unsicherheit jener Zeit ist es nicht gewagt anzunehmen, dafs das von Livius vor der Secessio plebis erwähnte Factum erst nach derselben fällt, und dafs es, wie das immer bei der Neuconstituirung der Tribus der Fall ist, mit einem Census in Verbindung stand, und zwar mit dem von Dionysius unmittelbar nach der Secession erwähnten 261/493 abgehaltenen Census. [7]) Von den damals eingerichteten einundzwanzig Tribus führen vier als nunmehrige *tribus urbanae* die alten Servianischen Namen, sechzehn sind nach patricischen Geschlechtern benannt, die einundzwanzigste in Anwendung eines offenbar ganz neuen Benennungsprincips nach dem Gebiete von Crustumerium. Daraus folgt, dafs der Eintheilung in einundzwanzig Tribus eine Eintheilung in zwanzig Tribus vorangegangen sein mufs. Diese aber kann nicht wohl beim ersten Census der Republik, den P. Valerius Poplicola und T. Lucretius Tricipitinus abhielten [8]), eingerichtet sein, da unter den sech-

*) Mommsen I. L. A. S. 205 f. Eph. epigr. Bd. 2. 1874. S. 130.

1) Sicul. Flacc. p. 164 L. 2) Suet. Aug. 30. 3) Ascon. p. 7; vgl. Liv. 34, 7. 4) Dion. 4, 15. 5) Liv. 2, 21; vgl. 6, 5. 6) Dion. 7, 64; vgl. 8, 6. 7) Dion. 6, 96. 8) Dion. 5, 20. Plut. Popl. 12.

zehn nach adligen Geschlechtern benannten Tribus auch die *tribus Claudia* ist, welche natürlich erst nach Aufnahme der *gens Claudia* in den römischen Staat nach diesem Geschlechte benannt werden konnte.[1] Wir müssen daher die Einrichtung von zwanzig Tribus in das Jahr 256/498 setzen, in welchem T. Larcius Flavus und Q. Cloelius Siculus den Census (den zweiten der republicanischen Zeit) abhielten.[2] Die Gründe dieser Neuerung können nur administrativer Art gewesen sein. Wahrscheinlich liefs sich die Arbeit bei einer gröfseren Zahl kleinerer Tribus, in denen nunmehr den Consuln hundert (20 mal 5) *tribuni* oder *curatores tribuum* vorarbeiteten, rascher erledigen. Die einundzwanzigste Tribus aber wurde bei dem fünf Jahr später stattfindenden Census hinzugefügt, weil das Gebiet von Crustumerium, das kurz zuvor erobert war[3], dem römischen Staatsgebiete einverleibt werden sollte. Die Vermuthung Mommsens, dafs diese einundzwanzigste Tribus erst 283/471 eingerichtet sei, hängt mit Mommsens Ansicht von der einstmaligen Existenz von Concilia plebis curiata zusammen.

Die Namen der vier Servianischen Tribus verblieben also 444
den zu *tribus urbanae* erhobenen bisherigen städtischen Regionen. Wie dieselben abweichend von der oben angegebenen anscheinend historischen Reihenfolge *Palatina, Suburana, Collina, Esquilina* in Beziehung auf die *sacraria Argeorum* in der Reihenfolge *Suburana, Esquilina, Collina, Palatina* gezählt wurden[4] und bei den späteren Getreidespenden auch in der Reihenfolge *Palatina, Suburana, Esquilina, Collina* erscheinen[5], so führte man jetzt für sie die Reihenfolge *Suburana, Palatina, Esquilina, Collina* ein.[6] Wenigstens war in demjenigen *ordo tribuum*, der anfangs wohl nur beim Census, dann bei Ackervertheilungen, seit der Verbindung der Centurieneintheilung mit den Tribus (II 463) aber auch bei der Renuntiation in den Centuriatcomitien angewendet wurde, noch später die *tribus Suburana* die erste[7], die *tribus Collina* die letzte[8] der vier städtischen Tribus.

Die aus den ländlichen Regionen gebildeten *tribus rusticae* wurden aber, wie vermuthlich schon früher die Regionen, nach einem in ihnen hervorragenden *pagus* genannt.[9] Da die

1) Liv. 2, 16. epit. 2. 2) Dion. 5, 75. 3) Liv. 2, 19. 64; vgl. Varr. l. l. 5, 81. Fest. ep. p. 55. 4) Varr. l. l. 5, 45. 5) Mommsen I. R. N. 6808. 6) Varr. l. l. 5, 56. Fest. ep. p. 368. 7) Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 8) Cic. Mil. 9, 25. 9) Fest. ep. p. 115. Liv. 2, 16. Dion. 5, 40.

pagi aber den Namen eines in ihnen ansässigen patricischen Geschlechts führten, so erklärt es sich, dafs die zuerst einge-
445 richteten sechzehn *tribus rusticae* nach den Namen theils bekannter, theils verschollener patricischer Geschlechter benannt sind. Diese, uns bekannt durch gelegentliche Erwähnung bei Schriftstellern, durch die von Schriftstellern überlieferten officiellen Documente [1]) und durch Inschriften, heifsen in alphabetischer Folge: *Aemilia, Camilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Pupinia, Romilia, Sergia, Veturia* (*Voturia*), *Voltinia.* Im *ordo tribuum* war die *Romilia*, deren Gebiet in der Nähe der Stadt lag, die erste der ländlichen, die fünfte aller Tribus. [2]) Ob die *Voltinia* die zweite war [3]), ist zweifelhaft; wenigstens folgt es daraus nicht, dafs sie bei Getreidespenden die zweite war. Das Gebiet der *Lemonia* lag gleichfalls in der Nähe der Stadt vor der Porta Capena. [4]) Die siebzehnte von dem Orte Crustumerium benannte *tribus rustica* hiefs *Crustumina* oder *Clustumina.*

Die Zahl der einundzwanzig Tribus blieb über hundert Jahre lang, bis 367/387 [5]), unverändert.

In diesen Zeitraum fällt die Entwickelung der politischen Bedeutung der Tribus. Die *concilia plebis* stimmten nämlich von Anbeginn an *tributim* ab, da die Tribuseintheilung die einzige war, die zu einer gegliederten Abstimmung — und eine solche war nach römischer Anschauung, welcher eine Massenabstimmung widersprach [6]), nothwendig — der Plebs geeignet erscheinen konnte. Nach Curien konnten die Plebejer nicht abstimmen, weil sie nicht in den Curien waren, nach Centurien aber defshalb nicht, weil dabei die grofse Menge armer Plebejer des Stimmrechts verlustig gegangen wäre. Diefs war bei einer Abstimmung nach Tribus nicht der Fall, da alle, auch die nicht ansässigen Plebejer, in den Tribusregistern verzeichnet waren. Die gegentheilige Ansicht Mommsens, welcher meint, dafs die nicht ansässigen Plebejer erst seit der Censur des Appius Claudius Caecus 442/312 in die Tribus aufgenommen seien, ist eine vollständig unbewiesene Hypothese.

Das *jus suffragii* in den *concilia plebis* besafsen also aufser den plebejischen Assidui auch die Proletarier und Libertinen, soweit sie nicht, als Fremde oder Infames, Aerarier waren; da-

1) Vgl. namentlich Jos. antiq. Jud. 14, 10, 10. 14. 19. 2) Varr. l. l. 5, 56. Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 3) Mommsen I. R. N. 6808. 4) Fest. ep. p. 115. 5) Liv. 6, 5. 6) Cic. pro Flacc. 7, 15.

gegen besafsen es nicht, eben weil jene Versammlungen *concilia plebis* sein sollten, und weil die Tribunen nur ein *jus cum plebe agendi* hatten (vgl. II 430), die Patricier [1]) und ebenso wenig die den patricischen Geschlechtern ergebenen Clienten (S. 250), während umgekehrt die Proletarier kein Stimmrecht in den Centuriatcomitien besafsen (S. 468). Bürger ohne alles Suffragium waren nur die Aerarier. Es gab also abgesehen von dem Stimmrechte der Patricier in den Curiatcomitien ein doppeltes Suffragium; beide Arten des Stimmrechts zusammen besafsen nur die plebejischen Assidui. Seitdem aber die nach Tribus gehaltenen Versammlungen durch die *lex Valeria Horatia* den Centuriatcomitien an legislativer Competenz in gewissem Sinne gleich gestellt waren (§ 75), finden wir, dafs nun auch zwar 446
nicht die Patricier [2]), aber doch die Clienten [3]) das Suffragium in den *concilia plebis* hatten; und andererseits haben wir vermuthungsweise angenommen, dafs nun auch die Proletarier und Libertinen in der *centuria capite censorum* Stimmrecht bei den Centuriatcomitien erhielten (S. 468. 470). Alle Bürger also, die nicht Aerarier waren, besafsen nun das doppelte Suffragium mit Ausnahme der Patricier, die auf das Stimmrecht in den *concilia plebis* keinen Werth zu legen brauchten, weil sie ihre Reservatrechte in den Curiatcomitien und in den Versammlungen der *patres familias gentium patriciarum* (den *concilia populi*) ausüben konnten. In den bei der ersten Wahl der Quaestoren 307/447 eingeführten *comitia tributa* aber, in denen die Consuln kraft ihres *jus cum populo agendi* den patricisch-plebejischen *populus* nach Analogie der *concilia plebis* gleichfalls *tributim* beriefen und abstimmen liefsen, waren natürlich auch die Patricier stimmberechtigt.

Seit dieser Zeit sind die Mitgliedschaft in den Tribus und der Besitz des Suffragium in den *comitia centuriata* und *tributa* völlig correlate Begriffe. Das *jus suffragii* wird durch Aufnahme in die Tribus ertheilt [4]); die Ausstofsung aus allen Tribus (*aerarium facere, in Caeritum tabulas referre*) ist der Entziehung des Suffragium gleich. [5]) Obwohl nun auch die Aerarier für *cives* galten, so war doch der Begriff des activen Staatsbürgerrechts, d. i. der *civitas cum suffragio*, an die Mitgliedschaft in den Tribus geknüpft. [6]) Die Gesammtheit der Tribus fällt zu-

1) Gell. 15, 27, 4. Liv. 2, 56. 60. 3, 11, 14. Dion. 9, 41. 10, 40. 41; anders, weil er an Tributcomitien denkt, 7, 59. 2) Liv. 3, 63. 5, 30. 3) Liv. 5, 32. 4) Liv. 38, 36. Zon. 7, 19. 5) Liv. 45, 15; vgl. 29, 37, 13. 6) Ps. Ascon. p. 137 Or. Cic. Phil. 6, 5, 12.

sammen mit dem Begriffe des römischen Staats [1]), und der Einzelne bezeichnet sich als Vollbürger in officiellem Ausdruck dadurch, dafs er den Namen der Tribus, zu welcher er gehört, oder welche er hat [2]), im localen Ablativ hinter die Bezeichnung seiner Abstammung von einem römischen Bürger, eventuell zwischen dieselbe und sein Cognomen setzt, z. B. Ser. Sulpicius Q. F. Lemonia Rufus [3]), oder kürzer Q. Verres Romilia. [4]) Aus dieser Beziehung der Tribus zum römischen Bürgerrechte erklärt es sich auch, dafs die Entscheidung über die Verleihung der stets plebejischen *civitas sine suffragio* oder *cum suffragio* an Fremde, welche anfangs (wie bei Servius) innerhalb der Befugnisse des Imperium und der censorischen Gewalt gelegen hatte und dann von der Einholung eines Senatusconsultum abhängig geworden war [5]), später zur Competenz nicht der Centuriatcomitien, sondern der von patricischen Magistraten berufenen Tributcomitien [6]), nach der Lex Hortensia aber gleichmäfsig zu der der Tributcomitien und der der Concilia plebis [7]) gehörte (II 594. 636). In der letzten Zeit der Republik freilich nahmen sich, nachdem einige Male das Beispiel gegeben war den Magistraten Vollmacht zur Verleihung
447 des Bürgerrechts an Fremde zu ertheilen (II 637 f.) [8]), die Gewalthaber Sulla, Caesar und Antonius diese Vollmacht eigenmächtig; ihr Beispiel befolgten sodann auch die Kaiser.

Das römische Staatsbürgerrecht*), an Fremde auf diese Weise, an Sklaven durch Manumission verliehen, während Kinder römischer Bürger es durch ihre Geburt besafsen, enthielt aber verschiedene Abstufungen, die, auf Gegensätzen beruhend, welche durch die nationale Entwickelung erzeugt worden waren, sich in einem verschiedenen Umfange und in

---

*) Eisendecher, über die Entstehung, Entwickelung und Ausbildung des Bürgerrechts im alten Rom. Hamburg 1829.
Beaujon, de variis modis, quibus variis temporibus jus civitatis Romanae acquiri potuerit. Lugd. Bat. 1845.
A. W. Zumpt, de propagatione civitatis Romanae. Studia Romana. Berlin 1859. S. 323.
Villatte, de propagatione civitatis Romanae. Bonn 1870.

1) Liv. 7, 28. 2) Quint. inst. 7, 3, 27. 3) Cic. Phil. 9, 7; vgl. Jos. ant. Jud. 14, 10, 10. Sen. Thisb. Z. 4. Ephem. epigr. Bd. 1, S. 279. 4) Cic. in Verr. act. 1, 8, 23. Ps. Ascon. p. 137 Or. Aeltestes Beispiel: C. Ovio. Ouf. I. L. A. S. 24. 5) Liv. 6, 26. 8, 14. 6) Liv. 8, 17. 21. 23, 31. 7) Liv. 38, 36. Cic. Balb. 24, 55. Verr. accus. 1, 5, 13. 8) Cic. Balb. 21, 48. 8, 19.

einer verschiedenen Güte des Stimmrechts sowie in einer verschiedenen Beziehung zum *jus conubii* (S. 114 ff.) und zum *jus honorum* äufserten. Oben an stehen die ursprünglichen Quiriten, die *patricii majorum* und *minorum gentium*, sämmtlich *ingenui* und *assidui*, im Besitz aller privatrechtlichen, öffentlichen und sacralen Rechte, ausgeschlossen nur vom Stimmrechte in den *concilia plebis* und von den rein plebejischen Aemtern. Privatrechtlich und in Bezug auf das Suffragium in den Centuriat- und Tributcomitien standen ihnen gleich die *ingenui plebeji*, wofern sie *assidui* waren; in Bezug auf das Suffragium standen sie ihnen nach durch den Mangel des Stimmrechts in den Curiatcomitien, während sie das Stimmrecht in den Concilia plebis vor ihnen voraus hatten; von dem Conubium mit den Patriciern, wie von den patricischen Magistraten und Priesterämtern waren sie aber anfänglich ausgeschlossen, bis sie in der dritten und vierten Periode die Theilnahme auch daran, abgesehen von einzelnen Priesterthümern, allmählich errangen. Beiden Kategorien, die als *cives optimo jure* galten, waren in Bezug auf das Suffragium untergeordnet die *ingenui plebeji,* wenn sie *proletarii* waren, und die auch privatrechtlich beschränkten (S. 252) durch Manumissiou Bürger gewordenen (S. 191) *libertini,* mochten sie reich oder arm sein. Sie stimmten bei den Centuriatcomitien in der *centuria capite censorum,* bei den Tributcomitien und in den Concilia plebis in den *tribus urbanae,* waren also trotz ihrer Zahl stets und unbedingt die Minorität. An dem *jus conubii* und *honorum* erhielten die *libertini,* als dasselbe der Plebs bewilligt ward, wohl kaum der Theorie nach [1]), gewifs nicht in der Praxis Theil. Wenigstens sind die Freigelassenen bis auf die letzten Zeiten der Republik, wie vom Kriegsdienste, so vom Conubium [2]), und mit den Freigelassenen sogar auch deren Söhne vom Senate [3]) und der Bekleidung der Magistraturen [4]) fern gehalten worden. Unter den Proletariern und Libertinen, aber noch innerhalb der römischen *civitas,* standen sodann die *aerarii* als *cives sine suffragio,* gemischt aus den Unterworfenen, die in die Bürgerschaft aufgenommen worden waren, und aus den Infames und den durch censorische Rüge Degradirten.

Aufserhalb der römischen *civitas* aber standen einerseits 448

1) Liv. 4, 3. 2) Liv. 39, 19. Cic. pro Sest. 52, 110. Phil. 2, 2. Dio Cass. 54, 16. 56, 7. 3) Liv. 9, 46. Cic. Cluent. 47, 132. Hor. sat. 1, 6, 20. Suet. Claud. 24. 4) Liv. 9, 46.

die *socii*, als eine besondere bevorzugte Classe derselben die *Latini*, mit welchen das quiritische *jus commercii* bestand, und denen verschiedene Möglichkeiten offen standen in die römische Civität zu gelangen, und andererseits die *peregrini dediticii* [1]), die, anders als die *Latini dediticii* (S. 418 f.) behandelt, nicht das quiritische, sondern nur ein internationales *commercium* hatten. Beide Rechtsverhältnisse, das der *Latini* wie das der *peregrini dediticii*, wurden später in künstlicher Weise, z. B. bei der Manumission (S. 196. 198), benutzt, ähnlich wie die Rechtsstellung der Forcten und Sanaten für die Nexi und Mancipati (S. 250), die der Aerarier für die durch censorische Rüge Degradirten (S. 507) benutzt worden war. Diese Unterscheidungen innerhalb und aufserhalb der römischen *civitas*, welche in der Entwickelung des römischen Staats verschiedene Bedeutungen annahmen, wurden selbst nicht durch die Verleihung des Bürgerrechts an alle damaligen Römer durch Caracalla [2]) für die Dauer aufgehoben; sie erloschen erst, als Justinianus die Begriffe *libertas* und *civitas* für gleichbedeutend erklärte.

Von der Errichtung der einundzwanzig Tribus datirt ferner der im Zusammenhange mit der politischen Bedeutung der Tribus politisch wichtig werdende Dignitätsunterschied der *tribus rusticae* und *urbanae*. [3]) Jene, die, abgesehen von einem anfangs gewifs unbedeutenden ländlichen Proletariat [4]), nur Assidui, darunter sämmtliche Patricier, enthielten, galten für vornehmer als diese, in denen das Handwerke und Kleinhandel treibende Proletariat der Plebejer, Clienten und Libertinen zusammengedrängt war. Diesen Dignitätsunterschied benutzten die Censoren später dazu, um neben der Ausstofsung aus den Tribus überhaupt (*tribu movere et aerarium facere, in Caeritum tabulas referre*) eine *ignominia* in milderer Form zu verhängen, indem sie Assidui aus der *tribus rustica*, der sie angehörten, in eine *tribus urbana* versetzten, was gleich der Ausstofsung aus allen Tribus *tribu movere*, aber im Sinne von *tribum mutare jubere* [5]), hiefs. Wurde der jene stärkere Rüge erleidende Bürger, aufserdem dafs er vom Legionsdienst ausgeschlossen und willkürlich besteuert wurde, *civis sine suffragio*, so war dagegen die politische Folge der letzteren Rüge nicht der Verlust, sondern eine dem Verlust freilich gleichkommende Verschlechterung des Suffragium.

1) Gaj. 1, 14. 2) Dio Cass. 77, 9. 3) Plin. n. h. 18, 3, 13. Varr. de re rust. 2, prooem. Dion. 18, 22. 4) Vgl. Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 5) Liv. 45, 15. Cic. Cluent. 43, 123.

Diese mildere *ignominia* war in der älteren Zeit der Republik für den ganzen Stand der *libertini* *) eben ihrer Herkunft 449
wegen eine ständige. Die plebejische Civität hatte Servius den Libertinen durch Aufnahme in die Tribus im Vorzuge vor den Aerariern zwar gegeben [1], aber für den Legionsdienst waren sie wie die Proletarier unfähig (S. 470. 500). Sie sollten, wie sie privatrechtlich dem Patronate ihrer früheren Herren unterworfen waren (S. 252), so auch staatsrechtlich gleich den Proletariern von dem Willen der *ingenui assidui* abhängig sein. Sie durften also, selbst wenn sie Grundeigenthum erworben hatten, ebenso wenig in die ländlichen Tribus, wie in die Classen, aufgenommen werden. Erst Appius Claudius benutzte 442/312 seine censorische Vollmacht dazu, den Dignitätsunterschied der *tribus rusticae* und *urbanae* aufzuheben (II 74), indem er die untersten Schichten der Bevölkerung (*humiles* oder *humillimi*), natürlich also auch die *libertini*, unter die *tribus rusticae* vertheilte. [2] Dadurch demokratisirte er nicht allein die Tributcomitien und Concilia plebis, sondern auch, da er consequent die Grundeigenthum habenden Libertinen in die Classen aufnahm, die Centuriatcomitien. Wie die Consuln die von Appius Claudius in gleichem Sinne vorgenommene *lectio senatus* umstiefsen, so suchten auch die zweitnächsten Censoren, Q. Fabius und P. Decius (450/304), jene Calamität, die sich bereits in der Erwählung des Cn. Flavius, des Sohnes eines Libertinen, zum curulischen Aedilen in ihren verderblichen Wirkungen gezeigt hatte, zu beseitigen (II 85). Sie stellten die ganze *forensis turba* wiederum in die *tribus urbanae*, und Fabius erhielt nicht von seinen Siegen, sondern von dieser nach der Ansicht der Nobilität den Staat rettenden That den Beinamen Maximus. [3]

Bei der factischen Bedeutung aber, welche die Grundeigenthum habenden Libertinen besafsen, waren spätere Cen-

---

*) Bierregaard, de libertinorum hominum conditione libera republica Romana. Havniae 1840.
Gregoire, de la condition civile et politique des descendants des affranchis dans l'ancien droit romain, in der Revue de législ. Paris 1849. Bd. 2. S. 384.
Rein, Libertini, in Paulys Realencyklop. Bd. 4. Stuttgart 1846. S. 1026.

1) Dion. 4, 22. 2) Liv. 9, 46. Diodor. 20, 36. Plut. Popl. 7. 3) Liv. 9, 46. Val. Max. 2, 2, 9. Plut. Pomp. 13.

soren im Sinne des Appius wiederum nachsichtiger gegen die Libertinen, so dafs die Censoren L. Aemilius Papus und C. Flaminius sich 534/220 genöthigt sahen die Mafsregel des Q. Fabius zu wiederholen (II 149).[1] Die Censoren T. Quinctius Flamininus und M. Claudius Marcellus aber befolgten 565/189,
450 gestützt auf das *plebiscitum Terentium*[2]), den Grundsatz, diejenigen Libertinen, welche Kinder hatten, in die *tribus rusticae* aufzunehmen (II 219). Nachdem jedoch M. Porcius Cato in seiner Censur 570/184 die Libertinen vermuthlich wiederum sämmtlich in die *tribus urbanae* gestellt hatte (II 236), suchten die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior 575/179 das Verfahren in vermittelnder Weise, aber doch zu Gunsten der Libertinen zu regeln: *mutarunt suffragia, regionatim generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt.*[3] Das heifst vermuthlich (II 249): sie stellten in die *tribus urbanae* nur diejenigen Libertinen, welche weder Grundeigenthum noch einen fünfjährigen Sohn hatten. Dafs Libertinen mit Söhnen, wie im Kriegsdienste[4], so auch beim Census bevorzugt wurden, hat seinen Grund darin, dafs eben diese Söhne als *ingenui* in die *tribus rusticae* und in die Classen gehörten (II 26); ebendefshalb sollten die Väter um der Söhne willen besser gestellt werden. Die Censoren Ti. Sempronius Gracchus und C. Claudius Pulcher nahmen sodann 585/169 einen Theil der von Lepidus und Fulvius den Libertinen gemachten Zugeständnisse zurück (II 277). Sie liefsen zwar die schon in die *tribus rusticae* aufgenommenen Libertinen mit Söhnen in denselben; von den übrigen mit Grundeigenthum angesessenen Libertinen aber nahmen sie nur diejenigen in die *tribus rusticae* und Classen auf, die wenigstens den Census zweiter Classe hatten; alle übrigen, die Gracchus sogar zu Aerariern machen wollte, wurden durch die Fürsprache des Claudius zwar des Suffragium nicht völlig beraubt, erhielten aber, in die eine durch das Loos bestimmte *tribus Esquilina* gestellt, ein noch schlechteres Stimmrecht, als sie, auf die vier *tribus urbanae* vertheilt, gehabt hätten.[5]

Spätere Censoren, zuerst wohl schon L. Aemilius Paulus und Q. Marcius Philippus 590/164 (II 289), vertheilten sie aber wiederum auf die vier *tribus urbanae*. Ja es müssen die Libertinen sogar von neuem in die *tribus rusticae* eingedrungen sein,

---

1) Liv. ep. 20. 2) Plut. Flam. 18. 3) Liv. 40, 51.
4) Liv. 22, 11. 5) Liv. 45, 15; ungenau Cic. de or. 1, 9.

da die *lex Aemilia de libertinorum suffragiis* (639/115) [1]) nach der Parteistellung des antragstellenden Consuls M. Aemilius Scaurus keinen andern Sinn gehabt haben kann, als die Libertinen ein für alle mal gesetzlich auf die vier *tribus urbanae* zu beschränken (III 52). In der letzten Zeit der Republik aber, in welcher die Libertinen ohne Unterschied gleich den *capite censi* auch zum Kriegsdienste herangezogen wurden (seit 665/89) [2]), häuften sich die Gesetzesvorschläge, die im Gegensatze zu der Lex Aemilia durch Vertheilung der Libertinen auf sämmtliche Tribus deren Stimmrecht verbessern und dadurch den Staat in die Gewalt dieser *forensis turba* bringen wollten. Die tribuni- 451
cische *lex Sulpicia* (III 121) verordnete 666/88 Vertheilung der Libertinen auf alle Tribus, ward jedoch für ungültig erklärt [3]); dasselbe Schicksal erfuhr die *lex Cornelia* des L. Cornelius Cinna 667/87 (III 126) [4]), die *lex Papiria* des Cn. Papirius Carbo 670/84 (III 139) [5]) und die tribunicische *lex Manilia de libertinorum suffragiis* 687/67 (III 214). [6]) Die tribunicische *lex Manlia de libertinorum suffragiis* 696/58 ward schon im Stadium der Vorberathung erstickt (III 300). [7]) P. Clodius Pulcher starb, ehe er seinen auf 702/52 vorbereiteten Plan rücksichtlich staatsrechtlicher Verbesserung der Libertinen [8]) durchsetzen konnte. Noch zur Zeit des Dionysius waren daher die Libertinen auf die vier städtischen Tribus beschränkt. [9]) Erst in der Kaiserzeit, als das Suffragium seine Bedeutung verloren hatte, finden sich die Libertinen in allen Tribus. Damals aber wurde auch mit der Verleihung der Ingenuität an Libertinen willkürlich geschaltet [10]); es wurde entweder vom Kaiser vollständige Ingenuität (*natalibus restitui*) [11]), oder Ingenuität so zu sagen auf Lebenszeit, d. h. mit Vorbehalt des patronatischen Erbrechts, das sogenannte *jus anulorum aureorum* [12]), verliehen.*)

Unter den *tribus urbanae* scheint selbst wieder ein Digni-

---

*) Dähne, de jure aureorum anulorum et natalium restitutione. Halle 1863.

1) [Aur. Vict.] vir. ill. 72. 2) Liv. ep. 74. App. b. c. 1, 49. Macr. Sat. 1, 11, 32. 3) Liv. ep. 77. Ascon. p. 64. App. b. c. 1, 55. 59. 4) Cic. Phil. 8, 2, 7. Schol. Gron. p. 410 Or. 5) Liv. ep. 84. 6) Ascon. p. 64. Dio Cass. 36, 25. Cic. Mur. 23, 47. 7) Ascon. p. 46. 8) Cic. Mil. 32, 87. 12, 33. Ascon. p. 52. Schol. Bob. p. 346 Or. 9) Dion. 4, 22. 10) Suet. Aug. 74. 11) Dig. 40, 11. Cod. 6, 8. 12) Dig. 40, 10.

tätsunterschied stattgefunden zu haben; wenigstens finden sich Spuren, aus denen hervorgeht, dafs aufsereheliche Kinder (*spurii* oder *sine patre nati*) in die *tribus Collina* gesetzt wurden.

Wenn während der Zeit von 261/493 bis 367/387 neue Regionen zum römischen Gebiete geschlagen, und deren Einwohner in die römische *civitas cum suffragio* aufgenommen wurden, was aber damals selten geschah, so wurden Land und Leute unter die bestehenden Tribus vertheilt, ein Mittel, das zugleich dazu gedient haben mag, etwa entstandene erhebliche Ungleichheiten in der Mitgliederzahl der einzelnen Tribus auszugleichen. In Folge der gröfseren Eroberungen und der völligen Romanisirung der Unterworfenen wurde dieses Verfahren aber später unzweckmäfsig, und die Censoren bildeten zuerst 367/387 aus den neuen Bürgern und den in ihrem Gebiete angesiedelten alten Bürgern vier neue Tribus, die natürlich zur Zahl der *rusticae* gehörten, wenn sie auch eben als die jüngeren, in denen keine Patricier und vornehmen Altplebejer
452 waren, weniger angesehen sein mochten. Es waren diefs die nach Localitäten gleich der Crustumina benannten vier Tribus: *Stellatina*, *Tromentina*, *Sabatina*, *Arniensis* (II 54).[1] Obwohl man geglaubt hatte dabei stehen bleiben zu können (*eaeque viginti quinque tribuum numerum explevere*) und defshalb bald darauf die Tusculaner beim Census 376/378, als ihnen das volle Bürgerrecht verliehen wurde (II 57), in die Tribus Papiria aufgenommen wurden[2]), so überschritt man doch bald auch die Zahl fünfundzwanzig.

Es wurden nämlich neu eingerichtet 396/358 die *Pomptina* und *Poblilia* (II 58)[3]); 422/332 die *Maecia* und *Scaptia* (II 61)[4]); 436/318 die *Oufentina* und *Falerna* (II 66)[5]); 455/299 die *Aniensis* und *Teretina**) (II 97)[6]); 513/241 die *Velina* und *Quirina* (II 132).[7]) Es ist beachtenswerth, dafs entweder vier oder zwei neue Tribus auf einmal eingerichtet wurden; es wird dabei die Absicht in den *tributim* abstimmenden Versammlungen des *populus* und der *plebs* eine ungerade Zahl von Stimmkörpern zu erhalten mit im Spiele gewesen sein. Die seit 401/353 corporativ in die *civitas sine suffragio* aufgenom-

*) Th. Mommsen, zu Festus, im Rh. Mus. N. F. Bd. 12. 1857. S. 467; vgl. daselbst S. 634 und Bd. 15. 1860. S. 637, wie auch Philologus Bd. 12. 1857. S. 695.

1) Liv. 6. 5. Fest. p. 343. 2) Liv. 8, 37, 12. Val. Max. 9, 10, 1. 3) Liv. 7, 15. 4) Liv. 8. 17. 5) Liv. 9. 20. Diod. 19, 10. I. L. A. S. 24. 6) Liv. 10, 9. 7) Liv. ep. 19. I. L. A. S. 24.

menen Ortschaften (deren älteste Caere war) und deren Bewohner kamen natürlich nicht in die Tribus, sondern als Aerarier in die *Caeritum tabulae* (S. 469. II 59). Da der Name der letzten Tribus, *Quirina*, offenbar bedeutungsvoll mit Anspielung auf den Gott Quirinus gewählt ist, man auch von nun an keine neuen Tribus mehr einrichtete, vielmehr von den jetzt bestehenden fünfunddreifsig Tribus als einer in sich abgeschlossenen Organisation spricht (*post expletas quinque et triginta tribus*) [1]: so ist es wahrscheinlich, dafs diejenige Veränderung der Centurieneintheilung, wodurch die Centurien zu Unterabtheilungen der Tribus wurden (II 463), gleichzeitig mit der Errichtung der zwei letzten Tribus vorgenommen worden ist, und dafs man eben defshalb jede Vermehrung der Tribuszahl von jetzt an unterliefs, weil damit eine Umgestaltung auch der Centuriatcomitien jedesmal verbunden gewesen sein würde. In dem *ordo tribuum* (S. 511) ist übrigens nicht die *Quirina*, sondern die *Arniensis* die letzte [2], wie sie es zur Zeit der fünfundzwanzig Tribus gewesen war.

Von nun an legte man eroberte Gegenden Italiens, wenn man sie als gesichert und die Bewohner, die zuvor meist die *civitas sine suffragio* schon bekommen hatten (II 132), für würdig des vollen römischen Bürgerrechts hielt, den bestehenden fünfunddreifsig Tribus zu, so die Formianer und Fundaner der Tribus Aemilia, die Arpinaten der Tribus Cornelia [3], andere der Tribus Claudia [4], der Tribus Oufentina [5] und den andern Tribus. So verfuhr man selbst, als ganz Italien 664/90 und 665/89 das römische Bürgerrecht erhielt. Und zwar hatte man bei der Verleihung desselben durch die *lex Julia* 664/90 (III 109) ausgesprochen, dafs die neuen Bürger nur in acht der alten Tribus geschätzt werden sollten. [6] Man hielt diefs nämlich anfangs für zweckmäfsig, weil man verhindern wollte, dafs die Neubürger, die an Zahl den Altbürgern überlegen waren, in den Comitien die Majorität erhielten. Ausgeführt wurde jene gesetz- 453
liche Bestimmung jedoch nicht [7], obwohl der Census 665/89 zu Stande kam. [8] Aber in den Tributcomitien und den Concilia plebis kann möglicherweise zum Zweck der Abstimmung eine Zahl von acht Tribus ausgeloost worden sein, in welchen die Neubürger zu stimmen hätten. Ebenso kann es nur ein in den Tributcomitien und Concilia plebis gemachtes Experiment sein,

1) Liv. 1, 43. 2) Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 3) Liv. 38, 36, 9. 4) Liv. 2, 16, 5. 5) Fest. p. 194. 6) Vell. 2, 20. 7) Vgl. App. b. c. 1, 49. Cic. Arch. 5, 11. 8) Fest. p. 289.

wenn man, wie Appianus berichtet [1]), die Neubürger in zehn oder fünfzehn neue Tribus abtheilte, die nach den alten Tribus stimmen sollten (III 111). Indefs die jener gesetzlichen Bestimmung und diesem Experimente zu Grunde liegende Befürchtung war grundlos, da die Italiker bei ihrer Entfernung von Rom ihr Stimmrecht nur ausnahmsweise ausüben konnten. Die Lage der Dinge im Bürgerkriege des Marius und Sulla brachte es mit sich, dafs die tribunicische *lex Sulpicia* 666/88 (III 121), nach welcher die Italiker unter alle Tribus vertheilt werden sollten [2]), trotzdem dafs sie sofort für nichtig erklärt ward (III 123) [3]), dennoch 667/87 von L. Cornelius Cinna (III 126. 133) und vermuthlich nochmals 670/84 von Cn. Papirius Carbo (III 139) wiederholt [4]) und von Sulla (III 142) anerkannt wurde [5]), wobei es für die Folgezeit sein Bewenden behielt. Die Gebiete der einzelnen Tribus lagen nun durch ganz Italien zerstreut. [6])

Die fünfunddreifsig Tribus bestanden auch in der Kaiserzeit fort; ja es wurden jetzt sogar die Municipien und Colonien der Provinzen in die Tribus eingereiht. Allein, aller politischen Bedeutung entkleidet, wurden die ländlichen Tribus nur als geographische Eintheilung, die sämmtlichen fünfunddreifsig Tribus aber als Register bei Vertheilung der Getreidespenden an die *plebs urbana* benutzt. So schrumpften die Tribus schliefslich zu Corporationen der römischen Stadtarmen zusammen.

64. *Die Servianische Heeresordnung.*

Die Servianische Heeresordnung ist uns durch die Beschreibung der Schriftsteller [7]) nur unvollständig bekannt. Wir können aber unsere Vorstellung von derselben ergänzen durch Schlufsfolgerungen aus den Zahlenverhältnissen der Servianischen Classen und Centurien einerseits und durch Rückschlüsse aus späteren Daten andererseits. Bei jenem Verfahren ist die strengste Consequenz gerechtfertigt, weil die Eintheilung in Classen und Centurien vorzugsweise auf die Heeresordnung berechnet war (S. 456. 464). Bei den Rückschlüssen aber ist

---

1) App. b. c. 1, 49. 53. 2) Liv. ep. 77. App. b. c. 1, 55. 3) App. b. c. 1, 59. Cic. Phil. 8, 2, 7. Ascon. p. 64. Liv. l. c. 4) Liv. ep. 79. 84. Vell. 2, 20. App. b. c. 1, 64. Cic. Phil. l. c. Schol. Gron. p. 410 Or. 5) Liv. ep. 84. 86. 6) Q. Cic. de pet. cons. 8. Cic. Flacc. 32. 7) Liv. 1, 43. Dion. 4, 16. 17. 18. 7, 59.

grofse Vorsicht erforderlich, weil schon die ältere der späteren Heeresordnungen, die von Livius [1]) bei Gelegenheit des Latiner- 454 krieges (415/339) beschriebene, nicht erst die jüngere [2]), sowohl in taktischer Beziehung, als auch rücksichtlich des Verhältnisses der Heeresordnung zu den Classen und Centurien eine durchgreifende Veränderung der Servianischen Heeresordnung voraussetzt. Obwohl wir die Darstellung des Kriegswesens für eine spätere Periode zurückgestellt haben, können wir uns doch nicht der Verpflichtung entziehen die Servianische Heeresordnung in Verbindung mit der Servianischen Verfassung darzustellen. Abgesehen davon, dafs diese ohne die Kenntnifs jener vielfach unverständlich bleiben müfste, würde auch die Verfassungsgeschichte der dritten und vierten Periode unklar bleiben, wenn eine anschauliche Vorstellung von demjenigen innigen Verhältnisse zwischen Heer und Staat fehlte, welches, von Servius Tullius begründet und auf lange Zeit hin trotz aller Parteikämpfe festgehalten, zur Erhaltung der Gesundheit des Staats so wesentlich beitrug.*) Die hier zu entwerfende Darstellung der Servianischen Heeresordnung wird uns als Ausgangspunct für die in der fünften Periode darzustellende weitere Entwickelung des römischen Kriegswesens bis zu dem Höhepunct seiner Vollendung durch Caesar dienen.**)

Die Bildung des römischen Heeres war durch die Abhaltung des Census nicht vollendet, aber soweit vorbereitet, dafs sie augenblicklich ins Werk gesetzt werden konnte.

Die 18 *centuriae equitum* wurden beim Census selbst equipirt (§ 65); sollte der Krieg beginnen, so brauchte nur bestimmt zu werden, wie viele von den 1800 *equites* ins Feld rücken, wie viele zum Schutze der Stadt zurückbleiben sollten.

Die in den fünf Classen enthaltenen 85 *centuriae seniorum* brauchten, da sie nur zum Schutze der Stadt bestimmt waren, nicht sofort bei Beginn des Krieges auf Kriegsfufs ge-

---

*) K. W. Nitzsch, das Verhältnifs von Heer und Staat in der römischen Republik, in Sybels historischer Zeitschrift. Bd. 7. München 1862. S. 133.

**) Die Literatur über das römische Kriegswesen s. oben S. 10 f. und im achten Abschnitt; über die Servianische Heeresordnung vgl.:

J. J. Müller, die Aushebung und das Verhältnifs der Legionen zu den Tribus. Philologus Bd. 34. 1874. S. 104. Die Eintheilung des Servianischen Heeres und die Sex suffragia equitum, das. S. 126.

1) Liv. 8, 8. 2) Polyb. 6, 19 ff.

stellt zu werden. Der während des Krieges in der Stadt das Commando führende *praefectus urbis* (S. 378) konnte sie jederzeit, wenn es nöthig war, unter die Waffen rufen. Da in solchen Nothfällen alle *seniores* zwischen 45 und 60 Jahren, die nicht physisch verhindert waren, erscheinen mufsten, so waren 85 Centurien von 60 Mann (S. 477), also ein Heer von 5100
455 Mann, sofort zusammen. Es war nur nöthig, die Verwendung desselben im Einzelnen zu bestimmen und die Stellen der oberen Befehlshaber, der *tribuni militum*, zu besetzen. Denn die natürlichen Befehlshaber der einzelnen *centuriae* waren die *centuriones* (S. 486). Wenn übrigens die oben (S. 472. 487) geäufserte Vermuthung von der späteren Entstehung der fünften Classe richtig ist, so stellten die 70 *centuriae seniorum* der vier ersten Classen, zu 60 Mann gerechnet, gerade 4200 Mann; da diefs die Normalzahl der Legion ist, so dient diese Consequenz jener Vermuthung zur weiteren Empfehlung derselben.

Etwas weitläufiger mufste dagegen die Bildung des *exercitus juniorum* beim Beginn des Krieges sein, schon defshalb, weil die Zahl der in den 85 *centuriae juniorum* enthaltenen jungen Mannschaft stärker war als die, welche die Führung eines gewöhnlichen Feldzuges erheischte. Es war defshalb eine Aushebung, Auswahl (*dilectus*) genannt, erforderlich. Den Tag derselben kündigte der König nach vorgängiger Berathung mit dem Senate über die Gröfse des aufzustellenden Heeres kraft seines *imperium* (*exercitum imperare*) durch ein Edict an. [1] Das Volk brauchte in Beziehung auf die Gröfse des auszuhebenden Heeres nicht gefragt zu werden; denn wenn es in den Centuriatcomitien die Eröffnung eines Angriffskrieges beschlossen hatte (S. 458), so hatte es eben damit die zur Kriegführung erforderlichen Mittel, *dilectus* und eventuell *tributum*, genehmigt; erst später kommt unter dem Schutze des gegen das *imperium consulare* aufgestellten *auxilium* der *tribuni plebis* Verweigerung der Aushebung vor. Die Ausführung und Bestimmung im Einzelnen war Sache des Imperium und der Verwaltung. An dem genannten Tage hatten sich sämmtliche *juniores* bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, die der König oder der Consul kraft seines Imperium (S. 462 f.) verhängen durfte, und die in Vermögensbufsen, körperlicher Züchtigung, Gefängnifs, ja sogar in Vernichtung der privatrechtlichen Selbständigkeit durch Verkauf in die Sklaverei (*trans Tiberim*) be-

1) Liv. 2, 55.

stehen konnten, auf dem Capitol, als dem regelmäfsigen Orte
der Aushebung, einzufinden. [1]) Die Aushebung leitete der König
oder der Consul mit Unterstützung der zuvor von ihm ernannten
tribuni militum, der *lictores* [2]) und wahrscheinlich auch der
curatores tribuum (S. 509).

Die Aushebung geschah in späterer wie in früherer Zeit
nach Tribus [3]), und zwar so, dafs eine Tribus nach der andern
in der vom Loose bestimmten Reihenfolge an die Reihe kam.
In späterer Zeit wurde dabei keine Rücksicht darauf genommen,
dafs jede Classe im Verhältnifs ihrer Centurienzahl gleichmäfsig
herangezogen würde; diefs war nämlich dadurch unmöglich geworden,
dafs die Mitgliederzahl der unteren Classen in stärkerer
Proportion als die der ersten sich vermehrt hatte, und somit
dem durch die Centurienzahl ausgedrückten Verhältnisse nicht 456
mehr entsprach. Im Sinne der ursprünglichen Einrichtung
sollte aber offenbar, wie auch ausdrücklich angegeben wird [4]),
jede Classe nach dem Verhältnisse ihrer Centurienzahl zur Bildung
des Heeres beitragen. Wie das bei einer Aushebung nach
Tribus bei vier Tribus möglich war, ist leicht einzusehen. Die
Classen und Centurien wurden auf Grund des nach Tribus abgehaltenen
Census constituirt; da Servius darin völlige Vollmacht
hatte, so hindert uns Nichts anzunehmen, dafs er jede *centuria*
(also auch jede Classe) zu gleichen Theilen aus Mitgliedern der
vier Tribus zusammensetzte. In den Classen und Centurien
sollte ja die Einheit des römischen Volkes sich darstellen, und
dieser Absicht würde es widersprochen haben, wenn jede Tribus
unter den 80 Centurien erster Classe 20 ausschliefslich innegehabt
hätte, und nicht vielmehr jede der 80 Centurien zu
gleichen Theilen aus Tribulen aller Tribus gebildet worden
wäre. Natürlich setzt diefs voraus, dafs die Tribus in Rücksicht
auf ihre Gesammtmitgliederzahl gleich waren; aber diese Voraussetzung
ist, wenn auch nicht für die Zeiten nach dem Bundesgenossenkriege,
so doch gewifs für die Zeit des Servius
selbst, im Princip gerechtfertigt (S. 507); etwaige praktisch
nicht ganz zu beseitigende Ungleichheiten werden unbedeutend
genug gewesen sein, um nicht den Schein einer ungerechten
Vertheilung der Lasten zu erwecken. Für die Zeit der veränderten
Tribuseintheilung läfst sich die Annahme jenes Verfahrens

1) Polyb. 6, 19. Liv. 26, 31. Varr. bei Non. p. 11 G. 2) Liv. 2, 55. 3) Dion. 4, 14. 10, 24. Liv. 4, 46. Polyb. 6, 20. Val. Max. 6, 3, 4. 4) Dion. 4, 19.

allerdings nicht durchführen; indessen ist es auch aus andern Gründen wahrscheinlich, dafs gleich bei der Wiederherstellung der Servianischen Verfassung im Anfange der Republik die ursprüngliche Heeresverfassung modificirt werden mufste, wie sie denn in der That zur Zeit des Latinerkrieges schon sehr wesentlich modificirt erscheint, und zwar in einer Weise, die wohl die Annahme einer gleichmäfsigen Heranziehung der Tribus, nicht aber die Annahme der Heranziehung der Classen nach Mafsgabe der Centurienzahlen gestattet.

Die Aufgabe des *dilectus* war nun, bei einer einfachen Aushebung zwei Legionen von *juniores*, den Normalbestand des späteren consularischen Heeres [1]), zu bilden. Diefs konnte, den Bestand der fünf Classen vorausgesetzt, so geschehen, dafs jede der 85 Centurien 100 Mann, zugleich aber jede der vier Tribus 2125 Mann stellte, im Ganzen also 8500 Mann ausgehoben wurden. Ohne Zweifel lagen dem Könige und den *tribuni militum* Register (*tabulae juniorum*) vor, in welchen die dienstpflichtigen Bürger einerseits nach den Tribus, andererseits nach den Classen und Centurien, zu denen sie gehörten, geordnet waren. Auf schriftliche Aufzeichnung der Ausgehobenen weisen die Ausdrücke *scribere*, *conscribere legiones*, *exercitum* unzweideutig hin. Jede Tribus mufste also zu den 8500 Mann aus jeder der 40 *centuriae juniorum* erster Classe, der je 10 *centuriae juniorum* zweiter, dritter, vierter Classe, der 15 *centuriae juniorum* fünfter Classe 25 Mann stellen. Entweder meldeten sich in jeder Tribus diese für jede Centurie zu stellenden 25 Mann freiwillig (*nomina dare*) [2]) als *voluntarii extra ordi-*
457 *nem* [3]), oder die *tribuni militum* riefen nach dem Register, also *secundum ordinem*, die Namen auf und stellten die Leute, welche antworten (*ad nomen respondere*) mufsten [4]), so lange ein, bis die Zahl 25 für jede Centurie erfüllt war. Nach diesem Verfahren enthielt also in der That jede Centurie des Heeres Tribulen aller Tribus; selbst später noch, als diefs nicht mehr zu erreichen war, wurde darauf geachtet, dafs wenigstens jede Legion zu gleichen Theilen aus den Contingenten der Tribus bestand. [5]) Diefs konnte man durchführen, so lange die Tribus bezüglich ihrer Mitgliederzahl im Wesentlichen gleich stark erhalten werden konnten (S. 520), und es scheint bis auf die Zeit des Polybius wirklich durchgeführt zu sein.

Da noch später die römische *legio* im Normalbestande

1) Polyb. 6, 19. 26 ff. Liv. 8, 8. 2) Liv. 3, 57. 10, 2[illegible]
3) Liv. 5, 7. 4) Liv. 7, 4. 5) Polyb. 6, 20.

4200 *pedites* enthielt [1]) — abweichende Angaben über Legionen von 4000 Mann [2]) erklären sich durch den Ausdruck in runder Zahl, über Legionen von 5000 und 5200 Mann durch absichtliche Verstärkung derselben über den Normalbestand hinaus —: so ergiebt sich, dafs die Servianische Centurieneintheilung, unter den gemachten Voraussetzungen, es habe in fünf Classen 85 *centuriae juniorum* gegeben, und jede derselben 100 Mann gestellt, zwei Legionen von 4250 Mann lieferte, die allerdings um 50 Mann stärker sein würden, als sie nach dem Normalbestande sein sollten. Es würde diefs nicht geradezu gegen die gemachten Voraussetzungen sprechen; denn es liefse sich allenfalls diese geringfügige Differenz durch die spätere Loslösung des Heeres von dem genauen Verhältnisse zu den Classen und Centurien erklären. Wenigstens wäre diefs immer noch wahrscheinlicher als die gewaltsame Annahme Mommsens, die fünfte Classe habe nicht 30, sondern nur 28 Centurien enthalten. Selbstverständlich würde nach den oben gemachten statistischen Angaben (S. 477) die in den 85 *centuriae juniorum* enthaltene junge Mannschaft (17000 Mann) völlig genügen, um eine einfache Aushebung zu gestatten und Ersatzmannschaft in bedeutendem Umfange zu liefern.

Aber auch mit Rücksicht auf die bei jenen Voraussetzungen sich immerhin ergebende Schwierigkeit empfiehlt sich die Vermuthung, dafs Servius nur vier Classen und nur 70 *centuriae juniorum* hatte (S. 524). Wenn diese je 120 Mann, das Doppelte der *centuriae seniorum*, stellten, so ergiebt sich genau 8400 Mann, d. h. genau die Normalzahl der Mannschaft zweier Legionen. Ist diese Vermuthung richtig, so hatte natürlich jede Tribus nur 2100 Mann, aber davon für jede Centurie 30 Mann zu stellen. Empfohlen wird jene Vermuthung auch durch die Leichtigkeit, mit der sich nach derselben das Verhältnifs der militärischen Centurie zum *manipulus* erklärt. Die militärische Centurie nämlich, die in der Romulischen Legion wirklich 100 Mann enthalten haben mag [3]), bestand später aus nur 60 Mann [4]), und gröfser können die *centuriae seniorum* (S. 524) überhaupt niemals gewesen sein (S. 477). Zwei solcher Centurien aber bildeten einen, von zwei Centurionen, deren einer dem andern untergeordnet war, commandirten *manipulus* [5]) von 120 Mann.

---

1) Polyb. 6, 20. 2, 24. Liv. 7, 25. 2) Dion. 6, 42. Liv. 6, 22, 8. Corrupt Fest. ep. p. 336. 3) Varro l. l. 5, 88. Non. p. 356 G. Isid. orig. 9, 3, 50. Plut. Rom. 8. 4) Liv. 8, 8. Polyb. 6, 24. 5) Polyb. 6, 24. Gell. 16, 4. Liv. 42, 34. Serv. ad Aen. 11, 463.

Man wird also anzunehmen haben, dafs die bei der Aushebung sich ergebenden, den 70 Centuriae juniorum entsprechenden, 70 mal 120 Mann nicht so unter die beiden Legionen vertheilt wurden, dafs jede 35 (volle) Centurien von 120 Mann erhielt, sondern so, dafs aus jeder Centurie die Hälfte der Mannschaft für die eine, die Hälfte für die andere Legion bestimmt wurde, so dafs also jede Legion aus 70 (halben) Centurien von 60 Mann bestand. Je zwei solcher Centurien bildeten dann, aber nur bei den schwerbewaffneten Bürgern der drei ersten Classen, einen *mani-*
458 *pulus;* es waren also in jeder Legion aufser 10 mal 60 Leichtbewaffneten der vierten, d. h. der ursprünglich letzten Classe, 30 *manipuli*, d. i. die spätere Normalzahl der Manipeln, zu je 120 Mann. Das nämliche Verfahren der Theilung und Verbindung soll Tarquinius Superbus später angewendet haben [1]), indem er je einen halben Manipel (d. h. eine Centurie) der Römer mit einem halben Manipel der Latiner verband, um das latinische Heer mit dem römischen zu einer militärischen Einheit zu verschmelzen, die ein sichtbarer Ausdruck für die Einheit des vereinigten Volkes der Latiner und Römer sein sollte. Damit, und mit der späteren Nichtberücksichtigung der Centurienzahlen der Classen bei der Aushebung mag es zusammenhängen, dafs im Latinerkriege die Manipel nicht aus 120, sondern aus 60 Mann bestanden, und dafs die Zahl der Manipel nicht 30, sondern 45 betrug. [2])

Die vorstehende, natürlich hypothetische, Vorstellung von der Bildung des Servianischen Heeres dürfte den Vorzug verdienen vor der Hypothese Ihnes, der im Zusammenhang mit seiner Ansicht von der Centurienzahl der fünften Classe und dem rein patricischen Charakter der ersten Classe (S. 472. 482) annimmt, die 40 *centuriae juniorum* der ersten Classe hätten eine rein patricische Legion von 4000 Mann, die 4mal 10 *centuriae juniorum* der vier unteren Classen eine rein plebejische Legion von gleichfalls 4000 Mann gestellt.

Der aus zwei Centurien bestehende *manipulus* führte defshalb diesen besondern Namen, weil der *manipulus*, nicht die Centurie, die kleinste Einheit in der Gliederung des Heeres sein sollte; als solche hatte er, trotzdem dafs er von zwei Centurionen commandirt wurde, nur ein einziges Feldzeichen. [3]) Aber nicht davon, dafs dieses Feldzeichen ursprünglich in einem Bündel (*manipulus*) Heu bestanden hätte, wie angegeben wird [4]),

1) Liv. 1, 52. 2) Vgl. Liv. 8, 8. 3) Varr. l. l. 5, 88. Serv. ad Aen. 11, 463. 4) Ov. fast. 3, 115. Isid. orig. 18, 3, 5.

hiefs diese kleinste militärische Einheit *manipulus,* sondern sie hiefs so, weil *manipulus* Deminutivum von *manus* ist.[1]) *Manus* aber hiefs die Kriegsmannschaft, weil sie dem Imperium oder in älterem Ausdrucke der *manus* des Feldherrn unterworfen war (S. 309). Ebendefshalb ist auch ohne Zweifel das ursprüngliche Feldzeichen des *manipulus* die ausgestreckte Hand gewesen, als symbolischer Ausdruck für die Gewalt, der die *manipulares* unterthan waren. Das *vexillum,* ein viereckiges Stück Tuch, von einer Queerstange herabwehend, war nur accessorisch, und 459
ebenso konnten neben der Hand noch andere *insignia* angebracht werden.

Waren die Legionen so gebildet, so wurde ihnen das erforderliche Contingent an Reiterei (S. 523) beigesellt. Wenn es später Regel war, jeder Legion 300 Reiter beizugeben[2]), so scheint diefs zurückzugehen auf die Vertheilung der 1800 *equites* auf die zwei *legiones seniorum* und ein doppeltes Heer von *juniores,* das aus vier Legionen bestand. Wenn nur zwei *legiones juniorum* gebildet wurden, so erhielt jede Legion in älteren Zeiten wahrscheinlich das Doppelte, 600 Reiter. Das ist defshalb wahrscheinlich, weil gerade in der ältesten Zeit die Reiterei die in den Schlachten entscheidende Waffe war[3]), während die geringere Zahl von 300, ja sogar nur 200 Reitern[4]) für die Legion in späterer Zeit sich daraus erklärt, dafs die taktische Bedeutung der Reiterei geringer geworden war, und dafs die Römer über gröfsere Massen von Reiterei der Bundesgenossen zu verfügen hatten. Wahrscheinlich wurden auch bei der Reiterei nicht sechs, beziehungsweise drei vollständige Centurien den vier, beziehungsweise zwei Legionen beigegeben, sondern aus jeder Centurie die zur Completirung der Zahl 600 oder 300 erforderliche Zahl, so dafs abgesehen von dem *centurio* ein Theil der Reiter jeder Centurie in Rom bleiben konnte. Denn die militärische Eintheilung der im activen Dienste verwendeten Reiterei war nicht die Eintheilung in Centurien, sondern in *turmae* von 30 Mann, deren jede unter einem *vexillum* stand; jede *turma* zerfiel in drei *decuriae* und hatte, wie der *manipulus* zwei *centuriones*, so ihrerseits drei *decuriones,* von denen zwei dem dritten als dem Befehlshaber der *turma* untergeordnet waren.[5]) Diese Dreitheilung der *turma* beruhte

1) Non. p. 382 G. Varr. l. l. 5, 88. 2) Liv. 3, 62. Dion. 9, 13. Polyb. 6, 20. 25. 3) Liv. 1, 30. 3, 62. 63. 4, 38. 7, 7. 8. 9, 39. 4) Polyb. 2, 24. 3, 107. Liv. 22, 36. 43, 12. 5) Varr. l. l. 5, 91. Fest. p. 355. Polyb. 6, 25.

ursprünglich wohl darauf, dafs jede *turma* Reiter aus den drei patricischen Tribus der Ramnes, Tities und Luceres enthalten sollte; sie wurde jetzt beibehalten aus militärischen Gründen, obwohl die gleichmäfsige Repräsentation der 18 Centurien der Reiterei sich nicht mehr innerhalb der Turmen festhalten liefs.

Aufser den Reitern wurde jeder Legion ein Theil der Mit-
460 glieder der vier *centuriae fabrorum aerariorum* und *tignariorum*, *tubicinum* und *cornicinum* beigegeben; aus der Zahl der letzteren wurden vermuthlich einige als *liticines* der Reiterei beigesellt. Die genaueren Zahlenverhältnisse sind nicht zu ermitteln.

Ehe das ausgehobene Heer im Felde verwendet wurde, ward es nach der nicht erst von Servius Tullius eingeführten, sondern unvordenklich alten Sitte durch das *sacramentum* verpflichtet. Die Angaben der Schriftsteller über den Inhalt dieses Fahneneids sind unklar, weil er später mit andern jüngern Arten eidlicher Verpflichtung combinirt gewesen zu sein scheint [1]; doch kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die Soldaten nicht blofs den nach der Ertheilung des *imperium* selbstverständlichen Gehorsam gegen den Kriegsherrn nochmals gelobten [2], sondern dafs sie sich auch im Falle des Ungehorsams selbst für *sacri* erklärten. [3] Ohne die in diesem Eidschwure enthaltene *sacratio* [4] galten die Gewaltthätigkeiten der Soldaten gegen die Feinde als *latrocinium*; durch das *sacramentum* ward der Kriegsdienst selbst so geweiht (*militia sacrata*), wie es für ein *justum et pium bellum* erforderlich war. [5]

Die Aufstellung des Heeres in Schlachtordnung (*instruere aciem*) war, wie wohl auch schon in der patricischen Zeit, die phalangitische, aus der sich erst später, wahrscheinlich durch M. Furius Camillus, die specifisch römische Manipularstellung in drei Schlachtreihen hinter einander (*acies triplex*) entwickelte. [6] Diese phalangitische Schlachtordnung, deren charakteristische Eigenschaft darin besteht, dafs die ganze Legion, mehrere Glieder tief aufgestellt, eine zusammenhängende Fronte bildet, war natürlich nicht die verbesserte makedonische, die, vom Könige Philippus erfunden, den Römern erst im Kriege mit Pyrrhus bekannt wurde, sondern die einfache altdorische.

1) Liv. 22, 38. [Front.] strat. 4, 1, 4; vgl. Gell. 16, 4. Polyb. 6, 33. 2) Polyb. 6, 21. Liv. 3, 20. Dion. 6, 45. 10, 18. 11, 43. Serv. ad Aen. 7, 614. 3) Vgl. Liv. 10, 38. Dion. 10, 43. *ὅ τε νόμος ἀποκτείνειν ἔδωκε τοῖς ἡγεμόσιν ἐξουσίαν τοὺς ἀπειθοῦντας ἢ τὰ σημεῖα ἀπολιπόντας ἀκρίτους.* 4) Fest. s. v. sacramento p. 344. ep. p. 345. 5) Cic. de off. 1, 11, 36. Liv. 8, 34. Plut. qu. Rom. 39. Serv. ad Aen. 2, 157. 8, 1. 6) Liv. 8, 8.

Die Römer brauchen sie, da sie die einfachste Form einer geregelten Aufstellung ist, nicht gerade von den Griechen Grofsgriechenlands entlehnt zu haben, geschweige denn von den Tyrrhenen [1]), obwohl allerdings die Bewaffnung der Servianischen Legion verräth, dafs die Entwickelung des römischen Kriegswesens in seinen Anfängen nicht frei war von griechischen Einflüssen (S. 437).

Zur Bildung der Phalanx wurden aber, den Bestand der fünf Classen vorausgesetzt, die *pedites* der vier ersten Classen benutzt [2]), also 3500 Mann aus jeder Legion (S. 526). Die Tiefe der altdorischen Phalanx betrug acht Mann; die der altrömischen kann aber, wenn sie anders dem Verhältnisse der Centurienzahlen der fünf Classen angepafst war, wie doch vorausgesetzt werden mufs, nur sieben Mann betragen haben, bei welcher Tiefe die Fronte gerade 500 Mann lang war. Da nun aber eine Aufstellung von sieben Mann Tiefe höchst unwahrscheinlich ist, so empfiehlt sich auch von dieser Seite her die Vermuthung, dafs Servius nur vier Classen hatte, und dafs die vierte Classe die Leichtbewaffneten stellte (S. 527). Es ergiebt sich dann bei 30 Manipeln von 120 Mann eine 6 Mann tiefe Phalanx von 600 Mann in der Front.

Bei dieser Vermuthung erklären sich auch die Namen *hastati, principes* und *triarii,* die uralt sind, deren ursprünglichen Sinn aber, weil er durch die spätere Heeresordnung verdunkelt war, schon Varro [3]) nicht mehr kannte, besser als bei jeder andern. Da nämlich jede Legion nach dieser Vermuthung 2400 *pedites* erster Classe enthielt (20 *manipuli*), so nahmen die Bürger erster Classe die vier ersten Glieder ein. Die Bürger zweiter Classe, 600 Mann in jeder Legion, bildeten das fünfte, die dritter Classe, ebenso stark, das sechste und letzte Glied der Phalanx. Von dieser Stellung in der Schlacht nun hiefsen die Soldaten erster Classe, wie die Fronte der Schlacht *principia* heifst [4]), so ihrerseits *principes* (*πρόμαχοι, πρωτοστάται*) oder auch *proci.* [5]) Die Soldaten erster, zweiter und dritter Classe zusammen hiefsen aber, im Gegensatze gegen die aufser- 461
halb der Phalanx stehenden Leichtbewaffneten der vierten Classe, sowohl *hastati,* weil die *hasta,* die für die phalangitische Schlachtordnung charakteristische Waffe, ihnen gemeinschaftlich war, als auch *triarii,* weil sie aus Bürgern der d r e i (ersten) Classen bestanden.

1) Athen. 6, 21, p. 273. 2) Dion. 4, 17. 7, 59. 3) Varr. l. l. 5, 89. 4) Liv. 2, 65. 3, 22. 5) Fest. p. 249. Cic. or. 46, 156.

Jene drei Namen mufsten später in der veränderten Schlachtordnung 1) eine veränderte Bedeutung annehmen. Der Name *principes* ging auf die mittlere der drei Schlachtreihen über, welche aus den am besten bewaffneten, tüchtigsten Soldaten (wo möglich aus Bürgern erster Classe) gebildet war; wenn diese *principes* nun auch nicht in der vordersten Fronte standen, so hatten sie doch häufig, mit den jetzigen *hastati* vereinigt, die Fronte inne und waren wie die *principes* der Phalanx der eigentliche Kern der Schlachtordnung. Der Name *triarii* ging auf die aus den ältesten Soldaten gebildete dritte Schlachtreihe über; diese *triarii* dienten, wie die Reserve der Phalanx, die natürlich aus *triarii* im älteren Sinne des Wortes bestand und defshalb durch den Ausdruck *triarii* bezeichnet werden konnte 2), als Reserve für die *principes*. Der Name *hastati* endlich, der auf die *triarii* nicht mehr anwendbar war, weil diese, mit dem von der *hasta* damals schon verschiedenen *pilum* bewaffnet, vielmehr *pilani* waren, wohl aber noch immer auch auf die *principes* gepafst haben würde, haftete, streng genommen unlogisch (vgl. die unlogische Fixirung des Ausdrucks *dies fasti* auf einen Theil der *dies fasti* S. 360 f.), als unterscheidende Bezeichnung auf den in die vorderste Fronte gestellten jüngsten Soldaten, die nicht wohl mit Anknüpfung an den früheren Gebrauch des Wortes *principes* genannt werden konnten. Da dieser neue Sinn der Wörter aber erst von der Reform der Heeresordnung durch Camillus datirt, so ist es anachronistisch, wenn vor dieser Zeit die *triarii* als die ältesten Soldaten im späteren Sinne des Wortes bezeichnet werden. 3)

Von der *hasta* übrigens, die ursprünglich auch *pilum* hiefs — erst später wird *pilum* als eine besondere zum Wurf geeignete Art der Lanze von *hasta* unterschieden —, hiefsen die römischen Schwerbewaffneten nicht blofs ursprünglich *hastati*, sondern gleichbedeutend damit im saliarischen Liede *pilumnoe**) *poploe.* 4) Auf dieser Bedeutung der *hasta* als römischer Nationalwaffe beruht auch die alterthümliche Auszeichnung durch Beschenkung mit einer *hasta pura* ohne Eisen 5) und die ent-

---

*) G. Curtius, über die Spuren einer lateinischen O-Conjugation. Symb. phil. Bonn. Leipz. 1864. Bd. 1. S. 277.

1) Liv. 8, 8. Polyb. 6, 23. 2) Dion. 5, 15. 8, 86. 9, 12. Liv. 2, 47. 4, 19. 3) Dion. ll. cc. 4) Fest. p. 205. 5) Fest. ep. p. 101. Fest. p. 201. Serv. ad Aen. 6, 760. Polyb. 6, 39. Sall. Jug. 85. Dion. 10, 37. Gell. 2, 11.

sprechende Bestrafung (Degradation) durch Abnahme der *hasta* [1]), die sogenannte *censio hastaria.*) *)

Jede Classe scheint ursprünglich aufser den *signa manipulorum* ein besonderes Feldzeichen gehabt zu haben, die erste einen Adler (der als Nachbildung des königlichen Insigne eines elfenbeinernen Scepters mit dem Adler anzusehen ist und nachher zum einzigen Legionsfeldzeichen wurde), die zweite einen Wolf, die dritte einen Minotaur, die vierte ein Pferd, die fünfte einen Eber. [2]) 462

Der verschiedenen Stellung der Classen in der Phalanx entsprach die verschiedene Bewaffnung derselben; wie die reicheren Bürger die gefährlichste Stellung in der Phalanx einnahmen, so hatten sie auch die vollständigste Rüstung. Es war diefs dem timokratischen Principe vollkommen gemäfs, denn alle Bürger mufsten ihre Waffen sich auf eigene Kosten anschaffen. Die Rüstung der ersten Classe bestand aber der dorischen Hoplitenrüstung entsprechend aus dem argolischen [3]) Rundschilde von Erz [4]), von den Römern *clipeus*, von den Griechen *ἀσπίς* genannt, daher die Soldaten erster Classe, weil eben nur sie diese Waffe hatten, auch *classis clipeata* genannt wurden [5]); ferner aus einem ehernen Helme (*galea*), einem vollständigen beschlagenen Panzer (*lorica*) und Beinschienen (*ocreae*); dazu führten sie als Angriffswaffen die Lanze (*hasta*) und das ohne Zweifel am *cingulum* (S. 318) befestigte Schwert (*gladius*). Dieselbe Bewaffnung hatten die zur ersten Classe gehörigen *equites,* nur dafs ihr Schild (*parma*) leichter, ihr Schwert länger war [6]), auch der Panzer in der Regel beim Kampfe abgelegt wurde, so dafs der Leib nur durch das *cingulum* (*περίζωμα*) geschützt war. [7]) Die zweite Classe, die erst im fünften Gliede stand, konnte den kostspieligen Panzer entbehren. Dahingegen war sie besser, als sie es durch den *clipeus* gewesen sein würde, durch einen vier Fufs hohen, zwei und einen halben Fufs breiten, länglich viereckigen cylindrisch gebogenen Schild, der von Holz und mit Leder überzogen war, geschützt. Dieser, wie es scheint auch samnitische [8]), also wohl allgemein italische, Schild hiefs von dem Lederüberzuge *scutum* [9]) und wird von

---

*) O. Schneider, de censione hastaria veterum Romanorum. Berol. 1842.

1) Fest. ep. p. 54. 2) Plin. n. h. 10, 5, 16. Fest. ep. p. 235. 3) Liv. 8, 8. 4) Liv. 45, 33. 5) Fest. ep. p. 56. 6) Dion. 8, 67. 7) Polyb. 6, 25. 8) Athen. 6, 21. 9) Fest. ep. p. 232; vgl. Cic. Verr. accus. 4, 23, 52. Pis. 36, 87.

den Griechen wegen seiner Aehnlichkeit mit einer Thür *θυρεός* genannt. Denselben hatte auch die dritte Classe, welche aber durch den Mangel der Beinschienen von der zweiten unterschieden war. Die vierte Classe war nach Dionysius mit *scutum, hasta* und *gladius* bewaffnet. Nach Livius dagegen hatte sie nur die *hasta* und eine Art kleinerer Wurfspiefse, *veruta* genannt. Auch diese Differenz bezüglich der Bewaffnung der vierten Classe spricht dafür, dafs die vierte Classe ursprünglich die Leichtbewaffneten lieferte, also die letzte war (S. 531).

463 Aufser der Phalanx standen auf jeden Fall, seit es fünf Classen gab, die Soldaten fünfter Classe. Sie waren nach Dionysius mit den kleineren Wurfspiefsen, die er *σαυνία* nennt, — eine gleichfalls den Samniten, die davon ihren Namen haben sollen, bekannte Waffe [1]), die wohl mit dem *verutum* identisch war [2]), — und mit Schleudern bewaffnet, nach Livius [3]) nur mit Schleudern (*fundae*) und, wie sich von selbst versteht, mit den dazu gehörigen Wurfsteinen (*lapides missiles*). Gegenüber den *hastati* im älteren und weiteren Sinne des Wortes, wonach dasselbe alle Phalangiten bezeichnete, hiefsen die Soldaten fünfter Classe (vor Einrichtung der fünften Classe natürlich die der vierten) *velati,* weil sie ohne *hastae* und ohne Schutzwaffen (*inermes*) nur durch ihre Kleidung geschützt waren. Im Gegensatze zu den aus den vier oberen Classen ausgehobenen *hastati, principes* und *triarii* hiefsen sie aber *accensi.* Indem beide Bezeichnungen vereinigt wurden, hiefsen sie *accensi velati.* [4]) An der Identität der *accensi velati* mit den Soldaten fünfter Classe darf nicht gezweifelt werden, da dieselben Waffen, die Livius für die fünfte Classe nennt, als Bewaffnung der *velati* [5]) und der *accensi* [6]) angegeben werden. Nach der obigen Auseinandersetzung über die Classen (S. 471. 493) ist es aber ersichtlich, warum gerade die fünfte, wahrscheinlich erst im Anfange der Republik errichtete, Classe in Beziehung auf den Census als die der *accensi* bezeichnet werden konnte; die Bürger derselben waren *ad legionum censum adscripti.* [7])

Aus demselben Grunde, wefswegen sie vom Standpuncte des Census *accensi* hiefsen, wurden sie vom Standpuncte der Aushebung (*scribere exercitum*) *adscripticii* [8]) oder *adscriptivi* [9])

1) Fest. p. 326. 2) Verg. Aen. 7, 665 veru Sabellum. 3) Vgl. auch Dion. 5, 67. 4) Cic. de rep. 2, 22. 5) Fest. ep. p. 369. 6) Varr. bei Non. p. 356 G. 7) Fest. ep. p. 14; vgl. Dion. 5, 67 *προσθήκης μοῖραν ἐπεῖχον ἐν φάλαγγι.* 8) Fest. ep. p. 14. 9) Varr. l. l. 7, 56 und bei Non. p. 356 G.

genannt. Von ihrer Kampfesweise hieſsen sie aber *rorarii,* weil
die von ihnen geschleuderten Steine wie Regentropfen nieder-
fielen, oder weil es, wie die bezügliche Erläuterung lautet, *ante
rorat quam pluit.* 1) Gleichfalls von der Art ihrer Betheiligung
am Kampfe hieſsen sie auch *ferentarii*, von *ferre,* sei es in der
Bedeutung des Werfens, sei es in der des Herbeitragens, näm-
lich von Waffen für die Phalangiten. 2) In der veränderten
Schlachtordnung haben sich die Namen *rorarii* und *accensi*
differenzirt 3), und zwar so, daſs die Bürger fünfter Classe, die
nun auch mit den kleinen Wurfspieſsen (*verutum*, *hasta veli-* 464
taris) bewaffnet waren 4), *rorarii,* die neu hinzugezogenen *pro-
letarii* dagegen, weil nunmehr sie die *ad legionum censum ad-
scripti* waren, *accensi* genannt wurden. 5)

Auſser zur Beunruhigung des Feindes wurden die *accensi velati* regelmäſsig zu Hülfsarbeiten, wie z. B. wahrscheinlich zur Wegebesserung benutzt (S. 471). Aus ihnen nahmen die Officiere ihre Ordonnanzsoldaten 6), daher der Ausdruck *accensus* auch auf Diener der Magistrate im Frieden überging (§ 90, 5). Ausnahmsweise wurden die *accensi velati* auch wohl dazu benutzt, mit den Waffen der Gefallenen Lücken in der Phalanx auszufüllen. War die regelrechte Schlacht eröffnet, so standen sie hinter der Phalanx, wohin sie sich durch die Zwischenräume zwischen den einzelnen Phalangiten zurückziehen konnten.

Auſserhalb der Phalanx stand ferner die Reiterei, und zwar, wenn versucht werden sollte die Schlacht durch einen Reiterangriff zu entscheiden, vor der Phalanx, so daſs die Phalanx selbst in Reserve, *in subsidiis,* stand 7), oder, wenn das nicht beabsichtigt wurde, zu beiden Seiten der Phalanx, was später das Gewöhnliche war. In die Servianische Periode scheint das Abkommen des Namens *celeres* (S. 284) für die Reiterei zu fallen; dieser Name durfte vielleicht aus sacralen Gründen von der rein patricischen Reiterei auf die gemischte nicht übertragen werden. Dagegen kamen jetzt die alterthümlichen etymologisch nicht ganz klaren Bezeichnungen *flexuntes**) und

---

*) Heerwagen, de Grani Liciniani fragm. annalium lib. XXVI. Nürnberg 1858.
ten Brink, Liciniani fragmentum de Flexuntibus retractatum. Philologus Bd. 21. 1864. S. 165.

1) Fest. ep. p. 14. Varr. l. l. 7, 58. Non. p. 380 G. 2) Fest. ep. p. 14. 369. Varr. 7, 57. Non. p. 356 G. 3) Varr. 7, 58. 4) Non. p. 380 G. 5) Liv. 8, 8. 6) Non. p. 41. 356 G. 7) Liv. 2, 31. 3, 70. 4, 18. 33. 47.

trossuli auf.[1]) Jener Name scheint eine Bildung von einem Verbum der verschollenen O-Conjugation (S. 532) *flexoere* (abgeleitet von *flexus,* dem Participium von *flectere)* zu sein, also etymologisch die mit den Zügeln die Rosse Lenkenden zu bezeichnen; *trossuli* dagegen scheint von einem dem griechischen *θρώσκω* entsprechenden altlateinischen Verbum herzukommen, sich also auf das in Schlachten häufig bewährte Auf- und Abspringen der Reiter [2]) zu beziehen. Erst die spätere Zeit brauchte das letztere Wort mit einer durch wahrscheinlich falsche Etymologie hineingebrachten spöttischen Nebenbeziehung.[3]) Leichte Reiterei gab es nicht; unter den *equites ferentarii* [4]) hat man die Reitknechte, *equisones* [5]) oder *agasones* [6]), zu verstehen, welche ihre Herren ins Feld begleiteten und, wenn sie auch hauptsächlich dazu be-
465 nutzt wurden, ein frisches Pferd für ihren Herrn bereit zu halten [7]), gelegentlich doch auch in der Weise der *accensi velati* gebraucht werden konnten. [8])

Den Oberbefehl über das Ganze führte der König selbst als *magister populi,* den Befehl über die *equites* und die *accensi,* welcher, weil beide aufserhalb der Phalanx standen, vereinigt sein konnte, der *magister equitum* [9]), wie der *tribunus celerum* mit Rücksicht auf sein Commando wohl schon jetzt hiefs. Jede Legion hatte aufserdem zu Obersten *), vermuthlich schon nach der Einrichtung des Servius, sechs *tribuni militum.* [10]) Es scheint nämlich die wahrscheinlich zur Zeit der Verdoppelung des Populus durch Tarquinius Priscus von drei auf sechs erhöhte Zahl der patricischen, den drei patricischen Tribus entsprechenden, *tribuni militum* (S. 283 f. 447) durch Hinzufügung von sechs plebejischen *tribuni militum,* die natürlich mit den *tribuni* genannten *curatores tribuum* nicht zu verwechseln sind, verdoppelt zu sein. Bei dieser Voraussetzung erklärt sich auch das, dafs nach der Decemviralgesetzgebung das Amt der sechs *tribuni militum* als ein den Patriciern und Plebejern bereits gemeinschaftliches benutzt wurde, um die Functionen der hohen Magistratur, deren

---

*) P. Geppert, de tribunis militum in legionibus Romanorum. Berlin 1872.

1) Plin. n. h. 33, 2, 9, 35. 36. Gran. Licin. 26. p. 5 Bonn. Fest. ep. p. 367. Schol. in Pers. 1, 82. Varr. bei Non. p. 34 G. Serv. ad Aen. 9, 606. Hesych. s. v. φλεξεντιής. 2) Polyb. 6, 25. 3) Pers. 1, 82. Sen. ep. 76. 87. 4) Varr. l. l. 7, 57. 5) Non. p. 73 G. Dio Cass. fr. 78, 2 B. 6) Liv. 7, 14. 7) Fest. p. 221. 8) Liv. 7, 14. 9) Varr. l. l. 5, 82. 10) Vgl. Liv. 7, 5.

Inhaber nun *tribuni militum consulari potestate* (§ 76) genannt wurden, zwischen Patriciern und Plebejern zu theilen.

Die Servianische Heeresordnung mufste, was das Verhältnifs der Phalanx zu den Classen betrifft, schon im Anfange der Republik verlassen werden. Die von Livius [1] beschriebene Legion, bei welcher die verschiedenen *genera militum* vorzugsweise nach dem Alter und der Kriegstüchtigkeit, nur nebenbei nach ihrer vom Census der Einzelnen abhängenden Bewaffnung bestimmt wurden, beweist eben hierdurch, dafs man zur Zeit der Entstehung jener Form der Legion sich schon sehr wesentlich von der Servianischen Heeresordnung entfernt hatte. Diese Entfernung war anfangs sehr allmählich vor sich gegangen. Man hatte, abgesehen von der muthmafslichen neuen Einrichtung der fünften Classe mit dreifsig Centurien, der Comitien wegen die Zahl der Centurien nicht verändert, obwohl das Zahlenverhältnifs der Mitglieder der einzelnen Classen zu einander ein anderes wurde. Die Folge war, dafs man mehr Bürger zweiter, dritter und vierter Classe ausheben konnte als zuvor, während die Zahl der aus erster Classe Ausgehobenen eher geringer wurde. Diefs veranlafste, zumal da die Bürger erster Classe sich theilweise dem Fufsdienste entzogen, um als *equites equo privato* zu dienen [2], nicht blofs das Abgehen von der die Centurienzahlen der Classen berücksichtigenden Art der Aushebung (S. 525 f.), sondern auch demnächst die Zuziehung eines Theils der Proletarier gegen Sold (S. 499). Indem diese nun
als *accensi* galten, die Bürger der fünften Classe aber *rorarii* 466
blieben, hatte man Soldaten der zweiten, dritten und vierten Classe genug, um neben den wo möglich noch immer aus der ersten Classe ausgehobenen *principes* besondere Corps der *hastati* und *triarii* zu bilden (S. 532). Damit waren die Elemente der ältesten Manipularordnung gegeben [3], die in der Zeit der Bewilligung des Soldes aus dem Staatsschatze, wie Livius selbst angiebt, also ohne Zweifel in der Zeit der Kämpfe mit den Galliern durch das Feldherrngenie des M. Furius Camillus [4] geschaffen wurde. Es war aber so zugleich der Anfang damit gemacht, das Heer aus den Classen in freierer Weise zu gestalten, eine Tendenz, die später weiter verfolgt wurde und zuletzt zur totalen Nichtberücksichtigung der Classen führte (S. 501).

Auch die regelmäfsige Verwendung des *exercitus seniorum* [5])

---

1) Liv. 8, 8. 2) Liv. 5, 7. 3) Liv. 8, 8. 4) Plut. Cam. 40.
5) Liv. 5, 10.

kam früh ab. Es genügte nämlich bei der rasch wachsenden Bevölkerung Roms die Zahl der *juniores*, um daraus anfangs neben dem *exercitus seniorum* [1]), dann ohne denselben ein Reserveheer (*legiones urbanae*) zu bilden. Nach der Zeit des Camillus wurden die *seniores* nur ausnahmsweise aufgeboten. [2])

65. *Die Servianischen Steuern.*

Obwohl das Finanzwesen des römischen Staats erst für die Kaiserzeit eine zusammenfassende Darstellung erlaubt*), so müssen doch die mit den Servianischen Einrichtungen, namentlich mit der Servianischen Heeresordnung im Zusammenhange stehenden Steuern eben dieses Zusammenhanges wegen schon hier behandelt werden; für das Finanzwesen der späteren Zeit sind sie ohnehin eine nicht mehr in Betracht kommende Antiquität.

Bei den von Servius Tullius nicht sowohl eingeführten als neu geregelten Steuern sind, da die Proletarier wie vom Kriegsdienste so von Steuern frei waren [3]), drei Bestandtheile der römischen Bevölkerung in verschiedener Weise betheiligt: erstens die in die Classen aufgenommenen Vollbürger (*assidui*), zweitens die Halb- oder Schutzbürger (*aerarii*), drittens die Unmündigen und die ledigen Frauen (*orbi et viduae*), die, ohne *aerarii* zu sein, lediglich ihrer Unmündigkeit oder ihres Geschlechts wegen von den Classen ausgeschlossen waren. Aufser diesen Steuern, von denen die erste und dritte für ganz be-
467 stimmte Ausgaben erhoben ward, besafs der Staat übrigens schon damals noch andere regelmäfsige Einnahmequellen, indem er Einkünfte auch aus den Abgaben vom *ager publicus* (*vectigalia*) und aus Zöllen, namentlich Hafenzöllen (*portoria*), bezog.

Die Staatscasse hiefs *aerarium* (scil. *publicum*) oder *publicum* (scil. *aerarium*); es ist kein Grund vorhanden diese beiden in den Quellen neben einander vorkommenden Ausdrücke zu unterscheiden und, wie Niebuhr wollte, unter *aerarium* [4]) die Casse

---

*) Die Literatur über das römische Finanzwesen s. im zwölften Abschnitt.

1) Dion. 5, 75. 6, 42. 8, 38. 64. 9, 5. Liv. 6, 6. 9. 2) Liv. 10, 21. 3) Dion. 4, 18. 7, 59. Liv. 2, 9. 4) Z. B. Liv. 3, 31. 4, 53. 9, 46.

des Gesammtstaats, unter *publicum* [1]) die Casse der Patricier zu verstehen.

1. Da die in die Classen aufgenommenen Bürger für den Staat durch ihre persönlichen Leistungen im Kriege einstanden, so war es billig, dafs sie zu Leistungen aus ihrem Vermögen nur ausnahmsweise herangezogen wurden. Die von ihnen zu entrichtende Steuer, das *tributum*, stand in engster Beziehung zum Kriegsdienst und ist unter dem Gesichtspuncte eines unvermeidlichen Supplements der Kriegsdienstpflicht zu betrachten. Der König, später der Consul, legte, auf Grund eines Senatusconsultum [2]), den Bürgern nur dann das Tributum auf (*tributum imperare*), wenn der Krieg sich nicht selbst bezahlt machte. Abgesehen davon, dafs das Tributum bisweilen für aufserordentliche Zwecke verwendet ward [3]), was aber erst nach der Zeit vorkommt, in welcher die ursprüngliche Einrichtung verändert worden ist, wurde es regelmäfsig nur zu dem Zwecke eingefordert, um die Kriegskosten zu decken [4]); wenn aber der Krieg glücklich beendigt war, so wurde der Betrag desselben den Bürgern erstattet. [5]) Das Tributum war also eine Kriegssteuer [6]), eine gezwungene Anleihe zum Zweck der Kriegführung. Insbesondere war das Tributum dazu bestimmt, das Verpflegungsgeld der Soldaten zu bestreiten. [7]) Dieses hiefs *stipendium* [8]), ein Ausdruck, der, wie der zweite Bestandtheil des Wortes zeigt, in der Zeit des zugewogenen Rohkupfers (*aes rude*) entstanden sein mufs, oder *aes militare* [9]), oder, da der Soldat eben als Mitglied des *ordo* (der Centurie) Sold verdiente [10]) und als solches auch *ordinarius* hiefs [11]), *aes ordinarium.* [12]) Wenn der Krieg mit der Besiegung des Feindes endigte, so wurde das *stipendium* aus der Beute bezahlt [13]), oder es wurde dem Feinde eine nach der Höhe des zu zahlenden *stipendium* bemessene Contribution auferlegt [14]), und dann war die Aufbringung des Tributum (*conlatio tributi*) [15]) nicht erforderlich. Die wechselseitige Beziehung des *tributum* und

---

1) Liv. 2, 5. 16. 42. 4, 10. 15. 59. 5, 22. 23. 50. 7, 16. Cic. de rep. 2, 35. Dion. 10, 42. 27. 6, 96. 2) Liv. 23, 31. 3) Liv. 6, 14. 32. 4) Dion. 4, 11. 19. 5, 20. 11, 63. Cic. de off. 2, 21, 74. 5) Liv. 5, 20. 33, 42. 39, 7. Dion. 5, 47. 18, 17. 6) Dion. 5, 20. Theoph. 1, 5, 4. 7) Liv. 4, 60. 5, 10. 12. 20. 27. 10, 46. 8) Varr. l. l. 5, 182. 9) Gaj. 4, 27. Varr. l. l. 5, 181. 10) Varr. bei Non. p. 235 G. 11) Fest. p. 185. 12) Fest. p. 371. 13) Dion. 5, 47. Liv. 10, 46. 14) Liv. 2, 18. 5, 27. 32. 8, 2. 36. 9, 41. 43. 10, 5. 46. Dion. 8, 68. 9, 17. 36. 59. 15) Fest. p. 364.

des *stipendium* auf einander ist so streng, dafs die Sprache, da die Ausdrücke dasselbe Object bezeichnen und nur nach dem Standpuncte des Gebers und Empfängers verschieden sind, beide Ausdrücke völlig synonym gebraucht. [1])

468 Wäre freilich der Sold erst im J. 349/405 kurz vor der Belagerung von Veji eingeführt worden, wie die Schriftsteller angeben [2]), so könnte in der Soldzahlung nicht der ursprüngliche Zweck des Tributum bestanden haben. Aber jene Angabe beruht, wie schon aus den keineswegs anachronistischen Angaben von Soldzahlungen aus der Zeit vor der Belagerung von Veji [3]) hervorgeht, auf dem Mifsverständnisse einer Veränderung, die mit der Soldzahlung und der Erhebung des Tributum damals vorgenommen wurde. Richtig ist nur so viel, dafs vor der Belagerung von Veji der Sold nicht von Staats wegen und nicht aus der Staatscasse (*de publico*) ausbezahlt wurde. [4])

Es war nämlich früher die Erhebung des Tributum und die Soldzahlung lediglich eine innere Verwaltungsangelegenheit der Tribus, nicht des Staats als solchen, und eben von dieser Beziehung der Steuer zu den Tribus heifst sie *tributum.* [5]) Sie konnte es sein, weil die Tribus möglichst gleich waren, sowohl in Beziehung auf das Grundeigenthum (S. 507), welches dem Tributum unterworfen war, als auch in Beziehung auf das Contingent des Heeres (S. 525), welches aus dem Tributum der Tribus das Stipendium empfing. Sowohl mit der Eincassirung des Tributum, als auch mit der Ausbezahlung des Stipendium waren die *curatores tribuum,* die eben hiervon *tribuni aerarii* (S. 509) hiefsen, beauftragt. [6]) Der Staat griff nur dadurch in diese Angelegenheit ein, dafs er die Ansprüche der Soldaten gegen die *tribuni aerarii* durch das ihnen gestattete Executionsverfahren der Pfändung (*pignoris capio*) sicherte. [7]) Diefs ist auch der Grund, wefshalb nur begüterte Bürger das Amt eines *tribunus aerarius* bekleiden konnten, da sonst die *pignoris capio* hätte erfolglos werden können. So konnte sich denn auch später aus den *tribuni aerarii,* ähnlich wie aus den Rittern, ein Stand (*ordo*) entwickeln, dessen Voraussetzung ein gewisser Census war (S. 498. 509).

---

1) Liv. 2, 9. 23, 48. 29, 15. 33, 42. Dig. 50, 16, 27, 1. 2) Liv. 4, 59. 5, 4. 8, 8. Diod. 14, 16. Lyd. 1, 45. 46. Zon. 7, 20. Flor. 1, 12. 3) Dion. 5, 47. 8, 68. 73. 9, 17. 36. 59. 4) Dion. 4, 19. 5) Varr. l. l. 5, 181. Liv. 1, 43. Dion. 4, 14; vgl. auch Fest. ep. p. 367. 6) Varr. l. l. 5, 181. Cato oder vielmehr Varro bei Gell. 6 [7], 10. Fest. ep. p. 2. 7) Gaj. 4, 27. Gell. 7, 10.

Verpflichtet das Tributum zu entrichten war natürlich nur der *pater familias*, weil die *filii familias* keine eigene *res familiaris* hatten. Ihre Stellung in den Classen bezog sich eben nur auf die Dienstpflicht, nicht auf das Tributum. Der *pater familias* steuerte aber zum Tributum *pro portione census* bei [1]), d. h. natürlich nicht nach dem Betrage des Minimums der Classe, zu welcher er gehörte, sondern nach seinem wirklichen beim Cen- 469
sus declarirten Vermögen. Das Simplum des Tributum betrug in späterer Zeit 1 As auf 1000 [2]); ein nach diesem Mafsstabe erhobenes Tributum hiefs *tributum simplex*, ein doppeltes *duplex* [3]) und so fort. [4]) Bei dem Verhältnisse der Censussummen zu den Ackermafsen dürfen wir schliefsen, dafs der Satz von 1 Promille eben daher stammt, dafs einst der taxirte Werth eines Jugerum 1000 Libralasse betrug, dafs also ursprünglich vom Jugerum ein Libralas — später fünf Sextantarasse, worin eine Verdoppelung des Tributum lag (S. 493) —, entrichtet wurde. Bei einer solchen Einrichtung wufsten die *tribuni aerarii*, wenn der König ein *tributum simplex* forderte, sofort, wie viel die Tribus und wie viel jeder Einzelne beizusteuern hatte, da die Tribusregister über das Grundeigenthum Auskunft gaben. Bei der Einziehung mögen die *tribuni aerarii* einer Tribus die Geschäfte unter sich nach den Classen getheilt haben. [5])

Die Erhebung des Tributum nach Mafsgabe des Census war nicht allein an sich billig, sondern zugleich eine wohlthätige Ausgleichung der durch den Kriegsdienst Allen auferlegten Lasten zu Gunsten der ärmeren Classen. Zu dem persönlichen Kriegsdienste waren alle Bürger aller Classen in gleicher Weise verpflichtet; nur darin bestand eine Erleichterung für die unteren Classen, dafs sie eine weniger kostspielige Rüstung anzuschaffen hatten. Durch das Tributum aber war der wesentliche Theil der Steuerpflicht auf die Reichen gewälzt; denn diese bezahlten weit mehr, die Armen dagegen weit weniger, als ihre persönliche Verpflegung im Felde kostete, so dafs also schon jetzt Jeder zwar beitrug zu seiner Verpflegung und insofern auf eigene Kosten diente (*sumptu proprio* oder *suo militare*), aber doch der gröfsere Theil der Kosten der Verpflegung der Armen durch die Reichen bestritten wurde. Während ein Bürger fünfter Classe zwei bis vier As zum *tributum simplex* steuerte, steuerte ein Bürger erster Classe mindestens

---

1) Varr. l. l. 5, 181. Liv. 1, 43. Dion. 4, 19. 2) Liv. 29, 15; 3) Liv. 23, 31. 4) Liv. 39, 7; vgl. 23, 48. 5) Dion. 4, 19.

zwanzig As; da es aber Bürger gab, die zweihundert Jugeren und darüber hatten, so begreift es sich, dafs die Beiträge derselben zum Tributum (200 Pfund Kupfer und darüber) sehr bedeutend waren und schon beim *tributum simplex*, vollends aber bei einem *tributum multiplex*, so schwer wogen, dafs sie auf Karren fortgeschafft werden mufsten. [1])

Nichtsdestoweniger wurde das Tributum bei der verschuldeten Lage vieler Plebejer eine schwere Last für die ärmeren Bürger, weil ihre Schulden nicht von dem tributpflichtigen
470 Grundeigenthum abgezogen wurden (S. 491). Um die daher entstehende Unzufriedenheit der Plebs, die sich in Verweigerung der Dienstpflicht äufserte und den tribunicischen Agitationen Nahrung gab, zu stillen, kam man auf den Gedanken, das *stipendium militare* direct aus dem Staatsschatze (*aerarium*) zu bestreiten, in welchen aufser dem Schutzgelde der *aerarii* auch die *vectigalia* vom Ager publicus flossen. [2]) Dieser Gedanke wurde im Anfange des vejentischen Krieges ausgeführt, was den Aermeren wirklich als eine Wohlthat erschien, obwohl es den Einsichtigeren in der Plebs nicht entging, dafs die Nothwendigkeit das Tributum einzufordern, dadurch nur seltener gemacht, nicht geradezu beseitigt werden würde (§ 78). [3]) Die Soldzahlung *de publico* machte nun aber zugleich die Heranziehung der Proletarier möglich, die andererseits um so nöthiger wurde, als bei der ohnehin verhältnifsmäfsig verringerten Zahl der Bürger erster Classe das Erbieten der Reicheren zu Pferde (*equis suis* oder *privatis*) zu dienen einen Ausfall für die Aushebung der *pedites* bewirken mufste. [4]) Für diese Proletarier ist nun auch der Ausdruck völlig richtig, dafs sie nicht *sumptu suo* oder *proprio* dienten [5]), da sie früher gar nicht gedient hatten, weil sie zu arm waren, um das Tributum zu bezahlen [6]), d. h. um *sumptu proprio* zu dienen, jetzt aber nicht blofs Sold, sondern sogar Waffen vom Staate erhielten. [7]) Die Bürger der fünf Classen aber dienten nach wie vor *sumptu proprio*, sofern sie nach wie vor zum Tributum beitrugen und aus diesem das Stipendium zurück empfingen. Für die Proletarier hatte also das Stipendium, das bis dahin lediglich Verpflegungsgeld gewesen war — Dionysius vermeidet daher mit Recht den Ausdruck *μισθός* und gebraucht *ὀψώνιον, ὀψωνιασμός, ἐφόδια,*

1) Liv. 4, 60. 2) Liv. 4, 36. Fest. p. 371. Dion. 8, 73.
3) Liv. 4, 60. 4) Liv. 5, 7. 5) Fest. ep. p. 9; vgl. Fest. p. 234.
6) Dion. 4, 19. 7) Gell. 16, 10. Non. p. 106 G.

ἐπισιτισμός, σιτηρέσιον —, den Charakter einer wirklichen Besoldung, eines Lohnes (*merces*) für die Kriegsarbeit [1]), weil sie durch fremde Gelder erhalten wurden wie Söldlinge (*mercenarii*). [2]) Selbst wenn die Proletarier sei es jetzt gleich, sei es später (S. 500) zum Tributum herangezogen wurden, so blieben sie doch *mercenarii* oder *μισθοφόροι*, da ihr Beitrag in keinem Verhältnisse zu dem ihnen gezahlten Stipendium stand. Somit war in der That die äufserliche Veränderung in der Auszahlung des Soldes zugleich Ursache einer Veränderung im Wesen des Soldes selbst, deren Nachwirkungen wir später kennen lernen werden.

Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs bei jener 471
Veränderung der Erhebung des Tributum und der Soldzahlung die *tribuni aerarii* überflüssig geworden seien. Ohne Zweifel cassirten sie, so lange überhaupt das Tributum eingefordert wurde, dasselbe ein, und ebenso waren sie die geeignetsten Mittelspersonen bei der Rückzahlung des Tributum, wenn die Oberleitung derselben auch bei den Aufsehern über das Aerarium, den Quaestores urbani, war. [3]) Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde sich weder die Erhaltung des Namens *tribuni aerarii* (neben *curatores tribuum*), noch die Entstehung eines Standes aus ihnen erklären. Nur die Soldzahlung, die sie entweder aus dem Tributum oder aus der ihnen vom Staate auf das Aerarium angewiesenen Summe (*attributa pecunia*) [4]) bestritten hatten, ging von ihnen allmählich ganz auf die Quaestoren über, seit diese von 333/421 an die Feldherren regelmäfsig in den Krieg begleiteten und den Sold im Namen der Feldherren auszahlten, mochte die Zahlung nun aus dem dem Heere nachgeschickten Tributum oder aus der Beute, sei es während des Krieges, sei es beim Triumph, bestritten werden. Das Nachschicken des Tributum wurde eventuell um so öfter nöthig, je seltener es ward, dafs die Heere alljährlich nach Rom zurückkehrten.

Das *tributum simplex* war darauf berechnet, den Sold zweier Legionen, d. i. einer einfachen Aushebung, auf einen Monat zu bestreiten. Der Sold betrug nämlich später auf das ganze Jahr 1200 Sextantarasse [5]), früher also 240 Libralasse, eine Reduction, deren Richtigkeit dadurch bestätigt wird, dafs nach Livius Angabe [6]) die von L. Papirius Cursor ins Aerarium

---

1) Liv. 5, 4. 2) Dion. 4, 19. 3) Liv. 33, 42. 39, 7. 4) Varr. l. l. 5, 181. Ps. Ascon. p. 167 Or. 5) Polyb. 6, 39. 6) Liv. 10, 46.

gelieferte Summe von 2533000 As in *aes grave* und 1830 Pfunden Silbers vollkommen ausgereicht haben würde, um den Jahressold zweier Legionen (2400000 Libralas genügen für 10000 Mann) zu bestreiten. Der monatliche Sold würde demnach 20 As betragen haben, d. i. gerade so viel, als die Bürger, die das Minimum des Census erster Classe, 20 Jugera, hatten, zum *tributum simplex* beisteuern mufsten. So wird auch von dieser Seite her das *militare sumptu proprio* oder *privato* [1]) klar, indem die Bürger, die das Minimum des Census erster Classe hatten, also die durchschnittlich Wohlhabenden, gerade so viel zum Tributum steuerten, als sie im Stipendium wieder empfingen. Andererseits erklärt sich erst unter der Annahme, dafs das *tributum simplex* nur auf einen Monat ausreichte, die Unzufrieden-
472 heit der ärmeren Plebejer mit dem Tributum völlig, da hiernach die jährigen Beträge des Tributum sogar bei einem Bürger fünfter Classe, je nachdem er 2, 3 oder 4 Jugera hatte, auf 24, 36 und 48 As sich belaufen konnten.

Für längere Zeit als einen Monat reichte aber das *tributum simplex* zur Besoldung von zwei Legionen in der Servianischen Zeit auf keinen Fall aus. Im Grundeigenthum der Assidui müssen nämlich 170000 (bezw. 168000) Jugeren gewesen sein, um die zur monatlichen Unterhaltung von 8500 (bezw. 8400) Mann erforderlichen 170000 (bezw. 168000) As aufzubringen. Diese Zahl nun widerspricht der oben (S. 478) angenommenen Zahl der Classenbürger nicht. Denn wenn auch das Verhältnifs der *patres familias* zu den *filii familias* nicht genau zu ermitteln ist, so darf man doch annehmen, dafs die Zahl jener etwa der Zahl der *seniores* gleich war. War sie das, so führt die Zahl von 8500 (bezw. 8400) *patres familias,* angenommen, dafs zwanzig Jugeren der Durchschnitt des Grundeigenthums aller einzelnen *patres familias* der fünf, bezw. vier, Classen war, gleichfalls auf 170000 (bezw. 168000) Jugeren. War sie kleiner, so braucht man, um zu dieser Summe zu gelangen, nur anzunehmen, dafs zwanzig Jugeren sogar noch unter dem Durchschnittsmafse waren, was mit der Voraussetzung, welche der Fixirung des Minimalcensus erster Classe zu Grunde liegt (S. 487), sehr wohl stimmt. Viel mehr als 170000 Jugeren können aber andererseits damals gewifs nicht im Eigenthum der Assidui gewesen sein, da 170000 Jugeren (das Jugerum zu 28800 Quadratfufs) ungefähr acht Quadratmeilen (die Quadratmeile zu 625000000 Quadratfufs

1) Fest. p. 234.

gerechnet) einnehmen. Rechnen wir nämlich das kleine Grundeigenthum der *proletarii* und das wenigstens theilweise beträchtliche der *orbi et viduae* (S. 550) sowie das der *aerarii* hinzu, so werden wir unter Berücksichtigung des Verhältnisses von cultivirtem zu uncultivirtem Lande (Gebirge, Sumpf, Wald, Weide u. s. w.) auch von dieser Seite her auf ein Staatsgebiet von mindestens zwanzig Quadratmeilen geführt, wie wir es auch wegen der angenommenen Zahl der Bevölkerung voraussetzen mufsten (S. 478).

Dafs der Sold ursprünglich monatlich berechnet wurde, das ist bei der verhältnifsmäfsig kurzen Dauer der Feldzüge, die oft nur Streifzüge ins feindliche Gebiet waren, an sich natürlich und wird sogar aus späterer Zeit noch durch ein unverwerfliches Zeugnifs bestätigt [1]; damit soll indefs nicht behauptet werden, dafs er auch monatlich ausgezahlt worden sei. Erst als die Feldzüge länger wurden, als namentlich gleichzeitig mit der Einführung des Soldes *de publico* die Soldaten auch zu Winterfeldzügen verpflichtet wurden, weil die Belagerung von Veji nicht anders zu Ende geführt werden konnte, wurden zwei 473
Normalsätze des *stipendium* fixirt, das *stipendium semenstre* und das *stipendium annuum.* [2]) Feldzüge unter sechs Monaten wurden für halbjährige, Feldzüge über sechs Monate für ganzjährige gerechnet. [3]) Hieraus erklärt sich die Fixirung der Dienstpflicht auf sechzehn ganzjährige Feldzüge [4]), während zuvor der Bürger höchstens zweiunddreifsig Jahre lang jedes Jahr zu einem Sommerfeldzuge von höchstens sechsmonatlicher Dauer verpflichtet gewesen war (S. 475). Zugleich erklärt sich daraus aber auch, dafs *stipendium* geradezu „Feldzug“ bedeutet, *stipendia merere* sowohl „Sold verdienen“, als auch „einen Feldzug mitmachen“ heifsen kann, und dafs bei der Strafe der Soldentziehung die Nichtanrechnung der Feldzüge das selbstverständliche Correlat ist. [5])

Dafs auch die Proletarier später zum Tributum herangezogen wurden, was übrigens auf jeden Fall erst nach der Zuziehung derselben zum Legionsdienste geschah, haben wir oben (S. 500) wahrscheinlich gemacht. Je beutereicher indefs die römischen Feldzüge wurden, je mehr durch die Kriegsbeute und durch die ständigen Abgaben der Provinzen das Aerarium

---

1) Liv. 9, 43, 6 *bimestri stipendio.* 2) Varr. bei Non. p. 364 G.; vgl. Liv. 5, 4. 3) Lex Jul. munic. Z. 91 (I. L. A. S. 121). 4) Polyb. 6, 19. 5) Val. Max. 2, 7, 15. Liv. 23, 31. 25, 6. 40, 41.

regelmäfsig gefüllt war, desto seltener war die Einforderung des Tributum nöthig. Seitdem L. Aemilius Paulus im J. 587/167 den Staatsschatz mit der unermefslichen Beute des makedonischen Krieges angefüllt hatte, ist kein Tributum wieder eingefordert worden (II 286), obwohl das Tributum nicht etwa gesetzlich abgeschafft wurde.[1]) Das Tributum, welches 711/43 der Senat nach dem Tode der Consuln A. Hirtius und C. Pansa (III 532) und bald darauf die Triumvirn (III 544) ausschrieben, war nicht das von dem Census der Servianischen Classeneintheilung abhängige frühere Tributum, sondern allenfalls dem *tributum temerarium* vergleichbar[2]), zu welchem man in der höchsten Noth, gleichfalls ohne Rücksicht auf den Servianischen Census, auch früher schon bisweilen seine Zuflucht genommen hatte.[3])

2. Das Schutzgeld der Aerarier, die Kopfsteuer, bezahlten vor Servius Tullius alle Plebejer, wahrscheinlich am Feste der Paganalien.[4]) Die an diesem Feste entrichtete Steuer kann nämlich nicht, wie Dionysius annimmt, erst von Servius eingeführt worden sein; ihre Einführung wurde ihm wahrscheinlich nur wegen seiner Beziehung zu den Paganalien (S. 508) beigelegt. Tar-
474 quinius Superbus verlangte dieselbe Kopfsteuer mit Nichtachtung der Servianischen Anordnung wiederum von dem ganzen Volke.[5]) Sie hiefs eigentlich *aes pro capite* oder *aes capitarium*[6]), wurde aber nach der hauptsächlichsten Species der Steuern gleichfalls *tributum* genannt, im genaueren Ausdrucke aber von dem eigentlichen *tributum* als *tributum in capita* unterschieden.[7]) Dieser Steuer waren aufser den Aerariern später auch die Assidui, jedoch nur für diejenigen Bestandtheile ihres Vermögens, welche nicht in Grundeigenthum bestanden, unterworfen (S. 494); ferner diejenigen begüterten Libertinen (nebst den *opifices* und *sellularii*), die das Jus censendi, und damit das Recht in den Legionen zu dienen, nicht ausdrücklich erhielten (S. 517). Die Proletarier, die unter Tarquinius Superbus diese Steuer gleichfalls hatten entrichten müssen, scheinen erst im zweiten Jahre der Republik wieder davon befreit worden zu sein.[8]) Wenn man die Angabe des Dionysius, dafs Tarquinius Superbus von Jedem ohne Rücksicht auf sein Vermögen 10 Drachmen (d. i. 10 Denare oder 100 Sextantarasse oder 20 Libralasse)

---

1) Plut. Aemil. 38. Cic. de off. 2, 22, 76. 2) Fest. p. 364. 3) Liv. 26, 35. 36. 29, 16. 4) Dion. 4, 15. 5) Dion. 4, 43. 6) Fest. ep. p. 65. 7) Fest. p. 364. Ps. Ascon. p. 103 Or. Plaut. Poen. prol. 24. 8) Liv. 2, 9.

erhoben habe, auf den niedrigsten Satz des *tributum in capita*, der später üblich sein mochte, beziehen darf, und wenn ferner dieser Satz ursprünglich für ein zehnmonatliches Jahr berechnet war, so war der niedrigste Satz des *tributum in capita* dem *tributum* der ärmsten Bürger fünfter Classe (zwei As monatlich) gleich. Jene Voraussetzungen sind aber nicht unwahrscheinlich, eben weil sich bei ihnen ein solches Zusammentreffen der Zahlenverhältnisse ergiebt, das gewifs nicht zufällig ist. Begüterte Aerarier wurden übrigens höher besteuert, indem man zwar den Census zu Grunde legte, aber die Steuer nach einem höheren Mafsstabe, als der des *tributum simplex* war, berechnete. So mufste z. B. Mamercus Aemilius als Aerarier 321/433 das Achtfache [1]) von dem bezahlen, was er als Mitglied der Tribus und Classen nach dem Satze von 1 Promille zu bezahlen gehabt haben würde. Ebenso verfuhr man in der Berechnung der Steuer wenigstens eines Theils der nicht in *agri censui censendo* bestehenden Vermögensbestandtheile der Assidui (S. 494).

Nicht direct, aber indirect diente der Ertrag auch dieser Steuer zur Bestreitung eines Theils der Kriegskosten, indem nämlich aus dem Aerarium, in welches dieses Schutzgeld flofs, die Equipirung der achtzehn *centuriae equitum* bestritten wurde. Da die vierzig *centuriae juniorum* erster Classe Fufsvolk in gleichem Verhältnifs wie die andern Classen, aufserdem aber noch achtzehnhundert Reiter zu stellen hatten, so war es nur gerecht, dafs die auf diese Weise zum persönlichen Kriegs-
dienste stärker herangezogene erste Classe nicht auch noch die 475
Kosten für die Anschaffung und Erhaltung der Pferde zu tragen hatte. Wahrscheinlich waren schon vor Servius Tullius die Pferde für die rein patricische Reiterei vom patricischen Populus, und zwar in natura geliefert worden. Nur so erklärt sich der Ausdruck *equus publicus* und *equites equo publico;* denn dieser Ausdruck konnte sich unter jener Voraussetzung wohl behaupten, aber er konnte nicht entstehen, wenn von Anfang an die Reiter eine bestimmte Summe Geldes zur Anschaffung der Pferde empfangen hätten. Nur die Form der Equipirung von Staats wegen änderte also Servius Tullius, indem er den Reitern aus dem Staatsschatze eine feste Summe zur Anschaffung der Pferde anwies. Er mufste diefs thun, weil die Art und Weise, wie der patricische Populus die Pferde,

---

1) Liv. 4, 24.

vielleicht durch die Curien oder durch die Gentes, hatte stellen lassen, für die plebejischen Reiter der zwölf neuen Reitercenturien unanwendbar war.

Diese Summe hiefs *aes equestre*[1]) und betrug nach Livius[2]) 10000 As. Sie mufs, da Sextantarasse gemeint sind, für die ältere Zeit auf 2000 Libralasse, für die Zeit des Servius auf 2000 Pfund Kupfer reducirt werden. Da jeder Reiter sich zwei Pferde hielt[3]), — wefshalb die Summe auch *aes pararium* (*a paribus equis*) genannt wurde[4]), — nämlich eins für sich, eins für den Reitknecht (S. 536), so konnte Varro mit Recht sagen[5]), *equum publicum mille assarium esse;* denn 1000 Libralasse war der taxirte Werth eines Pferdes, wenn der Reiter als *aes equestre* für zwei Pferde 2000 As erhielt; *assarius* bedeutet aber allerdings einen As *aeris gravis.*[6]) Hierin liegt also zugleich ein directer Beweis für die Richtigkeit der Reduction der angeblichen Servianischen Summen mittelst Division durch fünf. Eine dem *aes equestre* ähnliche Einrichtung führten die Römer 416/338 auch in Capua ein[7]); jedoch ist die dabei namhaft gemachte Summe von 450 Denaren (4500 Sextantarassen oder 900 Libralassen) zur Beurtheilung der Servianischen Einrichtung nicht direct zu benutzen. Sie kann nur zur Anschaffung je eines Pferdes ausgereicht haben. Die Frage übrigens, ob der Reiter mit jener Summe von 2000 Libralassen, die allerdings zum Ankauf zweier Pferde völlig genügte, für die ganze Dauer seiner Dienstzeit, d. i. für zwanzig Jahre (nach S. 481), ausreichen mufste, oder ob er sie für je fünf Jahre (das Jahr zu zehn Monaten gerechnet) erhielt, scheint theils wegen der in der
476 Natur der Sache liegenden Gründe, theils wegen des Ausdrucks *censores equiti aes abnegabant*[8]) in letzterem Sinne entschieden werden zu müssen. Denn eine Auszahlung für die Censusperiode ist defshalb unwahrscheinlich, weil der Census in älterer Zeit nicht in regelmäfsigen Perioden gehalten wurde. Wenn in späterer Zeit das *aes equestre* jedem Inhaber des *equus publicus* nur einmal (und zwar für seine Lebenszeit) ausgezahlt wurde[9]), so folgt daraus nicht, dafs es auch in früherer Zeit so geschehen sei. Denn später war der *equus publicus,* seitdem zur Zeit des M. Furius Camillus die Bürger erster Classe angefangen hatten gegen Sold *equis suis* oder *privatis* zu dienen[10]),

1) Fest. ep. p. 81. 371. 2) Liv. 1, 43. 3) Fest. ep. p. 221. Gran. Lic. 26 p. 5 Bonn. 4) Fest. ep. l. c. 5) Varro l. l. 8, 71. 6) Charis. p. 76 K. Anonym. p. 2777 P. Dion. 9, 27. 7) Liv. 8, 11. 8) Fest. ep. p. 108. 9) Cic. de rep. 4, 2. 10) Liv. 5, 7.

und in Folge davon die *equites equo publico* sich vom Kriegsdienste in der Legionsreiterei zurückzuziehen anfingen, zu einer blofs formellen Auszeichnung geworden, die pecuniär betrachtet sogar als eine Last angesehen werden konnte. [1]) An eine Wiedererstattung des *aes equestre* ist aber weder in späterer Zeit [2]) noch früher zu denken; der dem alten Sprachgebrauch entstammende censorische Ausdruck *vende equum* [3]), welcher den Austritt des Reiters aus den Reitercenturien und den Verlust des *equus publicus* zur Folge hatte, bedeutete nur, dafs der Reiter nicht ferner *equo publico* dienen, also das *aes equestre* nicht fortbeziehen sollte. [4])

Die Auszahlung des *aes equestre* wird den *tribuni aerarii* obgelegen haben, da auch den Reitern die *pignoris capio* wegen des *aes equestre* zustand. [5]) Es lag nahe, sie als Mittelspersonen zwischen dem Aerarium und den Reitern zu benutzen, da die Reiter eben auch Mitglieder der Tribus waren und namentlich zum Zweck des Census *tributim* vorgeladen wurden. [6]) Der Censor aber war es (also in älterer Zeit der Consul oder der König), welcher den *equus publicus* anwies (*assignare*) [7]) oder nahm (*adimere*); so drückte man sich in dem aus der vorservianischen Zeit beibehaltenen Sprachgebrauch aus. Der Censor rügte auch Versäumnifs in der Pflege des als Staatseigenthum betrachteten Pferdes (*impolitia*). [8])

3. Die Steuer der *orbi et viduae* hiefs *tributum* [9]) und konnte sehr wohl so genannt werden, da die *orbi et viduae*, wenn auch nicht in den Classen, so doch ihres Grundeigenthums wegen in den Tribus waren. Es war aber billig, dieselben nach einem besondern, ohne Zweifel höheren Mafsstabe zu besteuern als die Assidui, da ihr Grundeigenthum nicht durch Kriegsdienst *pro censu* vertreten war. Die Steuer der *orbi et viduae* wurde benutzt, um die auf Staatskosten angeschafften Pferde der Reiter zu unterhalten; die Summe, welche die Reiter aus dem Betrage dieser Steuer empfingen, hiefs da- 477
her *aes hordearium* [10]) von *hordeum*, Gerste. Sie betrug nach Livius [11]) 2000 As (d. i. 400 Libralas) jährlich, wobei wiederum an das zehnmonatliche Jahr zu denken sein wird, also den fünften Theil des *aes equestre*, ein Verhältnifs, durch das

1) Liv. 39, 19. 2) Cic. l. c. 3) Liv. 29, 37. Val. Max. 2, 9, 6. 4) Fest. ep. p. 108. 5) Gaj. 4, 27. 6) Liv. 29, 37. 7) Liv. 5, 7. 39, 19. 8) Fest. ep. p. 108. Gell. 4, 12. 9) Cic. de rep. 2, 20. 10) Gaj. 4, 27. Fest. ep. p. 102. 11) Liv. 1, 43.

die Vermuthung unterstützt wird, dafs das *aes equestre* für je fünf zehnmonatliche Jahre neu bezahlt wurde. Es wären also mit andern Worten die Kosten der Reiterei zur Hälfte vom Aerarium, zur Hälfte von den *orbi et viduae* getragen worden. Die Summe von 400 As *aeris gravis* genügt nach dem, was wir über die Getreidepreise [1]) und die Rationen, die der Reiter später zur Verpflegung der Pferde erhielt [2]), wissen, für die Erhaltung zweier Pferde in einem zehnmonatlichen Jahre vollständig.

Der von den *orbi et viduae* jährlich aufzubringende Betrag für 1800 Reiter war hiernach 720000 Libralasse; diese Summe wurde ohne Zweifel auf die *orbi et viduae* nach Mafsgabe des Census repartirt. Nimmt man an, dafs im Grundeigenthume der *orbi et viduae* etwa 18000 Jugeren waren, also etwas mehr als der zehnte Theil des oben vorausgesetzten Grundeigenthums der Assidui (S. 544), eine Annahme, die wohl mit dem durchschnittlichen Verhältnisse solcher Familien ohne männliche *puberes* zu Familien mit *patres familias* im Einklang sein dürfte: so ergiebt sich, dafs jedes Jugerum der *orbi et viduae* mit 40 Promille besteuert gewesen sein mufs, um 720000 Libralasse für ein zehnmonatliches Jahr aufzubringen. Das ist einer Besteuerung von 48 Promille für das zwölfmonatliche Jahr gleich. Eine solche Besteuerung ist aber keineswegs zu hoch gegriffen, da nach jener Voraussetzung das Grundeigenthum der *orbi et viduae* weit mäfsiger als das der Aerarii (vgl. S. 547) besteuert, und zwar einer nur viermal so grofsen Steuer unterworfen war, als die Assidui dann zu zahlen hatten, wenn ein *stipendium annuum* für zwölf Monate aufzubringen war.

Ohne Zweifel hatten übrigens die Reiter das *aes hordearium* nicht direct von den *orbi et viduae* einzucassiren, wie es nach Livius Darstellung scheinen könnte; vielmehr werden auch hier die *tribuni aerarii* die Mittelspersonen gewesen sein, da auch wegen dieses Geldes den Reitern die *pignoris capio* zustand. [3])

Wenn Cicero angiebt [4]), diese Steuer sei schon von Tarquinius Priscus eingeführt worden, so ist das dem ausdrück-
478 lichen Zeugnisse des Livius gegenüber durchaus unwahrscheinlich, da die Steuer nur im Zusammenhange mit den übrigen Servianischen Steuern gerade so geregelt worden sein kann. Jene Angabe wird aus der Vermuthung entstanden sein, das römische Institut sei Nachahmung eines korinthischen, in welchem Falle dann allerdings der vermeintlich vom Korinthier

1) Polyb. 2, 15. Plin. n. h. 18, 4, 54. Liv. 4, 16. 2) Polyb. 6, 39. 3) Gaj. 4, 27. 4) Cic. de rep. 2, 20.

Demaratus abstammende Tarquinius sich besser als Servius zum Vermittler zwischen Korinth und Rom zu eignen schien.*)

Erweitert wurde die Servianische Einrichtung durch M. Furius Camillus, der 351/403 auch die *caelibes* nach Analogie der *orbi et viduae* höher besteuerte.[1] Ihre Steuer hiefs *aes uxorium*[2] mit Beziehung darauf, dafs die *caelibes* im Interesse des Staats eigentlich eine Frau (*uxor*) ernähren sollten. Ob dieses *aes uxorium* Bestand hatte, ist unbekannt.

Ebenso schweigt die Ueberlieferung darüber, ob die *tributa orborum et viduarum* auch dann noch eingefordert wurden, als die *equites equo publico* nicht mehr den Dienst der Reiterei versahen, also billigerweise keinen Anspruch auf das *aes hordearium* machen konnten. Wie dem aber auch sei, bezeugt ist, dafs bei dem sogenannten Tributum im J. 711/43 vorzugsweise die ledigen Frauenzimmer herangezogen wurden (III 544).

Dafs die Reiter übrigens aufser dem *aes equestre* und dem *aes hordearium* ein dem *aes militare* entsprechendes, aus dem *tributum* zu bestreitendes Verpflegungsgeld für ihre Person erhielten, ist zwar nicht direct bezeugt, aber theils der Analogie wegen, theils wegen des später den Reitern bewilligten *stipendium triplex*[3] wahrscheinlich. Denn von diesem, das 3600 Sextantarasse (also 720 Libralasse) betrug, sind 1200 (d. i. 240 Libralasse) als *aes equestre* für ein Pferd, 1200 als *aes hordearium* für ein Pferd, die dritten 1200 aber eben als *aes militare* anzusehen. Die Differenz des Satzes von 240 Libralassen als jährliches *aes equestre* und *aes hordearium* von dem obigen Satze von 200 Libralassen erklärt sich vermuthlich dadurch, dafs bei letzterem das zehnmonatliche, bei jenem das zwölfmonatliche Jahr gemeint ist.

66. *Die Servianische Form der Centuriatcomitien.*

Die Centuriatcomitien können zwar in Rücksicht auf ihre staatsrechtliche Competenz erst in der vierten Periode bei den Volksversammlungen der Republik dargestellt werden, weil ihre schliefsliche Competenz sich erst nach längerem Kampfe aus den oben (S. 457 f.) nachgewiesenen Keimen entwickelt und 479

*) Heerwagen, de Grani Liciniani fragmento annalium lib. XXVI. Nürnberg 1858.

1) Plut. Cam. 2. Val. Max. 2, 9, 1. 2) Fest. ep. p. 379. 3) Liv. 5, 12. 7, 41. Polyb. 6, 39.

zugleich mit jener der später entstandenen Concilia plebis und der noch späteren patricisch-plebejischen Tributcomitien dergestalt fixirt hatte, dafs diese verschiedenen Arten von Comitien zusammen Träger der Volkssouveränität waren (II 426. 495 ff.).*) Eben dahin würde auch die vollständige Darstellung der Form der Centuriatcomitien gehören, wenn nicht diese Form eben im Zusammenhange mit der Entwickelung der Volkssouveränität, namentlich in den *tributim* gehaltenen Concilien der Plebs und Comitien des patricisch-plebejischen Populus, eine durchgreifende Umgestaltung erfahren hätte. Da diefs aber so ist, so stellen wir die ältere Form, d. h. die ursprünglich Servianische[1]) schon hier dar, zumal da sie nur im Zusammenhange mit den übrigen Servianischen Einrichtungen verstanden werden kann und auch ihrerseits dazu dient, die Darstellung von dem Umfange und der Bedeutung der Reform des Servius zu vervollständigen. Wir verbinden damit die in den älteren Zeiten der Republik bezüglich der Form der Centuriatcomitien eingetretenen Veränderungen, sowie auch diejenigen späteren Veränderungen, welche unabhängig von jener durchgreifenden Reform der Centuriatcomitien sind. Nur die jüngere Form, für welche das Aufgeben der Servianischen, von der militärischen Organisation des Volks abhängigen, Centurieneintheilung charakteristisch ist[2]), behalten wir jenem späteren Abschnitte vor (II 463. 482).

Servius Tullius fafste die Zusammenberufung der *comitia centuriata* unter dem Gesichtspuncte des Aufgebots der wehrhaften Mannschaft, des *imperare exercitum*, auf.[3]) Ein Act des königlichen *imperium* war erforderlich, um sie zu berufen; es genügte nicht, wie bei den Curiatcomitien, die *regia potestas*. Also waren, insofern nur der patricische Populus *patrum auctoritate* das *imperium* rechtsgültig ertheilen konnte, die Patricier legal gesichert gegen die Verhandlungen eines ihnen nicht genehmen, von den Centuriatcomitien gewählten Königs mit dem Populus der letzteren. Auch wenn der König

---

*) Auch die Literatur über die Centuriatcomitien s. in dem Abschnitte von den Volksversammlungen Bd. 2, S. 464 ff. 473 ff. 504 ff.; dazu kommt jetzt noch aufser den S. 472 citirten Abhandlungen von Pluefs und Clason:

Jos. Ullrich, die Centuriatcomitien. Landshut 1873.

1) Liv. 1, 43. Dion. 4, 20. 21. 7, 59. 10, 17. 2) Liv. 1, 43. Dion. 4, 21. 3) Varr. l. l. 6, 88.

gestorben, der Staat also ohne *imperium legitimum* war, war es ein Act des *imperium*, durch den die Centuriatcomitien zur Wahl des Nachfolgers berufen wurden. Denn der aus der Mitte der Patricier bestellte Interrex übte als zeitweiliger Träger der *auspicia publica* und des *imperium* (S. 291), als Organ der Körperschaft, von welcher die Ertheilung der Auspicien und des Imperium abhing, die Functionen des *imperium* aus, ohne ein *legitimum imperium*, d. h. ein durch die *lex curiata* begründetes *imperium* zu besitzen; natürlich durfte er es aber nur zur Wahl eines neuen Königs ausüben. Jene Auffassung ist für die Beurtheilung des Verhältnisses der republicanischen Magistrate zu 480
den Centuriatcomitien stets die herrschende geblieben.[1] Interregen haben niemals sonst, als wenn der Staat ohne *imperium legitimum* war, Centuriatcomitien berufen, und niemals bis auf eine der Sullanischen Zeit angehörige, als regelwidrig anerkannte, Ausnahme[2] zu anderem Zwecke, als zur Wahl der höchsten Magistrate.

Das unumschränkte Recht Centuriatcomitien zu allen Zwecken zu berufen (das *jus agendi cum populo*) hatten aber nur diejenigen republicanischen Magistrate, welche im Besitz des wesentlichen Attributs des *regium imperium*, nämlich der kriegsherrlichen Gewalt, waren, also die Consuln und der Dictator[3], ihrer Zeit auch die *decemviri legibus scribendis* und die *tribuni militum consulari potestate*; nicht aber, oder doch nur im Auftrage des Dictators, der Magister equitum.[4] Der Praetor, als Inhaber eines auf die richterliche Competenz angewiesenen Imperium, hatte vermuthlich nur das Recht Centuriatcomitien in Capitalprocessen zu berufen; in den letzten Zeiten der Republik kam es freilich vor, dafs Praetoren auch zum Zweck der Praetorenwahl bei Centuriatcomitien[5] präsidirten, anderer noch stärkerer Ungesetzlichkeiten nicht zu gedenken.[6] Da übrigens schon die Consuln durch die Lex Valeria de provocatione das oberrichterliche Entscheidungsrecht in gewissen Fällen verloren hatten, so verschmähten es gleich ihnen auch ihre richterlichen Nachfolger, die Praetoren, vor den Centuriatcomitien in der Rolle der öffentlichen Ankläger aufzutreten. Denn sie konnten dadurch in die Lage kommen das zum Strafantrag herabgesunkene Urtheil vom Volke

---

1) Varro l. l. 6, 93. 2) Cic. de leg. agr. 3, 2, 5. de leg. 1, 15, 42. 3) Varro l. c. 4) Cic. de leg. 3, 4, 10. 5) Gell. 13, 15. 6) Cic. ad Att. 9, 9, 3. 9, 15, 2. Dio Cass. 46, 45.

aufgehoben zu sehen, was natürlich ebenso widersinnig war, wie wenn man das Heer hätte in die Lage bringen wollen, dem Imperator Befehle zu ertheilen. Dadurch kamen die Quaestores parricidii (S. 387 f.) und seit der Zeit der Decemviralgesetzgebung auch die Tribuni plebis in eine directe Beziehung zu den Centuriatcomitien, die aber nicht so aufgefafst werden darf, als hätten diese Magistrate, trotzdem dafs sie ohne Imperium waren, das Recht der Berufung gehabt. Obwohl nämlich diefs wenigstens rücksichtlich der Quaestoren mit entschuldbarer Kürze des Ausdrucks[1]) behauptet zu werden scheint, so ist
481 doch nicht zu übersehen, dafs Quaestoren und Tribunen bei der Berufung der Centuriatcomitien durchaus abhängig waren vom Consul oder Praetor, von dem sie die Auspicien erbitten[2]) und den Tag der Comitien ansetzen lassen mufsten.[3]) Auch hier also ist der Consul oder Praetor derjenige, von welchem das *imperare exercitum*, die Berufung der Comitien, eigentlich ausgeht. Die Censoren aber, auf welche 310/444 die mit dem Imperium seit Servius Tullius verbunden gewesene *potestas censoria* übergegangen war, hatten, obwohl ohne Imperium, dennoch, aber auch nur für die Zwecke der Ausübung der *censoria potestas* (d. i. zur Abhaltung des Census und des Lustrum), das Recht die Centuriatcomitien, oder wohl richtiger ausgedrückt das Volk *centuriatim*, zu berufen.[4]) Auch waren sie hierin durchaus nicht abhängig von den Consuln, denen sie vielmehr als Inhaber eines verselbständigten Theils der obersten Magistratsgewalt und der entsprechenden *auspicia maxima* innerhalb der Schranken ihres Amtes völlig selbständig zur Seite standen.[5])

Der König kündigte, wie die Aushebung, so die Comitien durch ein Edict an (*edicere comitia*). Der Tag, auf welchen die Comitien angesetzt wurden, mufste nach römischer Kalenderlehre (S. 360) ein *dies fastus* (*comitialis*) sein.

Bei den zum Zweck der Beschlufsfassung über einen Angriffskrieg angekündigten Comitien mufste dieser Tag vom Tage des Edicts aus kriegsrechtlichen Gründen durch einen Zeitraum von mindestens dreifsig Tagen (*justi triginta dies*)[6]) getrennt sein. Diese dreifsig Tage sind nämlich für die Krieg beschliefsenden Comitien genau dieselben, welche zwischen der

---

1) Dion. 8, 77. Varr. l. l. 6, 93. 2) Varr. l. l. 6, 91. 3) Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9. 4) Varr. l. l. 6, 93. 5) Gell. 13, 15. 6) Fest. ep. p. 103. Macrob. Sat. 1, 16, 15.

clarigatio der Fetialen oder genauer der dieselbe abschliefsenden *condictio* und der, der formellen Ankündigung (*indictio*) des Kriegs vorangehenden, *denuntiatio* der Fetialen verstreichen mufsten (S. 327), so dafs man anzunehmen berechtigt ist, das die Comitien ankündigende Edict sei unmittelbar nach der Rückkehr der Fetialen von ihren vergeblichen Unterhandlungen erlassen worden, damit nach Ablauf der Frist die *denuntiatio* stattfinden, und der Krieg, wenn die Comitien ihn beschlössen, angekündigt werden könnte. Der kriegsrechtliche Charakter jener Berufungsfrist tritt besonders deutlich darin hervor, dafs während derselben die rothe Kriegsfahne (*vexillum russeum*) auf der Arx, nach Dio Cassius [1]) auf dem Janiculus, aufgepflanzt war, und eine Besatzung dabei bis zur Beendigung der Comitien Wache hielt, um die den Kriegszustand erwartende Stadt vor plötzlichem Ueberfall zu sichern.

Diese kriegsrechtliche Frist sammt dem *vexillum russeum*
wurde auf die zur Aburtheilung über einen provocirenden *per-* 482
duellis berufenen Comitien übertragen, weil das Verfahren des Volks gegen einen solchen gleichfalls als ein *justum piumque duellum* betrachtet wurde (S. 405). Sie erhielt sich für die in ihrer Competenz erweiterten richterlichen Centuriatcomitien als die zwischen der *quarta accusatio* von Seiten des anklagenden Magistrats und dem Volksurtheil mitten inne liegende Frist bis in die späteste Zeit (II 509). Ob sie für Krieg beschliefsende Comitien Regel blieb, steht dahin. [2]) Der mehrfach vorkommende Ausdruck, dafs die Comitien *primo quoque die* zur Beschlufsfassung über den Krieg berufen werden sollten, beweist eine Aenderung nicht, da damit der erste *dies comitialis* nach Ablauf der dreifsigtägigen Frist gemeint sein kann.

Die zur *creatio* vom Interrex berufenen Comitien würden, wenn in der königlichen Zeit solche nach Servius Tullius stattgefunden hätten, dieser Frist von vorn herein nicht bedurft haben, weil sich das Volk eben nicht im Zustande der Kriegserwartung befand, vielmehr so rasch als möglich, nur nicht während des ersten Interregnum, ein neues Staatsoberhaupt bestellt wissen wollte. Gleichwohl aber wurde sowohl bei den Wahlcomitien als auch bei den gesetzgeberischen Comitien der Republik [3]) eben der Analogie wegen, wenigstens während der Comitien selbst, d. h. während der Zeit des *exercitus eductus*, das

1) Dio Cass. 37, 28. 2) Liv. 4, 58. 6, 21. 7, 6. 3) Liv. 39, 15.

vexillum russeum aufgepflanzt. Eine bestimmte Berufungsfrist war für solche Comitien anfangs überhaupt nicht vorgeschrieben. [1]) Späterhin, vielleicht erst nach der Reform der Centuriatcomitien (II 486), mag es indessen Sitte geworden sein, die bei der Berufung der Concilia plebis beobachtete Frist eines *trinundinum* (II 440) [2]) auch bei der Promulgation der Gesetzesanträge, welche in Centuriatcomitien angenommen werden sollten, und bei der Bewerbung (§ 80) um Magistraturen, welche durch Wahl der Centuriatcomitien verliehen wurden, zu beobachten. Die Erwähnung des *trinundinum* bei wählenden Centuriatcomitien in der Zeit der Decemvirn ist aber wahrscheinlich anachronistisch. [3]) Gesetzliche Verpflichtung zur Beobachtung des *trinundinum* bei Centuriatcomitien trat erst durch die *lex Caecilia Didia* vom J. 656/98 (III 84) *) ein [4]), so dafs wir diese Frist im letzten Jahrhundert der Republik sowohl bei legislativen [5])
483 als auch bei wählenden [6]) Centuriatcomitien als gesetzlich bestehend anerkannt finden, mit ganz vereinzelten aber auch illegitimen Ausnahmen. [7])

Da das königliche Imperium innerhalb der Stadt und aufserhalb derselben in gleicher Weise galt, so kann Servius Tullius, wenn er zum Orte der Versammlung der Centuriatcomitien den aufserhalb der Stadt belegenen *campus Martius* bestimmte [8]), was indefs zweifelhaft ist, da der *campus Martius* noch unter Tarquinius Superbus angebaute Domaine war (S. 318), dazu nur durch die Rücksicht veranlafst worden sein, dafs es für die als *classis procincta* aufzustellende Volksmenge innerhalb der Stadt keinen geeigneten Platz gab. Seitdem aber in Folge der Lex Valeria de provocatione das Imperium in seiner unumschränkten, die kriegsherrliche Gewalt einschliefsenden Vollgewalt nur aufserhalb des *pomerium* galt (§ 68), war es unerläfslich, dafs der Magistrat am Tage der Comitien selbst den Befehl zum Aufgebot des Heeres von einem Orte aus erliefs, der aufserhalb

---

*) Bardt, zur Lex Caecilia Didia u. s. w. Hermes. Bd. 9. 1874. S. 305.
Lange, die Promulgatio trinum nundinum, die Lex Caecilia Didia u. s. w. Rhein. Mus. Bd. 30. 1875. S. 350.

1) Liv. 4, 24. 24, 7. 25, 2. 41, 14. 2) Dion. 7, 58. 9, 41. 10, 3. 3) Liv. 3, 35. 4) Cic. Phil. 5, 3, 8. de dom. 16, 41. Schol. Bob. p. 310 Or. 5) Schol. Bob. p. 300 Or. Macrob. Sat. 1, 16, 35. 3, 17, 7. 6) Macrob. Sat. 1, 16, 35. Sall. Cat. 18. Cic. fam. 16, 12, 3. 7) Cic. de dom. 16, 41. ad Att. 2, 9, 1. pro Sest. 64, 135. App. b. c. 4, 7. 8) Dion. 4, 22. Liv. 1, 44.

des *pomerium* lag, und dafs die Centuriatcomitien aufserhalb des *pomerium* zusammentraten. [1] Daher blieb der *campus Martius* der regelmäfsige und selbstverständliche Versammlungsort [2] bis in die späteste Zeit; auf dem Forum Romanum aber sind niemals Centuriatcomitien gehalten worden [3]; auch der Gedanke Caesars den *campus Martius* zu bebauen und die Comitien auf den *campus Vaticanus* zu verlegen [4] kam nicht zur Ausführung. Uebrigens war der Platz inaugurirt [5] und kann insofern, wie jeder inaugurirte Platz, *templum* genannt werden. [6] Dieser sacrale Charakter des gewöhnlich zu den Comitien benutzten Ortes war indefs kein bindender Grund die Comitien gerade nur hier zu halten. Sie wurden bisweilen im Petelinischen Hain vor der Porta Flumentana gehalten. [7] Es konnte überhaupt der Theorie nach jeder andere Ort aufserhalb des *pomerium* durch Inauguration geeignet zur Abhaltung der Comitien gemacht werden [8]; indefs geschah diefs aus leicht begreiflichen Gründen nicht oft. Als jedoch einst bei den Verhandlungen über die Rogatio Terentilia der Gedanke aufkam Centuriatcomitien im Lager zu halten [9], was bei dem militärischen Charakter dieser Comitien und bei ihrem Verhältnisse zum Imperium nahe genug lag, da wurde die dem Volke Gefahr 484
drohende Ausführung nur auf dem Wege des Vergleichs beseitigt. Denn theoretisch war jener Gedanke nicht unberechtigt. Da im Heere die achtzehn Reitercenturien, die fünfundachtzig *centuriae peditum juniorum* und die vier Centurien der Handwerker repräsentirt, mithin 107 Centurien anwesend waren, so konnte ein theoretisch gültiger Majoritätsbeschlufs von mindestens 97 Stimmen allerdings zu Stande kommen, und die Gültigkeit desselben würde durch das etwaige Nichterscheinen der fündundachtzig *centuriae seniorum* und der nicht im Heere stehenden *juniores* kaum zweifelhaft geworden sein, da es diesen freigestanden hätte, dem Imperium des Consuls Folge leistend sich ins Lager zu begeben und ihr Stimmrecht auszuüben.

Das Erste, was am Tage der Comitien geschah, war, dafs der berufende Magistrat am Orte der Comitien (*in templo*) *auspicia* anstellte [10], von deren Ausfall es abhing, ob die Comitien

1) Gell. 15, 27. 2) Dion. 7, 59. Liv. 9, 46. 3) Irrthümlich Plut. Pomp. 52. Crass. 15. 4) Cic. ad Att. 13, 33, 4. 5) Cic. pro Rab. perd. reo 4, 11. Liv. 5, 52. 6) Varr. l. l. 6, 86. 87. Val. Max. 4, 5, 3. 7) Liv. 6, 20. 7, 41. 8) Dio Cass. 41, 43. 9) Liv. 3, 20; vgl. 7, 16. 26, 2. 10) Varr. l. l. 6, 91. Liv. 1, 36. 5, 14. 52.

überhaupt gehalten werden konnten. Es geschah diefs noch Nachts [1]), und zwar gleich nach Mitternacht. [2]) In ältester Zeit [3]) wurde, wie beim Heere [4]), so für die Comitien der Vogelflug beobachtet. [5]) Als aber für das Heer die bequemeren *auspicia ex tripudiis* aufkamen, war es nur folgerichtig, diese Auspicien auch auf die Centuriatcomitien zu übertragen. [6]) Die Zeichen, welche eintreten mufsten, um die Abhaltung der Centuriatcomitien möglich zu machen, waren andere, als die bei den patricisch-plebejischen Tributcomitien erbetenen. [7]) Ein *augur publicus* (S. 336) mufste bei der Anstellung der Auspicien zugegen sein [8]), und wenn derselbe die Auspicien durch die Worte *alio die* als ungünstig verkündigte (*obnuntiatio*), so mufste der berufende Magistrat unbedingt die Comitien aufschieben. Fielen aber die Auspicien günstig aus, so war auch nachher noch mancherlei zu beobachten, um den Zusammenhang jener Auspicien mit den an demselben Tage zu haltenden Comitien zu bewahren. Da nämlich rücksichtlich der Auspicien der Raum dergestalt geschieden war, dafs innerhalb des diesseits der Stadtmauer laufenden *pomerium* (S. 438) andere Auspicien (*auspicia urbana*) als aufserhalb desselben galten [9]), wefshalb das *jus pomerii* [10]) ein besonderer Theil der Auguraldisciplin war: so durfte der Magistrat nach Anstellung der Auspicien *extra pome-*
485 *rium* nicht wieder, das *pomerium* überschreitend, in den Bereich der *auspicia urbana* kommen, da hierdurch die Gültigkeit der aufserhalb derselben erhaltenen Auspicien erlosch. [11]) Sollte diese aufrecht erhalten werden, so mufste der Magistrat beim Ueberschreiten des *pomerium* besondere Auspicien zu dem Zwecke anstellen. [12]) Da ferner das Ueberschreiten eines Wassers die angestellten Auspicien ungültig machte [13]), so mufste der Magistrat, dessen Weg vom Beobachtungsorte zum Orte der Abstimmung nothwendig über einen Bach, die *amnis Petronia* [14]), führte, das zur Erhaltung der Auspicien erforderliche *auspicium peremne* (von *per* und *amnis*) anstellen. [15])

---

1) Varr. l. l. 6, 86. 2) Gell. 3, 2. Macrob. Sat. 1, 3, 7. Censor. de die nat. 23. 3) Cic. de div. 1, 16, 28. 4) Liv. 4, 18. Fest. p. 241. 5) Liv. 1, 36. 6) Liv. 6, 41. Serv. ad Aen. 6, 198. 7) Cic. ad fam. 7, 30. 8) Cic. de leg. 3, 4, 11. Varr. l. l. 6, 95. 9) Varr. l. l. 5, 143. 6, 53. Gell. 13, 14. Serv. ad Aen. 6, 197. 10) Cic. de div. 2, 35, 75. 11) Vgl. Plut. Marcell. 5. 12) Cic. de nat. deor. 2, 4, 11. de div. 1, 17, 33. ad Q. fr. 2, 2, 1. 13) Vgl. auch die altgriechische Sitte bei Hesiod. Erg. 737. 14) Fest. p. 250. 15) Fest. p. 245. 157. Serv. ad Aen. 9, 24. Cic. de nat. deor. 2, 3, 9. de div. 2, 36, 76.

War dieses Alles sorgfältig beobachtet, so konnte doch noch der Eintritt ungesuchter Auspicien während der Comitien oder vor Beginn derselben die Nothwendigkeit der Auflösung, beziehungsweise der Aufschiebung herbeiführen. Namentlich der Blitz, ein Zeichen, das zu anderen Zwecken erbeten gerade das günstigste Augurium war, galt nach der allgemeinen Gewitterfurcht, wie bei den Griechen, so auch bei den Römern für ein absolutes Hindernifs der Volksversammlungen.[1] Diefs führte in den Zeiten der Republik, als die *auspicia publica* nicht mehr auf einem einzigen Träger ruhten, sondern auf sämmtliche Magistrate vertheilt waren[2], die Möglichkeit herbei, dafs die von einem Magistrate einerlei zu welchem Zwecke angestellte Himmelsbeobachtung (*servare de caelo*), bei der eben ein Blitz erbeten, und natürlich immer als gesehen gemeldet wurde[3], es dem andern unmöglich machte die berufenen Comitien abzuhalten. In dem Berufungsedicte war daher die Formel stehend: *ne quis magistratus minor de caelo servasse velit.*[4] In den Zeiten gesunkener Religiosität aber wurde diese Möglichkeit als ein Mittel zu politischen Parteizwecken gemifsbraucht; ein Magistrat, der das Zusammenkommen der Comitien verhindern wollte, brauchte dem Berufenden nur anzuzeigen, *se de caelo servasse*, dann mufste dieser die Comitien aufschieben.[5] Jene Anzeige, mit der man auch schon im Voraus drohte (*se de caelo servaturum esse*)[6] — den Erfolg hatte man ja bei der Verwahrlosung der Auguraldisciplin in der Hand[7] —, die übrigens unmittelbar vor Beginn der Comitien geschehen 486
mufste[8], wird, weil sie in ihrer hindernden Wirkung mit der *obnuntiatio* des Augurs gleich ist, gleichfalls *obnuntiatio* genannt; sie war durch die *leges Aelia* und *Fufia* um 600/154 geregelt (S. 341. II 297) und wird selbst von Cicero als ein wichtiges Regierungsmittel angesehen.[9] Für die Centuriatcomitien war sie übrigens praktisch weniger bedeutend (II 486) als für die Concilia plebis und die patricisch-plebejischen Tributcomitien (II 447). Aufser dem Blitze verhinderten auch *auspicia ex diris*, namentlich der Umstand, wenn Jemanden die fallende Sucht befiel, die eben hiervon *morbus comitialis*

---

1) Cic. de div. 2, 18, 42. 2, 35, 74. in Vat. 8, 20. Phil. 5, 3, 8. de dom. 15, 39. Tac. hist. 1, 18. Liv. 30, 39. 2) Gell. 13, 15. 3) Dion. 2, 5. 4) Gell. 13, 15. 5) Dio Cass. 38, 13. 6) Cic. ad Att. 4, 3, 3. 7) Cic. de div. 2, 34, 72. 2, 35, 74. 8) Cic. ad Att. 4, 3, 4. Phil. 2, 32, 81. 9) Cic. de div. 2, 35, 75.

heifst [1]), die Beendigung der Comitien. Die Nichtberücksichtigung irgend eines von allen diesen Umständen galt für ein religiöses *vitium;* die Entscheidung darüber, ob ein solches stattgefunden habe, stand dem Collegium der Augurn zu, das in Folge davon eine Macht besafs, die den Werth eines förmlichen Cassationsrechts gegen die Beschlüsse der Comitien hatte (S. 340). Dieses Cassationsrecht konnte um so leichter angewendet werden, je leichter es war, in den complicirten Formalitäten an irgend einer Stelle ein *vitium* zu entdecken.

Waren die vom berufenden Magistrate gleich nach Mitternacht angestellten Auspicien günstig ausgefallen, so erfolgte sofort der erste der drei Acte, aus welchen die Berufung der Comitien bestand [2]), und welche ihre militärische Parallele sowohl in den drei Acten des Auszugs aus dem Lager [3]), als auch in den drei Acten bei Beginn der Schlacht [4]) haben. Auch die Ausdrücke *exercitum vocare* [5]), *exercitum educere* [6]), *viros vocare* [7]) weisen auf das militärische Vorbild hin.

Der erste Act der Berufung bestand darin, dafs auf Befehl des noch im *templum* verweilenden berufenden Magistrats eine militärische Ordonnanz desselben, ein *accensus* (beim Censor und Quaestor, die kein Imperium hatten, ein *praeco)* das Volk herbeizukommen aufforderte. Diefs hiefs *vocare inlicium Quirites;* die Form *inlicium*, wörtlich Herbeilockung (von *in-licere)* [8]), ist alterthümlicher Accusativ des Ziels. Da diese Berufung *ex templo* Niemand hörte, so sank sie zu einer bedeutungslosen Formalität herab und konnte, da sie nur nicht unterlassen werden durfte, in späterer Zeit von dem ohnehin gegenwärtigen Augur vollzogen werden. [9]) Wichtiger war die
487 Weiterverbreitung des Befehls. Der *accensus* oder *praeco*, welcher *circum moeros* geschickt wurde [10]), verkündigte denselben *de moeris* [11]), bei richterlichen Comitien auch dem Angeklagten insbesondere. Darauf erfolgte das militärische Signal *de moeris* und *in arce* [12]), welches, wie das Schlachtsignal und das Signal zur Berufung einer militärischen Contio im Lager [13]), von den *classes,* die berufen wurden, *classicum* hiefs und mit dem *bucina* genannten Instrumente [14]) gegeben wurde. Bei richterlichen

---

1) Fest. p. 234. Dio Cass. 46, 33. 2) Varr. l. l. 6, 88. 3) Polyb. 6, 40. 4) Valer. Prob. in Verg. p. 104 Keil. 5) Liv. 1, 36. 6) Liv. 39, 15. 7) Varr. l. l. 6, 86; vgl. mit Gell. 15, 27. Valer. Prob. l. c. 8) Varr. l. l. 6, 94. Fest. ep. p. 113. 114. 9) Varr. l. l. 6, 95. 10) Varr. l. l. 6, 90. 11) Varr. l. l. 6, 87. 12) Varr. l. l. 6, 90. 91. 92. 13) Liv. 7, 36. 8, 7. 14) Prop. 5, 1, 13.

Comitien mufste aufser dem allgemeinen dem ganzen Volke geltenden Signale ein besonderes dem Angeklagten geltendes *ad januam privati* — *privatus* heifst er als der Einzelne, der dem ganzen Volke gegenübersteht*) — gegeben werden. 1) Wenn richterliche Comitien zugleich auch auf dem Forum *de rostris* edicirt werden 2), so schliefst dieses, offenbar erst der späteren Zeit angehörige, Mittel der Veröffentlichung nicht aus, dafs die Signale *de moeris* und *in arce* dem ganzen Volke 3), nicht etwa dem Angeklagten allein, galten. Die Signale zu geben lag ohne Zweifel den Mitgliedern der *centuriae cornicinum et tubicinum* ob 4), welche in Bezug auf dieses Signal, dessen Besorgung in späterer Zeit von den Censoren an den Mindestfordernden verpachtet wurde 5), *classici* heifsen. 6) Diese Signale erfolgten noch in der Nacht, denn das Volk mufste *prima luce* 7) erscheinen, und zwar, der militärischen Bedeutung des Actes gemäfs, nicht blofs bei eigentlichen Comitien, sondern auch beim Census, bewaffnet. 8)

Der zweite Act begann damit, dafs der *accensus* oder *praeco* auf Befehl des Vorsitzenden das Volk zu einer *contio* berief, was *vocare ad conventionem* hiefs 9) und mit dem *inlicium vocare* nicht verwechselt 10) werden darf, da es erst dann stattfand, wenn das Volk zusammengekommen war und ohne weitere Signale die Stimme des *praeco* 11) hören konnte. Diese Contio unterscheidet sich, für sich allein betrachtet, nicht von andern Contionen (S. 398. II 663), die in der Zeit der Republik vielfach von Magistraten sowohl auf dem Forum als auch auf dem Capitol und sonst zur Bearbeitung der Volksstimmung und namentlich als eine Vorbereitung auf die Comitien gehalten wurden. Nur mögen die Formalitäten wegen der unmittelbar 488
nachfolgenden Comitien strenger beobachtet worden sein. Vor Beginn der Contio verrichtete der berufende Magistrat ein Opfer 12), gleichwie ein solches vor Beginn der Schlacht angestellt werden mufste (S. 363) 13), und dann eröffnete er dieselbe

*) Lange, die oskische Inschrift der Tabula Bantina und die römischen Volksgerichte. Göttingen 1853. S. 46.

1) Varr. l. l. 6, 91. 92. Plut. C. Gr. 3. Tac. ann. 2, 32. 2) Varr. l. l. 6, 91. 3) Varr. l. l. 6, 90. 4) Gell. 15, 27. 5) Varr. l. l. 6, 92. 6) Varr. l. l. 6, 92. 5, 91. 7) Liv. 1, 44. Varr. l. l. 6, 92. 8) Dion. 4, 22. 84. 7, 59. Liv. 1, 44. Varr. l. l. 6, 93. 9) Varr. l. l. 6, 88. Fest. ep. p. 113. 38. 10) Fest. ep. p. 113. 11) Varr. l. l. 6, 90. 12) Liv. 31, 7. Dion. 7, 59. 13) Gell. 5, 17, 2. Macr. Sat. 1, 16, 21 ff.

vom *tribunal* herab, auf dem er auch während der Comitien blieb [1], mit einem *solenne precationis carmen.* [2]) Beim Opfer und Gebete assistirten Pontifices, Augurn [3]) und zwei Opferpriester. [4]) In diese Contio, die auch vor Beginn des Census gehalten wurde [5]), fielen bei richterlichen Comitien [6]) die Anklage- und Vertheidigungsrede, bei Comitien zum Beschlufs eines Angriffskrieges [7]) und bei legislativen Comitien die Berathung über den Vorschlag, bei Wahlcomitien [8]) die übrigens nicht immer nöthige Empfehlung der Candidaten von Seiten des Magistrats. Auf sie bezieht sich, was Cicero in seiner Gesetzgebung mit den Worten formulirt: *rem populum docento, doceri a magistratibus privatisque patiunto.* [9]) Private erhielten dabei nur, wenn der Magistrat damit einverstanden war, das Wort und zwar sowohl *ad suadendum* als auch *ad dissuadendum*, zuerst gemäfs der, den republicanischen Ursprung der Sitte prototypisch markirenden, Tradition Sp. Lucretius im ersten Jahr der Republik. [10]) Das Wort ertheilen hiefs *contionem dare.* Die Beendigung der Contio (*summovere contionem*) [11]) hing vom Willen des Vorsitzenden ab.

Derselbe sprach sodann in eigner Person, nicht mehr durch den Mund des *accensus*, den Befehl zur Eröffnung der *comitia* mit den Worten aus: *impero qua convenit ad comitia centuriata.* [12]) Damit begann der dritte Act, die *comitia* im engeren Sinne, von welchem auch die bestimmteren Ausdrücke *mittere in suffragium*, beziehungsweise *ire* oder *discedere in suffragium* üblich sind. Denn lediglich die Abstimmung war der Zweck dieses dritten Acts; dafs nach der Abstimmung eines Theils der Stimmkörper von Neuem Berathung eintritt, um auf die Abstimmung der übrigen einzuwirken, der Vorsitzende also die Comitien gewissermafsen von Neuem zur Contio constituirt, ist eine nur bei Wahlcomitien vorkommende Ausnahme [13]); der *ordo comitiorum* ist dann eben unterbrochen (*interpellatus*). [14]) Hatte das Volk während der Contio noch ungeordnet (*fuse*) umhergestanden, so mufste es sich nun bei dem Befehle des Magistrats in seine Centurien ordnen und unter Anführung der Centurionen und Vortragung der *vexilla*,

---

1) Liv. 26, 22. 2) Liv. 39, 15. Cic. pro Mur. 1. Plin. paneg. 63. 3) Varr. l. l. 6, 95. 4) Dion. 10, 32. 57. 5) Varr. l. l. 6, 87. 6) Varr. l. l. 6, 91. 7) Liv. 31, 7. 8) Liv. 10, 21. 9) Cic. de leg. 3, 4, 11. 10) Dion. 5, 11. 11) Cic. pro Flacc. 7, 15. 12) Varr. l. l. 6, 88. 13) Liv. 5, 18. 10, 13. 15. 22. 24, 7. 26, 22. 27, 6. 14) Liv. 26, 23.

die Reiter voran, die Classen der *pedites* eine nach der andern, 489
gleichsam wie in Schlachtordnung [1], auf den Platz der Abstimmung schreiten. So lange diese streng militärische Form der Comitien beibehalten wurde, waren weitere Vorkehrungen zum Zwecke der Abstimmung, wie die *saepta* und *pontes* der späteren Zeit, unnöthig. Jede *centuria* hatte sich nämlich zu einer Stimme zu vereinigen [2]; um deren Stimme zu ermitteln, konnte bei militärischer Aufstellung der *rogator centuriae* [3], als welcher in der älteren Zeit ohne Zweifel der *centurio* fungirte [4], die mündlich abgegebenen Stimmen der Einzelnen leicht einsammeln; im Nothfall, wenn sich die Majorität nicht übersehen liefs, notirte er sie auf einem Täfelchen mit Puncten. Dafs die Abstimmung innerhalb der Centurie mündlich geschah, wissen wir daraus, dafs die schriftliche Abstimmung erst später durch die *leges tabellariae* (II 324. 458. 491. 612f. III 20. 65) eingeführt wurde [5]; es ist unabsichtlich, wenn Dionysius schon für die ältere Zeit die ihm geläufigen griechischen Ausdrücke gebraucht, die eigentlich nur für schriftliche Abstimmung passen.

Wenn sich das Volk zur *classis procincta* geordnet hatte, so machte der Vorsitzende den Antrag nochmals bekannt in Form einer Frage (daher *rogare, jure rogare populum, rogatio*). [6] Er begann dabei mit der Formel: *quod bonum faustum felix fortunatumque sit* [7], fuhr mit *velitis jubeatis*, wovon der Inhalt des Antrags (z. B. *bellum . . . . indici*) abhing, fort [8] und schlofs mit den Worten: *haec ita, uti dixi, ita vos Quirites rogo*, oder ähnlichen. Darauf begann die Abstimmung. Es stimmte aber weder eine Centurie nach der andern, noch etwa alle auf einmal, sondern, wie bei der Schlacht erst die *equites*, dann die *principes* zum Angriff kommen, und erst, wenn diese die Schlacht nicht entscheiden können, die Reserve aufgeboten
wird (*res ad triarios redit*), so stimmen zuerst gleichzeitig die 490
achtzehn *centuriae equitum*, dann die achtzig *centuriae peditum* erster Classe, dann die zwanzig Centurien zweiter Classe u. s. f. Der *accensus* oder *praeco* rief die einzelnen Classen zur Abstimmung auf. [9]

1) Vgl. Liv. 24, 8. 2) Dion. 4, 21. 7, 59. 10, 17. Liv. 10, 9. 13. 3) Cic. de div. 2, 35, 75. de nat. deor. 2, 4, 10. in Pis. 15, 36. post red. in sen. 11, 28. 4) Fest. p. 177; vgl. Cic. de or. 2, 64, 260. 5) Cic. de leg. 3, 15 ff. Schol. Bob. p. 303 Or. Ps. Ascon. p. 141 Or. 6) Fest. p. 282. 7) Cic. de div. 1, 45, 102. 8) Liv. 21, 17. 22, 10. 31, 6. 36, 1. 38, 54. 45, 21. Cic. de dom. 17, 44. in Pis. 29, 72. 9) Dion. 10, 17.

Wegen dieser rechtlich feststehenden Reihenfolge der Befragung und Berufung konnten die *centuriae peditum* im Gegensatze gegen die voranstimmenden Reitercenturien als *jure vocatae* bezeichnet werden [1]), ohne dafs man darin eine stehende Benennung sehen oder daraus schliefsen dürfte, dafs die *centuriae equitum* nicht auch als *jure vocatae* anzusehen seien. Die achtzehn Reitercenturien aber hiefsen, eben weil sie vor allen andern gefragt wurden [2]), was neuerdings mit Unrecht bezweifelt worden ist*), *centuriae praerogativae* [3]), und die achtzig *centuriae peditum* erster Classe werden vor den folgenden als *primo vocatae* [4]) hervorgehoben. Das Resultat der Abstimmung der *centuriae praerogativae* ward, bevor die *primo vocatae* stimmten, bekannt gemacht und war meist von entscheidendem Einflufs für die folgende Abstimmung [5]); es galt dem religiösen Sinne der Römer wie ein *omen.* [6])

Waren die achtzehn Reitercenturien und die achtzig *centuriae peditum* erster Classe, mit denen gleichzeitig auch die zwei *centuriae fabrum* stimmten (S. 484), einig, so war die Wahlschlacht, das *certamen*, entschieden; denn jenen hundert Stimmen standen, seit es fünf Classen gab, nur noch zwei und neunzig, oder mit der *centuria capite censorum* drei und neunzig gegenüber. Die Majorität von sieben und neunzig konnte also bei der ersten Berufung erreicht werden und wurde häufig, in den ältesten Zeiten gewifs regelmäfsig, erreicht; in diesem Falle brauchten die folgenden Classen ebenso wenig zur Abstimmung berufen zu werden [7]), wie sie zum Kampfe kamen, wenn die *equites* und *principes* die Schlacht entschieden hatten. Es ist unnöthig, wegen einiger Stellen des Livius, in welchen von *omnes centuriae* gesprochen wird [8]), anzunehmen, dafs bisweilen des gröfseren Nachdrucks wegen ganz durchgestimmt worden sei. *Omnes centuriae* bedeutet in solchen Fällen für die Zeit vor der Reform (II 490) nur, dafs alle Centurien der ersten Classe einhellig gestimmt hatten. Hierin liegt das von vorn herein Aristokratische der Centuriatcomitien, welches von

---

*) Backmund, praerogativa oder ae? zu Liv. 5, 18. 10, 22. Blätter f. bayer. Gymn. Bd. 10. 1874. S. 231.

1) Liv. 27, 6. Auson. grat. act. p. 293 Bip.; wahrscheinlich corrupt Liv. 5, 18, 2; verwirrt Ps. Ascon. p. 139 Or. 2) Liv. 1, 43. 3) Liv. 5, 18. 10, 22. Fest. p. 249. 4) Liv. 10, 15. 22. 5) Fest. p. 249. 6) Cic. de div. 1, 45, 103. 7) Dion. 10, 17. 8) Liv. 4, 30. 5, 13. 10, 9. 13.

den Schriftstellern [1]) gebührend hervorgehoben, zugleich aber mit irrthümlichen Vorstellungen (S. 473) vermengt wird. Um 491
zu ermitteln, ob durch die Abstimmung der ersten Classe die Majorität erreicht war, was *legitima suffragia conficere* [2]) hiefs, mufste der Praeco von den Centurionen sich das Resultat der Abstimmung ihrer Centurien mittheilen (*referre*) lassen, wozu er die einzelnen Centurionen z. B. bei Wahlcomitien mit den Worten aufforderte: *dic de L. Manlio.* [3]) Er erstattete dem präsidirenden Magistrate hierüber Bericht, indem er, von demselben nach jeder einzelnen Centurie befragt, bei Wahlcomitien erwiederte: *olla centuria consules dicit*, z. B. *Q. Fabium App. Claudium* [4]), bei legislativen: *olla centuria uti rogas jubet* oder *antiquat* [5]), bei richterlichen wahrscheinlich ebenso, oder etwa mit den Worten: *olla centuria reum condemnat* oder *absolvit.* Stellte sich hierbei heraus, dafs die erste Classe in sich uneins gewesen war [6]), so wurde die zweite Classe berufen [7]) und so fort, bis die *legitima suffragia* erreicht waren. Selten kam die vierte Classe zur Abstimmung, fast nie die fünfte, die *accensi;* das Stimmrecht aber, welches der *centuria capite censorum* verliehen worden war, und welches bei Stimmengleichheit allerdings entscheidend sein konnte, war praktisch gleich Null [8]), aufser etwa bei Wahlcomitien, wenn die früheren *suffragia* sich unter zu viele Candidaten zersplittert hatten, und dem einen oder andern derselben noch eine Stimme zu den *legitima suffragia* fehlte. Da nicht weiter gestimmt wurde, wenn z. B. bei der Consulwahl zwei Candidaten die *legitima suffragia,* d. i. mindestens 97 Stimmen, erlangt hatten, so konnte der bei einer Abstimmung aller 193 Centurien denkbare Fall [9]), dafs nicht blofs zwei, sondern drei Candidaten mehr als 97 Stimmen erhielten, nicht vorkommen.

Nach Beendigung der Abstimmung erfolgte von Seiten des Präsidirenden die feierliche *renuntiatio* des Resultats [10]), die in Folge des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Magistrat und Volk (S. 297) zur Vollendung des *jussus populi* so wesentlich war, dafs die Verweigerung derselben von Seiten des Magistrats die geschehene Wahl z. B. ungültig machte. Seit die zwei Consuln gleichzeitig zu wählen waren, wurde der-

---

1) Vgl. aufser den Hauptstellen auch Dion. 8, 82. 11, 45. 2) Liv. 9, 34. 3) Cic. de or. 2, 64, 260. 4) Varr. l. l. 7, 42; vgl. Liv. 5, 13. 10, 11. 13. 15. 22. 5) Vgl. Cic. ad Att. 1, 14. 6) Liv. 1, 43 *ibi si variaret.* 7) Z. B. Liv. 10, 13. 15. 8) Dion. 4, 20. 8, 82. Liv. 1, 43. 9) Vgl. Lex Malac. cap. 57. 10) Cic. pro Mur. 1.

jenige an erster Stelle renuntiirt, welcher zuerst die *legitima suffragia* erreicht hatte (II 493).[1] Auf die Renuntiation folgte die Entlassung der Comitien, wofür *remittere exercitum* der technische Ausdruck war.[2] Die Comitien mufsten vor Sonnenuntergang beendigt sein, sonst wurden sie am nächsten *dies comitialis* fortgesetzt.[3] Erst nach Beendigung der Comitien durfte das *vexillum russeum* abgenommen werden; wurde es früher abgenommen, so mufsten die Comitien aufgehoben werden, was in späterer Zeit zu absichtlicher Störung derselben benutzt wurde.[4]

1) Vgl. Lex Malac. cap. 57. 2) Fest. p. 289. 3) Liv. 10, 22; vgl. Plut. Aem. 30. 4) Dio Cass. 37, 28.

DRITTE PERIODE.

Staatsrechtliche Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern.

---

67. *Die Begründung der patricischen Aristokratie.*

Auf dem Boden der Servianischen Verfassung errang die Plebs nach langwierigen Kämpfen *) eine Stellung im römischen Staate, in welcher sie als im Wesentlichen gleichberechtigt mit dem Patriciate angesehen werden mufs. Je einflufsreicher diese Kämpfe auf die Entwickelung der republicanischen Institute des Staats, und zunächst auf die Gestaltung der republicanischen Magistratur gewesen sind, um so wichtiger ist es, die Vorbereitung des Kampfes und die einzelnen Phasen desselben möglichst genau zu verfolgen.

---

*) C. F. Schulze, Kampf der Demokratie und Aristokratie in Rom, oder Gesch. der Römer von der Vertreibung des Tarquin bis zur Erwählung des ersten plebejischen Consuls. Altenburg 1802.
Hennebert, histoire de la lutte entre les patriciens et les plébéiens à Rome, ouvrage posthume publié par Roulez. Gand 1845.
Schuermans, histoire de la lutte entre les patriciens et la plèbe à Rome depuis l'abolition de la royauté jusqu'à la loi Licinia. Bruxelles 1845.
Wachsmuth, Geschichte der politischen Parteiungen alter und neuer Zeit. Braunschweig 1853. Bd. 1, S. 170.
Bröcker, die Grundzüge der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. u. s. w., in den Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 23.
Herzog, die beiden Stände in Volksversammlung und Senat bis zur Ausgleichung des Ständekampfes. Philologus Bd. 24. 1867. S. 299.
Gerlach, zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Basel. 1871.

Die Tyrannis, zu welcher das römische Königthum aus-
geartet war (S. 432), wurde durch eine Revolution der patri-
493 cischen Geschlechter [1]) gestürzt, welche im günstigen Augen-
blicke die sonst dem Interesse der Könige geneigte Plebs [2]) für sich gewonnen hatten. Das Resultat der Revolution war daher die Begründung einer Aristokratie der Patricier; auch in andern latinischen Städten fand ungefähr gleichzeitig der Uebergang von der Monarchie zu einer aristokratischen Staatsform statt. [3]) Die äufsere Geschichte jener Revolution liegt nur in legendenhafter Gestalt, mit einigen mythischen Zügen untermischt, vor [4]); doch lassen sich die Formen, durch welche die patricische Aristokratie legal begründet und befestigt ward, erkennen.

Das Grundgesetz derselben war die *lex curiata ab L. Bruto repetita* [5]), sei es dafs man unter diesem Ausdruck die von Brutus als Consul für sich und seinen Collegen beantragte *lex curiata de imperio*, die nothwendig einen andern Inhalt hatte als die früher von den Königen beantragte, sei es dafs man darunter das Gesetz versteht, durch welches dieser andere Inhalt im Voraus festgestellt wurde. Jedenfalls war eine Veränderung der hergebrachten Lex curiata de imperio die einzig mögliche Weise, um eine Verfassungsänderung zu legitimiren (S. 310. 462). Das vorbereitende Gesetz wird auch *lex tribunicia* genannt [6]), weil L. Junius Brutus, als er in den Curiatcomitien diese Verfassungsänderung beantragte, noch nicht Consul, sondern *tribunus celerum* (S. 377) des Tarquinius war. [7]) Freilich hatte Brutus, der ja, wenn die Herrschaft des Tarquinius, seines Auftraggebers, ungerecht war, auch nicht rechtmäfsiger Tribunus celerum, sondern wie jeder andere Patricier *privatus* war [8]), gewifs nicht das Recht, zumal ohne Auftrag des Königs, aus eigener Machtvollkommenheit Curiatcomitien zu berufen und ihnen eine *rogatio* vorzulegen (S. 377). Aber es stand doch zweifellos fest, dafs die Curiatcomitien völlig berechtigt waren, auf Grund der Patrum auctoritas den Umfang des zu ertheilenden *imperium* zu bestimmen (S. 302 f. 404). Die souveränen Patres familias der patricischen Gentes also, welche den Tarquinius nicht länger als König dulden wollten, sich aber mit Recht als die eigent-

1) Dion. 4, 63. 71. 8, 5. 2) Liv. 2, 9. 21. Dion. 5, 22. 64. 6, 74. 3) Vgl. Dion. 5. 74. 6, 62. 4) Liv. 1, 57 ff. Dion. 4, 64 ff. Dio Cass. fr. 11. 12 B. Zon. 7, 11. Plut. Popl. 1. 5) Tac. ann. 11, 22. 6) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 3. 7) Pomp. l. c. 15. Liv. 1, 59. Dion. 4, 71. 75. Serv. ad Aen. 8, 646. 8) Cic. de rep. 2, 25, 46.

liche Quelle des *imperium* betrachteten, werden, da sie einer Mittelsperson dafür bedurften, den Brutus ermächtigt haben, in seiner Eigenschaft als Tribunus celerum (vielleicht aber als Interrex), die Veränderung der *lex curiata* zu beantragen. Materiell war sonach die Legalität des Acts durch den Auftrag der souveränen Patres familias der patricischen Geschlechter gesichert. Formell war das Verfahren allerdings ungewöhnlich, aber darum noch nicht illegal; in dieser Beziehung konnte man sich sogar auf den Präcedenzfall des Servius Tullius berufen, der, ohne in legitimer Weise gewählt zu sein, also streng genommen auch als *privatus,* aber gleichfalls *voluntate patrum* [1]), die Functionen des *rex* in Besitz genommen und so die Lex curiata de imperio für sich beantragt und erhalten hatte (S. 431. 462).

Ueber den Inhalt der von Brutus beantragten Lex tribunicia läfst sich Folgendes festsetzen. Dafs sie dem Tarquinius *nominatim* das Imperium abrogirt habe, wie Livius angiebt [2]), ist unmöglich; denn Tarquinius hatte das Imperium niemals rechtlich gehabt (S. 432 f.), und das ganze Vorgehen der Patres der patricischen Gentes beruhte eben auf der rechtlichen Voraussetzung, dafs der Staat ohne legitimen König sei; hätte er es aber gehabt, oder hätten die Patres sein thatsächliches *imperium* als rechtliches anerkannt, so hätte es ihm gesetzlich nicht 494
abrogirt werden können, da er es dann auf Lebenszeit besessen haben würde. Wohl aber kann jene Lex die Ausschliefsung des Tarquinius und seiner Familie aus dem Staate, die *interdictio aqua et igni* (S. 411), ausgesprochen [3]) und dadurch eben diefs constatirt haben, dafs ein Inhaber des Imperium im römischen Staate nicht vorhanden sei. Der Hauptsatz der Lex ordnete aber ohne Zweifel die Verleihung des Imperium auf eine von der bisherigen Sitte abweichende Weise. Er schaffte die Verleihung des Imperium an einen Einzelnen auf Lebenszeit, d. i. das *regnum,* ab und setzte fest, dafs in Zukunft nur *annua imperia binis imperatoribus* verliehen werden sollten [4]), wobei es sich von selbst verstand, dafs nur Patricier dieses Imperium erhalten könnten. [5])

Mit dieser Aenderung schien die Gefahr der Tyrannis beseitigt. Die kurze Zeitdauer sollte die Inhaber des Imperium

---

1) Liv. 1, 41, 6. 2) Liv. 1, 59; vgl. auch Dion. 4, 71. 3) Liv. 1, 59. Dion. 4, 75. 84. Cic. de rep. 2, 25. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 3. 4) Dion. 4, 84. Cic. de rep. 2, 31, 53. Pomp. l. c. 16. Sall. Cat. 6. 5) Gell. 17, 21, 27.

daran verhindern, sich eine ihnen persönlich ergebene Partei zu bilden, und möglichst vielen Mitgliedern der patricischen Gentes Gelegenheit geben, nach einander das Imperium auszuüben. Die Zweiheit aber der Inhaber des Imperium sollte wahrscheinlich, ähnlich wie diefs bei den *duoviri perduellionis* (S. 383), den *quaestores* (S. 385), den Deputationen der Fetialen (S. 325 f.) und den *duoviri sacrorum* (S. 447) schon in der Königszeit der Fall gewesen war, das gleiche Recht der verschiedenen Elemente des Patriciats (der Sabiner gegenüber den Latinern, der *minores gentes* gegenüber den *majores gentes*) zum Ausdruck bringen. Schwerlich haben die Urheber des Gedankens der Collegialität dieselbe defshalb eingeführt, um das staatsrechtliche Princip der *par potestas* *) zur Geltung zu bringen. Aber allerdings ist dieses Princip mit seinen Consequenzen (*par potestas plus valeto*) durch jene Einrichtung zur praktischen Geltung gekommen; die Gleichheit des Imperium beider Inhaber bewirkte, dafs jeder von beiden die aus dem Imperium und der Potestas fliefsenden Acte des andern durch sein Dazwischentreten (*intercedere*) hemmen konnte [1]), was sich zunächst wohl nur darin äufserte, dafs der eine Consul den vom andern kraft des Imperium mit Strafe bedrohten Bürgern durch seine *intercessio* Schutz verlieh (*auxilii latio*). [2])

Der Inhalt des Imperium blieb übrigens derselbe, wie der des königlichen Imperium; so wurde insbesondere auch das Recht der Könige, zur Ausführung ihrer Befehle Diener zu ernennen, für die neuen jährigen Inhaber des Imperium beibehalten [3]); dabei verstand es sich von selbst, dafs das Recht dieser Diener, z. B. der Quaestoren, nur so lange währte, wie das Imperium ihrer Auftraggeber, also ein Jahr. [4]) So konnte denn das nur zeitlich verkürzte und an zwei Inhaber verliehene Imperium geradezu als *regium imperium* bezeichnet werden. [5])

Eine nothwendige Folge von der zeitlichen Verkürzung des Imperium war es aber, dafs die Lex tribunicia auch eine Bestimmung treffen mufste über die Vornahme derjenigen sacralen Functionen, welche bisher an dem lebenslänglichen Inhaber der *regia potestas* gehaftet hatten. [6]) Denn wenn auch die *au-*

*) Eigenbrodt, de magistratuum Romanorum juribus, quibus pro pari et pro majore potestate inter se utebantur. Lips. 1875.

1) Dion. 4, 73. 74. 2) Liv. 2, 18. 27. Dion. 5, 9. 3) Tac. ann. 11, 22. 4) Vgl. Liv. 3, 25. 5) Liv. 2, 1. 3, 9. 4, 2. 8, 32. Cic. de rep. 2, 32. de leg. 3, 8. Dion. 6, 65. 9, 47. Polyb. 6, 11. 12. 6) Liv. 2, 2. 3, 39. Fest. p. 318.

spicia publica, die ja auch auf den fünftägigen Interreges ruhten, auf die neuen Inhaber des Imperium übergingen, so konnten doch gewisse Opfer nicht auf Beamte übertragen werden, die, wie das Imperium, so auch die *regia potestas* nur für ein Jahr inne hatten. Sie setzte daher fest, dafs ein besonderer lebenslänglicher priesterlicher Rex, *ut qui optimo jure rex Romae creatus sit*[1], diese sacralen Functionen (vgl. S. 349) übernehmen 495
sollte; dafs aber dieser *rex sacrorum, sacrificiorum, sacrificus, sacrificulus**) — so ward er benannt — dem Pontifex maximus, von dem er ernannt und in Calatcomitien gleich dem früheren Könige inaugurirt wurde (S. 400), an Macht untergeordnet sein sollte, obwohl er an Rang über ihm stand, und dafs er niemals ein politisches Amt bekleiden dürfte.[2] Die Opferhandlungen der Königin gingen somit zugleich auf die Frau des *rex sacrorum*, auf die *regina sacrorum* über.[3]

So ist die Lex tribunicia also einerseits das Grundgesetz, auf welchem die republicanische Staatsform ruht; andererseits aber hat sie die Trennung von Staat und Kirche (Cultusgemeinde), die mit der Einsetzung der Flamines begann (S. 319), erweitert und dadurch sowohl zur Verweltlichung des Staats, für dessen Oberhäupter folgerecht der Act der Inauguration (S. 299) wegfiel, als auch zur Unabhängigkeit der Kirche, deren Oberhaupt nun der Pontifex maximus war (S. 348), beigetragen. Gegenüber der bezüglich dieser Verfassungsänderung im Ganzen einstimmigen Tradition können Analogien der athenischen Verfassungsgeschichte natürlich nicht beweisen, dafs das Consulat nicht gleich nach der Vertreibung des Tarquinius eingeführt worden sei, dafs vielmehr verschiedene Mittelstufen dazwischen gestanden hätten.**)

Als in Ausführung der Lex tribunicia zur Wahl der Staatsoberhäupter geschritten wurde, verfuhr man so legal als möglich. Es wurde in einer Versammlung der Patres familias der patricischen Gentes (einem *concilium populi*), wenn es nicht

---

*) Ambrosch, über die Amtswohnung des Opferkönigs und dessen Bedeutung in späteren Zeiten des römischen Staats, in den Studien und Andeutungen. Breslau 1839. S. 41—76.

**) Radda, kritische Untersuchung über die Einsetzung des Consulats und der Dictatur. Teschen 1873.

1) Liv. 9, 34. 2) Dion. 4, 74. 5, 1. Liv. 2, 2. Gell. 10, 15, 21. 15, 27, 1. Fest. p. 185. Plut. qu. Rom. 63. 3) Macr. Sat. 1, 15, 19. Serv. ad Aen. 4, 137.

bereits geschehen war, entweder gleichfalls unter dem Vorsitze des Brutus als Tribunus celerum [1]), oder, was wahrscheinlicher ist, unter dem Vorsitze des Pontifex maximus (S. 289) ein Interregnum bestellt, was gleich nach dem Tode des Servius Tullius hätte geschehen müssen, aber durch die Usurpation des Tarquinius Superbus unmöglich geworden war. Interrex ward Sp. Lucretius Tricipitinus [2]); als solcher, nicht als Praefectus urbis [3]), was er unter Tarquinius gewesen war [4]), leitete er die Wahl. Da die *dies funesti* nach dem Tode des letzten legitimen Inhabers des Imperium, des Servius Tullius, längst verflossen waren, so war
496 es keine Illegalität, dafs Lucretius, der sonstigen Sitte entgegen, als erstbestellter Interrex die Wahl leitete (S. 294); indefs ist es nicht unmöglich, dafs L. Junius Brutus in Wahrheit erster Interrex war, Sp. Lucretius also der Regel entsprechend als zweiter Interrex die Wahlhandlung leitete. Es war eine Consequenz der von Servius Tullius begründeten, gesetzlich nicht weiter als durch die Lex tribunicia veränderten Verfassung (S. 459), eine Consequenz, die man schon um der Plebs willen nicht versuchen durfte zu beseitigen, dafs der Interrex nicht die Curiatcomitien, sondern der Servianischen Verfassung gemäfs (*ex commentariis Servii Tullii,* S. 458) die Centuriatcomitien zum Acte der *creatio* berief. [5]) Freilich konnte diese Versammlung, da seit Servius Tullius kein Census gehalten worden war, nicht als völlig richtiger Ausdruck des jetzigen patricisch-plebejischen Volkes gelten; aber formell betrachtet gab es keinen richtigeren. Von nun an ist das Wahlrecht der Servianischen Volksversammlung rücksichtlich der mit dem Imperium zu bekleidenden Magistrate, das seit Servius Tullius theoretisch bestand, aber praktisch noch nicht geübt worden war (S. 458), auch durch einen Präcedenzfall gesichert.

Gewählt wurden auf Vorschlag des Interrex: L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus. Letzterer war ein Seitenverwandter des vertriebenen Tyrannen; ersterer ist nicht etwa der späteren plebejischen Junii wegen für einen Plebejer zu halten [6]), obwohl er in gewissem Sinne als Heros der Plebs erscheint und diesem Umstande vielleicht den Beinamen *Brutus,* was oskisch soviel als Sklav bedeutet (vgl. Servius) [7]), verdankt. Nach erfolgter Wahl und geschehener Renuntiation werden die

1) Dion. 4, 75. 84. 2) Dion. 4, 76. 3) Liv. 1, 60. 4) Dion. 4, 82. Liv. 1, 59. Tac. ann. 6, 11. 5) Liv. 1, 60. Dion. 4, 75. 84. 6) Dion. 5, 18. 7) Diod. 16, 15.

Erwählten selbst, wie es früher die Könige gethan hatten, für sich die entsprechend der Lex tribunicia veränderte Lex curiata de imperio rogirt haben, und es ist wie gesagt möglich, dafs der Ausdruck *lex curiata a. L. Bruto repetita* [1]) sich auf dieses Gesetz, das in seiner fortan tralaticischen Fassung natürlich Nichts von Tarquinius und auch Nichts von der Einsetzung des Rex sacrorum enthielt, gemeint ist. Es war wohl bei dieser Gelegenheit, dafs sie das patricische Volk, d. h. die Curiatcomitien, schwören liefsen, man wolle die Familie des Tarquinius nicht zurückrufen, überhaupt eine Wiederherstellung des Königthums nicht zulassen. [2]) Dieser Schwur sicherte die neue Staatsordnung, indem er das, was etwa der Lex tribunicia an formeller Legalität fehlen mochte, durch die Kraft religiöser Weihe so weit als möglich ergänzte.

Die beiden Inhaber des jährigen Imperium wurden *praetores* genannt [3]), nicht wegen ihres Feldherrnamtes allein, sondern als Vorsteher des Staats überhaupt. [4]) Mit Rücksicht 497
auf ihre Fürsorge für den Staat, oder auch mit Rücksicht auf ihre Stellung zum Senat, dessen Rath sie einholten und von dessen Rathe sie thatsächlich weit mehr abhängig wurden, als es die Könige gewesen waren, konnten sie auch *consules**) genannt werden *a consulendo* [5]); erst nach der Decemviralgesetzgebung, aber vielleicht nicht sofort nach derselben, wurde diefs ihre gewöhnliche Bezeichnung. [6]) Mit Rücksicht auf ihre richterliche Thätigkeit konnten sie endlich auch *judices* genannt werden [7]), doch scheint dieser Name niemals in gewöhnlichem Gebrauch gewesen zu sein. Auf das Consulat kommen wir in der systematischen Darstellung zurück (§ 81).

Die neue Ordnung der Dinge konnte wegen der Umtriebe der dem vertriebenen Tarquinius anhängenden Partei nicht so-

---

*) Eschmann, consulere, consul, exsul, praesul. Zeitschr. f. vgl. Sprachf. Bd. 13. 1864. S. 106.
Hainebach, über consul und consulere. Giefsen 1870.

1) Tac. ann. 11, 22. 2) Liv. 2, 1. Dion. 5, 1. 11, 41. Plut. Popl. 2. App. b. c. 2, 119. 4, 91. de reg. 10. 3) Cic. de leg. 3, 3, 8. Liv. 3, 55. 7, 3. 30, 43. Fest. p. 161. ep. p. 223. Plin. n. h. 18, 3, 12. Gell. 11, 18, 8. 20, 1, 11. 44. 47. 4) Varr. l. l. 5, 80. 87. Cic. de leg. 3, 3, 8. Fest. ep. p. 223. Non. p. 15 G. 5) Cic. de or. 2, 39. de leg. 3, 3, 8. Varro l. l. 5, 80. Dion. 4, 76. Pomp. in Dig. 1, 1, 2, 16. Non. l. c. Für die Etymologie werthlos ist das Wortspiel mit *exul* bei Cic. Cat. 1, 10, 27. 6) Zon. 7, 19. Liv. 3, 55. 7) Cic. de leg. 3, 3, 8. Liv. 3, 55. Varr. l. l. 6, 88.

fort zu einem sichern und ungestörten Bestande kommen. Hatte man früher blofs die Familie des Tarquinius verbannt, so sah man sich nun dazu genöthigt, die Gens Tarquinia in ihrem ganzen Umfange vom Staate auszuschliefsen (S. 411)[1], eine Mafsregel, die darauf schliefsen läfst, dafs Tarquinius Collatinus nicht so unschuldig war und nicht in so hochherziger Aufopferung freiwillig während seines Amtsjahrs abdankte, wie die gewöhnliche Tradition es darstellt; denn sie wurde offenbar hauptsächlich um seinetwillen, den man nicht direct absetzen konnte, für nöthig erachtet. Nun erst wurden auch die Güter des vertriebenen Königs eingezogen[2]) und zum Theil der Plebs zur Plünderung überlassen, damit auch hierdurch das Interesse derselben dem Tarquinius entfremdet würde. Dafs übrigens trotz der angeblichen Amnestie[3]) Verbannungen in noch gröfserer Ausdehnung stattgefunden haben[4]), darf man daraus schliefsen, dafs späterhin eine *cohors exulum Romanorum* auf Seiten der Rom bekriegenden Latiner erwähnt wird.[5])

68. *Die Ausbildung der Servianischen Verfassung.*

Die patricische Aristokratie durfte nur dann hoffen gegen äufsere und innere Feinde gesichert zu sein, wenn sie die Servianische Verfassung, die zu Recht bestand, nicht allein vollständig wieder ins Leben führte, sondern auch der Plebs durch
498 eine Erweiterung der Volksrechte (S. 457 ff.) den Grund nahm das Regiment der Könige zurück zu wünschen. Als Wiederhersteller und Weiterbildner der Servianischen Verfassung müssen wir P. Valerius Poplicola*) ansehen, wenngleich die Tradition Einiges, was hierher gehört, schon dem rasch vom Schauplatze abtretenden Brutus beilegt.[6]) Die Tradition hat nämlich überhaupt die Reihenfolge der Mafsregeln verwirrt; denn ohne Zweifel mufste vor allen Dingen, um die Servianische Verfassung wieder ins Leben zu führen, der Census erneuert werden,

---

*) Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847. S. 42 ff.
A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1, Abth. 1. 1865. S. 156 ff.
Richter, de P. Valerio Poplicola legislatore. Görlitz 1873.

1) Liv. 2, 2. Varr. bei Non. p. 151 G. Cic. de rep. 2, 31 im Widerspruche mit sich selbst 2, 25; vgl. Dion. 5, 12. 2) Liv. 2, 5. ep. 67. Dion. 5, 13. 3) Dion. 5, 13. 4) Cic. de rep. 1, 40, 62. 5) Liv. 2, 19; vgl. Dion. 5, 22. 6, 5. 7, 2. 6) Liv. 2, 1. Dion. 5, 2. 13; vgl. Tac. ann. 11, 25.

und doch geschah diefs nach der Tradition, die den Census wohl erst beim Abschlufs, nicht beim Beginn desselben erwähnte, keineswegs zuerst. [1])

Von P. Valerius Poplicola [2]) hat die Tradition die seltsamen Thatsachen überliefert [3]), dafs er eine Zeit lang *consul sine collega* gewesen sei und als solcher einerseits den Verdacht nach der Königsherrschaft zu streben auf sich gezogen, andererseits heilsame das *imperium consulare* verringernde Gesetze gegeben habe. Es ist daher wahrscheinlich, dafs er durch eine besondere für diesen Zweck rogirte Lex curiata de imperio, wie einst Servius, dazu bevollmächtigt worden war, den Census abzuhalten und den Staat durch eine Ordnung des Staatsrechts im Geiste der Servianischen Verfassung aus den Wirren, in welche er anfangs gestürzt war, zu befreien. Wenigstens schliefst sich diese Auffassung näher an die Tradition an als diejenige, wonach Valerius nach Beseitigung einer angeblichen Alleinherrschaft des Tarquinius Collatinus in Folge der Bedeutung der Gens Valeria eine Stellung bekommen haben soll, analog derjenigen der in den Verfassungswirren griechischer Staaten vorkommenden Aesymneten.

Kraft seiner censorischen Vollmacht erneuerte P. Valerius den Census [4]), und wahrscheinlich war er es, der, indem er den von Servius Tullius wahrscheinlich enger gefafsten (S. 467) Begriff des *assiduus* auf alle erstreckte, welche zwei Jugeren im Eigenthum hatten, die fünfte Classe constituirte, und aus der grofsen Zahl der darnach in die Classen aufgenommenen Plebejer und Clienten (S. 249) dreifsig neue Centurien bildete. Aber indem er trotz der auch innerhalb des Kreises der bisherigen Assidui veränderten Bevölkerungsverhältnisse die Zahl der Servianischen Centurien für die vier oberen Classen beibehielt, bewirkte er, dafs die Centuriatcomitien ebenso aristokratisch blieben wie zu Servius Tullius Zeit, und somit, da sein Beispiel die Zahl der Centurien beizubehalten auch später befolgt wurde, dafs die Centuriatcomitien in demselben Grade aristokratischer wurden, in welchem die Zahl der Armen zunahm und die Zahl der Reichen sich verringerte (S. 473). Nur so erklärt es sich, dafs die Patricier trotz ihrer Minderzahl 499
noch lange nachher in den Centuriatcomitien das Uebergewicht

---

1) Dion. 5, 20. Liv. 2, 9. Plut. Popl. 12. 2) I. L. A. S. 280 *P. Valesius Volesi f. Poplicola.* 3) Dion. 5, 19. Zon. 7, 13. Liv. 2, 7. 8. Plut. Popl. 10. 11. 4) Dion. 5, 20. Plut. Popl. 12.

hatten.[1] Während er so unter dem Scheine einer volksthümlichen Erweiterung, übrigens aber genauen Wiederherstellung der Servianischen Verfassung dem Interesse der Reichen, d. i. zunächst der Patricier, diente, befriedigte er die materiellen Wünsche der Armen dadurch, dafs er die von Tarquinius Superbus (S. 546) erhobene Kopfsteuer (*aes capitarium*) aufhob und das Servianische *tributum* wieder herstellte.[2] Dadurch wurden die Proletarier wieder abgabenfrei. Gleichzeitig setzte er die Hafenzölle (*portoria*) herab, machte den Salzhandel im Interesse der Armen zum Staatsmonopol und beugte etwaiger Theuerung durch Getreideankäufe von Seiten des Staats vor.[3] Zu Gunsten der reicheren Plebejer aber geschah es, dafs er die von Dionysius einem späteren Valerius[4] beigelegte Einrichtung traf, dafs aufserhalb der achtzehn Reitercenturien noch vierhundert Plebejer den *equus publicus* erhielten; sie bekamen dadurch, wenn auch nicht ein besseres Stimmrecht, so doch Theilnahme an dem ehrenvolleren Reiterdienste. Dafs der Staat eine Zeit lang zweitausend zweihundert *equi publici* verliehen hat, ist auch nach andern Spuren wahrscheinlich.[5]

Aber noch auf andere Weise zog P. Valerius die reichen Plebejer in das Interesse der Patricier. Als er die *lectio senatus* vornahm[6], die dieses Mal von um so höherer Bedeutung war, als Tarquinius Superbus den Senat halb hatte aussterben lassen, nahm er plebejische Ritter in den Senat auf[7], auch hierin dem Vorgange des Servius folgend (S. 394). Diese neuen Senatoren wurden keineswegs zuvor Patricier[8], sondern sie hiefsen eben zum Unterschiede von den patricischen Senatoren, den *patres*, nicht *patres*, sondern *conscripti* (II 349), so dafs nun der Senat mit den Worten *patres* (*et*) *conscripti* angeredet wurde.[9] Unbegründet aber wäre es anzunehmen, dafs die sämmtlichen damals erledigten Stellen des Senats (es sollen nach einer wahrscheinlich von Valerius Antias aufgebrachten Version 164 gewesen sein)[10] mit Plebejern besetzt worden seien. Der patricische Valerius wird vielmehr seinem Stande die Majorität

---

1) Dion. 11, 45. 2) Liv. 2, 9. Dion. 5, 22. 6, 24. Plut. Popl. 11. 3) Liv. 2, 9. 4) Dion. 6, 44. 5) Cato bei Prisc. 7, 8, 38 p. 318 Hertz (Cat. or. p. 66 Jordan). 6) Plut. Popl. 11. Fest. p. 254. ep. p. 7. 7) Liv. 2, 1. 8) Wie Dion. 5, 13. 7, 55 meint, der den Eintritt der Plebejer als solcher in den Senat erst viel später ansetzt, vgl. 7, 65. 9) Liv. 2, 1. Fest. p. 254. ep. p. 7. 41. Plut. Rom. 13. qu. Rom. 58. Serv. ad Aen. 1, 426. 10) Plut. Popl. 11. Fest. p. 254.

im Senate gesichert haben, und in späteren, den Patriciern günstigeren Zeiten werden die Inhaber des Imperium, die in der *lectio senatus* unbeschränkt waren [1]), die Plebejer, welche 500
sie wie es heifst [2]) im Senate nicht verdauen konnten, immer mehr wieder beseitigt haben, ohne sie indefs völlig auszuschliefsen. [3]) Der erhöhte Einflufs übrigens, den der Senat der Republik nunmehr erwarb, ist begreiflicherweise nicht durch Valerius, auch nicht durch Gesetze begründet, sondern er hat sich naturgemäfs aus dem Umstande entwickelt, dafs die jährigen Magistrate dem ewigen Senate gegenüber in eine thatsächliche Abhängigkeit geriethen, von der bei den lebenslänglichen Königen nicht die Rede sein konnte (S. 391. II 395 f.).

Als Gesetzgeber ferner ist Valerius von grofser Bedeutung gewesen, und zwar sowohl durch die Form, in welcher er seinen Verfassungsänderungen Gesetzeskraft ertheilen liefs, als auch durch den Inhalt seiner einzelnen Gesetze.

Was die Form betrifft, so wurde nach dem patricischen Staatsrechte, das noch keine eigentliche Gesetzgebung kannte (S. 313 f.), jede Verfassungsveränderung, d. h. jede Aenderung rücksichtlich des Umfangs des Imperium, dadurch legalisirt, dafs sie auf Grund der Patrum auctoritas von den Curiatcomitien als eine Modification oder als ein Zusatzartikel in die Lex curiata de imperio aufgenommen wurde (S. 310. 383. 387. 405. 461. 568). Abschaffen konnte Valerius diese Rechte der Patres familias der patricischen Geschlechter und der Curiatcomitien natürlich nicht. Aber gleichwie Servius die *creatio* den Centuriatcomitien gegeben hatte, ohne dadurch die Patrum auctoritas und die Lex curiata de imperio zu beeinträchtigen (S. 458), ebenso konnte Valerius, im Hinblick auf die Analogie der *creatio*, auf Grund eines *senatusconsultum* und mit Vorbehalt der Ertheilung der *patrum auctoritas* zur Veränderung der *lex curiata de imperio*, kraft seines Imperium die Centuriatcomitien berufen und diese, gewissermafsen vorläufig, fragen, ob sie mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung zufrieden seien. Es ist ausdrücklich überliefert, dafs die *lex Valeria de provocatione* die erste in Centuriatcomitien angenommene Lex sei [4]), und sehr wahrscheinlich, dafs Valerius diesen Weg erst dann einschlug, nachdem er sich in einer Versammlung der patricischen Patres familias (einem *concilium populi*) [5]) der Zustimmung derselben

1) Fest. p. 246. 2) Liv. 4, 15. 3) Liv. 4, 15. 5, 12.
4) Cic. de rep. 2, 31. 5) Vgl. Liv. 2, 7, 7.

versichert hatte. Dieser Präcedenzfall ist die Quelle einerseits des Antheils der Centuriatcomitien an der eigentlichen Gesetzgebung (II 561), andererseits der Beschränkung der bisherigen sogenannten legislativen Competenz der Curiatcomitien auf die, im Falle der ertheilten *patrum auctoritas* nicht füglich zu verweigernde, Beschlufsfassung über die, durch die Leges der Centuriatcomitien nothwendig gewordenen, Aenderungen der Lex curiata de imperio. Das den Aenderungen Rechtskraft verleihende Moment war aber noch immer die nach dem Beschlusse der Centuriatcomitien, aber vor dem Beschlusse der Curiatcomitien zu ertheilende *patrum auctoritas.* [1])

Man mufs aber wohl festhalten, dafs dieser Präcedenzfall weder für die Centuriatcomitien das Recht der Gesetzgebung im heutigen Sinne dieses Wortes, noch für die Curiatcomitien das Recht der Bestätigung aller möglichen gesetzlichen Anordnungen begründete. Vielmehr waren, was sich aus der
501 Geschichte der Entwickelung der Gesetzgebung unzweideutig herausstellt, die Centuriatcomitien von nun an nur competent, wie für die Wahl der Magistrate, so für Gesetze, in denen das Imperium dieser Magistrate bestimmt wurde [2]); die *patrum auctoritas* und die nachträgliche Beschlufsfassung der Curiatcomitien, welche ursprünglich nur der Verleihung des Imperium an den erwählten König gegolten hatten, waren in dieser abgeleiteten Anwendung für Gesetze dieser Art, aber auch nur für sie, erforderlich. Die Curiatcomitien hatten weder den Beschlufs der Centuriatcomitien über Eröffnung eines Angriffskrieges (II 557 f.), noch das Urtheil der Centuriatcomitien über einen provocirenden *perduellis* (II 505) zu bestätigen [3]), da diese Rechte der Centuriatcomitien auf einer Concession des Königs, nicht auf der Verringerung eines Rechts der Curiatcomitien, beruhten (S. 457). Ebenso wenig aber konnten sie später das Recht der Bestätigung für Beschlüsse der Concilia plebis und der patricisch-plebejischen Tributcomitien [4]), wenn diese Versammlungen sich der Beschlufsfassung über das Imperium enthielten, ansprechen; nur das Recht derselben sich mit Angelegenheiten des Imperium zu beschäftigen konnte bestritten werden. Es ist diefs für das Verständnifs der Entwickelung der

1) Cic. de rep. 2, 32. Liv. 1, 17. 8, 12; vgl. Cic. de dom. 14, 38. Liv. 6, 41, 10. 2) App. Lib. 112 *τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων.* 3) Liv. 4, 37. 4) Cic. de dom. 14, 38 *auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum.* Liv. 6, 41, 10 *nec centuriatis nec curiatis comitiis auctores fiant.*

legislativen Competenz der Concilia plebis, mit welcher erst eine Gesetzgebung im heutigen Sinne dieses Wortes beginnt (S. 593), wichtig und würde nicht verkannt worden sein, wenn man nicht die Worte Ciceros: *vehementer id retinebatur, populi comitia* (unter diesen Begriff fallen die *concilia plebis* wenigstens gewifs nicht) *ne essent rata, nisi ea approbavisset patrum auctoritas*[1]), in einem zu weiten Sinne genommen hätte. Das Recht dazu darf man sicher nicht entnehmen den verworrenen Berichten des Dionysius, der sich weder über die Nothwendigkeit der *patrum auctoritas*, noch über die eines *senatusconsultum*, — Begriffe die er ohnehin confundirt, — für die Gesetzgebung, noch über den Umfang der Gesetzgebung (S. 314) klar ist.

Dadurch aber, dafs Valerius Poplicola die Centuriatcomitien über seine Gesetze befragte, erweiterte er übrigens zugleich das Gebiet des den Patriciern und Plebejern gemeinsamen activen Staatsbürgerrechts (S. 454. 460).

Was den Inhalt der Valerischen Gesetze betrifft, so beziehen sie sich in der That alle auf das Imperium und bedingen demgemäfs eine Veränderung der tralaticischen Lex curiata de imperio.

Das erste und wichtigste ist die schon erwähnte Lex Valeria de provocatione: *ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.*[2]) Die Könige hatten im Falle der Perduellio die *provocatio* an die Curiatcomi- 502
tien (natürlich nur den Patriciern) gestattet (S. 381. 405); Servius Tullius hatte das Urtheil über den provocirenden Perduellis, mochte er Patricier oder Plebejer sein, den Centuriatcomitien zugewiesen (S. 457 f.). Valerius Poplicola nun machte das, was die Könige aus eigener Machtvollkommenheit hatten thun können, den Consuln zur Pflicht. Zwar setzte er keine Strafe auf die Uebertretung des Verbots, weil das gegen das Wesen und die Würde des Imperium gewesen wäre; aber um die Ausführung seines Gesetzes zu sichern, genügte es bei der Sitteneinfalt jener Zeiten, dafs er die Uebertretung des Verbots als ein *improbe factum* brandmarkte.[3]) Ohne Frage ist diese Lex de provocatione eine Verringerung des Imperium[4]); sie verpflichtete die Consuln zur Gestattung der Provocation nicht

1) Cic. de rep. 2, 32; vgl. Liv. 1, 17. 2) Cic. de rep. 2, 31. Liv. 2, 8. Val. Max. 4, 1, 1. Dion. 5, 19. 70. 6, 43. 58. 7, 41. 52. Plut. Popl. 11. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 16. 3) Liv. 10, 9; anders durch die Sanction eines andern Valerischen Gesetzes verleitet Dion. 5, 70. 4) Liv. 4, 13.

blofs in dem Falle der Perduellio, bei welchem die Provocation schon in der Königszeit vorgekommen war, sondern sie dehnte das Gebiet der Provocation weiter aus [1]), nicht zwar durch Namhaftmachung der Verbrechen, bei denen sie stattfinden sollte, aber doch durch Nennung der Strafen, bei deren Verhängung der Bedrohte, einerlei ob er ein Verbrechen begangen hatte oder gegen die Consuln ungehorsam gewesen war, sollte provociren dürfen. Sie entzog nämlich dem Imperium das bisher unbeschränkte (S. 301) *jus vitae necisque* und das Recht der körperlichen Züchtigung (*verberare*); dem Imperium verblieb unbeschränkt nur das Recht Vermögensbufsen zu erkennen und den Uebelthäter zu pfänden oder ihn ins Gefängnifs zu werfen [2]), also eine gegen diejenigen, welche dem Imperium gegenüber ungehorsam waren, genügende Disciplinargewalt. [3]) Aber diese Verringerung des Imperium galt nur in der Stadt und den noch nicht zum Kriege ausgezogenen Consuln gegenüber auch tausend Schritt im Umkreise [4]); das Imperium des Feldherrn im Kriege blieb demnach als Richtergewalt und Disciplinargewalt unverkürzt. Nicht blofs als eine Verringerung des Imperium ist dieses Gesetz anzusehen, sondern auch als eine Kräftigung des von Servius Tullius geschaffenen gemeinsamen activen Staatsbürgerrechts der Patricier und Plebejer; denn das *jus provocationis* war als ein Bestandtheil dieses Bürgerrechts beiden gemeinschaftlich [5]), und das Recht in letzter Instanz über den Provocirenden abzuurtheilen übten beide gemeinschaftlich, da die Provocation an die Centuriatcomitien ging. [6])

Die nächste Folge dieses Valerischen Gesetzes war ein völliger Umschwung in der Jurisdiction über diejenigen Verbrechen, welche mit Todes- oder Leibesstrafen zu bestrafen waren (II 504 f.). Denn da natürlich von der Provocation immer Gebrauch gemacht wurde, so verzichteten die Inhaber des Imperium, wie früher Tullus Hostilius (S. 382), um der Würde
503 ihres Imperium Nichts zu vergeben, auf die Fällung eines Urtheils, das doch nur ein Scheinurtheil gewesen sein würde, bei solchen Verbrechen lieber ganz, und beauftragten ihre Quaestoren, die daher unter ihrer Genehmigung — auch diese Genehmigung fällt unter den Begriff der *auctoritas*, die der

1) Cic. de rep. 1, 40. 2) Pomp. 1, 2, 2, 16. 3) Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 6. 4) Liv. 3, 20; vgl. 24, 9, 2. 5) Trotz Dion. 7, 52. 6) Cic. de rep. 2, 36. Liv. 3, 33.

Berechtigte dem Nichtberechtigten ertheilt — die Centuriatcomitien berufen durften [1]), mit der Fällung des Scheinurtheils und der Begründung desselben gegen die Provocation vor dem Volke. [2]) Es ist eine Ausnahme, wenn später ein Inhaber des Imperium, der Decemvir C. Julius, das Urtheil selbst vor dem Volke begründete [3]), als solche erklärlich, weil es unter den Decemvirn keine Quaestoren gab. [4])

Eine äufserliche symbolische Anerkennung der oberrichterlichen Gewalt des Volkes lag darin, dafs die Consuln nach dem Vorgange des Valerius Poplicola nicht blofs vor dem *concilium populi*, sondern auch vor dem in Comitien oder Contionen versammelten Volke die sonst aufrecht getragenen *fasces* senken liefsen. [5]) Wichtig für die spätere Entwickelung der Magistratsgewalt ist die Lex de provocatione insofern, als sie das *imperium domi* und das *imperium militiae* [6]) und somit die nicht militärische und die militärische Wirksamkeit des Imperium ausdrücklich unterschied. Diese Unterscheidung, die sich symbolisch in der Entfernung der Beile aus den *fasces* innerhalb der Bannmeile, soweit die richterliche und disciplinare Befugnifs durch die Provocation beschränkt war, darstellte [7]), während aufserhalb derselben die Beile als Insigne des sowohl in disciplinarer als auch in richterlicher Beziehung unverkürzten Imperium des Feldherrn beibehalten wurden, vollzog sich später ganz, so jedoch, dafs das ungeschwächte Imperium im Kriege das charakteristische Kennzeichen der höchsten Magistratur blieb.

Ein zweites, freilich nicht sicher bezeugtes, Gesetz des Valerius soll auch das durch das erste unberührt gelassene aus dem Imperium fliefsende Recht der *multae dictio* beschränkt haben, indem es (natürlich nur für den Umfang der Bannmeile) festsetzte, dafs der Consul Ungehorsam gegen seine Befehle höchstens durch eine Vermögensbufse von fünf Rindern und zwei Schafen strafen sollte. [8]) Wenn Valerius wirklich eine solche, im Vergleich mit den späteren Bestimmungen auffallend starke Beschränkung der *multae dictio* einführte, so mufs natürlich angenommen werden, dafs er gegen höhere Vermögensbufsen gleichfalls Provocation gestattete.

---

1) Liv. 3, 24. Dion. 8, 77. Varr. l. l. 6, 90. 91. 93. 2) Liv. 2, 41. 3, 24. Dion. 8, 77. 3) Liv. 3, 33. 4) Dion. 10, 56. 5) Liv. 2, 7. Cic. de rep. 2, 31. Plut. Popl. 10. Dio Cass. fr. 13 B. Zon. 7, 13. 6) Cic. de rep. 1, 40, 63. de leg. 3, 3, 6. 8; auch 2, 8, 21 nach der S. 336, A. 8 empfohlenen Emendation. Vgl. Brut. 73, 256. 7) Cic. de rep. 2, 31. Dion. 5, 19. 75. 10, 59. Plut. Popl. 10. Dio Cass. fr. 13 B. Zon. 7, 13. 8) Plut. Popl. 11; vgl. Dion. 5, 19.

Ein drittes Gesetz schmälerte den Consuln die Verwaltung der wenigstens theilweise vom Imperium abhängigen Finanzen, indem es festsetzte, dafs sie dieselbe den freilich von ihnen selbst ernannten *quaestores* (S. 387) zu überlassen hätten. [1]) Diese erweiterte Befugnifs der Quaestoren, die nun zugleich *quaestores parricidii* und *quaestores aerarii* (§ 87) waren, mufste
504 natürlich in der Lex curiata de imperio erwähnt werden; in der That gedachte dieselbe der Quaestoren ausdrücklich. [2])

Ein viertes Gesetz, welches allen Patriciern die Bewerbung um das Consulat gestattete [3]), ist insofern eine Schmälerung des consularischen Imperium, als es den die Wahl in den Centuriatcomitien kraft des Imperium leitenden Consul dazu verpflichtete, alle würdigen und berechtigten Candidaten dem Volke vorzuschlagen, während in der Königszeit der Interrex nur den einen von ihm selbst Ausersehenen zur Annahme oder Ablehnung vorgeschlagen hatte (S. 296 f.), die Consuln also folgeweise vor diesem Valerischen Gesetze das Recht hatten nach ihrem alleinigen Ermessen dem Volke zwei Candidaten zu präsentiren. Wir brauchen an der Thatsache und an dieser Bedeutung der *lex Valeria de candidatis* oder *de petitione consulatus* nicht etwa aus dem Grunde zu zweifeln, weil in der Zeit des Ständekampfes bisweilen die Wahlfreiheit verkümmert worden ist. Denn die Lex Valeria liefs sich in völlig legalen Formen, sei es durch Verabredung unter den Patriciern oder durch Verweigerung der Renuntiation (S. 299) oder durch Drohung mit der Verweigerung der für die Lex curiata de imperio erforderlichen Patrum auctoritas für die Erwählten aufser Wirkung setzen (§ 71). In diesem Valerischen Gesetze lag übrigens zugleich oder sollte wenigstens liegen eine Sicherung gegen die Gefahr der Oligarchie einiger enger zusammenhaltenden patricischen Geschlechter und eine Erhöhung der Bedeutung der *creatio*, also folgeweise auch jener der Centuriatcomitien überhaupt.

Das fünfte Valerische Gesetz, die *lex de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset* [4]), welches zugleich ausdrücklich hervorhob, dafs Niemand in Rom eine Magistratur haben könne, dem sie nicht vom Volke (d. h. durch die *creatio* der Centuriatcomitien und die *patrum auctoritate* beschlossene *lex curiata de imperio*) verliehen sei [5]), enthält zwar

1) Plut. Popl. 12. Zon. 7, 13. Tac. ann. 11, 22. 2) Tac. ann. 11, 22. 3) Plut. Popl. 11. 4) Liv. 2, 8. 5) Dion. 5, 19; aus diesem Gesetze macht Plut. Popl. 11. 12 zwei.

an und für sich keine Veränderung des Imperium, wie es damals gesetzlich bestand, aber es fällt doch in das Gebiet der Lex curiata de imperio, indem es als eine Ergänzung und als eine Sanction der Lex tribunicia des L. Junius Brutus, beziehungsweise der Lex curiata a L. Bruto repetita (S. 568) anzusehen ist. Die durch dasselbe dem Usurpator der legitimen Gewalt gedrohte *consecratio capitis et bonorum* (S. 118) [1] ist die stärkste Sanction, welche die Lex curiata de imperio erhalten konnte. Denn der *sacer* war mit Leib und Blut den Göttern verfallen 505
und konnte ungestraft getödtet werden. [2] Diese Sanction sicherte den Staat so weit als möglich gegen die Gefahr der Tyrannis, bekräftigte aber insbesondere auch das Wahlrecht der Centuriatcomitien und das Bestätigungsrecht der patricischen Patres familias und der Curiatcomitien.

Es ist klar, dafs die censorischen Mafsregeln und die Gesetze des Valerius die neue Ordnung der Dinge befestigten. Sie sicherten dieselbe gegen die Gefahr der Tyrannis, der Oligarchie und der Demokratie; sie machten der Plebs durch eine Verringerung des Imperium das aristokratische Regiment der Patricier weniger verhafst; sie erweiterten endlich im Senate und in den Centuriatcomitien das Gebiet der activen Theilnahme der Plebs am Staate und kräftigten dadurch den Begriff des gemeinsamen römischen Staatsbürgerrechts und somit die Einheit des Staats.

Als eine Reaction gegen die Reform des Valerius, der eben wegen seiner Verdienste um den patricisch-plebejischen *populus* den Beinamen *Poplicola* erhielt, ist die ungefähr zehn Jahre nach der Vertreibung der Könige geschehene Einführung der *dictatura* (§ 82) als einer neben dem Consulate aufserordentlicher Weise zu bestellenden Magistratur anzusehen. Denn wenn dieselbe auch von der Tradition in grofses Dunkel gehüllt ist [3], so läfst sich doch erkennen, dafs sie im Interesse der patricischen Aristokratie geschah. [4] Der von dem, unfehlbaren Gehorsam verlangenden, Befehl (vgl. *dicto audiens*) so genannte *dictator* [5] — ein auch in Alba [6], Tusculum [7] und Lanuvium [8] vorkommender Titel der dortigen obersten Jahres-

---

1) Fest. p. 318; vgl. Liv. 3, 55. 2) Dion. 2, 10. 74. 6, 89. Dio Cass. 53, 17. Fest. p. 318. Macrob. Sat. 3, 7, 5. Cic. pro Tull. 47. 3) Liv. 2, 18. Dion. 5, 70 ff. Cic. de rep. 2, 32. Zon. 7, 13. 4) Dion. 5, 70. 6, 58. 5) Varr. l. l. 5, 82. Dion. 5, 73. Liv. 8, 34. Plut. Marcell. 24; vgl. Prisc. 8, 14, 78 p. 432 H. 6) Dion. 5, 74. 7) Liv. 3, 18. 6, 26. 8) Cic. Mil. 10, 27. Ascon. p. 32.

Magistratur — oder *magister populi*[1]) oder *praetor maximus*[2]) hatte ein Imperium ohne Verantwortlichkeit[3]) und ohne die Verpflichtung zur Gestattung der Provocation innerhalb der Bannmeile[4]), ein Imperium also, bei dem der durch die Lex Valeria de provocatione zu Gunsten der Plebs eingeführte Unterschied des *imperium domi* und des *imperium militiae* wiederum beseitigt war. Demgemäfs führten seine Lictoren die Beile auch in der Stadt.[5]) Wie der König den Tribunus celerum, so ernannte der Dictator sich zur Seite den von ihm abhängigen *magister equitum* (S. 536).[6]) Ueberhaupt schien das *regium imperium* in ihm für die Zeit seines Amtes vollständig wiederhergestellt und nicht unzutreffend bezeichnen griechische Schriftsteller ihn als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*.

Den Consuln, die ihr Imperium nicht verloren, aber ohne seine Erlaubnifs nicht ausüben durften, war er als *moderator* und *magister* übergeordnet[7]); ihnen gegenüber hatte er *major potestas* und *majus imperium*[8]), staatsrechtliche Begriffe, die nicht schon in der Königszeit, in welcher die Regia potestas und das Regium imperium die einzige Potestas und das einzige Imperium waren (S. 377), entstanden sein können, sondern erst jetzt entstanden sind, nachdem der Staat eine Zeit lang die Consequenzen der *par potestas* und des *par imperium* kennen gelernt hatte.

Aus dem Umstande übrigens, dafs die Dictatur an Machtfülle in der Mitte steht zwischen dem Königthum und dem Consulat, darf man der Tradition gegenüber schwerlich schlie-
506 fsen, dafs sie auch historisch die Mittelstufe zwischen Königthum und Consulat gebildet habe. Noch weniger aber darf mit Mommsen aus dem Umstande, dafs die Tradition für die Dictatur keinen festen Ausgangspunct zu berichten weifs, geschlossen werden, dafs die Dictatur wie das Consulat von Haus aus ein integrirender Bestandtheil der republicanischen Gemeindeverfassung Roms, der Dictator also ein von vorn herein eventuell in Aussicht genommener *collega major* der Consuln gewesen sei. Wäre diefs so gewesen, so würden es die Pontifices und Augures gewufst haben, mithin auch unsere

1) Fest. p. 198. Varr. l. l. 5, 82. 6, 61. Cic. de rep. 1, 40. de leg. 3, 3, 9. de fin. 3, 22, 75. Sen. ep. 108, 31. 2) Liv. 7, 3. 3) App. b. c. 2, 23. Dion. 5, 70. 7, 56. Zon. 7, 13. 4) Liv. 2, 18. 29 f. 3, 20. Dion. 5, 70 ff. Zon. 7, 13. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 18. 5) Liv. 2, 18. Dion. 5, 75. 10, 24. 6) Dion. 5, 75. 7) Liv. 2, 18; vgl. 2, 21. 5, 9. 8) Liv. 5, 9, 7. 6, 11, 9. 8, 32, 3. 30, 24, 3.

Quellen diesen Ausgangspunct und diese Auffassung der Dictatur kennen.

Dafs eine solche Aenderung in Betreff des Imperium nicht ohne gewichtigen Anlafs und nicht anders als auf legale Weise eingeführt sein kann, ist an sich klar.

Der Anlafs hat wohl nicht in dem schwieriger gewordenen Verhältnisse der Plebs zu den Patriciern gelegen [1], obwohl späterhin die Ernennung eines Dictators als eine Schrecken erregende Waffe der Patricier gegen die Plebs benutzt ward.*) Vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs die Dictatur geschaffen wurde, sei es um einen Consul, der im Verdacht stand es mit den vertriebenen Tarquiniern zu halten, sei es um überhaupt die aus der *par potestas* der Consuln sich ergebenden Gefahren des Doppelregiments in schwierigen Zeiten [2] unschädlich zu machen.

Legalisirt aber wurde die Einführung der Dictatur, die ihr nächstes Vorbild vielleicht in der dem P. Valerius Poplicola ertheilt gewesenen aufserordentlichen Vollmacht hatte, durch eine *lex de dictatore creando* [3], die offenbar eine eventuelle Modification der tralaticischen Lex curiata de imperio gesetzlich ermöglichte.[4] Dieselbe setzte fest, dafs, wenn der Senat es für nothwendig erklärte, einer der Consuln unter Anstellung von Auspicien einen *dictator* ernennen müsse, ähnlich wie früher der Interrex den Rex ernannt hatte [5], aber insofern anders, als die *creatio* umgangen wurde.[6] Um dieser Ausnahme von dem Valerischen Gesetze über die Unrechtmäfsigkeit der nicht durch Volkswahl empfangenen Magistratur ihre Schärfe zu nehmen, setzte sie ferner fest, dafs nur Consulare (nach damaligem Ausdruck Praetorier) zu Dictatoren sollten ernannt werden können [7], also nur Männer, die wenigstens früher einmal durch Volkswahl eine Magistratur erlangt hatten; eine Bestimmung, die jedoch sehr bald nicht mehr beachtet wurde. Um ferner den Staat gegen Mifsbrauch der Dictatur zu schützen, verordnete sie, dafs der Dictator nach Vollendung des Geschäfts, zu welchem er ernannt war, spätestens aber nach sechs Monaten, der Zeit eines Sommerfeldzugs, abdanken und den Consuln wieder

*) Urlichs, zu den römischen Alterthümern. Eos Bd. 1. Würzburg 1864. S. 625.

1) Dion. 5, 63 ff. 70. 2) Cic. de leg. 3, 3, 9. Orat. Claudii 1, 28. 3) Liv. 2, 18. Dion. 5, 70. 4) Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 8. 9. 5) Dion. 5, 71. 72. 6) Dion. 5, 70. 7) Liv. 2, 18.

Platz machen müsse.[1] Der Gehorsam des Consuls, der gesetzlich nicht verpflichtet war dem Senate zu gehorchen[2], sowie die rechtzeitige Abdankung des Dictators kann nur durch eine Sanction, welche göttliche Strafe androhte, gesichert gewesen
507 sein. Es ist hiernach wohl klar, dafs auch ohne ein ausdrückliches Zeugnifs diese *lex de dictatore creando* als eine solche angesehen werden mufs, die von einem Consul in den Centuriatcomitien rogirt, von diesen angenommen und *patrum auctoritate* durch die Beschlufsfassung der Curiatcomitien über die eventuelle Modification der *lex curiata de imperio* bestätigt wurde. Denn die Centuriatcomitien mufsten für die Fälle, dafs der Senat einen Dictator an die Spitze des Staats gestellt zu sehen wünschte, auf ihr Recht der *creatio* verzichten; und die Patres familias der patricischen Gentes nebst den Curiatcomitien hatten mindestens ebenso sehr ein Recht darauf, die Lex de dictatore creando zu bestätigen, wie darauf, dem ernannten Dictator das Imperium, wie es durch jene Lex festgesetzt war (*ut optima lege*)[3], zu bewilligen.[4] Der erste Dictator soll T. Larcius oder M'. Valerius*) gewesen sein.[5]

69. *Die erste Secessio plebis.*

Das treibende Motiv in der bisherigen Verfassungsentwickelung war einerseits der Gegensatz der patricischen Gentes gegen das Königthum, andererseits die Furcht der patricischen Aristokratie vor einer Verbindung der vertriebenen Königspartei mit den Plebejern gewesen. Dieses Motiv wurde von selbst unwirksam, nachdem sich die patricische Aristokratie gesichert glaubte. Erwünscht war ihr der Zutritt der das conservative Element der Sabiner verstärkenden sabinischen Gens Claudia mit fünftausend Clienten (vgl. oben S. 245. 404)[6], nach deren Aufnahme das damalige Staatsgebiet in zwanzig Tribus (statt der bisherigen vier Servianischen Tribus) eingetheilt worden zu sein scheint (S. 511). Mit dem Tode des Tarquinius vollends verschwand jede Furcht vor der Rückkehr

*) O. Hirschfeld, das Elogium des M'. Valerius Maximus. Philologus Bd. 34. 1874. S. 85.

1) Dion. 5, 70. 2) Liv. 4, 26. 56. 3) Fest. p. 198. 4) Liv. 9, 38. 5) Liv. 2, 18. Dion. 5, 72. Cic. de rep. 2, 32. Fest. p. 198. I. L. A. S. 284. 6) Liv. 2, 16. 4. 3. 10. 8. Dion. 5, 40. Zon. 7, 13. Plut. Popl. 21. App. de reg. Rom. 11.

des Königthums, und damit auch jede Rücksichtnahme auf die Plebs.[1])

Die Lage dieser war trotz ihrer verbesserten politischen Stellung materiell eine sehr traurige. Der allgemeine Wohlstand war untergraben durch die Kriege, in welche die junge Republik mit Etruskern, Sabinern und Latinern verwickelt wurde. Am meisten zerrüttend scheint der von der herrschenden Tradition[2]) verschleierte Sieg des Etruskers Porsenna, Lar von Clusium, über Rom gewirkt zu haben. Denn Rom mufste ihm einen Theil seines Gebietes (*septem pagi*)[3]) abtreten und war ihm eine Zeit lang unterthänig.[4]) Der frühere Wohlstand kehrte nicht zurück, als es den Römern gelang das Joch der 508
im Süden Roms von Cumanern und Aricinern besiegten Etrusker[5]) abzuschütteln. Aber auch in den glücklich geführten Kriegen mit Sabinern und Latinern kam der gemeine Mann in seinem Wohlstande zurück.[6]) Wenn seine Ernte, während er im Felde stand, vom Feinde vernichtet, sein Vieh weggetrieben war, so hatte er weder zu leben, noch wovon er das Tributum (S. 541 f. 576) entrichten sollte. Er mufste also baares Geld (damals noch *aes rude*) leihen; da er dann aber auch die hohen ganz von der Willkür der Darleiher[7]) abhängigen Zinsen (*usurae*)*) nicht bezahlen konnte, so häufte seine Schuld sich rasch, indem er leiden mufste, dafs der Darleiher die Zinsen zum Capitale schlug und so Zins auf Zins nahm[8]), oder dazu gezwungen war, zur Abzahlung seiner früheren Schuld eine gröfsere bei einem neuen Gläubiger zu contrahiren (*versuram facere*).[9]) Durch Handelsverkehr**) aber konnte der gesunkene Wohlstand sich nicht wieder heben, da derselbe gerade jetzt, sei es in Folge der Kriege, sei es mit Absicht der Aristokratie, welche die im Handelsverkehr für sie liegende Gefahr erkennen mochte, ins Stocken gerieth.

---

*) Hipp, de fenore veterum Romanorum. Hamburg 1828.
Baumstark, Fenus, in Paulys Realencykl. Bd. 3. Stuttgart 1844. S. 447.
Streuber, der Zinsfufs bei den Römern. Basel 1857.

**) Husel, die socialen Zerwürfnisse in der römischen Republik bis zur ersten Secession. München 1863.

1) Liv. 2, 21. Dion. 6, 21. 22. 76. Sall. hist. fr. 1, 9 D. 2) Liv. 2, 13. Dion. 5, 21 ff. 3) Dion. 5, 31. 36. 65. 4) Tac. hist. 3, 72. Plin. n. h. 34, 14, 139. Dion. 5, 65. 5) Liv. 2, 14. Dion. 5, 36. 7, 5 ff. 6) Liv. 2, 23. Dion. 6, 22. 26. Sall. hist. fr. 1, 9 D. 7) Tac. ann. 6, 16. 8) Liv. 2, 23. 6, 14. 9) Fest. ep. p. 379.

So erklärt sich die tiefe Verschuldung der Plebs, an deren Thatsächlichkeit zu zweifeln um so weniger Grund ist, als Verschuldung des ärmeren Bestandtheils der Einwohnerschaft überhaupt ein Symptom des aristokratischen Regiments zu sein pflegt. Da nun die Reichen, natürlich meist Patricier, das in seiner Strenge früher geschilderte (S. 170. 200) Schuldrecht, das weder von Servius Tullius[1] noch von den ersten Consuln[2] aufgehoben war, in seiner ganzen Härte geltend machten, so rief jene Verschuldung zuerst Mifsstimmung zwischen Armen und Reichen oder, was für diese Zeiten im Ganzen damit gleichbedeutend ist, zwischen Plebejern und Patriciern hervor, und führte sodann eine sociale Revolution herbei.[3] Dieser socialen Bewegung, nicht einem bewufsten politischen Streben der Plebs oder ihrer Leiter, entstammt die nächste Verfassungsänderung, die allerdings, nach ihren Folgen beurtheilt, den Keim zur Zerstörung der patricischen Aristokratie enthält.

Die sociale Revolution begann damit, dafs die Plebejer,
509 welche in den Kriegen die Quelle ihres Nothstandes sahen, bei der Aushebung den Kriegsdienst verweigerten.[4] Zwar war diefs lediglich passiver Widerstand gegen das Imperium, aber doch insofern nicht unwirksam, als die Consuln, gebunden durch die Lex Valeria de provocatione, die Widerspänstigen nicht tödten oder körperlich züchtigen durften.[5] Er bewirkte im Jahre 259/495 wenigstens so viel, dafs der eine Consul, P. Servilius Priscus, den Weg der Güte versuchte und durch ein Edict, welches während der Dauer des Feldzugs die Wirksamkeit des Schuldrechts suspendirte (S. 202 f.), die Plebs zum Kriegsdienste bereitwillig machte.[6] Doch nach Beendigung des Kriegs konnte Servilius seine auf Erleichterung der Plebs abzielenden Mafsregeln nicht durchsetzen; sein College Appius Claudius[7] sprach sogar nach der ganzen Strenge des Gesetzes Recht in den Processen über dargeliehenes Geld.[8] Im folgenden Jahre (260/494) begann die Plebs in ihrem Mifsmuthe geheime Zusammenkünfte (*concilia*) auf dem Aventinus und Esquilinus zu halten.[9] Diese gefahrdrohende Ungesetzlichkeit wollten die Machthaber durch eine Aushebung beseitigen. Da

---

1) Dion. 4, 9. 2) Dion. 5, 2. 3) Cic. de rep. 2, 33. Liv. 2. 23—29. Dion. 5, 53. 63. 6, 22 ff. Dio Cass. fr. 17 B. Zon. 7, 14. Plut. Cor. 5. 4) Liv. 2, 24. 27. 28. Dion. 5, 63. 6, 23. 27. 5) Liv. 2, 27. 29. 6) Liv. 2, 24. Dion. 6, 29; vgl. 5, 69. 6, 1. 22. Zon. 7, 14. 7) I. L. A. S. 279. 8) Liv. 2, 27. 9) Liv. 2, 28; vgl. Dion. 6, 34.

aber die Plebs wiederum passiven Widerstand leistete [1]), so wurde, um demselben die rechtliche Stütze der Provocation zu entziehen [2]), in der Person des M'. (nicht M.) Valerius (S. 586), eines jüngeren Bruders des P. Valerius Poplicola, ein Dictator ernannt. [3]) Dieser wendete indefs nicht die Unumschränktheit seines Imperium an, sondern brachte wie Servilius mit Hülfe eines Edicts ein Heer zusammen, das sich durch das Sacramentum (S. 530) nicht blofs ihm, sondern auch für den Fall seines Rücktritts den Consuln verpflichten mufste. Auch er konnte nach Beendigung des Kriegs seine Reformpläne nicht durchsetzen. Zwar versorgte er eine Anzahl Plebejer durch Ausführung einer Colonie [4]); da er sich aber nicht zum Werkzeuge einer Politik machen wollte, die er nicht billigte, so dankte er ab. [5]) Jetzt begingen die wieder in Function tretenden Consuln A. Verginius und T. Veturius die Ungesetzlichkeit, ohne dafs Krieg war, mit Berufung auf den Fahneneid einen Theil des Heeres unter den Waffen halten zu wollen. [6]) Es ist begreiflich, dafs die so oft getäuschten Plebejer, als Heer ihre Macht fühlend, mit einer Ungesetzlichkeit antworteten. Sie marschirten, in der Absicht aus dem römischen Staate auszuscheiden und eine neue Stadt zu gründen, ohne Imperium, 510
nach einem Hügel in der Nähe von Crustumeria [7]), dem nachher sogenannten *sacer mons.* Dieser Ausmarsch wird bezeichnet als die *secessio plebis in sacrum montem* oder als *secessio Crustumerina.* [8]) Dafs die Plebejer auch den Aventinus besetzt hätten [9]), ist Verwechselung mit einer späteren Secession (§ 74).

Inzwischen traten die von dem zurückgebliebenen Theile des Volkes erwählten Consuln Postumus Cominius und Sp. Cassius Viscellinus (Vecellinus), und zwar, da die bisherigen der schwierigen Lage wegen abdankten, früher als gewöhnlich, Kal. Sept. 261/493, ihr Amt an. [10]) Die Patricier, einsehend, dafs sie mit den ihnen gebliebenen Clienten [11]) den Staat nicht behaupten könnten, suchten eine Versöhnung herbeizuführen. Diese Versöhnung vermittelte nach der herrschenden Tradition Agrippa Menenius an der Spitze einer Gesandtschaft von zehn

---

1) Liv. 2, 28. 29. Dion. 6, 34. 2) Liv. 2, 29. 3) Liv. 2, 30. Dion. 6, 39. I. L. A. S. 284. 4) Dion. 6, 43. 5) Liv. 2, 31. Dion. 6, 44. Dio Cass. fr. 17, 6 ff. B. Zon. 7, 14. 6) Liv. 2, 32. Dion. 6, 45. 77. 7) Liv. 2, 32. Dion. 6, 45. Plut. Cor. 6. 8) Varr. l. l. 5, 81. 9) Piso bei Liv. 2, 32. Cic. de rep. 2, 33. Ps. Ascon. p. 143 Or. 10) Liv. 2, 33. Cic. de rep. 2, 33. Dion. 6, 49. 11) Dion. 6, 47. 51.

Senatoren [1], in Wirklichkeit aber der, wie es scheint, wiederum zum Dictator ernannte M'. Valerius, der für dieses Verdienst mit dem Beinamen Maximus geehrt wurde. [2]) Die secedirten Plebejer, die sich den L. Sicinius Bellutus zum Oberhaupte gesetzt hatten [3]), nahmen bei diesen Verhandlungen die günstige Position ein, dafs sie sich als ein schon ausgeschiedenes und nunmehr selbständiges, also auch autonomes Volk betrachteten [4]) und als solches die Bedingungen für ihren Wiedereintritt in den Staat stellten.

Diese Bedingungen waren Amnestie [5]), Tilgung der gegenwärtigen Schulden [6]) und Einsetzung rein plebejischer Beamten, deren wesentlichste Bestimmung es sein sollte, die einzelnen Plebejer gegen die Härte des consularischen Imperium zu schützen, und die, um diesen Schutz wirksam zu machen, als *sacro sancti* unverletzlich sein sollten, während die Inhaber des Imperium als Träger einer vom Populus übertragenen Gewalt zwar auch unverletzlich, aber doch nicht *sacro sancti* waren.

Ehe wir auf diese Beamten und ihre Befugnisse näher eingehen (§ 70), haben wir auf die Form zu achten, in der jene Bedingungen, von denen die letzte eine wesentliche Verfassungsänderung, eine Verringerung des consularischen Imperium ist, Gesetzeskraft erhielten. Ohne Zweifel waren dieselben in einer *tributim* gehaltenen Versammlung der secedirten Plebejer festgestellt [7]); weder die Angabe des Dionysius, dafs diese Versammlung *curiatim*, noch die Vermuthung Mommsens, dafs sie *centuriatim* gehalten worden sei, verdient Glauben. Jedenfalls ist der Beschlufs dieser Plebejer-Versammlung, des ersten *con-*
511 *cilium plebis*, als das erste *plebiscitum* anzusehen. Nach der Darstellung einiger Quellen [8]) wurde schon in diesem Stadium von den Plebejern geschworen, einander beizustehen und etwaige Unbill an den Patriciern zu rächen. Aber auf diesem einseitigen Schwur allein kann die spätere Stellung der Plebs nicht beruht haben; es bedurfte dazu auch der Anerkennung des von der Plebs Verlangten von Seiten der Patricier. Angenommen wurden in der That der juristisch richtigeren Tradition zufolge die

---

1) Liv. 2, 32. Dion. 6, 69 ff. 9, 27. Plut. Cor. 6. Dio Cass. fr. 17, 9 ff. B. Zon. 7, 14. 2) I. L. A. S. 284. Cic. Brut. 14, 54. Plut. Pomp. 13. 3) Dion. 6, 70. 4) Dion. 6, 80. 5) Dion. 6, 47. 48. 71. 9, 46. Liv. 7, 41. 6) I. L. A. S. 284. Dion. 6, 83. 7, 30. 52. Dio Cass. fr. 17, 12 B. Zon. 7, 14, denen freilich Cic. de rep. 2, 34 zu widersprechen scheint. 7) Cic. pro Tull. 49. Dion. 6, 89. 8) Fest. s. v. sacratae leges p. 318; vgl. Liv. 3, 55. 2, 33.

festgestellten Bedingungen von der durch Consuln und Senat mit unumschränkter Vollmacht versehenen [1]) Gesandtschaft und von dem Senate selbst [2]); legalisirt aber durch die unter den vorliegenden Umständen allein mögliche völkerrechtliche Form eines unter der Mitwirkung von bevollmächtigten Fetialen, zu denen wohl auch Agrippa Menenius gehörte, geschlossenen *foedus.* [3]) In gewöhnlichen Fällen genügte die Anrufung der Götter und der Schwur der Fetialen zur Gültigkeit eines *foedus* (S. 325); dieses *foedus* aber, dessen Geschichtlichkeit und juristische Möglichkeit Mommsen mit Unrecht bestreitet, wurde seiner für den ferneren Bestand des römischen Staats fundamentalen Bedeutung wegen von dem ganzen Volke, von der secedirten und den Patriciern gerade so autonom wie jede andere latinische Gemeinde gegenüberstehenden Plebs sowohl, als auch von den Zurückgebliebenen, namentlich auch von dem Senate und von den Patriciern, mit denen die secedirte Plebs verhandelt hatte, für sich und die Nachkommen, beschworen. [4]) Den Uebertretern des *foedus,* insbesondere also auch denen, welche die plebejischen Beamten verletzen würden, ward, um dasselbe nicht durch den Schwur (*juris jurandi sacratio*) allein, sondern auch auf noch eine andere in den religiösen Anschauungen jener Zeiten begründete Weise zu sanctioniren, durch einen wahrscheinlich von den Consuln beantragten Volksbeschlufs Sacertät gedroht. [5]) Wenn Mommsen bei der Beurtheilung der Unverletzlichkeit der plebejischen Beamten die Interpretation zu Grunde legt, welche Juristen der Augusteischen Zeit der Lex Valeria Horatia vom J. 305/449 gaben (§ 75) [6]), und der Ansicht dieser Juristen entsprechend die Unverletzlichkeit nur aus dem einseitigen Schwure der Plebs herleitet, so hat er damit ein unsolides Fundament für seine Construction des Rechts der plebejischen Beamten gewählt; denn die Ansicht dieser Juristen war erweislich falsch, da sie, mit ihrer Interpretation zu viel beweisend, den plebejischen Aedilen die sacrosancte Qualität absprachen, welche ältere Kenner des republicanischen Staatsrechts, wie Cato, ihnen unzweifelhaft mit Recht beilegten. [7])

Der auf die plebejischen Beamten bezügliche Theil des

---

1) Dion. 6, 56. 67. 71. 78. 83. 2) Dion. 6, 84. 88. 10, 42. 3) Liv. 4, 6. Dion. 6, 89. 4) Liv. 3, 55. Fest. p. 318. Dion. 6, 89. 7, 43. 44. 50. 8, 87. 11, 55. App. b. c. 2, 108. 138. Zon. 7, 15. Cic. de off. 3, 31, 111. 5) Fest. s. v. sacrosanctum p. 318. s. v. sacratae leges p. 318; vgl. Dion. 6, 89. 10, 35. 42. Cic. pro Tull. 47. 6) Liv. 3, 55. 7) Fest. s. v. sacrosanctum p. 318.

abgeschlossenen *foedus* mufste aber auch, da er das Imperium veränderte, in die Lex curiata de imperio aufgenommen werden. Durch das *foedus* und den Schwur gebunden, konnten die Patricier, deren Bestätigung ausdrücklich erwähnt wird [1]), diesem Theile des *foedus,* für welchen sie allein nöthig war, die Patrum auctoritas und die Beschlufsfassung über die Aenderung der Lex curiata nicht verweigern.

Wie die Stätte, wo jenes *foedus* zu Stande kam, den Göttern consecrirt, von nun an *sacer mons* hiefs [2]), so hiefs der Inhalt des *foedus* (die *lex foederis*) selbst, sowohl wegen des Schwurs (*sacramentum*) und der dabei stattfindenden Anrufung der Götter zu Zeugen (*obtestatio*), als auch wegen der dem Dawiderhandelnden angedrohten göttlichen Strafe (*poena*), der *consecratio capitis et bonorum* (S. 583) [3]), zu deren Vollstreckung jeder Einzelne ohne Weiteres berechtigt und, dem geleisteten Schwure gemäfs, sogar verpflichtet war, *lex sacrata* [4]) oder mit Rücksicht auf die einzelnen Artikel *leges sacratae.* [5]) Die plebejischen Beamten galten eben wegen jener doppelten sacralen Garantie der sie einsetzenden Lex sacrata als *sacro sancti.* [6])
512 Die Ausdrücke „*lex sacrata*“ und „*leges sacratae*“ finden übrigens auch auf andere, nicht blofs auf die auf dem *sacer mons* beschlossenen, Gesetze Anwendung, wofern nur die Sanction derselben in einer der beiden oder in beiden eben genannten

---

1) Dion. 6, 90. 10, 35. 2) Fest. p. 318. Dion. 6, 90. Cic. Corn. fr. 1, 24. Ascon. p. 75 Or. 3) Fest. p. 318. Cic. pro Balbo 14, 33, wo mit Madvig zu lesen: sanctiones sacrandae sunt aut *genere ipso* atque obtestatione legis, aut *poena,* cum caput ejus, qui contra fecerit, consecratur. Die Worte *genere ipso* (vgl. Cic. ad Att. 11, 21, 3. de leg. agr. 2, 5, 10) sind zu erklären als *ipsa juris jurandi sacratione* (Fest. p. 344), so dafs *obtestatione legis* nur zur Verdeutlichung dieser Art, nicht als dritte Art, hinzugesetzt ist. Denn dafs Cicero wie Festus nur zwei Arten unterscheidet, folgt aus der folgenden Frage: utrum *capitis consecratione* an *obtestatione legis* sacrosanctum esse confirmas? Vgl. auch de off. 3, 31, 111. 4) Liv. 2, 33. 5) Liv. 2, 54. 3, 32. 5, 11. 39, 5. Cic. Corn. fr. 1, 24. Ascon. p. 75 Or. Cic. pro Sest. 7. 16. de prov. cons. 19, 46. pro Tull. 47. 6) Dion. 6, 89 *νόμῳ τε καὶ ὅρκῳ.* App. b. c. 2, 108 *ἐκ νόμου καὶ ὅρκου παλαιοῦ.* 2, 138 *ὁ μὲν νόμος καὶ ὁ ὅρκος.* Liv. 3, 55 *et religione et lege.* Ungenau ist es allerdings, wenn Dion. 7, 22. App. b. c. 4, 17 nur den *νόμος* oder die *νόμοι* erwähnen. Einerlei ist es übrigens, ob man bei dem Worte *lex* an das erste *plebiscitum* (vgl. Fest. s. v. sacer mons p. 318), oder an die *lex* (consecratione capitis et bonorum) *sacrata* denkt; denn letztere wiederholte ja nur die durch das erste *plebiscitum* festgestellte und sodann beschworne *lex foederis;* daher konnte denn auch das erste *plebiscitum* mifsverständlich mit der *lex sacrata* confundirt werden (Liv. 2, 33).

Weisen eine sacrale war*); sie kommen demgemäfs auch von andern römischen Gesetzen 1), ja selbst von Gesetzen anderer italischer Völkerschaften vor. 2)

Die gezwungene Anerkennung des ersten *plebiscitum* durch diese *lex sacrata* ist aber ein für die Entwickelung der römischen Gesetzgebung wichtiger Präcedenzfall (II 570). Es beginnt mit ihm eine neue und wesentlich andere Art der Gesetzgebung, als die bisherige, kaum über die ersten Anfänge der Entwickelung hinausgekommene, der Centuriat- und Curiatcomitien gewesen war: die Gesetzgebung durch *plebiscita* (§ 71. 75). Der Kampf dieses neuen Princips mit dem alten ist ein wesentlicher Theil der Geschichte des Ständekampfes; er führte schliefslich zu einer in der Theorie absoluten Demokratie. Um ihn recht zu verstehen, ist wohl festzuhalten, dafs das Recht der Gesetzgebung durch Centuriat- und Curiatcomitien theoretisch unverändert blieb, und dafs den *plebiscita* durchaus nicht Gesetzeskraft zuerkannt war, sondern dafs es zunächst blofs darauf ankam, ob die Plebs, wie es ihr einmal unter ganz ungewöhnlichen Umständen gelungen war, so auch öfter Anerkennung ihrer unabhängig von den Patriciern gefafsten Beschlüsse würde erzwingen können.

70. *Die Plebs als Staat im Staate.*

Dafs die Plebs durch die Lex sacrata die Stellung einer autonomen Gemeinde im Staate, ja sogar eines Staats im Staate erworben hatte, dafs Rom von jetzt an so zu sagen aus zwei Staaten bestand 3), zeigt sich besonders in den sacrosancten Beamten der Plebs, welche durch die Lex sacrata eingesetzt waren.

Unter diesen sind die wichtigsten die *tribuni plebis* (§ 85), *tribuni* genannt, nicht etwa weil sie aus den *tribuni militum* hervorgegangen wären 4), sondern weil sie wahrscheinlich aus der Zahl der Plebejer unter den *curatores tribuum*, die ursprünglich *tribuni* (später *tribuni aerarii*) hiefsen (S. 509), und deren Gesammtzahl bei zwanzig Tribus gerade hundert betragen haben wird, zu wählen waren. Bei den griechischen

*) Lange, de consecratione capitis et bonorum. Giefsen 1867. S. 6 ff.

1) Z. B. Liv. 7, 41. Cic. pro Sest. 30, 65. 37, 79. de dom. 17, 43; im Allgemeinen Cic. de leg. 2, 7, 18. de off. 3, 31. 2) Liv. 4, 26. 9, 39. 10, 38. 36, 38. 3) Liv. 2, 44. 4, 4. 5. 4) Varr. l. l. 5, 81. Zon. 7, 15.

Schriftstellern heifsen sie *δήμαρχοι.* Patricier eigneten sich natürlich nicht zu Vorstehern der Plebs; darum war in der Lex sacrata selbst gesagt, dafs ein Patricier dieses Amt nicht bekleiden dürfe. [1])

Die Befugnisse dieser Tribunen aber waren anscheinend gering, jedoch in hohem Grade entwickelungsfähig [2]), weil die *potestas* der Tribunen nicht blofs, wie die der patricischen Magistrate, eine *legitima* (S. 592, A. 6), sondern darüber hinaus eine *sacrosancta potestas* [3]) war; die Tribunen waren nicht blofs so, wie andere Magistrate auch, kraft ihrer *legitima potestas* als *legitimi tribuni plebis* [4]) unverletzlich, sondern ihre Unverletzlichkeit war aufserdem in sacraler Weise durch Schwur und Sacertätsandrohung gegen den Uebertreter der *lex sacrata* garantirt (S. 590 f.), was von der der patricischen Magistrate nicht gesagt werden kann. [5]) Wenn Mommsen die *sacrosancta potestas* lediglich als ein im Princip revolutionäres Surrogat der *legitima potestas,* welche seiner Meinung nach den Tribunen gefehlt hat, ansieht, so steht und fällt diese Ansicht mit seiner Auffassung der juristischen Interpretation der Lex Valeria Horatia vom J. 305/449 (§ 75) seitens einiger Juristen der Augusteischen Zeit [6]), die übrigens schwerlich die Absicht hatten sich implicite über die Unverletzlichkeit der übrigen Magistrate auszusprechen, und mit seiner Ansicht über den Werth dieser Interpretation als Ausgangspunct für einen Rückschlufs (S. 591).

Die Tribunen hatten erstens das *jus intercedendi,* oder wie es ursprünglich genannt wurde, das *jus auxilii* oder die *auxilii*
513 *latio adversus consules* [7]), d. h. das Recht jeden Plebejer, der ihren Schutz gegen einen Act des consularischen Imperium anrief, durch ihr persönliches Dazwischentreten (*intercedere*), durch ihre Intercession, [8]) dem Imperium zu entziehen. Eben um diefs wirksam zu können, waren sie selbst durch die Lex sacrata nicht blofs schlechthin vom Imperium eximirt, sondern *sacrosancti.* [9]) Ihr *auxilium* galt indefs nur innerhalb des *pomerium* [10])

---

1) Liv. 2, 33. 4, 25. Cic. Sest. 7, 16. de prov. cons. 19, 46. Fest. ep. p. 231. Zon. 7, 15. 2) Zon. 7, 15. 3) Liv. 4, 3, 6. 4, 44, 5. 29, 20, 11. Vgl. den bei den griechischen Schriftstellern oft vorkommenden Ausdruck *ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἀρχή.* 4) Liv. 3, 64, 10. 5) Nur der Auctor belli Hisp. 42 läfst den Caesar alle römischen Magistrate als *sacrosancti* bezeichnen. 6) Liv. 3, 55. 7) Liv. 2, 33. 3, 9. Cic. de rep. 2, 33. de leg. 3, 3, 9. 3, 7, 16. Dion. 6, 87. 7, 17. 52. 9, 46. App. b. c. 1, 1. Zon. 7, 15. 8) Gell. 13, 12, 9. 9) Liv. 2, 33. 54. 3, 55. Dion. 6, 89. 7, 22. 50. 10, 32. 42. Fest. p. 318. Cic. pro Tull. 47. 49. Zon. 7, 15. 10) Dio Cass. 51, 19.

und den nicht zum Kriege ausgezogenen Consuln gegenüber [1]) auch innerhalb der Bannmeile [2]), so weit wie die Provocation, welche es ergänzen und sichern sollte. [3]) Es lag also hierin eine neue Beschränkung des *imperium domi* (S. 581), da die Tribunen jeden Strafact und die Ausführung jedes richterlichen Urtheils der Consuln wenigstens für den Augenblick hemmen, kurz durch ihr Dazwischentreten (*intercedere*) dieselbe Wirkung erzielen konnten, wie der eine Consul gegenüber dem andern (S. 570).

Nur in dieser Beziehung, nur insofern die *tribunicia potestas* der *consularis potestas* gleich stand bezüglich der hindernden Wirkung der *intercessio*, nur insofern die *intercessio tribunicia* im Princip und im Effect gleich stand der *intercessio* auf Grund der *consularis potestas* (S. 570), kann die *tribunicia potestas* als eine *quasi par potestas* gegenüber der *consularis potestas* aufgefafst werden. Eine *par potestas* im vollen Sinne dieses staatsrechtlichen Ausdrucks ist sie aber weder von vorn herein gewesen, noch jemals geworden, da ein *imperium* mit der *tribunicia potestas* niemals verknüpft war [4]), und auch die positiven Rechte, die sich allmählich aus der *tribunicia potestas* entwickelten oder mit ihr verknüpft wurden, niemals den positiven Amtsbefugnissen der *consularis potestas* und des *consulare imperium* vollkommen gleich geworden sind. Um so weniger ist es gerechtfertigt, wenn Mommsen die *tribunicia potestas*, deren Bedeutung als *sacrosancta potestas* er verkennt, im Widerspruch mit der aus der Geschichte des Ständekampfs sich ergebenden gedrückten Lage der Plebs begrifflich als eine *major potestas* [5]) gegenüber der *consularis potestas* und allen anderen *potestates* mit Ausnahme der des Dictators auffafst.*) Sie ist

*) Lange, Recension von Mommsens Staatsrecht (Bd. 1) im Literarischen Centralblatte 1872. S. 685.

1) Dion. 8, 87. App. b. c. 2, 31. 2) Dig. 50, 16, 154. 3) Liv. 3, 20. 4) Aeufserungen wie bei Liv. 2, 54, 5 beweisen das Gegentheil nicht. 5) Nicht allein kommt niemals die Bezeichnung der *tribunicia potestas* als *major potestas* bei römischen Schriftstellern vor, sondern Dion. 9, 37 bezeichnet im Gegentheil (freilich auch nicht correct) die *consularis potestas* als *μείζων ἐξουσία* (*major potestas*). Weder die mit Bezug auf die Tribunen gelegentlich gebrauchten Ausdrücke *κρείττων τιμή* (Dion. 7, 50) und *μέγισται ἐξουσίαι* (Diod. 12, 25) noch sonstige ähnliche Aeufserungen (Zon. 7, 15) von der thatsächlichen Macht der Tribunen können hier beweisend sein. Auch bei Liv. 5, 9 kann man höchstens eine *vis major* der Tribunen, nicht aber eine *major potestas* finden.

vielmehr von Haus aus und selbst in ihrer geschichtlich gewordenen Machtfülle betrachtet stets principiell als eine im Vergleich mit der *potestas* der patricischen Magistrate der Art nach verschiedene, also als eine *dispar potestas* anzusehen, die nur durch die den Tribunen gegen die Consuln, nicht aber den Consuln gegen die Tribunen zustehende Intercession als *quasi par potestas* sich geltend macht [1]), und in der, durch geschickte Benutzung des Intercessionsrechts einerseits und der sacralen Garantie der Unverletzlichkeit andererseits usurpirten, tribunicischen *coercitio* gegen die Consuln den Schein einer *major potestas* gewinnt. Von einem Verbietungsrechte der Tribunen, das vom Intercessionsrechte verschieden gewesen wäre, gegenüber den Consuln, aus welchem allerdings die *major potestas* der Tribunen folgen würde, kann ebenso wenig, wie von einem Befehlsrechte der Tribunen, die Rede sein. Ein solches Verbietungsrecht anzunehmen ist Mommsen veranlafst gewesen theils durch irrthümliche Beurtheilung der tribunicischen Coercition, namentlich durch die Annahme, dafs die Tribunen alles das zu thun berechtigt gewesen wären, was sie in Ueberschreitung ihres anerkannten Rechts gelegentlich durch Drohungen haben erzwingen wollen, theils dadurch, dafs einige Fälle der Intercession sich nicht unter die von ihm beliebte, als irrthümlich von Eigenbrodt*) nachgewiesene Auffassung der Intercession fügen wollten. Sobald man die Intercession nicht mit Mommsen als Cassation [2]) einer vollendeten Handlung, sondern entsprechend der aus dem Sprachgebrauch der Quellen unzweideutig hervorgehenden Auffassung der Alten als einstweilige (eventuell dauernde) Sistirung einer begonnenen, aber noch zu vollendenden Handlung auffafst, und die tribunicische Coercition gegenüber den Consuln, der Tradition entsprechend, als ursprünglich usur-

---

*) Eigenbrodt, de magistratuum Romanorum juribus, quibus pro pari et pro majore potestate inter se utebantur, imprimis de tribunorum plebis potestate. Leipzig 1875.

1) Daher subsumirt Cic. de leg. 3, 3, 6 die *intercessio tribunicia* nicht unter den Begriff der *par majorve potestas,* sondern erwähnt sie nachher 3, 3, 9 besonders; ebenso verfuhr wahrscheinlich Varro nach dem unvollständigen Referat des Gell. 14, 7, 6. Als *dispar potestas* erscheint die *tribunicia potestas* oft, z. B. Dion. 10, 34. Plut. qu. Rom. 81. Cic. de rep. 2, 37, 62. 2) Aus dem Vergleich der Wirkung der *tribunicia potestas* mit der der *παραγραφή*, welche letztere *ἀναιρεῖ καὶ λύει* (Plut. qu. Rom. 81), ist eine Definition des Begriffs wifs nicht zu schöpfen.

pirt anerkennt, erklärt sich alles Dahingehörige ganz einfach, ohne dafs man den Tribunen ein Verbietungsrecht der Art beizulegen braucht, wie es der Dictator z. B. *vi majoris potestatis* oder *vi majoris imperii* [1]) gegen die Consuln und den Magister equitum hatte, und wie es die Tribunen dem entsprechend nur gegen die ihnen untergebenen plebejischen Aedilen gehabt haben können, und jedenfalls gegen die Consuln, von denen Cicero sagt: *nemini parento* [2]), niemals gehabt haben.

Da die Tribunen aber, wenn sie bei Verleihung ihres Schutzes gewissenhaft verfahren wollten, die Sachen derer, die ihren Schutz anriefen (*tribunos appellare*), untersuchen mufsten, so entwickelte sich aus ihrem *jus auxilii* eine Art richterlicher Cognition. Eine solche ist ohne Zweifel gemeint, da wo von Ueberweisung der Processe durch die Tribunen an die Aedilen die Rede ist. [3]) Aber wenn auch diese Cognition von späteren Schriftstellern [4]) mifsverständlich für eine wirkliche Jurisdiction gehalten worden ist, so darf sie doch in keiner Weise den richterlichen Functionen der Consuln verglichen werden und nicht zu dem Schlusse verleiten, als ob die *tribuni plebis* gleich den spartanischen Ephoren, mit denen sie nicht ganz passend verglichen werden [5]), eigentliche Richtergewalt gehabt hätten. Diefs würde, da es einen Antheil am Imperium voraussetzt, dem damaligen Staatsrechte, das nur das Imperium der Consuln (eventuell des Dictators) kennt, geradezu widersprochen haben und wird auch ausdrücklich geleugnet. [6]) Häufig aber verfuhren die Tribunen auch nicht gewissenhaft, sondern sagten um der Erreichung politischer Zwecke willen allen denen, die den Kriegsdienst oder die Entrichtung des Tributum verweigern würden, ihren Schutz gegen etwaige Strafen im Voraus zu. Damit war der passive Widerstand, den die Plebs, auf die Provocation gestützt, bereits früher dem Imperium und der darauf beruhenden Coercition der Consuln entgegengestellt hatte, nunmehr förmlich organisirt. Nur die Furcht vor den Feinden Roms bildete zu Gunsten der Eintracht ein Gegengewicht. [7])

Zweitens hatten die Tribunen das *jus cum plebe agendi*, d. h. das Recht Versammlungen der Plebs (*concilia plebis*; vgl. *concilia populi* S. 397) zu berufen und in denselben über An-

1) Liv. 6, 11, 9. 8, 32, 3. 30, 24, 3. 2) Cic. de leg. 3, 3, 8; vgl. Dion. 9, 37 *ἀδύνατος ὢν ὁ Γενούκιος αὐτοὺς ἀναγκάσαι μείζονα ἐξουσίαν ἔχοντας.* 3) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15. 4) Isid. orig. 9, 4, 18 (vgl. 9, 3, 29). Lyd. de mag. 1, 38. 44. 5) Cic. de rep. 2, 33. 6) Gell. 13, 12, 9. 7) Liv. 2, 39. Dion. 8, 83. 10, 33.

511 gelegenheiten der Plebs Beschlüsse (*plebiscita*) [1]) fassen zu lassen (II 571).*) Die Quellen, welche wie die Zeitgenossen das *jus auxilii* als das Wichtigere angesehen haben mögen, setzen dieses Recht, welches das Imperium zunächst nicht berührte, mehr stillschweigend voraus [2]), als daſs sie es ausdrücklich erwähnen. [3]) Indeſs dieſs rührt daher, daſs anfänglich über die Competenz dieser in den Angelegenheiten der autonomen Plebs entscheidenden *concilia plebis* für Angelegenheiten des Gesammtstaats Nichts bestimmt war. Aber die Geschichte der Entwickelung dieser Competenz setzt die Existenz des Rechts selbst als eine ursprüngliche voraus. Daſs erst zum Zwecke der Verurtheilung des Coriolanus 263/491 das erste nach den damaligen einundzwanzig Tribus (S. 511) abstimmende Concilium plebis gehalten worden sei, ist an und für sich schon unglaublich. Dionysius, der dieses zu behaupten scheint [4]), hat, mit sich selbst [5]) im Widerspruch, das erste richterliche Concilium plebis für das erste Concilium plebis überhaupt gehalten. Es liegt also in der Lex sacrata selbst der Keim zu den später so wichtigen *tributim* gehaltenen Volksversammlungen, und zwar nicht bloſs zu den *concilia plebis*, sondern indirect auch zu den patricisch-plebejischen *comitia tributa.* Die Patricier aber scheinen den Tribunen bereitwillig das *jus cum plebe agendi* zugestanden zu haben, weil die Beschlüsse der *concilia plebis,* sobald sie Angelegenheiten des Gesammtstaats berührten, nach dem bestehenden Staatsrechte höchstens die Bedeutung von Petitionen haben konnten, welche zu erfüllen weder Consuln noch Senat gebunden waren, und weil es weniger gefährlich war, der Plebs das Recht der öffentlichen Versammlung zu bewilligen, als durch Vorenthaltung desselben geheime Versammlungen, wie man deren schon erlebt hatte (S. 588), hervorzurufen.

Durch allmähliche Erweiterung dieser ihrer ursprünglichen Befugnisse [6]) haben die *tribuni plebis,* wie in ähnlicher Weise die spartanischen Ephoren, die alte Verfassung untergraben und zuletzt gestürzt. Zunächst ward freilich nur dieſs in ihnen sichtbar, daſs die Plebs aus dem unterdrückten Stande ein Staat im Staate geworden war. Statt der Einheit zwischen

---

*) Die neuere Literatur über die Concilia plebis s. unten bei der Lex Publilia (§ 71. S. 614).

1) Fest. p. 293. 2) Dion. 6, 89. 96. 7, 14. Zon. 7, 15. 3) Nur Dion. 7, 16 erwähnt es, sich selbst 7, 52 scheinbar widersprechend. 4) Dion. 7, 59. 5) Dion. 7, 16. 6) Zon. 7, 15.

Patriciern und Plebejern, die Servius Tullius und P. Valerius 515
Poplicola hatten begründen wollen, war jetzt der Dualismus [1]) neu gekräftigt worden; derselbe machte sich fortan in schädlichen wie in wohlthätigen Einwirkungen auf die Entwickelung des Gesammtstaats geltend.

Gewählt waren anfangs auf dem *sacer mons* von dem plebejischen Heere zwei *tribuni plebis*, C. Licinius und L. Albinus. [2]) Bei dieser Zahl blieb es nicht bis zur Lex Publilia Voleronis, d. h. bis zum J. 283/471. [3]) Vielmehr wurde gleich anfangs die Zahl der Tribunen auf fünf [4]) festgestellt, weil, wie es scheint, die Zahl der Tribunen jener der Servianischen Classen entsprechen, und je einer aus jeder Classe sein sollte [5]); es war diefs zweckmäfsig, um die Interessen sowohl der reicheren wie der ärmeren Plebejer zu vertreten. Die ersten beiden Tribunen haben sich ihre drei Collegen cooptirt [6]), ein Verfahren, das auch später noch bisweilen zur Ergänzung unvollständiger Collegien von Tribunen vorkommt [7]), eine Zeit lang sogar gesetzlich erlaubt war. [8]) Gewählt aber wurden die *tribuni plebis* der besseren und bestimmteren Tradition zufolge in den Curiatcomitien (S. 410). [9]) Die Bedeutung dieser plebejischen Schutzmänner wurde dadurch, dafs sie von den Patriciern gewählt wurden, nicht, wie man früher geglaubt hat, ganz illusorisch, sobald man nur annimmt, dafs als Bewerber um dieses Amt nur die Plebejer unter den, ursprünglich gleichfalls *tribuni* genannten, *curatores tribuum* (S. 509. 593 f.), deren, wahrscheinlich den Classen entsprechend, fünf in jeder Tribus waren, auftreten durften, und weiter, dafs diese Curatores tribuum innerhalb jeder Tribus von den sämmtlichen Tribulen (Plebejern, Clienten und Patriciern) gewählt wurden [10]): Annahmen, bei denen sich der Name der *tribuni* und die Aenderung des Wahlmodus der Tribunen durch die Lex Publilia Voleronis gleich gut erklärt, letztere jedenfalls besser, als wenn man mit Mommsen

---

1) Dion. 6, 88. 2) Liv. 2, 33. Dion. 6, 89. Cic. de rep. 2, 34. Corn. fr. 1, 24 Or. Ascon. p. 76. Zon. 7, 15. 3) Wie Piso bei Liv. 2, 58 angiebt, vgl. Diod. 11, 68; wogegen Liv. 2, 43. 49. Dion. 9, 2. 41. 4) Vgl. auch Plut. Cor. 7. 5) Ascon. zu Cic. Corn. p. 76. Zon. 7, 15. Liv. 3, 30. 6) Liv. 2, 33. 58. Dion. 6, 89. Ascon. p. 76. 7) Liv. 3, 64. 65. 5, 10. 8) Liv. 3, 64. 9) Cic. Corn. fr. 1, 24. (Ascon. p. 76.). Dion. 6, 89. 9, 41. 10, 4. 10) So erklärt sich auch Liv. 2, 56, 3 quae *patriciis* omnem potestatem *per clientium suffragia* creandi quos vellent tribunos auferret. Auf keinen Fall nöthigen diese Worte anzunehmen, dafs Livius an die Centuriatcomitien gedacht hat.

annimmt, dafs die *tribuni plebis* in den den Quellen unbekannten *curiatim* gehaltenen *concilia plebis* gewählt worden seien. Das angenommene Verfahren, wonach die patricische Versammlung aus den Vertrauensmännern der plebejischen Tribulen diejenigen designirt, welche dem *imperium* der patricischen Beamten enthoben sein sollen, entspricht durchaus dem Wesen des damals geschlossenen Compromisses; die meist vorhandene Entschiedenheit der Tribuni plebis dieser Zeit aber erklärt sich trotz der patricischen Einwirkung auf die Wahl sehr leicht, da man sich in plebejischen Kreisen darüber verständigen konnte, welche der überhaupt Berechtigten als Bewerber auftreten sollten (vgl. S. 612). Die auf einen noch dazu nicht richtig aufgefafsten Ausnahmsfall [1]) sich stützende Vermuthung Beckers, dafs die Wahl der Volkstribunen in den Calatcomitien der
516 Centurien stattgefunden habe, und zwar unter dem Vorsitze des Pontifex maximus, ist abzuweisen. Mit der Designation der Tribuni plebis durch die Curiatcomitien war übrigens ihre Bestellung noch nicht perfect.[2]) Es mufste der Designirten auch noch in der Lex curiata de imperio, welche die Consuln erhielten, gedacht werden, und zwar als solcher, welche vom Imperium der Consuln eximirt seien und das Recht hätten auch Andere von demselben zu eximiren (S. 594). Als eine Bestätigung der Wahl durch die Curien [3]) in dem Sinne, wie diese die von den Centuriatcomitien gewählten Consuln gewissermafsen bestätigten, ist diefs aber nicht anzusehen, weil die Patricier selbst die Tribuni plebis designirt hatten und durch die auch von ihnen beschworene Lex sacrata ein für alle Mal gebunden waren die gewählten Tribunen als eximirt vom Imperium gelten zu lassen.

Neben den *tribuni plebis* erhielt die Plebs durch die Lex sacrata zwei *aediles plebis.* [4]) Sie hiefsen *aediles* von ihrem Amtslocale, dem plebejischen Tempel (*aedes*) der Ceres.[5]) Ihre ursprüngliche Befugnifs war nur die, die Befehle der Tribunen, deren Diener sie genannt werden, auszuführen. Namentlich sind sie als deren Schriftführer anzusehen, haben aber auch wohl im Auftrage der Tribunen richterliche Cognitionen in der Art, wie sie den Tribunen selbst zustanden, vorgenommen und Strafen, welche die Tribunen kraft ihres usurpirten Coerci-

---

1) Liv. 3, 54. Cic. Corn. fr. 1, 25. 2) Vgl. Gell. 13, 15. 3) Dion. 6, 90. 4) Dion. 6, 90. Fest. ep. p. 231. Gell. 17, 21, 11. Zon. 7, 15. 5) Liv. 3, 55.

tionsrechts verhängten, vollzogen.[1]) Ihre Befugnisse erweiterten sich mit denen der Tribunen (§ 86). Uebrigens waren sie gleichfalls *sacrosancti*[2]); sie wurden anfänglich wohl von den Tribunen ernannt[3]), ähnlich wie die Quaestoren von den Consuln.

Endlich sind durch die Lex sacrata wahrscheinlich auch die *judices decemviri*, aus denen die späteren *decemviri stlitibus judicandis* hervorgingen, eingesetzt. Denn da ihnen mit den Tribunen und Aedilen bei der Wiederherstellung der Lex sacrata im J. 305/449 die sacrale Unverletzlichkeit garantirt ward[4]), so liegt keine Vermuthung über die Entstehung dieser *decemviri* näher, als die, dafs sie gleichzeitig mit den Tribunen und Aedilen eingesetzt und für *sacrosancti* erklärt worden sind. Auch Dionysius scheint vor der Decemviralgesetzgebung aufser den Quaestoren, Tribunen und Aedilen noch andere Magistrate
gekannt zu haben[5]), wobei man nur an die *judices decemviri* 517
denken kann[6]), obwohl sie damals noch nicht Magistrate im vollen Sinne des Worts waren. Ist diefs der Fall, so wird die Bedeutung der Einsetzung dieser *decemviri* darin gesehen werden müssen, dafs die Ueberweisung des Urtheils im Civilprocefs an Privatrichter (*judices*), die seit Servius Tullius im Belieben der Inhaber des Imperium gestanden hatte (S. 460)[7]), den Consuln durch die Tribunen in weiterem Umfange thatsächlich zur Pflicht gemacht wurde. Denn selbstverständlich konnten diese auch im Civilprocefs ihr *auxilium* gegen Acte des Imperium anwenden und die Cognition über das materielle Recht des geschützten oder zu schützenden Plebejers den *decemviri* so gut wie den Aedilen überlassen. Wahrscheinlich wurden die *judices decemviri* namentlich für Processe gewisser Art zugezogen, nämlich für diejenigen, wobei es sich, wie z. B. bei den aus dem Schuldrecht entstandenen Processen, um quiritarisches Eigenthum und das *caput* eines römischen Bürgers handelte.[8]) Wenn nun in solchen Processen die Consuln, indirect dazu von den Tribunen genöthigt, den *judices decemviri* die Fällung des Urtheils von vorn herein übertrugen, und wenn diese *judices decemviri*, wie wegen ihrer Verbindung mit den Tribunen und Aedilen angenommen werden mufs, aus den Plebejern genommen und von den Tribunen ernannt

---

1) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15. 2) Fest. p. 318. Cat. or. 66 Jord. Liv. 3, 55. 3) Trotz Dion. 6, 90. Gell. l. c. 4) Liv. 3, 55. 5) Dion. 10, 56. 6) Dieselben sind vielleicht auch bei Livius 4, 4 an die Stelle der dort ungehörig stehenden Quaestoren zu setzen; s. jedoch auch § 87. 7) Dion. 4, 25. 8) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 29.

wurden, so lag in der Einsetzung dieses Richtercollegiums allerdings eine bedeutende Garantie für die Plebejer gegen die Willkür des consularischen Imperium, und es begreift sich, dafs auch diese Richter, als im Auftrage der Consuln, aber unter dem Schutze der Tribunen handelnd, für *sacrosancti* erklärt wurden. Die Verpflichtung der Consuln zur Ueberlassung der Urtheilfällung an Privatrichter, so dafs ihnen selbst nur die Instruction des Processes blieb, ist aber eine Verringerung ihres Imperium, analog der durch die Lex de provocatione in criminalprocessualischer Hinsicht bewirkten. Allgemeiner ist übrigens diese Verringerung des Imperium im Civilprocefs und die damit im Zusammenhang stehende Scheidung des Processes in die Acte *in jure* und *in judicio* nicht sowohl durch weitere Gesetze als durch die Nothwendigkeit geworden; ohne ein solches Verfahren hätten die wenigen richterlichen Magistrate der Menge der Processe nicht Herr werden können. Das Nähere hierüber wird im neunten Abschnitte dargestellt werden; auf die Stellung der *decemviri* innerhalb der ausgebildeten Magistratur kommen wir bei der systematischen Darstellung zurück (§ 88, 1).

Diefs ist der Inhalt der dauernden Rechte, welche die Plebs durch die Lex sacrata als Staat im Staate gewann. Sehr
518 rasch wurden dieselben erweitert, indem die Tribunen, gestützt auf ihre sacrale Unverletzlichkeit und die Bedeutung, die sie dem *jus auxilii* zu geben wufsten, noch unter dem moralischen Eindrucke der Secession und des Präcedenzfalles der Lex sacrata zunächst ihr *jus cum plebe agendi*, mit andern Worten die Competenz der *concilia plebis* erweiterten.

Der erste Schritt dazu war das zwar nicht in chronologisch vollkommen zuverlässiger Weise überlieferte, von der modernen Kritik aber trotzdem mit Unrecht verdächtigte *plebiscitum Icilium*, wahrscheinlich doch im Jahre 262/492 angenommen [1]) und nicht etwa später anzusetzen (II 528), die erste *lex tribunicia* [2]) überhaupt, d. h. das erste von einem Volkstribunen beantragte und zur Anerkennung gelangte Gesetz. Denn das *plebiscitum* vom Sacer mons selbst ist nicht von einem Tribunen beantragt worden [3]), da es dieselben vielmehr erst einsetzte; es könnte wegen dieser Einsetzung nur sehr uneigentlich *lex tribunicia* genannt werden. [4]) Zur Anerkennung ist

1) Dion. 7, 14 ff. 2) Fest. p. 318. 3) Trotz Dion. 6, 89.
4) Etwa wie die Lex Pompeja bei Cic. Verr. act. 1, 16, 46.

aber das Plebiscitum Icilium gelangt nicht durch förmliche Annahme von Seiten des Senats und der Patricier, wie die Lex sacrata vom J. 261/493, sondern lediglich dadurch, dafs es so abgefafst war, dafs der Dawiderhandelnde zugleich die sacral garantirte Unverletzlichkeit der Tribunen zu mifsachten schien. Denn es war zunächst nur eine authentische Interpretation dessen, was die Lex sacrata über die Unverletzlichkeit der Tribunen bestimmt hatte, gewissermafsen ein Zusatzartikel zu dieser Lex sacrata. Während nämlich dieses Grundgesetz ausdrücklich nur thätliche Verletzung der Tribunen verpönte [1], so erklärte das Plebiscitum Icilium auch das für eine Verletzung der Tribunen, wenn Jemand es wagen würde, die vor dem Volke ihre Ansicht aussprechenden Tribunen zu unterbrechen oder ihnen zu widersprechen. [2] Wer diefs thäte, wer also überhaupt irgendwie die *sacrosancta potestas* verletzte, sollte Bürgen stellen, dafs er eine von den Tribunen ihm aufzuerlegende Vermögensbufse bezahlen würde [3]; wenn er sich aber weigerte Bürgen zu stellen, so sollte er zum Tode verurtheilt werden und sein Vermögen den Göttern anheimfallen; die Entscheidung über die mit den Tribunen wegen der auferlegten Strafen certirenden Privaten sollte beim Volke (bei der Plebs) sein. [4] Ob das Recht dieser authentischen Interpretation von den Patriciern theoretisch anerkannt oder bestritten wurde, war gleichgültig; nur darauf kam es an, ob die Tribunen die factische Macht hatten, um die Nachachtung zu erzwingen. [5]). Diefs aber haben sie vermocht, gestützt eben auf 519
ihre sacrale Unverletzlichkeit und die Sanction des Plebiscitum Icilium. Dasselbe war, wie das Gesetz vom Jahre zuvor, eine *lex sacrata* [6], und es ist wohl nicht zweifelhaft, dafs unter der Lex Icilia, welche die Annalen [7] später als eine *lex sacrata* erwähnten, unsere und nicht mit Livius die spätere Lex Icilia de Aventino zu verstehen ist, an die zu denken dem Livius nahe lag, da er unsere Lex Icilia gar nicht, die Lex Icilia de Aventino aber kurz vorher [8] erwähnt hatte. Ist dem so, so ist die Lex Icilia späterhin zunächst wenigstens indirect von den Patriciern anerkannt worden durch die Gewährleistung der Leges sacratae unmittelbar vor der Einsetzung des Decemvirats. [9]

---

1) Dion. 6, 89. Cic. pro Tull. 47. 2) Vgl. Plin. ep. 1, 23. Val. Max. 9, 5, 2. Dio Cass. 53, 17. Zon. 7, 15. 3) Vgl. Liv. 3, 13. Dion. 10, 8. 4) Dion. 7, 17. Cic. pro Sest. 37, 79. 5) Dion. 7, 18. 6) Vgl. auch Cic. pro Sest. l. c. Fest. p. 318. 7) Liv. 3, 32. 8) Liv. 3, 31. 9) Liv. 3, 32.

Unter dem Deckmantel einer authentischen Interpretation der Lex sacrata war aber durch das *plebiscitum Icilium* Vieles erreicht. 1) Erstens war dem Präcedenzfalle des Plebiscitum vom Sacer mons für die Gesetzgebung durch *plebiscita* ein neuer hinzugefügt. Zweitens war das *jus cum plebe agendi* der Tribunen gesichert, indem die Consuln jetzt nicht mehr eine von Tribunen zusammenberufene *contio*, geschweige denn ein *concilium plebis*, avociren durften 2), wenn sie sich nicht der Verletzung der Tribunen schuldig machen wollten. Drittens war für die Tribunen das Recht vor der Plebs als Ankläger aufzutreten, für die *concilia plebis* das Recht über solche tribunicische Anklagen zu entscheiden und auf Tod oder Vermögensbufse zu erkennen 3), wenn auch nicht erworben, so doch in Anspruch genommen (II 528 f.). Dieses Anklagerecht der Tribunen hat mit den früher erwähnten richterlichen Cognitionen derselben Nichts zu thun; es entspringt auch nicht aus einem ursprünglichen Richteramte der Tribunen, wie das Anklagerecht der Quaestoren aus dem Richteramte der Consuln stammt. Vielmehr ist es eine reine Usurpation (II 526 ff.) 4) auf Grund der Lex sacrata und des Plebiscitum Icilium, eine Usurpation, welche durch die Berufung auf die Lex Valeria de provocatione 5) nicht gerechtfertigt werden konnte. 6) Doch mufs es bei dieser Usurpation als eine Mäfsigung der Tribunen und als ein Streben nach Einhaltung eines geordneten gerichtlichen Verfahrens angesehen werden, dafs sie darauf verzichteten den Uebertreter ohne Weiteres als *sacer* zu tödten, und für ihre Anklagen die Formen adoptirten, welche, wenn sie auch nicht für den Perduellionsprocefs durch Tullus Hostilius eingesetzt waren,
520 doch seit der Lex Valeria de provocatione für Provocationsprocesse allgemein üblich geworden waren (II 508 f.). 7) Die einzigen Abweichungen bestanden darin, dafs die Tribunen vor den *concilia plebis* 8), nicht wie die Quaestoren vor den Centuriatcomitien, anklagten, und dafs, dem Charakter der *concilia plebis* gemäfs, die entscheidende Volksversammlung nicht mit Beobachtung der Frist der *justi triginta dies* (S. 554 f.), sondern auf den dritten Markttag, auf die *tertiae nundinae* (d. h. auf einen mindestens siebenzehn Tage, vom Tage der Berufung an gerechnet, entfernten Tag) berufen wurde (II 440). 9)

1) Dion. 7, 22. 2) Liv. 43, 16. [Aur. Vict.] de vir. ill. 73. 3) Vgl. Liv. 26, 3. 4) Liv. 2, 35. Dion. 7, 30. 34. 52. 5) Dion. 7, 41. 6) Dion. 7, 52. 7) Dion. 7, 35. 36. 38. 8) Dion. 7, 59. Plut. Cor. 20. 9) Dion. 7, 58. Plut. Cor. 18.

Das erste Volksgericht eines *concilium plebis*, nicht das erste abstimmende *concilium plebis* überhaupt (S. 598), wie Dionysius scheinbar sagt [1]), wurde über C. (oder Cn.) Marcius Coriolanus gehalten [2]) im Jahre nach dem Plebiscitum Icilium 263/491 (II 527).*) Derselbe hatte nach der durch die Familiengeschichten und die Volkspoesie ausgeschmückten und defshalb allerdings leicht zu verdächtigenden Tradition, die jedoch in ihrem Kerne geeignet gewesen sein mufs, um daran die Gerichtsbarkeit der Plebs prototypisch zu exemplificiren, eine Hungersnoth benutzen wollen, um die Plebs zum Verzicht auf die Tribunen zu nöthigen [3]), hatte nachher auch die Aedilen thätlich insultirt [4]), auf jeden Fall sich einer Verletzung der Leges sacratae schuldig gemacht. Hätten die Consuln ihn als Störer der staatlichen Ordnung durch die Quaestoren vor das Gericht der Centuriatcomitien fordern lassen, so hätte die Usurpation der Tribunen nicht gelingen können. [5]) Nun aber mufsten die Patricier, so sehr sie die Rechtmäfsigkeit der tribunicischen Anklage bestritten, wenn sie nicht eine neue Secession hervorrufen wollten, den Coriolanus opfern und dadurch thatsächlich anerkennen, was sie rechtlich bestritten. Coriolanus ward der *perduellio* gegen die Plebs angeklagt, diese Anklage aber mit dem Nachweise, dafs er nach der Tyrannis gestrebt habe, begründet (II 530). [6]) Die Folge war, dafs er ins Exil ging. [7])

Damit war nun auch für die richterliche Competenz der *concilia plebis* ein Präcedenzfall gewonnen, dem bald mehrere nachfolgten, wodurch die factische Macht der Plebs natürlich immerfort wuchs. [8]) Bei der Anklage des Kaeso Quinctius 293/461 [9]) war, wie bei der des Coriolanus, Verletzung der

---

*) Schlieckmann, de causa Cn. Marcii Coriolani. Breslau 1857.
Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1. Abth. 1. 1865. S. 240.
Mommsen, die Erzählung von Cn. Marcius Coriolanus. Hermes Bd. 4. 1869. S. 1.
Bachofen, Th. Mommsens Kritik der Erzählung von Cn. Marcius Coriolanus. Beilage zu der Schrift: die Sage von Tanaquil. Heidelberg 1870.

1) Dion. 7, 59. 2) Dion. 7, 59. 3) Liv. 2, 34. Dion. 7, 21 ff. 35 ff. Plut. Cor. 16. Dio Cass. fr. 18 B. Zon. 7, 16. 4) Dion. 7, 26. 27. 35. 45. Plut. Cor. 17. 5) Dion. 7, 25; vgl. auch 10, 5. 6) Dion. 7, 58. Plut. Cor. 20. 7) Plut. l. c. Dion. 7, 64. Liv. 2, 35. Dio Cass. fr. 18, 6 B. 8) Dion. 7, 65. 9) Liv. 3, 11—13. Dion. 10, 5 ff.

Leges sacratae der Grund. Schon vorher jedoch hatten die Tribunen die richterliche Competenz der *concilia plebis* dadurch factisch erweitert, dafs sie gewesene Consuln wegen schlechter Heerführung anklagten. Diefs widerfuhr zuerst dem T. Mene-
521 nius Lanatus [1], dann dem Sp. Servilius Priscus. [2] Andere Versuche der Tribunen diese Competenz zu erweitern scheiterten (II 533 ff.). Bis auf die Zeit der Decemviralgesetzgebung, genauer bis zur Lex Aternia Tarpeja 300/454, blieb das Anklagerecht der Tribunen ein usurpirtes; dann ward es gesetzlich beschränkt und geregelt (§ 72. II 537). Aber noch später beriefen sich die Tribunen rücksichtlich ihres Anklagerechts nicht blofs auf die *leges,* sondern auch auf den *mos majorum* [3], womit nur die Sitte der Zeit des usurpirten Anklagerechts vor der Decemviralgesetzgebung gemeint sein kann.

71. *Die agrarische Bewegung, die Fabier und das Plebiscitum Publilium.*

Der oben (S. 587) geschilderte Nothstand der Plebs war inzwischen durch die Schuldentilgung nach der ersten Secession nur für den Augenblick beseitigt. Die Ursachen der früheren Verarmung waren nicht gehoben, und es war vorauszusehen, dafs sociale Revolutionen öfter wiederkehren würden, wenn nicht auf nachhaltige Weise für die Erhaltung eines mittleren Wohlstandes der Plebejer gesorgt würde. Diefs konnte aber nur dadurch geschehen, dafs den bei zunehmender Bevölkerung sich mehrenden Unbegüterten die Grundlage eines mäfsigen und soliden Wohlstandes, ein eigenes Grundeigenthum, verschafft wurde. Die Möglichkeit dazu war vorhanden, wenn man den im Kriege erworbenen [4] *ager publicus* (S. 157 ff.) im Interesse des Gesammtstaats zu verwerthen sich entschlofs. Denn bisher war dieser, abgesehen davon, dafs allen Bürgern seit den Zeiten der Könige gestattet war gegen Entrichtung einer Abgabe (*scriptura*) ihr Vieh auf die Gemeinweide (*pascua*) zu treiben, nur Einzelnen zu Gute gekommen. Wenn weite Strecken erobert worden waren, so wurde für die Armen in nicht ausreichender und ihnen selbst oft nicht erwünschter Weise höchstens dadurch gesorgt, dafs eine geringe Anzahl derselben als Colonie in dem eben erworbenen Gebiete und zum Schutze des-

1) Liv. 2, 51. 52. 54. Dion. 9, 23 f. 27. 2) Liv. 2, 52. Dion. 9, 28 ff. 3) Liv. 26, 3. 4) Liv. 4, 48. 51.

selben mit sehr mäfsigem Grundeigenthum (*bina jugera, heredium*) angesiedelt wurde (vgl. S. 212); nur die ohnehin reichen Patricier aber hatten den Nutzen davon, wenn die Consuln nach Berathung mit dem Senate durch ein Edict [1]) die wüsten Strecken zur Urbarmachung und Besitzergreifung (*occupatio, possessio agri publici*) ausboten; denn nur sie, die über eine 522
Menge von Sklaven und Vieh geboten, nicht die Armen [2]), konnten mit Aussicht auf Gewinn sich einer solchen Urbarmachung unterziehen. [3]) Nicht einmal den Vortheil hatten die armen Plebejer, dafs sie im Dienste der Patricier deren ausgedehnte Besitzungen (*latifundia, agri late patentes*) gegen Lohn hätten bestellen können; denn diese nahmen dazu lieber Sklaven, die billiger zu unterhalten waren, und die ihnen nicht, wie die Freien, durch die Nothwendigkeit des Kriegsdienstes entzogen werden konnten. [4])

Es änderte in der Sache Nichts, wenn die Patricier, die allerdings als alter Populus nach formellem Rechte Herren des *ager publicus* (S. 159), wie des *aerarium publicum* (S. 538) [5]), waren, und die auf jeden Fall unter den *possessores agri publici* die überwiegende Mehrzahl bildeten [6]), es zugaben, dafs Consuln und Senat reiche Plebejer, obwohl diese kein Recht es zu fordern hatten [7]), zur *possessio agri publici* zuliefsen. Es ist unerweislich, dafs die Plebejer erst nach der Lex Licinia und durch dieselbe zur *possessio* zugelassen worden seien (§ 78); wahrscheinlich aber, dafs nicht blofs C. Licinius Stolo, sondern auch andere Plebejer schon vor der Lex Licinia als Possessoren Theil am *ager publicus* hatten. [8]) Die Patricier gewannen dadurch den Armen gegenüber nur Verbündete und entzogen ihnen diejenigen, die ihre Vorkämpfer hätten sein können. Wenn auch endlich die *possessores agri publici* den Zehnten vom Getreide und den Fünften von Baumfrüchten entrichten mufsten [9]), so scheint es doch einmal mit der Eintreibung dieser Abgabe (*vectigal*) nicht streng genommen worden zu sein [10]); sodann aber kam dieselbe, selbst wenn sie regelmäfsig entrichtet wurde, den Armen nicht zu Gute, da sie in das Aerarium flofs, über welches Consuln und Senat allein verfügten.

Der erste, welcher die in diesen Verhältnissen liegende

---

1) App. b. c. 1, 7. 18. 2) Liv. 6, 5. 3) App. b. c. 1, 7. 4) App. b. c. 1, 7. 5) Dion. 10, 42. 6) Dion. 8, 70. Liv. 2, 41. 4, 51; vgl. 4, 48. 6, 5. 7) Cassius Hemina bei Non. p. 101 f. G.; vgl. Liv. 4, 48. 8) Liv. 7, 16. Val. Max. 8, 6, 3. 9) App. b. c. 1, 7. 10) Liv. 4, 36.

Gefahr erkannte, war ein Patricier, der zum dritten Mal das Consulat bekleidende Sp. Cassius Viscellinus (Vecellinus) (S. 589).*) Er, der früher unmittelbar nach der Secession das seit der Vertreibung des Tarquinius gelöst gewesene Bündnifs mit den Latinern erneuert hatte (261/493), wollte, nachdem die Herniker unterworfen waren (268/486), den bei dieser Gelegenheit er-
523 worbenen *ager publicus* zu einer nachdrücklichen Verbesserung der socialen Lage der Plebs benutzen.[1] Er promulgirte eine *lex agraria***), über die natürlich die Centuriatcomitien abstimmen sollten, des Inhalts, dafs der neu erworbene *ager publicus* nicht zur *occupatio* ausgeboten, sondern unter Plebejer und Latiner (dem Bundesrechte gemäfs) vertheilt und den Einzelnen *viritim* zu freiem Eigenthume assignirt werden sollte. Wenn der neu erworbene *ager publicus* nicht ausreichte, so sollte ein Theil des schon in Besitz genommenen von den Possessoren wieder herausgegeben werden. Die Tradition über Cassius ist wie die über Coriolanus getrübt, und namentlich durch Züge, die von späteren Demagogen entlehnt sind, ausgeschmückt. Doch geht Mommsens Kritik zu weit, wenn sie die Thatsache der Lex Cassia agraria selbst als eine solche in Sullanischer Zeit erfundene Ausschmückung der Geschichte des zum Tode verurtheilten Cassius darstellen möchte. Sie ist ohne Zweifel ebenso historisch wie der von Cassius geschlossene Bundesvertrag mit den Latinern.

Wäre es dem Cassius gelungen, diesen Antrag durchzusetzen, so würde er die Voraussetzung und den Grundgedanken der Servianischen Censusverfassung wiederhergestellt haben, was für die Zukunft des römischen Staats wichtiger gewesen wäre als die formelle Wiederherstellung der Servianischen Verfassung durch P. Valerius Poplicola. Aber es gelang ihm nicht.

Die Patricier, mit denen es vielleicht auch einige der durch Theilnahme am Gewinn für sie gewonnenen reichen Plebejer hielten, waren gegen den Gesetzesvorschlag. Erstens, weil der Consul eine Sache, die als Verwaltungsangelegenheit dem über-

---

*) Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1. Abth. 1. 1865. S. 286.
Herodes, de Spurio Cassio. Breslau 1867.
Mommsen, Sp. Cassius, M. Manlius, Sp. Maelius, die drei Demagogen des dritten und vierten Jahrhunderts der Republik. Hermes Bd. 5. 1871. S. 228.

**) J. M. Stahl, de Spurii Cassii lege agraria. Colon. 1868.

1) Liv. 2, 41. Dion. 8, 69 ff.

wiegend patricischen Senate zustand, der Entscheidung des patricisch-plebejischen Volks anheimstellen wollte, was, schon weil es über die bisherige Competenz der Centuriatcomitien hinausging (II 565), die patricische Aristokratie nicht zugestehen durfte; zweitens, weil der Inhalt des Antrags einen nach der bisherigen Praxis ihnen zufallenden Gewinn ihnen entzog, ja sogar sie derjenigen *possessiones* berauben wollte, die sie im Laufe der Zeit sich gewöhnt hatten gleichsam als ihr Eigenthum anzusehen. Zwar konnten die *possessiones* [1]) nie zu quiritarischem oder bonitarischem Eigenthum (S. 158) werden [2]), und der Staat, als der wahre Eigenthümer, hatte jederzeit das Recht sie zurückzufordern.[3]) Aber bei dem lange Zeit ungestörten und vom Staate selbst geschützten Besitz (*vetustas possessionis*) [4]) waren die *possessiones* durch Vererbung (*quasi jure*) [5]) und Verkauf in andere Hände übergegangen, und auch die *possessores* hatten von ihrem Standpuncte aus Recht [6]), wenn sie die *possessiones* wenigstens nicht ohne Entschädigung zurückgeben wollten, da sie oder ihre Rechtsvorgänger vom Staate nur wüstes Land empfangen, die Meliorationen desselben aber aus eigenen Mitteln bestritten hatten. [7])

Andererseits hatten aber auch die Armen Recht, wenn sie 524
die Possessionen auf dem *ager ex hostibus captus* als etwas Ungerechtes, die *possessores* als *injusti domini* [8]) bezeichneten. Denn sie hatten im Kriege dieses Land mit ihrem Blute erobert, hatten also nicht Unrecht, wenn sie ihr Blut nicht zum Vortheil Weniger vergossen haben wollten. Doch fand Cassius an den Plebejern nicht die gehoffte Unterstützung. Neidisch auf die Latiner, die Cassius nach Bundesrecht nicht zurücksetzen konnte, liefsen sie sich durch Versprechungen der herrschenden Partei, man wolle ihnen allein Aecker anweisen, gewinnen, und Cassius, dem wahrscheinlich der andere Consul Proculus Verginius gestützt auf die *auctoritas* des Senats [9]) intercedirte [10]) — die erste *intercessio paris potestatis* gegen einen Gesetzesvorschlag —, mufste auf die Durchbringung seines Gesetzes in den ohnehin von den Patriciern beherrschten Centuriatcomitien verzichten.[11]) Ja er ward nach Niederlegung des Consulats von

1) Fest. s. v. p. 233. 241. 2) Cic. de leg. agr. 3, 3, 11. Agrim. p. 82 Lachm. 3) Liv. 28, 46. 31, 13. 4) Cic. de leg. agr. 2, 21, 57. 5) Flor. 3, 13. App. b. c. 1, 10. 6) Cic. de off. 2, 22, 79. 7) Cic. de off. 2, 23, 83. 8) Liv. 4, 51. 53. 6, 39. 9) Liv. 2, 41, 4. 10) Liv. 2, 41, 7. 11) Liv. 2, 41. Dion. 8, 71. 72. 76.

den Quaestoren Kaeso Fabius und L. Valerius, weil er nach der Alleinherrschaft gestrebt habe [1], wegen *perduellio* (II 507) vor den Centuriatcomitien, nicht etwa vor einem, lediglich auf Vermuthung beruhenden, Gerichte der Curiatcomitien, angeklagt und von diesen verurtheilt. [2] Dafs neun Tribunen *), die auf seine Pläne eingegangen wären und sich widerrechtlich über die Amtszeit hinaus in ihrem Amte hätten behaupten wollen, lebendig verbrannt worden seien [3], kann, weil es damals noch nicht zehn Volkstribunen gab, an Militärtribunen aber entschieden nicht gedacht werden darf, nur dann wahr sein, wenn unter diesen Tribunen *curatores tribuum* zu verstehen sind, wofür auch der Umstand spricht, dafs jene neun den erhaltenen Namensresten nach Patricier gewesen zu sein scheinen (vgl. S. 509. 593. 599). Cassius selbst wurde nach der einen wenig wahrscheinlichen Version vom Tarpejischen Felsen gestürzt, nach der andern auch nicht unbedenklichen seinem greisen Vater überantwortet, damit dieser ihn kraft der Patria potestas tödte. [4] Sein Vermögen, nach letzterer Version sein *peculium,* ward der Ceres geweiht. Die Versprechungen aber, die der Senat gemacht hatte, wurden nicht erfüllt. [5]

Wenn die Absicht des Cassius auch für den Augenblick vereitelt war, so wirkte doch sein Beispiel nach. Es war der Versuch gemacht worden, eine Verwaltungsangelegenheit zur Entscheidung an das Volk zu bringen. Dieser Versuch konnte von den Volkstribunen wieder aufgenommen, und die sociale Frage so zum stets willkommenen Gegenstande tribunicischer
525 Actionen gemacht werden. Ein Recht zur Entscheidung auf diesem Gebiete hatten zwar die Concilia plebis ebenso wenig wie die Centuriatcomitien; aber es stand ihnen auch nicht, wie auf dem Gebiete des Imperium, die begründete Competenz der Centuriatcomitien und der von der Patrum auctoritas abhängigen Curiatcomitien entgegen. Daher erklärt es sich, dafs von nun an die Concilia plebis sich der Berathung von *rogationes*

---

*) Mercklin, de novem tribunis Romae combustis disputatio. Dorpat 1856.

1) Cic. de rep. 2, 35, 60. Liv. 2, 41, 9. Dion. 8, 77. Diod. 11, 37. Plin. n. h. 34, 4, 15. 34, 6, 30. Val. Max. 5, 8, 2. 2) Liv. 2, 41. Dion. 8, 77. 78. 3) Val. Max. 6, 3, 2. Fest. p. 174. Dio Cass. fr. 22 B. Zon. 7, 17; vgl. Diod. 12, 25. 4) Liv. 2, 41. Dion. 8, 78. 79. Cic. de rep. 2, 35. Val. Max. 5, 8, 2. 6, 3, 1. Diod. 11, 37; vgl. Liv. 39, 18, 6. 5) Dion. 8, 73. 75. 76. 81.

*agrariae**) bemächtigten [1]), welche die Ausführung der Absichten der Lex Cassia agraria zum Gegenstande hatten. Diefs ist der erste Ansatz zu einer legislativen Competenz der Concilia plebis auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten, die freilich erst viel später zur Anerkennung gelangte (II 573. 582). Auf diesem Gebiete aber hatte der Senat dem Herkommen nach (II 400. 406) ein Recht zu fordern, dafs ein Plebiscit nur dann gültig sei, wenn er selbst, der auf diesem Gebiete ursprünglich allein competent war den Consuln zu rathen und so deren Beschlüsse zu bestimmen, sich durch ein vorhergehendes oder nachfolgendes Senatusconsultum damit einverstanden erklärt hätte. Die Gültigkeit der *plebiscita* auf diesem Gebiete hing demnach von der Einwilligung eines Senatusconsultum, aber auch nur von dieser, nicht von dem Beschlusse der Centuriatcomitien, noch auch von der Patrum auctoritas der Patres familias gentium patriciarum und dem Beschlusse der Curiatcomitien ab.

Für das Verständnifs der im Ständekampfe wirkenden Motive ist es wichtig darauf aufmerksam zu machen, dafs in der durch die Verschuldung der Plebs angeregten (S. 588), von Sp. Cassius auf ein neues Gebiet hinübergeleiteten socialen Frage nicht sowohl Patricier und Plebejer, als vielmehr Reiche und Arme einander gegenüberstehen. Das Beispiel des Sp. Cassius und das spätere des M. Manlius Capitolinus (§ 78) zeigt, dafs die Patricier nicht durchaus zusammenhielten. Ebenso wenig aber dürfte es begründet sein anzunehmen, dafs alle reichen Plebejer es in dieser Frage mit den schroffen Patriciern gehalten hätten; vielmehr gab es auch eine Mittelpartei, aus reichen Patriciern und reichen Plebejern bestehend, welche fern von Habsucht das wahre Wohl des Staats und der Bürgerschaft vor Augen hatte.

---

*) Engelbregt, de legibus agrariis ante Gracchos. Lugd. Bat. 1842.
Macé, des lois agraires chez les Romains. Paris 1846.
Laboulaye, des lois agraires chez les Romains, in der Revue de législation. Paris 1846. Bd. 2, S. 385. B. 3, S. 1.
Rein, publicus ager und leges agrariae in Paulys Realencykl. Bd. 6. 1852. S. 254.
Schaller, die Bedeutung des Ager publicus in der römischen Geschichte vor der Zeit der Gracchen. Marburg 1865.
Hildebrand, die sociale Frage der Vertheilung des Grundeigenthums im classischen Alterthume. Jena 1869.

1) Liv. 2, 42. 43. 44. 48. 52. 54. 61. 63. 3, 1. Dion. 8, 81. 87. 9, 1. 5.

Die nächste Folge der Verurtheilung des Sp. Cassius war eine Kräftigung der patricischen Aristokratie. Diese, an ihrer
526 Spitze die Romulische Gens Fabia (S. 319)*), konnte es während einer Reihe von Jahren (269/485 bis 275/479) sogar wagen, die Lex Valeria de candidatis und die darauf beruhende Bedeutung des Wahlrechts der Centuriatcomitien illusorisch zu machen. Die Quellen lassen erkennen, dafs der Senat anfangs den Comitien die beiden Männer vorschrieb, welche zu Consuln erwählt werden sollten [1]), dann aber seit 272/482 wenigstens die eine Consulatsstelle der freien Wahl factisch entzog. [2]) Dafs der Senat das formelle Recht dazu nicht hatte, ist gewifs. Aber wenn er nach Verabredung nur bestimmte Männer als Candidaten auftreten liefs (vgl. S. 600); wenn der die Wahl leitende Consul erklärte — wozu er das Recht hatte — keine Rücksicht nehmen zu wollen auf Stimmen, die auf Patricier fielen, welche nicht als Candidaten aufgetreten waren; wenn er endlich, was ja auch nur von Verabredung der patricischen Patres familias abhing, mit der Verweigerung der Patrum auctoritas und der Lex curiata de imperio für die dem Senate nicht genehmen etwa doch aufgetretenen Candidaten drohte: so blieb den Plebejern freilich Nichts übrig als die Vorgeschlagenen zu wählen oder sich der Wahl zu enthalten [3]), ein passiver Widerstand, der das Zustandekommen der Wahl nicht verhinderte. Die Verweigerung des Kriegsdienstes unter dem Schutze der Tribunen wufsten die Consuln dadurch unwirksam zu machen, dafs sie die Aushebung aufserhalb der Bannmeile hielten und die nicht Erscheinenden mit Vermögensbufsen belegten. [4]) Den Agitationen der Tribunen aber, die auf Erfüllung der gegebenen Versprechen rücksichtlich der Ackerassignation drangen und *rogationes agrariae* promulgirten [5]), wufsten sie durch die Intercession anderer für das Interesse der Aristokratie gewonnener Tribunen zu begegnen. [6]) Denn es war ja nur consequent die collegialische Intercession der *par potestas* (S. 609) auf das Tribunencollegium, dessen Mitglieder unter sich *pari potestate* waren, anzuwenden.

Aber der Rückschlag blieb nicht aus. Es scheint, als ob

---

*) du Rieu, disputatio de gente Fabia. Lugd. Bat. 1856.

1) Liv. 2, 42. Dion. 8, 82. 87. 2) Liv. 2, 43. Dion. 8, 90. 9, 1. Zon. 7, 17. 3) Dion. 8, 82. 9, 42. 43. 4) Dion. 8, 87. 5) Liv. 2, 42—44. Dion. 8, 81. 87. 9, 1. 6) Liv. 2, 43. Dion. 9, 1. 5.

die mächtige Gens Fabia, aus welcher der Senat jährlich ein Mitglied zum Consul empfahl, getrachtet habe, sich in diesem vom Senate selbst begünstigten oligarchischen Regimente zu befestigen. Um die Plebs dafür zu gewinnen, zeigte sich Kaeso Fabius, derselbe, der als Quaestor die Verurtheilung des Sp. Cassius bewirkt hatte, plötzlich wider Erwarten der Ausführung des Inhalts der Lex Cassia agraria geneigt.[1] Doch der Plan scheiterte; nicht in hochherziger Aufopferung, wie die herrschende Tradition es schildert, sondern wahrscheinlich gezwungen secedirte die dreihundert und sechs Mann starke Gens 527
Fabia mit viertausend Clienten, um eine neue Stadt als Festung gegen die Etrusker zu gründen.[2] Uebrigens unterlag sie bald nachher 277/477 an der Cremera den Etruskern.[3]

Nach Beseitigung des kraftvollen Regiments der Fabier entbrannte der Kampf um die Ausführung der Lex Cassia agraria mit gröfserer Heftigkeit; seine Höhe erreichte er, als im J. 281/473 Cn. Genucius Tribun war. Dieser klagte die abgetretenen Consuln, welche sich der Ausführung der Assignation widersetzt hatten, vor dem Concilium plebis an.[4] Die Patricier aber gingen in ihrer Leidenschaft so weit, dafs sie mit Mifsachtung der Lex sacrata den Volkstribun in der Nacht vor dem Gerichtstage meuchlings ermorden liefsen (II 535).

Diese Katastrophe schüchterte die Tribunen dergestalt ein, dafs sie es nicht einmal wagten, ihr Auxilium bei Verweigerung der Aushebung anzuwenden[5], so dafs die Consuln sogar mit körperlicher Züchtigung strafen konnten.[6] Es wurde klar, dafs politisch unabhängigere Männer zu Volkstribunen gewählt werden mufsten, als diejenigen waren, auf deren Wahl Patricier und Clienten durch die Mitwirkung bei der Wahl der *curatores tribuum,* die Patricier aufserdem durch die Entscheidung unter den als Candidaten aufgetretenen plebejischen *curatores tribuum* einen jetzt merklich werdenden Einflufs übten (S. 599 f.). Derjenige, der zuerst einsah, dafs die Plebs so lange vergeblich Verbesserung ihrer materiellen Lage fordern würde, als nicht ihre politische Stellung verbessert wäre; der dem bisher auf socialem Gebiete sich bewegenden Ständekampfe zuerst eine politische Richtung verlieh; der somit an der Spitze der von Seiten der Plebs mit bewufstem Streben unternommenen Bewe-

---

1) Liv. 2, 48. 2) Liv. 2, 48. 49. Dion. 9, 15. Fest. p. 334. 285. Zon. 7, 17. 3) Liv. 2, 50. Dion. 9, 19 ff. 4) Liv. 2, 54. Dion. 9, 37 f. 5) Liv. 2, 55. 6) Dion. 9, 39.

gungen steht, welche zur politischen Gleichstellung der nicht vollberechtigten Plebejer mit den Patriciern führten[1]), ist Volero Publilius, Volkstribun im Jahre 282/472.

Er promulgirte in der Absicht, der Plebs unabhängigere Vertreter ihrer Interessen zu verschaffen, ein Gesetz*), wonach die Tribunen und Aedilen, von denen bisher jene von den Curiatcomitien gewählt, diese von den Tribunen ernannt waren, in den rein plebejischen Concilia plebis direct von der Plebs gewählt werden sollten.[2]) Es gelang ihm nicht sogleich die Beschlufsfassung des Concilium plebis über diesen Antrag durchzusetzen; aber im folgenden Jahre trotz des alten Wahlmodus (S. 600) wiedergewählt und von dem Tribunen Laeto-
528 rius energisch unterstützt, setzte er die Abstimmung des Concilium plebis gegen die gewaltsamen Störungen, welche sich die Patricier erlaubten, durch.[3]) Bei dieser Gelegenheit usurpirten die Tribunen wahrscheinlich zum ersten Male das *jus prensionis*, das ihnen, da es ein Attribut des Imperium war (S. 301), principiell bestritten wurde, dessen Ausübung ihnen aber ihrer *sacrosancta potestas* wegen von Niemandem verwehrt werden konnte.[4]) Was übrigens Dionysius von der Erweiterung des ursprünglichen Antrags durch einen Zusatz, wodurch die Rechtsgültigkeit der *plebiscita* überhaupt hätte festgestellt werden sollen[5]), und von dem Senatusconsultum, das schliefslich die Abstimmung des Concilium plebis erlaubt hätte[6]), sagt, das ist ohne Zweifel vom Standpuncte seiner un-

---

*) Dihle, de lege Publilia a. u. 282. Nordhausen 1859.
Mommsen, die Sonderversammlungen der Plebs nach Curien und Tribus. R. F. 1864. S. 177; bes. S. 185 ff.
Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1. Abth. 1. 1865. S. 295; vgl. S. 145.
Ptaschnik, die Wahl der Volkstribunen vor der Rogation des Volero Publilius. Z. f. österr. Gymn. Bd. 14. 1863. S. 627. Die Publilische Rogation 283 u. c. das. Bd. 17. 1866. S. 161.
Clason, die Sonderversammlungen der Plebs nach Mommsen. Krit. Erörter. 1871. S. 30. Ueber das Wesen der Tribus und Tribusversammlungen der älteren Republik, das. S. 71. Zur Frage über den Entwickelungsgang des plebejischen Staatsrechts, das. S. 139.
Ihne, die Entwickelung der römischen Tributcomitien. Rh. Mus. Bd. 28. 1873. S. 353.
Lange, Recension der Ihneschen Abh. in Jahresb. über die Fortschritte der class. Alterthumsw. 1873. S. 879.

1) Dion. 9, 39. 2) Liv. 2, 56. Dion. 9, 41. 43; vgl. Diod. 11, 68. 3) Liv. 2, 56. 57. Dion. 9, 43—49. 4) Liv. 2, 56, 11. Nach Dion. 7, 56 geschah diefs schon beim Procefs des Coriolanus. 5) Dion. 9, 43; vgl. Zon. 7, 17. 6) Dion. 9, 49; hiermit im Widerspruch 10, 4.

gesunden Pragmatik aus ersonnen. Eben defshalb ist es auch nicht gerechtfertigt, wenn Mommsen annimmt, dafs nicht blofs für Wahlen, sondern auch für die Beschlufsfassung über Gesetzesanträge durch das Plebiscitum Publilium die *tributim* stimmenden *concilia plebis* an die Stelle der seiner Ansicht nach bis jetzt *curiatim* stimmenden *concilia plebis* getreten seien: eine Annahme, deren Motivirung abgesehen von den problematischen *concilia plebis curiata* aufserdem schon defshalb unglaublich ist, weil die dabei gemachte Voraussetzung, dafs in den *concilia plebis tributa* nur *assidui* gestimmt hätten, als eine durchaus nicht berechtigte bezeichnet werden mufs (S. 512). Ebensowenig können die verschiedenen Versuche Anderer gebilligt werden, dem Plebiscitum Publilium einen über die Aenderung des Wahlmodus der plebejischen Beamten hinausgehenden Inhalt zu geben (II 574).

Die in einem Concilium plebis angenommene *lex Publilia* (283/471) war freilich nur ein *plebiscitum* und somit nicht rechtskräftig für den Staat als Ganzes. Dennoch wurde sie anerkannt, nicht etwa durch einen nachträglichen Beschlufs der Centuriat- und Curiatcomitien, von dem nicht die geringste Spur in den Quellen zu finden ist, sondern rein thatsächlich. Wenn die nächsten Consuln die Lex curiata de imperio, in welcher die Tribunen erwähnt waren (S. 600), ohne Veränderung beantragten, die in der Wahl der Tribunen stattgefundene Veränderung lediglich ignorirend; wenn sie dann das Auxilium der ersten in einem Concilium plebis gewählten Tribunen gegen ihr Imperium in der Praxis gelten liefsen: so war damit das *plebiscitum* des Publilius thatsächlich anerkannt. Die Anerkennung lag also lediglich darin, dafs die Patricier den Widerstand gegen das Gesetz aufgaben. Eine formelle Anerkennung durch die Centuriat- und Curiatcomitien wäre nur dann nöthig gewesen, wenn das Gesetz das Imperium der Consuln verändert hätte; diefs war aber nicht der Fall, da das Auxilium der Tribunen, ihr Jus intercedendi, völlig dasselbe blieb; nur die Wahl der Inhaber dieses Rechts war eine andere geworden. Dafs aber die Patricier den Widerstand aufgaben, erklärt sich, wenn man bedenkt, dafs sie auch das Plebiscitum Icilium aus Furcht vor der Wiederholung einer Secession thatsächlich anerkannt hatten, und dafs die Plebejer, um das Gesetz des Publilius durchzubringen, sogar das Capitol besetzt hielten.[1])

---

1) Dion. 9, 48.

Von Bedeutung war diese Lex Publilia *Voleronis,* nicht zu verwechseln mit den späteren Leges Publiliae *Philonis* 415/339 (II 43), deren eine Ihne für die dem Philo fälschlich beigelegte Lex des Volero erklären möchte, trotz ihrer scheinbaren Unbedeutendheit[1]) in mehrfacher Hinsicht. Erstens war die legislative Competenz der Concilia plebis auf dem das Imperium nicht berührenden Gebiete nun schon durch Anerkennung
529 eines zweiten Plebiscits anerkannt, und zwar ohne die sacrale Sanction, durch welche die Lex sacrata und das Plebiscitum Icilium gesichert worden war. Zweitens aber war neben der usurpirten legislativen und richterlichen Competenz der Concilia plebis für diese nun auch das Wahlrecht erworben (II 497). Dieses Recht zur Wahl der plebejischen Beamten befestigte aber den Dualismus, der seit der Secession im römischen Staate Platz gegriffen hatte. Es sicherte aufserdem den Erfolg der plebejischen Bestrebungen, da die Patricier und Clienten, welche als nicht zur Plebs gehörend auch kein Stimmrecht in den Concilia plebis hatten (S. 513), jetzt keinen Einflufs mehr auf die Wahl der plebejischen Beamten üben konnten.

72. *Die Rogatio Terentilia und ihre Folgen.*

In Verfolgung der politischen Richtung, welche der Ständekampf durch Volero Publilius bekommen hatte, trachteten die Tribunen zuerst nach einer Verringerung des *imperium consulare.* Zwar das Imperium militiae zu verkürzen, das verbot der gesunde Tact des Volkes, welches den Werth eines ungeschwächten Imperium für die kriegerische Zucht erkannte; dagegen lag es nahe in der Verringerung des Imperium domi auf dem unter andern Umständen durch die Lex Valeria de provocatione (S. 581) und die Lex sacrata (S. 595) eingeschlagenen Wege fortzuschreiten. Denn wenn auch die Consuln, theils indirect genöthigt, theils freiwillig, die Fällung des Urtheils im Civilprocesse Privatrichtern überliefsen (S. 601), so stand ihnen doch die Instruction und unter Umständen die Berechtigung zu einem summarischen Verfahren zu; in beiden Fällen aber konnten sie ihr Imperium, wie man genügend erfahren hatte, zu Unbilden gegen die Plebejer anwenden.[2]) Dafs diefs möglich war, beruhte darauf, dafs man sich, wie wir bei der Darstellung des Familienrechts und des Gentilrechts gesehen haben,

1) Liv. 2, 60. 2) Liv. 3, 9; vgl. 2, 27.

in einer Zeit der Gährung, des Werdens neuer Zustände befand, für welche das bestehende ungeschriebene Gewohnheitsrecht weder völlig paſste, noch in allen Fällen ausreichte. Das Recht war ungewiſs geworden (*jus incertum*) [1], und es hing ganz von der Gesinnung und dem Charakter der Consuln ab, ob sie die Strenge des alten Gewohnheitsrechts anwendeten oder 530
den neuen Verhältnissen billige Rücksicht angedeihen lieſsen. [2]

Um diesem Zustande Abhülfe zu verschaffen und eine Sicherheit des Rechtes herzustellen, gab es kein anderes Mittel, als das Gewohnheitsrecht im Geiste der veränderten Verhältnisse fortzubilden, beziehungsweise zu ergänzen, das so geschaffene Recht schriftlich aufzuzeichnen und die Consuln zu verpflichten, daſs sie nach diesen geschriebenen Gesetzen Recht sprächen. Gerade weil in einer solchen schriftlichen Gesetzgebung eine Beschränkung des consularischen Imperium lag, welche staatsrechtlich nur durch einen Jussus der Centuriatcomitien und durch die Patrum auctoritate von den Curiatcomitien beschlossene entsprechende Aenderung der Lex curiata de imperio angeordnet werden konnte, so waren die Concilia plebis nicht competent, durch Plebiscite die gewünschten Gesetze zu geben. Der Tribun, der im J. 292/462 diese Beschränkung des Imperium anregte, C. Terentilius Harsa, muſste sich daher begnügen, in einem Concilium plebis nur den vorbereitenden Antrag zu stellen: *ut quinqueviri creentur legibus de imperio consulari scribendis.* [3] Nach seiner Absicht sollten die niederzuschreibenden Gesetze das Recht der Magistrate gegenüber den Privaten genau begrenzen. [4] Die Formulirung dieser Rogation beruht gewiſs nicht auf einem Miſsverständnisse des Livius, wie Mommsen meint, sondern beweist vielmehr, daſs die verfassungsändernde Gesetzgebung im engsten Verhältnisse zur Lex curiata de imperio steht, und daſs ein derartiger Gesetzesantrag mit einem Antrage auf Veränderung dieser Lex gleichbedeutend ist. Die Rogation wurde vermuthlich von der Plebs sofort angenommen, da kein Grund ersichtlich ist, der die Plebs daran hätte hindern können. Aber es kam nun darauf an, dem *plebiscitum Terentilium*, das als solches nicht verbindlich war für den Staat, thatsächliche Folge zu verschaffen durch

1) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 3. 2) Dion. 10, 1. 2, 27. 3) Liv. 3, 9. 4) Vgl. Dion. 10, 1. 10, 3 *νόμους — ταῖς καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδειχθησομέναις ἀρχαῖς καὶ τοῖς ἰδιώταις ὅρους τῶν πρὸς ἀλλήλους δικαίων.* 10, 55. 2, 27.

Maſsregeln, die nur von den Consuln und dem Senate ausgehen konnten. Darum allein drehten sich die Kämpfe der nächsten zehn Jahre, die sich Livius, dessen detaillirte Schilderungen natürlich ungeschichtlich sind, als Kämpfe um die Annahme des Gesetzesvorschlags selbst denkt. Es begreift sich, daſs die Patricier diese neue in Aussicht gestellte Beschränkung des Imperium, die ihnen eine Aufhebung desselben zu sein schien [1]), auf alle Weise zurückzuweisen suchten. Die *juniores patres* namentlich, d. h. die *filii familias gentium patriciarum*, die als solche noch nicht im Senate waren (S. 263), scheuten sich nicht die Concilia plebis gewaltsam zu stören und die Plebejer zu miſshandeln [2]), was zu der tribunicischen Anklage des Kaeso Quinctius (S. 605) führte. Die Fanatiker unter ihnen scheinen sogar die Absicht gehabt zu haben das Mittel einer illegitimen
531 Gewaltherrschaft anzuwenden, zu deren Einleitung der Sabiner Herdonius mit einer Schaar römischer Verbannter das Capitol besetzte [3]), ohne es jedoch behaupten zu können. Aber die in den Schranken des Gesetzes sich haltende consequente Beharrlichkeit der Plebejer siegte. Die Tribunen, an ihrer Spitze A. Verginius, brachten den Antrag auf Ausführung des Plebiscitum Terentilium immer wieder von Neuem vor. [4]) Wenn Terentilius verlangt hatte, daſs die *quinqueviri* Plebejer sein sollten, so zeigten sie sich jedoch schlieſslich insofern gemäſsigter, als sie eine aus Patriciern und Plebejern gemischte Commission von *decemviri* beantragten [5]); im Uebrigen änderten sie den Zweck des Plebiscitum Terentilium nicht. Auf der Erfüllung der Forderung einer Beschränkung des Imperium durch geschriebene Gesetze bestanden sie vielmehr mit aller Hartnäckigkeit. [6])

Ehe jedoch die Patricier den Widerstand gegen diese tribunicischen Actionen aufgaben, verstanden sie sich zu einigen Concessionen, in der vergeblichen Hoffnung die Plebejer damit zu befriedigen.

Die erste Concession war die, daſs sie, gedrängt durch Verweigerung des Kriegsdienstes, im J. 297/457 ein Plebiscit, dessen Antragsteller nicht genannt wird, anerkannten, welches die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn erhöhte, so daſs je zwei aus jeder der fünf Classen, natürlich dem Plebiscitum Publilium entsprechend in den Concilia plebis, gewählt werden

---

1) Liv. 3, 9. 2) Liv. 3, 11–15. Dion. 10, 5. 7. 8. 9. 10. 3) Liv. 3, 15. Dion. 10, 14 ff. Zon. 7, 18. 4) Liv. 3, 10 ff. 5) Dion. 10, 3; vgl. Liv. 3, 31. 6) Liv. 3, 11. 21.

sollten.[1] Die Anerkennung der Patres[2] wird nicht durch ein Senatusconsultum[3], wenigstens nicht durch dieses allein gewährt worden sein, sondern dadurch, dafs die Curiatcomitien unter der Patrum auctoritas in der den nächsten Consuln zu bewilligenden Lex curiata de imperio bei der Erwähnung der Tribunen die Zahl zehn statt fünf substituirten.[4] Es war also diefs das dritte von den Patriciern anerkannte Plebiscit, und seine Anerkennung involvirte zugleich die rechtliche Anerkennung des bisher nur thatsächlich anerkannten Plebiscitum Publilium über die Wahl der Tribunen in den Concilia plebis. Uebrigens war der Gewinn der Plebs bei dieser Erhöhung der Zahl der Tribunen nicht grofs. Denn wenn auch zehn Männer an mehreren Orten gegenwärtig sein und somit wirksameren und gröfseren Schutz verleihen konnten als fünf, so war doch auch unter zehn Männern leichter als unter fünf der Eine oder Andere gefunden, der im Interesse der Patricier durch seine collegialische Intercession (S. 612) die Bestrebungen seiner Collegen vereitelte.[5]

Die zweite Concession war eine freilich nur sehr mäfsige 532
Erfüllung der so lange unerfüllt gebliebenen Versprechungen von Ackerassignationen an die Plebs. Die frühere Ausführung einer latinischen Colonie nach Antium (287/467) hatte nicht befriedigt.[6] Jetzt (298/456) bestimmte die *lex Icilia de Aventino publicando,* dafs der auf dem Aventinus (S. 419) befindliche Ager publicus an die ärmeren Plebejer zu Bauplätzen vertheilt werden sollte.[7] Das dort befindliche Privateigenthum blieb geschützt; aber die Possessionen mufsten gegen Ersatz der von Schiedsrichtern (*arbitri*) zu taxirenden Meliorationen herausgegeben werden.[8] Da das Gesetz, wie der Name des Antragstellers beweist, ein tribunicisches, ein Plebiscitum, war, so ist es trotz der angeblich im Tempel der Diana befindlichen Urkunde, von der Dionysius nicht sagt, dafs er sie gesehen hat[9], eine müfsige Erfindung des genannten Schriftstellers, dafs es in Centuriatcomitien in Gegenwart der Pontifices, Augurn und zweier Opferpriester angenommen worden sei, eine Erfindung, die aus den falschen Vorstellungen des Dionysius über die Gesetzgebung stammt. Weil es sich aber bei diesem Plebiscite

---

1) Liv. 3, 30. Dion. 10, 26 ff. 30. 2) Liv. 3, 30, 6. 3) Dion. 10, 30. 4) Vgl. Dion. 10, 48. 5) Dion. 9, 1. 10, 30. Liv. 4, 48. 53. 5, 2. 29. Zon. 7, 15. 6) Liv. 3, 1. Dion. 9, 59. 7) Liv. 3, 31. Dion. 10, 31 f. 8) Dion. 10, 32. 9) Dion. 10, 32.

lediglich um eine Verwaltungsangelegenheit handelte, so genügte zur Ausführung desselben ein Senatusconsultum (S. 611).[1]) Dafs diese Lex Icilia von Livius[2]) irrthümlich als eine Lex sacrata angesehen wird, ist schon oben (S. 603) wahrscheinlich gemacht worden; in der That bedurfte es für eine Verwaltungsmafsregel, deren Gültigkeit nach erfolgtem Senatusconsulte zu bestreiten Niemandem einfallen konnte, einer sacralen Sanction nicht. Diese Lex Icilia de Aventino ist das vierte anerkannte Plebiscit.

Wichtiger ist die dritte Concession, zu welcher sich die Patricier verstanden. Denn sie bestand den Wünschen der Tribunen entgegenkommend in einer erheblichen Beschränkung des consularischen Imperium. Wir meinen die *lex Aternia Tarpeja,* welche, im J. 300/454 von den Consuln A. Aternius und Sp. Tarpejus beantragt, Bestimmungen *de multa et sacramento* traf[3]), d. h. über die Vermögensbufsen (*multae*)[4]), welche die Consuln kraft ihres Imperium (S. 301. 581), und zwar in Schafen und Rindern, verhängten[5]), und über das damit verwandte, bei der Legisactio sacramento übliche, *sacramentum* genannte Succumbenzgeld (S. 168).*) Eben weil diese Bestimmungen in das Imperium der Consuln eingriffen, mufsten die Centuriatcomitien diese Lex Aternia Tarpeja annehmen, eine Thatsache,
533 die ausdrücklich bezeugt ist.[6]) Auch mufste dieselbe, wie wir hier ohne Zweifel ergänzen dürfen, durch die Patrum auctoritate veränderte Lex curiata de imperio ratificirt werden.

Die Bestimmungen der Lex Aternia Tarpeja waren aber, soweit sie die Multen betrafen, folgende. Erstens dehnte sie das Recht der *multae dictio,* das bisher nur die Consuln als Ausflufs des Imperium besessen hatten, auf alle Magistrate aus[7]), also auf die Tribunen und die Aedilen (ob auch auf die Quaestoren, ist zweifelhaft), so dafs nach diesem Vorgange dann später auch die Censoren[8]) das *jus multae dictionis* gleich bei

*) Bruns, die römischen Popularklagen. Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. 3. Weimar 1864. S. 341.
Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1, Abth. 1. 1865. S. 314 ff.
Huschke, die Multa und das Sacramentum in ihren verschiedenen Anwendungen. Leipzig 1874.

1) Dion. 10, 32. 2) Liv. 3, 32. 3) Cic. de rep. 2, 35 nach Madvigs Conjectur. Dion. 10, 48. 50. 4) Fest. p. 142. Gell. 11, 1. Dig. 50, 16, 131, 1. 5) Cic. de rep. 2, 9, 16. Plin. n. h. 33, 1, 6. 18, 3, 11. Gell. 11, 1. Dion. 9, 27. 6) Cic. de rep. 2, 35. Dion. 10, 48. 7) Dion. 10, 50. 8) Cic. de rep. 2, 35.

ihrer Einsetzung bekamen. Die Folge hiervon war, dafs die *multae dictio,* eins der Mittel der auf dem Imperium beruhenden Coercition (S. 301), nun nicht mehr als ein Ausflufs des Imperium, sondern als ein Ausflufs der Potestas der Magistrate galt. Damit war stillschweigend anerkannt, dafs auch das von den Tribunen usurpirte andere Coercitionsmittel [1]), die *prensio* (S. 614), ihnen nicht länger aus principiellen von der Natur des Imperium hergenommenen Gründen bestritten werden konnte. Zweitens ordnete sie einen nicht näher bekannten Modus der Steigerung der Multen an. [2]) Drittens aber setzte sie für alle Magistrate und so auch für die Consuln, die das Recht der *multae dictio* bisher, abgesehen von der nicht sicher bezeugten Lex Valeria (S. 581), unbeschränkt besessen hatten, ein Maximum fest, das sie nicht überschreiten durften. Dieses Maximum, die *maxima* oder *suprema multa* [3]), bestand in zwei Schafen und dreifsig Rindern. [4]) Als muthmafsliche Consequenz dieser Bestimmung ergiebt sich viertens, obwohl diefs nirgend ausdrücklich erwähnt wird, dafs die Lex Aternia Tarpeja gegen höhere Multen die Provocation gestattete; die Thatsache von rechtlich anerkannten Multprocessen vor dem Volksgerichte der Concilia plebis nach der Zeit der Lex Aternia Tarpeja dient dieser Vermuthung zur Stütze. Die Folge davon war, dafs die Consuln, wie in Folge der Lex Valeria de provocatione auf Todesurtheile, so von nun an ganz darauf verzichteten, höhere Multen auszusprechen, und es den anderen Magistraten, denen das Recht der *multae dictio* zuerkannt worden war, also den Tribunen und Aedilen, überliefsen, den Antrag auf höhere Multen beim Volke zu stellen (*multam irrogare*).

Dieses Anklagerecht haben die Tribunen und Aedilen oft geübt (II 538 ff.). Denn es war durch die Lex Aternia Tarpeja, wenn obige Vermuthung richtig ist, zugleich das usurpirte Anklagerecht der Tribunen, die schon früher bei den Concilia plebis Multen beantragt hatten [5]), und consequent auch das der 531
Aedilen, das zuerst im Jahre der Consuln Aternius und Tarpejus erwähnt wird [6]), also wohl erst nach der Lex Aternia Tarpeja zuerst geübt ward, sowie die Competenz der Concilia plebis in Multprocessen anerkannt. Damit stimmt es, dafs diese Com-

1) Liv. 2, 56, 11. 3, 13, 4. 2) Gell. 11, 1. Plin. n. h. 18, 3, 11. 3) Fest. p. 202. ep. p. 144. Gell. 11, 1. 4) Fest. p. 202. 237. ep. p. 144. Gell. 11, 1. Dion. 10, 50. 5) Liv. 2, 52. 3, 31. Dion. 9, 23--27. 10, 48. 6) Liv. 3, 31. Dion. 10, 35. 48.

petenz in der Zeit nach der Decemviralgesetzgebung bei tribunicischen 1) und aedilicischen 2) Anklagen unzweifelhaft feststeht, ohne dafs nachgewiesen werden kann, dafs sie durch die Decemviralgesetzgebung eingeführt sei. Die Tribunen haben von nun an darauf verzichtet, mit Verletzung der Lex Valeria de provocatione Capitalprocesse vor die dafür incompetenten Concilia plebis 3) zu bringen; sie haben solche vielmehr mit Erlaubnifs der Inhaber des Imperium, gleich den Quaestoren, an die allein *de capite civis Romani* competenten Centuriatcomitien (II 514) gebracht. 4) Dafs auch hierüber eine Bestimmung in der Lex Aternia Tarpeja oder nachher in den Zwölf Tafeln gestanden habe, ist überflüssig anzunehmen; denn die Lex Valeria war durch die Anmafsungen der Tribunen nicht ungültig geworden, und den Consuln stand es von Rechts wegen frei, wie die Quaestoren 5) so auch die Tribunen mit der Anklage vor den Centuriatcomitien zu beauftragen, beziehungsweise sie zu Duoviri perduellionis zu ernennen. 6) Davon war dann allmählich die Folge, dafs die Tribunen aus eigenem Antriebe auf Todesstrafe anklagten, und der Auftrag der Consuln sich in die Erlaubnifseinholung von Seiten der Tribunen verwandelte. 7)

In Betreff der Lex Aternia Tarpeja bleibt nur noch zu bemerken, dafs sie irgendwie von einer bald nachher rogirten consularischen *lex Menenia Sextia* (302/452) ergänzt worden ist 8), und dafs es ein Irrthum ist, wenn der Lex Aternia Tarpeja auch die feste Taxirung der Rinder und Schafe zu Geld zugeschrieben wird. 9) Diefs geschah vielmehr, und zwar vermuthlich nicht blofs für die Multen, sondern zugleich für die processualischen Sacramenta, vierundzwanzig Jahre nach der Lex Aternia Tarpeja durch ein consularisches Gesetz, die *lex Julia Papiria de multarum aestimatione* (II 541). 10) Auch dieses Gesetz war eine Ergänzung der Lex Aternia Tarpeja; eine feste Taxirung war aber nothwendig, weil bei der verschiedenen Qualität des Viehs die Multen ungleich wurden, und es der

---

1) Liv. 4, 41. 5, 11. 32. Dion. 13, 5. Plut. Cam. 12. 13. Liv. 6, 38. Plut. Cam. 39. 2) Liv. 8, 22. 10, 13. 23. 31. 3) Cic. de leg. 3, 19, 45. 4) Liv. 26, 3. Gell. 7, 9; vgl. Varr. l. l. 6, 91. 5) Liv. 2, 41. 6) Vgl. Liv. 6, 20 und Plut. Cam. 36. 7) Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9, 9. Schol. Bob. p. 337 Or. 8) Fest. p. 237. 9) Gell. 11, 1. Fest. p. 237, dessen Irrthum daraus evident ist, dafs er die Lex Menenia Sextia als das frühere, die Lex Aternia Tarpeja als das spätere Gesetz ansieht. 10) Cic. de rep. 2, 35. Liv. 4, 30.

Willkür der Consuln nicht überlassen bleiben sollte, statt des 535
Viehs eine von ihnen selbst normirte Summe Geldes zu fordern. Insofern gehört auch die Lex Julia Papiria zu den das Imperium verändernden Gesetzen, und es ist dieses Gesetz ohne Zweifel defshalb von den Consuln in Centuriatcomitien beantragt worden, damit die Tribunen es nicht zum Gegenstande eines Plebiscits machten und die Annahme desselben erzwängen. Durch die Lex Julia Papiria ward das Rind zu hundert, das Schaf zu zehn Assen aeris gravis taxirt, so dafs die *maxima multa* in Geld ausgedrückt 3020 Asse aeris gravis betrug. [1])

73. *Die Gesetzgebung der Decemvirn.*

Da trotz dieser Concessionen die Plebs auf dem Verlangen einer schriftlichen Gesetzgebung *de imperio consulari* beharrte, so wurde zuletzt zwischen der patricischen und der plebejischen Partei ein Compromifs dahin geschlossen — und das war eine factische Anerkennung des freilich stark modificirten *plebiscitum Terentilium* —, dafs jene die Gesetzgebung selbst zugestand, diese aber darauf verzichtete, dafs Plebejer in der Gesetzgebungscommission sitzen sollten. [2]) Letzteres konnten die Patricier nicht zugestehen, weil es nöthig war, die Commission mit dem Imperium zu bekleiden, da nach der bisherigen Praxis wirkliche Verfassungsänderungen nur von Inhabern des Imperium auf legitime Weise zu Stande gebracht worden waren; an dem Imperium aber konnten die Plebejer nach der Ansicht der Patricier nicht blofs aus politischen, sondern auch aus sacralen Gründen (§ 76) nicht Theil haben.

In Folge jenes Compromisses haben nun eine Zeit lang *decemviri consulari imperio* [3]) (oder *potestate*) [4]) *legibus scribundis* an der Spitze des römischen Staats gestanden.*) Diese *mutatio formae civitatis* [5]), ein Ausdruck,

*) Haeckermann, de legislatione decemvirali. Greifswald 1843.
Schrammen, legibus a decemviris datis utrum nova rei publicae Romanae forma constituta sit necne. Bonn 1862.
A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1, Abth. 1. 1865. S. 332.
Ewald Schmidt, über das römische Decemvirat. (Halberstadt 1871.)
Lange, Recension der Abh. von Schmidt im Centralbl. 1872. S. 75.

1) Fest. p. 202. 237. ep. p. 144. 24. Gell. 11, 1. Plut. Popl. 11. 2) Liv. 3, 31; vgl. 4, 3. 3) Fast. Capit. I. L. A. S. 426. Cic. de rep. 2, 36. Gell. 14, 7, 5. 4) Fragm. fast. fer. Lat. Eph. epigr. Bd. 1. S. 42 (Hermes Bd. 5. S. 380). 5) Liv. 3, 33.

aus dem nicht mit Niebuhr geschlossen werden darf, dafs man in den Decemvirn, die nach Niebuhrs Ansicht gleichsam einer *decuria interregum* entsprochen haben würden, eine dauernde Regierungsform habe schaffen wollen, mufs auf legitime Weise vor sich gegangen sein. 1) Demgemäfs müssen wir annehmen,
536 obwohl die älteren Quellen nur von den Verhandlungen des Senats wissen, dafs von den Consuln eine *lex de creandis decemviris consulari imperio legibus scribundis* in den Centuriatcomitien beantragt und nach ertheilter Patrum auctoritas von den Curiatcomitien bestätigt worden ist 2), gleichwie zur Einsetzung der Dictatur eine *lex de dictatore creando* (S. 585) erforderlich gewesen war. Es ist natürlich, dafs diese formellen Acte in der Tradition hinter der Rogation des C. Terentilius Harsa und den weiteren tribunicischen Actionen, durch die sie erzwungen worden waren, zurücktraten. Möglich ist aber auch bei dem damaligen unentwickelten Zustande der Gesetzgebung eine andere Legalisirung jener Verfassungsänderung. Da nämlich noch später der Wahlact der Centuriatcomitien als ein *jussus populi* (II 557) angesehen wurde 3), so kann der Legitimität dadurch genügt worden sein, dafs die Centuriatcomitien die vom Consul, unter Angabe des Zwecks der Wahl und der den Gewählten zu ertheilenden Vollmacht, vorgeschlagenen Decemvirn wählten, die Patres ihre Auctoritas zu der erforderlichen Veränderung der Lex curiata de imperio ertheilten und die Curiatcomitien den Gewählten auf ihren Antrag die danach veränderte Lex curiata de imperio bewilligten. Auf keinen Fall aber ist die wie immer legitimirte Gewalt der Decemvirn mit Mommsen staatsrechtlich nach der Analogie der Sullanischen und Caesarischen Dictatur oder gar des Triumvirats von 711/43 zu beurtheilen; einzelne Aehnlichkeiten, die bei der Aufserordentlichkeit dieser Magistraturen durchaus erklärlich sind, und denen viel bedeutendere Verschiedenheiten gegenüberstehen, berechtigen nicht dazu, die der Zeit wie der politischen Tendenz nach so weit auseinanderliegenden Formen unter ein scharf ausgeprägtes Grundschema zu zwängen und nach demselben die Ueberlieferung über das Decemvirat zu beurtheilen, beziehungsweise zu meistern.

In Anbetracht des damaligen Staatsrechts dürfen wir den Quellen unbedenklich glauben, dafs der Senat den Inhalt der-

---

1) Liv. 3, 33 ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ab regibus ante ad consules venerat, *translato imperio.* 2) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 24 latum est *ad populum.* 3) Liv. 7, 17. 9, 33.

jenigen Vollmacht gutachtlich feststellte, welche der Commission ertheilt werden sollte. [1]) Diese Vollmacht war der der Könige [2]) gleich, nur daſs sie auf ein Jahr beschränkt war, und der der Consuln überlegen, indem die Decemvirn das Imperium ohne Provocation und ohne die im Auxilium tribunicium liegende Beschränkung besaſsen; neben ihnen sollten weder Tribunen, noch andere Beamte mit selbständigem Rechte stehen. [3]) Die Plebs, welche also für eine Zeit lang sehr wesentliche Rechte aufgeben sollte, gab in einem Concilium plebis [4]) ihre Zustimmung dazu unter Vorbehalt der Leges sacratae von 260/494 und der Lex Icilia von 262/492 (S. 603) [5]): ein Vorbehalt, der unerklärlich wäre, wenn das Decemvirat von nun an hätte die stehende Regierungsform sein und das Tribunat ganz in Wegfall kommen sollen. In Rücksicht auf ihr specielles Geschäft der Gesetzgebung lautete die Vollmacht der Decemvirn dahin: *uti leges et corrigerent si opus esset et interpretarentur.* [6]) Daſs dieſs ganz im Sinne der von der Plebs gewünschten, von C. Terentilius geforderten Rechtssicherheit ist, liegt auf der Hand. Nur insofern diese eine Rechtsgleichheit Aller vor dem Richter begründet, darf man die Herbeiführung einer Rechtsgleichheit zwischen Patriciern und Plebejern als die Aufgabe der Decem- 537
virn ansehen. Einen weiteren Sinn aber den dahin einschlagenden Ausdrücken der Quellen: *aequare jura, leges, libertatem* [7]), *finis aequi juris* [8]), *ἰσηγορία, ἰσονομία, ἰσοτιμία* [9]), unterzuschieben ist völlig unzulässig. Denn im Privatrecht bestand die Rechtsgleichheit, abgesehen von einzelnen auch nachher fortbestehenden Unterschieden (S. 628), theoretisch schon längst — das Gegentheil kann aus dem Satze der Zwölf Tafeln: *nexo mancipatoque ac forcti sanatique idem juris esto* (S. 250) [10]), nicht gefolgert werden, da es sich dabei wahrscheinlich um das politische Stimmrecht handelte —; im Staatsrechte aber sollte sie weder herbeigeführt werden, noch ist sie herbeigeführt worden. Ebenso wenig hat es aber in der Absicht der Gesetzgebung gelegen, den Dualismus des Staats aufzuheben und die Einheit wiederherzustellen [11]), wie schon der Umstand

---

1) Liv. 3, 33. Dion. 10, 52. 55. 2) Dion. 10, 55. 3) Liv. 3, 32. Dion. 10, 55. 56. Cic. de rep. 2, 36. 37. de leg. 3, 8, 19. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 4. 24. Zon. 7, 18. 4) Dion. 10, 56. 5) Liv. 3, 32. 6) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 4. 7) Liv. 3, 31. 34. 56. 61. 63. 67. 8) Tac. ann. 3, 27; vgl. Dion. 10, 3 *ὅρους τῶν πρὸς ἀλλήλους δικαίων.* 9) Dion. 10, 1. 3. 15. 29. 30; vgl. Zon. 7, 18. 10) Fest. p. 348. 321. ep. 349. 11) Dion. 10, 54.

zeigt, dafs man patricischerseits noch achtzig Jahre später eine solche Absicht nicht hatte. Aber allerdings war die Thatsache einer schriftlichen Gesetzgebung, an welche die Consuln gebunden waren, ein Schritt auf dem Wege zur Ausgleichung der politischen Rechtsverschiedenheit der beiden Stände. Der nächste Zweck der Gesetzgebung war also ganz derselbe geblieben wie der Zweck des Plebiscitum Terentilium, nämlich Verringerung des Imperium der Consuln durch die Verpflichtung derselben zur Befolgung der geschriebenen Gesetze (S. 617).[1])

Mit dieser Vollmacht ausgerüstet traten die in Centuriatcomitien [2]) erwählten Decemvirn: Appius Claudius, T. Genucius, Sp. Postumius, A. Manlius, Ser. Sulpicius, P. Sextius, Sp. Veturius, C. Julius, P. Curiatius, T. Romilius, im J. 303/451 am 15. Mai ihr Amt an.[3]) Die beiden erstgenannten waren schon eine Zeit lang vorher Consuln gewesen [4]); die drei folgenden hatten vorher schon im Auftrage des Senats eine Reise nach Unteritalien und Athen machen müssen.[5]) Diese Gesandt-
538 schaft*) hatte nicht sowohl den Zweck die materiellen Bestimmungen anderer schriftlicher Gesetzgebungen kennen zu lernen, um sie in Rom einzubürgern, als das Formelle der Codification zu studiren; nur darauf bezieht sich die Hülfe, welche die Decemvirn von dem Griechen Hermodoros aus Ephesos**) bei ihrem Gesetzgebungswerke hatten [6]), dem-

---

*) Lelièvre, de legum XII tabularum patria. Lovan. 1827.
Cosman, de origine et fontibus XII tabularum. Amstel. 1829.
Grauert, de XII tabularum fontibus et argumento. Lingen 1836.
Κόκκινος, περὶ τῆς Ῥωμαικῆς δωδεκαδέλτου. Heidelb. 1836.
Fischer, Erläuterung des Zwölftafelgesetzes. Erster Abschnitt. Tübingen 1838.
Klotz, de duodecim tabularum libello ejusque origine. Leipzig 1858.
Lindström, de legis XII tabularum reliquiis. Lund. 1868.
Fr. Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts. Wien 1870.

**) Gratama, de Hermodoro Ephesio, vero XII tabb. auctore, in den Ann. acad. Groning. 1816. 17. S. 1.
Zeller, de Hermodoro Ephesio et Hermodoro Platonico. Marburg 1859.

1) Dion. 10, 55 *καὶ τὰς ἀρχάς, ὅσαι ἂν ὕστερον ἀποδειχθῶσιν, κατὰ τοὺς νόμους τά τ' ἰδιωτικὰ συμβόλαια διαιρεῖν καὶ τὰ δημόσια ἐπιτροπεύειν.* Vgl. 2, 27 *ἵνα μὴ συμμεταπίπτῃ τὰ κοινὰ δίκαια ταῖς τῶν ἀρχόντων ἐξουσίαις.* 2) Dion. 10, 3. 3) Liv. 3, 33. Dion. 10, 56. 4) Liv. 3, 56. Dion. 10, 56. Zon. 7, 18. Fast. Cap. I. L. A. S. 426. 5) Liv. 3, 31. Dion. 10, 51. 52. 54. 56. 6) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 4. Strab. 14, 1, 25.

selben, der die Gesandtschaft als Dollmetscher begleitet hatte, und dem wegen seiner Verdienste eine Statue auf dem Comitium errichtet wurde.[1]). Denn den Kern der Gesetze der Decemvirn bildete das naturwüchsige römische Gewohnheitsrecht[2]; nur das kann zugestanden werden, daſs einzelne Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die dem Geiste des römischen Rechts nicht widersprachen, in die Decemviralgesetzgebung aufgenommen worden sind.[3]

Das Resultat des Gesetzgebungswerkes waren zehn Tafeln, die mit den zwei, von den Decemvirn des folgenden Jahres noch hinzugefügten, das erste *corpus juris Romani*, bekannt unter dem Namen der *XII tabulae* (S. 25), bildeten. Sie wurden noch in Ciceros Jugend von den Knaben auswendig gelernt[4] und galten selbst noch zur Zeit des Untergangs der Republik in der unermeſslichen Anhäufung von Gesetzen als Quelle des gesammten Staats- und Privatrechts.[5] Gesetzeskraft erhielten sie nicht, wie die Staatsreform des Servius Tullius, durch die den Decemvirn im Voraus ertheilte Vollmacht allein, sondern, weil die Competenz der Centuriatcomitien über Aenderungen des Imperium der Consuln staatsrechtlich jetzt feststand[6], auch 539
durch einen Beschluſs dieser Comitien. Zwar ist derselbe nur für die ersten zehn Tafeln direct[7], für die letzten beiden höchstens indirect[8] bezeugt, doch muſs er auch für diese schon aus der Analogie der ersten zehn Tafeln gefolgert werden, da alle zwölf später zusammen auf dem Forum aufgestellt wurden.[9] Allein der Zeitpunct bleibt ungewiſs, in welchem die letzten beiden Tafeln angenommen worden sind.[10] Natürlich muſste dieser Beschluſs der Centuriatcomitien durch die Patrum auctoritate ermächtigten Curiatcomitien ratificirt werden, da es sich um eine Veränderung der Lex curiata de imperio handelte. So ist also die umfassende Gesetzgebung der Zwölf Tafeln, mit welcher die römische Gesetzgebung in ein neues Stadium tritt, formell betrachtet nichts Anderes als eine Veränderung der Lex curiata de imperio; nach altem Staatsrechte waren nicht

---

1) Plin. n. h. 34, 11, 21. 2) Dion. 10, 55. 57. 3) Vgl. Dig. 10, 1, 13. 47, 22, 4. Dion. 10, 57. Cic. de leg. 2, 23, 59. 2, 25, 64. Serv. ad Aen. 7, 695; im Allgemeinen Tac. ann. 3, 27. 4) Cic. de leg. 2, 4, 9. 2, 23, 59. 5) Liv. 3, 34; vgl. Dion. 10, 3. 6) Liv. 3, 9 quod *populus* in se jus dederit, eo consulem usurum. 7) Liv. 3, 34. Dion. 10, 57; vgl. 55. 8) Macr. Sat. 1, 13, 21. 9) Liv. 3, 57. 10) Cic. de rep. 2, 37. Liv. 3, 37. Dion. 10, 60. Zon. 7, 18; anders Diod. 12, 24. 26.

die Zwölf Tafeln für sich selbst ein selbständiges Gesetz, sondern die Lex curiata de imperio war das Gesetz, welches fortan die Consuln verpflichtete nach ihnen Recht zu sprechen.

Was aber den Inhalt der Zwölf Tafeln betrifft, so bezogen sich ihre Bestimmungen zwar sowohl auf das *jus publicum* (einschliefslich des *jus sacrum*), als auch auf das *jus privatum* [1]); aber die über das Sacralrecht und das Kalenderwesen (S. 351 f. 356), sowie über das Privatrecht und das Procefsverfahren sind begreiflicherweise wichtiger als die über das Staatsrecht. Denn die wesentlichsten Bestimmungen des Staatsrechts standen schon in der Lex curiata de imperio, brauchten also nicht in die Zwölf Tafeln aufgenommen zu werden.

Unter den privatrechtlichen Bestimmungen, auf die wir bei der Darstellung des Familienrechts und des Gentilrechts gebührende Rücksicht genommen haben, heben wir hier wegen ihrer Wichtigkeit für die Geschichte des Ständekampfes hervor: erstens die Normirung eines gesetzlichen, gerichtlich einklagbaren Zinsmaximums, des *fenus unciarium,* d. i. $8\frac{1}{3}$ % für das zehnmonatliche, also 10 % für das zwölfmonatliche Jahr (S. 171), worin implicite das Verbot höhere Zinsen zu nehmen, also eine principielle, aber freilich für die Praxis noch nicht genügende (§ 78) Verpönung des Wuchers lag [2]); zweitens die Wiederholung, vielleicht auch schärfere Präcisirung des strengen alten Schuldrechts (S. 169. 200 ff.); drittens die auf einer der beiden letzten Tafeln befindliche Erneuerung des bis dahin ungeschriebenen, aber *more majorum* selbstverständlichen Verbots des Conubium zwischen Patriciern und Plebejern. [3]) Im All-
540 gemeinen aber machen wir darauf aufmerksam, dafs in dem Privatrechte der Zwölf Tafeln, welches abgesehen vom Conubium und einigen Bestimmungen des Gentilrechts eine Unterscheidung zwischen plebejischem und patricischem Rechte nicht kennt, wohl aber zwischen dem Rechte der Assidui und der Proletarier (S. 467), sowie zwischen dem Werthe der Freien und der Sklaven, sich eine freiere Entwickelung des alten Familienrechts und eine Lossagung desselben von den Fesseln des Sacralrechts kund giebt, wie im Einzelnen oben im ersten und zweiten Abschnitte dargestellt worden ist.

Die staatsrechtlichen Bestimmungen der Zwölf Tafeln, die sich mit Sicherheit nachweisen lassen, stehen im engsten Zu-

---

1) Auson. idyll. 11, 61 ff. Liv. 10, 3. 2) Tac. ann. 6, 16.
3) Liv. 4, 4. Cic. de rep. 2, 37. Dion. 10, 60.

sammenhange mit dem oben nachgewiesenen Zwecke der Gesetzgebung. Sie bezogen sich theils auf die Provocation und die richterliche Competenz der Comitien, durch die das Imperium der Consuln bereits beschränkt war, theils auf die Gesetzgebung selbst, durch die es weiter beschränkt werden konnte.

In ersterer Beziehung haben die Zwölf Tafeln Nichts geneuert, wenn sie die Provocation gegen Capital- und Vermögensstrafen (*ab omni judicio poenaque*) durch mehrere Gesetze garantirten [1]; denn sie galt seit der Lex Valeria und in gesteigertem Umfange und mit der für Provocation gegen Vermögensstrafen anerkannten Competenz auch der Concilia plebis seit der Lex Aternia Tarpeja (S. 620 ff.). Ebenso wenig ist es eine Neuerung, wenn die Zwölf Tafeln verboten *de capite civis Romani* anders als in Centuriatcomitien (im *comitiatus maximus*) abzuurtheilen (II 511 f.) [2]; denn auch diefs galt schon seit der Lex Valeria, und höchstens darf man annehmen, dafs die späteren Tribunen mit durch diese Erneuerung des Gesetzes bestimmt wurden, Capitalprocesse nicht mehr in den Concilia plebis zu verhandeln (S. 622. II 539).

In Beziehung auf die Gesetzgebung selbst ist es auch keine Neuerung, sondern nur die Formulirung eines in der Praxis schon immer befolgten Grundsatzes, wenn die Zwölf Tafeln bestimmten: *ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset* [3], eine Bestimmung, die sich übrigens, wie das Wort *populus* bezeugt, nur auf die Centuriatcomitien bezog, und die also den Zweck hatte die Consuln an die Befolgung der von den Centuriatcomitien etwa noch zu erlassenden Gesetze über das Imperium zu binden. Eine Aufhebung aber der Patrum auctoritas und des Rechts der Curiatcomitien die Lex curiata de imperio festzustellen, liegt darin selbstverständlich nicht. Auch das Verbot der *privilegia* (*privilegia ne irroganto*) [4] ist nicht etwas Neues; denn wenn es auch nicht, wie Cicero meint, in 541
den Leges sacratae vom J. 260/494 eingeschärft worden war, so war es doch eine nothwendige Consequenz der Lex Valeria de provocatione und des dem Einzelnen auf Grund des Provocationsrechts von der *sacrosancta potestas* der Tribunen

---

1) Cic. de rep. 2, 31; vgl. Plaut. Capt. 3, 1, 28. 2) Cic. de rep. 2, 36. de leg. 3, 4, 11. 3, 19, 44. pro Sest. 30, 65. 3) Liv. 7, 17. 9, 33. 34. 4) Cic. de leg. 3, 4, 11. pro Sest. 30, 65. de dom. 17, 43.

gewährten Schutzes. Jenes Verbot hatte nur den Sinn, zu verhindern, dafs, wie es nach Ansicht der Patricier in den tribunicischen Anklagen seit der Lex Icilia geschehen war (II 533), Mafsregeln gegen einen Einzelnen (*privus, privatus*), die rechtlich nur im Wege eines Criminalprocesses, also, wenn Vernichtung des *caput* darauf folgte, nur im *comitiatus maximus*, verfügt werden konnten, zum Gegenstande einer *lex*, sei es in Centuriatcomitien oder in Concilia plebis, gemacht würden.[1])

Die Rechtssicherheit übrigens, welche die Decemviralgesetzgebung hatte herbeiführen sollen, konnte der Natur der Sache nach nicht von langer Dauer sein. Das Staatsrecht erlitt sehr bald in Folge der Usurpation einer illegitimen Gewalt seitens der Decemvirn des nächsten Jahrs erhebliche Veränderungen (§ 74. 75). Die Entwickelung des Privatrechts aber ging trotz der schriftlichen Fixirung unaufhaltsam weiter. Denn es liegt im Wesen der Codification, dafs sie nicht für alle Zukunft die im Leben selbst sich herausbildenden Rechtsverhältnisse voraussehen und ordnen kann. Sehr bald bedurften daher auch die Zwölf Tafeln einer erweiternden und ergänzenden Interpretation, um dem Rechte auch für die jeweilige Gegenwart die Eigenschaft der Gerechtigkeit zu erhalten.[2]) Das hauptsächlichste Organ dieser Weiterbildung blieben theils die Pontifices (S. 369), theils aber auch die richterlichen Magistrate selbst, die durch ihre Edicte das Verfahren in den von den Zwölf Tafeln nicht vorgesehenen Fällen normirten. So kehrte also die Willkür des richterlichen Imperium auf ganz natürliche Weise, wenn auch innerhalb gewisser Grenzen, wieder zurück. Neben den *leges* und den im Anschlufs an dieselben von den Pontifices redigirten Formeln der *legis actiones* wurde die *interpretatio prudentium* oder die *juris peritorum auctoritas*[3]), die ihren Sitz vorzüglich in dem Collegium der Pontifices hatte (S. 367 ff.)[4]), sodann auch die Präcedenzfälle richterlicher Praxis (*res judicatae*) und das auf den Edicten der Magistrate beruhende *jus honorarium*[5]) zu Rechtsquellen. Alles dieses erklärt, dafs dem gemeinen Mann die tiefere Kenntnifs des geltenden Rechts auch nach der Zeit der Zwölf Tafeln abging, sowie dafs und wefshalb man von Seiten sowohl der Ein-
542 geweihten als auch der Laien die Veröffentlichung der Legis-

1) Cic. de leg. 3, 19, 44. 45. de dom. 17; vgl. Ascon. p. 37. Gell. 10, 20. 2) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 5. 6. 3) Cic. top. 5, 28. 4) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 5. 6. 5) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 10.

actionen und des Kalenders durch Cn. Flavius (S. 366. 369 f. II 82), den Schreiber des Censors Appius Claudius Caecus (442/312), als ein bedeutendes für das geringe Volk erfreuliches Ereignifs ansah. [1]

74. *Die zweite Secessio plebis.*

Im Schofse des Collegiums der Decemvirn entstand während der segensreichen gesetzgeberischen Thätigkeit derselben der Plan eines Umsturzes der bestehenden Verfassung. Die Verführung dazu lag in dem den Decemvirn ohne Provocation gewährten Imperium und in der Popularität, deren sie sich wegen des Gesetzgebungswerkes und der Milde ihres Regiments erfreuten. Appius Claudius*) war es, der, ganz im Geiste der herrschsüchtigen und adelsstolzen sabinischen Gens Claudia, den Gedanken fafste unter der Form des Decemvirats ein oligarchisches Regiment zu begründen. [2] Er wufste alle Popularität bei der Plebs sich allein zuzuwenden [3]; er bewarb sich, da die Gesetzgebung im ersten Jahre nicht hatte vollendet werden können, also eine Fortsetzung des Decemvirats nöthig schien, mit grofser Ambition um die Wiederwahl [4]; ja er beging als Wahlpräsident die doppelte allem Herkommen widersprechende Willkürlichkeit, erstens sich selbst wiederwählen zu lassen [5] und zweitens Stimmen für Plebejer anzunehmen. [6] Er konnte dieses bei der Plebs natürlich sehr populäre Verfahren sophistisch damit entschuldigen, dafs die Wahl ein *jussus populi* sei, und dafs als Recht gelten solle, *quodcumque postremum populus jussisset.* [7]

Dafs dieses durch Volkswahl so constituirte Decemvirat (304/450) von den Curien die Lex curiata de imperio erhalten habe, ist sehr unwahrscheinlich. Den fünf plebejischen Mitgliedern desselben würde sie nach den damaligen Anschauungen der Patricier gewifs nicht *patrum auctoritate* ertheilt worden sein. Es ist aber klar aus den Quellen, dafs das zweite Decem-

---

*) Th. Mommsen, die patricischen Claudier, in den Monatsberichten der Berl. Akad. 1861. Wdh. Röm. Forsch. 1864. S. 287, bes. S. 295.

1) Liv. 9, 46. Cic. pro Mur. 11. de or. 1, 41, 186. ad Att. 6, 1, 8. 18. Plin. n. h. 33, 1, 17. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 7. 36. Val. Max. 2, 5, 2; vgl. Dion. 16, 6. 2) Dion. 10, 54. 3) Liv. 3, 33. Dion. 10, 58. 4) Liv. 3, 35. 5) Liv. 3, 35. 6) Liv. 3, 35. 9, 34. Dion. 10, 58. 7) Vgl. Liv. 7, 17.

virat von vorn herein als ein illegitimes betrachtet ward [1]), und dafs es nicht die klare Lex curiata de imperio, sondern sophi-
543 stische aus der Wahl der Centuriatcomitien abstrahirte Gründe für die Rechtmäfsigkeit seines Regiments geltend machte. [2]) Die Decemvirn waren im zweiten Jahre schon eben so illegitim wie im dritten (305/449), rücksichtlich dessen es ausdrücklich bezeugt ist, dafs sie in ihm ohne Uebertragung des Imperium, selbst ohne Wiederwahl durch die Centuriatcomitien, ihre Herrschaft fortzusetzen suchten. [3]) Sie herrschten als Usurpatoren des Imperium, wie Tarquinius Superbus und wie auch Servius Tullius im Anfang seiner Regierung, zwar mit scheinbar besserem Rechte als diese, weil sie sich auf einen *jussus populi* stützten, hauptsächlich aber durch den thatsächlichen Gehorsam der Bürger; diese vermeinten nämlich, weil die ersten Decemvirn einander gegenseitig, wie die Consuln unter sich und die Tribunen den Consuln, intercedirt hatten [4]), sogar das Auxilium tribunicium entbehren zu können [5]), indem bei zehn intercessionsberechtigten Collegen, von denen fünf Plebejer waren, gewissermafsen die *tribunicia potestas* der Tribunen den Decemvirn mit übertragen zu sein schien. [6])

Einmal im factischen Besitze der Macht machten die Decemvirn aus ihren an die Tyrannis [7]) erinnernden oligarchischen [8]) Absichten kein Hehl. Während im ersten Decemvirat täglich abwechselnd nur je einer die zwölf Lictoren als Insigne des Imperium gehabt, die neun andern sich mit einem Accensus begnügt hatten [9]), so trat nun jeder mit zwölf Lictoren auf, die natürlich die Beile in den Fasces führten. [10]) Sie umgaben sich mit Leibwachen [11]), fällten ungerechte Urtheile [12]) und beleidigten die Aristokratie dadurch, dafs sie gegen das Staatsrecht den Senat nicht regelmäfsig befragten [13]), die Plebs dadurch, dafs sie die gegenseitige Intercession durch die private Verabredung, sie nicht anwenden zu wollen, factisch aufhoben. [14]) Ja der populäre Appius Claudius vergafs allmählich so sehr, dafs sich die Tyrannis auf die Gunst der Menge stützen

---

1) Dion. 10, 59. Liv. 3, 36. 2) Liv. 3, 40. Dion. 11, 6. 3) Cic. de rep. 2, 37. Liv. 9, 34; vgl. Liv. 3, 36, 9. 3, 38, 1. 4) Liv. 3, 34. 5) Dion. 10, 57. 58. 6) Dion. 11, 6. 30. 36. 7) Orat. Claud. 1, 33 *regnum* decemvirale. Liv. 3, 38, 1. 8) Dion. 11, 1. 9) Liv. 3, 33. Dion. 10, 57. 10) Liv. 3, 36. Dion. 10, 59. 11) Liv. 3. 37. 48. Dion. 10, 60. Zon. 7, 18. 12) Liv. 3, 36. 37. Dion. 10, 59. 11, 2. 13) Liv. 3, 38. Dion. 10, 60. 11, 4; doch vgl. Liv. 4, 12. 14) Liv. 3, 36. Dion. 10, 59.

mufs, dafs er höhnend den *carcer* als *domicilium plebis Romanae* bezeichnete. [1])

Gestürzt wurde diese tyrannische Oligarchie im J. 305/449, wie die tyrannische Monarchie des Tarquinius Superbus, durch eine Verbindung der Patricier und Plebejer. Zwar hatten die Decemvirn unter beiden Ständen grofsen Anhang; aber unter den Patriciern gab es wie zur Zeit der Fabier (S. 611 f.) eine den oligarchischen Tendenzen des Appius Claudius im Interesse der Erhaltung der Aristokratie abgeneigte Partei, an ihrer Spitze L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus. Diese befestigte sich im Stillen und wartete, gleichfalls auf einen bedeutenden 544
Anhang gestützt [2]), die günstige Gelegenheit ab, um das Ende der Oligarchie herbeizuführen. Diese liefs nicht auf sich warten. Mit Mühe war es der Tradition zufolge den Decemvirn gelungen bei drohender Kriegsgefahr zwei Heere auszuheben. [3]) Das eine war schon erbittert durch die auf Geheifs der Decemvirn vollzogene Ermordung des verdienten plebejischen Militärtribunen L. Siccius Dentatus. [4]) Da brachte in der Stadt ein Frevel des Appius Claudius ähnlich dem des Sex. Tarquinius die Revolution zum Ausbruche. Appius Claudius nämlich wollte sich aus unreiner Leidenschaft der Person der Verginia, der Tochter des L. Verginius, bemächtigen und veranlafste seinen Clienten M. Claudius, dieselbe als seine ihm früher angeblich gestohlene Sklavin zurückzufordern. [5]) In dem Freiheitsprocesse*), der sich hierüber erhob, sprach Appius Claudius, da bei der Vorverhandlung der einzig berechtigte *vindex*, der Vater der Verginia, anfangs fehlte, das Mädchen dem M. Claudius zu einstweiligem Besitze bis zur Entscheidung des Processes zu [6]), wodurch der Schein entstand, dafs er nicht blofs materiell, sondern auch formell gegen das alte in den Zwölf Tafeln wiederholte Gesetz die *vindiciae secundum servitutem* (statt *secundum libertatem*) gegeben habe. Der Vater konnte seine Tochter nur dadurch vor Schande bewahren, dafs er sie tödtete. Unter dem

---

*) Schmidt, der Procefs um die Freiheit der Virginia, in der Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Bd. 14. Berlin 1847. S. 71. Puntschart, der Procefs der Verginia. Wien 1860.

1) Liv. 3, 57. 2) Dion. 11, 22. 23. 3) Liv. 3, 41. Dion. 11, 23. 4) Liv. 3, 43. Dion. 11, 25 ff. Zon. 7, 18. 5) Liv. 3, 44 ff. Dion. 11, 28 ff. 37. Diod. 12, 24. 6) Liv. 3, 56. Dion. 11, 30. 31. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 24. Cic. de rep. 3, 32. Diod. 12, 24. Flor. 1, 24. Ascon. p. 77. Zon. 7, 18. [Aurel. Vict.] vir. ill. 21.

Eindruck dieses Ereignisses gelang es dem L. Verginius und dem Verlobten der Verginia, L. Icilius, leicht, die Plebs und das Heer, in welchem Verginius diente, zu einer *secessio* zu bewegen. Auch das andere Heer ward in die Empörung hineingezogen. Beide vereinigten sich auf dem seit der Lex Icilia de Aventino von Plebejern bewohnten und von Natur festen Aventinus, nachdem jedes zehn Tribuni militum gewählt hatte. Aus diesen wurden zwei mit der höchsten Gewalt bekleidet — das ist es, wefshalb Varro [1]) die *tribuni plebis* aus den *tribuni militum* entstanden glaubte (S. 593) —, und unter der Anführung dieser zog das vereinigte Heer wiederum auf den Sacer mons.[2])
545 Nun konnten sich die Decemvirn gegen die erstarkte Partei der im Sinne der Aristokratie gemäfsigten Patricier nicht länger behaupten und dankten ab.[3]) Diese Abdankung war nothwendig, weil sie sich im Besitze einer vom Volke übertragenen Potestas befanden, wenngleich sie dieselbe über die Zeit beibehalten und das Imperium lediglich usurpirt hatten. Natürlich wurde sofort das Interregnum constituirt.[4])

Nachdem zwischen der secedirten Plebs und den Patriciern durch eine Gesandtschaft unter Verbürgung treuer Ausführung die Bedingungen der Rückkehr stipulirt worden waren — Amnestie [5]) und Wiederherstellung der Tribunicia potestas und der Provocation, kurz des früheren verfassungsmäfsigen Zustandes [6]) —, kehrte die Plebs zurück.

Um den verfassungsmäfsigen Zustand wiederherzustellen, wurden zunächst die Tribuni plebis wieder eingesetzt.[7]) Da es keine Tribunen gab, welche die Wahl legitim hätten leiten können, mithin die Plebs sich in demselben Zustande befand, wie die Patres nach der Abdankung der Consuln vor der Wahl der Nachfolger, so blieb kein Auskunftsmittel, als den Pontifex maximus, der wahrscheinlich auch in dem das Interregnum constituirenden *concilium populi* eine Rolle spielte (S. 289. 572), eben nach dieser Analogie mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Diesen gut bezeugten Zug der Tradition, welcher freilich nicht in das Schema der staatsrechtlichen Begriffe Mommsens pafst, zu streichen, ist kein Gruud vorhanden. Die Anwesenheit des Pontifex maximus war auch defshalb passend,

1) Varr. l. l. 5, 81. 2) Liv. 3, 50—52. 7, 40. 9, 34. Dion. 11, 43. 44. Cic. de rep. 2, 37. Corn. fr. 1, 25. Ascon. p. 77. 3) Liv. 3, 52. 54. 4) Liv. 3, 55; vgl. 3, 40. Dion. 11, 20. 5) Liv. 3, 53. 7, 41. Dion. 11, 49. 6) Liv. 3, 53. 7) Vgl. auch Diod. 12, 25.

weil die Plebs ohne Zweifel den bei der ersten Secessio auf dem Sacer mons gethanen Schwur (S. 590 f.) erneuern wollte, der ihrerseits die Unverletzlichkeit der Tribunen sicherte [1]; diesen Schwur konnte Niemand besser, als der Pontifex maximus, der genaueste Kenner der sacralen Formen, vorsprechen (*praeire verba jurisjurandi*). So wurden denn zehn Tribunen unter dem Vorsitze des Pontifex maximus nach der einen Angabe auf dem Aventinus [2], nach der andern auf dem Capitolinus [3] gewählt, und zwar gewifs nicht in *comitia calata centuriata* (S. 600), sondern selbstverständlich *tributim* in einem *concilium plebis*. Der Tag der Wahl war a. d. IV. Id. Dec. (10. Dec.). [4]

Ehe noch zur Wiederherstellung des Consulats geschritten wurde, suchten die neuen Tribunen die Erfüllung der stipulirten Bedingungen durch Plebiscite zu sichern. L. Icilius machte die zugesicherte Amnestie zum Gegenstande eines Plebiscits; M. Duilius die Wiederherstellung des Consulats mit Provocation. [5] Diese Plebiscite haben, da sie etwas Zugesichertes eigentlich überflüssigerweise nochmal verlangten, keinen legislativen Werth. Denn wenn die Amnestie anerkannt und das Consulat mit Provocation wiederhergestellt ward, so geschah diefs nicht dieser Plebiscite wegen, sondern weil es versprochen worden war. Immerhin aber spricht sich in ihnen der erneuerte Anspruch auf legislative Competenz der Concilia plebis aus.

Zur Wiederherstellung des Consulats aber bedurfte es keines neuen Gesetzes der Centuriat- und Curiatcomitien, da es ja nur für die Dauer der Gesetzgebung suspendirt worden war; das Consulat war nach Beendigung des Decemvirats ebenso selbstverständlich die legitime Form der Regierung, wie nach Beendigung einer Dictatur. Die Legitimität der Wieder- 546
herstellung war dadurch gewahrt, dafs ein Interregnum bestellt war, dafs der Interrex die Centuriatcomitien berief, und dafs die *jussu populi* zu Consuln ernannten L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus [6], welche ihr Amt auch noch vor oder bald nach Id. Dec. antraten [7], die Lex curiata de imperio (modi-

---

1) Zu unterscheiden von dem später nach Liv. 3, 55 bei Erneuerung der Förmlichkeiten des Foedus geleisteten Schwur des ganzen Volks. 2) Liv. 3, 54. 3) Cic. Corn. fr. 1, 25. Ascon. p. 77. 4) Vgl. Liv. 39, 52. Nicht schon seit 260/494, wie Dion. 6, 89 meint. 5) Liv. 3, 54. 6) Ephem. epigr. Bd. 1. S. 42. Bd. 2. S. 93. 7) Id. Dec. erscheint erst später als Antrittstag: Dion. 11, 63; vgl. Liv. 4, 37.

ficirt wie sie jetzt durch die *leges XII tabularum* war) Patrum auctoritate von den Curien erhielten. Auf diese Wiederholung der früheren Lex curiata bezieht sich der Ausdruck des Livius[1]): *repetitumque, duobus uti mandaretur consulum nomen imperiumque*, womit der von der Einführung des Consulats gebrauchte Ausdruck des Tacitus[2]): *lex curiata ab L. Bruto repetita* zu vergleichen ist (S. 568).

Nach Wiederherstellung der Verfassung versetzten die Tribunen die abgetretenen Decemvirn in Anklagezustand[3]), und es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dafs sie die Capitalprocesse unter Gutheifsung der Consuln an die Centuriatcomitien gebracht haben würden (II 515), wenn auch darüber keine bestimmte Nachricht vorhanden ist. Die zuerst angeklagten, Appius Claudius und der Plebejer Sp. Oppius, entleibten sich nämlich vor dem Tage des *judicium populi;* weiteren Beantragungen der Todesstrafe aber gegen die anderen Decemvirn, die ins Exil gingen, wurde durch die Mäfsigung des Tribunen M. Duilius im Sinne der Versöhnung zwischen Patriciern und Plebejern ein Ziel gesetzt.[4])

75. *Die Leges Valeriae Horatiae.*

Die Consuln aber benutzten im wohlverstandenen Interesse des Staats die für die Plebs günstige Zeit, um durch consularische Gesetze[5]) das Regiment der patricischen Aristokratie gegenüber den oligarchischen Tendenzen einzelner Geschlechter durch Bestätigung und Erweiterung der Rechte der Plebs zu sichern. Da diese *leges Valeriae Horatiae* (305/449) sämmtlich in engster Beziehung auf das Imperium stehen, indem sie, wie wir sehen werden, theils die bestehenden Verringerungen des Imperium neu sanctionirten, theils neue Verringerungen desselben herbeiführten, so versteht es sich von selbst, ist aber auch ausdrücklich bezeugt, dafs sie in Centuriatcomitien angenommen[6]) und nach ertheilter Patrum auctoritas von den Curiatcomitien bestätigt worden sind.[7])

547 Unter den Leges Valeriae Horatiae ist diejenige über die Un-

---

1) Liv. 3, 33. 2) Tac. ann. 11, 22. 3) Liv. 3, 56. 58. Dion. 11, 46. 4) Liv. 3, 59. Dion. 11, 46. 49. Zon. 7, 18. 5) Cic. de rep. 2, 31. 6) Liv. 3, 55. Dion. 11, 45. 7) Liv. 3, 55 haec omnia ut invitis, ita non adversantibus *patriciis* transacta. 3, 59 mollius consultum, quod legum ab iis latarum *patres auctores* fuissent. Dion. 11, 45 *δυσχεραινόντων τῶν πατρικίων, αἰδουμένων δ' ἀντιλέγειν.*

verletzlichkeit der plebejischen Beamten lediglich eine formelle Wiederherstellung der Sacertät androhenden Sanction der Lex sacrata vom J. 260/494 in Verbindung mit der entsprechenden Sanction der dieselbe ergänzenden, aber patricischerseits formell und ausdrücklich noch nicht anerkannten (S. 603. 625) Lex Icilia von 262/492 (S. 591. 602). Sie ist also eine neue Sanctionirung der bereits früher bestehenden Verringerung des consularischen Imperium durch das Auxilium tribunicium. Der Bericht des Livius darüber unterscheidet die religiösen Caerimonien, durch welche die *sacrosancta potestas tribunicia* wiederhergestellt wurde, und die *lex Valeria Horatia* selbst: *Ipsis tribunis ut sacrosancti viderentur, cujus rei prope jam memoria aboleverat* (diefs ist lediglich eine Reflexion des Livius), *relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt, et cum religione inviolatos eos tum lege etiam fecerunt, sanciendo, ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret.* 1) Jene religiösen Caerimonien sind nicht auf einen Schwur der Plebs allein, der nur in einem früheren Stadium der Ereignisse denkbar ist (S. 635), sondern auf eine Erneuerung des Foedus vom Sacer mons zwischen Patriciern und Plebs in den Formen des Fetialenrechts und auf den Schwur, durch den das ganze Volk dieses Foedus von Neuem beschwor, zu deuten. Denn es ist wohl zu beachten, dafs die Consuln hier die leitenden Beamten sind, d. h. die denkbar wenigst geeigneten, um der Plebs als solcher einen Schwur abzunehmen, durch den diese sich gegen das consularische Imperium verschwor. Die Lex Valeria Horatia selbst aber enthielt nur die Sacertätsandrohung gegen diejenigen, welche dem beschwornen Foedus entgegen die plebejischen Beamten sei es im Sinne des Wortlauts der ursprünglichen Lex sacrata, sei es im Sinne des diesen Wortlaut interpretirenden Plebiscitum Icilium (daher der beides umfassende Ausdruck *nocere*) verletzen würden, war also insofern selbst eine *lex sacrata.* 2)

Was nach Livius weiterem Berichte die *iuris interpretes* seiner Zeit bezüglich dieser Lex Valeria Horatia statuirten, war insofern richtig, als allerdings nicht die Lex Valeria Horatia die Quelle der Unverletzlichkeit der Tribunen ist, sondern das Foedus von 260/494, oder in letzter Instanz der dasselbe

1) Liv. 3, 55, 6. 7. 2) Cic. pro Balb. 14, 33 (vgl. S. 592, A. 3).

erzwingende Schwur der Plebs auf dem Sacer mons (S. 590); ihre Interpretation ging aber gänzlich in die Irre, wenn sie hieraus folgerten, dafs die Aediles plebis nicht sacrosanct seien (S. 591), nicht minder als die, nach der andern Seite hin fehlende, Interpretation derjenigen, die aus dem Worte *judices*, das, mit *decemviri* zu verbinden, sich auf die *judices decemviri* (S. 601) bezog, schlossen, dafs auch die Consuln sacrosanct seien. Dafs es sich bei diesen juristischen Interpretationen dieser Lex Valeria Horatia gar nicht darum handelte, der *sacrosancta potestas* der Tribunen den Charakter der *legitima potestas*, welche nach Mommsen nur den nicht sacrosancten Magistraten zukommt, abzusprechen, ist schon bemerkt (S. 594). Im Gegentheil konnte kein Staatsrechtskundiger leugnen, dafs die durch die *lex sacrata* begründete, in der *lex curiata* anerkannte, und nun auch durch eine besondere consularische *lex* garantirte *potestas tribunicia* eine *legitima potestas* sei.

Dafs eine solche Wiederherstellung der Lex sacrata und der Lex Icilia theils durch Erneuerung des Foedus, theils durch Erneuerung der Sacertät androhenden Sanction damals nöthig war, beruht auf dem Vorbehalte dieser Gesetze vor Einsetzung des Decemvirats (S. 625) und auf der Stipulation bei der nachherigen Secession (S. 634). Vielleicht hat diese Lex Valeria Horatia den thatsächlich erweiterten Umfang des Intercessionsrechts der Tribunen, das nicht mehr blofs zum *auxilium* der Einzelnen gegen das *imperium*, sondern auch zur Inhibirung anderer Acte der Consuln (S. 597), ja der Tribunen selbst (S. 612), angewendet worden war, in bestimmter Weise festgestellt; denn dieses erweiterte Recht (§ 85) wird von nun an überall stillschweigend anerkannt.[1]

Die zweite Lex Valeria Horatia enthielt neben einer Wiederholung der früheren Lex Valeria de provocatione[2]) einen neuen Artikel, durch den das Provocationsrecht gesichert ward, bezog sich also auch zweifellos auf das Imperium. Der neue Artikel aber enthielt, — ähnlich wie die frühere Lex Valeria *de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset*, die Wiederkehr des *regnum* verpönt hatte, — das Verbot: *ne qui magistratus sine provocatione crearetur*[3]), oder in genauerer Fassung[4]): *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, qui creasset, eum jus fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur*. Durch diese Sanction wurde die Lex de provocatione, was sie früher nicht gewesen war[5]),

1) Vgl. Liv. 4, 2. 6. 26. 43. 56. 2) Liv. 3, 55. 3) Cic. de rep. 2, 31. 4) Liv. 3, 55. 5) Liv. 10, 9.

und damit mittelbar auch das auf ihr beruhende Verbot der 548
Privilegia in den Zwölf Tafeln eine Lex sacrata, welchen Ausdruck Cicero öfter gerade von diesen Gesetzen gebraucht hat. [1]) Der neue Artikel aber sicherte, indem er schon die Wahl eines Magistrats ohne Provocation unter Sacertätsandrohung für ungesetzlich erklärte, den Staat, soweit es überhaupt möglich ist der Gesetzgebung einer späteren Zeit im Voraus Fesseln anzulegen [2]), gegen die Wiederkehr ähnlicher Zustände, wie durch das der Provocation nicht unterworfene Imperium der Decemvirn herbeigeführt worden waren; zugleich aber war es eine nicht beabsichtigte Consequenz desselben, dafs von nun an nach plebejischer Anschauung auch die Dictatur der Provocation innerhalb der Bannmeile unterworfen zu sein schien [3]), obwohl diese Consequenz von den Patriciern anfangs nicht anerkannt [4]) und später nur mit Widerstreben zugegeben wurde (§ 82. II 513).

Die dritte Lex Valeria Horatia*) bestimmte: *ut, quod tributim plebs jussisset, populum teneret* [5]), oder mit den Worten des Dionysius [6]): dafs die vom Volke in den *φυλετικαὶ ἐκκλησίαι* beschlossenen Gesetze für alle Römer auf gleiche Weise gegeben sein sollten, mit derselben Rechtskraft wie die, welche in den *λοχίτιδες ἐκκλησίαι* (Centuriatcomitien) gegeben werden würden. Dieses Gesetz, welches durch Androhung von Todesstrafe und Einziehung des Vermögens, also in strafrechtlich ausführbarer Weise, sanctionirt wurde [7]), schliefst sich eng an den Satz der Zwölf Tafeln: *ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset.* War durch diesen die

---

*) Tophoff, de lege Valeria Horatia, Publilia, Hortensia. Paderb. 1852.
Mommsen, die patricisch-plebejischen Comitien der Republik. Röm. Forsch. 1864. S. 151, bes. S. 164. Die Sonderversammlungen der Plebs nach Curien und Tribus, das. S. 177, bes. S. 208.
A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1. Abth. 2. 1865. S. 1.
Ptaschnik, die Centuriatgesetze von 305 und 415 u. c. Z. f. öst. Gymn. Bd. 21. 1870. S. 497.
Clason, über das Wesen der Tribus und Tribusversammlungen der älteren Republik. Krit. Erört. 1871. S. 71, bes. S. 91. 108. Zur Frage über den Entwickelungsgang des plebejischen Staatsrechts, das. S. 139.
Ihne, die Entwickelung der römischen Tributcomitien. Rh. Mus. Bd. 28. 1873. S. 353.

1) Cic. Sest. 30, 65. de dom. 17, 43; vgl. Dion. 5, 70. 2) Vgl. Cic. ad Att. 3, 23, 2. 3) Fest. p. 198. 4) Liv. 4, 13. 6, 16. 7, 4. 8, 38. 5) Liv. 3, 55. 6) Dion. 11, 45. 7) Dion. 11, 45.

seit dem Präcedenzfalle der Lex Valeria de provocatione (S. 577) anerkannte legislative Competenz der Centuriatcomitien gesetzlich gesichert, so wurde nun durch die Lex Valeria Horatia die legislative Competenz der *concilia plebis* formell ebenso gesichert und jener der Centuriatcomitien, d. i. des *populus* im strengen Sinne des Wortes, formell gleichgestellt. Wenn also in jenem Satze der Zwölf Tafeln eine Beschränkung des Imperium der Consuln lag, so lag sie auch in dieser Lex Valeria Horatia. Die Consuln sollten verpflichtet sein den *plebiscita* (II 571) ebenso sich unterzuordnen, wie den Zwölftafelgesetzen und andern *leges* der Centuriatcomitien. Diefs erklärt, warum auch dieses Gesetz der Bestätigung durch die Patrum auctoritas und die Curiatcomitien bedurfte. Wie die Centuriatcomitien durch Annahme desselben darauf verzichteten, allein competent zu sein für die Gesetzgebung, so verzichteten die Curiatcomitien nach er-
549 theilter Patrum auctoritas ein für alle Mal darauf, diejenige Veränderung des Imperium, die in jedem Plebiscit insofern lag, als die Consuln gehalten sein sollten es zu befolgen, ausdrücklich zu ratificiren. Damit ist aber nicht gesagt, dafs die Lex Valeria Horatia die anerkannte Competenz der Centuriatcomitien für directe Veränderungen des Imperium und die darauf bezügliche Nothwendigkeit der Patrum auctoritas, die nur für solche Gesetze rechtlich begründet war (S. 578 f.), abgeschafft habe oder habe abschaffen wollen. Die Patrum auctoritas bestand vielmehr unverändert fort bei den derartigen von den Consuln in den Centuriatcomitien beantragten von den Curiatcomitien zu ratificirenden Gesetzen[1]); die Concilia plebis waren dagegen nur auf den Gebieten des plebejischen Standesrechts und des Privatrechts, welche den Umfang des Imperium nicht direct berührten, unbedingt competent. Nur hier waren die *leges tribuniciae*, wie die Plebiscite jetzt auch genannt werden können[2]), unbedingt rechtskräftig (II 574 ff.).

Mit dieser Auffassung des Sinnes der Lex Valeria Horatia stimmt die Geschichte der römischen Leges und Plebiscite in der Folgezeit, zunächst bis zur Lex Publilia Philonis 415/339 (II 48. 576), sodann bis zur Lex Hortensia 467/287 (II 100. 586), überein. Denn bei allen Plebisciten, die sich auf das Standesrecht der Plebs oder auf das Privatrecht erstrecken (II 577 f.), wird die Rechtsgültigkeit ohne Weiteres stillschweigend anerkannt. Rücksichtlich solcher Plebiscite ist nie von

1) Cic. de dom. 14, 38. Liv. 6, 41, 10. 2) Liv. 3, 56.

einem Anspruche der Centuriatcomitien und der Curiatcomitien, nie von der Patrum auctoritas die Rede. Wenn dagegen Tribunen directe Veränderungen des Imperium beabsichtigen, so präoccupiren entweder die Consuln den Gegenstand (z. B. die *lex Julia Papiria de multarum aestimatione* S. 623), oder es erhebt sich sofort ein gesetzmäfsiger Widerstand der Patricier, und nicht die betreffenden Plebiscite, sondern Compromisse, geschlossen auf Grund derselben, kommen zur Geltung, wie sich bei der Einsetzung der Consulartribunen (§ 76), bei der Verdoppelung der Zahl der Quaestoren (§ 77) und bei dem dritten Artikel der Lex Licinia (§ 78) ganz besonders deutlich zeigt. Gesetze aber, die das Imperium geradezu verringern, also eine Aenderung der Lex curiata de imperio und des Rechts der Magistrate bedingen, werden nur von Consuln [1]) oder von einem Dictator [2]) in Centuriatcomitien beantragt.

Die durch die Lex Valeria Horatia begründete legislative Competenz der Concilia plebis ist demnach eine ganz neue und von der aus der Lex curiata de imperio stammenden der Centuriatcomitien sehr verschieden. Zwar ist auch die legislative Competenz der Concilia plebis insofern aus der Lex curiata de 550
imperio entwickelt, als sie mit ihr wenigstens durch ein formelles Band zusammenhängt, indem die Lex Valeria Horatia selbst noch nach ertheilter Patrum auctoritas von den Curiatcomitien durch entsprechende Veränderung der Lex curiata de imperio bestätigt sein mufste. Nachdem diefs aber geschehen war, war das Gesetzgebungsrecht der Concilia plebis von den Banden des alten Familienrechts gelöst, und damit die Möglichkeit einer freieren Entwickelung der Gesetzgebung innerhalb gewisser Grenzen geboten. Sehr bald machten die Tribunen auch solche Verwaltungsmafsregeln, die zur Competenz der im Einverständnifs mit dem Senate handelnden Consuln gehörten, zum Gegenstande gesetzgeberischer Rogationen; und wenn auch das Recht dieses Verfahrens bestritten werden konnte, so befestigte es sich doch mehr und mehr durch gelungene Präcedenzfälle, zumal da der Senat selbst mitunter die Tribunen zu solchen gesetzgeberischen Rogationen veranlafste, und bisweilen sogar die Consuln nach Analogie der *tributim* stimmenden *concilia plebis* die *comitia populi* über Mafsregeln, die sie im Einverständnifs mit dem Senate allein hätten erledigen können (II 578—586), *tributim* abstimmen liefsen und somit eine legislative Mit-

1) Liv. 4, 30. 2) Liv. 4, 24. 7, 41. 42.

wirkung der im strengen Sinne so zu nennenden *comitia tributa*, in denen aber natürlich die *plebs* gleichfalls die Entscheidung hatte, schufen. Dafs die demokratisch organisirten Concilia plebis und die Comitia tributa Träger dieses freien Gesetzgebungsrechts wurden, bewirkte allmählich den Fortschritt zur reinen Demokratie, zur Volkssouveränität, die sich im förmlichen Mitregieren des Volks im letzten Jahrhundert der Republik zeigt. Der alte Grundsatz, *ut in populo libero pauca per populum pleraque senatus auctoritate et instituto ac more gererentur* [1]), war durch die Lex Valeria Horatia erschüttert. Sehr bald nachher sprach C. Canulejus den gerade entgegengesetzten Satz aus: *oportet licere populo Romano si velit jubere legem* [2]), wobei er unter dem *populus* die die legislativen Functionen des *populus* wenigstens theilweise ausübende *plebs* verstand. Und wenn auch bei der theilweisen Zusammensetzung der legislativen Competenz der Concilia plebis aus Befugnissen der Consuln und des Senats manche Plebiscite ohne Einwilligung des Senats nicht ausgeführt werden konnten; wenn auch ebendefshalb überhaupt kein Plebiscitum ohne ein Senatusconsultum gültig sein zu können schien [3]); wenn auch wohlgesinnte Tribunen [4]) diefs in der Praxis bis lange nach der Lex Hortensia anerkannten: so war doch die Nothwendigkeit eines Senatusconsultum für die Plebiscite schwerlich je anders als *more majorum* Gesetz [5]), und Niemand konnte es verhindern, wenn die Tribunen vorkommenden Falls an den *mos majorum* sich nicht binden wollten (II 576 f.).

551 Zunächst aber war durch die Lex Valeria Horatia ein Grofses für die Plebs gewonnen. Vor derselben waren Plebiscite rechtlich betrachtet für den Staat als Ganzes schlechthin ungültig. Sie banden rechtlich nur die, welche sie beschlossen hatten, d. h. die Plebejer. [6]) Nur thatsächlich war es gelungen dem Plebiscitum Icilium, dem Plebiscitum Publilium, dem Plebiscitum über die Wahl von zehn Tribunen, dem Plebiscitum Icilium de Aventino und dem Plebiscitum über die Einsetzung einer Gesetzgebungscommission Geltung zu verschaffen. [7]) Vorher war es *in controverso jure, tenerenturne patres plebiscitis* [8]), d. h. ob die Beschlüsse der Concilia plebis gleich denen der Centuriatcomitien rechtsverbindlich für das ganze Volk seien. [9])

---

1) Cic. de rep. 2, 32. 2) Liv. 4, 5. 3) Dion. 8, 21. Plut. Cor. 29. Liv. 3, 63. 7, 15. 20. 4) Z. B. Liv. 4, 49. 5) Dion. 7, 38. 9, 41. 49. 10, 4; vgl. App. b. c. 1, 59. 6) Dion. 11, 45. 7) Dion. 10, 4 *ὑποκατακλινομένης ἑκάστῳ πλεονεκτήματι τῆς βουλῆς*. 8) Liv. 3, 55. 9) Dion. 11, 45.

Jetzt hatte die Lex Valeria Horatia die früheren *ἀμφισβητήσεις τῶν πατρικίων*, die den Plebisciten nicht gehorchen und dieselben nicht als *κοινὰ τῆς πόλεως ἁπάσης δόγματα* ansehen wollten, beseitigt[1]; sie hatte den tribunicischen Rogationen *telum acerrimum* gegeben[2] — ein Ausdruck, der, so stark er ist, doch zu wenig besagen würde, wenn die Concilia plebis auch in Betreff der directen Veränderungen des Imperium competent, also geradezu souverän geworden wären —; sie hatte die Plebiscite innerhalb gewisser Grenzen den Patriciern octroyirt[3]: mit einem Worte, sie hatte die Patricier auf eine viel schwächere Defensive gegenüber den tribunicischen Agitationen zurückgedrängt. Dafs aber den Tribunen schon damals Auspicien verliehen worden seien, um die Plebiscite unter die Controle der patricischen Augurn zu bringen[4], ist ein Irrthum (II 444).

Mit der erhöhten Bedeutung der Plebs für die Legislation hängt die Verfügung der Consuln zusammen, kraft deren die Aediles plebis fortan eine controlirende Aufsicht über die Senatusconsulte, die im Tempel der Ceres niedergelegt wurden, führen und auch die Aufstellung der Zwölf Tafeln besorgen mufsten.[5] Auch scheint es von jetzt an den Tribunen, deren legaler Einflufs auf die Staatsangelegenheiten durch die Anerkennung des legislativen Werths der Plebiscite selbstverständlich aufserordentlich gesteigert war, gestattet worden zu sein, regelmäfsig an den Sitzungen des Senats Theil zu nehmen.[6]

Dagegen ist es nicht bezeugt und auch nicht wahrscheinlich, dafs die Consuln oder die Tribunen durch ein besonderes Gesetz den Clienten (S. 250), die allerdings nachher das
Stimmrecht in den Concilia plebis besafsen (S. 513)[7], dieses 552
Stimmrecht gegeben hätten. Allerdings wäre es eine gerechte Consequenz der durch die Lex Aternia Tarpeja begründeten, von den Zwölf Tafeln anerkannten, richterlichen und der durch die Lex Valeria Horatia geschaffenen legislativen Competenz der Concilia plebis gewesen, wenn nicht blofs den Clienten, sondern auch den Patriciern das Stimmrecht in diesen Volksversammlungen durch ein Gesetz verliehen worden wäre. Es war ja in dieser Zeit dahin gekommen, dafs Patricier das für die Plebejer geschaffene Auxilium der Tribunen anriefen[8],

1) Dion. 11, 45. 2) Liv. 3, 55. 3) Liv. 3, 67 scita plebis injuncta patribus. 4) Zon. 7, 19. 15. 5) Liv. 3, 55. 57. 6) Zon. 7, 15. 7) Liv. 5, 32, 8. 8) Liv. 3, 56.

dafs der Senat selbst sich der Tribuni plebis für seine Absichten bediente[1]), und dafs sogar die Patricier A. Aternius und Sp. Tarpejus von den gewählten Tribuni plebis cooptirt wurden[2]), obwohl Patricier, ohne förmlich zur Plebs überzutreten, das plebejische Amt nach der Lex sacrata nicht bekleiden konnten. Allein die Patricier haben niemals Stimmrecht in den *concilia plebis* gehabt[3]), und konnten es, ohne dafs ein besonderes Gesetz diefs möglich machte, auch nicht wohl haben, weil den Tribunen, die nur ein *jus cum plebe agendi* hatten, nicht das Recht zustand, die nicht zur *plebs* gehörigen *patricii* zu berufen.[4]) Was aber die Clienten betrifft, so bedurfte es keines Gesetzes, um ihnen Stimmrecht in den Concilia plebis zu ertheilen. Denn da sie nicht Patricier waren, so gehörten sie, wenn anders sie selbst wollten, zur Plebs; und so konnte jene Veränderung der Suffragia rein thatsächlich dadurch zu Stande kommen, dafs die Tribunen es den jetzt bereits vielfach von den Gentes emancipirten Clienten nicht verwehrten, in den Concilia plebis zu erscheinen und abzustimmen.

Von diesen *concilia plebis* sind zu unterscheiden die schon erwähnten (S. 641 f.) bisweilen von den Consuln *tributim* zu einer Wahl oder einer gesetzgeberischen Abstimmung berufenen *comitia populi*, in denen zwar der Zahl nach die Plebejer dominirten, und die insofern den *concilia plebis* sehr ähnlich waren, in denen aber, eben weil es *comitia populi* waren, und weil die Consuln in ihnen ihr *jus cum populo agendi* übten, auch die Patricier, nicht blofs die Clienten, und zwar von Rechts wegen mitstimmten. Wegen der Theilnahme des ganzen *populus* an den von den Consuln nach Tribus gehaltenen Volksversammlungen hiefsen diese Volksversammlungen *comitia tributa**), während der Ausdruck *concilium plebis* sich für die von Tribunen geleiteten als der einzig berechtigte fortwährend erhielt. Auf jeden Fall wurde durch die Aufnahme der Clienten in die *concilia plebis* und durch die Schöpfung der *comitia tributa* nach dem Muster der *concilia plebis* der Dualismus des römischen Staats wesentlich gemildert und die Einheit

---

*) Mommsen, die patricisch-plebejischen Tributcomitien der Republik. Röm. Forsch. 1864. S. 151.
Clason, die patricisch-plebejischen Tributcomitien der Republik. Krit. Erört. 1871. S. 81.

1) Liv. 4, 26. 2) Liv. 3, 65, 1; vgl. 5, 10, 11. Zon. 7, 19. 3) Stellen wie Liv. 3, 63. 3, 72. 5, 30. 6, 38 beweisen das Gegentheil nicht. 4) Gell. 15, 27, 4.

desselben gekräftigt. Es hatte sich damit der Begriff des allgemeinen römischen Staatsbürgerrechts, für dessen Ausübung bisher nur die *comitia centuriata* das staatsrechtlich anerkannte Organ gewesen waren, seiner definitiven Feststellung wesentlich genähert (S. 514 f.). Aber freilich bestanden daneben noch die Reservatrechte der Patricier, welche diese in den *comitia curiata* und in den *concilia populi* ausübten (S. 397. 400).

Von dem anerkannten legislativen Rechte der Concilia plebis machte noch in demselben Jahre (305/449) der Tribun M. Duilius Gebrauch, indem er, was keine Veränderung des Imperium war, das gesetzlich schon feststehende, aber nur durch Sacertätsandrohung garantirte Verbot der Wahl eines Magistrats ohne Provocation und der Aufhebung des Volkstribunats durch Androhung der durch körperliche Züchtigung verschärften Todesstrafe gegen den Dawiderhandelnden in strafrechtlich exequirbarer, und darum praktischerer Weise neu sanctionirte (II 513). [1]) Ebenso hielt sich das im folgenden Jahre (306/448) gegebene Plebiscit des L. Trebonius in den Grenzen der legislativen Competenz der Concilia plebis, indem es die *more majorum* vorgekommene [2]) und noch durch das 553
Plebiscitum Duilium ausdrücklich gestattete Cooptation der Tribunen [3]), durch welche entgegen der Lex sacrata Patricier in den Besitz der *potestas tribunicia* gekommen waren, aufhob und festsetzte, dafs der Wahlact so lange fortgesetzt werden solle, bis zehn Tribunen gewählt worden seien. [4]) Wahrscheinlich ist es dieses Plebiscit, welches bestimmte, dafs die Tribunen, wenn sie nicht ihre Nachfolger wählen liefsen, lebendig verbrannt (vgl. S. 610) werden sollten. [5])

In dem folgenden Jahre (307/447) wählten zum ersten Male die von den Consuln berufenen Tributcomitien, wahrscheinlich auf Grund einer freiwilligen Concession der Consuln, die Quaestoren [6]), natürlich unter dem Vorsitze der Inhaber des Imperium [7]), welche die Quaestoren bisher ernannt hatten (S. 570. 582). Von hier aus erweiterte sich die Wahlbefugnifs der Tributcomitien (II 497) für die *magistratus minores*, die aber, da sie von der Concession der Consuln abhing, staatsrechtlich nur den Sinn einer Designation der zu bestellenden Personen

---

1) Liv. 3, 55. 2) Liv. 3, 64. 3) Liv. 3, 65. 4) Liv. 3, 65; vgl. 4, 16 und den Versuch dawider zu handeln 5, 10—12. 5) Diod. 12, 25; vgl. Dio Cass. fr. 22 B. Zon. 7, 17. Val. Max. 6, 3, 2. 6) Tac. ann. 11, 22; vgl. Gell. 13, 15. Cic. ad fam. 7, 30. 7) Liv. 4, 44.

hatte, während die Einsetzung der Designirten in das Recht ihrer Magistratur erst dadurch erfolgte, dafs der Consul die Lex curiata de imperio sich bewilligen liefs [1]), welche die Befugnisse der *minores magistratus* zugleich feststellte. Im Jahre 308/446 aber scheinen zum ersten Male die von den Consuln berufenen Tributcomitien eine legislative Entscheidung, und zwar über das Eigenthum des Populus Romanus gegeben zu haben, in einer Frage, über welche die Consuln im Einverständnifs mit dem Senat allein competent gewesen wären (II 581). [2])

76. *Die Tribuni militum consulari potestate.*

Trotz der theilweisen Aufhebung des Dualismus des römischen Staats fehlte den Plebejern noch immer das Recht zur Theilnahme an dem Imperium, mit andern Worten das einen Theil des besten römischen Bürgerrechts (S. 515) bildende *jus honorum.* Den armen Plebejern, der *infima plebs* [3]), war diefs gleichgültig, da sie leicht einsahen, dafs sie factisch doch vom *jus honorum* ausgeschlossen sein würden, wenn dasselbe theoretisch auch der Plebs bewilligt würde. Die reichen und vornehmen Plebejer aber, die *primores, principes, capita plebis* [4]), legten um so mehr Gewicht darauf; sie behaupteten folgerichtig, dafs das *invicem parere atque imperitare* [5]) zum Begriffe der gleichmäfsigen Freiheit gehöre. Während die bisherigen Agitationen der Plebs aus der traurigen socialen Lage der armen Plebejer hervorgegangen waren, und der politische
554 Charakter, den sie seit Volero Publilius angenommen hatten, sich zunächst nur in dem Bestreben zeigte die Regierten gegen die Willkür der Regierenden, der Inhaber des Imperium, sicher zu stellen: so tritt nun als leitendes Motiv der politische Ehrgeiz der vornehmen Plebejer ein, denen die Verbesserung der socialen Lage der armen Plebejer zunächst ebenso gleichgültig war, wie den Patriciern, später aber nur als Hebel zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Pläne diente. Den Bestrebungen der reichen und vornehmen Plebejer kam es zu statten, dafs in den letzten Jahren vor dem Decemvirat, seit 291/463, das Patriciat in Folge wiederholter Seuchen bedeutend zusammengeschmolzen war, seine Herrschaft also dem Charakter einer Oligarchie sich mehr und mehr genähert hatte (S. 308), und

1) Gell. 13, 15, 4. 2) Liv. 3, 71 f. Dion. 11, 52. 3) Liv. 10, 6. 4) Liv. 4, 7. 25. 60. 6, 34. 10, 6. 5) Liv. 4, 5.

dafs die patricischen Decemvirn des zweiten Jahrs, wenn auch illegitim verfahrend, Plebejer als Collegen hatten gelten lassen.

Die Patricier stellten diesen neuen Agitationen ihre religiöse Ueberzeugung entgegen, wonach die Patres familias gentium patriciarum allein, nicht die Plebejer [1]), die für das Imperium nothwendigen Auspicien (S. 287 f.) hätten, die Verleihung des Imperium (*imperium auspiciumque* S. 337) an Plebejer also ein *nefas* sein würde. [2]) So tritt zu der politischen und socialen Bedeutung des Ständekampfes auch die religiöse hinzu, und diesem Umstande vorzüglich ist die Hartnäckigkeit des fast achtzig Jahre dauernden Kampfes um das Imperium (309/445—387/367), der selbst mit der Theilnahme der Plebejer am Consulat (388/366) nicht völlig beendet war, zuzuschreiben. Die Patricier mufsten unterliegen, weil das, was sie verbunden erhalten wollten, Staat und Kirche, schon angefangen hatte sich zu trennen (S. 571), und weil die Erweiterung dieser Trennung in der Richtung der naturgemäfsen Entwickelung lag. In dem Kampfe selbst aber litt die alte Religiosität natürlich bedeutenden Schaden, da die Patricier die religiösen Mittel mifsbrauchen lernten (so schon 292/462) [3]) und dennoch, ihre religiösen Ansichten theilweise modificirend, schliefslich den Plebejern unterlagen, welche ihrerseits, auch unter dem Deckmantel der Religion, die letzten demokratischen Consequenzen aus der *sacrosancta potestas tribunicia* (S. 594 ff.) zogen. So ist denn das Resultat dieses Kampfes nicht blofs die Theilnahme der Plebejer am *jus honorum*, sondern zugleich auch eine Erschütterung der Religiosität und damit die, wenn auch nicht der Form, so doch dem Geiste nach, rückhaltlose Verweltlichung des römischen Staats.

Die Vormauer des *jus honorum* war die Abgeschlossenheit 555
der Patricier von der Plebs durch das specifisch patricische *jus conubii* (S. 114), an dem die Plebejer *more majorum* und nach der Bestimmung der Zwölf Tafeln keinen Theil hatten (S. 628). Auch diese Abgeschlossenheit beruhte auf religiösen Gründen. Denn durch die Reinheit der Abstammung von patricischen Aeltern, durch die Reinerhaltung der patricischen Gentes, schien die Reinheit der *auspicia publica populi Romani* verbürgt zu werden, die von Alters her im Besitz der Patres jener patricischen Gentes gewesen waren. [4]) War dieses Princip erschüt-

---

1) Liv. 4, 6. 6, 41. 10, 8. 2) Liv. 4, 3. 7, 6; vgl. 5, 14. 6, 41. Dion. 11, 56. 3) Liv. 3, 10. 4) Liv. 4, 1. 2. 6.

tert, war das Conubium zwischen Patriciern und Plebejern gesetzlich gestattet, wurden also die Söhne patricischer Väter und plebejischer Mütter nach dem Jus Quiritium Patricier und folgeweise berechtigt zu den Auspicien, trotzdem dafs sie eigentlich eine *incerta proles* waren: so konnten die Plebejer hoffen, dafs auch der plebejischen aus Ehen von Plebejern mit Patricierinnen hervorgegangenen *incerta proles* und den reinen Plebejern gegenüber die Hartnäckigkeit der Patricier in der Verweigerung der Theilnahme an den Auspicien und an dem Imperium geringer werden würde.

Es war daher vollkommen begründet, dafs die Plebejer gleichzeitig (309/445) Gewährung des Conubium und der Theilnahme am Consulat verlangten. [1]) Jenes wurde, obwohl darüber heftiger Streit entstand, und die Patricier anfangs, da die Gewährung des Conubium wenigstens indirect von Einflufs auf das Imperium war, die Competenz der Concilia plebis bestritten, durch das von C. Canulejus rogirte *plebiscitum Canulejum* [2]) durchgesetzt. Dasselbe war, da es sich um eine Bestimmung des zum Privatrechte gehörenden Familienrechts (S. 123) handelte, als solches rechtskräftig und trat an die Stelle der dadurch abgeschafften Bestimmung der Zwölf Tafeln über das Conubium. Die Patricier erkannten diefs zuletzt, und zwar nicht durch die Patrum auctoritas, die hierfür nicht erforderlich war, sondern stillschweigend an [3]), worauf auch die schon bestehenden Familienverbindungen zwischen Patriciern und vornehmen Plebejern [4]) eingewirkt haben mögen.

Ueber den andern, gleichzeitig und eben defshalb offenbar aus gleichem Motive, und nicht etwa, wie Mommsen meint, aus militärischen Motiven von sehr zweifelhafter Berechtigung durch neun Tribunen angeregten Punct, die Theilnahme der Plebejer am Consulate, waren die Concilia plebis natürlich nicht competent, da er ganz direct das Imperium betraf. Daher erklärt es sich, dafs die Tribunen, welche zuerst beantragt hatten, *ut alterum ex plebe consulem liceret fieri*, dann weitergehend, *ut populo potestas esset seu de plebe seu de patribus vellet consules*
556 *faciendi* [5]), in diesem Puncte nachgiebig waren und sich mit einem von Seiten der Patricier im Senat vorgeschlagenen Compromifs zufrieden erklärten. [6]) Dieser Vergleich zeigt aber den

---

1) Liv. 4, 1. 2. 2) Cic. de rep. 2, 37. Liv. 4, 1—6. 3) Liv. 4. 6. 4) Liv. 4, 4. 5) Liv. 4, 1. 2; vgl. Dion. 11, 53. Diod. 12, 25. 6) Liv. 4, 6.

gänzlich veränderten Standpunct der Parteien. Während die Plebejer verlangt hatten, dafs einer der Consuln aus der Plebs sollte gewählt werden dürfen [1], oder dafs das Volk jährlich sollte entscheiden können, ob Patricier oder Plebejer sich um das Consulat bewerben sollten [2], während sie also nicht, wie sonst, Verringerung des consularischen Imperium und somit Schwächung des Ansehens desselben verlangt hatten: so ging jetzt von den Patriciern, die sonst immer gegen die von den Plebejern verlangten Verringerungen des Imperium gewesen waren, ein Vorschlag aus, nach dem freilich die Plebejer zur Ausübung gewisser Functionen des Imperium zugelassen werden sollten, durch den aber das Ansehen des Imperium selbst nothwendig geschwächt werden mufste, ein deutlicher Beweis, dafs die Patricier sich jetzt zweifellos in der Defensive befanden, und dafs sie die Schuld hatten, wenn später die Aristokratie der Nobilität nicht im Stande war die Demokratie und Ochlokratie auf die Dauer niederzuhalten.

Verabredet wurde nämlich der Tradition zufolge, dafs als eventuelles Surrogat des Consulats eine andere Form der obersten Regierungsgewalt *) errichtet werden sollte, deren Inhaber den Titel der sonst dem Imperium der Consuln untergebenen *tribuni militum* (*χιλίαρχοι*) zu führen hätten. [3] Sie sollten *promiscue ex patribus et plebe* [4]) gewählt werden, so dafs kein Stand ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von Stellen hätte. [5] Uebrigens sollte der Senat allein [6], nicht der Senat und das Volk [7], alljährlich entscheiden, ob Comitien zur Wahl von Consuln oder von Tribuni militum zu halten seien. Diese Befugnifs konnte und mufste dem Senate zugestanden werden, 557

*) Rein, tribuni militares consulari potestate, in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 2098.
Lorenz, über das Consulartribunat, aus der Zeitschr. f. öst. Gymn. Bd. 6. 1855. S. 273, bes. gedruckt Wien 1855.
Lange, über Zahl und Amtsgewalt der Consulartribunen, aus der Zeitschr. f. öst. Gymn. Bd. 6. 1855. S. 873, bes. gedruckt Wien 1856.
Witkowski, de numero tribunorum militum consulari potestate. Berol. 1857.
Heinze, de tribunis militum consulari potestate. Stettin 1861.
A. W. Zumpt, Criminalrecht Bd. 1. Abth. 2. 1865. S. 81.

1) Liv. 4, 1. 2. 2) Dion. 11, 53. Liv. l. c. 3) Liv. 4, 6. Dion. 11, 60. Plut. Cam. 1. Zon. 7, 19. 4) Liv. 4, 6; vgl. 5, 17. 5) Falsch Dion. 11, 60. Zon. 7, 19. 6) Liv. 4, 7. 12. 36. 42. 55. 5, 29. 7) So giebt Dion. 11, 60. 62 ohne Zweifel irrthümlich an.

so gut wie ihm die Befugnifs zugestanden worden war zu bestimmen, dafs ein Dictator ernannt werden sollte. Rücksichtlich der eventuellen Wahl der Consuln sollte Nichts geändert werden. [1])

Legalisirt wurde diese Veränderung vermuthlich durch eine besondere *lex consularis,* des Inhalts: *ut, si senatui placuisset, pro consulibus tribuni militum promiscue ex patribus ac plebe extra ordinem consulari potestate crearentur*, und durch die danach auf Grund der ertheilten Patrum auctoritas veränderte *lex curiata de imperio.* Eine solche Lex setzt wenigstens Livius bei einer späteren Gelegenheit ganz folgerichtig voraus. [2]) Uebrigens ist sonst in den Quellen nur von einem Senatusconsultum [3]) und von geheimen Zusammenkünften der Patricier, zu denen nicht einmal alle Patricier zugezogen wurden, die Rede. [4]) Daher ist es auch hier, wie bei der Einsetzung der Decemvirn (S. 624), bei dem noch in der Entwickelung begriffenen Zustande der Gesetzgebung möglich, dafs die Centuriatcomitien [5]), welche *ex senatusconsulto* angesagt wurden zu dem ausdrücklichen Zwecke, um *tribuni militum consulari potestate* zu wählen [6]), die Veränderung durch den Act der Wahl, die ja auch ein *jussus populi* war und insofern ja auch den Werth einer *lex* hatte [7]), gut hiefsen, und dafs die Curien sie nach ertheilter Patrum auctoritas bestätigten durch die Bewilligung der entsprechend modificirten Lex curiata de imperio für die Gewählten. Auf keinen Fall aber ist das Institut der *tribuni militum consulari potestate,* was Mommsen für möglich hält, aber doch nicht mit derselben Entschiedenheit wie bei der Dictatur auszusprechen wagt, ein integrirender Bestandtheil der ursprünglichen consularischen Verfassung.

In Folge dieser Veränderung haben nun, im J. 310/444 zuerst, bis 387/367 bald Consuln, bald *tribuni militum consulari potestate* an der Spitze des römischen Staats gestanden. In der ersten Hälfte dieser Zeit bis 349/405 überwiegt die Zahl der Jahre, in denen Consuln, in der letzten Hälfte die der Jahre, in denen Tribuni militum regierten; es zeigt sich darin, dafs der Einflufs der Tribunen auf das entscheidende Senatusconsultum immer stärker, der Widerstand der Patricier immer schwächer wurde. Da die Wahlordnung vorschrieb, dafs die

---

1) Liv. 4, 6, 11. 2) Liv. 4, 35. 3) Dion. 11, 61, der aber freilich dasselbe seiner Ansicht von den Senatsbeschlüssen entsprechend als προβούλευμα für einen Volksbeschlufs auffafst. 4) Liv. 4, 6. Dion. 11, 55. 5) Vgl. Liv. 5, 13. 52; wonach 5, 18 zu berichtigen ist. 6) Liv. 4, 6. 7) Liv. 7, 17. 9, 33.

Tribuni militum *promiscue ex patribus et plebe* gewählt werden sollten, so war es möglich und ist bei dem aristokratischen Charakter der Centuriatcomitien (S. 575) einerseits, bei der Lauheit der armen Plebejer für die ehrgeizigen Pläne ihrer vornehmen Standesgenossen [1]) und bei den Wahlanstrengungen der Patricier [2]), gegen welche die Volkstribunen des J. 322/432 das Plebiscit richteten, *ne cui album in vestimentum addere petitionis causa liceret* [3]), andererseits wohl erklärlich, dafs die Plebejer trotz der theoretisch zugestandenen Theilnahme factisch doch über vierzig Jahre lang vom Consulartribunat ausge- 558
schlossen blieben. Denn dafs einer der drei ersten Consulartribunen des J. 310/444, L. Atilius Longus, ein Plebejer gewesen sei, ist der das Gegentheil einstimmig voraussetzenden Tradition gegenüber keineswegs unzweifelhaft. Erst während des vejentischen Krieges gelang es, nachdem die Plebs durch den Versuch der Patricier, die durch Wahl nicht besetzten Stellen der Volkstribunen vermittelst der Cooptation zu besetzen [4]), noch mehr gereizt war, im J. 354/400 vier plebejische Candidaten durchzusetzen [5]), darunter als den bekanntesten und zuerst renuntiirten den P. Licinius Calvus, der als Senator schon lange im Interesse der Eintracht der Stände gewirkt hatte. Im folgenden Jahre siegten die Plebejer zwar wiederum mit fünf Candidaten über die Patricier, die nur einen einzigen durchbrachten [6]), ebenso 358/396 [7]); aber dennoch war weder das Consulartribunat selbst, noch die Theilnahme der Plebejer daran völlig gesichert. [8]) Daher erklärt es sich, dafs die vornehmen Plebejer zuletzt vorzüglich der Wahlordnung wegen gegen das Consulartribunat waren und dauernde Wiederherstellung des Consulats mit einer zum Vortheile der Plebejer veränderten Wahlordnung forderten (§ 78).

Streitig ist die Zahl, welche für das Collegium der Tribuni militum ursprünglich beabsichtigt war. Denn mit den unter sich nicht übereinstimmenden Berichten der Quellen [9]), die entweder drei oder sechs als festgesetzte Zahl nennen, steht der geschichtliche Verlauf in Widerspruch, da anfangs immer nur drei Consulartribunen, seit 328/426 [10]) entweder vier oder

---

1) Liv. 4, 25. 2) Liv. 4, 25. 56. 57. 5, 14. 6, 32. 3) Liv. 4, 25. 4) Liv. 5, 10—12. 5) Fast. Capit. I. L. A. S. 428. Diod. 14, 47; falsch Liv. 5, 12. 18. 6, 37. 6) Liv. 5, 13. Diod. 14, 54. 7) Liv. 5, 17. 18. Diod. 14, 90. Fast. Capit. I. L. A. S. 428. 8) Liv. 5, 14. 16. 29. 9) Liv. 4, 6. 16. Dion. 11, 56. 60. Plut. Cam. 1. Zon. 7, 19; Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 25 *viginti* ist wahrscheinlich corrumpirt aus VI. 10) Liv. 4, 31.

drei, seit 349/405 meist sechs [1]), bisweilen aber der Tradition zufolge sogar acht [2]) gewählt worden sind. Die Zahl sechs hat als die normale gleich anfangs beabsichtigte aus äufsern und innern Gründen die höhere Wahrscheinlichkeit für sich. Aus äufsern, weil die Angaben der Quellen [3]) ihr günstiger sind, indem die angeblich nachherige Bestimmung derselben 316/438 [4]) ganz ohne Motiv ist, und die Schwierigkeit, die darin liegt, dafs trotz der festgesetzten Zahl sechs nur drei gewählt werden, im J. 316/438 dieselbe ist, wie im J. 310/444. Aus innern Gründen aber defshalb, weil es wahrscheinlich ist, dafs die Zahl der *tribuni militum consulari potestate* der Zahl der *tribuni militum* einer Legion entsprechen sollte. Denn der Name *tribuni militum* wurde offenbar aus dem Grunde für das
559 neue den Patriciern und Plebejern gemeinschaftliche Amt gewählt, weil es vorzugsweise ein militärisches sein sollte, und weil die Stellen der *tribuni militum* der Legion schon längst den Patriciern und Plebejern gemeinsam waren (S. 536). Daher ist es wahrscheinlich, dafs mit dem Namen auch die Zahl auf das neue Amt überging. Ueber die Zahl der *tribuni militum* der Legion wissen wir nun aber, dafs es in patricischer Zeit in der damals einzigen Legion drei (S. 283 f.), im Jahre 392/362 aber, in welchem sechs Tribuni militum (vermuthlich der vierte Theil sämmtlicher) zuerst vom Volke gewählt wurden (II 24), in jeder der vier damaligen Legionen, wohl schon seit langer Zeit, sechs gab. [5]) Wann die Erhöhung von drei auf sechs stattgefunden hat, wissen wir nicht; es ist aber, weil sie der Verdoppelung des patricischen Populus durch Tarquinius Priscus entspricht, wahrscheinlich, dafs sie von Tarquinius Priscus herrührt (S. 447), während die Theilnahme der Plebejer an diesem Amte ebenso wie die Einrichtung zweier Legionen mit zusammen zwölf Tribunen ohne Zweifel auf Servius Tullius zurückgeht (S. 536). Dagegen ist es eine durch Nichts zu begründende Annahme, dafs die Erhöhung der Zahl der Tribunen innerhalb jeder Legion von drei auf sechs erst zur Zeit der Entstehung der Manipularordnung stattgefunden habe. Unsere Annahme, dafs die Zahl der Tribuni militum jeder Legion damals sechs betrug, würde, wenn aus der Zahl der von den angeblich acht Legionen bei der zweiten Secession (S. 634) gewählten zwanzig Anführer [6]), welche

1) Liv. 4, 61. Diod. 14, 17. 2) Liv. 5, 1. 6, 37. Dion. 11, 56. Diod. 15, 50. 51. Orat. Claudii 1, 35. 3) Dion. 11, 60. Zon. 7, 19. Plut. Cam. 1. 4) Liv. 4, 16. 5) Liv. 7, 5; vgl. mit 9, 30. 6) Dion. 11, 43. 44. Liv. 3, 51.

allerdings auch *tribuni militum* genannt werden, ein Schlufs auf die regelmäfsige Zahl der Tribunen von acht Legionen zulässig wäre, durch die Zahl zwanzig eher bestätigt als widerlegt. Denn es verstände sich doch von selbst, dafs von den acht und vierzig Tribunen dieser acht Legionen etwa die Hälfte Patricier und als solche nicht mit secedirt waren. War nun die Zahl der Legionstribunen in jeder Legion schon 309/445 sechs, so ist es wahrscheinlich, dafs auch sechs *tribuni militum consulari potestate* gewählt werden sollten, und dafs der Sinn der ganzen Einrichtung überhaupt der war, die sechs Militärtribunen der ersten Legion gewissermafsen als Stellvertreter der Consuln *extra ordinem* [1]) mit der *consularis potestas* und dem *consulare imperium* zu bekleiden, woraus aber freilich nicht geschlossen werden darf, dafs sie überhaupt kein *magistratus*, sondern nur *pro magistratu* gewesen seien. Zugleich genügte man durch die Zahl von sechs Inhabern des Imperium dem militärischen Bedürfnisse, das in der That auch als ein Motiv der gröfseren Zahl genannt wird [2]), jedoch schwerlich das Hauptmotiv, gewifs nicht das alleinige Motiv für die ganze Einrichtung gewesen ist.

War aber die ursprünglich beabsichtigte Zahl sechs, so bleibt die Schwierigkeit zu erklären, die darin liegt, dafs anfangs doch nur drei gewählt wurden. [3]) Sie erklärt sich, wenn man annimmt, dafs die Patricier anfangs bei den Wahlen überhaupt nur drei Candidaten auftreten liefsen (vgl. S. 612), um den Plebejern ihren guten Willen zu zeigen mit ihnen das Amt zu theilen (eine Annahme, wodurch sich zugleich die Meinung erklärt, dafs drei Patricier und drei Plebejer hätten gewählt werden sollen) [4]), und wenn man weiter annimmt, dafs die Patricier ihre drei Candidaten durchsetzten, während die Plebejer, deren zahlreiche Candidaten sich gegenseitig im Wege standen [5]), für keinen derselben die *legitima suffragia*, d. i. 560
sieben und neunzig Centurienstimmen zusammenbrachten. Es ist dieses Letztere um so wahrscheinlicher, als es ja selbst bei der viel einfacheren Wahl der Tribuni plebis in den Concilia plebis möglich war, dafs von den Candidaten nicht volle zehn die erforderlichen Stimmen erhielten. [6]) Auf jeden Fall hatte das

1) Varro bei Gell. 14, 7, 5 deinde *extraordinario jure* tribunos quoque militares', qui *pro consulibus* fuissent — jus consulendi senatum habuisse. Liv. 4, 41, 10. Diod. 12, 32 *ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλίαρχοι κατεστάθησαν τρεῖς.* 2) Liv. 4, 6; vgl. Dio Cass. 40, 45. 3) Dion. 11, 61. Liv. 4, 16. 4) Vgl. Dion. 11, 60. Zon. 7, 19. 5) Liv. 4, 6. 56 läfst diefs deutlich erkennen. 6) Liv. 3, 64.

Volk nach der ausdrücklichen Angabe des Livius[1]) nur drei Patricier gewählt, und diese galten als legitimer Magistrat, nicht etwa als ein unvollständiges und deſshalb illegitimes Collegium, weil eine gesetzliche Bestimmung ähnlich der, welche für die Wahl der Consuln von jeher bestand, und welche das Plebiscitum Trebonium für die Wahl der Tribuni plebis enthielt (S. 645), fehlte, und weil andererseits den Tribuni militum ebenso wenig wie dem allein gewählten Consul oder seit dem Plebiscitum Trebonium den in unvollständiger Zahl gewählten Tribuni plebis das Recht der Cooptation zustand. Wahrscheinlich war übrigens die Zahl sechs im Gesetze überhaupt nicht, vielleicht war sie geradezu nur als Maximalzahl genannt. Natürlich aber ernannten die drei Gewählten die für das Commando über die erste Legion weiter erforderlichen drei *tribuni militum,* die freilich auf Grund dieser Ernennung so wenig wie die sechs Tribunen der zweiten Legion *consulari potestate* sein konnten. Von dem Verfahren, nur drei Candidaten auftreten zu lassen, abzugehen hatten die Patricier so lange keinen Grund, als vorauszusehen war, daſs plebejische Candidaten nicht durchkommen würden. Als aber 327/427 die Plebs schon einen Sieg erfochten hatte[2]), da lieſsen die Patricier vier Candidaten auftreten[3]), eine Zahl, die sich durchaus nicht aus der Zahl der Legionstribunen erklären läſst; ebenso war 347/407 die Gefahr eines Sieges der Plebejer nahe[4]); und so werden die Patricier 349/405 zu dem Entschlusse gekommen sein, sechs Candidaten für alle möglichen Stellen auftreten zu lassen, da es ohnehin wegen der Gröſse des vejentischen Krieges jetzt zweckmäſsig schien, eine gröſsere Anzahl von erprobten Feldherren zu haben.[5]) Die Erklärung der angeblichen Zahl acht aber kann erst nach der Besprechung der Einführung der Censur (§ 77) gegeben werden. Uebrigens ist bei dieser Darstellung die Glaubwürdigkeit der von Livius benutzten Fasten vorausgesetzt, die allerdings in Frage gestellt werden kann, wenn die Angaben Diodors über die Mitglieder der verschiedenen Collegia wirklich auf einer älteren Fastenredaction beruhen.*)

Auch der Umfang der Befugniſs der Tribuni militum ist streitig. Daſs sie im Allgemeinen der der Consuln nicht völlig gleich war, beweist auſser dem Namen der Umstand, daſs man

*) Mommsen, Interpolationen der Fastentafel. Hermes. Bd. 5. 1871. S. 271.

1) Liv. 4, 7; vgl. Dion. 11, 61. 2) Liv. 4, 30. 3) Liv. 4, 31. 4) Liv. 4, 57. 5) Liv. 4, 16; vgl. 5, 14.

zweifelte, ob ein Tribunus militum einen Dictator ernennen dürfe, was indefs die staatsrechtskundigen Augurn für zulässig erklärten [1]), dafs niemals die Tribuni militum eine Wahl zur Bestellung eines Tribunus militum *suffectus* gehalten haben [2]), und dafs niemals ein Tribunus militum triumphirt hat. [3]) Darum werden sie auch als *pro consule* oder *pro consulibus* fungirend bezeichnet [4]), oder bezüglich ihres *imperium* dem Magister equitum [5]) verglichen, dessen *imperium* bekanntlich geringer war als das des Dictators, folglich auch, soweit man es damit überhaupt vergleichen konnte [6]), geringer als das der Consuln. Ja Livius nennt das Amt eines Tribunus militum einmal sogar *proconsularis imago.* [7]) Nichtsdestoweniger ist die von Göttling aufgestellte Ansicht falsch, welche den Unterschied zwischen den Tribuni militum und den Consuln dadurch richtig zu bezeichnen glaubt, dafs sie den Tribuni militum, die in der Regel *tribuni militum consulari potestate* (*ἐξουσία ὑπατική*) [8]) genannt werden, das *imperium consulare* abspricht. Denn abgesehen davon, dafs die oberste Magistratur ohne Imperium nach römischem Staatsrecht ganz undenkbar ist, dafs nament- 561
lich ohne Imperium die Consulartribunen Heere weder hätten ausheben noch befehligen können, was sie doch gethan haben, so ist es auch direct bezeugt, dafs ihnen das *imperium*, sogar das *summum imperium* nicht fehlte. [9]) Ebenso falsch ist aber auch die entgegengesetzte von Lorenz ausgesprochene Ansicht, welche den ersten Consulartribunen die *potestas consularis* abspricht, und diese erst allmählich von den Consulartribunen erworben werden läfst. Denn die *potestas* ist stets Voraussetzung des *imperium* (S. 268. 301 f.), und die ersten Consulartribunen hätten auf legitime Weise das *imperium* nicht erhalten können, wenn sie nicht, durch die Renuntiation auf Grund der Wahl der Centuriatcomitien mit der *potestas* bekleidet, kraft dieser das Recht gehabt hätten die Curiatcomitien zum Zweck der Ertheilung des *imperium* zu berufen. Das Recht ferner den Senat zu berufen [10]), das auch von den plebejischen Consulartribunen bezeugt ist [11]), beruht auf der *potestas* und nicht auf

1) Liv. 4, 31; der schon vorher vorkommende Dictator bei Liv. 4, 23 ist ohne Zweifel von einem Consul ernannt worden. 2) Vgl. Liv. 4, 50, 5. 5, 18. 19. 3) Zon. 7, 19. 4) Liv. 4, 41. Gell. 14, 7, 5. Dion. 11, 62. Zon. 7, 19. 5) Liv. 6, 39. 6) Liv. 23, 11. 7) Liv. 5, 2. 8) Livius passim. I. L. A. S. 465. Dion. 11, 60. 9) Liv. 4, 7. 5, 14. 6, 23. Gell. 17, 21, 19. Orat. Claud. 1, 35; vgl. auch Tac. ann. 1, 1. Plut. Cam. 1. 10) Gell. 14, 7, 5. 11) Liv. 5, 20, 4.

dem *imperium;* dieses Recht aber mufsten die Tribuni militum von Anfang an haben, weil der Senat sich nicht aus eigenem Antriebe versammeln, und ein Senatusconsultum nur auf Antrag des referirenden Magistrats zu Stande kommen konnte. Senatusconsulte konnten aber von vorn herein nicht entbehrt werden, da ja, um hier anderer alljährlich nothwendiger Senatusconsulte (z. B. *de religione*)[1] zu geschweigen, ein solches jedes Jahr (also auch dann, wenn Tribuni militum regierten) in Bezug auf die zu haltenden Wahlcomitien gefafst werden mufste.

Demnach bleibt nur die Annahme möglich, dafs die patricischen Consulartribunen neben der *consularis potestas* das volle ungeschwächte *imperium consulare,* die plebejischen dagegen neben der *potestas* nur ein irgendwie verringertes *imperium* hatten. Denn wenn auch das Imperium als solches untheilbar ist, so wird doch eine bei Magistraten, die sonst als Collegen betrachtet werden, graduell verschiedene *vis imperii* anerkannt[2]), was nur auf den Unterschied einer unbeschränkten und einer beschränkten Competenz zur Ausübung des Imperium gehen kann. Und andererseits war ja das *imperium militiae* und das *imperium domi* schon seit der Lex Valeria de provocatione in gesetzlicher Weise unterschieden (S. 581). Es ist daher wahrscheinlich, dafs die patricischen Consulartribunen das *imperium militiae* und das *imperium domi* ganz so wie die Consuln erhielten, die plebejischen dagegen nur bezüglich des *imperium militiae* ihren patricischen Collegen gleich standen, bezüglich der Ausübung des *imperium domi* aber beschränkt waren. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dafs bei der Abschaffung des Consulartribunats und der Wiederherstellung des nun den Patriciern und den Plebejern gemeinschaftlichen Consulats im J. 387/367 das Imperium domi der Consuln im Vergleich zu dem früheren consularischen Imperium beschränkt wurde, und zwar
562 so, dafs den Consuln die Befugnifs, die auch auf dem Imperium beruhende Jurisdiction in der Stadt auszuüben, abgenommen und dem zunächst rein patricischen Praetor als die ihm eigenthümliche Imperiencompetenz übertragen wurde (§ 78). Daraus mufs nämlich geschlossen werden, dafs plebejische Consulartribunen niemals auf Grund des Imperium domi die Jurisdiction in der Stadt geübt haben: ein Schlufs, zu dem die Thatsachen

1) Liv. 6, 1. 2) Fest. p. 161. Liv. 43, 14, 4. 45, 43, 2. Val. Max. 2, 8, 2; vgl. Gell. 13, 15. Cic. ad Att. 9, 9, 3.

stimmen, dafs in allen gemischten Collegien stets wenigstens ein patricischer Consulartribun war [1]), und dafs die Custodia urbis (vgl. S. 379), mit welcher die städtische Gerichtsbarkeit verbunden zu sein pflegte, so weit wir in der Zeit der gemischten Collegien sehen können, stets einem Patricier oblag. [2]) Die Annahme einer solchen Unterscheidung des den Patriciern und des den Plebejern verliehenen Imperium bestätigen innere Gründe; denn im Interesse der Patricier lag es, eher den Alleinbesitz des ungeschwächten Imperium militiae aufzugeben, als den Besitz des Imperium domi mit den Plebejern ohne Unterschied zu theilen, da das Imperium militiae doch factisch der Hauptsache nach ein Imperium über die Plebejer, die das Heer bildeten, war, das Imperium domi dagegen, ohne Clausel den Händen der Plebejer übergeben, durch die Ausübung der Jurisdiction den Patriciern sehr nachtheilig werden konnte. Dafs unter den Decemvirn des zweiten Jahrs der Plebejer Sp. Oppius neben Appius Claudius in der Stadt Recht gesprochen hatte [3]), konnte die Patricier nur darin bestärken, den plebejischen Consulartribunen die Jurisdiction vorzuenthalten. Gewifs ist kein Grund vorhanden die für die Zeit der Einsetzung der Praetur zugestandene gesetzliche Theilung der Imperiencompetenz für die Zeit der Consulartribunen, in welcher eine ähnliche Theilung nach den Anschauungen der Patricier mindestens ebenso nothwendig war wie nachher, in Abrede zu stellen.*)

Gemeinschaftlich war also unserer Vermuthung nach allen Consulartribunen neben der Potestas nur die Ausübung des Imperium militiae und eines Theils der Functionen des Imperium domi, oder mit andern Worten ein Imperium, wie es nach der Einsetzung der Praetur den bezüglich der Ausübung des Imperium domi in der Competenz beschränkten Consuln zustand. Dabei mufs jedoch angenommen werden, dafs das Imperium wenigstens der plebejischen Consulartribunen als ein geringeres galt, was es ja im Vergleich mit dem der damaligen Consuln auch war, wahrend das Imperium der späteren Consuln, in der Theorie als das damals höchste theoretisch als volles Imperium gegolten haben mufs. Nur so erklärt sich, dafs wohl die späteren Consuln, nicht aber die plebejischen Consulartribunen triumphirt haben; denn der Triumph setzte das volle königliche Imperium

*) Th. Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857. Römische Gesch. Bd. 1. Aufl. 6. S. 287. Staatsrecht Bd. 2, S. 165 ff.

1) Trotz Liv. 5, 18; vgl. Diod. 14, 90. 2) Liv. 6, 6. 3) Liv. 3, 8.

domi voraus (vgl. S. 317), wefshalb ja auch der Triumph eines nicht unmittelbar vorher Consul gewesenen Proconsuls, dem das Imperium domi erst ad hoc verliehen werden mufste (II 630), etwas ganz Aufsergewöhnliches war.[1] Die patricischen Consulartribunen freilich hätten, wenn sie das Imperium domi in demselben Umfange wie die damaligen Consuln besafsen, vielleicht triumphiren können, aber es ist sehr wohl möglich, dafs die Bestimmungen über das Imperium domi der Consulartribunen im Allgemeinen so formulirt waren, dafs auch die patricischen, die doch auch immer nur *tribuni militum*, nicht wirkliche Consuln waren, für den Tag des Triumphs das volle königliche Imperium domi nicht schienen haben zu können. Trotz jener Competenz-
563 beschränkung war aber doch die Zulassung der Plebejer zum Consulartribunate ein bedeutender Sieg derselben; denn in den Augen des Volks stand das provocationslose Imperium militiae höher, als das an die Provocation gebundene Imperium domi, wie sich später in dem niedrigeren Range des Praetors, schon jetzt aber darin zeigt, dafs die mit der Jurisdiction verbundene Custodia urbis als gering angesehen wurde.[2] Kurz das Imperium militiae, dasjenige, welches der Natur der Sache nach der Religion gegenüber freier stand, war schon jetzt, von dem Imperium domi mehrfach unterschieden, nahe daran, das charakteristische Merkmal der höchsten Staatsgewalt zu werden.

War das Imperium der patricischen und plebejischen Consulartribunen in dieser Weise verschieden, so entscheidet sich nun auch die Frage nach den Insignien und Auspicien der Consulartribunen von selbst. Es ist völlig richtig, dafs die Consulartribunen die Insignien des Consulats gehabt haben[3], z. B. auch Lictoren[4]) und die *sella curulis*, und dafs sie demnach allerdings ein curulischer Magistrat waren[5]; die *sella curulis* war ja nur scheinbar ein Insigne der richterlichen Gewalt[6], in Wirklichkeit aber ein Insigne der *potestas* (S. 317). Dagegen wird allerdings den Consulartribunen als solchen das *jus imaginum* (II 5) gefehlt haben, eben weil sie nicht Consuln, sondern nur *tribuni militum* waren. Ferner ist es völlig unzweifelhaft, dafs alle Consulartribunen, auch die plebejischen[7], Auspicien hatten; aber damit ist nicht gesagt, dafs die Auspicien der plebejischen denen der patricischen völlig gleich gewesen wären, was um so weniger anzunehmen ist, als ja gerade der Auspi-

1) Liv. 28, 38, 4. 31, 20, 3. 2) Liv. 4, 45. Plut. Cam. 37. 3) Liv. 4, 7. 4) Liv. 6, 34. 5) Liv. 4, 7, 7. 6) Dion. 4, 74. 7) Vgl. Liv. 5, 14. 6, 11.

cien wegen die Theilnahme der Plebejer am Imperium von den Patriciern anfangs bestritten worden war. [1]) Erwägt man nun, dafs die plebejischen Consulartribunen des Imperium militiae wegen nothwendig das Recht haben mufsten Auspicien für den Krieg anzustellen [2]); ferner, dafs innerhalb des *pomerium* andere Auspicien (*auspicia urbana*) galten, als aufserhalb desselben (S. 558) [3]); endlich, dafs die Auspicien im Kriege eine getrennte Entwickelung von denen in der Stadt durchmachten (S. 343 f.), — indem dort die Auspicien *ex tripudiis* früher Eingang gewannen, und die Anstellung von Auspicien früher (zur Zeit der Bürgerkriege) ganz erlosch —: so kann es kaum zweifelhaft sein, dafs zwar die patricischen Consulartribunen die vollen 564
auspicia maxima hatten, die plebejischen dagegen nur die von den Augurn zu diesem Behufe erst abgezweigte und für sich constituirte Species der *auspicia maxima*, die sich auf das Imperium militiae und die ihnen nicht verschlossenen Functionen der Potestas und des Imperium domi bezog. Sie hatten also zwar *auspicium imperiumque* (S. 337), aber gewissermafsen als *minores collegae*, in einem etwas anderen Sinne als ihre patricischen Collegen.[4]) Auch die Auspicien der Praetoren und Censoren waren später, obwohl *maxima,* doch dem Umfange und der Bedeutung nach verschieden von denen der Consuln. [5]) War eine solche Unterscheidung der Auspicien eingeführt, so konnte der Fall, dafs alle Stellen mit Plebejern besetzt waren, gar nicht eintreten; der Wahldirigent, in dessen Macht es stand, ob er Rücksicht auf alle aufgetretenen Candidaten nehmen wollte, konnte mit Berufung auf jenen Unterschied verlangen, dafs mindestens ein für die vollen *auspicia maxima* qualificirter Patricier gewählt würde. Auf eine neue Einrichtung des Auspicienwesens bei der Einsetzung des Consulartribunats würde auch der Umstand schliefsen lassen, dafs gerade bei der ersten Wahl von Consulartribunen ein Formfehler vorgekommen sein soll, wegen dessen die ersten Consulartribunen, obwohl sie sämmtlich Patricier waren, als *vitio creati* hätten abdanken müssen [6]), wenn nicht der ganze Bericht unglaubwürdig wäre. Ohne Zweifel aber mufste schon die Beobachtung der Auspicien und insbesondere die *legum dictio* (S. 343) bei der Abhaltung der Centuriatcomi-

1) Vgl. Liv. 4, 6. 5, 14. 6, 41. 10, 8. 2) Z. B. Liv. 5, 18. 3) Varr. l. l. 5, 143. 6, 53. Gell. 13, 14. Serv. ad Aen. 6, 197. Cic. de div. 2, 35, 175. 4) Vgl. Cic. ad Att. 9, 9, 3. Val. Max. 2, 8, 2. 5) Gell. 13, 15. 6) Liv. 4, 7.

tien zum Zweck der Wahl[1]) dem beabsichtigten Unterschiede in den Auspicien der zu Wählenden entsprechen.

Uebertragen aber wurde den gewählten Consulartribunen das verschiedene Imperium, und endgültig auch die verschiedenen Auspicien, erst durch die Lex curiata de imperio. Diese wird in gemischten Collegien natürlich immer ein patricischer Tribun für sich und seine Collegen beantragt haben. Denn es ist undenkbar, dafs die Patricier einem Plebejer schon jetzt das Recht zur Berufung der Curiatcomitien gestattet haben sollten, und einen Anspruch darauf hatten die Plebejer auch nicht, wenn die Auspicien bei der Wahl der Centuriatcomitien so eingerichtet waren, dafs die *auspicia urbana* nicht in vollem Umfange auf die Plebejer übergingen. Dafs die Lex curiata aber den Patriciern ein anderes Imperium als den Plebejern gab, diefs anzunehmen hat gar keine Schwierigkeit, da bekanntlich das Imperium *nominatim* ertheilt[2]), ohnehin also die Rogation für jedes Mitglied besonders gestellt werden mufste[3]); wie nicht minder später der Praetor, obwohl er *collega consulum* war, ein anders formulirtes Imperium als die Consuln erhielt. Es widerspricht jener Annahme nicht, dafs der Patricier M. Furius Camillus[4]) einen patricischen Collegen *jure imperioque parem* nennt, eine Aeufserung, die sich ohnehin nur auf die wirklich bei allen,
565 auch bei den Plebejern, gleiche Ausübung des Imperium militiae bezieht.

Die Tribuni militum, denen übrigens trotz des Unterschiedes ihrer Amtsgewalt gegeneinander die Intercessio paris potestatis zustand, theilten sich in derselben Weise wie die Consuln (§ 81) in die Geschäfte, sei es durch Verabredung (*comparatio*), oder durch das Loos (*sors*). Einer pflegte, wenn die andern auszogen, mit der Custodia urbis betraut zu werden[5]), wodurch der Untergang des bis dahin besonderen Amtes eines Praefectus oder Custos urbis (S. 379) begann. Dafs den Consulartribunen das Recht gefehlt habe, einen Praefectus zu bestellen, ist daraus schwerlich zu schliefsen; die traditionelle Motivirung der gröfseren Zahl der Beamten mit der gröfseren Zahl der Kriegsschauplätze setzt vielmehr wenigstens bei den Collegien von drei Mitgliedern das Vorhandensein des Rechts voraus.[6]) Sie bestellten keinen Praefectus urbis, weil es eben in der Regel nicht nöthig war, dafs alle zugleich die Grenze überschritten. Bisweilen bestimmte der Senat auch *extra ordinem* die Geschäfte.[7]) Mitunter überliefsen in

1) Liv. 5, 14, 4. 5, 52, 16. 2) Fest. ep. p. 50. 3) Vgl. Liv. 6, 30. 4) Liv. 6, 23. 5) Liv. 4, 31. 36. 45. 49. 6, 6. 6) Liv. 4, 7, 2. 7) Liv. 6, 30.

schwierigen Zeitläuften die Tribunen einem Einzelnen die *summa imperii* [1]; häufiger jedoch war in dem vielköpfigen Regimente Uneinigkeit, so dafs aufsergewöhnliche Mittel, z. B. die Geltendmachung der Patria potestas [2]) oder die Hülfe der Volkstribunen [3]), angewendet werden mufsten, um die Einigkeit herzustellen. Häufig wurden in dieser Zeit auch Dictatoren ernannt, um den Staat vor Unheil zu bewahren. So war also der Erfolg der kurzsichtig die Macht der höchsten Magistratur zersplitternden patricischen Politik der, dafs das Imperium auch innerhalb seiner nunmehrigen Competenz noch machtloser ward, der factische Einflufs des Senats aber, und vornehmlich der der Volkstribunen, die in dieser Zeit wiederholt den Inhabern des Imperium auf Grund ihres *jus prensionis* (S. 621) mit Verhaftung zu drohen wagten [4]), sich steigerte.

77. *Die Einsetzung der Censur und die Vermehrung der Quaestoren.*

1. Derselbe Geist der patricischen Politik, welcher sich in den Anordnungen über das Consulartribunat zeigt, spricht sich auch in der Einsetzung der Censur (§ 84) aus. In der Ungewifsheit, ob die Theilnahme an der höchsten Magistratur auf die Dauer den Plebejern werde vorenthalten bleiben können, benutzten die Patricier die Einsetzung des Consulartribunats, um die wichtige, seit Servius Tullius mit dem Imperium (S. 461) verbundene Befugnifs zur Abhaltung des Census, die ebenso sehr eine Verpflichtung dazu und insofern eine Beschränkung des Imperium (S. 455. 460) war, den Inhabern des Imperium nicht weiter zu verleihen. [5]) Denn es ist als erwiesen anzusehen, dafs nicht erst 311/443 die Censur eingesetzt ist, wie die Tradition berichtet, sondern dafs schon die angeblichen Consules suffecti des J. 310/444, die nach ihrem Consulate zur Entschädigung Censoren geworden sein sollen, im J. 310/444 ihr Amt als Censoren antraten.*) Dagegen ist Mommsens Vermuthung, dafs die Censur erst 321/433 durch die nachher zu erwähnende Lex Aemilia gegründet worden sei, nicht zu billigen.

Da lange kein Census hatte gehalten werden können, so hob man nicht ohne Grund auch die Mühseligkeit des Geschäfts

*) Heinze, de tribunis militum consulari potestate. Stettin 1861. S. 7. Boor, fasti censorii. Berlin 1873. S. 36.

1) Liv. 6, 6. 2) Liv. 4, 45. 3) Liv. 4, 56. 4) Liv. 4, 26. 5, 9. 5) Liv. 4, 8. Dion. 11, 63. Zon. 7, 19. Cic. fam. 9, 21, 2.

hervor, zu dem die Inhaber des Imperium, die dafür natürlich nur ihr Amtsjahr zur Verfügung hatten, keine Zeit hätten, und setzte fest, dafs dieses Geschäft von Zeit zu Zeit (S. 462)
566 von zwei besonders damit beauftragten patricischen Beamten ausgeführt werden, und dafs die Amtszeit derselben nicht auf ein Jahr beschränkt sein, sondern wahrscheinlich, dafs sie von der Erledigung der Geschäfte mit dem Acte des Lustrum abhängen solle. Die Angabe des Livius, dafs die Amtszeit ursprünglich auf fünf Jahre festgesetzt sei [1]), ist ein falscher Rückschlufs von der späteren Praxis fünfjähriger Lustra im sechsten Jahrhundert. [2]) Die Vermuthung Mommsens, dafs die Lustra ursprünglich vierjährig gewesen seien, oder vielmehr vierjährig hätten sein sollen [3]), kann nicht als bewiesen oder auch nur als wahrscheinlich gelten. *) Die Vermuthung Boors aber, dafs die ursprüngliche Amtszeit der Censoren und somit auch die Censusperiode drei Jahre betragen habe, ist zwar ansprechend, aber doch auch nicht sicher bewiesen. Im Gegentheil ist es wahrscheinlicher, dafs Amtszeit und Censusperiode sich niemals deckten.

Diese neuen Beamten wurden von ihrem Geschäfte (*a censendo*, d. i. *arbitrando*) [4]) *censores*, Schätzer (*τιμηταί*) genannt [5]); sie wurden als Erben einer von den Königen geübten Function, wie die Inhaber des Imperium, in Centuriatcomitien [6]) gewählt und hatten gleich denselben *auspicia maxima*, die jedoch qualitativ verschieden waren von denen der Consuln. [7]) Eben defshalb galten sie nicht als Collegen der Consuln, neben denen sie fungirten [8]), also auch nicht, wenn sie neben Tribuni militum consulari potestate fungirten [9]), als Collegen dieser, hatten überhaupt den Inhabern des Imperium gegenüber weder *par* noch *major* noch *minor*, sondern vielmehr, jedoch in anderem Sinne als die Volkstribunen, eine *dispar potestas*. Die Vermuthung, dafs, wenn Consulartribunen im Amte waren, keine Censoren bestellt, sondern aufserordent-

---

*) Nipperdey, die fünfjährige Amtszeit der Censoren, in: die Leges annales der römischen Republik. Leipzig 1865. S. 64.
A. W. Zumpt, über die Lustra der Römer. Rhein. Mus. Bd. 25. 1870. S. 465. Bd. 26. 1871. S. 1.

1) Liv. 4, 24. 9, 33. 2) Vgl. Zon. 7, 19. 3) Vgl. Varr. l. l. 6, 11. 93. Censor. 18, 13. 4) Varr. l. l. 5, 81. Non. p. 355 f. G. 5) Liv. 4, 8. 6) Liv. 40, 45. 7) Gell. 13, 15. 8) Liv. 4, 8. 22. 5, 31. Cic. de rep. 2, 35. Liv. 7, 1. 9) Fast. Capit. 336. 351. I. L. A. S. 427. 428. Val. Max. 2, 9, 1. Plut. Cam. 2. Liv. 6, 27. 31.

licherweise zweien aus dem Collegium der Tribuni militum das Geschäft übertragen worden sei, ist zugleich mit der Annahme achtstelliger Collegien von Consulartribunen 1), zu deren Erklärung sie aufgestellt worden war*), zu verwerfen. Denn diese achtstelligen Collegien verdanken ihre Entstehung nur dem Umstande, dafs in älteren Fasten die Amtsbezeichnung den Namen der Magistrate nicht beigeschrieben war, die Censoren also gleich den übrigen Beamten der betreffenden Jahre irrthümlich für Consulartribunen gehalten wurden.

Der wirkliche Grund dieser Abzweigung der Censusgewalt vom Imperium war aber die politische Wichtigkeit des Censusgeschäfts, das in der Anlegung der Tribusregister (S. 505 ff. 513. 516 ff.) und in der *discriptio classium et centuriarum* (S. 468. 473) den gröfsten Einflufs auf die Gestalt und den Charakter der Centuriatcomitien (S. 564. 574) und auch der 567
Concilia plebis und der Tributcomitien (II 434) hatte. Die Folge jener Abzweigung war aber selbstverständlich die, dafs, wie früher schon die von vorn herein im Imperium enthalten gewesene *multae dictio* durch ihre Verleihung an Magistrate ohne Imperium aufgehört hatte als Attribut des Imperium zu gelten (S. 621), so jetzt auch die erst durch Servius im Wege einer Beschränkung des Imperium (S. 455. 460) eingeführte Berechtigung und Verpflichtung (S. 461) der Inhaber des Imperium zur Abhaltung des Census den Charakter eines Attributs des Imperium verlor. Nur mifsbräuchlich wird die Censusgewalt in dem laxen Sprachgebrauch des Livius (vgl. S. 303) gelegentlich *imperium* genannt.2) In Wirklichkeit war sie, da die Censoren weder *exercitum* noch *tributum imperare* konnten, sondern nur die Vorbereitungen für die Ausübung dieser Functionen des Imperium zu treffen hatten, kein *imperium*, womit auch der Mangel der Lictoren 3) und des unbedingten Rechts zur Berufung der Centuriatcomitien 4) stimmt, sondern eine eigenthümliche *potestas,* die jetzt sogenannte *potestas censoria.* Daher erklärt es sich, dafs die Censoren nicht durch die Lex curiata de imperio, sondern durch eine *lex centuriata de censoria potestate* 5) bestätigt und mit ihrer Vollmacht ausgerüstet wurden (S. 461). Weil nämlich nach dem Herkommen

---

*) Lorenz, über das Consulartribunat. Wien 1855. S. 22 ff.

1) Liv. 5, 1; vgl. 5, 2, 10. 6, 37, 6. Orat. Claud. 1, 35. Ferner Diod. 15, 50. 51. Gegen Liv. 5, 1 aber vgl. Diod. 14, 35. Gegen Diod. 15, 50. 51 vgl. Liv. 6, 27. 30. 31. 2) Liv. 4, 24; ähnlich ist auch *censurae regnum* bei Liv. 4, 32 mifsbräuchlich. 3) Zon. 7, 19. 4) Varr. l. l. 6, 93. 5) Cic. de leg. agr. 2, 11, 26.

und dem Staatsrechte die Wahl eines *auspicia maxima* zu führen bestimmten Magistrats nur eine *potestas* verlieh, die zwar der *regia potestas* entsprach, in der aber das Recht den Census zu halten ebenso wenig wie in der *regia potestas* der Könige einbegriffen war (S. 300), so bedurfte es eines besondern Actes zur Ausrüstung der Censoren mit der specifischen *censoria potestas.* Und zwar konnte keine andere Volksversammlung für competent gelten dieselbe zu verleihen, als die Centuriatcomitien. Denn die Censoren sollten nach ihrer Vollmacht die wehrhafte Bürgerschaft bis zum nächsten Lustrum (den *exercitus quinquennalis*, wie man mit Bezug auf die spätere fünfjährige Censusperiode sagte) constituiren [1]; nur die wehrhafte Bürgerschaft selbst also, und das sind die Centuriatcomitien, konnte das Recht haben eine Vollmacht zu ertheilen, welche gleichbedeutend war mit der Verzichtleistung auf ihren unveränderten Fortbestand (II 567). Diese *lex centuriata* bedurfte aber natürlich nicht einer Bestätigung durch die Curien, da sie ja statt der *lex curiata de imperio* eintrat; zweifelhaft ist, ob sie der *patrum auctoritas* bedurfte, da nicht die Patres familias gentium patriciarum allein, sondern sämmtliche Patres familias in gleicher Weise bei der Bevollmächtigung der Censoren mitzuwirken berechtigt waren, und da das bessere Stimmrecht der *centuriae seniorum* den Mangel einer Patrum auctoritas allenfalls ersetzte (S. 479 f.).

Die Einsetzung der Censur aber mufs natürlich, als eine
568 wesentliche Veränderung des consularischen Imperium, wie es im Jahre des Census bis dahin gewesen war, durch eine *lex consularis* von den Centuriatcomitien gut geheifsen und nach ertheilter Patrum auctoritas durch die Curiatcomitien bestätigt worden sein. Jenes Gesetz ist die von Livius an einer späteren Stelle [2] erwähnte *lex antiqua, qua primum censores creati sunt;* sie enthielt unter Anderem die aus der Lex curiata (vgl. S. 571) herübergenommenen [3] Worte: *ut qui optimo jure censor creatus esset.* [4] Sie kennzeichnet sich dadurch zugleich als eine Nachahmung der Lex curiata einerseits und als das Vorbild der späteren regelmäfsigen Lex centuriata de censoria potestate andererseits (S. 461). Die Ertheilung der Patrum auctoritas aber, durch die diese *lex antiqua* den Curiatcomitien zur Bestätigung empfohlen wurde, ist von Livius [5] in den Worten angedeutet: *et*

1) Varr. l. l. 6, 93. 2) Liv. 9, 34. 3) Cic. de leg. agr. 2, 11, 29. Phil. 5, 16, 45. 4) Liv. 9, 34. 5) Liv. 4, 8.

patres (im Gegensatz zum Senate gesagt) *quamquam rem parvam, tamen quo plures patricii magistratus in republica essent, laeti accepere.* Gerade weil die Patres familias gentium patriciarum hierdurch ein für alle Mal den Centuriatcomitien die Feststellung der *censoria potestas* überlassen hatten, war die Ertheilung der *patrum auctoritas* bei jeder einzelnen *lex centuriata de censoria potestate* hinfort nicht mehr erforderlich. Die Bestätigung der Curiatcomitien wird nirgends erwähnt oder angedeutet; es ist diefs aber auch durchaus nicht auffallend, da sie sich nach ertheilter Patrum auctoritas von selbst verstand.

Die Censur selbst wurde sehr bald, nachdem 319/435 das zweite Censorenpaar sein Amt angetreten hatte [1]), der Zeitdauer nach beschränkt durch die im J. 321/433 vom Dictator Mam. Aemilius, ohne Zweifel in Centuriatcomitien, beantragte *lex Aemilia*, welche die maximale Dauer der Censur auf achtzehn Monate fixirte, vielleicht, wenn sie vorher anders fixirt war, herabsetzte.[2]) Einer Bestätigung dieser Lex durch die Patres familias gentium patriciarum und durch die Curien, die sie verweigert haben würden, bedurfte es nicht, da die *censoria potestas* eben unvorsichtiger Weise von der Macht der Curien, vielleicht auch der der Patres auctores gelöst war. Der Antrag des Mam. Aemilius aber wird dadurch motivirt gewesen sein, dafs sowohl die ersten als die zweiten Censoren die Vollmacht, die censorische Gewalt bis zur Beendigung des Census zu führen, zur Verschleppung der Geschäfte benutzt hatten.

2. Einen rein praktischen Grund hatte die Verdoppelung der Zahl der Quaestoren, die indefs trotzdem für die Geschichte des Ständekampfes von Bedeutung ist, weil auch die Theilnahme an der Quaestur zum Zankapfel der Stände wurde, und der erzwungene Zutritt der Plebejer zu diesem Amte ein Vorbote ihrer Theilnahme am Imperium war.

Da die den Quaestoren übertragenen finanziellen Geschäfte (S. 582) es wünschenswerth machten, dafs sie die Heerführer in den Krieg begleiteten, was auch bisweilen vorgekommen zu sein scheint (S. 389), da aber andererseits auch in der Stadt die Anwesenheit der Quaestoren wegen ihrer criminalistischen und finanziellen Geschäfte nicht entbehrt werden konnte: so regte der Senat im J. 333/421 auf Antrag der Consuln die Frage der Verdoppelung der Zahl der Quaestoren an. Zwei, die dann zugleich *quaestores parricidii* wären, sollten als *quaestores* 569

1) Liv. 4, 22. 2) Liv. 4, 24. 9, 33. 34. Zon. 7, 19.

urbani in der Stadt bleiben, zwei die Heere begleiten (S. 389 f.).[1]) Wahrscheinlich verlangten die Volkstribunen nun, dafs die beiden militärischen Quaestoren Plebejer sein müfsten[2]), was für die Plebs vornehmlich wichtig war, weil sie auf diese Weise in den Besitz der Controle über die Verwendung der Kriegscasse und wohl auch der Beute gekommen sein würde. Der Senat aber wollte nur zugestehen, dafs nach Analogie der Wahlordnung für die Tribuni militum, in Folge deren damals noch kein Plebejer hatte gewählt werden können, die Quaestoren *promiscue* aus Patriciern und Plebejern gewählt werden dürften.[3]) Als der Senat den hiermit nicht zufriedenen Tribunen gegenüber die Sache ganz fallen liefs, nahmen die Tribunen sie wieder auf. Da aber, um vier Quaestoren einzuführen, eine Veränderung der Lex curiata nöthig war (S. 387. 582), so waren Plebiscite über diesen Punct nicht ohne Weiteres gültig. Daher erklärt sich sowohl die Heftigkeit des Streites, welche, da die Abhaltung der Wahlcomitien von den Tribunen verhindert wurde, zu einem Interregnum führte, als auch die Thatsache, dafs in diesem Stadium die Tribunen sich dennoch, freilich unter der Bedingung, dafs für das nächste Jahr Comitien zur Wahl von Consulartribunen gehalten werden sollten, mit dem früheren Vorschlage des Senats rücksichtlich der Wahlordnung zufrieden erklärten. Natürlich mufs angenommen werden, dafs nun eine *lex de quatuor quaestoribus creandis* von den Centuriatcomitien angenommen und nach ertheilter Patrum auctoritas von den Curiatcomitien durch entsprechende Aenderung der Lex curiata de imperio bestätigt worden sei, Thatsachen, die wegen ihrer lediglich formellen Bedeutung in den Quellen übergangen sind, an denen wir aber um so weniger zweifeln dürfen, als selbst noch Sulla als Dictator die Erhöhung der Zahl der Quaestoren auf zwanzig durch eine, nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung freilich in Tributcomitien (II 611) rogirte, Lex legalisirte.[4])

Daraus, dafs trotz jener Kämpfe vier Patricier gewählt wurden, obwohl die Wahl der Quaestoren in den demokratischen patricisch-plebejischen Tributcomitien (S. 645), denen ein Tribunus militum präsidirte, stattfand[5]), und dafs erst zwölf Jahre später (345/409) es den Plebejern gelang, drei ihrer Candidaten durchzusetzen[6]), geht recht deutlich hervor, dafs die

1) Liv. 4, 43. Tac. ann. 11, 22. 2) Liv. 4, 43. 3) Liv. 4, 43. 4) Tac. ann. 11, 22. 5) Liv. 4, 44. 6) Liv. 4, 54.

Mehrzahl der Plebs, d. h. die Armen, den Wunsch die Patricier aus dem Alleinbesitz der Magistratur verdrängt zu sehen nicht theilten und die ehrgeizigen Pläne der vornehmen Plebejer 570
keineswegs eifrig förderten. Immerhin aber war mit der Theilnahme an der Quaestur ein wesentlicher Schritt gethan zur wirklichen Theilnahme an dem Consulartribunat, die erst neun Jahre später begann.

78. *Die Leges Liciniae.*

Die vornehmen Plebejer hatten sich während der Zeit des Wechsels zwischen Consuln und Consulartribunen immer mehr überzeugen müssen, dafs sie trotz der Schwäche des Imperium und der Stärke der tribunicischen sacrosancta Potestas ihr Ziel, die Theilnahme am Regiment, nicht erreichen würden, wenn sie nicht ihre armen Standesgenossen durch das Versprechen von Verbesserungen ihrer ökonomischen Lage in ihr Interesse zögen. Damit war es aber den mit den Patriciern befreundeten[1]), mit ihnen verschwägerten (S. 648) und von ihnen durch Gestattung der *possessio agri publici* gewonnenen (S. 607) vornehmen Plebejern lange Zeit kein rechter Ernst. Dafs in immer ausgedehnterem Umfange Sklaven statt freier Arbeiter verwendet wurden, geht aus der Erwähnung einer 335/419 entdeckten und unterdrückten Sklavenverschwörung hervor.[2])

Namentlich aber war es jeder durchgreifenden Verbesserung der Zustände hinderlich, dafs die vornehmen Plebejer unter sich nicht einig waren. Denn einzelne mag es unter den Vornehmen der Plebs immer gegeben haben, die sich die Hebung des Nothstandes der Armen angelegen sein liefsen, wie es z. B. der im Detail allerdings nicht glaubwürdigen Tradition zufolge der plebejische Ritter und Senator Sp. Maelius*) that, der bei einer Hungersnoth durch Getreidespenden eine Freigebigkeit bewies, durch die er die amtliche Wirksamkeit des angeblich

*) Roulez, le complot de Spurius Maelius, jugé à l'aide d'un fragment recemment découvert de Denys d'Halicarnasse, im Bullet. de l'acad. royale de Belgique. Tom. XVI, 2. Bruxelles 1850. S. 299.
A. W. Zumpt, Criminalrecht Bd. 1, Abth. 2. 1865. S. 376.
Mommsen, Sp. Cassius, M. Manlius, Sp. Maelius u. s. w. Hermes. Bd. 5. 1871. S. 256.

1 Liv. 4, 60. 2) Liv. 4, 45.

vom Senate bestellten Praefectus annonae L. Minucius Augurinus in Schatten stellte. Da man derselben tyrannische Motive unterschob, so fiel er als ein Opfer seines Edelmuths, ohne Urtheilsspruch erschlagen (315/439) von C. Servilius Ahala, sei es dafs dieser als Privatmann oder als Magister equitum des gegen Maelius ernannten Dictators L. Quinctius Cincinnatus die nach formellem Recht vielleicht erklärbare Gewaltthat beging. [1])

Auch finden wir, dafs die Volkstribunen öfter mit agrarischen Gesetzen drohten.[2]) Aber weiter als bis zur Promulgation kam es nie; denn entweder fanden sich andere Tribunen,
571 welche im Interesse der Reichen durch Intercession die Abstimmung verhinderten [3]), oder die Antragsteller selbst liefsen, entmuthigt durch die Lauheit des Volkes, ihre Anträge fallen. [4]) Nur die Getheiltheit der Interessen der Plebs erklärt das Scheitern dieser agrarischen Rogationen, unter denen die der Tribunen Sp. Mecilius und Metilius im J. 338/416 die wichtigste war [5]); denn sie würden allein durch Plebiscite rechtskräftig geworden sein, wenn auch der Senat Mittel gehabt hätte, um die Ausführung zu hintertreiben (S. 642).

Während die arme Plebs also von ihren Tribunen keine Hülfe zu erwarten hatte, wufste der Senat, den wir, trotzdem dafs einige vornehme Plebejer in ihm safsen, noch immer als ein Organ der Patricier, der Regierungspartei, betrachten dürfen [6]), dieselbe für sich zu gewinnen theils durch rechtzeitige Ausführung von Colonien [7]), theils durch anderweite Assignationen von neuerdings erworbenem Ager publicus [8]), vor Allem aber durch die Bezahlung des bisher von den Tribus aufgebrachten Soldes von Staats wegen aus dem Aerarium (S. 540), d. h. also indirect aus den Abgaben der Possessoren vom Ager publicus [9]), die, wie es scheint, von jetzt an wieder streng eingefordert werden sollten. Durch die letztgenannte schlaue und sehr populäre Mafsregel wurde es zugleich möglich, was aus militärischen Gründen nöthig war, einen Theil der Proletarier zum Legionsdienste zuzulassen (S. 537. 542). Während freilich die reichen und mäfsig wohlhabenden zur Zahlung des Tributum nach wie vor verpflichteten Plebejer keinen besonderen Vortheil, die reichen an

1) Liv. 4, 13—15. Dion. 12, 1—4 ed. Kiefsling. Zon. 7, 20. Diod. 12, 37. Plut. Brut. 1. 2) Liv. 4, 12. 36. 43. 44. 48. 49. 52. 53. 5, 12. 6, 5. 11. 3) Liv. 4, 48. 49. 4) Liv. 6, 5. 5) Liv. 4, 48. 6) Fest. p. 246. 7) Liv. 4, 47. 5, 24. 6, 16. 21. 30. 8) Liv. 5, 30. Diod. 14, 102. Liv. 6, 21. 9) Liv. 4, 36. Dion. 8, 73.

der Possessio des Ager publicus betheiligten geradezu Nachtheil von dieser Veränderung der Soldzahlung hatten, wefshalb auch die Tribunen dagegen eiferten [1]), war für die Proletarier der Kriegsdienst und der Sold ein reiner Gewinn. An ihnen besafs fortan der Senat, dem sie diesen Gewinn verdankten, eine starke Partei in den immer drohender auftretenden Concilia plebis, da in denselben die Stimme des Ackerbauproletariers, der in den ländlichen Tribus stimmte, ebenso viel galt wie die des reichsten plebejischen Assiduus.

Wahrscheinlich war M. Furius Camillus, der 351/403 Censor war [2]), derjenige, welcher einerseits die Proletarier heranzog und die Manipularordnung (S. 530) einführte, andererseits im Zusammenhange mit der Einführung des Reiterdienstes equo privato (S. 483. 497) diese Mafsregel bezüglich des Soldes durchführte. [3]) Dieser Mann war seitdem das Haupt der streng gesinnten Patricier und durch seine persönliche Tüchtigkeit die mächtigste Stütze derselben; er war nach seiner Censur sechs- 572
mal Consulartribun und fünfmal Dictator.

Inzwischen verschlimmerte sich die Lage der armen Plebejer trotz dieser Mafsregeln des Senats immer mehr. Schon der langwierige vejentische Krieg (349/405 — 358/396) hatte Viele in Schulden gestürzt. [4]) In dem neu erwachten Ständehader wurden zwei patricisch gesinnt gewesene abgegangene Volkstribunen und sogar Camillus selbst auf Anklage der Tribunen vom erzürnten Volke verurtheilt (II 542). Empfindlicher noch als der vejentische Krieg war in seinen Folgen der Schlag, der das Volk durch die gallische Eroberung und Einäscherung der Stadt (364/390) traf. [5]) Kaum konnte man den Wunsch einer Uebersiedelung nach Veji unterdrücken. [6]) Als die Stadt wieder aufgebaut wurde, da vermehrten sich trotz einiger vom Staate gewährten Erleichterungen [7]) die Schulden der armen Plebs, wie nie zuvor. [8]) Dazu kam, dafs, da der Census von 361/393 [9]) wahrscheinlich wegen des nach dem Lustrum eingetretenen Nationalunglücks für ungültig erklärt worden war, und erst 367/387 ein neuer Census gehalten wurde [10]), die Bürger anfangs das Tributum auf Grund des Census von 351/403 nach einem Mafsstabe be-

1) Liv. 4, 60. 2) Fast. Capit. I. L. A. S. 428. Val. Max. 2, 9, 1. Plut. Cam. 2. 3) Vgl. Liv. 8, 8. 4) Liv. 5, 20. 5) Liv. 5, 35 ff. Diod. 14, 113. Plut. Cam. 17. 6) Liv. 5, 51. 6, 3. I. L. A. S. 285. Plut. Cam. 31. 7) Liv. 5, 55. Diod. 14, 116. 8) Liv. 5, 53. 6, 5. 11. 14. 27. 31. 9) Fast. Cap. I. L. A. S. 429. Liv. 5, 31, 6. 9, 34, 20. Dion. 1, 74. Plin. n. h. 33, 5, 16. 10) Vgl. die Einrichtung von vier Tribus Liv. 6, 5.

zahlen mufsten, der auf ihre gegenwärtigen Vermögensverhältnisse nicht mehr pafste. 1) Da die Reichen selbst stark mitgenommen waren 2), so konnten und wollten sie nicht auf die strenge Geltendmachung ihres Rechts gegen die Schuldner verzichten.

Nur ein Einziger, der dem Camillus persönlich und politisch verfeindete Patricier M. Manlius Capitolinus *), der Retter des Capitols, war nach der allerdings sehr zerrütteten und mit Zügen, die von späteren Demagogen entlehnt sind, ausgeschmückten Tradition so hochherzig, sein eigenes Vermögen zur Tilgung der Schulden der Armen anzuwenden. Dieser aber, der die Tribunen zu zweckmäfsigen Rogationen antrieb 3), wurde, sei es dafs er wirklich ehrgeizige Pläne hatte und sich der Tyrannis bemächtigen wollte, oder dafs man ihm solche Pläne, um ihn bei der Plebs zu verdächtigen, nur unterschob, 370/384 von zwei Tribuni plebis der Perduellio angeklagt und von den Centuriatcomitien (II 516) an ungewöhnlicher Stätte, im Lucus Petelinus, wo der Anblick des an die Verdienste des Manlius mahnenden Capitols der Volksmenge entzogen war, zum Tode verurtheilt. 4) Es ist diese Verurtheilung wiederum ein Beweis, dafs selbst Tribuni plebis in socialen Fragen dem Interesse der Reichen dienten, und dafs der Einflufs dieser in den Centuriatcomitien, denen gerade damals (365/389) die für
573 den starken Besuch günstigen Nachtage der Kalenden, Nonen und Iden durch pontificisches Decret im Interesse der Regierung entzogen worden waren (S. 363), noch feststand. Möglicherweise ist Manlius jedoch in einem *concilium populi*, d. h. in einer Versammlung der Patres familias gentium patriciarum, verurtheilt worden (S. 397).

Unter solchen Umständen versank der ärmere Theil der Plebs in politische Apathie; die Aussendung latinischer Colonien, welche wegen der Angriffe der Volsker und Etrusker und des drohenden Abfalls der Latiner nothwendig wurde (II 56),

---

*) A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1, Abth. 2. 1865. S. 379. Mommsen, Sp. Cassius, M. Manlius, Sp. Maelius u. s. w. Hermes. Bd. 5. 1871. S. 243.

1) Vgl. Fest. p. 364. 2) Liv. 6, 11. 3) Liv. 6, 11. 15. App. Ital. 9. 4) Liv. 6, 11. 14—20. Diod. 15, 35. Dio Cass. fr. 26 B. Zon. 7, 24. Dion. 14, 6. Plut. Cam. 36. App. Ital. 9. Gell. 17, 21, 24. Cic. Phil. 2, 44, 117. de dom. 38, 101. de rep. 2, 27, 49 Amm. Marcell. 21, 16, 13.

war der Plebs um so weniger erwünscht, als die Lage dieser Colonien eine gefährliche war. Auch die 374/380 wegen der Veränderung der Vermögensverhältnisse wiederum dringend nothwendig gewordene Vornahme eines Census wurde patricischer Seits bis 376/378 verzögert.[1] Fast immer wurden nur Patricier zum Consulartribunat gewählt, und die vornehmen Plebejer mufsten sich überzeugen, dafs sie vor allem Andern die materielle Lage der Armen verbessern müfsten, und dafs sie nur dafür als Lohn die gesicherte Theilnahme am Imperium erlangen würden.

Diefs eingesehen zu haben ist das Verdienst des C. Licinius Stolo und des L. Sextius Lateranus, von denen jener mit dem patricischen Geschlechte der Fabier verschwägert war.[2] Sie benutzten die Gelegenheit, dafs die Plebs durch die strenge Jurisdiction in Schuldsachen und durch die Ausschreibung eines Tributum zu aufserordentlichem Zwecke behufs eines Mauerbaues[3] erbittert war, und stellten, zu Volkstribunen erwählt, im J. 377/377[4] einen Antrag, der drei verschiedene Artikel zusammenfafste, die alle gegen die Patricier gerichtet waren, von denen aber zwei die Verbesserung der ökonomischen Lage der armen Plebejer betrafen, während einer den Ehrgeiz der vornehmen Plebejer durch Gewährung der Theilnahme am Consulat befriedigen sollte.*)

Ueber die ersten beiden Puncte, Schuldentilgung und Ackervertheilung, waren die Concilia plebis competent (S. 641); der dritte aber gehörte, weil er ganz direct das Imperium betraf, unbestritten zur Competenz der Centuriatcomitien und der von der Patrum auctoritas abhängigen Curiatcomitien. Daran mufs man sich erinnern, um die Geschichte des Streits**) über die Annahme dieses Gesetzes zu verstehen. Anfangs begnügte sich der Senat, die Verhinderung des Gesetzes durch tribuni- 574
cische Intercession zu bewirken, das einzige legale Mittel, welches gegen die beiden ersten Puncte angewendet werden

*) Göttling, de rogationibus Liciniis. Jena 1831.
Huschke, über eine Stelle des Varro von den Liciniern. Heidelb. 1835.
Kiehl, de wetgeving van Licinius Stolo, in der Zeitschr. Mnemosyne Bd. 1. Leyden 1852. S. 157. 215. 257.

**) Clason, der Licinisch-Sextische Verfassungsconflict. Römische Geschichte. Berlin 1873. S. 111.

1) Liv. 6, 27. 31. 2) Liv. 6, 34. Dio Cass. fr. 29 B. 3) Liv. 6, 32; vgl. Fest. p. 364. 4) Liv. 6, 35—42. Plut. Cam. 39.

konnte, und welches vorläufig auch in Rücksicht auf den dritten Punct nicht zu verschmähen war. Dann, als die intercedirenden Tribunen in der Minorität waren, und Licinius und Sextius widerrechtlich (§ 85) das Recht einer Intercession der Minorität bestritten, griff man zu dem Mittel der Dictatur, die durch ihr Imperium das gefährdete Intercessionsrecht der Minorität schützen sollte.[1] Als aber auch die Dictatur in der Hand des strengen M. Furius Camillus, dann des klugen P. Manlius[2]) sich unwirksam bewies — vermuthlich gab es zuletzt keine Tribunen mehr, die intercediren wollten —, da ward der Widerstand aufgegeben. Die Rogation ward, als Camillus wiederum und zwar zum fünften Male Dictator[3]) war, angenommen[4]) und nach einer freilich nicht sehr wahrscheinlichen Nachricht sogar beschworen[5]); doch hatten mit der Annahme von Seiten des Concilium plebis nur die beiden ersten Puncte Gesetzeskraft erlangt, nicht der dritte, der vielmehr erst in Folge einer weiteren Verhandlung modificirt zur Geltung gelangte.

Es kann nicht geleugnet werden, dafs Licinius und Sextius die Annahme ihrer Rogation nur dadurch bewirkt hatten, dafs sie die Plebs sowohl als die Patricier terrorisirten. Diese terrorisirten sie dadurch, dafs sie kraft der tribunicischen Intercession, welche sie mit unerhörter Hartnäckigkeit anwendeten, die Wahl von Consuln oder Consulartribunen, wahrscheinlich auch die Constituirung eines Interregnum[6]), längere Zeit hindurch (nach der zurecht gemachten Chronologie fünf Jahre lang) verhinderten[7]); so dafs während dieser Zeit eine förmliche Anarchie (*solitudo magistratuum*) war. Erst im Hinblick auf die Nothwendigkeit eines Kriegs gestatteten sie, gewifs nicht ohne Concessionen, die Wahl.[8]) Die Plebs aber, welche den dritten Punct gar nicht besonders wünschte[9]), terrorisirten sie von Anfang an dadurch, dafs sie die verschiedenen Artikel nicht trennen wollten[10]), sondern die Annahme des ganzen Antrags *per saturam*[11]) verlangten; daher ward beiläufig bemerkt für Gesetze mit Artikeln über ganz verschiedene Gegenstände der Ausdruck *lex satura* üblich. Schliefslich knüpften sie sogar ihrerseits die Annahme der Wiederwahl zum Volkstribunat, welche

1) Liv. 6, 38. 2) Liv. 6, 39. Fast. Capit. I. L. A. S. 430. 3) Liv. 6, 42. 4) Liv. 6, 42. 5) App. b. c. 1, 8. 6) Liv. 6, 36; vgl. 4, 43; s. jedoch Vopisc. Tac. 1. 7) Liv. 6, 35. Lyd. de mag. 1, 38. Plin. n. h. 16, 44, 85, 235. Diod. 15, 75. Plut. Cam. 39. 8) Liv. 6, 36. 9) Liv. 6, 39 *antiquabant*, Imperfectum vom Conatus. 10) Liv. 6, 37. 39. 11) Fest. p. 314. Dio Cass. fr. 29, 5 B.

die Plebs wegen der beiden ersten Artikel wünschte, an die Bedingung, dafs die Plebs auch für den dritten stimmen sollte. 575
So erreichten sie im zehnten Jahre ihres Tribunats [1]) die ungetheilte Annahme ihrer Rogation durch das Concilium plebis (387/367).

Um nun auf den Inhalt der einzelnen Artikel *) näher einzugehen, so setzte der erste (*de aere alieno*) fest: *ut deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id, quod superesset, triennio aequis portionibus persolveretur*, d. h. also, dafs nach Abzug der bereits bezahlten Zinsen vom Capital der Rest des Capitals von den Schuldnern in drei jährigen Terminzahlungen abgezahlt werden sollte. [2]) Aehnliches hatte schon M. Manlius als nothwendig bezeichnet. [3]) Den Charakter eines offenbaren Eingriffs in das Eigenthum der Einzelnen verliert diese Anordnung, wenn man annimmt, dafs nicht alle bereits bezahlten Zinsen, sondern nur die über das gesetzlich feststehende, in der Zeit des Geldmangels aber gewifs häufig überschrittene, *fenus unciarium* (S. 628) hinaus bezahlten, gerichtlich nicht einklagbaren aber auch nicht strafbaren, Zinsen nebst etwaigen Zinseszinsen als Abzahlungen auf das Capital angesehen werden sollten. Aber auch ohne diese Annahme würde die Anordnung, als von dem Staatswohl geboten, entschuldigt werden können. Die Bedeutung derselben war übrigens nur vorübergehend, aber darum doch erheblich genug; mit der Erleichterung der Schuldentilgung war wenigstens die Möglichkeit einer gesicherten Existenz für Viele wiederhergestellt.

Der zweite Artikel **) (*de modo agrorum*) verbot: *ne quis plus quingenta jugera agri possideret.* [4]) Ueber die Bedeutung und den eigentlichen Zweck dieses Verbots herrscht bei der Kürze des Livianischen Ausdrucks Zweifel. Indefs es als eine allgemeine Beschränkung des Grundeigenthums und des Besitzes am Ager publicus mit Huschke und jetzt auch

*) Clason, die Gesetze des Licinius und Sextius. Röm. Gesch. Berlin 1873. S. 186.

**) Sunden, de lege Licinia de modo agrorum quaestio. Upsaliae 1858. Gosen, das öffentliche Vermögen in der römischen Republik. Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft. Bd. 22. Tübingen 1866. S. 87, bes. S. 108.

1) Liv. 6, 42. Dion. 14, 22. 2) Liv. 6, 35. 3) Liv. 6, 15. 4) Liv. 6, 35. Varr. de re rust. 1, 2, 9. Plut. Cam. 39. Ti. Gr. 8. Vell. 2, 6. Cat. or. pro Rhod. 5 p. 24 Jord.

Clason, oder gar als eine Beschränkung blofs des Grundeigenthums mit Puchta aufzufassen, das verbietet die offenbare Ungerechtigkeit, die in einer solchen Beschränkung liegen würde. Dagegen ist die Annahme Niebuhrs, dafs es blofs eine Beschränkung der *possessiones* der Reichen am Ager publicus (S. 157. 607) beabsichtigt habe, sowohl durch den Ausdruck *possidere*, als auch durch die Analogie der früheren, überhaupt aller *leges agrariae* [1]), namentlich auch der späteren an die Lex Licinia wieder anknüpfenden Lex Sempronia (III 9), im höchsten Grade wahrscheinlich. Wenn aber dieser Theil des Licinischen Gesetzes nirgends als *lex agraria* bezeichnet wird, so ist zu erwägen, dafs die Lex Licinia, als Ganzes betrachtet, eben
576 eine *lex satura* war und demgemäfs nicht *lex agraria* genannt werden konnte, sowie, dafs es natürlich war, den besondern auf die Ackerverhältnisse bezüglichen Artikel nach demjenigen, wodurch sich derselbe von früheren *leges agrariae* unterschied, somit als eine Bestimmung *de modo agrorum* [2]), *de modo agri* [3]), *de quingentis jugeribus* [4]), *de numeris jugerum* [5]), und nicht mit dem allgemeinen Namen einer *lex agraria* zu bezeichnen. Dafs ferner der Inhalt des Artikels von Livius nicht vollständig angegeben wird, ist durch ein äufseres Zeugnifs zu beweisen. Derselbe enthielt nämlich aufser einer Bestimmung über die Zahl der Freien, die Jeder neben den schon damals zahlreichen Sklaven (S. 607. 667) auf seinem Landgute beschäftigen sollte [6]), auch noch eine Bestimmung über die Zahl des Viehs, das der Einzelne auf die zum Ager publicus gehörige öffentliche Weide sollte treiben dürfen [7]), nämlich 100 Stück grofses und 500 Stück kleines Vieh, und Livius selbst berichtet später mehrfach von Uebertretungen dieser Bestimmung. [8]) Wenn nun dieser Theil des Artikels sich offenbar auf die Benutzung des Ager publicus bezog, so wird es auch der von Livius erwähnte gethan haben, was nach der ausdrücklichen und deutlichen Darstellung des Appianus [9]) nie hätte bezweifelt werden dürfen. Ohne Zweifel enthielt der Artikel auch noch darüber eine Bestimmung, was mit dem Ueberschusse des Ager publicus geschehen sollte. Denn dafs derselbe öde hätte liegen bleiben sollen, was man aus einer patricischen Aeufserung über das Gesetz [10]) schliefsen

1) Cic. de leg. agr. 2, 25. de off. 2, 21, 73. 2) Liv. 6, 35. 3) Varr. de re rust. 1, 2, 9. 4) Liv. 34, 4. 5) Gell. 20, 1, 23. 6) App. b. c. 1, 8. 7) App. l. c.; vgl. Liv. 10, 23. Cat. l. c. 8) Liv. 10, 13. 23. 47. 33, 42. 35, 10. 9) App. l. c.; vgl. Plut. Ti. Gr. 8. 10) Liv. 6, 41.

könnte, allenfalls als Weide benutzbar, ist schwer zu glauben;
wäre es aber die Absicht gewesen den Ueberschufs von Staats
wegen zu verkaufen [1]) oder von den Possessoren verkaufen zu
lassen, so würden sich die armen und verschuldeten Plebejer
schwerlich für diesen Theil des Licinischen Gesetzes ereifert
haben. Möglich ist, dafs die Reichen sich factisch durch recht-
zeitigen Verkauf dessen, was sie über das Mafs von 500 Jugeren
besafsen, an solche, die weniger besafsen, schadlos hielten, und
dafs defshalb das Gesetz den Armen doch nicht viel half.[2]) Aber
die Absicht des Gesetzes war diefs gewifs nicht; vielmehr mufs
nach Analogie anderer Leges agrariae, namentlich der Lex Cas-
sia [3]) und der Lex Mecilia (S. 668) [4]), angenommen werden, dafs
der Ueberschufs von den Besitzern herausgegeben[5]) und *viritim*
den Plebejern, so viele deren sich zur Empfangnahme melden
würden, assignirt werden sollte. Natürlich sollte diefs volles
Eigenthum werden, nicht aber, wie Mommsen [6]) aus der
späteren Lex Sempronia rückschliefsend annimmt, den Em-
pfängern gegen Entrichtung eines Vectigal blofs zur Benu-
tzung übergeben werden. Wie viel ein Jeder erhielt, läfst sich
natürlich nicht ermitteln, da keine Regel über das Mafs der
Assignationen bestand und auch nicht bestehen konnte, abge- 577
sehen davon, dafs wohl nie weniger als *bina jugera* (S. 213)
dem Einzelnen assignirt worden ist. Nur durch neue Acker-
assignationen konnte einem Theile der Plebs nachhaltig ge-
holfen werden, wie schon M. Manlius eingesehen hatte [7]);
ohne dieselben wäre selbst die erleichterte Schuldentilgung
ziemlich erfolglos gewesen. Dadurch eben, dafs das Licinische
Gesetz ein bestimmtes Mafs für die Possessionen am Ager pu-
blicus festsetzte, verhinderte es die Besitznahme des ganzen
Ager publicus durch wenige Reiche; es wollte wenigstens be-
wirken, dafs stets Ager publicus für etwa wieder nöthig werdende
Assignationen in Bereitschaft sei. Auf die Uebertretung des Ver-
bots war, abgesehen von der selbstverständlichen Verpflichtung
zur Herausgabe des über das erlaubte Mafs Besessenen, die Strafe
einer hohen Vermögensbufse gesetzt [8]), die von den Aedilen vor
den Concilia plebis, beziehungsweise den Tributcomitien (II 544)
eingeklagt wurde. [9]) Dafs C. Licinius Stolo selbst dieser Strafe

---

1) App. b. c. 1, 8. 2) Vgl. App. b. c. 1, 10. 3) Dion. 8, 72. 73. 4) Liv. 4, 48. 5) Vgl. Plut. Ti. Gr. 9. 6) I. L. A. S. 89. 7) App. Ital. 9. 8) App. b. c. 1, 8. Cat. p. 24 Jord. 9) Liv. 10, 13. 23. 47. 33, 42. 35, 10. Fest. p. 238.

später verfiel, weil er 1000 Jugeren besafs und 500 davon zum Schein an seinen zu diesem Behufe emancipirten Sohn (S. 137) abgetreten hatte [1]), beweist, wie wenig es den vornehmen Plebejern mit ihren socialen Reformen Ernst, und wie leicht es war, das Licinische Gesetz, das man indessen darum nicht mit Clason als eine Lex imperfecta und als ein blofses Luxusgesetz ansehen darf, zu umgehen. In Folge davon gerieth denn auch dasselbe schliefslich in Vergessenheit, bis Ti. Sempronius Gracchus (III 1) 621/133 es von Neuem zu beleben versuchte. [2])

Der dritte Artikel lautete im Antrage und als Plebiscit: *ne tribunorum militum comitia fierent, consulumque utique alter ex plebe crearetur.* [3]) Das Consulartribunat sollte also als eventuelles Surrogat des Consulats abgeschafft, das Consulat als das alleinige ständige Oberamt wiederhergestellt werden. Die Theilnahme der Plebejer an demselben sollte aber durch die Bestimmung gesichert werden, dafs der eine Consul unbedingt aus der Plebs gewählt werden müsse. Denn ohne diesen Zwang war nach den Erfahrungen, die man bei der Wahlordnung der Consulartribunen und der Quaestoren gemacht hatte, vorauszusehen, dafs das Volk doch nur Patricier wählen würde. [4]) Als Plebiscit hatte dieser Artikel, wie schon bemerkt, keine Gültigkeit; ebendefshalb kam es zu einem Compromisse des Inhalts, dafs allerdings ein Consul aus der Plebs, neben den Consuln aber, die ja auch *praetores* waren und hiefsen (S. 573), noch ein *praetor, qui jus in urbe diceret,* aus den Patriciern gewählt werden solle. [5]) Ueber die Legalisirung dieses Vergleichs erfahren wir nur, dafs
578 M. Furius Camillus als Dictator die Eintracht der Stände hergestellt habe [6]), und dafs den auf Grund des Vergleichs vorgenommenen Wahlen die Patrum auctoritas ertheilt worden sei. [7]) Wahrscheinlich hat, wie bei der Einsetzung der Decemvirn (S. 624) und der Consulartribunen (S. 650), eine besondere dictatorische *lex de consule altero ex plebe et de praetore, qui jus in urbe diceret, ex patribus creando* angenommen und nach ertheilter Patrum auctoritas durch Modification der Lex curiata de imperio von den Curiatcomitien bestätigt werden müssen (S. 679). Doch ist es auch hier, wie bei der Einsetzung der Decemvirn und der Consulartribunen möglich, dafs der Act der Wahl von Seiten

1) Liv. 7, 16. Plut. Cam. 39. Val. Max. 8, 6, 3. Dion. 14, 22.
2) App. b. c. 1, 8. Plut. Ti. Gr. 8. 3) Liv. 6, 35. Gell. 17, 21, 27. Plut. Cam. 42. Schol. Bob. p. 375 Or.; vgl. auch Diod. 12, 25.
4) Liv. 6, 37. 40. 5) Liv. 6, 42. 6) Liv. 6, 42. Plut. Cam. 42.
7) Liv. 6, 42, 10. 14.

der Centuriatcomitien unter Vorsitz des Dictators zugleich als *lex* gegolten habe und durch die auf Grund der ertheilten Patrum auctoritas stattgefundene Bewilligung der modificirten Lex curiata de imperio an die beiden Consuln und den Praetor implicite ratificirt worden sei. Auf jeden Fall ist es begreiflich, dafs nicht eine Lex Furia, sondern immer die Lex Licinia als das Gesetz über die Wahl des plebejischen Consuls genannt wird [1]); denn diese war die eigentliche materielle Ursache der Aenderung, jene Lex Furia nur die erzwungene formelle Legalisirung derselben.

Gewählt aber wurde zum ersten plebejischen Consnl L. Sextius Lateranus neben dem Patricier L. Aemilius Mamercinus für das Jahr 388/366. So hatten also die Plebejer die Theilnahme am consularischen Imperium und an den consularischen Auspicien [2]) erreicht; aber dieses Imperium war durch die Einsetzung der Praetur beschränkt worden (S. 656 f.). Wiederum waren es, wie bei der Einsetzung des Consulartribunats und der Censur (S. 649. 661), die Patricier gewesen, die aus kleinlichem Ehrgeize, in der Meinung die richterlichen Functionen des Imperium domi für sich erhalten zu können, diese Schwächung des Ansehens des Imperium bewirkt und so wider ihre Absicht der Demokratie vorgearbeitet hatten. In dem *praetor urbanus* oder *praetor judex*, wie der neue Beamte zum Unterschiede von den *praetores maximi* oder *consules* hiefs, deren *minor collega* er war [3]), mit denen er unter denselben Auspicien gewählt ward und gleich denen er *auspicia maxima*, aber natürlich seiner beschränkten Competenz entsprechend modificirte, hatte, glaubten die Patricier auch das zweite Consulat für sich gerettet zu haben. In Wirklichkeit aber hatten sie nur die mit der Lex Valeria de provocatione begonnene Scheidung des Imperium militiae und des Imperium domi weiter durchgeführt. Und da der Praetor doch im Range unter den Consuln stand, da er seiner beschränkten Competenz wegen ein *minus imperium* hatte [4]), so hatten sie zugleich bewirkt, dafs das Imperium militiae von nun an zweifellos als das charakteristische Attribut der höchsten Staatsgewalt erscheinen mufste (S. 658). Der monarchische Charakter innerhalb der römischen Verfassung konnte sich jetzt nur noch im Kriege zeigen. [5])

Ehe noch die ursprüngliche diese drei Artikel enthaltende 579

---

1) Liv. 7, 6. 21. 25. 2) Liv. 6, 41. 3) Liv. 7, 1. 8, 32. Gell. 13, 15. 4) Cic. ad Att. 9, 9, 3. Gell. 13, 15. Val. Max. 2, 8, 2; vgl. Fest. p. 161. Liv. 43, 14, 4. 45, 43, 2. 5) Cic. de rep. 1, 40. Polyb. 6, 12.

Rogation angenommen war, hatten Licinius und Sextius eine andere promulgirt 1), und indem sie, wie es scheint, die Genehmigung derselben mit als Bedingung für die Annahme einer Wiederwahl aufstellten, deren Genehmigung durch die Plebs bewirkt. 2) Statt der bisherigen *duoviri sacrorum libris Sibyllinis inspiciendis* (S. 447) sollte nämlich ein Collegium von *decemviri*, von denen fünf Plebejer sein müfsten, eingesetzt werden. Einmal angenommen hatte diese Rogation auch als Plebiscit sofort Gültigkeit, und die Plebejer sahen sich durch die gewonnene Theilnahme an diesem jüngsten Collegium priesterlicher Sachverständiger (S. 451) den Weg gebahnt zur Theilnahme an den noch wichtigeren Collegien der Augurn und Pontifices. 3) Die Theilnahme an diesen politisch wichtigen Collegien (S. 335. 371 f.) war aber für die Plebejer nothwendig, um in der Führung des Imperium frei von patricischen auf die Auspicien und die Sacra begründeten Einflüssen sein zu können.

Als zur Feier der *concordia ordinum*, welcher Camillus am Fufse des capitolinischen Berges einen Tempel weihte 4), vom Senate beschlossen wurde, dafs die *ludi Romani magni* oder *maximi**), um einen Tag vermehrt, viertägig 5) gehalten werden sollten, da führte die unüberlegte Weigerung der plebejischen Aedilen, die vermehrte Mühwaltung und das Risico für die vermehrten Kosten 6) zu übernehmen, zur Einsetzung einer neuen patricischen Magistratur, der curulischen Aedilität (§ 86). Dabei mag der Wunsch zu Grunde gelegen haben, für die nicht unbedeutenden Verwaltungsgeschäfte, welche man den plebejischen Aedilen überlassen hatte (S. 643), auch patricische Magistrate zur Verfügung zu haben, namentlich aber die Jurisdiction des Praetors durch Uebertragung der Marktgerichtsbarkeit an diese Aedilen zu erleichtern. Nach Livius soll die curulische Aedilität durch ein Senatusconsultum eingesetzt worden sein, und wären sofort vom Dictator Comitien zur Wahl zweier patricischer *aediles curules* gehalten worden. 7) Da aber die Wahl der curulischen Aedilen, welche wie die Quaestoren Untergebene der höheren Magistrate waren, nach Analogie der Quaestorenwahl

---

*) Th. Mommsen, die ludi magni und Romani, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. 1859. S. 79.

1) Liv. 6, 37. 2) Liv. 6, 42. 3) Liv. 10, 8. 4) Plut. Cam. 42. 5) Vgl. Liv. 30, 27, 12. 6) Vgl. Dion. 6, 95. 7, 71. 7) Liv. 6, 42.

(S. 645) in patricisch-plebejischen Tributcomitien geschah [1]), deren Wahlact nur als eine Bezeichnung der vom Vorsitzenden zu ernennenden Personen betrachtet werden kann; da ferner der curulischen Aedilen wegen die Lex curiata de imperio verändert werden mufste, so gut wie früher wegen der Quaestoren (S. 666); da endlich die curulischen Aedilen sogar eine beschränkte Jurisdiction, also eine Function, die aus dem Imperium emanirte, neben dem Praetor erhielten: so müssen wir auch hier annehmen, dafs Camillus zunächst eine *lex dictatoria de duobus aedilibus* 580
curulibus ex patribus creandis in Centuriatcomitien annehmen und nach ertheilter Patrum auctoritas von den Curiatcomitien durch die erforderliche Aenderung der Lex curiata de imperio bestätigen liefs. Natürlich wurde auf Grund des Compromisses auch die für die erwählten beiden Consuln und den Praetor erforderliche Lex curiata de imperio, in der die Vollmacht für die curulischen Aedilen wie für die Quaestoren mit enthalten war, nach ertheilter Patrum auctoritas [2]) bewilligt (S. 676).

Mit der Annahme der Leges Liciniae kann man die politische Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern als im Wesentlichen entschieden betrachten. Freilich wollte sich das religiöse Gewissen der Patricier wegen der auf Plebejer übertragenen consularischen Auspicien nicht sofort beruhigen [3]); freilich schob man anfangs die Geschäfte auf, um sie nicht dem plebejischen Consul überlassen zu müssen [4]); freilich gelang es den Patriciern bei der Lauheit der Volksmenge noch öfter, durch sophistische Interpretation des Satzes: *ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset* (S. 629), und durch Mifsbrauch der dem Wahldirigenten zustehenden Macht (S. 612) die Lex Licinia zu umgehen und zwei patricische Consuln wählen zu lassen. [5]) Aber auf die Dauer halfen diese kleinlichen Ränke Nichts. Auch zu den andern patricischen Aemtern erhielten die Plebejer rasch und ohne weitere legislative Kämpfe Zutritt [6]), indem die Patres familias gentium patriciarum, die Hoffnungslosigkeit weiteren Kampfes einsehend, ihre Auctoritas zu der den Erwählten von den Curiatcomitien zu bewilligenden Lex curiata de imperio nicht verweigerten.

Zuerst erlangten die Plebejer auf Andringen der Tribunen Zutritt zu dem jüngsten patricischen Amte, der curulischen

---

1) Liv. 9, 46. 2) Liv. 6, 42, 14. 3) Liv. 7, 6. 4) Liv. 7, 1.
5) Liv. 7, 17. 18. 19. 21. 22. 24. 28; vgl. 10, 15. Cic. Brut. 14.
6) Liv. 10, 8.

Aedilität.[1]) Der Senat wünschte, daſs ein Jahr ums andere Plebejer und Patricier gewählt werden sollten, und dieser Wechsel blieb bis in das siebente Jahrhundert hinein*) Sitte.[2]) Nicht aber erhielten gleichzeitig die Patricier Zutritt zur plebejischen Aedilität, da dieſs nach der Lex sacrata unmöglich war. Die Dictatur erlangte aus plebejischem Stande zuerst C. Marcius Rutilus 398/356 (II 33)[3]); einen plebejischen Magister equitum hatte schon während der Licinischen Agitationen der patricische
581 Dictator P. Manlius sich in der Person des C. Licinius (Calvus) gewählt.[4]) Die Censur bekleidete aus plebejischem Stande zuerst gleichfalls C. Marcius Rutilus 403/351 (II 33)[5]); und obwohl nach diesem Präcedenzfalle die rechtliche Möglichkeit gegeben war beide Censoren aus plebejischem Stande zu wählen, so wurde doch sowohl diese Consequenz, als auch das ausschlieſsliche Anrecht auf die eine Stelle dem plebejischen Stande durch die 415/339 vom Dictator Q. Publilius Philo in Centuriatcomitien rogirte Lex Publilia (II 44), die der Bestätigung der Curiatcomitien nicht bedurfte (vgl. S. 664. II 568), auch noch ausdrücklich gesichert.[6]) Ebenso war die Zugänglichkeit beider Stellen des Consulats für die Plebejer, welche vielleicht schon aus der Lex Licinia deducirt werden konnte[7]), im Jahre 412/342 durch ein Plebiscit in Form einer authentischen Interpretation ausdrücklich erklärt worden (II 40).[8]) Doch daſs wirklich beide Stellen des Consulats von Plebejern bekleidet wurden, kommt erst zu einer Zeit vor, als der Rechtsunterschied der Stände kaum noch in der Erinnerung war (II 167. 264); noch später ist die erste rein plebejische Censur.[9]) Daran aber, daſs nicht zwei Patricier das Consulat bekleiden konnten, hielt man selbst dann noch fest, als die Sache eigentlich von keiner Bedeutung mehr war.[10]) Erst C. Julius Caesar, der selbst Patricier war, nahm keinen Anstand 708/46 das Consulat mit dem Patricier M. Aemilius Lepidus zu bekleiden (III 432). Zur Praetur gelangten die Plebejer trotz des Werthes, den die Patricier gerade auf dieses Amt gelegt hatten, schon 417/337 durch die Thatsache der

---

*) Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rh. Mus. N. F. Bd. 16. 1861. S. 337 ff. Wdh. Röm. Forsch. 1864. S. 97.

1) Liv. 7, 1; vgl. Fest. p. 326 und Liv. 7, 16, 9. 2) Polyb. 10, 4. 3) Liv. 7, 17. 10, 8. 4) Liv. 6, 39. 10, 8. Dio Cass. fr. 29, 5 B. 5) Liv. 7, 22. 6) Liv. 8, 12. 7) Liv. 6, 40. 8) Liv. 7, 42. 9) Liv. ep. 59; vgl. Plut. Cat. maj. 16. 10) Liv. 27, 34. 39, 32.

trotz anfänglicher Weigerung des präsidirenden Consuls vollführten Wahl und erlangten Bestätigung des Q. Publilius Philo (II 53).[1] Die politisch wichtigen Collegien der Augurn und Pontifices öffneten sich ihnen durch ein Plebiscit, die Lex Ogulnia vom J. 454/300 (II 91), kraft deren die im Amte befindlichen Augurn und Pontifices Plebejer cooptiren mufsten.[2] Nun konnten religiöse Gründe auch nicht mehr verhindern, dafs ein plebejischer Censor das Lustrum abhielt, was zuerst 474/280 geschah (II 113)[3], und dafs ein Plebejer Pontifex maximus (S. 374)[4], ja sogar Curio maximus (S. 277) wurde.[5]

Ausgeschlossen blieben die Plebejer demnach nur von den politisch bedeutungslosen Priesterämtern der Flamines und des Rex sacrificulus. Das war indefs keine politische Zurücksetzung; vielmehr empfanden eine solche die zwar hierzu berechtigten, aber vom Volkstribunat, der plebejischen Aedilität und der einen Stelle des Consulats und der Censur ausgeschlossenen Patricier. Denn wer Flamen oder Rex sacrificulus war, für den war es 582
schwierig oder unmöglich, weltliche Aemter zu bekleiden; das Recht jene Priesterämter zu bekleiden erschien daher, weil es den Verzicht auf die politische Laufbahn im Gefolge hatte, als lästige Pflicht. In der allmählichen spitzfindigen und gewissenlosen Beseitigung jener Schwierigkeiten (S. 374) zeigt sich die durch den Ständekampf zum Durchbruch gekommene völlige Verweltlichung des Staats.

---

1) Liv. 8, 15. 10, 8. 2) Liv. 10, 6—9. 3) Liv. ep. 13. 4) Liv. ep. 18. 5) Liv. 27, 8.

Fünfter Abschnitt.

Die Magistrate der Republik.

---

79. *Das System der republicanischen Magistratur.*

Das System der republicanischen Magistratur, der *magistratus populi Romani*, wie wir sie im Gegensatz zu den hier nicht darzustellenden Magistraten der Colonien und Municipien nennen dürfen, stellen wir in Anknüpfung an die Geschichte der politischen Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern dar, weil die wesentlichen Bestandtheile und die charakteristische Eigenthümlichkeit desselben sich unter der Einwirkung derjenigen Motive, welche allmählich zu jener Gleichstellung hinführten, ausgebildet haben. Der Folgezeit, der Periode der Herrschaft der patricisch-plebejischen Nobilität, gehört nur noch ein äufserlicher Fortschritt an: die Erweiterung des Systems durch die Vervielfältigung der Aemter; dagegen beginnt in ihr sofort unter dem bestimmenden Einflusse von zwei neuen Tendenzen, nämlich einerseits zur Oligarchie, andererseits zur absoluten Demokratie, der Verfall des Ansehens und der staatsrechtlichen Geltung der Magistratur. Dadurch eben unterscheidet sich die Geschichte derselben von der des Senats und der Volksversammlungen; zwar haben auch der Senat (II 332) und die Volksversammlungen (II 418) unter dem Einflusse des Ständekampfes sich wesentlich verändert, indefs die Höhe ihrer Bedeutung für das politische Leben der Römer haben sie erst durch jene neuen Tendenzen und auf Kosten der Magistratur erreicht.

Die republicanische Magistratur kann man im Allgemeinen richtig als die Erbin der Königsgewalt bezeichnen; doch ist dieser Satz in Rücksicht auf den Umfang der Königsgewalt (S. 310 f.) einerseits und den Gesammtumfang aller Gewalten der Magi-

strate andererseits sofort einer doppelten Einschränkung zu unterwerfen. Denn erstens vererbte nicht die volle Königsgewalt auf die republicanische Magistratur, indem die priesterlichen und 584
oberpriesterlichen Functionen des Königs gröfstentheils auf den aufserhalb der Magistratur stehenden Rex sacrificulus (S. 571), beziehungsweise auf den Pontifex maximus (S. 347 f.) übergingen; die Magistratur unterscheidet sich daher von dem Königthum durch ihren weltlichen Charakter, dem auch die ihr verbliebenen Auspicien und sonstigen sacralen Verrichtungen (Opfer, Gebete, Gelübde), sowie das Anordnen von Festen, dienstbar wurden. Zweitens aber läfst sich wenigstens ein innerhalb des Systems der republicanischen Magistratur sehr wesentliches und für sie charakteristisches Element, das Volkstribunat und was sich daran schliefst, nicht aus der königlichen Gewalt ableiten; dasselbe erscheint denn auch freilich defshalb als ein durchaus heterogenes Amt und als ein streng genommen unorganisches Glied im System der Magistratur.

Abgesehen davon, dafs mit dieser Einschränkung in Bezug auf den Gesammtumfang in der That die republicanische Magistratur Erbin der Königsgewalt ist, giebt sie sich auch rücksichtlich ihrer legitimen Begründung als ein Nachbild des Königthums zu erkennen. Sie hat nämlich eben diese, und damit das allgemeinste charakteristische Merkmal aller einzelnen Magistrate: die Uebertragung einer obrigkeitlichen Gewalt, für das Volk in Sachen des Volks zu handeln, d. i. *rem publicam gerere*, nach römischem Ausdruck der *potestas* (S. 300. 310), mit dem Königthum gemein. Nur eine vom Volke übertragene Macht (§ 80) war eine staatsrechtlich legitime *potestas* [1]), nur eine solche begründete den Namen: *magistratus*. Dieser staatsrechtliche Ausdruck, — abgeleitet von *magister*, Oberer, Vorsteher, aber in seinem staatsrechtlich streng begrenzten Gebrauche dem weiteren und freieren Gebrauche seines besonders auf sacrale und private Genossenschaften angewendeten Grundwortes nicht entsprechend [2]), — bezeichnet sowohl das obrigkeitliche Amt, als auch metonymisch den Inhaber desselben. Wie er auf den König, den *magister populi* im eminenten Sinne des Wortes (S. 268), den Inhaber der vom Volke unter Zustimmung der Götter ihm übertragenen *regia potestas*, nicht aber auf die vom

1) Fest. ep. p. 50. 2) Varr. l. l. 5, 82. Fest. ep. p. 126. 152. Dig. 50, 16, 27. Vgl. Sctum de Bacch. Z. 11. 12.

König ernannten Diener und Stellvertreter anwendbar ist: so sind bei Beginn der Republik nur die Consuln *magistratus populi Romani.* Von den übrigen, entweder damals schon bestehenden oder später geschaffenen Aemtern aber waren nur einige von ihrer Einsetzung an Magistrate, während die andern es erst allmählich wurden, wie bei der Darstellung der einzelnen (§ 82—89) sich zeigen wird. Insbesondere ist es bei der eigenartigen *potestas* der Tribuni plebis klar, dafs sie anfangs keine obrigkeitliche Gewalt bezüglich der *res publica populi Romani* war, da die Tribunen vielmehr nur berufen waren die Interessen der *plebs* und der *plebeji* zu vertreten.

Die *regia potestas* war noch durch das *imperium* (S. 301 f. 311), d. i. durch die Gewalt über und gegen die Personen, aus denen der *populus* oder die *civitas* bestand, gesteigert; dieses ging aber nicht auf alle, sondern nur auf einige Magistrate über, die ebendefshalb als die höchsten, als die eigentlichen Erben der *regia potestas* erscheinen[1]), und in dieser Eigenschaft auch vorzugsweise qualificirt sind, solche Handlungen vorzunehmen, welche ursprünglich auf der *regia potestas* beruhten: im Namen des Volks z. B. Verträge zu schliefsen, den Göttern Staatseigenthum zu dediciren und Gelübde zu machen, kurz als Träger der quasi hausväterlichen Gewalt die Staatsfamilie Göttern und Menschen gegenüber zu vertreten (S. 300. 310). Indefs
585 nahmen auch in Bezug auf das *imperium* einige Magistrate ohne Imperium an der Erbschaft des Königthums wenigstens insofern Theil, als ihnen die aus dem Imperium emanirende *coercitio* (S. 301) ganz oder theilweise zustand[2]), wie z. B. namentlich das Recht Vermögensbufsen zu verhängen, die *multae dictio*, schon durch die Lex Aternia Tarpeja 300/454 den Tribunen und Aedilen der Plebs verliehen wurde (S. 620). Wie sich in dieser Verknüpfung von Functionen des *imperium* mit der *potestas* von Magistraten, die kein *imperium* hatten und auch nicht haben sollten, eine Veränderung der staatsrechtlichen Begriffe *imperium* und *potestas* zeigt, durch die das Bewufstsein der späteren Schriftsteller für die ursprüngliche Unterscheidung dieser Begriffe getrübt worden ist (S. 302), so zeigt sich eine solche Veränderung auch darin, dafs aus einer andern Function des seit

---

1) Cic. de rep. 2, 32. de leg. 3, 3, 8. Liv. 2, 1. Dig. 1, 2, 2, 16.
2) Cic. de leg. 3, 3, 6 *magistratus nec oboedientem et innoxium* (richtiger ist doch wohl *noxium*) *civem multa vinculis verberibusve coherceto.*

Servius Tullius in dieser Hinsicht beschränkten Imperium, aus der Vermögensschatzung, eine besondere *potestas*, die *potestas censoria*, gebildet wurde (S. 663).

Uebrigens war Inhalt und Bedeutung der Magistratsgewalt auch abgesehen von diesen Aenderungen der Begriffe selbst bei der Zersplitterung der Königsgewalt von dieser verschieden geworden. Nur der aufserordentliche Magistrat der Dictatur (S. 583 f. § 82) umfafste den Inhalt dessen, was überhaupt von der Königsgewalt auf die republicanische Magistratur vererbt war, ganz; nur der Dictator war für die Ausübung seiner weder der Provocation noch der Intercession unterworfenen Gewalt gleich dem Könige unverantwortlich; aber seine Gewalt unterschied sich von der königlichen doch durch eine zeitliche Beschränkung. Alle anderen Magistrate besafsen nur entweder eine nicht blofs zeitlich, sondern auch rechtlich beschränkte Königsgewalt, wie die Magistrate cum imperio, oder Bruchtheile derselben, wie die Censoren und die selbstverständlich rechtlich beschränkten niederen Magistrate, oder eine völlig neue und heterogene gleichfalls zeitlich und rechtlich beschränkte Potestas, wie die Volkstribunen.

Rechtlich beschränkt waren die Magistrate erstens durch die von ihnen *domi* gegen die äufsersten Anwendungen ihres *imperium* oder ihres *jus multae dictionis* zu gestattende Provocation an das Volk; zweitens durch die Verantwortlichkeit *) gegen das Volk nach Ablauf ihres Amtes [1]), rücksichtlich deren nur die Tribunen und neben ihnen auch die Censoren eine, übrigens mehr thatsächliche als rechtliche, Ausnahme machen, und welche sich in häufigen Anklagen der abgegangenen Magistrate zeigt (S. 606. 610. II 511 ff. 533 ff.); drittens durch die für alle republicanischen Aemter, mit Ausnahme der Dictatur, charakteristische Collegialität, wobei die gleich mächtige Potestas der Collegen durch *intercessio* (S. 570) sich gegenseitig im Handeln hemmte (*par majorve potestas plus valeto*) [2]); viertens durch die, abgesehen von der Dictatur, alle andern Magistrate, denen gegenüber sie das *jus intercedendi* hatte (S. 5953), im Handeln hemmende *potestas tribunicia* (§ 85).

*) Laboulaye, essai sur les lois criminelles des Romains, concernant la responsabilité des magistrats. Paris 1845.
Menn, de accusatione magistratuum Romanorum. Bonn 1845.

1) Polyb. 6, 15. 2) Cic. de leg. 3, 4, 11; vgl. 3, 3, 10 *ast potestas par majorve prohibessit.*

Die für die Beschränkung der Magistrate besonders wichtige Intercession*), sowohl die *intercessio paris potestatis*, die verhältnifsmäfsig selten angewendet und bei den niederen Magistraten kaum mit Beispielen zu belegen ist[1], als auch die *intercessio tribuniciae potestatis*, die überaus häufig angewendet wurde, richtete sich zunächst als *auxilium* gegen Acte des *imperium domi*, insbesondere gegen die *coercitio* (folgeweise also auch gegen die Coercition der Censoren u. s. w.)[2] und gegen gerichtliche *decreta*; dann aber auch gegen das *jus cum populo* (*cum plebe*) *agendi*[3] (auch der Quaestoren und Aedilen)[4] und gegen das *jus senatum consulendi*[5], sowie endlich, wenn auch selten, gegen noch andere Amtshandlungen, z. B. den Triumph[6] und die Berufung einer Contio.[7] Doch war sie bei gewissen Amtshandlungen theils durch den *mos majorum*, theils durch Gesetze ausgeschlossen; so namentlich durchaus bei dem *imperium militiae*[8], ferner durch die Leges Aelia und Fufia (um 600/154) für Wahlcomitien (II 297), und durch die Lex Sempronia (632/122) für die Senatsberathungen in Betreff der consularischen Provinzen (III 40). Dafs sie nicht als Cassation vollendeter Acte, sondern als Sistirung noch zu vollendender Acte aufgefafst werden mufs, ist bereits bemerkt worden (S. 596).

Die Modificationen des Collegialitätsprincips in der Praxis behandeln wir, da sie sich bei den verschiedenen Magistraten verschieden gestalten, unter den einzelnen Magistraturen.

Trotz dieser Beschränkungen aber erinnert die Potestas der einzelnen Magistrate durch eine Selbständigkeit, welche dieselben sehr wesentlich von den Beamten der modernen
586 Büreaukratie unterscheidet, an die einstige Selbständigkeit der Regia potestas. Was in dieser Beziehung die höheren Magistrate voraus haben, wird nachher erwähnt werden; bei allen zeigt sie sich darin, dafs jeder Magistrat sein Amt von Rechts

*) Eigenbrodt, de magistratuum Romanorum juribus, quibus pro pari et pro majore potestate inter se utebantur, imprimis de tribunorum plebis potestate. Leipzig 1875.

1) Liv. 2, 27. 41. 3, 34. 36. 30, 43. 38, 42. 39, 38. 42, 10. Ascon. p. 14. Cic. Verr. accus. 1, 46, 119. Caes. b. c. 3, 20. 2) Liv. 43, 16. 3) Ascon. p. 70. Liv. 45, 21. Cic. de leg. 3. 4, 11. 4) Liv. 3, 24, 7. Gell. 4, 14. Val. Max. 6, 1, 7. 5) Cic. de leg. 3, 4, 10. Gell. 14, 7, 6. Polyb. 6, 16. 6) Liv. 10, 37, 9—12. Suet. Tib. 2. Cic. Cael. 14, 34. Val. Max. 5, 4, 6. 7) Cic. fam. 5, 2, 7. Pis. 3, 6. Ascon. p. 7. Plut. Cic. 23. Dio Cass. 37, 38. 38, 12. 8) Cic. de leg. 3, 3, 6.

wegen, ohne durch einen andern eingeführt zu sein, antritt, dafs ebenso die Potestas nur durch die eigene Abdication des Magistrats erlischt (§ 80), und dafs alle Magistrate innerhalb ihres Amtsgebietes selbständig, *pro magistratu*, handeln. Selbst die niederen Magistrate brauchen, auch wenn sie den Anordnungen der höheren zu folgen verpflichtet sind, doch keineswegs immer die Anordnungen derselben zu erwarten.

Gemeinsame Attribute der Potestas aller Magistrate*) sind: erstens das *jus edicendi*, d. i. das Recht dem Volke schriftliche Mittheilungen zu machen, insbesondere auch in Bezug auf die Amtsführung Verordnungen (*edicta*) zu erlassen [1]), die während der Dauer der Potestas gesetzliche Gültigkeit hatten, ohne indefs *leges* (S. 315. II 556) zu sein; zweitens das *jus contionem habendi* [2]), d. i. das Recht behufs mündlicher Mittheilung das Volk zu berufen und öffentlich zum Volke zu reden und Private reden zu lassen (S. 398. 561. II 425. 663); endlich drittens das *jus auspiciorum* oder die *spectio* (S. 338), d. i. das Recht [3]) *auspicia publica* mit verbindlicher Wirkung für das Amtsgebiet anzustellen. Alle Magistrate übten auch dieses letzte Recht 587
selbständig; doch waren ihre Auspicien darum nicht unbeschränkt gültig. Denn aufserdem, dafs jeder Magistrat der *obnuntiatio* des Augurs Folge leisten mufste (S. 338), waren die Collegen desselben Amtes wie der *intercessio paris potestatis*, so auch wegen der gleichen Gewalt ihrer Auspicien [4]) der gegenseitigen *obnuntiatio* unterworfen. Sodann aber waren wenigstens die das Jus cum populo oder das Jus cum plebe agendi besitzenden Magistrate seit den Leges Aelia und Fufia auch insofern der *obnuntiatio* anderer selbst niederer Magistrate ausgesetzt, als von jener Zeit an jeder Magistrat das ursprünglich wahrscheinlich nicht mit den *auspicia minora* verbundene Recht

---

*) Rein, Magistratus, in Paulys Realencykl. Bd. 4. Stuttgart 1846. S. 1431.

Mommsen, Amt und Amtsgewalt. Staatsrecht. Bd. 1. Leipzig 1871. S. 42. Die einzelnen magistratischen Rechte, das. S. 93. Magistratisches Verbietungsrecht und magistratische Intercession, das. S. 209.

1) Gaj. 1, 6. 2) Gell. 13, 16. Fest. ep. p. 38. Liv. 39, 15, 11. 3) Cic. de leg. 3, 3, 10 omnes magistratus *auspicium judiciumque* habento (vgl. S. 337): eine Forderung, die nur bezüglich des *auspicium*, nicht aber bezüglich des *judicium*, worunter Cicero das Recht Anklage vor dem Volke zu erheben versteht (de leg. 3, 12, 27), der Wirklichkeit entspricht. 4) Serv. ad Aen. 4, 102.

hatte, für seine Zwecke nach einem Blitze zu forschen (*de caelo servare*) und durch die Erklärung, er habe diefs (selbstverständlich mit Erfolg) gethan, dem Abhalten der Volksversammlung ein absolutes Hindernifs in den Weg zu legen (S. 559. II 446. 486 f.).

Die sämmtlichen Potestates zerfallen nicht, wie Mommsen meint, ohne Weiteres in die drei Kategorien der höheren, gleichen und ungleichen Gewalt, sondern sind einzutheilen in erster Linie nach der Art, und erst dann, soweit es überhaupt möglich ist, nach der Stärke oder dem Grade.

Der Art nach zerfallen die Potestates der Magistrate aber in vier Gruppen. Die erste besteht aus den Magistraten mit dem *regium imperium;* ihr steht diametral entgegen die Gruppe der plebejischen Magistrate, von denen sich aber die Aedilität später trennt; eine dritte Gruppe für sich bildet die Censur, gewissermafsen als partielle *regia potestas* ohne *regium imperium*; eine vierte endlich besteht aus den niederen Magistraten von ursprünglich dienender Stellung. Unter dem Gesichtspuncte der Art mit einander verglichen sind die *potestates* dieser vier Gruppen, und auch die Unterabtheilungen der vierten Gruppe unter einander ungleichartig, ein Verhältnifs, wofür die lateinische Sprache, wenn das Bedürfnifs es zu bezeichnen empfunden worden wäre, nicht *impar*, sondern *dispar* anwenden würde.

Unter dem Gesichtspuncte der Stärke der *potestas* aber lassen sich nur die unter sich gleichartigen *potestates* unter einander und aufserdem die Magistrate der ersten in ihrem Verhältnifs zu denen der vierten Gruppe vergleichen, so dafs dieser Gesichtspunct für sich allein gar nicht zu einer erschöpfenden Classification aller Magistrate ausreicht. Der Begriff der *par potestas* (S. 570)[1], beziehungsweise des *par imperium*[2]), ist nämlich nur auf die Collegen desselben, gleichen und gleichartigen Amts, anwendbar; auf die Tribunen aber gegenüber allen übrigen Magistraten (mit Ausnahme der Dictatur) höchstens insofern, als ihre *intercessio* den Werth der *intercessio paris potestatis* hatte (S. 595 f). Die Begriffe der *major* und *minor potestas*[3]) (*impar* kommt nicht vor in den uns erhaltenen Quellen) sind anwendbar: erstens auf das Verhältnifs der

---

1) Liv. 2, 18. 3, 70. Cic. de leg. 3, 3, 6. 8. 10. Gell. 14, 7, 6.
2) Liv. 26, 9, 10. 30, 27, 5. Dig. 4, 8, 4. Man sagt auch *aequum imperium* Vell. 2, 31; *aequare imperium* Liv. 22, 26, 7. 28, 40, 10.
3) Liv. 6, 11. Val. Max. 2, 8, 2. Suet. Caes. 17. Cic. de leg. ll. cc.

Magistrate der ersten Gruppe unter einander, sofern sie ein *majus* oder *minus imperium* [1]) haben (S. 584); zweitens auf das Verhältnifs der Magistrate der ersten Gruppe zu denen der vierten, sofern letztere dem *imperium* der Magistrate der ersten Gruppe unterworfen sind. [2]) Dagegen passen sie durchaus nicht auf das Verhältnifs der Magistrate der ersten Gruppe und der Tribunen zu einander, worauf Mommsen sie trotz der ungleichartigen Gewalt anwendet; weder die Consuln sind den Tribunen gegenüber [3]), noch diese den Consuln gegenüber als eine *major potestas*[4]) anzusehen (S. 595). Auch auf das Verhältnifs der Magistrate der ersten Gruppe zu den Censoren (S. 662) ist der Begriff der *major potestas* kaum angewendet worden[5]), obwohl im Princip die Censoren dem Imperium allerdings unterworfen waren.

Der Potestas der Magistrate entsprach ihre Würde (*amplitudo et dignitas*). Diese erscheint einerseits, insofern die Magistrate Repräsentanten der Majestät des römischen Staats, der *majestas populi Romani, der majestas Romani nominis* (II 428) sind, als *majestas.* [6]) Die *majestas* kommt selbst den geringeren Magistraten wie z. B. dem Quaestor zu [7]), doch ist sogar die des höchsten Magistrats geringer als seine Quelle, die *majestas populi.* [8]) Andererseits erscheint sie, insofern die Potestas auf dem ehrenvollen Vertrauen des Volkes beruht, als ehrenvolle Auszeichnung, als *honor;* kraft dieser Auszeichnung steht der Magistrat über dem als Masse der Einzelnen aufgefafsten Volke. [9]) Daher ist denn auch *honorem gerere* gleichbedeutend mit *magistratum gerere, honor* überhaupt synonym mit *magistratus.* [10]) Diese ehrenvolle Auszeichnung war zugleich der Lohn für die Mühe der Verwaltung des Amtes; alle republicanischen Magistraturen waren Ehrenämter, und der Mangel einer Besoldung ist für sie im Gegensatze zu ihren Subalternbeamten (§ 90) und zu den Beamten der Kaiserzeit charakteristisch. Die allerdings stattfindende Erstattung nothwendiger Auslagen, beziehungsweise die Bewilligung von Bauschsummen

1) Liv. 30, 24, 3. 43, 14. 45, 43. Gell. 13, 15, 4. Cic. ad Att. 9, 9, 3; vgl. 4, 1, 7. Phil. 11, 12, 30. Dig. 5, 1, 58. 1, 16, 8. 2) Gell. 13, 15, 8—10. 3) Polyb. 6, 12, 2. Cic. de leg. 3, 7, 15 f.; ungenau Dion. 9, 37. 4) Cic. de leg. 3, 3, 8 *nemini parento* (die Consuln). Nur scheinbar können für das Gegentheil angeführt werden Dion. 7, 50. Diod. 12, 25. Zon. 7, 15. Liv. 5, 9 (S. 595, A. 5). 5) Gell. 13, 15. 6) Cic. de inv. 2, 17, 53. 7) Gell. 13, 13, 3. 8) Liv. 2, 7. 9) Liv. 26, 36. 10) Trotz Suet. Aug. 26 *magistratus atque honores.* Gaj. 1, 96 *honorem aut magistratum.* Dig. 50, 12, 11 *honorem vel magistratum.*

für die Bestreitung derselben, ist keine Besoldung, und die in den späteren Zeiten der Republik aufserdem vorhandene Möglichkeit der Bereicherung durch Verwaltung einer Provinz ist
588 natürlich vollends einer Besoldung nicht vergleichbar. Aeufserlich gab sich die Würde der Magistrate zu erkennen durch die ihnen von den Privaten und auch von den niederen Magistraten geschuldeten Ehrenbezeigungen. Dazu gehört das Stehen der Privaten vor dem in Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit sitzenden[1]) Magistrate und das Aufstehen vom Sitze (*assurgere*)[2]), wenn eine Magistratsperson erschien; ferner bei Begegnung einer solchen das Ausweichen vom Wege (*decedere via, semita*), das Entblöfsen des Hauptes, wenn man es mit der Toga bedeckt hatte (*adaperire caput*)[3]), und das Absteigen vom Pferde (*descendere ex equo*) zu ceremonieller Begrüfsung.[4])

Weitere Einsicht in das System der römischen Magistratur gewähren die schon im Alterthum üblichen Eintheilungen der Magistrate, von denen jedoch keine zur Darstellung des Systems gebraucht werden kann, weil keine für sich betrachtet auf einem für die Mannigfaltigkeit der Magistrate ausreichenden Eintheilungsprincip beruht. Indessen dienen sie doch dadurch, dafs sie die Gesichtspuncte hervorheben, unter welchen gröfsere Gruppen von Magistraten, namentlich auch die vorhin nach der Art der Potestas unterschiedenen, zu betrachten sind, zur Charakteristik dieser Gruppen.

Die äufserlichste, in den Quellen nicht klar vorliegende[5]) und defshalb von Mommsen beanstandete, trotzdem aber nicht ganz werthlose, Eintheilung ist die in *magistratus ordinarii* und *extraordinarii*. Letztere stehen aufserhalb des regelmäfsigen Systems der Magistratur und sind als Surrogate[6]) oder als Ergänzungen[7]) desselben zu betrachten, die entweder durch die aufserordentliche und gefahrvolle Lage des Staats, oder durch die Entstehung ungewöhnlicher Geschäfte, zu deren Erledigung die vorhandenen Amtsgewalten nicht ausreichen, nothwendig werden. Sie sind unter sich nach ihrem Rechte und Wirkungskreise sehr verschieden, haben theils *imperium*, theils nur *potestas*, und sind zum Theil nicht einmal Magistrate im strengen Sinne des Wortes. Zu ihnen gehören, aus der

1) Z. B. Liv. 3, 11. 2) Gell. 7, 9, 6. Liv. 9, 46. [Aur. Vict.] vir. ill. 72. 3) Senec. ep. 64, 10. 4) Gell. 2, 2, 13. Liv. 24, 44, 10. 5) Gell. 14, 7, 5. Der Ausdruck *extra ordinem* kommt in mehrfach verschiedener Anwendung vor. 6) Cic. de leg. 3, 3, 9. 7) Cic. de leg. 3, 4, 10.

Königszeit herübergenommen und defshalb schon früher dargestellt: der *interrex* (S. 285), der *praefectus urbis* (S. 378), die *duoviri perduellionis* (S. 371); ferner während des Ständekampfes als Surrogate der regelmäfsigen Magistratur aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenen Zwecken eingesetzt, aber auch wieder abgeschafft: die *decemviri legibus scribendis* (S. 623) und die *tribuni militum consulari potestate* (S. 646), welche auch in der Zahl der Mitglieder des Amts von der für die ordentlichen Magistrate charakteristischen Zweizahl abweichen; endlich während der Republik entstanden und im Geiste der republicanischen Magistratur ausgebildet: der *dictator* mit dem *magister equitum* (S. 583. §. 82), und sehr mannigfaltige Commissionen von *duoviri, tresviri, quinqueviri, septemviri, decemviri, vigintiviri,* die zur Besorgung (*cura*) eines bestimmten Geschäfts mit Magistratsgewalt ausgerüstet waren (§ 89), und von denen nur die *duoviri* der altrepublicanischen Form der Collegialität entsprechen. Die Censur aber wird, da sie gesetzlich regelmäfsig und nur thatsächlich unregelmäfsig war, nur irrthümlich zu den aufserordentlichen Magistraten gerechnet.[1]) Dagegen gehören die *privati,* denen bisweilen *extra ordinem* ein *imperium* oder eine *potestas* verliehen worden ist, überhaupt nicht zu den Magistraten, fallen also im strengen Sinne des Worts auch nicht unter den Begriff der aufserordentlichen Magistrate, obwohl sie insofern aufserordentlich genug waren, als bei ihnen das republicanische Princip der Collegialität ganz verlassen wurde. Unter den *magistratus ordinarii* bildeten späterhin die Quaestur, die Aedilität, die Praetur und das Consulat trotz ihrer qualitativen 589
Verschiedenheit eine besondere eng zusammengehörige Gruppe als diejenigen Magistrate, um welche man sich in einer bestimmten Reihenfolge bewarb, als *magistratus quorum certus ordo est* (§ 80).

Mehr berührt eine innerliche Verschiedenheit der Magistrate die Eintheilung in *magistratus patricii* und *plebeji.* Der ursprüngliche Sinn dieser Eintheilung geht auf im Gegensatze einerseits der aus den Patriciern gewählten Consuln, andererseits der aus den Plebejern gewählten Tribunen und Aedilen [2]), also im Gegensatze der ersten und zweiten von den oben nach der Art der *potestas* unterschiedenen Gruppen. Die Tribunen und Aedilen hiefsen damals, als jeder der beiden Theile des Volkes seine eigenen Magistrate zu haben schien [3]), auch defshalb *magi-*

---

1) Zon. 7, 19. 2) Liv. 3, 39. 59. 4, 43. 3) Liv. 2, 44.

stratus plebeji [1], weil sie zwar wohl *magistratus plebis* oder *plebei*, aber noch nicht *magistratus populi Romani* waren (S. 684). Als sie diefs geworden waren [2], kam ihnen die Bezeichnung als *magistratus plebeji* nur noch mit Bezug auf die zur Bekleidung dieser Aemter erforderliche Plebität zu [3], während die, ihnen anfangs auch wegen des verschiedenen Wahlrechts entgegenstehenden, *magistratus patricii* [4], d. h. aufser den Magistraten mit Imperium nun auch die Magistrate der dritten und vierten Gruppe, die Censoren und die Magistratus minores [5], nachdem dieselben den Plebejern zugänglich geworden waren, nur noch in Erinnerung an ihre frühere Exclusivität *patricii* hiefsen. [6] Diese Erinnerung aber blieb insofern fortwährend von staatsrechtlicher Bedeutung, als die nur den patricischen und den von ihnen abgezweigten Aemtern zukommenden *auspicia patricia* [7] stets patricisch blieben. Defshalb mufsten z. B., wenn ein Interregnum stattfinden sollte, alle *magistratus patricii* (S. 287) abdanken, damit die Auspicien auf die Gesammtheit der Patres familias gentium patriciarum zurückfallen (*ad patres redire*) könnten. [8]

Am wichtigsten sowohl in staatsrechtlicher als auch in politischer Beziehung ist die Eintheilung in *magistratus cum imperio* und *sine imperio*. Jene entsprechen der ersten der vier obigen Gruppen, diese sind die unter sich verschiedenen Magistrate der zweiten, dritten und vierten Gruppe, durch ein negatives Merkmal zusammengefafst. Das Imperium (S. 301. 684) kam, abgesehen vom Interrex, der es ohne *lex curiata de imperio* für fünf Tage befafs (S. 291), zu: ungetheilt und unbeschränkt dem Dictator, collegialisch und blofs dadurch (d. i. durch die *intercessio paris potestatis*) beschränkt den Decemvirn, in derselben Weise collegialisch und aufserdem in der Stadt und in der Bannmeile durch die *provocatio* und die *intercessio tribunicia* beschränkt den Consuln, Consulartribunen und Praetoren. Bei diesen ist wieder der Unterschied, dafs beide Consuln stets das gleiche Imperium hatten, und zwar vor Einsetzung der Praetur das in der Competenz nicht beschränkte, nachher das um die *jurisdictio inter privatos* verkürzte, während für das collegialische Verhältnifs
590 der plebejischen zu den patricischen Consulartribunen, und der Praetoren zu den Consuln, eine Scheidung der Functionen statt-

1) Liv. 2, 34, 9. 2. 56, 2. 6, 11, 7 und öfter. 2) Vgl. Lex inc. tab. Bant. Z. 15 ff. 3) Fest. ep. p. 231. 4) Sall. hist. fr. 3, 61, 15 D. 5) Cic. de leg. agr. 2, 11, 26. 6) Liv. 6, 38. 9, 33. 7) Liv. 6, 41. 8) Cic. de dom. 14, 38. ad Brut. 1, 5, 4. Dio Cass. 46, 45.

fand, und zwar in der Weise, dafs das bezüglich des Imperium domi beschränkte Imperium der plebejischen Consulartribunen (S. 656 f.) und das bezüglich des Imperium militiae ruhende Imperium des Praetor urbanus (S. 677) als ein *minus imperium* [1]) galt. Ein solches im Vergleich mit dem consularischen *minus imperium* hatten auch die später eingesetzten, sei es auf die Gerichtsbarkeit in der Stadt, sei es nach Analogie der Vertheilung der Kriegsschauplätze (*provinciae*)[2]) in Italien unter die Consuln auf die Vorstandschaft und Verwaltung von aufseritalischen *provinciae* angewiesenen Praetoren.[3]) Alle diese Formen des Imperium erstreckten sich übrigens, wie die Potestas der Magistrate, in der Theorie auf den ganzen *populus romanus*, d. i. auf sämmtliche Bürger; ebenso auch das durch besonderen Auftrag und meist auch räumlich begrenzte Imperium gewisser aufserordentlicher Commissionen (§ 89).

Die Proconsuln aber und die Propraetoren sind trotz eines ähnlichen räumlich auf ihre *provinciae* begrenzten Imperium keine *magistratus cum imperio*, weil ihnen zum Begriff des *magistratus* die vom Volke übertragene *potestas* bezüglich der ganzen *res publica* und das *imperium domi* fehlte. Obwohl sie sich als gewesene Magistrate, die *pro magistratu* weiter fungiren, so genau an das System der ordentlichen republicanischen Magistratur anlehnen, dafs wir sie davon nicht trennen dürfen, so stehen sie doch, den aufserordentlichen Magistraten vergleichbar aber ebenso wenig wie *privati cum imperio* (S. 691) gleich, principiell aufserhalb desselben, und die Fortführung des Imperium durch Nichtmagistrate, die noch dazu nicht collegialisch fungirten, war, wenn auch nothwendig geworden durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft, doch eine Anomalie, die sich denn auch später dadurch rächte, dafs das *imperium proconsulare* im Bunde mit der gleichfalls anomalen *potestas tribunicia* die Brücke zur Alleinherrschaft Caesars bildete. Das *imperium* der Proconsuln und Propraetoren ist übrigens dem der Consuln gegenüber ein *minus imperium*[4]); es ist ein *imperium finitum*[5]), während das der Consuln im Princip ein *imperium infinitum* ist[6]), ein Ausdruck, der in den Quellen übrigens nur von

1) Gell. 13, 15; vgl. Fest. p. 161. Liv. 42, 9. 2) Fest. p. 226; vgl. z. B. Liv. 2, 40, 14. 3) Vgl. Cic. Pis. 16, 38. 4) Gell. 2, 2, 13. Vgl. Liv. 26, 9. 30, 27. 41, 10. 5) Diefs folgt aus dem Gegensatze des *imperium infinitum* in den nachher angeführten Stellen. 6) Cic. ad Att. 8, 15, 3. Phil. 4, 4, 9 *omnes enim in consulis jure et imperio debent esse provinciae.*

ausnahmsweis erweitertem proconsularischem Imperium vorkommt.[1])

Die *magistratus cum imperio*, abgesehen von den commissarischen, haben vor den andern voraus: das Recht zur Bildung des Heeres, zum Heerbefehl, zum Triumph, sowie das Recht zur Vornahme der Acte der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit (*legisactio*, *jurisdictio*) und zur Criminaljudication innerhalb der Schranken der Provocation. Nur sie haben daher Lictoren mit Fasces als Insigne des Imperium (S. 316); denn nur ihnen steht die volle Coercition (S. 301), so weit sie nicht durch Provocation beschränkt ist[2]), also nicht blofs *prensio*, *multae dictio* und *pignoris capio*, sondern auch das Recht der Vorladung, die *vocatio populi viritim*[3]) oder das *vocare absentem*[4]) zu. Nur sie haben ferner das Recht die Centuriatcomitien zu berufen, — welches übrigens dem Interrex und den Praetoren nur für gewisse Zwecke, jedoch kraft ihres Amtes, zukam[5]), — und kraft der *regia potestas* das *jus cum populo agendi* überhaupt.[6]) Nur ihnen stand daher von vorn herein auch das correlate *jus cum patribus agendi*[7]), d. h. das *jus senatum consulendi*[8]) zu. Nur sie haben kraft des *imperium* das *jus comitiatum et contionem avocandi* gegen alle andern Magistrate, mit Ausnahme der Tribunen (S. 604), ein Recht, das selbstverständlich der Praetor gegenüber den Consuln nicht anwenden durfte.[9]) Nur sie haben das Recht Stellvertreter und Gehülfen (aber nicht Nachfolger und Collegen) zu ernennen (vgl. S. 376 ff.). Der mit dem *imperium* verbundenen *regia potestas*, deren Erben sie sind, entsprechend haben nur sie *auspicia maxima* oder *majora;* doch sind die mit dem *minus imperium* verbundenen Auspicien in ihrer Wirksamkeit von geringerer Kraft.[10]) Endlich sind nur sie während ihrer Amtszeit gleich dem Könige unanklagbar.[11]) Wenn trotzdem Strafandrohungen und Gewaltthätigkeiten gegen *magistratus cum imperio* während ihrer Amtszeit vorkommen, so wird dadurch die principielle Unanklagbarkeit derselben nicht in Frage gestellt, da Derartiges nur bei Conflicten mit dem Pontifex maximus[12]) und namentlich mit der Potestas tribunicia sacrosancta stattfand.

---

1) Cic. Verr. acc. 2, 3, 8. 3, 91, 213. 2) Pomp. Dig. 1, 2, 2, 16. Ulp. Dig. 2, 4, 2. 3) Gell. 13, 13. 4) Gell. 13, 12. 5) Varr. l. l. 6, 93. Gell. 13, 15, 4. 6) Cic. de leg. 3, 4, 10. 7) Cic. de leg. 3, 4, 10. 8) Gell. 14, 7, 4 f. 9) Gell. 13, 16. 10) Gell. 13, 15. Serv. ad Aen. 3, 374. Val. Max. 2, 8, 2. 11) Gell. 13, 13. Suet. Caes. 17. 18. Dig. 2, 4, 2; vgl. Lex Acil. rep. Z. 8. Cic. de leg. agr. 2, 13, 34. 12) Liv. 37, 51. ep. 47. Val. Max. 1, 1, 2. Cic. Phil. 11, 8.

Die *magistratus cum imperio* konnten kraft ihrer Coercition (S. 301) sowohl gebietend als verbietend den Gehorsam der andern Magistrate (mit Ausnahme der Tribunen) erzwingen[1]), und der Inhaber eines *majus imperium*[2]) sogar den des Inhabers eines *minus imperium*[3]), wie denn auch stets das *minus imperium* vor dem *majus imperium* die Fasces senken (*summittere*) mufste.[4]) 591
Das Recht des höheren *imperium* ging so weit, dafs es Magistrate ohne Imperium oder mit *minus imperium* suspendiren[5]), ja sogar zur Abdankung nöthigen (§ 80) konnte. Nur ein Correlat also des *jus imperandi* war das *jus vetandi*[6]), das Verbietungsrecht (S. 596)*), das nur den Magistratus *cum imperio*, und zwar *domi* und *militiae*, zustand, nicht aber den Tribunen, deren nur *domi* geltende Intercession nur untechnisch als ein *vetare* bezeichnet wird[7]), und deren Drohungen mit Coercition sehr wesentlich verschieden sind von einem amtlich berechtigten Verbieten. Daran schlofs sich, da der *major potestas*[8]) nicht fehlen konnte, was der *par potestas* zustand, die *intercessio majoris potestatis*[9]), die von den Consuln gegenüber den Praetoren[10]) und allen niederen Magistraten, von den Praetoren gegenüber den niederen Magistraten geübt werden konnte, übrigens sehr selten in der Praxis erwähnt wird. Selbstverständlich sind dabei die ein *imperium* weder besitzenden, noch dem *imperium* unterworfenen Tribunen ausgeschlossen, da sie weder einer *major potestas* unterworfen waren, noch eine solche gegen andere Magistrate hatten (S. 689).

An die eben besprochene Eintheilung schliefst sich an: die Eintheilung in *magistratus majores* und *minores*[11]), welche Ausdrücke übrigens ihrer Natur nach schwankend gebraucht werden. *Magistratus majores* sind alle *magistratus cum imperio* (abgesehen von den commissarischen) und aufserdem die Censoren, also die Magistrate der ersten und dritten von den oben aufgestellten Gruppen. *Magistratus minores* sind alle diejenigen,

---

*) Eigenbrodt in der S. 686 citirten Abhandlung. S. 108.

1) Polyb. 6, 12. Cic. de leg. 3, 7, 16. Liv. 8, 32, 3. 2) Liv. 30, 24, 3. Cic. ad Att. 9, 9, 3. Gell. 13, 15, 4. 3) Liv. 27, 5, 17. 30, 24, 3. 3, 29, 2. Val. Max. 2, 8, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 72. 4) Dion. 8, 44. 5) Liv. 8, 36. Dio Cass. 42, 23. 6) Liv. 8, 33, 6. 8, 36, 1. 27, 5, 17. Vell. 2, 92. Dio Cass. 39, 7, 4. Dig. 5, 1, 58. 7) Cic. Corn. fr. 1, 13 (Ascon. p. 70). Liv. 3, 13, 6. 6, 35, 9. 24, 43, 3. Gell. 13, 12, 9. Tac. ann. 3, 70. Suet. Tib. 2. App. b. c. 1, 37. 8) Liv. 6, 11, 9. Val. Max. 2, 8, 2. Suet. Caes. 17. 9) Cic. de leg. 3, 3, 6. 10. 3, 4, 11. Gell. 14, 7, 6. Aes Salp. 27. 10) Val. Max. 7, 7, 6. 11) Gell. 13, 15. Fest. ep. p. 136.

welche entweder solche Functionen haben, die der König durch Diener und Stellvertreter hatte ausüben lassen, oder welchen analoge Functionen übertragen sind; also alle Magistrate der vierten oben aufgestellten Gruppe, die Aedilen und Quaestoren[1]), ja auch den Magister equitum nicht ausgenommen, der dem Dictator gegenüber, was für ihn allein in Betracht kommt, allerdings ein *magistratus minor* ist.[2]) Nur die Tribuni plebis gehören ihrer anomalen Stellung zufolge weder zu den *majores* noch zu den *minores magistratus*.

Jener Bedeutung gemäfs wurden die *magistratus majores*, mit Ausnahme des überhaupt nicht gewählten Interrex und Dictators, in den Centuriatcomitien gewählt; die *minores*, ursprünglich von den *majores magistratus cum imperio* ernannt, in patricisch-plebejischen Tributcomitien, eine Wahl, die streng genommen nur den Werth eines Vorschlags der zu bestellenden Personen hatte, und die daher zur formellen Ergänzung die Ernennung von Seiten des höheren Magistrats bei Beantragung der Lex curiata de imperio bedurfte.[3]) Dafs die Censoren mit zu den *magistratus majores* gerechnet werden, beruht darauf, dafs auch sie Erben einer ursprünglich königlichen Function sind, und ebendefshalb zwar nicht das *imperium*, aber, wenn auch nur für den Census, das *jus vocationis*[4]), und wenn auch nicht das *jus prensionis*[5]), so doch das *jus multae dictionis*[6]) und *pignoris capionis*[7]) haben; dafs sie dem entsprechend *auspicia maxima* (aber verschieden von denen der Consuln und Praetoren) besitzen[8]) und in ihrem Amte wenigstens factisch unanklagbar[9]) sind. Die Tribunen sind den *majores magistratus* vergleichbar, aber nicht gleich, insofern sie ihr *jus prensionis*, *multae dictionis* und *pignoris capionis* im Vertrauen auf ihre *sacrosancta potestas* und ihr *jus intercessionis* so energisch gebrauchen konnten, dafs ihnen das *jus vocationis* mehr in der Theorie als in der Praxis fehlte[10]); insofern sie in ihrem *jus cum plebe agendi*[11]) ein dem *jus cum populo agendi* auf dem Gebiete der Legislation und Criminaljudication gleichwerthiges[12]) Recht besafsen; insofern sie auch das *jus senatum consulendi*[13]) er-

1) Liv. 4. 45. 25, 1. 32, 26. 2) Liv. 8, 30 ff. 3) Gell. 13, 15, 4. 4) Varr. l. l. 6, 86. 93. 5) Vgl. Gell. 13, 12, 6. 13, 13, 4. 6) Cic. de rep. 2, 35, 60. Liv. 43, 16. Fest. ep. p. 54. 7) Liv. 43, 16. 8) Gell. 13, 15. 9) Liv. 43, 16 ist eine die Regel bestätigende Ausnahme; vgl. 24, 43. 10) Gell. 13, 12. 13; vgl. Tac. ann. 13, 28. 11) Cic. de leg. 3, 4, 10. 12) Vgl. die Formel *ad populum plebemve ferre* Prob. de litt. sing. 3, 24 p. 372. Cic. fam. 8, 8, 5. 13) Gell. 14, 7, 4.

worben hatten und ungehindert übten; endlich insofern sie während ihrer Amtszeit in Folge des sacrosancten Charakters ihres Amtes unanklagbar[1]) waren. Dagegen sind sie den *minores magistratus* vergleichbar, insofern sie das *jus cum populo agendi* nicht besafsen, sondern patricisch-plebejische Tributcomitien
gar nicht, die Centuriatcomitien aber gleich den Quaestoren[2]) 592
nur im Auftrage oder mit Erlaubnifs eines *magistratus cum imperio* für den Zweck eines Volksgerichts berufen konnten (S. 621 f.), und insofern ihnen nur *auspicia minora* zukamen.

Die *magistratus minores* von der Aedilität an abwärts erheben sich nur um ein Geringes über die Stellung von Privaten.[3]) Sie haben nur *auspicia minora*[4]), sind verpflichtet den Verboten[5]) und Geboten der höheren Magistrate zu gehorchen, können von diesen verhaftet werden[6]), sind während ihrer Amtszeit abgesehen von einigen gesetzlich ausdrücklich angeordneten Ausnahmen anklagbar[7]) und haben den höheren Magistraten dieselben Ehrenbezeigungen zu erweisen wie Private. Der Begriff der *magistratus minores* verengerte sich aber wenigstens im gewöhnlichen Sprachgebrauche dadurch, dafs die angesehensten *magistratus minores* eine gewisse Mittelstellung einnahmen. So war die curulische Aedilität von Anfang an, weil sie ihrer beschränkten Jurisdiction wegen die
sella curulis und das *jus imaginum* (II 5) vor den andern *magi-* 593
stratus minores voraus hatte, angesehener als diese; sie galt daher als *primus adscensus ad h o n o r i s a m p l i o r i s gradum.*[8]) Die curulischen Aedilen, und mit ihnen die plebejischen, näherten sich den *magistratus majores* auch dadurch, dafs sie von den Coercitionsmitteln wenigstens das *jus multae dictionis* und *pignoris capionis*[9]) hatten und gleich den Magistraten, die das *jus cum populo* oder das *jus cum plebe agendi* besafsen, den *populus tributim* (d. h. *comitia tributa*)[10]), beziehungsweise die *plebs*, jedoch nur für die Entscheidung von Multprocessen (II 431), berufen konnten. Als sich aber die Praxis bildete, nach welcher auch die in ihren Befugnissen den Tribunen gegenüber verselbständigten plebejischen Aedilen und die Quaestoren das Recht im Senate zu

1) Gell. 13, 13. Val. Max. 6, 1, 7. 6, 5, 4. Dio Cass. 55, 10, 15. Tac. ann. 13, 44. 2) Varr. l. l. 6, 90. 3) Cic. in Verr. act. 1, 13, 37. 4) Gell. 13, 15. Serv. ad Aen. 3, 374. 5) Liv. 8, 36. Gell. 13, 15. 6) Liv. 3, 55. 7) Gell. 13, 13. Lex Acil. rep. Z. 8. 8) Cic. de leg. 3, 3, 7. Polyb. 10, 4. 9) Suet. Claud. 38. Tac. ann. 13, 28. 10) Das ist gemeint mit dem *comitiatus*, den nach Messalla auch *minores magistratus* berufen können: Gell. 13, 16. Vgl. Cic. in Verr. act. 1, 12, 36. Val. Max. 8, 1, 7. Plin. n. h. 18, 6, 42.

reden und die Anwartschaft auf einen Sitz im Senate erhielten (II 337. 347), da erhoben sich auch diese über die andern *magistratus minores*, die *tribuni militum a populo* und die sogenannten *vigintisexviri* (§ 88). Es hat dazu beigetragen die Entwickelung eines *certus ordo* in der Reihenfolge, in der man sich um die Aemter bewarb (S. 691). Aedilen und Quaestoren wurden im gewöhnlichen Sprachgebrauch den *magistratus minores* sogar entgegengesetzt[1]); und dieser Gegensatz spricht sich auch darin aus, dafs die übrigens den *magistratus minores* stets näher bleibende Quaestur als *primus gradus honoris* betrachtet wurde.[2]) Mit dieser Mittelstellung der Aedilen und Quaestoren hängt es zusammen, dafs es späterhin, obwohl sie selbst weder das Recht der *vocatio*, noch das Recht der *prensio* hatten, controvers ward, ob sie im Amte anklagbar wären oder nicht.[3])

Es ist nur eine Modification der eben besprochenen Eintheilung, wenn die Magistrate endlich auch in *magistratus curules*[4]) und *non curules* eingetheilt werden. Diese Eintheilung würde mit der in *magistratus majores* und *minores* zusammenfallen, wenn nicht die curulische Aedilität zu den *curules* gehörte, ohne zu den *majores* zu gehören, eine Anomalie, die sich aus den Umständen bei der Einsetzung der curulischen Aedilität erklärt (S. 678). Sie würde sich sogar mit der Eintheilung in *magistratus cum imperio* und *magistratus sine imperio* decken, wenn nicht aufser der curulischen Aedilität auch die Censur[5]) ein curulisches Amt wäre. Denn dafs der Dictator nicht zu den *magistratus curules* gehört habe, ist nicht glaublich.[6]) Die *magistratus majores* hiefsen aber nicht etwa defshalb *curules*, weil sie das Recht gehabt hätten zu Wagen in den Senat zu fahren (II 351. 364)[7]), sondern weil sie sich der *sella curulis* (S. 317)*) bedienten. Den *magistratus majores* kam dieses Insigne defshalb zu, weil sie Erben der Regia potestas waren — auch der Flamen Dialis bediente sich als solcher der *sella curulis*[8]) —; da die *sella curulis* aber am meisten bei der Aus-

*) H. Jordan, sopra una sedia curule della via Appia. Annali dell' inst. di corr. arch. Bd. 34. Rom 1862. S. 291.

1) Liv. 36, 3. Suet. Caes. 41. 2) Cic. in Verr. act. 1, 4, 11. 3) Gell. 13, 13; vgl. 13, 12, 6. 4) Cic. ad Att. 13, 32, 3. Liv. 9, 34. 23, 23. 5) Liv. 40, 45. 6) Trotz Liv. 30, 39; vgl. Lyd. de mag. 1, 37. Dion. 10, 24. Liv. 6, 15. ep. 19. 7) Gell. 3, 18. Fest. ep. p. 49. 8) Liv. 27, 8. Plut. qu. Rom. 113; vgl. Fest. ep. p. 93.

übung der Gerichtsbarkeit gebraucht ward, so schien sie in besonderer Verbindung mit der richterlichen Function des Imperium, mit der *iurisdictio,* zu stehen [1]) und ward vermuthlich defshalb auch den 388/366 eingesetzten Aedilen gegeben. Uebrigens haben die *magistratus curules* nicht blofs die *sella curulis*, sondern auch die *toga praetexta,* eine weifse mit einem 594 Purpurstreifen besetzte Toga, und somit die Insignien überhaupt vor den *non curules* voraus; denn auch die *toga praetexta* fehlte den Tribunen [2]), Quaestoren [3]) und wohl auch den plebejischen Aedilen, um so mehr also den andern, niedrigern Magistraten. Dafs aber die *magistratus majores* nicht die volle Regia potestas geerbt hatten, spricht sich auch rücksichtlich der Insignien darin aus, dafs die *toga purpurea* des Königs der *toga praetexta* gewichen, und dafs der *scipio eburneus* [4]) nebst dem goldenen Kranze ganz weggefallen war. [5]) Nur bei festlichen Gelegenheiten, z. B. bei Spielen und Processionen, näherte sich die Tracht der Magistrate der königlichen, und nur der Triumphator [6]) trug, weil er aus sacralen Gründen für den Tag des Triumphes das volle *regium imperium* führte, die vollen königlichen Insignien (S. 317. 657 f.). Die curulischen Aemter unterscheiden sich, abgesehen von ihren Insignien, auch dadurch von den nichtcurulischen, dafs sie gewisse Ehrenrechte für die gewesenen Magistrate im Gefolge hatten, nämlich: das Recht bei festlichen Gelegenheiten in der früheren Amtstracht zu erscheinen [7]), und in derselben nach erhaltener *laudatio funebris* bestattet zu werden [8]), das Recht als Senatoren im Senat zu sitzen (II 335) und an bevorzugter Stelle zu stimmen (II 350), endlich das Recht ihr Bildnifs im Atrium von ihren Nachkommen aufstellen zu lassen, das sogenannte *jus imaginum* (II 5).

Eins springt bei der Betrachtung des Systems der republicanischen Magistratur im Gegensatze zum Königthume in die Augen: der Mangel an Centralisation, den die heutige büreaukratisch gewöhnte Zeit schwer begreift. Auch ist es gewifs, dafs dieser Mangel grofse Nachtheile hatte und schwere Kämpfe herbeiführte. Einerseits war die Macht der wichtigsten Magistrate*) so grofs, dafs es leicht war, dieselbe ungefährdet zu

*) Jhering, der Macht- und Freiheitstrieb innerhalb der Magistratur, Geist des römischen Rechts. Bd. 2. 2. Aufl. Leipzig 1866. S. 244 ff.

1) Dion. 4, 74. 2) Plut. qu. Rom. 81. 3) Cic. in Verr. accus. 5, 14, 36. 4) Trotz Dion. 3, 62. 5) Dion. 4, 74. 6) Dion. ll. cc. Liv. 5, 41. 10, 7. Val. Max. 4, 4, 5. Plin. n. h. 33, 7, 36, 111. Zon. 7, 21. 7) Liv. ep. 19. Cic. Phil. 2, 43, 110. 8) Polyb. 6, 53.

mifsbrauchen; andererseits war sie durch die collegialische und tribunicische Intercession im Handeln so beengt, dafs nicht selten nothwendige Mafsregeln unterbleiben mufsten. Wenn trotzdem in den guten und gesunden Zeiten, die zunächst auf die Leges Liciniae folgten, nicht allein kein Stillstand der Staatsmaschine, sondern im Gegentheil eine ungewöhnlich kräftige Entwickelung des staatlichen Lebens im Innern wie nach aufsen stattfand, so hat das hauptsächlichste Verdienst dabei der in harter Schule erzogene gesunde Sinn der römischen Staatsmänner und des römischen Volks, welcher die Wohlfahrt des Staats (*salus publica*) als das höchste Gesetz erkannte und Mifsbrauch der Amtsgewalt zum Nachtheil der Wohlfahrt des Staats verhütete. Dieser gesunde Sinn hatte besondere Stützen: aufserhalb der Magistratur erstens in dem Ansehen des Senats, dessen ausgesprochenem Rathe, der für die Magistrate zwar nicht rechtlich, aber factisch den Werth einer die Rechtskraft ihrer Handlungen ergänzenden Gutheifsung (*senatus auctoritas*)[1]) hatte, und den sie selbst, wenn sie damit einverstanden waren, zum *senatusconsultum* erhoben[2]), dieselben selbst im Falle des Nichteinverständnisses[3]) trotz alles formellen Rechtes dazu ungern sich entzogen[4]); zweitens in den Collegien der Fetialen, der Pontifices
595 und vornehmlich der Augurn, die in conservativem Sinne die Entwickelung des Staatsrechts überwachten, und von denen die letzteren, gestützt auf ihre Kenntnifs der Auspicien, die Cassation von Wahlen und Gesetzen bewirken konnten (S. 340); innerhalb der Magistratur aber erstens in dem sittenrichterlichen Amte der Censoren, deren Rüge auch formell legale Handlungen treffen konnte, wenn sie der Wohlfahrt des Staats zu schaden schienen; zweitens in dem Intercessionsrechte der *par potestas* und namentlich in dem der Tribunen, die nicht selten im Dienste des Senats und zugleich der wahren Interessen des Staats dem Willen des Senats gegen widerspänstige Magistrate, denen sie zwar nicht befehlen und verbieten, deren Handlungen sie aber sistiren konnten, Nachdruck verschafften. Wenn aber alle milderen Mittel unwirksam waren, so gab es in der legalen Dictatur ein Mittel, um zur Rettung des Staats den Zustand der strengsten Centralisation herzustellen. Da also das römische Staats-

1) Cic. ep. fam. 1, 2, 4. 1, 7, 4. Mil. 6, 14; vgl. ep. fam. 11, 7, 2. 15, 2, 4. 7. de leg. 2, 15, 37. Pis. 15, 35. 2) Dio Cass. 55, 3. Cic. de dom. 19, 50. 3) Caes. b. c. 1, 1. 4) Vgl. z. B. Liv. 32, 28, 8. 5, 9, 4. 4, 57, 5. Cic. Sest. 65, 137. de rep. 2, 33. Phil. 2, 5, 11. de dom. 35, 94. Pis. 2, 4.

recht in sich selbst Mittel genug besafs, um die Gefahren, die mit dem eigenthümlichen Wesen der Magistratur verbunden waren, fern zu halten, so ist es klar, dafs die auf dem Vertrauen des Volkes beruhende Machtfülle der Magistrate, deren jeder die ganze Verantwortlichkeit seiner Handlungen trug, ohne sie auf andere abwälzen zu können, so lange segensreich wirken mufste, als das Volk und die Männer, die es zur Magistratur berief, sittlich gesund waren. So blieb das System der Magistratur, Einzelheiten abgerechnet, in sich und mit den andern Factoren des Staatslebens in einem wünschenswerthen Gleichgewichte bis zur Zeit der Gracchen. Damals gerieth es durch mifsbräuchliche Anspannung der tribunicischen Gewalt ins Schwanken und ging sodann an der Krankheit der socialen Zustände und an seinen eigenen Anomalien, der *sacrosancta potestas tribunicia* und dem *imperium proconsulare,* schliefslich zu Grunde. Schon die Dictatur des Sulla, das Imperium infinitum des Pompejus im Seeräuberkriege und die Dictatur des Caesar waren entschieden unrepublicanisch. Mit der Begründung des Principats war aber das Wesen der republicanischen Magistratur vollends erloschen; den Untergang einiger Aemter und das Fortbestehen anderer in ganz veränderter Bedeutung während der Kaiserzeit, wie auch die *adlectio* unter die gewesenen Magistrate und das Verleihen der *ornamenta* der Aemter, beides streng genommen unrepublicanische Institute, werden wir jedoch gleich hier bei den einzelnen Aemtern darstellen, um deren geschichtliche Entwickelung im Zusammenhange zu geben.

80. *Die Uebertragung der Magistratur.*

Die Uebertragung der Magistratur*) geschah in Formen, welche der Form der Königswahl (S. 284) so weit wie möglich treu geblieben, übrigens aber von dem Geiste des veränderten Staatsrechts durchdrungen waren. Von den vier Acten, in welche jene zerfiel, ist zunächst das Interregnum aus einem stets nothwendigen zu einem ausnahmsweise möglichen geworden, weil
in der Regel die Magistrate des einen Jahres vor Ablauf ihrer 596
Amtszeit die Wahlen der Magistrate des folgenden Jahres vornehmen konnten. Die Inauguration fiel mit dem priesterlichen Charakter und der Lebenslänglichkeit gänzlich hinweg. Die

*) Rubino, von der Uebertragung der römischen Magistratur, in den Untersuchungen. Cassel 1839. S. 13—106.

Patrum auctoritas nebst der Lex curiata de imperio wurden anfangs mit voller Gültigkeit, ja mit erhöhter praktischer Bedeutung (S. 459) beibehalten, bis sie in den Zeiten des Uebergangs zur reinen Demokratie zu bedeutungslosen Formalitäten herabsanken (S. 408 f. II 108). Dagegen ist die *creatio*, die bei der Königswahl nur ein fast untergeordnetes Moment war, zur Hauptsache geworden; ihre im republicanischen Geiste entwickelten Formen und Bedingungen sind es daher, die uns hier vorzugsweise interessiren.

Die Rolle des Interrex bei der Königswahl ging auf den die Wahlcomitien berufenden und sie leitenden Magistrat über. Ein Consul (eventuell ein Dictator oder Interrex) leitete die Wahl der Consuln, Praetoren und Censoren in Centuriatcomitien; ein Volkstribun die der Tribunen und plebejischen Aedilen in Concilia plebis; ein Consul, späterhin auch der Praetor urbanus (II 432), die der Magistratus minores in patricisch-plebejischen Tributcomitien.

Die Rechte dieser Wahlvorstände waren geringer als die des Interrex. Während dieser nur einen einzigen Namen zur Annahme oder Ablehnung vorlegte, sollten jene nach der Lex Valeria de candidatis (S. 582) alle diejenigen zur Wahl vorschlagen, welche rechtmäfsig als Bewerber aufgetreten waren. Es war also eine Entscheidung von gröfserer Freiheit und daher auch von gröfserer Wichtigkeit dem wählenden Volke gegeben. Indefs waren trotzdem die Befugnisse des Wahlvorstandes im Anschlufs an die einstigen fast souveränen Befugnisse des Interrex bedeutend genug, um die Bedeutung des Wahlrechts gelegentlich illusorisch zu machen. Denn erstens stand nur ihm die Entscheidung darüber zu, ob Jemand rechtmäfsig als Bewerber aufgetreten sei [1]), und wenn er, sei es ohne Weiteres, sei es nach Berathung mit einem Consilium [2]) oder in aufserordentlichen Fällen sogar mit dem Senat [3]), erklärte: *se nomen ejus non accipere*, oder *se rationem ejus non habere, non habiturum esse*, so hatte es dabei sein Bewenden, mochte auch die Entscheidung ungerecht [4]) oder subjectiv [5]) sein, da keine Macht existirte, durch die er gesetzlich zu einer Aenderung seiner Entscheidung hätte gezwungen werden können; denn die Tribunen konnten durch ihre Intercession den Wahlact nur hindern. [6])

---

1) Liv. 39, 39. Vell. 2, 92. 2) Ascon. p. 89 f. 3) Liv. 8, 15. 27, 6. 32, 7. 39, 39. 4) Cic. Brut. 14, 55. 5) Liv. 3, 64. 6) Liv. 25, 2. 27, 6.

Wenn das Volk trotzdem einem vom Vorstande abgelehnten Candidaten seine Stimmen gab, so brauchte derselbe diese Stimmen nicht zu berücksichtigen[1], und es war nur freier Wille, wenn er dem Wunsche des Volks nachgab.[2] Zweitens 597
aber war der Wahlact erst durch die feierliche *renuntiatio*[3] der Gewählten von Seiten des Vorsitzenden geschlossen[4], und so gut wie die Renuntiation zweier patricischer Consuln, obgleich sie gegen die Lex Licinia war, gültig blieb, so gut war eine dem Vorsitzenden mifsliebige Wahl ungültig, wenn er die Renuntiation verweigerte.[5] Es gab keine Macht, durch die sie von ihm hätte gesetzlich erprefst werden können; doch ist es vorgekommen, dafs ein Tribun trotz gedrohter Verweigerung der Renuntiation die Patrum auctoritas im Voraus erzwang[6] und dadurch den Wahlvorstand zur Nachgiebigkeit nöthigte. So lag in der Hand des Wahlvorstandes eine Macht, die hinreichte, um selbst gegen den entschiedenen Willen des Volks eine Wahl im Parteiinteresse durchzusetzen, eine Macht, gegen welche der passive Widerstand des Volks unwirksam war (S. 612). Wenn aber bei der Wahl eine geringere Zahl von Candidaten, als erforderlich war, die Majorität erhalten hatte, so mufste der Wahlvorstand, abgesehen von der Wahl der Consulartribunen (S. 654) und der Volkstribunen, welche letzteren eine Zeit lang ein Cooptationsrecht besafsen[7], zu einer Nachwahl schreiten; wenn dagegen, was bei dem Wahlverfahren auch möglich war, eine gröfsere Zahl von Candidaten die Majorität erhielt, so lag es nicht in der Macht des Wahlvorstandes, die geeignetsten aus ihnen auszuwählen; auch entschied nicht die relativ gröfsere Stimmenzahl, welche die einzelnen Candidaten erhalten hatten; es entschied vielmehr der Zufall, indem je nach der feststehenden oder durch das Loos festgestellten Reihenfolge, in der die Stimmen der einzelnen Stimmkörper zu renuntiiren waren, jeder Candidat sofort renuntiirt wurde, sobald er die absolute Majorität erreicht hatte, wobei es sich sehr wohl treffen konnte, dafs Candidaten, die relativ mehr Stimmen auf sich vereinigt hatten, blofs defshalb nicht zur Renuntiation gelangten, weil der gröfsere Theil der Stimmkörper, von denen sie gewählt waren, bei der Renuntiation zuletzt an die Reihe kam.[8] Auf die Reihenfolge, in der die einzelnen renuntiirt waren, beziehen sich auch die Ausdrücke *consul prior*,

1) Liv. 3, 21. 2) Liv. 7, 22. 8, 15. Cic. Brut. 14, 55. 3) Cic. pro Mur. 1, 1. 4) Liv. 9, 34, 25. 5) Val. Max. 3, 8, 3. Vell. 2, 92. 6) Cic. Brut. 14, 55. 7) Liv. 3, 64. 65. 5, 10. 8) Aes Malac. 56. 57.

praetor primus, aedilis prior u. s. w. [1]) Es begreift sich hiernach, daſs schon aus rein praktischen Gründen nicht die Abstimmung selbst, sondern die *renuntiatio* das Entscheidende war.

Der Senat hatte so wenig, wie bei der Königswahl, einen gesetzlichen Einfluſs auf die Wahl. Doch wurde sein thatsächlicher Einfluſs darauf (II 415) um so gröſser, je mehr er einerseits überhaupt die Seele der Regierung ward und in solcher Stellung Angehörige der Senatspartei bestimmte als Bewerber aufzutreten [2]), und je mehr andererseits die Wahlvorstände sich bestrebten Organe des Senats (*in auctoritate senatus*) zu sein, und demgemäſs das Gutachten des Senats in Bezug auf die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte berücksichtigten. [3])

Das Recht des Volkes zur Wahl der Magistrate (das *jus suffragii*) ward mit der Schwächung des Ansehens der Magistratur immer bedeutender und dehnte sich bei der Vervielfältigung der Aemter immer weiter aus (II 495); in den Zeiten der Nobilität jedoch wurde es durch die Leges annales insofern verkümmert, als dadurch der Kreis der qualificirten Bewerber auſserordentlich verengert wurde. Die Formen, in denen es geübt ward, werden schicklicher bei den Volksversammlungen (II 449. 488) dargestellt (S. 560).

Das diesem activen Wahlrechte gegenüberstehende passive Wahlrecht (das *jus honorum*), dessen geschichtliche Entwickelung bereits in der Geschichte des Ständekampfes dargestellt ist, war trotz seiner schlieſslichen Ausdehnung auf alle unbescholtenen Bürger [4]) mannigfachen theils absoluten, theils relativen Beschränkungen unterworfen, die theils aus früherer Zeit stammten, theils im Interesse der Oligarchie der Nobilität, sowie auch der der Nobilität feindlichen Demokratie neu aufkamen.

598 Zu jenen älteren Beschränkungen gehört es, daſs die Patricier von dem Volkstribunat und der plebejischen Aedilität gänzlich ausgeschlossen waren, und daſs ihre Bewerbung um das Consulat und die Censur sich auf die eine Stelle beschränkte, die ihnen die Lex Licinia (S. 676) und die Lex Publilia Philonis (S. 680. II 44) gelassen hatte; es wird daher von ihnen bei der Bewerbung um das Consulat und die Censur der Ausdruck *in*

1) Vgl. z. B. auch Polyb. 6, 19, 7. 2) Liv. 4, 57. 5, 14. 22, 34. 35. 27, 34. 3) Liv. 8, 15. 32, 7. 39, 39. Ascon. p. 90. 4) Tac. ann. 11, 22 cunctisque civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus.

unum locum petere gebraucht. 1) Ferner waren unter den Plebejern, denen alle Aemter offen standen, die Libertinen (S. 517), wo nicht gesetzlich, so doch gewifs *more majorum*, ausgeschlossen 2); es galt die Ingenuität im dritten 3) oder wenigstens im zweiten Gliede als Bedingung der Wahlfähigkeit. Sodann waren die Infames (S. 208. 506 f.), die Nexi und Mancipati (S. 199. 202), und die von den Censoren zu Aerariern (S. 468. 505 f.) degradirten Bürger, jene zeitlebens, diese, so lange sie Nexi und Mancipati oder Aerarier blieben, ferner die *municipes* als *cives sine suffragio*, des *jus honorum* zugleich mit dem *jus suffragii* beraubt. 4) Endlich konnten auch mit auffallenden körperlichen Fehlern behaftete Personen, als ungeeignet zur Anstellung der Auspicien und Opfer, nicht gewählt werden 5); jedoch war in dieser Beziehung später Dispensation möglich. 6) Der Betrieb von Gewerben war allerdings mit der Bekleidung der Magistratur unverträglich, schlofs aber nicht von der Möglichkeit der Bewerbung aus. 7)

Neu dagegen waren die Beschränkungen, welche sich auf das zur Bekleidung der Magistrate erforderliche Lebensalter und die damit verbundene Reihenfolge der Aemter, sowie auf die Wiederwahl bezogen.

Rücksichtlich des Lebensalters galt von Anfang an nur die selbstverständliche und, abgesehen von vereinzelten Uebertretungen in der Zeit des Triumvirats 8), stets beobachtete Beschränkung, dafs zur Bekleidung eines Amtes, wie zur Ausübung privatrechtlicher Handlungen, Pubertät erforderlich war, mit deren Eintritt man die *toga virilis* anlegte (S. 228. 474). Weil keine weitere Beschränkung galt, so finden wir gerade in den ältesten Zeiten sehr jugendliche Magistrate. 9) Ebenso wenig schrieb irgend ein Gesetz die Reihenfolge vor, in welcher man sich um die verschiedenen Aemter nach einander bewerben sollte, so dafs sogar, um der vielen einzelnen Beispiele nicht zu gedenken, welche die völligste gesetzliche Freiheit hierin bezeugen, gewesene Consuln die Quaestur bekleidet haben. 10) Allmählich aber bildete sich, nachdem das System

---

1) Liv. 35, 10. 24; vgl. Cic. de dom. 14, 37. 2) Liv. 9, 46. 3) Vgl. Liv. 6, 40. Plin. n. h. 33, 2, 8, 32. 4) Fest. ep. p. 127. 142. Cic. Cluent. 42. 43. Liv. 4, 24. 31. 5) Plut. qu. Rom. 73; vgl. Dion. 5, 25. Plin. n. h. 7, 28, 105. 6) Cic. ad Att. 1, 16, 13. 7) Gell. 7, 9. Liv. 9, 42. 22, 25. 8) Dio Cass. 48, 43. 49, 42. 9) Cic. Phil. 5, 17, 47. Tac. ann. 11, 22. Liv. 7, 26. 10) Liv. 3, 25. Dion. 10, 23.

der Magistratur fertig war, im Interesse der Nobilität, um den Mitgliedern derselben eine geregelte staatsmännische Laufbahn zu sichern[1]), eine gewisse Observanz (II 168) rücksichtlich der Reihenfolge in der Bewerbung um die verschiedenen ordentlichen Aemter.[2]) Dieselbe hatte zur Voraussetzung den Kriegsdienst
599 und begann mit der Quaestur als dem niedrigsten Amte, dessen Bekleidung eine thatsächliche Anwartschaft auf den Sitz im Senat verlieh (S. 697. II 337). In Folge dieser Observanz wurden die geringeren Aemter in der Regel von jüngeren, die höheren von älteren Männern bekleidet, und zwar so, dafs schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges, abgesehen von den auf Dispensation[3]) beruhenden Fällen, in denen das höhere Amt unmittelbar auf das niedere folgte, ein Intervall von mindestens einem Jahre zwischen der Bekleidung zweier verschiedener patricischer Aemter beobachtet wurde.[4]) Wegen des Zusammenhangs dieser Aemterlaufbahn mit dem Kriegsdienste fixirte sich für die Aemter in der Praxis eine freilich auch nicht streng verbindliche *legitima aetas*.[5]) Der *certus ordo magistratuum*[6]), der sich so unter Beobachtung des einjährigen Intervalls bildete, umfafste die Aemter, welche jedes Mitglied der Nobilität zu bekleiden hoffen konnte: Quaestur, Aedilität, Praetur und Consulat; doch wurde die plebejische Aedilität, von der aus man sich noch im zweiten punischen Kriege um die Praetur des folgenden Jahres bewarb, erst 558/196, wie Mommsen gezeigt hat, der Regel des einjährigen Intervalls unterworfen. In loserer Verbindung stand mit diesem *certus ordo* das den patricischen Nobiles verschlossene Tribunat, um welches die Plebejer sich in der Regel jetzt vor der, der curulischen Aedilität angenäherten, plebejischen Aedilität bewarben. Wahrscheinlich mufste (seit 558/196) das einjährige Intervall auch zwischen Quaestur und Tribunat, wie zwischen Tribunat und Aedilität beobachtet werden. Uebrigens war der *certus ordo* insofern nicht obligatorisch, als die Bekleidung des nächst niederen Amtes keineswegs Vorbedingung für die Bewerbung um das nächst höhere war.[7]) Die Dictatur als aufserordentlicher Magistrat und die Censur als ein nach der damaligen Regel nur alle fünf Jahre wiederkehrender Magistrat standen streng genommen,

1) Cic. Phil. 5, 17, 47. 2) Liv. 22, 26. 32, 7. 3) Liv. 27, 6. 4) Liv. 39, 39 ist keine Ausnahme (s. II 244). Der von Liv. 38, 35 berichtete Fall beruht, wie Mommsen erkannt hat, ohne Zweifel auf Verwechselung. 5) Liv. 25, 2. Polyb. 10, 4. 5. 6) Cic. de leg. agr. 2, 9, 24. Dig. 50, 4, 14, 5. 7) Liv. 32, 7. 25, 41.

so gut wie das Volkstribunat, aufserhalb des *certus ordo* und schlossen sich ihm nur insofern an, als man damals in der Regel [1]) diese Aemter, die man als Gipfelpuncte der staatsmännischen Laufbahn betrachtete [2]), nur von solchen bekleiden liefs, die sich bereits im Consulate bewährt hatten.

Was sich in der Praxis den Verhältnissen entsprechend entwickelt hatte — die Bestimmung über das einjährige Intervall kann auch auf einem Gesetze beruhen, welches den Magistraten verbot, während des Amts als Bewerber um ein neues Amt aufzutreten —, das wurde im J. 574/180 durch ein Plebiscit des L. Villius, die *lex Villia annalis* oder *annaria*, von welcher die Familie des Villius fortan das Cognomen *Annalis* führte, gesetzlich normirt (II 244). Dieses Gesetz, das sich natürlich nur auf die *magistratus ordinarii*, vielleicht nur auf die, *quorum certus ordo est*, erstreckte, enthielt die Bestimmung, *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque* [3]). Diese Worte können zwar auch von einer indirecten Bestimmung der Jahre verstanden werden, werden aber doch besser von einer directen Bestimmung verstanden. Aufserdem enthielt es auch noch andere Bestimmungen, indem es namentlich auch das Intervall anders normirte, das zwischen den einzelnen Aemtern liegen sollte. Da indessen genauere Angaben über seinen Inhalt nicht vorliegen, und da aufserdem das Verhältnifs unklar ist, in welchem eine andere, selbst der Zeit nach unbekannte, aber wahrscheinlich etwas ältere *rogatio Pinaria annalis* [4]) zu ihm steht, die übrigens gar nicht durchgegangen zu sein scheint: so mufs man sich begnügen die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen, welche nachher befolgt wurden *), ohne angeben zu können, auf welcher Lex annalis sie beruhen.

Im Anfange des siebenten Jahrhunderts, wahrscheinlich jedoch schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges [5]), war

---

*) Wex, über die leges annales der Römer, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 3. 1845. S. 276—288.
Nipperdey, die Leges annales der römischen Republik. Leipzig 1865.
Mommsen, Qualification für die Magistratur. Staatsrecht. Bd. 1. 1871. S. 380.
A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris die et anno natali. Berlin 1874.

1) Ausnahmen z. B. Liv. 27, 6, 17. 27, 11, 7. 2) Plut. Cat. maj. 16. Flam. 18. 3) Liv. 40, 44; vgl. Fest. ep. p. 27. Cic. de leg. 3, 3, 9. 4) Cic. de or. 2, 65, 261; vgl. Liv. 40, 18, 2. 5) Vgl. Liv. 25, 2.

gesetzliche Bestimmung, dafs sich Niemand um das Militärtribunat bewerben dürfe, der nicht fünf, und dafs sich Niemand
600 um die Quaestur bewerben dürfe, der nicht zehn Jahre im Heere gedient hatte.[1]) Es ist durchaus unzulässig, das klare und bündige Zeugnifs des Polybius hierüber mit Nipperdey, der es sehr willkürlich ergänzt, für unvollständig anzusehen, oder es mit Mommsen dahin zu deuten, dafs Polybius nicht wirklichen Kriegsdienst, sondern nur zehn Jahre lang wiederholte Meldung zum Kriegsdienste gemeint habe. Allerdings wurden durch diese Bestimmung sehr viele Bürger, die sie, sei es aus Mangel an Ehrgeiz, sei es aus Mangel an Gelegenheit, nicht erfüllten, des *jus honorum* thatsächlich verlustig. Aber das lag einerseits in der Absicht der Nobilität, welche durch die Bestimmungen über die Qualification überhaupt die Zahl der gesetzlich qualificirten Bewerber möglichst zu beschränken trachtete, und andererseits waren die mehr geld- als ehrgeizigen Mitglieder des Ritterstandes mit diesem ihrem Ausschlufs von den Aemtern sehr wohl zufrieden [2]), während den Armen es selbstverständlich viel bequemer war, nicht zu dienen, als durch zehnjährigen Dienst ein für sie doch praktisch werthloses passives Wahlrecht zu conserviren. Da nun der Kriegsdienst in der Regel mit dem siebenzehnten Jahre, unter Umständen auch ein oder zwei Jahre früher begann, so war das siebenundzwanzigste Jahr der in der Regel früheste Termin einer zulässigen Bewerbung. Da aber wenigstens seit 542/212 die vor dem siebenzehnten Jahre geleisteten Dienstjahre angerechnet wurden [3]), so konnte die Bewerbung unter Umständen auch ein oder zwei Jahre früher stattfinden. In diesem Lebensalter bekleideten denn auch z. B. Ti. und C. Gracchus nach zehnjähriger Dienstzeit die Quaestur. [4])

Dafs später nach Ermäfsigung der Anforderungen bezüglich des Kriegsdienstes trotz derselben der Termin für die Quaestur auf das siebenunddreifsigste Jahr erhöht worden sei, wie Mommsen annimmt, ist an sich und bei dem Mangel von Beispielen so alter Quaestoren gegenüber den zahlreichen bekannten Beispielen jüngerer Quaestoren sehr unwahrscheinlich; auf keinen Fall folgt es nothwendig aus den von Mommsen dafür angezogenen Stellen. [5]) Dafs er dagegen auf das vollendete dreifsigste

---

1) Polyb. 6, 19 *πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ᾖ τετελεκώς.* Vgl. Sall. Jug. 63. Cic. Planc. 11. 2) Cic. Cluent. 56. Rab. post. 7. 3) Liv. 25, 5. 4) Plut. Ti. Gr. 5. C. Gr. 1. 2. Gell. 15, 12. 5) Cic. Phil. 5, 17, 48. leg. Man. 21, 62.

Jahr erhöht worden ist, scheint der Umstand zu beweisen, dafs das dreifsigste Jahr in den nach römischem Vorbild organisirten italischen Landstädten das gesetzliche Alter für die Bekleidung der Aemter [1]) und den Eintritt in den Senat war (II 340); auch die Thatsache, dafs Cicero, der sich gewifs so früh als möglich bewarb, Quaestor im einunddreifsigsten Jahre war. Wahrscheinlich stammte diese Erhöhung aus der *lex Cornelia de magistratibus* des Dictators Sulla (III 152).

Das gesetzmäfsige Jahr für die Bekleidung der Aedilität war das siebenunddreifsigste [2]), dasjenige, womit, wie wir oben (S. 481) wahrscheinlich gemacht haben, in früheren Zeiten der Austritt aus den Reitercenturien verbunden gewesen war; dann folgte nach dem nunmehrigen, durch die Lex Villia für die curulischen Aemter eingeführten gesetzmäfsigen Intervall eines *biennium* [3]) die Praetur im vierzigsten, und nach demselben Intervall das Consulat im dreiundvierzigsten Jahre. [4]) Wer in einem höheren Lebensalter Aedil oder Praetor wurde, mufste dann doch vor der Bewerbung um die höheren Aemter die Intervalle abwarten. Nicht blofs von dem, der wie Cicero die Aemter in dem Lebensjahre bekleidete, in welchem er überhaupt zuerst dazu berechtigt war, sagte man, dafs er die Aemter *suo anno* bekleide [5]), sondern auch von dem, der sie, wenn auch in späterem Alter, doch unmittelbar nach Ablauf des *biennium* bekleidete. [6]) Zwischen Quaestur und Tribunat, Tribunat und Aedilität, Tribunat und Praetur blieb das kürzere Intervall, wie Nipperdey gezeigt hat, bestehen. Bei der Verschiedenheit der Antrittstermine betrug dieses kürzere Intervall im ersten Falle ein Jahr und sechs, in den andern Fällen ein Jahr und zwanzig Tage. Uebrigens war seit der Lex Villia innerhalb des *certus ordo* für die Bekleidung des höheren Amtes die wirkliche Führung des vorhergehenden Vorbedingung, von welcher jedoch mitunter dispensirt wurde. [7]) Nur die Aedilität, um die man sich auch nicht einmal nothwendig zu bewerben brauchte [8]), ist oft in

---

1) Lex Jul. municip. Z. 89. 98. 2) Vgl. Cic. leg. Man. 21, 62. 3) Cic. fam. 10, 25, 2. Dispensation davon z. B. bei L. Lucullus, Cic. Acad. pr. 2, 1; bei M. Scaurus und M. Caelius Rufus. 4) Cic. Phil. 5, 17, 48. Dispensation davon z. B. bei M. Licinius Crassus (III 187). 5) Cic. de off. 2, 17, 59. de leg. agr. 2, 2, 3. Brut. 94, 323. 6) Cic. fam. 10, 25. 12, 2, 2. Mil. 9, 24. 7) Z. B. App. Lib. 112. Liv. ep. 50. Cornif. ad Her. 2, 2, 2. Ascon. p. 24. App. b. c. 1, 121. Cic. leg. Man. 21, 62. Liv. ep. 97. 8) Plut. Sull. 5. Cic. de dom. 43. de off. 2, 17.

Folge von mifsglückter Bewerbung und erlittener Zurückweisung (*repulsa*) übersprungen worden [1]), und schon das numerische
601 Verhältnifs der Aedilen und Praetoren gestattete nicht, dafs alle Praetoren zuvor Aedilen hätten sein können. Dagegen ist es in vereinzelten Fällen freilich auch vorgekommen, dafs Jemand beide Aedilitäten nach einander bekleidete [2]), um sich dem Volke besonders nachdrücklich zu empfehlen. Für das Tribunat aber, das den Patriciern gesetzlich verschlossen war, versteht es sich von selbst, dafs die Bekleidung desselben nicht Vorbedingung für die Bekleidung anderer Aemter sein konnte. Die schon erwähnte *lex Cornelia de magistratibus* des Sulla schärfte ausdrücklich ein, dafs Niemand Consul werden sollte, der nicht Praetor, und Niemand Praetor, der nicht Quaestor gewesen sei [3]), während durch ein anderes Sullanisches Gesetz die gewesenen Tribunen von der Bewerbung um die curulischen Aemter ausgeschlossen wurden, eine Beschränkung, die indessen nicht lange Bestand hatte (III 152. 175).

Durch die Wahlbeschränkungen der Leges annales war die Magistratur der einmal herrschenden Nobilität dergestalt gesichert, dafs das passive Wahlrecht der nicht zu ihr Gehörigen factisch sehr verkümmert erscheint. Wenn auch sogenannte *homines novi* (II 8) wohl zur Quaestur, allenfalls auch zur Aedilität und Praetur gelangen konnten, so war doch der Zutritt zum Consulat für sie so gut wie unmöglich, und es konnte mit Recht gesagt werden, dafs die Nobilität das Consulat von einer Hand in die andere übergehen liefse. [4]) Auch das active Wahlrecht war im Ganzen ziemlich illusorisch, da in Folge jener Beschränkungen in der Regel die Zahl der Candidaten die Zahl der zu wählenden Beamten nicht erheblich überstieg, und die Zahl der Zurückgewiesenen gewifs oft kleiner war als die Zahl der Gewählten. Uebrigens kam es auch nach der Zeit der Leges annales ausnahmsweise vor, dafs die Aemter vor dem gesetzlichen Alter bekleidet wurden, z. B. bei P. Scipio Aemilianus, Cn. Pompejus und C. Caesar Octavianus; doch war dazu eine gesetzliche Dispensation von den Gesetzen (*legibus solvi*) erforderlich [5]), und es kann trotz des Mangels eines positiven Zeugnisses kaum bezweifelt werden, dafs auch C. Julius Caesar, der die Aedilität, die Praetur und das Consulat im 35., 38. und 41. Lebensjahre, also zwei Jahre zu früh,

1) Cic. Planc. 21. 2) Liv. 22, 26. 27, 21. 33. 36. 3) App. b. c. 1, 100. 101. 4) Sall. Jug. 63. 5) Cic. leg. Man. 21, 62; vgl. auch Phil. 5, 19, 52.

bekleidete, schon vor seiner Bewerbung um die Aedilität dispensirt worden ist. Natürlich war es auch jetzt Niemandem verwehrt nach dem Consulate sich um ein niederes Amt zu bewerben. [1])

Die Wiederwahl zu demselben Amte war ursprünglich, wie die Fasten beweisen, durchaus nicht beschränkt. Nur darin schien bei der bedeutenden Stellung des Wahlvorstandes eine unrepublicanische Anmafsung zu liegen, wenn derselbe sich selbst wählen liefs und renuntiirte; da diefs auch bei dem wahlleitenden Interrex [2]) und Dictator [3]) als anstöfsig galt, so war es bei den Consuln [4]) und den Tribunen [5]) nicht die ununterbrochene Fortführung des Amtes (*continuatio magistratus*) an sich, welche als verwerflich galt, sondern die so zu sagen eigenmächtige Fortführung desselben. Sonst haben nicht selten dieselben Männer das Consulat, Consulartribunat und Volkstribunat mehrere Jahre hinter einander bekleidet. Aber freilich mochte auch diefs nicht gern gesehen werden, weil dadurch die Verantwortlichkeit der Consuln und Consulartribunen auf mehrere Jahre hin illusorisch ward, und weil überhaupt die Gefahr nahe lag, dafs die ununterbrochene Fortführung des Amtes zu einer Tyrannis führte, die man eben durch die Beschränkung der Amtszeit auf ein Jahr hatte beseitigen wollen. Zuerst finden wir nun, im Jahre 294/460, dafs der Senat, jedoch erfolglos, gegen die sofortige Wiederwahl der Volkstribunen, gegen das *refici tribunos,* Protest einlegte und diese, wie überhaupt die ununterbrochene Fortführung des Amtes, für staatsgefährlich erklärte. [6]) Aber erst in der Zeit der allmählichen 602
Befestigung der Nobilität ward 412/342 (II 40) durch ein Plebiscit verboten, *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet* [7]), wie denn auch das gleichzeitige Verbot, zwei ordentliche Jahresämter in demselben Amtsjahre zu bekleiden [8]), was bei den bekannten Uebertretungen in der ersten Zeit nach der Lex Licinia vorgekommen war, ohne Zweifel im Interesse der plebejischen Nobiles gegen die patricischen Mitglieder der Nobilität gerichtet war. Die Ernennung eines Con-

1) Z. B. Dio Cass. 49, 43 (Aedilität des Consulars Agrippa). App. b. c. 1, 24 (Tribunat des Consulars M. Fulvius Flaccus). 2) Liv. 27, 6, 8. 3) Liv. 7, 24, 11. 27, 6, 3. 4) Liv. 3, 35. 24, 7 ff. Plut. Mar. 14. 5) Liv. 2, 56. 3, 14. 21. 35 u. öfter; bes. 6, 35 ff. 6) Liv. 3, 21; vgl. 24, 9. 27, 6. 7) Liv. 7, 42; vgl. 10, 13, 8. Plut. Mar. 13. 8) Vgl. Liv. 39, 39, der darin irrt, dafs er den Q. Fulvius Flaccus *aedilis designatus* nennt (II 244). Das Beispiel von Cumulation bei Plin. n. h. 33, 1, 17 f. beruht auf Irrthum, s. Liv. 9, 46.

suls, Praetors oder Censors zum Dictator oder Magister equitum, und die Verbindung eines Jahresamtes mit der Censur oder einem aufserordentlichen Amte, welche bisweilen vorkommt, fällt nicht unter dieses Verbot der Cumulation.

Jenes Plebiscit, nach welchem nun auch die Wahl des Wahlvorstandes geradezu ungesetzlich war [1]), wurde unter gewöhnlichen Umständen befolgt, doch war legale Dispensation davon möglich [2]), und es waren daher Iterationen des Consulats innerhalb des zehnjährigen Intervalls, ja selbst Continuationen anfangs nicht selten. Während des zweiten punischen Krieges wurde es im J. 537/217 (II 157) für das Consulat auf die Dauer des Kriegs in Italien durch ein anderes Plebiscit suspendirt [3]), so dafs nun auch die freilich trotzdem mifsliebige Wahl des Vorstandes wiederum gesetzlich möglich ward. [4]) Nachher trat das Plebiscit vom J. 412/342 wieder in Kraft und ward nun streng befolgt. Für die Censur, für welche Continuation factisch unmöglich war, wurde 489/265 die Iteration überhaupt verboten. [5]) Ebenso ward 603/151 (II 298) unter Mitwirkung des M. Porcius Cato [6]) das Plebiscit von 412/342 in Bezug auf das Consulat dahin verschärft, dafs das Consulat überhaupt Niemand öfter als einmal bekleiden sollte [7]); doch wurde auch hiervon P. Scipio Aemilianus dispensirt. Ein Antrag des C. Papirius Carbo (624/130), die gesetzlich unzulässige [8]) sofortige Wiederwahl fürs Volkstribunat freizugeben, ging nicht durch (III 20) [9]); jedoch wurde sie für den Fall, dafs es an qualificirten Candidaten fehlte, gestattet. [10]) Unter der Noth des cimbrischen und des ersten Bürgerkrieges erlitten aber jene Beschränkungen bezüglich der Iteration und Continuation durch die Wiederwahl des C. Marius während mehrerer Jahre [11]) und durch die Eigenmächtigkeiten des L. Cornelius Cinna und Cn. Papirius Carbo einen solchen Stofs, dafs Sulla zwar dagegen reagirte, aber sich begnügte das Plebiscit vom Jahre 412/342 von Neuem einzuschärfen. [12]) Doch schon Sulla selbst band sich nicht an dieses Gesetz; Caesar aber, der es bei der Bewerbung um das zweite Consulat (706/48) beobachtete, kehrte sich nachher durchaus nicht mehr daran. [13])

1) Liv. 10, 15. 2) Liv. 10, 13. 3) Liv. 27, 6. 4) Liv. 24, 9. 5) Plut. Cor. 1. Val. Max. 4, 1, 3; vgl. Liv. 23, 23. 6) Fest. p. 242. Cat. or. 36 p. 55 Jord. 7) Liv. ep. 56. 8) App. b. c. 1, 14. Liv. ep. 58. 9) Liv. ep. 59. Cic. Lael. 25, 96. 10) App. b. c. 1, 21. 28. Sall. Jug. 37. Vell. 2, 12. 11) Liv. ep. 67. 68. Plut. Mar. 12. Cic. leg. Man. 20, 60. 12) App. b. c. 1, 100; vgl. Cic. de leg. 3, 3, 9. Caes. b. c. 1, 32. Dio Cass. 40, 51. 13) Suet. Caes. 76.

Weiteren Beschränkungen war das passive Wahlrecht, abgesehen von der mehr factischen als rechtlichen Suspension desselben bei Angeklagten [1]) und von der Entziehung desselben bei Verurtheilung in einem Processe wegen widerrechtlicher Amtsbewerbung (S. 715) [2]) und einiger anderen Verbrechen [3]), nicht unterworfen. Namentlich war ein besonderer Nachweis der intellectuellen Qualification nicht erforderlich. Auch ohne einen solchen konnte das Volk bei der Oeffentlichkeit des Lebens die Tüchtigen von den Untüchtigen wohl unterscheiden. 603
Namentlich, und in älterer Zeit allein, ward die der Magistratur voraufgehende Dienstzeit und die in derselben bewährte militärische Tüchtigkeit berücksichtigt, späterhin auch Redegabe und Rechtskenntnifs. [4]) Kenntnifs des Geschäftsganges ward nicht nothwendig vorausgesetzt; sie liefs sich aus den *commentarii consulares* u. s. w. (S. 19) leicht gewinnen. Aber auch abgesehen davon und von der neuerdings vermutheten einstmaligen Existenz von in Saturniern abgefafsten Regeln über das Verhalten der Magistrate*) konnte es nicht schwer sein, bei der Oeffentlichkeit des Lebens sich hinein zu finden [5]), zumal da in wichtigeren Fällen der Magistrat ein Consilium von kundigen Männern zuzog; für die höheren Aemter war die Bekleidung der geringeren und die Theilnahme am Senat, dem Mittelpuncte der Kenntnifs des Staatsrechts und der öffentlichen Geschäfte, eine hinreichende Vorbereitung. Wer freilich, wie Cn. Pompejus, von frühen Jahren an aufserhalb Roms gewesen war und eine ganz ungewöhnliche militärische Laufbahn durchgemacht hatte, konnte in die Lage kommen sich von einem sachkundigen Manne eine Instruction **) über die städtischen Amtsgeschäfte ausarbeiten lassen zu müssen. [6]) Ueberhaupt darf nicht geleugnet werden, dafs in den späteren Zeiten, als die Verhältnisse complicirter und die Geschäfte mannigfaltiger geworden waren, die Geschäftsunkenntnifs der Magistrate, namentlich der jugendlichen Quaestoren, gegenüber der Vertrautheit der nicht jährlich wechselnden Subalternbeamten (§ 90) damit ihre grofsen Nachtheile hatte. [7])

---

*) Reifferscheid, Bruchstück eines saturnischen Rituals, im Rh. Mus. N. F. Bd. 15. 1860. S. 627.

**) Mercklin, die isagogische Literatur der Römer, im Philologus Bd. 4. Göttingen 1849. S. 414.

1) Ascon. p. 89; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 9, 24. 2) Schol. Bob. p. 361. 3) Dig. 48, 7, 1. 4) Cic. pro Mur. 10. 11. 5) Plut. Cat. min. 16. 6) Gell. 14, 7. 7) Plut. Cat. min. 16. Cic. de leg. 3, 20, 48.

Ferner mufsten die Bewerber zwar die Höhe ihrer Schulden angeben [1]), wahrscheinlich um den Wahlvorstand darüber ins Klare zu setzen, ob er von seinem discretionären Rechte der Zurückweisung Gebrauch zu machen habe oder nicht; aber der Nachweis eines bestimmten Vermögens war für die Bekleidung der Magistratur bis auf Augustus nicht erforderlich. Doch kann man behaupten, dafs Arme schon von den ältesten Zeiten an nur ausnahmsweise zur Magistratur gelangt sind. Späterhin war die höhere Magistratur factisch nur den sehr Reichen zugänglich wegen des seit der Vermehrung der Spiele im zweiten punischen Kriege (II 200) mit der Aedilität verbundenen, zwar nicht gesetzlich, aber thatsächlich erforderlichen Aufwandes. [2])

Wer nun nach diesen rechtlichen und thatsächlichen Beschränkungen hoffen konnte, dafs der Wahlvorstand ihn zulassen und das Volk ihn wählen werde, dessen *petitio* begann in den älteren Zeiten officiell mit der *professio* (*παραγγελία*). [3]) Er hatte öffentlich auf dem Forum vor dem Wahlvorstande zu
604 erklären oder erklären zu lassen, *se petere consulatum* oder *praeturam* u. s. w. [4]); zugleich ward sein Name, wenn der Wahlvorstand ihn zulassen wollte [5]), auf die Candidatenliste geschrieben. [6]) Die *professio* konnte stattfinden bis zu dem Tage, an welchem das die Comitien ansagende Edict erlassen wurde [7]), diesen Tag mitgerechnet. [8]) Dieses Edict aber wurde bei Concilia plebis und bei Tributcomitien (II 440) von jeher, bei Centuriatcomitien wenigstens seit das *trinundinum* auch für sie eingeführt war (S. 556. II 486), ein *trinundinum* vor dem Wahltage erlassen.*) Wenn übrigens keine frühere *professio* erfolgt war, so verstand es sich in der älteren Zeit von selbst, dafs noch am Wahltage die *professio* stattfinden konnte [9]), und auch sonst wird es im Ermessen des Wahlvorstandes gelegen haben, ob er eine nachträgliche *professio* annehmen wollte. [10]) Diefs gehörte indefs zu den Ausnahmen und war später geradezu verboten [11]); dagegen war es unverwehrt und ist in den letzten

---

*) Lange, die Promulgatio trinum nundinum u. s. w. Rhein. Mus. Bd. 30. 1875. S. 350.

1) Schol. Bob. p. 341 f. 2) Cic. de off. 2, 17, 59. 3) App. b. c. 2, 8. 4) Vgl. Liv. 26, 18. Ascon. p. 89. Vell. 2, 92. 5) Liv. 39, 39. 6) Plut. Aemil. 3. Sull. 5. 7) Liv. 3, 35. 4, 6. 8) Suet. Caes. 18. 9) Liv. 26, 18. App. Iber. 18. Polyb. 10, 5. Plut. Aemil. 10. 10) Plut. Aemil. 10. 11) Sall. Cat. 18. App. b. c. 2, 8. Dio Cass. 39, 27; vgl. Cic. fam. 16, 12, 3.

Zeiten der Republik allgemeine Sitte geworden, die Bewerbung lange Zeit vor der Berufung der Comitien, also auch wohl vor der officiellen *professio*, zu beginnen.[1] In den älteren Zeiten der Republik kam übrigens auch das vor, dafs die Wahl des Volks sich auf Männer richtete, die sich gar nicht beworben hatten; natürlich galten dieselben zur Annahme der Wahl nicht für verpflichtet[2], entsprachen aber in der Regel den Erwartungen des Volks. In den späteren Zeiten fehlte es bis auf Augustus nie an Bewerbern, wenn auch mitunter bei Wahlen zu besonders gefahrvollen Aufträgen es nahe daran war.[3]

Die Bewerbung hiefs mit Rücksicht auf die Bemühungen der Candidaten dabei *ambitus* *) oder auch *ambitio*, weil das Umhergehen bei den Bürgern (*ambire*)[4] ursprünglich das hauptsächlichste Mittel gewesen war, um sich der Gunst des Volkes zu empfehlen. Erst als unerlaubte Mittel sich mit dem *ambitus* verbanden, und Strafe auf Anwendung derselben gesetzt ward, erhielt das Wort *ambitus*[5] den Nebenbegriff eines Verbrechens **) und das Wort *ambitio*[6] wenigstens in metaphorischer Verwendung eine tadelnde Nebenbedeutung. Die Bewerber erschienen, um die Augen des Volkes auf dem Forum auf sich zu lenken, nicht in der gewöhnlichen Toga mit der weifslichen Naturfarbe der Wolle, sondern in einer neuen durch Kreide glänzend weifs gefärbten *toga candida*.[7] Wie alt diese Sitte war, geht daraus hervor, dafs eben von ihr die Bewerber *candidati* hiefsen, und dafs bereits im Jahre 322/432 (S. 651) die Volkstribunen sie durch ein Plebiscit zu beseitigen suchten.[8] Wer die älteste Sitte befolgen wollte, der trug die 605
toga candida ohne Unterkleid (*tunica*).[9] So umhergehend sprachen die Bewerber die einzelnen Bürger an (*appellare*) und

---

*) Troplong, les élections consulaires à Rome, in der Revue contemp. Bd. 28. Paris 1856. S. 257. 482.
Roulez, sur les moeurs électorales de Rome. Gand 1858.
Rein, Ambitus, in Paulys Realencykl. Bd. 1. Aufl. 2. Stuttg. 1863. S. 840.
Pardon, die römische Volksmacht und ihr Einflufs auf den Ambitus. Berlin 1863.

**) Rinkes, de crimine ambitus et de sodaliciis apud Romanos tempore liberae rei publicae. Lugd. Bat. 1854.

1) Cic. ad Att. 1, 1. 2) Liv. 6, 22. 10, 9. 26, 22. 3) Liv. 26, 18; vgl. App. b. c. 1, 118. 4) Varr. l. l. 5, 28. Fest. ep. p. 16. 5) Fest. ep. p. 5. 6) Cic. Planc. 18, 45. 7) Polyb. 10, 4. Liv. 39, 39. 8) Liv. 4, 25. 9) Plut. Cor. 14. qu. Rom. 49.

drückten ihnen freundschaftlich die Hand (*manum prensare*).[1] Alles dieses, durch die Natur der Sache geboten, war gewifs im Princip ganz unschuldig; zu den staatsgefährlichen Wahlumtrieben mufs indefs die schon früh vorkommende Sitte gerechnet werden, dafs sich zwei Candidaten verbanden (*coitio*), um einen dritten durch Entziehung einer Anzahl von Stimmen zu stürzen (*honore dejicere*).[2] Jene einfachen Mittel wendete man auch in späterer Zeit noch an, und zwar mit grofser Sorgfalt, von der des Q. Cicero Schrift de petitione consulatus (S. 18) ein redendes Denkmal ist; die stolzen Bewerber sahen eher noch die Lächerlichkeit des jedem niedrigen und sonst verachteten Mitbürger zu applicirenden Händedrucks ein[3]), als die in allen diesen Mittelchen, sich die Volksgunst (*aura popularis*) zu erwerben, liegende Unsittlichkeit.[4]) Aber leider begnügte man sich nicht einmal damit.

Schon früh hatte man angefangen, seitdem die Stimmen der fern von Rom wohnenden Bürger durch ihre Menge einflufsreich geworden waren, die entfernter gelegenen Marktflecken und zu Zusammenkünften geeigneten Orte (*nundinae* und *conciliabula*) zu bereisen; diese Sitte, gegen welche schon im Jahre 396/358 ein Plebiscit, die Lex Poetelia[5]), gerichtet war (II 33)*), hatte mit der Ausdehnung des Staats in Ciceros Zeit die Ausdehnung gewonnen, dafs man mit der Bereisung der Municipien und Colonien schon ein Jahr vor dem Wahltermine beginnen zu müssen glaubte.[6]) In Rom selbst aber genügte die *toga candida* allein nicht mehr, um Aufsehen zu erregen; die Bewerber sorgten defshalb dafür, dafs viele Bürger frühmorgens bei ihnen erschienen, um ihnen ihre Aufwartung zu machen (*salutatores*), dafs sie beim täglichen Gange auf das Forum von angesehenen Männern begleitet waren (*deductores*), und dafs sie auch bei andern Gelegenheiten nie ohne einen Schwarm von Anhängern (*assidua assectatorum copia*) erschienen.[7]) Diefs liefs sich, trotzdem dafs eine Lex Fabia, vielleicht

*) M. Isler, über das Poetelische Gesetz de ambitu. Rhein. Mus. Bd. 28. 1873. S. 473.
Lange, über das Poetelische Gesetz de ambitu. Rhein. Mus. Bd. 29. 1874. S. 500.

1) Cic. ad Att. 1, 1. 1. 2) Liv. 3, 35. 7, 32. 9, 26. 3) Cic. de or. 1, 24. 112. Val. Max. 4, 5, 4. 4) Q. Cic. 12, 47. 5) Liv. 7, 15. 6) Cic. ad Att. 1, 1, 2. Phil. 2, 30, 76. Hirt. b. g. 8, 50; vgl. Cic. fam. 10, 25, 2. 7) Q. Cic. 9.

688/66 (III 219. 226), die Zahl der *sectatores* begrenzen wollte, und auch sonst Maſsregeln dagegen ergriffen wurden, nicht verbieten [1]), da eine scharfe Grenze des Erlaubten und Unerlaubten nicht zu ziehen war. Ebenso wenig konnte verhindert werden, daſs der Candidat sich einen durch Gedächtniſs und Personalkenntniſs ausgezeichneten Sklaven hielt, der ihm beim 606
Begegnen auf der Straſse die Namen der einzelnen Bürger nannte (*nomenclator*), die sich dann geehrt fühlten, von dem Candidaten persönlich gekannt zu sein und um ihre Stimme gebeten zu werden. [2])

Zu den der Bestechung sich nähernden Mitteln bediente man sich meist Anderer. In Ciceros Zeit stellten die Bewerber Leute an (*suffragatores*), die, um ihren Candidaten die Stimmen der Tribus oder Centurien zu sichern (*tribus, centurias conficere*), in denselben förmlich warben, und dabei es an Gastmählern [3]), Theatermarken und dergleichen nicht fehlen lieſsen. [4]) Diese *largitio* konnte man sophistisch noch mit dem Namen *liberalitas* bemänteln [5]), indem man das Wort *largitio* auf directe Bestechung mit Geld beschränkte. Aber auch diese, welche verhältniſsmäſsig spät aufgekommen [6]), zu Polybius Zeit jedoch schon durch die Lex Cornelia Baebia vom J. 573/181 (II 241) [7]) und die Lex Cornelia Fulvia vom J. 595/159 (II 294) [8]) verboten war, blühte zu Ciceros Zeit dergestalt, daſs sie förmlich in ein System gebracht und streng organisirt war. Man unterscheidet unter den Werkzeugen derselben *sequestres*, bei denen der Candidat eine Summe Geldes heimlich deponirte, und *divisores*, die es weiter vertheilten *); vermittelst einer Organisirung förmlicher politischer Clubs (*sodalicia*) **) wurde die Sache methodisch betrieben. [9]) Bestechung wurde natürlich ein wirksamer Hebel auch bei den bereits erwähnten *coitiones* [10]), die daher, wie die Bestechung überhaupt, durch immer neue *leges de ambitu* (II 620) verboten wurden [11]), ohne unterdrückt werden zu können.

---

*) Weismann, de divisoribus et sequestribus ambitus apud Romanos instrumentis. Heidelberg 1831.

**) Th. Mommsen, de collegiis et sodaliciis Roman. Kiel 1843. M. Cohn, zum römischen Vereinsrecht. Berlin 1873.

1) Cic. pro Mur. 34, 71. 2) Cic. pro Mur. 36, 77. 3) Q. Cic. 11. 4) Cic. pro Mur. 34, 72 f. Lex col. Jul. Gen. c. 132. 5) Cic. pro Mur. 36, 77. 6) Plut. Cor. 14. 7) Liv. 40, 19. Schol. Bob. p. 361 Or. 8) Liv. ep. 47. Polyb. 6, 56. 9) Cic. pro Planc. 18, 19. Q. Cic. 14, 57. 10) Cic. pro Planc. 22. Ascon. p. 83. Suet. Caes. 19. 11) Schol. Bob. p. 253 Or. Vgl. Lex col. Jul. Gen. c. 132.

Der Ambitus hörte auf mit dem Tage der Wahlcomitien; doch wendete man nicht selten noch im letzten Momente Bestechung an.[1] Die verschiedenen Comitien fanden in der Regel zu einer vom Senate bestimmten Zeit (*comitiorum tempus*), worauf sich die um das J. 600/154 (II 297) gegebenen Leges Aelia et Fufia bezogen*), und in einer dem Range der zu
607 wählenden Magistrate entsprechenden Reihenfolge statt, früher am Schlusse des Amtsjahres, also seit 532/222 im Januar[2], seit 601/153 im Spätherbst[3], in der nachsullanischen Zeit aber der Regel nach im Juli[4], und zwar so, dafs Consuln, Praetoren, curulische Aedilen und Quaestoren nach einander gewählt wurden[5]; die Wahl der Tribunen und der plebejischen Aedilen war jedoch unabhängig von dieser Reihenfolge[6], aber seit 601/153 ging die der Tribunen der der Consuln anfangs längere Zeit, seit Sulla unmittelbar voran.[7] Nicht selten wurden übrigens in Ciceros Zeit die Wahlcomitien auf eine spätere Jahreszeit vertagt.[8]

Gegenwart des Candidaten in Rom war bis auf Ciceros Consulat weder bei der *professio* noch bei der Wahl nöthig[9]; für beides war sie aber schon 692/62, wahrscheinlich seit Mitte des J. 691/63 (III 257), gesetzlich eingeführt.[10] Daher mufste Caesar, als er 694/60 sich um das Consulat bewarb, den Triumph aufgeben, weil er der Bewerbung wegen am Schlufstage der *professio* in der Stadt gegenwärtig sein mufste.[11] Diese Bestimmung, von der man bei der Wahl des Pompejus für 702/52 absah[12], ging über in die Lex Pompeja de jure magistratuum[13] vom J. 702/52 (III 368), in welche Pompejus jedoch nachträglich, bewogen durch ein auf Antrag sämmtlicher zehn Tribunen schon vorher gefafstes Plebiscit (III 360), eine Clausel zu Gunsten Caesars aufnahm.

---

*) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861.

1) Plut. Mar. 5. 2) Liv. 38, 42. 40, 59. 42, 28. 43, 11. 3) Sall. Jug. 36 f. 4) Cic. ad Att. 1, 16, 13. Verr. act. 1, 6. fam. 8, 4. 5) Cic. Verr. act. 1, 7—9. Ps. Ascon. p. 136 Or. Dio Cass. 39, 7. 31. 32. 6) Liv. 3, 54. Cic. fam. 8, 4. Dio Cass. 39, 32; vgl. Plut. Mar. 5. 7) App. b. c. 1, 14. Sall. Jug. 37. Cic. ad Att. 4, 15, 8; vgl. ad Att. 1, 1. ad fam. 8, 4. Irrthümlich Plut. Mar. 5. 8) Cic. ad Att. 1, 16, 13. 2, 20, 6. 2, 21, 5. 4, 16, 6. ad Q. fr. 2, 2, 2. 2, 16. 3. Mur. 25, 51. Dio Cass. 36, 39. 9) Cic. de leg. agr. 2, 9, 24; falsch Plut. Mar. 12. 10) Vgl. Schol. Bob. p. 302 Or. 11) App. b. c. 2, 8. Plut. Caes. 13. Suet. Caes. 18. 12) Liv. ep. 107. 13) Dio Cass. 40, 56. Suet. Caes. 28; vgl. Cic. fam. 16, 12, 3.

Nach der Wahl waren die Gewählten, die sich, da sie sich beworben hatten, über die Annahme der Wahl nicht zu erklären brauchten[1]), wenn die Wahlen, was die Regel war, vor Ablauf des Amtsjahres stattgefunden hatten, durch die Renuntiation zur Uebernahme der Magistratur bestimmt, *magistratus designati* (S. 299), ein Ausdruck, der selbstverständlich für die Dictatoren und Censoren, die gleich nach der Wahl antraten, nicht vorkommen kann.[2]) Als solche hatten sie die Potestas bereits, aber als eine vorläufig ruhende. Wenigstens konnten sie vom *jus edicendi* Gebrauch machen; aber die ihre bevorstehende Amtsführung betreffenden Edicte traten erst mit ihrem Amtsantritte, wenn ihre Potestas auflebte, in Wirksamkeit.[3]) Auch konnten sie sich über die Geschäftstheilung schon jetzt verständigen.[4]) Der thatsächlichen Bedeutung der *designati* als künftiger Magistrate entsprach es, dafs sie, wenn sie 608
bereits im Senate waren, insbesondere die designirten Consuln, vermuthlich seit Beginn des siebenten Jahrhunderts, im Senate an bevorzugter Stelle um ihre Meinung befragt wurden (II 380), und dafs sie, wie es scheint, gleich den Magistraten vom Tribunal zum Volke reden durften.[5]) Die *lex curiata de imperio* aber (S. 407) wurde nicht schon den *designati* auf Antrag der früheren Magistrate bewilligt, sondern von den Consuln nach ihrem Amtsantritte beantragt.[6])

Der Antritt des Amtes (*inire magistratum*) geschah am Tage nach der Abdankung der früheren Magistrate, oder wenn ein Interregnum zur Abhaltung der Comitien stattgefunden hatte, sofort nach der Wahl (*ex templo*).[7]) Ueber den Wechsel des Antrittstages der patricischen Magistrate sprechen wir gelegentlich des dafür mafsgebenden Consulats; über die vom Antrittstage des Consulats verschiedenen Antrittstage anderer Magistrate bei der Darstellung dieser.

Innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Antritte mufsten die Magistrate bei den Quaestoren, die den Eid zu protokolliren hatten (§ 87), auf die Gesetze schwören (*in leges jurare*).[8]) Diefs scheint bei Beginn der Republik (vgl. S. 295. 573. 590f.) zu-

---

1) Der Schwur der Gewählten vor (Aes Malac. c. 57) und unmittelbar nach der Renuntiation (Plin. paneg. 64) ist wahrscheinlich erst in der Kaiserzeit eingeführt. 2) Ausnahme ist Caes. b. Hisp. 2. Jos. ant. Jud. 14, 10, 7. 3) Liv. 21, 63. Cic. Verr. accus. 1, 41, 105. Dio Cass. 40, 66. 4) Liv. 27, 36, 10. 44, 17, 7. Cic. Verr. accus. 3, 95, 222. Lex Jul. munic. Z. 25. 5) Cic. Verr. accus. 1, 5, 14. 6) Dio Cass. 39, 19. 7) Liv. 3, 55. 8) Liv. 31, 50. Lex inc. tab. Bant. Z. 16 ff.

nächst als Beschwörung der Lex curiata de imperio von Seiten der Consuln [1]) Sitte geworden, sodann bei der theilweisen Emancipation der Gesetzgebung von der Lex curiata de imperio (S. 641) zu einer Beschwörung der Leges überhaupt entwickelt und consequent auf alle Magistrate ausgedehnt worden zu sein. Denn an sich ist es sehr natürlich, dafs, wenn auch vielleicht noch nicht der König, so doch die republicanischen Inhaber des Imperium auf diese sacrale Weise Bürgschaft für Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung und gegen Mifsbrauch des Imperium leisteten. Und dafs der Schwur gerade innerhalb der ersten fünf Tage geleistet werden mufste, erklärt sich durch keine Annahme leichter, als durch die, dafs die *magistratus cum imperio* zur Unterscheidung von den fünftägigen Interreges (S. 295) nicht länger als fünf Tage ohne Imperium legitimum, also auch nicht länger als fünf Tage ohne Beantragung und Beschwörung der *lex curiata de imperio*, sein sollten. Gewifs ist wenigstens, dafs die *ex templo* antretenden Magistrate nach ihrem Amtsantritte sofort sich die Lex curiata de imperio ertheilen liefsen [2]), so dafs wir schliefsen dürfen, dafs das Imperium nach der ursprünglichen Ordnung überhaupt innerhalb der ersten fünf Tage verliehen werden mufste. [3]) Diefs änderte sich natürlich, als 601/153 bestimmt wurde, dafs die Consuln und Praetoren ihr Amt zwar am 1. Januar antreten, das Imperium aber erst am 1. März bekommen sollten (II 297). Damals mag bei der damaligen factischen Bedeutungslosigkeit der Lex curiata de imperio (S. 409) die Beziehung des Schwures zu dieser Lex nicht mehr gefühlt, und der Eid auch dann in den ersten fünf Tagen geleistet worden sein, wenn die Bewilligung der Lex curiata verzögert wurde. Uebrigens war die Nothwendigkeit
609 dieser Eidesleistung für den Flamen Dialis, der nicht schwören durfte [4]), ein Hindernifs an der Bekleidung der Magistratur, das man indefs durch den Eid eines Stellvertreters zu beseitigen wufste. [5])

Die Magistratur erlosch bei Ablauf der gesetzlichen Amtszeit nicht von selbst, sondern nur durch die eigene Abdankung (*abdicatio*) der Magistrate. Eine Garantie dafür, dafs sie abdanken würden, gab es entweder gar nicht, oder sie lag in dem

---

1) Dion. 5, 1. 2) Liv. 9, 38. 39. 3) So mufs P. Terentius Varro, als er *proximo die comitiali* die Wahl seines Collegen leitete (Liv. 22, 35), das Imperium legitimum bereits gehabt haben. 4) Gell. 10, 15. Plut. qu. Rom. 44. 5) Liv. 31, 50.

vorhin besprochenen Schwur auf die Gesetze. Der Censor Appius Claudius Caecus behauptete 443/311 seine Magistratur mit sophistischer Interpretation seiner Vollmacht, also wohl auch seines Schwures auf die Gesetze, lange über die gesetzliche Zeit hinaus, ohne dafs es Jemand hindern konnte (II 80).[1] Ebenso gab es kein legitimes Mittel, um die zweiten Decemvirn, welche sich über ihr Amtsjahr hinaus im Amte behaupteten, zur Abdankung zu nöthigen (S. 632). Die Magistratur wurde in solchen Fällen allerdings illegitim, aber sie blieb bestehen, was z. B. auch von den eigenmächtig verlängerten Consulaten des L. Cornelius Cinna und Cn. Papirius Carbo, die übrigens wenigstens die Form der Renuntiation beobachtet hatten, 669/85 und 670/84 gilt (III 134). Es beruhte diefs darauf, dafs die Magistratur in der Regia potestas und dem Regium imperium lebenslänglich gewesen war, und dafs bei Begründung der Republik die Potestas und das Imperium der Consuln im Wesentlichen königlich blieben. Daher schienen Potestas und Imperium trotz der in die Lex curiata aufgenommenen Bestimmung über die zeitliche Beschränkung nicht ohne den eigenen Willen der Inhaber erlöschen zu können. Diese Auffassung ging sodann auch auf die andern Magistrate über. Die regelrechte Abdication geschah, abgesehen von den Dictatoren, die häufig vor Ablauf ihrer Amtszeit abdankten, am letzten Tage des Amtsjahres und bestand in einer feierlichen von den Rostra herab gegebenen Erklärung des Magistrats vor einer Contio, verbunden mit einer Eidesleistung, von der ebenso wie vom Antrittseide *jurare in leges*[2], oder aber *ejurare magistratum*[3] gesagt wird. Durch dieselbe betheuerte der Magistrat Nichts gegen die Gesetze gethan zu haben.[4] Eine besondere Behörde, vor der die Magistrate über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen gehabt hätten, gab es nicht.[5]

Ausnahmsweise konnte die Abdication der Jahresmagistrate auch vor Ablauf des Amtsjahres stattfinden. Die Veranlassungen dazu konnten sehr verschiedenartig sein, z. B. Krankheit[6], oder der Wunsch des Senats die neuen Beamten 610
früher antreten zu lassen.[7] Häufig war die vorzeitige Abdankung wegen Formfehler, die bei den zum Zweck der Wahl veranstalteten Auspicien stattgefunden hatten. Die Entschei-

1) Liv. 9, 33. 34. Frontin. aquaed. 5. 2) Liv. 29, 37. 3) Tac. ann. 12, 4. hist. 3, 37. Plut. Cic. 19. 4) Cic. fam. 5, 2, 7. in Pis. 3. Dio Cass. 37, 38; vgl. 38, 12. 5) Cic. de leg. 3, 20, 47 6) Dion. 9, 13. Dio Cass. 49, 43, 7. 7) Liv. 8, 3.

dung darüber stand den Augurn (S. 340) zu, die dadurch es in ihrer Hand hatten die Wahlen zu cassiren. Magistrate, die nach ihrem Ausspruch *vitio creati* waren, mufsten unweigerlich abdanken, wenn sie nicht ein *nefas* auf sich laden wollten. Die von solchen Magistraten aber etwa bereits vorgenommenen Acte blieben nach dem Grundsatze: *magistratus vitio creatus nihilo setius magistratus* [1]), gültig.

Staatsrechtlich möglich zwar, aber immerhin sehr ungewöhnlich war es, dafs ein Magistrat einen andern *vi majoris imperii* zur Abdication zwang, wie diefs z. B. der Dictator T. Quinctius Cincinnatus 296/458 nach nicht ganz beglaubigter Erzählung [2]) gegenüber dem Consul L. Minucius gethan haben soll. [3]) Diefs wird auch bei der Abdankung des in die Catilinarische Verschwörung verwickelten Praetors P. Cornelius Lentulus Sura geschehen sein, obwohl nur ein Senatsbeschlufs, den aber natürlich der Consul auszuführen hatte, erwähnt wird. [4]) Völlig illegitim aber war es, dafs Ti. Gracchus als Volkstribun seinen Collegen M. Octavius trotzdem, dafs auch dieser die *sacrosancta potestas* hatte, durch eine Volksabstimmung zur Abdankung zwang (III 12. II 660); in der That wich Octavius nur der factischen Gewalt, die ihm drohte, wofern er sich geweigert hätte abzudanken. Gar nicht hieher gehört aber die *abrogatio imperii*, die gesetzlicher Weise nur gegen Promagistrate, aber nicht gegen Magistrate angewendet werden konnte (II 659). Erzwungene Abdicationen fanden natürlich auf unfeierliche Weise statt. [5]) So nah sie übrigens an Absetzung streifen [6]), so ist doch dieser Begriff selbst dem Wesen der römischen Magistratur fremd*), da der formale Grund des Erlöschens der Magistratur stets in der eigenen Abdication der Magistrate lag.

611 Die Uebertragung der Magistratur änderte mit der Entstehung des Principats ihren Charakter.**) Als Caesar das

*) Becker, über Amtsentsetzung bei den Römern, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 4. 1846. S. 293.

**) Göll, über die Fortdauer und die Amtsbefugnisse der republicanischen Magistrate zur Zeit der römischen Kaiser. 1. Ueber die Wahlcomitien der Kaiserzeit. Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1856. S. 509.

1) Varr. l. l. 6, 30. 2) Fast. Cap. I. L. A. S. 426. 3) Dion. 10, 25. Liv. 3, 29. 5, 9. 4) Cic. Cat. 3, 6. Sall. Cat. 47. Dio Cass. 37, 34. 5) Sall. Cat. 47. Plut. Cic. 19. 6) Fest. ep. 23 s. v. *abacti magistratus*.

Recht erhielt die zu wählenden Magistrate vorzuschlagen (III 419. 436. 453) [1]), bekam er damit factisch trotz des dem Volke gelassenen Scheins der Wahlfreiheit [2]) das Ernennungsrecht und eine thatsächlich gröfsere Macht, als der Interrex der Königszeit gehabt hatte (II 680). Ebenso war es im Wesentlichen unter Augustus; Tiberius ordnete die Sache so [3]), dafs er für das Consulat den Comitien nur so viele vorschlug, als zu wählen waren, für die übrigen Aemter aber dieselbe einem Befehle gleich kommende Art des Vorschlags dem Senate überliefs, auf welchen er sich jedoch durch die Empfehlung einiger Candidaten, die dann *candidati principis* oder *Caesaris* [4]) hiefsen *), einen auch das Vorschlagsrecht des Senats illusorisch machenden Einflufs sicherte (II 415 f.). Die *professio* geschah also nicht mehr bei den Wahlvorständen, sondern beim Kaiser. Damit war der *ambitus* bis auf ein klägliches Schattenbild desselben im Senate beseitigt. Je mehr übrigens das Wesen der republicanischen Magistratur verkümmert war, desto trübseliger ist der Eindruck, den das Festhalten an den Förmlichkeiten beim Antritt und bei der Abdankung macht. [5])

Auch die Beschränkungen des passiven Wahlrechts, z. B. die jedoch in mancher Beziehung modificirten [6]) Bestimmungen der Lex annalis [7]), erhielten sich **); sie wurden zwar in Beziehung auf das Lebensalter ermäfsigt, dergestalt, dafs man die Quaestur mit fünfundzwanzig, die Aedilität und das Tribunat mit siebenundzwanzig, die Praetur mit dreifsig Jahren bekleiden konnte; dagegen wurden sie in Bezug auf Stand und Census [8]) verschärft; Einiges ward gesetzlich abgeändert, wohin namentlich die Vergünstigungen der Lex Papia Poppaea für Verheirathete gehören. [9]) Im Ganzen war aber dieses Alles bedeutungslos, weil der Kaiser in jedem einzelnen Falle von den bestehenden Gesetzen sich und Andere dispensiren konnte.

*) Stobbe, die candidati Caesaris. Philologus. Bd. 27. 1868. S. 88. Bd. 28. 1869. S. 648.

**) Clason, Cassius Dio 52, 20, zur Frage über die Leges annales der Kaiserzeit. Breslau 1870.
Nipperdey, variarum observationum antiquitatis Romanae cap. I. Jena 1871.

1) Dio Cass. 42, 20. 43, 14. 45. 2) Dio Cass. 43, 51. Suet. Caes. 41. 3) Tac. ann. 1, 15. Dio Cass. 58, 20. 59, 9. 4) Vell. 2, 124. Quint. 6, 3, 62. 5) Plin. paneg. 65. 6) Dio Cass. 52, 20. 7) Lampr. Comm. 2. 8) Dio Cass. 54, 17. 26. 9) Plin. ep. 7, 16. Tac. ann. 2, 51.

81. *Das Consulat.*

612 Wie die Amtsgewalt der Consuln*), welche bei Beginn der Republik die alleinigen Magistrate und als solche Träger der *regia potestas* und des *regium imperium* waren (S. 570), sich während des Ständekampfes verringerte, und zwar theils durch direct auf ihr Imperium bezügliche Gesetze und durch die mittelst einiger Gesetze dieser Art eingeführten andern Magistrate mit selbständiger Amtsgewalt, theils durch den veränderten Charakter der Legislation überhaupt, haben wir in der geschichtlichen Darstellung jener Periode gezeigt. Auch nach den Leges Liciniae ist die Amtsgewalt der Consuln noch mehr beschränkt worden nicht blofs insofern, als die Zahl der Gesetze, denen sie gehorchen, und die Zahl der Magistrate, denen sie einen Theil der Geschäfte überlassen mufsten, immerfort wuchs, sondern auch durch einige direct auf die Potestas und das Imperium bezügliche Gesetze. Diese können indefs, weil sie die Amtsgewalt der Consuln nicht mehr durchgreifend änderten, sondern nur einzelne Anwendungen derselben verboten oder an Bedingungen knüpften, hier unerörtert bleiben, zumal da sie ohnehin im geschichtlichen Zusammenhange der vierten Periode erörtert werden müssen (II 13. 24. 38. 78. 92. 192. 198. 233. 271). Uebrigens galten trotz aller Beschränkungen die Consuln bis ans Ende der Republik als Inhaber der Königsgewalt [1]), gleich den Königen als *tutores rei publicae* [2]), überhaupt als die höchsten Magistrate. [3]) Als die höchsten Magistrate hiefsen sie bei den Griechen anfangs *στρατηγοὶ ὕπατοι***), d. i. *praetores maximi* [4]), dann einfach *ὕπατοι*. Dieser Geltung entsprechend wurden nach ihnen noch über die Dauer der Republik hinaus die Jahre bezeichnet, wie in Athen nach dem *ἄρχων ἐπώνυμος*,

---

*) Klee, de magistratu consulari. Lips. 1832.
H. Roelof de Breuk, quid annuum consulatus Romani tempus profuerit et nocuerit rei publicae. Lugd. Bat. 1839.
Roemer, de consulum Romanorum auctoritate. Traj. 1841.
Rein, Consul, in Paulys Realencykl. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 621.

**) Mommsen, *στρατηγὸς ὕπατος*. Eph. epigr. Bd. 1. 1872. S. 223.

1) Polyb. 6, 11. 12. Cic. de leg. 3, 3, 8. 2) Cic. de or. 3, 1, 3. p. red. ad Quir. 5, 11. Liv. 24, 8. 3) Cic. pro Planc. 25, 60. 4) Fest. p. 161. Liv. 7, 3.

indem bei Datirungen die Namen der beiden Consuln, meist asyndetisch*), neben einander gesetzt wurden.

In der That verdienten die Consuln, obwohl die des siebenten Jahrhunderts weit ohnmächtiger waren als die unmittelbaren Nachfolger der Könige, diese Geltung im Vergleich mit den anderen Magistraten durchaus; denn abgesehen von der 613
Dictatur, die als aufserordentlicher Magistrat nicht in Betracht kommt und ohnehin seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts nicht mehr angewendet wurde, ist die Amtsgewalt keines Magistrats gröfser als die der Consuln; ihnen mufsten alle Magistrate mit Ausnahme der Volkstribunen gehorchen[1]; sie dagegen sollten Niemandem gehorchen.[2] An und für sich betrachtet aber ist die Amtsgewalt der späteren Consuln weit davon entfernt, der königlichen gleichgestellt werden zu können.

Zwar den *privati* gegenüber war ihr Imperium immerhin noch bedeutend genug; war es auch in der Stadt durch die Provocation und die Intercession, auswärts aber mit Rücksicht auf römische nicht im Heere dienende Bürger durch die zweite Lex Porcia (II 198. 520) beschränkt, so war es doch gegenüber den im Heere dienenden römischen Bürgern, die den Consuln den Fahneneid geleistet hatten, abgesehen von geringfügigen Beschränkungen durch die dritte Lex Porcia (II 233. 521), und vollends gegenüber den römischen Unterthanen, geradezu königlich. Es umfafste hier noch immer das äufserste Recht, das bei einer Amtsgewalt denkbar ist, das *jus vitae necisque.* Ueberhaupt war das Imperium der Consuln den *privati* gegenüber eben nur gesetzlich beschränkt, innerhalb der Gesetze aber völlig frei. Von der auf dem Imperium beruhenden richterlichen Gewalt besafsen sie, seit sie die *jurisdictio inter privatos* an den Praetor abgetreten hatten, in Rom nur noch das Recht Adoptionen, Emancipationen und Manumissionen vorzunehmen[3] und eventuell eine Administrativgerichtsbarkeit (*inter populum et privatos*) bezüglich des Ager publicus und andern öffentlichen Eigenthums. Im Felde aber hatten sie auch etwa vorkommende Civilklagen der Soldaten gegen einander zu ent-

---

*) Lahmeyer, das Asyndeton der Namen bei Anführung von Consulpaaren. Philologus. Bd. 22. 1865. S. 63.

1) Polyb. 6, 12. Cic. de leg. 3, 7, 16. 2) Cic. de leg. 3, 3, 8 militiae summum jus habento: *nemini parento*, ollis salus populi suprema lex esto. Gewöhnlich wird durch die Interpunction der Satz *nemini parento* mit dem vorigen verbunden, und dadurch Cicero in die Lage gebracht etwas sehr Selbstverständliches zu sagen. 3) Liv. 41, 9. Ulp. 1, 7.

scheiden.[1]) Eine Criminaljudication übten sie in der Stadt nur insofern, als Widerspänstigkeit oder Ungehorsam gegen ihre Befehle ihnen Veranlassung gab zur Anwendung der der Provocation nicht unterworfenen Mittel der Coercition, im Felde natürlich übten sie die Criminaljudication vorkommenden Falls unbeschränkt.

Anders aber war es in Bezug auf ihre Potestas in Betreff der *res publica*, d. h. der Staatsangelegenheiten im Allgemeinen. Hier ist weit wichtiger als die einzelnen gesetzlichen Beschränkungen, innerhalb deren die Consuln einen sehr freien Spielraum gehabt haben würden, die thatsächliche Abhängigkeit vom Senate und von den Volksversammlungen, in welche die Consuln durch eigene, freiwillige Concessionen, zu denen sie das Bewufstsein ihrer Verantwortlichkeit bewog, gerathen waren. Dieser thatsächliche Umschwung in der Stellung der Consuln ging ganz allmählich vor sich; er war schon vor der Zeit der Leges Liciniae angebahnt und erscheint zur Zeit der punischen Kriege bereits völlig befestigt.[2]) Jetzt lag der Sache nach die eigentlich den Consuln kraft ihrer Potestas zustehende Administration der *res publica* in religiösen und weltlichen, in auswärtigen und inneren, in militärischen und bürgerlichen Angelegenheiten in den Händen des Senats (II 396), der selbst wiederum Einiges den Concilia plebis und den patricisch-plebejischen Tributcomitien (II 574 ff.) überlassen mufste. Der Sache nach waren also die Consuln dahin gekommen, die Beschlüsse des Senats und der Volksversammlungen nur vorzubereiten und die gefafsten Beschlüsse auszuführen. Sehr selten sind die
614 Fälle, dafs Consuln auf ihr formelles Recht trotzend sich dieser Abhängigkeit vom Senate zu entziehen suchten.[3]) Andererseits war freilich auch der Senat an die Consuln gebunden, da er der Consuln eben zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse bedurfte; darum und um das Ansehen der Consuln den einzelnen Bürgern, Unterthanen und Fremden gegenüber nicht unnöthigerweise zu schwächen, wurden die Consuln vom Senate theoretisch stets als die obersten Gewalthaber anerkannt, und der Senat stellte seine Aufträge an die Consuln stets der Form nach in ihr eigenes Ermessen (*si eis videbitur*).[4]) Aber das war eben nur Theorie und Form. Der Sache nach war die Macht des Senats um so gröfser, als dieser aufser den Consuln auch andere in ihrer Amtssphäre selbständige Magistrate zur

1) Gell. 6, 1, 8. Liv. ep. 86. 2) Polyb. 6, 12, 15. 3) Liv. 10, 37. Dion. 16, 15—18. 4) Cic. Phil. 3, 15. 8, 11. Liv. 26, 16.

Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse benutzen konnte. So schmälerte der Senat zum Beispiel selbst den unumschränkten Gebrauch, den die Consuln von ihrem Imperium im Kriege hätten machen können, insofern als er in der Prorogation des Imperium und seit der Einsetzung der Praetoren für die Provinzialverwaltung (d. i. seit 527/227) in der Vertheilung der Provinzen (II 403) Mittel besafs, um die jedesmaligen Consuln, sei es in Italien, sei es in einer eigentlich praetorischen Provinz, sei es im Auslande, so zu verwenden, wie es ihm gefiel.

Wie sich Theorie und Praxis in der Stellung der Consuln zu einander verhielt, kann beispielsweise ihr Verhältnifs zu den Staatsfinanzen zeigen. In der Theorie war ihre Disposition über den gewöhnlichen Staatsschatz unbeschränkt, d. h. nicht an ein Senatusconsultum gebunden [1], aber die Schlüssel zum Staatsschatz hatten die Quaestoren [2], und factisch konnten die Consuln, wenigstens wenn sie im Felde standen, doch nur durch den Senat zum Aerarium gelangen.[3] Ihre Disposition über das *aerarium sanctius* war aber überhaupt an die Bewilligung des Senats geknüpft.[4]

Die Thätigkeit der Consuln in Bezug auf die *res publica* zeigte sich demnach thatsächlich [5] in der Stadt fast nur darin, dafs sie vermöge des ihnen vor allen zustehenden *jus cum populo agendi*, das rücksichtlich der Centuriatcomitien auf dem Imperium beruhte — für Tributcomitien finden sich die ersten Anwendungen 307/447 (S. 645) und 308/446 (II 581)[6] —, Comitien, und kraft des ihnen gleichfalls vor allen zustehenden *jus senatum consulendi* den Senat beriefen und in diesen Versammlungen präsidirten; dafs sie in jenen, aber auch stets nur *ex senatusconsulto*, Wahlen und Gesetzgebung leiteten, in diesem über 615
religiöse und weltliche Staatsangelegenheiten referirten, und dafs sie schliefslich die von ihnen renuntiirten Beschlüsse der Comitien und die durch ihre Zustimmung perfect gewordenen Beschlüsse des Senats ausführten. Nur in dringenden Fällen handeln sie ohne den Senat. Zu der Ausführung der Beschlüsse des Senats und beziehungsweise des Volks gehört es dann weiter, wenn sie kraft ihres Imperium eine Aushebung für die

---

1) Polyb. 6, 12. 13. 2) Polyb. 23, 14 Hultsch. Liv. 38, 55, 13; anders Dio Cass. 41, 17. Vgl. auch Caes. b. c. 1, 14. 3) Polyb. 6, 15. Liv. 44, 16. 4) Liv. 27, 10; vgl. Cic. ad Att. 7, 21, 2. 5) Polyb. 6, 12. 6) Tac. ann. 11, 22. Liv. 3, 71. 72.

von ihnen oder von Andern zu commandirenden Heere veranstalten, wenn sie die Tribuni militum unter Concurrenz des Volks, die anderen Officiere selbständig ernennen, wenn sie den Bundesgenossen das von ihnen zu stellende Contingent anbefehlen, wenn sie dafür die Praefecti sociorum ernennen, und wenn sie den Krieg auf dem ihnen zugewiesenen Kriegsschauplatze führen. In der Ausführung des Einzelnen sind sie nicht unnöthigerweise gebunden (II 404), aber Verträge und Frieden, welche zu schliefsen sie als Erben der Regia potestas qualificirt sind (S. 684), schliefsen sie wo möglich nicht auf eigene Gefahr, sondern im Einverständnifs mit dem Senate, beziehungsweise mit den Concilia plebis oder den patricisch-plebejischen Tributcomitien (II 405. 591). Ganz ähnlich war ihr Verhältnifs zum Senate, wenn sie in der Zwischenzeit zwischen zwei Censuren oder bei längeren Censurpausen Functionen der Censoren übernahmen; wenn sie das Tributum ausschrieben oder religiöse Handlungen verrichteten, z. B. Supplicationen edicirten; ebenso aber auch, wenn sie im Auftrage des Senats gerichtliche Untersuchungen über schwerere complottmäfsige Verbrechen in Italien anstellten (II 412).

Dieselben Mächte, welche die Macht des Consulats factisch beschränkt hatten, konnten sie auch im einzelnen Falle wieder ausdehnen. So lebt selbst das richterliche Imperium der Consuln in ursprünglicher Kraft als unbeschränkte Criminaljudication wieder auf, wenn ihnen durch den Senat und das Volk eine aufserordentliche provocationslose *quaestio* (II 585. 593. 646) übertragen wird.[1] Noch wichtiger aber ist die Verstärkung der Consulargewalt*) in Zeiten der gröfsten inneren Gefahr durch das *senatusconsultum ultimum*[2]: *videant consules ne quid res publica detrimenti capiat*[3], oder positiv ausgedrückt: *ut imperium populi Romani majestasque conservetur*[4]; ein Auftrag, welchen bisweilen auch andere Magistrate entweder neben den Consuln oder während eines Interregnums statt derselben empfingen.[5] Durch dieses Senatusconsultum wurde in den Zeiten, als man die Dictatur nicht mehr anwendete, plötzlicher Kriegszustand (*tumultus*)[6] in der Stadt proclamirt und die Con-

*) A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1, Abth. 2. Berlin 1865. S. 397.

1) Liv. 4, 50. 51. 9, 26. 39, 17—20. Cic. Brut. 22. 2) Caes. b. c. 1, 5. 3) Cic. fam. 16, 11, 3. Caes. b. c. 1, 5. 4) Cic. Rab. perd. 7, 20. 5) Caes. b. c. 1, 5. Cic. Rab. perd. 7. Dio Cass. 40, 49. 46, 44. 48, 33. Ascon. p. 35. Sall. hist. 1, 49, 22 D. 6) Caes. b. c. 1, 7. Cic. Phil. 5, 12. Serv. ad Aen. 8, 1.

sulargewalt zu quasi-dictatorischer Gewalt gesteigert. *Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur, exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque judicium summum habere.*[1]) Ein formelles Recht zu dieser Ausdehnung der Consulargewalt besaſs der Senat nicht, und formell betrachtet handelten die Consuln illegal, wenn sie auf Grund dieses Senatusconsultum, das ohne ihre eigene Zustimmung ohnehin nicht perfect wurde, das *jus vitae necisque* gegen Bürger ohne Urtheilsspruch anwendeten, Bürger gleich Staatsfeinden[2]) tödteten; die Möglichkeit des ganz abnormen Verfahrens beruhte lediglich auf der so bedeutend gewordenen factischen Auctorität des Senats (II 398), der in corpore 616
die Verantwortlichkeit für die nothwendigen illegalen Handlungen zu übernehmen und die Consuln von ihrer Verantwortlichkeit dafür zu entbinden schien. Dazu kam, daſs auch die Nichteinlegung der tribunicischen Intercession die Garantie dafür zu enthalten schien, daſs von Seiten der Volkspartei der betreffende Senatsbeschluſs als legitim anerkannt werden würde. Ob man sich für dieses Verfahren auf einige Präcedenzfälle der früheren Zeit berufen[3]) konnte, ist sehr zweifelhaft. Bei diesem Verlassen des strengen Rechtsbodens und der nur thatsächlichen, also veränderlichen, Garantie des Verfahrens erklärt es sich, daſs Cicero z. B., trotzdem er bei Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung durch jenes Senatusconsultum ultimum sich hatte ermächtigen lassen, dennoch die Verantwortlichkeit seiner Handlungen selbst tragen und ins Exil gehen muſste (II 650. III 292).

Wesentlich ist für das Consulat stets die Collegialität gewesen, auf welcher neben der zeitlichen Beschränkung der Amtsdauer schon im Anfange der Republik der Unterschied der Consulargewalt von der Königsgewalt beruhte. Wenn daher der eine der Consuln, die übrigens kein *collegium*[4]) bildeten, während des Amtsjahres starb (oder abdankte), so hatte der andere, damit seine Macht durch das Fehlen der *par potestas* nicht unrepublicanisch würde, alsbald Comitien *ad subrogandum* oder *sufficiendum consulem* zu halten. Ein so gewählter *consul suffectus* stand, abgesehen davon, daſs er sein Amt nicht auf ein

1) Sall. Cat. 29; vgl. Cic. pro Mil. 26. Plut. C. Gr. 14. Cic. 15.
2) Cic. Phil. 2, 21, 51. 3) Liv. 3, 4. 6, 19. 4) Vgl. Liv. 10, 13. 22. 24. 26. Vell. 2, 8.

volles Jahr, sondern nur auf den Rest des laufenden Amtsjahres erhielt, den für das ganze Jahr gewählten Consuln völlig gleich und konnte z. B. trotz der Verkürzung seines Amtes in den Comitien zur Wahl der neuen Consuln präsidiren [1]), wenn nicht etwa ganz aufsergewöhnliche Bedenken hindernd in den Weg traten.[2]) Nur ganz selten ist es vorgekommen, dafs durch längere Zeit, als zur Abhaltung von Wahlcomitien erforderlich gewesen wäre, ein *consul sine collega* im Amte war. Der gleich im Anfange der Republik erwähnte Fall des P. Valerius Poplicola mufs wahrscheinlich ganz anders aufgefafst werden (S. 575); im J. 254/500 aber unterliefs man die Wahl wegen der Kürze der noch übrigen Amtszeit [3]), im J. 404/350 unterblieb sie der Kriegsgefahr wegen [4]), im J. 686/68 unterliefs man sie wegen religiöser Bedenklichkeiten über den aufsergewöhnlichen Umstand, dafs der zuerst gewählte *consul suffectus* auch wieder und zwar noch vor Antritt des Amtes gestorben war. [5]) Dagegen war es eine reine Ungesetzlichkeit, dafs Cn. Papirius Carbo im
617 J. 670/84, ohnehin schon Usurpator, sich nach dem Tode des L. Cornelius Cinna allein als Consul behauptete und die Comitien zur Wahl des andern Consuls nicht hielt.[6]) Ebenso war es auch nur eine formelle Legalisirung eines an sich ungesetzlichen und unrepublicanischen Verfahrens, dafs man im J. 702/52 den Cn. Pompejus geradezu zum *consul sine collega* wählen liefs[7]), was nur geschah, um den Namen und die Unverantwortlichkeit der Dictatur zu vermeiden. Trotzdem aber, dafs Pompejus allein hätte Consul bleiben können, hatte er noch so viel Achtung vor den republicanischen Formen, dafs er nach fünf Monaten einen Collegen wählen liefs. [8])

Wenn nun auch theoretisch jeder der Consuln genau dieselbe Amtsgewalt und das gleiche Recht auf die Vornahme der einzelnen Amtshandlungen hatte, so war es selbstverständlich doch durch die Praxis geboten, dafs sie sich in die Geschäfte theilten, und dafs jeder nur ausnahmsweise von seinem Rechte der *intercessio paris potestatis* gegen den andern Gebrauch machte [9]), oder gar mit Gewalt drohte. [10]) Die Art der Geschäftstheilung war aber nach der jeweiligen Lage des Staats verschieden.

---

1) Liv. 24, 7. 2) Liv. 41, 18, 16. 3) Dion. 5, 57. 4) Liv. 7, 25. 5) Dio Cass. 36, 6 B. 6) Liv. ep. 83. Vell. 2, 24. App. b. c. 1, 78. 7) Ascon. p. 37. Liv. ep. 107. Plut. Pomp. 54. 8) App. b. c. 2, 23. 25. Dio Cass. 40, 50. 51. 9) Liv. 2, 27, 1. 30, 43, 1. 38, 42, 9. 39, 38, 9. 42, 10, 10. Ascon. p. 14. 10) Liv. 2, 56, 15.

Blieben beide Consuln in der Stadt, was in früheren Zeiten nur während der Wintermonate der Fall war, wenn keine Feldzüge stattfanden oder die militärischen Operationen eingestellt worden waren, in den letzten Zeiten der Republik aber, als, seit Sullas Gesetzgebung, die Kriege von Proconsuln und Propraetoren geführt wurden, für das ganze Amtsjahr die Regel war: so theilten sie sich in die Oberleitung der laufenden städtischen Angelegenheiten nach einem zeitlichen Turnus, indem sie monatsweise abwechselten.[1] Der an Lebensjahren ältere College machte, wenn er nicht freiwillig darauf verzichtete, den Anfang; auf diesen Vorzug des *major natu* bezieht sich der Ausdruck *consul major*[2]); derselbe ist nicht zu verwechseln mit dem Ausdruck *consul prior,* welcher sich nämlich vielmehr auf den, der bei der Renuntiation des Wahlresultats zuerst die erforderliche Stimmenzahl erlangt hatte, bezieht (S. 565 f. 703 f. II 493).[3] Der geschäftsleitende Consul hatte zur Unterscheidung die zwölf *lictores* als Insigne des Imperium[4] und wird daher durch den Ausdruck: *cujus tum fasces erant*[5] oder *penes quem fasces erant*[6], bezeichnet. Der andere bediente sich dann eines *accensus* (§ 90, 5). In späterer Zeit indefs hatte auch er zwölf Lictoren, nur dafs dieselben hinter 618
ihm hergingen[7], während sie dem geschäftsleitenden Consul in langer Reihe voranschritten.[8] Doch scheint der Gebrauch oder Nichtgebrauch von zwölf Lictoren jederzeit im Belieben des andern Consuls gestanden zu haben[9], zumal da bei getrennter Verwendung der Consuln aufserhalb Roms ohnehin jeder die Insignien des Imperium haben mufste. Wenn beide Consuln auf demselben Kriegsschauplatze den Feldzug zu leiten hatten, was in den älteren Zeiten Regel war, so theilten sie sich in das Heer in der Weise, dafs jeder ein consularisches Heer, d. h. zwei Legionen und das dazu gehörige Contingent bundesgenössischer Truppen[10], befehligte. Den factischen Oberbefehl bei gemeinschaftlichen Operationen beider Heere führte dann entweder nach Verabredung der eine von beiden[11], oder beide wechselten darin Tag für Tag ab.[12] Von der *intercessio paris*

---

1) Dion. 5, 2. 9, 43. 2) Cic. de rep. 2, 31. Plut. Popl. 12. Gell. 2, 15. Fest. p. 161. 3) Liv. 29, 22. 4) Cic. de rep. 2, 31. Liv. 2, 1; vgl. 3, 33. 5) Liv. 8, 12. 6) Liv. 9, 8. 7) Suet. Caes. 20. Dion. 5, 2. Val. Max. 4, 1, 1. 8) Liv. 24, 44. 9) Suet. l. c. 10) Polyb. 6, 26. 3, 107. Liv. 22, 27. 42, 32. 11) Liv. 3, 70. 12) Polyb. 3, 110. Liv. 22, 27. 41. 28, 9; vgl. 4, 46.

potestatis ist bei dem *imperium militiae* nie die Rede; wahrscheinlich war sie gesetzlich ausgeschlossen.[1])

War es nothwendig, dafs die Consuln an verschiedenen Stellen des Staats waren, so theilten sie sich in die verschiedenen Gebiete räumlich, so dafs jeder in seinem Gebiete die Obmacht haben, im Vorzug vor dem andern sein Imperium zu gebrauchen competent sein sollte. Ein solches dem einzelnen Consul ausdrücklich zugewiesenes Gebiet, seine Imperiencompetenz, heifst metonymisch eben von jener ihm darin zustehenden Obmacht *provincia* (von *provincere*, der Erste, Mächtigere sein vor einem Andern).*) Entweder, und zwar war diefs nicht Regel, sondern Ausnahme, besorgte der eine Consul die Geschäfte in der Stadt und vor der Stadt (*ad urbem*), während der andere die Kriegführung erhielt[2]); dann werden sie eventuell als *consul togatus* und *armatus*[3]) unterschieden. Oder es fand eine förmliche Theilung der *provinciae* in der Weise statt, dafs bei mehreren oder bei räumlich ausgebreiteten Kriegen jeder Consul als Befehlshaber eines consularischen Heeres einen besondern Kriegsschauplatz erhielt, der mit dem Namen der Gegend oder des Volkes bezeichnet wird, in welcher oder gegen welches sie zu kämpfen hatten.[4]) Je häufiger das Letztere war, desto mehr fixirte sich darauf die Anwendung des Wortes *provincia*, welches dann weiter auf die *provinciae praetoriae* angewendet wurde und von hier aus seine spätere bekannte geographische Bedeutung[5]) erhielt. Rechtlich hing es nur von den Consuln ab, wie sie sich theilen wollten, welche *provincia* jeder über-
619 nehmen sollte. Sie verglichen sich darüber gütlich, entweder durch Verabredung, was meist *comparare*, selten *parare*[6]) *inter se provincias* heifst, oder sie liefsen unter Anstellung von Auspicien[7]) den Zufall[8]) des Looses entscheiden (*sortiri provincias*).[9]) Ausnahme war es und streng genommen eine Anmafsung, wenn der Senat die Provinzen *extra sortem*, *extra ordinem* unter die Consuln vertheilte. Das formelle Recht dazu hatte er nicht; er mufste vielmehr auf die Bereitwilligkeit der Consuln rechnen, *in auctoritate senatus* zu sein.[10]) So pflegte der Senat dann zu verfahren, wenn

*) Th. Mommsen, Provincia, in der Schrift: die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857. S. 3.

1) Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 6. 2) Z. B. Dion. 6, 24. 91. Liv. 3, 22. 7, 38. 3) Z. B. Liv. 4, 10. 4) Liv. 2, 40, 14. 5) Fest. ep. p. 226; vgl. p. 379. 6) Cic. fam. 1, 9, 25. Fest. p. 234. 7) Liv. 41, 18. 8) Liv. 8, 16. 9) Liv. 10, 24, 10 u. oft. 10) Liv. 8, 16. 37, 1.

die individuelle Befähigung der Consuln eine bestimmte Art der Geschäftstheilung als erspriefslich erscheinen liefs. Der Widerstreit zwischen der *potestas* der Consuln und der *auctoritas* des Senats führte bisweilen zu einer Appellation an die Tribunen [1]) oder an das Volk (II 596. 654), dessen Sucht mitzuregieren an solchen Unbesonnenheiten einen willkommenen Vorschub fand. [2]) Wie aber auch immer die Theilung der Provinzen zu Stande gekommen sein mochte, so viel stand zwar nicht als Gesetz [3]), aber doch als selbstverständliche Gewohnheit fest, dafs der eine Consul nicht ohne Noth in die Provinz des andern sich einmischen durfte [4]); denn das hätte nicht blofs dem Begriffe der *provincia*, sondern auch dem Sinne der ganzen Einrichtung widersprochen, der dahin ging, bei der Kriegführung wenigstens so viel als möglich die kraftvolle Einheit des königlichen Imperium zu bewahren.

Aufsergewöhnliche, besonders bedeutsame oder ehrenvolle Geschäfte, die nur von einem Einzelnen vollzogen werden konnten, wie die Ernennung eines Dictators [5]), die Abhaltung der Wahlcomitien [6]) oder die Einweihung eines Tempels [7]), bildeten nicht selten den Gegenstand von Streit oder auch von gütlicher Vergleichung, sei es dafs sie durch Verabredung oder durch das Loos herbeigeführt wurde. Dagegen bei der Leitung der Senatsberathungen und bei der Beantragung von Gesetzen handelten die Consuln in der Regel gemeinschaftlich, um die bei einseitigem Vorgehen zu erwartende *intercessio paris potestatis*, die, wenn häufig angewendet, dem Ansehen der Consuln geschadet haben würde, zu vermeiden.

Weil man bei der Zweizahl der Consuln selbst dann stehen blieb, als die beiden Consuln für die Kriege des ausgedehnten Reiches nicht mehr genügten, so mufste man sich hierfür auf andere Weise helfen. Anfangs liefs man, um die Zahl der Feldherren zu vermehren, häufig Dictatoren ernennen; später, als auch das nicht genügt hätte, half man sich durch die Vermehrung der Zahl der Praetoren für die *provinciae praetoriae* und durch die *prorogatio imperii* sowohl für Consuln als auch für Praetoren. Nun wurden die Provinzen unter Consuln und Praetoren vertheilt, und es bildete sich der Unterschied der *provinciae consulares* und *praetoriae*. Zwar wurden die zur Zeit 620

1) Liv. 28, 45. 2) Liv. 10, 24. 3) Vgl. Cic. Phil. 4, 4, 9. ad Att. 8, 15, 3. 4) Liv. 10, 37. 27, 43. 43, 1; vgl. Liv. 2, 48. 5) Liv. 4, 21. 26; vgl. 8, 12, 13. 6) Z. B. Liv. 24, 10. 35, 20. 7) Liv. 2, 8. 27.

gefährlichsten Provinzen, auch wenn sie für gewöhnlich von Praetoren verwaltet wurden, für *consulares* erklärt [1]), aber auf die Stellung der Consuln hatte dieses neue Verfahren dennoch den Einflufs, dafs sie in immer gröfsere Abhängigkeit vom Senate geriethen.[2]) Denn der Senat bestimmte (*decernere, nominare*) die Provinzen, welche *consulares* und *praetoriae* sein sollten, und bestimmte z. B. nicht selten, dafs die Consuln Italien als ihre Provinz zu betrachten, also in Italien zu bleiben hätten (*Italiam provinciam decrevit*)[3]); die Consuln konnten daran nicht leicht Etwas ändern, sondern hatten sich eventuell nur in hergebrachter Weise in die consularischen Provinzen zu theilen, was sie bisweilen schon vor dem Amtsantritte als *designati* thaten.[4]) Der Senat war nun so sehr die Seele des Ganzen (II 169), dafs er, ohne formelles Recht dazu, von den Consuln verlangte, sie sollten nicht ohne seine Erlaubnifs ihre Provinz verlassen, selbst nicht um nach Rom zu kommen.[5]) Weil aber jene Bestimmung des Senats nicht selten von persönlichen Rücksichten geleitet wurde, die dem Staate verderblich sein konnten, so setzte die *lex Sempronia de provinciis consularibus* des C. Gracchus 632/122 (III 40) fest, dafs schon vor der Wahl der Consuln bestimmt sein müsse, welche Provinzen consularische sein sollten [6]); dasselbe Gesetz verbot auch die tribunicische Intercession gegen diese Bestimmung des Senats.[7])

Im letzten Jahrhundert der Republik änderte sich die thatsächliche Verwendung der Consuln in Folge der *lex Cornelia de provinciis ordinandis* des Sulla (III 161) dahin, dafs sie der Regel nach erst nach Ablauf ihres Amtsjahres eine Provinz erhielten und während des Amtsjahres zu Rom blieben [8]), also überhaupt, abgesehen von Ausnahmsfällen (III 179. 282), nicht in die Lage kamen ihr Imperium militiae während ihres Amtsjahres sei es in Italien, sei es in einer der Provinzen oder im Auslande geltend zu machen.[9]) Da dabei die *lex Sempronia de provinciis* in Geltung blieb, so wurden nun bei den alljährlichen Senatsverhandlungen über die Provinzen zuerst die consularischen für das zweitnächste Jahr, dann die praetorischen für das nächste Jahr festgestellt.[10]) Obwohl das Verbleiben der

---

1) Liv. 33, 43. 41, 8. 2) Vgl. Liv. 32, 28. 3) Liv. 27, 22 u. öfter. 4) Liv. 27, 36. 44, 17. 5) Liv. 28, 42. 29, 19. 37, 47. 6) Cic. prov. cons. 2, 3. Balb. 27, 61. de dom. 9, 24. fam. 1, 7, 10. Sall. Jug. 27. 7) Cic. prov. cons. 7, 17. 8) Vgl. Caes. b. c. 1, 6. Vell. 2, 31. Dio Cass. 45, 20. 9) Cic. nat. deor. 2, 3, 9. de div. 2, 36. 10) Cic. prov. cons. 2, 3. 7, 17.

Consuln in Rom wegen der stets auch im Innern gefahrvollen Lage des Staats an sich betrachtet nützlich war, so konnte doch das in der Stadt kraftlos gewordene Regiment der Consuln, die sich rücksichtlich ihrer Berechtigung zum Commando in allen Provinzen jetzt nur noch auf die Theorie und den *mos majorum* berufen konnten [1]), den Staat, der durch die ehrgeizigen Pläne Einzelner in Parteien zerrissen war, nicht zusammenhalten und diesen Plänen nicht nachdrücklich genug widerstehen.

Ehe wir die weiteren Schicksale des Consulats verfolgen, sind noch einige die Wahl und den Amtsantritt der Consuln
betreffende Aeufserlichkeiten, welche für die Zeit der Republik 621
Bedeutung haben, darzustellen.

Die Centuriatcomitien zur Wahl von Consuln konnten berufen und geleitet werden nur von einem Consul (Consulartribunen), Dictator und Interrex (S. 286); nicht aber von einem Praetor, weil die Amtsgewalt und die ihr entsprechenden Auspicien nur von dem Inhaber einer gleichen oder höheren Amtsgewalt auf den Gewählten übertragen werden konnten, der Praetor aber ein *minus imperium* hatte, als der zu wählende Consul haben sollte. [2]) Als im J. 710/44 das Interregnum nicht bestellt werden konnte, wurden daher unter dem Vorsitze des Praetor urbanus *duoviri consulari potestate* erwählt, die dann ihrerseits die Comitia consularia abhielten (III 535).

Die Zeit des Amtsantritts der Consuln *) hat im Laufe der Dinge oft gewechselt. Denn da das Amtsjahr ursprünglich keinen rechtlich fixirten Anfangstag hatte, sondern vom Datum des Amtsantritts bis zu demselben Datum des nächsten Kalenderjahres gerechnet wurde, so haben sowohl die nach dem Ablauf des Amtsjahres und nach der Abdankung von *vitio creati* im Anfange des Amtsjahres eintretenden Interregna, als auch die mitunter in Folge aufsergewöhnlicher Umstände eintretende vorzeitige Abdankung der Consuln und Consulartribunen, sowie

*) Bredow, zu welcher Zeit des Jahres traten die römischen Consuln ihr Amt an? in den Unters. über alte Geschichte. Bd. 1. Altona 1800. S. 138.
A. Mommsen, römische Daten. Parchim 1856. S. 21. Zur altrömischen Zeitrechnung und Geschichte, im Rh. Mus. N. F. Bd. 13. 1858. S. 49. bes. S. 57.
Th. Mommsen, das Amtsjahr, in der Chronologie. Aufl. 2. Berlin 1859. S. 80.

1) Cic. ad Att. 8, 15, 3. Phil. 4, 4, 9. 2) Gell. 13, 15. Cic. ad Att. 9, 9, 3. Dio Cass. 46, 45.

die verspätete Abdankung der Decemvirn, theils vorlaufende, theils rücklaufende Verschiebungen des Antrittstermins bewirkt. Nach der, in diesem Puncte übrigens unglaubwürdigen, Tradition war der Antrittstag der ersten Consuln Id. Sept. [1]) In Folge der ersten Secession wurde 261/493 der Antrittstermin Kal. Sept. [2]), 271/483 aber in Folge von Interregnen wiederum Id. Sept. [3]) Sodann verschob er sich durch vorzeitigen Rück-
622 tritt des M. Fabius 275/479 auf Kal. Sext. [4]) Darauf ward 292/462 in Folge von Interregnen a. d. III. Id. Sext. der Antrittstag [5]); bald darauf aus unbekannten Gründen Id. Maj. An diesem Tage traten die Decemvirn, oder vielmehr die Consuln, die in das während des Amtsjahrs constituirte Collegium der Decemvirn eintraten, 303/451 an [6]); da sie aber, obwohl ihre Amtszeit nur als zwei Jahre gerechnet wird [7]), ins dritte Jahr hinein regierten und vor Ablauf desselben abzudanken genöthigt waren, so traten die Consuln L. Valerius und M. Horatius kurz vor oder nach a. d. IV. Id. Dec. 305/449, nicht an den Iden selbst an (S. 635).[8]) Die zu frühe Abdankung der vor Veji unglücklich gewesenen Consulartribunen hatte zur Folge, dafs die neuen 353/401 Kal. Oct. antraten. [9]) Aus ähnlichem Grunde verschob sich 363/391 der Antrittstag auf Kal. Quint. [10]), auf welchen Tag der Antrittstermin nach mehrfachen nicht näher bekannten Schwankungen [11]) 425/329 zurückgekehrt war. [12]) Von da an bis zum Consulat des C. Flaminius 531/223 müssen wieder mehrere Verrückungen eingetreten sein; durch den vorzeitigen Rücktritt des C. Flaminius (II 144) aber verschob sich der Antrittstermin 532/222 auf Id. Mart., welcher Tag während des zweiten punischen Krieges [13]) und nachher mehrfach [14]) bezeugt ist. Obwohl dieser Tag bereits in der Weise ein rechtlich fixirter war, dafs, wie später [16]), Todesfälle oder Abdankung beider Consuln im Amte nebst nachfolgender Suffection eines Consulpaares [15]) (z. B. 592/162) und Interregnen überhaupt, keinen Einflufs mehr auf die Verschiebung hatten, so verschob sich der Antrittstag in Folge einer auf Veranlassung des hispanischen Krieges beliebten neuen Organisation des Amtsantritts der Ma-

1) Dion. 5, 1. Liv. 7, 3. 2) Dion. 6, 49. 3) Dion. 8, 90. 4) Dion. 9, 13. 25. Liv. 3, 6. 5) Liv. 3, 8. 6) Liv. 3, 36. 38. Dion. 10, 59. 7) Anders Cic. de rep. 2, 37. 8) Liv. 3, 54. 55. 4, 37. 5, 9. 11. Dion. 11, 63. 9) Liv. 5, 9. 11. 10) Liv. 5, 32. 11) Vgl. Liv. 7, 22. 12) Liv. 8, 20. 13) Liv. 22, 1. 14) Liv. 31, 5. 41, 6. 44, 19. 15) Die Suffection bei Liv. 4, 7 ist unhistorisch. 16) Cic. Mil. 9, 24.

gistrate überhaupt (II 297) noch einmal 601/153, und zwar auf Kal. Jan. Zugleich aber ward beschlossen, dafs dieser Termin unveränderlich sein solle, was er denn auch geblieben ist. Immer hat also, aufser wenn die Consuln in den älteren Zeiten nach dem Interregnum *ex templo* antraten, der Antritt an den Idus oder an den Kalenden stattgefunden. Für die Datirung der Ereignisse der römischen Geschichte nach Consuln (S. 724 f.) folgt hieraus, dafs die Consulatsjahre sich mit den zurückgerechneten Julianischen Jahren vor Christi Geburt niemals decken; ebenso wenig decken sie sich mit Jahren der Aera *ab urbe condita*, bei deren Anwendung auf die *fasti consulares* man genöthigt war, um die Zahl der durch die Jahresnägel [1]) constatirten Kalenderjahre herauszubringen, wegen der durch Interregna absorbirten Zeit der *solitudo magistratuum* (S. 672) fünf Jahre zu geben und aufserdem vier Jahre ohne Consuln (mit Dictator und Magister equitum) einzulegen (§ 82).

Mit dem Amtsantritte der Consuln waren gewisse Feierlichkeiten verbunden. [2]) Jeder der beiden Consuln mufste gleich am ersten Tage von seinem *jus auspiciorum* Gebrauch machen [3]), woraus sich der Ausdruck *auspicari magistratum* erklärt. Wenn die Auspicien unglücklich ausfielen, so war das zwar ein böses Omen, aber es stellte nicht mehr die Legitimität der Magistratur in Frage. Frühmorgens, nach diesen Auspicien, empfing der Consul, der inzwischen seine Amtstracht, die *toga praetexta*, angelegt hatte, die zur *salutatio* bei ihm erscheinenden Senatoren, Ritter und sonstigen angesehenen Bürger. Dann fand ein Festzug zum Capitol statt, welcher mit einem dem Jupiter 623
dargebrachten Opfer weifser Stiere und einer *votorum nuncupatio* [4]) endigte. Unmittelbar daran schlofs sich der Sitte gemäfs, noch auf dem Capitol, die erste Senatssitzung [5]), in welcher die Consuln zuerst *de religionibus* referiren, namentlich auch den Zeitpunct der *feriae Latinae* (S. 434) festsetzen mufsten. Nach der Sitzung wurden die Consuln, die nunmehr von ihrer Potestas thatsächlich Besitz ergriffen hatten, feierlich nach Hause geleitet.

Der Besitzergreifung des Imperium militiae, das den Consuln früher von ihrem Amtsantritte an, seit 601/153 für die Zeit von den Kal. Mart. ihres Jahres bis zu den Kal. Mart. des

---

1) Liv. 7, 3. Fest. ep. p. 56. 2) Liv. 21, 63. Ov. ep. Pont. 4, 9. 4, 4. fast. 1, 79. 3) Dion. 2, 6. 4) Liv. 21, 63. 5) Liv. 26, 26 u. oft.

folgenden Jahres zustand (S. 720), seit der Sullanischen Gesetzgebung aber erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres für das Commando in einer Provinz in Kraft trat (S. 734)*), mufsten noch andere Formalitäten vorangehen. Die Consuln mufsten nämlich an den *feriae Latinae***) auf dem Mons Albanus dem Jupiter Latiaris ein Opfer darbringen. [1]) Diese Handlung bezog sich auf das Bundesverhältnifs zwischen Rom und Latium, und durch dieselbe wurden die Consuln als Oberfeldherren nicht blofs der Römer, sondern zugleich des latinischen Bundescontingents dem Bundesgotte und seinen Anforderungen gerecht. Aufserdem mufsten sie, bevor sie Rom verliefsen, um mit unbeschränktem Imperium in den Krieg oder in die Provinz zu ziehen [2]), nochmals Auspicien anstellen [3]) und auf dem Capitol Gelübde *pro imperio suo communique re publica* [4]) ablegen. [5]) Dann erst (*secundum vota in Capitolio nuncupata*) reisten sie im Feldherrngewande (*paludati*) [6]) mit den Lictoren ab, die gleichfalls nun erst die Kriegstracht (das *sagum*) annahmen und die Beile in ihren Fasces führten. Alles dieses zu versäumen galt zwar für ungesetzlich [7]), stellte indefs die Legitimität des Consuls gleichfalls nicht in Frage. Doch waren seine Auspicien im Kriege dann fehlerhaft (*vitiosa*), und es ist 577/177 (II 263) vorgekommen, dafs das Heer einem Consul, der diese Versäumnifs begangen hatte, den Gehorsam aufkündigte und ihn zur Nachholung des Versäumten nöthigte [8]): nicht mit Unrecht, weil schon unsichere (*incerta*) Auspicien jede Thätigkeit im Felde lähmten. [9])

624 Die Bedeutung des Consulats ging während der Bürgerkriege durch den Ehrgeiz bedeutender Persönlichkeiten zu Grunde, da es bei dem der Auflösung sich nähernden Zustande des römischen Staats nicht schwer war, eine factische Macht

---

*) Mommsen, Amtsjahr und Imperienjahr, in der Schrift: die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857. S. 12.

**) Mommsen, die neuen Fragmente der Jahrtafel des Latinischen Festes. Hermes Bd. 5. 1871. S. 379.
Rossi, de fastis feriarum Latinarum. Ephem. epigr. Bd. 2. 1874. S. 93.

1) Liv. 21, 63. 22, 1. 25, 12. 42, 10. 44, 22. I. L. A. S. 472.
2) Dig. 1, 16, 1. 3) Fest. p. 241. 4) Cic. Verr. accus. 5, 13.
5) Liv. 21, 63. 41, 10. 42, 49. 45, 39. Caes. b. c. 1, 6. Fest. p. 173.
6) Varr. l. l. 7, 37. 7) Liv. 21, 63. 22, 1. 41, 10. Caes. b. c. 1, 6.
8) Liv. 41, 10. 9) Vgl. Liv. 8, 30. 32. I. L. A. S. 287. Vgl. Serv. ad Aen. 2, 178. Dio Cass. 41, 43.

zu erlangen, welche die von allen Seiten beengte, kraftlos gewordene gesetzliche Macht der Consuln überflügelte. Schon C. Marius und L. Cornelius Cinna waren eigenmächtig genug, um 668/86 das Consulat ohne Wahl zu usurpiren [1]); ebenso 669/85 Cinna und Cn. Papirius Carbo, um sich, gleichfalls ohne Wahl, in den Besitz des Consulats für zwei Jahre zu setzen.[2]) Für sie war der Titel des Consulats eben nur ein Deckmantel illegitimer Gewalt. Nachhaltiger lieferte L. Cornelius Sulla durch seine Dictatur, die, auf unbestimmte Zeit 672/82 verliehen, ihrem Wesen nach sehr verschieden war von der altrepublicanischen, den Beweis der Möglichkeit einer an sich ungesetzlichen, nothdürftig legitimirten Regierungsgewalt, vor welcher das Consulat, das unter seiner Dictatur fortbestand und von ihm selbst 674/80 neben der Dictatur bekleidet wurde, als ein machtloser Schatten erschien. C. Julius Caesar sodann regierte als Consul 695/59 nicht nach consularischem Recht, sondern kraft seiner thatsächlichen durch den Bund mit Cn. Pompejus und M. Crassus gestützten Macht, während die ganze Schwäche des sich in den Schranken des Gesetzes haltenden Consulats an seinem Collegen M. Calpurnius Bibulus offenbar wurde. Ebenso war Cn. Pompejus, ohne Consul zu sein, thatsächlich mächtiger als die Consuln; und dafs man ihn 702/52 zum *consul sine collega* wählen liefs, nützte für den Augenblick wohl dem Staate, nicht aber dem Consulate, dessen Grundbedingung durch jene Wahl verletzt worden war. Die Ohnmacht des Consulats wurde in dem Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompejus durch die Dictatur des Caesar besiegelt (705/49). Zwar legte Caesar, als er zum Consul für 706/48 gewählt war, diese Dictatur nieder. Aber schon in demselben Jahre ward er wiederum zum Dictator auf unbestimmte Zeit bestellt; von dem Rechte aber, das er damals zugleich erhielt, sich für jedes der nächsten fünf Jahre [3]) zum Consul wählen zu lassen, machte er zunächst keinen Gebrauch, wohl aber liefs er noch am Schlufs des Jahres 707/47 Consuln wählen.[4]) Im Jahre 708/46, als er Dictator und Consul zugleich war, erhielt er die Dictatur auf zehn Jahre [5]), daneben aber auch für 709/45 das Consulat ohne Collegen.[6]) Vollends nebensächlich ward das Consulat für Caesar, als er 709/45 unter dem Titel Imperator ein für alle

1) Liv. ep. 80. 2) App. b. c. 1, 75. 77. Liv. ep. 83. [Aur. Vict.] vir. ill. 69. 3) Dio Cass. 42, 20. 4) Dio Cass. 42, 55. 5) Dio Cass. 43, 14. 6) Dio Cass. 43, 33. Fast. Cap. I. L. A. S. 440.

625 Mal das unbeschränkte Imperium militiae über das ganze Reich erhielt (III 452)[1]) und bald nachher 710/44 Dictator auf Lebenszeit ward (III 470).[2]) Zwar erhielt er gleichzeitig mit dem Titel Imperator auch das Consulat auf zehn Jahre; wie sehr ihm aber die Macht desselben gleichgültig war, bewies er dadurch, dafs er das von ihm allein bekleidete Consulat niederlegte und noch im Oct. 709/45 zwei Consuln (*trimestres*) wählen liefs.[3]) Ja er machte es recht geflissentlich dadurch zum Gespött, dafs er mit scheinbarer Gewissenhaftigkeit an die Stelle des einen dieser Consuln, der am Schlufs des Amtsjahres gestorben war, für einen halben Tag einen *consul suffectus*, den C. Caninius Rebilus, wählen liefs.[4]) Thatsächlich hatte jetzt alle andere Magistratsgewalt, und so auch die des Consulats, in Caesars Machtfülle ihre Quelle.

Nach Caesars Tode regierten auch M. Antonius und Cn. Dolabella mehr auf Grund aufserordentlicher zum Theil erschlichener Vollmachten als kraft consularischen Rechts. Nach Ablauf ihrer Amtszeit aber schien unter den Consuln A. Hirtius und C. Vibius Pansa (711/43) der verfassungsmäfsige Zustand wiederhergestellt; schon in demselben Jahre jedoch wurde die factische Macht des C. Julius Caesar Octavianus, M. Antonius und M. Aemilius Lepidus durch deren Ernennung zu *tresviri rei publicae constituendae* legalisirt. Das Consulat blieb unter dem Triumvirate und dem daraus hervorgehenden Principate des Octavianus (Augustus) nur noch ein Schatten dessen, was es früher gewesen war. Vom J. 715/39 an wurden die Consuln auf mehrere Jahre im Voraus bestimmt; auch wurden mehr als zwei für jedes Jahr designirt, so dafs je ein Paar nur für wenige Monate das Amt bekleidete (III 566).[5]) So geschah es auch unter den Kaisern, welche die Wahl der Consuln thatsächlich in ihrer Hand hatten (S. 723) und nach dem Beispiele Caesars das Consulat häufig selbst bekleideten.*) Dabei aber wichen sie von der republicanischen Sitte sowohl dann ab, wenn sie das Consulat mehrere Jahre hintereinander über-

---

*) Aschbach, die Consulate der Kaiser Augustus und Tiberius, ihre Mitconsuln und die in ihren Consulatsjahren vorkommenden consules suffecti, in den Sitzungsber. der Wiener Akademie. Wien 1861. Bd. 35. S. 306. Die Consulate der römischen Kaiser von Caligula bis Hadrian, daselbst Bd. 36. S. 247.

1) Dio Cass. 43, 44. 45. 2) App. b. c. 2, 106. 3) Dio Cass. 43, 46. Suet. Caes. 80. 4) Cic. fam. 7, 30. 5) Dio Cass. 48, 35.

nahmen, als auch dann, wenn sie es nach einigen Monaten oder nach noch kürzerer Zeit niederlegten und einen *consul suffectus* für sich bestellen liefsen.

In der Kaiserzeit galten die beiden Consuln*), welche das Amt Kal. Jan. antraten, als *consules ordinarii*[1]), und allmählich ward es Sitte, dafs mit ihren Namen das ganze Jahr bezeichnet ward[2]); alle übrigen Consulpaare desselben Jahres, alle *suffecti***) also, galten als *minores.*[3]) Das Jahresconsulat, das anfangs noch als Auszeichnung erscheint, verschwindet um die Mitte des ersten Jahrhunderts vollständig. In der Regel bekleideten die Consuln bis auf Galba das Consulat sechs Monate, später entweder vier oder zwei, sehr selten drei Monate. 626
Diese Amtszeiten nannte man, wohl mit Rücksicht darauf, dafs sie die Erstreckung über eine continuirliche Reihe von *nundinae* (Markttage) zum gemeinschaftlichen Merkmal hatten, *nundinia*[4]), wofür jetzt gewöhnlich *nundina****) gesagt wird. Obwohl auf diese Weise die äufserliche Ehre des Consulats Vielen zugänglich gemacht ward, so genügte diefs doch nicht zur Befriedigung des servilen Ehrgeizes der damaligen Römer. Der Kaiser im Einverständnifs mit dem Senat ertheilte daher die Rechte und Ehren, welche sonst nur die wirkliche Bekleidung des Consulats im Gefolge hatte, nach einzelnen Vorgängen in der letzten Zeit der Republik (III 212)[5]) und namentlich nach dem Vorgange Caesars[6]) auch ohne dieselbe.†) Und zwar geschah diefs in einer zwiefachen Form, durch die *adlectio inter consulares*, wodurch die so Geehrten im Senate ihren Sitz unter den Consularen, d. i. den gewesenen Consuln, erhielten, oder durch Verleihung der *ornamenta* oder *insignia consularia*, wo-

*) Brambach, de consulatus Romani mutata inde a Caesaris temporibus ratione prolusio. Bonn. 1864.

**) Stobbe, zum Capitel von den Consules suffecti unter den Kaisern. Philologus Bd. 31. 1872. S. 263.

***) Henzen, de nundinis consularibus aetatis imperatoriae. Ephem. epigr. Bd. 1. 1872. S. 187.]

†) Nipperdey, die dem Octavian im Jahre 43 vor seiner Wahl zum Consul ertheilten Ehren. Die ornamenta consularia, praetoria u. s. w.; das sententiam dicere und allegi inter consulares praetorios u. s. w. Leges annales. Leipzig 1865. S. 69.

1) Suet. Galb. 6. Vitell. 2. Domit. 2. 2) Dio Cass. 43, 46. 3) Dio Cass. 48, 35. 4) Lampr. Sev. Al. 28, 43. Vop. Tac. 9. 5) Dio Cass. 36, 40 B. Memnon bei Photius p. 239; vgl. Val. Max. 5, 4, 4. Vielleicht hat Aehnliches auch Polyb. 6, 16, 3 gemeint. 6) Suet. Caes. 76. Dio Cass. 43, 47.

mit wohl der Sitz unter den Senatoren bei den Spielen [1], aber nicht der Sitz im Senate selbst verbunden war. [2] Erhielt jedoch ein bereits im Senate sitzender Praetorier die *ornamenta consularia,* so erhielt er damit auch den Sitz unter den Consularen. Für die wirklichen Consularen kam daher nun die genauere Bezeichnung *consulatu functi* auf, während beide Kategorien von Titularconsularen *consulares,* späterhin *consulares honorarii* hiefsen.

Der Inhalt der Amtsgewalt der Consuln in der Kaiserzeit hing natürlich ganz von der Gnade der Kaiser ab. Diese liefsen ihnen den Vorsitz im Senate und damit auch die Leitung der jetzt vom Senate zu entscheidenden Criminalprocesse (II 414). Auch übertrugen sie ihnen eine übrigens beschränkte Civiljurisdiction [3] und insbesondere das Recht *tutores* (S. 232) zu ernennen [4], das ihnen aber M. Aurelius wiederum nahm. [5] Die wirklichen Geschäfte der Consuln hörten allmählich in dem Grade auf, dafs die gerichtliche Leitung der Manumissionen fast die Hauptsache war [6], und dafs das Consulat als *honor sine labore* galt; abgesehen von den neu eingeführten in die Amtszeit fallenden Spielen [7] brachte es nur noch beim Amtsantritt einige Mühwaltung, aber auch erhebliche Kosten mit sich.

Die erhöhte Feierlichkeit des Amtsantrittes (S. 737)*) stand in auffallendem Mifsverhältnisse zu der Ohnmacht der Consuln, da diese dabei in dem Schmuck des Triumphators (S. 699) mit allen Insignien, sogar den Beilen, erschienen. [8] Sie bestand in einem Umzuge (*processus consularis*), wobei die Consuln Münzen unter das Volk warfen und Geschenke an ihre Freunde vertheilten, und in Spielen, deren sehr beträchtliche Kosten sie selbst bestreiten mufsten.

In diesem Zustande totaler Machtlosigkeit dauerte das Consulat regelmäfsig besetzt bis kurz vor Constantinus fort. Doch kommen in dieser Zeit in den Fasten bisweilen einzelne
627 Consuln ohne Collegen vor, oder es sind auch die Jahre ganz ohne Consuln und werden nach dem letzten Consulate gezählt. Nach Verlegung des Herrschersitzes von Rom nach

*) Göll, über den processus consularis der Kaiserzeit, im Philologus. Bd. 14. Göttingen 1859. S. 586.

1) Cic. Cluent. 47, 132. 2) Suet. Claud. 5. 24. Tac. ann. 16, 17. 3) Gell. 12, 13. 13, 25, 2. Dio Cass. 69, 7. Tac. ann. 13, 4. 28. Suet. Claud. 14. Quintil. 3, 6, 70. Ulp. 25, 12. 4) Suet. Claud. 23. 5) Capit. M. Aur. 10. 6) Dig. 1, 10. 7) Dio Cass. 56, 46. 59, 20. 8) Vopisc. Aurel. 13.

Constantinopel ward gegen das Ende des vierten Jahrhunderts das Consulat auf beide Städte vertheilt. Das occidentalische Consulat erlosch 534 nach Christi Geburt, das orientalische 541; seit 567 jedoch war der oströmische Kaiser stets zugleich *consul perpetuus*, so dafs der Name des Consulats noch einige Zeit fortbestand.*)

Von den Consuln sind ihrer staatsrechtlichen Stellung nach wohl zu unterscheiden die *pro consule* fungirenden *proconsules* (S. 693).**) Sie sind nicht *magistratus*, sondern *pro magistratu*, streng genommen *privati cum imperio consulari*. Das Imperium consulare der Proconsuln (*imperium proconsulare*) war von dem der Consuln dadurch verschieden, dafs es sich nicht auf den gesammten Staat, sondern in beschränkter Competenz nur auf eine bestimmte *provincia* (S. 732) erstreckte (*imperium finitum*). Namentlich für die Stadt, in welcher die Consuln das wenn auch beschränkte Imperium domi hatten, galt es also nicht. Die Proconsuln hatten ferner nicht die *potestas consularis*, auf welcher die meisten städtischen Amtshandlungen der Consuln beruhten. Streng genommen hatten sie überhaupt keine Potestas; nur im uneigentlichen Sinne wird von einer Potestas der Proconsuln gesprochen; diejenigen Acte der Potestas, zu denen die Proconsuln in der Provinz Gelegenheit hatten, flossen bei ihnen aus dem Imperium, welches als die ausgedehntere Machtvollkommenheit die Potestas als die geringere zu involviren schien. Demgemäfs hatten die Proconsuln auch nicht die *auspicia urbana* der Consuln [1]), welche ein Attribut der Potestas und des Imperium domi sind, sondern nur die ans Imperium militiae geknüpften, zu Ciceros Zeit schon vernachlässigten, *auspicia bellica* in der Provinz. [2]) Trotz dieser theoretischen Unterschiede war der factische Unterschied zwischen Proconsuln und Consuln nicht so bedeutend. Denn auch die Consuln

---

*) Rossi, de tabulis fastorum consularium. Inscr. christian. Rom 1857—61. S. LIV.
Kaufmann, die Fasten der späteren Kaiserzeit als ein Mittel zur Kritik der weströmischen Geschichte. Göttingen 1874.
Arndt, Bischof Marius von Aventicum. Nebst einem Anhange über die Consulreihe der Chronik. Leipzig 1875.

**) Soldan, quaestionum de aliquot partibus proconsulum et propraetorum, qui liberae rei publicae tempore erant, capita sex. Hanoviae 1831.

1) Cic. de div. 2, 36, 77. 2) Liv. 26, 41. 28, 27. 38.

hatten, wenn sie aufserhalb Italiens verwendet wurden, thatsächlich nur in einer einzelnen Provinz Gelegenheit ihr theoretisch für den ganzen Staat gültiges Imperium anzuwenden; innerhalb ihrer Provinz aber waren die Proconsuln gegen römische Bürger und Unterthanen gerade so mächtig wie die Consuln, wie sie denn auch gleich diesen zwölf Lictoren mit Fasces und Beilen als Insigne ihres Imperium führten und ein
628 consularisches Heer befehligten. Im Vergleich mit den während ihrer Amtszeit in Rom bleibenden Consuln der letzten Zeit waren die Proconsuln sogar mächtiger; denn sie übten in ihrer Provinz auch die Jurisdiction, welche die Consuln in Rom und Italien den Praetoren überlassen mufsten; sie waren ferner nicht beengt weder durch die Intercession eines Collegen noch durch die der Tribunen.

Privaten das consularische Imperium zu ertheilen ward nöthig durch die Ausdehnung der Kriegsschauplätze und des römischen Herrschaftsgebietes. Während der Zeiten der Republik mufs man, abgesehen von dem Falle, dafs ein Consul nach Ablauf seiner Amtszeit auf dem Kriegsschauplatze das Commando bis zum Eintreffen seines Nachfolgers *pro consule* weiterführt [1]), mit Rücksicht auf die Bestellung zwei Arten von Proconsuln unterscheiden. Die regelmäfsige Art Proconsuln zu bestellen bestand darin, dafs den am Schlusse des Amtsjahres abdankenden Consuln (und Praetoren) das Imperium als ein *pro consule* zu führendes prorogirt ward. Ausnahmsweise aber wurde bisweilen auch solchen Privaten, welche nicht unmittelbar vorher Magistrate cum imperio gewesen waren, mochten sie früher einmal Consuln [2]) gewesen sein, oder auch noch gar kein Amt bekleidet haben [3]), das Imperium consulare ertheilt. In beiden Fällen wird der Proconsul lateinisch durch *pro consule* oder *proconsul* bezeichnet. Das ausnahmsweise Verfahren ist der allerdings bedenklichen Tradition zufolge das ältere [4]); das regelmäfsige der *prorogatio imperii* datirt vom J. 427/327 (II 65). [5]) Regelmäfsig angewendet ward aber auch dieses erst im zweiten punischen Kriege (II 163. 169). Man scheint gleich im Anfange das Unrepublicanische der *prorogatio imperii* gefühlt und gefürchtet zu haben. Defshalb zog man es während der Samnitenkriege vor, durch Bestellung

1) Z. B. Liv. 34, 46. 32, 1, 12. 2) Liv. 3, 4. 3) Liv. 26, 18. Cic. de leg. Man. 21, 62. 4) Liv. 3, 4. Dion. 9, 63; vgl. jedoch 9, 16. 5) Liv. 8, 23. 26.

eines Dictators die Zahl der commandirenden Feldherren zu vermehren. Als dieses Mittel aber unpraktisch geworden war, übersah die Nobilität die in der *prorogatio imperii* liegende Gefahr, weil die Prorogation zunächst ihrem eigenen Interesse diente und durch die Zeitverhältnisse nothwendig geworden war.

Die Mafsregel der Erstreckung des Imperium ward, da dadurch keine neue Magistratur eingesetzt wurde, als eine Verwaltungsmafsregel angesehen. Sie lag daher in der Competenz der Consuln und des Senats und hing bei der Stellung des Senats zu den Consuln thatsächlich vom Senate ab. [1] Wenn bisweilen, namentlich auch bei der ersten Einführung der *prorogatio imperii* [2]), neben dem Senatusconsultum ein Plebiscitum für die *prorogatio imperii* erwähnt wird [3]), so folgt daraus nicht, 629
dafs die Concilia plebis ein gesetzlich begründetes Anrecht auf die Anordnung jener Mafsregel gehabt hätten, sondern nur, dafs der Senat es unter Umständen, um etwaige Mifsstimmung oder tribunicische Intercession im Voraus abzuschneiden, für zweckmäfsig hielt, die Einwilligung der Concilia plebis einzuholen (II 67. 595. 653). Diefs ist nämlich keineswegs immer, sondern nur in wichtigeren Fällen geschehen, wobei dann der Senat den Concilia plebis unter Umständen auch die Bezeichnung der Personen, denen das Imperium in einer bestimmten Provinz prorogirt werden sollte, überliefs (II 654).

Die Ertheilung des Imperium an Jemand, der nicht unmittelbar zuvor Consul (oder Praetor) gewesen war, war immer eine ungewöhnlich wichtige Mafsregel; daher ward in Fällen dieser Art während des zweiten punischen Krieges die Anordnung der Mafsregel und die Bezeichnung der Person ex senatusconsulto immer den Concilia plebis anheimgestellt [4]), abgesehen von dem ganz singulären Falle, dafs 543/211 in äufserster Gefahr vom Senate beschlossen wurde, es sollten *omnes qui dictatores, consules censoresve fuissent cum imperio esse.* [5]) Der geschichtlich bezeugte erste Fall der Verleihung des Imperium an einen Privaten auf Beschlufs des Volks war die Sendung des jungen P. Cornelius Scipio nach Hispanien (543/211), nach welchem Vorgange dann auch in der Folgezeit bis 557/197 Private cum imperio als Proconsuln nach Hispanien gesendet wurden (II 657). In den letzten Zeiten der Republik beantragten die

---

1) Polyb. 6, 15, 6. Liv. 3, 4. 9, 42. 24, 10 u. oft. Dion. 16, 16 (= 17, 5 Kiefsl.). 2) Liv. 8, 23. 3) Liv. 10, 22. 23, 30. 27, 22. 4) Vgl. Liv. 26, 2. 5) Liv. 26, 10, 9.

Tribunen als Werkzeuge der factischen Machthaber auch ohne Senatusconsultum in den Concilia plebis die Verleihung eines aufserordentlichen proconsularischen Imperium an Private. Dahin gehört die für C. Marius gegebene *lex Sulpicia* 666/88 (III 122) und die für Pompejus gegebenen Gesetze (II 658), die *lex Gabinia de uno imperatore contra praedones constituendo* 687/67, welche dem Pompejus ein *imperium infinitum* verlieh (III 205)[1], und die *lex Manilia de imperio Cn. Pompeji* 688/66 (III 214)[2]. Als eine Wahl im strengen Sinne des Wortes kann die Bezeichnung der Person durch die Concilia plebis nie gefafst werden (II 499). Gleich das erste Mal soll der Proconsul vom Volke wirklich gewählt worden sein, und zwar nach Analogie der Consuln in Centuriatcomitien, nämlich eben der junge Scipio im J. 543/211 für den hispanischen Krieg[3]; allein diese Nachricht beruht auf einem Irrthum des Livius (II 496. 657). Ohne Volksbeschlufs erhielt ein solches Imperium auf Grund eines Senatsbeschlusses nur Cn. Pompejus, und zwar 673/81 für Sicilien und Africa (III 147. 164), 677/77 für Hispanien (III 174); beide Verleihungen fallen in die Zeit der Dictatur des Sulla und der Restauration. Nachher wagte die Senatspartei Aehnliches nicht mehr.[4]

Formell begründet ward aber das Imperium der Proconsuln weder durch das Senatusconsultum, noch durch das Plebiscitum — beide Acte waren lediglich vorbereitende Schritte zur formellen Begründung —, sondern nur durch die *lex curiata de imperio*, deren Beantragung (*rogatio*) auch der Bezeichnung *prorogatio imperii* ihre Entstehung gegeben hat; mit der, nicht einmal nothwendigen, *rogatio* des Plebiscits hat diese Bezeichnung Nichts zu thun. Freilich war die Lex curiata de imperio (S. 409 f.) nur eine Formalität, da den Inhalt des zu ertheilenden Imperium das Senatusconsultum, eventuell das
630 Plebiscitum festgesetzt hatte; aber die Formalität konnte nicht umgangen werden, bis sie 540/214 wenigstens unter gewissen Umständen für überflüssig erklärt wurde (II 163. 653). Für die Fälle, in denen sie nothwendig blieb, war sie auch insofern noch immer von Bedeutung, als die Intercession der Tribunen gegen sie galt. Als aber durch Sullas *lex Cornelia de provinciis* gesetzlich feststand, dafs die Consuln und Praetoren nach Ab-

---

1) Dio Cass. 36, 6. 20. Vell. 2, 31. Liv. ep. 99. 2) Dio Cass. 36, 25. Vell. 2, 33. Liv. ep. 100. Cic. de lege Manilia. 3) Liv. 26, 18. 41. 4) Cic. fam. 8, 10, 2.

lauf ihres Amtsjahres *cum imperio* in die Provinz gehen sollten, da hielt man die Bewilligung der Lex curiata [1]) mit allerdings sophistischer Berufung auf die Lex Cornelia nicht mehr für unbedingt nöthig [2]), obwohl man bei zufälliger Verabsäumung derselben doch alle Mittel aufbot, um sie nachträglich wenigstens zu erlügen. [3])

Das Imperium der Proconsuln, auf dem Wege einer Verwaltungsmafsregel entstanden und keine Magistratur begründend, konnte auch im Wege einer Verwaltungsmafsregel durch Beschlufs der Concilia plebis (II 659) abrogirt werden [4]), was beim Imperium der Consuln, weil diese eine Magistratur bekleideten, staatsrechtlich unmöglich war. Da es ferner für die Stadt Rom nicht galt, so bedurfte es im zweiten punischen Kriege eines besonderen Beschlusses, um bei dringender Gefahr dem Proconsul Q. Fulvius Flaccus das consularische Imperium in der Stadt zu geben. [5]) Ebenso mufste den Proconsuln für den Tag des Triumphes das Imperium in der Stadt erst verliehen werden, während es den Consuln, die es ohnehin besafsen, nur zum *regium imperium* gesteigert zu werden brauchte. Beides war freilich eine an sich bedeutungslose Sache, da der Triumphator sein Imperium nicht leicht mifsbrauchen konnte; aber der Unterschied zwischen der Rechtsstellung des Consuls und der des Proconsuls zeigte sich auch hier darin, dafs die Bewilligung des Triumphes für den Consul, abgesehen von vereinzelten Eingriffen der Concilia plebis (II 580. 590. 630), vom Senate allein [6]) ausging, während die Bewilligung des Triumphes für den Proconsul von einem Senatusconsultum und einem Plebiscitum abhing (II 630). [7]) Ob auch hierbei die wirkliche Rogirung der Lex curiata für nothwendig gehalten wurde, wissen wir nicht. Denjenigen Proconsuln, welche nicht unmittelbar vorher Magistrate gewesen waren, ward ursprünglich überhaupt nicht der Triumph [8]), sondern höchstens die *ovatio*, für welche indefs das Imperium gleichfalls Voraussetzung war, zugestanden. [9]) Erst bei Pompejus wurde eine Ausnahme ge- 631
macht [10]) und ihm als Proconsul der Triumph bewilligt, obwohl er keine Magistratur vorher bekleidet hatte, ja sogar noch

---

1) Cic. de leg. agr. 2, 12, 30. 2) Cic. fam. 1, 9, 25. 3) Cic. ad Att. 4, 18, 2. 4) Liv. 27, 20. 21. 29, 19. ep. 67. 5) Liv. 26, 9. 6) Liv. 8, 26. 7) Liv. 26, 21. 45, 35. 8) Liv. 28, 38. 9) Liv. 31, 20. Val. Max. 2, 8, 5. 10) Cic. de lege Man. 21. Liv. ep. 89. Plut. Pomp. 14. Val. Max. 8, 15, 8.

zu jung war, um nach den Leges annales eine Magistratur mit Imperium bekleiden zu können.

Verliehen wurde das Imperium den Proconsuln entweder auf unbestimmte Zeit, *quoad debellatum esset* 1), oder auf bestimmte Zeit, und zwar nach Analogie der Dictatur auf sechs Monate 2) oder, was die Regel war, nach Analogie des Consulats auf ein Jahr. 3) Diese Frist konnte dann aber durch eine neue Prorogation verlängert werden, was in und nach dem zweiten punischen Kriege häufig geschehen ist. Bei verspäteter Ankunft des Nachfolgers führte der Proconsul das Imperium nach Ablauf seiner Zeit bis zum Eintreffen des Nachfolgers fort. Gegen Ende der Republik bestimmte im Jahre 673/81 Sulla durch die *lex Cornelia de provinciis*, dafs die Proconsuln (und Propraetoren), auch nachdem sie die Provinz ihrem Nachfolger übergeben und die Provinz verlassen hätten, das Imperium behalten sollten, bis sie die Stadt Rom wieder betreten würden. 4) Dadurch wurde es möglich, den vor der Stadt (*ad urbem*) weilenden Proconsuln vermittelst Senatsbeschlusses neue militärische Aufträge zu geben. 5) Das Jahr eines Proconsulats wurde damals vom Tage des Betretens der Provinz an gerechnet. 6) Der abgehende Statthalter mufste die Provinz in den ersten dreifsig Tagen nach Ankunft seines Nachfolgers verlassen. 7) Pompejus bekam durch die *lex Gabinia* und durch die *lex Manilia* unter dem Namen eines Proconsuls ganz aufserordentliche unrepublicanische Gewalten, die sich dadurch von dem gewöhnlichen proconsularischen Imperium unterschieden, dafs sie räumlich viel weiter ausgedehnt und nicht auf eine einzelne Provinz beschränkt waren (III 205 ff.). Caesar liefs sich 695/59 durch die *lex Vatinia* (III 283) und 699/55 durch die consularische *lex Pompeja Licinia* (III 330) das Imperium in der Provinz auf fünf Jahre verleihen und auf weitere fünf Jahre prorogiren, während Pompejus und Crassus 699/55 durch das *plebiscitum Trebonium* gleichfalls Provinzen auf fünf Jahre erhielten. Als man endlich der Gefahr inne ward, die in der Ertheilung so aufserordentlicher Vollmachten und in dem mehrjährigen Proconsulate als Fortsetzung des Consulats überhaupt lag, und als Pompejus selbst im Jahre 702/52 in seiner *lex*

1) Liv. 8, 23. 30, 1; vgl. 27, 7. 32, 28. 41, 21. 2) Liv. 10, 16. 3) Liv. 9, 42. 10, 22 u. oft. 4) Cic. fam. 1, 9, 25. Dig. 1, 16, 16. 5) Sall. Cat. 30. Caes. b. c. 1, 5. Cic. ad Att. 7, 3, 3. 7, 7, 4. fam. 16, 11. 6) Cic. ad Att. 5, 15. 6, 2, 6. 6, 3, 1. 7) Cic. fam. 3, 6, 3; vgl. 1, 9, 25.

Pompeja de provinciis (III 367), die er freilich selbst nicht befolgte, bestimmte, dafs die Consuln erst fünf Jahre nach Ablauf ihres Amtes als Proconsuln in die Provinzen gehen und dieselben nur ein Jahr lang verwalten sollten [1]), da war es bereits zu spät. Denn schon hatte Caesar sein Proconsulat in Gallien benutzt, um sich ein Heer zu schaffen, mit dem er die Republik 632
vernichten und seine Alleinherrschaft gründen wollte. So wurde das Imperium der Proconsuln die Brücke zum Principat, das in dem, nunmehr auf das ganze Reich ausgedehnten Imperium proconsulare einen wesentlichen Factor seiner Machtfülle besafs.

Was sonst über die Thätigkeit der Proconsuln und die Entwickelung des Proconsulats in der Kaiserzeit als einer Species des Provinzialstatthalteramtes zu bemerken ist, schliefst sich besser an die Darstellung der Provinzialverwaltung an.

82. *Die Dictatur.*

Die Dictatur*) sollte ihrer ursprünglichen Bestimmung nach (S. 583) dazu dienen, in gefahrvollen Lagen des Staats (*in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore*) [2]), denen das collegialische, beschränkte und verantwortliche Imperium consulare nicht gewachsen schien, an die Stelle des Consulats zu treten und mittelst des einheitlichen, unbeschränkten und unverantwortlichen Imperium, das dem königlichen abgesehen von der mangelnden Lebenslänglichkeit völlig gleich war [3]), den Staat zu retten. [4])

Ob der Staat sich in einer so gefahrvollen Lage befände, dafs man zu diesem letzten Auskunftsmittel (*ultimum auxilium*) [5]) schreiten müsse, das zu entscheiden war nach der *lex de dictatore creando* (S. 585) Sache des Senats. [6]) Der Senat war bei dieser Entscheidung anfangs abhängig von den Consuln (oder Consulartribunen), weil nur sie ein Senatusconsultum herbeiführen konnten. Daher erklären sich die anfangs zuweilen vorkommenden Weigerungen der Magistrate, welche

---

*) Rein, Dictator, in Paulys Realencykl. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 1002.
Dupond, de dictatura et de magisterio equitum. Paris 1875.

1) Dio Cass. 40, 56; vgl. 40, 30. 46. 2) Orat. Claud. 1, 28. Cic. de leg. 3, 3, 9. 3) Cic. de rep. 2, 32. Liv. 8, 32. Zon. 7, 13. 4) Vgl. Vell. 2, 28. 5) Liv. 6, 38, 3. 6) Cic. de leg. 3, 3, 9.

der Senat dadurch, dafs er die Tribuni plebis zu Drohungen gegen sie veranlafste, beseitigte. [1]) Denn diesen gaben die Consuln oder Consulartribunen nach, weil Weigerung ihnen später eine Anklage zuziehen konnte. Da es aber im eigenen Interesse der Consuln lag, die Potestas tribunicia nicht gegen sich angewendet zu sehen, so gingen sie in der Regel lieber aus freien Stücken auf den Wunsch des Senats ein und setzten dem Zustandekommen des Senatusconsultum kein Hindernifs entgegen. Wenn aber die Consuln mit dem Senate einverstanden waren, so konnte die Intercession der Tribunen gegen den Senatsbeschlufs die Ernennung des Dictators rechtlich nicht ver-
633 hindern [2]), da die *lex de dictatore creando* die erst später entstandene Intercession der Tribunen nicht erwähnte, man also nicht blofs Grund, sondern auch Recht dazu hatte, etwaige Anmafsungen der Tribunen hier nicht aufkommen zu lassen. Dafs aber die *intercessio paris potestatis* bei diesem Senatsbeschlusse, sei es gesetzlich, sei es thatsächlich, ausgeschlossen gewesen sei, folgt aus dem anomalen Vorgange des Jahres 544/210 [3]) durchaus nicht. Die Abhängigkeit der Consuln übrigens von dem Senate wuchs späterhin noch mehr dadurch, dafs auch andere Magistrate das Recht den Senat zu befragen erhalten hatten, der betreffende Senatsbeschlufs also ohne Mitwirkung der Consuln zu Stande kommen konnte. Der Senat besafs nun in dieser Befugnifs, kraft deren er die Consuln für nicht gewachsen der Lage des Staats erklären konnte, ein erhebliches Mittel, um dieselben auch in andern Fällen gegen seine Auctoritas gefügig zu machen. [4]) Denn war der Senatsbeschlufs einmal gefafst, der die Consuln aufforderte einen Dictator zu bestellen und so sich selbst einer höheren Gewalt unterzuordnen, so waren die Consuln, vermuthlich durch eine Sanction der Lex de dictatore creando, welche göttliche Strafe androhte, Folge zu leisten gezwungen. Dafür aber, dafs der Senat nicht leichtsinnig zu jenem letzten Auskunftsmittel griffe, lag eine natürliche Garantie in dem Umstande, dafs der Senat selbst für die Zeit der Dictatur den factischen Einflufs auf die öffentlichen Angelegenheiten verlor, den er in ruhigen Zeiten durch die Consuln besafs. Denn der Dictator konnte, eben weil er unverantwortlich war, sich leichter über die Auctoritas des Senats hinwegsetzen; er stand diesem völlig so unabhängig wie der

1) Liv. 4, 26. 56. 2) Liv. 4, 57. 3) Liv. 27, 5. 4) Liv. 5, 9. 30, 24.

König gegenüber [1]), nur dafs er eben seiner Unverantwortlichkeit wegen in Betreff der Verwendung von Staatsgeldern, rücksichtlich deren er nicht von der Mitwirkung der Quaestoren abhing, an die formelle Bewilligung des Senats gebunden war [2]), während die verantwortlichen Consuln in der Theorie wenigstens einer solchen nicht bedurften. Trotzdem aber, dafs der Senat in eigenem Interesse Gründe hatte nicht leichtsinnig die Bestellung eines Dictators anzuordnen, ist nicht selten, namentlich so lange der Senat die patricischen Standesinteressen vertrat, unnöthigerweise und gegen das wahre Interesse des Staats die Ernennung eines Dictators verfügt, und die Dictatur in der Zeit des Ständekampfes mehrfach als eine Waffe der Patricier gegen die Plebs mifsbraucht worden (S. 589. 672).

Das Recht den Dictator zu ernennen war durch die *lex de dictatore creando* an die *potestas consularis* geknüpft [3]); es stand daher nicht blofs den Consuln, sondern auch den *tribuni militum consulari potestate* [4]) zu, nicht aber dem Praetor [5]) und 634
andererseits auch nicht dem Interrex [6]), noch auch dem Dictator selbst. Wenn bei Abfassung des Senatusconsultum mehrere zur Ernennung des Dictators gleich berechtigte Magistrate zugegen waren, so entschied dem Wunsche des Senats entsprechend gütliche Vergleichung [7]), meist durch das Loos [8]), über die Frage, wer den Dictator ernennen solle. Waren sie abwesend, im Lager, so brauchten sie nicht nach Rom zu kommen, sondern es verstand sich von selbst, dafs derjenige ihn im Lager ernannte, dem das Senatusconsultum zuerst mitgetheilt wurde. [9]) Aber die Ernennung des Dictators war nach dem Wortlaut der Lex de dictatore creando aufser in der Stadt nur auf dem *ager Romanus* zulässig, der sich nur innerhalb Italiens fand. [10]) Der Act der Ernennung, durch *dicere dictatorem* (auch *facere, creare, legere, nominare*) bezeichnet, geschah in eigenthümlichen Formen, jedoch ist dieses *dicere* nicht Ursache des Namens *dictator* (S. 583), wie von mehreren Schriftstellern geglaubt wurde. [11]) Der Consul nahm jenen Act gleich nach der nächsten auf das Senatusconsultum folgenden Mitternacht [12]) *oriens* (d. i. *surgens*)

---

1) Polyb. 3, 87. 2) Liv. 22, 23, 8. Dio Cass. fr. 57, 16 B. Zon. 7, 13. 3) Liv. 27, 5. 4) Liv. 4, 31. 5) Liv. 22, 8; irrthümlich Plut. Marc. 24. 6) Irrthümlich Dion. 11, 20; vgl. 5, 71. 7) Liv. 4, 21. 8) Liv. 4, 26. 9) Liv. 7, 21. 8, 23. 9, 38. 10) Liv. 27, 5. 29. 11) Cic. de rep. 1, 40. Varr. l. l. 5, 82. 6, 61. 12) Dion. 11, 20. Liv. 23, 22. Dio Cass. fr. 36, 26 B.

nocte silentio unter Anstellung von Auspicien vor.[1]) Ob *silentium* (S. 343) im auguralen Sinne des Worts stattgefunden habe, und ob die Auspicien günstig gewesen seien, das hing von dem Gewissen des dafür den Göttern verantwortlichen Consuls ab; kaum konnte defshalb ein Dictator in die Lage kommen, als *vitio creatus* abdanken zu müssen, es sei denn, dafs der Consul selbst später einen Fehler begangen zu haben sich erinnerte und diefs kundgab.[2])

Wen der Consul ernennen wollte, hing gleichfalls ganz von ihm ab, nur dafs er durch die *lex de dictatore creando* verpflichtet war einen gewesenen Consul, einen *consularis* (S. 585), zu ernennen.[3]) Selbstverständlich konnte also nur ein Patricier ernannt werden. Schon früh jedoch, seit M'. Valerius Maximus 260/494[4]), ist jene Bestimmung, die vielleicht nicht obligatorisch formulirt, jedenfalls wie andere gesetzliche Beschränkungen der Magistratsgewalt in jener Zeit nicht mit einer strengen Sanction versehen gewesen sein wird (S. 579), nicht befolgt worden[5]), ohne dafs wir wissen, ob sie gesetzlich ab-
635 geschafft oder in Folge nicht eintretender tribunicischer Opposition von den Consuln thatsächlich aufser Acht gelassen worden ist. Möglich ist auch, dafs Livius oder seine Quelle den Ausdruck der *lex de dictatore creando* mifsverstanden hat, und dafs diese nicht *consulares*, sondern Männer aus consularischen Familien als ausschliefslich qualificirt für die Dictatur nannte. Von der Zeit der Leges Liciniae an bis zum Jahre 434/320 überwiegt sogar die Zahl derjenigen Dictatoren, die nicht vorher das Consulat bekleidet hatten; darnach aber hielt der Senat, dessen Einflufs auf die Magistrate gerade in jener Zeit erheblich stieg (II 68), strenge darauf, dafs nur Consulare gewählt würden; doch kommen auch jetzt noch einzelne Ausnahmen von der Regel vor.*) Die Ernennung eines Plebejers aber, der allerdings Consul gewesen war, zum Dictator, die zuerst 398/356 stattfand, ward möglich durch das thatsächliche Aufgeben des Widerstandes der Patricier dagegen (S. 680). Uebrigens hat weder Senat noch Volk jemals einen gesetzlichen Einflufs auf die Entscheidung des Consuls über die Person des zu

---

*) Ritschl, priscae latinitatis epigraphicae supplementum I. Bonn 1862. III. 1863. Vgl. Th. Mommsen I. L. A. S. 556.

1) Liv. 8, 23. 9, 38. 10, 40. Cic. de leg. 3, 3, 9. 2) Liv. 8, 23, 14. 8, 15, 6. 6, 38. 9, 7. 22, 33. 34. 3) Liv. 2, 18. 4) I. L. A. S. 284. 5) Liv. 4, 26.

ernennenden Dictators gehabt. Wenn der Consul Wünsche des Senats in dieser Beziehung berücksichtigte, was nicht selten geschah, so dafs zuweilen factisch der Senat die Person bestimmt zu haben schien [1]), so war das freier Wille [2]); ganz abnorm aber ist die Wahl des Q. Fabius Maximus zum Dictator [3]) (537/217) durch das Volk, wahrscheinlich unter dem Vorsitze des Praetors in Tributcomitien vollzogen (II 496. 658), und ebenso der 544/210 gemachte Versuch des Senats den Consul zu nöthigen, den von den Tributcomitien, eventuell von dem Concilium plebis zu Bezeichnenden zum Dictator zu ernennen. [4]) Es würde dieser Versuch an der berechtigten Hartnäckigkeit des einen Consuls gescheitert sein, wenn nicht der andere bereit gewesen wäre den Wunsch des Senats und des Volks zu erfüllen. Es mag hinzugefügt werden, obwohl es sich von selbst versteht, dafs der Consul seinen Collegen [5]) oder auch (nach 388/366) den im Amte befindlichen Praetor ernennen konnte [6]); denn darin lag, da die anderen Magistraturen während der Dictatur cessirten, keine Cumulirung von Aemtern (S. 712).

Durch die vom Consul vollzogene Ernennung des Dictators war die *potestas* des Dictators begründet. Dieselbe war, obwohl bei der Bestellung der Dictatur das Volk durch seine Creatio, welche sonst für die Legitimität der Potestas der republicanischen Magistrate erforderlich ist, nicht mitwirkte, völlig legitim, die Dictatur also trotz fehlender Creatio ein völlig legitimer *magistratus* (*extraordinarius*). Denn das Volk hatte durch Annahme der *lex de dictatore creando* ein für alle Mal auf die Creatio verzichtet. Die Potestas des Dictators ist daher ohne sie ebenso 636
legitim, wie die des gleichfalls nicht gewählten, aber in von Alters her feststehenden legitimen Formen bestellten Interrex; daher wird die Ernennung des Dictators auch mit der des Interrex verglichen. [7]) Die Geneigtheit des Volkes aber, auf die Creatio zu verzichten, erklärt sich aus der erwähnten Bestimmung der *lex de dictatore creando*, wonach der Consul gehalten war einen Consularen, also einen Mann, der bereits früher einmal durch die Wahl des Volks die höchste Potestas erhalten hatte, oder, wenn die oben ausgesprochene Vermuthung richtig ist, einen Mann aus bewährter consularischer Familie zu ernennen. [8])

---

1) Liv. 2, 30. 2) Liv. 9, 38. 8, 17. 3) Liv. 22, 8. 31. 4) Liv. 27, 5. Plut. Marcell. 25. 5) Liv. 8, 12, 13. 6) Liv. 8, 12, 2. 7) Dion. 5, 72. 8) Liv. 2, 18; vgl. Dion. 5, 70.

Die *potestas dictatoria* unterschied sich, abgesehen von der erwähnten Bestimmung wegen der Staatsgelder, theoretisch nicht von der der Consuln, factisch jedoch, z. B. dem Senate gegenüber, sehr bedeutend; das aber war nur eine Folge ihrer Verbindung mit dem dictatorischen *imperium*. In diesem liegt der staatsrechtlich wesentliche Unterschied der Amtsgewalt des Dictators von der der Consuln. Das Imperium erhielt der Dictator wie die Consuln von den Curien, die ihrerseits für die Bestellung der Dictatur nicht auf den ihnen eigenthümlichen Antheil bei der Einsetzung der Magistrate mit Imperium verzichtet hatten und aus religiösen Gründen auch nicht hatten verzichten können. Und zwar mufste der Dictator, da gleich mit seiner Ernennung die Potestas der Consuln cessirte, er also alleiniger Inhaber einer Potestas war, die *lex curiata de imperio*, natürlich *patrum auctoritate*, selbst für sich beantragen. [1]) M. Furius Camillus, der nicht da anwesend sein konnte, wo die Curien sich versammeln mufsten (vgl. S. 411), scheint, abgesehen von Caesar (III 422),[2]) das einzige Beispiel eines Dictators zu sein, für den das Imperium von einem der im Amte befindlichen Magistrate beantragt worden ist. [3])

Das *imperium* des Dictators, welches wie das der Consuln für den ganzen Staat galt, unterschied sich von dem der Consuln zunächst dadurch, dafs es zur Zeit nur ein Einziger haben konnte. Defshalb war das 538/216 (II 160) eingeschlagene Verfahren neben einem schon ernannten Dictator einen zweiten, wenn auch nur zur Vornahme eines einzelnen Geschäftes zu ernennen [4]), an sich ungesetzlich. Uebrigens
637 führte der so ernannte Dictator M. Fabius Buteo trotz der von ihm selbst eingestandenen Illegalität, weil er einmal ernannt war und das Imperium erhalten hatte, den ihm gewordenen Auftrag, die Lectio senatus, aus, und die Legalität dieser allerdings mit grofser Mäfsigung vollzogenen Amtshandlung wurde aus Zweckmäfsigkeitsgründen nach dem Grundsatze *magistratus vitio creatus nihilo setius magistratus* nicht in Frage gestellt. Weil der eine Dictator gewissermafsen das Imperium der beiden Consuln in sich vereinigte [5]), führte der Dictator auch, da jeder der beiden Consuln zwölf Lictoren hatte, als Insigne seines Imperium im Felde vier und

1) Liv. 9, 38. 39. 2) Dio Cass. 42, 21. 3) Liv. 5, 46. 22, 14. Zon. 7, 23. Plut. Cam. 24. 25. Val. Max. 4, 1, 2; vgl. Dion. 13, 6. 4) Liv. 23, 22. 23. Plut. Fab. 9. 5) Cic. de leg. 3, 3, 9 *oenus — idem juris quod duo consules teneto.*

zwanzig Lictoren [1], während in der Stadt zur Unterscheidung des dictatorischen Imperium vom consularischen es genügt zu haben scheint, dafs der Dictator wie der König zwölf Lictoren [2] während seiner ganzen Amtszeit, und nicht wie die Consuln mit zeitlicher Unterbrechung, hatte. Eine Consequenz der Einheit des dictatorischen Imperium ist es, dafs überhaupt kein, wenn auch geringeres, Imperium und auch keine selbständige Potestas, mit Ausnahme der der Tribuni plebis und der von ihm selbst begründeten des Magister equitum (S. 765), neben ihm bestehen konnte. Zur Zeit der Einführung der Dictatur, als nur die Consuln Magistratus populi Romani waren, sollte eben das Imperium und die Potestas der Consuln während der Dauer der Dictatur suspendirt sein. [3] Späterhin, als es auch andere Magistrate gab, wurde das Verhältnifs des Dictators zu den Consuln das Vorbild für sein Verhältnifs auch zu diesen andern Magistraten. Sie erloschen zwar nicht durch die Einsetzung der Dictatur, so wenig wie das Consulat aufhörte; denn ihr Recht lebt nach Abdankung des Dictators ohne weitere Formalität wieder auf [4]; aber sie mufsten ihm nicht blofs gehorchen [5], sondern ihre Potestas und beziehungsweise ihr Imperium ruhte durchaus. [6] Eben darum waren die Consuln auch nicht *collegae dictatoris.* Mommsen, der staatsrechtlich den Dictator und die Consuln als ungleiche Collegen auffafst (S. 584), mufs selbst zugeben, dafs sie nie so genannt werden. Die Magistrate cum imperio verloren, wenn der Dictator darauf bestand, das Abzeichen des Imperium, die Lictoren [7]; alle konnten nur im Auftrage oder mit Bewilligung, unter den Auspicien des Dictators, [8] nicht aber *pro magistratu*, handeln. Ja der Dictator konnte sie schlimmsten Falls zur Abdication zwingen. [9] Das Verhältnifs des Dictators zu den andern Magistraten ist also ein ganz verschiedenes als das der Consuln zu den andern Magistraten und vergleichbar dem des Königs 638
zu seinen Dienern. Zwar können auch die Consuln den andern Magistraten Befehle ertheilen und Amtshandlungen derselben verbieten; aber die andern Magistrate haben doch eine selb-

---

1) Polyb. 3, 87. Dion. 10, 24. Plut. Fab. 4. App. b. c. 1, 100. Dio Cass. 54, 1; vgl. Liv. ep. 89. 2) Lyd. de mag. 1, 37; vgl. Liv. 2, 18. ep. 89. Dion. 5, 75. 3) Liv. 2, 18. 4) Liv. 4, 29. 22, 31. App. b. Hann. 16; vgl. Liv. 9, 7. 5) Vgl. Liv. 8, 32. 30, 24. 5, 9, 7. 6) Polyb. 3, 87. App. b. Hann. 12. Plut. Anton. 8. qu. Rom. 81. Dion. 5, 70. 11, 20. 7) Liv. 22, 11. Plut. Fab. 4. 8) Liv. 4, 41; vgl. 2, 30. 9) Liv. 3, 29. 5, 9, 6.

ständige Potestas neben den Consuln, beziehungsweise, wie die Praetoren, auch ein selbständiges Imperium; und die Selbständigkeit ihrer Magistraturen berechtigt sie dazu, auch ohne Auftrag der Consuln *pro magistratu* zu handeln. Dafs die Potestas der Volkstribunen anomaler Weise neben der Dictatur mit selbständigem Rechte bestehen bleibt [1]), beruht darauf, dafs das ununterbrochene Fortbestehen des Volkstribunats durch die Lex sacrata garantirt war, dasselbe also nicht suspendirt werden durfte.

Die Frage, ob der Dictator die im Imperium liegende Jurisdiction ausgeübt habe, wird für die Zeit vor und nach Einsetzung der Praetur verschieden beantwortet werden müssen. Nach Einsetzung der Praetur lag die *jurisdictio inter privatos* dem Dictator so wenig ob, wie den Consuln, an deren Stelle er trat, wohl aber standen ihm die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleich den Consuln zu. [2]) Vor Einsetzung der Praetur kann dem Dictator so wenig wie den Consuln das Recht zur *jurisdictio inter privatos* abgesprochen werden; aber natürlich hatten die damals allein vorkommenden *rei gerundae causa* bestellten Dictatoren nicht leicht aufserhalb der *jurisdictio castrensis* (S. 725f.) Gelegenheit das Recht anzuwenden.

War der Dictator schon dadurch, dafs die Intercession eines Collegen gegen ihn nicht stattfinden konnte, und dafs eine selbständige Potestas anderer Magistrate, welche gegen seinen Willen zur Lähmung seiner Anordnungen hätte gemifsbraucht werden können, nicht existirte, in den Stand gesetzt einen viel freieren Gebrauch von seiner Amtsgewalt zu machen als die Consuln: so war er es, zunächst den *privati*, folgeweise aber auch der *res publica* gegenüber, noch mehr dadurch, dafs sein Imperium nicht wie das der Consuln der *provocatio* unterworfen war (S. 584). Diefs gilt, wenn auch die Plebejer darüber anderer Meinung sein mochten (II 513), für die Dictatur nicht blofs vor [3]), sondern auch nach der Lex Valeria Horatia von 305/449 (S. 639) [4]), da diese nur die Wahl einer unumschränkten Magistratur verboten, nicht aber die Ausnahmsbestimmung der *lex de dictatore creando* abgeschafft hatte. Daher führten die Lictoren der Dictatoren auch in der Stadt die Beile in den Fasces. [5]) Später jedoch, vielleicht erst kurze Zeit vor dem Aufhören der Dictatur, vielleicht aber schon durch

---

1) Polyb. 3, 87. Plut. Fab. 9. qu. Rom. 81. 2) Liv. 41, 9. 3) Liv. 2, 18. 2, 29 f. 3, 20. Dion. 5, 75. 6, 58. 4) Liv. 4, 13. 6, 16. 7, 4. 8, 33. 35; vgl. auch 9, 26. 5) Liv. 2, 18. Dion. 5, 75.

die *lex Valeria de provocatione* von 454/300, ist die Dictatur der Provocation wirklich unterworfen gewesen, was in der dem Dictator zu ertheilenden *lex curiata de imperio* dadurch Ausdruck fand, dafs die Worte *ut optima lege* fortan weggelassen wurden. [1])

Zweifelhaft konnte es sein, ob das Imperium des Dictators nicht durch das Vorhandensein der Tribuni plebis und das Intercessionsrecht derselben beschränkt wäre. Allerdings war es insofern beschränkt, als die Tribuni plebis auch für den Dictator *sacrosancti* und defshalb *inviolati* [2]) waren, er also sein Imperium gegen ihre Personen auf keinen Fall anwenden durfte. Aber dafs die Tribunen das Recht hätten durch ihre, allerdings fortbestehende,[3]) Intercession auch Andere dem Imperium des Dictators zu entziehen, das konnte der Dictator mit 639
Berufung auf die *lex de dictatore creando*, welche die später entstandene Intercessio tribuniciae potestatis als eine Schranke seines Imperium nicht nannte, und mit Berufung auf die ihm in diesem Sinne ertheilte Lex curiata de imperio, leugnen. Er mufste es leugnen, und die Lex curiata de imperio mufste die Intercession der Tribunen ignoriren, wenn die Dictatur ihrem eigenthümlichen Charakter treu bleiben sollte [4]); auch die Tribunen selbst erkannten an, dafs ihr Auxilium gegen den Dictator nur von der Gnade desselben abhängig, nur *precarium*, nicht *justum* sei. [5]) Eben weil die Provocation und die Intercessio tribunicia gegen den Dictator nicht galt, konnte demselben gegenüber auch die Aushebung nicht verhindert werden. [6]) Wenn gleichwohl Intercessionen von Tribunen gegen Dictatoren vorkommen [7]), oder wenigstens die Möglichkeit derselben vorausgesetzt wird [8]), so haben dieselben natürlich doch nur den moralischen Werth einer Demonstration.

Endlich unterschied sich das Imperium des Dictators von dem der Consuln auch noch dadurch, dafs der Dictator für alle Anwendungen desselben unverantwortlich (ἀνυπεύθυνος) war.[9]) Demgemäfs mufs der Dictator auch als principiell unanklagbar gelten. Die Thatsache der rechtlichen Unanklagbarkeit der Dictatoren wegen ihrer Amtshandlungen steht völlig fest; sie kann weder durch die höchst wahrscheinlich ungeschichtliche Erzählung von der Verurtheilung des M. Furius Camillus nach,

1) Fest. p. 198; vgl. Liv. 9, 34. 2) Liv. 8, 34. 3) Liv. 6, 38. 4) Liv. 8, 34. 5) Liv. 8, 35; vgl. 3, 29. 6, 16. 38. Zon. 7, 13. 15. 6) Liv. 6, 28. 7) Liv. 7, 3. 21. 8) Liv. 9, 26. 27, 6, 5. 9) Dion. 5, 70. 7, 56. Zon. 7, 13. App. b. c. 2, 23.

aber nicht wegen seiner Dictatur[1]), noch durch eine gelegentliche Strafandrohung der Tribunen gegen denselben[2]) oder durch den mifsglückten Versuch einer noch dazu wahrscheinlich gleichfalls ungeschichtlichen Perduellionsklage gegen L. Manlius (II 516) erschüttert werden (II 542). Gerade weil der Dictator nach Niederlegung seines Amtes nicht Gefahr lief angeklagt zu werden, konnte er ganz rücksichtslos von seinem Imperium Gebrauch machen, und defshalb vorzüglich gerieth die Dictatur nicht in die factische Abhängigkeit vom Senate und von den Volkstribunen, in welche die verantwortlichen Consuln kamen.

Die Amtsgewalt des Dictators ist also in Folge der Qualität seines Imperium eine gröfsere als die der Consuln sowohl über die *privati* als auch über die *res publica*, sowohl in der Theorie als auch in der Praxis. Nicht mit Unrecht konnte gesagt werden, dafs das *edictum dictatoris* immer *pro numine* gegolten
640 habe.[3]) Nun aber ist nicht zu verkennen, dafs dieses Mittel den Staat aus gefahrvoller Lage zu retten selbst ein gefahrvolles war. Denn es lag die Gefahr nahe, dafs der Dictator seine königliche Machtfülle mifsbrauchen möchte, um sich in illegitimer Alleinherrschaft festzusetzen.

Dagegen aber lag eine gesetzliche Garantie in der zeitlichen Beschränkung der Dictatur auf höchstens sechs Monate[4]), auf deren Uebertretung, weil sie als *crimen affectati regni* aufgefafst werden konnte, schon durch die *lex Valeria de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset* (S. 582), Sacertät stand[5]), auch wenn die *lex de dictatore creando* selbst nicht eine entsprechende sacrale Sanction enthielt. Die Annahme Mommsens aber, dafs die Dictatur nicht blofs dieser absoluten Maximalfrist, sondern auch der relativen, durch das Ende der Amtszeit des ihn ernennenden Consuls gegebenen, unterworfen gewesen sei, ist wenigstens für die Dictatur in ihrer ursprünglichen Bedeutung erweislich falsch. Denn die Consuln des J. 437/317 übergaben ihr Heer nicht den Consuln des folgenden Jahrs, sondern dem *exitu anni* bestellten Dictator, der sodann 438/316 den Krieg führte.[6]) Es konnte auch nicht wohl anders sein zu einer Zeit, in der das Consulatsjahr

1) Liv. 5, 32. 2) Liv. 6, 38. 3) Liv. 8, 34. 4) Cic. de leg. 3, 3, 9. Dio Cass. 36, 17. Liv. 3, 29. 9, 34. 23, 22. 23. Dion. 5, 70. 5) Dig. 1, 2, 2, 18 hunc magistratum *non erat fas* ultra sextum mensem retinere. 6) Liv. 9, 21. Der Fall des Camillus, der *anno circumacto* abdankt (nach Liv. 6, 1, 4), kann natürlich das Gegentheil nicht beweisen, da Camillus, der nach der Tradition bald nach der Schlacht an der Allia (XIII Kal. Sext.) zum Dictator bestellt wurde,

Kal. Quint. ablief (S. 736), d. i. mitten in der zum Kriegführen geeigneten Zeit. Gegen Mifsbrauch der Dictatur lag ferner eine moralische Garantie in dem Umstande, dafs man das gröfste Gewicht darauf legte, eine solche Machtfülle nur Männern anzuvertrauen, deren Besonnenheit erprobt war [1]), sowie späterhin auch in der Möglichkeit einer censorischen Rüge. [2]) Daher ist fast nie das in die Dictatur gesetzte Vertrauen getäuscht worden; vielmehr sind Beispiele nicht selten, dafs Dictatoren nur ganz wenige Tage im Amte waren, weil sie nach Beseitigung der Gefahren sofort abdankten. [3]) Dictaturen von einjähriger Dauer sind wegen der die Maximalfrist von sechs Monaten überschreitenden Dictatur des M. Furius Camillus [4]) nicht anzunehmen, trotz der vier in den Consularfasten durch Dictatoren ohne Consuln bezeichneten Amtsjahre (421/333. 430/324. 445/309. 453/301), da diese Dictatorenjahre gleich der fünfjährigen *solitudo magistratuum* (S. 672) lediglich Fülljahre zum Ersatz der in den Fasten nicht zum Ausdruck kommenden Interregnumszeiten sind (S. 737). Eine Prorogation des dictatorischen Imperium war durch die für das Wesen der Dictatur nothwendige zeitliche Beschränkung ausgeschlossen und ist nur ausnahmsweise bei M. Furius Camillus vorgekommen [5]); es hat daher auch keine *prodictatores prorogato imperio* gegeben. Doch kommt der Ausdruck *pro dictatore* nach Analogie des *pro consule* genannten *privatus cum imperio consulari* einmal 537/217 vor, weil man sich zu einer Zeit, als die sofortige Bestellung der Dictatur nothwendig, aber auf legale Weise durch die Consuln unmöglich war, an freiere Anwendung der staatsrechtlichen Formen schon gewöhnt, damit behalf, das Volk zu einem Wahlacte zu berufen und dem vom Volke gewählten Q. Fabius Maximus (S. 753) die dictatorische Gewalt (*potestas* und *imperium*) 641
zu übertragen. [6]) Trotz dieser ungewöhnlichen Bestellung jedoch nannte sich Q. Fabius Maximus officiell, wie es scheint, *dictator*. [7])

Die geschilderte Machtfülle besafs der Dictator, einerlei aus welcher Ursache und für welchen Zweck er bestellt war. [8]) In den Annalen und Fasten pflegt diefs bei den einzelnen Dictatoren

---

bei Ablauf der Amtszeit der Consulartribunen (pr. Kal. Quint.) allerdings mehr als sechs Monate im Amte war.

1) Liv. 2, 30; vgl. 23, 22. 2) Liv. 4, 29. 3) Liv. 3, 29. 4, 47. 6, 29. 9, 18. Dion. 10, 25. 11, 20. 14, 7. 4) Liv. 6, 1. Plut. Cam. 41. 5) Vorausgesetzt, dafs die Tradition (S. 758, Anm. 6) glaubwürdig ist. 6) Liv. 22, 8. 31. Lyd. mag. 1, 38. 7) Polyb. 3, 87. I. L. A. S. 288. 8) Vgl. Liv. 7, 3. 9, 26. 30, 34.

angegeben zu werden, woraus zu schliefsen ist, dafs bei der Bestellung diese Zusätze von Bedeutung gewesen sind. Wahrscheinlich erwartete man von den Dictatoren, die nicht dem ursprünglichen Sinne der Dictatur gemäfs *rei gerundae causa* [1], d. i. *belli gerundi causa* [2], sondern um eines specielleren Geschäftes willen bestellt waren, dafs sie sofort nach Beseitigung der Ursache, d. i. nach Erledigung ihres Auftrags, abdanken würden. Ein *clavi figendi causa* [3]) anläfslich einer Pest ernannter Dictator*) hatte abzudanken, wenn er den Jahresnagel Idibus Septembribus in die Wand des Capitols eingeschlagen hatte; wenn er aber nicht abdankte, so konnte er freilich nicht direct dazu gezwungen werden. [4]) Ebenso war es bei den Dictatoren *ludorum faciendorum causa* [5]), *feriarum cónstituendarum causa* [6]), *feriarum Latinarum causa* [7]), die in Abwesenheit der Consuln bestellt wurden, weil jene Acte nur von einem *praetor maximus* [8]) vorgenommen werden konnten. Der am Ende des Amtsjahres häufig bestellte Dictator *comitiorum habendorum causa* [9]), der einmal auch als *interregni causa,* d. i. wahrscheinlich *interregni vitandi causa,* bestellt bezeichnet wird [10]), konnte selbstverständlich nicht über das laufende Amtsjahr hinaus im Amte bleiben. [11]) Der ganz anomale Nebendictator M. Fabius Buteo 538/216 [12]), der einzige Dictator *senatus legendi causa* [13]), war freilich, wie bestimmt bezeugt ist, auf sechs Monate bestellt; aber wenn auf eine Aeufserung, die Livius ihn thun läfst, Verlafs ist, so wurde für alle diese Arten von Dictatoren, mit Ausnahme des Dictators *rei gerundae causa*, die Maximalfrist von sechs Monaten nicht ausdrücklich bewilligt, vielmehr schleunige Abdankung nach

---

*) Mommsen, die Saecula, in der römischen Chronologie. 2. Aufl. Berlin 1859. S. 172.
G. F. Unger, der römische Jahresnagel. Philologus Bd. 32. 1873. S. 531.
Suchier, die Nägel in Römergräbern. Philologus Bd. 33. 1874. S. 335.

1) So oft; *seditionis sedandae et rei gerundae causa* Fast. Cap. 386. I. L. A. S. 430. 2) Liv. 8, 40. 3) Liv. 7, 3, wo mit Unger *intermisso tempore* zu lesen ist. 8, 18. 9, 28. 34; vgl. Fest. ep. 56. 4) Liv. 7, 3. Cic. de off. 3, 31, 112; vgl. Liv. 9, 26. 34. 5) Liv. 27, 33. 8, 40. 9, 34. 6) Liv. 7, 28. 7) Fast. Capit. 497. I. L. A. S. 434. 8) Liv. 7, 3. Fest. p. 261. 9) Liv. 7, 22. 24. 26. 8, 16. 23. 9, 7. 44; vgl. 7, 9, 4. 3, 20, 8. 10) Fast. Capit. 537. I. L. A. S. 435. 11) Liv. 7, 22. 30, 39, 5. 12) Liv. 23, 22. 23. 13) Fast. Capit. 538. I. L. A. S. 435.

vollzogenem Geschäft officiell durch die Art der Formulirung der Lex curiata de imperio vorausgesetzt. Zu bemerken ist noch, dafs der Zweck der Dictatur durch den Dativ niemals officiell bezeichnet wird; der nach Livius *quaestionibus exercendis* bestellte Dictator [1]) erscheint in den Capitolinischen Fasten als Dictator *rei gerundae causa.* [2])

Auf die Formulirung der Lex curiata de imperio ist auch 643
die sonderbare Nachricht zu beziehen, dafs der Dictator beantragt habe, *ut equum escendere liceret.* [3]) Es ist wahrscheinlich, dafs diese Worte, welche gewöhnlich so gedeutet werden, als ob der Dictator als *magister populi* im Gegensatze zum *magister equitum* eigentlich habe zu Fufs die Schlachten leiten müssen, und defshalb einer besonderen Erlaubnifs zu Pferde zu steigen bedurft habe, schon in der ursprünglichen Lex curiata de imperio des Königs vorkamen, und dafs sie bei den Dictatoren beibehalten, bei den Consuln aber weggelassen wurden, weil jene in ihrem Imperium den Königen näher standen als diese. Es erklärt sich wenigstens so, dafs jene Worte gerade bei Gelegenheit der Dictatur, und nicht des Consulats überliefert worden sind. Auch hängt es mit dieser ausdrücklich einzuholenden und ausdrücklich ertheilten Erlaubnifs ohne Zweifel zusammen, dafs dem L. Quinctius Cincinnatus unter den andern Insignien der Dictatur auch geschmückte Streitrosse zugeführt wurden. [4]) In der königlichen Lex curiata de imperio aber würden die Worte dann einen sehr guten Grund haben, wenn sie für den oberpriesterlichen König des Imperium militiae wegen das Recht begründeten von dem sacralen Verbot des Besteigens eines Pferdes abzuweichen, welchem Verbote er principiell so gut wie der Flamen Dialis [5]), sein Stellvertreter, mufs unterworfen gewesen sein.

Die Anwendung der Dictatur aufserhalb ihrer ursprüng- 644
lichen Bestimmung (*rei gerundae causa*), womit der Verfall derselben beginnt, trat erst 391/363 mit der ersten Bestellung eines Dictators *clavi figendi causa* ein. Bald darauf bewirkte das Bestreben der Patricier die Lex Licinia zu umgehen, dafs mitunter, zuerst 402/352 [6]), lediglich zur Abhaltung der Comitien ein Dictator ernannt ward, um die Wahlen im Interesse der patricischen Politik so kräftig als möglich zu leiten. [7]) Sodann ge-

1) Liv. 9, 26. 2) Fast. Capit. 440. I. L. A. S. 432. 3) Zon. 7, 13. Liv. 23, 14. Plut. Fab. 4. 4) Dion. 10, 24; vgl. Prop. 3, 4, 8. 5) Gell. 10, 15, 3. 6) Liv. 7, 22. 7) Vgl. Liv. 7, 21.

wannen die römischen Staatsangelegenheiten allmählich eine solche Ausdehnung, dafs die Zahl der zwei Consuln nicht immer genügte, um alle die Geschäfte zu besorgen, die nur von Inhabern des consularischen Imperium vollzogen werden konnten. Man bestellte daher im fünften Jahrhunderte die Dictatur häufig blofs defshalb, weil es mifslich war den einen Consul vom Kriegsschauplatze nach Rom kommen zu lassen, zur Besorgung von gewissen städtischen Geschäften, die der Praetor urbanus wegen seines geringeren Imperium oder auch aus zufälligen Gründen [1]) nicht besorgen konnte. Andererseits bestellte man auch einen Dictator *rei gerundae causa* häufig nur aus dem Grunde, weil es zweckmäfsig war die Zahl der Feldherren zu vermehren. Letzteres wurde insbesondere während der samnitischen Kriege gebräuchlich (II 67). Es versteht sich von selbst, dafs ein solcher Dictator in der Regel den Consuln den Auftrag, beziehungsweise die Bewilligung, ertheilte, den Krieg auf ihren Kriegsschauplätzen nach eigenem Ermessen zu leiten, so dafs man gewohnt wurde, die Einwilligung des Dictators auch zu andern Amtshandlungen der Consuln für selbstverständlich zu halten. [2])

645 Während nun die Dictatur in ihrem ursprünglichen Sinne nach dem Aufhören des Ständekampfes bei der gröfseren inneren Ruhe des Staats und der glücklichen Führung der Kriege immer seltener wirklich nothwendig war, so machte sich die in der gleichwohl aus Zweckmäfsigkeitsgründen beibehaltenen Dictatur *rei gerundae causa* liegende Gefahr für die Republik in immer höherem Grade bemerklich, je weiter sich die römische Herrschaft ausdehnte, und je bedeutender daher theoretisch betrachtet die Machtfülle solcher Dictatoren wurde. Denn in der Theorie hätte ein solcher das Recht gehabt allen übrigen Feldherren Befehle zu ertheilen und die ausgedehnten Kriege in ihrem ganzen Umfange ganz nach seinem Ermessen zu leiten. Man fing daher an diese Art der Dictatur zu vermeiden; eine gröfsere Anzahl von Feldherren konnte man auch durch Vermehrung der Zahl der Praetoren für die überseeischen *provinciae* und durch die Prorogation des Imperium für Consuln und Praetoren herbeiführen. Der Senat, von dem sowohl die Prorogation des Imperium als auch die Anordnung der Dictatur abhing, zog das erstere, obgleich für den Staat auch gefährliche, Mittel vor, weil es dem Interesse der Nobilität dien-

1) Liv. 8, 40. 2) Vgl. Liv. 23, 22.

licher war, wenn eine gröfsere Anzahl auf ihre Provinzen beschränkter Feldherren unter der Auctorität des Senats stand, als wenn an der Spitze der gesammten Kriegführung ein Einziger stand, der das Recht und die Macht hatte der Auctorität des Senats zu spotten (S. 744 f.). So bereitete sich der Untergang der Dictatur *rei gerundae causa* während der Zeit der samnitischen und punischen Kriege allmählich vor. Es war nur ein Vorwand, in dem sich die Furcht der Nobilität ausspricht, wenn man meinte, dafs ein Dictator aufserhalb Italiens weder *rite* bestellt werden noch sein Amt antreten könne [1]) und aufserhalb Italiens auch nicht Krieg führen [2]) dürfe. Wäre das religiöse Bedenken das einzige gewesen, und hätte das Interesse der Nobilität die Beseitigung desselben verlangt, so wäre man nicht scrupulös gewesen (vgl. S. 329), sondern hätte *ager Romanus* auch aufserhalb Italiens von Fall zu Fall beschafft. Auch hat in der That ein Dictator, A. Atilius Calatinus, im ersten punischen Kriege 505/249 das Heer aufserhalb Italiens geführt [3]), was zwar als bemerkenswerth, weil es nicht wieder vorkam, aber nicht als ungesetzlich von der Tradition hervorgehoben wird (II 128). Die Dictatur *rei gerundae causa*
bekleidete zuletzt nach der Schlacht bei Cannae 538/216 646
M. Junius Pera. [4]) Von der Dictatur zur Vornahme städtischer Geschäfte machte man noch einige Zeit länger Gebrauch, weil in ihr keine Gefahr lag. So benutzte der Senat noch 511/203 einen Dictator *comitiorum habendorum causa* sogar dazu, den Gehorsam des Consuls zu erzwingen, und noch zu einem andern Nebengeschäfte [5]); aber nach dem 552/202 der Comitien wegen ernannten C. Servilius Geminus [6]) kommt überhaupt weiter kein Dictator vor. Theils war die Bestellung solcher Dictatoren unnöthig geworden, weil bei der vermehrten Zahl der Feldherren die Consuln leicht nach Rom kommen konnten, ohne auf dem Kriegsschauplatze vermifst zu werden; theils lag in dem Fortbestehen dieser Dictaturen die stete Möglichkeit zu der gefahrvollen Dictatur *rei gerundae causa* zurückzukehren. Ueberhaupt lag in jeder wenn auch noch so umgrenzten Dictatur die Möglichkeit des Mifsbrauchs [7]); es hatte sich aber schon mehrfach gezeigt, dafs die Voraussetzungen fehlten, unter denen man gegen Mifsbrauch der dictatorischen Gewalt und des consu-

1) Liv. 27, 5. Dio Cass. 42, 21. 2) Dio Cass. 36, 17. 42, 21. 3) Liv. ep. 19. Dio Cass. 36, 34 B. 4) Liv. 22, 57. 23, 14. 5) Liv. 30, 24. 6) Liv. 30, 39. 7) Liv. 9, 34.

larischen Rechts einen Dictator zu ernennen sicher zu sein geglaubt hatte. In letzterer Beziehung war es von Einflufs auf die Stimmung der Nobilität gegen die Dictatur gewesen, dafs P. Claudius Pulcher 505/249 zur Verspottung des Senats einen Freigelassenen seiner Gens, den M. Claudius Glicia, seinen Viator, zum Dictator ernannt hatte (II 127).[1] Geschaffen von der patricischen Aristokratie, wurde die Dictatur nicht etwa von der Demokratie, sondern von der oligarchischen Nobilität zu Grabe getragen (II 170).[2] Gesetzlich abgeschafft aber wurde sie nicht, sondern noch in späteren Gesetzen als jederzeit möglich vorausgesetzt.[3]

Die 120 Jahre spätere Dictatur des Sulla (III 144 ff.)[4] und die unter einander allerdings verschiedenen Dictaturen des Caesar (S. 739. III 410. 420)*) kann man nicht als eine Erneuerung der altrepublicanischen Dictatur ansehen. Es war nur der Name der Dictatur, der eine an sich illegale und mit dem Wesen der Verfassung der römischen Republik streitende Gewalt, die der Sache nach Monarchie und zwar Tyrannis war, nothdürftig legalisiren sollte.[5] Aber auch abgesehen von dem eigenthümlichen Zwecke dieser Dictaturen waren dieselben selbst in formeller Beziehung illegal oder wenigstens im Widerspruch
647 mit der alten *lex de dictatore creando*, weil sie, mit Ausnahme von Caesars erster Dictatur, über die Zeitgrenze von sechs Monaten ausgedehnt waren.[6] Auch hatte statt der Consuln Sulla sich eines Interrex[7], Caesar sich gerade bei seiner sonst am ersten der republicanischen Dictatur vergleichbaren ersten Dictatur eines Praetors[8] zur Ernennung und scheinbaren Legalisirung bedient. Die gesetzliche Abschaffung der Dictatur nach Caesars Tode durch die *lex Antonia de dictatura tollenda***) des M. Antonius[9] war eine nutzlose nicht einmal ernstlich ge-

---

*) A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris honoribus, in den Studia Romana. Berol. 1859. S. 197.
Th. Mommsen, de C. Caesaris dictaturis, in I. L. A. S. 451.

**) Lange, de legibus Antoniis a Cicerone Phil. 5, 4, 10 commemoratis. Part. I. II. Leipzig 1871.

1) Liv. ep. 19. Suet. Tib. 2. 2) Vgl. Vell. 2, 28. 3) Liv. 41, 9. Cic. Rab. post. 6, 14. Lex inc. tab. Bant. Z. 15. Lex Acil. rep. Z. 8. 4) App. b. c. 1, 98. Plut. Sull. 33. Vell. 2, 28. 5) Cic. de leg. 1, 15. de leg. agr. 3, 2. 6) Vgl. Dio Cass. 42, 21. 7) Vgl. aufser den citirten Stellen noch Cic. ad Att. 9, 15, 2 und Dion. 11, 20. 8) Cic. l. c. Caes. b. c. 2, 21. Dio Cass. 41, 36. 9) Dio Cass. 44, 51. Liv. ep. 116. Cic. Phil. 1, 1. 5, 4, 10.

meinte Protestation gegen die Alleinherrschaft. An der Nothwendigkeit derselben war nicht, wie man glaubte, oder zu glauben vorgab, die Dictatur, sondern die Zerrüttung aller normalen republicanischen Gewalten schuld, und sie ihrerseits bedurfte der Dictatur nicht [1]), um sich formell zu legalisiren.

Mit der Dictatur war in allen Zeiten und in allen ihren Formen [2]), selbst bei dem *pro dictatore* fungirenden Q. Fabius Maximus [3]), die Magistratur des *magister equitum* (*ἵππαρχος*) verbunden, und zwar so nothwendig, dafs auch an die Stelle eines im Amte verstorbenen ein neuer Magister equitum (*suffectus*) ernannt wurde. [4]) Nur bei dem ohnehin anomalen Dictator *senatus legendi causa* M. Fabius Buteo, bei dem Dictator M. Claudius Glicia, der wegen Mangels persönlicher Qualification sofort abdanken mufste, und bei Caesar in dessen erster Dictatur (III 410) fehlt der Magister equitum. [5]) Den Magister equitum ernannte der Dictator selbst, und zwar sofort nach Uebernahme der *potestas dictatoria,* noch vor Beantragung der Lex curiata de imperio. [6]) Doch bezog sich die Lex curiata auch auf den Magister equitum, nicht als ob auch dieser ein selbständiges Imperium erhalten hätte, sondern nur in dem Sinne, in welchem das Recht aller Magistratus minores — und ein solcher war der Magister equitum dem Dictator gegenüber (S. 696) — auf der Lex curiata beruhte. [7]) Dafs der Magister equitum ein Imperium neben dem Dictator gehabt habe, braucht man nicht defshalb anzunehmen, weil es ihm bei einem Vergleiche seiner Amtsgewalt mit der der Consulartribunen scheinbar beigelegt [8]), er selbst auch wohl, gleichfalls uneigentlich, *imperator* genannt wird. [9]) Es ist nicht denkbar, weil es dem Begriffe des einheitlichen Imperium der Dictatur widerspricht, und wird auch durch Alles, was wir von dem Verhältnisse des Magister equitum zum Dictator hören, ausgeschlossen. Lictoren hatte der Magister equitum freilich in Caesars Zeit, und zwar nach Analogie der Provinzialpraetoren sechs [10]), aber das beweist ebenso wenig 648
wie das Schwert, das M. Antonius als Magister equitum des Caesar in dessen zweiter Dictatur in der Stadt trug, Etwas für die ältere republicanische Sitte, zumal da gegen Ende der Republik auch Quaestoren und Legaten mit Bewilligung des Statt-

1) Dio Cass. 54, 1. 2) Dion. 5, 75. 3) Liv. 22, 8. Lyd. mag. 1, 38. 4) Liv. 9, 23. 5) Liv. 23, 22. 23. Fast. Capit. zum J. 505. 705. I. L. A. S. 434. 440. 6) Liv. 9, 38. 22, 57; vgl. mit 23, 14. Plut. Fab. 4. 7) Gell. 13, 15, 4. 8) Liv. 6, 39. 9) Liv. 8, 33. 10) Dio Cass. 42, 27. 43, 48. Lyd. mag. 2, 19.

halters Lictoren führten. [1]) Ohne Zweifel hing es rechtlich nur vom Dictator ab [2]), ob er dem Magister equitum Lictoren gestatten oder verweigern wollte, und er wird jenes gethan haben, wenn z. B. der Magister equitum in Abwesenheit des Dictators das Commando zu führen hatte. Eine Anomalie aber aus der Zeit des Verfalls der Dictatur ist es, dafs man 537/217 (II 158) nach Annahme des *plebiscitum Metilium de aequando magistri equitum et dictatoris jure* [3]) (nicht *imperio*, denn er hatte keins, sollte es vielmehr erst erhalten) dem Magister equitum M. Minucius Rufus, nach Art der Uebertragung des Imperium consulare an Private, das Imperium dictatorium neben seinem Dictator Q. Fabius Maximus verlieh, so dafs er nun allerdings gleiches Imperium [4]) mit seinem Dictator hatte und sogar selbst Dictator genannt wurde. [5]) Indefs verliert sogar diese Anomalie, die übrigens sehr verschieden ist von der Ernennung des M. Fabius Buteo zum Dictator *senatus legendi causa* neben einem schon vorhandenen Dictator *rei gerundae causa* (S. 754. 760), ihr Auffälliges dadurch, dafs der Dictator selbst nicht ordnungsmäfsig vom Consul zum Dictator ernannt, sondern auf Grund einer Volkswahl *pro dictatore* mit dictatorischer Macht bekleidet worden war, und dafs auch M. Minucius Rufus selbst nicht ordnungsmäfsig von Q. Fabius ernannt, sondern vom Volke zum Magister equitum gewählt worden war. [6])

Der Magister equitum stand insofern in demselben Verhältnisse zum Dictator, wie die suspendirten Consuln, als er den Befehlen des Dictators unbedingten Gehorsam schuldig [7]) und dem *jus vitae necisque* desselben unterworfen [8]) war. Aber er unterscheidet sich von den Consuln während der Dictatur dadurch, dafs er nicht lediglich Diener des Dictators [9]) ist, vielmehr eine eigene lebendige *potestas* hat. Diese berechtigt ihn dazu, auch ohne directen Auftrag und ohne directe Erlaubnifs des Dictators *pro magistratu* zu handeln [10]), z. B. sogar den Consuln Befehle zu ertheilen [11]); sie erlischt nur durch seine

1) Cic. Planc. 41, 98. ep. fam. 12, 21. 2) Dio Cass. 43, 48. 3) Liv. 22, 25; vgl. Cic. de leg. 3, 3, 9. 4) Liv. 22, 26, 7 *aequato imperio*. 28, 40, 10 *imperium aequaretur*. Vgl. das Elogium I. L. A. S. 283 *quoius populus imperium cum dictatoris imperio aequaverat*. 5) Liv. 22, 25. 26. 27. 28. 40. Polyb. 3, 103. 106. App. b. Hann. 12. Plut. Fab. 9. Dio Cass. fr. 57, 17. 20 B. Zon. 8, 26. Val. Max. 3, 8, 2. 5, 2, 4. [Aur. Vict.] vir. ill. 43. I. L. A. S. 288. 556. 6) Liv. 22, 8. 7) Liv. 8, 30. 34. 22, 18. 8) Liv. 8, 32. Plut. Fab. 9. 9) Liv. 8, 31. 10) Liv. 8, 36. 11) Dio Cass. 42, 21.

eigene, dem Imperium des Dictators gegenüber allerdings nicht zu verweigernde, Abdication.[1]) Freilich kann der Dictator eben kraft seines Imperium dem Magister equitum alle Amtshandlungen untersagen, ihn also suspendiren[2]); aber das geschieht natürlich nur ausnahmsweise. Der Magister equitum kann überhaupt nur defshalb nach republicanischem Staats- 649
recht als ein *magistratus* (*extraordinarius*) angesehen werden[3]), weil er eine eigene *potestas* hat, und weil diese in der *lex de dictatore creando* begründet ist. Er ist demnach ein minderer College des Dictators[4]), mit eigener und zwar consularischer Potestas[5]), aber ohne Imperium und defshalb trotz seiner Potestas ohne das Recht der Intercession[6]), welche (abgesehen von den Volkstribunen) nur der *par* oder *major potestas* zusteht. Er unterscheidet sich durch diese eigene Potestas von dem Tribunus celerum des Königs (S. 377), dem er nachgebildet ist, da dieser eben keine eigene Potestas hatte und nur Diener des Königs war. Obgleich der Magister equitum, weil er im Uebrigen dem Tribunus celerum entsprach, dem Dictator gegenüber ein *magistratus minor* war, so schliefst diefs doch nicht aus, dafs er wegen seiner *consularis potestas* die Toga praetexta hatte und zu den *magistratus curules* gehörte, was freilich nicht erwiesen werden kann[7]), und dafs er seiner staatsrechtlichen Bedeutung nach, eben auch seiner *consularis potestas* wegen, als *minor collega* des Dictators mit den plebejischen Consulartribunen[8]) als den *minores collegae* der patricischen oder mit dem Praetor[9]) als dem *minor collega* der Consuln verglichen werden konnte. Wenn Mommsen übrigens leugnet, dafs der *magister equitum* dem *tribunus celerum* entspreche, so hängt das mit seiner Hypothese über die angeblich drei Tribuni celerum der Königszeit zusammen. Sobald man an jenem Gedanken festhält, verliert das Amt des *magister equitum* das Räthselhafte, was es für Mommsen hat, und was derselbe zu erklären sich ohne Noth abmüht, durchaus.

Kraft seiner Potestas hatte der Magister equitum ohne Zweifel *auspicia*[10]), die durch die Ernennung von Seiten des Dictators auf ihn übergingen; wahrscheinlich waren es *majora,*

---

1) Liv. 4, 34. 9, 26. 2) Liv. 8, 36. 3) Dig. 1, 2, 2, 19. 4) Plut. Anton. 8; vgl. Polyb. 3, 90. 92. 5) Liv. 23, 11. 6) Liv. 2, 18. 7) Denn nur für Antonius als Mag. eq. des Caesar haben wir Zeugnisse; s. Dio Cass. 42, 27. Indefs auch für das Gegentheil beweist Liv. 30, 39 Nichts. 8) Liv. 6, 39. 9) Cic. de leg. 3, 3, 9. 10) Liv. 8, 31. 33.

und sie mochten zu denen des Dictators sich ungefähr so verhalten, wie die des Praetors zu denen der Consuln. Kraft dieser Potestas und dieser Auspicien konnte er nicht blofs im Auftrage des Dictators, sondern auch selbständig im Kriege commandiren, wenn der Dictator nicht geradezu diefs verboten hatte; er konnte ferner den Senat [1]), sowie die Curiat- und Tributcomitien (II 432 f.) berufen, hatte also das *jus senatum consulendi* und das *jus cum populo agendi* [2]), letzteres freilich nicht in dem Sinne, wonach es das Recht zur Berufung der Centuriatcomitien einschliefst, da dazu Imperium gehörte. Ueberhaupt war er in Abwesenheit und in allen Verhinderungsfällen des Dictators von Amts wegen dessen Stellvertreter [3]), wie der Praetor urbanus, mit dem Cicero ihn offenbar in dieser Beziehung vergleicht [4]), der der Consuln; jedoch nur, soweit Stellver-
650 tretung legal möglich war. Daher konnte der Dictator ihm wohl ein Specialcommando oder die Aushebung eines neuen Heeres übertragen [5]), wie der Consul den Tribuni militum; ihn auch bei der Führung von Criminalprocessen mit thätig sein lassen [6]), wie die Consuln älterer Zeit die Quaestores parricidii; nicht aber konnte er ihm das Imperium selbst mandiren. Eine stehende Verwendung dieses Beamten war es, dafs er in der Schlacht, wo der Dictator als *magister populi* die Phalanx der *pedites* commandirte, den Befehl über die *equites* und die *accensi*, also über alle Truppen aufserhalb der Phalanx (S. 536), führte.[7]) Hierauf bezieht sich eben der Name *magister equitum*, der natürlich beibehalten wurde, als bei veränderter Art der Schlachtordnung ein Specialcommando über die ganze Reiterei unpraktisch geworden war; Tribunus celerum konnte er so wenig genannt werden, wie der Dictator den Titel Rex haben durfte; er konnte es schon defshalb nicht, weil der Name *celeres* an den exclusiv patricischen Reitercenturien haftete (S. 535).

Wenn die *lex de dictatore creando* es für nöthig gehalten hatte, zu bestimmen, dafs der Dictator sich einen Magister equitum ernennen müsse, so beruht diefs theils auf der Analogie der Dictatur mit dem Königthum, wegen deren neben dem Dictator ein dem Tribunus celerum entsprechender Beamter

---

1) Vgl. Liv. 8, 33. 23, 24. 2) Cic. de leg. 3, 4, 10; dafs Varro anderer Ansicht gewesen sei, kann als sicher aus Gell. 14, 7 nicht gefolgert werden. 3) Polyb. 3, 87. Plut. Anton. 8. 4) Cic. de leg. 3, 3, 9. 5) Liv. 4, 27. 22, 11. 6) Liv. 9, 26, 12. 7) Varr. l. l. 5, 82. Cic. de leg. 3, 3, 9. Liv. 3, 27. 6, 12. 29. 8, 35. 9, 22. Dion. 6, 4.

nöthig zu sein schien, theils darauf, dafs die Möglichkeit einer Stellvertretung vorhanden sein mufste, der Dictator aber, der anfangs gegen unfähige oder unzuverlässige Consuln ernannt ward, einen zuverlässigen Stellvertreter, der ihn mit rückhaltslosester Gewissenhaftigkeit (*ad voluntatis interpretationem*) verträte [1]), nur in einem Manne seiner eigenen Wahl haben konnte. Bei der Ernennung des Magister equitum, welcher Act gleichfalls *dicere*, auch *legere* [2]), *creare* [3]), *nominare* [4]), *cooptare* [5]), hiefs und gleichfalls *silentio* geschah [6]), war der Dictator durch die *lex de dictatore creando* ebenso wie der Consul bei Ernennung des Dictators auf Consulare beschränkt (S. 752). Doch ward diese Beschränkung schon 260/494 bei Q. Servilius Priscus, dann 296/458 bei L. Tarquitius, und darnach oftmals thatsächlich ignorirt [7]); seit den Leges Liciniae überwiegt sogar die Zahl der Magistri equitum, welche nicht Consuln gewesen waren, und selbst als seit 434/320 rücksichtlich der Dictatoren das entsprechende Gebot (S. 752) wiederum mit gröfserer Strenge beobachtet wurde, geschah diefs bei den Magistri equitum nicht mit gleicher Strenge. Die anfangs selbstverständliche Consequenz jener Beschränkung, dafs nur ein Patricier Magister equitum werden könne [8]), kam gleichfalls, und zwar 386/368 651
ab. Wenn der Dictator einen Consulartribunen [9]) oder einen Aedilis curulis [10]) zum Magister equitum ernannte, so lag darin keine Aemtercumulirung (S. 711 f.). Caesar bekümmerte sich bei der Bestellung des Magister equitum um das frühere Herkommen nicht [11]); dafs aber im J. 706/48 nicht Caesar, sondern der Consul, der Caesar zum Dictator ernannt hatte, den Magister equitum ernannt habe [12]), beruht wahrscheinlich auf Mifsverständnifs (III 422). Auf die Bestellung des Magister equitum hatte der Senat und das Volk keinen gesetzlichen Einflufs. Doch haben, abgesehen von der Bestellung des M. Minucius Rufus durch Volkswahl (S. 766), gefügige Dictatoren Wünsche des Senats oft [13]), einmal auch den Wunsch des Concilium plebis [14]), berücksichtigt. Darauf beziehen sich die Ausdrücke: *magister equitum ei datus* [15]), *additus* [16]), *adjectus* [17]) *est*, wenn sie

1) Liv. 8, 32; vgl. 4, 14. 2) Liv. 10, 3, 3. 3) Liv. 4, 46, 11. 4, 57, 6. 4) Sen. ep. 108, 31. 5) Liv. 6, 38, 4. 6) Plut. Marcell. 5. 7) Liv. 3, 27. Dion. 10, 24. 8) Liv. 6, 39. 10, 8, 8. Plut. Cam. 39. Dio Cass. fr. 29, 5 B. 9) Liv. 4, 31. 46. 57. 6, 39. 10) Liv. 23, 24. 30. 27, 33. 11) Dio Cass. 42, 21. 43, 51. App. b. c. 3, 9. 12) Dio Cass. 42, 21. 13) Liv. 7, 12. 8, 17. 9, 38. 22, 57. 14) Liv. 27, 5. 15) Liv. 7, 28, 8. 16) Liv. 7, 12, 9. 7, 22, 11. 7, 24, 11. 17) Liv. 7, 21, 9.

überhaupt als genaue anzusehen sind. Der Magister equitum mufste mit dem Dictator nach vorausgegangenem Befehl desselben [1] abdanken; ein Formfehler bei der Ernennung des Magister equitum zog die Abdankung auch des Dictators nach sich. [2] Die Dauer des Amtes konnte bei dieser innigen Verknüpfung beider Aemter wie die der Dictatur höchstens sechs Monate betragen. [3] Es versteht sich von selbst, dafs das Amt gleichzeitig mit der Dictatur unterging. Doch schien es später in dem kaiserlichen *praefectus praetorio* wieder aufgelebt zu sein. [4]

83. *Die Praetur.*

Die Praetur*) verdankt als ein besonderes Amt neben dem Consulate — denn ursprünglich ward das Consulat selbst Praetur genannt — ihre Entstehung dem bei Gelegenheit der Annahme des Licinischen Gesetzes zwischen Patriciern und Plebejern geschlossenen Compromisse (S. 676). Der Geschäftskreis des damals (388/366) eingesetzten *praetor urbanus, qui jus in urbe diceret* [5], war früher mit dem Amte der *praetores consules* vereinigt gewesen, die in ihrem Imperium auch die Berechtigung zur *jurisdictio inter privatos* besafsen. Die Praetur ist von ihrer Einsetzung an ein *magistratus populi Romani*, und zwar ein *magistratus major cum imperio*. Denn die Patricier wollten aus religiösen und wohl auch aus praktischen Gründen die Jurisdiction dem den Plebejern zugänglich gewordenen Consulate nicht belassen; da die Jurisdiction aber nur einem selbständigen Magistrate cum imperio zustehen durfte, so mufste die damit betraute Praetur ein selbständiges Amt neben
652 dem Consulate sein. Die Einsetzung der Praetur ist also staatsrechtlich betrachtet nicht sowohl die Begründung eines neuen Amtes, als die Einführung einer von der bisher üblichen Vertheilung der königlichen Gewalt auf zwei *praetores consules* verschiedenen, neuen Vertheilung derselben auf drei Träger,

---

*) Rein, Praetor, in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 23.
Labatut, histoire de la préture. Paris 1868.
Clason, die Praetur. Röm. Geschichte. 1873. S. 229.
Wehrmann, fasti praetorii. Berlin 1875.

1) Liv. 4, 34; vgl. 9, 26. 8, 15, 6. 2) Plut. Marcell. 5. Val. Max. 1, 1, 5. 3) Dio Cass. 42, 21. 4) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 19. 5) Liv. 6, 42. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 27.

von denen zwei *praetores maximi* oder *consules*, einer *praetor urbanus* genannt wurde. Obwohl übrigens der religiöse Grund, wefshalb die Patricier diese Vertheilung gewünscht hatten, nicht mehr in Betracht kam, nachdem die Patricier 417/337 aus der Alleinberechtigung zur Praetur verdrängt worden waren (II 53)[1], so behielt sie doch Bestand, weil sie, einmal legal eingeführt, durch das 412/342 erfolgte Verbot der Aemtercumulirung befestigt worden war (II 41 f.) und ohnehin dem praktischen Bedürfnisse des gröfser gewordenen Staats entsprach.

Dieser Selbständigkeit der Praetur neben dem Consulate entspricht es, dafs der Praetor in denselben Formen wie die Consuln bestellt wird. Seine *potestas* empfängt auch er durch eine Volkswahl, welche die Centuriatcomitien unter dem Vorsitze eines Consuls und zwar an demselben Tage[2] vornehmen, an dem sie Consuln wählen, und für diese Wahl gelten dieselben Auspicien, wie für die Wahl der Consuln.[3] Er gilt daher als *collega consulum*, hat wie die Consuln auf die Gesammtheit des Staats bezügliche *auspicia maxima* und steht mit ihnen in dem collegialischen Verhältnisse wechselseitiger Berechtigung zur Obnuntiation.[4] Dennoch ist seine Potestas geringer als die der Consuln. Er kann z. B. nicht wie der Consul einen Dictator ernennen; er kann weder Consuln noch auch Praetoren wählen lassen; er kann nicht den Consuln, wohl aber können die Consuln ihm, kraft ihrer *major potestas*, intercediren; seine Auspicien, über ein und dasselbe Vorhaben angestellt, wie die des Consuls, sind weniger gültig (*minus rata*), also graduell verschieden. Kurz er ist zwar *collega consulum*, aber die Consuln sind ihm gegenüber *majores collegae*.

Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich dadurch, dafs die Potestas des Praetors im Vergleich zu der Potestas der Consuln mit einem *minus imperium* verbunden war.[5] Ohne Zweifel erhielt der Praetor sein selbständiges, auf alle Bürger und Unterthanen des Staats sich erstreckendes Imperium durch eine selbständige ihm *nominatim*[6] bewilligte Lex curiata de imperio; er wurde nicht etwa blofs wie die Magistratus minores in der Lex curiata de imperio der Consuln nebenbei erwähnt. Aber er erhielt in dieser Vollmacht nicht das Imperium consulare,

1) Liv. 8, 15. 2) Liv. 10, 22. 3) Liv. 7, 1. 8, 32. Gell. 13, 15. 4) Gell. 13, 15. 5) Gell. 13, 15. Cic. ad Att. 9, 9, 3. 9, 15, 2. Liv. 45, 43. Val. Max. 2, 8, 2. 6) Fest. ep. p. 50.

653 wie dasselbe bis 388/366 gewesen war, sondern, unter Suspendirung des Imperium militiae, dessen Wirksamkeit aufserhalb der Stadt und der Bannmeile begann, nur das *imperium domi,* und damit das Recht zur Ausübung der richterlichen Gewalt innerhalb der Stadt, also gerade diejenige auf dem Imperium beruhende Befugnifs, welche durch die Provocation beschränkt war. Eben wegen dieser Beschränkung seiner Competenz auf die Stadt und wegen der amtlichen Verpflichtung in der Stadt Recht zu sprechen, durfte der Praetor die Stadt nicht länger als auf zehn Tage verlassen.[1] Zwar erhielten die Consuln von jetzt an auch nur ein im Vergleich mit ihrem frühern Imperium beschränktes Imperium consulare; aber ihr Imperium galt doch als das höhere, weil gegen die Consuln da, wo sie vorzugsweise Gelegenheit hatten ihr Imperium richterlich anzuwenden, d. h. im Felde, die Provocation nicht galt (S. 725). Ohne Zweifel war übrigens die Lex curiata de imperio für die Consuln so abgefafst, dafs sie theoretisch noch immer *consules optima lege* waren. Es mufs nämlich allerdings angenommen werden, dafs das richterliche Imperium den Consuln nicht geradezu abgesprochen worden war, da sie wenigstens das Recht zum richterlichen *lege agere* bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausübten (S. 725).[2] Nur so erklärt es sich auch, dafs das Verbietungsrecht, beziehungsweise die Intercessio majoris potestatis, der Consuln gegen Acte des richterlichen Imperium des Praetors, wenn auch äufserst selten angewendet, so doch rechtlich möglich war.[3] Ebenso war aber auch das Imperium militiae dem Praetor nicht geradezu abgesprochen, sondern nur in Ruhestand versetzt, so dafs es in Ausnahmsfällen trotz der für gewöhnlich beschränkten Competenz des Praetors sofort in Kraft treten konnte.

Auf dem dem Praetor ertheilten Imperium beruhte also vor Allem seine oberrichterliche Gewalt. Dieselbe, rücksichtlich deren im Uebrigen auf den neunten Abschnitt verwiesen werden mufs, äufserte sich erstens durch die dem Praetor als einem Magistratus cum imperio in vollem Umfange zustehende Coercition, soweit sie nicht durch Provocation beschränkt war (S. 694), und durch die darauf beruhende Art der Criminaljudication; zweitens aber auf dem Gebiete der eigentlichen Criminaljudication theils durch Aburtheilung von Processen auf

1) Cic. Phil. 2, 13, 31. 2) Liv. 41, 9. Ulp. 1, 7. 3) Val. Max. 7, 7, 6.

dem der Provocation nicht unterworfenen Gebiete[1]), theils da, wo durch Einführung der Provocation die oberrichterliche Gewalt factisch an das Volk gekommen war, wenigstens dadurch, dafs der Praetor für die in Capitalprocessen richtenden Centuriatcomitien den Tag bestimmte[2]) und dem anklagenden Magistrate die Auspicien übertrug[3]), vielleicht auch in ihnen den Vorsitz führte. Dagegen stand ihm für die in Multprocessen richtenden Concilia plebis in Folge des Verhältnisses 654
der Tribunen zu denselben (II 432. 526) ein gleiches Recht nicht zu. Ein Scheinurtheil zu sprechen und vor dem Volke mit dem Angeklagten darüber zu certiren, das überliefs der Praetor, wie es schon die Consuln um der Würde des Imperium willen gethan hatten, den Magistraten, denen das Recht der Anklage zustand: den Quaestoren, Tribunen und Aedilen. Nur ausnahmsweise lebte die oberrichterliche Gewalt des Praetors in ihrer Unbeschränktheit auch auf dem Gebiete des Criminalprocesses wieder auf, wenn ihm nämlich auf Grund eines Senatusconsults mit Bewilligung des Concilium plebis eine *quaestio extraordinaria* (II 646) mit Ausschlufs der Provocation übertragen ward.[4]) Die Beziehungen des Praetor urbanus zur Criminalrechtspflege wirkten übrigens auch zu der Zeit, wo er im Uebrigen auf die Civiljurisdiction beschränkt war, insofern nach, als es in Ciceros Zeit dem Praetor urbanus oblag, das *album judicum*, aus dem die Geschwornengerichte der Quaestiones perpetuae gebildet wurden, aufzustellen.[5])

Ungleich wichtiger war drittens die Ausübung der richterlichen Gewalt im Gebiete der Civiljurisdiction, wegen deren der Praetor mit Recht als *juris civilis custos* bezeichnet wird.[6]) Aber auch hier mufs noch unterschieden werden die Thätigkeit des Praetors bei Acten der streitigen (*contentiosa*) und bei Acten der freiwilligen (*voluntaria*) Jurisdiction. Bei jenen bestand seine Thätigkeit in der Instruction der Civilprocesse, in den etwa erforderlich werdenden Eingriffen in den Gang des Processes, nöthigenfalls in der Verhängung der Execution, wobei er sich der gutachtlichen Mitwirkung eines von ihm selbst gewählten Consilium zur Formulirung seiner *decreta*[7]) und *interdicta* bediente; die Fällung des Urtheils (*judicium*) selbst aber

1) Val. Max. 5, 4, 7. 8, 1, amb. 1. Liv. ep. 48. 2) Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9. 3) Varr. l. l. 6, 91. 4) Liv. 38, 55. 42, 21. 5) Cic. Cluent. 43, 121; vgl. ad Q. fr. 2, 1, 2. Dio Cass. 39, 7. 6) Cic. de leg. 3, 3, 8. 7) Vgl. z. B. Cic. Flacc. 32, 78.

übertrug der Praetor, nicht sowohl durch Gesetze, als durch thatsächliche Verhältnisse (S. 601 f. § 88, 1) und durch das Bedürfnifs der Praxis dazu gezwungen, durch sein Imperium aber dazu berechtigt, in der Regel den von ihm in Uebereinkunft mit den Parteien von Fall zu Fall eingesetzten Einzelrichtern (*judices*) oder Collegien (*recuperatores*), oder den unabhängig von den einzelnen Fällen für das ganze Jahr eingesetzten richterlichen Collegien der *judices decemviri* und *centumviri*; nur ausnahmsweise, *extra ordinem*, fällte er in besonders dringenden Sachen, deren Aburtheilung er jenen Richtern oder Richtercollegien nicht überlassen wollte, das Urtheil selbst.[1] Bei den Acten der freiwilligen Jurisdiction aber und bei einigen auch im Procefsverfahren vorkommenden Geschäften handelte er allein kraft seines Amtes, wobei er nicht einmal immer ein Consilium Sachverständiger zuzog. Bei beiden Arten der Jurisdiction konnte der Praetor diejenigen solennen Handlungen, die nach der Lehre der Pontifices unter den Begriff des *lege agere* fielen, nur an den *dies fasti* (S. 354) und eventuell an den *dies (fasti) comitiales* vornehmen; nur an solchen war es für ihn *fas*, die drei für diese Handlungen bedeutsamen Worte (S. 362): *do* (nämlich *judicem*, *vindicias*), *dico* (nämlich *jus*),
655 *addico* (nämlich *litem*, *rem*, *judicium*), zu sprechen. Es bezog sich diese Beschränkung der Jurisdiction also nur auf das Procefsverfahren nach dem Legisactionensysteme, nicht auf den späteren Formularprocefs; und auch in jener Hinsicht bezog es sich nur auf das Verfahren *in jure*, nicht auf das *in judicio* (S. 362. 602). Der Ort der richterlichen Thätigkeit des Praetors war sein *tribunal* auf dem Forum.*) Handlungen der freiwilligen Jurisdiction konnte er jedoch auch zu ebener Erde, *de plano*, ja sogar im Vorübergehen, *in transitu*, abmachen. Für die Ausübung der Jurisdiction in den italischen Städten, die nicht als Colonien oder Vollbürgergemeinden constituirt waren, bestellte der Praetor urbanus *praefecti juri dicundo*, von denen ein Theil als *quattuorviri juri dicundo* zu einer eigenen Magistratur wurden (§ 88, 2).

---

*) Dernburg, über die Lage des Comitiums und des praetorischen Tribunals, in Rudorffs Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 2. Weimar 1862. S. 69.

Th. Mommsen, über die Lage des praetorischen Tribunals, in Bekkers Jahrb. Bd. 6. Leipz. 1863. S. 389.

1) Cic. de leg. 3, 3, 8 juris disceptator, *qui privata judicet judicarive jubeat*, praetor esto.

Weil übrigens das Imperium des Praetors nur als richterliches lebendig war, so äufserte sich sein Recht, die Centuriatcomitien zu berufen [1]), eben nur für richterliche, nicht für gesetzgebende [2]), noch auch für solche Centuriatcomitien, in welchen die Wahl der Consuln, des Praetors und der Censoren stattfinden sollte. [3])

Mit dem richterlichen Imperium des Praetors wurden auf dem Wege der Gesetzgebung späterhin gewisse quasirichterliche Functionen verbunden, die ursprünglich nicht im Imperium gelegen hatten, z. B. durch die Lex Atilia das Recht *tutores* zu bestellen (S. 231); sie bildeten mit den im Imperium enthaltenen Functionen zusammen das *officium jus dicentis.* [4]) Die Unterscheidung aber zwischen *imperium* und *jurisdictio* ist für die richterliche Thätigkeit des Praetors in älterer Zeit insofern unpraktisch, als seine *jurisdictio* eben auf dem *imperium* beruhte; praktisch ward sie späterhin erst dadurch, dafs es damals auch Praefecten und Magistrate mit einer beschränkten *jurisdictio* ohne *imperium* gab. [5]) Erst in der Kaiserzeit heifst das *imperium* des Praetors, weil es mit dieser *jurisdictio* verbunden zu sein schien, *imperium mixtum* [6]), im Gegensatze einerseits zu der *jurisdictio*, andererseits zu dem unvermischten Imperium, das nunmehr *imperium merum* genannt ward.

Unter den Anwendungen, die der Praetor von seiner *potestas* machte, ist bei weitem die wichtigste die Ausübung seines *jus edicendi* in Beziehung auf seine richterliche Thätigkeit. Indem er in seinem bei gebotener Gelegenheit, später regelmäfsig schon beim Amtsantritt veröffentlichten Edicte die Normen festsetzte, nach welchen er kraft seines Imperium bei der In- 656
struction der Processe und den Acten der freiwilligen Jurisdiction in solchen Fällen verfahren würde, für welche die geschriebenen gesetzlichen Bestimmungen der Zwölf Tafeln oder jüngerer Gesetze nicht auszureichen schienen, trug er zur Ausbildung des römischen Privatrechts sehr wesentlich bei (S. 630). Die *edicta praetoria*, die *viva vox juris civilis*, haben den gröfsten und verdienstlichsten Antheil an der Thatsache, dafs das knappe *jus civile* der Zwölf Tafeln nicht erstarrt, sondern in lebendiger Fortentwickelung seiner einzelnen Bestimmungen stets den sich verändernden concreten Verkehrsverhältnissen angepafst worden ist. Allerdings stand das Edict

---

1) Cic. de leg. 3, 4, 10. 2) Wenigstens ist kein Beispiel der Art überliefert. 3) Gell. 13, 15. Cic. ad Att. 9, 9, 3; vgl. Varr. l. l. 6, 93. 4) Dig. 2, 1, 1. 5) Dig. 50, 1, 26. 6) Dig. 2, 1, 3.

des Praetors nicht auf einer Stufe mit den vom Volke beschlossenen *leges* über das Privatrecht und den Procefs. Es galt zwar im Gegensatze gegen die *edicta repentina* der Praetoren und anderer Magistrate, die Vorübergehendes anordnend sofort ihre Erledigung fanden, als mafsgebende Norm für die jedesmalige Dauer des Amtes des edicirenden Praetors und konnte insofern nicht blofs *edictum perpetuum*, sondern auch *lex* (S. 315. II 556) genannt werden. Aber weil es eben auch nur für das Amtsjahr galt, so ward es zur Unterscheidung von den ohne zeitliche Beschränkung gültigen *leges* als *lex annua* bezeichnet.[1] Es zeugt von der hohen Geltung der römischen Magistratur, dafs ein materiell so wichtiges Recht den richtenden Magistraten aus ihrer Potestas erwachsen konnte, ohne als gefährlich beschränkt zu werden. Aber wenn auch bei diesem Rechte Willkürlichkeiten und Irrthümer vorkommen konnten, so trug es doch sein Correctiv in sich selbst, da der nachfolgende Praetor nur diejenigen Anordnungen seines Vorgängers in seinem Edicte wiederholte, welche er selbst billigte. Es bildete sich im Laufe der Zeit ein fester Kern stets wiederholter praetorischer Verordnungen (*edictum tralaticium*), der, weil er auf dem übereinstimmenden Urtheile vieler rechtskundiger Männer ruhte und sich in langjähriger Praxis bewährt hatte, nicht füglich von irgend einem folgenden Praetor ignorirt oder umgestofsen werden konnte. So entstand das *edictum perpetuum* und so ward es gleichwie die *leges* und die *plebiscita* für die spätere Zeit zur wirklichen Rechtsquelle.[2] Noch gröfsere Festigkeit erlangte das Edict durch die *lex Cornelia* des Volkstribunen C. Cornelius 687/67 (III 210), welche Abweichungen von dem im Anfange des Jahres aufgestellten Edicte während des Amtsjahres verbot.[3] Zuletzt ward unter der Regierung des Kaisers Hadrianus durch den Juristen Sal-
657 vius Julianus die Gesammtmasse des factisch gültigen praetorischen Edicts, zugleich mit dem Edicte der in späterer Zeit neben dem Praetor urbanus sowohl zu Rom als auch in den Provinzen richtenden andern Praetoren, Proconsuln, Propraetoren u. s. w., so wie auch mit dem weniger bedeutenden Edicte der curulischen Aedilen, systematisch redigirt. In dieser Gestalt erhielt es als *edictum perpetuum* oder *jus praetorium* oder *jus honorarium* — so ward es genannt, weil es von

1) Cic. in Verr. accus. 1, 42, 109. 2) Cic. de inv. 2, 22, 67.
3) Dio Cass. 36, 23. Ascon. p. 58.

denen eingeführt worden war, welche Aemter, *honores*, bekleideten [1]) — durch kaiserliche Verfügung Gesetzeskraft ein für alle Mal. *)

Gegen die richterlichen Acte des Praetors galt zwar das Verbietungsrecht [2]) und die Intercession [3]) der *major potestas*, d. i. die der Consuln (S. 772), in späterer Zeit auch die Intercession der *par potestas* der andern Praetoren [4]), und natürlich auch die Intercession der *tribunicia potestas* [5]); dieselbe scheint jedoch im Interesse einer ungehemmten Rechtspflege theilweise gesetzlich beschränkt gewesen [6]), aber auch im Uebrigen wenigstens in ruhigen Zeiten und bei Fällen, denen die Parteileidenschaft fern stand, nur ausnahmsweise geübt worden zu sein (vgl. § 88, 1). Wenigstens kann trotz dieser Beschränkungen der Praetor in Bezug auf seine richterliche Thätigkeit im Allgemeinen als unabhängig angesehen werden; rücksichtlich ihrer verleugnete die Praetur den Ursprung aus der königlichen Gewalt nicht. Namentlich war der Praetor von der sonst die Magistratsgewalt überwuchernden Macht des Senats unabhängig, abgesehen davon, dafs der Senat auf die Ausübung des *jus edicendi* einen allmählich wachsenden Einflufs gewann (II 409).

Anders aber verhält es sich mit der übrigen amtlichen Thätigkeit des Praetors, die aus seiner Potestas flofs; rücksichtlich derselben war er ebenso abhängig von der Auctorität des Senats, wie die Consuln, ja noch abhängiger, weil der Senat

---

*) Aufser den oben S. 26 citirten Schriften sind noch zu nennen:
Biener, de Salvii Juliani meritis in edictum praetorium recte existimandis. Lips. 1809.
Holtius, de jure praetorum. Annal. Gron. 1820. 21.
Reddie, de edictis praetorum specimen primum. Göttingen 1825.
Heffter, die Oekonomie des Edicts, im Rhein. Mus. f. Jur. Bd. 1. Bonn 1827. S. 51.
Francke, de edicto praetoris urbani praesertim perpetuo. Kiel 1830.
Rein, Edictum, in Paulys Realencykl. Bd. 3. Stuttgart 1844. S. 24.
Rudorff, über die Julianische Edictsredaction. Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 3. Weimar 1864. S. 1.
Dernburg, Untersuchungen über das Alter einzelner Satzungen des prätorischen Edicts. Festgaben für A. W. Heffter. Berlin 1873. S. 91.

1) Dig. 1, 1, 7. 2) Dig. 5, 1, 58. 3) Dig. 4, 6, 1. 4) Caes. b. c. 3, 20. Cic. in Verr. accus. 1, 46, 119. 5) Cic. pro Quint. 7. 20. 28. pro Tull. 38. pro Cluent. 27, 74. Acad. pr. 2, 30, 97; vgl. Liv. 6, 27. Ascon. p. 84. Plut. Caes. 4. Cic. Phil. 2, 2, 3. 6) Cic. in Verr. accus. 1, 60.

den Praetor nöthigenfalls durch das *majus imperium* der Consuln zwingen lassen konnte. Die Potestas berechtigte den Praetor zur Berufung und Abhaltung von Contionen (S. 687), zur Berufung und Leitung des Senats und zur Ausführung von
658 Beschlüssen desselben, ferner zur Berufung und Leitung der Curiatcomitien (für die diefs freilich nicht direct bezeugt ist) und der Tributcomitien, letzterer sowohl für die Wahl von Magistratus minores (II 432) und von aufserordentlichen Commissionen, als auch, nachweislich seit 422/332 (II 433), für die Gesetzgebung. [1]) Er hatte also neben dem *jus contionis* auch das *jus senatum consulendi* und das *jus cum populo agendi.* [2]) Sie berechtigte ihn desgleichen zum Präsidium bei den *ludi Romani* [3]) und bei andern öffentlichen Spielen, insbesondere bei den 542/212 (II 200 f.) eingesetzten *ludi Apollinares*, deren Kosten, zu denen er von Staats wegen anfangs nur 12000 Asse *aeris gravis,* später 380000 Sesterzen erhielt [4]), er zu bestreiten hatte [5]), so wie auch zu andern religiösen Handlungen [6]), namentlich zum Herculesopfer an der Ara maxima. [7])

In allen diesen Beziehungen stand aber das Recht des Praetors, wenn die Consuln gegenwärtig waren, hinter dem der Consuln zurück. So präsidirte er bei den Spielen nur in Abwesenheit der Consuln [8]), so konnte er im Senate nur statt der abwesenden oder nach den anwesenden Consuln referiren (II 361 f.) [9]), so mufste er von ihm berufene Contionen oder Comitien auflösen, wenn der Consul sie abberief. [10]) Waren dagegen die Consuln entfernt, und nicht gerade ein Dictator für städtische Zwecke ernannt, so war seine Potestas die höchste in der Stadt, und er hatte kraft derselben alle die Functionen zu verrichten, die früher der Praefectus urbis im Auftrage der Consuln verrichtet hatte. Unter Umständen hatte er also auch finanzielle Geschäfte, wie die Verpachtung einer Lieferung für das Heer [11]), oder polizeiliche, wie sich z. B. bei der Geschichte der Verbrennung der angeblichen Bücher Numas zeigt. [12]) Letzteres war wohl eine Collision mit der amtlichen Thätigkeit der Aedilen, aber durchaus kein Eingriff in deren

---

1) Liv. 8, 17. 27, 23. Cic. Balb. 24, 55. 2) Cic. de leg. 3, 4, 10. Gell. 14, 7. 3) Liv. 8, 40. 4) Liv. 25, 12. Fast. Ant. I. L. A. S. 328. 5) Liv. 25, 12. 26, 23. 27, 11. 27, 23. Macrob. Sat. 1, 17, 28. Fest. p. 326. 6) Z. B. Liv. 45, 16. 7) Varr. l. l. 6, 54. Macrob. Sat. 3, 12, 2. 8) Liv. 45, 1; vgl. mit 8, 40. 9) Gell. 14, 7. Cic. de lege Man. 19, 58. ad Att. 3, 15, 6. 10) Gell. 13, 16. 11) Liv. 44, 16. 12) Liv. 40, 29. Val. Max. 1, 1, 12.

Rechte. Eben weil der Praetor urbanus durch seine Potestas das Recht zur Custodia urbis hatte und also der natürliche Custos urbis war [1], so hörte die Ernennung eines besonderen Praefectus urbis seit Einsetzung der Praetur auf, mit Ausnahme des Praefectus urbis feriarum Latinarum causa, der nöthig blieb, weil bei den Feriae Latinae auch der Praetor von Rom abwesend war (S. 380). In Abwesenheit der Consuln hatte der Praetor alle Functionen der Consuln (*consulare munus sustinebat*) [2]; namentlich aber auch die officielle Correspondenz zwischen dem Senate und den Consuln selbst. [3] Functionen, für welche seine Potestas nicht genügte, und welche die Con- 659
suln übertragen konnten, vollzog er im Auftrage der Consuln. So kündigte er z. B. durch Edict auch diejenigen Centuriatcomitien an, denen er nicht präsidiren konnte [4], und so veranstaltete er ferner die Aushebung neuer Mannschaften [5], über die er selbst kein Imperium haben sollte.

Bis zum Jahre 512/242 gab es nur den einen Praetor in Rom; seit dem genannten Jahre (II 128) gab es deren zwei. [6] Der Grund dieser Vermehrung war der, dafs der eine Praetor der Menge der gerichtlichen Geschäfte nicht mehr gewachsen war. Die Geschäfte wurden von nun an in zwei Amtsgebiete getheilt, und zwar dergestalt, dafs der bisherige Praetor nur die *jurisdictio inter cives* behielt, dem neuen aber die *jurisdictio inter cives et peregrinos* (Bürgern und Nichtbürgern), sowie auch die *inter peregrinos* (Nichtbürgern) zugewiesen wurde. Die beiden Amtsgebiete, in die sich die Praetoren in derselben Weise wie die Consuln in die Kriegsschauplätze theilten, wurden, gemäfs dem ursprünglichen Sinne des Wortes (S. 732), als *provincia urbana* und *provincia peregrina* unterschieden; doch gebrauchte man auch, da *provincia* später überwiegend von den überseeischen der römischen Botmäfsigkeit unterworfenen Ländern gebraucht wurde, daneben die Ausdrücke *sors* oder *jurisdictio urbana* und andererseits *sors* oder *jurisdictio peregrina* oder *inter peregrinos*. Der Inhaber des ersteren Amtsgebietes hiefs *praetor urbanus* oder *urbis* (*στρατηγὸς κατὰ πόλιν* oder *ἀστυνόμος*), wie der eine Praetor auch schon früher im Gegensatze zu den *praetores consules* hiefs, oder genauer:

1) Liv. 24, 9. Cic. fam. 10, 12, 3. 2) Cic. fam. 10, 12; vgl. pro Mur. 20, 41. 3) Z. B. Liv. 22, 23. 4) Liv. 22, 33. 5) Liv. 39, 20. 25, 22; vgl. 32, 26. 42, 35. 43, 14. 15. 6) Liv. ep. 19. Lyd. mag. 1, 38. 45.

praetor, qui inter cives jus dicit [1]; der Inhaber des andern hiefs: *praetor, qui inter cives et peregrinos jus dicit* oder *qui inter peregrinos jus dicit* [2] (*στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ξένων* oder *ξενικός*), späterhin schlechtweg *praetor peregrinus.* [3] Der Praetor peregrinus hatte dieselbe Potestas und dasselbe Imperium wie der Praetor urbanus; doch stand er an Ansehn dem Praetor urbanus nach, weil diesem das nächste Anrecht auf die Vertretung der abwesenden Consuln verblieb. Die Vorschrift die Stadt nicht zu verlassen scheint auch für ihn gegolten zu haben [4], aber nicht mit gleicher Strenge durchgeführt zu sein. Mit dem Praetor urbanus nahm er durch seine Edicte an der lebendigen Fortbildung des Privatrechts Theil [5]; ja er hat dabei vielleicht das gröfsere Verdienst, da er wegen der Beziehung seiner *jurisdictio* zu den *peregrini* dringendere Veranlassung hatte die Anwendung des stricten *jus civile* zu modificiren. Die Entwickelung des Jus civile zu dem vollkommenern System des römischen Jus gentium (S. 104) vollzog sich hauptsächlich vor seinem Tribunal. Es versteht sich von selbst, dafs der Praetor peregrinus in derselben Abhängigkeit vom Senate war, wie der Praetor urbanus. Dieselbe war sogar insofern gröfser, als der Praetor peregrinus, wenigstens anfangs, viel öfter als der Praetor urbanus zu besondern Aufträgen benutzt wurde. Beide Praetoren wurden neben den Consuln, als deren Collegen, mitunter auf Documenten zur Bezeichnung des Jahres genannt. [6]

660 Da den Praetoren das Imperium militiae nicht eigentlich abgesprochen, sondern nur suspendirt war (S. 772), so lag es nahe, im Fall der Noth ihr beschränktes Recht zur Ausübung des Imperium dahin zu erweitern, dafs sie auch zum Heerbefehl aufserhalb Roms verwendet werden konnten. So hatte schon 408/346 der Praetor L. Pinarius ein militärisches Commando neben M. Furius Camillus als Consul gehabt, ebenso der Praetor L. Caecilius 471/283 [7]; und ebenso wurde 512/242, weil der eine Consul eines Priesteramtes wegen, das er bekleidete, nicht ins Feld ziehen konnte, gleich der erste Praetor peregrinus mit militärischem Commando nach Sicilien geschickt [8]; im zweiten punischen Kriege erhielten einmal sogar beide Praetoren militärische Aufträge. [9] Davon verschieden ist es, wenn

1) Fest. p. 347. Lex agr. Z. 74. 2) Lex Ac. rep. Z. 12. Lex Jul. munic. Z. 8. 12. 3) Dig. 1, 2, 2, 28. 4) App. b. c. 3, 2. 5) Gaj. 1, 6. 6) Sctum de Asclep. Z. 1. Sctum de Astyp. Z. 15. 7) Liv. 7, 25. ep. 12; vgl. 7, 23. 10, 31. 8) Zon. 8, 17. Val. Max. 2, 8, 2. 9) Liv. 23, 32; vgl. auch 22, 57. 23, 32, 18. 27, 7.

der Praetor urbanus die Weisung vom Senat erhält, einen Andern *cum imperio* zu der Ausführung eines militärischen Auftrags zu entsenden. [1]) Man wird allerdings mit Mommsen annehmen müssen, dafs der Praetor urbanus nomineller Inhaber des Auftrags blieb; aber der Entsendete hatte dann so wenig wie ein Tribunus militum ein eigenes Imperium[2]), sondern er commandirte unter dem Imperium und den Auspicien des Praetors als dessen Stellvertreter, eine Stellvertretung, die auch für den Consul zulässig war. [3]) Diese *missi cum imperio* sind also weder als *propraetores* noch als *legati pro praetore* anzusehen; denn beide Bezeichnungen setzen ein eigenes Imperium voraus. Ihre Stellung ist vielmehr der der *praefecti juri dicundo* zu vergleichen. Die Verwendung aber der beiden richterlichen Praetoren selbst für den Krieg ward in der Regel überflüssig, als in Folge der Ausdehnung des römischen Herrschaftsgebietes ohnehin die beiden Consuln für die Kriegführung und die dauernde Occupation aufseritalischer Besitzungen nicht genügten, und das Bedürfnifs nach einer gröfseren Zahl von Magistraten cum imperio sich dringender geltend machte.

Man vermehrte unter diesen Umständen, und zwar bereits 527/227 (II 142 f.), die Zahl der Praetoren zunächst um zwei. [4]) Nun konnten zwei in der Regel für die beiden Jurisdictionen, welche seitdem gegenüber den aufseritalischen Amtsgebieten auch zusammen als *provinciae urbanae* [5]) bezeichnet wurden, in Rom bleiben, während die beiden andern die Verwaltung von *Sicilia* und *Sardinia* als *provinciae* erhielten. Diesem Vorgange folgend fügte man, als Hispanien in zwei Verwaltungsgebiete eingetheilt ward (*Hispania citerior* und *ulterior*), 557/197 noch zwei Praetoren für diese neuen *provinciae* hinzu (II 193). [6]) Eine *lex Baebia*, welche 574/180 festsetzte, dafs ein Jahr ums andere nicht sechs, sondern nur vier Praetoren gewählt werden sollten [7]), wobei es vermuthlich Absicht war, die Amtszeit der beiden hispanischen Praetoren durch Prorogation des Imperium auf zwei Jahre auszudehnen [8]), ward schon 575/179 trotz Catos Widerspruch [9]) wieder aufgehoben (II 243).

Die Potestas dieser neuen Praetoren war der des Praetor urbanus gleich. [10]) Sie wurden daher unter denselben Auspi-

1) Liv. 23, 34. 28, 46. 35, 23; vgl. 42, 35. 2) Vgl. Fest. ep. p. 50 und Liv. 23, 41, 7; wegen der Tribuni militum Cic. de leg. 3, 3, 6. Liv. 28, 27, 14. 3) Vgl. auch Liv. 31, 3. 4) Liv. ep. 20. Solin. 5, 1. 5) Liv. 43, 11. 45, 44. 6) Liv. 32, 27. 28. 7) Liv. 40, 44. 8) Vgl. Liv. 39, 45. 9) Fest. p. 282 (Cat. or. 25. p. 52 Jord.). 10) Cic. de leg. 3, 3, 8 huic *potestate pari* quotcunque senatus creverit populusve jusserit, tot sunto.

cien wie die Consuln gewählt, wenn es auch bei dem complicirten Wahlverfahren der Centuriatcomitien jetzt nicht mehr
661 möglich war, den Wahlact der Consuln und der sechs Praetoren an einem und demselben Tage zu vollenden. Die Praetoren wurden daher gewöhnlich am nächsten Comitialtage (*postero die*) [1], bisweilen aber auch noch später gewählt. [2] Auch war es nicht erforderlich, dafs die Wahl aller sechs an einem einzigen Wahltage beendigt wurde. [3] Das Imperium der auswärtigen Praetoren war von dem der städtischen Praetoren dadurch verschieden, dafs es principiell ein *imperium militiae* war und als solches das Recht zur Jurisdiction mit enthielt wie das *imperium militiae* der Consuln (S. 725 f.); es war aber geringer als das der Consuln [4] und auch geringer als das des Praetor urbanus [5], was sich dadurch erklärt, dafs das Imperium der auswärtigen Praetoren nach Analogie des Imperium prorogatum der Proconsuln auf die ihnen zugewiesene Provinz beschränkt (ein *imperium finitum*) war, während das Imperium der Consuln und das des Praetor urbanus, jedes in seiner Weise, theoretisch wenigstens sich über alle Bürger erstreckte. Uebrigens bekamen die nach Hispanien gesendeten Praetoren nicht praetorisches, sondern proconsularisches Imperium, weil seit 543/211 Proconsuln in Hispanien fungirt hatten (S. 745).

So erklärt es sich auch, dafs die aufseritalischen Praetoren, ähnlich wie die Proconsuln, in noch gröfserer Abhängigkeit vom Senate waren als die auswärts Krieg führenden Consuln. Der Senat ertheilte ihnen allerdings das Imperium nicht, aber er bestimmte durch seine Feststellung der *provinciae*, welche räumliche Competenz ihr Imperium haben sollte. Er bestimmte die *provinciae praetoriae* wie die *consulares* (S. 733). Wenn auch anfangs in der Regel Sicilien, Sardinien und die beiden Hispanien praetorische Provinzen waren, so konnte doch der Senat durch Vereinigung, sei es der beiden hispanischen Provinzen [6], was nur zur Zeit des Macedonischen Kriegs vorkommt, oder der beiden städtischen Jurisdictionen, die dann der Praetor urbanus (einmal auch ausnahmsweise der zur Uebernahme der Jurisdictio peregrina bestimmte Praetor) als vereinigte *provincia urbana* [7] erhielt, was im zweiten punischen Kriege fast jedes Jahr ge-

---

1) Liv. 33, 24. 34, 54. 35, 10 u. oft. 2) Liv. 27, 35. 32, 27. 43, 11. Cic. fam. 8, 4. 3) Liv. 40, 59. 4) Vgl. Liv. 7, 25. Val. Max. 2, 8, 2. 5) Fest. p. 161 s. v. maximum u. s. v. majorem. 6) Liv. 43, 11; vgl. 45, 16. 7) Liv. 24, 44. 25, 3. 27, 36.

schah, die Möglichkeit herbeiführen, einzelnen Praetoren andere *provinciae* zuzuweisen. So stand namentlich der Praetor peregrinus für unvorhergesehene Fälle zur Disposition des Senats [1]), und auch das kommt vor, dafs ein Praetor im Anfange des Amtsjahres gar keine bestimmte Provinz erhielt, sondern mit der ausdrücklichen Bestimmung in Rom verblieb, jedes Auftrags gewärtig zu sein: *ut uni sors integra esset*, *quo senatus censuisset.* [2]) So konnte möglicherweise der Senat bei dem Tode eines Praetors auch eine der sechs Stellen ganz unbesetzt lassen, was einmal bei ungewöhnlichen Hindernissen, die sich der Wahl eines *praetor suffectus* entgegenstellten [3]), ein an- 662
deres Mal selbst ohne den Versuch einer Nachwahl [4]) geschah. Im Allgemeinen waren die Aufträge, welche die Praetoren erhielten, weniger bedeutend als die der Consuln; nur Provinzen, die man für hinlänglich beruhigt oder wenigstens nicht für besonders gefährdet hielt, wurden unter das Imperium von Praetoren gestellt, Provinzen also, für deren Behauptung in der Regel ein consularisches Heer von zwei Legionen nicht erforderlich war.

Wie die sechs Praetoren, die man in den wenigen Fällen, wo sie zusammen zu wirken Gelegenheit hatten, ein *collegium praetorum* oder *praetorium* nennen konnte [5]), deren Hauptthätigkeit aber principiell eine nicht collegialische war, sich in die vom Senate abgegrenzten *provinciae* theilen wollten, hing von ihnen ab; aber da eine gütliche Verständigung unter so vielen gleichberechtigten Collegen kaum anders als durch das Loos möglich ist, so ward die *sortitio* durchaus Regel. Die Praetoren konnten übrigens noch weniger als die Consuln es verhindern, wenn der Senat die Provinzen von der Regel abweichend constituirte [6]) oder einzelnen Praetoren ihre Provinzen *extra ordinem* zuwies. [7]) Auch das findet sich, dafs im Laufe des Amtsjahres die Vertheilung der Provinzen geändert ward. [8]) Entstanden über die Vertheilung Differenzen mit dem Senat, so ward dieselbe durch ein Plebiscitum entschieden. [9]) Ganz gleichgültig für die Vertheilung war die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Praetoren bei der Wahl die Stimmenmehrheit erhalten hatten; es hatte also der *praetor primus* keineswegs ein Anrecht auf die

---

1) Liv. 44, 17. 2) Liv. 42, 28. 3) Liv. 39, 39. 4) Liv. 42, 4. 5) Vgl. Cic. de off. 3, 20, 80. 6) Liv. 35, 41. 38, 42. 42, 28. 43, 11. 44, 17. 7) Liv. 24, 9; vgl. 39, 45. 8) Liv. 24, 44. 45, 12 (vgl. mit 44, 17. 45, 16). 9) Liv. 35, 20.

provincia urbana, welche immer die angesehenste blieb. [1]) Dafs der Praetor urbanus *praetor major*, alle übrigen *praetores minores* [2]) genannt werden konnten, ist wohl nicht zu bezweifeln; stehend aber war diese Bezeichnung ebenso wenig, wie die der Praetoren überhaupt im Gegensatz zu den Consuln als *praetores minores*. [3]) Die Praetoren, welche ein Imperium für eine auswärtige Provinz erhalten hatten, reisten gleich den Consuln (und Proconsuln) *secundum vota in Capitolio nuncupata* ab. [4]) Seit 601/153 erhielten wahrscheinlich alle Praetoren gleich den Consuln (S. 737 f.) das Imperium für die Zeit von den Kal. Mart. ihres Amtsjahres bis zu demselben Tage des nachfolgenden Jahres.

Die Verschiedenheit des Imperium der Praetoren von dem der Consuln fand ihren sichtbaren Ausdruck in der verschiedenen Zahl der Lictoren. Sicher ist, dafs die auswärtigen Praetoren sechs Lictoren hatten [5]), welche, natürlich nach ihrem Auszuge aus Rom, in den Fasces auch Beile führten; griechische Schriftsteller nennen daher einen solchen Praetor: *στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς* (*sexfascalis*). Mitunter erhielten diese Praetoren aber auch zwölf Lictoren und waren dann *praetores proconsulari imperio*. [6]) So namentlich die mit proconsularischem Imperium ausgestatteten Statthalter von Hispanien, die defshalb bald *praetores*, bald *proconsules* heifsen. [7]) Rücksichtlich des Praetor urbanus nahm man früher an, dafs er nur zwei Lictoren, natürlich mit Fasces ohne Beile, gehabt habe, weil das *plebiscitum Plaetorium* ungewisser Zeit (II 609. 614) bestimmte, dafs der Praetor urbanus bei der Jurisdiction zwei
663 Lictoren bei sich haben solle. [8]) Indefs folgt aus dieser Bestimmung, die ebenso gut minimal als maximal verstanden werden kann, doch nicht, dafs er nicht das Recht gehabt habe, da wo er nicht mit der Jurisdiction beschäftigt war, z. B. namentlich wenn er das Volk berief, sechs Lictoren zu führen [9]), wie denn auch von ihm Polybius den Ausdruck *ἑξαπέλεκυς στρατηγός* gebraucht. [10]) Nach späteren Anwendungen von zwei Lictoren im absichtlichen Gegensatz zu den sechs oder

---

1) App. b. c. 2, 112. Plut. Brut. 7. Dio Cass. 42, 22. 2) Fest. p. 161 s. v. majorem. 3) Fest. p. 161 s. v. maximum. 4) Vgl. Cic. in Verr. accus. 5, 13. 5) Vgl. App. Syr. 15. Plut. Aemil. 4. Dio Cass. 53, 13; vgl. Cic. in Verr. accus. 5, 54, 142. 6) Liv. 23, 30, 19. Plut. Aemil. 4. I. L. A. S. 273. 7) Liv. 33, 25, 9 u. öfter. 8) Censorin. 24; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 34, 93. Plaut. Epid. 2, 1, 26. 9) Val. Max. 1, 1, 9. 10) Polyb. 33, 1, 5; vgl. 3, 106, 6.

zwölf Lictoren des Imperium militiae [1]) ist es wahrscheinlich, dafs die Benutzung von zwei Lictoren bei der Rechtspflege seitens des Praetor urbanus ausdrücken sollte, dafs die *judicia legitima* (S. 788) desselben nicht auf dem Imperium militiae beruhten. [2]) Was vom Praetor urbanus in dieser Beziehung gilt, gilt ohne Zweifel auch vom Praetor peregrinus. Trotz der Verschiedenheit des praetorischen und consularischen Imperium konnten übrigens die Praetoren, die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, so gut wie die Consuln triumphiren. [3]) Aushebungen konnten sie natürlich nur im Auftrage des Senats veranstalten. [4])

Trotzdem dafs die Zahl der Praetoren vermehrt war, genügte dieselbe doch nicht immer für die Kriegführung, so dafs es häufig nöthig ward, neben den neuen Praetoren denen des vorhergehenden Jahres, und zwar nicht blofs den auswärtigen, sondern auch den städtischen [5]), das Imperium zu prorogiren. In Folge davon waren sie sodann *pro praetore* oder *propraetores* [6]), ausnahmsweise sogar *proconsules.* [7]) Der Titel *pro praetore* oder *propraetor* findet sich übrigens auch bei solchen, welche als Private mit dem praetorischen Imperium bekleidet wurden [8]), bei den Stellvertretern, welche die Statthalter in den Provinzen zurückliefsen [9]), und natürlich auch bei den Praetoren, die nach Ablauf ihres Amtsjahres das Commando bis zur Ankunft ihres Nachfolgers fortführten. Illegitim aber war es, dafs L. Marcius, der nach dem Tode der beiden Scipionen in Hispanien das römische Heer gerettet hatte und von diesem zum Anführer gewählt worden war, sich dem Senate gegenüber den Titel *propraetor* beilegte [10]); berechtigt dazu wäre er nur dann gewesen, wenn ihn der sterbende *proconsul* zum Stellvertreter ernannt hätte. Für die *prorogatio imperii* und für die Verleihung eines praetorischen Imperium an Private galten dieselben Grundsätze wie bei den Consuln (S. 744 f.). Unvermeidlich wurden die Prorogationen, als die Zahl der aufseritalischen Provinzen sich vermehrte. Zu den vier älteren Provinzen kamen im siebenten Jahrhundert fünf neue hinzu: *Macedonia* (einschliefslich *Achaja*), *Africa*, *Asia*, *Narbo,*

---

1) Vgl. Dio Cass. 39, 16. App. b. c. 5, 41. 2) Gaj. 4, 104 ff. 3) Val. Max. 2, 8, 2. Fast. triumph. I. L. A. S. 458. Liv. 31, 20. 47 ff. 34, 10. 4) Liv. 25, 3. 22 u. öfter. 43, 14. 5) Liv. 27, 22. 32, 1. 41, 12. 6) Liv. 24, 9. 32, 1; und als nothwendige Folge der Lex Baebia 40, 44. 7) Liv. 41, 12. 8) Liv. 10, 26, 15. 10, 30, 1. 27, 35, 2. 9) Liv. 10, 25, 11. Sall. Jug. 36 ff. 10) Liv. 26, 2.

Cilicia. Dazu kam, daſs damals auch die *quaestiones perpetuae,* stehende Criminalgerichtshöfe für die Aburtheilung gewisser häufig wiederkehrender Verbrechen, eingeführt wurden. So wie nämlich früher durch Senats- und Volksbeschluſs eine provocationslose *quaestio extraordinaria* eingesetzt werden konnte, so wurden seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts provocationslose *quaestiones perpetuae* gesetzlich eingeführt, zuerst die *quaestio repetundarum* 605/149 (II 303).[1] Bei dem ursprünglich richterlichen Charakter der Praetur und den Präcedenzfällen einzelner den Praetoren übertragener *quaestiones extraordinariae* (S. 773) lag es nahe, anfangs den Vorsitz der *quaestio perpetua repetundarum* dem Praetor peregrinus zu übertragen, dann aber einem besonderen *praetor repetundis,* und darnach überhaupt die Praetoren zu Präsidenten dieser Gerichtshöfe zu machen, als welche sie auch *quaesitores* und *judices* genannt werden.

Es blieben nun auſser dem Praetor urbanus und peregrinus so viele Praetoren, als für die *quaestiones perpetuae*
664 nöthig waren, während ihrer Amtszeit in Rom. Die richterliche Thätigkeit, welche die letzteren bei dieser Criminaljurisdiction ausübten, beruhte allerdings auch auf ihrem Imperium. Denn daſs sie auf der Potestas beruht habe, folgt aus dem Umstande nicht, daſs auch ein Privatus als *judex quaestionis* zum Präsidenten einer *quaestio perpetua*, zum *quaesitor*, ernannt werden konnte, da die Vermuthung begründet ist, es sei einem solchen *judex quaestionis* für diesen Zweck das Imperium ertheilt worden. Aber dieses auf eine bestimmte Competenz angewiesene Imperium der Praetoren unterschied sich von dem ursprünglichen Imperium der hohen Magistratur in Criminalprocessen insofern, als es durch die Gesetze beschränkt war, welche die *quaestiones perpetuae* eingeführt hatten oder auch neu organisirten (II 618). Diese Gesetze befolgten aber in Anordnung der Modalitäten des Proceſsverfahrens im Ganzen die Analogie des Civilprocesses, wie er sich bis dahin entwickelt hatte, namentlich des Civilprocesses vor den Centumvirn, so daſs also die Praetoren als Präsidenten der Criminalgerichtshöfe nicht, wie es die Präsidenten der *quaestiones extraordinariae* bisher gethan hatten, *de consilii sententia* das Urtheil fällten, sondern nur die Instruction des von geschwornen Richtercollegien zu entscheidenden Processes, sowie die Verhängung der Execution des Urtheils

1) Cic. Brut. 27, 106.

hatten. Das *jus edicendi*, welches die Praetoren auch für diese criminalrichterliche Thätigkeit übten, konnte die Criminaljurisdiction aus mehrfachen Gründen nicht zu einer gleichen Vollendung führen, wie die Civiljurisdiction (S. 775); hauptsächlich defshalb nicht, weil das Verfahren im Einzelnen durch die Gesetze regulirt war und unter dem Einflusse politischer Motive häufig durch neue Gesetze verändert wurde. Ueberhaupt war ja die Entwickelung der Criminaljurisdiction schon mit der Entstehung der Volksgerichtsbarkeit auf eine falsche Bahn gerathen (II 539. 554).

Erst nach ihrer Amtszeit gingen die Praetoren, welche durch die Vorstandschaft der Quaestiones perpetuae während ihrer Amtszeit in Rom zurückgehalten waren, und ebenso die beiden Praetoren, welche die Civiljurisdiction gehabt hatten, *prorogato imperio* in die praetorischen Provinzen, die sie während ihrer Amtszeit unter sich verloosten, und zwar als *propraetores*, oder auch, wie früher, als *proconsules.* [1] Die Amtsgewalt der Propraetoren *) ist rechtlich durchaus nach der Analogie jener der Proconsuln zu beurtheilen (S. 743). Das Recht des Senats zur Bestimmung der praetorischen Provinzen, die sich durch Aussonderung zweier als consularischer zwar im Allgemeinen von selbst ergaben, worüber aber, da die Zahl der Provinzen gröfser war als die Zahl der Jahresbeamten, nähere Bestimmungen nöthig blieben, und das Recht der Tribunen gegen diese Bestimmung zu intercediren wurde durch die *lex Sempronia de provinciis* (632/122) nicht verkürzt. [2]

Sulla ordnete in seiner Dictatur 673/81 sowohl die Provinzialverwaltung als auch das System der *quaestiones perpetuae* 665
(III 161 f.). Er erhöhte, weil sowohl die Zahl der aufseritalischen Provinzen als auch die der *quaestiones perpetuae* zu grofs war, als dafs die ganze Verwaltung von zwei Consuln und sechs Praetoren nebst ebensoviel Beamten mit prorogirtem Imperium besorgt werden konnte, die Zahl der Praetoren auf acht [3]) und bestimmte gesetzlich, dafs die Praetoren während ihres Amtsjahres als Vorstände der beiden Civiljurisdictionen und von sechs Quaestiones perpetuae (es gab deren aber mindestens sieben) in Rom bleiben, nachher *prorogato imperio* in

---

*) Soldan in der oben S. 743 citirten Schrift.

1) Cic. de leg. 1, 20, 53. 2) Cic. de prov. cons. 7, 17. 3) Vgl. Dio Cass. 42, 51 und Vell. 2, 16; irrthümlich Dig. 1, 2, 2, 32.

die acht von den damaligen zehn Provinzen (die zehnte ist *Gallia cisalpina*) für praetorische [1]) erklärten Provinzen gehen sollten. Da aber sowohl die Zahl der Quaestiones perpetuae als auch die der Provinzen wiederum wuchs, so mufste man bald einerseits durch *judices quaestionis* für die Quaestiones perpetuae, andererseits durch Prorogation auf mehr als ein Jahr und durch Verwendung von Quaestoren *pro praetore* für die Provinzialverwaltung Aushülfe treffen. Die Bestimmung der *lex Cornelia*, nach welcher die Statthalterschaft mit dem Tage des Eintreffens in der Provinz beginnt, und die Bestimmung der *lex Pompeja* 702/52, wonach fünf Jahre zwischen dem Amte und dem Antritt der Statthalterschaft verfliefsen sollten (S. 749), galt auch für die Praetoren. Die *sortitio jurisdictionum* wurde im Anfange der Amtszeit, vielleicht aber schon von den designirten Praetoren, vorgenommen; die *sortitio provinciarum* aber jedenfalls erst während des Amtsjahres.

Etwas ganz Neues war es, dafs M. Antonius 680/74 nach seiner Praetur mit einem *imperium infinitum* zur Verfolgung der Seeräuber ausgestattet wurde (III 177). Ebenso war es durchaus neu, dafs die dem Pompejus im Seeräuberkriege beigegebenen Legaten unter Pompejus Führung praetorisches Imperium erhielten, also als Propraetoren (*legati pro praetore*) auf dem von Pompejus ihnen überwiesenen Gebiete kraft eigenen Imperiums handeln konnten (III 207).

Je geregelter übrigens das Leben in den Provinzen ward, desto gröfsere Bedeutung erhielt daselbst die von Propraetoren und natürlich auch von (theils consularischen, theils praetorischen)[2]) Proconsuln — beide Arten werden bisweilen im alten Sinne des Wortes theils appellativisch, theils in ungenauer Titulatur *praetores* [3]) genannt — geübte Gerichtsbarkeit. Auch die Edicte der Provinzialstatthalter [4]) waren daher für die Entwickelung des Privatrechts von Bedeutung. Da für die Gerichtsbarkeit dieser und des Praetor peregrinus gewisse gesetzliche Bestimmungen nicht galten, die nur für einen Theil der Civiljurisdiction des Praetor urbanus gegeben waren, so bildete sich nun der Unterschied zwischen *judicia legitima* (S. 785), wie die Processe in Rom hiefsen, bei denen keine der Parteien peregrin war und als Richter nicht *recuperatores* fungirten, und

1) Cic. fam. 8, 8, 8. 2) Cic. de div. 1, 28, 58. fam. 5, 1. 2. 3) Cic. in Verr. accus. 3, 54, 125. ad Q. fr. 1, 1, 7, 22. fam. 2, 17, 6 u. öfter. 4) Cic. fam. 3, 8, 4. ad Att. 6, 1, 15.

judicia quae imperio continentur, wie alle übrigen, also auch alle vor dem Praetor peregrinus und den Provinzialstatthaltern geführten Processe hiefsen [1]): eine im Ausdrucke unlogische Unterscheidung (wegen ähnlicher unlogischer Unterscheidungen vgl. S. 360f. 532), aus der nicht gefolgert werden darf, dafs die Gerichtsbarkeit des Praetor urbanus nicht mehr auf dem Imperium beruht habe. Jene Processe hiefsen vielmehr so, weil sie auf dem durch die betreffenden *leges* beschränkten, diese, weil sie auf einem durch jene *leges* nicht beschränkten Imperium beruhten. Die Criminaljudication übten die Provinzialstatthalter, da sie nicht durch die *leges Valeriae de provocatione*, sondern nur den Bürgern gegenüber durch die *leges Porciae* gebunden waren, in freierer Weise, als der Praetor urbanus.

Die Ausdehnung der römischen Verhältnisse liefs es wünschenswerth erscheinen, dafs die Zahl der Praetoren nach jedesmaligem Ermessen des Senats dehnbar sei [2]); doch ist das nie Gesetz geworden. Dagegen hat Caesar factisch allerdings die Zahl der Praetoren successiv auf zehn [3]), vierzehn [4]) und sechzehn [5]) erhöht. [6]) Von der Zerrüttung der staatsrechtlichen 666
Begriffe in dieser Zeit zeugt es, dafs Caesar unter dem Vorsitze eines Praetors Praetoren [7]) und Consuln [8]), Octavianus sogar *duoviri proconsulari potestate* [9]) glaubte wählen lassen zu können, dafs Cicero im J. 711/43 für den jungen Octavianus, der als *privatus* sich an die Spitze eines Heeres gestellt hatte, praetorisches Imperium (III 511), für die gewesenen Praetoren M. Brutus und C. Cassius aber ein proconsularisches *imperium majus* gegenüber den andern Statthaltern der östlichen Provinzen beantragte [10]) (III 517f. 526), und dafs solche Anträge ohne Volksbeschlufs vom Senate bewilligt wurden.

Beim Untergange der Republik theilte die Praetur das Schicksal des Consulats. Sie büfste unter den Kaisern ihre frühere Bedeutung ein; die amtliche Thätigkeit der Praetoren hing im Grunde durchaus von den Kaisern ab.*) Die Civil-

---

*) Fofs, quaestiones criticae, quibus interposita est disputatio historica de praetoribus Romanis, qui sub imperatoribus fuerunt. Altenburg 1837.

1) Gaj. 4, 104—109. 2) Cic. de leg. 3, 3, 8. 3) Dio Cass. 42, 51; falsch Dig. 1, 2, 2, 32. 4) Dio Cass. 43, 47. 5) Dio Cass. 43, 49. 51. 6) Suet. Caes. 41. 7) Gell. 13, 15. 8) Cic. ad Att. 9, 9, 3. 9) Dio Cass. 46, 45. 10) Cic. Phil. 10, 11, 25. 11, 12, 30.

jurisdiction des Praetor urbanus und des Praetor peregrinus ward beschränkt durch die der neuen kaiserlichen Beamten, des Praefectus praetorio und des Praefectus urbi; die Criminaljurisdiction der andern Praetoren hörte mit dem allmählichen Untergange der *quaestiones perpetuae* in der Kaiserzeit auf. Dagegen erhielten der Praetor urbanus und der Praetor peregrinus unter Augustus auch die bisherige Gerichtsbarkeit der Aedilen [1]; ein besonderer Praetor unter Tiberius die ebendahin gehörige Gerichtsbarkeit über Handel und Wucher [2]; ein anderer hatte nach Mommsens Vermuthung als *praetor hastarius* [3]) die Oberleitung des Centumviralgerichtshofs. Unter Claudius wurden die Fideicommifssachen, welche bis dahin die Consuln gehabt hatten, zwei besondern Praetoren übertragen, Titus aber gebrauchte dafür nur einen. [4]) Nerva beschäftigte einen Praetor durch Ueberweisung der Processe zwischen dem Fiscus und Privaten an ihn. [5]) Marcus Aurelius bestimmte einen Praetor für Vormundschaftssachen [6]); nach diesem Amtsgebiete hiefs der betreffende Praetor *praetor tutelaris* oder *pupillaris.* Später gab es auch einen besondern *praetor de liberalibus causis.* [7])

Aufserdem erhielten die Praetoren Theil an der Verwaltung. So bekamen einige durch Augustus die Mitaufsicht über die vierzehn Regionen der Stadt [8]; zwei hatten unter Augustus statt der Quaestoren das Aerarium zu verwalten [9]), eine Einrichtung, die aber nur bis auf Claudius Zeit dauerte [10]) und dann, nachdem Nero [11]) gewesene Praetoren damit betraut hatte, von Vespasianus wiederhergestellt ward [12]), ohne indefs dauernd zu bleiben. Wichtig war, dafs die Praetoren unter Augustus und Tiberius die Besorgung der Spiele erhielten [13]), anfangs mit
667 Geldunterstützung vom Staate, die aber später zurückgezogen ward. [14]) Wenigstens war von nun an die Leitung der Spiele bis in die späteste Zeit [15]) das relativ wichtigste Geschäft der Praetoren. Nach Ablauf der Amtszeit gingen die Praetoren

---

1) Dio Cass. 53, 2. 2) Tac. ann. 6, 17. 3) Orell. inscr. 2379; vgl. übrigens Gaj. 4, 31. 4) Dig. 1, 2, 2, 32. Suet. Claud. 23. Gaj. 2, 278. Ulp. 25, 12. Lyd. mag. 1, 48. 5) Dig. l. c. 6) Capit. M. Aurel. 10. 7) Eph. epigr. Bd. 1. 1872. S. 133. 8) Dio Cass. 55, 8. 9) Dio Cass. 53, 2. 32. Suet. Aug. 36. Frontin. aq. 100. 10) Suet. Claud. 24. Tac. ann. 1, 75. 13, 28. 29. Dio Cass. 60, 4. 10. 24. 11) Tac. ann. 13, 29. 12) Tac. hist. 4, 9. 13) Dio Cass. 54, 2. Tac. ann. 1, 15. 14) Dio Cass. 55, 31. 15) Amm. Marcell. 27, 3.

als Proconsuln in die Senatsprovinzen, während in die kaiserlichen Provinzen *legati pro praetore* geschickt wurden, als deren Vorbild die Legaten des Pompejus im Seeräuberkriege anzusehen sind.

Die Zahl der Praetoren schwankte in der ersten Kaiserzeit zwischen zehn [1], zwölf [2], vierzehn und den folgenden Zahlen, namentlich sechzehn, bis achtzehn, wobei es seit Nerva eine Zeit lang blieb.[3] Obwohl diese Zahlen für die wirklichen Geschäfte schon zu grofs waren[4], so gab es doch zur Befriedigung derer, die nicht Praetoren werden konnten, aber praetorischen Rang zu haben wünschten, wenigstens eine *adlectio inter praetorios*[5], womit das Recht verbunden war im Senate unter den Praetoriern zu stimmen und sich ohne wirkliche Bekleidung der Praetur um das Consulat zu bewerben. Davon verschieden war die Verleihung der *insignia* oder *ornamenta praetoria*[6], die, wenn sie Nichtsenatoren zu Theil wurden, nur das Recht in praetorischer Amtstracht bei öffentlichen Festlichkeiten unter den Praetoriern zu sitzen, nicht aber ein besseres Bewerbungsrecht [7], begründeten. Die Verkürzung der Amtszeit der Praetoren auf wenige Monate ist nur als eine vorübergehende Mafsregel vorgekommen.[8] Bekleiden konnte man in der Kaiserzeit die Praetur mit dem dreifsigsten Jahre.[9] Das Amt des Praetor peregrinus erlosch in Caracallas Zeit; das des Praetor urbanus und das des Praetor tutelaris bestanden fort über die Zeit von Constantinus hinaus. Selbst in Constantinopel wurden noch neue Praeturen geschaffen.

84. *Die Censur.*

Bevor noch die Praetur als besonderes Amt entstand, wurde die 310/444 durch Verselbständigung der seit Servius Tullius (S. 461 f.) mit dem Imperium des Königs und der Consuln als eine Beschränkung desselben verbunden gewesenen Befugnifs und Verpflichtung zur Abhaltung des Census (S. 454. 464 ff.)*) und durch Uebertragung dieser *censoria potestas*

---

*) Burchardi, Bemerkungen über den Census der Römer mit besonderer Rücksicht auf Cic. de rep. 2, 22. Kiel 1823.
Rein, Census, in Paulys Realencykl. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 247.

1) Dio Cass. 53, 32. Vell. 2, 89. 2) Tac. ann. 1, 14. Dio Cass. 56, 25. 3) Dig. 1, 2, 2, 32. 4) Tac. Agr. 6. 5) Plin. ep. 1, 14, 5. Capit. Pert. 6. 6) Z. B. Dio Cass. 57, 19. Tac. ann. 11, 4. 12, 53. 7) Dio Cass. 54, 10. 19. 8) Dio Cass. 48, 43. 53. 9) Dio Cass. 52, 20. Plin. ep. 7, 16.

668 an zwei besondere patricische Beamte die Censur geschaffen (S. 661).*) Der Grund dafür lag nicht sowohl in der Ueberhäufung der Inhaber des Imperium mit Geschäften, als in der Abneigung der Patricier, das für die Regulirung des Heeresdienstes und der Steuerpflicht, namentlich aber für die Gestaltung und den Charakter der Centuriat- und Tributcomitien wichtige Geschäft des Census in den Händen plebejischer Consulartribunen zu sehen. Bald nach den Leges Liciniae jedoch ward die Censur, zuerst 403/351, den Plebejern zugänglich, durch die Lex Publilia Philonis aber wurde 415/339 bestimmt, dafs einer der Censoren Plebejer sein müsse (S. 680). Obwohl der Census nach dem Plane des Servius Tullius periodisch abgehalten werden sollte (S. 462. 662), so ist diefs doch weder vor Einsetzung der Censur regelmäfsig geschehen, noch sind nach Einsetzung der Censur in regelmäfsigen Perioden Censoren gewählt worden. In der Zeit des zweiten punischen Krieges aber wurde die von da an als gesetzlich geltende und von 545/209 bis 600/154 streng beobachtete fünfjährige Censusperiode festgestellt. Doch wurden im siebenten Jahrhundert wiederum die Censoren nicht regelmäfsig alle fünf Jahre gewählt.

Die Censoren waren von Anfang an im vollen Sinne des Worts *magistratus populi Romani* und zwar *majores* (S. 696). Es ist natürlich, dafs diese vom Consulat abgezweigte Magistratur

---

*) van der Boon Mesch, commentatio, in qua exponuntur, quaecunque ad censum et censuram Romanorum pertinuerunt etc. Gandavi 1824.
Jarcke, Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824.
Rovers, de censorum apud Romanos auctoritate et existimatione ex veterum rerum publicarum conditione explicanda. Traj. ad Rhen. 1825.
Keseberg, de censoribus Romanorum. Quedlinburg 1829.
Borghesi, sull' ultima parte della serie de' censori Romani, in Diss. della pontif. acad. rom. di archaeol. Rom 1836. Bd. 7. S. 121. Oeuvres T. IV. Paris 1865. S. 3.
Clemente Cardinali, memorie de' censori e de' lustri di Roma antica. Ebendas. 1841. Bd. 9. S. 273.
Gerlach, die Censoren im Verhältnifs zur Verfassung. Basel 1842. Wdh. in den Hist. Studien Bd. 2. Basel 1847. S. 55.
Nipperdey, die fünfjährige Amtszeit der Censoren, in: die Leges annales der Römischen Republik. Leipzig 1865. S. 64.
A. W. Zumpt, über die Lustra der Römer. Rhein. Mus. Bd. 25. 1870. S. 465. Bd. 26. 1871. S. 1.
de Boor, fasti censorii. Berlin 1873.

soweit wie möglich nach Analogie des Consulats behandelt wurde. Wie die Amtsgewalt der Consuln aus der *potestas* und dem *imperium* besteht, so ist in der der Censoren zwischen einer *potestas*, welche sie gemein haben mit allen Magistraten, insbesondere mit den Magistratus majores, und einer specifischen *censoria potestas* zu unterscheiden, welche dem Imperium der Consuln entspricht. Dieselbe wird nur deſshalb nicht *imperium* genannt, weil sie ursprünglich nicht sowohl ein Attribut als vielmehr eine Beschränkung des Imperium gewesen war (S. 460), die Censoren aber keineswegs ein wirkliches Imperium, also weder das Recht zum Heerbefehl noch (abgesehen von ihrer später zu erwähnenden Administrativjurisdiction) das Recht zur Ausübung der richterlichen Gewalt erhielten. Die Vermuthung Niebuhrs, welche von Schwegler wieder aufgenommen worden ist, daſs die Censur bis 387/367 die Functionen der Praetur mit enthalten habe, ist unbegründet.

Die allgemeine *potestas* der Censoren war, weil mit ihr nicht das Imperium consulare verbunden war, der Potestas consularis nicht gleich. Sie enthielt natürlich das *jus edicendi,* das *jus contionem habendi* und das *jus auspiciorum* (S. 687), ferner um der Coercition willen das *jus multae dictionis* und das *jus pignoris capionis* (S. 696), nicht aber das Recht den Senat 669
oder die Curiat- und Tributcomitien zu berufen. [1] Die *auspicia* der Censoren waren zwar *maxima* und galten für den ganzen Staat, aber nur innerhalb eines bestimmten vom Imperium geschiedenen Geschäftsgebietes. Sie waren entsprechend der specifischen *potestas censoria* specifisch verschieden von denen der Consuln und Praetoren; die Censoren galten nicht wie die Praetoren als Collegen der Consuln. [2] Diese allgemeine Potestas erhielten die Censoren als Magistratus majores durch die in den Centuriatcomitien vollzogene Volkswahl. Wenn ein Census veranstaltet werden sollte, so pflegten die Comitien zur Wahl der beiden Censoren bald nach dem Antritt der neuen Consuln, also während des sechsten und siebenten Jahrhunderts im März, April oder Mai, von denselben vor ihrem Auszug in den Krieg oder in die Provinz *auspiciis maximis* gehalten zu werden. [3] Natürlich traten die Erwählten ihr Amt nach erfolgter Renuntiation *ex templo* an. [4]

---

1) Cic. de leg. 3, 4, 10. Gell. 14, 7; irrthümlich Zon. 7, 19. 2) Gell. 13, 15. 3) Liv. 24, 10. 11. 27, 11. 32, 7. 34, 44. 39, 41. 40, 45. 41, 27. 43, 14. 4) Liv. 40, 45 f.; vgl. Varr. l. l. 6, 86.

Die Duplicität des Amtes der Censur, die dem Consulate nachgebildet war, war bei den Censoren nicht blofs verfassungsmäfsig nothwendig [1]), sondern man fafste das collegialische Verhältnifs der Censoren, von denen man übrigens den Ausdruck *censorum collegium* niemals gebrauchte, noch viel inniger auf als das der Consuln. Diefs ist Folge theils der für dieses Amt, das einst (vor 412/342) zwei Brüder, P. und L. Cornelii Scipiones, bekleidet haben [2]), doppelt nothwendigen Eintracht der Collegen [3]), theils aber auch zufällig entstandener religiöser Scrupel, die überhaupt der religiösen Wichtigkeit des Lustrums wegen bei der Censur mächtig waren. [4]) Daher mufste die Renuntiation beider Censoren nothwendig zusammen erfolgen, so dafs, wenn der Wahlact am zweiten Tage fortgesetzt werden mufste, der am ersten Tage gewählte Censor doch erst nach Beendigung der ganzen Wahl mit dem andern zusammen renuntiirt ward. [5]) Daher war es ferner beim Tode eines Censors später Regel, dafs der Ueberlebende abdankte, weil während des Lustrums eines an die Stelle des gestorbenen Censors gewählten *censor suffectus* Rom von den Galliern zer-
670 stört worden war [6]), und demnach der Tod eines Censors im Amte als ein die Vollendung der Geschäfte hinderndes Omen angesehen wurde.

Die specifische *potestas censoria* (auch *jus censurae* genannt) enthielt das Recht den *census populi* zu veranstalten und den danach neu constituirten *populus* durch das *lustrum* (S. 463) zu entsühnen; natürlich auch ein hierauf bezügliches *jus vocationis* (S. 696) *populi*. Einen Theil des Census, und zwar den zweiten Act des *census equitum*, bildete von jeher die *recognitio equitum* (S. 480); erst seit der Entstehung der Censur aber entwickelte sich, und zwar sofort [7]), thatsächlich (vgl. S. 468 f. 506 f. 516 ff.) aus dem Censusgeschäfte als ein organischer Bestandtheil desselben, verbunden mit der Aufstellung der Bürgerlisten, das *regimen morum disciplinaeque Romanae*. Wenigstens ist von dem Census des Servius Tullius und der Consuln Nichts überliefert, was uns nöthigte, das *regimen morum* für älter zu halten. Diese Potestas censoria erhielten die Censoren durch eine der Lex curiata de imperio nach-

---

1) Liv. 23, 23. 9, 34. 2) Vell. 2, 8. I. L. A. S. 13. 3) Liv. 29, 37. 40, 45. 46. 51. 42, 10. Val. Max. 7, 2, 6. 4) Liv. 3, 22. 6, 27. 24, 43. 5) Liv. 9, 34, 25. 6) Liv. 5, 31. 6, 27. 9, 34. 24, 43. 27, 6. Plut. qu. Rom. 50. 7) Liv. 4, 8. 24.

gebildete *lex centuriata de potestate censoria* (S. 461) [1], die auf Antrag der Consuln ihnen sobald als möglich, vielleicht noch in denselben Comitien, in welchen sie gewählt worden waren, und zwar wahrscheinlich doch *patrum auctoritate* (S. 664), bewilligt ward, und die sie nach Analogie des Schwurs der Consuln auf die Lex curiata (S. 719 f.), wie die Gesetze überhaupt beschworen.[2] Dieselben beobachtet zu haben mufsten sie auch bei der Abdication wie alle andern Magistrate eidlich erklären.[3]

Da es nicht das Imperium war, was die Censoren durch diese Vollmacht erhielten (nur uneigentlich wird der Ausdruck gebraucht) [4], so hatten sie das unbeschränkte Recht die Centuriatcomitien zu berufen um so weniger, als nicht einmal der Praetor kraft seines Imperium dieses Recht unbeschränkt übte. Sie hatten vielmehr nur für den Census und das Lustrum [5], also in Fällen, wo gar keine Abstimmung erfolgte, das Recht das Volk zu berufen; die Versammlung beim Census wird geradezu nur *contio* genannt, die beim Lustrum kann unter den Begriff der *comitia calata centuriata* (S. 459) gefafst werden. Weder für Wahlen, noch für Gesetzgebung stand ihnen das Recht Centuriatcomitien zu berufen zu; wenn Letzteres von einem späteren, übrigens sonst glaubwürdigen Schriftsteller behauptet wird [6], so beruht das vermuthlich auf einer irrthümlichen Auffassung der Lex centuriata de potestate censoria, oder auf der Thatsache, dafs die Censoren indirect vermittelst der Tribunen auf die Gesetzgebung eingewirkt haben.[7] Sie hatten also, da ihnen auch das Recht Curiat- und Tributcomitien zu berufen fehlte, durchaus in keiner Beziehung das *jus cum populo agendi.* [8]

Rücksichtlich der *potestas censoria* wurden die Censoren übrigens insofern staatsrechtlich nicht nach Analogie der Con- 671
suln, sondern nach der des Dictators behandelt, als sie für die Acte derselben, nicht aber für andere Amtshandlungen, unverantwortlich waren.[9] An dieser Unverantwortlichkeit braucht trotz einiger verfassungswidriger (II 547. 549) [10] oder auf staatsrechtlich nicht zu entscheidenden Conflicten zwischen der tri-

1) Cic. de leg. agr. 2, 11. 2) Liv. 31, 50; vgl. Lex inc. tab. Bant. Z. 15. 3) Liv. 29, 37. 4) Liv. 4, 24. 5) Varr. l. l. 6, 86. 87. 93. 6) Zon. 7, 19. 7) Plut. Cor. 1. Plin. n. h. 35, 17, 57, 197. 8) Cic. de leg. 3, 4, 10. Gell. 13, 15. 9) Dion. 18, 19 (= 19, 16 Kiefsl.). Liv. 4, 24. 24, 43. 29, 37. Val. Max. 7, 2, 6. 10) Liv. 24, 43. 29, 37. Plut. Cat. maj. 19; vielleicht auch Gell. 3, 4, 1. 4, 17, 1. 6 [7], 11, 9.

bunicischen und censorischen Macht beruhender (II 523) 1) Anklagen und Gewaltthätigkeiten von Seiten der Tribunen und trotz einer Drohung mit Verhaftung wegen einer wirklichen Ungesetzlichkeit eines Censors (II 80) 2) nicht gezweifelt zu werden. Auch Intercessionen der Tribunen, an sich möglich gegen die nicht auf der *potestas censoria*, sondern auf der Administrativgerichtsbarkeit, beziehungsweise der Coercition der Censoren beruhenden Amtshandlungen 3), galten gegen die specifische *potestas censoria* nicht. Selbst die Obnuntiation konnten die Tribunen gegen die Berufung des Volks zum Census und zum Lustrum wohl nur mifsbräuchlich (II 487) anwenden. 4) Gegen Mifsbrauch der Unverantwortlichkeit aber lag eine Garantie nicht blofs in dem Schwur auf die Gesetze, sondern auch in der ganz streng aufgefafsten Collegialität, durch welche nicht etwa blofs die Möglichkeit der Intercession der *par potestas* gegeben, sondern dieselbe vielmehr für die wichtigsten Acte überflüssig gemacht worden war, insofern dabei gemeinschaftliches Handeln dergestalt vorgeschrieben war, dafs das, was nur einer der Censoren verfügte, von selbst ungültig wurde. 5) Eine Garantie dagegen lag endlich auch in der selten vernachlässigten 6) Sitte nur Consularen (oder gewesene Consulartribunen) zu Censoren zu wählen.

Dieser Amtsgewalt der Censoren entsprachen die Insignien des Amts insofern, als sie zwar Viatoren und Praeconen, aber keine Lictoren hatten. 7) Obwohl sie keine eigentliche, sondern nur eine administrative Jurisdiction hatten, bedienten sie sich doch der *sella curulis*. 8) Dafs sie statt der *toga praetexta* der andern Magistrate von jeher die höhere Auszeichnung einer *toga purpurea* genossen hätten, darf man aus dem Umstande nicht schliefsen, dafs bei dem Maskenzuge der Leichenbegängnisse (II 6) die verstorbenen Censoren in einer solchen dargestellt, die gewesenen Censoren also auch in derselben bestattet wurden. 9) Höchstens folgt hieraus, dafs die Censoren im sechsten Jahrhundert, als ihr Einflufs auf den höchsten Gipfel gelangt war, auch eine äufserliche Auszeichnung vor den andern Magistraten erhielten. Auf keinen Fall aber kann auf

1) Liv. 43, 16. 44, 16. ep. 59. Plin. n. h. 7, 44, 142 ff. 2) Liv. 9, 34. 3) Liv. 43, 16; vgl. Lex agr. Z. 35 f. 4) Cic. ad Att. 4, 9. 5) Cic. Cluent. 43, 122. Dio Cass. 37, 9. Liv. 40, 51. 42, 10. 45, 15. App. b. c. 1, 28. 6) Cic. de sen. 6, 16. Liv. 27, 6. 11. 7) Zon. 7, 19. 8) Liv. 40, 45. 9) Polyb. 6, 53; vgl. mit Zon. 7, 19. Athen. 14, 660 C.

die Purpurtracht der Censoren die Behauptung gestützt werden, dafs die Censur ursprünglich ein Amt von hohepriesterlichem Charakter gewesen sei.*)

Auf der Sitte Consularen zu Censoren zu wählen be- 672
ruht es, dafs die Censur, wenn auch nicht für das höchste Amt, so doch für den Gipfel der staatsmännischen Laufbahn galt [1]); wie sie es andererseits dem *regimen morum* und der Unverantwortlichkeit verdankt, dafs sie als *sanctissimus magistratus* [2]), als *magistra pudoris et modestiae* und als *causa timoris* [3]) angesehen ward. Diese hohe Bedeutung hat sie im Wesentlichen ohne Zweifel von Anfang an gehabt. Man braucht daran nicht defshalb zu zweifeln, weil ihr Anfang als unbedeutend dargestellt wird. [4]) Aber allerdings ist ihre Bedeutung mit der Gröfse des Staats noch gewachsen; am bedeutendsten erscheint die Censur in der Zeit, als seit Appius Claudius Caecus (442/312) eine Reihe von Censoren kraft ihrer *censoria potestas* Gelegenheit hatte durch zeitgemäfse Modificationen der Servianischen *discriptio classium et centuriarum* und durch freiere Benutzung der Tribuseintheilung sich um die Erhaltung der inneren Ordnung des Staats verdient zu machen (S. 517 f. II 463). Die Machtfülle der Censur veranlafste im Interesse der Regierung und des Volks die Bestimmung, dafs Niemand die Censur zweimal bekleiden dürfe. Bei der Seltenheit der Wahl von Censoren hatte diefs lange Zeit sich von selbst verstanden. Als aber trotzdem C. Marcius Rutilus 489/265 zum zweiten Male zum Censor gewählt ward, veranlafste er selbst ein Gesetz, welches die Wiederwahl zur Censur verbot [5]), lange bevor das entsprechende Verbot in Betreff des Consulats beliebt ward (S. 712).

Der Einflufs der Censur stieg aber auch dadurch, dafs mit der *potestas censoria* gewisse Befugnisse von grofser Bedeutung verknüpft wurden, welche ursprünglich nicht in derselben gelegen hatten, und die man neben der allgemeinen *potestas* und der specifischen *potestas censoria* als dritten Bestandtheil ihrer ganzen Amtsgewalt betrachten mufs. So haben die Censoren durch die tribunicische *lex Ovinia* bald nach der Licinischen

*) K. W. Nitzsch in den Neuen Jahrb. für Philol. u. Pädag. Bd. 73. Leipz. 1856. S. 730. Sybels histor. Zeitschr. Bd. 7. München 1862. S. 151.

1) Plut. Cat. maj. 16. Flam. 18. Cam. 2. Zon. 7, 19. 2) Cic. Sest. 25. Dion. 4, 22. Plut. Cam. 14. Aemil. 38. 3) Cic. Pis. 4. Cluent. 43. 4) Liv. 4, 8. 5) Plut. Cor. 1. Val. Max. 4, 1, 3. Liv. 23, 23.

Gesetzgebung (II 13. 315) die bis dahin den Consuln und Consulartribunen zustehende *lectio senatus* erhalten[1]), und zwar mit Unverantwortlichkeit, gegen deren Mifsbrauch ein besonderer
673 Schwur sichern sollte.[2]) Dadurch stieg die Bedeutung ihres *regimen morum* auf den Gipfel. Ferner haben sie, wohl nicht durch ein Gesetz, sondern durch thatsächliche Ueberlassung von Seiten der Consuln und des Senats, Antheil an der den Consuln zustehenden *administratio rei publicae,* nämlich die periodische Regulirung des Staatshaushalts und in Zusammenhang damit die Leitung der wichtigsten Staatsbauten, erhalten. Den Consuln, die zur Zeit, als sie noch selbst den Census veranstalteten, gleichfalls bei dieser Gelegenheit auch die erforderlichen Contracte mit Lieferanten und Unternehmern abgeschlossen haben mögen, lag es nahe, sei es freiwillig, sei es in Folge Senatsbeschlusses ihnen jene Regulirung ganz zu überlassen, da der ursprünglich wichtigste Theil des Einnahme- und Ausgabebudgets, das Tributum sowie die Steuer der Aerarier und die der *orbi* und *viduae* einerseits, der Sold nebst dem *aes equestre* und dem *aes hordearium* andererseits, ohnehin vom Census abhing (S. 538 ff.). Ebenso machte schon die häufige Abwesenheit der Consuln es wünschenswerth, dafs die Censoren, welche durch ihre Thätigkeit an Rom gebunden waren, mit der Auctorität eines Magistratus major die Leitung wichtiger Reparaturen und Neubauten, welche grofse Ausgaben des Staats veranlafsten, übernähmen. Dafs diese Thätigkeit von Anbeginn an mit dem Census als solchem verknüpft gewesen sei, wie Mommsen aus dem Mauerbau des Servius Tullius[3]) schliefst, ist nicht wahrscheinlich. Denn die ältesten Nachrichten über einen von den Censoren verdungenen Bau beziehen sich auf die J. 320/434 und 377/377.[4]) Dazu kommt ein innerer Grund. In Bezug auf diesen Theil ihrer Amtsgewalt, welcher der gewöhnlichen Administration angehört, sind die Censoren nicht unverantwortlich, stehen sie ganz so wie die Consuln unter der Auctorität des Senats[5]), eventuell sogar der Concilia plebis[6]), und sind sie der tribunicischen Intercession unterworfen[7]), während sie in Betreff ihrer specifischen *potestas censoria* und der durch ein Gesetz ihnen übertragenen *lectio senatus* ganz ebenso unabhängig vom Senate und von den Tribunen blieben, wie die Praetoren in Betreff ihrer Jurisdiction. Auch hängt die Gültigkeit

1) Fest. p. 246. 2) Fest. p. 246. Zon. 7, 19. 3) Liv. 1, 44. 4) Liv. 4, 22. 6, 32. 5) Polyb. 6, 13. 17. Liv. 39, 44. 43, 16. Cic. ad Att. 1, 17, 9. 6) Liv. 27, 11. 43, 16. 7) Liv. 43, 16.

der innerhalb dieser Amtsthätigkeit von den Censoren vollzogenen Acte nicht von der Vollziehung des Lustrum ab.

In der Amtsdauer der Censur wich man von der Analogie des Consulats ab und fixirte sie anfangs, da der Zeitraum eines Jahres sich wahrscheinlich in der Erfahrung als zu kurz erwiesen hatte, vermuthlich nur durch den Zeitpunct der Beendigung des Census selbst (S. 662). Doch ward bald darauf, schon 321/433, die Amtsdauer durch die *lex Aemilia* des Dictators Mamercus Aemilius (S. 665) auf 674
achtzehn Monate beschränkt[1]); denn so viel schien zu genügen zur Vornahme derjenigen Geschäfte, welche die Censoren als Magistrate bis zum Abschlufs des Census durch das Lustrum vornehmen mufsten. Namentlich der Census selbst, das Regimen morum, die Recognitio equitum, die Lectio senatus und die Regelung des Budgets konnten innerhalb dieser Zeit stattgefunden haben. Wenn es aber wünschenswerth war, dafs die Censoren noch länger mit öffentlicher Gewalt bekleidet die Bauten leiteten und abnähmen, so verlängerte man ihnen dafür ihre *potestas*, aber mit beschränkter Competenz *ad sarta tecta exigenda et ad opera quae locassent probanda*, ohne Zweifel nach Analogie der *prorogatio imperii*, die das Imperium ja auch nur mit beschränkter Competenz erstreckte.[2]) In dieser Stellung nannten sich die gewesenen Censoren weder *procensores* noch *pro censore*, weil ihre nunmehrige Function nach vollzogenem Lustrum nicht eine specifisch censorische Potestas, sondern eine allenfalls auch andern Magistraten zu übertragende *cura* (§ 89) war.[3]) Als blofse Verwaltungsmafsregel wird diese Erstreckung auf Antrag der Consuln oder des Praetors *ex senatusconsulto* geschehen sein. Die Gründe, die für die Prorogatio imperii bisweilen eine Mitwirkung des Volkes herbeiführten, waren bei der Erstreckung der Amtsgewalt der Censoren in der Regel nicht vorhanden. Doch wird die ganze Sache bei Gelegenheit einer gegen den Antrag auf Verlängerung der Amtszeit gerichteten Intercession erwähnt. Die Ungesetzlichkeit des Appius Claudius Caecus also, der, 442/312 zum Censor gewählt, sich trotz der Abdankung seines Collegen[4]) über die achtzehn Monate hinaus gegen die Lex Aemilia, — deren Gültigkeit er durch sophistische Interpretation des Wortlauts der ihm ertheilten Lex centuriata de potestate censoria bestritt —, im

1) Liv. 4, 24. 2) Liv. 45, 15. 3) Vgl. Frontin. aq. 7.
4) Liv. 9, 29.

Amte behauptete (II 80), bestand wesentlich darin, dafs er sich, und zwar ohne Collegen, als *magistratus* gerirte [1]), während es ihm nicht würde verweigert worden sein, die noch nicht erledigten Geschäfte der Censur in Gemeinschaft mit seinem Collegen *pro magistratu* als *privatus prorogata ad sarta tecta exigenda et ad opera locata probanda potestate* zu Ende zu führen. Die Anmafsung des Appius Claudius hatte nach einigen tribunicischen Strafandrohungen, die dadurch fruchtlos wurden, dafs andere Tribunen den Appius unter den Schutz ihres Auxilium gegen die Coercitionsmafsregeln ihrer Collegen nahmen, keine weitere Folge; Appius bekleidete vielmehr in unmittelbarem Anschlufs an seine Censur das Consulat.

Die sämmtlichen Geschäfte der Censoren, die wir nach der Verschiedenheit der Begründung des Rechts dazu im Vorhergehenden aufgezählt haben, fafst Cicero übersichtlich in
675 folgenden Worten zusammen [2]): *censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento; urbis templa vias aquas, aerarii vectigalia tuento; populique partis in tribus discribunto; exin pecunias aevitates ordines partiundo equitum peditumque prolem discribunto; caelibes esse prohibento, mores populi regunto, probrum in senatu ne relinquonto.* [3]) Der erste Satz enthält die Verpflichtung der Censoren zur Aufnahme des Census aller Bürger, einschliefslich der *aerarii*, überhaupt; der zweite, in dem mit Mommsen das auf Conjectur beruhende *tecta* gestrichen und *aerarium* in *aerarii* verändert ist, die nicht zum Census gehörige Thätigkeit derselben in Beziehung auf die Ausgaben und Einnahmen des Staats; der dritte, in dem *populi partes* von Patriciern und Plebs zu verstehen ist (S. 502), die Verpflichtung zur Aufstellung der Tribusregister, von denen die *aerarii* ausgeschlossen sind; der vierte, in welchem Mommsens Emendation befolgt ist (S. 501), die Verpflichtung zur Aufstellung der Aushebungsliste nach Classen, Centuriae seniorum und juniorum, peditum und equitum; der fünfte endlich die Verpflichtung zur Ausübung des *regimen morum*, insbesondere bei der *lectio senatus*,

Die Amtsthätigkeit der Censoren begann mit den Vorbereitungen zur Abhaltung des *census.* Da die Bedeutung desselben und die dabei befolgten Grundsätze schon dargestellt worden sind (S. 452—566), so schildern wir jetzt das Verfahren in seinen Aeufserlichkeiten.

---

1) Liv. 9, 33. 34. 2) Cic. de leg. 3, 3, 7. 3) Vgl. Liv. 4, 8. Dion. 20, 3. Zon. 7, 19. Plut. Cat. maj. 16. Lyd. mag. 1, 43.

Zu jenen Vorbereitungen gehörte es, dafs die Censoren zunächst durch ein Edict die *formula censendi* [1]) oder *lex censui censendo* [2]), die von ihrem Gutdünken (*arbitrium*) abhing [3]), bekannt machten. Darunter ist der Verrechnungsmafsstab zu verstehen, den sie bei der Schätzung der Vermögensbestandtheile zu Grunde legen wollten, und der nicht selten gewechselt hat, obwohl dieses censorische Edict im Ganzen gewifs ein *edictum tralaticium* war, und der Wechsel sich nicht auf die Verrechnung der *agri censui censendo,* welche den Kern des Vermögens bildeten, sondern nur auf die der Luxusgegenstände (S. 494) und auf mehr zufällige Anordnungen [4]) bezog. Zugleich werden die Censoren den Tag angezeigt haben, an dem der Census beginnen sollte.

Der Census begann aber mit einer feierlichen *contio* — gewöhnliche Contionen hielten die Censoren schon vorher, wenn es nöthig war [5]) — im Campus Martius vor der *villa publica* *), welche die zweiten Censoren 320/434 als Amtslocal der Censoren erbaut hatten [6]), und in welcher die Censoren das ganze Geschäft des Census ausführten (*censum populi agere*). Vor der Contio, noch in der Nacht, stellten die Censoren Auspicien an; dann gab einer von ihnen einem Herold (*praeco*) den Befehl das Volk zur Contio zu berufen mit folgenden Worten: *quod bonum fortunatum felixque salutareque siet populo Romano Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium mihique collegaeque meo fidei magistratuique nostro: omnes Quirites pedites armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari* (alt für *dare*) *) *volet, voca inlicium huc ad me.* [7]) Während der Praeco diesen Befehl, zu- 676
erst noch im *templum,* wo die Auspicien angestellt worden waren, dann von den Mauern der Stadt (*de moeris*), ausführte, salbten sich die Censoren nebst ihrer Dienerschaft und loosten dann am frühen Morgen in Gegenwart der Praetoren, der Volkstribunen und derjenigen, die sie zu ihrer Unterstützung in ihr Consilium berufen hatten, um die Abhaltung des Lustrums,

---

*) Ahrens, αὐλή und villa. Hannover 1874. S. 27.

**) Lange, über die Bildung des lateinischen Infinitivus Praesentis Passivi. Wien 1859. S. 48.

1) Liv. 4, 8. 29, 15. Lex Jul. munic. Z. 142 ff. 2) Liv. 43, 14. 3) Varr. l. l. 5, 81. 4) Liv. 43, 14. 5) Liv. 43, 14. 6) Liv. 4, 22. Varr. de re rust. 3, 2. 7) Varr. l. l. 6, 86.

worauf derjenige, für den das Loos entschieden hatte, auch die Contio hielt.[1]) Von dieser Contio, in welcher die Censoren sich ohne Zweifel über die Grundsätze, die sie befolgen wollten, näher aussprachen, waren die *equites* durch den Wortlaut der Berufungsformel keineswegs ausgeschlossen. Denn *pedites* ist praedicativ zu *omnes Quirites* aufzufassen; auch die Reiter sollten also zunächst nicht in ihrer Eigenschaft als *equites*, sondern als Mitglieder der Tribus behufs der Declaration der persönlichen und der Vermögensverhältnisse zu Fufs erscheinen. Es ist daher durchaus unberechtigt, aus jener Berufungsformel zu folgern, dafs der Census und das Lustrum sich ursprünglich nur auf die *pedites* bezogen habe, oder dafs der *census equitum* ganz von dem der Pedites getrennt und mit der *recognitio equitum* verbunden gewesen sei.

Nach der Contio begann die Einschätzung, und zwar *tributim*, d. h. in der Weise, dafs nach dem *ordo tribuum* (S. 511) eine Tribus nach der andern an die Reihe kam, und innerhalb jeder Tribus die einzelnen Bürger, d. h. die *patres familias*[2]), *equites*[3]) so gut wie *pedites*, namentlich aufgerufen wurden; dabei legte man die bisherigen Tribusregister zu Grunde und rief die der guten Vorbedeutung wegen (*ominis causa*) obenan geschriebenen Bürger mit Namen guter Vorbedeutung, wie Valerius, Salvius, Statorius, zuerst auf.[4]) Die *curatores tribuum* (S. 509) mufsten zugegen sein, um erläuternde Auskunft über die seit dem letzten Census vorgefallenen Personal- und Vermögensänderungen zu geben (S. 510). Aufserdem waren die Censoren von Sachverständigen unterstützt, die, sei es weil sie selbst schwören, sei es weil sie andere schwören lassen mufsten, *juratores* hiefsen[5]), desgleichen von einer grofsen Anzahl von *scribae*[6]) und *servi publici.*[7]) Jeder Pater familias hatte, um das für die Berichtigung der bisherigen Register nöthige Material den Censoren an die Hand zu geben, eidlich (*ex animi sententia*)[8]) die Fragen nach seinem Namen, Vater (oder wenn er *libertinus* war, nach seinem *patronus*) und Alter, nach seiner Frau und seinen Kindern, nach seinem Wohnort und Ver-

---

1) Varr. l. l. 6, 87. 2) Liv. 43, 14. Fest. ep. p. 66. 3) Liv. 43, 15. 16 vgl. mit 44, 16; ferner Liv. 39, 44. 4) Fest. ep. p. 121. Schol. Bob. p. 374 Or. Cic. de div. 1, 45. 5) Liv. 39, 44; vgl. Plaut. Trin. 879. 6) Liv. 4, 8. Varr. l. l. 6, 87. 7) Liv. 43, 16. 8) Gell. 4, 20. 17, 21, 44. Liv. 43, 14. Cic. de or. 2, 64. de off. 3, 29, 108.

mögen*) zu beantworten. [1]) Diefs hiefs vom Standpuncte des Bürgers *censeri* (geschätzt werden) oder auch *censere* (schätzen)[2]), von dem des Censors *censere*. Das Declariren der Vermögensbestandtheile im Einzelnen hiefs *dedicare, deferre in censum* [3]), die Annahme der Declaration seitens des Censors *censum accipere*. [4]) Die Taxirung des Werths der einzelnen Vermögensbestandtheile (vgl. § 61) hiefs *aestimatio censòria*. [5]) Bei dieser Gelegenheit fand die *manumissio censu* (S. 193) statt, die nicht nach Analogie der Manumissionen anderer Magistrate [6]) aus einer dem Censor etwa zustehenden richterlichen Gewalt, einem Imperium, abzuleiten ist; denn diese ist nur für die *manumissio vindicta*, zu der der Censor kein Recht hatte, Voraussetzung. In späterer Zeit konnte man, wie auch aus der oben angeführten Berufungsformel hervorgeht, sich beim Census durch einen Andern vertreten lassen, also *absens censeri*. [7]) Diefs war durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft unvermeidlich geworden. Die Resultate des Census in den Municipien und den dem römischen Census aufserordentlicherweise unterworfenen latinischen Colonien (II 185) hatten die Magistrate derselben einzusenden [8]); den Bestand der Heere aufserhalb Italiens liefsen gewissenhafte Censoren durch besondere Commissäre aufnehmen. [9]) In der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege kam es nicht selten vor, dafs in Rom wohnende Latiner sich als Bürger gerirten und dadurch, dafs sie sich als solche censiren liefsen, das Bürgerrecht zu usurpiren hofften (II 220. 227. 250. 255). — Nach Erledigung der Tribusregister wurden ohne Zweifel die Register der aufserhalb der Tribus stehenden *aerarii*, darunter die sogenannten *tabulae Caeritum* (S. 469. 505 f.) vorgenommen und in ähnlicher Weise revidirt und berichtigt.

Nach dem bei dieser Revision (*recensio, recensus*) [10]) gewonnenen Material konnten die Censoren bestimmen, ob die Einzelnen an der Stelle bleiben durften, welche die bisher gültigen Register ihnen anwiesen. Hatte ein Bürger z. B. sein ländliches Grundeigenthum eingebüfst, so mufste er aus der

677

---

*) Lange, esus und esuf. Rhein. Mus. Bd. 30. 1875. S. 296. Bücheler, esuf und Oskisch mehr, das. S. 436.

1) Dion. 4, 15. 5, 75. 9, 36. Lex Jul. munic. Z. 142 ff. Vgl. die oskische Inschrift der Tab. Bant. cap. 4. 2) Cic. Flacc. 32, 80. 3) Gell. 6, 11, 9. Cic. Flacc. 32, 79. 4) Liv. 39, 44. 43, 15. 5) Fest. p. 265. 6) Liv. 41, 9. 7) Gell. 5, 19, 16; vgl. Cic. ad Att. 1, 18, 8. 8) Liv. 29, 15. 37. Lex Jul. munic. l. c. 9) Liv. 29, 37. 10) Cic. Mil. 27, 73. Liv. 44, 16, 8.

tribus rustica gestrichen und in eine *tribus urbana* eingeschrieben werden; war dagegen ein *libertinus* mit Grundeigenthum ansässig geworden, oder hatte er einen fünfjährigen Sohn, so konnte er je nach den Bestimmungen der jedesmaligen Censoren in eine *tribus rustica* eingeschrieben werden (S. 518). Die inzwischen zu *orbi et viduae* (S. 466) gewordenen Personen wurden in das aus dem Tribusregister ausgezogene besondere Register derselben eingetragen, die wehrhaft gewordenen *orbi* und die in die *manus* eines Ehemannes gekommenen *viduae* darin getilgt. Ferner ergab sich nun eine neue *discriptio classium et centuriarum* für die Aushebung und die Centuriatcomitien, da die Patres familias mit ihren Söhnen veränderten Vermögens wegen möglicherweise in eine andere Classe gesetzt werden mufsten, und da auf jeden Fall wegen des vorgerückten Alters der Einzelnen, z. B. auch wegen der inzwischen wehrhaft (*puberes*) gewordenen *orbi*, die Zusammensetzung der *centuriae seniorum et juniorum* eine theilweise andere ward (S. 474).

Hätten die Censoren nur die factischen Personal- und Vermögensänderungen berücksichtigt, so hätten nach Beendigung der Schatzung die neuen Register (*tabulae* oder *tabellae censo-*
678 *riae*) [1]), d. i. erstens die Register der Tribus, d. h. der vermögensrechtlich selbständigen Tribulen, einerlei ob *assidui* oder *proletarii*, einschliefslich eines besonderen Verzeichnisses der *orbi et viduae*, zweitens die Register der *aerarii*, drittens die Register der Classen und Centurien, welche letzteren in *tabulae seniorum* und *tabulae juniorum* nebst einer besonderen Liste der *equites* zerfielen, und auf welche sich die Summenangaben bei den Nachrichten über den Census beziehen (S. 465), ausgefertigt, im Archiv der Censoren, das theils im *atrium libertatis* [2]) am Forum, theils in der *aedes Nympharum* [3]) auf dem Campus Martius war, deponirt und reinschriftlich ins Aerarium [4]) zu weiterem Gebrauche abgeliefert werden können. Da sich aber aus dem Rechte der Vermögensschatzung das *regimen morum* entwickelt hatte, so konnten die Listen endgültig nicht eher festgestellt werden, als die andern Gelegenheiten vorüber waren, bei denen die Censoren dieses ihr sittenrichterliches Amt übten. Gelegenheit

---

1) Cic. or. 46, 156. Liv. 43, 16, 13. Uebrigens bedeutet *tabulae censoriae* auch die Formulare in den *libri censorii* Varr. l. l. 6, 86. Plin. n. h. 18, 3, 11. 2) Liv. 43, 16. 45, 15; vgl. Cic. ad Att. 4, 16, 14. 3) Cic. Mil. 27, 73; vgl. Eph. epigr. Bd. 1. 1872. S. 35 f. 4) Liv. 29, 37.

dazu gab nämlich aufser dem Census selbst die *recognitio equitum* (S. 480. II 15)[1], die, weil sie einen Theil des *census equitum* ausmachte, auch *census equitum*[2] genannt wird, und die den Censoren durch die Lex Ovinia übertragene *lectio senatus.* Die *lectio senatus* zwar fand, da sie ganz unabhängig vom Census war, ganz unabhängig von demselben statt, gewöhnlich im Anfange der Censur[3], so dafs sie die definitive Abschliefsung der Listen nicht verzögert haben kann. Die *recognitio equitum* aber war mit dem Census verbunden, und da sie erst nach dem allgemeinen Census stattfand[4], — woraus mit Unrecht geschlossen worden ist, dafs die angeblich hohepriesterliche Censur (S. 797) sich ursprünglich gar nicht auf die *equites* bezogen habe, — so mufste sie erst vorübergegangen sein, ehe die Listen endgültig festgestellt sein konnten.[5]

Das *regimen morum,* dessen Ausübung *mores regere*[6] heifst, auch wohl als *censuram agere*[7] von *censum agere* unterschieden wird, obwohl der Hauptbestandtheil desselben mit dem *censum agere* eng verknüpft war, hatte sich dadurch aus der Vermögensschatzung entwickeln können (S. 505 ff.), dafs mit der Einbufse des Grundeigenthums und der dadurch nothwendigen Versetzung in eine *tribus urbana* und mit der wegen constatirter *infamia* nothwendigen Versetzung unter die Aerarier[8] an und für sich schon ein Makel verbunden war. Es entstand in Wirklichkeit dadurch, dafs die Censoren, welche in der Aufstellung der Bürgerlisten kraft ihrer *censoria potestas* völlig souverän, unverantwortlich und nur durch den Eid in ihrem Gewissen gebunden waren[9], Bürger wegen sittlich 679
tadelnswerther Handlungen so behandelten, als ob ein rechtlicher Grund zu ihrer bürgerlichen Degradation vorhanden wäre. Sie wendeten dazu bei der Vermögensschatzung selbst, ohne Unterschied zwischen gewöhnlichen Bürgern einerseits, Rittern und Senatoren andererseits[10], zwei Mittel an: erstens das *tribu movere,* d. i. die Versetzung aus einer *tribus rustica* in eine *tribus urbana* (*mutare jubere tribum*)[11], worin zugleich eine Verschlechterung des Suffragium liegt (S. 516); zweitens

---

1) Liv. 39, 44. 2) Cic. Cluent. 48, 134. Liv. 29, 37. Gell. 4, 20, 11. 3) Liv. 40, 53. 41, 27. 43, 15. 16. 4) Liv. 29, 37. 44, 16. 5) Liv. 44, 16; vgl. 43, 16 über den Anfang, 45, 15 über den Schlufs derselben Censur. 6) Cic. de leg. 3, 3, 7. Liv. 24, 18. 41, 27. 42, 3. 7) Liv. ep. 98. Ovid. fast. 6, 647. 8) Vgl. Cic. Cluent. 42, 119. 9) Zon. 7, 19. 10) Liv. 39, 44. 42, 10. 11) Liv. 45, 15, 4.

das *tribu movere et aerarium facere* [1]) oder einfach *aerarium facere* [2]), *aerarium relinquere* [3]) oder *in aerarios referre* [4]), *in tabulas Caeritum referre*, was zugleich eine völlige Entziehung des Stimmrechts einschliefst und, obwohl es ein *tribubus omnibus movere* ist, auch durch *tribu movere* bezeichnet werden konnte (vgl. S. 507). Wenn Mommsen diese beiden Arten der Rüge als nebeneinander bestehend nicht anerkennen will, sondern das *tribu movere* bis auf die Censur des Appius Claudius Caecus im zweiten, in der Folgezeit im ersten Sinne versteht [5]), so hängt das mit seiner Ansicht von dem Wesen der Tribus, die ursprünglich und principaliter nur eine Eintheilung des Bodens gewesen sein soll, und mit seiner Ansicht über die Censur des Appius Claudius Caecus zusammen. Das Versetzen aus einer höheren in eine geringere Classe benutzten die Censoren nicht als Degradationsmittel, obwohl das Aufsteigen in eine höhere Classe als ein Wachsen (*crescere*) des Aufsteigenden angesehen ward [6]); denn, wenn Jemand überhaupt in den Classen sein sollte, so konnte er seine Classe nur *pro portione census* angewiesen erhalten.

Der Act einer solchen censorischen Degradation hiefs, — wenn er nicht als nothwendige Folge des veränderten Vermögensstandes oder der Infamia eintrat —, weil er auf dem Kenntnifsnehmen (*noscere*, gewöhnlich *animadvertere*) der Censoren beruhte und in einer Anmerkung (*nota*) zum Namen des Bürgers in den Listen seinen Ausdruck fand: *notio, animadversio, notatio* [7]), nur uneigentlich *judicium.* [8]) Dadurch bekamen jene Wörter den Sinn von Rüge. Die Folge war für den, dessen Name mit einer solchen Nota versehen war, *ignominia* [9]) oder *minutio existimationis* (S. 208); diese dauerte

---

1) Liv. 4, 24, 7. 24, 43, 3. 44, 16, 8. 45, 15, 8; vgl. 24, 18, 6. 42, 10, 4. 2) Liv. 9, 34, 9. 27, 11, 15. Gell. 4, 12. Non. p. 129 G. 3) Liv. 29, 37, 12 f. 4) Liv. 24, 18, 8. Gell. 4, 20, 6. 11. Val. Max. 2, 9, 6. 7. 8. 5) Dafür könnte allerdings sprechen Liv. 45, 15 negabat suffragii lationem injussu populi censorem *cuiquam homini nedum* ordini universo adimere posse. Aber auch hier gilt das Wort: „Freilich weifs man ja nie, wo bei solchen Angaben die Rhetorik aufhört und die Thatsache beginnt". Dafs es in der That Aerarier aufserhalb aller Tribus gab und dafs *aerarium relinquere* nicht gleichbedeutend ist mit *tribum mutare jubere*, beweist Liv. 29, 37, 13. 6) Fest. ep. s. v. crevi p. 53. 7) Cic. Sest. 25. de prov. cons. 19. in Pis. 5. de off. 3, 32. Cluent. 46. de rep. 4, 10. 8) Cic. Cluent. 42. Pis. 5, 10. de rep. 4, 6. de off. 3, 31, 111. Varr. l. l. 6, 71. 9) Cic. de rep. 4, 6.

aber rechtlich nur bis zur nächsten Census[1]) und mufste, wenn sie fortbestehen sollte, von den nächsten Censoren ausdrücklich wiederholt werden[2]); ob sie Einflufs auf das *jus honorum* hatte, ist zweifelhaft. Mamercus Aemilius wurde allerdings, trotzdem dafs er 321/433 unter die Aerarier versetzt und wohl auch von den nächsten Censoren darunter belassen worden war, wiederum zum Dictator ernannt.[3]) Indefs kann diefs als ein souveräner Act des Consuls angesehen werden. Diese *ignominia* (wohl zu unterscheiden von *infamia*) ist, obwohl sie mit rechtlichem und materiellem Nachtheil (Verschlechterung, eventuell Entziehung des *jus suffragii* und willkürlicher Besteuerung des Vermögens, vielleicht auch Entziehung des Soldes) verbunden war, ebenso wenig eine Strafe im criminalrechtlichen Sinne des Wortes, wie das sittenrichterliche Urtheil der Censoren ein *judicium* oder eine *res judicata* im Sinne der Jurisdiction ist. Gerichtliche Verhandlungen vor den Censoren waren durchaus nicht nöthig, um die censorische 680
Rüge herbeizuführen; es genügte den Censoren die Notorietät der Handlungen und Thatsachen.[4]) Wenn aber bisweilen gerichtsähnliche Verhandlungen vor den Censoren erwähnt werden[5]), so hatten diese eben nur den Zweck, die Thatsachen festzustellen. Auch war es natürlich Dritten unverwehrt, tadelnswerthe Handlungen zur Kenntnifs der Censoren zu bringen[6]), wodurch der Schein eines Anklageverfahrens entsteht. Die Censoren waren in Bezug auf das Aussprechen (*pronuntiare*) ihrer Rügen durchaus unbeschränkt und keineswegs wie die richtenden Magistrate an das positive Recht gebunden.[7])

Eine Garantie gegen Mifsbrauch dieser nach modernen Begriffen unerhörten Macht über die bürgerliche Achtung aller Mitglieder des Staats lag aufser in dem Eide der Censoren in ihrer Verpflichtung die *nota* durch Angabe des Grundes in der *subscriptio censoria* zu motiviren[8]), und in dem Erfordernifs der positiven Uebereinstimmung beider Censoren.[9]) Denn wenn auch das allein stehende Urtheil des einen Censors ein gewisses moralisches Gewicht hatte[10]), so hatte es doch, selbst wenn der

---

1) Ps. Ascon. p. 103 Or. 2) Cic. de off. 1, 13, 40. 3) Liv. 4, 24. 31; vgl. Liv. 24, 43, 3. Cic. Cluent. 42. 43. 4) Cic. Cluent. 45. 5) Gell. 4, 20. Liv. 24, 18. Vell. 2, 10. Cic. or. 70. Plut. C. Gr. 2. Dion. 18, 19. 6) Liv. 39, 42. Val. Max. 4, 1, 10. Ascon. p. 9. 7) Cic. Cluent. 45, 126. 8) Cic. Cluent. 42—48. Ascon. p. 84. Gell. 4, 20, 6. 9) Cic. Cluent. 43. Liv. 42, 10. 45, 15. 10) Liv. 29, 37.

andere nicht geradezu intercedirte, keine rechtlichen Folgen, und wen z. B. blofs ein Censor zum Aerarier machen wollte, der ward es, wenn der andere nicht positiv zustimmte, nicht. Das übereinstimmende Urtheil beider Censoren konnte aber nicht mehr in Frage gestellt werden, weder durch eine Berufung an das Volk, noch durch eine Appellation an die Tribunen, zu der kein rechtlicher Grund vorhanden war, weil kein Act des richterlichen Imperium oder der amtlichen Coercition vorlag. Erst die nächstfolgenden Censoren konnten die Rüge aufheben, aber auch fortbestehen lassen. [1])

Die Handlungen aufzuzählen, wegen deren eine censorische Note verhängt werden konnte — man bezeichnete eine solche Handlung als *probrum* [2]) oder als *opus censorium* [3]) —, ist hier unthunlich. Gewifs ist, dafs der Kreis dieser Handlungen sich mit zunehmender Sittenlosigkeit erweiterte. Ursprünglich waren es wohl nur Handlungen gewesen, welche die Grundlage des Staats, den Bestand der Familien, mittelbar
681 oder unmittelbar gefährdeten, wie Vernachlässigung der *res familiaris*, insbesondere des Ackerbaus, Ehelosigkeit, Ehescheidungen, Mifsbrauch der *patria* und *dominica potestas*, Vernachlässigung der Familiensacra, Luxus. [4]) Wenn die Censoren dieses rügten, so hatten sie sich aber zugleich schon auf den Standpunct des Staatsinteresses und der Erhaltung des Nationalwohlstandes gestellt, den im Auge zu behalten sie durch ihre ganze amtliche Thätigkeit angewiesen waren; und von diesem Standpuncte aus rügten sie eben alle wie immer gearteten Pflichtverletzungen gegen den Staat, namentlich auch Mifsbrauch der Amtsgewalt, Alles, was dem Nationalwohlstande und der guten alten nationalen Sitte, durch die Rom grofs geworden war, zu widersprechen schien, namentlich auch Mifsachtung des Eides. Sie sind daher die personificirte Mahnung zum Bewahren der nationalen Moral; M. Porcius Cato z. B. ward nach seiner Censur 570/184 als Wiederhersteller der alten Zucht geehrt (II 240) und P. Cornelius Scipio Aemilianus hielt als Censor 612/142 eine Rede, in der er das Volk die Sitten der Vorfahren festzuhalten ermahnte (II 322 f.). [5]) Zugleich aber sind die Censoren auch eine freie Gewalt, welche die Lücken des Rechtssystems ebenso gut zu ergänzen ge-

---

1) Cic. Cluent. 43. 2) Cic. de leg. 3, 3, 7; Sal. Cat. 23. Plin. n. h. 18, 3, 11. 3) Gell. 4, 12. 14, 7, 8. 4) Dion. 20, 13 Kiefsl. Gell. 4, 12. 5) Gell. 4, 20. 5, 19.

eignet war, wie diefs ursprünglich die nationale Sitte von selbst gethan hatte. Denn ihr *regimen morum disciplinaeque Romanae* erstreckte sich z. B. auch auf Magistrate, die rechtlich unverantwortlich und unanklagbar waren, und, wenn auch nicht ausschliefslich, so doch vorzugsweise auf solche Handlungen, welche gesetzlich nicht verhindert oder zur Strafe gezogen werden konnten. Die sittenrichterliche Thätigkeit entfernte sich von ihrer ursprünglichen Bedeutung am weitesten in allgemeinen prohibitiven Mafsregeln, welche die Censoren in Edicten anordneten, wie deren z. B. gegen die Rhetorschulen [1], gegen Theater und Luxus vorkamen. Solche Anordnungen werden uneigentlich *leges censoriae* [2] genannt; sie sind nämlich nicht etwa in Volksversammlungen genehmigte Gesetze, wie die *leges consulares, praetoriae, dictatoriae* und *tribuniciae,* und hatten auch durchaus keine Gesetzeskraft; aber wenn Censoren erklärt hatten, dafs ihnen dieses oder jenes nicht gefalle (*non placere*), so hatte das trotzdem Gewicht, weil die nächsten Censoren das Nichtbeachten solcher censorischer Verbote als ein *opus censorium* ansehen konnten. Ihren Luxusverboten aber konnten sie in älterer Zeit, d. h. vor dem thatsächlichen Abkommen des *tributum* (587/167), auch durch Verrechnung der verbotenen Luxusartikel für das Tributum nach einer erhöhten *formula* Nachdruck verschaffen (S. 494 f.). Dagegen ist das *regimen morum* seiner ursprünglichen Bedeu-
tung darin stets treu geblieben, dafs es sich nie unmittelbar um 682
die Frauen bekümmert hat; denn nur mit den Patres familias und deren wehrhaften Söhnen hatten die Censoren zu thun; diese hatten in ihrer Eigenschaft als Väter, Männer oder Tutoren die Aufsicht über die Sitten der Weiber selbst zu führen. [3]

Eine höhere Bedeutung hatte das sittenrichterliche Amt der Censoren für die höheren Stände der Bürger, für die Ritter und Senatoren. Einerseits konnten an das Verhalten dieser noch besondere und höhere Anforderungen vom Standpuncte des Staatsinteresses und der nationalen Moral gestellt werden; andererseits gab eben ihre höhere Stellung die Möglichkeit zu besonderen Arten der censorischen Rüge [4], die nur über Personen dieser Stände, übrigens aber entweder allein oder in Verbindung mit dem *tribu movere* und dem *aerarium facere* [5]) verhängt werden konnten.

1) Suet. de clar. rhet. 1. Gell. 15, 11. 2) Plin. n. h. 8, 51, 209. 3) Cic. de rep. 4, 6. Gell. 10, 23, 4. Dion. 2, 25. 4) Ps. Ascon. p. 103 Or. 5) Val. Max. 2, 9, 7. Gell. 4, 20, 11. Liv. 24, 18. 42, 10. 44, 16.

Die schon als ein Bestandtheil des Census erwähnte *recognitio equitum* (*recognoscere* oder *recensere equites*)[1], die natürlich ungenau auch *census equitum* (S. 805) und *recensus equitum*[2]) genannt werden kann, und die nicht mit der jährlichen solennen *transvectio equitum* (II 87 f.) zu verwechseln ist, bestand in einer Parade der Ritter vor den Censoren, die dabei nochmals Gelegenheit hatten sich selbst zu überzeugen, ob alle beim allgemeinen Census, — bei dem ja nur die selbständigen Ritter (nicht die Filii familias) und zwar ohne ihre Pferde erschienen waren, — noch nicht degradirten Ritter würdig wären in den *equitum centuriae* zu verbleiben. Die Censoren safsen dabei auf dem Forum[3] und liefsen die Ritter durch den Praeco *tributim* vor ihr Tribunal citiren[4], worauf jeder Ritter einzeln, sein Pferd, den *equus publicus*, an der Hand führend[5], von der Velia her die Sacra via hinab schreitend, vor den Censoren erschien.[6] Diejenigen, die ihre Dienstpflicht erfüllt hatten, erhielten bei dieser Gelegenheit ihren Abschied, nachdem sie ihre Feldzüge aufgezählt hatten, und wurden in den älteren Zeiten (S. 481) und auch wiederum seit der Zeit der Gracchen[7] aus den Listen der *centuriae equitum*, natürlich ohne Ignominia, gestrichen, während in der Zeit von Camillus bis auf die Gracchen wenigstens die Senatoren auch nach vollendeter Dienstpflicht darin blieben (II 16). Wen die Censoren in den Reitercenturien belassen wollten, dem riefen sie zu: *traduc equum*[8]; wen sie als unwürdig bereits früher erkannt hatten oder jetzt erkannten, dem sagten sie: *vende*
683 *equum.*[9] Mit dieser specifisch ritterlichen *nota censoria*, die auch durch *adimere equum* bezeichnet wird[10], war wohl nicht die Verpflichtung verbunden, das *aes equestre* dem Staate zurückzuzahlen, da auch die Entziehung desselben für die Folgezeit (*aes abnegare*)[11] schon empfindlich genug war. Die in den Reitercenturien Belassenen aber erhielten wenigstens ursprünglich das *aes equestre*, wenn auch nicht gerade für die Censusperiode, so doch für eine bestimmte Zeit, neu angewiesen (S. 548). Ein Grund zu dieser Note, den die Censoren erst jetzt wahrnehmen konnten, war z. B. die Vernachlässigung der Pflege des Pferdes,

---

1) Liv. 39, 44. Suet. Claud. 16; vgl. Suet. Aug. 38. Val. Max. 4, 1, 10. 2) Liv. 44, 16, 8; vgl. 38, 28. 43, 16. 3) Plut. Pomp. 22. Dio Cass. 55, 31. 4) Liv. 29, 37. Val. Max. 4, 1, 10. 5) Varro bei Non. p. 61 G. 6) Plut. Pomp. 22. 7) Cic. de rep. 4, 2. 8) Cic. Cluent. 48. Val. Max. 4, 1, 10. 9) Liv. 29, 37. 45, 15. Val. Max. 2, 9, 6. 7. 10) Cic. de or. 2, 71. Liv. 24, 18. 27, 11. 34, 44. 39, 44. 41, 27. 42, 10. 43, 16. 44, 16. 11) Fest. ep. p. 108.

impolitia genannt. [1]) Keine censorische Rüge aber bestand darin, wenn Jemand, ohne dafs er Weiteres verschuldet hatte (II 235), wegen körperlicher Untauglichkeit zum Reiterdienste aus den Reitercenturien ausscheiden mufste. [2]) Nach dieser Parade ergänzten die Censoren die leer gewordenen Stellen aus den *pedites*, die ihnen beim allgemeinen Census dazu als tauglich erschienen waren. Erst jetzt also konnten die Register definitiv festgestellt werden. Um deren weitere Benutzung für die Aushebung und Steuerausschreibung brauchten die Censoren sich dann nicht zu bekümmern, da diefs Sache der Consuln, beziehungsweise der Tribuni militum und der Quaestoren war. Nur lasen sie das *album equitum* noch öffentlich vor, welcher Act *recitatio* hiefs. [3]) Der zuerst Gelesene galt in späterer Zeit als *princeps juventutis.*

Die mit dem Census nicht verbundene *lectio senatus* gab dadurch für die Censoren Veranlassung zur Ausübung ihrer sittenrichterlichen Thätigkeit, dafs sie durch die Lex Ovinia (II 13. 335) das Recht und die Pflicht erhalten hatten, *ex omni ordine optimum quemque* in den Senat zu wählen unter Garantie eines von ihnen zu leistenden Eides. [4]) Sie hatten dadurch selbstverständlich das Recht eine specifisch senatorische Rüge zu verhängen, und zwar in doppelter Weise, indem sie Unwürdige, die bisher im Senat gesessen hatten, ausstofsen (*senatu movere, ejicere* oder auch *praeterire*) [5]), und solche, welche nach der Lex Ovinia einen Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatten, namentlich also die gewesenen curulischen Magistrate, übergehen (*praeterire*) [6]) konnten. Darum bezeichnet Cicero (S. 800) diese Seite ihrer Thätigkeit durch die Worte: *probrum in senatu ne relinquonto.* Eine Garantie, dafs die Censoren die *lectio senatus* zum Heile des Staats üben würden, lag aufser in dem speciell hierfür durch die Lex Ovinia vorgeschriebenen Eide auch hier in der zur Zeit des zweiten punischen Krieges eingeführten Nothwendigkeit einer motivirten *subscriptio cen-* 684
soria (II 176). [7]) Natürlich war auch hier die positive Uebereinstimmung beider Censoren von jeher erforderlich. [8]) Wen der eine Censor ausstofsen, der andere im Senate belassen

1) Gell. 4, 12. Fest. ep. p. 108. 2) Gell. 6 [7], 22. 3) Suet. Cal. 16. 4) Fest. p. 246, woselbst in dem verdorbenen *curiati* nicht *curiatim* sondern *jurati* steckt. 5) Liv. 39, 42. 40, 51. 41, 27. 42, 10. 43, 15. 45, 15. ep. 98. Cic. Cluent. 42, 119. Cat. maj. 12, 42. de dom. 32, 84. Ascon. p. 84. 6) Fest. p. 246. Liv. 27, 11. 34, 44. 38, 28. 7) Liv. 39, 42. Gell. 17, 21, 39. Ascon. p. 84. 8) Cic. Cluent. 43, 122. Liv. 40, 51. App. b. c. 1, 28.

(*retinere*) wollte, der blieb darin. Die Censoren bestimmten bei der *lectio senatus* auch den *princeps senatus* [1]), den sie an die Spitze des *album senatus* stellten. War dieses, das abgesehen von den getroffenen Aenderungen das nächstvorhergehende wiederholte [2]), fertig, so nahm derjenige von ihnen, den das Loos getroffen hatte [3]), die *recitatio* öffentlich auf dem Forum (*ex rostris*) vor.[4]) Obwohl die *lectio senatus* nicht auf der specifischen *potestas censoria* beruhte, so war doch die tribunicische Intercession dabei (wahrscheinlich gesetzlich) ausgeschlossen, was jedoch die Tribunen der Zeit der Anarchie nicht hinderte, unter Umständen durch Drohungen gegen die Censoren die *lectio senatus* zu verhindern.[5]) Ebenso wenig hatten die Consuln ein Recht, die *lectio senatus* der Censoren umzustofsen. Wenn sich die Consuln des J. 443/311 diefs gegenüber der formell mangelhaften und materiell gegen alle Sitte verstofsenden *lectio senatus* des Appius Claudius Caecus (II 73) erlaubten, so war das streng genommen eine Ungesetzlichkeit.[6])

Den feierlichen Schlufsact des Census bildete das *lustrum* (von *luere* abgeleitet [7]), eine allgemeine Entsühnung [8]) des neu constituirten *populus* (S. 463). Es fand, wie es scheint, stets in dem auf den Antritt der Censoren folgenden Jahre, während des sechsten und siebenten Jahrhunderts meist im Mai statt. Dafs dasselbe vor der *equitum recognitio* habe stattfinden können, darf aus einem einzelnen offenbar verwirrten Berichte des Livius [9]) nicht geschlossen werden. Der Censor, welcher durch das Loos dazu bestimmt war, das Lustrum abzuhalten (*lustrum condere* oder *facere*)*), kündigte den Tag desselben im Voraus an. Nachträglich einen früheren Tag anzusetzen (*referri diem prodictam*) galt für religiös bedenklich.[10]) Das Recht, für den Zweck des Lustrums den *exercitus* der Centuriatcomitien (S. 795) zu berufen, besafsen die Censoren durch ihre *censoria potestas*.[11]) Das Lustrum, bei dem natürlich auch der andere Censor zugegen war, fand in den Zeiten der Republik mit denselben Formalitäten statt, mit denen es von Servius Tullius eingerichtet worden war. Auch die Sitte, Gelübde zu leisten *in proximum lustrum* [12]), beruht wohl nicht auf einer Neuerung. Das altherkömmliche Gebet

---

*) Niemeyer, Lustrum condere. N. Jahrb. f. Philol. Bd. 111. 1875. S. 488.

1) Liv. 27, 11. 2) Liv. 23, 23. 3) Liv. 27, 11. 4) Liv. 29, 37; vgl. 23. 23. 5) Dio Cass. 37, 9. 6) Liv. 9, 29. 30. 46. 7) Varr. l. l. 6, 11. 8) Cic. de div. 1, 45, 102. 9) Liv. 29, 37. 10) Fest. p. 289. 11) Varr. l. l. 6, 93. 12) Suet. Aug. 97.

um die *salus publica* änderte Scipio Aemilianus (II 323) dahin, dafs er nicht mehr die Götter bat: *ut populi Romani res meliores amplioresque facerent,* sondern: *ut eas perpetuo incolumes servarent.*[1] Das geschah zu einer Zeit, als die Ausdehnung des Staats allerdings schon angefangen hatte der Gesundheit desselben zu schaden. Bisweilen ist das Lustrum aus religiösen Bedenklichkeiten, besonders in Folge des Todes des einen Censors, unterblieben, sowohl vor[2] als nach Einsetzung der Censur.[3] Es ist wahrscheinlich, dafs in einem solchen Falle der ganze Census rechtlich als ungültig angesehen ward[4], weil er eben nicht hatte vollendet werden können.[5] Wenigstens sollen dann, wenn der Censor unmittelbar vor dem Lustrum einen Leichnam erblickte und defshalb das Lustrum nicht vollziehen konnte, die ganzen Anordnungen der Censoren dadurch ungültig geworden sein.[6] In solchen Fällen, sowie auch dann, wenn der Zeitverhältnisse wegen kein Census statt- 685
finden konnte, blieb die durch das frühere Lustrum sanctionirte Ordnung in Kraft, bis ein neuer Census mit Lustrum[7] stattfand. Natürlich aber bezog sich jene Ungültigkeit weder auf die *lectio senatus*[8], noch auf die von den Censoren geschlossenen Contracte.[9] Die Censoren dankten nicht unmittelbar nach dem Lustrum, sondern nach Ablauf der achtzehn Monate ab.[10]

Was endlich die von den Consuln und dem Senate den Censoren thatsächlich überlassenen Administrationsgeschäfte betrifft, so hatten die Censoren bezüglich des Staatshaushaltes für die Zeit bis zum nächsten Lustrum, wie eben durch den Census auch, zunächst nur vorbereitende Schritte zu thun, während die Eincassirung und Auszahlung der Gelder innerhalb der Finanzperiode den Quaestoren oblag.

Bei den Einnahmeposten des Staatshaushaltsplanes beschränkte sich ihre Thätigkeit ganz auf diese vorbereitenden Mafsregeln. Es war nämlich für die Erhebung der Einkünfte des Staats mit Ausnahme der directen Steuern der Bürger und Provinzialen schon früh das System der Verpachtung aufgekommen (II 89); namentlich also für die Erhebung der *vectigalia*[11] im weitesten Sinne des Worts[12], d. i. der Hafenzölle (*portoria*)[13] in und

1) Val. Max. 4, 1, 10. 2) Liv. 3, 22. 3) Liv. 24, 43. 4) Dosith. de manum. 17. Cic. de or. 1, 40, 183. 5) Liv. 1, 44. 6) Dio Cass. 54, 28. 7) Vgl. Liv. 3, 24, 10 mit 3, 22, 1. 8) Dio Cass. 37, 46. 9) Liv. 24, 18; vgl. Cic. ad Att. 1, 17, 9. 10) Liv. 45, 15, 9 *ut — anni et sex mensium* tempus prorogaretur. 11) Liv. 4, 8. 12) Fest. p. 371. 13) Liv. 2, 9. 32, 7. 40, 51. Cic. ad Att. 2, 16.

aufserhalb Italiens, anderer Zölle (gleichfalls *portoria* genannt) aufserhalb Italiens, der Salzsteuer [1]), der *vicesima manumissionum* [2]), ferner der Einkünfte von dem ertragsfähigen Staatseigenthum, das nach altem Sprachgebrauch *pascua* [3]) genannt ward, nämlich der *scriptura* vom Weidelande, der *vectigalia publica* vom Ager publicus, von Seen, Bergwerken, Pechhütten u. s. w., endlich der *decumae* von demjenigen Provinzialboden, der dieser Steuer unterworfen war. Die Thätigkeit der Censoren bestand demnach nur darin, dafs sie durch ein Edict die meist feststehenden Pachtbedingungen, *leges censoriae* [4]) genannt, kundgaben und die pachtlustigen Capitalisten und Gesellschaften (*societates*) von Capitalisten, die von der Pachtung der *publica vectigalia* den Namen *publicani* führten, zur Pachtung einluden; und dafs sie sodann die Verpachtung (*locatio* und zwar *locatio rei*) an die Meistbietenden (*summis pretiis*) auf fünf Jahre [5]), eventuell bis zum nächsten Lustrum [6]), auf dem Forum [7]) vornahmen [8]), dafs sie also gewissermafsen das Einnahmebudget aufstellten. Der Termin, von dem an die Jahre des Contracts liefen, war nach Mommsens Vermuthung die Iden des März. [9]) Diese Verpachtung, für welche *vectigalia fruenda locare* oder *vendere* der technische Ausdruck ist [10]), wie für die Pachtung *emere, redimere, conducere* [11]), fand sicher vor dem Lustrum [12]), wahrscheinlich gleich im Anfange der Censur [13]) während der Vorbereitungen zum Census statt. Sie begann des günstigen Omens wegen mit der Verpachtung der
686 Einkünfte aus dem *lacus Lucrinus,* weil der Name desselben an *lucrum,* Gewinn, erinnerte. [14]) Wie die Censoren in dieser Beziehung überhaupt nur ausführende Organe des Senats waren, der ihre Verpachtungen rückgängig machen (*inducere*) und neue anordnen, auch die Pachtsumme ermäfsigen konnte [15]), so konnten sie natürlich auch nur mit Bewilligung des Senats neue Zölle anordnen [16]), was begreiflicherweise für Italien weniger häufig als für die Provinzen geschah. Ausnahmsweise kommt bisweilen auch das vor, dafs die Censoren entbehrliches

1) Liv. 29, 37. 2) Liv. 7, 16. 3) Plin. n. h. 18, 3, 11. Cic. de off. 1, 1. 4) Cic. in Verr. accus. 1, 55, 143. 3, 7, 17. 5) Varr. l. l. 6, 11. 6) Cic. ad Att. 6, 2, 5. 7) Cic. de leg. agr. 1, 3. 2, 21. in Verr. accus. 1, 54, 141. 8) Polyb. 6, 17. 9) Lex agr. Z. 70. Dig. 39, 4, 15; vgl. Macrob. Sat. 1, 12, 7. 10) Liv. 39, 44. Fest. p. 376. 11) Fest. ep. p. 134. Liv. 43, 16, 7. 12) Liv. 43, 14 ff. 44, 16. 45, 15. 13) Plut. qu. Rom. 98. 14) Fest. ep. p. 121. 15) Polyb. 6, 17. Liv. 39, 44. 43, 16. Cic. ad Att. 1, 17, 9. Schol. Bob. p. 259. 16) Liv. 29, 37. 32, 7. 40, 51.

Staatseigenthum verkaufen, und den Erlös im Nutzen des Staats verwenden.[1]) Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Publicanen und den zur Zahlung der Vectigalia Verpflichteten ergaben, entschieden die Censoren kraft der ihnen eigenthümlichen Administrativjurisdiction, die vermuthlich von dem Imperium der Consuln auf sie übergegangen ist, und die später auch von den Consuln in Stellvertretung der Censoren geübt ward.[2])

Auch bei den Ausgabeposten des Staatshaushaltsplanes beschränkte sich die Thätigkeit der Censoren rücksichtlich einiger ganz auf die entsprechenden vorbereitenden Mafsregeln. Für die regelmäfsigen Staatsausgaben mit Ausnahme des Soldes, des Aes equestre und des Aes hordearium, und für die meisten aufsergewöhnlichen Ausgaben war gleichfalls, und zwar schon früh[3]), das Verpachtungssystem aufgekommen. Die Censoren verpachteten die von Staats wegen zu bezahlenden Lieferungen und Arbeiten gleichfalls im Anfange der Censur[4]) in derselben Weise wie die Staatseinkünfte[5]), natürlich aber an die Mindestfordernden (*infimis pretiis*), und stellten so gewissermafsen das Ausgabebudget auf. Diese Verpachtung (gleichfalls *locatio,* aber *locatio operarum*, Verdingung von Arbeiten) hiefs zum Unterschiede von der andern *locare ultrotributa*[6]) oder *opera locare.* Sofern diese *opera* stets *publica*[7]) waren, hiefsen die Pächter auch dieser *ultro tributa* mit vollem Recht gleich den Pächtern der Vectigalia *publicani.* Auch von diesen Pächtern gebrauchte man die Ausdrücke *redimere, conducere. Ultro tributa* aber hiefsen diese *opera publica* wahrscheinlich defshalb, weil sie von den Uebernehmern freiwillig (wenn auch natürlich nur für Entschädigung) geleistet wurden (im Gegensatz zu dem von allen Classenbürgern zu zahlenden *imperatum tributum*), nicht aber, wie Mommsen vermuthet, von der Freiwilligkeit der Bewilligungen des Senats dafür. Der Anfang wurde dabei, gleichfalls der günstigen Vorbedeutung wegen, mit der Verpachtung der Fütterung der um das Staatswohl verdienten capitolinischen Gänse und der Bemalung der capitolinischen Jupiterstatue gemacht.[8]) Die Gelder dafür bewilligte der Senat[9]), dessen ausführende Organe die Censoren auch in dieser Beziehung waren.[10]) Dafs sie es aber nur als Inhaber eines ursprünglich den Consuln zustehenden Rechts

---

1) Liv. 32, 7. 40, 51. 41, 27. 2) Lex agr. Z. 35 f. 3) Vgl. Liv. 23, 48. 24, 18. 4) Plut. qu. Rom. 98. 5) Polyb. 6, 17. 6) Varr. l. l. 6, 11. Liv. 39, 44. 43, 16. 7) Liv. 34, 6, 17. 43, 16, 7. 8) Plut. l. c. Plin. n. h. 10, 26, 51. 33, 7, 111. Cic. Rosc. Am. 20. 9) Polyb. 6, 13. 10) Polyb. 6, 13. 17. Liv. 39, 44. 41, 27.

waren, geht daraus hervor, dafs die Consuln mehrfach als an sich dazu berechtigt erscheinen [1]), dafs bei unvorhergesehenen Lieferungen die Verpachtung durch den Praetor als den Stellvertreter der Consuln vorgenommen wird [2]), und dafs auch aufserordentliche Commissionen damit beauftragt werden können. [3]) Die Ueberwachung der contractlichen Ausführung der verdungenen Lieferungen, Leistungen und Arbeiten lag gleichfalls eigentlich den jährlichen Magistraten, den Consuln und Praetoren, oder den von diesen beauftragten Magistratus minores, namentlich den Aedilen, ob, welche letzteren sich zu der vorbereitenden
687 Thätigkeit der Censoren in dieser Beziehung ebenso ergänzend verhalten, wie die Quaestoren in Bezug auf das Rechnungswesen. So ist es z. B. ohne Zweifel mit der Ueberwachung der Fütterung der capitolinischen Gänse, der Lieferung von *equi curules* für die *ludi circenses* [4]), und der Verpflichtung, das *classicum* genannte Signal bei Volksversammlungen zu geben [5]), gehalten worden.

Dagegen lag es nahe, bei einem Theile der wichtigsten Ausgabeposten den Censoren nicht blofs die Verdingung der Arbeiten, sondern auch die Beaufsichtigung derselben zu übertragen. Diefs war ohne Zweifel schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität geschehen [6]), so dafs die Censoren more majorum [7]) diese Oberaufsicht selbst dann behielten, als in den Aedilen eine besondere Magistratur für polizeiähnliche Administration geschaffen worden war. Dabei erklärt es sich denn auch auf ganz natürliche Weise, dafs die administrativen und polizeilichen Befugnisse der Censoren und Aedilen nicht streng geschieden sind, die Aedilen vielmehr in einigen Fällen neben den Censoren die Pflicht der polizeilichen Beaufsichtigung haben und bisweilen die sonst den Censoren zustehenden Geschäfte als deren Stellvertreter übernehmen. [8]) Die Arbeiten aber, welche die Censoren überwachten und leiteten [9]), waren insbesondere die Instandhaltung und die baulichen Reparaturen der Tempel und öffentlichen Gebäude, des Circus [10]), der Cloaken [11]), Wasserleitungen [12]), Mauern [13]), Strafsen [14]) und öffentlichen Plätze (*loca publica*); die Neubauten von Tempeln,

---

1) Liv. 31, 13. 34, 53. 40, 34. Cic. in Verr. accus. 1, 50, 130. 2) Liv. 23, 48. 44, 16. Frontin. aq. 7. 3) Liv. 22, 33. 4) Liv. 24, 18. 5) Varr. l. l. 6, 92. 6) Vgl. Liv. 6, 32. 4, 22. 7) Liv. 42, 3. 8) Frontin. aq. 95. 96. Ps. Ascon. p. 194 Or. 9) Polyb. 6, 17. 10) Liv. 41, 27. 11) Liv. 39, 44. Dion. 3, 67. 12) Frontin. aq. 95. 13) Liv. 6, 32. 14) Liv. 29, 37. 41, 27.

Basiliken (z. B. *basilica Porcia*), Rennbahnen (z. B. *circus Flaminius*), Theatern, Porticus, Fora, Mauern, Häfen, Brücken; die Anlage von Landwegen [1]), namentlich aber seit Appius Claudius Caecus (II 80) von Heerstrafsen (z. B. *via Appia, Flaminia, Aemilia*) [2]) und Wasserleitungen (z. B. *aqua Appia*). [3]) Anfangs beschränkte sich diese Thätigkeit auf Rom, später seit 580/174 (II 259) erstreckte sie sich auch auf die italischen Landstädte mit römischem Bürgerrecht. [4]) Ob die Censoren für alle Neubauten, oder nur für einzelne Gattungen derselben, z. B. Tempel [5]), die Genehmigung des Senats einholen mufsten, läfst sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls mufste der Senat die Gelder bewilligen; er bewilligte sie den Censoren aus den von ihnen selbst veranlagten Staatseinkünften, und zwar nicht im Einzelnen, sondern in Bausch und Bogen, aber stets als *certa pecunia.* Sie waren oft sehr bedeutend, z. B. *vectigal annuum* oder *dimidium ex vectigalibus ejus anni.* [6]) Ueber die Verwendung im Einzelnen disponirten die Censoren selbständig, und zwar so, dafs sie die bewilligten Gelder theils gemeinschaftlich 688
verwendeten, theils unter sich für die von jedem allein zu beaufsichtigenden Bauten theilten. [7]) Es war ein Ausnahmsfall, dafs der Senat einen von den Censoren verdungenen und bereits begonnenen Bau niederreifsen liefs. [8]) Erhalten ist unter andern auf diese Thätigkeit der Censoren bezüglichen Inschriften ein Bruchstück eines Verzeichnisses der *opera locata in censura Caecilii*, wahrscheinlich aus dem Jahre 639/115. [9]) Ueber Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen dem verdingenden Staate und den Unternehmern ergaben, entschieden die Censoren kraft ihrer Administrativjurisdiction. [10])

Auf diese Seite ihrer Thätigkeit, die sie als Bauherren des Senats erscheinen läfst, bezieht es sich, wenn das *sarta tecta* (auch *sarta tectaque*) *tueri* [11]) und *exigere* [12]), — der stehende Ausdruck für die Instandhaltung der Gebäude und deren Abnahme [13]), — und das *aedes sacras tueri* [14]), das *loca tueri* [15]) überhaupt, als ein Theil ihrer Amtsthätigkeit bezeichnet wird. *) In

*) Fechner, zur Erklärung von Cicero gegen Verres I, cap. 50—56, im Philologus. Bd. 16. Göttingen 1860. S. 234. bes. 237 ff.

1) Liv. 9, 43. 39, 44. 2) Liv. 9, 29. Diod. 20, 36. 3) Liv. 9, 29. 40, 51. Frontin. aq. 5. 4) Liv. 41, 27; vgl. 39, 44, 6. 40, 51, 2. 5) Liv. 36, 36. 6) Liv. 40, 46. 44, 16. 7) Liv. 40, 51. 44, 16. 8) Liv. ep. 48. 9) Mommsen, ephem. epigr. Bd. 2. 1875. S. 199. 10) Vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 50 ff. 11) Cic. fam. 13, 11, 1. 12) Liv. 42, 3, 7. 13) Liv. 29, 37. 42, 3. 45, 15. Cic. in Verr. accus. 1, 50, 130. 14) Liv. 24, 18. 15) Liv. 42, 3.

dem Ausdrucke *sarta tecta tueri* oder *exigere* ist *sarta tecta* nicht substantivisches [1]) Object von *tueri* und *exigere*, bedeutet also nicht „Körper und Dach“, wie Mommsen meint, sondern es ist Praedicat [2]) zu dem selbstverständlichen Objecte *opera publica* [3]); die Redensart *sarta tecta tueri* entspricht also ungefähr unserer Redensart: „in Bau und Besserung halten“; *exigere* aber bezeichnet die dem *probare* vorangehende Untersuchung. Auf jene Seite ihrer Thätigkeit bezieht sich auch das von Livius [4]) ihnen zugeschriebene *jus publicorum privatorumque locorum*, als Ausflufs der bereits erwähnten Administrativgerichtsbarkeit, kraft deren sie Streitigkeiten *inter populum et privatos* entschieden. So z. B. konnten sie über *loca privata*, ähnlich wie die Augurn (S. 338), amtlich verfügen, dann nämlich, wenn Private durch Bauten oder auf sonst eine Weise das Recht eines öffentlichen Gebäudes verletzt hatten. [5]) Gegen Widerspänstige wendeten sie gerade hierbei auch ihre Coercition an. [6]) Möglich ist es auch, bei dem *jus publicorum privatorumque locorum* an Expropriationen im Staatsinteresse *) zu denken, die auf jeden Fall bei der Anlage von Heerstrafsen und Wasserleitungen nicht zu vermeiden waren, übrigens nicht eigenmächtig von den Censoren decretirt werden konnten. [7])

Mit dieser Aufsicht über die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und *loca publica* verbanden sich vorkommenden Falls, wenn die Natur der Sache dazu Veranlassung gab, Mafsregeln, von eigentlich polizeilicher Bedeutung, wie z. B. die in Betreff der Benutzung der Wasserleitungen [8]), woran auch die Aedilen betheiligt waren [9]); ja sogar solche, welche sich wiederum mit dem *regimen morum* berührten, wie z. B. die 595/159 (II 294)

*) M. Voigt, über das römische System der Wege im alten Italien. Berichte d. königl. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Classe 1872. Leipzig 1873. S. 29. bes. S. 47.

1) Dafs *sarta tectaque* auch substantivisch verwendet werden kann (Cic. in Verr. accus. 1, 51, 136. fam. 13, 11, 1), soll natürlich nicht geleugnet werden. 2) Vgl. Cic. fam. 13, 50, 2 ut M'. Curium *sartum et tectum*, ut ajunt, ab omnique incommodo, detrimento, molestia sincerum integrumque conserves. in Verr. accus. 1, 50, 131 aedem Castoris *sartam tectam* tradere. 3) Fest. p. 322. ep. p. 323 *sarte* ponebant pro *integre*; ob quam causam *opera publica*, quae locantur, *ut integra praestentur*, *sarta tecta* vocantur. Charisius p. 220 K. hinc '*sarta tecta uti sint*' *opera publica* locantur. 4) Liv. 4, 8. 5) Liv. 39, 44. 40, 51, 3. 43, 16. 6) Liv. 43, 16; vgl. Cic. de rep. 2, 35. 7) Liv. 40, 51, 7. Frontin. aq. 128. Lex col. Jul. Gen. c. 99. 8) Frontin. aq. 95. 97. Liv. 39, 44. 9) Cic. fam. 8, 6, 4. Frontin. aq. 97.

von den Censoren vorgenommene Reinigung des Forums von allen Statuen, die nicht auf Grund eines Volksbeschlusses gesetzt waren.[1]

Den Schlufs der Thätigkeit der Censoren im Bauwesen bildete die Uebernahme und Approbation der contractlich abgelieferten Arbeit, sei es dafs diese in einer gröfseren Reparatur oder in einem Neubau bestand, im Namen und für Rechnung des Staats, was *probare*[2] oder *in acceptum referre*[3] hiefs. Eben die Langwierigkeit einzelner dieser Arbeiten führte zu der oben (S. 799) erwähnten Erstreckung der achtzehnmonatlichen Amtszeit *ad sarta tecta exigenda et opera locata probanda.*[4] Wenn die Censoren diese Erstreckung nicht bewilligt erhielten, so beauftragte der Senat andere Magistrate, namentlich die Aedilen, mit der *probatio.*[5] Die gewöhnlichen Lieferungs- und Instandhaltungsverträge aber scheinen erst von den neuen Censoren abgenommen worden zu sein.[6] Alle schriftlichen 689
Documente über sämmtliche Verpachtungen und über diese Probationen gehörten, wie die Censusregister, zu den *tabulae censoriae*[7] und wurden sowohl im Archiv der Censoren als auch im Aerarium deponirt. Die Form, in welcher die Contracte zwischen den Censoren und denjenigen, welche die Ausführung der Arbeiten übernahmen, abgefafst waren, kann man aus der erhaltenen *lex parieti faciundo* von Puteoli[8] aus dem J. 645/109 entnehmen.

Im letzten Jahrhundert der Republik war die Censur als das personificirte Gewissen der gemäfsigten Demokratie sowohl den Oligarchen als auch den Ochlokraten verhafst.*) Vom Standpuncte jener hob Sulla das Amt, das für die Zwecke des kaum noch erforderlichen Census allerdings entbehrlich war, zwar nicht auf (III 161)[9], aber er machte es auch für die *lectio senatus* durch seine *lex Cornelia de viginti quaestoribus* entbehrlich (II 341 f.). Und so beeilte man sich nach Sullas Tode nicht Censoren zu wählen, da deren übrige periodisch zu vollziehende

---

*) Göll, über die römische Censur zur Zeit ihres Untergangs. Schleiz 1859.

1) Plin. n. h. 34, 6, 14, 30; vgl. Liv. 40, 51, 3. 2) Liv. 4, 22. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 57. 4) Liv. 45, 15, 9. 5) Frontin. aq. 96. 6) Liv. 42, 3, 7 sarta tecta exigere et locare tuenda (Madvig). 7) Cic. de leg. agr. 1, 2. Plin. n. h. 18, 3, 11. Gell. 2, 10. 8) I. L. A. S. 163 ff. Wilmanns ex. inscr. Bd. 1, S. 215. 9) Cic. div. in Caec. 3, 8. Schol. Gron. p. 384 Or.; vgl. Cic. Pis. 5, 10.

Geschäfte von den Consuln, beziehungsweise den Praetoren übernommen werden konnten.[1] Als die Reaction gegen Sullas Staatseinrichtungen begann, ward 684/70 auch die Censur in der alten Weise, und zwar, wie Boor nachgewiesen hat[2], keineswegs mit fünfjähriger Amtsdauer[3], wiederbesetzt. Doch ist aufser von den Censoren dieses Jahres bis auf den ersten Census des Augustus weiter kein Lustrum vollzogen worden.[4] Vom Standpuncte der Ochlokraten beschränkte P. Clodius Pulcher sodann 696/58 die sittenrichterliche Gewalt der Censoren dadurch, dafs er gegen den Geist des *regimen morum* dasselbe förmlich an die Bedingung eines quasigerichtlichen Verfahrens knüpfte, indem er das Gesetz annehmen liefs: *ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset.*[5] Dieses Gesetz hob zwar sechs Jahre darauf (702/52) Q. Caecilius Metellus Scipio wieder auf[6], aber er konnte den Censoren den Muth, der jetzt zur Ausübung des Sittenregiments gehört hätte, nicht verleihen. Während der Bürgerkriege, in denen die Republik unterging, unterblieb der Census. Zuletzt veranstaltete Augustus, nachdem er 726/28 selbst als Consul den Census abgehalten und auch lustrirt hatte, 732/22 die Wahl zweier Censoren, des Paulus Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus[7], die, wie Mommsen mit Grund vermuthet, auch das Lustrum (und zwar das einundsiebzigste) vollzogen haben.

Inzwischen war der Census, das Hauptgeschäft der Censoren, schon lange nicht mehr von der Bedeutung, die er im Sinne des Servius Tullius hatte haben sollen; der Kriegsdienst hatte sich schon früh theilweise (S. 537), gänzlich aber seit C. Marius von den Classen gelöst; das Servianische Tributum
690 war seit 587/167 nicht mehr eingefordert worden (II 286); die Centuriatcomitien waren seit der Ertheilung des Bürgerrechts an alle Italiker sinnlos (II 670), und die Beobachtung einer genauen *discriptio classium et centuriarum* jetzt überflüssig

1) Cic. in Verr. accus. 1, 50. 3, 17. 2) Vgl. über das Lustrum von 680/74 Mon. Ancyr. cap. 8, und bezüglich der späteren Censuren Cic. ad Att. 1, 18. 8. 4. 16, 14, wonach das Lustrum auch bei ihnen innerhalb des achtzehnmonatlichen Zeitraums erwartet wurde. 3) Zon. 7. 19. Cic. de leg. 3, 3, 7; vgl. 3, 20, 47. Dio Cass. 54, 10. 4) Mon. Ancyr. cap. 8. 5) Ascon. p. 9. Dio Cass. 38, 13. Cic. Pis. 4, 9. Sest. 25. de prov. cons. 19. Schol. Bob. p. 300 Or. 6) Dio Cass. 40, 57. 7) Dio Cass. 54, 2. Suet. Aug. 37. Claud. 16. Vell. 2, 95.

(II 673 f.). So erlosch die Censur als besonderes Amt sehr bald. Das Recht zur Abhaltung des Census erhielt der Kaiser, der auch die übrigen Functionen der Censoren als ständige Attribute seiner Macht erbte, insbesondere auch, nach dem Vorgange Caesars, die *praefectura morum.*[1]) Das Bauwesen übertrugen die Kaiser besonderen Curatoren; die *praefectura morum* übten sie entweder selbst, oder sie ernannten auch dafür Commissionen.[2]) Den Titel Censor führte Augustus, der dreimal einen Census theils als Consul, theils *consulari imperio*[3]) abhielt, nicht[4]), wohl aber Claudius und Vespasianus.[5]) Domitianus nannte sich sogar *censor perpetuus*[6]) und machte in Verbindung damit die purpurne Toga (S. 796) zur Kaisertracht. Der Letzte, der ganz ausnahmsweise, ohne Kaiser zu sein, den Titel Censor führte, war im dritten Jahrhunderte nach Christi Geburt Valerianus.[7]) Das letzte Lustrum aber veranstaltete Vespasianus als Censor im J. 827/74; es war nach der Angabe des Censorinus, die trotz der Zweifel Borghesis und Boors, welche nur zweiundsiebzig Lustra glauben nachweisen zu können, festzuhalten sein wird, das fünfundsiebzigste.[8]) Die ersten vier hatte Servius Tullius, die folgenden sechs Consuln[9]), alle übrigen mit Ausnahme der drei des Augustus und der zwei des Claudius und Vespasianus die Censoren vollzogen.

85. *Das Tribunat.*

Im Princip verschieden von dem Consulat, der Dictatur, der Praetur und der Censur, welche Aemter die directen Erben der Regia potestas und des Regium imperium sind, eine durchaus heterogene Potestas, *dispar potestas* (S. 596. 688), ist das Tribunat. Eingesetzt bei der ersten Secessio plebis durch die *lex sacrata* (S. 590 ff.), sollte es seiner ursprünglichen Bestimmung gemäfs das Organ einer legalen Opposition gegen 691
das Imperium zum Schutze (*auxilium*) der Plebejer sein (S. 593 ff.). Selbstverständlich war es daher ohne *imperium*[10]) also auch ohne Jurisdiction (S. 597), überhaupt aber ohne positive Amtsthätigkeit auf dem Gebiete der *administratio rei publicae.* Aber als *sacrosancta potestas* besafs es in seiner nicht

1) Suet. Caes. 76. Aug. 27. 2) Suet. Aug. 37. 3) Mon. Ancyr. cap. 8. 4) Suet. Aug. 27; vgl. Dio Cass. 54, 2. 5) Suet. Claud. 16. Vesp. 8. 6) Dio Cass. 53, 18. 67, 4. 7) Treb. Val. 1. 2. 8) Censorin. 18. 9) Liv. 3, 24, 10. 10) Liv. 2, 56. 6, 37. Gell. 13, 12; falsch Vell. 2, 2.

blofs gesetzlich, sondern auch auf sacrale Weise garantirten (S. 591. 637) Unverletzlichkeit einen die Intercession der dem Imperium und der Coercition nicht unterworfenen [1]) Tribunen deckenden Schild, durch dessen geschickte Benutzung die Intercession sich thatsächlich oft mächtiger erwies als das Imperium.*)

Zwar kommen trotz dieser von der der andern Magistrate principiell verschiedenen (S. 594) Unverletzlichkeit mitunter Gewaltthätigkeiten gegen Tribunen vor (S. 613. III 17); es werden sogar, obwohl aus der Unverletzlichkeit auch die Unanklagbarkeit folgt [2]), bisweilen Tribunen während ihres Amtes angeklagt [3]) und bestraft. [4]) Doch die eine bekannte Anklage (wegen Schulden), der sich der Angeklagte entziehen wollte, wurde nur defshalb von den andern Tribunen gestattet, weil es die Ehre erforderte, einer solchen Anklage trotz des formellen Rechts dazu sich nicht zu entziehen. Möglich gemacht wurde sie

---

*) C. G. Hasse, de jurisdictione tribunorum plebis. Leipzig 1805.
van Harencarspel, de propria rei publicae Romanae conditione in tribunorum plebis institutione observanda. Traj. 1818.
Soldan, de origine, causis et primo tribunorum plebis numero. Hanov. 1825.
Schirmer, de tribuniciae potestatis origine ejusque ad XII tabulas progressu. Toruni 1826.
Bender, de intercessione tribunicia. Königsberg 1842. 50.
Newman, on the growth of the tribunes power before the decemvirate. Classical museum Bd. 6. London 1849. S. 205.
Schoenbeck, de potestate tribunicia particula. Bromberg 1852.
Rein, Tribuni plebis, in Paulys Realencykl. Bd. 6. 1852. S. 2100.
Wolfram, de tribunis plebis usque ad decemviralem potestatem. Berol. 1856.
Hintze, ofversigt af Romenska folktribunatets historia intill första Puniska kriget. Malmö 1856.
Dockhorn, de tribuniciae potestatis origine. Berol. 1858.
Grafström, de tribunis plebis apud Romanos quaestiones. Upsal. 1860.
Ptaschnik, die Wahl der Volkstribunen vor der Rogation des Volero Publilius. Z. f. öst. Gymn. Bd. 14. 1863. S. 627.
A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1. Abth. 1. Berlin 1865. S. 196.
Ihne, über die Entstehung und die ältesten Befugnisse des Römischen Volkstribunats. Rhein. Mus. Bd. 21. 1866. S. 161.
Belot, de tribunis plebis, de origine et vi, forma et modo tribuniciae potestatis. Paris 1872.
Eigenbrodt, de magistratuum Romanorum juribus, quibus pro pari et pro majore potestate inter se utebantur, imprimis de tribunorum plebis potestate. Leipzig 1875.

1) Cic. de leg. 3, 7, 15 f. Dion. 6, 89. 2) App. b. c. 2, 138. 3) Val. Max. 6, 5, 4. 4) Val. Max. 6, 1, 7. Plut. Marcell. 2.

dadurch, dafs die Tribunen den Ankläger, beziehungsweise den Praetor gegen die Coercition des Angeklagten in Schutz nahmen. Das einzige Beispiel von Bestrafung ist aber gleichfalls eine Ausnahme, und zwar insofern eine wohl begründete, als der Tribun nicht wegen Amtshandlungen, sondern wegen ehrlosen und groben Verstofses gegen die Sitte, nämlich wegen Stuprum (II 545), verurtheilt wurde. Auch hier wurde die Anklage dadurch möglich gemacht, dafs die andern Tribunen den Schutz, den sie dem Angeklagten versagten, dem Ankläger zu Theil werden liefsen. In einen eigenthümlichen Conflict gerieth die Unverletzlichkeit der Tribunen, als zwei Tribunen, die bei Abschlufs des Foedus in den caudinischen Pässen (II 591) mitgewirkt hatten, wegen der nicht erfolgten Ratificirung desselben ausgeliefert werden sollten (II 69).[1] Allein die Tribunen mufsten selbst einsehen, dafs, wenn sie beim Abschlufs des Foedus eventuell auf ihre Unverletzlichkeit verzichtet hatten[2], sie auch, um sich nicht eines *nefas* schuldig zu machen, die Folgen davon tragen müfsten; doch dankten sie zuvor ab, um zu vermeiden, dafs sie als *sacrosancti* verletzt würden.[3]

Abgesehen von solchen Ausnahmefällen steht die Unverletzlichkeit und Unanklagbarkeit der Tribunen während ihrer Amtszeit völlig fest; ja die Unverletzlichkeit wirkte sogar, zwar nicht rechtlich, aber doch factisch, insofern noch über die Zeit des Amtes hinaus, als die Tribunen auch nach ihrer Abdankung als unanklagbar wegen ihrer Amtshandlungen galten[4], so dafs sich mit ihrer Unverletzlichkeit factisch auch Unverantwortlichkeit[5] verband (II 542). Es sind nur wenige, unter sich 692
verschiedenartige, aber sämmtlich ungewöhnliche Fälle, einer aus dem J. 361/393, die übrigen aus dem siebenten Jahrhunderte (656/98. 668/86. 680/74. 688/66), bekannt, dafs Tribunen nach Ablauf ihrer Amtszeit angeklagt wurden (II 542. 551. III 131. 176. 218. 222). Für den Fall aber, dafs die Tribunen sich keine Nachfolger wählen lassen würden, war ihnen, wahrscheinlich durch das *plebiscitum Trebonium* 306/448 (S. 645), trotz ihrer sonstigen Unverantwortlichkeit der Tod durch Verbrennung angedroht.[6] Selbstverständlich ist die Unabsetzbarkeit der Tribunen als Inhaber einer *sacrosancta potestas* in noch höherem Grade garantirt, als die der Magistrate cum imperio (S. 722).

1) Liv. 9, 8. 2) Cic. de off. 3, 30. 3) Liv. 9, 10. 4) Liv. 5, 29. 5) Dion. 9, 44. 6) Diod. 12, 25; vgl. Dio Cass. fr. 22 B. Zon. 7, 17. Val. Max. 6, 3, 2.

Eine solche Ausnahmestellung gegenüber den nicht sacrosancten und nicht unverantwortlichen regelmäfsigen Magistraten cum imperio lud, da gegen Mifsbrauch derselben, abgesehen von der tribunicischen Intercession, auf die die Magistrate cum imperio nicht immer rechnen konnten, höchstens die censorische Rüge anwendbar war [1]), nur zu sehr zu Ueberschreitungen ein. Als Extrem des Mifsbrauchs der *sacrosancta potestas* mag angeführt werden, dafs einst ein Tribun einen Patricier wagte zum Tode verurtheilen zu lassen, der ihm beim Begegnen nicht aus dem Wege gegangen war [2]), und dafs C. Atinius Labeo den Censor Q. Caecilius Metellus Macedonicus 623/131 ohne Procefs vom Tarpejischen Felsen zu stürzen versuchte, weil er ihn bei der Lectio senatus übergangen hatte (III 24). [3]) Wichtiger ist, dafs die Tribunen, wie die Geschichte des Tribunats (S. 602 ff.) zeigt, durch wohl berechnete Ueberschreitungen der ursprünglichen Grenzen ihrer Amtsgewalt dieselbe gesteigert und diese Steigerungen zum Theil zu rechtlicher Anerkennung gebracht haben. Anfangs, im Kampfe der Plebejer mit den Patriciern um politische Rechtsgleichheit, gereichte diefs dem Staate im Ganzen zum Vortheil, später aber immer mehr zum Nachtheil, so dafs in Ciceros Zeit das Tribunat, das damals übrigens auch die erweiterten und als solche rechtlich anerkannten Grenzen seiner Gewalt wiederum schon vielfach überschritten hatte, als ein Uebel, wenn auch als ein nothwendiges, angesehen wurde. [4])

Weil die ursprünglichen Befugnisse der fünf Tribuni plebis, das *jus intercedendi* oder das *jus auxilii adversus consulare imperium* und das *jus agendi cum plebe* (S. 594 ff.), sich nur auf die Plebs erstreckten, so galten die Tribunen anfangs gar nicht als *magistratus populi Romani* [5]), sondern als *magitratus plebis Romanae* [6]) oder *plebeji* (S. 691 f.), obwohl sie von den Curiatcomitien erwählt und in der den Consuln zu ertheilenden Lex curiata de imperio erwähnt wurden (S. 599 f.). Ob sie als solche rücksichtlich der inneren Verwaltungsangelegenheiten der Plebs administrative Befugnifs gehabt haben, läfst sich bei dem Zustande der Quellen nicht sagen, ist übrigens keineswegs unmöglich, zumal wenn sie aus den *curatores tribuum* hervorgingen (S. 599); aber natürlich war das in keinem Falle eine *administratio rei publicae*. Wenn die

1) Liv. 44, 16. Val. Max. 2, 9, 5. 2) Plut. C. Gr. 3. 3) Plin. n. h. 7, 44, 142. Liv. ep. 59. 4) Cic. de leg. 3, 8—10. 5) Liv. 2, 56. Zon. 7, 15. Plut. qu. Rom. 81. 6) Liv. 2, 35. 56.

Tribunen aber wirklich Rechtshändel der Plebejer unter einander [1]) schlichteten [2]) oder den Aedilen zur Schlichtung überwiesen [3]), so thaten sie diefs nicht als richterliche Beamte (S. 597), noch auch als öffentlich anerkannte Schiedsrichter der Plebs, sondern lediglich als Vertrauensmänner, so, wie es jeder Privatmann konnte, über den sich die Parteien verständigten.

Jenem Ursprunge gemäfs aber unterschieden sich die Tribunen selbst noch in der Zeit, in welcher sie unbestritten als *magistratus populi Romani* galten, durch Einiges, was ihnen 693
eigenthümlich blieb, von den übrigen Magistraten.

So ward die Bestimmung, dafs nur Plebejer, Freigelassene natürlich ausgenommen (S. 515. 705), das Amt bekleiden könnten, stets aufrecht erhalten, so dafs Patricier nur durch förmlichen Uebertritt zur Plebs, durch die *transitio ad plebem* (S. 137. 411), zum Tribunat gelangen konnten. [4]) Die Erzählungen von Patriciern, die als solche durch Cooptation zum Tribunat gelangt seien [5]), sind sehr verdächtig; vielleicht sind sie dahin zu deuten, dafs einzelnen um die Plebs verdienten Patriciern durch Plebiscit als Ehrenauszeichnung die tribunicische Unverletzlichkeit zugesprochen wurde, so wie es später mit Caesar geschah.

Dahin gehört ferner der Mangel der Amtsinsignien [6]); denn die Bank, *subsellium,* auf der die Tribunen zu sitzen pflegten [7]), war im Gegensatze zur *sella curulis* eben nur eine Bank nach Art der gewöhnlichen niedrigen Bänke [8]), deren Jeder sich bedienen konnte; den Scheinwerth eines *insigne tribunicium* scheint sie nur dadurch erhalten zu haben, dafs sie sich durch die beibehaltene Alterthümlichkeit der Form von den moderneren im gewöhnlichen Leben gebrauchten Bänken unterschied.

Auch der Termin des Amtsantritts der Tribunen war verschieden von dem der Consuln und der übrigen Magistrate. [9]) Er mufste es von Anfang an sein, weil die Tribunen eben ganz aufserhalb der Magistratur standen; dafs der Tag des Amtsantritts der Tribunen aber von Anfang an der zehnte December (a. d. IV. Id. Dec.) gewesen sei [10]), ist defshalb unmöglich, weil die mehr als zweijährige Unterbrechung des Tribunats durch das Decemvirat (S. 625. 634 f.) bei der Wiedereinsetzung des-

1) Dion. 7, 58. 2) Lyd. de mag. 1, 38. 41; Isid. orig. 9, 4, 18. 9, 3, 29. 3) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15. 4) Zon. 7, 15. Dio Cass. 37, 51. 42, 29. 5) Liv. 3, 65. 5, 10; vgl. 4, 16. Plin. n. h. 18, 3, 15. 6) Plut. qu. Rom. 81. 7) Ps. Ascon. p. 118 Or. 8) Varr. l. l. 5, 128. 9) Plut. qu. Rom. 81. 10) Dion. 6, 89.

selben nothwendig eine Verschiebung des Antrittstermins herbeiführen mufste. Erst bei dieser wurde jener Tag Antrittstermin; denn damals wurden die Tribunen noch vor den Consuln erwählt, diese aber traten nach dem Decemvirat kurz vor oder nach dem dreizehnten December (Id. Dec.) ihr Amt an (S. 736).[1] Nachher ist der Termin des Amtsantritts der Tribunen unverändert geblieben[2], weil die Ursachen, aus denen der Antrittstermin des Consulats (S. 735) und mit ihm der der übrigen Aemter wechselte, für das Tribunat unwirksam waren. In dem einzigen Falle, wo *tribuni plebis vitio creati* erwähnt werden[3], mufs entweder trotz Livius angenommen werden, dafs das *vitium* vor ihrem Amtsantritte entdeckt, und von den alten Tribunen eine Neuwahl veranstaltet wurde, oder, dafs die neuen Tribunen, wenn die *vitio creati* wirklich schon fünf Tage im Amte gewesen waren, nach dem Praecedenzfalle der Wahl von 305/449 (S. 635) unter dem Vorsitz des Pontifex maximus gewählt worden sind.

Ferner erklärt sich der Schutz, den die Contionen der Tribunen im Gegensatz gegen die anderer Magistrate[4] fortwährend genossen (S. 604. 687), indem selbst nicht die Inhaber des Imperium, geschweige denn z. B. die Censoren[5], Contionen der Tribunen abberufen durften, aus der ursprünglichen Bedeutung des Tribunats als eines *magistratus plebis* und aus der ihrer Con-
694 tionen als *concilia plebis* (II 422).

Endlich gehört hierher auch die Beschränkung der Macht der Tribunen auf den Raum innerhalb der Bannmeile, soweit wie die Provocation galt, während die Macht der Magistrate cum imperio, aufser wenn sie zum Kriege ausziehend das *pomerium* überschritten hatten, gerade hier beschränkt, dagegen aufserhalb der Bannmeile unbeschränkt war (S. 594 f.). Damit hängt zusammen, dafs die Tribunen, deren persönliche Anwesenheit zur Intercession nothwendig war[6], die im Mittelpuncte des öffentlichen Lebens, und zwar im siebenten Jahrhundert in der *basilica Porcia*[7] nahe der *curia Hostilia*[8], sich aufzuhalten pflegten[9], und deren Haus auch während der Nacht offen sein mufste, damit ihr *auxilium* jederzeit angerufen werden könnte[10], Rom nie aufser an den Feriae

1) Vgl. Dion. 11, 63. Liv. 4, 37. 2) Liv. 39, 52. 3) Liv. 10, 47. 4) Vgl. Gell. 13, 16. 5) Liv. 43, 16. 6) Gell. 13, 12, 9; ungenau Zon. 7, 15. 7) Plut. Cat. min. 5. 8) Val. Max. 9, 5, 2; vgl. Cic. Vat. 9, 21 *(tabula Valeria)* mit Plin. n. h. 35, 4, 22. Schol. Bob. p. 318 Or. 9) Vgl. z. B. Liv. 4, 55, 3. 10) Plut. qu. Rom. 81.

Latinae [1]) auf einen vollen Tag verlassen durften. [2]) Wenn gleichwohl dieses Verbot übertreten worden ist, wovon das erste Beispiel 434/320 sich findet[3]), und Tribunen aufserhalb Roms, sei es im Auftrage des Senats [4]) oder auf eigene Hand, gewirkt haben [5]), so folgt daraus weder, dafs das Verbot abgeschafft, noch, dafs die Macht der Tribunen ein für alle mal über die Bannmeile hinaus ausgedehnt worden sei. Möglicherweise hat der Senat die von ihm entsendeten Tribunen von der Beobachtung des Verbots dispensirt; aber die Tribunen konnten sich auch ohne Dispensation über das Verbot hinwegsetzen, ohne Strafe befürchten zu müssen; M. Antonius entfernte sich 705/49 bekanntlich gerade defshalb, um die Schuld seiner Entfernung auf Andere zu wälzen. [6]) Die Furcht aber vor anderen gesetzlichen Mafsregeln der Tribunen, namentlich vor einer tribunicischen Anklage, verschaffte ihnen selbst aufserhalb Roms, wo sie gar keine Amtsgewalt besafsen und auch durch Dispensation seitens des Senats nicht bekommen konnten, sondern streng genommen *privati* waren, einen moralischen Einflufs, dem sich selbst die Feldherren cum imperio nicht wohl entziehen konnten, obwohl sie es rechtlich durften.

Die Stellung eines *magistratus populi Romani* haben sich die Tribunen unter dem Schutze ihrer sacralen Unverletzlichkeit durch die Deutung erobert, die sie ihren ursprünglichen auf sacrale Weise garantirten Rechten, dem *jus intercedendi* und dem *jus cum plebe agendi* (S. 594 ff.), zu geben wufsten. Resultate ihres fortgesetzten Kampfes mit dem Imperium waren für die äufsere Organisation des Tribunencollegiums: dafs die Wahl der Tribunen von den Curiatcomitien durch die Lex Publilia vom J. 283/471 auf die Concilia plebis überging (S. 599. 614), dafs im J. 297/457 die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn (je zwei für jede der fünf Classen) erhöht ward (S. 599. 618), dafs endlich das bisweilen im Interesse der Patricier 695
geübte Cooptationsverfahren zur Ergänzung einer unvollständigen Wahl im J. 306/448 durch das Plebiscitum Trebonium verboten ward (S. 645). Durch dasselbe ist wahrscheinlich auch die das Zustandekommen der Wahl erschwerende Be-

1) Dion. 8, 87. 2) Gell. 13, 12, 9. 3, 2, 11. Macr. Sat. 1, 3, 8. Serv. ad Aen. 5, 738. Dio Cass. 37, 43. 45, 27. 46, 49. 3) Liv. 9, 8—10. Cic. de off. 3, 30, 109. 4) Liv. 9, 36. 29, 20. 5) Dio Cass. 37, 43. 45, 27. 46, 49. 6) Dion. 8, 87.

stimmung, je zwei Tribunen aus jeder der fünf Classen zu wählen, beseitigt worden. Von dieser Zeit an galten die Tribunen auch, factisch wenigstens, als *magistratus populi Romani;* jedoch haben sie einzelne magistratische Rechte erst später und die volle Bedeutung von *magistratus populi Romani* erst mit der Anerkennung ihrer Legislation erworben. Das Resultat jenes Kampfes aber für die amtlichen Rechte der Tribunen war eine *potestas,* zwar ihrer Art nach verschieden (*dispar*) von der der andern Magistrate, aber so stark, dafs die Tribunen vorkommenden Falls mehr als die Magistrate cum imperio durchsetzen und alle Handlungen derselben lähmen konnten, die aber darum doch nicht als eine *major potestas* im staatsrechtlichen Sinne des Worts angesehen werden darf (S. 595f.).

In der Amtsgewalt der Tribunen haben wir zu unterscheiden: erstens die allen Magistraten gemeinsamen Befugnisse und zweitens die specifische *potestas tribunicia.*

Damit haben sich dann drittens noch besondere Functionen verbunden, zu denen sie als Vertrauensmänner des Volks berufen wurden. So wurden sie z. B. von den Censoren regelmäfsig bei Eröffnung des Census [1]), von dem Collegium der Praetoren einst bei der nothwendig gewordenen Regelung des Münzwesens [2]) zugezogen. Und so wirkten sie auch in Folge der *lex Atilia* bei der dem Praetor zustehenden *tutoris datio* [3]), in Folge Specialbeschlusses bei der Taxirung des Geldwerths der confiscirten angeblichen Bücher Numas [4]), in Folge eines im J. 450/304 (II 85. 590) gegebenen Gesetzes bei der Bestellung dessen mit, der einen Tempel oder einen Altar dediciren sollte. [5]) Ob durch die *lex Visellia* um 682/72 den Tribunen vorübergehend die *cura viarum* übertragen wurde (II 645) [6]), ist zweifelhaft [7]); durch die *lex Julia municipalis* erhielten sie eventuelle Functionen bei der Getreidevertheilung [8]), und in Abwesenheit der Aedilen übernahmen sie 705/49 sogar deren sämmtliche Functionen. [9])

Was aber die allen Magistraten gemeinsamen Befugnisse (S. 687) betrifft, so besafsen die Tribunen, eben weil sie anfangs nicht *magistratus populi Romani* waren, dieselben keineswegs von vorn herein. Sie hatten allerdings von

1) Varr. l. l. 6, 87. 2) Cic. de off. 3, 20, 80. 3) Ulp. 11, 18. 4) Liv. 40, 29, 13. 5) Liv. 9, 46. 6) I. L. A. S. 171. 7) Mommsen, ephem. epigr. Bd. 2. 1875. S. 201. 8) Lex Jul. mun. Z. 1. 9) Dio Cass. 41, 36; vgl. 42, 27. 49, 16.

vorn herein ein *jus contionis* (S. 826), das in ihrem *jus cum plebe agendi* enthalten war, und als selbstverständliche Voraussetzung des *jus cum plebe agendi* auch ein *jus edicendi*, schon um den Tag bekannt machen zu können, an dem sie mit der Plebs verhandeln wollten; aber diese Rechte bezogen sich streng genommen immer nur auf die Plebs. Es ist indessen nicht zu übersehen, dafs die Contionen und Edicte der Tribunen ihrer Wichtigkeit wegen auch von den Patriciern beachtet wurden, und dafs überhaupt der Werth dieser Rechte mit dem Wachsthum der specifischen *potestas tribunicia* selbst ein anderer wurde, wie man leicht wahrnimmt, wenn man die tribunicischen Contionen (II 663) und Edicte der letzten Zeit der Republik mit den älteren 696
vergleicht.[1] Wie jeder andere Magistrat hatten sie das Recht, in der Contio Private vorzuführen (*producere*) und ihnen das Wort zu ertheilen (II 667).

Das *jus auspiciorum* aber bekamen sie, obwohl dieses Recht streng genommen für den Begriff eines *magistratus populi Romani* nothwendig ist, viel später, zu einer Zeit, in welcher sie schon längst factisch als solche galten. Denn dafs sie es durch die Consuln L. Valerius und M. Horatius (305/449), etwa als eine Consequenz ihres damals erworbenen Rechtes zur Legislation in den Concilia plebis, erhalten haben[2], ist unmöglich, weil sie es noch in der Zeit der Licinischen Rogationen und unmittelbar nachher erweislich nicht hatten.[3] Sie selbst werden, da sie aufserhalb der sacralen Anschauungen des patricischen Staatsrechts standen, kein grofses Gewicht darauf gelegt haben, dieses Recht zu erhalten, zumal da sie ja ohne dasselbe im Stande gewesen waren grofse Erfolge zu erzielen. Da indefs später, im J. 462/292[4], *tribuni plebis*, nachher 552/202[5] auch *aediles plebeji vitio creati* erwähnt werden, so mufs angenommen werden, dafs vor 462/292 die Einrichtung getroffen worden war, auch die Tribunen unter Anstellung von Auspicien wählen zu lassen, so dafs sie, wie die andern Magistrate auch, eben durch die Wahl in den Besitz ihrer Auspicien und des *jus spectionis* gelangten.[6] Denn dafs das *vitium* blofs in der Nichtbeachtung des *augurium oblativum* von Blitz und Donner bei der Wahl bestanden habe, wie

1) Edicte z. B. Liv. 4, 60. Cic. in Verr. accus. 2, 41. de off. 3, 27. Plut. Ti. Gr. 10. 2) Zon. 7, 19. 3) Liv. 6, 41. 7, 6. 4) Liv. 10, 47. 5) Liv. 30, 39. 6) Trotz Dion. 9, 49. 41. 10, 4; vgl. Cic. de leg. 3, 3, 10 *omnes* magistratus *auspicium* judiciumque habento.

Mommsen meint, ist nicht wahrscheinlich, weil eine so schwere Nichtachtung der himmlischen Zeichen, die für Jedermann vernehmlich sprachen, der Religiosität des fünften Jahrhunderts widersprechen würde. [1] Die passendste Gelegenheit, bei der die Tribunen zwischen 393/361 und 462/292 Auspicien erhalten haben können, ist die Befestigung der legislativen Competenz der Concilia plebis durch die *lex Publilia* vom Jahre 415/339 (S. 341. II 52. 444). Mit der Annahme, dafs sie damals Auspicien erhielten, stimmt es, dafs in geschichtlicher Zeit die Tribunen von einem inaugurirten *templum* aus mit der Plebs verhandeln [2], und dafs Ti. Sempronius Gracchus als Tribun wirklich *auspicia impetrativa* anstellte. [3] Denn die Annahme, dafs er diefs als *triumvir agris dandis assignandis*, nicht als Tribun, gethan habe, ist eine Ausflucht. Die Auspicien der Tribunen können nur modificirte *auspicia urbana* gewesen sein; wir haben sie uns als eine Abart der *auspicia maxima* zu denken, so dafs sie zwar für den ganzen Staat galten, aber nur für die Acte der tribunicischen Potestas, namentlich für die von den Tribunen geleiteten Concilia plebis [4] und für die Berufung des Senats angestellt wurden. Sie waren entsprechend dem Charakter der *tribunicia potestas* als einer *potestas dispar*, wie die der Censoren so eingerichtet, dafs sie die *auspicia maxima* der andern Magistrate nicht störten und von ihnen nicht gestört wurden. In dieser Beziehung trat aber eine das Recht der Tribunen einerseits erhöhende, andererseits schmälernde Veränderung ein durch die *leges Aelia et Fufia* vom J. 600/154 (S. 341 f. II 297. 447. 485). Denn, da die Beobachtung eines Blitzes (das *servare de caelo*) ein absolutes
697 Hindernifs für alle Volksversammlungen war, so wurde durch diese Gesetze die, vielleicht anfangs bestrittene, Consequenz des *jus auspiciorum* der Tribunen festgestellt, dafs nämlich die Tribunen das Recht hätten auf Grund des *servare de caelo* andern Magistraten, welche Volksversammlungen hielten, zu obnuntiiren, dafs sie dafür aber auch bei ihren eigenen Volksversammlungen der Obnuntiation anderer Magistrate unterworfen sein sollten. P. Clodius Pulcher hob 696/58 die Bestimmungen dieser Gesetze theilweise auf [5], weil der Damm, den sie der tribunicischen Willkür bei der Legislation entgegensetzten, ihm unangenehmer war, als das darin liegende

1) Cic. in Vat. 7, 17. 2) Cic. de inv. 2, 17, 52. Sest. 29, 62. 35, 75; anachronistisch Liv. 2, 56, 10. 3, 17, 1. 3) Plut. Ti. Gr. 17. Val. Max. 1, 4, 2. 4) Gell. 6 [7], 19, 5. 5) Ascon. p. 9.

Recht der Tribunen; doch machten trotz der Lex Clodia die Tribunen sowohl bei Wahlcomitien, für welche übrigens die das Zustandekommen derselben sichernden Bestimmungen der Leges Aelia und Fufia in Kraft blieben, als auch bei legislativen, in der Folgezeit Gebrauch von der Obnuntiation (II 449. III 290).

Die specifische *potestas tribunicia* selbst aber enthält theils positive, theils prohibitive Rechte, von denen sich jene theils an das *jus intercedendi*, theils an das *jus cum plebe agendi* anschliefsen, diese dagegen lediglich eine Erweiterung des ursprünglich zum *auxilium adversus consulare imperium* dienenden *jus intercedendi* sind.

Unter den positiven Rechten ist zunächst die tribunicische *coercitio*[1]) eine nothwendige Consequenz des *jus auxilii ferendi* und der tribunicischen Unverletzlichkeit. Denn es konnte sich ereignen, dafs die Tribunen ihren Schutz nicht anders wirksam machen konnten, als durch Zwangsmafsregeln gegen diejenigen, die sich ihren zum Zwecke des Schutzes getroffenen Anordnungen widersetzten. Diese anzuwenden hielten sie sich also für berechtigt. Von den Coercitionsmitteln wendeten sie zuerst, nachweislich schon zur Zeit der Lex Publilia Voleronis 282/472 (S. 614), die Verhaftung an, und usurpirten damit das den Magistraten cum imperio zustehende *jus prensionis* (S. 301. 614). Die Patricier sahen freilich darin eine Anmafsung, wenn die Tribunen als plebejische Magistrate das *jus prensionis* gegen Patricier anwendeten[2]); und gewifs hatte es nicht in der Absicht der Lex sacrata gelegen, dafs die Tribunen, was sie nachher gethan haben, sogar den Magistraten, insbesondere den Consuln[3]), Consulartribunen[4]) und Censoren[5]) mit Verhaftung sollten drohen (*in vincula duci jubere*) und sie damit wie Private sollten behandeln (*in ordinem cogere*) können. Aber, so empörend es sein mochte, wenn die Tribunen ihre Drohung ausführten, was einige Male gegen Consuln geschehen ist (II 301. 325. III 98. 267)[6]), und so wenig hierin ein anerkanntes Recht der Tribunen, das sie kraft einer angeblichen *major potestas* geübt hätten, erkannt werden darf[7]), so liefs sich doch eben den Tribunen gegenüber ihrer sacralen Unverletzlichkeit wegen eine feste Grenze nicht ziehen. Daher gilt später die *prensio* als ein den

1) Gell. 13, 12, 9. 2) Liv. 2, 56. 3, 13. 3) Liv. 2, 56. 4, 26. ep. 55. Dion. 9, 48. 10, 34. Cic. leg. agr. 2, 37. Plut. Mar. 4. Dio Cass. 38, 6. 39, 39. 4) Liv. 5, 9. 5) Liv. 9, 34. 6) Liv. ep. 48. 55. Cic. de leg. 3, 9. in Vat. 9. ad Att. 2, 1, 8. Val. Max. 9, 5, 2. Dio Cass. 37, 50. Zon. 7, 15. 7) Liv. 4, 26, 10. 5, 9, 5.

Tribunen unzweifelhaft zustehendes Recht (S. 621). Und so war es auch nur ein Streit um Worte, wenn man später den Tribunen die *prensio* zwar zugestand, die *vocatio* aber, d. i. das Recht der Vorladung, defshalb absprach, weil sie weder Imperium noch Lictoren hätten.[1] Denn die Tribunen erlangten
698 ohne formelles Recht zur *vocatio* doch dasselbe, was die Magistrate cum imperio durch die *vocatio* erlangten; sie übten bei ihren Anklagen vor dem Volke die *vocatio* ohnehin thatsächlich aus, ohne dafs es Jemandem einfiel die Rechtsfrage spitzfindig zu erörtern. Zur Ausführung der *prensio* aber bedienten sich die Tribunen sowohl der plebejischen Aedilen, als auch der ihnen eigenen *viatores.*[2] Das Recht zur Anwendung eines anderen Coercitionsmittels, das *jus multae dictionis,* das sie gleichfalls bereits usurpirt hatten, erhielten sie zugleich mit den plebejischen Aedilen durch die *lex Aternia Tarpeja* vom J. 300/454 (S. 620); auch dieses Mittel versuchten sie gegen die Consuln anzuwenden.[3] Im Anschlufs daran haben sie auch das *jus pignoris capionis*[4] unbestritten geübt. Eine Schranke gegen diese tribunicische Coercition lag nur in der tribunicischen Intercession, kraft deren z. B. der eine Tribun den von einem andern Ergriffenen wieder frei machen konnte (*mitti jubere*).[5]

Andere Coercitionsmittel haben die Tribunen als gesetzlich anerkannte nie besessen. Was über die erwähnten hinaus zu gehen scheint, sind Drohungen (*minae*), die selbstverständlich sich auch auf Mafsregeln erstrecken können, zu deren Ausführung der Drohende kein Recht hat.[6] So ist es niemals rechtlich anerkannt worden, dafs die Tribunen in ihrer *tribunicia potestas* ein *jus vitae necisque*, ein Recht der Tödtung ohne Gerichtsverfahren hätten; die Tribunen der älteren Zeit haben selbst und aus eigenem Antriebe das ihnen als Tribunen nicht mehr als jedem Privaten auf Grund der *lex sacrata* zustehende Recht, jeden Uebertreter der *lex sacrata* als *homo sacer* zu tödten, in die Form der Anklage vor dem Volke eingekleidet, sich also begnügt, ein Anklagerecht zu gewinnen, und zu dem Zwecke sich selbst den der Provocation unterworfenen Inhabern des *jus vitae necisque* gleich gestellt (S. 602 ff. 621. 629). Wenn ultrademokratische Tribunen des siebenten Jahrhunderts auf das den Tribunen an-

1) Gell. 13, 12, 4. 6. 2) Liv. 2, 56. 3, 56. 29, 20, 11. Dion. 7, 26. 10, 34. Cic. in Vat. 9. Val. Max. 9, 1, 8. 3) Liv. 41, 21. 4) [Aur. Vict.] vir. ill. 73. 5) Cic. Vat. 9, 21. Liv. 3, 11. 6) Vgl. Liv. 2, 29, 10 *minae* als Gegensatz von *imperium.*

geblich nach der *lex sacrata* zustehende Recht einen *homo sacer* zu tödten zurückgriffen, wie es z. B. C. Atinius Labeo 623/131 (III 24) that, so war das eben eine neue Usurpation, die sich, nachdem das Anklagerecht der Tribunen officiell anerkannt war (S. 606), weder legal noch more majorum [1]) rechtfertigen liefs. Ebenso war die *consecratio bonorum*, welche Tribunen des sechsten und siebenten Jahrhunderts anwendeten [2]), Nichts als eine ultrademokratische Demonstration ohne jede rechtliche Wirkung; denn der Praecedenzfall, auf den sie sich bezogen [3]), gehört der Zeit vor der Lex Aternia Tarpeja an, d. h. der Zeit, in welcher die Tribunen noch um Anerkennung ihres Anklagerechts rangen.*) Von einer Criminaljudication der Tribunen (aufser der kraft ihres *jus cum plebe agendi* geübten) kann also nicht die Rede sein. Aber allerdings war auch ohne eine solche Criminaljudication die gesetzlich anerkannte Coercition der Tribunen in Folge ihrer sacralen Unverletzlichkeit den patricischen Magistraten gegenüber, deren Imperium sie ausdrücklich enthoben waren (S. 594), so unwiderstehlich, dafs die tribunicische *potestas*, wenn sie auch nicht die staatsrechtliche Bedeutung einer wirklichen *major potestas* dadurch erlangen konnte (S. 595. 688), so doch unter dem täuschenden Scheine einer solchen mehrfach auftritt. [4]) Durch diesen Schein hat sich Mommsen zur Aufstellung seiner die staatsrechtlichen Begriffe verwirrenden (S. 689)) Ansicht von dem Volkstribunate verleiten lassen.

Sodann gehört zu den positiven Rechten das *jus cum plebe agendi* in seiner Erweiterung selbst; dieses Recht war aber dergestalt erweitert, dafs es factisch fast ebenso werthvoll wie das *jus cum populo agendi* war (S. 696). Streng genommen hatten die Tribunen allerdings das *jus cum populo agendi* nicht [5]), insofern sie, weil ohne Imperium, kein Recht hatten die Centuriatcomitien zu berufen, und insofern sie als *magistratus plebeji* natürlich auch nicht die patricischen Curiatcomitien berufen konnten. [6]) Aber dafür war ihr *jus cum plebe agendi* (II 430) um

*) Lange, de consecratione capitis et bonorum. Giefsen 1867. S. 16 ff. 26.

1) Dion. 10, 31. Dio Cass. 53, 17. Zon. 7, 15 sind für das Gegentheil nicht anzuführen. 2) Liv. 43, 16. Cic. de dom. 47, 123 ff. Plin. n. h. 7, 44, 144. Dio Cass. 38, 30. 3) Dion. 10, 42. 4) Liv. 3, 30, 3 vincebaturque consulare imperium tribunicio auxilio. 5) Cic. de leg. 3, 4. 6) Gell. 15, 27, 4.

so bedeutsamer, je wichtiger die Rolle wurde, welche gerade die Concilia plebis in der Legislation und der Verwaltung spielten.

Das *jus cum plebe agendi* enthielt auf der Höhe seiner Entwickelung erstens das Recht der Tribunen in den Concilia plebis die Wahl ihrer Nachfolger und die der plebejischen Aedilen zu leiten, ein Recht, welches die Tribunen durch die Lex Publilia vom J. 283/471 erworben hatten (S. 614), und welches sie bis ans Ende der Republik behielten. Wenn ein Mal das Präsidium eines Praetors bei der Wahl der Tribunen erwähnt wird [1], so beruht das auf einem Mifsverständnifs. [2] Die *comitia tribunicia* fanden anfangs unmittelbar vor dem Antritt der neuen Tribunen, in den späteren Zeiten schon im Sommer und zwar vor den *comitia consularia* (S. 718) statt. [3] Wer von den zehn Tribunen dabei präsidiren sollte, darüber entschied das Loos. [4] Ferner leiteten die Tribunen in den letzten Zeiten der Republik kraft besonderer Gesetze die Wahl aufserordentlicher Magistrate (§ 89). Gewissermafsen kann man hierzu auch rechnen die Leitung der Concilia plebis zur Bezeichnung derjenigen, welche extra ordinem mit Imperium in die Provinz zu schicken seien (II 657), und die Designation des vom Consul zu ernennenden Dictators (S. 753).

Das *jus cum plebe agendi* enthielt zweitens das Recht der Tribunen zur Legislation in den Concilia plebis. Dasselbe, anfangs nur für die Angelegenheiten der Plebs gesichert, in staatsrechtlicher Beziehung aber durchaus precär (S. 598. 603. II 570), wurde durch die Lex Valeria Horatia vom J. 305/449 (S. 639. II 574) für Sachen, die in die feststehende Competenz der Centuriatcomitien nicht direct eingriffen, namentlich für das Standesrecht der Plebs und das Privatrecht, anerkannt. Es
699 gewann eine noch höhere Bedeutung, als durch die Lex Publilia 415/339 (II 48. 586) und die Lex Hortensia 467/287 (II 100. 598) die legislative Competenz der Concilia plebis dahin erweitert wurde, dafs sie sich nunmehr auch auf die Staatsverwaltung und auf die Angelegenheiten des Imperium erstreckte. Seit der Lex Hortensia war der Unterschied zwischen *plebiscitum* und *lex* dergestalt aufgehoben, dafs auch jenes als *lex* (*tribunicia*)

---

1) App. b. c. 1, 28. 2) Vgl. App. b. c. 3, 31. Suet. Caes. 76. 3) App. b. c. 1, 14. Cic. ad Att. 1, 1. in Verr. act. 1, 10. 4) Liv. 3, 64. App. b. c. 1, 14.

bezeichnet werden konnte. Die Tribunen hatten demnach zuletzt das unbestrittene Recht Veränderungen der staatsrechtlichen und privatrechtlichen Rechtssatzungen, sowie Verwaltungsmafsregeln, im weitesten Umfange verstanden, zu beantragen. Bei Durchführung ihrer Anträge waren sie nur durch das Herkommen an die Genehmigung des Senats durch ein *senatusconsultum* gebunden, setzten sich aber über dessen Auctoritas leichter als die Consuln hinweg, da sie unanklagbar waren und Mittel besafsen den Senat zu beherrschen. Nichts nöthigt zu der Annahme, dafs die Verpflichtung, nicht ohne ein von den Consuln herbeigeführtes Senatusconsultum eine Rogation an die Plebs zu bringen, den Tribunen gegen Einräumung des Rechts zur Intercession gegen Senatusconsulte etwa zur Zeit der Lex Valeria Horatia auferlegt worden sei. Eine solche Verpflichtung hat vor Sulla nie gesetzlich bestanden.

Das *jus cum plebe agendi* enthielt drittens das Recht der Tribunen zur Anklage vor den Concilia plebis, das sie anfangs usurpirt hatten (S. 604. II 526), das dann aber in Folge der Lex Aternia Tarpeja anerkannt worden war, wofern sie sich auf die Beantragung einer Vermögensbufse beschränkten (S. 621. II 537). Da sie das Recht der *multae dictio* hatten, so war dieses ihr Anklagerecht ganz analog dem Anklagerechte anderer mit der Fällung eines Scheinurtheils beauftragter Beamten; und defshalb hat, obwohl *multam irrogare* [1]) der eigentliche Ausdruck für tribunicische Anklagen dieser Art ist, auch die Bezeichnung derselben mit dem Ausdruck *multam dicere* [2]), ja sogar *judicare* [3]), durchaus keinen Anstofs. Die Tribunen übten dieses Anklagerecht vorzugsweise in politischen Processen (II 540). An jenes Anklagerecht schliefst sich denn auch der einzige Fall, in welchem die Tribuni plebis gleich den Quaestoren ein beschränktes Recht zur Berufung der Centuriatcomitien hatten. Sie hatten dieses Recht nämlich nur, wenn sie Jemanden wegen *perduellio* capital anklagen wollten. Auch das Recht zu solchen Anklagen hatten sie anfangs usurpirt und entgegen der Lex Valeria de provocatione in den Concilia plebis ausgeübt (S. 604. II 526). Dann aber ward es ihnen als Consequenz des vorhin erwähnten Anklagerechts durch die thatsächliche Erlaubnifs der Consuln, die sie gleichsam als *duoviri perduellionis* mit einer peinlichen Anklage
zu beauftragen das Recht hatten, anerkannt, wofern sie mit 700

1) Cic. pro Rab. perd. 3. de dom. 22. pro Mil. 14. Gell. 6 [7], 19, 5. 2) Liv. 25, 3; vgl. 2, 52. 3) Liv. 26, 3.

Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen solche Anklagen *in comitiatu maximo* anstellen wollten (S. 622. 629. II. 514). Beschränkt war ihr so entstandenes Recht zur Berufung der Centuriatcomitien dadurch, dafs sie formell die Erlaubnifs (*diem*, und auch *auspicia*) 1) zu einer Anklage wegen *perduellio* von dem Consul oder dem Praetor urbanus erbitten mufsten. 2) Dieses Anklagerecht, das gleichfalls vorzugsweise in politischen Processen gegen die abgetretenen Beamten geübt wurde (II 514), verlieh der *potestas tribunicia* noch in höherem Grade als die Coercition den Schein einer *major potestas*. Wer die Abhängigkeit, in welche die verantwortlichen Consuln den anklageberechtigten Tribunen gegenüber thatsächlich geriethen, rhetorisch ausmalen wollte, konnte allerdings sagen: *consuli velut apparitori tribunicio omnia ad nutum imperiumque tribuni agenda esse.* 3) Natürlich aber folgt aus solchen übertreibenden Worten ebenso wenig, dafs die Consuln den Tribunen gehorchen mufsten 4), wie daraus folgt, dafs die Tribunen im Besitz eines *imperium* gewesen seien.

Zu den positiven Rechten gehört endlich das *jus cum patribus agendi* 5), d. h. das *jus senatum consulendi*, das sich allmählich entwickelt hatte.*) Anfangs hatten die Tribunen gar keine amtliche Beziehung zum Senate; aber schon früh stellten sie ihr *subsellium* vor den Thüren der Curie auf, um Kenntnifs von den Verhandlungen des Senats zu nehmen. 6) Diesen Sitz konnte ihnen ihrer sacralen Unverletzlichkeit wegen Niemand streitig machen. Da aber die Tribunen als plebejische Magistrate die geeigneten Mittelsmänner zwischen den patricischen Magistraten und dem Senate einerseits und der Plebs andererseits waren, da ferner ihr Rath dem Senate von Wichtigkeit sein konnte, und da endlich der Senat hoffen mochte durch gemeinsame Berathung mit den Tribunen die oppositionellen Schritte derselben fern zu halten: so lag es nahe, den Tribunen Antheil an der Berathung zu geben, wozu es keines besonderen Gesetzes, sondern nur der thatsächlichen Erlaubnifs 7) des den Vorsitz führenden patricischen Magistrats bedurfte. Dieses

---

*) F. Hofmann, die Tribunen im Senat, in der Schrift: der römische Senat zur Zeit der Republik. Berlin 1847. S. 106.

1) Vgl. Varr. l. l. 6, 91. 2) Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 6 [7], 9, 9; vgl. Schol. Bob. p. 337 Or. 3) Liv. 2, 54, 5. 4) Cic. de leg. 3, 3, 8 *nemini parento*. 5) Cic. de leg. 3, 4, 10. 6) Val. Max. 2, 2, 7. Zon. 7, 15. 7) Dion. 7, 25. 39. 9, 49.

Recht auf Antheil an der Berathung, auf das Reden im Senat, hat sich, wenn auch nur als ein precäres, jederzeit widerrufliches, ohne Zweifel schon vor der Lex Valeria Horatia vom J. 305/449 entwickelt, wie wir mehr aus der Natur der Sache, als aus den nicht zuverlässigen Angaben des Dionysius [1]) schliefsen dürfen. Je länger es thatsächlich geübt wurde, desto fester ward es durch die Macht des Herkommens, und so wird es nach der Lex Valeria Horatia als durchaus feststehend anerkannt (S. 643). [2]) An dieses Recht aber knüpfte sich wiederum zunächst die nachher zu besprechende Intercession gegen Senatsbeschlüsse überhaupt, sodann, und zwar erst nach den Leges 701
Liciniae [3]), das Recht den Senat zu berufen und in demselben Vortrag zu halten (*referre*), was gleichbedeutend ist mit der Initiative zur Herbeiführung eines Senatusconsults (II 361 f.). Diese letzteren Rechte, die für die spätere Zeit durchaus feststehen [4]), beruhen wahrscheinlich auf einem ausdrücklichen Gesetze. Da die Tribunen schon durch die Lex Valeria Horatia eine ausgedehnte Initiative für die Legislation erhalten hatten, bei welcher der Senat wünschen mufste sich das seinerseits durch die Macht der Gewohnheit erworbene Recht der Vorberathung zu sichern, so hatte es nach Beendigung des Ständekampfes keinen Sinn, das Recht zur Berufung des Senats und zum Vortrage in demselben den Tribunen vorzuenthalten, zumal da der Senat hoffen mochte mit ihrer Hülfe um so leichter die Consuln leiten zu können. Es ist daher wahrscheinlich, dafs die Tribunen das Recht zur Berufung des Senats und zum Vortrag in demselben durch die *lex Publilia Philonis* 415/339 erhielten, damals als sie auch die für Berufung des Senats unentbehrlichen Auspicien erhalten zu haben scheinen (S. 830); aber auch jetzt sind sie zur Einholung eines Senatusconsultum behufs Einbringung von Rogationen an das Volk formell nicht verpflichtet worden. Uebrigens äufsert sich die anomale Stellung der Tribunen rücksichtlich des Rechtes den Senat zu berufen, ähnlich wie rücksichtlich des Jus contionis, darin, dafs, wenn mehrere Magistrate in Rom gegenwärtig waren, die das Recht der Berufung hatten, die Priorität der Berufung zwar bei allen andern Magistraten von ihrem Range abhing, die Tribunen aber aufser

1) Dion. 7, 25. 39. 49. 9, 49. 10, 2. 9. 13. 30. 31. 32. 34; vgl. Plut. Cor. 17. Liv. 3, 9. 2) Liv. 4, 1. 36. 44. Dion. 11, 56. Val. Max. 2, 2, 7. 3) Vgl. Dion. 10, 31. Liv. 4, 12. 55. 4) Gell. 14, 7. 8. Liv. 22, 61. 27, 5. 42, 21. Cic. de or. 3, 1. ad fam. 10, 16. pro Sest. 32.

der Reihe ihr Recht üben konnten.[1]) Senatoren waren aber die Tribunen darum doch noch immer nicht, aufser wenn sie etwa schon vor ihrer Wahl Senatoren gewesen waren[2]); sie haben in ihrer Eigenschaft von Tribunen Anspruch auf Aufnahme in den Senat erst durch das *plebiscitum Atinium* erhalten, dessen Zeit und übriger Inhalt unbekannt ist.[3]) Es ist indefs wahrscheinlicher, dafs dieses Plebiscit eine Ergänzung der bald nach den Licinischen Gesetzen gegebenen Lex Ovinia über die Lectio senatus, als dafs es eine Ergänzung der viel späteren Lex Villia annalis gewesen ist (II 338). Es scheint schon im zweiten punischen Kriege um 540/214 gegeben worden zu sein (II 161).[4])

Die prohibitiven Rechte der specifischen *potestas tribunicia*, die sich aus dem ursprünglichen *jus intercedendi* entwickelt hatten, werden unter der Bezeichnung der *intercessio tribunicia* zusammengefafst, obwohl vom systematischen Standpuncte wenigstens zwei Arten derselben unterschieden werden müssen: die Intercession auf Appellation und die spontane Intercession. In der Intercession lag der Lebensnerv der
702 *potestas tribunicia.*[5]) Das Veto der Tribunen, wie die Intercession derselben genannt werden kann, — nicht etwa, als ob sie ein Verbietungsrecht gewesen wäre (S. 596)[6]), sondern nur weil das Wort *veto* bei Einlegung der Intercession gebraucht werden konnte[7]), — ist im Allgemeinen nach Analogie der prohibitiven Gewalt der *par potestas* aufzufassen, und in der That erwies sich die *potestas tribunicia* eben durch die Intercession als eine *quasi par potestas* (S. 595. 688) gegenüber allen Magistraten, mit Ausnahme des Dictators (S. 757)[8]) und auch der Censoren innerhalb ihrer specifischen Potestas censoria (S. 796). Eine wirkliche *par potestas* war sie schon defshalb selbst in dieser Beziehung nicht, weil den andern Magistraten nicht reciproce die Intercession gegen die Tribunen zustand. Doch folgt aus dieser günstigeren Stellung der Tribunen natürlich nicht, dafs die *potestas* derselben den andern Magistraten gegenüber eine

---

1) Trotz Gell. 14, 7; vgl. Cic. de or. 3, 1. fam. 1, 2, 2. 1, 1, 3. Plut. C. Gr. 6. 2) Zon. 7, 15. 3) Gell. 14, 8; vgl. Zon. 7, 15. 4) Vgl. Liv. 23, 23. 5) Liv. 5, 29. 6) Dafs die Tribunen den andern Magistraten nicht geradezu verbieten als Magistrate zu handeln, sondern nur mit Coercition drohen, wenn sie nicht gefügig sind, zeigt besonders deutlich Liv. 9, 34. Plut. qu. Rom. 50. Ti. Gr. 10. 7) Liv. 6, 35, 9; vgl. 3. 13, 6. Cic. Corn. fr. 1, 13 (Ascon. p. 70). Gell. 13, 12, 9. Suet. Tib. 2. Tac. Ann. 3, 70. Wegen des freieren Gebrauchs von *veto* vgl. auch Cic. Cluent. 43, 122, wo sicher nicht an ein Verbietungsrecht zu denken ist. 8) Zon. 7, 15. Liv. 8, 35.

major potestas gewesen sei (S. 595. 689). Die ursprüngliche Intercession war, analog dem Auxilium des einen Consuls gegen den andern (S. 570), berechnet gewesen auf den Schutz der einzelnen dieses Schutzes bedürftigen Plebejer gegen das Imperium. Die entwickelte Intercession liefs ihren Schutz nicht blofs den Plebejern angedeihen, sondern nahm auch Patricier [1]), ja sogar Magistrate cum imperio [2]) in ihren Schutz; noch mehr, sie behauptete, auch ohne angerufen zu sein, ein Recht auf den Schutz des Staats im Ganzen gegen die andern Magistrate zu haben. Sie richtete sich nicht blofs gegen das Imperium, sondern auch gegen die Potestas der andern Magistrate, ja sogar als wirkliche *intercessio paris potestatis* ganz folgerichtig gegen die positiven Acte der *potestas tribunicia* selbst, welche Consequenz erkannt und im Interesse der Patricier zur Beseitigung der *rogationes agrariae* (S. 612) zuerst verwerthet zu haben dem Appius Claudius als Verdienst angerechnet wird. [3]) Die Anwendung des Grundsatzes der *intercessio paris potestatis* auf die Intercession der Tribunen gegen einander war in der That um so wichtiger, als kein anderer Magistrat kraft einer *par* oder *major potestas* den Tribunen intercediren konnte. Selbstverständlich war sie aber nicht, da sie eventuell nicht ohne Verletzung der *sacrosancta potestas* geübt werden konnte [4]), wefshalb es denn auch Sitte wurde, dafs gewisse Handlungen, gegen welche Intercession gestattet war, nicht von den Tribunen in eigener Person vollzogen werden durften. Die Intercession galt, kann man sagen, gegen jede Action der Magistrate, nur nicht da, wo sie durch Gesetz oder Gewohnheit ausgeschlossen war. Das *intercedere* setzt durchaus ein *agere* voraus; *actio* und *intercessio*, *actor* und *intercessor* sind correspondirende Begriffe. [5]) Eben defshalb galt sie natürlich nicht gegen sich selbst. Zu diesem Umfange war die Intercession nur schrittweise gelangt. Bei der Beschaffenheit der Quellen und der grofsen Ausdehnung des Gebiets läfst sich indefs ihr Wachsthum im Einzelnen historisch nicht verfolgen. Doch steht soviel fest, dafs die Fortschritte anfangs verhältnifsmäfsig rasch waren, und dafs die Intercession bereits zur Zeit der Leges Valeriae Horatiae im Wesentlichen entwickelt war.

---

1) Liv. 3, 13. 56. 8, 33. 9, 26, 16. 33, 42. 38, 52. 2) Liv. 2, 43. 44. 10, 37. 3) Dion. 9, 1. 10, 30. Liv. 2, 44. 4, 48. 5, 2. 4) Ascon. p. 58. Front. p. 83 Naber. 5) Cic. de leg. 3, 4, 11 ast quid turbassitur in *agendo*, fraus *actoris* esto. *intercessor* rei malae salutaris civis esto.

Möglich ist, dafs diejenige *lex Valeria Horatia,* welche die Unverletzlichkeit der Tribunen aufs Neue garantirte, auch die Intercessionsbefugnifs der Tribunen näher bestimmte (S. 638); doch erklärt sich auch ohne diese Annahme der Umstand, dafs nach der Lex Valeria Horatia das Intercessionsrecht der Tribunen vollständig gesichert erscheint, aus dem damals zu Gunsten der Volksrechte und der *potestas tribunicia* insbesondere eingetretenen Umschwunge.

Um eine Uebersicht über die Fälle zu geben, in denen die tribunicische Intercession stattfinden konnte, unterscheiden wir erstens die Intercession zum Schutze Einzelner, zweitens die Intercession zum Schutze der ganzen Plebs oder des ganzen Staats. Jene ist die ältere, diese die jüngere; jene ist die Intercession gegen die Coercition und magistratische Decrete, diese die Intercession gegen Senatusconsulte und Rogationen (S. 686); jene die Intercession auf Appellation, diese die spontane Intercession.

Jene fand statt im Sinne des ursprünglichen Auxilium auf
703 Appellation von Seiten des Bedrohten gegen die Coercition der Consuln bei Verweigerung der Dienstpflicht [1]) und gegen die Criminaljudication der Magistrate überhaupt; in dieser Beziehung ergänzte und sicherte sie also das *jus provocationis ad populum.* Ueber diesen Sinn hinaus griff sie Platz, jedoch gleichfalls nur auf Appellation seitens der Privaten, gegen das *lege agere,* d. h. gegen die richterlichen Amtshandlungen der Consuln, nachher des Praetors, im Civilprocefs (S. 777), namentlich gegen die *in jure* zu *decreta* formulirten Instructionen und Anweisungen für die Parteien bezüglich des Procefsganges und der Execution des Urtheils; ferner, als die Provocation selbst gesichert war, gegen den Act der Anklage vor dem Volke seitens des Magistrats [2]), eventuell also auch gegen Anklagen, die von andern Tribunen [3]) angestellt waren (d. i. gegen das *agere cum populo, cum plebe*); ferner, wenn auch ziemlich eingeschränkt, gegen die richterlichen Amtshandlungen (*decreta*) der die Quaestiones perpetuae leitenden Praetoren [4]), soweit sie dem Verfahren *in jure* angehörten; endlich gegen die *coercitio,* insbesondere gegen das *jus multae*

1) Dion. 8, 81. 10, 43. 11, 54; vgl. 9, 39. Liv. 3, 11. 4, 53. 42, 32 f. 2) Liv. 3, 24. 29. Gell. 4, 14. Val. Max. 6, 1, 7. 10. 3) Liv. 3, 59. 24, 43. 25, 3. 26, 3. 38, 52. Gell. 7, 19. Val. Max. 4, 1, 8. 4) Cic. Vat. 14. Schol. Bob. p. 310 Or.; vgl. Lex Acil. rep. cap. 70. I. L. A. S. 62.

dictionis und das *jus prensionis* aller der Magistrate, die diese Rechte hatten, also z. B. auch der Censoren [1]) und der Tribunen selbst [2]), wo immer sie angewendet werden mochten; dahin gehört es z. B. auch, dafs die Tribunen, gewifs nicht im Sinne des ursprünglichen Auxilium, einen Senator, der im Senate seine Meinung nicht sagen wollte, gegen die drohende Coercition schützten.[3]) Zum Schutze des Einzelnen schritten die Tribunen, wie bemerkt, immer nur dann ein, wenn derselbe sie angerufen hatte (*appellare*). Ihr Schutz war unmöglich, wo er nicht begehrt wurde [4]); wenn er gewährt wurde, so konnte er das Geschehene zwar nicht ungeschehen machen, oder für ungültig erklären, aber er konnte die weiteren Folgen abwenden.

Die Intercession zum Schutze der ganzen Plebs oder des ganzen Staats stellt sich als eine Opposition gegen Mafsregeln der Magistrate von allgemeiner administrativer und legislativer Bedeutung dar. Sie tritt zuerst bei der Aushebung auf. Es war eine naheliegende Ueberschreitung ihres Rechts, dafs die Tribunen, auch ohne angerufen zu sein, alle Einzelnen bei der Aushebung gegen den Consul schützten [5]); die Folge war, dafs sie noch einen Schritt weiter gingen und im Voraus damit drohten (*denuntiare se dilectum impedituros*) [6]), oder dafs sie durch ein Edict allen denen ihren Schutz zusagten, die sich, sei es bei der Aushebung oder bei der Ausschreibung eines Tributum, dem Imperium widersetzen würden.[7]) Das war einerseits eine Aufreizung zum Ungehorsam, andererseits war es, wenn auch nicht ein Verbot, doch so gut wie ein Verbot der Aushebung und des Tributum überhaupt; und es war nunmehr kaum eine neue Anmafsung der Tribunen, sondern nur eine Abkürzung des Verfahrens, wenn sie den Consuln gleich bei Abfassung des die Aushebung oder das Tributum betreffenden Senatusconsults intercedirten, obwohl sie sich damit formell betrachtet gegen die Potestas der Consuln, nicht gegen ihr Imperium wendeten. Da aber die Consuln den Widerspruch gegen alle ihre Amtshandlungen schon um defswillen beachten mufsten, damit die Tribunen nicht Aushebung und Tributum hinderten, 704
so entstand, im Zusammenhange mit den positiven Rechten der Tribunen im Senat, ihr Recht zur Intercession gegen Senatusconsulte jeder Art, das in der Zeit unmittelbar nach der Lex

1) Liv. 43, 16. 2) Vgl. Liv. 3, 59. 3) Liv. 28, 45. 4) Liv. 3, 26. 4, 53; vgl. Caes. b. c. 3, 20. Lex Salp. c. 27. 5) Liv. 3, 11. Dion. 8, 81. 10, 43. 6) Liv. 4, 1. 12. 30. 7) Liv. 4, 60. 6, 27.

Valeria Horatia, als die Tribunen das Recht den Senat zu berufen und in demselben Vortrag zu halten noch nicht besafsen, schon durchaus feststeht. [1])

Je mehr nun der Senat die Seele der Verwaltung war, desto bestimmter nahm dieses Recht den Charakter der Opposition gegen Verwaltungsmafsregeln an; materiell gilt es zwar dem Senate, formell aber bleibt es seinem Ursprunge wenigstens insofern treu, als es sich eigentlich gegen das *consulere senatum* des präsidirenden Magistrats, der das Senatusconsultum macht (*facere*) [2]), richtet und denselben daran verhindert, sogar den bereits ausgesprochenen Rath der Mehrheit der Senatoren als Senatusconsultum zu formuliren und somit als mafsgebende Instruction sich anzueignen. Das Intercessionsrecht war hier ganz unbeschränkt, abgesehen von einigen wenigen Fällen, in welchen, wie z. B. bei der Bestimmung der consularischen Provinzen seit der Lex Sempronia (S. 734), die Intercession gesetzlich verboten war. Als dieses Intercessionsrecht anerkannt war, genügte zwar anfangs das Nichtstattfinden der Intercession, welche in jedem Stadium der Berathung von der Relation [3]) bis zur Discession [4]) und zur Ratificirung des Senatusconsults durch den Vorsitzenden [5]) stattfinden konnte, zur Gültigkeit des Senatusconsults [6]); später aber war das positive Einverständnifs der Tribunen erforderlich, weil sie oder wenigstens einige von ihnen stets zugegen waren. Ein Senatusconsultum konnte aber nur zu Stande kommen, wenn kein einziger Tribun dagegen intercedirte. In solchen Fällen setzten die Tribunen zum Zeichen ihres Einverständnisses ein C (d. i. *censuere*) unter den niedergeschriebenen Senatsbeschlufs (II 391). [7]) Wenn aber auch nur ein einziger Tribun intercedirt hatte, so durfte das C nicht zugesetzt werden, und der Beschlufs des Senats galt nur als eine für den Vorsitzenden, der verhindert war das Senatusconsultum zu ratificiren (*perficere*, *κυροῦν*), rechtlich betrachtet unmafsgebliche *senatus auctoritas* (II 389) [8]), die aber trotzdem den moralischen Werth behielt, den der Rath einsichtiger Männer, die Gutheifsung eines Vorschlags von Seiten der-

1) Liv. 4, 6. 43. 50. Dion. 11, 54. 2) Gell. 14, 7, 6. Liv. 4, 50, 6. 3) Polyb. 6, 16. Tac. ann. 1, 13. Liv. 33, 22. Ascon. p. 32. 4) Liv. 38, 42, 8. Cic. Sest. 31, 68. 34, 74. fam. 10, 12, 3. 5) Tac. ann. 14, 49. Liv. 28, 45, 5. Caes. b. c. 1, 1. 6) Liv. 4, 36. 7) Val. Max. 2, 2, 7. 8) Liv. 4, 57. Cic. ad fam. 1, 2, 4. 1, 7, 4. 8, 8. pro Mil. 6, 14. Dio Cass. 55, 3.

selben [1]), selbstverständlich unter allen Umständen hat. Es bedarf wohl kaum der Hinweisung darauf, dafs diese *senatus auctoritas* (d. i. ein vom Vorsitzenden, sei es aus eigener Machtvollkommenheit, sei es in Folge eingelegter Intercession, nicht ratificirtes *senatusconsultum*), obwohl sie mit Recht *auctoritas* heifst und nicht selten auch *auctoritas* für die Magistrate gewesen ist, Nichts zu thun hat mit der *patrum auctoritas,* d. i. der *auctoritas* der *patres familias gentium patriciarum*, für welche gerade die strengste Rechtsverbindlichkeit das charakteristische Merkmal war, dergestalt, dafs diejenige Handlung, zu welcher sie die Handelnden ermächtigte, ohne sie gar nicht rechtskräftig vollzogen werden konnte (S. 304).

Ebenso wie die Intercession gegen die Verhandlungen der Magistrate mit dem Senate mafsten sich die Tribunen auch die Intercession gegen Rogationen der Magistrate an die Volksversammlungen an. Diese Intercession war ebenso wie jene eigentlich gegen die Potestas, beziehungsweise bei den Centuriatcomitien gegen das Imperium, derjenigen Magistrate gerichtet, die dem Volke eine Rogation vorlegen (*agere cum populo, cum plebe*) wollten. Dafs diese Intercession in der That dem *agere cum populo* galt, geht daraus hervor, dafs vor Beginn des *agere* mit der Intercession wohl gedroht, aber nicht wirklich intercedirt werden konnte, und dafs, nachdem das *agere* mit der *renuntiatio* beschlossen war, eine Intercession nicht mehr stattfinden durfte. Diese Intercession, die schon 272/482 erwähnt [2]), aber doch erst gleichfalls nach den Leges Valeriae Horatiae als ein feststehendes Recht anerkannt wird, hemmte sowohl Wahlen, als auch Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung; sie ward in gleicher Weise angewendet gegen Curiat- [3]), Centuriat- [4]), Tributcomitien und Concilia plebis. [5]) Nur gab es auch hier einzelne Fälle, in denen sie gesetzlich unzulässig war, wie z. B. bei der Wahl der Tribuni plebis selbst, und seit den Leges Aelia und Fufia 705
bei den Wahlcomitien überhaupt (II 297). Die Bestellung des Interrex unterlag der Intercession defshalb nicht, weil kein Magistrat dabei thätig war, gegen den sie hätte gerichtet werden können. [6]) Auch lag der Gedanke nahe, die Intercession gegen den

1) Cic. de dom. 19, 50. Caes. b. c. 1, 11. 2) Dion. 8, 90. 3) Cic. de leg. agr. 2, 12. Dio Cass. 39, 19. 45, 5. 4) Dion. 8, 90. Liv. 3, 24. 25. 4, 25. 50. 5, 17. 6, 35 u. öfter. 5) Liv. 2, 56. 4, 48. 5, 25. 6, 35. 38. 10, 9; bei der Wahl der Aedilen Liv. 25, 2. 6) Liv. 4, 43, 7 (nam coire patricios tribuni prohibebant) ist entweder keine Intercession, sondern Gewaltthätigkeit, oder beruht auf einem Irrthum des Livius.

rein formell gewordenen Act der Lex curiata auszuschliefsen.[1] Uebrigens wurde die den Centuriat- und Tributcomitien wie auch der Abstimmung in den Concilia plebis vorausgehende Contio von loyalen Tribunen nicht gestört[2]; bei letzteren war die Intercession wohl geradezu unzulässig, weil darin eine Verletzung der Lex Icilia gefunden werden konnte. Und da die Intercession, die während des ganzen Verlaufs der Comitien eingelegt werden konnte, eigentlich dem Befehle des Magistrats die Abstimmung über die Rogation zu beginnen galt, so wurde sie in der Regel eben bei diesem Befehle, ehe noch die Abstimmung begonnen hatte, angebracht[3], konnte übrigens auch nach begonnener Abstimmung noch eingelegt werden.[4] Gegen die ohne Intercession vom Volke zur *lex* erhobene und als solche renuntiirte Rogation stand den Tribunen natürlich die Intercession nicht zu, da auch sie den Gesetzen unterworfen waren (*legibus tenebantur*).

Die Intercession verhinderte nur die Ausführung des jedesmaligen Befehls des Magistrats, sei es, dafs eine Coercitionsmafsregel, ein Straferkenntnifs, eine processualische Verfügung, die Formulirung des Senatusconsults, oder die Abstimmung des Volkes den Inhalt des Befehls bildete, war also principiell nur suspensiv.[5] Wenn der Intercedirende nachträglich die Intercession fallen liefs (*remittere intercessionem*), so nahm die Handlung ihren Fortgang.[6] Doch konnte die Intercession durch fortgesetzte Wiederholung gegen jeden erneuten Befehl die Wirkung des modernen absoluten Veto erhalten.[7] Trotzdem war sie nicht eine Cassation des vollzogenen magistratischen Acts, sondern eine Sistirung und Suspension des noch zu vollziehenden Acts, beziehungsweise der zum Vollzuge noch nothwendigen Mafsregeln (S. 596. 686). Beweisend dafür sind die bei der Intercession gebräuchlichen Ausdrücke: *impedire, prohibere, moram facere, morari, interpellare, non pati* und ähnliche Wendungen.

Aufser den erwähnten Intercessionen gegen die Coercition und gegen Decrete einerseits, gegen Senatusconsulte und Rogationen andererseits giebt es nur wenige vereinzelte Fälle von tribunicischen Intercessionen, die daher sämmtlich den

---

1) Cic. de leg. agr. 2, 12. 2) Liv. 45, 21. 3) Ascon. p. 58. 70. Liv. 25, 3. 4) Liv. 7, 17. 27, 6. Dio Cass. 36, 30. 5) Vgl. z. B. Liv. 7, 17. 13. 10, 9. App. b. c. 1, 11. 12. Cic. ad Att. 4, 16, 6. 6) Ascon. p. 71. Liv. 38, 54. Dio Cass. 36, 30; vgl. Cic. ad Att. 4, 2, 4. 7) Liv. 6, 35.

Eindruck des Ungewöhnlichen machen, und wenn auch nicht geradezu gegen das Gesetz, so doch gegen die Sitte verstofsen, so z. B. die Intercession gegen den triumphirenden Feldherrn [1]) und gegen den zum Volke in der Contio blofs redenden Magistrat. [2])

In formeller Beziehung ist noch daran zu erinnern, dafs die Intercession stets durch persönliches Dazwischentreten (also *coram*) vollzogen werden mufste (S. 826). Ferner mufste sie gleichzeitig mit der Action, gegen welche sie gerichtet war, eingelegt werden; natürlich verträgt es sich damit, dafs die Intercession im Voraus angekündigt werden konnte, und dafs bei der Intercession auf Appellation von den Magistraten selbst, gegen die sie gerichtet werden sollte, den Tribunen eine Frist gestattet ward, innerhalb deren sie sich schlüssig machen konnten, ob sie intercediren wollten oder nicht. [3])

Mit der Intercession ist nicht zu verwechseln die auf dem oben erwähnten *jus auspiciorum* der Tribunen beruhende Obnuntiation (*se de caelo servasse*), obwohl dieselbe für Volksversammlungen die gleiche hindernde Wirkung hatte, wie die Intercession. Dafs die Tribunen von diesem Mittel neben der Intercession Gebrauch machten, beruht darauf, dafs ihren politischen Willkürmafsregeln der, wenn auch erlogene, Schein der Religiosität eine immerhin nicht zu verschmähende Folie verlieh. Eine ganz singuläre Art der Obnuntiation ist die *dirarum obnuntiatio*, durch welche der Tribun C. Atejus Capito den M. Licinius Crassus 699/55 in die Provinz abzugehen verhindern wollte [4]), der er dann, da Crassus sich nicht daran kehrte, den Versuch Crassus zu verhaften, und da auch dieser mifslang, in ganz ungewöhnlicher Weise eine feierliche *execratio* des Crassus folgen liefs (III 334). [5])

Die Tribunen haben die verschiedenen Befugnisse ihrer allgemeinen Magistratsgewalt und der specifischen *potestas tribunicia* theils einzeln, aber ohne Unterscheidung bestimmter Amtsgebiete (*provinciae*), theils gemeinschaftlich, collegialisch [6]) ausgeübt. Der Ausdruck *collegium* ist daher von den Tribunen ebenso häufig, wie er von andern Magistraten, die meist nicht

1) Liv. 10, 37, 12. Val. Max. 5, 4, 6. Suet. Tib. 2. 2) Cic. fam. 5, 2, 7. Pis. 3, 6. Dio Cass. 38, 12. 3) Das *triduum* der Lex Salp. c. 27 darf man auf die republicanische Intercession nicht übertragen. 4) Dio Cass. 39, 39. Cic. de div. 1, 16, 29. 5) Dio Cass. 39, 39. Plut. Crass. 16. App. b. c. 2, 18. 6) Vgl. z. B. Liv. 4, 26. Cic. in Verr. accus. 2, 41.

collegialisch handelten, selten ist. Einen Vorsteher hatte das Collegium nicht; doch ordneten sich thatsächlich bei politischen Agitationen die Tribunen einem aus ihrer Mitte als Führer unter. [1] Da aber nicht das Collegium als solches die *tribunicia potestas* hatte, dergestalt dafs auf jeden einzelnen Tribunen nur ein Zehntel derselben gekommen wäre; da vielmehr jeder einzelne Tribun die volle ungeschmälerte *tribunicia potestas* besafs: so hat die collegialische Thätigkeit der Tribunen niemals den Sinn gehabt, als ob die Majorität des Collegiums [*] als solche die aus der *tribunicia potestas* der Minorität oder auch nur eines einzelnen Tribunen sich ergebenden Conse-
706 quenzen hätte aufheben können. Wenn die Majorität des Collegiums eine in den positiven Rechten der *tribunicia potestas* begründete Amtshandlung beschlofs und ausführte, so war diese zwar gültig, aber sie war es nicht defshalb, weil die Majorität dafür einstand, — denn auch ein einzelner Tribun konnte dieselbe Handlung rechtsgültig vornehmen, — und sie war es nur dann, wenn die Minorität oder auch nur ein einzelner dagegen nicht intercedirte. [2] Wenn die Majorität des Collegiums eine Intercession vornahm [3], so war natürlich auch diese gültig, aber nicht etwa, weil die Majorität intercedirt hatte; denn auch die Intercession der Minorität oder eines einzelnen genügte rechtlich, und zwar schon von Alters her, und nicht etwa erst seit der Mitte des vierten Jahrhunderts, wie sonst angenommen wurde. [4] Dafs einst [5] vier Tribunen, die rechtlich hätten intercediren können, statt dessen Bitten anwendeten, kann natürlich Nichts dagegen beweisen. Die Intercession der Majorität konnte ferner zwar durch den Widerspruch der Minorität oder eines einzelnen nicht umgestofsen werden, aber das ist nicht etwa ein Vorrecht der Majorität; denn auch die Intercession der Minorität oder die eines einzelnen konnte selbst durch die Majorität nicht umgestofsen werden. [6]

Wohl aber konnte der einzelne Tribun die Intercession eines oder mehrerer andern unwirksam machen, wenn er per-

---

*) Rein, die Majorität im Collegium der römischen Volkstribunen, im Philologus Bd. 5. Göttingen 1850. S. 137.

1) Dion. 7, 14. 10, 31. 2) Liv. 2, 44. 56. Dio Cass. fr. 17, 15 B. Zon. 7, 15. Plut. Ti. Gr. 7. Cat. min. 20. App. b. c. 1, 12. 23. 3, 50; falsch Dion. 9, 41; richtig 10, 31. 3) Liv. 4, 48. 49. 6, 35. 36. 4) Vgl. Liv. 3, 59. Dion. 10, 31. 5) Liv. 4, 42. 6) Liv. 5, 25. 29. 6, 38. 9, 34. Cic. de leg. 3, 10.

sönlich, auf die *sacrosancta potestas* vertrauend, dem intercedirenden und seiner Intercession durch Coercition Geltung verschaffenden Tribunen in den Weg trat. Diefs thaten z. B. die Tribunen, unter deren Schutze bisweilen die Consuln die Aushebung vollzogen [1], ferner diejenigen, unter deren Schutze der Consul L. Postumius Megellus triumphirte. [2] C. Cornelius aber machte die Intercession selbst dadurch unmöglich, dafs er die dem Volke vorzulegende Rogation in eigner Person gegen den Gebrauch (S. 839) vorlas [3], was denn aber auch als eine Verletzung des Intercessionsrechts der andern Tribunen aufgefafst und später zum Gegenstande einer Majestätsklage gemacht wurde (III 209).

In der Praxis gestaltete sich die collegialische Thätigkeit der Tribunen bei der Intercession auf Appellation, wo sie am wichtigsten ist, in folgender Weise. Da die Intercession nur suspensive Wirkung hatte, so kam es darauf an, ob ihr für den vorliegenden Fall durch fortgesetzte Erneuerung dauernde Wirkung gegeben werden sollte oder nicht. Defshalb nahm das Collegium der Tribunen solche Fälle, in denen Appellation stattgefunden hatte, oder in denen ein einzelner Tribun bereits intercedirt hatte, und die sie nicht etwa ihrer juristischen Schwierigkeit wegen an die *judices decemviri* (S. 601) verwiesen, in gemeinsame, öffentlich [4], wenn auch nicht *in contione,* stattfindende Berathung, und zwar in der Absicht, um sowohl das Ansehen der *tribunicia potestas* aufrecht zu erhalten, als auch etwaigen Mifsbrauch des Intercessionsrechts zu verhüten. Durch die für die Berathung nothwendige Untersuchung (*cognitio*) tritt in diesen Fällen der Schein eines gerichtlichen Verfahrens (S. 597) vor dem *collegium tribunorum* ein. [5] Das Resultat der Berathung hiefs *decretum*, mochte es von allen gebilligt werden oder nicht; aber auch das Separatvotum des 707
einzelnen Tribunen hiefs *decretum.* [6] Gelang es Einstimmigkeit zu erzielen, so wurde das Decretum *pro collegio* oder *ex collegii sententia, de collegii sententia* [7] ausgesprochen und war natürlich unbedingt gültig, mochte es die frühere Intercession bekräftigen, nur modificirt bestehen lassen [8], oder auch ganz

1) Liv. 2, 43. 44. 4, 53. 2) Liv. 10, 37, 12. 3) Ascon. p. 58; vgl. Front. p. 83 Naber. 4) Liv. 42, 32. 33; auch 38, 60. 4, 26. 5) Liv. ep. 55. 42, 32. Gell. 4, 14. 6 [7], 19. 13, 12. Cic. pro Quint. 7. in Verr. accus. 2, 41. Val. Max. 6, 1, 7. 10. Ascon. p. 47. 6) Gell. 4, 14. 6 [7]. 19. Val. Max. 6, 5, 4. Liv. 3, 13. 4, 53. 38, 52. 7) Liv. 4, 53. I. L. A. S. 171. 8) Liv. 3, 13.

verweigern. [1]) In letzterem Falle wird neben *non intercedere* auch *moram non facere* gesagt. Gelang es aber nicht Einstimmigkeit zu erzielen, so hatte das Decretum der Majorität zwar immer einen gewissen moralischen Werth, und die Minorität oder der einzelne mochte sich dadurch unter Umständen dazu bestimmen lassen, im Falle der Mifsbilligung der Intercession dieselbe aufzugeben; gezwungen aber konnte dazu weder die Minorität noch der einzelne werden. [2]) Auch das übrigens scheint, um Conflicte der Tribunen unter sich zu vermeiden, vorgekommen zu sein, dafs die Tribunen sich gegenseitig förmlich dazu verpflichteten, nur einträchtig zu handeln. [3])

768 Das Volkstribunat, das der Zwietracht der Stände und dem Mifstrauen der Plebs gegen den Gerechtigkeitssinn der patricischen Magistrate seine Entstehung verdankt, hätte, wenn es mit der Eintracht der Stände bei der Decemviralgesetzgebung Ernst gewesen wäre, damals nicht blofs vorübergehend, sondern für die Dauer aufgehoben werden können und müssen. Dafs die Decemvirn durch ihren Versuch ein oligarchisches Regiment zu begründen dem Mifstrauen neue Nahrung gaben, dafs sie durch Nichtgewährung des Conubium und durch Beibehaltung der alten Strenge der Schuldgesetze den Rifs zwischen den Ständen eher gröfser als kleiner machten, war ein Unglück für die Entwickelung der römischen Verfassung. Dafs man aber nach dem Sturze der Decemvirn, statt das Werk der Eintracht rückhaltslos zu Ende zu führen und dadurch die Gründe zu beseitigen, die das Tribunat nothwendig machten, vor allen Dingen das Tribunat wiederherstellte, noch dazu mit Anerkennung erweiterter, von den Tribunen bisher nur usurpirter Befugnisse bezüglich der Coercition, Criminaljudication, Legislation und Intercession, durch die es von nun an den *magistratus majores* zwar nicht gleich, aber doch vergleichbar (S. 696) wurde, das war ein Fehler, an dem die zögernde Concessionspolitik der Patricier und die politische Unreife der Plebejer gleiche Schuld hat. In der bald darauf folgenden Zeit der Consulartribunen wuchs der thatsächliche Einflufs der Volkstribunen in demselben Grade, als das vielköpfige Regiment jener sich unfähig und schwach erwies. Aber es war bereits auch die zweischneidige Natur des Volkstribunats klar, das fortwährend zwischen der Vertretung der Interessen der

1) Val. Max. 6, 1, 7. 2) Liv. 38, 52. 60. Gell. 6 [7], 19. Val. Max. 4, 1, 8. 3) Dion. 10, 31.

armen Plebejer und jener der reichen schwankte, das es sich zwar einerseits gern gefallen liefs, im Auftrage der patricischen Aristokratie die zeitweiligen Inhaber des Imperium zu demüthigen [1]), ebenso bereitwillig aber auch andererseits dazu war, im Interesse derselben patricischen Aristokratie, wenn das Interesse der reichen Plebejer damit Hand in Hand ging, Mafsregeln zu Gunsten der armen Plebejer zu hintertreiben. [2]) Man hatte gelernt das Recht des Tribunats nicht blofs gegen das Imperium, sondern auch gegen die positiven Acte der *tribunicia potestas* selbst anzuwenden. Auf der Höhe seiner Macht erscheint das Tribunat, und zwar durch die Verbindung der Interessen der reichen und armen Plebejer, in den Händen des C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus (S. 671), die es der Tradition zufolge zehn Jahre lang bekleideten und für eine Zeit lang sogar bewirkten, dafs der Staat ganz ohne patricische 709
Magistrate bestand (*solitudo magistratuum*). Als aber die Leges Liciniae durchgegangen waren, und in Folge davon der staatsrechtliche Unterschied der Plebs und der Patricier aufhörte, konnte das fortbestehende Tribunat sich nicht mehr innerhalb der Grenzen seiner ursprünglichen Bestimmung, die minder berechtigte Plebs zu schützen, halten; es mufste in einer Weise angewendet werden, die seiner ursprünglichen Bestimmung widersprach. So hat es denn, über die Zeit seiner geschichtlichen Berechtigung hinaus festgehalten, den Charakter eines unorganischen Gliedes im Systeme der Magistratur durch die allmähliche Lockerung und Auflösung derselben im Dienste theils der oligarchischen Nobilität, theils der Ochlokratie bewährt.

Zunächst war allerdings das Tribunat überwiegend Organ des plebejischen Theils der Nobilität [3]), und so lange die Nobilität mafsvoll regierte, und die materiellen Schäden der Grundlage des Staatswesens im Verborgenen blieben, ging Alles gut. Die anomale Stellung der Tribunen, welche auch jetzt als die berufenen Vertreter der Interessen des Volks gegenüber der Regierung galten [4]), schien nicht allein nicht schädlich zu sein, sondern sie erwies sich häufig sogar nützlich, insofern sie der Opposition gegen die Regierung gesetzliche Bahnen offen hielt und gewaltthätige Empörungen meist verhinderte. Aus dieser Stellung des Tribunats zur Nobilität erklärt es sich, dafs man

1) Liv. 4, 26. 56. 58. 5, 9. 2) Liv. 4, 53. 5, 29. 3) Cic. de leg. 3, 10. 4) Polyb. 6, 16.

412/342 oder bald nachher unter dem gegen die Nobilität gerichteten Verbote der Wiederwahl zu einem Amte innerhalb der Zeit von zehn Jahren auch das Tribunat mit begriff (S. 711 f. II 42), dafs man, wie wir vermutheten, 415/339 den Tribunen das Recht der Spectio und der Berufung des Senats (S. 830. 837) verlieh, dafs man endlich 467/287 sie bezüglich der Legislation (S. 834) den Consuln ganz gleich stellte. Von dem demokratischen Bestreben dagegen, das Tribunat von dem Interesse der Nobilität möglichst zu trennen, zeugt die gesetzliche Bestimmung, wonach Niemand sollte Tribun werden dürfen, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet habe und noch am Leben sei [1]): ein Gesetz, das vielleicht bei Anlafs des Mifsbrauchs der väterlichen Gewalt gegen den Tribunen C. Flaminius kurz vor dem zweiten punischen Kriege (S. 142 f.) gegeben worden war. [2]) Gegenüber dieser Bestimmung indefs gewann die das Tribunat mit der Nobilität versöhnende Tendenz wiederum die Oberhand durch das Plebiscitum Atinium, durch welches, wahrscheinlich im zweiten punischen Kriege (II 161), die Tribunen den curulischen Magistraten rücksichtlich des Anspruchs auf Aufnahme in den Senat gleichgestellt wurden (S. 838).

Wenn auch das Tribunat in der Zeit der Herrschaft der
710 Nobilität überwiegend auf Seiten der letzteren stand, so fehlte es doch nicht an Beispielen, dafs Tribunen, wie eben jener C. Flaminius, dem Interesse der Nobilität zuwider die Ansprüche des Volks vertraten. Diefs wurde eine Zeit lang die überwiegende Richtung in der Periode der Auflösung des Staats, die gerade mit dem rücksichtslosen Gebrauche beginnt, den Ti. Sempronius Gracchus (621/133) von dem Tribunate gegen die Interessen der Nobilität machte (III 8). Aber es war nicht mehr die minder berechtigte Plebs, für die er wirkte, sondern der materiell ruinirte Theil des Volks, dem er auf Kosten der Nobilität die Möglichkeit einer gesicherten socialen Existenz wieder verschaffen wollte. Den Gang der Geschichte aber aufzuhalten, dazu war selbst das scheinbar allmächtige Tribunat zu schwach. Unter den Wunden, die das gescheiterte Unternehmen des Gracchus dem Staatswesen schlug, reifte allmählich die neue Gefahren drohende Einsicht, das Tribunat bilde im Bunde mit den ochlokratischen Tendenzen des Volks die Brücke zur Tyrannis. Ti. Sempronius Gracchus selbst hatte

1) Liv. 27, 21. 30, 19. 2) Cic. de inv. 2, 17. Val. Max. 5, 4, 5.

in der Führung des Tribunats Ungesetzlichkeiten theils begangen, wie namentlich die unerhörte, das Wesen des Tribunats vernichtende, Absetzung seines ihm intercedirenden Collegen M. Octavius [1]), theils wenigstens angestrebt, wie die Wiederwahl. [2]) Diese Ungesetzlichkeiten fanden bereitwilligere Nachahmung als seine an sich edlen Absichten. Dem Tribunat fehlte, um Tyrannis zu sein, nur die unbeschränkte Zeitdauer, daher auch C. Papirius Carbo (III 20) 623/131 den Antrag stellte, *ut eundem tribunum plebi quoties vellet creare liceret* [3]), der indessen zunächst scheiterte, bald darauf aber, wenn auch mit einer unwesentlichen Modification, durchging.[4]) Die Tribunate des C. Sempronius Gracchus 631/123 und 632/122 (III 29), des L. Appulejus Saturninus 654/100 (III 76), des jüngern M. Livius Drusus 663/91 (III 94) und des zur Plebs übergetretenen P. Sulpicius Rufus 666/88 (III 118) beweisen, eine wie furchtbare Waffe in der Hand von Demagogen das Tribunat gegen die Nobilität war.

Einen bedeutenden Stofs erhielt das Tribunat durch L. Cornelius Sulla *), der in demselben das gefährlichste Werkzeug der tyrannischen und ochlokratischen Bestrebungen erkannte und, weil er die oligarchische Herrschaft der Nobilität 711
befestigen wollte, folgerichtig die Macht des Tribunats lähmen mufste. Die von Sulla als Dictator in Wiederholung seines consularischen Gesetzes von 666/88 (III 123) gegebene *lex Cornelia de tribunicia potestate* vom J. 672/82 (III 151) [5]) soll das Tribunat fast vernichtet [6]), zu einem Schattenbilde (*imago sine re*) [7]) gemacht haben. Sulla liefs die Tribunen als Magistrate bestehen, liefs ihnen also sowohl ihre sacrale Unverletzlichkeit, als auch die allgemeinen Befugnisse der Magistratur, d. i. das *jus edicendi* [8]) und das *jus contionem habendi* [9]), dazu auch das *jus spectionis* oder *auspiciorum* nebst dem darauf beruhenden Rechte zur Obnuntiation [10]). Das *jus contionis* hat er ihnen übrigens insofern verkümmert, als er ihnen durch die

---

*) Rubino, de tribunicia potestate, qualis fuerit inde a Sullae dictatura usque ad primum consulatum Pompeji. Cassel 1825.

1) Plut. Ti. Gr. 12. Cic. de leg. 3, 10. Dio Cass. 46, 49. 2) App. b. c. 1, 14. Cic. Cat. 4, 2. 3) Liv. ep. 59. Cic. Lael. 25. 4) App. b. c. 1, 21. 5) Vgl. Gell. 10, 20. 6) App. b. c. 1, 100; vgl. 1, 59. Dion. 5, 77. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. 7) Vell. 2, 30. 8) Cic. in Verr. accus. 2, 41. 9) Cic. Cluent. 40; vgl. Brut. 60, 217. 62, 223. 10) Hierher gehört vielleicht Gell. 10, 20, 10.

übrigen Beschränkungen ihrer Macht den Muth es anzuwenden nahm.[1]) Was die Rechte der specifischen *potestas tribunicia* betrifft, so mufs er ihnen die Coercition wegen des ihnen belassenen *jus auxilii* gelassen haben, wahrscheinlich aber hat er die Ausübung derselben im Einzelnen durch specielle Bestimmungen geregelt. Das *jus senatum consulendi* mufs er ihnen gleichfalls gelassen haben, da sie Anträge an das Volk jetzt *de senatus sententia* stellten. Das *jus cum plebe agendi* beschränkte er dergestalt, dafs er ihnen zwar das Recht zur Vornahme der Wahl der Tribunen und plebejischen Aedilen beliefs, das Recht aber Gesetzesvorschläge bei den Concilia plebis einzubringen[2]) und vielleicht auch das Recht zu Anklagen[3]), wenn er letzteres ihnen nicht vielmehr gänzlich nahm, gesetzlich an die Zustimmung des Senats (*senatusconsultum*) band. Für das Recht zur Gesetzgebung folgt diefs aus dem *de senatus sententia* beantragten Plebiscitum de Thermensibus vom J. 683/71, also aus der Zeit vor der Wiederherstellung der *tribunicia potestas*. Am wichtigsten war, dafs Sulla das entwickelte Intercessionsrecht, die eigentliche Stütze aller andern Befugnisse der *tribunicia potestas*, wahrscheinlich durch Androhung von Strafe gegen Mifsbrauch desselben, auf das ursprüngliche Mafs der *auxilii latio adversus imperium* für Einzelne reducirte[4]); er hob also zwar die Intercession gegen Senatusconsulte und Rogationen, aber doch nicht die ganze Intercession auf.[5]) Den Reiz endlich, den
712 das Tribunat bisher für die ehrgeizigen Pläne der Demagogen gehabt hatte, nahm ihm Sulla dadurch, dafs er verbot nach dem Tribunate irgend ein curulisches Amt zu bekleiden[6]), was vom aristokratischen Standpuncte das Gegenstück ist zu der demokratischen Bestimmung aus der Zeit vor dem zweiten punischen Kriege über den Ausschlufs der zur curulischen Nobilität in naher Beziehung Stehenden vom Tribunate (S. 850).

Trotz Sullas Versuch die Oligarchie zu befestigen war die Tyrannis schon zu sehr eine innere Nothwendigkeit für den Zusammenhalt des auseinander fallenden Staats geworden, als dafs man nicht, anscheinend im Interesse des Volks, gesucht hätte die Tribunicia potestas als den hauptsächlichsten Hebel

---

1) Sall. hist. fr. 1, 41, 11 D.; vgl. Tac. ann. 3, 27. Cic. Cluent. 40, 110. 2) Liv. ep. 89; vgl. App. b. c. 1, 59. 3) Cic. in Verr. act. 1, 13, 38; vgl. de leg. 3, 9, 22. 4) Cic. de leg. 3, 9, 22. in Verr. accus. 1, 60, 155. pro Tull. 38. 5) Cic. Phil. 2, 22. Caes. bell. civ. 1, 5. 7. 6) App. b. c. 1, 100. Ascon. p. 78. Ps. Ascon. p. 200 Or.

zur Tyrannis in ihrem alten Umfange wiederherzustellen. Versuche zur Wiederherstellung des Tribunats, die schon von den Tribunen des J. 676/78 [1]), dann von den Tribunen L. oder Cn. Sicinius (678/76) [2]), Q. Opimius (679/75) [3]), L. Quinctius (680/74) [4]), C. Licinius Macer (681/73) [5]), M. Lollius Palicanus (683/71) [6]) ausgingen (III 174 ff.), führten eben wegen der Ohnmacht der Tribunen nicht zum Ziel, obwohl das Volk die schleunige Wiederherstellung des Tribunats sehnlichst verlangte. [7]) Doch schon 679/75 gab die *lex Aurelia* des Consuls C. Aurelius Cotta (III 175) den Tribunen das Recht der Wählbarkeit zu curulischen Aemtern zurück. [8]) Fünf Jahre später (684/70) stellten Cn. Pompejus und M. Licinius Crassus, die des Tribunats für ihre Pläne bedurften, als Consuln die vollständige Macht desselben wieder her (III 188). [9]) Von nun an ging das Tribunat auf dem vor Sulla verfolgten Wege rücksichtslos weiter. Man braucht nur die Namen des A. Gabinius (687/67), des P. Vatinius (695/59) und des P. Clodius Pulcher (696/58) zu nennen, um an die entsetzlichen Gräuel und Wirren zu erinnern, denen der Staat durch die tribunicische Demagogie in dieser Zeit ausgesetzt war (III 198. 275. 289).

Das Tribunat vermittelte nicht blofs mittelbar durch die Anarchie, in die es den Staat stürzte, sondern auch unmittelbar durch directe Unterstützung die Alleinherrschaft des Caesar und dann die des Augustus. Zur Alleinherrschaft gelangt, sicherte 713
sich Caesar den Besitz derselben neben andern Mitteln auch dadurch, dafs er sich 706/48 die *tribunicia potestas* *) zuerst ohne zeitliche, dann auch ohne räumliche Grenzen übertragen liefs (III 420. 460) [10]); diesem Beispiele folgte Augustus, welcher 718/36 sich die *tribunicia potestas* so, wie sie Caesar besessen

---

*) A. W. Zumpt, über die tribunicische Gewalt der römischen Kaiser, in den Abh. der Wiener Philologenversammlung. Wien 1859. S. 102. De dictatoris Caesaris honoribus. Stud. Rom. Berol. 1859. S. 197.

1) Gran. Licin. p. 43 Bonn. 2) Cic. Brut. 60, 216. Ps. Ascon. p. 103 Or. Sall. hist. fragm. 3, 61, 8 D. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 60. 4) Cic. Cluent. 28. 40. Plut. Luc. 5. 5) Sall. hist. fragm. 3, 61 D. Suet. Caes. 5. 6) Cic. in Verr. accus. 2, 41. 7) Cic. div. in Caec. 3, 8. in Verr. act. 1, 15. 8) Ascon. p. 78. 66. Cic. Corn. fr. 1, 27. 9) Liv. ep. 97. Sall. Cat. 38. Vell. 2, 30. Cic. de leg. 3, 9. 10. 11. in Verr. act. 1, 15. Ascon. p. 75. Ps. Ascon. p. 103. 147 Or. Plut. Pomp. 22. App. b. c. 2, 29. Tac. ann. 3, 27. Caes. b. c. 1, 7. 10) Dio Cass. 42, 20. 44, 5.

hatte, übertragen (III 576) [1], und sodann dieselbe durch ausdrückliche Gutheifsung verschiedener von Caesar noch nicht gezogener Consequenzen 724/30 und 731/23 intensiv verstärken liefs. [2] Er betrachtete die 731/23 geschehene Feststellung seiner *tribunicia potestas* als den Schlufsstein seiner monarchischen Gewalt [3] und zählte die Jahre seiner Regierung als Jahre der, wie es scheint, zwar lebenslänglichen, aber doch alljährlich neu angetretenen *tribunicia potestas* von diesem Zeitpuncte an [*]: eine Sitte, der die späteren Kaiser, die stets die *tribunicia potestas* besafsen, treu blieben. [4]

Obwohl die noch gesteigerte Gesammtfülle der *tribunicia potestas* auf die Kaiser überging, so blieben doch die jährlichen Volkstribunen neben ihnen bestehen, und zwar in der Zehnzahl, da die Kaiser als Patricier nicht selbst *tribuni plebis* sein, also auch nicht eine Stelle im Collegium der Tribunen bekleiden konnten. Die *tribuni plebis* der Kaiserzeit [**], gewählt vom Senate und in der Regel auch aus den Senatoren [5], hatten der Macht des Kaisers und insbesondere seiner *tribunicia potestas* gegenüber die Möglichkeit nicht, von ihrer eigenen *tribunicia potestas* einen dem Staate oder vielmehr dem Kaiser gefährlichen Gebrauch zu machen. Sie hingen gleich den andern republicanischen Beamten ganz vom Kaiser ab, dessen *tribunicia potestas* der ihrigen gegenüber eine *major potestas* war. Schon Caesar hatte einst, allerdings nach dem Vorgange des Ti. Gracchus, zwei Tribunen ohne weiteres absetzen lassen [6]; die späteren Tribunen liefsen es gar nicht so weit kommen, da sie wufsten, dafs der Kaiser die Macht und durch seine *tribunicia potestas* auch das Recht hatte alle ihre Schritte zu hemmen und mifsliebige Handlungen zu bestrafen. [7] Von Contionen und Volksversammlungen unter dem Präsidium der Tribunen konnte schon früh nicht mehr die Rede sein [8]; ihr *jus multae dictionis*
714 ward dadurch verkümmert, dafs gegen die von Tribunen ver-

*) Stobbe, die Tribunenjahre der römischen Kaiser. Philologus Bd. 32. 1873. S. 1.

**) Göll, das Volkstribunat in der Kaiserzeit, im Rh. Mus. N. F. Bd. 13. Frankfurt 1858. S. 111.

1) Dio Cass. 49, 15. App. b. c. 5, 132. 2) Dio Cass. 51, 19. 53, 32. 3) Tac. ann. 3, 56. 4) Dio Cass. 53, 17. 5) Dio Cass. 54, 26. Suet. Aug. 10. 40. App. b. c. 1, 100. 6) Suet. Caes. 79. 7) Tac. ann. 6, 47. 16, 26. Dio Cass. 60, 28. 8) Vgl. jedoch Lampr. Sev. Alex. 25.

hängten Multen während der ersten vier Monate nach dem Straferkenntnifs Appellation an die Consuln gestattet wurde.[1]) Ihr Verhältnifs zum Senate blieb in der Theorie, nicht aber in der praktischen Bedeutung, dasselbe wie früher. Sie konnten Vortrag im Senate halten[2]), denselben sogar berufen[3]), und nicht selten sind die Beispiele, dafs sie im Senate intercedirten.[4]) Auch die Intercession *auxilii ferendi causa* übten sie mit Bescheidenheit, aber trotzdem nicht ohne Anfechtungen.[5]) Es scheint, dafs die schon früher mit dem Auxilium verknüpft gewesenen quasi richterlichen *cognitiones* (S. 597. 847) jetzt in Folge bestimmter Vorschriften über die Competenz[6]) den Charakter einer förmlichen Gerichtsbarkeit erhielten[7]), die sich aber natürlich nur auf die Bannmeile erstreckte. In Verbindung damit stand es, dafs die Tribunen nicht blofs ihr früheres Recht der *prensio,* sondern auch das der *vocatio* übten.[8]) Neu übertragen ward den Tribunen in der Kaiserzeit die Feier des Festes der Augustalia, indefs besorgten sie dieselbe nur vorübergehend.[9]) Auch erhielten sie durch die ihnen von Augustus übertragene Mitaufsicht über die vierzehn Regionen[10]) administrative Functionen gleich denen der Aedilen (vgl. S. 828).

Gesucht war das Amt eines Tribunus plebis begreiflicherweise damals nicht[11]), so dafs es unter Umständen nicht blofs Rittern, sondern sogar den Söhnen von Freigelassenen, jedoch wohl nur unter Voraussetzung des senatorischen Census, zugänglich ward.[12]) Das Recht der Bewerbung um die Praetur wurde von Augustus an die Bekleidung des Tribunats oder der Aedilität geknüpft[13]), eine Bestimmung, von der jedoch die Patricier, die vom Tribunat und der plebejischen Aedilität ausgeschlossen waren, dispensirt wurden. Die *adlectio inter tribunicios*[14]) hatte demgemäfs sowohl für die Rangordnung innerhalb des Senats, als auch für die Aemterbewerbung Bedeutung. *Ornamenta tribunicia* wurden nicht verliehen. Die hohe Vorstellung, welche der jüngere Plinius sich selbst und Andern von der Bedeutung des Tribunats seiner Zeit einreden möchte[15]), obwohl selbst

1) Tac. ann. 13, 28. 2) Tac. ann. 6, 12. Dio Cass. 55, 3. 3) Dio Cass. 56, 47. 59, 24. 60, 16. 78, 37. 4) Tac. ann. 1, 77. 6, 47. 16, 26. hist. 4, 9. Dio Cass. 57, 15. 5) Tac. ann. 13, 28. hist. 2, 91. Dio Cass. 60, 28. Plin. ep. 1, 23. 9, 13, 19. 6) Tac. ann. 13, 28. 7) Dig. 1, 2, 2, 34. Ps. Ascon. p. 118 Or. Juv. 7, 228. 8) Gell. 13, 12. Tac. ann. 13, 28. 9) Dio Cass. 56, 46. 47. Tac. ann. 1, 15. 10) Dio Cass. 55, 8. Suet. Aug. 30. 11) Dio Cass. 54, 26. 30. 56, 27. 60, 11. 12) Dio Cass. 53, 27. 13) Dio Cass. 52, 20. 14) Capit. Marc. Aurel. 10. 15) Plin. ep. 1, 23.

Beleidigungen der Tribunen damals nicht mehr als Verletzung der *sacrosancta potestas* angesehen wurden, ist seiner Auffassung, die so gern von Reminiscenzen zehrte, angemessen. Das einst so mächtige Tribunat war jetzt wirklich weiter Nichts als *inanis*
715 *umbra et sine honore nomen.* Diese Schattenexistenz fristete es wenigstens als titulares Tribunat über die Staatsorganisation des Constantinus hinaus sowohl in Rom als auch in Constantinopel. [1])

86. *Die Aedilität.*

Die Aedilität *), das angesehenste Amt unter den *magistratus minores,* umfafst zwei ursprünglich verschiedene Aemter: die zugleich mit dem Volkstribunat im J. 260/494 eingesetzte plebejische Aedilität (S. 600) [2]) und die unmittelbar nach Annahme der Leges Liciniae im J. 388/366 geschaffene curulische Aedilität (S. 678). Beide Aemter haben aber, da die curulische Aedilität nach dem Vorbilde der plebejischen, wie sich dieselbe bis dahin entwickelt hatte, geschaffen worden war, seit der Zeit ihres Zusammenbestehens, abgesehen von einigen geringfügigen Unterschieden, im Ganzen dieselbe staatsrechtliche Stellung und denselben Geschäftskreis gehabt.

Die beiden plebejischen *aediles* (*aediles plebis* oder *plebei,* auch *plebeji*), so benannt nicht etwa von der späterhin den Aedilen obliegenden *procuratio aedium sacrarum* [3]), noch auch als 'Hausmeister' der Gemeinde, sondern von dem Amtslocale ihrer archivarischen Thätigkeit [4]), dem plebejischen Tempel (*aedes*) der Ceres [5]), waren anfangs nur Diener der Tribunen [6]), von denen sie ohne Zweifel auch ernannt wurden,

*) Schubert, de Romanorum aedilibus prodromus. Königsb. 1823. De Romanorum aedilibus. Königsb. 1828.
F. Hofmann, de aedilibus Romanorum. Berlin 1842.
Rein, Aedilis, in Paulys Realencykl. Bd. 1. Aufl. 2. Stuttg. 1862. S. 208.
A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1. Abth. 2. Berlin 1865. S. 117.
Labatut, études sur la société Romaine. Les édiles et les moeurs. Paris 1867.
Clason, die curulische Aedilität. Römische Geschichte. 1873. S. 245.

1) Cod. Theod. 12, 1, 74, 3. 2) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15. Gell. 17, 21, 11. Fest. p. 230. 3) Varr. l. l. 5, 81. Fest. ep. p. 13. Dion. 6, 90. 4) Pomp. Dig. 1, 2, 2. 21. 5) Liv. 3, 55; vgl. Dion. 6, 94. Plin. n. h. 35, 45, 154. Tac. ann. 2, 49. 6) Dion. 6, 90. 95. Zon. 7, 15.

hatten also noch weniger als diese Anspruch auf den Namen eines *magistratus populi Romani.* Diefs zu werden, dazu lag die Möglichkeit für sie im Allgemeinen darin, dafs ihre Existenz neben den Tribunen verfassungsmäfsig sowohl durch die Lex sacrata, als auch durch ihre, als der verordneten Diener der Tribunen, Erwähnung in der den Consuln zu ertheilenden Lex curiata [1]) gesichert war. Auf einen ursprünglich religiösen Charakter der plebejischen Aedilen braucht man aus ihrer Beziehung zum Tempel der Ceres nicht zu schliefsen. Gewifs aber folgt daraus weder, dafs sie Hüter des plebejischen Tempel- und Marktfriedens *), noch dafs sie die Verfasser der römischen Stadtchronik **) gewesen seien. Ihre Selbständigkeit erhöhte sich, als sie in Folge der *lex Publilia Voleronis* vom 716
J. 283/471 (S. 614) gleich den Tribunen von den Concilia plebis unter Vorsitz eines Tribunen gewählt wurden. [2]) Ihre *potestas* beruhte nun wenigstens auf der directen Wahl von Seiten der Plebs; aus blofsen Dienern der Tribunen waren sie nunmehr zu *minores collegae* [3]) derselben geworden. Ob in ihrer Potestas schon von dieser Zeit an das *jus edicendi* und das *jus contionis* begriffen gewesen sei, wissen wir nicht, halten es aber für nicht unmöglich. Noch wichtiger war für die plebejischen Aedilen, dafs auch ihnen die *lex Aternia Tarpeja* vom J. 300/454 das *jus multae dictionis* verlieh (S. 620), womit wahrscheinlich auch das *jus pignoris capionis* verbunden war [4]); und da sie auf Grund jenes Rechtes auch das Recht zur Anklage auf Vermögensbufsen vor den Concilia plebis (II 537) selbständig neben den Tribunen besafsen [5]), so kann ihnen von jetzt an auf keinen Fall das *jus contionis* und das *jus edicendi* gefehlt haben. Sie hatten also damals die allgemeinen Befugnisse der römischen Magistrate mit Ausnahme des *jus auspiciorum* [6]); doch haben sie auch ohne dasselbe factisch für *magistratus populi Romani* gegolten, namentlich seitdem bald nachher die sie wählenden Concilia plebis die Rechte einer allgemeinen Volksversammlung erhielten (S. 643).

---

*) K. W. Nitzsch, in den Neuen Jahrb. f. Philol. und Pädag. Bd. 73. Leipzig 1856. S. 733 f.

**) K. W. Nitzsch, die römische Annalistik. Berlin 1873. S. 189 ff.

1) Gell. 13, 15, 4. 2) Dion. 9, 43. 49. Liv. 2, 56. 3) Vgl. Dion. 6, 90. 4) Vgl. Tac. ann. 13, 28. 5) Liv. 3, 31. Dion. 10, 35. 48. Liv. 10, 23. 25, 2. 33, 42. 38, 35. Gell. 10, 6. 6) Dion. 9, 49.

Dafs sie indessen nur ein *magistratus minor* waren und auch nach der Decemviralgesetzgebung und den Leges Valeriae Horatiae blieben, äufsert sich darin, dafs bei ihnen nicht von einer specifischen *potestas aedilicia* in dem Sinne wie von dem Imperium der Consuln und Praetoren und von der specifischen *potestas censoria* und *tribunicia* die Rede ist. Sie handeln streng genommen nicht kraft einer ihnen eigenthümlichen, von der Amtsgewalt anderer Magistrate unterschiedenen, auf einem bestimmten Gebiete allein gültigen Potestas, sondern sie üben nur die allgemeinen Magistratsbefugnisse innerhalb eines aus mehr oder minder heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Geschäftskreises, der sich durch Aufträge theils von Seiten der Tribunen, theils von Seiten des Senats gebildet hat.

Im Auftrage der Tribunen hatten sie vorkommenden Falls die Voruntersuchung über solche Fälle zu führen, in welchen das Auxilium der Tribunen gegen das Imperium angerufen worden war, wodurch der Schein einer richterlichen Thätigkeit der plebejischen Aedilen entstand, die man schwerlich als eine ursprüngliche Marktjurisdiction oder schiedsrichterliche
717 Thätigkeit [1]) deuten darf (vgl. S. 600. 825). [2]) Ferner übten sie, nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Auftrage der Tribunen, die *prensio* [3]); und ebenso vollzogen sie im Auftrage der Tribunen das von den Tribunen ausgesprochene (von der Volksversammlung bestätigte) Todesurtheil durch Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen. [4]) Der seiner Natur nach festeste Bestandtheil ihrer im Auftrage der Tribunen geübten Thätigkeit war die archivarische Aufsicht*) über die Plebiscite und sonstige für die Plebs wichtige Documente. [5])

Daran schlofs sich denn auch in der Zeit nach der Decemviralgesetzgebung der erste Auftrag, den sie von den Consuln, nämlich von L. Valerius und M. Horatius 305/449, erhielten, der Auftrag die Senatusconsulte in ihrem Amtslocale aufzubewahren. [6]) Auch den Auftrag die öffentliche Aufstellung der

---

*) Th. Mommsen, sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti, in den Annali dell' instit. di corr. arch. Bd. 30. Rom. 1858. S. 181.

1) Theoph. ad Inst. 1, 2, 7. 2) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15. 3) Dion. 7, 26. 10, 34. Plut. Cor. 17; vgl. Liv. 29, 20. 38, 52, 7. 4) Vgl. Dion. 7, 35. 11, 6. Plut. Cor. 18. Liv. 6, 20. 5) Zon. 7, 15. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 21. 6) Liv. 3, 55.

Zwölf Tafeln zu besorgen werden sie wohl nicht von den Tri-
bunen, sondern von den Consuln erhalten haben.[1] Weiterhin
erhielten sie 326/428 ohne Zweifel von Consuln und Senat den
Auftrag darüber zu wachen, *ne qui nisi Romani dii, neu quo
alio more quam patrio colerentur*[2]; wegen ihrer Beziehung zur
Plebs, bei der dergleichen am meisten zu befürchten war,
waren sie dafür geeigneter als die Quaestoren. Ebenso mufs
ihnen schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität von Con-
suln und Senat unter Umständen aus Rücksicht für die armen
Plebejer die Sorge für Kornzufuhr (*cura annonae*) übertragen
worden sein[3], jedoch nicht so, dafs sie darauf *pro potestate*
ein ausschliefsliches Anrecht gehabt hätten; denn in einer
besonders schwierigen Lage wurde dafür ein besonderer *prae-
fectus annonae* ernannt.[4] Auch die Beaufsichtigung und An-
ordnung der öffentlichen Spiele, und zwar nicht etwa blofs der
plebejischen[5], sondern auch der *ludi Romani*, in deren Besitz
sie 387/367 erscheinen[6], können sie nur durch einen seiner
Natur nach widerruflichen Auftrag der Consuln und des Senats
erhalten haben.[7] An einem solchen Auftrage zu zweifeln ist
kein Grund vorhanden, da Unruhen bei den Spielen natürlich
nur von der Plebs zu befürchten waren. Diese Thatsachen sind
für die Beurtheilung der Entstehung des der Administration
angehörigen Geschäftskreises der Aedilen ungleich wichtiger
als das vereinzelte Factum, dafs schon vor der Zeit der Zwölf-
tafelgesetzgebung im J. 291/463 bei einer Pest, als der eine
Consul todt, der andere todtkrank war, die plebejischen Ae- 718
dilen unaufschiebbare administrative Functionen der Consuln,
namentlich die Inspection der Wachen in der Stadt, über-
nahmen, wodurch Livius zu dem hyperbolischen Ausdrucke
bewogen ward: *ad eos summa rerum ac majestas consularis
imperii venerat.*[8] Auf keinen Fall folgt daraus, dafs die Ae-
dilen etwa schon seit der Lex Publilia Voleronis 283/471 *magi-
stratus populi Romani* gewesen seien; als solche erscheinen
sie vielmehr erst in der Zeit nach der Lex Aternia Tarpeja und
der Decemviralgesetzgebung.

Die vorhin erwähnten Thatsachen bezeugen, dafs die plebejischen Aedilen aus Dienern der Tribunen zu selbständigen

---

1) Liv. 3, 57. 2) Liv. 4, 30; vgl. 25, 1. 39, 14. 3) Plin. n. h. 18, 3, 4, 15. 4) Liv. 4, 12. 5) Ps. Ascon. p. 143 Or. 6) Liv. 6, 42. 7) Vgl. den freilich verwirrten Bericht des Dion. 6, 95 und Plut. Cam. 42. 8) Liv. 3, 6.

Magistraten geworden, und dafs sie als *magistratus minores* in ein näheres Verhältnifs, natürlich der Unterordnung, zu Consuln und Senat getreten waren. Danach ist ohne Zweifel auch die Frage nach ihrer sacralen Unverletzlichkeit zu entscheiden. Die auch den plebejischen Aedilen anfänglich garantirte und bei der Wiederherstellung der Aedilität durch die *lex Valeria Horatia* 305/449 bestätigte Unverletzlichkeit [1]) mufs als eine Ergänzung der tribunicischen Unverletzlichkeit angesehen werden, was auch Dionysius an einer Stelle fast geradezu sagt.[2]) Nur wenn die Aedilen als verordnete Diener der Tribunen selbst *sacrosancti* waren, war die Ausführung der ihnen von den Tribunen gegebenen Aufträge gesichert; nur dadurch waren sie geeignet für die Tribunen die Dienste zu besorgen, für die sich die Consuln der Lictoren bedienten. Aus diesem bedingten Charakter ihrer Unverletzlichkeit erklärt es sich, dafs sie nicht, auf ihre Unverletzlichkeit gestützt, gleich den Tribunen selbst ausgedehntere Rechte erwarben, was sie gekonnt hätten, wenn sie unabhängig von der Ausübung tribunicischer Aufträge unverletzlich gewesen wären; ferner dafs sie, als ihr Verhältnifs zu den Tribunen durch ihre Verselbständigung diesen gegenüber und durch ihre thatsächliche Unterordnung unter Consuln und Senat gelockert war, aufhörten für unverletzlich zu gelten (II 245).[3]) Sie wären es als Vollstrecker der tribunicischen *prensio* z. B. gewifs immer noch gewesen [4]); aber die Tribunen hatten kein Interesse daran, die ihnen fremder gewordenen Aedilen in Handlungen, die nicht sie selbst ihnen aufgetragen hatten, als unter dem Schutze ihrer eigenen Unverletzlichkeit handelnd anzusehen. Die Aedilen konnten daher späterhin gleich andern Magistratus minores trotz ihrer theoretischen Unverletzlichkeit, weil dieselbe nur eine bedingte war, von den Magistratus cum imperio und von den Tribunen verhaftet werden, waren also auch verpflichtet auf die Anklage von Privaten sich vor dem Praetor zu stellen.[5])

Trotzdem aber, dafs das Verhältnifs der plebejischen Aedilen zu den Volkstribunen sich nach und nach lockerte, was in noch stärkerem Mafse geschah[6]), als jene in den curulischen Aedilen gleichsam Collegen erhalten hatten, die in gar keiner Beziehung zu den Tribunen standen, sind den plebejischen Aedilen eben aus ihrer ursprünglichen Beziehung zu den Tri-

1) Fest. p. 318. Liv. 3, 55. 2) Dion. 7, 35. 3) Liv. 3, 55.
4) Fest. p. 318. Liv. 29, 20, 11. 5) Liv. 3, 55. 6) Dion. 6, 90.

bunen einige Eigenthümlichkeiten verblieben, wodurch sie sich 719
auch später noch von den curulischen Aedilen unterschieden. Sie hatten ebenso wie die Tribunen keine Amtsinsignien [1]; sie trugen nicht einmal die *toga praetexta*, wie aus der Art der Hervorhebung dieses Insigne für die curulische Aedilität folgt. [2]) Sie sind ferner bis auf die letzte Zeit der Republik hin nicht mit den curulischen Aedilen zusammen gewählt worden, sondern stets in einem besondern Wahlacte [3]) der Concilia plebis, und zwar unter dem Vorsitze der Tribunen; die Zeit desselben richtete sich jedoch nur in älterer Zeit nach der Wahl der Tribunen; später fand sie nach der Wahl der curulischen Aedilen, möglicherweise noch an demselben Tage statt. [4]) Endlich ist das Amt insofern stets ein *magistratus plebejus* geblieben, als immer nur Plebejer dazu wählbar waren. Es ist bei der factischen Trennung jener plebejischen Aedilität von dem Tribunate auffallend, indefs für die Zeit demokratischer Opposition vor dem zweiten punischen Kriege (II 142), zumal da die Tribunen sich noch immer der plebejischen Aedilen zur *prensio* bedienen konnten [5]), doch erklärlich, dafs die aus Opposition gegen die Nobilität eingeführte Bestimmung, wonach Niemand Tribun sollte werden dürfen, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet habe und noch lebe, auch auf die Wahl zur plebejischen Aedilität ausgedehnt worden war. [6])

Die beiden curulischen Aedilen, — *aediles* nach Analogie der plebejischen und gewifs nicht nach dem Wagenschuppen (*aedis tensarum*) auf dem Capitol*) genannt, — deren Einsetzung im Jahre 388/366 [7]) wir bereits oben (S. 678) kennen gelernt haben, und die nur kurze Zeit [8]) aus dem patricischen Stande ausschliefslich, dann aber ein Jahr ums andere aus den Patriciern (in den ungeraden Jahren der Varronischen Aera) und aus den Plebejern (in den geraden Jahren derselben Aera), zuletzt im siebenten Jahrhundert *promiscue* gewählt worden sind (S. 680), waren von Anfang an *magistratus populi Ro-*

---

*) Th. Mommsen, im Rh. Mus. N. F. Bd. 14. Frankfurt 1859. S. 86.

1) Dion. 6, 90 beruht auf Mifsverständnifs. 2) Liv. 7, 1. Cic. in Verr. accus. 5, 14. 3) Dion. 9, 49. Dio Cass. 39, 22; Plut. Mar. 5 steht dem nicht entgegen. 4) Plut. Mar. 5. Lex Jul. mun. Z. 24. Damit ist zu vereinigen sowohl Cic. ad fam. 8, 4, als auch Suet. Caes. 76; vgl. Dio Cass. 42, 20. 5) Vgl. Liv. 29, 20. 38, 52. 6) Liv. 27, 21. 30, 19. 7) Liv. 6, 42. Dig. 1, 2, 2, 26. 8) Liv. 7, 1. Cic Planc. 24.

mani 1), schon weil sie von Anfang an ihre *potestas* durch Volkswahl erhielten; sie waren aber gleich den plebejischen, denen sie nachgebildet worden waren, ein *magistratus minor*. Demgemäfs wurden sie nicht wie die *magistratus majores* in Centuriatcomitien, sondern nach Analogie des ältesten *magistratus minor,* der Quaestoren (S. 645), in patricisch-plebejischen Tri-
720 butcomitien*) gewählt 2), und zwar unter dem Vorsitze der Magistrate cum imperio, sei es eines Dictators, wie bei der Einsetzung der curulischen Aedilität 3), oder eines Consuls, was das Regelmäfsige war. 4) Eine staatsrechtliche Unmöglichkeit enthält die Angabe, dafs einst ein curulischer Aedil die Wahl geleitet habe 5), an sich betrachtet nicht; natürlich könnte er es nur im Auftrage und unter den Auspicien des Consuls gethan haben; allein die Thatsache ist wahrscheinlich gar nicht anzuerkennen (II 432). Die Comitien zur Wahl der curulischen Aedilen fanden anfangs ganz unabhängig von den Wahlcomitien der plebejischen statt in der durch die Rangordnung der Magistrate bestimmten Reihenfolge, also nach der Wahl der Consuln und Praetoren und vor derjenigen der Quaestoren (S. 718). 6) Diesen Platz behielten sie, als später die Comitien der plebejischen Aedilen von denen der Tribunen getrennt und in die Comitien der übrigen Magistrate eingereiht wurden. 7) Als eine Eigenthümlichkeit der *comitia aedilicia* mag beiläufig erwähnt werden, dafs nur bei diesen die Entscheidung der Stimmengleichheit durch das Loos (*sortitio aedilicia*) bezeugt ist 8), obwohl man nicht begreift, warum dasselbe Verfahren in demselben Falle nicht auch bei den Wahlen anderer Magistrate soll stattgefunden haben.

Die curulischen Aedilen besafsen von vorn herein als wirkliche, in der den Consuln zu ertheilenden Lex curiata de imperio anerkannte 9), Magistrate das *jus contionem habendi,* das *jus edicendi* 10) und als Consequenz der Lex Aternia Tarpeja

---

*) Zedicke, de Romanorum comitiis aediliciis. Neustrelitz 1832.

1) Fest. ep. p. 13. 2) Liv. 9, 46. 25, 2. Gell. 7 [6], 9. 3) Liv. 6, 42. 4) Cic. Planc. 20. ad Att. 4, 3. Varr. de re rust. 3, 2. 17. 5) Gell. 7 [6], 9, wo *aedilis* entweder Glossem oder corrumpirt aus *aedilium* oder *aedilicia* ist. 6) Vgl. Liv. ep. 50. Vell. 1, 12. App. Lib. 112. Val. Max. 8, 15, 4. 7) Plut. Mar. 5. Cic. fam. 8, 4. 8) Cic. Planc. 22, 53. Schol. Bob. p. 264 Or. 9) Gell. 13, 15, 4. 10) Plaut. Capt. 823. Liv. 27, 37. Cic. Phil. 9, 7. Gell. 4, 2, 1. Macrob. Sat. 2, 6. Dig. 21, 1.

auch das *jus multae dictionis,* welche Rechte die plebejischen Aedilen erst erworben hatten. Auch das *jus pignoris capionis* fehlte ihnen nicht.[1] Voraus hatten sie vor den plebejischen Aedilen von den allgemeinen Magistratsbefugnissen nur die *auspicia minora,* die sie eben durch ihre Wahl unter dem Vorsitze eines Magistrats mit Auspicien erhielten; denn die plebejischen Aedilen können bei der Einsetzung der curulischen Aedilität noch keine Auspicien gehabt haben, da selbst die Volkstribunen sie erst später erhielten. Gemeinsam mit den plebejischen Aedilen hatten sie ferner auf Grund der *multae dictio* das selbständige Recht zur Anklage auf höhere Vermögensbufsen, das sie aber nicht vor den Concilia plebis, sondern vor den patricisch-plebejischen Tributcomitien übten (II 542 ff.).[2] Im Allgemeinen theilten sie mit den plebejischen Aedilen auch die Unterordnung unter die höheren Magistrate, aus deren Aufträgen auch ihr mit dem der plebejischen Aedilen im Ganzen gemeinschaftlicher Geschäftskreis entstand. Doch bezog sich diese Unterordnung von vorn herein nur auf die patricischen Magistrate, wie sie z. B. von den Con- 721
suln[3] direct und durch die Censoren[4] unter Umständen aufserordentliche Aufträge erhielten[5], nicht aber auf die Tribunen, von denen sie nicht so, wie die plebejischen Aedilen, sondern nur so, wie auch die andern Magistrate, durch das Intercessionsrecht derselben[6], abhängig waren.

Wenn nun auch hiernach die Magistratsbefugnifs der curulischen und plebejischen Aedilen im Wesentlichen völlig gleich ist, — denn auch die Auspicien begründeten keinen Unterschied mehr, seitdem die plebejischen Aedilen *auspicato* gewählt wurden, d. i. wahrscheinlich seit 415/339 (S. 829. II 444)[7], — und wenn auch ferner der administrative Geschäftskreis der curulischen Aedilen, so gut wie der der plebejischen, seine Quelle nicht in einer eigenthümlichen Potestas, sondern in dem Imperium und der specifischen Potestas der höheren Magistrate hat: so haben die curulischen Aedilen doch wenigstens in einer Beziehung ein wirkliches Vorrecht vor den plebejischen gehabt, und zwar ein solches, das man nach Analogie des Im-

---

1) Tac. ann. 13, 28. 2) Liv. 10, 23. 47. 35, 41. 38, 35. Gell. 4, 14. Plin. n. h. 18, 6, 8, 42. Cic. in Verr. accus. 5, 67. 3) Liv. 39, 14. 4) Liv. 34, 44. 54. Ascon. p. 69. 5) Ein solcher ist auch bei Liv. 27, 37, 9. 6) Gell. 4, 14. Val. Max. 6, 1, 7. 7) Aediles plebis *vitio creati* bei Liv. 30, 39.

perium oder der specifischen Potestas anderer Magistrate auffassen mufs.

Dieses Vorrecht bestand in der ursprünglich in dem Imperium des Praetor urbanus gelegenen, von der *jurisdictio* desselben abgezweigten selbständigen *jurisdictio* der curulischen Aedilen in Markt- und Handelsprocessen.[1]) Dieselbe mufs ganz anders beurtheilt werden, als die richterlichen *cognitiones* (S. 600) und die etwaigen schiedsrichterlichen Sprüche (S. 825) der plebejischen Aedilen im Auftrage der Tribunen, die ohnehin nur in der frühesten Zeit vorgekommen zu sein scheinen. Als *imperium* wurde diese *jurisdictio* zwar nicht aufgefafst, so wenig wie die gleichfalls ursprünglich auf dem Imperium beruhende und von demselben abgezweigte *multae dictio* der Aedilen, Tribunen und Censoren; defshalb erhielten die curulischen Aedilen auch keine Lictoren, wohl aber das vorzugsweise bei der richterlichen Thätigkeit sichtbare Abzeichen der *sella curulis*[2]), wovon sie eben *aediles curules* hiefsen. Eine solche *jurisdictio* den curulischen Aedilen zu geben war zweckmäfsig, weil bisher schon die plebejischen Aedilen die Aufsicht über den Marktverkehr geführt hatten, die *multae dictio* derselben aber nur zur Bestrafung von Vergehen und Unbotmäfsigkeiten, nicht zur Schlichtung von Processen ausreichte, deren wachsende Zahl andererseits dem Praetor urbanus, der sie zu instruiren hatte, lästig werden mufste.

In Verbindung mit dieser *jurisdictio* erhielt auch das *jus edicendi* der curulischen Aedilen eine höhere Bedeutung als das der plebejischen, indem jene gleich den Praetoren richterliche
722 Verordnungen in ihrem Edicte*) erliefsen.[3]) Ein frühes Sammelwerk der auf diesem Gebiete üblichen Contractsformeln waren die *Manilianae venalium vendendorum leges*[4]) von M'.

*) Thibaut, über die Aedilen und das aedilicische Edict, in den Civilist. Abh. Heidelberg 1814. S. 131—145.

Manfeldt, de usu actionum aediliciarum. Lips. 1827.

Vernede, de aedilicio edicto et redhibitione. Ultraj. 1834.

Clermont, quaedam ad edictum aedilium animadversiones. Roterod. 1840.

Meisner, aedilicii edicti ob vitium rei venditae propositi praecepta, quatenus ultra ipsa edicti verba locum habeant, disquiritur. Lips. 1862.

1) Gaj. 1, 6. Dig. 21, 1. Plaut. Men. 590. Dio Cass. 53, 2. Juv. 10, 100. [Aur. Vict.] de vir. ill. 72. 2) Dion. 4, 74. 3) Gaj. 1, 6. Dig. 21, 1. Gell. 4. 2. 4) Cic. de or. 1, 58. Varr. de re rust. 2, 3. 5. 7.

Manilius [1]), demselben, der 605/149 Consul war (II 321). Das aedilicische Edict selbst aber ist später mit dem praetorischen in der Redaction des Salvius Julianus unter Hadrianus vereinigt worden (S. 776).

Trotz dieser Gerichtsbarkeit hatten übrigens die curulischen Aedilen weder das Recht der *vocatio*, noch das der *prensio* [2]), indem sie Verhaftungen nur auf Befehl der Consuln vornahmen [3]); sie konnten defshalb auch während ihrer Amtszeit vor Gericht geladen werden. [4]) Auch die plebejischen Aedilen übten die *prensio* nur im Auftrage der Tribunen, hatten also keine selbständige *prensio*, geschweige denn das Recht der *vocatio*. Weil aber die Aedilen keine *prensio* hatten, so konnten sie streng genommen auch keine *viatores* haben. [5]) Wenn nun beide Arten von Aedilen gleichwohl später *viatores* hatten [6]), — die plebejischen Aedilen hatten sie auf Grund einer sonst unbekannten *lex Papiria* —: so folgt daraus nicht, dafs sie das Recht der *prensio* ausdrücklich erhalten hätten, sondern nur, dafs die *viatores* für die spätere Zeit wenigstens kein zuverlässiges Merkmal des Rechts der *prensio* sind; es sind vielmehr der blofsen Botendienste wegen den Aedilen, die mancherlei innerhalb und aufserhalb der Stadt auszuführende Aufträge zu ertheilen hatten, Viatoren gegeben worden. [7]) Der Sprachgebrauch und die Praxis ignorirten das strenge Rechtsverhältnifs übrigens in dem Grade, dafs dieses streitig ward, ähnlich wie das *jus vocationis* bei den Tribunen; thatsächlich werden die Aedilen das Recht der *prensio* unter stillschweigender Anerkennung geübt haben. Ebenso galten sie thatsächlich auch als unanklagbar während ihrer Amtszeit [8]), wie das Beispiel des P. Clodius Pulcher zeigt (III 309).

Die bevorrechtete Stellung der curulischen Aedilen vor den plebejischen sprach sich übrigens nicht blofs in der *sella curulis*, sondern auch in der *toga praetexta* aus, die sie gleich den höheren Magistraten trugen. [9]) Auf ihr beruht es ferner, dafs die curulischen Aedilen, als den höheren Magistraten näher stehend, in einen Gegensatz gegen die *magistratus minores* 723
traten (S. 697), dafs ihnen, wo sich Gelegenheit dazu bot, die wichtigeren und ehrenvolleren, den plebejischen Aedilen dagegen die weniger wichtigen Aufträge zufielen [10]), und dafs sie

1) Dig. 1, 2, 2, 39. 2) Gell. 13, 13. 3) Liv. 39, 14, 9. 4) Plut. Marcell. 2; vgl. Val. Max. 6, 1, 7. 5) Gell. 13, 12, 6. 13, 13, 4. 6) Liv. 30, 39. Orell. inscr. 2253. 7) Fest. p. 371. 8) Gell. 13, 13. 9) Liv. 7, 1. Cic. in Verr. accus. 5, 14. 10) Z. B. Liv. 39, 14.

durch die Lex Ovinia gleich den Consuln und Praetoren Anrecht auf Aufnahme in den Senat erhielten, wie sie denn auch als curulische Magistrate das Jus imaginum und das Recht nach Ablauf der Amtszeit bei Festen in der Amtstracht zu erscheinen besafsen (S. 699).

Trotz dieser Verschiedenheit der Rechtsstellung bildeten die vier Aedilen wegen der vielen Geschäfte, die sie seit Einsetzung der curulischen Aedilität gemeinsam besorgten, und die ihnen nachher gemeinsam übertragen wurden, gewissermafsen [1]), wenn auch nicht im streng rechtlichen Sinne des Worts, ein Collegium. Gemeinschaftlich waren ihnen daher untergeben die nachher (§ 88) zu besprechenden *quatuorviri* und *duoviri viis purgandis.* [2]) Das Personal von *apparitores* (*scribae librarii, praecones, viatores*) und von *servi publici* (§ 90) war dagegen, entsprechend der Selbständigkeit der beiden Aemter, getrennt. Die *scribae* und *praecones* der curulischen Aedilen hatten z. B. ein besonderes Amtslocal in der jetzt nach einem gewissen A. Fabius Xanthus, der einst bei der Wiederherstellung des Gebäudes betheiligt gewesen ist, sogenannten Schola Xantha in der Nähe des Forums unterhalb des Capitols, das mit dem *tabularium* [3]) der Aedilen in Verbindung stand.*) Getrennt waren auch die aus den eincassirten Strafgeldern (*pecunia multaticia*) gebildeten Cassen der curulischen und plebejischen Aedilen. [4]) Sie disponirten darüber getrennt zu gemeinnützigen Zwecken, die innerhalb ihrer Geschäftsthätigkeit, namentlich der *cura urbis*, lagen. In der Regel werden die Strafcassen der curulischen Aedilen mehr gefüllt gewesen sein als die der plebejischen, und so erklärt es sich, dafs jene bedeutendere Werke ausführten [5]) als diese. [6]) Aus der Beziehung der plebejischen Aedilen zum Tempel der Ceres rührt es her, dafs diese aus ihrer Casse besonders Weihgeschenke für diesen Tempel stifteten. [7]) Unter den beiden curulischen und den beiden plebejischen Aedilen fand weiter kein Rangunterschied statt; doch galt es natürlich für ehrenvoll, als *aedilis prior* bei

---

*) E. Braun, römische Baudenkmäler, im Philologus. Suppl.-Bd. 2. Göttingen 1862. S. 379. bes. S. 410 ff.

1) Cic. de leg. 3, 3, 7. Lex Jul. mun. Z. 24. 2) Lex Jul. mun. Z. 50. 3) I. L. A. S. 170. 4) Liv. 38, 35. 5) Liv. 10, 23. 31. 47. 35, 10. 41. 38, 35. Plin. n. h. 33, 1, 19. 6) Liv. 10, 23. 24, 16. 30, 39. 33, 42. 34, 53. 38, 35. 7) Liv. 10, 23. 27, 6. 36. 33, 25.

der Wahl renuntiirt worden zu sein (II 461).[1]) Die *intercessio paris potestatis*, die im Princip den curulischen und den plebejischen Aedilen, jedoch nur gegen den Specialcollegen, zugestanden haben mufs, läfst sich durch Beispiele nicht belegen. Bei einem Theil der *cura urbis* war sie allerdings durch die räumliche Geschäftstheilung ausgeschlossen; aber bei der Jurisdiction der curulischen Aedilen und bei der *cura ludorum* kann es an Gelegenheiten sie zu üben nicht gefehlt haben.

Die Quasicollegialität der plebejischen mit den curulischen 724
Aedilen hat ohne Zweifel auch dazu die Veranlassung gegeben, dafs der Antrittstermin jener, die vor 388/366 gleichzeitig mit den Tribunen, seit 305/449 also am zehnten December antraten, trotz der anfänglichen Verschiedenheit des Wahltermins mit dem der curulischen Aedilen verbunden wurde; d. h. also mit dem jeweiligen Antrittstermine der Consuln, so dafs auch die plebejischen Aedilen zur Zeit des zweiten punischen Krieges an den Iden des März[2]), seit 601/153 an den Kalenden des Januar[3]) antraten. Wann die Verbindung stattfand, wissen wir nicht bestimmt; doch mufs es zwischen 388/366 und der Zeit des zweiten punischen Krieges geschehen sein. Wenn nämlich die plebejischen Aedilen damals nicht gleichzeitig mit den curulischen, den Praetoren und den Consuln an den Iden des März angetreten wären, so würde es unmöglich gewesen sein, dafs ein im Amte befindlicher plebejischer Aedil am Ausgange des allgemeinen Magistratsjahres, also in der letzten Zeit vor den Iden des März, zum Praetor erwählt werden und die Praetur *ex aedilitate* antreten konnte[4]); denn entweder wäre er am Ende des Jahres nicht mehr Aedil gewesen, da er schon am zehnten December des Jahres vorher abgedankt haben müfste, oder er hätte Id. Mart. die Praetur nicht antreten können, da er bis zum zehnten December desselben Jahres noch Aedil gewesen sein würde. Man kann vermuthen, dafs das Zugeständnifs der Wählbarkeit der Plebejer zur curulischen Aedilität geknüpft wurde an die Bedingung, dafs auch die plebejische Aedilität fortan in erster Linie den Consuln zur Verfügung stehen, und defshalb bezüglich des Amtsantritts sich nach dem Consulat richten solle. War diefs gesetzlich so geordnet, so

---

1) Cic. Pis. 1. 2) Liv. 30, 39, 8 steht nur dann entgegen, wenn die dort erwähnten *Cerialia* die im April zu feiernden *ludi Ceriales* sind. Ist diefs der Fall, so mufs mit Mommsen ein Irrthum des Livius angenommen werden. 3) Vgl. Cic. in Verr. act. 1, 12. 4) Vgl. z. B. Liv. 31, 4.

erklärt sich nicht blofs die Trennung der plebejischen Aedilität vom Tribunat, sondern auch die Thatsache, dafs die plebejische Aedilität bereits zur Zeit des zweiten punischen Krieges dem Range nach über dem Tribunat steht (S. 706).

Was nun den Geschäftskreis der Aedilen betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dafs die archivarische Thätigkeit der plebejischen Aedilen, seit dieselben vom Tribunat getrennt waren, aufgehört zu haben scheint; sie scheint theils den curulischen Aedilen [1]), theils den Quaestoren übertragen worden zu sein. Vielleicht war, wie Mommsen vermuthet, das Verhältnifs dieses, dafs die curulischen Aedilen (unter Mitwirkung der Tribunen, die der Intercession wegen erklärlich ist) die redigirten Senatusconsulte von ihrem Amtslocale, dem Tabularium bei der Schola Xantha, aus an die Quaestoren zur Eintragung in die *libri publici quaestorii* [2]) ablieferten. Auf jeden Fall tritt die archivarische Thätigkeit der curulischen Aedilen [3]) sehr
725 zurück hinter der der Quaestoren (II 392. 608), für deren archivarische Thätigkeit das Aerarium [4]), das in dem unmittelbar an die Schola Xantha anstofsenden [5]) Tempel des Saturnus sich befand, das Local war (§ 87). Damit war nun zwar der ursprüngliche Grund der Benennung des Amtes verdunkelt, aber der Name, dem man jetzt mit Rücksicht auf einen Theil der gegenwärtigen Thätigkeit der Aedilen einen neuen Grund unterschob (S. 856), erhielt sich natürlich trotzdem.

Die Thätigkeit der Aedilen erstreckte sich, da sie aus Aufträgen erst der Tribunen, dann der Inhaber des Imperium domi erwachsen war, mit geringen Ausnahmen auf die Stadt und deren nächste Umgebung. Jene Ausnahmen finden sich hauptsächlich nur auf dem Gebiete der Anklägerthätigkeit der Aedilen und sind insofern ganz erklärlich, als bei der factischen Theilung der Anklagen zwischen den Tribunen und den gleichfalls anklageberechtigten Aedilen auf die Administrationsgeschäfte der letzteren keine Rücksicht genommen zu werden brauchte. Da sich der Kreis ihrer Geschäfte nicht von innen heraus entwickelt hatte, so darf man weder eine bestimmte Abgrenzung ihrer Geschäfte im Verhältnisse zu denen anderer Magistrate, noch

---

1) Dio Cass. 54, 36. 2) Cic. ad Att. 13, 33, 3. Jos. ant. 14, 10, 10. Sen. de Beguens. Eph. ep. Bd. 2. S 274. 3) Ob sich Polyb. 3, 26 darauf beziehen läfst, ist, wie Mommsen gezeigt hat, sehr zweifelhaft. 4) Liv. 39, 4. Suet. Aug. 94. Tac. ann. 3, 51. Jos. ant. Jud. 14, 10, 10. Plut. Cat. min. 17. 5) Cic. Cluent. 45, 126. Liv. 30, 39.

einen sie zusammenhaltenden principiellen Gesichtspunct voraussetzen. Doch da die ihnen übertragenen Geschäfte meist der niederen Administration angehörten und solche waren, wozu die Veranlassung im alltäglichen Leben immerfort sich darbot, so hat der Geschäftskreis der Aedilen die meisten Analogien mit unserer modernen Polizeiverwaltung, und zwar bezieht er sich sowohl auf die Sicherheits-, als auch auf die Wohlfahrtspolizei. Um indefs verkehrte Vorstellungen fern zu halten, machen wir darauf aufmerksam, dafs den Römern der republicanischen Zeit der moderne Begriff der Polizei fehlte. Einerseits stehen daher Functionen polizeilicher Art nicht ausschliefslich den Aedilen zu, sondern finden sich auch bei andern Magistraten, und zwar sowohl bei *majores* als auch bei *minores magistratus*, andererseits tritt bei einigen Functionen der Aedilen der polizeiliche Charakter derselben sehr in den Hintergrund.

Die vier Aedilen theilten sich in die verschiedenen Geschäfte; doch werden die Competenzen nicht *provinciae aediliciae* genannt, weil der Begriff *provincia* im strengern Sprachgebrauch auf das *imperium* beschränkt ist (S. 732). Eine
gewisse Theilung ergab sich schon aus dem verschiedenen 726
Rechtsverhältnisse der curulischen und plebejischen Aedilen, wenigstens was die Jurisdiction betrifft; bei andern Functionen, wie z. B. bei den Anklagen, machte sich die Theilung in der Praxis von selbst; wieder andere, wie die Beaufsichtigung der Spiele, waren ein für alle mal unter die beiden Aedilitäten vertheilt; bei einigen fand aber allerdings eine räumliche Vertheilung der Geschäfte statt. Die Thätigkeit der Aedilen fafst Cicero kurz zusammen mit den Worten: *suntoque aediles curatores urbis, annonae, ludorumque solemnium.* [1]) Wir können diese Eintheilung wenigstens insofern nicht zu Grunde legen, als die *cura urbis* streng genommen auch die *cura annonae* und *ludorum* umfafst, durch Angabe dieser Theile aber andererseits nicht genau genug specificirt ist, um danach Uebersicht in die vielverzweigte Thätigkeit der Aedilen zu bringen. So erwähnt Cicero selbst an einer andern Stelle, wo er die ihm als Aedilen obliegenden Pflichten summarisch verzeichnet und die *cura annonae* nicht besonders erwähnt, als besondern Theil auch die *procuratio aedium sacrarum.* [2])

---

1) Cic. de leg. 3, 3, 7; vgl. in Verr. accus. 5, 14. 2) Cic. in Verr. accus. 5, 14, 36; vgl. Varr. l. l. 5, 81.

Die Aufsicht über den Marktverkehr stellen wir voran, weil sie in der Gesammtthätigkeit der Aedilen dergestalt hervortrat, dafs die griechischen Schriftsteller die Aedilen nach dieser Seite ihrer Thätigkeit als *ἀγορανόμοι* bezeichnen.[1] Auch ist sie, wenn sie auch nicht zu der ursprünglichen Thätigkeit der plebejischen Aedilen gehörte[2], doch schon vor Einsetzung der curulischen von ihnen geübt worden[3]; für die curulischen aber war sie von vorn herein der Mittelpunct ihrer Jurisdiction[4], die sie auf ihrem *tribunal* auf dem Forum ausübten.[5] Auch die plebejischen Aedilen hatten übrigens daselbst jeder sein *tribunal.* Handel aller Art, auch Viehhandel[6] und Sklavenhandel[7], stand unter der Aufsicht beider Arten von Aedilen. Insbesondere hatten sie darauf zu halten, dafs keine verbotene Waare[8] verkauft, gute Waare[9] geliefert und richtiges Mafs und Gewicht[10] gebraucht würde. Handelsprocesse kamen natürlich nur vor die curulischen Aedilen. Der Aufsicht über den Marktverkehr gehören, insofern sie sich auf den Geldmarkt beziehen, auch die Anklagen der Wucherer (*feneratores*) wegen Ueberschreitung der Wuchergesetze, der *leges fenebres*, an (II 544); bei den uns vorliegenden Beispielen sind die Anklagen von curulischen Aedilen angestellt worden.[11]

An die Aufsicht über den Handel mit Lebensmitteln
727 schlofs sich auf natürliche Weise die *cura annonae**) an, die gleichfalls beiden Arten[12] von Aedilen oblag. Sie sorgten für Billigkeit der Lebensmittel theils durch prohibitive Mafsregeln, namentlich durch Anklagen der Kornwucherer (*frumentarii*), die sowohl von plebejischen als auch von curulischen Aedilen ausgingen[13], theils positiv durch Herbeischaffung und liberale Vertheilung von Lebensmitteln.[14] Das von besiegten Feinden eingetriebene Getreide nahmen sie vom Feldherrn in Empfang.[15] Es ist einer der Ehrenvorzüge der curulischen Aedilen, dafs in der Regel diese mit der Vertheilung auswärtiger Getreidesendungen zu ermäfsigtem Preise beauftragt wurden.[16]

*) Nasse, meletemata de publica cura annonae apud Romanos. Bonn 1852.

1) Dion. 6, 90. 2) Zon. 7, 15. 3) Plin. n. h. 18, 3, 15. 4) Dig. 21, 1. 5) Lex Jul. mun. Z. 34. 6) Dig. 21, 1, 38. 7) Dig. 21, 1, 1 ff. Gell. 4, 2. 8) Suet. Tib. 34. Claud. 38. 9) Vgl. Plaut. Rud. 374. 10) Cic. fam. 8, 6, 4; vgl. Juv. 10, 100. Pers. 1, 129. 11) Plin. n. h. 33, 6, 19. Liv. 10, 23. 35, 41; unbestimmt 7, 28. 12) Vgl. Liv. 26, 10. Cic. fam. 8, 6, 5. 13) Liv. 38, 35. 14) Liv. 10, 11. 33, 42, 8. Plin. n. h. 15, 1, 2. 18, 3, 16. Cic. off. 2, 17, 58. 15) Liv. 23, 41. 16) Liv. 30, 26. 31, 4. 50. 33, 42.

Die *cura urbis* im engeren Sinne, nicht zu verwechseln mit der *custodia urbis* des Praetor urbanus, der als Vertreter der Consuln über den Aedilen steht [1]), enthält die Aufsicht über Strafsen und Plätze*), die *procuratio aedium sacrarum et privatarum* [2]), kurz das, was wir unter Strafsen- und Baupolizei verstehen würden, in der Stadt und tausend Schritt im Umkreise. [3]) In dieser Beziehung berührt sich die Thätigkeit der Aedilen vielfach mit der der Censoren, ohne dafs defshalb von Competenzconflicten die Rede sein dürfte. Denn die Censoren handelten statt der Consuln, aber selbständig, die Thätigkeit der Aedilen dagegen hing theoretisch und praktisch ab von der Amtsgewalt der Consuln, also auch von der der Censoren. Im Allgemeinen läfst sich sagen, dafs die Censoren, die ja nur periodisch ihre Thätigkeit entfalten konnten, Alles, was in gröfserem Mafsstabe angelegt und gebessert werden sollte, regelten und anordneten, dafs dagegen die Aedilen als jährlicher Magistrat den richtigen Gebrauch des Vorhandenen überwachten, augenblicklich drohenden Schaden abwehrten und die unvorhergesehenen nothwendigen Reparaturen leiteten. Daher erklärt es sich, dafs sie einerseits directe Aufträge von den Censoren erhielten, wie z. B. die Einrichtung besonderer Sitze für den Senat bei den Spielen (II 199) [4]), was zugleich in das Gebiet der *cura ludorum* einschlägt, und dafs sie andererseits in Ermangelung der Censoren Geschäfte versahen, die sonst 728
diesen oblagen (S. 818), wie namentlich die *probatio* der bei den Wasserleitungen, auf die sich ihre Aufsicht erstreckte, ausgeführten Arbeiten. [5])

Zu der *cura urbis* gehörte die Verhütung von Feuersbrünsten, wofür noch ein eigener Magistrat in den *tresviri nocturni* (§ 88, 3) unter der Oberaufsicht der Aedilen eingesetzt war. [6]) Ferner hatten sie darüber zu wachen, dafs die *loca publica* und *aedes sacrae* nicht durch unerlaubte Benutzung beeinträchtigt würden [7]), verfallene *arae* aber hatten sie wiederherzustellen. [8]) Sodann lag ihnen die Aufsicht über die Reinigung

---

*) Dirksen, Bemerkungen über die erste Hälfte der Tafel von Heraclea, in den Civilist. Abhandl. Bd. 2. Berlin 1820. S. 144. bes. S. 223 ff.

1) Vgl. Liv. 25, 1. 2) Dion. 6, 90. Varr. l. l. 5, 81. de re rust. 1, 2, 2. Cic. in Verr. accus. 5, 14. Fest. ep. p. 13. 3) Lex Jul. mun. Z. 20 ff. 4) Liv. 34, 44. 54. 5) Frontin. aq. 96. 6) Dig. 1, 15, 1. Lyd. de mag. 1, 50. 7) Lex Jul. mun. Z. 68. 8) I. L. A. S. 205.

der Strafsen (*verrere, purgare vias*) ob [1]), in welcher Beziehung ihnen später die *quatuorviri* und *duoviri viis purgandis* (§ 88, 5) untergeben waren. [2]) Ferner leiteten sie die Pflasterung und Ausbesserung der Strafsen (*sternere et reficere vias*) [3]), indem sie den vom Staate zu tragenden Theil der Pflasterung an den Mindestfordernden verpachteten, die Hauseigenthümer aber anhielten den ihnen obliegenden Theil derselben auszuführen, wobei sie nöthigenfalls durch Verpachtung der Arbeit auf Rechnung der Hauseigenthümer ein gesetzliches Zwangsmittel hatten. [4]) Aufserdem hatten sie dafür zu sorgen, dafs der Verkehr auf den bekanntlich engen Strafsen weder durch gefährliche Thiere [5]), noch durch das unerlaubte Fahren mit Wagen von Seiten Unberechtigter [6]) gehemmt würde. Zur *cura urbis* gehörte auch die Aufsicht über die Benutzung der Wasserleitungen, namentlich über das Personal der *aquarii*, die das Wasser vertheilten [7]), sowie über Bäder [8]), Schenken [9]) und Bordelle. [10]) Am glänzendsten aber entfaltete sich die *cura urbis* der Aedilen in den baulichen Verschönerungen und Neubauten, die sie mit den eingetriebenen Strafgeldern bestritten. [11]) Was von den zur *cura urbis* gehörigen Geschäften eine räumliche Eintheilung zuliefs und wünschenswerth machte, namentlich die Aufsicht über Strafsenreinigung und Strafsenpflasterung, das theilten die Aedilen, sicher wenigstens in der Zeit nach der *lex Julia de viis urbis Romae tuendis et purgandis*, einem Theile der sogenannten Lex Julia municipalis (III 440), unter sich durch gütlichen Vergleich, eventuell durch das Loos, und zwar innerhalb der ersten fünf Tage nach ihrer Designation
729 oder nach ihrem Amtsantritte. [12]) Man hielt sich dabei wahrscheinlich an die alten vier Regionen der Stadt (S. 511), mit denen man das aufserhalb der Stadt belegene bebaute Terrain (*ubi continente habitabitur*) innerhalb der Bannmeile zu diesem Zweck vereinigte. Uebrigens findet sich auch ein Beleg für die Fürsorge eines plebejischen Aedilen für die Wege aufserhalb der Bannmeile. [13])

---

1) Plaut. Stich. 347 ff. Suet. Vesp. 5. Dio Cass. 59, 12. 2) Lex Jul. mun. Z. 50. 3) Vgl. Lex col. Jul. Gen. c. 98. 4) Lex Jul. mun. Z. 20 ff.; vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 59. Ps. Ascon. p. 200 Or. 5) Dig. 21, 1, 40—42. 6) Lex Jul. mun. Z. 56 ff. 7) Front. aq. 95. 96. 97. Cic. fam. 8, 6, 4. 8) Senec. ep. 86. 9) Suet. Claud. 38. 10) Tac. ann. 2, 85. 11) Liv. 10, 23. 31. 47. 30, 39. 33, 42. 34, 53. 35, 10. 41. 38, 35. 12) Lex Jul. mun. Z. 24. 13) I. L. A. S. 185.

Mit dieser *cura urbis* verband sich auf natürliche Weise die Aufsicht über alles Aufsergewöhnliche und Staatsgefährliche, was in der Stadt und im Gesichtskreise der Aedilen überhaupt vorging. Doch so wenig man defshalb, weil einst die Anzeige von der Ursache einer Krankheit zunächst an einen curulischen Aedil gerichtet wurde [1], von einer förmlich organisirten Gesundheitspolizei sprechen darf, welche die Aedilen geübt hätten, so wenig darf man ihnen defshalb, weil sie die Ausführung der Leges sumptuariae überwachten [2] und Verbrechen und Unsittlichkeiten zur Bestrafung brachten, eine eigentliche sittenpolizeiliche Aufsicht über die Stadt zuschreiben. Was sie in dieser Beziehung thaten, das thaten sie nicht vom bewufsten Standpuncte einer Sittenpolizei; es ist auch durchaus nicht bestimmt abgegrenzt von der Thätigkeit der Quaestores parricidii (S. 385) in früherer und jener der Tresviri nocturni oder capitales (§ 88, 3) in späterer Zeit [3]; es beschränkt sich auch keineswegs auf die sonst beobachteten räumlichen Grenzen der *cura urbis.* Sie hatten eben als Magistrate das Recht dazu, verhütend und bestrafend aufzutreten; sie thaten es, wie die Tribunen und wie andere Magistratus minores, weil Consuln und Praetoren es ihnen überliefsen; sie thaten es öfter als andere Magistratus minores, weil sie durch ihre *cura urbis* am meisten Gelegenheit dazu hatten. In geringeren Fällen verfügten sie die Strafe selbst, die dem gemeinen Manne gegenüber hoch genug war, auch wenn sie die *multa suprema* (3020 As *aeris gravis*) nicht überschritt; in schlimmeren stellten sie eine Anklage vor dem Volke an oder machten Anzeige bei den Consuln. [4]) Total verschieden ist diese in das Gebiet der Sittenpolizei allerdings einschlagende Thätigkeit der Aedilen von dem Regimen morum der Censoren; denn die Aedilen strafen oder beantragen Strafe nicht defshalb, weil eine Handlung unsittlich ist, sondern weil sie ein Eingriff in bestehende Rechte, eine Uebertretung der Gesetze oder richterlich feststehender Ordnungen ist; auch führen sie wirkliche Gerichte und wirkliche Strafen herbei.

Wir finden, dafs die Aedilen, plebejische wie curulische, einschreiten, sei es durch directe Bestrafung oder durch Anklage vor den Concilia plebis und den patricisch-plebejischen Tributcomitien (II 544 ff.): gegen Einführung fremder Gottes-

---

1) Liv. 8, 18. 2) Tac. ann. 3, 52 ff. 3) Liv. 25, 1. 39, 14. 4) Liv. 8, 18.

dienste, weil darin eine Beeinträchtigung der anerkannten Staatsgötter liegt [1]; gegen staatsgefährliche Reden, insofern
730 darin eine Beleidigung des Volkes liegt [2]; gegen mannigfache Ueberschreitungen ausdrücklicher Verbote, wie z. B. aufser gegen den bereits oben (S. 870) erwähnten Zins- und Kornwucher gegen unerlaubten Luxus [3], gegen Stuprum [4], gegen körpergefährlichen Unfug [5], gegen Giftmischerei [6], gegen Zauberkünste. [7] Der letztgenannte Fall betrifft ein in den Zwölf Tafeln [8] verpöntes Vergehen (Verzauberung der Aecker), dessen Ort aufserhalb der Stadt und des eigentlichen Bezirkes der Thätigkeit der Aedilen war. Doch war eben ihr Anklagerecht durchaus nicht, so wenig wie das anderer Magistrate, auf die in der Bannmeile vorgefallenen Verbrechen beschränkt. Unter diesem Gesichtspuncte verlieren auch die Anklagen der Aedilen, plebejischer wie curulischer, gegen solche Grundbesitzer (*possessores*), welche die Lex Licinia durch Ueberschreitung des erlaubten Mafses von 500 *jugera agri possessi* verletzten [9], oder gegen solche Viehzüchter (*pecuarii*), welche die nach der Lex Licinia erlaubte Zahl des auf die öffentliche Weide zu treibenden Viehs überschritten [10], das Auffallende, was sie unter der Voraussetzung haben würden, dafs die Thätigkeit der Aedilen principiell als polizeiliche Aufsicht über die Stadt und insbesondere als Sittenpolizei gegolten habe. Während die Tribunen bei ihrer politischen Anklägerthätigkeit nur Männer anklagten, haben die Aedilen nicht selten ihre Anklagen auch gegen Frauen gerichtet. Die Anklägerthätigkeit der Aedilen hörte seit Einsetzung der Quaestiones perpetuae fast vollständig auf; dafs sie aber nicht gesetzlich aufgehoben war, zeigt Ciceros Drohung mit einer aedilicischen Anklage [11] und der nicht zu Ende geführte aedilicische Procefs des P. Clodius gegen T. Annius Milo (II 546. III 315).

Aus der *cura urbis* ergab sich für die Aedilen auch die Verpflichtung bei aufsergewöhnlichen Anlässen, bei denen die Ordnung durch das Zusammenströmen der Bevölkerung gestört werden konnte, für Aufrechthaltung der Ordnung zu

---

1) Liv. 4, 30. 25, 1. 39, 14. Cic. har. resp. 13. 2) Gell. 10, 6. Liv. ep. 19. Val. Max. 8, 1, damn. 4. Suet. Tib. 2. 3) Cic. Phil. 9, 7; vgl. Ovid. fast. 6, 663. 4) Liv. 8, 22. 10, 31. 25, 2. Val. Max. 6, 1, 7. 8. Plut. Marcell. 2. 5) Gell. 4, 14. Macrob. Sat. 2, 6. 6) Liv. 8, 18. 7) Plin. n. h. 18, 6, 41 ff. 8) Serv. ad Verg. Ecl. 8, 99. 9) Liv. 10, 13. 7, 16. 10) Liv. 10, 23. 47. 33, 42. 34, 53. 35, 10. 11) Cic. in Verr. act. 1, 12, 36. accus. 5, 67, 173.

sorgen, und daraus wiederum die positive Anordnung von Festlichkeiten, wie z. B. bei Triumphzügen [1]), bei Supplicationen [2]), bei Leichenbegängnissen [3]), bei Spielen. [4]) Je wichtiger gerade die Spiele im öffentlichen Leben der Römer waren (II 200), desto stärker trat schon früh, und zwar schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität, die *cura ludorum* von Seiten der Aedilen als ein besonderes Gebiet ihrer Amtsthätigkeit hervor. Die Stellung der Aedilen als eines Magistratus minor zeigte sich auch hier darin, dafs, während die Ehre des Präsidiums bei den von Staats wegen veranstalteten Spielen den Magistraten cum imperio zustand [5]), die Aedilen nur die Vorbereitungen zu treffen hatten, wohin die Schmückung der öffentlichen Plätze [6]) und die Anordnung der Zuschauerplätze [7]) 731
gehört; ferner darin, dafs sie bei den Spielen selbst die Ordnung überwachten [8]), wohin auch, seitdem mit einigen Spielen scenische Aufführungen verbunden waren (II 200), ihre Aufsicht über das Theaterwesen *) und ihre Strafgewalt über die Schauspieler, die sie selbst zu körperlichen Züchtigungen berechtigte, zu rechnen ist. [9])

Auch die *cura ludorum* der Aedilen erstreckte sich wenigstens durch die Beaufsichtigung der Festlichkeiten bei den Feriae Latinae über den Bereich der Bannmeile hinaus. [10]) Uebrigens bezog sie sich nicht blofs auf die von Staats wegen, sondern auch auf die von Privaten veranstalteten Spiele (z. B. *ludi funebres*); bei letzteren wiesen die Aedilen z. B. den Platz an, wo dieselben stattfinden sollten. [11]) Da gerade die Weigerung der plebejischen Aedilen, die vermehrte Mühwaltung bei den um einen Tag verlängerten *ludi Romani* (16.—19. Sept.) [12]), die zur Feier der Eintracht der Stände gehalten werden sollten, zu übernehmen, die Einsetzung der curulischen Aedilität herbeigeführt hatte, so waren die von Staats wegen gefeierten Spiele, natürlich durch Anordnung der Consuln und des Senats, unter die curulischen und plebejischen Aedilen dergestalt vertheilt, dafs die curulischen die bedeutenderen Spiele zu

---

*) Ritschl, die Plautinischen Didaskalien, in den Parerga zu Plautus und Terenz. Leipzig 1845. S. 249.

1) Liv. 9, 40. 2) Fest. p. 158. 186. 3) Cic. Phil. 9, 7. Ovid. fast. 6, 663. 4) Liv. 6, 42. Dion. 6, 95. 5) Liv. 8, 40. 45, 1. 6) Liv. 9, 40. 7) Liv. 34, 44. 54. 8) Macrob. Sat. 2, 6. 9) Plaut. Trin. 990; vgl. Tac. ann. 1, 77. Suet. Aug. 45. 10) Dion. 6, 95. 11) Lex Jul. mun. Z. 77. 12) I. L. A. S. 401. Cic. Phil. 2, 43, 110.

besorgen hatten. So ist bekannt, dafs die curulischen Aedilen die von Tarquinius Priscus gestifteten [1]), anfangs von Fall zu Fall vovirten, später, vielleicht bei Einsetzung der curulischen Aedilität, jährlich gewordenen*), zu Ehren des Jupiter, der Juno und der Minerva gefeierten [2]) *ludi Romani* (auch *magni* und *maximi* genannt) [3]), welche zu Ciceros Zeit fünfzehntägig (5.—19. Sept.) waren [4]), besorgten [5]); ebenso kam ihnen ausschliefslich zu die Besorgung der zu Ehren der Mater magna Idaea 550/204 gestifteten *ludi Megalenses* [6]) (4.—10. April). [7]) Die *ludi plebeji* dagegen, gestiftet nach der zweiten Secession [8]) und glänzender ausgestattet von C. Flaminius (II 150), anfangs dreitägig (15.—17. Nov.), später vierzehntägig (4.—17. Nov.) [9]), wurden von den plebejischen Aedilen besorgt. [10]) Die *ludi Ceriales* (12.—19. April) [11]) scheinen im zweiten punischen
732 Kriege von den plebejischen Aedilen [12]) besorgt worden zu sein; rücksichtlich der 514/240 gestifteten, 581/173 stehend gewordenen *ludi Florales* (28. April—3. Mai) [13]) ist bei dem Widerspruch der Quellen [14]) keine Gewifsheit möglich; in Ciceros Zeit waren die curulischen Aedilen bei der Besorgung beider Spiele betheiligt. [15]) Die *ludi Apollinares* (6.—13. Juli) [16]) aber hatte der Praetor urbanus (S. 778) zu besorgen.

Die Kosten der Spiele bestritt anfangs natürlicherweise der Staat; die für die *ludi Romani* ausgeworfene Summe betrug z. B. jährlich 100000 Libralasse oder 500000 Sextantarasse, wie aus einer Stelle des Dionysius, die sich zunächst allerdings nur auf *ludi magni votivi* bezieht [17]), geschlossen werden darf. [18]) Die für die aufserordentlich vovirten, gleichfalls *ludi magni*

---

*) Th. Mommsen, die ludi magni und Romani, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. Frankfurt 1859. S. 79.

1) Liv. 1, 35. Cic. de rep. 2, 20; vgl. Dion. 3, 68. 2) Cic. in Verr. accus. 5, 14. 3) Liv. 1, 35. Cic. de rep. 2, 20, 35. Fest. ep. p. 122. Fest. p. 262. Ps. Ascon. p. 142 Or. 4) Cic. Verr. act. 1, 10, 31; vgl. I. L. A. S. 401. 5) Liv. 10, 47. 23, 30. 24, 43. 25, 2. 27, 6. 21. 36. 28, 10. 29, 11. 38. 31, 4. 50. 33, 25. 42. 34, 44. 54. 39, 7. 40, 59. Cic. Verr. l. c. Ascon. p. 69. 6) Liv. 29, 14. 34, 54. 36, 36. Dio Cass. 37, 8. 43, 48. Vgl. Cic. har. resp. 13, 27. Auffallend ist die Nichterwähnung bei Cic. Verr. accus. 5, 14. pro Mur. 19, 40. 7) I. L. A. S. 390. 8) Dion. 6, 95. Ps. Ascon. p. 143 Or. 9) I. L. A. S. 406. 10) Liv. 23, 30. 25. 2. 27, 6. 36. 28, 10. 29, 38. 30, 26. 39. 31, 4. 50. 33, 25, 42. 39, 7. 11) I. L. A. S. 391. 12) Liv. 30, 39, 8. Mommsen Münzw. S. 642. 13) I. L. A. S. 393. 14) Fest. p. 238. Varr. l. l. 5, 158. Ov. fast. 5, 287. 15) Cic. in Verr. accus. 5, 14. pro Mur. 19, 40. 16) I. L. A. S. 396. 17) Dion. 7, 71. 18) Vgl. Ps. Ascon. p. 142 Or.

genannten und später durch diese Bezeichnung im gewöhnlichen Sprachgebrauch den *ludi Romani* entgegengesetzten, Spiele erforderlichen Gelder wurden durch den Senat angewiesen[1]), und zwar wurde bis 554/200 die für sie erforderliche Summe gleich bei der Vovirung bewilligt[2]), während von da an der Senat von Fall zu Fall, und nicht bei der Vovirung, sondern bei der Abhaltung der Spiele, die Kosten bewilligte (II 232). In der Zeit des Kaisers Claudius betrugen die bewilligten Summen für die *ludi Romani* 760000, für die *ludi plebeji* 600000 Sesterzen.[3]) Da die bewilligten Summen aber nicht auf Rechnung des Staats überschritten werden durften, so bildete sich der Gebrauch, dafs man sich von fremden Staaten und den Provinzen Beiträge dazu geben liefs[4]), wogegen der Senat, da diefs zu Bedrückungen geführt hatte, im J. 572 182 (II 241) einschritt.[5]) Wenn die Aedilen nun mit der bewilligten Summe nicht ausreichten, so blieb ihnen Nichts übrig, als entweder aus den von ihnen eingetriebenen Strafgeldern, was indefs nur selten geschehen zu sein scheint[6]), oder aus eigenen Mitteln zuzuschiefsen. Verpflichtet waren sie dazu nicht, und ebenso wenig zur Veranstaltung aufserordentlicher Spiele.[7]) Aber Ueberschreitungen der bewilligten Summe liefsen sich nicht füglich vermeiden, und je mehr sich die Herrschaft der Nobilität befestigte, um so mehr waren den Aedilen die Gelegenheiten sogar willkommen, durch aufsergewöhnliche Leistungen zum Zwecke der Unterhaltung des Volks sich der Gunst desselben zu empfehlen. Es scheint, dafs schon seit 445 309 (II 84) die Aedilen anfingen freiwillig mehr zu thun, als wozu sie verpflichtet waren[8]); im zweiten punischen Kriege, als man sich während der plebejischen Aedilität um die Praetur bewarb
(S. 706), fingen sie an sich gegenseitig darin zu überbieten 733
(II 178. 201)[9]), namentlich auch durch die häufigen Wiederholungen (*instaurationes*) der Spiele wegen geringfügiger Formfehler; gegen das Ende der Republik aber waren bei immer gesteigerter Prunksucht die Kosten der auf die oben angegebene Zahl von Tagen ausgedehnten Spiele der Hauptsache nach durchaus auf die Aedilen gewälzt.

Ueberhaupt hatten die Aedilen nicht blofs bei Festen und

---

1) Liv. 22, 10. 31, 9. 34, 44. 36, 2. 39. 5. 40, 52. 2) Liv. 31, 9. 3) Fast. Ant. I. L. A. S. 328 f. 4) Liv. 39, 5. 22. 40, 44. 5) Liv. 40, 44. 6) Liv. 10, 23. 7) Dio Cass. 54, 8. 8) Liv. 9, 40. 9) Liv. 25, 2.

Spielen, sondern auch bei ihren Bauten zum Nutzen und zur Verschönerung der Stadt, sowie bei der *cura annonae* [1]), Gelegenheit im Interesse des Volks freigebig zu sein und dadurch eine volksfreundliche Gesinnung an den Tag zu legen. Aber eben weil die *cura ludorum* die hauptsächlichste Gelegenheit dazu bot, so ist es vorzugsweise dieser Theil ihrer Thätigkeit, den sie in der Blüthezeit des Staats bis zum Untergange der Republik benutzten, um sich im Voraus für die Bewerbung um die höheren Aemter, Praetur und Consulat, zu empfehlen [2]), obwohl die Bekleidung der Aedilität keine nothwendige Vorbedingung für dieselbe war. Defshalb war die Aedilität factisch *primus adscensus ad honoris amplioris gradum* [3]), und darauf beruhte überhaupt das im Vergleich gegen die Anfänge der Aedilität hohe Ansehen, das dieselbe zuletzt im Systeme der römischen Magistratur behauptete [4]), obwohl sie staatsrechtlich stets ein *magistratus minor* blieb, und der Aedil rechtlich betrachtet in der That nur *paulo amplius quam privatus* war. [5]) Andererseits wurde eben durch die mit der Aedilität verbundenen Kosten die Bekleidung des Amtes den weniger Bemittelten immer mehr unmöglich, und die Aedilität ward dadurch geradezu zu einer Stütze der Oligarchie der Nobilität, indem thatsächlich die Armen, die nur durch das Volkstribunat sich allenfalls zu Ansehen erheben konnten, auf diese Weise von der Bekleidung der höheren Aemter fern gehalten wurden. Defshalb wurde auch gegen die feinere dem Ambitus dienende Bestechung (*largitio* [6]), die in dem Aufwande der Aedilen lag, von Seiten der Nobilität weder durch Gesetze, noch durch censorische Rügen eingeschritten; nur die Bedrückung der Bundesgenossen und Provinzen zu diesem Zwecke ward verboten. [7]) Die Nobiles trugen den Aufwand, für den sie sich später indirect bei der Provinzialverwaltung entschädigen konnten, willig. Von Seiten der demokratischen Partei aber konnte gegen jene *largitio* auch Nichts unternommen werden, da die Spiele zu sehr
734 ein Bedürfnifs des Volks geworden waren, dessen möglichst glänzende Befriedigung zu erschweren kein noch so beliebter Demagog wagen durfte.

Prorogirt wurde die Aedilität nicht; da aber die Zahl der

---

1) Cic. de off. 2, 17. Plin. n. h. 15, 1, 2. 2) Cic. Mur. 19. 3) Cic. de leg. 3, 3, 7. 4) Polyb. 10, 4. Cic. in Verr. accus. 5, 14. Dion. 6, 90. 5) Cic. in Verr. act. 1, 13. 6) Cic. de off. 2, 17. Liv. 25, 2. 7) Liv. 40, 44.

Praetoren für die *quaestiones perpetuae* weder vor noch nach Sulla ausreichte (S. 768 ff.), so wurden die zur Aushülfe erforderlichen *judices quaestionis* *) vorzugsweise (vielleicht ausschliefslich) aus den Aediliciern [1]) genommen, und zwar wie es scheint in der Weise, dafs die Aedilicier, wie es von Caesar sicher ist (III 225), gleich im Jahre nach der Aedilität gesetzlich berufen waren sich als *judices quaestionis* von den Praetoren verwenden zu lassen. Es ist diefs namentlich bei der vielbeschäftigten, schon vor Sulla bestehenden *quaestio de sicariis et veneficis* [2]) geschehen (III 225, Anm. 4); ob auch bei andern Quaestionen, ist mit Sicherheit weder zu bejahen noch zu verneinen [3]); doch steht nichts der Annahme entgegen, dafs alle die in den Quellen bei den Quaestiones perpetuae erwähnten *quaesitores* [4]), soweit sie nicht Praetoren waren, aedilicische *judices quaestionis*, solche also auch bei den *quaestiones de sodaliciis* und *de vi* üblich gewesen sind. Die magistratischen Befugnisse und Insignien der *judices quaestionis*, bei denen z. B. Lictoren und Viatoren erwähnt werden [5]), kommen ihnen als Mandataren der Praetoren zu, zu denen sie sich etwa verhalten, wie die vom Praetor urbanus *cum imperio missi* (S. 781).

Erst beim Untergange der Republik wurde die seit 388/366 unveränderte Zahl der Aedilen auf sechs [6]) erhöht. Caesar liefs nämlich für 710/44 (III 465) aufser den bisherigen vier Aedilen noch zwei *aediles Ceriales* wählen [7]), die so hiefsen, weil von jetzt an ihnen ausschliefslich die *cura annonae* (S. 870) und die Besorgung der *ludi Ceriales* [8]) obliegen sollte. Gewählt wurden sie aus der Plebs, so dafs sie auf Inschriften auch *aediles plebis Ceriales* heifsen. [9])

Bei dieser Zahl von sechs Aedilen und der Unterscheidung der *curules*, die stets die angesehensten blieben [10]), der *plebeji* und der *Ceriales* ist es während der Kaiserzeit verblieben. [11])

---

*) Madvig, de Q. Asconii Pediani et aliorum veterum interpretum in Ciceronis orationes commentariis. Havniae 1828. S. 121 ff. A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 2. Abth. 2. 1869. S. 137.

1) I. L. A. S. 279. Cic. Rosc. Am. 4, 11. Cluent. 27, 74. 29, 79. 33, 89. 54, 148. Brut. 76, 264. 2) Coll. Mos. 1, 3, 1. p. 531 Huschke. Cic. Cluent. 53 f. 3) Cic. Verr. accus. 1, 61, 158. Brut. 76, 264. Vat. 14, 34. I. L. A. S. 278 f. 4) Ascon. p. 46 (vgl. Val. Max. 3, 7, 9). 54. 55. Cic. Vat. 11, 28. 14, 34. Schol. Bob. p. 323. 5) Cic. Cluent. 53, 147. 27, 74. 6) Laberius bei Gell. 16, 7, 12. 7) Dio Cass. 43, 51. Dig. 1, 2, 2, 32. Suet. Caes. 41. 8) Dio Cass. 47, 40. 9) Mommsen I. R. N. 6787; vgl. Dio Cass. 47, 40. 10) Dio Cass. 53, 33. 11) Suet. Vesp. 2.

Nur ist zur Befriedigung der Rang- und Titelsucht auch rücksichtlich dieses Amtes die *adlectio inter aedilicios* [1], bei der mit dem Ausdrucke *aedilicii* die Rangclasse der *tribunicii* und *aedilicii* gemeint ist, üblich geworden, während *ornamenta aedilicia* nicht vorgekommen zu sein scheinen.[2]

Da die Aedilen streng genommen kein Recht auf die meisten ihrer Geschäfte hatten, so war es kaum eine Verfassungsänderung, dafs Caesar dieselben anders ordnete, und dafs Augustus, dem nun erwachten Bedürfnifs einer geordneteren Polizei Rechnung tragend, eine Anzahl neuer Aemter schuf, welche Functionen der Aedilen bekamen.*) Dagegen ist es eine wesentlichere Aenderung, dafs er den curulischen Aedilen die Jurisdiction nahm und sie wieder mit der Praetur vereinigte.[3] Das Recht der *multae dictio* behielten die Aedilen indefs[4]; doch wurde auch dieses unter Nero mit Unterschieden rücksichtlich der curulischen und plebejischen Aedilen beschränkt.[5] Das Recht zur Anklage ging mit der Volksgerichtsbarkeit von selbst unter. Was die administrative Thätigkeit der Aedilen betrifft, so behielten sie die Aufsicht über den Marktverkehr[6]; doch die Oberaufsicht über die *cura annonae***) kam von den *aediles Ceriales* an besondere Curatoren und dann an den nach dem Vorbilde der aufserordentlichen *cura annonae* (§ 89) republicanischer Zeit neu eingesetzten *praefectus annonae.*[7] Auch an der *cura urbis* behielten die Aedilen nach der Eintheilung der Stadt in vierzehn Regionen, aber nun gemeinschaftlich mit den Praetoren und Tribunen, Antheil[8] bis auf Severus Alexander.[9] Von den dazu gehörigen Geschäften ging die Feuerpolizei, die ihnen eine Zeit lang unter Augustus zustand[10], bald an den *praefectus vigilum*
735 über.[11] Sie behielten mehr oder weniger lange Zeit hindurch

---

*) Göll, de Romanorum aedilibus sub Caesarum imperio. Schleiz 1860.

**) Hirschfeld, die Getreideverwaltung in der römischen Kaiserzeit. Philologus. Bd. 29. 1870. S. 1.
Mommsen, die praefecti frumenti dandi. Hermes. Bd. 4. 1870. S. 364.

1) Capit. M. Aurel. 10. 2) Vgl. Orell. inscr. 3986. 3) Dio Cass. 53, 2. 4) Suet. Claud. 38. 5) Tac. ann. 13, 28; vgl. Orell. inscr. 3979. 6) Suet. Tib. 34. Dig. 50, 2, 12. 19, 2, 13, 8. 7) Tac. ann. 1, 7; vgl. Dio Cass. 52, 24. 54, 1. 17. 55, 26. 31. 8) Dio Cass. 55, 8. Suet. Aug. 30. 9) Lamprid. Alex. 33. 10) Vell. 2, 91. Dio Cass. 53, 24. 54, 2. 55, 8. 11) Dio Cass. 55, 26.

die Aufsicht über Reinheit und Sicherheit der Strafsen [1]), über die Bäder [2]), Schenken [3]) und Bordelle [4]); auch schritten sie gegen Hasardspiel [5]) und Uebertretung der Luxusverbote [6]) ein. Ebenso wurde ihnen die Verbrennung von verurtheilten Büchern [7]) und anderes mehr [8]) übertragen. Die *cura ludorum* endlich ward schon früh den Praetoren überwiesen [9]), so dafs nur noch freiwillige Spiele der Aedilen bisweilen vorkamen. [10]) Der Antheil, den sie an der Aufsicht über die Senatusconsulte hatten, ward 743/11 den früher dabei betheiligt gewesenen Quaestoren überwiesen. [11])

Während früher die Aedilität erstrebt wurde, um dabei grofsen Aufwand zu machen, so wurde sie schon unter Augustus, als die Aedilen die Spiele noch zu besorgen hatten, eben des Aufwandes wegen vermieden, da der Nutzen desselben weggefallen war. [12]) Als aber die Aedilität von der Last des Aufwandes für die Spiele befreit war, erstrebte sie ihrer Unbedeutendheit wegen Niemand, so dafs gewesene Quaestoren und Tribunen sie auf Befehl des Kaisers übernehmen mufsten [13]), und Augustus die Bewerbung um die Praetur an die Verpflichtung der vorhergehenden Bekleidung der Aedilität oder des Tribunats band. [14]) So ging die Aedilität allmählich unter, namentlich seitdem die Bekleidung derselben in Folge einer Verordnung des Severus Alexander, wonach die *quaestores candidati principis* (S. 723) gleich zur Praetur gelangen konnten [15]), für die staatsmännische Laufbahn eher hinderlich als förderlich geworden war. Die letzte Erwähnung von Aedilen, und zwar von *aediles Ceriales*, fällt in die Regierungszeit des Gordianus III, d. i. 238—244 nach Christi Geburt. [16])

87. *Die Quaestur.*

Wie die Aedilen, so waren auch die Quaestoren*), die *quaestores parricidii* (S. 385), staatsrechtlich betrachtet ur-

*) Aufser den oben S. 385 f. angeführten Abhandlungen vgl. noch: Döllen, de quaestoribus Romanis. Berol. 1847.

1) Suet. Vesp. 5. Dio Cass. 49, 43. 59, 12. Dig. 43, 10. 2) Sen. vit. beat. 7. ep. 86. Dio Cass. 49, 43. 3) Suet. Tib. 34. Claud. 38. Mart. 5, 84. 14, 1. 4) Tac. ann. 2, 85. Suet. Tib. 35. 5) Mart. 5, 84. 14, 1. 6) Tac. ann. 3, 52. 4, 35. Dio Cass. 56, 27. 57, 24. 7) Tac. ann. 4, 35. Dio Cass. 56, 27. 57, 24. 8) Suet. Aug. 25. 9) Dio Cass. 54, 2. Tac. ann. 1, 15; vgl. Dion. 2, 19. 10) Capit. Gord. 3. 11) Dio Cass. 54, 36. 12) Dio Cass. 53, 2. 54, 10. 13) Dio Cass. 55, 24. 14) Dio Cass. 52, 20. 15) Lampr. Alex. 43. 16) Orell. inscr. 977.

sprünglich nicht *magistratus populi Romani*, sondern Diener, und zwar anfangs des Königs, dann der Consuln, als solche von ihren Gebietern ernannt und nicht etwa vom Volke ge-
736 wählt. Dafs sie Magistrate werden konnten, beruht darauf, dafs ihre Existenz neben dem Könige und neben den Consuln von vorn herein durch die dem Könige und den Consuln zu ertheilende Lex curiata de imperio verfassungsmäfsig gesichert war. [1])

Der erste Schritt zur Umwandlung der Quaestur in eine Magistratur geschah durch die Verfassungsreform des P. Valerius Poplicola (S. 580 ff.), und zwar in doppelter Hinsicht. Erstens nämlich erhielten die Quaestoren in Folge der durch die *lex Valeria de provocatione* über das Gebiet der Perduellio hinaus erweiterten Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien das Recht im Auftrage der Consuln vor diesen Comitien als Scheinrichter oder Ankläger aufzutreten, also zwar nicht ein unbeschränktes *jus cum populo agendi*, wohl aber das *jus contionem habendi* [2]), und damit selbstverständlich auch das *jus edicendi*. Zweitens aber übertrug ihnen Poplicola durch ein anderes Gesetz die Verwaltung des Staatsschatzes im Tempel des Saturnus, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit für die Erhaltung dieses Theils des Staatsgutes und für die Richtigkeit der Rechnungsführung. Die Quaestoren hatten nun also zwei sonst nur den Magistraten zustehende Befugnisse: ihre Thätigkeit als *quaestores parricidii* war jetzt eine viel selbständigere, als sie vor der Lex Valeria gewesen war; aufserdem übten sie eine amtliche Function, die bisher geradezu auf der *potestas consularis* beruht hatte. Diese Veränderung im Wesen der Quaestur macht den Irrthum begreiflich, die Entstehung der Quaestur überhaupt in das Consulat des Poplicola zu setzen. [3]) Gleichwohl waren die Quaestoren auch jetzt noch nicht Magistrate, weil sie ihre Potestas nicht vom Volke erhielten, also auch keine Auspicien hatten. Doch mögen sie, als Patricier [4]), dem Begriffe eines *magistratus populi Romani* factisch näher gestanden haben, als die bald darauf eingesetzten plebejischen Magistrate, die Tribunen und Aedilen, zumal da selbst gewesene Consuln es nicht verschmähten, die Quaestur zu bekleiden. [5]) Dafs sie gleichzeitig mit den Tribunen und Aedilen im J. 300/454 durch die

1) Tac. ann. 11, 22. Gell. 13, 15. 2) Varr. l. l. 6, 90—93. 3) Plut. Popl. 12; vgl. Liv. 4, 4. 4) Liv. 4, 43. 5) Liv. 3, 25. Dion. 10, 23.

lex Aternia Tarpeja das Recht der *multae dictio* erhielten (S. 620), ist wahrscheinlich nicht anzunehmen. Dem Begriffe eines *magistratus populi Romani* aber entsprach die Quaestur, die während der Decemviralregierung aufgehoben gewesen war [1]), seitdem, was zuerst im 63sten Jahre der Republik geschah [2]), die Consuln sie von den patricisch-plebejischen Tributcomitien erwählen liefsen (S. 645), die eben 307/447 zuerst berufen worden zu sein scheinen. Seit Einführung der Wahl unter 737
dem Präsidium und den Auspicien eines Consuls haben die Quaestoren natürlich auch *auspicia* und zwar *minora* gehabt [3]), wodurch sie sich also von da an eine Zeit lang vor den Tribunen und Aedilen auszeichneten.

Ein *magistratus minor* sind sie aber stets geblieben. Denn, wie sie überhaupt aufser der einfachen *sella*, auf der sie safsen, keine eigentlichen Amtsinsignien hatten — auf Münzen werden sie mit einem Stabe und einem Geldsacke oder einer Geldkiste dargestellt*) —, so haben sie auch aufser den allgemeinen Magistratsbefugnissen weder eine specifische *potestas quaestoria*, noch das *jus vocationis* und *prensionis*, wahrscheinlich auch nicht das *jus multae dictionis* und *pignoris capionis,* überhaupt also keine Coercition gehabt.

Ihr Geschäftskreis, innerhalb dessen sie die allgemeinen Magistratsbefugnisse ausübten, hat sich vielmehr, wie der der Aedilen, nicht von innen heraus entwickelt, sondern ist von aufsen her durch Aufträge von Seiten der Consuln und des Senats festgestellt worden. Diese Aufträge waren meistentheils durch Gesetze vermittelt, wie z. B. durch das des P. Valerius Poplicola und durch die behufs Vermehrung der Zahl der Quaestoren gegebenen Gesetze; doch kommt es auch vor, dafs die Consuln ihnen ohne weiteres aufserordentliche Aufträge ertheilen, wie z. B. in einem der älteren Zeit angehörigen Falle das Commando über die Reserve [4]). Ueberhaupt hängt ihre Thätigkeit selbst innerhalb ihres Geschäftskreises im Einzelnen fast durchweg von den Aufträgen der ihnen vorgesetzten Magistrate cum imperio und des Senats ab; diese Abhängigkeit spricht sich namentlich bezeichnend aus in der Pietät, durch welche noch in späterer

---

*) Longpérier, recherches sur les insignes de la questure et sur les récipients monétaires. Revue arch. Bd. 18. 1868. S. 58. 100. 158. Bd. 19. 1869. S. 131. 161.

1) Cic. de rep. 2, 37. Dion. 10, 56. 2) Tac. ann. 11, 22. 3) Gell. 13, 15. 4) Dion. 10, 23.

Zeit die den Provinzialstatthaltern beigegebenen Quaestoren an diese gebunden waren.

Daher ist es denn auch nicht auffallend, dafs gerade die ursprüngliche Function der Quaestoren, nämlich das Aufspüren von Verbrechen (S. 385) und das Anklagen der Verbrecher vor dem Volke, sich zuletzt ganz von der Quaestur trennte [1], da inzwischen auch die Tribunen und Aedilen eine Anklägerthätigkeit übernommen hatten. Uebrigens hatten die Quaestoren dieselbe noch nach 333/421, ja nach 511/243 [2], und verloren sie mit der Verpflichtung, den Verbrechen nachzuspüren, rechtlich wahrscheinlich erst durch die *lex Papiria*, welche, gleichfalls erst nach 511/243, den seit 465/289 bestehenden *tresviri capitales* (§ 88, 3. II 99) die betreffenden Befugnisse der Quaestoren vermuthlich übertrug (S. 389, A. 3. II 517. 543). [3] Die Folge war, dafs man dem Namen *quae-*
738 *stores* nun eine falsche, dem späteren Geschäftskreise scheinbar mehr entsprechende, Etymologie (*a quaerenda, conquirenda* oder *inquirenda pecunia*) unterschob. [4]

Dafs die Quaestoren das Recht der *prensio* nicht gehabt haben, geschweige denn das der *vocatio*, und dafs sie demgemäfs auch während ihres Amtes anklagbar waren, ist ausdrücklich durch Varro bei Gellius bezeugt. [5] Wenn aber Varro diefs wirklich aus dem Mangel der Lictoren und Viatoren schlofs, so ist dieser Schlufs, wenigstens für Varros Zeit, falsch. Denn, wenn wir uns auch nicht darauf berufen können, dafs die Quaestoren in Vertretung der Feldherren, denen sie beigegeben waren, Lictoren haben konnten [6], insofern diefs eben eine Ausnahme ist, so hatten doch wenigstens die städtischen Quaestoren Viatoren schon vor Sulla; denn dieser vermehrte bereits in der *lex Cornelia de viginti quaestoribus* (S. 20) die Zahl der quaestorischen Viatoren von drei auf vier. Wahrscheinlich behauptete übrigens Varro gar nicht mit Beziehung auf seine Zeit, sondern nur mit Beziehung auf die Zustände der früheren Zeit, dafs die Viatoren ein charakteristisches Merkmal des Besitzes der *prensio* seien (vgl. S. 865). Er that diefs vermuthlich in ziemlich wörtlichem Anschlufs an die von M. Junius Gracchanus in dem Buche de potestatum jure [7], welches

1) Zon. 7, 13. 2) Varr. l. l. 6, 91 consules, *praetores* tribunosque plebis *collegasque tuos* adesse jubeas. 3) Fest. p. 344. 347. Varr. l. l. 5, 81. Liv. ep. 11. Dig. 1, 2, 2, 30. 4) Varr. l. l. 5, 81. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 22. 5) Gell. 13, 12. 13. 6) Cic. in Verr. accus. 2, 4, 11. Liv. 4, 50. 7) Cic. de leg. 3, 20. Dig. 1, 13.

Varro auch sonst benutzt hat [1]), über die ursprünglichen Rechte der Quaestoren gegebene Darstellung. Unter dieser Voraussetzung bleibt die Auctorität des Varro ungefährdet, da man annehmen mufs und darf, dafs Gellius vielmehr mangelhaft aus ihm referirt hat; auch entsteht dann aus Varros richtig verstandener Behauptung kein Grund gegen die Annahme, dafs die erhaltene Lex de viginti quaestoribus die von Sulla gegebene sei. Wenn nun die städtischen Quaestoren schon vor Sulla durch Gesetze Viatoren bekommen haben, so folgt daraus also nicht, dafs dieselben Gesetze den Quaestoren auch die *prensio* gegeben hätten. Vielmehr gaben sie ihnen, da sie mancherlei Bestellungen an Private hatten ausrichten zu lassen, Viatoren zur Verrichtung von blofsen Botendiensten [2]), wie wir auch bei den Aedilen Viatoren ohne *prensio* gefunden haben (S. 865). Auch *praecones* und namentlich *scribae* finden sich als Diener der Quaestoren.

Wie die Zahl der Quaestoren wegen der Nothwendigkeit ihrer Anwesenheit in der Stadt und der Zweckmäfsigkeit analoger Beamten im Kriege im J. 333/421 verdoppelt wurde (S. 389), und wie die Plebejer zu den nunmehrigen vier Stellen Zutritt erhielten, haben wir in der historischen Darstellung (S. 665 f.) gesehen. Die vier Quaestoren theilten die Geschäfte 739
unter sich in der Weise, dafs zwei als *quaestores parricidii* und *aerarii* (daher griechisch *ταμίαι*) in der Stadt blieben und hiervon *quaestores urbani* [3]) genannt wurden, während die beiden andern die Consuln ins Feld begleiteten.

Was nun die Geschäfte der *quaestores urbani* (*ταμίαι οἱ κατὰ πόλιν*) betrifft, sofern sie *quaestores aerarii* waren — in späterer Zeit ist ihr voller Titel *quaestor urbanus qui aerarium provinciam obtinet* [4]) —, so gruppiren sich dieselben um die ihnen durch das Valerische Gesetz überwiesene Aufsicht über das *aerarium*. Cicero giebt ihre Aufgabe bei der Aufzählung der Befugnisse der *domi* fungirenden *magistratus minores* mit den Worten an: *pecuniam publicam custodiunto.* [5]) Der Staatsschatz befand sich seit P. Valerius Poplicola im Tempel des Saturnus [6]), der daher auch das Amtslocal der städtischen Quaestoren geworden ist.*) Die Aufsicht über die Bewahrung

---

*) E. Braun in der S. 866 citirten Abhandlung. S. 433 ff.

1) Varro l. l. 6, 95. Gell. 14, 8. 2) Fest. p. 371. 3) Liv. 4, 43. 4) Lex de XX qu. 1, 1. 5) Cic. de leg. 3, 3, 6. 6) Plut. Popl. 12. qu. Rom. 42. Solin. 1, 12. Macrob. Sat. 1, 8. Serv. ad Aen. 8, 319. 322. ad Georg. 2, 502.

der Staatsgelder führten die Quaestoren unter eigener Verantwortlichkeit, wie sie denn auch die Schlüssel zum Aerarium verwahrten (S. 727).[1] Doch stand ihnen darum nicht die Disposition über die Staatsgelder zu, die vielmehr von den Consuln und Censoren und in höherer Instanz, wenigstens factisch, vom Senate (II 406) abhing, so dafs also die *quaestores urbani* im Einzelnen stets als die ausführenden Organe jener höheren Magistrate und des Senats erscheinen. Nicht blofs in Rücksicht auf diese Unterordnung sind sie den Aedilen zu vergleichen, sondern auch in Rücksicht auf den Mangel eines positiven einheitlichen Princips für ihre aus sehr verschiedenartigen Functionen zusammengesetzte Thätigkeit. Zwar ist das Hauptgeschäft der Quaestoren finanzieller Art, wie ein grofser Theil der Geschäfte der Aedilen polizeilicher Art ist. Doch sind darum die Quaestoren ebenso wenig Finanzbeamte im
740 modernen Sinne des Wortes, wie die Aedilen Polizeibeamte. Denn abgesehen davon, dafs gewisse Gebiete des Finanzwesens andern Magistraten überwiesen waren, so hatten sie auch Geschäfte, die nicht als Consequenzen ihrer finanziellen Thätigkeit als solcher anzusehen sind, sondern nur, weil die Quaestoren überhaupt dazu da waren, die Consuln in ihrer Thätigkeit zu unterstützen, und aus Zweckmäfsigkeitsgründen mit ihren finanziellen Geschäften verbunden waren.

Als Vorsteher des Aerariums hatten sie die von den Censoren aufgestellten Listen der steuerpflichtigen Bürger und die von denselben oder von andern Magistraten geschlossenen Contracte in Empfang zu nehmen (S. 804. 819), die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zu führen und die Belege dafür aufzubewahren (*cura tabularum publicarum*).[2] Doch führten sie die Rechnungsbücher (*codices accepti et expensi*) und die Casse nicht selbst, sondern das thaten unter der Oberleitung und Verantwortlichkeit[3] der Quaestoren die ihnen zugeordneten *scribae* (§ 90, 4), die man sich als ein mit dem Umfange des römischen Finanzwesens wachsendes Rechnungs- und Cassenbüreau denken mufs. An der Spitze dieses Büreaus standen die sogenannten *sex primi* (§ 90, 4). Da diese Rechnungsbeamten ständig waren, die Quaestoren aber jährlich wechselten, so hatten jene die Detailkenntnifs der Geschäfte

1) Polyb. 23, 14 Hultsch. Liv. 38, 55, 13. 2) Tac. ann. 13, 28; vgl. Cic. in Verr. accus. 3, 79, 183. 1, 21, 57. 1, 14, 37. Plut. Cat. min. 18 *βιβλία λόγους περιέχοντα δημοσίων οἰκονομιῶν.* 3) Cic. in Verr. accus. 3, 79, 183. de dom. 28, 74.

besser als die Quaestoren inne, und diese waren von jenen in den Zeiten eines ausgebreiteten Finanzwesens factisch sehr abhängig, obwohl sie natürlich rechtlich ihre Vorgesetzten waren und kraft ihrer Potestas sie strafen und entlassen konnten, wobei unter Umständen die sämmtlichen in Rom anwesenden Quaestoren sich als richterliches Collegium constituirten.[1]) Die Quaestoren überwiesen diesen Beamten die Einnahmen und ermächtigten sie zu Auszahlungen.

Einnahmen, welche die Quaestoren eincassirten oder wenigstens buchten, waren: das von den *curatores tribuum* (S. 509. 543) nach den von den Censoren aufgestellten Tribuslisten erhobene *tributum*[2]); die von den Censoren an die Publicanen verpachteten *vectigalia* (S. 814); die von besiegten Staaten als Kriegscontributionen zu zahlenden *stipendia*[3]); das von den siegreichen Feldherren nach dem Triumphe baar eingelieferte Geld[4]); die nicht etwa schon von den Magistraten selbst verwendeten Strafgelder (*pecunia multaticia*)[5]); endlich auch der Betrag etwaiger Anleihen, wie z. B. die Gelder der Wittwen und Pupillen im zweiten punischen Kriege.[6]) Das dem Staate in natura Zugefallene versteigerten die Quaestoren für Rechnung des Staats öffentlich (*bona Porsenae vendere*)[7]) und verrechneten den Erlös als Einnahme (*in publicum redigere*). Dahin gehört namentlich, soweit darüber der Feldherr nicht zu Gunsten der Soldaten bereits disponirt hatte, die nicht in baarem Gelde bestehende Kriegsbeute[8]), welche indefs seit 333/421 — abgesehen von den etwa für den Triumph aufgesparten Schaustücken, die
nach dem Triumphe von den städtischen Quaestoren verkauft 741
wurden[9]) —, meist schon der das Heer begleitende Quaestor[10]) (S. 894) versilberte. In diesem Falle lieferte der Quaestor den Erlös (*manubiae*, im Unterschiede von *praeda*)[11]), über welchen übrigens der Feldherr gleichfalls frei, nur nicht in seinem eigenen Nutzen, disponiren konnte, soweit ihn der Feldherr nicht, z. B. zu den für das Heer nothwendigen Ausgaben, bereits verwendet hatte, an die *quaestores aerarii* ab. Ebenso verkauften die Quaestoren unter Umständen Theile des Ager publicus[12]), wefshalb verkaufter Ager publicus *ager quaestorius* hiefs (S. 158), und die

---

1) Plut. Cat. min. 16; vgl. Cic. de leg. 3, 20. 2) Liv. 4, 49. 33, 42. 3) Liv. 32, 2. 42, 6. 4) Liv. 38, 55. 5) Frontin. aq. 127. 6) Liv. 24, 18. 7) Liv. 2, 14. Dion. 5, 34. Plut. Popl. 19. 8) Dion. 7, 63. 8, 82. 10, 21. Gell. 13, 24. Plaut. Capt. prol. 34. 9) Plaut. Bacch. 1075. 10) Liv. 5, 19. 26. 26, 47. 35, 1. 11) Gell. 13, 25 [24], 29. 12) Liv. 28, 46.

Güter der Verurtheilten (*bona damnatorum*).[1] Auch diese Verkaufshandlungen konnten die Quaestoren natürlich nicht aus eigener Macht, sondern nur auf Geheifs der Consuln oder der richterlichen Magistrate vornehmen. Säumige Staatsschuldner hatten die Quaestoren auf gerichtlichem Wege zu verklagen und die gerichtlich anerkannte Schuld im Executionswege einzutreiben.[2] Denn davon, dafs die Quaestoren selbst eine Administrativgerichtsbarkeit geübt hätten, findet sich ebenso wenig wie von der Coercition derselben eine sichere Spur.

Was die Auszahlungen anlangt, so zahlten die Quaestoren ohne Anweisung des Senats nur an die Consuln aus (S. 727); an Dictatoren, Praetoren, Censoren, Aedilen u. s. w. aber nur auf Anweisung des Senats.[3] Sie hatten namentlich das Geld für die Besoldung der Truppen an die die Heere begleitenden Quaestoren zu senden, wenn diese die Soldzahlung nicht aus dem Erlös der Beute und aus den Contributionen der Besiegten bestreiten konnten. Aufserdem zahlten sie die Besoldungen an die Subalternbeamten[4] und die Ehrengelder an die Gesandten anderer Staaten[5] aus. Ferner hatten sie die vom Senat für öffentliche Zwecke bewilligten Summen auf Anweisung der Censoren und Aedilen nach geschehener Uebernahme der Arbeiten und Lieferungen an die Arbeitsunternehmer und Lieferanten direct auszuzahlen. Auch zahlten sie das Tributum, dessen Erhebung gewissermafsen als Zwangsanleihe betrachtet werden mufs (S. 539), durch die *tribuni aerarii* (S. 543) zurück.[6]

Mit dieser Oberaufsicht über das Aerarium verbanden sich verschiedene Functionen, von denen einige in sachlichem, andere in mehr zufälligem Zusammenhange damit stehen. Zu jenen gehört, dafs in den letzten Zeiten der Republik die Quaestoren Verpachtungen der Reparatur des Strafsenpflasters im Auftrage der Aedilen (S. 872) für Rechnung der Privaten vorzunehmen hatten[7]; denn die Quaestoren hatten die Unternehmer als Gläubiger, die säumigen Privaten als Schuldner der Staatscasse einzutragen, so dafs der Gläubiger bei etwa nothwendig werdender gerichtlicher Einklagung der Schuld sich auf die quaestorischen Bücher berufen konnte. Ferner besorgten die

1) Liv. 4, 15. 38, 60. 8, 19. Dion. 11, 46. Ps. Ascon. p. 172 Or. 2) Liv. 33, 42. Plut. Cat. min. 17. Tac. ann. 13, 28. 3) Polyb. 6, 13. Liv. 44, 16. 4) Plut. Cat. min. 16. Lex de XX quaest. 1, 1. 2, 31. 5) Plut. qu. Rom. 43. 6) Liv. 39, 7. 7) Lex Jul. mun. Z. 37.

Quaestoren im Auftrage des Senats öffentliche Leichenbegängnisse und die Errichtung von Denkmälern, eben weil sie das dafür erforderliche Geld ohnehin auszuzahlen hatten.[1] Endlich hatten die Quaestoren gleichfalls im Auftrage des Senats die Pflichten der öffentlichen Gastfreundschaft gegen fremde Könige und Gesandten sowie gegen deren Begleitung zu üben[2]), weil für 742
diese aus der Staatscasse Wohnung, Unterhalt und Geschenke (*locus et lautia*) bestritten wurden[3]); daher mufsten sich auch noch in der Kaiserzeit Gesandtschaften im Aerarium Saturni anmelden.[4])

Dafs aber die Quaestoren die Aufsicht über die militärischen Feldzeichen (*signa militaria*) führten und diese dem ausziehenden Heere im Campus Martius oder wo sonst der Sammelplatz war übergeben mufsten[5]), beruht nicht etwa auf einer vermeintlichen Beziehung zu den Servianischen Classen (S. 388), sondern darauf, dafs man von alten Zeiten her die Feldzeichen nirgends sicherer als da, wo der Staatsschatz sich befand, aufbewahren zu können glaubte. Aus demselben Grunde und zugleich aus der Stellung der Quaestoren zu den Consuln erklärt sich auch die archivarische Thätigkeit der Quaestoren*), die sich neben der der Aedilen (S. 858. 868) entwickelt hatte. Die Leges und Plebiscita (II 608), sowie die Senatusconsulta (II 392), wurden im Aerarium, das mit dem Tabularium der Aedilen nicht verwechselt werden darf[6]), officiell zur Aufbewahrung niedergelegt (S. 868), weil dieses eben das Amtslocal der Quaestoren, der Diener der Consuln, und ein sicherer Aufbewahrungsort war.[7]) Darauf bezog sich die *lex Junia Licinia, ne clam aerario legem ferre liceret* von 692/62 (III 259).[8]) Denn die beabsichtigte Controle war keine ausreichend geregelte[9]), und Cicero sah insbesondere die Aufsicht über die Gesetze so wenig für ein eigentliches Amtsgeschäft der Quaestoren an, dafs er eine den griechischen νομοφύλακες

---

*) Th. Mommsen in der S. 858 citirten Abhandlung.

1) Dion. 6, 96. Val. Max. 5, 1, 1. Cic. Phil. 9, 7, 16. 14, 14, 38. 2) Liv. 45, 13. 44. Val. Max. 5, 1, 1. 3) Liv. 28, 39. 30, 17. 33, 24. 42, 6. 44, 16. 45, 20. Jos. ant. Jud. 14, 10, 3. Vgl. Cic. ad Att. 13, 2, 2. 4) Plut. qu. Rom. 43; vgl. Cic. pro Flacc. 18. Liv. 42, 26. 5) Liv. 3, 69. 4, 22. 7, 23. 6) Polyb. 3, 26. 6, 13. 7) Serv. ad Aen. 8, 322. 8) Schol. Bob. p. 310; vgl. Cic. de leg. 3, 4, 11. Suet. Caes. 28. 9) Liv. 39, 4. Schol. Bob. p. 310 Or. Cic. fam. 12, 1, 1. Phil. 5, 4, 12. Suet. Aug. 94. Plut. Cat. min. 17.

entsprechende Behörde ganz vermifste.[1]) So ist denn auch der Umstand, dafs die Magistrate innerhalb der ersten fünf Tage ihres Amtes im Aerarium Saturni bei den Quaestoren[2]) auf die Gesetze schwören mufsten (S. 719), keineswegs so anzusehen, als ob die Quaestoren das Recht gehabt hätten den übrigen Magistraten den Eid abzunehmen. Vielmehr assistirten die Quaestoren dabei nur aus dem Grunde, weil die Gesetze, angesichts deren der Eid geleistet werden sollte, sich in ihrem Amtslocale befanden. Dafs sie ein Protokoll darüber aufnahmen, diente eben nur dazu, die Eidesleistung als geschehen zu constatiren. Auch der Eid, durch welchen der siegreiche Feldherr nach einem späteren Gesetze seine Ansprüche auf
743 den Triumph bekräftigen mufste[3]), sowie der Eid, zu dem die Senatoren in den letzten Zeiten der Republik bisweilen von den Tribunen gezwungen wurden, um die Gültigkeit solcher Gesetze zu sichern, welche gegen den Widerspruch des Senats angenommen worden waren[4]), wurde bei den Quaestoren geleistet und protokollirt. Ein Ausflufs ihrer archivarischen Thätigkeit war es auch, dafs sie in der Zeit nach der Lex Aurelia judiciaria 684/70 unter Oberaufsicht des Praetor urbanus (S. 773) aus dem *album judicum*, das ins Aerarium abgeliefert wurde[5]), die Geschwornen für die einzelnen Quaestiones perpetuae bestimmen mufsten.[6])

Schliefslich ist rücksichtlich der *quaestores urbani* noch hervorzuheben, dafs sie unter einander *pari potestate* waren, dafs also jeder für sich ohne Mitwirkung des andern amtlich handeln konnte; ohne Zweifel stand ihnen auch die *intercessio paris potestatis* gegen einander zu; ein Beispiel der Anwendung derselben ist jedoch nicht überliefert.[7]) Ebenso wenig findet sich ein sicheres Beispiel tribunicischer Intercession gegen den Quaestor; denn die Augurn und Pontifices, welche bei Gelegenheit einer Forderung der Quaestoren an die Tribunen appellirten[8]), appellirten wohl nicht gegen eine quaestorische Verfügung, sondern wahrscheinlich gegen ein praetorisches von den Quaestoren erwirktes Decret, da die Quaestoren jene Forderung ohne Zweifel gerichtlich einklagten (S. 888).

Die Geschäfte der das Heer begleitenden Quaestoren waren

1) Cic. de leg. 3, 20. 2) Lex inc. tab. Bant. Z. 18. 3) Val. Max. 2, 8, 1. 4) App. b. c. 1, 29. 31. Lex inc. tab. Bant. Z. 14. 5) Cic. Phil. 5, 5, 15. 6) Dio Cass. 39, 7; vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 1, 2. 7) Plut. Cat. min. 18 ist keine Intercession, sondern eine, moralisch berechtigte, Willkürlichkeit. 8) Liv. 33, 42.

den finanziellen Geschäften der städtischen Quaestoren analog; zugleich waren jene natürlich verpflichtet beliebige Aufträge des Feldherrn, unter dessen Imperium sie standen und dessen Person sie zugewiesen waren, auszuführen.[1]) Im Lager wurde ihnen ein besonderer Raum, das *quaestorium*, neben dem *praetorium* zugetheilt.[2])

Die Zahl von zwei solchen für die Kriege zur Disposition stehenden Quaestoren reichte nicht mehr hin, seitdem mehr als zwei Heere im Felde zu stehen pflegten. Zwar dem Dictator wurde ein Quaestor nicht beigegeben; aber ein Consul, der etwa prorogato imperio als Proconsul weiter fungirte, konnte den Quaestor nicht wohl entbehren. Da nun andererseits die Ausdehnung der Herrschaft Roms über ganz Italien es wünschenswerth machte, dafs auch aufserhalb Roms an Orten, die für die Einkünfte des Staats von Wichtigkeit waren, Quaestoren mit ähnlichem Wirkungskreise wie die städtischen Quaestoren, diesen zur Hülfe, stationirt würden, so wurde in der Zeit zwischen dem Kriege mit Pyrrhus und dem ersten punischen Kriege im J. 487/267 (II 116) die Zahl der Quaestoren von vier auf acht erhöht.[3]) Mit der Einrichtung der Provinzen[4]) hat diese Erhöhung der Zahl Nichts zu thun; eher mit der gesteigerten Fürsorge für die Flotte[5]); denn, wenn es auch nicht geradezu bezeugt ist, dafs diese Quaestoren in Beziehung zur Flotte gestanden haben, so war es doch, wie Mommsen mit Recht hervorhebt, von Wichtigkeit, dafs die Ausführung der Verträge überwacht wurde, nach denen die griechischen *civitates foederatae* Schiffe und Mannschaft für dieselben zu stellen verpflichtet waren (II 121). Es mögen also in der That, wie Lydus angiebt, diese Quaestoren *quaestores classici* genannt worden sein.

Von den sechs nunmehr aufser den beiden städtischen Quaestoren zur Disposition stehenden Quaestoren erhielten nämlich wenigstens drei eine feste Station, der eine in der römischen *colonia maritima* Ostia am Ausflusse des Tiber, der andere in der 420/334 gegründeten latinischen Colonie Cales in Campanien (II 62), der dritte zu Ariminum in Gallia cispadana, wo 486/268 eine latinische Colonie gegründet worden war (II 116). Diese drei Quaestoren werden allerdings erst in späterer Zeit erwähnt, doch scheint nur auf sie der Ausdruck

---

1) Polyb. 6, 12. 39. 2) Polyb. 6, 31. Hygin. 18. Liv. 10, 32. 34, 47. 40, 27. 41, 2. 3) Liv. ep. 15. Tac. ann. 11, 22. Lyd. de mag. 1, 27. 4) Tac. l. c. 5) Lyd. l. c.

des Tacitus bezogen werden zu können, dafs die Zahl der Quaestoren verdoppelt worden sei *stipendiaria jam Italia.* Die *quaestura Ostiensis* war besonders wichtig wegen der dort anlangenden Getreidesendungen [1]); sie scheint wegen der
741 damit verbundenen Mühe für sehr lästig gegolten zu haben. [2]) Die *quaestura Calena* wird überhaupt nur einmal, aber als nach alter Sitte bestehend, erwähnt. [3]) Die *quaestura Gallica,* in der Zeit des Bundesgenossenkriegs mit Bezug auf Rekrutirung erwähnt [4]), stand wie die beiden andern unmittelbar unter der Botmäfsigkeit der Consuln und des Senats. Dafs diese Quaestoren *imperium* gehabt hätten im Sinne des republicanischen Staatsrechts, ist sehr unwahrscheinlich und folgt aus der Thatsache, dafs der *quaestor Calenus* sich 777/24 an die Spitze der Mannschaft zweier Schiffe stellte, um einen Sklavenaufstand zu unterdrücken [5]), gewifs nicht. Dafs der vierte neue Quaestor gleichfalls eine feste Station erhalten habe, ist nicht überliefert. Er war wahrscheinlich für den Feldherrn bestimmt, der neben den Consuln, die ihre beiden Quaestoren natürlich behielten, *prorogato imperio* einen Kriegsschauplatz zu erhalten pflegte, mag übrigens, wie Mommsen vermuthet, von 513/241 bis 527/227, d. h. in der Zeit, wo der ältere Theil der Provinz Sicilien bereits unterworfen war, aber noch keinen Praetor hatte [6]), von Lilybaeum aus dieses Gebiet verwaltet haben.

Wenn die Zahl der Quaestoren bis auf Sullas Zeit unverändert blieb, so können jene drei Stationen nicht immer regelmäfsig mit Quaestoren besetzt gewesen sein; denn die Zahl der übrig bleibenden drei Quaestoren reichte für die Heere und die bald darauf hinzutretende Provinzialverwaltung offenbar nicht aus. Nun ist zwar die Möglichkeit vorhanden, dafs jene drei Stationen anders besetzt werden konnten, da einerseits die Verwendung der Quaestoren, so gut wie die der Praetoren, in letzter Instanz doch immer vom Senate abhing, und da andererseits zur Wahrnehmung der quaestorischen Geschäfte an jenen Orten auch aufserordentliche Magistrate ernannt werden konnten. [7]) Aber wahrscheinlicher ist es doch, dafs die Zahl der Quaestoren gleichzeitig mit der der Praetoren 527/227 und 557/197 um je zwei vermehrt worden ist (II 142. 193).

---

1) Cic. Sest. 17, 39. har. resp. 20, 43. 2) Cic. Mur. 8, 18. 3) Tac. ann. 4, 27. 4) Plut. Sert. 4. 5) Tac. ann. 4, 27. 6) Vgl. Tac. ann. 11, 22 stipendiaria jam Italia et *accedentibus provinciarum vectigalibus.* 7) Vgl. Cic. Sest. 17.

Inzwischen hatte sich das Ansehen der Quaestoren theils durch die Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Geschäfte überhaupt, theils durch ihr Verhältnifs zum Senate insbesondere gehoben. In den ältesten Zeiten der Republik scheinen nämlich die von den Consuln ernannten Quaestoren aus der Zahl der Senatoren ernannt worden zu sein.[1]) Darauf und auf der nahen Beziehung der Quaestoren zu wichtigen Gebieten der Verwaltung mag es beruht haben, dafs auch die vom Volke gewählten Quaestoren, selbst wenn sie nicht bereits Senatoren waren, während ihres Amtsjahres (II 347 f.) im Senate erscheinen und, wenn aufgefordert, reden durften[2]): ein Recht, von dem die aufserhalb Roms verwendeten Quaestoren freilich nicht leicht Gebrauch machen konnten. Nach Analogie der Bestimmungen der Lex Ovinia über die Lectio senatus er- 745
hielten die Quaestoren sodann die Anwartschaft bei der nächsten Lectio senatus nach ihrer Amtsführung als wirkliche Senatoren in den Senat aufgenommen zu werden[3]); in der Zwischenzeit hatten sie aber im Gegensatze zu denjenigen, die, ohne vorher schon Senatoren zu sein, eine curulische Magistratur bekleidet hatten, das *jus sententiam in senatu dicendi* nicht.[4]) In Folge jener Anwartschaft galt, namentlich seitdem sich der *certus ordo magistratuum* gebildet hatte (S. 706), die Quaestur im Vorzuge vor den andern Magistratus minores als *primus gradus honoris*[5]), als die erste Stufe auf der höheren politischen Laufbahn.

Aus dieser Beziehung der Quaestoren zum Senate erklärt es sich auch, dafs Sulla, als er die Zahl der Quaestoren mit Rücksicht auf eine geordnetere Provinzialverwaltung vermehrte, dabei zugleich die Rücksicht auf eine regelmäfsige Ergänzung des Senats im Auge hattte (II 342. III 161).[6]) Mit alleiniger Rücksicht auf die zwei *quaestores aerarii*, auf die vier *quaestores classici* (von denen der *quaestor Lilybaetanus* als zweiter sicilischer Quaestor[7]) beibehalten war) und auf die Zahl der damaligen zehn Provinzen (S. 785 f. 788), hätten im Ganzen sechzehn Quaestoren genügt; Sulla aber vermehrte mit Rücksicht auf die regelmäfsige Ergänzung des Senats die Zahl auf zwanzig, so dafs in der Regel vier Quaestoren disponibel blieben. Von diesen wurden zwei den in Rom bleibenden Consuln zugewiesen[8]), die beiden andern den beiden städtischen

---

1) Vgl. Liv. 3, 25. Dion. 10, 23. 2) Cornif. ad Her. 1, 12, 21. Plut. Cat. min. 18. 3) Liv. 23, 23. 27, 11. 4) Gell. 3, 18. Val. Max. 2, 2, 1. 5) Cic. in Verr. act. 1, 4, 11. 6) Tac. ann. 11, 22. 7) Cic. in Verr. accus. 2, 4, 11 ff. 8) Cic. Sest. 3, 8.

Quaestoren zur Hülfeleistung aggregirt.[1]) Wenn letzteres so geschah, dafs den städtischen Quaestoren einzelne Theile des Rechnungswesens abgenommen wurden, so kann sich auf eine dieser so entstehenden Stellen die als *provincia aquaria*[2]) bezeichnete quaestorische Competenz beziehen; der betreffende Quaestor wird nicht die Wasserleitungen, wie Mommsen meint, wohl aber das Rechnungswesen bezüglich der Wasserleitungen unter sich gehabt haben. Damit hängt auch wohl die Erhöhung der Zahl der quaestorischen Viatoren und Präconen von drei auf vier zusammen, worüber das Fragment der von Tributcomitien angenommenen *lex Cornelia de viginti quaestoribus* (S. 20. II 611) handelt.

Die Stellung der die Feldherren im Kriege begleitenden Quaestoren wurde besonders wichtig, als sich mit der Heerführung die Provinzialverwaltung in den unterworfenen Ländern verband. Solcher Provinzialquaestoren, die also aus den Militärquaestoren sich entwickelt haben, gab es in jeder Provinz einen, nur in Sicilien, der zuerst eingerichteten Provinz (513/241), gab es deren wie gesagt zwei. Es ist diefs eine Folge davon, dafs Sicilien aus zwei zu verschiedener Zeit unter römische Herrschaft gelangten Theilen, streng genommen aus zwei Provinzen bestand (II 135. 193). Der Quaestor des älteren Theils hatte, wie oben angenommen wurde, schon seit 513/241 seine feste Station zu Lilybaeum, der des jüngeren erst 544/210 eingerichteten Bezirks zu Syrakus.[3]) Cicero z. B. war *quaestor Lilybaetanus*. Die Geschäfte dieser Provinzialquaestoren waren, wie die der städtischen und der italischen Quaestoren, hauptsächlich finanzieller Art[4]); sie empfingen die Casse in Rom[5]), zahlten den Bezugsberechtigten aus[6]), liefsen nöthigenfalls Münzen prägen[7]), cassirten die erbeuteten Gelder des Feindes
746 ein[8]), verrechneten die Einnahmen (S. 887) und Ausgaben während der Verwaltung[9]) und lieferten am Schlusse derselben an die städtischen Quaestoren ihre Rechnungsablage ein[10]), von der sie seit der *lex Julia repetundarum* 695/59 (II 620. III 284)

---

1) Plut. Cat. min. 16. 18, der von mehreren Collegen des Cato spricht. 2) Cic. Vat. 5, 12; vgl. Schol. Bob. p. 316 Or. u. Cic. Mur. 8, 18 habuit hic lege Titia *provinciam tacitam et quietam*. 3) Cic. in Verr. accus. 2, 4. Planc. 27. Ps. Ascon. p. 100. 208 Or. 4) Cic. Planc. 27, 64. 5) Cic. in Verr. accus. 1, 13. 14. 3, 76. 6) Cic. in Verr. accus. 1, 14, 36. 7) Mommsen Münzwesen S. 373 ff. 8) Polyb. 10, 19. 9) Plut. Ti. Gr. 6. 10) Cic. Pis. 25, 61. Gell. 4, 18, 9.

in zwei Provinzialstädten Copien deponirten.[1]) Die Beutegelder, über welche der Feldherr freie Disposition hatte*) und nicht rechenschaftspflichtig war (S. 887), wurden besonders verrechnet, sei es vom Quaestor, sei es von einem besonders beauftragten Officier.[2]) Nicht selten unterstützten oder vertraten die Provinzialquaestoren den Statthalter bei der Jurisdiction.[3]) Uebrigens hingen sie im Einzelnen innerhalb und aufserhalb dieses Geschäftskreises durchaus von dem Provinzialstatthalter ab; das Verhältnifs zu demselben galt more majorum als ein Verhältnifs der Pietät, wie das des Filius familias zum Pater familias.[4])

Eine Verlängerung der Amtszeit für die Quaestoren durch Prorogation kam mitunter vor[5]); Regel aber war, dafs die Quaestoren auch dann wechselten, wenn ihrem Statthalter das Imperium prorogirt wurde oder gleich für mehrere Jahre verliehen war.[6]) Wenn aber mit Rücksicht auf die Provinzen *proquaestores* erwähnt werden, so sind darunter zu verstehen: entweder solche Quaestoren, welche mit ihrem Statthalter ausnahmsweise für ein weiteres Jahr in der Provinz blieben; oder solche, welche nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit mit ihrem Statthalter thatsächlich bis zum Eintreffen des Nachfolgers weiter functionirten; oder solche, welche die Statthalter an die Stelle der im Amte verstorbenen Quaestoren ernannten[7]); oder auch gewesene Quaestoren (*quaestorii*), welche ausnahmsweise, wenn die Zahl der Quaestoren nicht ausreichte, statt der Quaestoren den Statthaltern beigegeben wurden.[8]) Diese *proquaestores* sind nicht zu verwechseln mit den *quaestores pro praetore*. So hiefsen nämlich die Quaestoren in dem Falle, wenn die Statthalter (*praetores*) sie zu ihren Stellvertretern ernannt hatten[9]), wozu sie ihren Quaestor so gut wie einen ihrer Legaten ernennen konnten, oder wenn sie nach dem Tode des Statthalters, ohne von ihm ernannt zu sein, als

---

*) Mommsen, die Scipionenprocesse. Hermes. Bd. 1. 1866. S. 161, bes. S. 173.

1) Cic. fam. 5, 20. 2, 17. ad Att. 6, 7. 2) Cic. in Verr. accus. 1, 13. 14. 39. fam. 2, 17, 4. 5, 20. 3) Cic. in Caec. divin. 17, 56. in Verr. accus. 2, 18, 44. Suet. Caes. 7. 4) Cic. in Caec. divin. 4, 46. 19, 61. in Verr. accus. 1, 15, 40. Planc. 11, 28. post red. in sen. 14, 35. fam. 13, 10. Plin. ep. 4, 15. 5) Plut. C. Gracch. 2; vgl. Cic. Ac. prior. 2, 4, 11. Phil. 10, 11, 26. 6) Vgl. z. B. Cic. in Verr. accus. 2, 4, 12. 7) Cic. in Verr. accus. 1. 15. 36. 38. 8) Cic. fam. 2, 17. 5, 6. in Verr. act. 1, 4, 11. 9) Sall. Jug. 103. Cic. fam. 2, 15, 4. ad Att. 6, 6, 3.

nächstberechtigte das Commando übernahmen [1]), oder wenn ausnahmsweise disponibele Quaestoren von Rom aus mit dem praetorischen Imperium in die Provinzen geschickt wurden [2]), was natürlich ebenso gut möglich war, wie die Ertheilung des Imperium an Private. Nach dieser Analogie findet sich auch der Titel *quaestor pro consule*, ja sogar *proquaestor pro praetore.* [3]) Ob die *quaestura functi*, welche in der letzten Zeit der Republik dem Centumviralgerichtshofe vorstanden [4]), diefs unmittelbar nach der Quaestur thaten oder überhaupt als *quaestorii,* ist unbekannt.

Gewählt wurden die Quaestoren als *magistratus minores* in den patricisch-plebejischen Tributcomitien [5]) unter dem Vorsitze eines Consuls (oder Consulartribunen) [6]), und zwar alle
747 zusammen in einem einzigen Wahlacte [7]), der in früherer Zeit nach der Wahl der Consuln oder Consulartribunen [8]), später nach der Wahl der Aedilen [9]) stattfand. Der Amtsantritt der Quaestoren fiel ursprünglich ohne Zweifel mit dem der Consuln, Praetoren und curulischen Aedilen zusammen; doch später, seitdem der Anfang des Magistratsjahres auf Kal. Jan. fixirt war (601/153), war die Bestimmung getroffen, dafs die Quaestoren etwas früher, nämlich Non. Dec. antreten sollten [10]), wahrscheinlich damit die alten Quaestoren den neuen vor Antritt der Consuln Casse und Rechnung sollten übergeben können (II 297). In die verschiedenen Geschäfte theilten sich die Quaestoren, die selten und nur mit Bezug auf ihnen gemeinsam obliegende Verpflichtungen als *collegium quaestorum* bezeichnet werden [11]), durch das Loos. [12]) Die Verloosung fand am Antrittstage im Aerarium statt. [13]) Obwohl die Quaestoren selbst kein Imperium hatten, so heifsen ihre Geschäftskreise dennoch *provinciae quaestoriae*, was sich daraus erklärt, dafs die quaestorischen Provinzen eigentlich nur Abgrenzungen innerhalb des consularischen Imperium domi und des consularischen und praetorischen Imperium militiae sind. [14]) Ueber die quaesto-

---

1) Vgl. Cic. fam. 12, 15. 2) Sall. Cat. 19. Vell. 2, 45. I. L. A. S. 174; vgl. Sall. hist. fr. 2, 39 D. 3) Cic. fam. 12, 15. 4) Suet. Aug. 36. 5) Cic. fam. 7, 30. Gell. 13, 15. 6) Liv. 4, 44. 7) Cic. Vat. 5. Schol. Bob. p. 316 Or. 8) Liv. 4, 44. 54. 9) Dio Cass. 39, 7. 10) Cic. in Verr. act. 1, 10. Schol. Gronov. p. 395 Or. Lex de XX qu.; falsch Ascon. p. 141 Or. 11) Suet. Claud. 24. 12) Cic. ad Q. fr. 1, 1, 3, 11. in Caec. divin. 14, 46. in Verr. accus. 1, 13, 34. Vat. 5, 12. Phil. 2, 20. ad Att. 6, 6, 4. 13) Cic. Cat. 4, 7, 15. Schol. Bob. p. 332 Or. 14) Vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 13, 34.

rischen Provinzen und deren Verloosung enthielt eine *lex Titia* aus unbekannter Zeit (II 609) gewisse nicht näher bekannte Bestimmungen[1]), ebenso ein Senatusconsultum des J. 616/138 oder 617/137 [2]); doch müssen diese Bestimmungen entweder ziemlich allgemeiner und formeller Natur gewesen sein, da das Nähere jedesmal durch ein besonderes Senatusconsultum bestimmt wurde [3]), oder sich nur auf einzelne, wahrscheinlich auf die städtischen Competenzen erstreckt haben. Uebrigens kommt ausnahmsweise auch eine Vertheilung der quaestorischen Provinzen *extra sortem* in der Weise vor, dafs einzelnen Provinzialstatthaltern vom Senate gestattet wurde sich einen Quaestor aus der Zahl der Gewählten auszusuchen.[4]) Die den Consuln, den kriegführenden Feldherren und den Provinzialstatthaltern beigegebenen Quaestoren wurden mit dem Namen des Oberbeamten bezeichnet (z. B. *quaestor Antonii*). Selbst eine schon übergebene Provinz konnte einem Quaestor vom Senate wieder entzogen werden.[5])

Caesar erhöhte, um die grofse Zahl seiner Anhänger besser belohnen zu können, die Zahl der Quaestoren 709/45 (III 454) auf vierzig [6]); diese Zahl wurde indefs nicht feststehend. In der Kaiserzeit war die Normalzahl der Quaestoren zwanzig [7]), in der Praxis aber schwankte die Zahl je nach dem Bedürfnisse und der Menge der sich dazu Meldenden.[8]) Aufser den wirklichen Quaestoren gab es aber auch Titularquaestoren, sei es durch *adlectio inter quaestorios*, mit welcher Sitz unter den Quaestoriern im Senat und das Bewerbungsrecht eines gewesenen Quaestors verbunden war [9]), oder durch Verleihung der *ornamenta* oder *insignia quaestoria* [10]), d. h. des Rechts bei öffentlichen Festen in einfacher Senatorentracht zu erscheinen. Die Quaestur blieb in der Kaiserzeit die erste Stufe zum höheren 748
Staatsdienst[11]); mit ihr blieb der Eintritt in den Senat (II 345) verbunden.[12]) Das gesetzmäfsige Alter zur Bekleidung derselben (S. 708) war unter Augustus auf fünfundzwanzig Jahre herabgesetzt[13]), unter Constantinus anfangs sogar auf sechzehn,

1) Cic. Mur. 8, 18. Schol. Bob. p. 316 Or. 2) Dig. 1, 13, 1, 2. 3) Cic. Phil. 2, 20, 50. in Verr. accus. 1, 13, 34. 4) Liv. 30, 33. Cic. ad Att. 6, 6, 4. 5) Cic. Sest. 17, 39. har. resp. 20, 43. 6) Dio Cass. 43, 47. 51. Suet. Caes. 41. 7) Vgl. Vell. 2, 89. 8) Vgl. Tac. ann. 11, 22. 9) Dio Cass. 46, 29. Cic. Phil. 5, 17, 46. 10) Tac. ann. 11, 38. 16, 33. Dio Cass. 58, 12. 11) Dig. 1, 13. 12) Dio Cass. 52, 20. 13) Dio Cass. 52, 20. 53, 28. Vell. 2, 94. Dig. 50, 4, 8.

dann auf zwanzig. Einen Zuwachs an Geschäften und Ausgaben erhielten die Quaestoren zuerst durch die Sorge für die Strafsenpflasterung, dann unter Claudius durch die Verpflichtung Gladiatorenspiele zu geben.[1] Letztere wurde durch Nero vorübergehend[2], durch Severus Alexander für alle aufser für die *quaestores candidati Caesaris* oder *principis* (S. 723), die zur Entschädigung nach der Quaestur sofort die Praetur erhalten konnten, dauernd aufgehoben.[3]

Von den bisherigen Arten der Quaestoren gingen die *quaestores aerarii,* die schon Caesar (III 449) hatte abschaffen wollen[4], unter Augustus als solche ein, als das Aerarium 726/28 unter die Aufsicht von gewesenen Praetoren (*praefecti aerarii Saturni*), dann 731/23 unter die von fungirenden Praetoren (*praetores aerarii*) kam[5]; unter Claudius aber, der 795/42 den Schatzbeamten drei *curatores tabularum publicarum*[6] beigeordnet hatte, wurden sie als *quaestores aerarii Saturni* 797/44 und zwar mit dreijähriger Amtszeit wiederhergestellt[7]; doch auch diefs dauerte nur bis 810/57, in welchem Jahre Nero wiederum gewesenen Praetoren (*praefecti aerarii Saturni*) mit mehrjähriger Amtsdauer die Verwaltung des Aerariums übertrug.[8] Seit dieser Zeit kommt die Bezeichnung *quaestores aerarii* nicht mehr vor.[9] Sie bestanden aber als *quaestores urbani* fort und hatten die Aufsicht über das Archiv, die von der Verwaltung des Rechnungswesens wohl schon 726/28 getrennt und bis 743/11 den Tribunen und Aedilen allein (S. 868. 881) überlassen gewesen war.[10]

Die italischen Quaestoren: der *quaestor Ostiensis*[11], *Calenus*[12], *Gallicus*[13], bestanden, nachdem sie, wie es scheint, von Augustus 745/9 nach einer Unterbrechung erneuert worden waren[14], bis auf Claudius fort, der sie 797/44 einzog, als er die *quaestores aerarii* wieder einsetzte.[15]

Die Provinzialquaestoren, an deren Stelle mitunter auch jetzt *quaestorii* gesandt wurden[16], erhielten sich nach der

---

1) Tac. ann. 13, 5. Suet. Claud. 24. 2) Tac. ann. 13, 5. Suet. Dom. 4. 3) Lamprid. Alex. 43. 4) Lex Jul. mun. Z. 37 per q. urb. *eumve quei aerario praerit;* vgl. Dio Cass. 43, 48. 5) Dio Cass. 53, 2. 32. Suet. Aug. 36. Tac. ann. 13, 29. 6) Dio Cass. 60, 10. Orell. inscr. 3128. 7) Suet. Claud. 24. Tac. ann. 13, 28. 29. Dio Cass. 60, 4. 10. 24. 8) Tac. ann. 13, 29. 9) Vgl. Plut. qu. Rom. 43. Gell. 13, 24, 29. Suet. Claud. 24. 10) Dio Cass. 54, 36. 11) Vell. 2, 94. 12) Tac. ann. 4, 27. 13) Suet. Claud. 24. 14) Dio Cass. 55, 4. 15) Suet. l. c. Dio Cass. 60, 24. 16) Dio Cass. 53, 28. 57, 16.

Theilung in kaiserliche und Senatsprovinzen unter Augustus nur noch in letzteren [1]), und zwar fungirten in den elf Provinzen deren zwölf, da Sicilien die doppelte Quaestur behielt; rücksichtlich ihrer blieb die Verloosung üblich. [2]) Sie hiefsen *quaestores pro praetore*, und hatten daselbst nun auch eine selbständige Jurisdiction, die derjenigen der curulischen Aedilen in Rom entsprach. [3]) Sie gingen mit der Veränderung der Einrichtung der Provinzen durch Diocletianus unter.

Während seit Sulla jeder der in Rom bleibenden Consuln einen Quaestor hatte (S. 893), gab es in der Kaiserzeit vier *quaestores consulis*. Diese Einrichtung, dafs jedem Consul nach dessen Auswahl zwei Quaestoren aggregirt wurden, datirt von 749
716/38. [4]) Da sie ebenso wenig wie die Consuln etwas Wichtiges zu thun hatten, so ist von ihnen auch nicht viel zu sagen. [5]) Sie waren jährig trotz des häufigeren Wechsels der Consuln. [6])

Neu aufgekommen sind die zwei *quaestores principis* oder *quaestores Augusti* *), die dem Kaiser [7]) dann beigegeben waren, wenn er nicht zugleich das Consulat bekleidete und schon defshalb zwei *quaestores consulis* hatte, die dann natürlich auch *quaestores principis* oder *Caesaris* heifsen konnten [8]); sie werden zuerst 741/13 erwähnt [9]), waren aber wohl schon 731/23 eingesetzt, als Augustus das Consulat niederlegte und das proconsularische Imperium auch innerhalb der Stadt erhielt. [10]) Die *quaestores principis* fungirten namentlich als Secretäre des Kaisers; sie hatten insbesondere die *orationes* und *epistulae* des Kaisers an den Senat (II 377) in den Sitzungen desselben zu verlesen. [11])

In der Verfassung des Constantinus nimmt der *quaestor sacri palatii* die bedeutende Stellung eines Reichskanzlers mit eigener Gerichtsbarkeit ein.

88. *Die Vigintisexviri.*

Die *vigintisexviri*, die im engern Sinne sogenannten *magistratus minores* (S. 697), sind wie die Quaestoren und

---

*) Stobbe, die candidati Caesaris. Philologus Bd. 28. 1869. S. 679.

1) Dio Cass. 53, 14. 2) Dio Cass. 53, 14. Vell. 2, 111. 3) Gaj. 1, 6. 4) Dio Cass. 48, 43. 5) Tac. ann. 16, 34. Plin. ep. 4, 15. 6) Plin. ep. 8, 23, 5. 7) C. I. L. II. n. 4509 f. S. 603. 8) Plin. ep. 7, 16. 9) Dio Cass. 54, 25; vgl. C. I. L. III. n. 551. S. 103. 985. 10) Dio Cass. 53, 32. 11) Dio Cass. 54, 25. 60, 2. 78, 16. Tac. ann. 16, 27. Suet. Aug. 65. Tit. 6. Spart. Hadr. 3. Dig. 1, 13.

plebejischen Aedilen aus Dienern der andern Magistrate zu *magistratus populi Romani* geworden. Der Charakter ihrer ursprünglichen Unterordnung zeigt sich bei ihnen fortdauernd darin, dafs sie sowohl innerhalb als aufserhalb ihres eigentlichen Geschäftskreises im Auftrage der höheren Magistrate und des Senats handeln. *Minores magistratus partiti juris plures in*
750 *plura sunto,* sagt Cicero [1]; er fügt, nachdem er den besondern Geschäftskreis der einzelnen angegeben hat, für alle hinzu: *quodcumque senatus creverit agunto.* Als *magistratus populi Romani* können sie erst von der Zeit an angesehen werden, in welcher die höheren Magistrate auf die eigenmächtige Ernennung dieser ihrer Unterbeamten verzichteten und es den patricisch-plebejischen Tributcomitien [2] überliefsen, die Personen derjenigen zu bezeichnen, welche sie zu den verschiedenen Functionen ernennen sollten. Denn erst von dieser Zeit an haben sie eine vom Volke übertragene *potestas*, die freilich noch der Legitimirung durch die von dem Magistrate cum imperio zu beantragende Lex curiata de imperio bedurfte [3], in welcher die Betreffenden als verfassungsmäfsige Gehülfen der höheren Magistrate anerkannt wurden. Und mit dieser *potestas* erst besitzen sie die allgemeinen Befugnisse der Magistrate, nämlich das *jus contionem habendi, edicendi, auspiciorum.* Ihre *auspicia* galten natürlich, abgesehen von dem für Verhinderung der Volksversammlungen wichtigen auch ihnen zustehenden Rechte des *servare de caelo*, nur innerhalb ihres Geschäftskreises und waren daher *minora.* [4]

Der Zeitpunct, in welchem die Magistratus minores eingesetzt, beziehungsweise aus Dienern anderer Beamten zu Magistraten geworden sind, ist nicht für alle derselbe gewesen. Nachweislich ist er aber bei einigen früher anzusetzen, als nach der Einsetzung des Praetor peregrinus, in welche Zeit Pomponius die seiner Angabe nach gleichzeitige Entstehung aller dieser Magistraturen setzt. [5] Gewifs ist jedoch, dafs sich nicht nachweisen läfst, dafs irgend eine dieser Magistraturen als Magistratur älter sei als das Jahr 436/318. Ihre Einsetzung fällt demnach in die vierte Periode; sie hängt zusammen einerseits mit der Ausdehnung des Gebiets, auf welches sich die römische Verwaltung und Gerichtsbarkeit erstreckte, andererseits mit der thatsächlichen Nachgiebigkeit der Magistrate cum

---

1) Cic. de leg. 3, 3, 6. 2) Gell. 13, 15, 4. 3) Gell. l. c. 4) Gell. l. c. 5) Dig. 1, 2, 2, 30.

imperio gegen das Volk, von der sich, wenn wir absehen von
der in frühere Zeit fallenden Ueberlassung der Designation der
Quaestoren an das Volk, das erste deutliche Symptom in der
Ueberlassung der Wahl von sechs *tribuni militum* unter den
vierundzwanzig für vier Legionen erforderlichen an das Volk,
gleich nach der Abschaffung der sechs *tribuni militum consulari*
potestate, 392 362 (S. 652) zeigt.[1] Eben auf dieser späten Ent-
stehung beruht es auch, dafs diese Magistrate nicht zu gleicher
Bedeutung wie die Quaestoren und Aedilen gelangen konnten, 751
da die für das Staatswesen im Ganzen wichtigeren Functionen
bereits bei diesen in festen Händen waren, und da aufserdem
die in der vierten Periode sich bildende Nobilität mit der curu-
lischen Aedilität nach unten hin sich abschlofs und nur noch
die Quaestur in den *certus ordo magistratuum* aufnahm.

Es gab zuletzt im Ganzen sechs solcher Magistraturen, die nach der Gesammtzahl ihrer Mitglieder unter der Bezeichnung der *vigintisexviri*[2]) zusammengefafst wurden, aus welcher gemeinsamen Bezeichnung man übrigens weder auf eine gemeinsame collegialische Thätigkeit der sechs verschiedenen Magistraturen, noch auf eine gleichzeitige Wahl aller in einem und demselben Wahlacte schliefsen darf. Die zusammenfassende Benennung war vielmehr nur veranlafst durch ihren Gegensatz einerseits zu den *magistratus quorum certus ordo est*, auf deren Wahlcomitien die der Vigintisexviri ohne Zweifel sofort folgten, andererseits zu den aufserordentlichen Magistraten (§ 89). Im siebenten Jahrhundert war es üblich, irgend eins dieser Aemter vor der Quaestur zu bekleiden.

Aus der Bezeichnung *vigintisexviri* geht übrigens nebenbei hervor, dafs die *tribuni militum**), welche Cicero neben ihnen zu den Magistratus minores gerechnet wissen wollte[3]), eine besondere Stellung einnahmen. Allerdings ist dieselbe der Stellung der Magistratus minores insofern analog, als sie sich zu den Heerführern im Kriege verhalten, wie die Magistratus minores zu den höheren Magistraten in der Stadt, und als auch rücksichtlich ihrer die Consuln sich zu der Concession verstanden haben, statt eigener Ernennung eine Wahl der

---

*) P. Geppert, de tribunis militum in legionibus Romanorum. Berlin 1872.

1) Liv. 7, 5. 2) Fest. p. 233. Dio Cass. 54, 26. I. L. A. S. 186. 3) Cic. de leg. 3, 3, 6 militiae quibus jussi erunt imperanto eorumque tribuni sunto.

patricisch-plebejischen Tributcomitien [1]) einzuführen. Daher können die *tribuni militum a populo*, wie die der Volkswahl überlassenen in den Inschriften heifsen [2]), zumal da sie wie die Magistrate nur für ein Jahr gewählt wurden [3]), allerdings in nicht genauer Sprache auch wohl *magistratus* genannt werden. [4]) Aber die *tribuni militum* unterscheiden sich von den Magistratus minores dadurch, dafs erstens keineswegs sie alle, sondern seit 392/362 sechs, seit 443/311 sechzehn, seit 547/207 sämmtliche vierundzwanzig der vier ersten Legionen gewählt worden sind [5]), und dafs zweitens selbst die vom Volke gewählten keine eigene *potestas*, also nicht das *jus edicendi*, *contionem habendi* und *auspiciorum* hatten. Was sie von Befugnissen, die an das Imperium erinnern (vgl. S. 307 f.), im Heere oder auch in der Stadt (bei der Aushebung) ausüben, das beruht auf dem Mandat des Feldherrn, unter dessen Imperium sie Befehle ertheilen (*militiae*, *quibus jussi erunt, imperanto*) [6]), eine militärische Gerichtsbarkeit ausüben und nöthigenfalls körperliche Züchtigung, Multen und Pfändung eintreten lassen. [7]) Dafs diese Befugnisse nicht auf einer vom Volke verliehenen
752 *potestas* beruhen, folgt daraus, dafs sie sich in gleicher Weise für die vom Feldherrn ernannten *tribuni militum rufuli* [8]), wie für die vom Volke erwählten *tribuni militum a populo* bezeugt finden (II 271. 610). Ob letztere auch *comitiati* hiefsen [9]), ist zweifelhaft. Die Bezeichnung der andern als *rufuli* läfst darauf schliefsen, dafs sie an der Tunica den *angustus clavus*, die vom Volke gewählten aber den *latus clavus* hatten. Die *tribuni militum a populo*, die schon unter Augustus nicht mehr gedient zu haben scheinen, verschwinden mit dessen Tode.

Mit den *tresviri capitales* hatten die *tribuni militum a populo* das Vorrecht gemein von der Richterpflicht in Repetundenprocessen befreit zu sein [10]), woraus übrigens durchaus nicht folgt, dafs diese *tribuni militum a populo* wirkliche Magistrate gewesen seien. Dafs aber die Nichterwähnung der übrigen vier Magistratus minores in der Lex incerta tabulae Bantinae und

---

1) Sall. Jug. 63. 2) Vgl. Sall. Jug. 63. Frontin. strat. 2, 4, 4. 3) Cic. ad Att. 13, 33, 3. in Verr. act. 1, 10, 30. 4) Liv. 7, 32. 5) Liv. 7, 5. 9, 30. 27, 36. 42, 31. 35. 43, 12. 44, 21. Fest. p. 261. ep. p. 260. Polyb. 6, 19. Ps. Ascon. p. 142 Or. 6) Cic. de leg. 3, 3, 6. So ist auch das ihnen Liv. 9, 30, 3. 28, 27, 14 beigelegte *imperium* zu verstehen. Vgl. Lex col. Jul. Gen. c. 103. 7) Polyb. 6, 37, 7. 8) Fest. ep. p. 260. Liv. 7, 5. 9) Ps. Ascon. p. 142. 10) Cic. in Verr. act. 1, 10, 30. Lex Acilia rep. cap. 16. I. L. A. S. 59.

in der Lex Acilia, bei Gelegenheiten, wo andere Magistrate genannt werden, sich daraus erkläre, dafs jene vier Magistraturen zur Zeit der Gracchen noch nicht regelmäfsig durch Volkswahl bestellt worden seien*), ist eine Behauptung Mommsens, an deren Berechtigung angesichts der Nachrichten, welche für jene vier Magistraturen eine Bestellung durch Volkswahl in früherer Zeit behaupten oder wahrscheinlich machen, gezweifelt werden mufs. Die dabei zu Grunde liegende Voraussetzung, dafs in jenen Aufzählungen von Magistraten alle durch Volkswahl bestellte Magistrate hätten genannt werden müssen, ist ebenso unbewiesen, wie bei der Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Bestimmungen und der Beziehungen der Magistrate zu denselben unwahrscheinlich. 1)

Von den sechs Magistratus minores gehören die zwei zuerst zu nennenden dem Gebiete des Gerichtswesens, die drei letzten dem der Verwaltung an, einer vereinigt administrative und richterliche Functionen.

1. Die *judices decemviri* oder *decemviri stlitibus* (*litibus*) *judicandis***) sind die ältesten unter den Magistratus minores, wenigstens ihrer ursprünglichen Entstehung nach. Eingesetzt wahrscheinlich bei der ersten (S. 601), auf jeden Fall vor der zweiten Secessio plebis als Diener der Tribunen, welche ihnen die Untersuchung solcher Fälle überwiesen zu haben scheinen, in denen ihr Auxilium gegen das richterliche Imperium der Consuln bei Civilprocessen gewisser Art angerufen worden war, hiefsen sie ursprünglich *judices decemviri*. 2) Sie besafsen, wie die plebejischen Aedilen, wegen ihrer Beziehung zu den Tribunen eine bedingte sacrale Unverletzlichkeit. Diese Un- 753
verletzlichkeit wurde ihnen, als sie nach der zweiten Secessio plebis wiederhergestellt wurden, gleich den Tribunen und Aedilen durch die Lex Valeria Horatia 305/449 (S. 637) neuerdings garantirt. Es war nun aber eine nahe liegende Abkürzung des Verfahrens, wenn die Consuln bei solchen Civilprocessen,

---

*) Th. Mommsen, I. L. A. S. 47. Vgl. Röm. Gesch. 6. Aufl. Bd. 1. S. 422 Anm.

**) Meier, de decemviris stlitibus judicandis. Halle 1831.
C. Th. Zumpt, über Ursprung, Form und Bedeutung des Centumviralgerichts. Berlin 1838. S. 20.
Rein, Decemviri stlitibus judicandis, in Paulys Realencykl. Bd. 2. Stuttg. 1842. S. 874.

1) Vgl. Liv. 41, 9. Cic. Rab. post. 6, 14. Cluent. 54, 148.
2) Liv. 3, 55.

in welchen sie die Anrufung des tribunicischen Auxilium und demgemäfs eine Cognition der *judices decemviri* voraussehen konnten, die Urtheilfällung (das *judicandi munus*) denselben von vorn herein überliefsen, wodurch dann der hauptsächlichste Grund für die Anrufung des tribunicischen Auxilium hinweg fiel (vgl. S. 777). Durch diese praktische Gestaltung ihrer Thätigkeit traten, wie es scheint, die *judices decemviri* in ein näheres Verhältnifs zu den richterlichen Magistraten, während ihr Verhältnifs zu den Tribunen sich mit der Zeit lockerte. Doch wurden sie dadurch nicht zu Magistraten, sondern sie blieben *judices*, in ganz ähnlich abhängiger Stellung zu den richterlichen Magistraten, wie die gewöhnlich sogenannten *judices* (*judex unus*) und *recuperatores*, nur insofern ausgezeichnet, als sie für gewisse Arten von Processen ausschliefslich benutzt worden zu sein scheinen, ähnlich wie später die *centumviri*. Je lockerer ihre Beziehung zu den Tribunen wurde, je seltener sie im ausdrücklichen Auftrage dieser handelten, desto mehr ward ihre Unverletzlichkeit unpraktisch; sie gerieth factisch wie die der plebejischen Aedilen in Vergessenheit.

Wie lange die Tribunen die *judices decemviri* ernannt haben, wissen wir nicht; noch im J. 382/372 scheinen sie übrigens ernannt und nicht vom Volke gewählt worden zu sein, da bei einer Gelegenheit, wo ihre Wahl dem Zusammenhange nach hätte erwähnt werden müssen, nur die der Tribunen und plebejischen Aedilen erwähnt wird.[1]) Von Einflufs auf die Lockerung des Verhältnisses der *judices decemviri* zu den Tribunen ist ohne Zweifel die Ausgleichung der Rechte der Patricier und Plebejer überhaupt, insbesondere aber der Umstand gewesen, dafs die Jurisdiction des Praetor urbanus seit 417/337 auch den Plebejern zugänglich war, indem nunmehr die Plebejer als solche keines besonderen Schutzes gegen das richterliche Imperium bedurften. Dazu kam, dafs die Uebertragung der Urtheilfällung an Einzelrichter oder Richtercollegien allgemeine Regel geworden war, und dafs in dem *unus judex* und in den *recuperatores* im Wesentlichen eine ebenso grofse Garantie für unparteiische Urtheilfällung lag, wie in den *judices decemviri*. Diese Umstände scheinen
754 gleichzeitig die Einsetzung der *centumviri* und die Umwandlung der *judices decemviri* zu richterlichen Magistraten veranlafst zu haben. Wenn die Zeitbestimmung des Pomponius in Betreff

1) Liv. 6, 35, 10.

der Magistratus minores überhaupt Werth hat, so hat sie Werth für die *decemviri*, die er an erster Stelle nennt [1]), und die für den juristischen Schriftsteller ohne Zweifel die wichtigsten waren. Wir nehmen daher an, dafs sie allerdings erst nach Einsetzung des Praetor peregrinus, also zu einer Zeit, als ohnehin das Gerichtswesen der Römer seiner gröfseren Ausdehnung wegen eine wichtige Veränderung erfahren hatte, d. i. nach 511/243, Magistrate geworden sind. Wenn diefs, wie man nach der Angabe des Pomponius vermuthen mufs, mit der Einsetzung des Centumviralgerichts zusammenhängt, so kann es noch bestimmter nach 513/241 gesetzt werden, da die Centumvirn, die man schwerlich auf die hundert Curatores tribuum der zwanzig, oder auf die hundert und fünf der einundzwanzig Tribus (S. 593) wird zurückführen dürfen, erst nach diesem Jahre, d. h. *post expletas triginta quinque tribus*, eingesetzt sein können. [2]) Dafs die Decemvirn, sobald sie richterliche Magistrate waren, gewählt worden sind, steht fest [3]); wahrscheinlich sind sie wie die *tresviri capitales* und die *quatuorviri juri dicundo* unter dem Präsidium des Praetor urbanus in den patricisch-plebejischen Tributcomitien gewählt worden. Dafür spricht die Thatsache, dafs auch Patricier dieses Amt bekleiden konnten [4]), dasselbe also als ganz abgelöst von den specifisch plebejischen Einrichtungen erscheint.

Als Magistrate hiefsen sie nun *decemviri stlitibus* (*litibus*) *judicandis* [5]), ein Titel, der sich zuerst in der Grabschrift des Cn. Cornelius Scipio Hispanus [6]) findet, welcher 615/139 Praetor peregrinus war [7]), unter anderen auch im Elogium des M. Livius Drusus. [8]) Cicero, der sie unter den Magistratus minores an letzter Stelle erwähnt, bezeichnet ihre Aufgabe durch die Worte: *lites contractas judicanto.* [9]) So unbestimmt dieser Ausdruck ist, so folgt doch aus ihm, wie auch aus jenem Titel, dafs die *decemviri* nicht ganz aufhörten *judices* zu sein, als sie Magistrate wurden; und damit stimmt das Wenige, was wir über ihre Thätigkeit im Einzelnen aus der Zeit der Republik erfahren. Sie sprachen danach als *judices* das Urtheil in Freiheitsprocessen [10]); ob sie aber nur in solchen Processen das Urtheil sprachen, oder ob sie auch für andere Processe zu

1) Dig. 1, 2, 2, 29. 2) Fest. ep. p. 54. 3) Gell. 13, 15. 4) I. L. A. S. 21. 278. 5) Cic. or. 46, 156. Spart. Hadr. 2; vgl. Varr. l. l. 9, 85. 6) I. L. A. S. 21. 7) Val. Max. 1, 3, 2. 8) I. L. A. S. 279. 9) Cic. de leg. 3, 3, 6. 10) Cic. Caec. 33, 97. de dom. 29, 78; vgl. fam. 8, 9, 1.

Richtern bestellt wurden, und weiter, wenn Letzteres der Fall gewesen ist, wie sich ihre Competenz von derjenigen der Einzelrichter und der Centumvirn unterschieden habe, wissen wir nicht. In ihrer Eigenschaft als Magistrate aber standen sie in einer gewissen Beziehung zu dem Centumviralgerichte, auf welches der gröfsere Theil ihrer früheren richterlichen Competenz
755 übergegangen zu sein scheint. Sie behielten für diesen Theil ihrer früheren Competenz, gewissermafsen als Hülfsbeamte des Praetors [1], — in dem Sinne, wie auch die *praefecti juri dicundo* in den Municipien Hülfsbeamte des Praetors waren, — wohl nur die Instruction der vor das Centumviralgericht verwiesenen Processe. Eben um dieser Instruction willen war ihnen, wie es scheint, die allgemeine *potestas* der Magistrate, und zugleich eine specifische aber beschränkte *jurisdictio* verliehen, ein Begriff, der nicht zu verwechseln ist mit dem die Urtheilfällung bezeichnenden *judicare* (vgl. S. 773 f.); dieselbe war abgezweigt von dem praetorischen Imperium nach Analogie der *jurisdictio*, welche die curulischen Aedilen in Rom und die *praefecti juri dicundo* in den Municipien ausübten. Dafs sie aber um jener Instruction willen die *potestas* und *jurisdictio* erhielten, ist defshalb wahrscheinlich, weil Pomponius ihr Präsidium im Centumviralgerichte als den Grund ihrer Einsetzung bezeichnet, d. h. also als den Grund ihrer Verwandlung in eine Magistratur.

Die Umstände, durch welche es veranlafst worden war, dafs in den letzten Zeiten der Republik die Berufung des Centumviralgerichts auf gewesene Quaestoren (S. 896) überging, sind unbekannt. Erst Augustus stellte die Verbindung der Decemvirn mit dem Centumviralgerichte wieder her. [2]) Sie scheinen von nun an gar nicht mehr als *judices,* sondern nur noch als Instruenten der vor das Centumviralgericht gehörenden Processe fungirt zu haben. [3]) Das Amt läfst sich als fortbestehend bis ins dritte Jahrhundert nachweisen.

2. Die *quatuorviri juri* (oder *jure*) *dicundo.* Nach der glücklichen Beendigung des latinischen Krieges im J. 416/338 erhielten die unterworfenen campanischen Städte die *civitas sine suffragio* (II 62), theils so, dafs sie ihre communale Selbständigkeit durchaus verloren, theils so, dafs sie dieselbe wenigstens in Rücksicht auf die Administration behielten. [4]) Obwohl nun die letzteren ihre Magistrate für die Administration selbst

1) Vgl. Gaj. 4, 31. 2) Suet. Aug. 36. 3) Dio Cass. 54, 26. Plin. ep. 5, 21. 4) Liv. 8, 14. Fest. p. 142. ep. p. 127. 131.

wählten, so waren sie doch gleich den ersteren als Bürgergemeinden (*municipia*) der Jurisdiction des Praetor urbanus unterworfen. Dieser liefs aber, dazu ermächtigt durch Volksbeschlüsse [1], in beiden Arten von Municipien die Jurisdiction durch *praefecti pro praetore juri dicundo* ausüben, die er selbst ernannte, und wegen deren diese Städte auch *praefecturae* genannt wurden. [2] Diese *praefecti* nun waren keine *magistratus populi Romani*, da sie keine vom Volke übertragene *potestas*, sondern nur eine vom Praetor mandirte *jurisdictio* hatten (S. 774); sie sind vergleichbar den militärischen *praefecti* (*missi cum imperio*), die der Praetor urbanus unter Umständen zur Ausführung eines militärischen Auftrags kraft seines Imperium entsendete (S. 781).

Von diesen Praefecten aber sind vier zu *magistratus populi* 756
Romani geworden, seitdem der Praetor sie nicht mehr ernannte, sondern vom Volke in patricisch-plebejischen Tributcomitien wählen liefs. [3] Sie hiefsen daher nur vom Standpuncte der Unterthanen *praefecti* [4]), vom Standpuncte der wählenden Bürgerschaft dagegen *quatuorviri juri dicundo*. [5] Als Magistrate hatten sie vor den *praefecti juri dicundo* die allgemeinen Befugnisse der Magistratur voraus, die sie indefs, weil ihr Amt sie von Rom entfernt hielt, in Rom nicht üben konnten; ihre Jurisdiction wird denselben Umfang gehabt haben, wie die der ernannten Praefecten. Das Gebiet ihrer amtlichen Thätigkeit waren nach Festus die campanischen Städte Capua, Cumae, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrae, Suessula, Atella, Calatia [6], sämmtlich, wie es scheint, Municipien der besser gestellten Gattung, was wenigstens für Capua [7], Cumae [8], Acerrae [9], Suessula [10], Atella [11], Calatia [12] ausdrücklich bezeugt ist. Es wäre daher unbegründet, den *quatuorviri* in diesen Städten andere als richterliche Amtsbefugnisse zuzuschreiben. Mit Bezug auf dieses Gebiet ihrer Jurisdiction heifsen sie in den Inschriften *praefecti Capuam Cumas*. [13]

Eingesetzt als Magistratur sind die *quatuorviri* wahrscheinlich im J. 436/318 (II 66. 67 f.). Denn wenn Livius auch nur mit Bezug auf Capua erwähnt, dafs die *praefecti* in jenem Jahre

---

1) Fest. p. 233. 2) Fest. p. 233. Cic. pro Planc. 8, 21. 3) Fest. p. 233. 4) Fest. p. 233. Liv. 9, 20; vgl. 26, 16. 5) I. L. A. S. 186; vgl. Dio Cass. 54, 26. 6) Fest. p. 233. 7) Liv. 8, 14. 8) Liv. 8, 14. Fest. p. 142. 9) Liv. 8, 17. Fest. p. 142. 10) Liv. 8, 14. 11) Fest. p. 142. 12) Liv. 26, 34. 13) Orelli-Henzen inscr. n. 6463.

zuerst gewählt worden seien [1]), so läfst doch der von ihm gebrauchte Plural *praefecti* darauf schliefsen, dafs die Mafsregel sich auf mehrere Städte bezog; denn für Capua allein würde ein *praefectus* [2]) genügt haben, da ja irgendwann auf jeden Fall vier für die zehn genannten Städte genügten. Ohne daher behaupten zu wollen, dafs schon 436/318 die zehn Städte insgesammt der Jurisdiction der *quatuorviri* unterworfen worden seien, was allerdings nicht möglich ist, halten wir doch die Annahme der Wahl von *quatuorviri* für mehrere der von Festus genannten campanischen Städte seit jenem Jahre für wahrscheinlicher als die Annahme, dafs anfangs nur einer oder zwei, später erst vier Gerichtsbeamte gewählt worden seien, oder als die neuerdings mit grofsem Scharfsinn aufgestellte und durchgeführte Annahme, dafs diese Magistratur nicht vor 560/194 eingesetzt worden sei.*) Der Grund für die Ueberlassung der Wahl an die Tributcomitien wird theils in der demokratischen Tendenz jener Epoche (II 65), theils in den besonderen Verhältnissen jener campanischen Städte zu suchen
757 sein. Da nämlich die Wahl der *praefecti* für Capua nach Livius [3]) im Zusammenhange mit der Einführung eines für Capua auf Geheifs des Senats vom Praetor L. Furius entworfenen Stadtrechts stand, diese Mafsregel aber zum Zweck der Beruhigung der von Parteistreit zerrissenen Stadt eingeleitet worden war: so ist es wahrscheinlich, dafs die Macht gewöhnlicher vom Praetor ernannter *praefecti* für die Durchführung dieser Mafsregel nicht auszureichen schien, und dafs man gerade defshalb die Praefecten mit der *potestas* von *magistratus populi Romani* zu bekleiden wünschte, was natürlich nur durch eine Volkswahl geschehen konnte. Wenn man dagegen mit Mommsen (S. 903) annimmt, die Volkswahl für die *quatuorviri* sei erst in der Zeit nach den Gracchen eingeführt, so übersieht man, dafs es durchaus an dem Nachweis einer dazu passenden Gelegenheit fehlt. Wie die *quatuorviri* sich in die Jurisdiction der zehn Städte theilten, wissen wir nicht. Wahrscheinlich bekam jeder zwei oder drei Städte, in denen er sich abwechselnd aufzuhalten und Recht zu sprechen hatte.

---

*) M. Zöller, die staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua. Fleckeisens Jahrb. f. Phil. 1874. S. 715. Das Senatusconsultum über Capua im Jahre 211 v. Chr. und dessen Ausführung. Mülhausen 1875.

1) Liv. 9, 20. 2) Vgl. Liv. 26, 16. 3) Liv. 9, 20.

Die Veränderungen aber in dem Verhältnisse einzelner jener Städte zu Rom, von denen Capua, Atella, Calatia z. B. ihre communale Selbständigkeit 544/210 (II 217) ganz verloren [1]), während Puteoli, Volturnum und Liternum 560/194 (II 195) Bürgercolonien erhielten [2]), scheinen keine Veränderung in der einmal bestehenden Magistratur der *quatuorviri* bewirkt zu haben. Nur müssen die für Capua, Atella, Calatia bestimmten jetzt zugleich oberste Administrativbeamte gewesen sein. [3]) Auch dann, als alle diese Städte nach dem Bundesgenossenkriege das volle römische Bürgerrecht erhielten, und die Gerichtsbarkeit der anderen *praefecturae* auf die bisherigen oder nun erst eingesetzten Communalbeamten derselben überging, scheint die Jurisdiction in den genannten zehn campanischen Städten den *quatuorviri* geblieben zu sein. Wenigstens bestanden dieselben, die man wohl als einmal bestehende Magistratur nicht abzuschaffen wagte, bis Augustus fort, und es ist sehr wohl möglich, dafs die Communalbeamten dieser Städte, wie z. B. die für Cumae besonders erwähnten municipalen *quatuorviri* [4]) und die für Puteoli bezeugten *duoviri* [5]), auch jetzt noch lediglich Administrativbeamte waren oder höchstens eine Jurisdiction besafsen, welche der der *quatuorviri juri dicundo* untergeordnet war. Dafs aber die *quatuorviri*, welche Cicero in seinen Gesetzen übergeht [6]), von Augustus abgeschafft wurden, ist ziemlich zweifellos bezeugt [7]); es hing das wohl mit der neuen Regelung der Verhältnisse der italischen Land- 758
städte zusammen. Ob es gerade 734/20 geschehen ist [8]), bleibt zweifelhaft.

3. Die *tresviri nocturni* oder *capitales*.*) Diese werden unter dem Namen der *tresviri nocturni* schon vor 450/304 erwähnt [9]) und waren vielleicht auf Anlafs des gallischen Brandes eingesetzt worden. [10]) Sie waren anfangs nur ernannte Diener der Consuln oder des Praetor urbanus und hatten für die Ruhe und Sicherheit der Stadt während der Nacht zu sorgen. Diese

---

*) Rein, Triumviri oder tresviri capitales, in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 2155.
A. W. Zumpt, Criminalrecht. Bd. 1, Abth. 2. Berlin 1865. S. 122.

1) Liv. 26, 16. 34. Cic. de leg. agr. 2, 32. 33. Vell. 2, 44. 2) Liv. 32, 29. 34, 45. 3) Liv. 26, 16. 4) Cic. ad Att. 10, 13. 5) Mommsen I. R. N. 2458; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 31. 6) Cic. de leg. 3, 3, 6. 7) Dio Cass. 54, 26. 8) Dio Cass. 54, 8. 9) Liv. 9, 46. 10) Lyd. de mag. 1, 50. Schol. Juv. 13, 157.

Thätigkeit gehörte zu der Custodia urbis, die den Consuln oder in deren Stellvertretung dem Praetor urbanus oblag. Die *tresviri nocturni* hatten namentlich im Auftrage der höheren Magistrate die in der Stadt bei gefahrvoller Lage aufgestellten Wachen zu inspiciren [1]) und unter Oberleitung jener [2]) für die Löschung von Feuersbrünsten zu sorgen [3]), zu welchem Behufe ihnen *servi publici* untergeben waren. Die Wirksamkeit der *tresviri nocturni* ist also ähnlich wie die der Aedilen zu beurtheilen und gewissermafsen als eine Ergänzung der den Aedilen obliegenden *cura urbis* (S. 871) anzusehen.

Zu Magistraten wurden sie, als ihnen Functionen übertragen wurden, welche bis dahin die Quaestoren in ihrer Eigenschaft als *quaestores parricidii* (S. 884) allein geübt hatten [4]), und als sie eben dieser Functionen wegen gleich den Quaestoren die allgemeinen Befugnisse der *potestas* zu bedürfen schienen und demgemäfs von dem Volke gewählt werden mufsten. Sie wurden zuerst 465/289 (II 99) gewählt [5]), hiefsen auch von dieser Zeit an als Magistrate, und zwar wegen ihrer criminalistischen Thätigkeit, *tresviri capitales,* mit einer Veränderung des Titels, wie auch die *judices decemviri* eine solche erfuhren, als sie Magistrate wurden; auch sind sie vermuthlich von vorn herein unter dem Vorsitze des Praetor urbanus gewählt worden [6]); aber sicher bezeugt ist diefs erst für die Zeit nach 511/243, in welche die *lex Papiria**) des Tribunen L. Papirius zu setzen ist, welche die Wahl der Tresviri durch den *praetor qui inter cives jus dicet* anordnete und ihre Competenz erweiterte. Neben dem neuen Titel bestand übrigens auch der alte fort, da die nächtliche Aufsicht ihnen blieb; natürlich darf die doppelte Benennung dieses Triumvirats nicht zur Annahme zweier Triumvirate verleiten, da Geschäfte, die dem Namen und Begriffe der *tresviri nocturni* entsprechen, als von den *tresviri capitales* besorgt ausdrücklich erwähnt werden [7]), und da die Gesammt-
759 bezeichnung *vigintisexviri* verglichen mit der Zahl der einzelnen

---

*) Danz, das Sacramentum und die Lex Papiria. Zeitschr. f. d. Rechtsgesch. Bd. 6. Weimar 1867. S. 339, bes. S. 369.
Huschke, die Multa und das Sacramentum. Leipzig 1874. S. 475.

1) Liv. 32, 26. Val. Max. 8, 1, damn. 6. 2) Vgl. Cic. Pis. 11, 26. 3) Dig. 1, 15, 1. Val. Max. 8, 1, damn. 5. 4) Fest. p. 347. 5) Liv. ep. 11; vgl. Cic. Cluent. 13, 39. 6) Fest. l. c. 7) Liv. 39, 14. 16. 17.

dazu gehörigen Magistrate die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens dieser Triumvirate als zweier verschiedener ausschliefst.

Als Magistrate hörten die *tresviri capitales* nicht auf unter den Befehlen der Magistrate cum imperio zu stehen, wie sie denn mit den Aedilen zusammen Aufträge erhielten[1]), und auch gleich andern Magistratus minores während ihrer Amtszeit angeklagt werden konnten (II 548).[2]) Dagegen konnten die Tribunen ihnen so wenig wie andern Magistraten geradezu befehlen.[3]) Ihnen selbst aber waren, — ob regelmäfsig oder nur in Ausnahmsfällen, ist unbekannt, — als Gehülfen für die nächtliche Ueberwachung der Stadt die *quinqueviri cis Tiberim*[4]) untergeben.

Kraft der Lex Papiria lag ihnen als Gehülfen des Praetor urbanus ob: erstens die Eintreibung der bei den Processen verfallenen Succumbenzgelder (*sacramenta exigere*) und zweitens die Ausübung einer richterlichen Thätigkeit, die im Wortlaute der Lex Papiria, der schwerlich von Festus vollständig überliefert ist, für uns etwas unbestimmt durch *judicare* bezeichnet wird, was übrigens damit stimmt, dafs ihnen auch sonst *judicium* beigelegt wird.[5]) Nach Danz bezieht sich dieses *judicare* lediglich auf die Beurtheilung der richtigen Zahlung jener Gelder. Nach Mommsens Vermuthung bezieht sich dasselbe aber auf die Urtheilsfällung über einen vom Praetor bestellten *judex*, der als solcher zu fungiren sich weigerte.[6]) Jedenfalls sind sie in dieser Beziehung den *decemviri* zu vergleichen, die ebenso zugleich magistratische Befugnisse hatten und als *judices* fungirten.

Wichtiger war übrigens die Verwendung der Tresviri auf dem Gebiete der Criminalgerichtsbarkeit und der Criminalpolizei, die sie wohl schon seit 465/289 übten. Wir erfahren, dafs die Tresviri einerseits die Bestrafung von Verbrechen durch Aufspürung derselben vorbereiteten[7]), wefshalb auch Denuntiationen an sie gerichtet wurden[8]), und dafs sie andererseits die Execution der verhängten Todesurtheile an Freien und Sklaven im Gefängnisse oder öffentlich[9]), und die der zuer-

---

1) Liv. 25, 1. 39, 14. 2) Val. Max. 8, 1, damn. 5. 6. 3) Gell. 13, 12, 6. Das *denuntiare* bei Ascon. p. 38 ist kein Befehlen (vgl. Cic. de leg. agr. 2, 37, 103. de dom. 45, 117). 4) Liv. 39, 14. 16. Dig. 1, 2, 2, 31. 5) Varr. l. l. 9, 85. 6) Cic. Brut. 31, 117. 7) Varr. l. l. 5, 81. 8) Plaut. Asin. 131. Aulul. 3, 2, 2. Cic. Cluent. 13, 38. Ascon. p. 38. 9) Sall. Cat. 55. Val. Max. 5, 4, 7. 8, 4, 2. Tac. ann. 5, 9. Dig. 1, 2, 2, 30.

kannten Peitschenhiebe an Dieben und Sklaven bei der *columna Maenia* *) im Auftrage der Consuln oder der Praetoren zu leiten hatten. [1]) In ersterer Beziehung stand ihnen, da sie kein selbständiges *jus prensionis* gehabt haben können und, trotzdem dafs sie Viatoren hatten, auch nicht gehabt zu haben brauchen (S. 884 f.), im allgemeinen oder speciellen Auftrage der höheren Magistrate das Recht der Verhaftung und Einkerkerung zu [2]), wogegen jedoch die Hülfe der Tribunen angerufen werden konnte. [3]) In letzterer Beziehung verband sich mit ihrer Thätigkeit als Executionsrichter sachgemäfs die Aufsicht über
760 die Gefängnisse [4]), daher Cicero ihre Thätigkeit in die Vorschrift kleidet: *vincula sontium servanto, capitalia vindicanto.* [5]) Unter ihnen standen die Gefängnifswärter [6]), die Nachrichter und der *carnifex.* [7]) Welche Verbrechen von ihnen aufgespürt wurden, läfst sich nicht unter einen principiellen Gesichtspunct bringen. Es kommen Beispiele vor von Mord [8]), von Unzucht [9]) und von Verbalinjurien, wie z. B. der Dichter Naevius wegen seiner Spöttereien über die Nobiles (II 175) von den Tresviri eingekerkert wurde. [10]) Ihre Thätigkeit scheint sich, weil sie dieses gewissermafsen polizeiliche Gebiet mit den Aedilen (S. 873 f.) [11]) theilten, auf das erstreckt zu haben, was die Aedilen ihnen thatsächlich übrig liefsen, oder was die höheren Magistrate ihnen ausdrücklich auftrugen [12]), und namentlich auf das, was sie bei ihrer nächtlichen Aufsicht zu entdecken Gelegenheit hatten. Dahin gehört vorzüglich ihr Einschreiten gegen Sklaven. [13]) Aus der untergeordneten Stellung der *tresviri capitales* neben den Aedilen scheint auch die Thatsache erklärt werden zu müssen, dafs jene weder vor den Tributcomitien oder den Concilia plebis gleich den Aedilen, noch vor den Centuriatcomitien gleich den Quaestoren jemals als Ankläger auftraten. Dafs die *tresviri capitales* von der Richterpflicht in Repetundenprocessen befreit waren, wurde schon bemerkt (S. 902).

---

*) Osann, commentatio de columna Maenia. Gissae 1844.

1) Cic. in Caec. divin. 16, 50. Ps. Ascon. p. 121 Or. Cic. Cluent. 13, 39. Hor. epod. 4, 11 mit den Schol. 2) Cic. Cluent. 13. Liv. 39, 17. Plaut. Amph. 155. 3) Plin. n. h. 21, 3, 8. Gell. 3, 3, 15. Val. Max. 6, 1, 10. 4) Liv. 32, 26. Sal. Cat. 55. Val. Max. 5, 4, 7. Tac. ann. 5, 9. Dig. 1, 2, 2, 30. 5) Cic. de leg. 3, 3, 6. 6) Val. Max. 5, 4, 7. 7) Tac. ann. 5, 9. 8) Cic. Cluent. 13. 9) Val. Max. 6, 1, 10. 10) Gell. 3, 3, 15. 11) Liv. 25, 1. 12) Liv. 39, 17. 13) Plaut. Amphitr. 155. Ascon. p. 38. Hor. epod. 4, 11.

Die *tresviri capitales*, von Caesar vorübergehend zu *quatuorviri* erweitert [1], bestanden in der Kaiserzeit fort [2]) bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts; sie hatten vorkommenden Falls unter Anderem auch das Geschäft mifsliebige Bücher zu verbrennen.[3])

4. Die *tresviri monetales* [4]) hatten ihren Namen von der Münzstätte im Tempel der Juno Moneta auf der Arx. Der Tempel war 409/345 erbaut [5]), die Münzstätte aber erst einige Zeit danach mit demselben vereinigt worden.[6]) Wahrscheinlich geschah diefs in der Zeit des Pyrrhischen Krieges [7]), gleich- 761
zeitig als man in Rom die Silberprägung centralisirte (II 118).[8]) Dieser Zeitpunct (486/268), der mit der Erhöhung der Zahl der Quaestoren von vier auf acht ziemlich genau zusammen fällt, ist denn auch wahrscheinlich der der Einsetzung der *tresviri monetales* gewesen. Wenigstens werden sie vorher nicht erwähnt, und erst damals trat die Nothwendigkeit ein die Münzprägung durch einen besondern Magistrat zu überwachen. Da der Staat auch Goldbarren giefsen liefs — die von Plinius [9]) aus dem J. 537/217 erwähnte Prägung von Goldmünzen war nur vorübergehend —, so wurden die *tresviri monetales* auch *tresviri aeri* (*aere*) *argento auro flando feriundo* (abgekürzt A. A. A. F. F.) genannt.[10]) Daraus, dafs dieser Titel zuerst auf einer Inschrift des siebenten Jahrhunderts vorkommt [11]), und zwar so, dafs das Amt als ein erst nach der Quaestur bekleidetes erscheint, darf man nicht mit Mommsen folgern, dafs es damals noch ein aufserordentliches gewesen sei.*) Es kann vielmehr sehr wohl schon früher als ordentliches bestanden haben, zumal da auch der Grund, wefshalb die Entstehung der Magistratur als einer ordentlichen von Mommsen in die Zeit nach den Gracchen gesetzt wird (S. 902 f.), nicht stichhaltig ist. Die untergeordnete Stellung dieser Magistratur ergiebt sich daraus, dafs bisweilen bei aufserordentlichen Ausmünzungen auch Aedilen und Quaestoren oder besondere Curatoren, einmal auch ein Praetor, *ex senatusconsulto* mit der Münzprägung beauftragt worden sind. In den letzten

---

*) Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Leipzig 1861. S. 366.

1) Orell. inscr. 6450. Suet. Caes. 41. 2) Dio Cass. 59, 26. 3) Tac. Agric. 2. 4) Dig. 1, 2, 2, 30. Cic. ad Att. 10, 11. 5) Liv. 7, 28. 6) Liv. 6, 20. 7) Suidas s. v. *Μονῆτα*. 8) Liv. ep. 15. Plin. n. h. 33, 3, 44. Zon. 8, 7. 9) Plin. n. h. 33, 3, 47. 10) Cic. fam. 7, 13; vgl. leg. 3, 3, 6 aes argentum aurumve publice signanto. 11) I. L. A. S. 279.

Zeiten der Republik hat es entsprechend der Vermehrung der *tresviri capitales* zu *quatuorviri* vorübergehend, wie die Münzaufschriften zeigen, auch *quatuorviri monetales* gegeben, ohne Zweifel auf Caesars Anordnung.[1] Seit Augustus bestanden wiederum nur *tresviri*.[2] Diese lassen sich bis ins dritte Jahrhundert nach Christi Geburt nachweisen; ihr Wirkungskreis war aber nun ein beschränkterer, da nur die kaiserliche Münze, welche unter einem besonderen *procurator* oder *rationalis* stand, Gold- und Silbermünzen prägen durfte. Die *tresviri monetales* leiteten daher als Vorsteher der unter Aufsicht des Senats stehenden Münzstätte nur die Prägung des Kupfergeldes. Die Magistratur erlosch, als Gallienus auch die Kupferprägung dem Senate nahm.

5. Die *quatuorviri viis in urbe purgandis* und
762 6. die *duoviri viis extra urbem purgandis* hatten, wie ihr Titel sagt, die Reinigung der Strafsen innerhalb und aufserhalb der Stadt (*extra propiusve urbem Romam passus mille*) *) zu leiten, und zwar unter Oberaufsicht der Aedilen.[3] Die Combinationen, welche Mommsen[4] auf Grund einer lückenhaften Stelle der Lex agraria[5], in welcher Nichts als *II virum* steht, rücksichtlich der Geschäfte der *duoviri viis purgandis* versucht hatte, — sie sollten nach ihm identisch sein mit gewissen *duoviri*, die in Campanien Wege haben machen und herstellen lassen[6], — sind jetzt von Mommsen selbst[7] ausdrücklich zurückgenommen worden. Die *quatuorviri* und *duoviri* hatten gemeinschaftlich mit den *tresviri capitales* Viatoren, aber natürlich ohne ein selbständiges Recht der *prensio* zu haben; dasselbe können sie nicht gehabt haben, da es nicht einmal ihre Vorgesetzten, die Aedilen, hatten. Wann sie eingesetzt oder mit den allgemeinen Befugnissen der *potestas* ausgestattet worden sind, ist unbekannt, da aus der allgemeinen Angabe des Pomponius[8] nichts Sicheres für sie folgt. Wahrscheinlich ist übrigens, da diese Beamten nicht als *sexviri* bezeichnet werden, sondern offenbar zwei selbständige, coordinirte Behörden waren, dafs die *quatuorviri* früher eingesetzt worden sind als die *duoviri*. Da die Ernennung einer besonderen Magistratur für dieses Geschäft einerseits eine Geschäftsüber-

---

*) Vgl. C. F. W. Müller, zu Livius. Neue Jahrb. für Phil. u. Pädag. Bd. 85. 1862. S. 277. Bd. 87. 1863. S. 870.

1) Suet. Caes. 41. 2) Dio Cass. 54, 26. 3) Lex Jul. mun. Z. 50. 4) I. L. A. S. 94; vgl. S. 185. 5) Cap. 28. 6) I. L. A. S. 243. 7) Staatsrecht Bd. 2, S. 565, A. 1. 8) Dig. 1, 2, 2, 30.

ladung der Aedilen, andererseits eine ziemliche Ausdehnung der Stadt voraussetzt, so mag man die Einsetzung der *quatuorviri* immerhin in den Anfang des sechsten Jahrhunderts setzen, welchen Zeitpunct Pomponius angiebt; die der *duoviri* wird gegen das Ende desselben Jahrhunderts in die Zeit der Censur des Q. Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus (II 262) zu setzen sein, als der Anbau aufserhalb der Stadt stadtartig zu werden begann.[1]) Bemerkenswerth ist, dafs Cicero in seinen Gesetzen auch diese Magistratur nicht besonders nennt.[2]) Die *duoviri* wurden von Augustus, wahrscheinlich 734/20, abgeschafft[3]), da dieser besondere *curatores viarum* in gröfserer Zahl und mit ausgedehnteren Befugnissen einsetzte[4]); die *quatuorviri* aber bestanden fort[5]) und lassen sich als *quatuorviri viarum curandarum* bis auf Severus Alexander in Inschriften nachweisen.

Seit Augustus war der sämmtliche Magistratus minores zusammenfassende Name nicht mehr *vigintisexviri*, sondern in Folge des Wegfalls der *quatuorviri juri dicundo* und der *duoviri viis extra urbem purgandis* vielmehr *vigintiviri*.[6]) Die *vigintiviri* der Kaiserzeit wurden aus den Rittern gewählt; die Be- 763
kleidung des Vigintivirats*) galt als Vorstufe für die Bewerbung um die Quaestur[7]), führte aber für sich allein nicht den Anspruch auf einen Sitz im Senate herbei.[8]) Die Bezeichnung *vigintiviri* kommt noch am Ende des zweiten Jahrhunderts nach Christi Geburt vor.[9])

89. *Die aufserordentlichen Magistratus.*

Da diejenigen *magistratus extraordinarii*, welche theils ein einzelnes Mal, theils wiederholt während längerer Zeiträume als Surrogate der regelmäfsigen Magistrate bestellt wurden (S. 690), wie die *decemviri legibus scribendis*, die *tribuni militum consulari potestate*, der *dictator* mit dem *magister equitum*, bereits früher abgehandelt worden sind (S. 623. 646. 749), so bleiben hier nur diejenigen darzustellen, welche, ihrer Stellung

---

*) Centerwall, quae publica officia ante quaesturam geri solita sint temporibus imperatorum. Upsala 1874.

1) Liv. 41, 27. 2) Cic. de leg. 3, 3, 6. 3) Dio Cass. 54, 26; vgl. 54, 8. 4) Suet. Aug. 37. 5) Dio l. c. 6) Dio Cass. 54, 26. 60, 5. Tac. ann. 3, 29. Spart. Did. Jul. 1. 7) Tac. ann. 3, 29. 8) Dio l. c. 9) Spart. Did. Jul. 1.

nach mit wenigen Ausnahmen im Ganzen den Magistratus minores vergleichbar, und eingesetzt, um irgend ein aufserordentliches Geschäft zu besorgen und auszurichten (*curare*), wovon sie mit allgemeinem Namen auch *curatores* [1]) genannt werden, zur Ergänzung des Systems der Magistratus ordinarii bestimmt waren. Obwohl nämlich am Ende der dritten Periode einundzwanzig, am Ende der vierten mindestens sechsundfünfzig, vielleicht sechzig (S. 892), nach Sullas Dictatur sogar siebzig alljährlich gewählte Beamte mit Magistratsgewalt bekleidet waren, so genügte doch die Zahl der Magistratus ordinarii für die Verwaltung des immerfort im Wachsthum begriffenen Reichs bei aufserordentlichen Veranlassungen keineswegs immer. Gleichwie die Ausdehnung der Kriege zu den Auskunftsmitteln der Ertheilung des Imperium an Private und der Prorogatio imperii geführt hatte (S. 744. 785), um die Zahl der Feldherren zu vermehren, so traten auch nicht selten innerhalb des friedlichen Gebietes der Staatsverwaltung Veranlassungen ein, welche die Bestellung aufserordentlicher Magistrate erheischten. Als Vorbild derselben können aus der Königszeit der Praefectus urbis und die Duoviri perduellionis (S. 378. 381) gelten; namentlich auch insofern, als anfangs den Consuln das Recht zustand im Einverständnisse mit dem Senate solche Beamte zur Besorgung aufserordentlicher Geschäfte zu ernennen. So sind ohne Zweifel die 270/484 erwähnten *duoviri aedi dedicandae* [2]) und die 287/467 erwähnten
764 *tresviri agro dando* [3]) von den Consuln ernannt worden; denn der von ihnen gebrauchte Ausdruck *creare* berechtigt keineswegs zu der aus inneren Gründen unwahrscheinlichen Annahme einer Betheiligung des Volks an der Bestellung solcher Beamten in so früher Zeit. Natürlich waren die so bestellten Beamten nicht *magistratus populi Romani* im staatsrechtlichen Sinne des Wortes, sondern Stellvertreter oder Gehülfen und Diener der Consuln.

Als Magistrate sind solche aufserordentliche Hülfsbeamten erst dann anzusehen, wenn der zu ihrer Ernennung berechtigte Magistrat die Designation der dazu zu bestellenden Personen dem Volke überläfst, wenn also die *potestas* [4]) und das *jus curandi* [5]) oder die *curatio* [6]) ihnen von dem Volke übertragen wird. In

1) Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. de leg. 3, 4. Fest. ep. p. 48. 2) Liv. 2, 42. 3) Liv. 3, 1. 4) Fest. ep. p. 50. 5) Cic. de leg. 3, 4, 10. 6) Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. 2, 8, 21. Liv. 4, 12. Fest. ep. p. 48.

Ciceros Zeit war schon lange feststehende Praxis, was dieser in den Worten ausdrückt [1]: *ast quid erit, quod extra magistratus coerari oesus sit, qui coeret, populus creato, eique jus coerandi dato.* Da nun aber die Wahl dieser Magistratus extraordinarii gleich der der Magistratus minores den patricisch-plebejischen Tributcomitien, beziehungsweise den Concilia plebis zustand [2], so kann jene Praxis erst entstanden sein, nachdem die Consuln 307/447 (S. 645) auch die Wahl der Quaestoren den Tributcomitien überlassen hatten (II 497), und nachdem die Concilia plebis in gewissem Sinne rechtlich den allgemeinen Volksversammlungen gleichgestellt waren. Ohne Zweifel ist sie auch nicht für alle aufserordentlichen Hülfsbeamten gleichzeitig entstanden, sondern für diejenigen zuerst, denen Verwaltungsangelegenheiten von ungewöhnlicher Wichtigkeit übertragen werden sollten, und für deren Einsetzung die Consuln die legislative Competenz der Concilia plebis auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten um ihrer eigenen Verantwortlichkeit willen nicht umgehen mochten. So sind *tresviri coloniae deducendae* wohl schon 312/442 zum ersten Male vom Volke erwählt worden [3], und was von dem *praefectus annonae* L. Minucius 314/440 erzählt wird [4], läfst, wenn es überhaupt glaubwürdig ist, darauf schliefsen, dafs der Umfang der ihm übertragenen *cura annonae* auf Grund eines Senatusconsults durch ein Plebiscit festgestellt (II 584), und er selbst vom Volke (vielleicht von der Plebs unter dem Vorsitze der Tribunen) erwählt worden sei; wenigstens erklärt sich unter der Voraussetzung, dafs ihm auf diese Weise eine Potestas übertragen wurde, die der der Tribunen ähnlich war, die merkwürdige Angabe einiger Annalisten, dafs Minucius elfter Tribunus plebis gewesen sei. [5] Dafs andere 765
Magistratus extraordinarii vor der Zeit der Licinischen Gesetzgebung gewählt worden seien, ist nicht sicher bekannt. Die Nachricht von der Wahl eines Centurionen durch das Volk im J. 259/495 zur Vornahme der Dedication des Tempels des Mercurius und anderer damit in Verbindung stehender Geschäfte [6] ist ohne Zweifel unglaubwürdig (II 495). Weiter ausgedehnt hat sich die Praxis der Bestellung aufserordentlicher Magistrate durch Volkswahl erst nach jenem Zeitpuncte, namentlich aber nach der Zeit der die Competenz der Concilia plebis auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten noch

1) Cic. de leg. 3, 4, 10. 2) Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. 3) Liv. 4, 11; vgl. 5, 24. 6, 21. 4) Liv. 4, 12. 13. 5) Liv. 4, 16. Plin. n. h. 18, 4, 15. 6) Liv. 2, 27.

mehr erhöhenden Lex Publilia Philonis 415/339 (II 49. 586). Aber selbst dann kommt die Bestellung von *praefecti* nicht blofs für das Gerichtswesen in den Landstädten, sondern auch für wichtigere administrative Aufträge noch ohne Mitwirkung des Volks vor, wie z. B. 443/311 (II 79) ein vom Senate (d. h. von Consuln und Senat) eingesetzter *praefectus orae maritimae* erwähnt wird.[1])

Da die Anordnung der Bestellung einer aufserordentlichen Magistratur hiernach unter den Gesichtspunct der Anordnung einer Verwaltungsmafsregel fällt, wie wir es auch rücksichtlich der Prorogatio imperii gefunden haben (S. 745), so war dafür, nachdem das Recht der Concilia plebis einmal anerkannt war, nicht blofs ein Senatusconsultum, sondern auch ein Plebiscitum erforderlich. Es ist nur Kürze des Ausdrucks, wenn bisweilen nur das Senatusconsultum erwähnt wird.[2]) Denn die Mitwirkung der Concilia plebis durch Plebiscite wird nicht blofs bei einer, sondern bei verschiedenen Arten dieser Magistrate zu häufig erwähnt[3]), als dafs man annehmen dürfte, sie sei, wie bei der Anordnung der Prorogatio imperii, nur ausnahmsweise eingetreten. Eher ist es sogar bei der Competenz der Concilia plebis seit der Lex Hortensia 467/287 (II 100. 598) möglich, dafs ein Plebiscitum allein, ohne Senatusconsultum, die Wahl aufserordentlicher Magistrate anordnete, wie es z. B. die Leges agrariae des C. Flaminius (II 139), des Ti. und C. Sempronius Gracchus (II 639. III 9. 31) und des C. Julius Caesar (II 640 f. III 272) wirklich thaten. Doch darf auch diefs nicht ohne weiteres aus den Stellen geschlossen werden, in welchen nur ein Plebiscitum erwähnt wird.[4])

Wenn die aufserordentliche Magistratur durch das Senatusconsultum und das Plebiscitum angeordnet war, so fand die
766 Wahl statt, welche entweder ein Consul[5]) oder, was 458/296 zuerst erwähnt wird, dann aber das Gewöhnliche war, der natürliche Stellvertreter der Consuln, der Praetor urbanus abhielt[6]), welcher ja auch die Wahl der *tresviri capitales*, der *quatuorviri juri dicundo* und wohl auch die der übrigen *magistratus minores* leitete. Möglich war übrigens auch, dafs das Plebiscitum die Leitung der Wahl den Volkstribunen über-

1) Liv. 9, 38. 2) Liv. 7, 28. 8, 16. 9, 28. 31, 4. 37, 46. 39, 23. 43, 17. Vell. 1, 14. 3) Liv. 10, 21. 23, 21. 25, 5. 7. 32, 29. 34, 53. 35, 40. Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. Phil. 13, 15, 31. 4) Liv. 9, 30. 23, 21. 32, 29. 5) Liv. 7, 21. 8, 16. 9, 28. 23, 30. 32, 2. 6) Liv. 10, 21. 22, 33. 25, 7. 31, 4. 34, 53. 37, 46. 39, 23.

trug.[1]) In Betreff der Wählbarkeit zu einer solchen aufserordentlichen Magistratur war durch zwei tribunicische Gesetze, die Cicero als alte bezeichnet, die aber im sechsten Jahrhundert noch nicht existirten[2]), und die wahrscheinlich mit der Organisation der Magistraturen vom J. 600/154 in Zusammenhang stehen (II 297), nämlich durch die *lex Licinia* und die *lex Aebutia*, bestimmt worden, dafs weder derjenige, der den Antrag auf Einsetzung einer aufserordentlichen Magistratur gestellt hätte, noch auch seine Collegen, Cognaten und Affinen mit jener Magistratur bekleidet werden dürften[3]): eine Bestimmung, von welcher natürlich dispensirt werden konnte, und von der sich z. B. die Gracchen und M. Livius Drusus[4]) offenbar haben dispensiren lassen. Sonst war bezüglich der Qualification, wie es scheint, im Allgemeinen Nichts vorgeschrieben. Auch konnten diese aufserordentlichen Aemter von amtirenden Magistraten als Nebenämter übernommen werden.

Selten ist eine aufserordentliche *curatio* einem einzelnen Manne übertragen worden. Es ist diefs bisweilen mit der eigentlich den Aedilen obliegenden *cura annonae* (S. 870. 879) geschehen: zuerst in der Zeit, als diese aufserordentlichen Magistraturen erst entstanden, bei dem schon erwähnten L. Minucius 314/440[5]); sodann in der Zeit, als sich der Uebergang zur Monarchie vorbereitete, 650/104 bei M. Aemilius Scaurus (III 75)[6]), ferner auf Grund der Lex Clodia frumentaria bei Sex. Clodius 696/58 (III 292)[7]), endlich bei Cn. Pompejus 697/57 (III 308).[8]) Aufserdem geschah es z. B. mit der *cura Capitolii restituendi*, welche nach dem Brande des capitolinischen Tempels zuerst Sulla, dann 676/78 Q. Lutatius Catulus erhielt (III 166. 256); ein weiteres Beispiel ist die Ermächtigung des C. Marius zur Ausführung von Colonien 654/100 durch die Lex Appuleja (III 78). Auch die Uebertragung einer Quaestio extraordinaria an einen zu dem Zweck gewählten oder durch Volksbeschlufs bestellten Privatus, die in dem Processe *de incestu* 641/113 (III 53)[9]) und in dem Processe über die Ermordung des P. Clodius Pulcher 702/52 (III 362)[10]) vorgekommen ist, gehört hierher.

---

1) Cic. de leg. agr. 2, 7, 16. 2, 8, 20; vgl. App. b. c. 1, 13. Plut. Ti. Gr. 13. 2) Liv. 35, 9, 7. 3) Cic. de leg. agr. 2, 8, 21. de dom. 20, 51. 4) I. L. A. S. 279. 5) Liv. 4, 12 f. 6) Cic. har. resp. 20, 43. Sest. 17, 39. 7) Cic. de dom. 10, 25. 8) Cic. ad Att. 4, 1, 7. Liv. ep. 104. App. b. c. 2, 18. Plut. Pomp. 49. Dio Cass. 39, 9. 9) Ascon. p. 46. 10) Ascon. p. 39. Cic. Mil. 8, 22.

Abgesehen von solchen Ausnahmen [1]) ist stets der republicanische Grundsatz, Magistratsgewalt nur collegialisch zu verleihen, festgehalten worden. Die Zahl der Mitglieder dieser aufserordentlichen Magistratscollegien hing von der Natur und dem Umfange des zu besorgenden Geschäfts ab; es finden sich solche mit zwei, drei, fünf, sieben, zehn, fünfzehn, ja sogar zwanzig Mitgliedern, die demgemäfs die Titel *duoviri, tresviri, quinqueviri, septemviri, decemviri, quindecimviri, vigintiviri* führen; dabei findet sich ein meist durch den Dativ des Gerundivs ausgedrückter Zusatz, der den Inhalt der ihnen übertragenen *curatio* angiebt.

Die ältesten *duoviri* sind nächst den schon besprochenen *duoviri perduellionis* (S. 381) die *duoviri aedi dedicandae,* welche unter Umständen statt der wie es scheint ursprünglich dazu allein berechtigten [2]) Magistrate cum imperio die Dedication eines neu errichteten Tempels vollzogen, anfangs wohl von den Consuln ernannt [3]), später entweder auf Grund eines Senatsbeschlusses oder auf Grund eines Majoritätsbeschlusses des Tribunencollegiums (S. 828) [4]), sei es aus den Magistraten, sei es aus den Privaten, dem Volke vorgeschlagen und von diesem bestätigt, also nicht eigentlich frei gewählt. [5]) Bei der Ernennung, beziehungsweise dem Vorschlage berücksichtigte man besonders die Personen, welche in Folge der Gelobung des Tempels oder der Bestreitung der Kosten des Baus ein besonderes Interesse an der Dedication hatten. [6]) Die letzten *duoviri aedi dedicandae* waren die Enkel des Augustus. [7]) Von diesen *duoviri* sind zu unterscheiden die *duoviri aedi locandae* [8]), obwohl dieselben Personen natürlich später zu *duoviri aedi dedicandae* bestellt werden konnten. Verdingungen von Tempelbauten sind übrigens auch von Consuln, Censoren und Aedilen besorgt worden. [9]) Singulär sind die einmal 484/270 vorkommenden *duoviri aquae perducendae.* [10]) Von Wichtigkeit sind auch die mit dem Bau, mit der Ausbesserung und unter Umständen auch mit dem Commando der Flotte beauftragten, zuerst 443/311 (II 78) eingesetzten, gleich den *tribuni militum a populo*, mit denen sie auch rücksichtlich ihrer Abhängigkeit

---

1) Dio Cass. 46, 39. 2) Liv. 9, 46; vgl. 2, 8. 27. 4, 29. 3) Liv. 2, 42. 6, 5. 4) Liv. 9, 46. 5) Liv. 23, 21. 30. 31. 34, 53. 35, 41. 36, 36. 40, 34. 6) Liv. 2, 42. 23, 31. 29, 11. 34, 53. 35, 9. 40, 34; vgl. 10, 1. 33. 46. 27, 25. 29, 11. 40, 52. 42, 10. 7) Dio Cass. 55, 10. 8) Liv. 22, 23 (vgl. 23, 21). 7, 28. 40, 44. 9) Liv. 9, 43. 10, 1. 33. 34, 53. 36, 36. 42, 3. 10) Frontin. aq. 6.

von den Consuln zu vergleichen sind, unter dem Praesidium der Consuln [1]) in patricisch-plebejischen Tributcomitien gewählten *duoviri navales* [2]), welche nicht für ein Jahr, sondern für die Dauer des Kriegs bestellt zu sein scheinen.[3]) Sie werden seit 574/180 nicht mehr erwähnt. Nur einmal sind 710/44 *duoviri consulari potestate comitiis habendis* gewählt worden (S. 735. III 535).

Am häufigsten werden *tresviri coloniae deducendae* erwähnt [4]); davon sind zu unterscheiden die *tresviri agro* 767
dando [5]) oder *tresviri agris dandis assignandis* oder auch *tresviri agrarii* [6]), welche gleichfalls zu Ackervertheilungen, aber ohne Coloniegründung, gewählt wurden. Die wichtigste Commission dieser Art sind die von Ti. Gracchus eingesetzten *tresviri agris dandis assignandis* (III 10), welche von 621/133 bis 636/118 (III 50) bestanden und officiell auch *tresviri lege Sempronia* hießen. [7]) Zum Zweck der Ackervertheilung kommen ferner vor[8]): *quinqueviri*[9]), *septemviri*[10]), *decemviri*[11]), *quindecimviri*[12]) und die von Caesar zur Vertheilung des Ager Campanus eingesetzten *vigintiviri.* [13]) Ausnahmsweise finden sich auch *duoviri.* [14])

Hervorzuheben sind ferner die mit der Leitung einer 402/352 (II 34) vorübergehend zum Zweck der Schuldentilgung errichteten Staats-Creditbank (*mensa publica*) beauftragten *quinqueviri mensarii* [15]) und die in der Zeit des zweiten punischen Krieges 538/216 (II 162) zu ähnlichem Zwecke eingesetzten *tresviri mensarii.* [16]) Ins Gebiet der Aufsicht über das Tempelgut gehören die einmal 541/213 erwähnten *tresviri sacris conquirendis donisque persignandis* [17]), welche Huschke mit den *tresviri capitales* identificirt, Mommsen aber eingesetzt glaubt, um die Einschmelzung der betreffenden Heiligthümer zum Zwecke der Münzprägung vorzubereiten. Andere Functionen,

---

1) Liv. 40, 18. 2) Liv. 9, 30. 38. ep. 12. 40, 18. 26. 28. 42. 41, 1. 3) Liv. 40, 42. 41, 1. 4) Liv. 4, 11. 5, 24. 6, 21. 8, 16. 9, 28. 10, 21. 21, 25. 31, 49. 32, 2. 29. 34, 45. 53. 35, 40. 37, 46. 39, 23. 44. 55. 40, 34. 43, 17. 5) Liv. 3, 1. 6) Liv. 27, 21; vgl. 21, 25. 7) Cic. de leg. agr. 2, 12, 31. Vgl. I. L. A. S. 279. 8) Vgl. Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. 9) Liv. 6, 21. Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. I. L. A. S. 279. 10) Cic. Phil. 5, 7. 12. 6, 5. 8, 9. 11) Liv. 31, 4. 49. 42, 4. Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. 12) Plin. n. h. 7, 43, 139. 13) Dio Cass. 38, 1. Cic. ad Att. 2, 6. 10, 11. Varr. de re rust. 1, 2, 10. Vell. 2, 45. Suet. Aug. 4. Agrim. p. 231 L. 14) Lex agr. Z. 57. 15) Liv. 7, 21. 16) Liv. 23, 21. 24, 18. 26, 36; vgl. 22, 60. 17) Liv. 25, 7.

die sonst zum Ressort der Censoren oder Aedilen gehörten, wurden zu derselben Zeit ausnahmsweise an *tresviri aedibus reficiendis* [1] und *quinqueviri muris turribusque reficiendis* [2] übertragen. Ebenso wurde damals die durch den Mangel an kriegstüchtiger Mannschaft hervorgerufene aufserordentliche Mafsregel einer *conquisitio* derjenigen Freigebornen, welche sich dem Kriegsdienste factisch entzogen hatten, zwei Commissionen von *tresviri* übertragen, von denen die eine innerhalb der näheren Umgebung Roms, die andere in weiterer Entfernung Mannschaft zusammenbringen sollte. [3]

Ganz singulär ist, dafs im J. 644/110 durch die Lex Mamilia *tres quaesitores* für die Quaestio extraordinaria über die von Jugurtha bestochenen Feldherren und Legaten erwählt wurden (III 59 f.). [4] Ob endlich durch die Lex Visellia, kraft deren vielleicht die Volkstribunen im J. 683/71 bei der *cura viarum* betheiligt waren (S. 828), die Einsetzung aufserordentlicher *curatores viarum* allgemein geregelt worden ist, wie Mommsen vermuthet, läfst sich nach den wenigen inschriftlichen Belegen für *curatores viarum* der republicanischen Zeit [5], nicht mit Sicherheit entscheiden.

Diese aufserordentlichen Magistrate hatten die allgemeinen Befugnisse der Magistratsgewalt, natürlich auch Auspicien [6], und zwar *auspicia minora*, aufserdem aber ein durch das Senatusconsultum und das Plebiscitum festgestelltes *jus curandi* [7],
768 dessen Inhalt sich nach der Art des Auftrags richtete [8], und wozu möglicherweise auch, wie bei den *tresviri coloniae deducendae* und den Commissionen *agris dandis assignandis*, ein räumlich beschränktes, durch eine Lex curiata [9] zu verleihendes, dem praetorischen Imperium vergleichbares *imperium* mit Fasces und Lictoren, folglich auch mit Coercition und Administrativjurisdiction (S. 815) gehörte. [10] Das *imperium*, welches Cn. Pompejus behufs seiner *cura annonae* erhielt, war analog demjenigen, das er im Seeräuberkriege geführt hatte, ein *imperium infinitum*. [11] Auch die Dauer der Amtsgewalt wurde durch das Senatusconsultum und das Plebiscitum bestimmt; sie war in der Regel einjährig, doch ausnahmsweise auch zwei-

1) Liv. 25, 7. 2) Liv. 25, 7. 3) Liv. 25, 5. 4) Sall. Jug. 40. 5) Ephem. epigr. Bd. 2, S. 199. I. L. A. S. 279. 171. 174. 6) Cic. de leg. agr. 2, 12. 13. 7) Cic. de leg. 3, 4. 8) Agrim. p. 263 ff. L. 9) Cic. de leg. agr. 2, 10. 11. 10) Liv. 34, 53. ep. 58. Cic. de leg. agr. 1, 3, 9. 2, 13, 32 ff. App. b. c. 1, 19. Agrim. p. 265 L. 11) Cic. ad Att. 4, 1, 7. Dio Cass. 39, 9.

jährig[1]), dreijährig[2]), fünfjährig[3]), oder auch durch den Zeitpunct der Vollendung des Geschäfts ohne Setzung einer Maximalfrist begrenzt. Die *tresviri agris dandis assignandis,* welche durch die Lex Sempronia des Ti. Gracchus eingesetzt wurden, sollten der Absicht des Gesetzes nach eine regelmäfsig zu bestellende jährige Magistratur sein[4]); sie wurden wegen ihrer Administrativjurisdiction auch *agris dandis assignandis judicandis* genannt. Während der Amtszeit waren die Magistratus extraordinarii, so weit ihre Rechtsstellung der der Magistratus minores entsprach, nicht unanklagbar[5]); nur die mit selbständigem Imperium bekleideten theilten, wie sie sich eben durch den Besitz des Imperium von den Magistratus minores unterschieden, die Unanklagbarkeit mit den Magistratus cum imperio.[6])

In der Kaiserzeit kann, da der Kaiser zu allen aufserordentlichen Geschäften die Beamten selbst ernannte, selbstverständlich nicht mehr von Magistratus extraordinarii im republicanischen Sinne des Worts die Rede sein.

90. *Die Diener der Magistrate.*

Der gemeinschaftliche Name aller öffentlichen Diener der Magistrate ist *apparitores**) von *apparere,* welches den Gegensatz zu *imperare* bildet (S. 302). Sie waren von Staats wegen mit einem feststehenden Gehalte (*merces*) besoldet[7]), den sie auf Anweisung ihrer vorgesetzten Magistrate aus dem Aerarium erhielten.[8]) Das Recht diese Diener zu ernennen stand zwar ausnahmsweise den Consuln[9]), in der Regel aber den betreffenden Magistraten selbst zu.[10]) Die Magistrate waren in dieser Beziehung an gesetzliche Vorschriften gebunden und durften z. B. nur römische Bürger wählen[11]); doch wurde unter Vor-

---

*) Th. Mommsen, de apparitoribus magistratuum Romanorum, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 6. Frankfurt 1848. S. 1—57. Staatsrecht Bd. 1. 1871. S. 259.

1) Liv. 4, 13. 2) Liv. 32, 29. 34, 53. 3) Cic. de leg. agr. 2, 13. ad Att. 4, 1. Liv. ep. 104. Dio Cass. 39, 9. 4) App. b. c. 1, 9. Lex inc. tab. Bant. 15. Lex Acil. rep. 16. 22. I. L. A. S. 45. 59. 5) Liv. 40, 42. 6) Cic. de leg. agr. 2, 14. 7) Lex de vig. quaest. 1, 1. 2, 38. Corn. Nep. Eum. 1. Plut. Cat. min. 16. 8) Vgl. Cic. in Verr. accus. 3, 78. Frontin. de aq. 100. 9) Lex de vig. qu. 1, 7. 10) Lex de vig. qu. 2, 7. Cic. Cluent. 45, 126. Liv. 40, 29. 11) Liv. 2, 55. Lex de vig. qu. 1, 8. Dio Cass. 48, 43.

769 aussetzung der Unbescholtenheit kein Unterschied zwischen Freigebornen und Freigelassenen gemacht. [1]) Die in die Provinzen gehenden Magistrate nahmen übrigens ihre *apparitores* in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege theilweise aus den politisch zurückgesetzten Bruttiern (II 253). [2]) Gewählt wurden die Diener streng genommen nur für ein Magistratsjahr [3]); aber da sie wieder gewählt werden konnten, so wurden sie in der Regel auch wieder gewählt [4]), und ihre Stellung ward dadurch factisch eine lebenslängliche. Im Falle, dafs sie sich Etwas hatten zu Schulden kommen lassen, konnten sie natürlich auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens von ihren Vorgesetzten abgesetzt werden. [5]) Den Gewählten stand es frei, Stellvertreter (*vicarii*) für sich zu stellen, den Magistraten, solche Stellvertreter anzunehmen. Diefs, verbunden mit der Einträglichkeit der Stellen, führte dazu, dafs die Inhaber derselben sie an Andere verkauften. [6]) Diejenigen Diener, welche für die Magistrate in gröfserer Anzahl beständig nöthig waren, waren in *decuriae* [7]) von sehr verschiedener Stärke eingetheilt, und diese Decurien wurden durch einen von ihrem Dienste und einen andern vom Namen der Magistrate, denen sie dienten, entlehnten Zusatz unterschieden. Solche Decurien haben die Rechte von Corporationen gehabt [8]); sie hatten aus ihrer Mitte zu Vorstehern entweder *magistri* oder *sex primi* oder *decem primi*.

Alles Dieses gilt nur für die vier wichtigsten Kategorien von Magistratsdienern, die *lictores*, *viatores*, *praecones* und *scribae*. Rücksichtlich der Beziehung dieser zu den Magistraten ist noch im Allgemeinen auf den Unterschied aufmerksam zu machen, dafs die Lictoren nur den Magistraten mit Imperium zukamen, während *decuriae scribarum* nur für Magistrate ohne Imperium nachzuweisen sind. Dieselben Leute haben oft nach einander, vielleicht auch gleichzeitig, zu verschiedenen Kategorien dieser *apparitores* gehört.

1. Die *lictores* *) stammten als Insigne des Imperium

---

*) Rein, Lictores, in Paulys Realencykl. Bd. 4. Stuttg. 1846. S. 1082.

1) Tac. ann. 13, 27. 2) Gell. 10, 3, 19. Fest. ep. p. 31. App. Hann. 61. Strab. 5, 4, 13. 3) Lex de vig. qu. 1, 8. 4) Cic. Cluent. 45, 126. 5) Cic. Cluent. 45, 126. Plut. Cat. min. 16. 6) Cic. in Verr. accus. 3, 79, 184. Schol. Juv. 5, 3. Suet. vit. Hor. p. 44 Reiff. 7) Liv. 40, 29. Tac. ann. 13, 27. 8) Dig. 46, 1, 22. 29, 2, 25, 1. 37, 1, 3, 4.

bereits aus der Königszeit (S. 316). Ihre gewöhnliche Function bestand darin, dafs sie dem Magistrate cum imperio in langer Reihe voranschritten — der unmittelbar vor dem Magistrat gehende, angesehenste Lictor hiefs defshalb *lictor proximus*[1] —, dafs sie die Umstehenden und Begegnenden aufforderten dem Magistrate die nöthige Ehrerbietung zu erweisen (*animadvertere jubere*)[2], und dafs sie nöthigenfalls diesem im 770
Gedränge Platz machten (*turbam summovere*).[3] Sie waren stets bei dem Magistrate, selbst auf dem Tribunal und auf den Rostra, sowohl in seinem eigenen als auch in fremden Häusern. Die Ankunft des Magistrats kündigten sie durch geräuschvolles Klopfen an die Thür an.[4] Im Frieden war ihr Kleid die *toga*, im Kriege der rothe[5] Kriegsmantel, das *sagum*.[6] In der Stadt trugen sie Ruthenbündel (*fasces*) ohne Beile (*secures*) zum Zeichen der der Provocation unterworfenen Strafgewalt; aufserhalb der Stadt, beziehungsweise aufserhalb der Bannmeile dagegen Ruthenbündel mit Beilen zum Zeichen der unumschränkten Strafgewalt, die auch das *jus vitae necisque* in sich enthielt, und deren Vollstrecker die Lictoren waren.[7]

In den letzten Zeiten der Republik gab es drei Decurien von Lictoren; die erste, die *decuria lictoria consularis*, vierundzwanzig Mann stark, war zum Dienste der Consuln (eventuell des Dictators), die beiden andern zum Dienste der acht Praetoren, die zusammen achtundvierzig Lictoren gebrauchten (S. 784), bestimmt. Dafs diese beiden andern Decurien gleichfalls je vierundzwanzig Mann gehabt hätten, ist zwar an sich wahrscheinlich, folgt aber nicht daraus, dafs Caesar bei seinem Triumphe zweiundsiebzig Lictoren gebrauchte; denn diese zweiundsiebzig waren die Lictoren, die er in drei verschiedenen Dictaturen gehabt hatte.[8] In der Kaiserzeit mufs die Mitgliederzahl dieser Decurien erhöht worden sein, da der Kaiser, auch wenn er nicht gerade Consul war, wegen seines proconsularischen Imperium zwölf Lictoren hatte, und da aufserdem auch die Zahl der Praetoren vermehrt worden war. Den Vorstand der *tres decuriae lictorum* bildeten *decem primi*.[9] Die Provinzialstatthalter, und wer sonst aufserhalb Roms Im-

---

1) Liv. 24, 44. Cic. de div. 1. 28, 59. in Verr. accus. 5. 54, 142. Val. Max. 2, 2, 4. 2) Liv. l. c. Suet. Caes. 80. Gell. 2. 2. 3) Liv. 3, 48. 8, 33. 28, 27 u. oft. 4) Liv. 6, 34. Plin. n. h. 7, 30, 112. 5) Sil. 9, 420. 6) Cic. in Pis. 23. Varr. l. l. 7, 37. 7) Liv. 2. 5. 8, 32. 26, 15. 16. Gell. 12, 3. 8) Dio Cass. 43, 14. 9) Orelli inscr. 3216.

perium hatte, scheinen ihre Lictoren nicht aus jenen ständigen Decurien erhalten, sondern für die Zeit ihres Amtes selbst ernannt zu haben.

Zu unterscheiden von diesen drei Decurien ist die *decuria lictorum curiatiorum*, oder *decuria curiatia, quae sacris publicis apparet* [1]), d. h. die Decurie derjenigen Lictoren, die den Pontifices zur Verfügung standen und wahrscheinlich auch in den Scheinversammlungen der Curiatcomitien die dreifsig Curien [2]) repräsentirten (S. 409). Sie war wahrscheinlich aus mehr als dreifsig Mitgliedern zusammengesetzt, da aus ihr vermuthlich auch die Lictoren des Flamen Dialis und der Virgines Vestales
771 genommen wurden. Wiederum von dieser Decurie verschieden ist die *decuria* der *lictores populares denuntiatores* [3]), worunter man die den Spielgebern [4]), insbesondere den von Augustus eingesetzten Magistri vicorum, verliehenen Lictoren [5]) zu verstehen haben wird; *denuntiatores* hiefsen sie vermuthlich von dem Geschäfte der Ankündigung [6]) der Spiele. Auch sie hatten *decem primi* zu Vorstehern. Uebrigens hatten auch die Magistratus extraordinarii, welche cum imperio waren, Lictoren [7]); desgleichen in der Kaiserzeit die Curatores aquarum [8]), jedoch nur aufserhalb der Stadt.

2. Die *viatores* *) führten ihren Namen davon, dafs sie zu Botendiensten gebraucht wurden, und stammten, wenn nicht aus der Königszeit, so doch wenigstens aus den ältesten Zeiten der Republik. [9]) Die Magistrate mit Imperium bedienten sich ihrer zu Citationen [10]) und Verhaftungen [11]), die Tribunen, die das Recht der *vocatio* nicht hatten, aber thatsächlich doch übten [12]), hauptsächlich zu Verhaftungen (S. 832). [13]) So entstand der in früheren Zeiten ganz berechtigte Schein, als ob sie das Insigne des *jus prensionis* wären. [14]) Doch hatten in den letzten Zeiten auch solche Magistrate, denen das *jus prensionis* fehlte, Viatoren, natürlich nur zu Botendiensten (S. 865. 884. 912. 914). Für die Magistrate mit Imperium bestanden wahrscheinlich wie drei Decurien von Lictoren, so auch drei Decurien

---

*) Rein, Viator, in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttg. 1852. S. 2564.

1) Orelli inscr. 3217. 2) Cic. de leg. agr. 2, 12, 31. 3) Orelli inscr. 3216. 7190. 4) Cic. de leg. 2, 24, 61. 5) Dio Cass. 55, 8. 6) Liv. 45, 32, 8. 7) Cic. de leg. agr. 2, 13, 32. 8) Frontin. de aq. 100. 9) Fest. p. 371. Cic. de sen. 16, 56. Plin. n. h. 18, 3, 20. Liv. 2, 56. 3, 38. 10) Liv. 6, 15. 8, 18. 22, 11. Cic. Cluent. 27, 74. 11) Gell. 4, 10. 12) Cic. Font. 17, 39. 13) Liv. 2, 56. 3, 56. Cic. Vat. 9, 22. 14) Gell. 13, 12.

von Viatoren; die Tribunen hatten eine besondere *decuria viatorum tribuniciorum.* Auch die Aedilen müssen eine oder mehrere Decurien gehabt haben; denn wenn dieselben auch nicht ausdrücklich erwähnt werden, so steht es doch fest, dafs die curulischen Aedilen schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges *viatores aedilicii* hatten [1]), und dafs den plebejischen Aedilen durch eine *lex Papiria* [2]), über die nichts Näheres bekannt ist, Viatoren gegeben worden waren. Ferner hatten die Quaestores aerarii eine Decurie von früher drei (oder neun), seit der Lex Cornelia de viginti quaestoribus von vier (oder zwölf) Viatoren, die auch *viatores ab aerario Saturni* hiefsen, und die später, wie auch die andern Diener der Quaestores aerarii, mit dem Aerarium von den Quaestoren an die Praefecten des Aerarium (S. 898) übergingen. Von den Vigintisexviri hatten endlich die Tresviri capitales und die Quatuorviri viis purgandis gemeinschaftlich eine Decurie Viatoren. Viatoren kommen übrigens auch bei Statthaltern [3]) und bei geistlichen Collegien vor.

3. Die *praecones**) der Magistrate, nicht zu verwechseln 772
mit denen, welche privatim das (nicht ehrbare) Geschäft [4]) eines *praeco* betrieben, stammten ohne Zweifel schon aus der Königszeit [5]) und wurden bei Comitien (und Contionen) benutzt, um sie zu berufen [6]), um Ruhe zu gebieten [7]), um die von einem *scriba* vorgesagte Rogation laut zu verkündigen [8]), um das Resultat der einzelnen Abstimmungen auszurufen (S. 565) [9]) und um das Endresultat zu renuntiiren. [10]) Bei Gerichtsverhandlungen luden sie den Angeklagten [11]), die Zeugen [12]) und die Sachwalter [13]) vor; sie riefen am Schlusse der Reden: *dixerunt* [14]), und bei der Entlassung des Gerichts: *ilicet.* [15]) Ferner beriefen Praeconen den Senat zur Sitzung [16]), das Volk zum Census [17]), zu Spielen und Leichenbegängnissen. Auch bei öffentlichen Versteigerungen waren sie natürlich unentbehr-

---

*) Rein, Praecones, in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttg. 1852. S. 3.

1) Liv. 30, 39. 2) Orelli inscr. 2253. 3) Cic. in Verr. accus. 3, 66, 154. 4) Lex Jul. mun. Z. 94. 5) Liv. 1, 47. 6) Varr. l. l. 6, 86. 91. 95. Liv. 1, 59. 4, 32. Fest. ep. p. 38. 7) Liv. 8, 33. 43, 16. 8) Ascon. p. 58. 9) Cic. de leg. agr. 2, 2, 4. in Verr. accus. 5, 15. Varr. de re rust. 3, 17. l. l. 7, 42. 10) Gell. 12, 8. Suet. Dom. 10. 11) Liv. 8, 32. 12) Cic. Flacc. 15, 34. 13) Quint. inst. 6, 4, 7. 11, 3, 156. 14) Cic. in Verr. accus. 2, 30. Cluent. 27, 73. Ps. Ascon. p. 152 Or. 15) Don. ad Ter. Phorm. 1, 4, 31. 16) Liv. 1, 47. 3, 38. 17) Varr. l. l. 6, 86. 89.

lich. [1]) Es gab drei *decuriae praeconum* für die Magistrate cum imperio und die Censoren [2]), welche letzteren ihrer besonders bedurften, dagegen Lictoren und Viatoren nicht gebrauchten; ferner eine *decuria* von drei (oder neun) und seit der Lex Cornelia de viginti quaestoribus von vier (oder zwölf) Praeconen für die Quaestores aerarii. Auch die *praecones tribunicii* werden eine besondere Decurie gebildet haben, und rücksichtlich der *praecones aedilicii* ist diefs um so wahrscheinlicher, als sogar *decem primi* als Vorstand der Praeconen der curulischen Aedilen erwähnt werden. Auch die Statthalter konnten der Praeconen nicht entbehren. [3]) Im Ganzen waren die Praeconen weniger angesehen als die Lictoren und Viatoren.

4. Die *scribae* *) oder *scribae librarii* [4]) waren von alter Zeit her wegen ihrer höheren Geschicklichkeit, wegen ihrer Geschäftskenntnifs (S. 713. 886 f.) — man erinnere sich des Cn. Flavius 442/312 (S. 366. 369. II 82) und der *scribae pontificum* (S. 353) — und wegen der Nothwendigkeit, ihnen wichtige Geschäfte anzuvertrauen, weit angesehener als Lictoren, Viatoren und Praeconen; sie werden den andern Apparitoren mit einem gewissen Vorzuge gegenübergestellt [5]),
773 und ihr Stand wird von Cicero in auszeichnender Weise ein *ordo honestus* genannt. [6]) Mehrfach sind *scribae* nach Aufgebung ihres Subalternamtes zu Ehrenämtern gelangt. [7]) Während die gewöhnlichen Schreiberdienste meist von Sklaven besorgt wurden, entsprechen diese *scribae librarii* unseren Kanzlisten, Registratoren, Buchführern und Secretären. *Scribae* waren den Consuln unentbehrlich bei der Abhaltung der Comitien [8]) und der Aushebung der Soldaten (S. 526); den Praetoren zur Niederschreibung der Edicte und der Formeln im Civilprocesse und zur Verrichtung verschiedener Functionen im Criminalprocesse der Quaestiones perpetuae [9]); den Cen-

---

*) Rein, Scriba, in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttg. 1852. S. 876. Hagen, die sogenannten Schreiber, in den Unters. über römische Geschichte. 1. Theil. Königsberg 1854. S. 38—62.
Krause, de scribis publicis Romanorum part. 1. Magdeburg 1858.

1) Cic. Sest. 26, 57. leg. agr. 2, 21, 56. 2) Orelli inscr. 6555. 3) Liv. 45, 29. Cic. in Verr. accus. 2, 10, 27. 4) Fest. p. 333. Cic. de leg. agr. 2, 13, 32. Lex Jul. mun. Z. 80. 5) Cic. in Verr. accus. 3, 66, 154; vgl. 2, 10, 27. pro Rab. Post. 6, 13. de dom. 28, 74. 6) Cic. in Verr. accus. 3, 79. 7) Gell. 7 [6], 9. Val. Max. 4, 5, 3. Cic. de off. 2, 8, 29. 8) Ascon. p. 58. 9) Cic. in Verr. accus. 3, 10. Cluent. 53, 147.

soren zur Entwerfung der Bürgerlisten [1]) und zur Vorsagung des *solenne precationis carmen.* [2]) Consuln und Praetoren mögen sich theils mit Sklaven, theils mit einzelnen Schreibern begnügt haben, die sie für ihre Amtszeit anstellten; aber dafs wir Nichts von Decurien der *scribae* der Censoren hören, kann, da es *decuriae praeconum* für die Censoren gab, nur darauf beruhen, dafs in der Kaiserzeit, aus welcher inschriftliche Zeugnisse dafür zu erwarten wären, die Censur nicht mehr bestand. Gewifs ist, dafs es unter den *scribae aedilicii* [3]) eine *decuria* für die curulischen Aedilen gab; wahrscheinlich gab es auch je eine für die plebejischen Aedilen und die Aediles Ceriales. Die *decuria* der *scribae aedilium curulium*, welche besonders archivarisch beschäftigt worden zu sein scheint, hatte *decem primi* zu Vorstehern. Auch die *scribae tribunicii* [4]) werden eine Decurie gebildet haben. Die *scribae quaestorii* [5]) der Quaestores aerarii (S. 886) bildeten drei gewifs ziemlich starke Decurien, deren Vorstand die *sex primi* [6]) waren, und unter welche die Registratur- und Rechnungsgeschäfte [7]), wie es scheint, verloost wurden. [8]) Jedem Provinzialquaestor scheinen zwei von den *scribae quaestorii* mitgegeben worden zu sein. [9])

Zu erwähnen ist noch, dafs die Decurien der *scribae* und der *praecones* der curulischen Aedilen in der Kaiserzeit sich zu zwei *collegia* constituirt hatten, welche unter zwei vom Kaiser ernannten *curatores* standen; ihr gemeinschaftliches Local war die sogenannte Schola Xantha in der Nähe des Forums (S. 866).

5. Von den in Decurien organisirten Lictoren, Viatoren, Praeconen und Schreibern unterscheiden sich die *accensi* *) dadurch, dafs sie, wie diefs wahrscheinlich auch von den Scribae der Consuln und Praetoren angenommen werden mufs, nicht in einem dauernden Verhältnisse zum Amte, sondern in einem nur vorübergehenden zu den Personen der Magistrate standen, obwohl sie während ihrer Dienstzeit vermuthlich gleich jenen

---

*) Rein, Accensi, in Paulys Realencykl. Bd. 1. Aufl. 2. Stuttgart 1862. S. 35.

1) Liv. 4, 8. Varr. l. l. 6, 87. 2) Val. Max. 4, 1, 10. 3) Liv. 9, 46. 30, 39. Cic. Cluent. 45. 4) Liv. 38, 51, 12. Ascon. p. 58. 5) Liv. 40, 29. 6) Cic. de nat. deor. 3, 30. Fragm. Vat. 124. 7) Cic. de leg. 3, 20, 46. in Verr. accus. 3, 79, 183. de dom. 28, 74. Fest. p. 333. Plut. Cat. min. 16. 8) Cic. Cat. 7, 15. 9) Cic. in Verr. accus. 3, 78. Plin. ep. 4, 12. Plin. n. h. 26, 1, 3.

öffentlich besoldet wurden.[1] Es bildeten sich daher auch keine Corporationen von diesen *accensi*. *Accensi* kommen nur
774 vor bei den Magistraten mit Imperium: den Consuln[2], dem Dictator[3], den Decemviri legibus scribendis[4]) und den Praetoren[5], sowie auch bei Proconsuln und Propraetoren.[6] Schon diefs läfst auf eine übrigens auch sonst angedeutete[7] ursprüngliche Beziehung dieser *accensi* zu den *accensi* des Heeres (S. 534) schliefsen; und es ist daher wahrscheinlich, dafs die *accensi* ursprünglich Ordonnanzsoldaten waren, welche die Inhaber des Imperium sich aus den *accensi*, d. h. im ursprünglichen Sinne des Worts aus den Bürgern fünfter Classe (S. 471), wählten, und dafs sie eben davon ihren Namen hatten, den die Alten selbst nicht mehr zu deuten wufsten.[8] In späterer Zeit wählten die Magistrate ihre *accensi* aus ihren eigenen Freigelassenen.[9] Uebrigens hatte jeder Magistrat nur einen einzigen *accensus*[10], der ihm voranschritt, wenn er nach älterer Sitte die Lictoren nicht hatte oder sie hinter sich hergehen liefs.[11] Zu welchen Diensten der Magistrat den *accensus* benutzen wollte, hing von ihm ab; daher finden wir, dafs *accensi* auch solche Dienste verrichten, welche den Viatoren und Praeconen sonst eigenthümlich sind. Der Consul z. B. ertheilte in älterer Zeit seinem *accensus* den Befehl zur Berufung der Centuriatcomitien[12]; der *accensus* des Praetors, früher der des Consuls, mufste die dritte, sechste, neunte und zwölfte Tagesstunde abrufen.[13] Nicht zu verwechseln sind diese, *accensi*, gelegentlich auch *accensi velati*[14], genannten Magistratsdiener mit der Corporation der *centuria accensorum velatorum* (S. 471) in der Kaiserzeit.[15] In der Kaiserzeit hatten auch die Curatores aquarum je einen *accensus*.[16]

Aufser den obengenannten Decurien gab es noch eine Decurie der *pullarii* (S. 344) und ein Collegium der *victimarii*[17], deren Mitglieder von den Magistraten bei den Auspicien und Opfern benutzt wurden.

---

1) Frontin. de aq. 100. 2) Varr. l. l. 6, 88. 89. bei Non. p. 41 G. Suet. Caes. 20. 3) Liv. 8, 31. 4) Liv. 3, 33. 5) Varr. l. l. 6, 89. bei Non. p. 41 G. 6) Liv. 45, 29, 2. Cic. ad Att. 4, 16. 12. ad Q. fr. 1, 1, 4, 13. in Verr. accus. 2, 28, 69. 3, 66, 154. 7) Non. p. 41. 356 G. Ps. Ascon. p. 179 Or. 8) Varr. l. l. 6, 89. 7, 58. 9) Cic. ad Q. fr. 1, 1, 4, 13. in Verr. accus. 3, 67. ad Att. 4, 16, 12. 10) Liv. 3, 33. Cic. ad Q. fr. 1, 1, 4. Suet. Caes. 20. 11) Suet. l. c. 12) Varr. l. l. 6, 88. 89. 95. 13) Varr. l. l. 6, 89; vgl. 6, 5. Plin. n. h. 7, 60, 212. 14) Inschrift aus Ephesos im Hermes. Bd. 4. S. 215. 15) Fragm. Vat. 138. 16) Frontin. de aq. 100. 17) Liv. 40, 29, 14.

Von allen diesen *apparitores* der Magistrate, die im Ganzen genommen der ganzen Magistratur angehören, müssen verschiedene Kategorien von Leuten unterschieden werden, deren sachkundige Hülfe nur gewissen Magistraten wegen der besonderen Natur ihrer Geschäfte oder aus sonst eigenthümlichen Gründen nöthig war. Dahin gehören die *nomenclatores censorii* oder *a censibus*, die *architecti* der Tres- 775
viri coloniae deducendae [1]) und der Curatores aquarum [2]), die *finitores* oder *mensores* der Colonie- und Ackervertheilungscommissionen [3]) und die *interpretes* der Provinzialstatthalter. [4])

Endlich mag auch noch mit einem Worte hier der *servi publici* (S. 189) [5]) gedacht werden *), welche als Eigenthum der *universitas* galten [6]) und in öffentlichen von den Censoren ihnen angewiesenen Gebäuden wohnten [7]), Verpflegungsgelder (*cibaria*) bezogen [8]) und über die Hälfte ihres Vermögens testiren konnten. [9]) Sie wurden theils als Hausmeister (*aeditumi, aeditui*) in Tempeln und öffentlichen Gebäuden verwendet, theils insbesondere denjenigen Magistraten zugetheilt, die polizeiliche Functionen hatten, also den Censoren [10]), den Aedilen [11]), welche unter Augustus der Feuerpolizei wegen über eine *familia* von sechshundert *servi publici* verfügten [12]), den Tresviri capitales, den Magistri vicorum [13]) und den Curatores aquarum. [14]) Zu ihnen gehörte auch der unter den Tresviri capitales stehende *carnifex*, welcher die Hinrichtung namentlich von Sklaven zu vollziehen hatte und aufserhalb der Porta Esquilina wohnen mufste. [15])

---

*) Gessner, de servis Romanorum publicis. Berl. 1844. Mommsen, servi publici. Staatsrecht. Bd. 1. 1871. S. 250.

1) Cic. de leg. agr. 2, 13. 2) Frontin. de aq. 100. 3) Cic. de leg. agr. 2, 13. 4) Cic. in Verr. accus. 3, 37. ad Att. 1, 12. 16, 11. fam. 13, 54. Balb. 11, 28. 5) Varr. l. l. 8, 83. 6) Dig. 1, 8, 6. 7) Lex Jul. mun. Z. 82. 8) Frontin. de aq. 100. 9) Ulp. 20, 16. 10) Liv. 43, 16. 11) Gell. 13, 13. 12) Dio Cass. 54, 2. Dig. 1, 15, 1. 13) Dio Cass. 55, 8. 14) Frontin. de aq. 98. 100. 116. 15) Cic. Rab. perd. 5; vgl. Phil. 11, 3, 7. Fest. ep. p. 64.

Register.

B.

D.

E.

F.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Die nach den Antragstellern benannten Plebiscite s. unter lex.

Q.

R.

S.

W.

Z.

Von der während des Druckes erschienenen, bezw. mir bekannt gewordenen neueren Literatur bitte ich nachzutragen:

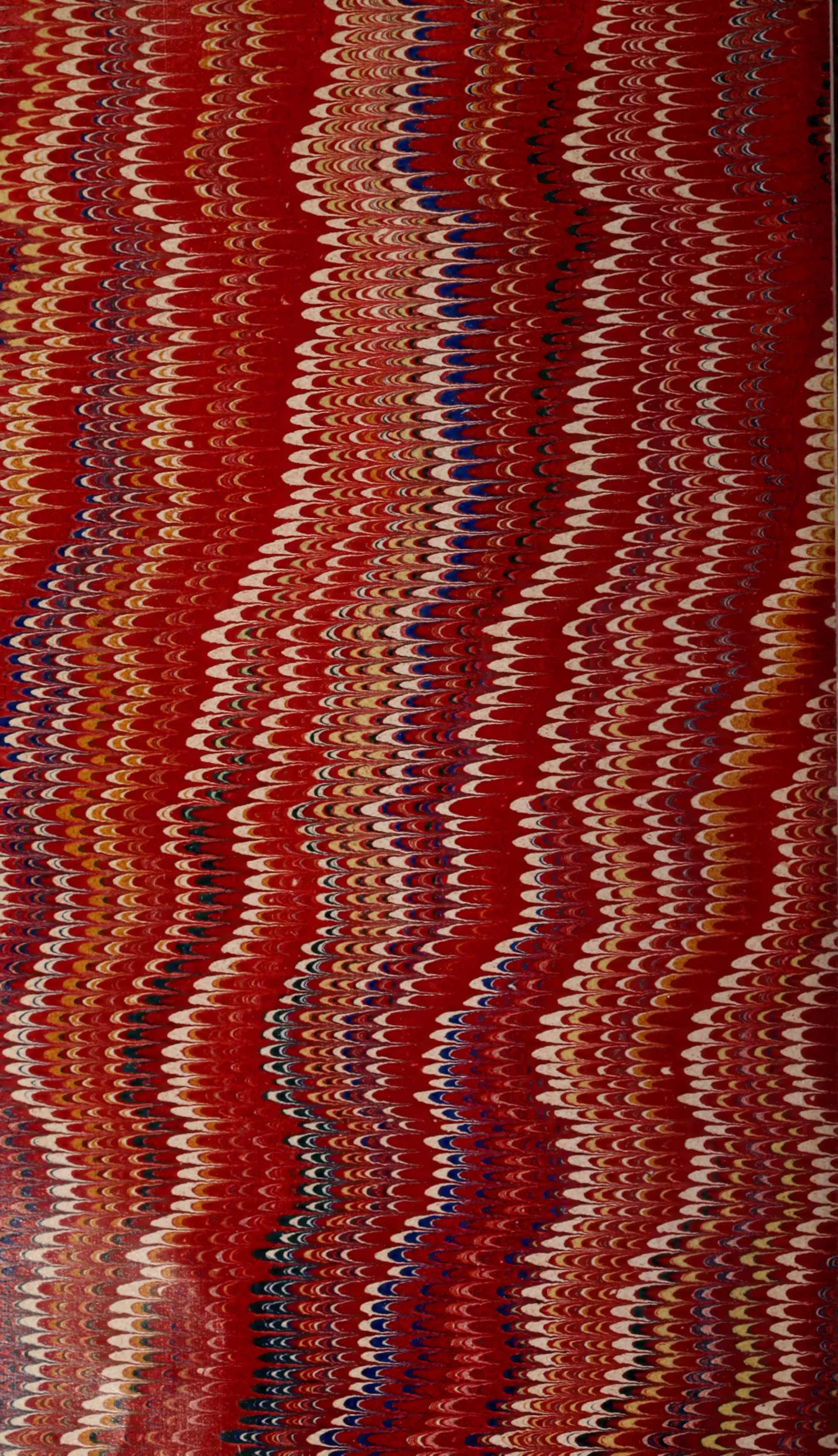
Seite 9. Mommsen, römisches Staatsrecht. Bd. 2, Abth. 2. Leipzig 1875.
„ 11. Puchta, Cursus der Institutionen. 8. Aufl. in 2 Bdn. von Paul Krüger. Berlin 1875.
„ 13. Jordan, forma urbis Romae regionum XIIII. Berlin 1874.
„ 16. Corssen, über die Sprache der Etrusker. Bd. 2. Leipzig 1875. Deecke, Corssen und die Etrusker. Stuttgart 1875. Etruskische Forschungen. 1. Heft. Stuttgart 1875.
„ 20. Bruns, fontes juris Romani. 3. Aufl. Tübingen 1876.
„ 22. Mendelssohn und Ritschl, nochmals der römische Senatsbeschlufs bei Joseph. ant. XIV, 8, 5. Rhein. Museum Bd. 30. S. 419.
„ 31. Luterbacher, de fontibus librorum XXI et XXII T. Livii. Strafsburg 1875.
„ 33. Neuling, de belli puuici primi scriptorum fontibus. Göttingen 1873.
„ 35. Weizsäcker, Ciceros Hypomnema und Plutarch. Neue Jahrb. Bd. 111. S. 417.
„ 41. Q. Asconius Pedianus rec. Kiefsling et Schöll. Berlin 1875.
„ 45. Bender, über Charakter und Darstellung der römischen Verfassung, im Correspondenzbl. f. d. Gel. u. Realsch. Würtembergs. 1874. S. 103.

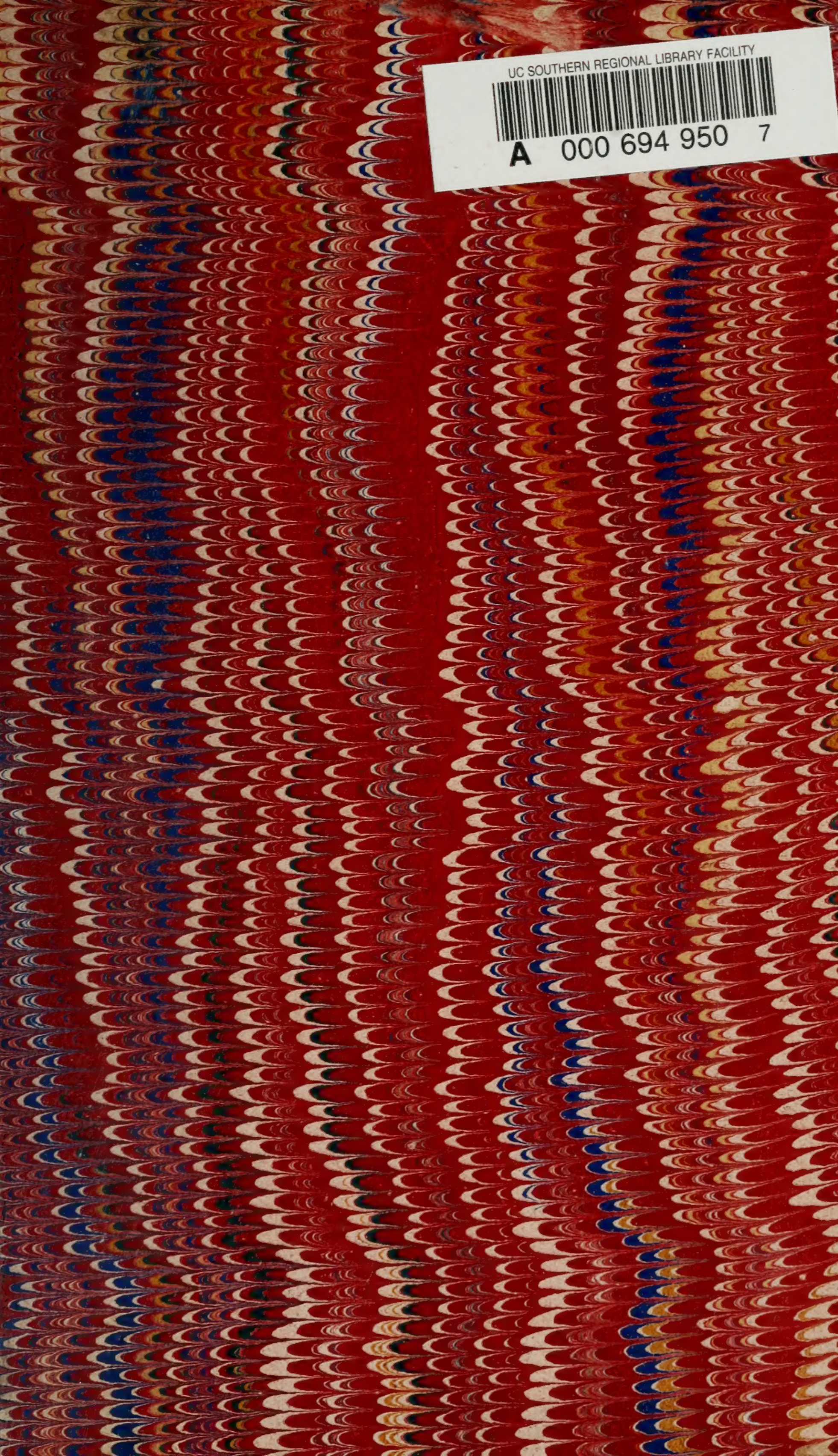
Seite 55. Genthe, über den etruskischen Tauschhandel. Neue erweiterte Umarbeitung. Frankf. a. M. 1874.
" 61. Wackernagel, ἔπεα πτερόεντα, wdh. in W.'s kl. Schriften. Bd. 3. Leipzig 1874.
" 84. Preller, zur Geschichte und Topographie des Capitols, wdh. in P.'s ausgewählten Aufsätzen. Berlin 1864. S. 471.
" 149. Brugmann, erus era. Zeitschr. f. vgl. Sprachforschung. Bd. 23. 1876. S. 96.
" 150. M. Voigt, über den Bestand der Servituten- und Servitutenklagen der römischen Republik. Berichte d. sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig 1875.
" 330. Brause, librorum de disciplina augurali ante Augusti mortem scriptorum reliquiae. Pars I. Lips. 1875.
" 345. Schwede, de pontificum collegii pontificisque maximi in republica potestate. Lips. 1875.
" 614. Berns, de comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine. (Leipz. Diss.) Wetzlar 1875.

Verbesserungsvorschläge.

Cicero de legibus 2, 8, 20: 349, A. 8; 350, A. 1.
— — — 2, 8, 21: 336, A. 3. 5. 8; 340.
— — — 2, 9, 21: 322.
— — — 3, 3, 7: 502. 800.
— de leg. agr. 2, 11, 27: 279, A. 3.
— pro Flacc. 7, 15: 502, A. 2.
Dionysius Hal. 2, 22: 334, A. 2.
Festi epit. p. 94: 217.
Gellii noct. att. 13, 15, 4: 387, A. 2.
Liv. 1, 43, 7: 485.
— 1, 43, 13: 504.
Polyb. 6, 19: 475, A. 2. 3.
Serv. ad Aen. 4, 200: 338, A. 3.
Varr. de ling. lat. 6, 91: 389, A. 3.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.




UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 694 950 7

